Das
Evangelische Lüneburg/ Oder



REFORMATIONS-
Und
Kirchen-Historie/
Der Alt-berühmten Stadt Lüneburg.

Darinne
Die Kirchen und Klöster dieser Stadt kürtzlich, doch
hinlänglich beschrieben,
Der Anfang der REFORMATION und Fort-
pflantzung der Evangel. Lutherischen RELIGION
gründlich vorgestellet,
Das Leben, Tod und vornehmste Schrifften der
Superintendenten, Pastoren und Prediger, nebst andern
Kirchen-Geschichten, biß aufs Jahr 1717. richtig erzehlet,
Die COLLOQUIA des Drey-Städtischen
MINISTERII, Lübeck, Hamburg und Lüneburg
fleißig angemercket,
Und
Von den Theologischen Streitigkeiten unpartheyische
Nachricht gegeben wird.
Alles mit beygedruckten raren Documenten, untrieglichen Uhrkunden hoher
Standes-Personen und vornehmer Theologen Briefen, Responsis &c.
bestärcket und ans Licht gegeben
Von

JOHANN GEORG BERTRAM,
Past. zu St. Martini in Braunschw.

Braunschweig, zu finden in Ludolph Schröders Buchladen 1719.


VEND.
EX BIBL.
Biblioth. Regia.
Berolinensi.

Meiner
geliebtesten Vater-Stadt,
Dem wehrten Lüneburg,
und darinnen
allen
Geist- u. Weltlichen vornehmen COLLEGIIS,
Als
E. Hochweisen Rahts
E. Hoch-Ehrwürdigen
MINISTERII
und derer
Bahr-und Hülff-Meister
auch
PATRICIIS, Geschlechtern,
Bürgern, Aemtern und Innungen,
Meinen respectivè
Wolthätern, Vätern, Gönnern und Freunden,
Als sämtl. Hoch- und geehrten auch lieben Landesleuten
übergiebet
diese geringe Arbeit
der
AUTOR.



* * * * * *
* * *

OB solche Bürde gleich auf Deinen Schultern lieget,
Daß Du, o Theurer Mann, bey dieser schweren Last
Und überhäuften Müh gar wenig Muße hast;
So wird die kluge Welt dennoch von dir vergnüget.
Du giebst ihr nun das Buch zu sehen und zu lesen,
Nach welchem sie schon längst begierig ist gewesen.

Gewiß! Dein Nahme wird in diesem Buche leben:
Denn dessen hohen Wehrt erkennet jedermann.
Jedoch halt ein mein Kiel! Du fängst vergebens an,
Dasselbe, wie du meynst, nach Würden zu erheben.
Ein ungestaltes Ding bedarf wol Farb und Kleister;
Hier aber nicht also. Das Werck lobt seinen Meister.

Mit diesen geringen Zeilen hat so wol seine gegen des Hochgelahrten Herrn Verfassers Hoch-Ehrw. sonderbar-tragende Estime zu bezeugen, als auch Demselben, unter hertzl. Anwunsch aller selbst beliebten Prosperité, zu dem glücklich-vollendeten Historischen Wercke aufrichtigst zu gratuliren gesuchet

SAMVEL ALBERTVS Müller,
aus Meiningen,
Scholæ Cathar. Brunsuic. Collega
& Max.Rev.Min. ib.Candidatus.



Vorrede.

GLeichwie GOtt jederzeit unter dem menschlichen Geschlecht sein Häufflein gehabt, unter welchen Er gleichsam seine Wohnung aufgeschlagen, und er sich und seinen Willen sonderlich offenbahret: So hat er auch allezeit eine sonderbahre Liebe gegen dasselbe bezeiget, und auf eine ausnehmende Weise selbigen seine Huld geniessen lassen. Daß ich anderer Benennungen, womit er diese seine Kirche in H. Schrift hin und wieder beehret und begnadet, geschweige: so ist ja der Nahme Braut, welchen Er derselben im Hohen-Liede Salomonis Cap. IV, 8. 9. 11. V, 1. giebt, von der Art, daß er die zarteste Liebe und Liebes-Vereinigung zu Tage leget, so daß wohl nicht leicht ein Wort zu finden, welches auf eine nachdrücklichere Art solchen Affect zu bezeugen vermag. So groß nun die Liebe dieses grossen Bräutigams gegen seine Braut, die Kirche; so groß ist auch die Sorge, die er jederzeit vor das Wohlseyn und Beste derselben spühren lassen: und obgleich alle übrige Geschöpffe sich der Göttl. Vorsorge zu erfreuen, und keines, es sey so gering, als es wolle, wie der geliebte Heyland uns dessen selbst deutlich versichert, davon ausgeschlossen; so lässet sich doch eine gar besondere Sorgfalt vor die wahre rechtgläubige Kirche bemercken: Wie etwa ein Hauß-Vater zwar vor seine gesamte Hauß-

genossen, Sorge träget, auf die Kinder aber vornehmlich solche läst gerichtet seyn. Und gewiß, wenn ich erwege, wie Moses mit so wenig Worten und Capiteln den gantzen grossen Welt-Bau erzehlet, * und betrachte hingegen, wie weitläuftig die Stifts-Hütten, derselben Theile und Geräthe, das darüber von GOtt auf dem Berge binnen 40. Tagen Mosi gezeigete Fürbilde, die Einrichtung des Levitischen Gottes-Dienstes, und die dem Hohen-Priester sonderlich angehende Pflichten, dessen heilige Kleider und Schmuck, und was dem anhängig beschrieben, so deucht mich, könne auch dieses zum Beweiß dessen, was gesagt, dienen, und diß um so viel mehr, weil auch so gar nach Anweisung des Apost. Pauli in der Epistel an die Ebräer Cap. IIX. und IX. die Stifts-Hütte im Alten Testament, der Kirchen Neues Testaments Vorbild gewesen, und den Zustand derselben vorbedeutet. Wie aber der Satan nebst seinen lieben Getreuen gleich von Anfang der Welt den grössesten Haß wider diese Kirche GOttes auf Erden geheget, und auf alle Weise getrachtet, ihr zu schaden, und sie, wo möglich, zu unterdrücken: Also hat es auch niemahls an Verfolgungen, vielfältiger Gefahr, wo mit dieser arglistige Feind derselben zugesetzet, gefehlet, so daß, wo nicht der treue GOtt ihr allezeit mächtigen Schutz wider ihre Widersacher geleistet, es ihnen längstens gelungen, selbe zu tilgen und gäntzlich auszurotten. Wurd dorten die Stifts-Hütte in der Wüsten verfertiget, so versamlet GOtt seine Kirche hier in der Welt, welche mehr, denn aus einer Ursache, einer Wüsten zu vergleichen.

Doch wie in dem Vorhange und anderen Theilen der Stifts-Hütte Cherubinen eingewürcket und abgebildet waren; so hat auch GOtt, bey so vielen Verfolgungen, der lieben Engel Schutz seiner Kirchen nicht fehlen lassen, welche sie unter so mannigfältiger Bedräng- und Betrübniß erhalten, daß, ob sie zwar wohl sehr gedrückt, dennoch niemahls erdrücket worden. Ja war die Lade des Bundes in der Stifts-Hütte mit einer starcken Decke von Ziegen-Haaren bedecket, so hat auch die mächtige Schutz-Hand des Höchsten allezeit über sie geschwebet: Und da jene viereckt, so ist auch diese allezeit geblieben,

τετρα-

* Vid. Jean d'Espagne Scripta ex editione B. Hosemanni p. 72. pluribus & ex illo Conr. Mel in Præf. des kurtzen Begriffs der Kirchen-Historie.

τετράγωνος, ἀμετάπτωτος, gleich dem Hause, daß auf einem Felß gegründet, Matth. VII, 24. 25. und weder von Sturm-Winden, noch Platz-Regen konte beweget werden.

Zwar kan man nicht in Abrede seyn, daß die euserste Boßheit der Christen an vielen Orten dem Satan gleichsahm die Mittel an die Hand gegeben, womit er die Kirche GOttes hie und dort unterdrücket, und sein Reich hergegen widerum angebauet. Denn betrachtet man den heutigen Zustand der Länder in Asia, wo vormahls die Kirche GOttes so herrlich blühete, so kan man fast nicht ohne Thränen und grössesten Wehmuht den schrecklichen Verfall derselben behertzigen.

Billig konte man in den ersten Zeiten wegen des herrlichen Wachsthums des Evangelii selbige ja nennen einen Garten GOttes, den seine Rechte gepflantzet, und mit den schönsten und anmuhtigsten Früchten ausgezieret. Was findet man aber itzo daselbst anders, denn ein Sodoma und Gomorra Mahometanischer Greuel: ein todtes Meer der abscheulichsten Laster: eine traurige Gegend, die nichts, denn Unwissenheit und Blindheit zeiget. Und können die Gelehrten sich nicht vergleichen, wo die Gräntzen des Paradieses, den GOtt bey Erschaffung der Welt gepflantzet, eigentlich zu bezeichnen, und wo die 4 Haupt-Wasser, welche denselben befeuchtet, alle zu finden: So müssen wir auch leyder! gestehen, daß kaum noch einige Spuhr und Merckmahl von dem herrlichen Kirchen-Garten, welcher in den ersten Seculis nach der Gebuhrt unsers Heylandes geblühet, heutiges Tages noch anzutreffen, und daß die Patriarchen zu Antiochia, Jerusalem, und die benachbahrten zu Alexandria und Constantinopel billig mit den Flüssen des Paradieses zu vergleichen, die sich dergestalt verlohren, daß man kaum noch weiß, wo sie zu suchen. Ob nun zwar freylich aus GOttes Gerechten Gerichte die Verachtung seines Worts in diesen Asiatischen, auch theils Europæischen und Africanischen Ländern, mit Entziehung desselben gar hart bestraffet, und der Satan seinen Zweck, das Reich der Finsterniß hieselbst von neuen wieder anzurichten, erhalte: So haben wir dagegen auch wieder Uhrsach GOttes Güte zu preisen, daß er anderer Enden und Orten das Licht seines Evangelii von neuen aufgehen lassen, und was seiner Kirchen an einem Orte entzogen,

zogen, an dem andern mit desto grössern Seegen ersetzet: daß also auch in diesem Stücke die Kirche des Neuen Testaments der Bundes Laden müssen gleich seyn, so nicht allezeit an einem Orte verbleiben, sondern bald an diesen, bald an jenem Orte, nach dem Munde des Herren, aufgeschlagen werden sollen. Daß aber die böse Rotten zu allen Zeiten der Kirchen GOttes so hefftig zugesetzet, darüber haben wir uns nicht zu verwundern. Denn bedencket man indolem, die eigentliche Art und Beschaffenheit derselben, und ihrer Glieder, kan es nicht anders seyn, es muß die Welt sie anfeinden und zufällen trachten. Verbindet sonst die Gleichheit der Gemühter gute Freunde in Liebe und Einigkeit unter einander, sind hergegen die Wiederwärtige Inclinationes und Neigungen der Zunder allerhand Streit und Wiederwärtigkeit, so woll in grossen, als kleinen Societæten, wie ist es denn müglich daß unter den Frommen und Gottlosen eine Harmonie und Vereinigung des Willens und des Gemühts anzutreffen?

Wie ein Frommer trachtet dem Willen seines GOttes gemäß sich in allen Stücken zu bezeigen: so suchet im Gegentheil ein Gottloser das auszurichten, wozu ihn der Satan, und sein verderbtes Fleisch und Blut treibet.

So sehr nun Christus und Belial, 2 Cor. VI, 16. Licht und Finsterniß einander zuwieder, eben so wenig kan auch unter den Reichs-Genossen Christi und des Satans eine Gleichheit und Ubereinstimmung des Willens gehoffet werden.

Solches hat sich von Anfang der Welt nur gar zu deutlich geäussert. Kaum war der Mensch erschaffen, kaum hatte die menschliche Societæt ihren Anfang genommen, als sich dieser Haß der bösen gegen die Frommen bereits hervorthat, so, daß Moses in Erzehlung dessen, was zu erst in der menschlichen Gesellschafft vorgenommen, mit der Beschreibung des Bruder-Mords Cains den Anfang machen muß. Gen. IV, 8. Je mehr nun in den nachfolgenden Zeiten die Menschen sich vermehret und der Welt Alter zugenommen, je mehr Exempel sind leyder! dieser unversöhnlichen Feindschafft der Bösen gegen die Frommen anzuführen.

Was

Was Cham, Nimrod, Pharao gethan, wie der Satan die Kirche GOttes, als sie nunmehr in das Land der Verheissung gekommen, so wohl durch List als Gewalt gesucht zu unterdrücken: Wie sehr selbige zu den Zeiten Eliä abgenommen; in was vor einen Erbarmungswürdigen Zustand sie zur Zeit der Assyrischen und Babylonischen Gefangenschaft gerathen, da es fast das Ansehen wollen gewinnen, als ob ihr gäntzlicher Untergang für der Thür wäre: Jmgleichen was nach der Babylonischen Gefangenschaft, insonderheit unter der Regierung des grausamen Wüterichs Antiochi Epiphanis derselben vor Gefährlichkeiten zugestossen; solches kan denen, so in der Bibel und in den Kirchen-Geschichten Altes Testaments belesen, nicht unbekant seyn. Nicht allein aber zur Zeit des Alten Testaments hat sich der Fürst der Finsterniß es sauer werden lassen, das Häufflein der Frommen zu tilgen; Sondern er hat auch vornehmlich zur Zeit Neuen Testaments seine Kräfte angewandt, demselben das Garaus zu machen. Diesen ihm vorgesetzten Endzweck suchte er Anfangs mit Gewalt vornemlich zu erhalten, und muste die Weltliche Obrigkeit zu Vollführung solches Vorhabens ihm ihr Schwerdt leihen. Daher entstanden in den ersten dreyen Jahr-hunderten die erschröcklichen Persecutiones, in welchen der Satan mit seiner verdammten Schaar gleichsam stetig Sturm lief, um die Stadt GOttes zu erobern. **

Doch wie er sahe, daß er auch mit der allereussersten Gewalt seinen Zweck so gar nicht vermögte zu erreichen, daß das Häufflein der Frommen und Gläubigen dadurch vielmehr zunahm: Zumahl gar mercklich, was Nazianzenus von der Verfolgung, welche Julianus der Abtrünnige wider die Christen angehoben, schreibet, daß er selbe eingestellet, Non ex clementia, sed invidia; weil die Anzahl der Christen durch sein Wüten nur immer mehr angewachsen: War er auf ein ander Mittel bedacht, den Wachsthum desselben zu hemmen: dazu bedien-

** Car. Scribanius meynet, daß mehr Christen getödtet, als Opffer-Vieh im Alten Testament geschlachtet worden; und meldet Hieronymus, wenn jeglicher Tag des Jahrs durch 5000. Märtyrer Gedächtniß begangen würde, man mit allen nicht fertig werden könte.

bedienete er sich sonderlich der verführischen Ketzer und Rotten-Geister: und kan man mit Warheits-Grunde sagen, daß keine Gewalt der Kirchen mehr geschadet, als das verdammliche Gift solcher Ketzerey, welches zur Zeit Arii in kurtzer Frist sich so weit ausgebreitet, daß Hieronymus wohl Ursach zu sagen gehabt, mundum miratum, se tam cito factum fuisse Arianum: die Welt habe sich verwundert, daß sie so bald Arianisch geworden. Wie er nun in den nachfolgenden Zeiten niemahls nachgelassen, auf beyderley Weise die Kirche GOttes zu bestreiten, und so wohl unter eines reissenden Wolffs und Löwen, als schleichenden Fuchses Gestalt dieselbe in Noth und Gefahr zu bringen: So hat er vornemlich zur Zeit der Reformation sich dieser beyden Mittel bedienet, und durch selbe getrachtet sein Reich zu erweitern. Und ob zwar wol in den VII. IIX. und folgenden Seculis die Kirche eines eusserlichen Ruhestandes, mehr denn in vorhergehenden Zeiten, zu geniessen schiene; so hat sie sich doch desselben nicht dergestalt zu erfreuen gehabt, daß sie von Verfolgungen gantz frey gewesen. Denn wenn wir uns nur erinnern der Verwüstung, so im IIXten Seculo die Saraceen, im IXten die Normänner, im Xten die Hunnen und Wandalen unter ihrem Könige Mistevo, im XIten die Venedi in der Kirchen GOttes angerichtet: Ferner was im XIIIden den Waldensern, im XIVden den Christen in Orient und denen so genannten Wicklefiten in Occident wiederfahren, werden wir solches nicht können in Zweifel ziehen. Doch wie zur selben Zeit der gröste Theil der Christenheit von der Reinigkeit des Glaubens und der Lehre bereits gewichen, und von Jahren zu Jahren noch immer mehr und mehr abwich, so daß der Satan sein Werck in vielen nicht anders, als in Kindern des Unglaubens, hatte, zumahlen nur noch hier und da einige geringe Häufflein waren übrig blieben, welche das Thier nicht anbeteten, Apoc. XIII, 15. 16. und das Mahlzeichen an ihrer Stirne trugen: So war er hergegen, wie zu des seel. Lutheri Zeiten die Göttliche Wahrheit begunte durch die Finsterniß herdurch zu brechen, und man durch dessen Hülff die Lügen und schändlichen Aberglauben erkannte, destomehr beschäftiget, desselben Glantz zu verdunckeln, ja gar auszulöschen.

Da

Da solte nun nicht allein die weltliche Obrigkeit das Schwerdt zucken, die Bekenner sothaner Göttl. Wahrheit aus dem Lande der Lebendigen zu vertilgen, sondern er brauchet auch andere Mittel, nicht nur die anscheinende Gefahr von seinem Reiche abzuhalten, sondern auch selbiges, wo möglich, unter allerhand falschen Schein und Gleißnerey zu erweitern: Dieses waren die irrigen Lehren der Anabaptisten, Interimisten, Adiaphoristen u. d. g. m. so mitten in der Kirche GOttes aufffstunden und derselben um so viel gefährlicher waren, je mehr Schaden ein heimlicher Feind, den wir hausen und hegen, uns zu zu fügen vermag, als ein solcher, der mit offenbahrer Gewalt an uns setzet:

Beyde Mittel waren nicht vergebens angewandt. Wie viel tausend durch das erste gefället, davon wissen uns die Geschichte sonderlich der Königreiche Franckreichs, Hispanien und der Niederlande satte Berichte zu ertheilen. Der grausame Hertzog von Alba kunte sich rühmen, daß in diesen, bloß auff sein Befehl 18000. durch Feuer, Strick und Schwerd hingerichtet. Franckreich aber zehlet allein bey der Blut-Hochzeit zu Paris 70000. erschlagene, ja es triefft noch itzo von dem Blut derer wegen des Evangelii getödteten Zeugen; und solte das von dem Dr. Bray zu Londen projectirte Martyrologium, wie man wünschet, zu Stande kommen, wird uns noch klärer vor Augen geleget werden, was vor eine grosse Menschen-Menge wegen Bekäntniß der Wahrheit ihr Blut vergiessen müssen. Ist nun solche offenbahre Gewaltthätigkeit nicht unbillig einem Schwerd zu vergleichen, so den äusserlichen Theilen des Leibes am meisten schadet: so waren die sectirische Schwermereyen hergegen ein subtiles Gifft, welches seine schädliche Würckungen vornemlich an den innerlichen Theilen des Cörpers ausübet.

Denn ob zwar wohl auch äusserliche Gewalt iezuweilen mit denselben verknüpffet ward, so schadeten vorbenannter Irrgeister verführische Meynungen insonderheit der Seele und Gewissen, und hat der Satan hiedurch nicht wenigere in Seelen-Gefahr gestürtzet, als er auff jene Weise um ihr zeitliches Leben gebracht. Ob nun gleich an dem, daß der Satan allezeit sein möglichstes gethan, der Kirchen

 GOttes

GOttes so heim- als öffentlich zu schaden, und derselben ihr Verderben zuzuziehen: so hat er doch dieses sein boßhafftes Vorhaben so wenig jemahls völlig erreichen können, so wenig als vormahls den Krieges-Knechten erlaubet war, die Gebeine unsers Heylandes zu zerbrechen: Vielmehr hat er öffters wider seinen Willen sehen müssen, daß die von ihm wider dieselbe erregte Wetter der Trübsal ihr dienen müssen statt eines zur Zeit des Ungewitters vom Himmel auff die Erde fallenden fruchtbahren Regens, so derselben Wachsthum und Auffnahme nur vermehret, statt dem, daß sie denselben hätten hemmen und hindern sollen. Daß dem also, davon geben die sämtliche Kirchen-Geschichte und vornemlich die Reformations-Historie ein unvergleichliches Zeugniß. Wenn denn der Verlauff derselben sowohl insgemein, als eines jeden Orts insonderheit

Die Vorsorge des lieben GOttes vor seine Kirche

und dessen mächtigen Finger gar deutlich zeiget, so wird auch solches θεῖον * die Reformations-Geschichte der Stadt Lüneburg als meiner geliebten Gebuhrts-Stadt zur Gnüge bewehren. Selbe dem geehrten Leser vor Augen zu legen, bin vor einigen Jahren schon schlüssig worden, mithin was vor listige Kunst-Griffe der alte böse Feind gebraucht, solches heilsame Werck auch dieses Orts zu hemmen, und das auffgegangene Licht des Evangelii wieder zu verdunckeln, bey den Lebens-Beschreibungen derer Herren Superintendenten vorzustellen.

Nun hätte zwar wol gewünschet, daß ich auch zugleich einen vollenkommenen Abriß des Zustandes und der Beschaffenheit der Lüneburgischen Kirchen und Klöster unter dem Pabstthum hier hätte können mit anfügen: So sehr ich mir aber lassen angelegen seyn, die hiezu gehörige Monumenta, wo ich nur gewust, auffzusuchen, so wenig habe ich doch derselben können habhafft werden, und sind Zweiffels ohne die meisten Uhrkunden von den München bey ihrem Abzuge aus den Klöstern mitgenommen, wodurch mir denn die Mittel entzogen, von denen Stifftungen, Donationen, Reliquien, Vicarien u. d. m. einen ausführlichen

* D. Langius in scripto, wohlverdientes Ehren-Gedächtniß D. M. L. dicto: τὸ θεῖον Reformationis Ecclesiæ Christi in repurgatione & conservatione orthodoxæ Religionis annotat.

führlichen Bericht zu ertheilen. Einiger der letzten, so ehmahls bey St. Johannis Kirche gewesen, finde zwar hier und da Meldung, als z.E. daß Nicolaus ein Hildesheimischer Probst von der Vicaria S. Martini ad Divum Johannis Patronus gewesen, welcher selbige A. 1369. mit einem halben Fuder Saltz dotiret; wie davon der Herr D. Behrens in Hildesheim im Tractat de Præpos. Hildes. zeuget. So wird auch bey dem sel. Schlœpken in Historia Bardov. p. 300. in der Confirmation des Vehrdischen Bischoffs Henrici einer Vicarie ad altare S. Jacobi gedacht; wie denn auch D. Lassenio A. 1678. d. 4. Jun. von Königl. Maj. zu Dännemarck vicaria secunda altaris Thomæ & Elisabethæ in armario, conferiret worden. Jmgleichen finde, daß sich Johann von der Broke Vicarium perpetuum der Kirchen zu St. Johann genannt. Cranzius in Metropoli erwehnet gleichfals etlicher, welcher hievon kan weiter nachgesehen werden. Es sind solches aber nur gar zu kleine Brocken, die mir zu Ertheilung einer vollkommenen Nachricht wenig, oder nichtes helffen können. Und wolte GOtt! daß auch nur von dem, so nach der Reformation bey eines jeden Superintendenten Ephorie sich merckliches zugetragen, ausführliche Nachrichten vorhanden gewesen, so würde nicht nöthig haben, die, diesem Werck hiedurch zugestossene Unvollkommenheit zu beklagen. Da hat man aber weder ein Archivum Ministerii finden, noch sich sonst aus denen Personalien bey denen Leich-Predigten einiges Rahts erholen können: Gestalt dergleichen so wenig dem regierenden Bürgermeister als Superintendenten in Lüneburg gehalten werden. Nur sind mir hierbey etliche wenige Programmata und Leich-Predigten einiger Pastorum bey dem Kloster S. Michaelis, so der Stadt-Ordnung deßfalls nicht unterworffen, zu statten kommen: auch ein Catalogus des Ministerii, so von meinem Vetter sel. dem Pastor Oldecop bekommen: Der aber nur bloß in einer Nahmens-Verzeichniß und Anmerckung der Receptions-Zeit ins Ministerium, so von Godemanno erst angefangen, bestehet. Glaube demnach gerne, daß mir das wenigste bekannt worden; und hat es auch hier heissen müssen: Ibam quo poteram: quo non poteram, stabam. Zwar möchte man hier einwenden; daß eine fleißige Correspondence mit andern Gelehrten

 solchen

solchen Mangel vielleicht hätte können ersetzen: Worauff ich denn zur freundlichen Nachricht nicht kan verhehlen; daß ich zwar freylich hier und da dieserwegen verschiedentliche Ansuchung gethan: es ist mir aber allezeit zur Antwort worden: daß man selbst so viel Nachricht nicht gehabt, als ich ihnen communiciret; und habe also weniger als nichts können erhalten. Ja man hat auch den Auffsatz zur Verbesserung an verschiedene auswertige Personen gesandt; der aber nicht nur jedesmahl ohne einigen Zusatz wieder zurück kommen, sondern es sind auch offt 2. Jahr drüber hingangen: Wie denn auch eben diese Lüneburgische Kirchen-Historie gleichfals 2 Jahr - - - zur Censur gelegen, auch vielleicht niemahls zu meinen Händen würde wieder kommen seyn, wenn es sich nicht durch ein sonderliches Schicksal also gefüget. Und diß ist die Uhrsach, warum die Edirung dieser Historie so lange wider mein Verschulden sich verschoben. Eine weitläufftige Correspondence aber mit Auswertigen dieserwegen zu unterhalten, ist mir derowegen bedencklich gefallen, weil man insgemein dasjenige bey Auswertigen vergebens suchet, was bey Einheimischen nicht anzutreffen: Auch hat solche der Zeit-Mangel so wohl bey meinem vorigen Amte zu Giffhorn, am wenigsten aber hier zu Braunschweig verstatten wollen: Daher ich auch bin genöthiget worden im Abschreiben und conferiren hieselbst eines geschickten und frommen Studiosi Theologiæ, Hrn. Barth. Wilh. Hoffmans mich zu bedienen.

Wird sich demnach der geehrte Leser mit dem wenigen, was hiervon in gegenwärtiger Reformations-Historie anzutreffen seyn möchte, vergnügen, mir aber solchen Mangel nicht beymessen, und versichert seyn, daß ich es an meinem Bemühen und Unkosten nicht ermangeln lassen. Die Politische Historie * aber hieselbst zugleich vorzu-

tragen,

* Dittmarus Merseburgensis primus Lunæburgæ mentionem facit, narrans prodigiosum terræ motum & ex eo hiatum, qui ibi A. 1013 imperante Henrico II. contigit: arbitror tamen eum de arce hîc loqui, & urbem post eversum Bardovicum non accrevisse solum, sed & obtinuisse arcis nomen. Modestorpii nomen ad A. 1415. adhuc tenuisse apparebit mox p. 4. Cap. I. in notis. Franciscus Ireneus Lib. III. cap. 57. de comitatu Luneburg. mentionem fecit: item cap. 61. & Lib. II. f. 401. Villa à Ju-

lio

tragen, habe aus den Ursachen vor unnöthig erachtet, weil unser Hochwehrter Landsmann Hr. D. Sagittarius sel. in seinen Dissertationibus de Originibus & Incrementis Luneb. A. 1682. * imgleichen in seinen Memorabilibus Historiæ Luneb. A. 1688. hiervon zulänglichen Bericht giebt, wohin ich die, so hierinne wollen informiret seyn, verweise.

Was den Vortrag der Sachen an sich selbst betrifft, habe ich mich aller Orten der Wahrheit beflissen, und damit der G. L. um do weniger Uhrsache haben möchte hieran zu zweiffeln, habe

)()(3 ich

lio Cæsare condita est & à Luna dicta, Lunæ enim simulacrum usque ad Caroli M. tempora illic remanserat, à quo tamen fuit sublatum, inde Ottonum temporibus Hermannus I. Dux Monasterium S. Mich. erexit: de quo pluribus p. 14. Cap. II.

* Teste Cl. Dn. Struvio in Bibliotheca Historica B. Autor adauxit Memorabb. hæc usque ad A. 1598. quæ tamen in Msto. latitant, quod & affirmat S. R. Abbas Mariæ-Vallensis J. A. Smidius in Commentario de Vita & Scriptis Sagittarii in Appendice p. 145. Præter hæc edidit Sagittarius Origines & Incrementa Sulciæ Luneb. A. 1675. item Historiam Pistoris Luneb. A. 1371. pro Patria fortiter pugnantis. Illustr. Leibnizius Tomo III. Scriptorum Domus Brunsv. exhibet Chronicon Luneburgicum Anonymi civis Luneb. vernacula conscriptum ab initio Ducatus Luneb. ad A. D. 1421. ex Msto. p. 172. Excerpta Chronici Hermanni Korneri ab A. D. 1371. ad A. D. 1435. ad urbem Luneb. pertinentia cum continuatione ad A. D. 1466. itidem dialecto Sax. Inf. ex Msto. p. 199. Notitiam Rei Nummariæ Luneb. ab A. D. 1325. ad A. D. 1525. ex Msto. p. 222. insimul Henrici Langen Consulis de origine Belli Prælatorum Luneb. ab A. D. 1458. ad A. D. 1461. vulgo der Pläter Prälaten-Krieg ex Msto. p. 223. De quibus omnibus quam eruditissime differit in Introductione prædicti Tomi à p. 5. ad 8. Ast istiusmodi Documenta scopo meo non inservire potuerunt. Addo, quod Ditericus Bromes Consul Luneb. qui A. 1496. vitam finiit Chronicon Patriæ quoque conscripserit. Chronicon autem D. Jac. Schornakeri auspiciis conscriptum ab A. D. 1269. ad A. D. 1561. ill. Leibnizio cum proximè præcedenti ignotum, meis usibus hinc inde profuit. Uti præprimis U. R. Gesta Luneb. docebunt. Quæ primordia hîc loci Christiana doctrina habuerit; item quod Henricus Leo conditor fuerit, vide sis Cent. Magdeb. Libr. II. c. 2. p. 23.

ich die Copien der Originale so ich in Händen habe, in calce operis andrucken lassen, welche ich derowegen nicht excerpiret, damit man nicht die Sache gedoppelt lese, und das Werck ohne Noth möchte vergrössert werden. Und da ich mich ferner erinnert, daß ein Historicus keine Partheylichkeit hegen müsse; so habe mich sonderlich bey Erzehlung der in jüngern Zeiten entstandenen Theologischen Controversien, aller derjenigen Redens-Arten mit Fleiß enthalten, wodurch man entweder dem einen oder dem andern Theil hätte können zu nahe treten: angesehen mein Vorsatz nicht ist, das, so geschehen, zu beurtheilen, sondern nur zu erzehlen, ob ich zwar sonst gar kein Indifferentist oder Neutraliste bin. Diß will ich noch auffs kürtzeste anführen, daß ich mich aus verschiedenen Beysorgen leicht hätte überreden lassen, mein Vorhaben wegen Publicirung dieses Wercks zu ändern, und solches der Censur des heutigen Seculi Critici nicht zu unterwerffen, wofern mich nicht vielmehr durch das offtmalige so wohl schrifft- als mündl. Ansuchen vieler vornehmen Gönner und Freunde, und durch das vielfältige Exempel anderer Städte und Länder, die dem Verlangen des sel. Hrn. von Seckendorffs in Præfatione Hist. Lutheranismi eine Gnüge zu thun, die Edirung sothaner Reformations-Geschichte ihres Orts befodert, antreiben lassen, bey der Stadt Lüneburg, als meinen allezeit wehrten Vaterlande, dem ich doch auff andere Weise meine Liebe und Hochachtung zu bezeugen nicht vermag, ein gleiches vorzunehmen. Nur bitte ich, man wolle sich bey Durchlesung desselben erinnern, daß wie mein Zweck bey der Verfertigung nur allein die Ehre GOttes und Darstellung der Wahrheit gewesen, nicht aber aucupatio vanæ gloriolæ, à qua longissime absum, also ich mich nicht so wohl beflissen, wie ich möchte eine geschmückte Schreib-Art auf allen Blättern zeigen, als wie ich die warhaffte Beschaffenheit und Verlauff einer jeden Sache möchte auffs deutlichste und einfältigste vorstellen. Und da vielleicht einem und dem andern die Anführung der Famillen derer Superintendenten und Prediger, imgl. die Recension derer Studien als unnöthig und überflüßig möchte vorkommen: so hat man doch das erste aus diesen Ursachen nützl. zu seyn erachtet, daß der Seegen, so GOTT auff viele geschickte und rechtschaffene Männer unter ihren Nachkom-

Nachkommen geleget, möge zum Beweiß dienen: daß GOtt die Clerogamie nicht mißfalle, wie einige Klüglinge der gegenseitigen Meynung zugethan, und thut auch nichts zur Sache, daß unter den Nachkommen der Clericorum auch filii degeneres * gewesen; denn so wenig ein gleiches Unglück dem Eli und Samuel zu einem solchen Vorwurff gereichen mag, so wenig kan es auch hie geschehen. Das letztere aber hat man vornemlich zu diesem Ende anfügen wollen, damit die heutigen Studiosi Theologiæ hieraus mögen erkennen, wie sie gleicher Gestalt ihre Studia anzufangen und fortzusetzen, und wie sie nicht müssen ab omnibus necessariis doctrinis imparati gleich ad Studium Homileticum schreiten.

Ob ich nun zwar wohl mit Wahrheit sagen kan, daß ich an nichts weniger, als an müßiger Zeit Uberfluß habe, so werde doch die wenigen Neben-Stunden GOtt zu Ehren und der Kirchen zu Nutz anzuwenden nicht ermanglen, gestalt ich entschlossen, so der HErr will Leben und Gesundheit verleihen in Publicirung dergl. Historischer Arbeit fortzufahren. Den Anfang soll mit GOtt machen:

Die Kirchen-Geschicht des gantzen Hertzogthums Läneb. als die Haupt-Historie, die bereits zum Druck fertig lieget, und nur einer Revision bedarff, worinn der geehrte Leser nach der Ordnung finden wird: Die ausführl. Lebens-Geschichte unsers Durchl. Bekenners Herrn Hertzogs Ernesti derer ietztlebenden Königl. und Hochfürstl. Herrschafften Durchl. Groß-Elter-Vater, darauff folgen nach der Ordnung die Cellischen General-Superintendenten: D. Gottschalk Kruse, D. Henr. Boccius, D. Urbanus Rhegius, Martinus Ondermark, M. Georg Bonsak, M. Christoph. Fischer, welcher offt mit seinem Sohn confundiret wird, M. Christoph. Silberman: Er ist auff der Reise zu Darmstadt gestorben, allwo D. Leuchter ihn die Leich-Pred. gehalten: ob ich nun zwar genugsam von seinem Leben informiret, so wünsche doch gedachte Leichen-Predigt zu sehen. Joh. Arndius, M. Joh. Wezelius, D. Mich. Walther, D. Joachim Hildebrand, Franciscus Eichfeld, D. Polycarpus Lyserus. Die Hochfürstl. Hof-Prediger sind

* Conf. D. Gözii Sup. Lubec. famigeratiss. tractat. de Fatis tristibus quæ Theologorum Clariss. Filii subierunt.

sind gewesen: Guilielmus à Cleven, Hector Friderici, Eilardus Segebadius, Martinus Husmannus, Johannes Spring, Andr. Conradi, Henr. Hoppensted, M. Joh. Timmius oder Timæus, M. Antonius Bussman, Bruno von Broizen, M. Nicolaus Horst, M. Joh. Joseph Binder. Der Stadt Celle Archidiaconi und Diaconi, so viel mir bewust sind: Matthias Milau oder Milar, Johannes Matthiæ, Valentinus Tham, Matth. Gendericus, Magnus Oedingius, Johannes Storchius, Henningus Meier, Jacobus Fischer, Franciscus Bussmann, Georgius Grunhagen, Wilhelmus Storchius, Tobias Munchmeier, Conr. Meurer, Gebh. Wagener, Christianus Werner, Joh. Walther, Dietericus Culeman, M. Joh. Heideman, Franc. Eichfeld, Gustavus Molanus, Joh. Brinkman, Gunther Otto Hojer, Laur. Christoph Erich, M. Sigismundus Hoseman jun. Conr. Henn. Bohnsted, Christ. Julius Bokelman, Nicolaus Lindemberg.

Die Bardowickischen Superintendenten folgen in der Ordnung also: Matth. Gendericus, M. Ern. Boccius, M. Hen. à Cleve, M. Georg Bonsak, Joh. Spring, M. Henricus Ehlers, M. Christoph. Friccius, Wilhelmus Wizendorff, M. Joh. Henichius, M. Dav. Scharff, Henr. Lud. Benthem. Die Burgtorffischen: Joh. Mœllerus, Pastor und nicht Ephorus, wie die folgenden, als: Casparus Friccius, M. Christoph. Friccius, M. Georg. Fattschild, L. Martinus Willichius, M. Jacobus Keseberg, Gustavus Molan, Gabr. Meier. CLOZE ist mit allen Nachrichten verbrannt, also daß der ohnlängst verstorbene Greiß Victor Bandau, keinen, als seinen Antecessorem, M. Joh. Fattschild, gewust, der ietzige Herr Wedderkamp ist ersterm succediret. Die Dannebergischen: Matthias Mylovius, Joachim Myla, Cyriacus Simon, Henricus Proven, Sigisberdus Predolius, M. Joh. Isensee, M. Georg Curio, Andr. Gœdeke, M. Joh. Becker, Joh. Fien, M. Balth. Schildmeier, Joh. Dinkler, M. Andr. Svesinger postea Kronhelm, Adolph. Fridr. Schrœder, Franciscus Georgius Friccius, Cristoph. Bernhard Kruse. Die Ebstorpischen: Werner Mylius, Lambertus Gemeranus, Henr. Bileman, M. Balth. Damman, M. Oswald Damman, Nicolaus

Pyster,

Pyster, Joachim Essenius, M. Adr. Meisterus, Joh. Justus Oldekop, Joh. Enkhusen, Henr. Christoph. Erdman, Herman Reusman. Die Fallerslebischen: Remigius Herzog, Joh. Borgius, Ernestus Zisichen, Joachim Essenius, Nicolaus Pyster, Joh. Fridr. Meyer, Joh. Joach. Homborg, Gabr. Meier, Joh. Henr. Hasselman, M. Jacobus Ritter. Die Giffhornischen: Henricus Wendius, Joh. Krebs, M. Gerh. Oemeken, Henricus Sander, Zach. Brüggeman, Henningus Meier, M. Ern. Zephyrius, Henr. Dantschman, Martinus Vitus, Bruno von Broizen, M. Henricus Kregelius, M. Sigismund Hoseman Sen. Wernerus Mart. Lenkefeld. Die Harrburgischen: Joh. Seitlerus, Cyriacus Simon --- Joh. Bismark, Arnoldus Schenk, Joh. Walther, Gustav. Molan, ist der erste General-Superint. dieser ehmahligen Fürstlichen Appanage, Henr. Lud. Benthemius. Die Luchovischen: Joh. Preusse, M. Georgius Bonensak, M. Mich. Nesenus, Otto Musænius, Ludov. Müller, M. Sam. Nizelius, M. Joh. Haspelmacher, M. Joh. Vollmar, Ad. Fridr. Schröder, Andr. Reinbek, Joh. Hinr. Lindes. Die Lüneschen: Hieron. Enkhousen, Lamb. Gemcranus, Sigisbertus Grungenius, Otto Musænius, Balth. Damman, Joach. Lutterloh, Frider. Leseberg, Joh. Pauli, Christoph. Bussman, L. Theod. Dankwerts, Augustinus Bussman, L. Hen. Wilhelm Scharff, Joh. Pott. Die Nienburgischen: Adr. Buxschotius, Cyriacus Hessius, M. Joh. Krammius, M. Paulus Neocletianus, Fridericus Rusius, Joh. Breiger, Jacobus Breiger, M. Joh. Baldovius, L. Joh. Ern. Bessel, M. Hinr. Lindes, Joh. Justus Oldecop, Joh. Georg. Steigerthal, L. Andreæ. Die Sulingischen: Hermannus Crevet, Theod. Vasmarus, Valerius Denckerus, Joh. Auman, Theophilus à Wida, Joh. Müller, M. Ernst Christian Philippi, Georg. Christoph. Ludeken, Joh. Fridr. Fien, Joh. Enkhousen. *PRÆPOSITI* zu Ulleßen: Matth. von Bardewik, M. Henr. Wenmaring, Walterus Hoker, M. Joh. Montanus, M. Otto Zigenmaier, M. Hector Conradi, M. Augustus Varenius, Joh. Burmeister, M. Heino Kregel, M. Wilh. Schowartus, Henning Benthem, Joh. Ernst Stillius, Gebh. Balth. Falckenhagen, Henr. Lud. Benthem, Lucas

)()()(Bakmei-

Bakmeister. Die Walzerodischen: Hermannus Kregel, Ernestus Köcken, M. Wilh. Eggeling, Conradus Collenius, Henningus Thomas, Joh. Kelp, Conr. Hussman, Rudolphus Lodeman: Dieser letztere nunmehro sel. Mann, ist der eintzige von allen, welcher mir etwas von seinen Prædecessoribus communiciret.

So bald als diese Haupt-Historie vollendet, wird zu erwarten seyn: Das Evangel. Hannover, das Evangel. Hildesheim, das Evangel. Minden, welche bereits zu Papier gebracht, und so der HErr Leben verleihet, wird das gantze Corpus aller Consistorial-Verordnungen, item die Beschreibung der Clöster des Fürstenthums Lüneburg folgen, welche Leznerus in seinem Closter-Chronico MSto. nicht einmahl alle berühret, weniger beschrieben, auch überdem sein Werck wohl niemahls dörffte gedrucket werden.

Mein Wunsch hiebey ist endlich dieser: GOtt wolle diese schlechte Arbeit dazu dienen lassen, daß meine liebe Landes-Leute erkennen, wie auch in unserm Vaterlande bey Lebzeiten ihrer Vorfahren nicht ohne viele Schwürigkeiten, durch GOttes sonderbahre Gnade und Beystand diß wichtige und heilsame Religions-Werck endlich zu Stande kommen: folglich die Vortrefflichkeit der Wohlthat, so ihnen GOtt hiedurch erzeiget, desto besser erkennen, und solche nicht um ein schlechtes Linsen-Gericht, ich will sagen: um die offt gar ungewisse Hoffnung, eitle Ehre und zeitlich Gut dadurch zu erlangen (wie man denn solches heutiges Tages mehr denn zu viel erlebet) verschertzen: sondern vielmehr ihren Wandel würdig dem Evangelio, würdig einer so herrlichen Wohlthat führen, und nicht durch verdammliche Leichtsinnigkeit und verstockte Bosheit die Straff-Gerichte GOttes über sich unglückseliger Weise ziehen mögen.

Heiliger Vater, heilige sie, heilige uns alle und unsere Nachkommen in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit.



Der Erste Theil /

Von den Kirchen und Klöstern binnen Lüneburg.

Das I. Capittel.

Von der St. Johannis Kirche / und dem dabey gelegenen Closter Hilligendahl.

§. I.



B zwar wol mein Absehen bey diesem gantzen Wercke hauptsächlich dahin gerichtet / daß ich solche Uhrkunden / und Fragmenta Historica, beytragen und communiciren möge / welche die Lüneburgische Reformations-Historie erläutern können: So werde doch um so viel weniger unterlassen / auff die Zeiten vor der Reformation, so offt ich von denselben einige Nachricht herbey zu bringen vermag / zurück zu gehen / je mehr solches hiezu dienen wird / daß meine / jetzt im Licht des Evangelli wandelnde / liebe Landes-Leute / sich den vormahligen Greuel im Papstthum / wovon sie durch die gesegnete Reformation befreyet / desto lebhaffter vor Augen stellen / und dadurch auffgemuntert werden / GOtt desto inbrünstiger vor solche nie genug gepriesene Wolthat / so er ihnen in ihren Vorfahren erzeigt / zu dan-

cken. Und gewiß / wenn man die itzige / nach denen Fleisch-Töpffen Ægypti so sehr wiederum lüsternde Zeiten / und den Zurückfall so vieler Grossen / behertziget / so ist ja woll nichts nöthigers / als daß die Lehrer unser Kirchen hievon ohn Unterlaß predigten / die Zuhörer aber dasselbe zu ihrer Verwarnung wol möchten zu Hertzen fassen. Es hat schon zu seiner Zeit der seel. Superint. Sandhagen solches gewünscht: Wie er denn selbst auch nicht unterlassen / solches bey unsern Lüneburgern / laut seines ersten Send-Schreibens / mit Ernst und Eyffer zu verrichten / und hilff GOtt! was würde er nicht thun / wenn er unsere Zeiten / da sich so viele in Babels äusserliche Herrlichkeit wiederum vergaffen / erlebet hätte. Solchem nach wäre wol mein Vorsatz / erstlich von dem Zustande der Gottes-Häuser / Clöster und Capellen in Lüneburg / vor der Reformation, Nachricht zuertheilen: Bedaure aber / daß mirs hiebey an behörigen Documenten gefehlet / daß ich also deßfalls keinen zulänglichen Unterricht versprechen kan. Indessen soll dasjenige / was nach müglichster Bemühung davon erfahren können / dem geneigten Leser treulich communiciret werden / und nach diesen werde zu der Reformation, und was nach selber sich merckwürdiges zugetragen / schreiten.

p. 181.

§. 2.

Die alt-berühmte Stadt Lüneburg / mein geliebtes Vaterland / hat seit einigen Seculis vier Pfarr-Kirchen gehabt / unter welchen die / so dem Heiligen Täuffer / als dieser Stadt vormahligem Schutz-Patrono / zu Ehren gestifftet worden / insgemein vor die vornehmste gehalten wird.

Von dem Zustande dieser Kirchen unter dem Papstthum weiß diß nur herbey zubringen / daß vor Zeiten in derselben ein höltzern Marien-Bild gestanden / von welchem die armen verführten Menschen geglaubet / es könne wider allerley Noth und Unglück Hülffe verschaffen / Kranckheiten heilen / und noch unzehlbahre Wunderwercke mehr verrichten. (1) Und darff uns dieses um desto weniger unglaublich vorkommen /

(1) In Eulenburg ist vor Zeiten / wie die Historie dieser Stadt meldet / eben dergleichen betriegliches Bild gewesen. Es war hohl / und man konte hinter demselben / durch ein heimlich Loch alles sehen / was die Leute / die vor demselben niederknieten / thaten. Wie es denn ein verborgen dahinter stehender Heil. Pater oder Frater vor gut befand / so regierte er durch bedeckte Schnüre / Drat-Zü-

kommen / je mehr wir wissen / daß bis auff den heutigen Tag das Papstthum noch nicht einmahl gäntzlich von solchen betrieglichen Thorheiten gesäubert sey: Wie ich denn solches mit dem / so ich selbst mit Augen in Braband und andern Orten gesehen / leicht erweisen könte / wofern ich mich von meinem Zweck wolte entfernen; hierbey aber communicire beyläuffig / nicht zwar in Absicht auff unsere Lüneburgische Johannis Kirche / sondern in gemeinem Absehen / auff das vormahls in Lüneburg grassirende und blühende Papistische Unwesen / folgende Nachrichten.

Als A. 1417. das Welt-bekannte Concilium zu Costnitz gehalten wurde / schickte auch E. E. Rath der Stadt Lüneburg Feria 6 ante Domin. Cantate vollmächtige Gesandten / unter welchen der Bürgermeister Hinr. Viscule der vornehmste war / dem Dietr. Springintgut / Raths-Verwandter / beygegeben worden /) dahin. Diese kamen nach erhaltener Kayserlicher Confirmation ihrer Privilegien, nach Michaëlis erst wieder / und hatten zwar ihrer Stadt bestes wol befodert / brachten aber viel von den Papistischen Irthümern mit. Denn wie sie der sogenannten Frohnleichnams-Feyer / welche eben zu der Zeit in Costnitz zum andern mahl nach Art der Römischen Kirche gehalten wurde / in Person mit beygewohnet / so führeten sie solche nach ihrer Wiederkunfft / auff dem Donnerstag nach Trinit. A. 1418. mit grosser Solennität auch hieselbst ein. Es wurde nemlich eine consecrirte Hostie in einer Monstrance bey grosser Procession der gesamten Geistlichkeit / unter dem Gethön aller Glocken durch die Gassen getragen / und von jederman / als der selbständige Christus angebetet. Es sind auch noch einige Ablaß-Briefe vorhanden / die gewissen Geschlechtern A. 1450. durch Conrad von

Die nach Costnitz abgefertigte Gesandten führē nach ihrer Wiederkunfft das Frohnleichnams-Fest ein.

ge / und andre Instrumenta / das Bild dergestalt / daß es bald die Augen / als wenn es lebte / gegen diesen und jenen wandte / bald wieder von ihm abkehrete / bald sie auff- und zuthat / bald den Kopff schüttelte / bald wieder eine lächelnde Mine machte. Hierdurch ward das blinde Volck in dem Aberglauben dermaßen unterhalten / daß sie kein Bedencken trugen / diesem höltzern Bilde die reicheſten Opffer zu bringen. Es wurden von fernen Orten Wallfahrten nach demselben angestellet / weil man allenthalben in den Aberglauben gebracht war / daß diß Holtz taube / blinde / und stumme / und alle andere Siechen und Krancken gesund machen könte. Der Hr. Mag. Kauxdorff / dasiger erster Superint. und Reformator, hat das betriegliche Bild aus der Kirche auff öffentlichen Marckt hervor tragen lassen / und hat den grossen Betrug / den die Münche bisher damit getrieben / entdecket / und männiglich vor Augen gestellet / und darauff hat er solches wegthun und zerschlagen lassen.

Blanckenburg / Päbstlichen Cämmerer und Cardinal / hieselbst ertheilet / daraus man sehen kan / wie die armen Leute zu der Zeit auff eigen Wercke und Verdienst gewiesen / und hingegen von dem Verdienst Christi abgeführet worden. Noch kurtz vor der Reformation A. 1503. kam der Cardinal Raymundus / Päbstlicher Legatus a latere, der durch Alexandrum VI. von Rom aus abgefertiget war / als er die Stádte Teutschlandes durchwanderte / auch hier zu Lüneburg an / um das Jubilæum zu publiciren und Ablaß zu ertheilen.

Raymund. kömt nach Lüneburg.

Ich habe einen Ablaß-Brieff von diesem Cardinal in Händen / dessen Original vor weniger Zeit in einem Altar des Closters Winhusen gefunden worden. Auch bin ich Willens gewesen / denselben / nebst noch einem áltern / zu communiciren. Weil ich aber befunden / daß Kettnerus (2) Schlöpkenius (3) imgleichen die Unsch. Nachrichten A. 1716. (4) eben dergleichen / mit meinen gantz übereinkommende / und nur bloß den Persohnen und Jahren nach unterschiedene / Ablaß-Brieffe allbereit angeführet haben / lasse ichs dabey bewenden. (5)

Dessen Ablaß-Briefe

Was Schomakeri Chronicon von der Gegenwart des Raymundi in Lüneburg berichtet / bestehet in folgenden: „A. 1501. war der „Cardinal Raymundus im Teutschen Lande / kam in Lüneburg / und „hielt die Missam Dominica Palmarum auff dem S. Johannis Kirch-„Hoff / der Abbas zu S. Michaelis und der Abbas zum Scharnebeck ad-„ministrirten und weiheten den Palm.

§. 3.

Das vormahlige Archidiaconat bey der S. Johannis Kirche ist schon zu der Zeit gewesen / da man nur noch von Modestorp (6) zu sagen

Das Archidiaconat.

(2) In der Quedlinburgischen Kirchen- und Reformat. Historie p. 27.

(3) Bardew. Chron. p. 351.

(4) p. 187. sqq.

(5) In Hn. Rethmeiers Braunschw. Kirchen-Hist. p. II. in den Beylagen p. 236.-242. finde ich von dem Raymundo noch einige andere Ablaß-Brieffe / welche er bey seiner Gegenwart in Braunschw. theils denen Kirchen / theils besondern Personen ertheilet.

(6) Modestorp vulgo Mojerstorff vel Hoimerstorp, pagus olim fuit ad radices montis (am Kalck-Berg) ubi templum Johannæum hodie conspicimus; situs. Notandum est in hanc rem epitaphium istud, qvod juxta summam aram videmus, his verbis insignitum: A. 1415. d. 20 Mart. obiit honorabilis Magister Gerhardus Oldendorp Diaconus in Modestorp, qvondam hujus ecclesiæ Rector, cujus anima requiescat in pace.

gen gewust/ welches die Nahmen und Wapen einiger Archidiaconorum auff dem hohen Chor dieser Kirche noch zuerkennen geben/ als des Rudolphi, Nobilis von Depholte, welcher um das Jahr 1379. Archidiaconus in Modestorp gewesen (7) desgleichen M. Eggerdes A. 1415. Conradi Openburgs (8) welcher der letzte gewesen/ und A. 1444. verschieden. Als Johannes von Minden des folgenden Jahres wieder solte bestellet werden/ erhielt die Stadt/ daß er zum Probst erkläret wurde (9) das Chron. Schom. gibt davon diese Nachricht: Das Archidiaconat zu S. Johannis ward permutiret in eine Præpositur, „und mit vielen geistlichen und andern Jurisdictionen und Executionen befreyet/ die man zuvor zu Vehrden suchen muste/ da unsere „Bürger-Kinder viel Geld-spildinge thun musten. Daß nun sothane „Unkost/ und andere Vexation, unsern Geistlichen Obersten durch der „Bischöffe Official nicht wurde auffgeleget/ hat der Rath sothane „Præpositur stifften und ausrichten lassen/ und befreien durch viele „Summen Geldes. Kostete zu Rom 1000. Ducaten/ it. binnen Lan„des/ bey dem Bischoff zu Vehrden/ 2000. fl. In eine Pröbstey verwandelt.

Nach dem Bericht des Hn. Meibomii in Hist. Bardw. hat der erste Probst nur 4. Jahr gelebet: Hr. Sagittarius hat in seinen Memorab. Lüneb. aus Cranzii Vandalia die Ordnung der Pröbste angeführet/ die auch Lossius in seinen Epitaph. darstellet. p. 77. p. 20. p. 36. seqq.

Ich will selbe in ihrer Ordnung hieher setzen/ und was ich bey andern Scribenten nicht finde/ bey einem jeden hinzuthun. Es sind folgende:

1. Joh. von Minden der Päpstlichen Rechte Doctor und vorher Pleban der Kirche zu S. Joh. welcher starb A. 1448. Die Pröbste.
2. Leonhard Lange/ auch der Päbstl. Rechte Doctor, der sich als ein treuer Patriot erwiesen/ indem er dem alten Rath beständig angehangen/ so gar/ daß er sich durch Papsts Nicolai. V. Bann-Brieff bey dem sogenannten Papen-Kriege A. 1451. davon nicht hat abhalten las-

 sen,

(7) Hic primus est qvem reperio. De ejus antecessoribus nihil memoriæ proditum esse videtur.

(8) Appellatur etiam Abbenborgh. Vide sis hanc ante altare inscriptionem A.D. 1444. Sexta die Mensis Apr. obiit venerabilis Dominus Mag. Conrad Appenborgh, quondam Archidiaconus in Modestorp, Canonicus Lubecensis, nec non hujus Ecclesiæ plebanus, cujus anima requiescat in pace.

(9) Hr. Sagittarius in seinen Originibus und Incrementis Lüneb. nennet einen Lüneb. Præpositum, Anno benahmset/ der schon A. 1135. sol gelebet haben/ von welchen ich aber nichts weiter finde.

sen. (10) Die Pröbstey/ als jetzige Superindentur / hat er erbauet/ welche noch im baulichen Stande/ und neulich renoviret ist. Er starb A. 1486. (11) und hänget dessen Wapen noch über dem Chor. Die Capelle seines Geschlechts giebt oben am Gewölbe diese Nachricht: Anno Domini 1549. 6. die Decembr. Galea Dominorum Leonardi ac Bartholdi Langen Fratrum, Præpositi ac Consulis Luneb. Item: Hæc capella est consecrata memoriæ Venerabilis Viri Bartholdi Langen Conf. Luneb. Bald hernach: Arma Venerabilis D. Leonhardi Langen Doctoris, Ecclesiæ hujus Præpositi pacifici: und mit rothen Buchstaben: Silentium colo.

3. Arnolphus de Heida von Bremen/ Doctor Juris.

4. Joh. Barum von Hannover / dieser hatte einen Streit mit dem Apte zu S. Mich. wegen der Kirche Cyriaci. Er starb 1501. wird von Schlöpk. als Præpos. Bardw. angegeben.

5. Joh. Sartorius a Thuna, der Kayserl. Rechte Doctor, dieser hat viel an die Kirche vermacht/ starb 1521. Er war Canonicus zu Bardowick.

6. M. Johannes Kollerus, von diesem wird unten ausführliche Nachricht gegeben werden/ wenn man von Urb. Rhegii Lüneburgischen Verrichtungen handeln wird.

7. Joh. Knust, der geistl. Rechte Doctor. Er wohnete in Wismar und ließ abwesend/ durch jemand anders/ sein Amt verwalten. Er starb A. 1546. circa Ascens.

8. Jacob Schomaker aus Lüneb. dieser hat viel Gutes bey der Jugend gestifftet. Er starb 1563. und liegt in Bardowik begraben / woselbst er Capitularis gewesen. vid. Ind. Schlöpk. sein Epitaphium ist bey dem Lossio zu lesen. (12)

9. Henricus Stappenseh, Doct. Juris, dieser lebte in Braunschw. und ließ der Præpositur Gerechtsahme durch einen andern administriren. Er starb 1566.

10. Henr.

(10) Versus ab ipso conditi in fenestra Orientem versus adhuc conspiciuntur, quos etiam exhibet Lossius in Epit. p. 37. item Sagitt. in Memorab. p. 28.

(11) Juxta Schlœpk. 1483. Er ist nach dieses Bericht / Vicarius p. 435. und nachmahls Decanus des Bardew. Stiffts mit gewest. p. 337. & 428.

(12) In Epitaph. p. 113. & in Lüneb. p. 158. sqq.

10. Henr. Borcholt. J. U. D. (13) Er war Cantzler beym Bischoff zu Lübeck und Vehrden Eberhard ab Holle.
11. Joh. Chüden ICtus, & Protonotarius Luneb. der ums Jahr 1595 gelebet. Sagittarius nennet ihn M. Valentin Güden. l. c. p. 20.
12. Henr. de Senden J. U. D. (14)
13. Leonhard Elver, J. U. D.
14. Henr. Bakmeister.
15. Wilhelm Wulkovius, Jur. U. D. & Reip. Consul.
16. Henr. Krolovius. Jur. U. D. & Consul.
17. Georg à Dassel Consul. Luneb. starb 1687.
18. Hermann Frid. von Witzendorff/ dieser hat den 4. Theil eines Seculi diese Würde gehabt. Er starb A. 1713. den 25. Febr. (15)
19. Der jetzige Hr. Probst ist der Wohlgebohrne Hr. Rath und Burgermeister Brand Ludolph von Stotterogge/ welchen GOtt in seinem hohen Alter stärcken und erhalten wolle.

§. 4.

Was das Gebäude dieser Kirche betrifft/ so ist sie die grösseste unter den Vieren: denn sie hat 115. Schritt in die Länge/ und 66. in die Breite. Ihr Thurm ist ebenfalls der ansehnlichste und erhabenste/ daher er auch mehrmahlen mercklichen Schaden gelitten. *Der Thurm dieser Kirchen*

A. 1406. wurde er durchs Gewitter gar ruiniret/ davon eine Tafel in der Sacristey Nachricht giebt. Die darauff stehende Versus Leoninos hat Sagittarius communiciret. (16) den dritten aber ausgelassen: *vom Gewitter*

Sub tantis annis turris fuit usta Johannis.

A. 1581. hat abermahl das Wetter diesen Thurm getroffen/ doch ohne mercklichen Schaden; 2. Jahr hernach aber ist er gantz renoviret. *beschädiget.*

A. 1599 hat das Wetter auch in diese Kirche/ und sonst noch an drey Orten der Stadt eingeschlagen/ aber doch ohne Entzündung. Es war

(13) Von diesem stammet ab Statius Borchold ein Raths-Herr unsers Vaterlandes: Dieses Söhne waren Statius und Johannes. Jener war J. U. D. und Cantzler des Fürstenthums Grubenhagen; Johannes war J. U. D. und Prof. zu Rostock und Helmstedt/ Statii jun. filius, nat. A. 1574. 5. Aug. Secret. Cameræ Duc. Br. & Lun. & Canon. S. Blasii.

(14) Henr. à Senden Decan. Bardov. obiit sec. Schlöpk. A. 1569. d. 26. Octobr.

(15) Chytræus p. II. Chron. Sax. p. 157. sq. hat ihre Genealogie, und meldet von Hieronymo, daß er der vornehmste Schutz-Herr der gereinigten und verbesserten Religion gewesen. Conf. p. 1. Opp. Lat. U. Rhegii p. 394. b.

(16) In Memor. p. 17.

war Rev. Minist. eben seiner Gewohnheit nach / in die Kirche/ nach begleiteter Leiche / getreten / da sie das Feuer nahe bey dem Gottes-Kasten haben lauffen sehen. A. 1703. am Sonnabend vor Jubilate/ des Abends nach 9. Uhr entzündete ein feuriger Strahl den Knopff und dessen Spitze; davon die entstandene Flamme / erst nach 16. Stunden durch endliche herunter-Stürtzung verlosch / dabey doch keiner zu Schaden kommen. Der Knopff und der Wetter-Hahn ist noch selben Jahrs den 8. Aug wieder auffgeführet.

A. 1515. hat die Kirche die grössesten Glocken bekommen: Die sogenannte Catharinen Glocke wird nach der Verordnung ihrer Stiffterin (davon sie auch den Nahmen bekommen) alle Freytage halb 9. Uhr zum Gedächtniß der Creutzigung Christi geläutet.

Kirchen-Ornat.

A. 1553. ward die Orgel durch einen Kunsterfahrnen Holländer gebauet. Die zween erste Organisten die solche geschlagen / sind im Sagittario zusuchen (17) Joh. Stephani aus Holstein bürtig/ ist der dritte gewesen/ der A. 1616. zwischen Pfingsten und Joh. Bapt. im 56. Jahr-Alter gestorben. Dem folget N. Schümekelle des Küsters Sohn. A 1571. hat der Capitain Fabian Lüdeken die Stadt Lüneb. herlich ab contrefaiten/ und in die Kirche setzen lassen / woselbst es noch am Chor zu sehen. Unter dem Glocken-Thurm/ wenn man durch die Witzendorfische Capelle kommt/ zur Lincken Hand/ siehet man ein Bild / so die Himmelfahrt und den Oelberg præsentiret: Um daßelbe sind auch befindlich die Nahmen der Membrorum des gantzen Ministerii, wie es 1575. gestanden. A. 1593 ward eine neue Tauffe in die Kirche gesetzet/ welche aber A. 1685. wieder weg gethan / und an deren statt eine aus dem Schild-Stein gehauen. und auffs Chor gebracht.

Die übrigen Kleinigkeiten füge nicht bey / wünsche aber/ daß die fürtrefflichen Monumenta derer Geschlechter und Standes-Persohnen / durch den Hr. Büttner, Secret. Ampl. Sen. bald mögen ediret werden/ weil verhoffentlich dieses Werck was enthalten wird/ welches ein und andern von mir berührtem Punct weiter Licht geben künte.

§. 5.

Stifftung des

Die Closter Kirche ist zwahr noch in bauligem Stande / wird aber zum GOttes-Dienst nicht mehr gebraucht: Ihre Güter aber dienen allermeist zur Besoldung des Predig-Amts. Was ich sonst bey den Historiographis von diesem Closter gefunden / bestehet in folgendem:

(17) l. c. p. 44.

Dat

Closters Hilligendahl.

DAt Kloster Hilligendahl is gestichtet dorch enen tappern Kriegesmann, Herr Lippolt von Doren in Kerkgeldersen, up Anholdinge sines Broders Everhardus, de en Canonicus was hilligen barges von dem Præmonstrater-Orden Bremischen Sprengels im Jahr nah Christi Gebort 1314. am 9. Dage Febr. to den Tiden des Heren Nicolai Keretholt (oder Ketelhod) Bischop van Vehrden, un des Heren Otto un Wilhelm Hartog to Brunswick un Lüneborg, dar it den by nah drei Jahr gewesen; un alse düsse Everhardus noch levede, wart ok dat Kloster Hilligendahl mit Vorwillinge des vorgenanten Nicolai an di Stede Ribelingesborstell (18.) inne dem sülven Caspel gelegt, darsulvest waneden de Bröder by nah in die 65. Jahr, un darnah sint se nah Lüneborg getagen. Alse man to sende hefft ut dem andern Dehle; To düsser Tidt sind gewesen Biscope, Nicolaus Ketelhod, Joh. ut Friesland, Daniel Carmelita, Rudolphus, Gerhardus, Hinricus, Joh. von Zesterfelde Wandages Deken to Bremen. It hebben ok düsse Fürsten domahls gelevet: Hartog Otto un Wilhelm Gebrödere, Hartog Magnus is im Krige umkamen, welke sin Forsten gewesen van Brunswick un Lüneborg, Albertus van Sachsen un Lüneborg is mit enem Stene do dode geworpen van dem Huse Riklingen, welkes he hadde belagert, dat dem van Mandelsloh toquam, Hartog Wenzlaus is vergifftet un gedodet dardorch, wo man do sede dartho. Dei Vortsetters un Vorthelpers, dei uns hieher fördert, sind gewesen Bernhardus un Henricus Gebröder un Forsten to Brunswick un Lüneborg des vorgenamenden Hartog Magni Söhne, un öhre Broder de Ehrwürdige

B Otto

(18.) Schlöpk. p. 519. Zibelingesborsteld.

Otto was Bischop to Vehrden. Datum A. 1389. am Dage Martini.

In dem Nahmen des Herren Amen.

dessen Verlegung nach Lüneburg.

IM Jahr nah Christi Gebort MCCCLXXXIII. den 23. un 26. August is dat Closter Hilligendahl in dem Caspel Gellersen gelegen mit sinem Nahmen Hilligendahl in Lüneborg dorch den Ehrwürdigen Vader un Bischop to Vehrden Johann gelegt worden mit Verwilligung des Edlen Ehrenvesten Rudolphi van Depholte Erzdeken in Modestorp. Weiter is et ok geschehen mit Verwilligung des Capittels to Vehrden, un des Heren Hinr. van Leze, welker der Kerken to S. Joh. in Lüneborg en Vorwalter is; dit is ok geschehen dorch Hülpe un Bystand des Dorchl. Forsten un Heren Wenceslai un Alberti Hartogen to Sachsen un Lüneborg; ok is et geschehen mit Beforderunge des Dorchluchtigsten Heren Bernhardi Hartogen to Brunswick un Lüneborg. Idt hebben hirin ok mit bewilliget Here Ditr. Springintgut, Here Albert Hoyken, Here Joh. Lange Borgemestere samt Rahtmannen un Inwohnern der Stad Lüneborg; do Broder Otte Külzinges van Ulzen bordig des Closters Hilligendahles verde Prawest was, un Here Johan Preterenuten (apud Schlöpk. nominatur Poterowen) Prior, idt hefft ok hirin bewilliget de ganze Broderschop düssen Convents, ok de Ehrwürdigen Vaders, alse: Here Peter Abt Præmonstrater-Ordens, Here Adolph van Recke des ersten Abts Vader, Prawest to Capenborg, un Here Abt Herman van Nienborg Abt des hilligen Barges, domahls Visitatoren, welker mit Rath un dath dem Prawest

west Heren Otto truliken gehulpen heft, un Here Joh. Wygerganck Domher to Vehrden, Brunsw. un Bardow. Prawest to Lune, heft beide by dem Bischope, Erzdeken, Capittel un Vorsteher der Kerken, un by den Forsten, Borgemestern un Inwohnern der Stad Luneb. alle de brefe der Friheit un Privilegien gutwillig un umsonst to wegegebracht, un to schrivende todicteret, to enen ewigen Lawe der Hilligen Drefaldigkeit, un der reinen Moder Gades un öhres Beschütters, neml. des Ap. St. Andr. un Laurentii des Märtyrers, S. Augustini des wahren Bekenners, un der hilligen Marien Magdalenen. Geschreven A. D. 1389. am Dage Martini des hilligen Bischoppes.

Ich habe noch ein anderes gefunden/ welches wegen einiger Umstände nicht weglassen dürffen.

Thom Lawe Gades des Almächtigen Vaders, un der hilligen Jungfrowen Marien, ok unsen hilligen Patronen in starken göttl. Schuzes un Scharmes unser Kerken un Kloster is düt Hilligdom in dem Knoppe des Torns vorschlaten, un vorwahret, under dem Gebede des Ehrwürdigen un andächtigen Vaders, Heren Otten des 4. Prawestes, de düt Closter heft helpen stifften un verleggen, düt Hilligdom vvas 110. Jahr in dem Knope des Toren beschlaten, dat dar nehmant vvat van vvuste, bet so lange de Ehrvvürdige un andächtige Vader un Here Johan Elers, düsser Kerken de 9. Pravvest, thom Regement quam, un den Knop des Torens vvedder vernien leth. Geschehen im Jahr nah Christi Gebort 1501. He heft averst dat Hilligedom vvedderum dar laten in leggen mit Volborde des Convents, tho evviger

Erholdinge der Kerken un des Closters. Im Anfange vvas dat Wordt, un dat Wordt vvas Gade vull Gnade un Warheit. Gade sy Loff un Dank, &c.

D. Körner meldet (19). A. 1384. Do vvart dat Closter Hilligendael van siner olden Stede genomen, un vvart gelegt to Lüneb. in de Stad, dar idt Gade thom Ehren, un Nüttigheit der Lüde, velen Sitz der Mönneke beth licht.

Leznerus hat in seinem Closter-Chronico des Braunschw. Lüneb. Landes dieses Closters auch erwehnet/ und weil bis dato noch keine Hoffnung/ daß es durch den Druck der gelehrten Welt werde communiciret werden/ habe dessen relation nicht auslassen dürffen. Es „heist demnach daselbst: Das Münche-Closter zum Heiligenthal ge„nannt/ nicht weit vom Schnellenberge gegen der Stadt Lüneb. bele„gen/ ist ein altes/schönes und herrliches Closter gewesen/ sonderlich/ „als es daselbst im Flor und in seinem baulichen Wohlstande sich be„funden. Dieweil aber den München daselbst länger zu verharren „ungelegen/ haben sie nach lang gehaltenem Rath ihrer Freunde und „anderer Clöster/ mit denen von Lüneburg um einen Ort/Raum und „Platz in ihrer Stadt gehandelt/ auch so viel erlanget und erhalten/ „daß sie ihr Closter in der Stadt Lüneburg A. D. 1365. Indict. VII. zu „bauen angefangen/ und gleichwol überdem gantzer 13. Jahr zuge„bracht/ ehe es verfertiget und vollendet worden. Und A. D. 1382. „am Tage Bartholomæi das Closter zu Lüneburg bezogen und einge„nommen.

Vallis erat Monachis ædes & septima sacra,
Muribus atqve ululis dat nunc habitacula fœdis.

Der Heilige Thal den München war/
Eine Wohnung/ darnach gantz und gar/

Von

(19) Vid. etiam Leibn. T. III. p. 199. alwo etliche Worte zuletzt angeführet/ die in meinem Exemplar nicht gelesen; alse dwers aver den Süll.

Von dan'n verrückt bis in die Stadt/
Die von der Lun' den Nahmen hat/
Von Eulen wird bewohnt jetzund
Mit ihrem Dreck und Stanck zur Stund.

Als aber die Münche zu Lüneb. in ihrem neuen Kloster 148. Jahr gewohnet/ und zugebracht/ und A. 1530. sich daselbst der Religion halber Veränderung zugetragen/ haben die Münche das Kloster der Stadt frey willig übergeben und eingeräumet/ dagegen haben die von Lüneb. einem jeden Bruder 50. Marck/ und daneben die Zeit ihres Lebens freye Herberge und Nahrung zu geben und zu halten angelobet und verschrieben. &c.

Joachimus Mollerus, J. U. D. und der Fürsten zu Lüneb. Raht/ hat zum Heiligenthal einen schönen und wolgebauten Wohnhoff gehabt/ von welchem Lucas Lossius, (20) Con-Rector Scholæ Luneb. folgendes Carmen gemacht.

Tu quoque Sacra, precor, maneas lætissima vallis,
Vallis, quam Doctor præstans Joachimus in aula,
Possidet ex meritis, Mollerus, gloria clara,
Principibus terræ Spes, qui Sapientibus aulam
Consiliis, terram sanctis, legesque gubernat.
Coniunx est cuius decus, est spes gloria gentis
Clammeræ, sobolis mater mitissima claræ,

(20 in Luneb. p. 187. seq.

Das II. Capitel.

Von der Kirche und Closter S. Michaëlis, der Kirche S. Cyriaci, und Capelle S. Benedicti.

§. I.

Deren Beschaffenheit.

Wer das Closter gestifftet.

Die Kirche zu S. Michaëlis ist eine der zierlichsten in Lüneburg/ die ziemlich weit und lang ist/ auch/ weil sie auf einer Anhöhe erbauet/ völliges Licht hat. Hart daran liegt das Kloster/ welches von dem Kalckberge hieher verleget. Der erste Stiffter ist gewesen Otte der Grosse/ Hertzog zu Sachsen/ ein Vater des Kaysers Henrici Aucupis, und ward der Bau desselben angefangen auf Befordern Swiberti, oder vielmehr Wigperti A. 905 oder 906. (1). Fürst Herman Billing/ welcher in dem Diplomate Ottonis M. A. 956. annoch Marchio genennet wird (2) verbesserte denselben A. 955. (3)/ welchem darin Benno, sein Sohn/ und Bernhard, sein Enckel/ gefolget. Ob diß Gebäude gleich anfangs zur Ehre des Ertz-Engels aufgeführet/ daran sollte ich fast zweiffeln/ weilen beglaubte Nachrichten geben/ daß Swibertus oder Wigbertus, eine Capelle der Jungfrauen Marien zu Ehren/ alhier zuerst angerichtet/ bis Hermannus gleich darneben das Kloster S. Michaelis gebauet/ und wird der Unterscheid zwischen dem Urheber der Capellen und des Klosters allen Zwist heben (4). Nachdem nun Benno den väterlichen Willen/ in Vollenziehung des Gebäudes/ bewerck-

stelli-

(1) Wie es scheinet/ so ist Swibertus mit Wigberto verwechselt/ und da man diesem 12ten Vehrdischen Bischoffe das S. vorgesetzet/ ist der erste in verschiedenen MStis unrichtig angegeben/ denn sonst wolte es mit dem calculo chronologico gar nicht accordiren. conf. Leibn. T. I. p. 261. & Introd. in T. II. p. 33.

(2) Vid. Comment. Pfeffing. ad Vitriarii Jus publicum Lib. I. Tit. XI. §. 4. Lit. g. p. 981.

(3) Cranzius in Metrop. Lib. III. C. 19. constanter affirmat, arcis conditorem Billingium fuisse, illumque Monasterium jussisse consecrari Sto Archangelo Michaëli p. 178.

(4) Conf. Leibn. T. III. p. 291.

stelliget/ ward diß Closter der Regul des H. Benedicti gewidmet/ und solten arme Schüler darin unterhalten werden. Er berieff deßwegen aus dem Closter Panthaleonis in Cölln einen München/ Luderum oder Ludericum, dieses Ordens/ welchen er zum ersten Abt bestätigte (5). In diesem Zustande ist dieses Münster bis 1371. und also über fünfftehalb Secula verblieben. Die erfolgten fata aber können nicht wol ausgelassen werden/ denn solche waren Ursache/ daß das Closter auff einer andern Stelle erbauet wurde (6). Es waren nemlich Ottonis des Strengen Söhne/ Otto und Wilhelm, ohne männliche Erben gestorben; Doch hatte dieser vorher Albertum von Sachsen/ einen Enckel aus seiner Tochter Elisabeth, zum Nachfolger ernennet. Hertzog Magnus Torquatus (7)/ (den Schomak. auch einen Herrn in Sangershusen nennet (8)) hatte bey erfolgtem Sterbe-Fall Wilhelmi das Schloß in Besitz genommen/ und/ weil die Lüneburger dem Alberto aus Sachsen/ welchen der Kayser Car. IV. mit dem Lande Lüneb. belehnet/ beständig anhiengen/ that er der Stadt mit seinen Rittern vielen Schaden. Als er nun einst abwesend/ eroberten die Bürger/ oder/ wie bey andern lese/ das Knochenhauer-Amt/ auf Kayserl. Vergünstigung/ A. 1371. am Abend vor Mar. Reinigung/ das Schloß mit List. Denn sie hatten sich in Weiblichen Kleidern/ mit verhohlnen und bedeckten Beylen (9) unterm Vorwand ein Fastnacht-Spiel

Münch-Orden.

Fata desselbigen.

Die Bürger erobern das Schloß mit List.

(5) Ibid. p. 173. 217.

(6) Ejusdem Introd. in T. III. p. 6. seqq.

(7) Sonst wol catenatus genannt/ ist zwar tapffern und streitbahren Gemüths gewesen/ wird aber auch als nachläßig/ unruhig/ unbarmhertzig und unglückseelig beschrieben/ der seines Durchl. Vaters Ermahnung nicht geachtet. Ist zuletzt im Kriege/ mit Graff Otto von Schaumburg/ A. 1373. erstochen worden.

(8) Hr. Hübner P. VI. Hist. p. 238. bezeuget gleichfals/ daß er Sangerhausen, als ein mütterlich Antheil besessen/ nachgehends aber dem Frider. Strenuo, Marggraffen in Meissen/ verkaufft habe.

(9) Welcher gestalt Hertzog Magnus den 21. Octobr. selben Jahres sich an den Lüneb. rächen wollen/ aber unglücklich gewesen/ und der Sieg dem Beystande der 11000. Jungfrauen von den Lüneburgern zugeschrieben worden/ mag man nachschlagen in Leibn. T. III. p. 183. und ist daher die Gewohnheit entstanden/ daß man den Tag Ursulæ auch noch bis dato feyert. Den Irthum aber von den 11000. Jungfrauen hat der Hr. Abt Schmid schon zu Tage geleget/ so daher mag entstanden seyn/ daß man vor Ximillia, nach Gamansii Soc. Jes. Muthmassung/ XI millia gelesen. De Fabulis sec. III. Tit. Ursula cum undecim millibus virginum p. 26. seqq.

Spiel den Rittern zu bringen / vor das Schloß gemacht; und da der Pförtner diese verkleidete Gesellschafft kaum eingelassen / ward er von dem letztern getödtet. Nicht anders ergieng es dem Hauptmann / Segeband von dem Berge genannt / der sich mit hefftigen Drohungen gegen sie heraus ließ / und vorher den meisten Schaden der Stadt zugefüget / welchen Casten Rodewald gleicher gestalt zu boden schlug (10)

Dessen Verheerung.

Ob nun sofort die Verheerung des Schlosses erfolget / kan nicht versichern (11). So viel ist gewiß / daß / als folgenden Tages Hertzog Albertus nach der Messe sich in Hn. Joh. Stötteroggens Hause angefunden / auch Burgerm. und Rath ihn aufs Rathhauß begleitet / und nebst der versammleten Bürgerschafft unter Absagung Hertzogs Magni gehuldiget / diese Closter-Sache also vertragen: daß / weil der Abt und Convent an denen / der Stadt zugefügten / Beunruhigungen keinen Theil genommen / ihnen am Berge A. C. 1375. ein ander Platz / die hohle (nicht die hohe) Ecke genannt / solte angewiesen werden / ihr neues Closter darauff zu erbauen. Worauff der Rath in einer solennen Procession (12) / die Gebeine und Särge der Herrn Hertzoge und Hertzoginnen von Lüneb. vom Schlosse abgehohlet / und nach Cyriaci Kirche getragen; Dabey viele Seel-Messen sind gehalten worden. Nach Laurentii hat man gar aufgehöret auf dem Berge Meße zu lesen / da inzwischen der Convent sich nach dem nahebelegenen Jungfrauen-Closter / Lune / begeben / (12.b.) A. 1375. Hat man den Grund zu dem

Ein neues Closter erbauet.

neuen Closter / in der Fasten / geleget / wozu Wenceslaus, und Albertus, Hertzoge zu Sachsen und Lüneburg / aus dem Ascanischen Stamme / in ihrem / und ihrer Pupillen, Friderici und Bernhardi

Nach

(10) die Knochenhauer sollen das Beil noch haben / womit der Kalckberg gewonnen / und hat Nic. Stüver, Rathsherr / der A. 1567. gestorben / eines darnach machen lassen / so auch kürtzlich noch vorhanden gewesen. Aliter autem historia hæc enarratur è Corneri relat. in T. III. Leibn. p. 182. seq.

(11) Leibn. in Introd. ad T. III. p. 6. pluribus probare satagit, Albertum & Wenceslaum arcem diruisse.

(12) Einige wollen / daß der Rath diese Procession am Frohnleichnams-Feste angestellet / welches aber nicht wohl seyn kan / weil selbiges erst A. 1418. nach der Wiederkunfft derer Abgesandten von Costnitz / hieselbst eingeführet worden.

(12.b.) Ditt. Bromes Luneburgensis hat in seinem Chron. das 38. Jahr.

Nahmen / den Platz geschencket / und sind Henrich, der Sodt-Meister / und Brand Zerstede, zu Aufsehern des Baues verordnet worden. Als sich ersteres zugetragen / soll Joh. Slepegrell Abt gewesen seyn / der in Cyriaci Kirchen auch sein Grab gefunden; das letztere aber ist geschehen zu Werneri Groten Zeiten / welcher am Abend vor Mariä Himmelfahrt erwehlet / und das Glück gehabt / daß er nicht allein am 21. Aug. des 1372. Jahres von dem Bischoffe zu Vehrden / Henr. von Langeln / einem Luneb. von Adel / der vorher Probst des Closters Lüne gewesen / zum Abte eingeweihet / sondern auch den 24. Aug. von dem Bischoffe zu Lübeck in Lübeck gecrönet worden.

§. 2.

Sobald das neue Closter A. 1383. fertig worden / sind an Petri und Pauli Feyer die Herren von S. Michaëlis aus ihrer Interims-Residenz, Lüne, abgeholet / und hier wieder eingeführet. Da sie denn selben Tages auch zum erstenmahl darin gespeiset. Stehet also diese Kirche nebst dem Closter nun bereits 329. Jahr / und ist unter den dreyen Lüneburgischen Clöstern das älteste und vornehmste. So ist auch diese Closter-Kirche von Anfang an woll dotiret, massen Kayser Otto I. einen Zehenden / oder Zoll von der Sültze dabey / unter Kayserl. Hand und Siegel / legiret (13) Keyser Lotharius hat unum chorum salis cum medio, wie Meibomius sen. loco infra citato aus dem Keyserl. Diplomate anführet / dazu vermacht. Hertzog Benno hat selbige mit vielen Meyerhöfen / darunter Grönhagen, bedacht / und hat diß Closter nachgehends noch grosse Gerechtsahme / nebst $14\frac{3}{4}$ (bey einigen finde 15) Pfannen Sültz-Gutes / so von dem Landes-Herrn (14) zu Lehn gehen / überkommen. Herr Schlöpke hat (15) ein Diploma, darin Hochgedachter Kayser Otto den Zoll von Bardowick A. 965. dabey verehret. Anderer Stifftungen von Holtzungen / Jagten / Häusern / Capitalien u. d. g. zu geschweigen / so muß von der ehemahligen kostbahren und berühmten güldenen Taffel noch diß wenige gedencken. Es ist selbige schon auf dem Berge gewesen / und hat man des Stiffters wegen keine zuverlässige Nachricht. M. Hofemann beschreibet selbige

Das neue Closter wieder bezogen.

Beschenckung Otonis I. Imperatoris, Lotharii, und Bennonis.

Güldene Tafel.

(13) Conf. Leibn. T. III. p. 312.

(14) Ich erinnere mich in einem Chronico gelesen zu haben / daß sie auch von der ehemahligen Englischen / jetzo Großbrittannischen Crone zu Lehn gangen.

(15) Chron. Bardov. p. 158. seq.

bige ausführlich in seinem Denckmahle göttlicher Regierung (16) und bringet zugleich die Muthmassungen/ so man wegen ihrer Stifftung hat/ daselbst herbey; wie deñ auch Lossius (17)/ u nach demselben Sagittarius (18) Meibomius Sen. (19) hievon köñen nachgeschlagẽ werden. Diesen conjecturis setze auch noch hinzu/ was hievon in einem alten Msto gefunden. Es wird in demselben erzehlet/ daß der Abgott/ so unsere heydnische Vorfahren vormahls verehret/ einen güldenen Mond auf der Brust mit beyden Händen gehalten (20). Da derselbe nun auf Befehl Caroli M. zerstöhret/ wäre doch der güldene Mond etliche 100 Jahr lang verwahret/ bis man ihn endlich umgeschmoltzen/ und die güldene Taffel davon gemacht. Welche Erzehlung mir verschiedener Ursachen halber wahrscheinlich vorkömmt/ so aber jetzo übergehe; nur sage noch diß/ daß sie nach und nach in solchen Stand/ als wir sie gesehen/ kommen/ und die hieselbst begrabene Fürsten vieles dazu geschencket. Was sonst Hr. Hosemann von einer Königinn in Engelland erwehnet/ so eine portion Goldes zur Krone aus dieser Taffel erhalten/ solches hat seine Richtigkeit/ nur ist dieses noch dabey zu mercken/ daß es die Königinn Maria, Henrici VIII. Tochter/ gewesen.

§. 3.

Nicht wenig aber wundert mich/ warum der seel. Sagittarius in seinen Memorabb. Luneb. von den Durchl. Persohnen/ welche ihr Grabmahl vormahls auf dem Berge gehabt/ nachher aber/ erzehlter massen/ in der Cyriaci Kirche begraben/ nichts gedencket. Ehe ich aber zur Erzehlung derselben schreite/ muß ich von dieser Kirche noch etwas melden. Der Fundator derselben soll der Vehrdische Bischoff Tamno gewesen seyn/ und zu Henrici Leonis Zeiten/ statt des verwüsteten Sprengels in Bardewick/ A. 1190. selbige erbauet haben. Sie war zwischen dem Kalckberge/ und dem Mich. Closter belegen/ und hat der Abt zu S. Michaëlis das Jus Patronatus darüber behalten. Die Absicht/ so die Herren Hertzoge gehabt/ warum sie die Canonicos in Bardowick gesucht zu vermögen/ ihre residentias mit vielem Vortheil in Lüneburg

Cyriaci Kirche erbauet.

(16) p. 2. seqv. it. p. 348. seqq.
(17) in Luneburga p. 67. seq.
(18) de Orig. & Incrementis Civit. Luneb. Lit. E. 2. a. b. §. XXII.
(19) in Historia Bardevici & ejus Notis p. 77. & 80.
(20) Leibn. l. c. p. 291.

burg bey dieser Kirche zu nehmen; ingleichen / der Vertrag / der Herren Gebrüdere / Johannis und Alberti, zu Giffhorn A. 1275. den 21. Martii aufgerichtet / der auch dahin zielet; ist bey Schlöpkenio (21) zu lesen. Jetzt gedachter Autor will (22): daß / bey der / nunmehr vor 60 Jahren / unternommenen Abbrechung dieser Kirchen / die Leichen der Durchl. Landes-Fürsten / so dahin zur Begräbniß vom Berge eingesencket / in der jetzigen S. Michaëlis Kirchen wieder beygesetzet worden: womit einiger massen übereinkommen die Worte / welche ich in einem alten Chronico funden: Under dem Chore düsser Kerken is ene Kluft, darinne herlike Monumenta groter Heren sind gesettet worden: es werden aber dabey keine nahmhafft gemacht. Lossius (23) will: daß 4. Fürsten darin liegen / und zehlet darunter Albertum Zersted aus Lüneburg / von welchem aber nicht finde / daß er zur Fürstlichen Dignität erhoben. Ich will also diejenigen / so hin und wieder bey bewährten Scribenten / als hieselbst begraben / angetroffen / anfügen / um den Catalogum zu ergäntzen.

Begräbniß der Fürstliche Persohnen.

I. Hermann Billing, Fürst in Sachsen / starb zu Quedlinburg / und sein Sohn Benno brachte den Cörper nach Lüneburg / woselbst ihm Bischoff Bruno zu Vehrden / sein nächster Anverwandte / (24) von welchem er / weil er ihm in einigen weltlichen Dingen nicht fügen wollen / in den Bann gethan worden / darinn er auch abgelebet / die Begräbniß verwegerte. Sagittarius l. c. setzet seine Begräbniß ins 973. Jahr / und mag also des Sohns Bitten endlich statt gefunden haben. Ein alt Mstum gedencket auch dieser Begräbniß / mit dem Zusatz von Hermanno: Heft dat Bischopdom in Hamborg vermehret; bringt aber das Absterben ins 981. Jahr indict. 9. Seine Gemahlin war Hildegardis von Westerburg (25). Von diesem Billingio hat Hr. D. Löscher (26) etwas zu ediren versprochen / und

Hermanni Billing.

(21) l. c. p. 233. 239.
(22) l. c. p. 222.
(23) in Epit. p. 22. 23.
(24) Successor Amelungi, Hermanni fratris, vid. Cranz. p. 177. at in catal. Episc. Verdd. dicitur fuisse Hermanni filius. De mortuorum excommunicatorum absolutione in Eccles. Græca edidit Dissertationem Summe Vener. Abbas Schmidius.
(25) Leibn. T. III. p. 311. (26) in Hist. medii ævi p. 325.

könten solchenfals die wiedrige Meynungen (27) vielleicht miteinander conciliiret werden.

Luderi. II. Luderus. Wenn es von diesem heist: Daß sein Bruder Benno bey ihm eingesencket / und Benno bey seinem Vater auch beerdiget / so ist wol die Gräbniß-Stelle Luderi alhier unstreitig. (28)

Bennonis. III. Benno Hermanni Sohn / starb A. 1010. wie Sagittarius (29) / oder wie Leibn. (30) will / 1011. und ward begraben: in de Kluft by sinen Vader; oder wie anderswo (31) stehet: by sinen Broder Ludern in sünte Michaëlis Closter up dem Berge tho Luneborch: So / daß dem Ansehen nach Luderus seinem Vater Hermanno zur Seite gesetzet / und Benno in gleicher Reihe hart an Luderum. Ein Anonymus thut hinzu: Do de Borg broken vvard, un dat Closter in de Stadt gelegt, vvorden se ok in de Stadt gebrocht, und begraven in dat sülvige Closter. Ein ander aber; A. 1008. vvas ene unutspreklike Pestilentie in düssen Landen, und starff ok Hartog Benno tho Sachsen und Luneb. und vvard begraven in de Kluft up Luneb. by sinem Broder Grefen Luder vor S. Marien Altar, und düth vvas en gevvaldig Fürste tho Gade unde denen Christen gevvesen.

Bernhardi. IV. Bernhard, Bennonis Sohn / Fürst zu Sachsen Engern und Westphalen / vvelker der Wenden Rath, Dath, und Sake, 40. Jahr gehandhavet heft, de he doch mit schvvaren Uplagen und Schattingen plagede, Henrico Sancto vvedderlegt he sik. Tho lest erkenn he sinen Feil und Irdomb, bath um Gnade un Vergiffnisse. Unvvannum den

(27) Vid. Leibn. T. III. p. 173. alwo das 974. p. 313. da das 981. Jahr angegeben wird.
(28) Leibn. l. c. p. 217.
(29) l. c. p. 3.
(30) l. c. p. 173.
(31) l. c. p. 217.

den överſten Biſchop van Hamborg (hic Archi-Epiſcopus præfuit ab anno 1013. ad 29) verfolgde he ſehre, den he doch hernah, do idt ehme ruede, ſehr leff gehat heft, vvente durch denſülvigen vvart he vvedderum den Deuen reconcilieret, heft dem Cloſter to Luneb. een duhrbahr und herlik Ornament geſchenket, ſterft A. 1063. ligt tho Luneb. in S. Mich. by des hilligen Crüces Altar begraven. Alius de hoc Bernhardo: Düſſe folgede nich ſinen Vader in Dögenden, men he vvart en Vordrether und Drövver des ganzen Landes. A. 1019. begunte he ſik to ſetten jegen de Kayſer Hinrich, darvan nehmen de Wenden Ohrſake, unde fellen vvedder van den Chriſten Loven, de vvol 72. Jahr gelöviſch gevveſen, van des erſten Kayſers Otto Tiden. Bertradam, enes Konigs in Norvvegen Dochter friede he A. 1008. ſtarff A. 1056. unde vvart begraven in dat Münſter tho Luneb. vor des hilligen Crüces Altar. Illuſtr. *Leibn.* (32) deſignat, A. 1046 emortualem. An Bernhardus ejusque filius Ordulphus, qvorum ille A. 1062. hic 1078. mortui, Luneburgi ſint ſepulti, non habet affirmare *Sagittarius*, neqve tamen id affirmanti magnopere repugnat (33). So ſehr differiren die ſcriptores im Sterbe-Jahre / kommen aber in der Begräbniß-Stelle überein.

V. Magnus, Fürſt in Sachſen / Engern und Weſtphalen / Herr in Lüneburg / welcher wegen ſeiner Großmütigkeit und Tugenden mit Recht Magnus zu nennen / war aber unglücklich / und gerieth dem Kayſer Henrico IV. in die Hände. Er ſtarb 1106. und liegt zu Luneb. begraben. Magni.

VI. Wilhelmus, Henrici Leonis jungſter Sohn / und Kayſers Ottonis IV. Bruder / welcher 1184. gebohren. apud Illuſtr. Leibn (34) Wilhelmi.

 reter-

(32) *l. c. p.* 325.
(33) *l. c. p.* 4.
(34) T II. *p.* 17.

refertur: eum obiisse A. 1213. pridie Id. Dec. (35) & alibi (36) dicitur: in sünte Loydage: verba autem antecedentia non obscure innuunt, sepultum esse illum Luneburgi, quippe quod erat ipsius ditionis oppidum, sicuti hoc disertis verbis apud eundem Leibnit. (37) affirmatur: Ward begraven tho Luneb. in sünte Mich. Kerken: annus emortualis autem hic asseritur 1215, sed alibi (38) A. 1203. Winkelmannus (39) autor est: A. 1212. Luneburgi esse tumulatum. Schlöpkenius (40) idem affirmat qvidem, secutus tamen auctorem chronici cujusdam veteris Ducum Brunsvic. tempori, qvo provincia hæc in Ducatus formam redacta, proximiorem, in anno emortuali à Winkelmanno differt, cui & ego assentior.

Ottonis Pueri.

VII. Otto, wegen der Minderjährigkeit Puer zugenahmet/ heist auch wol Otto de Luneb. oder Nobilis (41)/ starb 1252./ wie er auf der Reise nach Franckfurt/ um daselbst der Kayserl. Krönung bey zuwohnen/ begriffen/ in dem 48. Jahre seines Alters (42). Et alibi (43) dicitur: Wart begraven by sinen Vader in sünte Felicianus dage.

Jam vero Wilhelmus in hoc monasterio sepulturæ locum obtinuit: ergo & Filium ibidem sepultum, non est, qvod dubitemus: In tabula San-Blasiana quidem asseritur contrarium, qvippe qvæ illum in æde S. Blasii Brunsvigæ, (44) tumulo illatum affirmat, cujus tamen fidem in hoc articulo & ipse Illustris Collector, ut laborantem, coarguit (45).

VIII.

(35) Secundum alios vero A. 1205. in die Luciæ: iterum 1215. rursus A. 1221. Er soll in Ungarn gefangen/ und durch eine erhebl. Summe ranzioniret seyn.
(36) T. III. p. 358.
(37) ib. p. 218.
(38) T. II. p. 19.
(39) in Arboreto Genealogico.
(40) l. c. p. 226.
(41) Unter diesem Ottone ist die Stadt Lüneb. aus Modestorp erbauet.
(42) T. III. p. 175.
(43) Ibid. p. 365.
(44) Ibid. p. 148.
(45) Vid. Introd. in T. III. p. 4. de fatis hujus Ottonis vid. T. II. p. 17. & T. III. p. 175. das daselbst citirte Chron. besitze ich in MSto. in Meißnischer Sprache.

VIII. Mechtildis seine Gemahlinn soll auch bey ihm ruhen (46). Mechtildis

IX. Ottonis Pueri Sohn gleiches Nahmens. Hic Otto cadens de vehiculo glaciali mortuus et Luneburgi sepultus est, uti Leibn. (47) asserit. Et in Introd. (48) addit: Nonnulla esse in illis addita, qvæ passim non extarent, atqve hoc allegat in exemplum. Ottonis filii.

X. Johannes war auch ein Sohn Ottonis Pueri, verstarb A. 1276. od. 77. am *Lucien*-Tage zu Dahlenburg, wo er sein Hoflager gehabt/und ist in Lüneb. bey seinen gottseel. Vorfahren zur Erde bestattet. *De* illo ex Chron. Msto hæc transscribo: Corpus ipsius exanime tum à Militibus i. e. Nobilibus, tum à Ministerialibus, qvi mirum in modum adamarunt Principem, humeris portatum esse per duo Milliaria in templum Luneburgense Montis S. Michaëlis; qvod apud Leibn. (49) idem confirmatur his verbis: De Riddere un de Knechte wollen nich staden, dat man öhme geföhret hedde (50). Johannis.

XI. Albertus M. Johannis Bruder/wird der älder genant/Fürst zu Braunschw. und Lüneb. stirbt 6. Wochen nach dem tödtlichen Abgang seines Herrn Bruders Ottonis (welcher A. 1262. Bischof zu Hildesheim geworden) nemlich A. 1279. und liegt in der Michaëlis Kirchen begraben. Alberti. M.

XII Otto Strenuus, ein Sohn Johannis, starb A. 1330. und ligt begraben zu S. Michaëlis. In der Mitte der Kirchen ist ein Mausoleum, welches hieher zum drittenmahl soll gesetzet seyn / darauf diese Worte zu lesen: Anno Domini MCCCXXX. qvinto Non. Aprilis (qvis dies ille sit, an. 4. vel 6. Aprilis, Aprili saltem 4. Nonas habente, hariolari neqveo: alterutrum tamen horum esse, sit veri- Ottonis Strenui.

(46) T. II. p. 17.
(47) Ibid. p. 18 seq.
(48) T. II. p. 5.
(49) T. III. p. 176.
(50) Feinlerus è conc. funeb. D. Starkii Frider. II. habita allegat hoc in exemplum amoris subditorum erga Principes.

verisimile) in secunda feria post diem Pasce obiit Strenuus & pacificus Princeps Dominus Otto, Dux de Brunswich & Luneborg, reqviescat in pace, Amen. Titulum ejus cum epitaphio exhibet Sagittarius (51), differt tamen ab Inscriptione, qvam in antecedentibus nobis communicavit Schlöpkenius (52). Er hat das Scharnebeckische Closter vermehret/ und den Tempel erbauet/ so auch den Franciscaner-München in Lüneb. ihr neues Closter gestifftet.

Mechtildis XIII. Mechtildis, dessen Gemahlinn/ Ludov. Severi, Hertzogs in Bayern/ und Chur-Fürsten am Rhein/Tochter/ die am Palm-Abend A. 1319. gestorben/ liegt ihrem Herrn zur Seite. Ihr Epitaphium lautet also: Anno Domini millesimo trecentesimo decimo nono in Vigilia Palmarum obiit inclyta Domina Mechtildis de Brunswich & Luneborch, cujus anima requiescat in pace. Soror Ludovici Imperatoris.

Ottonis filii. XIV. Otto, ihr Sohn/ de vele Wunders bedreven hadde im Regiment, starb A. 1354. und fand auch hier seine Ruhe-Stätte; und vielleicht auch

Ottonis ipsius filii. XV. Otto, dessen Sohn/ welcher in der Ilmenou zu Emmendorff verunglücket/ wie solches Illustris Leibn. (53) ex Chron. Luneb. darthut/ da es heist: Otto wann enen Son, de verdrank in der Elmenou tho Emmendorpe, de Wage vel umme van der Brüggen in dat Water, dar blef dat Kind doth; it. (54) Hertog Otten bescherde unse Here Gott enen jungen Heren, so ok Otte genomet ward, averst desülvige vordrank darna in der Elmenou mit enen sperden Wagen; & in Chron. pict. (55) stehet: de verdrank in der Elmenou, do he en Jüngling was, dar vel he in mit enen sperden Wagen.

Wil-

(51) l. c. p. 11.
(52) l. c. p. 266.
(53) T. III. p. 177.
(54) ibid. p. 219.
(55) l. c. p. 378.

XVI. Wilhelmus, Ottonis Strenui Sohn / starff tho Luneborch (auf dem Berge / wo er Hoff gehalten) unde wart darsülvest begraven A. 1368. (56) er soll 4. Gemahlinnen nach einander gehabt haben / dennoch / wie sein Bruder Otto / ohne männliche Erben geblieben seyn. Wilhelmi.

XVII. Albertus Saxo, oder von Sachsen und Lüneburg / der auch Chur-Fürst in Sachsen genannt wird / ward bey Riklingen / aus einem Geschütz mit einem Stein ans Bein getroffen / welcher wegen es ihm abgenommen / und gar wenig Tage darnach den Todt verursachet / Sagittarius. (57). giebt das 1385. als sein Sterbe-Jahr an / andere aber wollen / daß er 1375. und also 10. Jahr eher verblichen. Daß sein entseelter Cörper auch alhier bestattet / lehret uns Leznerus in seinem / biß dato noch nicht gedruckten / Closter-Chronico, und fällt dem von Sagittario angegebenen Jahre bey (58). Alberti.

XIIX. Catharina, eine gebohrne Marggräfinn von Brandenb. war zum erstenmahl mit Hertzog Magno Torquato vermählet / nach dessen Ableben an hochgedachten Albertum / und ruhet bey diesem ihren andern Gemahl / nachdem sie zu der Himmlischen Ruhe A. 1390. eingegangen. (59). Catharinæ.

XIX. Wenceslaus, Chur-Fürst zu Sachsen und Alberti Nachfolger / starb vom beygebrachten Giffte A. 1388. in Hannover (oder wie eine andere Nachricht giebt zur Neustadt bey Hannover / jetzo Neustadt am Rübenberge genannt; Und noch eine andere / bey Zelle /) liegt auch hieselbst begraben (60). Wenceslai.

XX. Bernhardus, Hertzog Magni mit der Ketten Sohn / stirbt im Alter zu Winsen an der Luhe A. 1434. und ist alhier zur Ruhe gebracht (61). Arbor Genealogica a M. Ottone Sonnemanno, Rect. olim Cellensium, confecta, de hoc Bernhardo habet sequentia: Bernhardus hat die Regierung zu Braunschw. angenommen / aber dieselbe Wilhelmo Victorioso übergeben / und Luneb. behalten. Bernhardi.

D XXI.

(56) ita lego T. III. p. 384. ast p. 179. mortuus A. 1369. in die Clementis. (57) l. c. p. 13. (58) conf. Leibn. T. III. p. 188. & 389. Erat Wilhelmi, e Filia Elisabetha, Nepos. (56) conf. Sagitt. l. c. p. 14. & Schomak. Chron. MStum ad hunc annum. (60) Leibn. T. III. p. 189. Schomak. ad hunc annum setzet zur Neustadt binnen Hannover. (61) conf. Schom. ad annum 1434.

Ottonis Claudi. XXI. Otto Claudus, vulgò von der Heyde. Leibn. (62) führet aus Körneri excerptis sein Sterbe-Jahr an/ in welchem es heist: Thor sulven Tidt (np. A. 1444.) am Dage cantionorum, (vielleicht cantionum) sterff Hertoge Otto van Luneb. un Brunswick, de vele Wunders bedreven hadde in sinem Regimente, und wart begraven by sinem Vader Hertoge Berende in synte Mich. Closter tho Luneborch. Alibi dicitur: sine prole obiit A. 1445. nominatur: de Erluchtige und Hochgebohrne. Alius addit (63): Un sine Forstinne Elisabeth de was belifftuchtiget mit Giffhorn, un dar wahnde se lange na öhres Heren Dode, do se starff, vermode ik woll, dat se im Closter Isenhagen begraven.

XXII. Fridericus, Ottonis Claudi Bruder/ Hertzogs Bernhardi I. Sohn/ nepos Magni Torqvati, welcher dem Bruder A. 1445. in der Landes-Regierung gefolget/ ist/ nach Cranzii Bericht/ in Zelle gestorben/ und zu Lüneb. begraben: Dem aber Schomakerus widerspricht/ und will: daß er in dem/ von ihm/ zu Zelle/ erbaueten Closter begraben. Er ist bekannt aus dem Magdeburgischen Kriege/ der zu Helmstedt beygeleget; von welchem ein mehres in der Zellischen Historie vorkommen wird. Er starb A. 1478. (64)

Bernhardi II. XXIII. Bernhardus II. Hertzogs Friderici Sohn/ des Bistuhms Hildesheim Administrator (65) ist in Zelle gestorben/ und zu Lüneb. beerdiget A. 1464. (66)

Ottonis Magnanimi. XXIV. Otto, dessen Bruder/ der Tugendhaffte genennet/ welcher zwar der verfallenen Closter-Disciplin auffzuhelffen bemühet war/ aber darüber auff dem Mich. Closter zu Lüneb. in Lebens-Gefahr gerieth: indem einige Mönche/ welche in die Reform. durchaus nicht willigen wolten/ durch Läutung der Glocken unter denen Bürgern/ deren etliche sie dazu erkaufft/ einen grossen Auffstand erreget/ und dadurch die Re-

(62) T. III. p. 202. (63) id. in Chron. pictur. Bothonis p. 405. (64) De hoc conf. Cranzii Metrop. p. 793. 795. (65) ducta autem uxore Administrationi renunciavit. (66) T. III. p. 411.

Reform- gäntzlich zu hemmen gesuchet. Ob nun wol der Hertzog hiedurch genöthiget wurde/ um dem wütenden Pöbel zu entgehen/ sich auf die Flucht zu begeben; so hat er dennoch zu Ebstorff das Reform. Wesen/ nebst dem Bischoffe von Vehrden/ und denen von Hildesheim beruffenen Aebten/ nach der Bursfeldischen Constitution, weiter fortgesetzet/ und es bey dem Lüneburgischen Rath dahin gebracht/ daß die aufrührischen Mönche aus dem Closter gestossen/ und nebst ihrem Anhange auf ewig aus der Stadt verwiesen worden; wie solches Leibn. aus dem Chron. Joh. Legatii und Büschii Tractat (67) mit mehren anführet. Es war sonst dieser Otto ein Groß-Vater unsers Durchl. Ernesti Confessoris. Er starb A. 1471. (68) und hat sein Grab in Lüneburg erhalten. Seine Gemahlin/ Anna/ verehligte sich nach dessen Ableben an Landgraf Philipp von Hessen/ nach dessen tödtlichen Abgang sie ihrem Sohn/ Zeit seiner Minderjährigkeit/ an der Regierung zu Zelle assistiret/ und das Armen-Hauß vor dem Hehlen Thor/ so nach ihrem Nahmen genannt/ gestifftet. Diß wären also die Fürstl. Persohnen/ so in diesem Closter zur Erden bestattet/ worunter nicht mehr als drey Gemahlinnen zu finden. Wie aber nicht zu zweiffeln/ daß derselben mehr ihr Ruhe-Kämmerlein hieselbst gefunden/ so könte dieser Catalogus noch vergrössert werden/ solten mir/ oder einem andern/ mehrere Nachrichten davon zu handen stossen.

Ausser Hochgedachten Fürstl. Persohnen unsers Durchl. Hauses ist auch annoch allhier beerdiget/ der Bischoff von Vehrden/ Conr. Soltou, Theol. Doctor, ein gebohrner Lüneburger/ (plebejo genere natus (69) welcher allhier im Vehrdischen Hause gestorben. Der Vers/ so in Lossii Epit. (70) sich findet/ ist von M. Mauwero gemacht/ und hat dieser dabey nebst Schlöpkenio (71) angeführet/ daß er der Ketzerey beschuldiget/ so er in seinem Buche de S.S. Trinitate soll ausgestreuet haben. Ob er nun zwar wol dieser wegen nach Rom citiret/ hat sichs doch befunden/ daß solche Bezüchtigung falsch und ungegründet gewesen. Cranzius aber in Metrop. (72) will hievon gar nichts wissen/ und erzehlet diese Sache gantz anders. Wegen seines Ster-

Noch andere Begräbnisse. Conradi Soltou.

(67) De reformatione Monasteriorum T. II. 419. & 852. seqq. (68) T. III. p. 413.
(69) wird von Schlopk. l. c. p. 423. für einen Lüneburgischen/ von andern für einen Vehrdischen/ Edelmann angegeben. (70) p. 23. (71) l. c. p. 319. (72) p. 743. seq.

Sterbe-Jahrs sind die Auctores gantzer hundert Jahr discrepant, da Leznerus und Schlöpk. ll. cc. das 1407. Loffius aber das 1307. Jahr angeben (73). Von allen diesen ist ein mehres zu lesen / in des Leibn. Indice, und des General-Superint. zu Clausthal / Herrn Calvörs, Sax. Infer. (74)

§. 4.

Die Aebte. Die Aebte / die in diesem Closter nacheinander gelebet / sind in dem Leibn. durch den Fleiß des Hn. Inspectoris Pfeffingers (75) vermehrter anzutreffen / so / daß viele ausgelassene Aebte gehörigen Orts einverleibet. Ob aber auch Smaragdus, so im X. Seculo soll gelebet haben / und von einigen (76) mit unter die Zahl der Aebte dieses Mich. Closters gesetzet wird / darunter gehöre / solches will andern zu untersuchen überlassen. Nur muß noch gedencken / daß der 9te oder besser der 14. Abbas, Bertholdus Flans, welcher / da er die Reise mit Hertzog Henr. Leone A. 1171. nach dem H. Grabe angefangen / zu Accaron folgenden Jahres gestorben / und Conrad Bischoff zu Lübeck / nebst Henrich Abten in Braunschweig zu S. Ægidien, mit unter dem Gefolge des Durchl. Henr. gewesen / wie aus der Præfat. der Lipsanographiæ Hannov. zu erkennen. Das übrige merckwürdige / als: was der Hertzog Ernst wegen der Reformation dieses Closters aus gottseel. Eyfer an den Convent ergehen lassen; wird unter denen Läneb. Verrichtungen U. Rhegii, und denen Lebens-Beschreibungen der Evang. Pastoren, da auch nohtdürfftige Nachricht von dem Abte Eberh. von Hollen ertheilet ist / u. d. g. zu lesen seyn. Jus Patronatus. Die Kirchen / worüber diß Closter noch jetzo das Jus Patronatus hat / sind: 1) die Mich. Kirche in Lüneb. 2) Bergen bey Zelle / 3) Binenbüttel / 4) Dahlenburg / 5) Gerdau / 6) Hober / 7) Münster / 8) Nahrendorff / 9) Netze / 10) Vastorff und 11) Wendhausen / 12) Versen / weil Oldenstadt damit verknüpfet / wird der Pastor wechsels weise von der Landes-Herrschafft und dem Closter gesetzet; 13) Witzendorff.

Das Closter in ein Adelich A. 1655. Zog der Durchl. Hertzog Christ. Ludewig dieses Closter ein / und stifftete davor ein Fürstl. Collegium vor Junge von Adel / dabey denen Inspectoren der Titul Land-Hofemeister und Ober-Auf-

scher

(73) transportatus Luneb. & ad S. Mich. est tumulatus ad A. 1407. ait Cranzius l. c. (74) p. 434. (75) T. III. p. 699. 700. (76) als: von dem Miræo in Notis ad Honorium Augustodunensem, De Scriptoribus Ecclesiasticis.

seher der Ritter-Schule zu S. Michaëlis in Lüneburg / nebst dem prædicato, Würdig / gegeben wurde. *A.* 1673. bekräfftigte der hochseel. Hertzog Georg Wilhelm nicht nur diese Stifftung / sondern es ward auch denen Inspectoren der Titul eines Landschaffts-Directoris beygeleget. Collegium verwandelt.

Nun ist nichts mehr übrig / als die Capelle S. Benedicti. Es lieget dieselbe vor dem neuen Thore / und kan ich davon(ob ich mich gleich wegen ihrer Stifftung und ehemahligen Beschaffenheit sehr genau erkundiget/) dem geehrten Leser keine andere Nachricht mittheilen / als daß sie annoch im baulichen Stande / und alle viertheil Jahr darinn geprediget werde. Die Capelle S. Benedicti.

Das III. Capitel.

Von St. Lamperti Kirche.

Es ist diese Lamperti Kirche eine so genannte Caspel-Kirche / unter dem Archidiaconat, nachmahls der Pröbstey zu St. Johannis. Wie ich selbe ansehe / so hat vormahlen eine Capelle da gestanden / welche dem arbeitenden Volcke auf der Sültze zu ihrer devotion / weil sie in der Nähe / dienen müssen / bis die Herren Sülffmeister beliebet zu der Ehre St. Lamperti eine eigne Kirche daselbst aufzuführen. Denn was Schomakerus erwehnet: „A. 1465. ist durch die „Sülffmeister verlassen / daß ein jeder Sülffmeister zu Behuff der Kirchen St. Lamperti Gebäude 20. mck. contribuirte / welche auch ein „jeder Sülffmeister zu gebende verpflichtet; Verstehe also / daß zur Reparation diß aufgebracht. Denn das Gebäude zeiget ein höhers Alter / und würden solche Portiones, der damahligen wohlfeilen Zeit ungeacht / zur Aufführung derselben gar nicht zulänglich gewesen seyn; Da über dem auch ein ander Chronicon nur will / daß die neuen Sülffmeister solches hätten beym Antritt der Kirchen steuren müssen. Ja ich finde schon / daß Ditr. Brömse, der ums Jahr 1371. ein Rahts-Verwandter gewesen / im folgendem 79. Jahre Vicariæ decem millium Martyrum ad St. Lampertum Patronus genannt werde. In Ermangelung behöriger Nachricht von der Fundation, melde nur etwas Ihre Stifftung ungewiß. Zierrath der Kirchen.

von ihrem inwendigen/ da die XII. Apostel. an denen Pfeilern abgemahlet/ und ihre Lehr und Leben darunter kurtz entworffen. Desgleichen ist an einer schönen Tafel das Bildniß Lutheri mit einer engen Erzehlung seines Lebens zu sehen/ dem die bekannten Verse angefüget:

Aus Japhets Blut und Heyden-Stamm
Kein grösser Licht auf Erden kam/
Denn D Luther der grosse Mann/
Damit will GOtt beschlossen hann/
Er wird aber nachlassen ein Stifft (vielleicht Schrifft)
Davor schrecken werden Türck/ Pabst und Bösewicht.

item: Pestis eram vivus, moriens ero mors tua, Papa.

Der Autor dieser Reime ist Wolffgang Severus D. derer Söhne des Röm. Königes Ferdinandi I. und ins besondere des Maximil. II. nachmahligen Kaysers/ Præceptor, welcher solche an Lutherum übergesandt. Die Lateinischen waren:

Japeti de gente prior, majorque Luthero
Nemo fuit, sed nec, credo, futurus erit.

Wer aber die beyden letzten Teutsche Reimen hinzu gethan/ finde nicht.

Die Orgel erbauet.

A. 1491. ist die Orgel darinnen von Meister Schmedeken verfertiget/ deren Organisten Loßius (1) Maurit. Wulff nennet/ der solche ums Jahr Christi 1565. gespielet. A. 1594. hat M. Dan. Frese die Stadt Jerusalem gar schön darin gemahlet/ und den Tempel mit allem Zubehör/ welches noch jetzo ein fein Ansehen gibt. A. 1574. den 24. Jan. stürtzte der Wind den Knopff/ zusammt der Stangen/ von dem Thurm herunter: aber 1703. am 8. Dec. verlohr er gar durch einen ungewöhnlichen Orcan zwischen 10. und 11. Uhr/ seine schöne Spitze: doch wurde die Kirche nicht sonderlich beschädiget; Zumahl der hefftige Wind etliche mahl sothane Spitze auffgehoben/ und endlich bey dem Mauerwerck nieder gesetzet/ daß auch der Hr. Sen. Koltemann, welcher in der Sacristey eben Beichte gehöret/ solches nicht erfahren/ bis einer seiner Beicht-Kinder es angemeldet. Das Papier/ so in dem Knopff gelegen/ ist durch völlige Zerscheiterung verwehet. Eine Zeitlang vorher/ da die Diener des Herren unter der Communion am Altar stunden/

Beschädigung des Thurms.

(1) in Luneb. p. 74.

den/ sahen sie nebst andern ein blitzendes und lauffendes Feuer unter dem Thurm in der Kirche/ welches einige als ein Vorzeichen angesehen. A. 1712. den 1. Mart. ist der Thurm wieder zu bauen angefangen/ und weiter perfectioniret. Das Jus Patronatus exerciren bis dato ex ordine Patritiorum die Herren Bahr- und Sülff-Meister/ welche auch ihre drey Prediger besolden. Patroni.

Das IV. Capitel.

Von St. Nicolai Kirche.

Diese Kirche hat ein überaus hohes und köstliches Gewölbe/ und wird auch eine Caspel-Kirche S. Joh. genannt. Nach dem Bericht des Sagittarii (1) ist A. 1409. die Sacristey von Ulrici, Bischoffs in Vehrden/ Vicario, oder Weyh-Bischoffe Burchardo vom Berge eingeweihet. Welches also der erste Anfang ist/ da E. E. Raht solche fundiret, zwo priesterliche Vicarien von dem kleinen H. Geist hieher geleget/ und zu dem Haupt-Patrono nach St. Stephanum, Mauritium (cum commilitonibus) und die Jungfrau Barbara erwehlet. Hiernächst soll aus dieser Sacristey/ oder vielmehr capelle, die Kirche selbst erbauet seyn/ davon aber keine weitere Nachricht finde. In dieser Kirche hat M. Henninges zuerst das H. Abendmahl in beyderley Gestalt gereichet. Wie denn auch Urb. Rhegius alhier die erste Predigt in Lüneburg soll gehalten haben. A. 1503. und also vor der Reform. ist die kleine Orgel von Andrea Schmedeken gemacht; Eben dieser soll auch die grosse Orgel verfertiget haben/ wovon mich erinnere vormahlen etliche Lateinische Verse gesehen zu haben/ die an der Orgel vermuhtlich noch zu lesen. A. 1576. ist die Cantzel wieder erneuert/ dazu Jürgen Elers die Unkosten hergegeben/ auf deren Stuffen stehen folgende mehrentheils Wittenbergische Lehrer: a) Joh. Huss comburitur A. 1415. b) Mart. Lutherus moritur 1546. c) Phil. Melanchthon obiit 1560. (2) d) Justus Jonas ob. 1555. e) Joh. Bugenhagen ob. 1556. f)

Deren Fundation

Die Reformation hat in dieser Kirche den Anfang genommen.

Die kleine Orgel.

Die Cantzel renoviret.

(1) in memorabb. p. 17.

(2) Melanchthon sol nach einiger Anzeige A. 59. den 19. April. schon gestorben seyn/

F) Caspar Cruciger ob. 1548. g) Joh. Forsterus ob. 1556. h) Paulus Eberus ob. 1569. die Ursache hie von ist leicht zu errahten. A. 1580. ist diese Kirche gantz renoviret. A. 1587. hat der Thurm eine neue schöne Spitze bekommen. A. 1594. ist das grosse Orgel-Werck in dem hohen Gewölbe angeleget durch einen Hamburgischen Meister/ auf anstifften Carsten Waselers, und nach dessen tödtlichen Abgang von Ludolph Bock, Kirchen Vorsteher/ vollenzogen worden; Soll ohngefehr 1500. mck. gekostet haben.

Die grosse Orgel verfertiget.

Das V. Capitel.

Von der St. Marien Kirche oder Franciscaner Closter/ nebst der Kirchen St. Gertrudis.

§. I.

Deren Erbauung ungewiß.

MAn wünschte wol von dieser Kirchen erstmahligen Stifft- und Erbauung etwas sichers zu wissen. Wie mir aber solches von denen übrigen Parochial-Kirchen unsers Lüneb. unbekannt geblieben: so muß auch dißfalls meine Unwissenheit bey dieser gestehen. Daß sie bey der/ aus den Bardowickischen ruderibus erweiterten. Stadt/ A. 1190. mit angerichtet/ kan nicht seyn/ weil damahls von Francisco auf die Stifftung eines Ordens noch nicht gedacht/ als welcher erst A. 1198. und also 8. Jahr nachher seinen Anfang genommen/ den Innocentius III. A. 1215. 1212.

in

im 63 Jahre seines Alters/ nach seiner Ankunfft in Wittenberg im 42. nach Lutheri Tode über 14. Jahr. Ist also Phil. Melanchthon gen Wittenberg kommen nach D. Martin Luther über 14. Jahr/ hat neben ihm daselbst gelehret und gestritten 28. das ist/ 2. mahl 14. Jahr/ und ihn überlebet 14. Jahr. Also hat ein jeder dieser großen Männer zu Wittenberg gelebt 42. Jahr und an Alter erreichet 63. Jahr/ und gehen dieser obgesetzten Zahlen eine jede mit 7. auf/ quod altioris forsan indaginis & non sine directione divina factum reputatur.

in concilio Lateranensi bestätiget. So ist auch Fr. Conradus, als der erste Franciscaner, aus Welschland in Teutschland / und durch Oesterreich zu Hildesheim (1) A. 1217. erst ankommen / gerade 300. Jahr vor Luth. Reformation. Nun ist wol gewiß / daß sie sich gar bald ausgebreitet / wie sie denn A. 1380. schon 1500. Clöster gehabt / und mögen wol zeitig genug / ehender als zu Zelle und Winsen an der Luhe / bey uns eingenistelt seyn / doch aber finde ich nicht / daß ihrer Erwehnung geschiehet / denn erstlich 100. Jahr nachher / nemlich A. 1311. wie auch 1376. da in diesem Domo Fratrum minorum gewiße Verträge sind auffgerichtet worden / daß also diese Kirche nebst dem Closter vermuthlich schon eine Zeitlang mag erbauet gewesen seyn / ehe der erste Vertrag A. 1311. damit gemacht. So ungewiß nun ist / zu welcher Zeit eigentlich diß Franciscaner Closter erbauet / so gewiß ist hergegen / daß wie die Zellischen A. 1527. die Winsischen A. 1528. ihre alte Herberge freywillig geräumet / die Lüneburgischen erst A. 1530. üm Barthol. das ihrige verlassen.

Die Münche Franciscaner-Ordens / verlassen diß ihr Closter ungern.

Es war diese Kirche von einem weit grössern Umgriff vor der Reformation; als man denn auch solches aus dem / aufm Kirchhofe vor etlichen Jahren ausgegrabenen Fundament / wie ich selbst mit angesehen / hat wahrnehmen können. Sie muß aber dazumahl in ziemlich verfallenen Stand gerathen gewesen seyn / daß mich wundert / warum der Probst M. Joh. Colerus A. 1536. sein Grab darin / auf dem Chore gewehlet / es wäre denn / daß er vermuhtet / es würde dieß Kloster endlich den München wieder heimfallen / weil noch einige biß A. 1554. ihre sacra, wiewol heimlich darin verrichtet / welche als decrepiti, zurückgeblieben. Sein Bildniß / welches damahls hier aufgehangen / ist nicht mehr vorhanden. Georgius Stein, ein fürtreflicher Lautenist / desgleichen gantz Teutschland nicht sol gehabt haben / ist A. 1571. hierin begraben / dessen Gedächtniß durch ein Epitaphium man zu verewigen gesuchet / wie solches beym Lossio (2) zu lesen. Worum aber Lossius dieser Kirche nicht gedencke / da er doch andere Oerter in / und ausser Küneb. von weniger Erheblichkeit / beschreibet / möchte wol zu untersuchen seyn. Meinem Vermuthen nach müssen die unten durchstreichende Saltz Quellen diß Kirch-

Begräbniß Præpos. M. Joh. Coleri,

und Georg Steins eines Lautenisten.

E Gebä-

(1) Hannoveræ 1286. sive 92. de quo uberius in Hist. Reform. Hannov. Quedlinburgi 1271. aut 1301. fundatur illius modi monasterium. Brunsvigæ 1345.

(2) in Epit. p. 216.

Gebäu gantz zerbrochen haben / wie man denn dergleichen schädliche Wirckungen mehr an andern Oertern wahrgenommen / als der Verfolg geben wird. Von ihrer Wieder-Erbauung finde in einem alten Chronico diese Nachricht:

Die Kirche neu erbauet und eingeweihet.

Unser lieben Frouwen Kirche ist von Grund up nie gebouwet worden von dem Rade düsser Stad aus Anstiften des Ehrbahren und Wolweisen Hern Georg Töbing Camerarii A. 1580. darnach: A. 1581. den 3. Jan. is se mit herlichem Kerken Geprenge ingewihet worden, da denn de Superint. M. Caspar Gödemann de erste Predig gethan hat.

Kirchen-Zierraht.

Sie ist damahls gebauet in Form einer Lauten: (Ob selbige aber etwa derowegen beliebet / weil gedachter Lautenist darin begraben / oder aus andern Uhrsachen / weiß nicht zusagen / etwa weil der gedachte Lautenist hier beerdiget / vielmehr aber wol zufälliger weise) das Chor / darinn der hohe Altar / stellet vor den Hals / die rechte Kirche aber den Bauch / bey der Orgel ist ein kleiner Thurm / darin die Stunden-Glocke hänget / da man an dem Seiger des Mondes Wandelung hat erkannt / so damahls viel gekostet; item, auf dem Chor hänget eine grosse Messings-Krone / von Werth 150. Tahler / welche nach der gemeinen Sage / die Stall-Brüder A. 1582. sollen gegeben haben. Von Stifftung dieser Kirchen / so A. 1580. geschehen / stehen über der grossen Thür diese nachfolgenden verse:

Hæc ædes fuerat tristem minitata ruinam,
  Fundamenta etenim non bene jacta prius,
Hinc opibus pollens magna & virtute senatus,
  Collabi penitus noluit illud opus,
Qvod veterum pietas divino struxit honori,
  Cum magnæ tenebræ relligionis erant.
Nunc instauratum est opera studioq; Georgi
  Töbingi magna dexteritate viri.
Gnate Deus procul hinc fucos averte luposq;,
  Ne possint aliqua parte nocere gregi.
Illæsa ac stabilis maneat domus ista precandi,
  Ut fiant Trino plurima grata Deo.

Von

Von diesem Carmine solte fast urtheilen/ daß Lossius dessen Autor sey/ als welcher erst A. 1582. verblichen/ und also diesen Bau erlebet. A. 1584. und 85. sind die Bretter an der Prieche oder Empor-Kirche vermahlet/ dazu ein jeglicher vermögender Bürger 3. Thlr. 12. Gr. gesteuret. A. 1590. ist diese Kirche von grosser Last des Kupffers/ und Schwachheit des Fundaments/ an etlichen Orten geborsten/ da Hr. Hartwig Semmelbecker, Camerarius, das Fundament fester machen/ und oben unter dem Dache/ um die Kirche Aercker legen lassen; welches/ ob es wol viel gekostet/ hat dennoch aber wenig geholffen/ massen sie bis A. 1611. als wüste gelegen/ da man abermahl angefangen sie zu repariren. Meinem Bedüncken nach ist diese Kirche bis zu meinen Kindlichen Jahren zum Gottesdienst bräuchlich blieben/ da endlich A. 16. solcher/ wegen zunehmenden Schadens/ wieder aufgehöret. Es ist endlich A. 1700. die letzte Reparation unternommen/ und den 27. Apr. von dem seel. Hn. Superint. Wehrenberg eingeweihet worden; und war der Text genommen aus Hag. II. cap. vers 10. Der Höchste wolle diese Renovation der Kirchen lassen beständig seyn/ und sie hinführo für allen wiedrigen Zufällen in Gnaden bewahren!

Abermahlige Renovation und Einweihung dieser Kirche.

Die solenne Donnerstags-Predigt verrichten die Pastores Lampertini, welche den Nahmen einer Raths-Predigt führet/ indem von alten Zeiten her/ ein Hochw. Rath nach vollendetem Gottesdienst aus der Kirchen zu Rathhause gehet; Wie denn in Hildesheim noch der Gebrauch/ daß am Gerichts-Tage gar auf dem Rathhause geprediget wird. Die Dienstags-Predigt verrichtet der Pastor Nicolaitanus, da denn ebenfalls/ wie am Donnerstage/ Raths-Tag ist. Am Sonntage Mittag wird eine Predigt über das Evangelium/ mit Ablesung eines Stücks aus dem Catechismo/ von dem jüngsten Prediger an St. Lamperti alhier gehalten.

Der Gottes-Dienst

§ I.

Bey dieser Kirchen ist eine treffliche Biblioteck aus dem Refectorio angerichtet/ darinnen alte und neue Bücher geschencket sind/ den Kirchen und Schulen zum besten/ wie ein alt Mstum solches bewehret/ zum ewigen Ruhm/ Preiß und Zierde unser werthen Stadt. Lossius hat derselben schon in Luneb. (3) weitläufftig gedacht/ daß

Bibliothec

 selbige

(3) p. 49. seq.

selbige bey seiner Zeit mit den Tomis Lutheri und scriptis Melanchthonis unter andern vermehret sey. Der seel. Sagittarius (4) erwehnet / daß sein seel. Vater / Pastor Johanniticus, lange Zeit an der Einrichtung dieser Bibliotheck, gearbeitet / und daß gar rare Msta darin verwahret werden. Wir wünschen mit ihm / daß ein Catalogus davon der gelehrten Welt möge mitgetheilet werden. Vor etlichen Jahren ist der Ort trefflich repariret / und die löbliche Anstalt gemacht / daß den Gelehrten zu derselben wöchentlich zwey mahl / nemlich des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags / auff einige Stunden ein freyer Zutritt gegönnet wird. Die übrigen Plätze des Closters sind zum Werck- und Zucht-Hause aptiret / dabey ein gewisser Lector geordnet / der vor 30. Jahren darinn predigte / die Seelen-Pflege aber blieb bey dem mittlern Prediger zu St. Nicolai; jetzo aber stehet es bey denen Provisoren / welche Prediger / auch wol von andern Kirchen / sie dazu nehmen wollen.

Das Werck- uñ Zucht-Hauß angeleget.

A. 1444. ist St. Gertrudis Kirche vor dem rothen Thore erbauet / dazu auf Befehl des Hochw. Raths der Bürgermeister Heinrich Lange am 20. Aug. den ersten Stein geleget / dazu 3684. mck. verwandt / womit man bey den damahligen wolfeilen Zeiten vieles ausrichten können. Es ist aber diese Kirche A. 1553. wieder abgenommen / und die Sacristey davon stehen blieben / welche auff dem rothen Kirchhofe jetzo noch stehet. Der Kirchhoff vor dem Bardowicker Thore gehöret nach der Stadt. Der lange Hoff scheinet vom Patricien-Geschlecht derer Langen herzurühren.

Kirche St. Gertrudis, wenn sie erbauet.

deren Abbrechung.

Das VI. Capitel.

Von der Kirche zum grossen Heil. Geist.



ES ist diese Kirche die letzte und kleineste der Stadt / darinn geprediget wird; und hat man sich zu verwundern / daß / wie anderer Orten / also auch hier / die kleineste Kirche dem H. Geist / die

(4) in memor. Luneb. p. 44. Conf. etiam Tenzel. Monatl. Unterr. 1689. p. 764. it. Conrad. von Höveln Lüneb. Fürtrefflichkeit p. 35.

die grösseren aber denen Heiligen oder Aposteln gewidmet. Das Armen-Hauß stosset hart daran / und bleibet / Krafft der ersten Fundation, mit Jährlichen Einkünfften reichlich versorget. Denn

I. Wird aus allen Häusern der Sültze so Tag als Nacht ein Wispel Saltzes / und also jährlich eine Summe von 800. Lasten den Armen und Krancken zum besten gesammlet.

II. Hat der Magistrat dieser Stadt von Hertzog Heinr. Jun. des Durchl. Ottonis Magnanimi Sohne zu Braunschw. und Lüneb. den Thier-Garten vor 2500. Rheinische Gülden A. 1494. erkaufft / doch mit Vorbehalt des Wiederkauffs / vor sich und seine Gemahlinn: Uber dem auffgerichteten Recess ist A. 1501. Freytag nach Jubilate noch ein neuer verfertiget / als die neuen Bürgermeister Cord Lange und Dittmar Stanckenstede Vorsteher / und Claus Holsteland Vorsteher gewesen.

III. Haben Hans Bertken und Hans Wiesen von Dütsche zur Feurung und Wärme gewisse Zinsen beleget / die zu Winsen ausgezahlet werden. M. Theodoricus Brömese, oder Brömse, Notarius der Stadt / Canonicus zu Bardow. und Lübeck / auch Probst zu Medingen / ums Jahr Christi 1355. der folgenden Jahres den 5. Nov. gestorben / war A. 1346. Capellan dieser Kirchen. Nach der Reformation sind Gast-Meister gewesen / Cosmus Brandes / der nach *Lossii* Epitaph. p. 54. A. 1568. gestorben / woselbst er 23. jähriger Præfectus dieses Nosocomii genannt wird. ferner Johann Könnig; Eberhardus Overmann / vorher Prediger zu S. Lamperti. Paulus Clodt / der zuvor als Secretarius bey der Stadt gedienet / wie ihn denn in solchem Charactere A. 1566. antreffe; Ob er nun der ersten Bedienung renunciiret / finde nicht / wol aber / daß er als Gastmeister A. 1590. mit dem letzten Odem sein Leben auffgegeben.

Der andere Theil/

Von dem

Reformations-Wercke selbst/

nebst denen

Lebens-Beschreibungen derer Superintendenten,

Und was sonst in Kirchen-Sachen unter ihnen merckwürdiges vorgangen.

Das I. Capitel.

Von dem was sich in Lüneburg begeben/ als das Licht
A. 1529. ### Göttlichen Worts daselbst zuerst wieder aufgangen (1)



ES hat sich zugetragen/ lautet davon der unpartheyische Bericht eines Anonymi (2) /dessen Worte man gern behalten wollen / do unser gnädiger Landes-Herr / Herzog Ernst zu Braunsw. und Lüneb. das heilige Evangelium in seiner Fürstlichen Gnaden Herschafft predigen ließ/ daß seine F. G. alsodane Wort gesagt hat/ unsere Gnade soll den Lüneburgern ein Feuer um ihre Stadt an stecken/ das ein Ehrbahr Raht binnen

(1) Es ist diß ins 29. Jahr zu setzen/ als in welchem M. Fried. Henninges angefangen/ das Wort GOttes hieselbst rein zu predigen; denn im Fürstenthum Lüneb. schon A. 1524. Evangel. Lehrer gewesen/ wie Hr. Rehtm. in Braunschw. Kirchen Hist. p. II. p. 20. aus Sekendorffio erweiset.

(2) Non raro accidit, ut, si auctorum nomina scriptis præmittantur, veritas una cum auctore suo repudietur. Idcirco consultius quandoq; fit, si omittuntur, quam si scriptorum nomina libris præfiguntur. Conf. Dissert. Epist. de anon. & pseudon. D. J. F. Mayeri. Autorem, quisquis fuerit, affirmare possum, fuisse Luneburgensem, t. t. ibi præsentem.

binnen Lüneb. nicht wol löschen oder dämpffen sol das sol uns Gott helffen. (3). Und do setzete S. F. G. einen Evangel. Prediger in den Thurn zu Bardowick / und auch einen Prediger in das Closter zu Luna/ nachdem von S. F. G. im ganzen Fürstenthum/ Evangelische Prediger verordnet wehren. Als nun die Bürger und Bürgerinnen samt ihren Kindern und Gesinde / auch allerley jung und alt Volck / und Handwercks-Gesellen aus Lüneburg / in einer ziemlichen Vielheit / sich an die beyden Oerter oder Steten hin versammelten / GOttes Wort in reiner Erklärung und Auslegung fleissig zu hörende / sich nicht verdriessen liessen/ verdroß es einem Ehrbaren Rath zu Lüneb. gantz sehr / und liessen Mandate ausruffen und abkundigen / daß jedermänniglich / es wäre Bauer oder Bürger/ ihre Eyd-Verwandten samt ihren Freunden/ Kindern und Gesinde / auch alle Handwerks - Gesellen / sich sothanes Ausgehendes enthalten sollten bey schwerer Straff und Peen zu vermeiden.

Als nun solches so gar starck nicht geachtet ward oder gescheuet / und dann die Hauffen immer zunahmen/ und grösser wurden / ließ E. E. Raht die Stadt-Dohre zuschliessen/ dem Evangelio seinen Lauff zu hindernde/ als man jhe härter verbodt/ jhe fleisiger sich die Leute dahin versamleten / voraus zu Luna / und ließen sich über die Owe überführen/ also / daß es den Nunnen zu Luna verdroß / daß sothane Vielheit des Luneburger Volks sich dahin in ihre Closter versamleten / daß sie von ihrem Chore abrieffen / man sollte binnen Lüneb. bleiben. Jhe heftiger es ihnen verdroß / je fleissiger das Volk sich die Psalmen zu singende befleissigte zu lernende / do die Nunnen nun sehen / daß sie nichts beschaffen möchten mit ihrem Vornehmende / ergrimmeten sie / und legten auff ihrem Chore ins Feuer / alte Peltz-Lappen / und andern Stanck an / daß es in der Kirchen so grausam übel stanck / daß der Prediger samt allem Volke daraus gehen müssen / und die Predigt geschach auf dem Kirchhofe/

(3) diese Christ-Fürstliche hohe resolution muß auch A. 29. gefasset seyn/ wenn wir den Hn. Schlöpken in seinem Bardow. Chron. p. 443. folgen/ da S. Durchl. bald darauf beydes zu Bardewick / als Lüneb. gegenwärtig gewesen/ und am ersten Orte Matthæum Gendericum oder Gyndrig, am letzten aber Hieron. Enckhuysen bestellet; welchen erstern er von Zelle/ woselbst er von Anfang das Religions-Werck helffen arrichten / mit hieher gebracht Domin. p. Joh. Bapt. von welchen beyden unter denen Fürstl. Special-Superint. mehrere Nachricht sol ertheilet werden.

hofe/ in einer feinen grossen Vielheit der Zuhörer/ zur Ehre GOttes. Als nun die Bürger sich versamlet und vereiniget hatten/ um Evangel. Prediger zu erforderende/ so wart die Bitte uf eine gelegene Zeit dem Rahte angesaget/ darauf E. E. Rath zur Antwort wiederum gab: E. E. Raht wolte sich darauf bedenken/ und als Meister Frid. N. (4) al vorhin vom E. Rahte von Hamburg verschrieben war (5)/ und in Nicol. Kirchen hir binnen/ die Heucheley mit Zuraht der Papisten volstreckete/ mit singende und klingende/ und um hoff zu gehende/ so begab es sich uf eine Zeit vor Fastelabendt/ do ehr predigte/ und vornommen hatte/ wie die Zuhörers sich versprochen und voreiniget hatten/ mit teutschen Psalmen nach dem Sermon zu singende vor hatten/ do hub M. Friederich, straks nach dem Sermon, an zu bittende/ und vormahnende die Zuhörer/ daß sie sodanes noch anstehen/ und nachlassen wolten/ und auf diese Zeit das doch nicht anheben/ oder anfangen möchten/ auf daß es nicht von dem Widersachers/ als ein Fastnacht-Spiel möchte bespottet werden/ wan es nun in die erste volle Woche in der Fasten kömmt/ alsodann wollte er mit der Sache wol füglicher fortfahren/ und E. E. Raht würde ohne allen Zweiffel mittler Zeit auch mit dem besten Zurahten helffen. Do aber die Woche kam/ und M. Frid. N. durch Stillschweigent nach dem Sermon es vorgaß/ und nicht mit einem Worte sein Gelübte (vielleicht aus Menschen Furcht) gedachte/ do fieng die Gemeine an/ und sungen einen Psalmen oder vier/ darunter M. Frid. N. über die Halbe gieng/ und der Mißling/ der wider vor dem Altar stund/ seine abgöttische Missen zu vollenden/ auch sahe/ daß sie des Singendes noch vielmehr anfingen/ wart er bereit/ und nahm seinen Kelch/ und ander Ding/ und entwich damit in die Garbekammer/ biß sie von den Psalmen zu singen abliessen/ und zu Hause gingen/ do kroch der Pfaffe mit dem Kelche wider herfür/ do er gar allein war/ missete ehr sein gottloß Thuent zum Ende aus. Als nun mittler Zeit jedermänniglich vhelicher nach Bardowich und Lune gehen muchte/ und durch GOttes Gnade ein jedermann innen wart/ und recht vorstund/ daß die Predigten zu Bardowich und Luna von GOtt/ und

GOt-

(4) scil. M. Frid. Henninges, qui nunc Pastor Templ. cathedralis, nunc Pastor Catharinianus Hamburgensis nominatur. Kempius refert, eum, erroneas de conjugio propositiones recantare nolentem, ex animi mœrore Hamburgo abiisse. de insigni ejus conversione plura in ejus vita enarrabuntur. (5) A. 1528.

GOttes wahrhaftigen heiligen Worte / wären / wart jedermann noch feuriger Evangelische Prediger zu begehrende / und zu forderende. So wart do auch verschafft / durch E. E. Rahts anlangent / daß der Gvardian in dem grauen Closter / des Sonntages die Predigte zu warten / annahm / aus Uhrsachen / wie man woll gedenken mag / so begab es sich / daß derselbe graue Gast / uf einen Sonntag / uf dem Predigstuhl gehub / aus dem XV. capittel Matthei zu allegirende den Spruch: Was in den Mund gehet / das sündiget nicht / was aber daraus gehet das sündiget / sagen die Martiner. Als nun viel Volks da gegenwärtig war / das auch des Gvardians Predigte zu hörende sich dar versamlet hatten / fing darauf fort an der Münnich / und sprach: wie / hat denn Adam nicht GOttes Gebot gebrochen / durch daß er den Apfel aß wider GOttes Gebot / darzu auch der Mann GOttes / der nach Bethel ging / und nicht essen und trincken sollte / ehe er wider in sein Haus queme / und wart von den Bähren zerrissen und umgebracht / was saget ihr Martiner dazu? Do wart da von stund an ein groß Rumor in der Kirchen von / und fing darum die Gemeine an / und sungen (6). Ach GOtt

F vom

(6) In des Hn. D. Löschers Evangel. Zehenden P. II. p. 118. seqq. und Hn. Rehtmeyers P. III. in supplem. p. 15. ist nachzusehen der besondere Historische Umstand der Reformation, wie den päbstlichen Lehrern zu Franckfurt / Lübeck / Braunschw. Lüneb. rc. das Hand-Werck von gantzen Gemeinen durch Lieder geleget worden / welches unter die Merckmahle des untrieglichen Göttl. Fingers bey der Reform. muß gezehlet werden; indem GOtt **ohne Tumult** / mit Einstimmung der gantzen Gemeinde / durch ein so leichtes Mittel / eine Erlösung von der frechen Schreyer Herrschafft zu schaffen / und die Wahrheit ans Licht zu bringen gewust: welches wieder das hiernechst zu citirende Chron. Schomak. und andere / so da vorgegeben / daß an allen Orten durch motus sub Religionis nomine reformiret sey / in acht zu nehmen. Und gesetzt / daß an einigen Orten was vorgangen / so weiß man ja / daß die unschuldigsten oder heilsamsten Sachen ohne troublen, so Satans Hinterlist dabey erwecket / kaum mögen zum Stande gebracht werden. Ob wir nun wol einige untergelauffene abusus, daran doch die Obrigkeiten mehrentheils Schuld nach D. Crameri Anmerckung / nicht ableugnen wollen / so müssen wir doch hierbey GOtte seine Ehre zu geben nicht vergessen / und das θεῖον der gesegneten Reformation allstets preisen. Susati etiam coepit Evangelium per cantiones Psalmorum German, D. Joh. Bugenhagius ex Witteb. A. 30. fer. 6. ante cineres Pontif. ad L. Cordatum: Domin. p. Purificationis vulgus civitatis Luneb. in Ecclesia S. Nicolai post prædicationem canere cœpit, & cantum perfecit: Ach GOtt von Himmel sieh darein rc. & ita hic in templo B. Mar. Virg. iterata vice.

A. 1529. vom Himmel sich darein / und laß dich des erbarmen ꝛc. und die gantze Gemeine sang fleissig den Psalm / und andere mehr / wiewoll der Münnich mit lauter Stimmen rief: schweiget / schweiget / ich will euch vom Glauben predigen / so wart es doch nicht geachtet / und der Münnich muste vom Predig-stuhl abgehen / auch von Furcht / und dar nicht fort wieder auf; Darnach über acht Tage trat ein ander lang groß Mönnich wider uf / und als er im Anfange sehr feilede / fing die Versamlunge an zu singende Psalm / also daß der Münnich vorstummete / und abgieng. Mittler Zeit rigelte eine alte Kruken-Dregersche die Döhre am Kirchhofe zu / da man auf- und ab- auf das lector gehet / daruber ein groß Tumult in der Kirchen sich davon anfing / mit Predigstühlen sich zu sclande / unter das junge Volck / do das rüchtig zu Luna wart / kemen ilig die Gesellen daher gelauffen / denen in Unser Lieben Frauen zu helffende / aber das rumor war do gestillet / do blieb es auch still / biß zu Fastnacht. Und den Dingstag in den Fastnachts-tagen / hatten sich zu hauffe geworffen etliche Handwerckers / nemlich Schneider Gesellen und andere / und in weissen Röckelen gekleidet / kemen in das rohte Dohr / in die Stadt gehende / in einer reige Zwey und Zwey nach einander gehende / mit Kreutzen und Klocken / und drugen von der Fille-Kulen oder Schinderleich der todten Pferde Knochen (7) Als sie nun also in der Becker Strassen gingen mit den Kloken / und vor Herr Lutken von Dassels Bürgemeisters Thüren kemen / zugk der Bürgemeister seine Mütze ab / und meinte / daß es unser Lieben Frauen Papen wehren / mit seinem Ablaß. Do E. E. Rath das zu wissen bekam / daß es Fastnachts-Leute gewesen / kam E. E. Rath zu hauffe / und als da wart den Fastnachts-Gesellen zu geboten / von Stund an die Stadt zu räumende / bey Leibes-Straffe / wie denn geschah / darüber versamleten sich auff dem Marckte gantz viel Bürger / und liessen E. E. Rath ansagen: Wäre es Sache daß E. E. Rath ihre Knechte vorjageten / so solten sie sie auch mit vorjagen / dan sie wolten ihre Knechte nicht vorjaget haben / deñ die Knechte hätten niemand weder zu leide noch zu nahe gethan / denn allein in Fastnacht Zeit der gottlo-

(7) Von Matthia suffraganeo Brunsv. erzehlet Hr. Rethm. l. c. p. 62. daß ihm vom Röm. Pabste Macht gegeben / was er ohngefehr von alten Knochen antreffe / solches möchte er nur vor heilige reliquien ausgeben und einweihen / daher er auch Schweins / Schaaffs- u. d. g. Knochen / vor reliquien der heiligen verkaufft / und in die Altäre eingeschlossen / von welchen kaum vorigen Tages das Fleisch abgenommen / dergleichen viel anzuführen wäre.

gottlosen Pfaffen abgöttische Pracht gespottet mit dem Teufelischen Heiligthum (der reliquien) dar hätten die Knechte den Hals nicht mit verbrechen. Darauff schickte E. E. Rath wieder zu den Bürgern / und liesssen den Bürgern do also sagen: Nachdem die Knechte dem Ehrbahren Rathe gehorsam gewesen / und gewichen auff des E. Raths ernstliche Mandata / so begehrte nu auch E. E. Rath von den Bürgern / daß die Bürger damit zufrieden seyn möchten / und E. E. Rath nicht unmündig machen wolten in dieser Sache / und E. E. Rathe dar doch inne zu Willen seyn wolten / nach drey oder vier Tagen sollten die Knechte frey Geleite haben wieder einzukommende / ohne alle Gefahr / mittler Zeit konten sie zu Luna sich woll erhalten / deme also geschehen ist. Mittler Zeit versammleten sich die Bürger / und besuchten in Freundschafft E. E. Rath / daß Evangelische Prediger E. E. Rath verschreiben oder verschaffen möchte / die GOttes Wort in reinem Verstande ihnen lehren möchten / wie zu Lübeck / Hamburg / und anderswo vorhanden waren / darauff ein Rath sich zu bedenckende antwortete. Als es sich nun A. 1530.
verzug / und nach Mittfasten kam / und in der Sachen nichts geschehen oder gefordert war / und die Pfaffen / uf Palm zu wyende / sich die Palm-Streuche hohlen liessen / da wolten die Handwercks-Knechte den Pfaffen wyen helffen / wie es den Pfaffen bekommen soll / daß sollen ihre Köpffe fühlen. Do E. E. Rath dessen berichtet / ward die Gemeine der Bürger uf den Donnerstag vor Palm-Sonntag zu Hauff auff das Rathhaus verbodschafft des Morgens zu Acht Schlägen / und blieben zusammen bis den Nachmittag zu Vier Schlägen; und als E. E. Rath das mit ihren Bürgern eins geworden / daß E. E. Rath gute und Evangel. Prediger verschreiben wolten / da die Bürger wol mit zufrieden seyn sollten / wie man denn eins geworden / ist es dabey zu der Zeit geblieben / und ein jeder zufrieden gewesen / wiewol es im Handel gantz schwerlichen / und mit Mühe der Handel verwaltet ist worden. Nachdem die ehrbahren Junkherrn ausser den Sültz-Güthern / und die auch in Sültz-Gütern / dem E. Rathe verpflichtet / den Bürgern gantz trotziglichen unter Augen sagten: ihre Vor-Eltern und Eltern wären mit den Pfaffen und München gar wol zufrieden gewesen / und sie auch dieselben noch in Ehren hielten / worum die Bürger nun die nicht leyden könten? darauff den Junckhern do auch recht geantwortet wart / von der Gemeine der Bürger / also / daß die Bürger sodanes woll konten

zufrieden seyn/ und ihnen nicht entgegen wäre/ und ob die Junkern die Pfaffen und Münche in ihre Häuser nehmen wolten/ und bey ihre ‚ ‚ ‚ gehen lassen/ das wolte man ansehen und geschehen lassen; was aber diese Sache betrifft/ konten die gemeinen Bürger sie nicht bey sich leyden/ wo sie nicht das Evangelium annehmen wolten/ rein zu predigende oder darnach zu lebende ꝛc. Do aber Everhard Hammenstede ein Bürger sich hören ließ uf dem Rathhause in grossen Unvorstande/ also: diese neue Lehr ist vom Teuffel/ und eine böse Lehr; darüber sich denn ein groß Rumor erhub unter den Bürgern/ also auch/ daß man denselben (8) gar nahe vom Rathhause zum Finster hinaus gesetzet hätte/ do wurden die Bürger/ durch E. E. Raths Anforderunge in dem Rumor von eingezogen/ und nach einen jeden vierten Theil getheilet/ dar do so viel mit Gottes Hülffe zwischen dem E. Rathe/ und den Bürgern/ die Sache in einen Stillstand beruffen ward/ bis nach den Oster-Feyertagen/ mit sodanem Bescheide/ wo die Pfaffen Palm wyen würden/ so möchten sie das auff ihre Gefahr thun: darzu bewilligte E. E. Rath/ uf allen Predigstühlen zu bestellende/ und ablesen zu lassende/ das sodan unchristlich vormaledient/ des Palmholtzes oder Oster-Feuers nicht geschehen sollte/ das aber also nicht gefordert wart/ demnach viel anders in dem Mandat ward abgelesen/ nemlichen also: So jenig Bürger Einwohner oder Amt-Geselle sich an einem Pfaffen vergreiffen würde/ der solte das ohne Leibes-Straffe nicht thun. Hierüber ist auch keine geringe Zwytracht unter den Bürgern angekommen/ und verursachet/ und forderten die Bürger wider zu hauffe/ und sagten: wie das zugienge/ sodanes wäre jho nicht bewilliget/ als man hörte und erfuhre/ das im Mandat befundene hörte/ darum auf Palm-Sonnabend wider erfordert wurden zu Rathhause die Gemeine der Bürger des Morgens zu sieben/ und waren da bis zu vier Schlägen Nachmittags. Als nun in dem Handel gantz grosse Uneinigkeit durch die Bürger jegen etliche befunden und hart angesprochen/ entschuldigten sie sich/ daß sie nichts davon wusten/ darauff wurden do E. E. Rath zuge-

(8) Ist also nicht vollenzogen/ so GOTT gnädiglich abgewendet; Es waren Schaaffe ohne Hirten/ denen es um die gesunde Seelen-Weyde zu thun war/ welche sie vergeblich bey ihren ordentlichen Lehrern gesucht; Was sie aus Ungedult vorgenommen/ ist ihnen wol eben nicht so gar arg zu imputiren/ weilen damahls noch kein Evangel. Prediger in Lüneburg/ der sie zu einem ordentlichen Wandel angewiesen.

zugegeben aus den vier Viertheilen der Stadt hundert Mann / die zwischen dem ehrbahren Rathe und den Bürgern die Handelung antrugen / und wart do in der Sachen so viel eintrechtiglichen beschlossen und bewilliget / daß man Palmholtz und Feuer zu wyende nachlassen solte / uf daß dar keine Gefahr von kommen möchte / darzu wart auch eindrechtiglichen von den Bürgern E. E. Rath um Evangel. Prediger zu vorschreibende gebeten / wie zu Hamburg und Lübeck. Als nun der Rath nicht willig darzu / wurden die Bürger eins / Herr Steffan N. zu Hamburg darum zu schreibende / das E. E. Rath nachgab / daß die Bürger das thun möchten / und als Herr Steffan der Bürger Brieff entfangen / und auch nicht von E. E. Rathe verschrieben ward / weigerte er hiher zu kommende / darum forderten die Bürger von Stund an bey E. E. Rathe / um Herr Steffan N. nach Hamburg zu schreibende / wie geschah 2c. Als nun Herr Steffan (9) hier kam 14. Tage nach Ostern / do warten die Bürger darauff / und entfingen ihm in Warnecken Elebecken eines Bürgers Hauß zur Herberge / daß dem Ehrbahren Rath nicht geringe verdroß / denn sie meineten / daß Herr Steffan nach ihrem Gefallen predigen sollte / als das nun so nicht geschehen konte / und Hr. Steffan anfing zu predigende / und nach Nothdurfft der Schrifft mannigerley irrige und falsche Dinge straffete / und vornemlich die gottlosen Missen / do war viel Mühe vorhanden / zu der Sachen sofort zu forderende / wurden Herr Steffan zu Hülffe erwehlet / das Predig-Amt zu forderende / M. Frid. N. Herr Hartwich Eichenbarg, Herr Heinrich Otten, Herr Heinrich Techen, auch Herr Johann Lampen, wart gefordert von Winsen uf der Luhe / Herr Herrmann / die alle Gottes Wort rein predigten / und gottloß Thuent ernstlichen straffeten / voraus die Gotteslästerende Pfaffen-Missen / und von der Zeit an fleißig ein jeder nach der Gabe von GOtt ihm gegeben / im Worte arbeiteten / denn auf Himmelfarth Christi / da wart die Messe / der Pfaffen Geld-Netze / gäntzlichen niedergeleget / und ernstlichen geboten: So hinfürder jemandes sich understünde /

(9) Steph. Kempe ist der erste Hamb. Evangelist, davon Hr. D. Mayer in seinem Evang. Hamburg. item David Schultetus in Innocent. Theol. Hamb. P. I. Sect. I. §. 1. & Fabricius in memoria Hamb. Vol. II. p. 876. deren keiner aber seine Lüneb. Bemühung berühret / da er doch auch mit allem Rechte der erste Lüneb. Evangelist zu nennen. A. 1530. in urbe emendatio religionis inchoata fuit, jaciente prima præsentis ordinis Ecclesiæ fundamenta M. Stephano Kempio, scribit Meibom. in Hist. Bardew. p. 78.

es wäre im offenbahr oder im Winckel heimlichen/ die Misse zu haltende/ den wolte E. E. Rath da schwerlichen um straffen/ dar solten sich die Mißlinge wissen nach zu richten; Als nun die Pfaffen das zu wissen bekommen/ thaten die Pfaffen E. E. Rathe viel Mühe und Vordrieß/ darum/ daß ihr Abgott gestürtzet und nieder gelegt war/ unsere Herren konten ihnen dar nichts inne helffen/ und waren so so unmutigk darvon/ als die Pfaffen/ es wolte do nicht seyn. Hierauff wart von Stund an ein Allarm zusammende gesponnen durch die Pfaffen/ und etliche von den ihren/ gegen Herr Heinrich Techen den einen Prediger/ wie der bey einer unzüchtigen Frauen (10) solte befunden seyn in Unzucht / darzu ein loß Bube ausgemachet wart/ der dasselbige ihm nachsagte/ und beweisen wolte/ do kemen die Bürger der Ursache zusammende/ uf die Schreiberey/ und etliche Personen des Raths worden dazu geschicket/ die Sache zu hörende/ zuvorn ehe der Rath zusammen quam/ darauff der Bürgermeister/ Herr Ditrich Elver/ do den Personen des Raths also sagede: Lieben Herren/ sehet wol zu/ und bedencket es recht/ ob diß auch gut werden will/ daß ihr nun vorhabt/ und setzte sich auff seinen Wagen/ und fuhre aus der Stadt nach seinem Fuhrwercke nach Ochtmissen/ und wolte bey der Sache nicht seyn; Als nun die Bürger in der Sache zusammen quemen/ des Buben Zeugen anzuhörende/ do sagte ehr/ das konte er nicht sagen/ von andern Leuten hätte er das woll gehöret/ sonst wüste er nichts gewisses darvon. Do trachteten viel Bürger darnach/ und wolten haben/ man solte ihn in Bödeley setzen/ und Brod und Wasser zu essende und zu trinckende geben/ das vorbodt do der Rath/ und Herr Heinrich Techen (11)/ daß sie ihn in des E. Raths Hand stelleten/ sonst müchte es ihm wol übel bekomen seyn/ und der Rath legte ihn in eine grosse Herberge/ da war er drey Tage in/ do wart er daraus quitiret/ u. zu der Stadt aus verweiset/ und dem Lügen-Teuffel wolte das Spiel nicht fortgehen/ Gottes Wort damit zu vorhindernde. Darnach kemen die Bürger zu hause uf das grosse Rathhauß/ und als sie nun dar also zusammen weren/ fällt der grosse Stein/ der an dem Stunden-Seiger hengete/ durch den Bo-

(10) Eben wie auch Athanasio und Urb. Rhegio in Augspurg aufgebürdet werden wollte/ von welches letzteren geretteter Unschuld an seinem Orte ein mehrers.

(11) Von diesem Techen, und übrigen/ wird an seinem Orte/ da von den Pastoribus gehandelt wird/ Meldunge anzutreffen seyn/ alwo von genannten Techen singularia fata vorkommen werden; wer aber Hr. Herman gewesen/ habe biß dato nicht ausforschen mögen.

Boden unter die Bürger / und als der Bürger gar viel bey einander weren / bekam dennoch Gottlob ! niemand Schaden darvon.

Es wurden auch eilig der Bürger etzliche darnach ausgeschicket / ob wor einer den Strik abgeschnitten mögte haben / daß darvon der Stein hernieder fiel / es ward aber niemand gefunden / auch wusten die Rahtsherren nichts darum / wie es sich mögte begeben haben. GOtt aber gab / daß iho niemand schaden kreg. Darnach wurden ungefehrlich zwolff Burger vom E. Rathe vorbodt schaftet uf das Rahthaus / und als denen vorgehalten wart / dem Rahte ein Eyd nach zuthuende / wie do die Burger wider antworten / waß dis vor eine Meinung haben sollte / das gedechten sie nicht zu thunde ; Was dadurch gesucht ward / weiß GOtt woll. Als nun dem Burgermeister die Antwort der Burger sehr verdroß / und E. E. Raht zu Rathhaus kommen / weren auch die Burger vorbodt schafft / und durch die Küchen uf zukommen angesagt / weigerten die Bürger dahin auf zu kommende / und do wart das grosse Rathhaus geöffnet / da do ohn Gefahr die Bürger aufgingen. Als nun den hundert Mannen angesagt wart / wie die Burgemeister die Bürger angegeben / noch ein Eyd dem Rahte zu thunde / und dasselbige durch die hundert Mann angetragen wart / was das vor eine Meinung haben solte / darauf antwortete der Burgemeister: lieben Bürger / ihr werdet uns das zu gute halten / wir wollen euch wieder was zu gute halten / da ist Hastigkeit mit gewesen / da wart alsofort das mit gestillet. Do huben die Bürger wider an / und fragten E. E. Raht / wie es sich halten sollte um die Privilegia und Freyheiten / die die Bürger von der Sültzen hätten (12) / die begehrten die Bürger wider zu habende / darauff E. E. Rath do antwortet / wir wollen mit den gemeinen Sülfmeistern darüber handeln / so soll euch ein gut Antwort werden. Do es sich nun lange mit der Antwort verzuch / kemen die 100. Mann ins Graue Closter zusammen / und schikten zu E. E. Rahte um eine Antwort / do bodt der Rath ihnen noch wider zu / sie solten Gedult tragen / in kurzen sollten sie eine gute Antwort bekommen / und liessen die Bürger auf der Schreiberey fordern / do sagten sie do ihnen die Antwort also: Es ist unsers Vaters Erbe nicht / darum können wir das

(12) Chron. Schomak. erwehnet / daß die Evangel. Bürger vom Rath gefordert / das nicht mit zur Religion gehört / als: Saltz / Feur / und von Calands- und Münchs-Gütern rc. doch daß die Sache in der Güte abgethan.

das nicht vergeben; Darauf antwortteten die Bürger: Man ist das auch nicht begehrende/ was aber die Bürger zuvor haben frey gehabt/ dar würde um gefodert/ als do ist der gemeinen Sülffmeister Wille es gewesen/ das begehrte man nun allein/ also nemlichen: Die 12 Wispel/ die die Bürger frey gehabt haben; Darauf antwortete der Bürgemeister/ Herr Leonhart Töbing/ mit allegirende der Schrifft/ und sagte: St. Paulus sagte/ daß ein jeder mit seiner Forderunge zu frieden seyn sollte/ und wenn sie dan noch vernehmende der Sültzen auch insgemein nehmen oder brauchen wollten/ dar konte denn woll auskommen/ das man die Amte auch jedern frey zu brauchende nachgeben würde/ darüber ward eine Zwist oder Spaltung/ und viele wurden abfällig/ und als sie sich darüber nicht verdragen kunten/ E. E. Rath gab dennoch nach sechs Wispel frey zu lassende; Als man nun 12. Wispel straks begehrte/ so konten die grossen Bürger mit den andern Bürgern darin nicht eins werdẽ/ dan die grossen Bürger suchten ihr Vortheil darinn/ und nicht GOttes Ehre/ wie ihnen do angesagt wart durch die gemeinen Bürger/ wir suchen GOTTES und des heiligen Evangelii Ehre/ und des gemeinen besten darinne/ und ihr nicht; Darum bleibet/ die ihr seyd/ und bekemen nichts/ und war gut/ daß sie nichts bequemen/ dann wann sie die 6. Wispel wider bekommen hetten/ so hetten allein die grossen Bürger ihren Vortheil darin gesucht/ und möcht wol groß Unrath darvon gekommen seyn/ denn da weren etliche Bürger mit unter den Bürgern/ die alle Geheimniß/ davon gehandelt wart/ nicht verschwigen/ sondern flugs dem Rahte offenbahreten/ und was dieselben vorhatten/ oder suchten/ weiß GOtt wol/ wie es auch ihnen und ihren Kindern ergangen/ ist GOtt wol bewust/ und auch den Menschen. Als nun Herr Steffan N. von hier wieder nach Hamburg reisete/ do ward die ordinantie, die er gestellet/ und ordiniret/ einem Rathe nicht mit/ derhalben verforderte durch Schrifften E. E. Rath/ unsers gnedigen Herren Hertzog Ernsten zu Braunsch. und Lüneb. D. Urb. Regium, und do die Bürger da nicht um baten/ und forderten/ wollte der D. nicht kommen ꝛc.

NB. Der fernere Verfolg ist dem Lüneburgischen Amte Urb. Rhegii mit einverleibet/ wo selbst es zu finden.

Das

Das II. Cap.

Von D. Urb. Rhegii Lüneburgischem Amte und Verrichtungen / darinnen auch das Leben Coleri, Görelii, Tulichii, Wizelii, Daweri, Apolloniæ Principis, kürtzlich mit berühret wird.

§. I.

Weilen das Leben unsers Rhegii sich völlig in der principal-Historie des Lüneb. Landes darstellen wird / als macht man hier den Anfang bloß von seinen Verrichtungen. Er war kaum wenig Wochen zu Zelle gewesen / da der Senat zu Lüneburg / bey Sr. Durchl. Hertzog Ernsten / dem theuresten Bekenner / um ihn sollicitiret / auch bald darauff eigene Gesandten abgeschickt / die seine Uberkunfft befodern solten; Welche dann ihre Anwerbung dieserwegen bey ihm selbst gethan. Ob nun wol kein Ort im gantzen Lande seiner Gegenwart mehr / als die Stadt Lüneburg / bedurffte / weil daselbst das Pabstthum seinen Fuß fest gesetzet / und nicht weichen wolte; So konte er doch nicht sofort ihrem Gesuche statt geben. In dem jetzt mitgetheilten geschriebenen Bericht des Anonymi wird zwar gedacht / daß ein Lüneb. Magistrat die Uberlassung Urb. Rhegii von gnädiger Herrschafft schrifftlich gesuchet / weil aber der Bürger dabey nicht wäre gedacht / dieselbe auch nicht zugleich um ihn sich beworben / habe er zu kommen bey sich angestanden: Deßwegen eine andere Schrifft / oder vielmehr Vocation, darinnen der Bürger Begehren zugleich mit ausgedruckt gewesen / abgefasset werden müssen / damit die Sache mit beyder Theile Zuziehung vorgenommen seyn / und also ein bessers Ansehen haben möchte. Ausser diesem Bericht findet man nichts davon / nur daß ein Brieff (1) A. 1530. den 21. Decemb.

Wie sich der Lüneb. Rath um D. Urb. Rhegium bey Hertzog Ernst beworben.

Urb. Rhegius weigert anfangs nach Lüneb. zu kommen.

(1) In fine hujus Epistolæ salutantur tres fratres in vicinia degentes, 1. Matthæus sc. Gendericus, Super. Bardew. 2. Hieronymus sc. Enckhuysen Super. Lunensis, quorum supra facta est mentio. 3. Gvilielmus, quis hic fuerit, affirmare nequeo; utrum Clevenius, qui postea Collega & Respondens exstitit Cellis, an Sandphurdius: de quib9 omnibus, annuente Summo Numine, suo agetur loco.

zu Zelle datiret / dem Evangel. Ministerio zu Lüneburg eröffnet: Daß „die Abgesandten ihre Commission nach aller Treue bey ihm ange„bracht / er / Rhegius, wäre auch gantz geneigt / dem inständigen Bit„ten nachzuleben / wenn die Kräffte nicht seinen Willen behinderten: „Denn er / als ein Oberländer / der Gegend und Lufft noch nicht ge„wohnet / indem der Nord-Wind / die empfindliche Meers-Dünste zu „Lüneburg / als an einem Hansee-Orte / seiner respiration beschwerlich „fallen würden / (als auch mehren wol wiederfahren /) so hätte er auch „bey bißherigen kurtzen Tagen / wie sonst vorhin / also auch in diesem „Jahre / sich nicht zu wol befunden / und verspürete erst jetzo / da die „Tage anfingen zuzunehmen / einigen Zuwachs seiner Kräffte. Dann „wolte auch der geseegnete Zustand seiner Frauen seine Abwesenheit „nicht verstatten / welche ohnedem / durch so schleunig geschehene Ver„änderung / annoch übrig betrübt sich befünde. So bald erwehnte „Hinderungen überstanden / wolte er seine Uberkunfft beschleunigen. Dieser Brieff Rhegii erweiset sattsam / daß er den Uberrest des 1530. sten Jahres zu Zelle geblieben / da sonst Hamelmannus meinet / daß er noch vorher nach Lüneburg sich erhoben / und sofort zwey gantzer Jahr daselbst verharret / welches doch dieser ungezweiffelten Nachricht nicht conform ist. Den Anfang aber seiner Luneb. Station gewiß zu determiniren / ist nicht sonder Schwürigkeit. Hamelmannus setzet denselben ins 1530ste Jahr / und hat darin Lossium zum Vorgänger / wie die Epitaphia der 5. Superint. erweisen. Der seel. D. Sagittarius bringet solchen ins 32ste Jahr / worinn er bloß dem Chron. Schomak. folget. Da er aber Urb. Rhegii lateinische opera zur Hand gehabt / wie ich aus seinen Memor. Luneb. ersehen / woselbst er auch den vorerwehnten Brief U. R. anführet / und derer jenigen / so den 25. und 27. Maj. A. 31. zwischen ihm und M. Joh. Kollero in Lüneb. gewechselt / gedencket; so ist zu bewundern / daß er das datum derselben so übersehen / und die übrigen Briefe nicht conferiret / welche ihm gewissere Nachricht hätten geben können / als Schomakerus, der seine Partheyligkeit ohnedem gewaltig verrathen / und des heimlichen Pabstthums wegen / sich sehr verdächtig gemacht; Wie nachgehends wird können erwiesen werden. So viel nun aus den scriptis Rhegii ersehen kan / ist er im angehenden Frühling des 31. Jahres (2) schon zu Luneb. gewe-

Unterschiedliche Meynungen wegen U. R. Ankunfft zu Lüneburg.

in Epit. p. 44.

p. 37. seqq.

conf. Epistolæ ad Minist. Luneb.

(2) Es ist diese erste Ankunfft von der andern zu unterscheiden / die erste geschach A. 31. die andere A. 32.

gewesen.: Denn wie er mit dem damahligen Probste Kollero eine Unterredung gepflogen / und mit demselben in dem Articul von dem Päbstlichen Meß-Opffer nicht übereinstimmen können / hat U. R. ihn schrifftlich zu belehren nicht unterlassen wollen: wie die Correspondence, so unter dem Titul: Tod und Begräbniß der Päbstlichen Messe / in seinen lateinischen opp. mit anzutreffen / bald im Extract anzeigen wird. Es hatte unser Urbanus sich nunmehro bey anwachsenden Tagen erhohlet / und war der rauhen Lufft almählig gewohnet; daher er / ohne weitern Verzug / die Reise nach Lüneb. erbetener massen angestellet / auch ungehindert / bey gutem Gewitter / daselbst glücklich angekommen; wozu der Durchl. Landes-Vater allen Vorschub that / gestalt er ihn nicht allein überbringen ließ / sondern auch die Unkosten / zu seinem dasigen Unterhalt / zu reichen befahl / auch das Fürsten-Hauß ihm zur Wohnung anwieß / wie er denn nichts mehr wünschete / als / daß die Lüneb. Kirche in der ungefärbten Liebe zum Wort GOttes zunehmen „möchte. Pomarius zwar in der Sächsischen Chronike meldet; Er ha„be seine Herberge bey Hr. Hinr. Wizendorff, einem Bruder des Hi„eronymi, Edlen des Raths / genommen; welchem Sagittarius zustimmet / doch aber bemercket er / daß er nicht immerdar bey ihm logiret: Wie denn Rhegii Briefe auch beweisen / daß er sich theils in dem Fürstl. Hause / theils auf der Pröbstey zu St. Joh. befunden / daher vermuthe / daß / da er anfangs allein gewesen / er bey ernanntem Patricio seinen ersten Abtritt genommen (3); Nachmahls aber / wie seine Familie ihm gefolget / er die ihm gnädigst angebothene Fürstl. Behausung bewohnet. Wolgedachter Hr. von Witzendorff hat sich gegen Urb. Rhegium als einen geneigten Patronum, einen sonderlichen Beförderer aber der Evangel. Lehre / erwiesen / den auch deßfalls Hamelmannus erhebet: Und ob er ihn wol nur mit dem Zunahmen nennet / so kan dennoch kein ander leichtlich verstanden werden / als beregter Henricus. Es hat derselbe U. R. Vorhaben treflich unterstützet / und von dem Fredero wegen seiner Auffrichtig- und Gelehrsamkeit einen besondern Ruhm erhalten (4). Sonst waren hie der Besoderer des Evangelii

A. 1531.

P. III. p. 28. seq.

U. Rhegius kömt zu Lüneburg an / und

kehret anfangs bey Hinr. Witzendorff ein.

A. 1531.

(3) Weil er etwa seine Frau ihres zarten Kindes halber nicht so bald bey sich haben können.

(4) Frederus nominat illum: Virum maximum, cujus clara volat totum nunc fama per orbem, cujus etiam monumenta genium habitura, & ad omnem posteri-

gelii nicht übrig viel/ und klagte U. R. noch zu Anfange des 33. Jahres und sonst darüber. So erhellet auch aus dem geschriebenen Bericht/ daß die vornehmsten der Stadt (nim. ordo Patriciorum) dem Evangelio zuwider gewesen/ und die mittlern Bürger die vornehmsten darin seyn lassen. Doch hatte GOtt diesen nebst andern wenigen erwecket; wie denn solches U. R. auch wol erkannt/ und zu Bezeugung seiner Danckbarkeit ihm ein und andern Tractat/ derer bey weitern Verfolg dieser Erzehlung soll gedacht werden/ dediciret/ auch ihn zu seines Kindes Pathen gebethen.

§ 2.

Sonst preiset U. R. in vorher angezogenem Briefe GOttes Gütigkeit/ da er/ unter so vieler Trübsaal und Gefahr/ dennoch bey denen Einwohnern der Stadt Lüneburg/ ein so grosses Verlangen nach der tröstlichen Lehre des Evangelii erwecket. Was diß aber vor eine Gefahr gewesen/ lehret uns der Sel. D. Bacmeister (5)/ nemlich der so genanten Schweiß-Sucht/ welche in Engelland A. 1529. (6) zuerst entstanden/ und daher die Englische genannt wird/ plötzlich aber gantz Europam überzogen/ daß auch einiger Orten der dritte Theil der Menschen davon crepiret. Diese unerhörte pestilentzialische Seuche war auch bereits im genannten 29. Jahre dieser guten Stadt Lüneb. sehr fatal, gestalt viele Einwohner dadurch hinweggeraffet wurden/ und nicht wenige sich genöhtiget funden/ an andern Orten Sicherheit zu suchen; Wie denn auch der Scholar *Losius*, nachdem das Gymnasium zu S. Joh. dieserwegen aufgehaben/ sich nach Hervord, und bald darauf nach Münster, woselbst das Evangelische Gnaden-Licht dazumahl auch aufgangen/ retiriret. Das Pabstthum wolte diese Seuche gar besonders angesehen wissen/ denn wie selbige Ober-Sachsen/ das Braunschw. (7) und Lüneb. Land durchkroch/ nahmen die Pfaffen An-

Die so genannte Schweiß-Sucht nimt sehr überhand

und

wird v. denen Päbstlern für eine Straffe

tatem duraturā esse non dubito, quiq; electum in Ecclesia his temporibus organum, & rarum opus fuit, quod tantus, inquam, vir ipsi honestissimæ memoriæ perpetuitatem hujus libelli dedicatione consecravit. Vid. hæc elogia P. I. Opp. Latt. p. 394. b.

(5) In vita Lossii p. 8.

(6) Wenn Leznerus in seiner geschriebenen Closter-Chronike gedencket/ daß diese Plage zu Northeim A. 28. soll angangen seyn/ und daß sie biß A. 29. grassiret/ so glaube/ daß aus Versehen die Jahre zu früh angesetzet.

(7) Conf. Clar. Rethm. Hist. E. Br. P. III. p. 90. item Büntingius in Chron.

Anlaß die Einfältige zu bereden: GOtt straffte diese Länder mit neuer Kranckheit / der neuen Lehr und Glaubens halben. Dafern sie nun den alten Glauben würden wieder annehmen / wäre kein Zweiffel / sie würden bald eine Aenderung mercken. Aber wie solch Vorgeben falsch befunden ward / da auch die Päbstl. Oerter und Fürstenthümer damit heimgesucht wurden / ja auch in der Neuen-Marck Brandenb. (8) ein Päbstlicher clericus, der eigene processiones deswegen anzustellen (9) / und sonderliche Ermahnungen dabey zu halten gewillet gewesen / gleich vorher selbst plötzlich sterben müssen / so hat sich niemand daran gekehret / und GOtt hat auch diese Plage bald wieder gewendet. Lüneburg hatte vor andern diese väterliche Züchtigung wol verdienet / weil es so lange sich dem Evang. wiedersetzet / und das war Rhegio nicht unbewust. Ob nun wol die ersten Verrichtungen des Rhegii nicht deutlich aufgezeichnet finde / so kan doch aus den citirten Briefen / muhtmaßl. schliessen / daß seine erste Bemühung gewesen / die Kirchen-Sachen in gute Verfassung zu stellen / zu dero behuff er eine Kirchen-Ordnung (dazu Steph. Kempius der Hamburg. Evangelist vorher schon den Grund gelegt /) denen Lüneburgern aufgesetzt; Und ob selbe gleich bey denen Kirchen nicht mehr in original zu finden / wie zu wünschen wäre / so ist sie doch der Grund blieben / der / biß auf den heutigen Tag / bey denen Lüneburg. Stadt-Kirchen bräuchlichen Agenden, davon an seinem Orte ein mehres. Was nun von Kirchen-Gebräuchen ohne Aergerniß kunte geduldet werden / als die Introitus, das Kyrie, Gloria in excelsis, die Hymni, Responsoria, die Collecten / Præfationes, das Credo &c. wurde bey behalten / welche auch noch meistens beym Sonntäglichen frühen GOttes-dienste üblig blieben: Dazu auch zu rechnen / das Absingen der Episteln und Evangelien / die brennenden Wachs-

Gottes wegen der neuen Lehre ausgeleget.

A. 1531.

U. Rheg. Kirchen-Ordnung.

G 3 Lich-

(8) Kramer in seiner grossen Pom. Chron. Lib. III. p. 76. nennet Fridberg, da es geschehen; des morgens / heist es bey ihm / war der Pfaff todt / und ward eine traurige Procession daraus. Also that GOtt Wunder.

(9) Die in Göttingen von den Päbstlern desfals angestellete Processiones erzehlet Leznerus l. c. mit dem Anhang / daß eine grosse Menge Wollen-Knaben bey S. Nicol. Kirchen mit eingetreten / die mit lauter Stimme den 130. Psalm, wie ihn Lutherus Reimweise abgefasset: Aus tieffer Noth rc. zu singen angefangen / und vollendet / welche denn die Oberhand gewonnen / und wäre der Sänger Zahl immer angewachsen / so / daß das Päbstl. Gesänge gar eingestellet werden müssen.

Lichter / das Meß-Gewand. Und hierinn war er auch mit Luthero (10) gleicher Meinung / der auch nicht alle Päbstliche ceremonien schlechterdings wolte abgeschaffet wissen / vielmehr was er gutes unter denselben fund/ beybehalten hat. Vornemlich aber wieß er die Einwohner treulich an / daß die H. Schrifft die alleinige Richtschnur sey /wornach die reine Lehre zu beurtheilen / nächst welcher die daraus abgefaßte Augspurgische Confession angenommen werden muste. Ferner hat U. R. nichts versäumet in Predigten die heilsahme Lehre des Evangelii denen Zuhörern treulich und mit Fleiß vor zu tragen / wie er denn auch seine erste Predigt in S. Nicol. Kirchen soll gethan haben / muste aber dabey wahrnehmen / daß die noch gegenwärtige Päbstische clerisey das Heuchel-Wesen unterhielt / und den Lauff des Evangelii zu hindern suchte / dazu der Probst Colerus selbst vieles beytrug. Als nun dieser sonst hochgelahrte Papiste in eine mündlich Unterredung sich mit U. R. einzulassen Bedencken trug / suchte dieser mit trifftigen / in GOttes Wort enthaltenen / Gründen / ihm die Himmlische Wahrheit schrifftlich vor Augen zu legen. Fieng derowegen an den 25. Maji (11) an ihn zu schreiben: Von der Römischen Opffer-Messe / welche Lehre Rhegius sonderl. zu bestreiten hatte; Uberdem legte er ihm den Kern vieler wichtigen Erweisungen in einem kurtzen Begriff vor Augen / welche ihm denn fürnemlich zu Beurtheilung dieser Frage dienen sollten: Ob man „unbefugt / oder mit wolbedacht in verschiedenen Stücken mit der Lehr „und Kirchen-Gebräuchen des Pabstthums einig sey oder nicht? Das „Augen-Merck komme darauf an / ob diejenige Opfer-Messe / wel„che durch einige Secula biß dahin gehalten (12) / ein solches Opfer (ob„latio) vor die lebendige und todte sey / welches die Propheten vor„her verkündiget / von Christo eingesetzet / von den Aposteln und ih„ren Jüngern aber in der ersten Kirche / und deren reingläubigen Nach„folgern / denen Vätern / öffters verrichtet sey? Er gehet von dem figurlichen Schatten des Alten / zu dem wahren Wesen des N. Testaments

U. R. Predigt.

Colerus hindert das Reformations-Werck / u. wil sich mit Rheg. in keine Unterredung einlassen.

Rhegii Brieff an Colerum.

(10) Vid. Luth. T. II. L. p. 417. b. De ceremoniis piis in Ecclesiæ coetu servandis.
(11) Conf. P. III. Opp. Latt. p. 83. b.
(12) Daß man biß ins VII. Sec. nichts davon gewust / und die im 4. 5. und 6. Sec. erfolgte alzugrosse veneration der H. Symbolorum Eucharisticorum nebst den Oblationibus pro defunctis Anlaß dazu gegeben / führen die Unsch. Nachr. A. VI. p. 27. aus Hn. Budæi Dissertatione an.

„ments / und nachdem er erwiesen / daß keine Darbringung des Opf- A. 1531.
„fers / kein Blut des Opfer-Viehes / die Vergebung der Sünden ha-
„be warhafftig wircken können; So erweiset er aus dem Paulinischen
„Briefe an die Ebræer, und mehrern Oertern / daß das grosse Opfer
„Christi am Creutze sey das eintzige wahre Versöhn-Opfer vor die
„Sünden der gantzen Welt: Und dürffte solch Opfer nicht wiederho-
„let werden (13) / weil es den Tod Christi mit in sich verfasse / Christus
„aber nicht wieder sterbe. Rom. VI. 9. U. Rhegius macht also diesen
„Schluß: Christi blutiges Opfer am Stamm des Creutzes ist das
„alleinige Versöhn-Opfer vor die Sünden der Lebenden und der
„Todten / drum kan die Päbstliche Messe ein solches nicht seyn: Uber-
„dem erweiset er / daß die H. Schrifft bey dem Nehmen / Essen und
„Trincken / des Leibes und Blutes Christi / die Gedächtniß Christi,
„und das Verkündigen seines Todes erfodere. So wir aber den Tod
„Christi recht verkündigen / erkennen wir gewiß / daß der Heyl-brin-
„gende Tod unsere Befreyung und Leben sey / daraus uns alles Heyl
„zuwachse / alles böse überwunden werde ꝛc. Kürtzlich / sagt er (14) Es
„sey ein Sacrament des Abendmahls / so von Priestern und Layen
„ohne Unterscheid zu empfangen / und zwar nach der Einsetzung Chri-
„sti / und Ubung der Apostel und der Väter in der ersten Kirchen:
„Daher sey es irrig und unrecht / den Layen das H. Sacrament unter
„einer Gestalt zu reichen / u. s. f. Nun möge der Probst erkennen /
„ob der Evangelischen Klage wieder das Pabstthum unrecht sey / als
„welches die Christenheit durch die Messe der Leiblichen / und der Geist-
„lichen / Güter zugleich beraube. Würde er es reifflich erwegen / so
„würde er heftig darüber erschrecken müssen. Wolte er das vorge-
„tragene widerlegen / so möge er / als ein gelehrter und vernünfftiger
„Mann / sich daran machen / er wolle es mit Danck annehmen. In
„Enstehung dessen / möchte er dem Hn. JEsu die Ehre geben / ohne
„dessen Todt er bey seinem hohen Alter keine Gewissens-Ruhe und si-
„chern Trost haben könte / und die Warheit / nebst ihm / bekennen.
„Er habe ihm diesen freund-brüderlichen Dienst erweisen müssen / da-
von

(13) Bellarminus hält Paulo das obstat: es sey reiterabile: welchem ist nun als mehr erleuchteten der meiste Beyfall zu geben? So wenig zwo Sonnen am natürlichen Himmel / so und noch weniger sind zweyerley Opfer im Gnaden-Himmel. (14) l. c. p. 83. a.

„ von gegenwärtiger Brief ein Zeugniß vor dem strengen Richter-
„ Stuhl Christi geben sollte.

Coleri Antwort.

Dieses hat der Probst den dritten Tag hernach beantwortet/ dar-
„ inn er sich entschuldiget/ und bekennet/ daß er U. Rhegio nicht ge-
„ wachsen sey/ zu refutiren (15); daher er ein genauers Untersuchen die-
„ ser Sachen denen Gelehrten/ und in mehrer Müße lebenden/ überlas-
„ se; er sey nicht geschickt/ dasjenige zu widerlegen/ was mit sonder-
„ lichem Fleiß auffgesetzet. Er als ein Schatten vom Menschen-Cör-
„ per dürffe sich nicht unternehmen/ über solche Erheblichkeiten eine
„ Censur zu stellen/ zumahl/ da auch wol Riesen unter solcher Last
„ müsten seufzen/ und die allergelehrtesten in der Welt/ ja so gar die
„ Welt-Monarchen, darüber höchst bekümmert wären/ und den-
„ noch kein Auskommen zu finden wüsten: er wolte sich indessen der himm-
„ lischen Erleuchtung überlassen. ꝛc. (16)

Rhegii Gegen-Antwort.

Urb. Rhegius hat hierauff noch selbigen Tages seine Gegen-Ant-
„ wort gestellet: Wie er nach Verlesung des Briefes gemercket/ daß
„ die gethane Erinnerung nicht ungleich angenommen/ ob er wol den
„ gesuchten Zweck nicht erhalten. Er bäte ihn um GOtt/ daß er das-
„ jenige/ was die Evangel. Lehre angehe/ mit erleuchteten Augen mö-
„ ge ansehen. Er hätte ihm nur die Summa der Wiederlegung Päbst-
„ licher Messe übergesandt/ nicht zum Disputat ihn heraus zu fordern/
„ sondern mit ihm nur überhaupt vorher die Streit-Sache zu überle-
„ gen/ und was ihn zu deren Vortragung vornehmlich bewege/ vor-
„ zustellen/ bevor er öffentlich davon etwas rede: Diß/ habe er ge-
„ hoffet/ würde ihm nicht ungenehm fallen/ zumahl/ da er ehrerbietig
„ sich gegen ihn erweise/ und den nicht vorbey gehe/ welcher unter gros-
„ sen Ansehen den Läneb. Kirchen/ nun so viele Jahre/ nach seiner Art
„ löblich vorgestanden. Paulus habe ja offt in Gelindigkeit mit seinen
„ Zuhörern von ein und anderer Sache conferiret/ und ob er wol vor
„ sich solche/ als ungezweiffelt/ geachtet/ habe er auch anderer Urtheile
„ geduldig angehöret. So könte auch sie beyderseits nichts hin-
„ dern/ ohne Zanck-Sucht eine Unterredung von angesetzter Materie
„ zu halten. Hiernächst schrieb er/ daß ihm nicht unbekandt sey/ was
von

(15) τὸ ἐπέχειν sibi haud noxium fore putabat Colerus.

(16) Urb. Rhegius scripserat in fine: ex palatio Principis Ernesti; huic reponit Colerus: ex casula nostra.

„von Päbstlichen Lehrern (17) in selbiger Materie vorgebracht werde / „die doch aber nichts mehr erweisen könten / als daß die Messe ein Opfer „sey / welches er auch mit denen Vätern vor bekannt annehme: un- „erwiesen aber sey geblieben / daß es als ein täglich Opffer für unsere / „und der abgeschiedenen / Sünde müsse gehalten werden; und diß sey „cardo qvæstionis, worauff der Streit gantz beruhe. Es sey aller- „dings zur Seeligkeit nöthig / daß wir glauben: die Vergebung der „Sünden und Versöhnung mit GOtt / sey durch das einige Opffer Chri- „sti zu erlangen. Und da dieses wahr / wie es denn warhafftig nicht anders / „könne die Päbstl. Messe uns die Erlassung der Straffe nicht verdienen / u. „sey folglich einem Christen zu wissen höchstnothwendig / daß solche „Messe dasjenige Opffer nicht sey / wodurch der Welt Sünde ausge- „söhnet werde; ob er gleich nicht zu entscheiden wisse / von waserley „Art Opfer die Messe sey. Eccius, sein ehemahliger Præceptor, ha- „be zwar (vielleicht zu Augspurg) vor Kayserl. Maj. etliche Oerter der „Schrifft / welche auch in seinen LL. CC. und denen Büchern von „der Messe anzutreffen / angeführet; wie unzulänglich aber solche wä- „ren / habe er Eccio in seiner Verantwortung gewiesen (18): so der „Probst selbige durchzulesen verlangte / wolle er sie ihm durch den Hn. „Syndicum überreichen lassen: Es sey darinn nichts / daß ihm anzüg- „lich fallen könte / indem er darinn alle Bescheidenheit beobachtet. „Schelt-Worte habe er stets / als ein Gifft der Liebe gemieden. U- „brigens vergönnet U. R. dem Probste das durch den D. Stephan „(sc. Geriken) eröffnete Gesuch / seinen Brief an gute Freunde zu sen- „den: ob er wol wünschte / daß er ihn weitläufftiger abgefasset; Doch „werde ein redlicher Mann leichtlich ermessen / daß eine so erhebliche „Sache / in einem so kleinen Briefe / nicht / der Würde nach / kön- „ne abgehandelt werden. Auch habe er solchen nicht mit Fleiße / be- „schwerlicher Geschäffte halber / auffsetzen können; wäre dahero nicht „scharffsinnig / sondern er hätte sich nach der Fähigkeit der gemeinen

(17) Er macht ihrer sechs nahmhafft / als: Eccium, Cochlæum, Mensingum, (hic fuit Elect. Brandenb. concion. aul. Augustæ) Roffensem, Pelargum, und Schazegerum; die ersten sind als Verfechter der Römischen Lehre bekannt / und nennet er Eccium, so offt er Gelegenheit hat / seinen Præceptorem. Von dem letztern finde / daß er Minoritanæ Ecclesiæ sacerdos de observantia gewesen / und den Vor-Nahmen Caspar geführet. Joh. Aurifaber in Dedic. Tom. II. Epp. Luth. nuncupat Schazgeyer Monachum Würzburgensem.

(18) Vid. P. II. Opp. Latt. p. 6. seqq.

„ Leute darinn richten wollen. Er sey zum Lehr-Amt mit Gewalt gleich„ sam gezogen (raptus) worden (19); dabey er doch nebst eyfriger Ver„ theidigung der Warheit es niemahls an liebreicher Gedult wolle er„ mangeln lassen/ wie er denn auch zugleich alle Liebes-Dienste dem „ Probste anbiete ꝛc. Daß aber Collerus hiedurch nicht gewonnen/ und der vorgestellten Warheit keinen Beyfall gegeben/ sondern sich der Reformation alle Wege widergesetzet/ ist leichtlich aus U. R. Worten/ die er etliche Jahr nachher geschrieben/ abzunehmen.

P.III. Opp. Latt. p. m. 86. b,

Noch ein weniges von offtgenannten Probste M. Joh. Colero, oder Koller, wie er sich selbst nennet/ zu gedencken/ wird nicht undienlich seyn. Er war aus Stadthagen/ in der Graffschafft Schaumburg/ bürtig (20)/ woselbst er ein Stipendium (21) seinen studirenden Freunden hinterlassen/ welche es auch bis auff diesen Tag geniessen. Auf Universitæten hatte er den gradum Magisterii erhalten: wird sonst wegen seiner Gelehrsamkeit (22) hin und wieder gerühmet; er selbst trin-

M. Joh. Coleri Leben.

(19) Wie er denn vielmahl die sonderbahre Erleuchtung preiset/ und vorher gar kein Freund von Luthero gewesen/ sondern auf ihn gestichelt/ wenn er die Irrthümer des Pabstthums entdecket; wie solches insonderheit Rhegii Buch/ De Dignitate sacerdotum, ausweiset.

(20) Sein Vater/ Hans Koller, war daselbst Bürgermeister. Sein Groß-Vater aber/ Hans Koller, bürgerlichen Standes. Der Bruder/ Henr. Koller/ ist Rahts-Herr zu Lübeck gewesen/ und gestorben A. 1563. den 24. Maji. im 90. Jahr seines Alters/ wie sein Epitaphium, so annoch zu Lübeck in der Marien-Kirchen zu sehen/ ausweiset.

(21) Nemlich 700. Marck. Sonst haben die Hr. Kollers 100. Marck legiret/ daß selbe denen Armen zu S. Joh. jährlich sollten ausgetheilet werden; desgleichen 60. fl. zur Unterhaltung und Belohnung der Schulen und Schul-Meister; 300. fl. zu einer Pfründe den Armen unter den Thoren zu vertheilen; etliche Zinsen aus Michael Mummen Hause/ zu Unterhaltung der Kirche: ein silbern vergüldetes Crucifix und vergüldeten Kelch bey die Kirche S. Martini; ein Witwen-Haus für vier arme Freunde/ Manns- oder Weibs-Persohnen/ benebst 4. Garten-Stücken und 55. fl. 1000. Marck zu armer Freunde berahte; ferner haben sie die Kirche S. Martini mit einem Catechismo, so in Rahmen gefasset/ ausgezieret; überdem noch einige Zinsen zu Unterhalt und Bauung der Stadt-Thore und Mauren/ andere aber zu Besserung der Wege; noch andere/ aus Meister Hans Grimmen Hause/ zum Tranck-Gelde denen am Stein-Wege arbeitenden vermacht.

(22) Sagitt. in Memor. Luneb. p. 40. Colerum Urbanus vocat virum eximium, hominem doctum, & Archi-Diaconum, penes quem hactenus rerum Ecclesiasticarum potestas fuerit Luneburgi.

erinnert in vorerwehntem Briefe / daß er der Stadt Lüneb. 30. Jahr zu Wasser und Lande gedienet / und dabey seine Gesundheit ziemlich eingebüsset. Weilen die Pröbstey A. 21. erst vacant worden / muß er der Stadt-Affairen schon vorher wahrgenommen haben; Wie denn finde / daß er Proto-Notarius, Consiliarius und Archi-Diaconus genennet wird / welche Bedienungen er denn ohne Zweiffel in der Stadt Lüneburg gehabt. Ob er die Wohnung auf der Pröbstey bey Anwesenheit U. R. verlassen / weiß D. Sagittarius l. c. nicht zu berichten; Doch finden sich Nachrichten / daß U. R. als Superint. auf der Pröbstey introduciret / wie er auch A. 32 im Anfang des Octob. und folgenden Jahres einige Briefe auf der Pröbstey datiret, welche P. III. Opp. Lat. anzutreffen sind; doch so / daß dem Probste die Jurisdiction in andern Gerechtigkeiten Lebens Zeit ist gelassen worden. Weil aber U. R. im 33. Jahre diese Præpositur non suam nennet / muß er / da die zwo bestimmten Jahre bey nahe verflossen / auf seinen Abzug gedacht / und unterdessen Kollerus seine casulam, wie ers nennet / nemlich das Hinterhauß bey der Pröbstey / bis dahin bewohnet haben. Das 36ste ist als sein Sterbe-Jahr von Schomakero und Lossio angemercket / welchen Sagittarius zustimmet / und noch hinzu thut / daß er um Ostern / seines Alters 70. Jahr / diese Hütte verlassen. Wegen seines / an den Rath vermachten Pocals, sind die beyden letztern Autores nachzusehen Es ist derselbe mit lauter Ducaten gezieret / am Fusse aber zeigt er ein Kupffernes Geprâge / nebst der Umschrifft:

Bey der Müntze soll man lehren /
Wie die Welt sich thut verkehren.

Sein Bildniß ist / nach Lossii (23) und Sagittarii (24) Bericht / in der S. Marien-Kirchen nicht mehr anzutreffen / weil sie kürtzlich repariret. Die Epitaphia sind bey dem Lossio (25) nach zu sehen.

Seine Bedienungen.

Kolleri Tod.

Sein Testament an den Rath.

§. 4.

Denen Geschichten diesis Jahres ist bey zu stellen / was mit Augustino de Göteln (26) / einem Päbstlichen Priester / im Monat Junio,

U. Rhegii Handlungen

(23) In Luneb. p. 35 (24) l. c. p. 41. (25) In Luneb. p. 35. 36. 37. & Epitaph. p. 38. seq.

(26) Mit diesem Göteln hat auch Mart. Undermark, damahliger Hoffprediger zu Zelle / vorher einige Streitigkeiten gehabt / wie zu sehen aus dem Buche / so er der Läster-Schrifft desselben entgegen gestellet. Es ist selbiges A.

mit August. Göteln.

Junio, vorgangen / welcher mit M. Frid. Henninges, dem bekanten Lüneb. Evangelisten / A. 28. zu Hamburg gewesen / von da er auch / um gleiche Zeit / mit M. Frid. / nach Lüneb. kommen. Daß aber jener dem Pabstthum eyfrig angehangen / ist daraus abzunehmen / indem er lieber die Stadt Lüneburg / und dasige Gemeine / als der Röm. Kirchen Irrthümer / verlassen wollen / daher ihm denn auch angedeutet wurde / die Stadt zu räumen / wofern er sich nicht entschliessen könnte / der Evangel. Wahrheit Beyfall zu geben. Es war aber solche Härte nöhtig / massen er viele Anhänger hatte / welche durch ihn von der seeligmachenden Erkäntniß abgehalten wurden; Nun hatte er sich bey seinem Abzuge gar sehr (wiewol ohne Ursache) über U. Rheg. als den eintzigen Uhrheber seiner Erlassung / wie Hamelmannus berichtet / beschweret. Es giebt aber der Brief U. R. / so er an Götelium geschrieben / das Gegentheil nicht undeutlich zu verstehen / und solte fast aus demselben schliessen / das Rhegius, bey seiner Ankunfft in Lüneburg / Göteln daselbst nicht einmahl mehr vorgefunden / zumahl er schreibet: cui (sc. ecclesiæ Luneb.) tu qvoq; ante annum, ut referunt, in verbo Domini serviisti: und im Anfange: Tu Luneburgi prædicasti Evangelium, anteqvam huc vocarer: item, ante decem septimanas nomen tuum ignoravi. Aus dem Post scripto ist vielmehr zu ersehen / daß die Lehr / so U. R. vortrage / von andern aber schon vorgetragen war / ehe er nach Lüneburg kommen / die Uhrsache des Exilii sey. Sonst hatte sich Göteln gegen einige vernehmen lassen / daß er nicht abgeneigt mit U. R. von streitigen Glaubens-Stücken zu disputiren; Und da solches diesem vorgebracht / hat er jenen freundlich dazu eingeladen / dabenebst ihm ein sicher Geleit / und erfordernde Unkosten / so wol von Durchl. Landes Herrschafft / als dasigem Stadt-

Göteln / ein eyfriger Papist / muß Lüneburg räumen.

Daran hat Rhegius keine Schuld

Opp. Lat. P. III. p. 91. a.

p. 89. b.

Rhegius ladet Göteln zur Di-

1529. zu Wittenberg in 4to gedruckt / und lautet der Titul davon also: Auf „die Läster-Schrifft des schwartzen Münchs Aug. Göteln, des falschen Propheten „bey den Lüneburgern / Antwort Martini Undermark. Hierinn sind die vornehmsten Sprüche von Beruff der Bischöfe / vom Amt der Obrigkeit / von der Christlichen und Satanas-Kirchen / von Christlicher und weltlicher Weißheit / vom Amt des Gesetzes / und von weggenommener Vermaledeyung desselben / von zweyerley Gerechtigkeit aus den Worten Christi: Es sey denn eure Gerechtigkeit rc. von der Sünde des Unglaubens rc. aufs deutlichste vorgetragen und erkläret.

Stadt-Magistrat, angebohten. Die angetragene gütliche Unterredung ist aber von ihm ausgeschlagen / und hat er hergegen Rhegium vor Kayserl. Maiestæt nebst ihm zu erscheinen ausgefordert. Es schreibet hievon Rhegius selbst an Gerhardum Herberding in Zelle / welcher Aug. Götelns Antwort übersandt / also (27): Götelens Vorwand / „in Lüneburg / wegen einiger verbitterten Gemühter / nicht genugsahm „sicher zu seyn / sey nichtig: die Ausfoderung / vor Röm. Kayserl. Maj. „zu erscheinen / gefalle ihm nicht / und bezeuge solches Götelens un„christl. vorhaben / zumahlen er wisse / daß keiner am Kayserl. Hofe „sey / der nicht verlange / daß er möchte getödtet werden. Er „habe lauter guts mit Augustino vorgehabt / indem ihm würcklich „die völlige Sicherheit seiner Persohn / und die benöhtigten Unko„sten / wären zugestanden / um miteinander / unter liebreichem Gesprä„che / die wichtigsten Sachen zu behandeln / damit die Wahrheit wol „beleuchtet und untersuchet werden mögte: Und dieß hätte sich ja nir„gends können besser ins Werck richten lassen / als eben an dem Or„te / wo sie beyde der Gemeine mit Predigen gedienet. Was den „Brief selbst betrifft / den U. R. an Aug. Göteln ergehen lassen / und mit lauter Leutseeligkeit angefüllet ist / so verdiente er wol / daß er auch gantz / wie andere / von Melchior Adami wäre recensiret. Es muß ihm aber derselbe nicht angestanden haben / bevoraus / da des Carolstadii hierinn nicht zum besten gedacht worden. Ich wil nur einige Umstände daraus ertheilen. Es ist aus demselben abzunehmen / daß Aug. Göteln einen gewissen Brief / und dabey ein Buch / so von ihm verfertiget / nach Küneb. übergesandt / welches der Probst U. Rhegio einhändigen lassen / um sein Bedencken darüber zu vernehmen. Es hatte neml. U. Rhegius eine Rede / von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt / gehalten / und darinn die Gnade GOttes hoch erhoben. Dieserwegen beschuldigte ihn Göteln, nachdem er den Inhalt von solcher Predigt etwas erfahren / daß er diesen Articul unrichtig

spurat. ein / welches er aber ausschläget.

Rhegius schreibet dieserwegen an Gerhard. Herberd.

Aug. Götelns Streit mit Rhegio v. der Rechtfertigung.

(27) Nemlich den 1. Aug. es erweiset der Brief an Augustinum in Küneb. den 2. Jun. geschrieben / daß Ernestus Rhegius auch hier die Ordnung nicht observiret; Vid. T. III. Opp. Latt. p. 91. lin. penult. und erhellet aus diesem p. 90. daß U. Rhegius selbst dem Augustino den gemeldten gütigen Antrag gethan / aus jenem aber / daß dazumahl U. R. keine Zeit gehabt / Augustino zu antworten p. 88.

richtig gelehrt / und schrieb ein Buch De Iustificatione (28) / darinn er bessere Gründe vermeinte beyzubringen. Dieß war es nun / was der Probst U. R. zusandte / wodurch denn Rhegius veranlasset wurde / die Göttl. Wahrheit zu vertheidigen / und des Götelens Buch zu untersuchen; selbigem aber stund dieß nicht an / und beschwerte sich „darüber. Dem antwortet aber Rhegius l. c. / daß er sich dessen nicht „wundern dürffe / es sey ohne Vorwitz unternommen. Dem Probste hätte er sein Begehren nicht abschlagen / und die geforderten Dienste „nicht versagen können / da sie ja beyde in einer Erndte ihren Fleiß „erwiesen / indem er (Göteln) vor seiner (U. R.) Ankunfft auch „daselbst das Evangel. geprediget. Im Schreiben und Reden von „ihm habe er sich dergestalt moderiret / daß alle und jede Bider-Männer gar leicht erkennen möchten / daß er gegen ihn nicht übel gesinnet „sey / ohngeachtet Götelen verdrießliche Worte / und calumnien / „wieder U. R. ausgestossen / ihn auch gar in Verdacht gezogen / als „wenn er beym Hertzog ihn angegeben / den er doch im 4. Monat nicht „gesehen / und vor 10. Wochen nicht einmahl von Götelens Nahmen etwas gewust hätte. In der qvæstionirten Sachen selbst weiß „unser Urbanus diesen Gegner artig zu überführen / daß er keinen rechten Verstand von der Sache habe / keinen vernünfftigen Unterscheid wisse zu machen / und gantz von dem H. Augustino abgehe / „nach welchem er seinen Tauff-Nahmen führe / welchem er (Urbanus) aber hierinn lediglich folge. Was die erste Kirche für wahr „halte und glaube / das glaube er auch. Hieronymus und andere „lehreten hierinn dem Göttlichen Worte nicht gemäß. Irrthümer / „welche die schlaffende Bischöfe einreissen lassen / würden die Väter und „rechtgläubige eben auch wenig billigen / wenn sie den zeitigen Zustand „der Kirchen einsehen sollten. Wollte Götelen solches behaupten / „würde er was unmögliches übernehmen. Dieß könne sein alter Præceptor Eccius nicht / dessen Verstand und Gelehrsamkeit ja nicht unbekannt. Sonst hatte auch Aug. Göteln in diesem Briefe sich noch über die Lutheraner beschweret / als hätten sie ihn des seinigen beraubet; Worauf ihm aber Rhegius antwortet: Darüber könte er billiger

Rhegii Antwort.

(28) Hamelmannus & Sagittarius ll. cc. referunt, Gotelium libellum pro aliqvo articulo Pontificiæ religionis scripsisse, sed miror, qvare non inspexerint epistolam allegatam Opp. Latt. P. III. p. 90. b.

ger Klage führen (wie denn auch aus seinem Augspurgischen Amt/ und dabey erduldeter vielen Schmach und Verfolgung wird zu ersehen seyn) „wer ihm aber was zu wieder gethan/ wisse er nicht: Er verthädige „auch diejenigen nicht/ welche unter dem Nahmen der Lutheraner bö„ses ausübeten: er mögte aber auch seiner Papisten nicht vergessen/ „bey welchen er ja selbst eine entsetzliche Unwissenheit / eine Sarda„napalische Leichtfertigkeit/ Verachtung der Ehrbarkeit &c. genugsahm „wahrnehme. Denn fragt er ihn: Ob er nicht neulich zu Augspurg „seiner Bischöfe heydnisches Wolleben/ die unkeuschen Verthädiger „der Keuschheit gesehen? andere Abscheulichkeiten will er lieber verschwei„gen/ als melden. Ubrigens erscheinet aus diesem mercklichen Briefe/ bey vielen Umständen ein recht theologisch und Christliches Gemüht unsers Rhegii, wie denn solches unter andern auch daraus wahr zu„nehmen/ wenn er schreibet: er habe weder Tag noch Nacht Ruhe/ „da er nur vermuhte/ daß jemand von ihm mögte beleidiget seyn: Er „bittet ihn nochmahls nach Lüneb. zu kommen/ das versprochene solle „heiliglich gehalten werden; Als denn wollten sie das gantze Religions„Werck durchgehen/ und allen streitigen Handel/ ohne Vorurtheil/ „abthun: Worzu er ihn willig/ und nach Göttl. Worte/ gehorsam „antreffen solle. Er bäte vor ihn/ daß sie beyderseits mit gleichem „Fleiß Christum der Welt predigen möchten. Was sich weiter mit diesem Aug. de Göteln zugetragen/ und wo er geblieben/ weiß nicht zu melden. Diese eintzige Anmerckung will nur über Sagittarii Memorabb. Luneb. anhero setzen/ da er in denselben also schreibet: Sed qvia in hac epistola scribit Urbanus: Götelium, anteqvam ipse Luneburgum veniret, Evangelium prædicasse (iuxta epistolæ initium) & in verbo Domini serviisse (iuxta eius finem) aut fallitur Hamelmannus, aut ad vomitum Götelius reversus est. Jd certum, qvando hæc ad eum scriberet Urbanus, hominem fuisse Pontificium. Nach meinem exemplar gedencket Hamelmannus in seiner Hist. Reform. Eccl. Luneb. mit keinem Worte hievon: Kan also der Nahme Hamelmanni mit Rhegii, aus Versehen/ verwechselt seyn &c. daß aber Rhegius schreibet; Aug. Götelium Evangelium prædicasse, intelligendum esse arbitror de Evangeliorum textibus, non de doctrinæ Evangelicæ puritate & veritate, cujus erat hostis: sintemahl ja auch die Münche/ so wol zuerst in unser lieben Frauen/ als auch

nach-

nachmahls zu S. Michaëlis auf gleiche Weise predigten. (29) Biß hieher erstrecken sich U. Rhegii Verrichtungen des 31sten Jahres in Lüneb. er hat aber dieses hieselbst nicht vollendet / sondern muste auf einige Monat wieder abwesend seyn / da seine hohe Herrschafft / andere Religions-Angelegenheiten in Residentia zu besorgen / ihn wieder zurückberief / wie man ihn denn auch den 15. Julii / 1. Augusti, 28. octob. und im folgenden 32. den 1. Febr. in Zelle angetroffen / davon aber hie noch nicht zu reden ist.

§. 5.

A. 1532. Mit diesem 31. Jahre fänget Schomakerus seine Erzehlung von Rhegio an / warum er aber des vorigen gar keine Meldung gethan / mag vielleicht dieß die Ursach seyn / weil er den Antritt der Lüneburgischen Superint. in dieses Jahr auf Palmarum setzet / da er vorher / wie Pomarius, Amsdorffius (30.) &c. in andern Städten / also auch er in Lüneburg / nur ad interim gewesen / und derselben gleichsahm auf eine Zeitlang geliehen / wie er denn auf gleiche Weise in Hannover / Minden &c. sich einige Zeit aufgehalten; daß also biß dahin der Scharnbeckische Ex-Abbas, Hinr. Radebrokius als Superintendens zu regardiren stunde. Ich werde hierin desto mehr bestärcket / weil U. R. im vorgedachten Briefe an den Prediger zu S. Nicolai, Gerhardum Herberding schreibet: Saluta ex meo nomine omnes prædicatores, & Abbatem Scharnbecensem Superintendentem Vestrum; Und also ausdrücklich des Lüneb. Minist. Superint. genannt wird. Vermuhte daher nicht unbillig / daß dieser Superintendentiam Urb. Rhegio, als einem grossen Theologo, cediret, und nach seinem Abzuge wieder angenommen; Wie er denn auch A. 35. zu Hamburg (31) / als der 6. Wandali-

Radebrok ist der erste Lüneb. Superint. gewesen.

A. 1532.

(29) U. Rhegii „Bericht / ob es sich gezieme) daß sich die Evangel. Stände mit „den Eydgenossen (sc. Schweitzern) in Verbündniß oder sondern Verstand „geben / gehöret in diß 31. Jahr / und ist hier auffgesetzet / weilen aber das Original dem Hn. Super. Löschern in Dreßden ehemahls communiciret / hat er solches in dem ersten Theile seiner Hist. Mott. p. 199.-203. mit inseriret / daselbst es der gelehrte Leser zusamt der accuraten epicrisi p. 204. antreffen wird / ist also hier nichts weiter davon zu melden nöthig.

(30) Wovon L. Zeibich. in Schediasm. De Theologis ad tempus commodatis, in mehrern handelt.

(31) Alle See-Städte hatten ihre Superint. zu Hamburg / woselbst sie ein Mandat stelleten wider die Wiedertäuffer: hæc Schomakerus.

lischen Städte Theologi sich daselbst versammlet / diesem Theolog-convent beygewohnet. Sagittarius kan hierbey nachgesehen werden/ welcher Rhegium Principem inter Superintendentes, nennet / und das war er auch / aber nicht Primus, wie der von ihm angeführte Lossius setzet; Will man diß gelten lassen / wird die Schwürigkeit der Succession halber auch gehoben / und da Radebrokius A. 36. gestorben / wäre die Nachfolge mit Paulo à Rhoda, die Schomakerus in das 37ste Jahr bringet / so dann auch richtig (32). Weil nun in dem Chronico des Schomakeri, unsers Rhegii nicht zum besten gedacht / und er in demselben zum öfftern mit garstigen Farben abgemahlet wird / habe ich mich vor verbunden geachtet / weil doch Sagittarius seine Unschuld weiter nicht / als nur mit diesen wenigen Worten: cujus nota est moderatio: zu retten bemühet ist / und Lossius solches nur mit wenigen Zeilen zu verrichten gemeinet / den Ungrund solcher Verläumbdung / da man den frommen Rhegium vornemlich vor einen Urheber vieler Unruhe und Empörung will ausschreyen / dem gelehrten Leser vor Augen zu stellen / daß er sich bey Lesung des oberwehnten Chron. Schomak. von ihm keinen widrigen Begriff machen möge. Es hat aber unser Rheg. nicht allein dergleichen calumnien über sich müssen ergehen lassen / sondern es haben insgemein die Warheits-Feinde den Evangelischen damahls wollen Schuld geben / als wenn sie sich der Obrigkeit widersetzet. Die Evangelischen zu Hamburg wurden beschuldiget / als ob sie mit Keulen vor ihrem Rath erschienen: welches doch ein pur lauters Gedicht; und ist durch solche und dergleichen Lügen nicht nur Ant. Corvinus veranlasset / seinen warhafften Bericht (33) heraus zu „geben: Daß das Wort Gottes ohne Tumult zu Goslar und Braun„schweig geprediget / sondern es hat auch der damahlige trefliche und gelehrte ICtus und Syndicus zu Hannover / Autor Sander, in seinem Gespräche solches gar nachdrücklich mit folgenden Worten (34) „von ihnen abgelencket: Ist jemand / der mit Warheit kan beybrin„gen / daß die Gemeine / von der Zeit an sie das Evangelion gehabt / der „Obrigkeit hat Gewalt thun wollen / will ich seyn ein Schelm und „Bösewicht / dazu mein Leben verlohren haben; & post pauca: Niemand

l. c. p. 41.

Rhegii Ehren-Rettung / wieder Schomakeri relation.

(32) Es wird hievon in folgender Vita Radbrokii ausführlicher gehandelt werden.
(33) impress. A. 1529. in 4to.
(34) Conf. Rethm. H. E. Brunsv. P. III. p. 83. seq.

„mand ist erlaubt / unter dem Mantel christlicher Freyheit / der Obrig„keit zu widerstreben / mit Gewalt zu fahren / und ein ungehorsam und „heydnisches Leben zu suchen 2c. Daß nun unser Rhegius nicht ein solcher gewesen / so die Unterthanen wieder ihre Obrigkeit angehetzet / wollen wir erstlich zu erweisen uns bemühen / und dann Schomak. relation, worinn er das Gegentheil seine Leser zu überreden vermeinet / ansehen.

1. Daß er nie Sinnes gewesen / die Bürgerschafft wider den Rath in Lüneb. aufzuwiegeln / ist daraus gar deutlich abzunehmen / weil er nicht eher nach Lüneburg kommen wolte / bis er von der Bürgerschafft so wol / als von dem Rath / gefodert würde.

2. Kan seine Aufführung ihn von solcher Bezüchtigung frey sprechen / als woselbst er lieber einige mahl weichen / als durch seine Gegenwart zur Unruhe Anlaß geben wollen.

3. Seine Schrifften / darinnen er A. 25 die aufrührischen Bauren zum Gehorsam angewiesen; als sein ertheilter Rath an die Städte in Pommern sich für Empörung zu hüten: Die Widerlegung des Münsterischen ungebührlichen Handels: sein Bedencken an den Rath zu Bremen / da die Bürger die Dohm-Kirche in possession neh„men wolten; in welchem er alle Thätlichkeit und Gewalt äusserst „widerrathen / insonderheit / daß die Stadt-Obrigkeit / und noch „weniger die Bürgerschafft / Macht hätte / in des Ertz-Bischoffs „Kirche etwas anzuordnen; dadurch der zu Schweinfurt aufgerich„tete Friede violiret, und ihres Ertz-Bischoffs Bruder / Hertzog Heinrich zu Braunschw. und Lüneb. / welcher eben zu Nürnberg / zu „neuer Klage würde gereitzet werden. Die Bürger hätten ohnedem „Kirchen genug das Evangel. zu hören / sie solten die deßwegen von „ihren Predigern gehaltene öffentliche Straff-Predigten beachten. Gewiß dieser friedliebende Mann müste seiner gar sehr vergessen haben / wenn er / da er kurtz vorher diese Ermahnungen zum Friede / und Gehorsam gegen die Obrigkeit / an so viele auswärtige ergehen lassen / solche Empöhrungen und Unruhe zu Lüneburg erregen und unterstützen wollen.

Crameri. 4. Befreyen die Testimonia unpartheyischer Scribenten unsern Rhegium genugsam von diesem Verdacht / als Crameri im dritten Buch Pommerscher Kirchen-Historie c. 29. da er unter dem Titul:

Was

„Was U. R. für treue Warnung so wol an die Fürsten / als etliche
„Städte dieser Lande / wegen Verhütung Aufruhres bey Fort-
„pflantzung des Evangelii abgehen lassen / schreibet: Es befand sich
„zu Anfang der Evang. Reformation ein grosser Eyfer so wol bey
„der Obrigkeit / als Unterthanen (Zelus sine scientia, wie ihn der
„Apostel Paulus nennet Rom. X. 2.) Daher grosser Zwietracht
„entstanden in des Evangelions Nahmen durch mancherley Wege.
„Denn die Unterthanen wolten das Evangelium haben / und den Got-
„tesdienst darnach richten; Dagegen wolte die Obrigkeit (sc. der
Städte Braunschweig / Soest / Hildesheim / Hamburg / Lüneburg /
u. d. g. m. davon Hamelmannus in Hist. Ren. Evang. hinc inde
„merckliche Exempel anführet) keine Aenderung und Neuerung ge-
„statten; Zuweilen halff auch bey der Obrigkeit kein unterthänig
„Bitten. Bey etlichen ward auch unter dem Schein des Evangelii
„zeitlich Guth / Ehre / Wollust / und fleischliche Freyheit gesucht /
„im Gegentheil eyferten die Widersacher nur um ihren fetten Bauch
„beyzubehalten rc. Da haben treue Lehrer und Prediger genug zu
„thun gehabt / zwischen Obrigkeit und Unterthanen dergestalt das Ru-
„der zu führen / damit weder zur Lincken noch zur Rechten / zu weit
„ausgeschritten würde. In welchem punct denn unter andern ein
„ausländischer Theologus, Hr. Urb. Rhegius, unsern Pommer-
„schen Theologen sehr nützlich ist zu Hülffe kommen.

Hermanni Bonni. Hermanni Bonni, so überhaupt von dem Lüneb. Reform-Wesen / in seiner Lübeckschen Chronica Lit. I. 4. unter der rubric (von dem An-
„fange des Evangelii in den See-Städten) schreibet: Dergleichen
„haben auch die von Lüneb. fürsichtig hierinn gehandelt / damit ihrer
„Gemeine keine Ursache des Ungehorsams gegeben würde: welches
er nicht würde geschrieben haben / wenn Rhegius dawieder gehan-
delt.

Joh. Ottonis. Joh. Ottonis in serie Episcopp. Lubecc. Msta in vita Henri-
„ci II. da er von den Lüneburgern bezeugt: Luneburgenses eo-
„dem modo in promovendo Evangelio prudenti consilio usi
„sunt, ne occasionem movendæ seditionis aut tumultus audi-
„toribus suis præberent.

und Lossii Zeugniß / von

Lossii, so zwar des Rhegii Haußgenosse gewesen / der sich doch

Rhegii friedfertigem Gemüth.

aber nimmer würde unternommen haben / wo es nicht die Warheit gewesen / also von ihm (35) zu schreiben:

Non ulla novans, faciensve tumultu,
Omnia consilio peragit, nil plebis ad æstus
Mutans, aut tribuens cuiqvam, non civica tollens
Jura, pedem in templo ponens non, atqve Senatu. &c.

p. 45. Und in seinen Epitaphiis heisst es:

Nil qvicqvam movi furiosæ plebis ad æstus,
In templo ut multi (36) seditiosa movent.

Zumahl er dieses sein Buch an einem solchen Orte schrieb und divulgirte / da ihn jedermann leicht Lügen straffen können / wo er etwas / so der Wahrheit entgegen / geschrieben. Was sonst aus dem Seckendorff und anderen Scribenten zu Rettung Rhegii Unschuld könnte beygebracht werden / übergehe ich geliebter Kürtze halber / und schreite nunmehro zu Schomakeri relation unter dem titul. Matthæi Disputatio, die er also nennet / weil sie circa Matthæi feriam ist gehalten. Doch muß ich vorhero noch mit wenigen erinnern / daß dieser Schomakerus ein heimlicher Anhänger des Pabstthums gewesen / der dessen äusserlichen Schein noch sehr geliebet. Er war im Pabstthum erzogen / und konte die in seiner Jugend eingesogene principia noch nicht verlassen. Uberdem hatte er auch ein canonicat im Bardowickischen Sprengel (37) / Succedirte Joh. Knusten in der Lüneburs

(35) in Luneb. p. 40.

(36) Nemlich die Päbstlich gesinnete / von denen es leichter zu erweisen. Vid. Rethm. H. E. Brunsv. P. III. p. 26. & alibi.

(37) Schomakeri gedencket noch Schlopk. in seiner Bardowickischen Chronicke / wie er A. 1536. auf Befehl des Hertzogs Christophori, Ertz-Bischoffes zu Bremen / zu einem Vicario bey St. Nicol. Hoff investiret p. 495. Und p. 437. erwehnet er auch seiner resignation der Vicarey B. Virg im 1556. Jahre: Zum Provisor des Bardow. Arwen-Hauses ist er A. 57. erwehlet / welches dem Ansehen nach er bis an sein Ende beybehalten. Joh. Knusten hat er in der Läneb. Pröbstey succediret / darinn er sein Leben A. 63. den 3. Jan. nachdem von Schlöpk. p. 461. angeführten Leich-Steine / nach Lossio aber in Luneb. p. 157. den 12. Jan. beschlossen. Seine Epitaphia sind hier p. 158 seq. und in seinen Epitaph. p. 40. it. 113. anzutreffen.

burgischen Pröbstey/ war Patricius Clericus, und wurden andere seines Geschlechts durch ihn in ihrer Hartnäckigkeit gestärcket. Da es ihm nun also um das Zeitliche zu thun/ und er den Abgang seiner præbenden nicht wol verschmertzen kunte/ feindete er unsern Urbanum an; Und ist solcher gestalt nicht zu verwundern/ daß er in dieser seiner relation auf die Päbstliche Seite incliniret/ und an mehr als einem Orte seine Partheylichkeit blicken lässet. Es ist aber dieselbe folgende: „Vor und nach dieser Zeit (war in der Mitte und Ausgange des „Septembers) erhob sich ein Handel einer sedition nicht ungleich/ „die Bürger hielten diesen Tag ihren Raht in Unser Lieben Frauen„Kloster/ das sie sich öffnen liessen: und dar versammleten sie sich/wenn sie „vom Rahte was fodern wollten: in dieses Rahts (er meinet die ver„sammlete Bürgerschafft) Rahthause (sc. die Mar. Kirche) ließ sich „D. Urb. Rhegius in diesem Evangelischen Scheine: Daß er vor „GOtt billig und Christlich hielte/ daß man vom Raht foderte/ daß „ein jeder das Evangelium hören sollte (38)/ oder dar nicht auf schel„ten/ auch des Evangelii Diener nicht: wäre darinn einer brüchlich/ „dem sollte der Raht die Stadt verbieten/ und wollten/ daß alle „Christliche Brüder vom Rahte des ein Mandat zwingende/ die Got„tes Lästerunge nicht leiden wolten/ und schlossen mit genannten D. „Urbano im Rahthause (oder Kirche) von Stund an vor dem Raht „zu gehende mit D. Urbano, der solte und wollte der Brüder Wort „halten/ denn do der Docter da willig zu/ kregen sie einen Muht/ und „konten auch do nichts unchristliches vornehmen/ dieweil der D. das „redt/ und auch mit vor dem Rahte sprechen wolte. Hier wird ein sonder„lich Nota bene gemacht/ und in der Erzehlung fortgefahren: Sum„ma, heist es/ die Bürger sendeten vor den Raht/ und liessen ihm „sagen: Sie wollten mit dem Doctor kommen/ der Raht müste ih„nen Audientz geben/ wiewol sie Vorzug beten/ auf den andern Tag/ „dieweil sie schwach wären/ D. Urbanus Rhegius hielt das Wort/ „und liessen dem Raht die Christlichen Articul vorstan/ die die Bür„ger haben wollten/ dieselben wurden vom Raht fast bewogen/ Sum„ma sie wollten eine offenbahre Disputation teutsch haben/ dar sollte „der Raht alle Papisten hin citiren durch ein Mandat, bey Verlust

(38) Sagittarius addit. ne qvis amplius Missæ interesset.

„ der Stadt-Wohnunge / das duchte dem Raht zu hart seyn / mögte
„ ein Aufruhr aus werden / derohalben handelten sie so lange / daß es
„ in der Freundschafft mögte abgekehret werden / daß es D. Urbano
„ zu lange ward / darum gieng er davon / denn er konte nicht länger
„ fasten (U. R. hatte sich vom frühen Morgen an mit Reden abgemat-
„ tet) und ließ die Bürger auf dem Rahthause bleiben und stehen. Do
„ der D. wege war / begunte mancherley ungeschickte Wort zu zutra-
„ gende / so daß der Raht die Bürger mit grossen Sorgen und Fahre
„ kaum afweisen konte / bis den andern Tag / denn die Brüder waren
„ sehr muthig / dieweil der Doctor die Sache selbst foderte / den andern
„ Tag ward noch mehr Ungeschicklichkeit von diesem Handel / dar man
„ etzliche Tage privatim mit dem D. und etlichen Bürgern über muste /
„ doch mit grosser Mühe / handeln / denn was den Rahts-Geschick-
„ ten von etlichen wiederfahren / ist nicht zu sagende (warum nicht?)
„ Summa der Raht arbeitete / daß das Mandat bey Verlust der Stadt-
„ Wohnunge / welches die Bürger dem Rahte stracks abzwingen wol-
„ ten/noch gelindert ward / und liessen D. Urbanum disputiren / wiewol
„ man die Disputation biß nach dem (Michaëlis) Marckte gerne ver-
„ zogen / aber dar wolte nichts aus werden. Altera Matthæi wurden
„ alle Geistliche citiret bey Peene zur Disputation, und zu St. Johan-
„ nis ward gemacht eine Erhöhunge / dar sich der Doctor vor dem Al-
„ tare und die Prædicanten und des Rahts Geschickten / welche der Raht /
„ nicht ohne Ursache / zu Assessores gesetzet und verordnet hatte / als
„ die beyden Doctores, Stephan Gerken Syndicum, Doctorem
„ Medicinæ Crabatum, Herrn Ludolff Stöteroggen, Hr. Jeroni-
„ mus Wizendorff, Hr. Lutke Semmelbecker, Hr. Johann Hö-
„ ker, Mag. Georg. Tiliz Protonotarius Senatus, auch was auf-
„ sen und binnen verordnet / dar war viel Volcks von Frauen / Kin-
„ dern / Mägden. Aber dar wären wenig opponenten / alleine neun
„ Papisten und M. Hinr. Lampe / brachte etliche quæstiones vor den
„ Doctor, aber der Doctor redete den gantzen Tag (als wenn er kei-
„ nen wollen zu Worte kommen lassen / und sein respondens gar nichts
„ geredet) und darbey blieb es den gantzen Tag / & causa evanuit.
„ (will andeuten / die Disputation habe wenig gefruchtet) ja der Autor
„ unternimmt sich auch ad A. 1534. Reminiscere zu schreiben / D. Ur-
„ banus Rhegius verließ (verlohr) seinen Gunsten nach der gehaltenen
Dispu-

„ Disputation (da doch wenige der Vornehmsten ihm ohnedem affecti-
„ oniret / weil sie dem Pabstthum noch sehr anhängig waren; Hiezu
kam auch noch / daß bey der Streitigkeit / zwischen Hertzog Ernsten
und dem Rahte / wegen des Iuris Patronatus bey dem Closter zu S.
Michaëlis, U. R. als Fürstl. Commissarius die Parthey seines hohen
Herrn Principalen halten müssen / und damit erwarb er sich bey den
„ vornehmen Lüneburgern wenig Gunst) derhalben ward die Hand
„ fast von ihm gezogen / denn er war ein hastig nnd unleidsahm Mann /
„ dar man nicht woll konte mit umbkommen (er hat von der Wahr-
heit nicht weichen wollen / und das war löblich; Wie noch heutiges
Tages alle Treueyfrige Lehrer solche prædicata ihnen müssen beylegen
lassen: so kan auch die Wahrheit nicht leyden / daß ihr etwas vergeben
werde; Soll er darum ein unleidsahmer Mann heissen / ist es ihm ei-
„ ne Ehre /) dieweil er derowegen Unraht vernam / so zug er wieder nach
„ unserm gnädigen Herrn nach Zelle / der ihn mit aus dem Uberlande
„ gebracht hatte. Dieß ist es / was des Schomakeri passionirte Feder
von U. R. berichtet / und hält man solches gegen das / was andere un-
passionirte Scribenten von Rhegio aufgezeichnet / die ihn als einen
freundlichen / sanfftmühtigen und höflichen / Mann beschreiben / wird
man den Schomakerum, wenn er sonst dieses Chronici Autor ist (39)
von dem studio partium nicht können frey sprechen. Unser Urbanus
ist nicht ein solcher gewesen / der dem Obrigkeitlichen Stande den gebüh-
renden Respect wollen entziehen. Das Gegentheil erhellet ja sattsam
„ aus seinen Schrifften / als da er unter andern schreibet: Aus billi-
„ gem Gehorsahm soll man der Obrigkeit der Welt zu Fusse fallen / P. II. Opp.
„ und alles gutwillig darstrecken ꝛc. Daß vielmehr das Pabstthum die G. p. 41. b.

Unter-

(39) Sagitt. hält nebst Schlöpk. ihn pro autore Chronici, welchem aber das Ende meines Exemplars / so um dasige Zeit geschrieben / und eins der ältesten zu achten ist / fast widersprechen solte / da es heist: Huc usque Chronicon, quod D. Jac. Schomaker Præpos. ad St. Joh. & Canon. Bardov. colligi & conscribi curavit; als welches ihn wol in so weit entschuldigen dürffte / daß er nur Director des Wercks / und also nicht Autor der nachtheiligen relation von U. R. sey: Der Schluß wird mit dem Anfange des 61. Jahres gemacht / und ist also wol nicht viel über ein Jahr vor seinem Tode verfertiget / da des seel. Bürgerm. Nic. Stöteroggen Ableben zu allerletzt referiret wird. A. 40. wird Schomak. vir multo honore dignissimus genannt / welches er wol nicht selbst würde gesetzet haben / wenn ers geschrieben: Doch ist auf sein Veranlassen alles geschehen.

daß die Päbstler die Unterthanen wider ihre Obrigk. verhetzet/wird mit einigẽ Exempeln bewiesen.

Unterthanen offt und vielfältig wider ihre rechtmäßige Obrigkeit aufgewiegelt/ und daß der unumschränckte Geitz der Geistlichen/ vor der Reformation, denen Unterthanen die Waffen vielmahls in die Hände gegeben/ liegt am Tage/ und vielleicht ist diß letztere auch die Ursache des Tumults in Lüneb. gewesen/ dessen Schomak. ad A. 31. & 32. bevor er des Rhegii gedacht/erwehnet. Von dem ersten aber wären gar viele betrübte Exempel/ wenn diß unser Endzweck wäre/ beyzubringen. Was mit dem grossen Helden/ Henrico Leone, und dem Hertzoge Ottone Magnanimo in St. Mich. Closter(40) sich zugetragen/ ist zu weitläufftig nach allen Umständen hieselbst herzusetzen: es ist davon beym Sagittario zu lesen. Ja Schomakerus gibt uns dessen/bey der Erzehlung/ was mit dem wolverdienten Bürgerm Springintgut/ und andern redlichen Männern/ in dem Prælaten-Kriege passiret/ so von A. 1442. bis 63. gedauret/ und aufs weitläufftigste von ihm beschrieben wird/ selbst ein unverwerfliches Zeugniß an die Hand/ da warhafftig die abscheulichsten Gottlosigkeiten des Pabstes und vieler Prælaten mit Erstaunen zu lesen sind. Hr. Leibnitz hat Henr. Langii Erzehlung davon gantz drucken lassen/ worinn denn dem ungöttlichen Pabstthum die Larve ziemlich abgezogen wird/ daß man den Greuel und Scheußlichkeit deßelben deutlich erkennen kan.

l. c. p. 30.

Tom. III. p. 223.

Rhegii rechtmäßiger Eyfer wieder die Säumseeligkeit des Raths denen München zu wehren.

§. 6. Nachdem die Ehre Rhegii nach Vermögen gerettet/ und er hoffentlich von dem Verdacht der unterhaltenen Unruhe befreyet/ will ich eine zulängliche Nachricht von dem/ was auf dem Rahthause/ und bey der Disputation vorgegangen/ aus dem/ gleich anfangs angefügten „geschriebenen Bericht/ als dessen continuation, mittheilen. Als nun „gemeldter maassen unser Rhegius zum andernmahl in Lüneb. war an„kommen/ und mit betrübtem Hertzen wahrnehmen muste/ daß von den „Vornehmsten der Stadt der Heucheley mehr beygepflichtet/ als daß „der Lauf des Evang. durch sie befodert würde/ hat er als ihr erwehl„ter Superint. seines Amtes wahrgenommen/ und mit genehmhalten „des Durchl. Landes-Vaters den versammleten Raht ernstlich angere„det: Ehrbahre liebe Herren! ich vermerke und sehe gantz wol/ daß hier kein

(40) Die Münche schlugen die Sturm-Glocke/ darauff die Bürger vor dem Closter sich versammlet/ welche im Rumor den Hertzog würden getödtet haben/ wenn ihn der Rath nicht gerettet; wie es Schomak. ad A. 1470. Feria S. Galli berichtet.

kein grosser Ernst in der Sache / das Evang. betreffende / erwiesen wird / denn Pfaffen und Münche treiben mit ihren Anhängern noch / wie vorhin / ihre Abgöttische Heucheley / und kehren sich nirgend an / lassen auch nicht davon ab. Hierum / liebe Herren / lasset eure Pfaffen und Münche auf das Rathhauß verbotschafften / und dazu etliche Bürger / daß sie doch ihre Gedancken der Lehr halben von sich geben / ob sie recht oder unrecht sey / und die Warheit offenbahr bekennen. Da man diesem rechtmäßigen Ansinnen des Rhegii dusserlich nicht entgegen seyn können / sind erbethener massen die Münche und Pfaffen / nebst einigen Bürgern / aufs Rathhauß citiret / welche als sie erschienen / und sie U. R. ansichtig worden / hat er sie fragend also angeredet: Lieben Herren / ihr habt nun meine Predigten angehöret / was dünckt euch / ists recht oder unrecht / was darinn gelehret wird? Als aber niemand hierauff antwortete / und insgesamt stille schwiegen / fing doch zuletzt M. Henr. Lampe, der damahls noch Bardowickischer Canonicus war / an zu reden / den Vortrag Rhegii wiederhohlend: Lieben Herren! wie dünckt euch nun bey des Hn. D. Predigten? was sagt ihr davon? ist es noch eine teuflische Lehre / als ihr wol ehe gesagt habt? oder was sagt ihr nun dazu? Als aber weder der Pfaffen / noch der München einer etwas antwortete / redete M. Lampe sie insgesamt nochmals an: wir müssen dem Herrn Doct. hierauf eine Antwort geben; Worauf die Pfaffen M. Hinr. ersuchet / in ihrer aller Nahmen / und vor sie allerseits eine Antwort darauf zu geben: und da habe er / ihrem Begehren zu folge / die Versamlung angeredet: Lieben Herren / hier stehet ein Hauffe ungelehrter Pfaffen 2c. so heist ihr mich ja sagen / die dar nichts zu antworten wissen; darüber im Rath / und unter den Bürgern / sich ein Lachen erhoben / weiter aber nichts mehr.

M. Henr. Lampe beschämet die Münche öffentlich.

Drauf habe ein Ehrbahr Raht / wie ferner erzehlet wird / so fort der Gemeine der Pfaffen gebohten: ihr Maul hinfürder zu halten / und daß sie keine unziemliche Judicia und Reden wieder die Predigten von sich sollten hören lassen. Dießmahl ist nichts weiter vor dem Raht passiret / wie der beregte Auffsatz eines ungenannten patrioten ausweiset / welcher mit zugegen gewesen / alles mit angehöret / und ihm also mehr auch deswegen / als Schomakero, zu glauben. Dieser anonymus füget noch bey: Daß die Pfaffen sich weniger dann nichts an des Raths

Der Rath verbietet den München das Lästern.

Sie kehren sich nichts daran.

Raths Verbot gekehret / sondern nach / wie vor / auf daß Evangelium geschmähet und gelästert / und damit ihre unverständige Boßheit verrahten. Daher denn Urb. Rh. desto mehr bewogen / sothanem Unwesen eine abhelffliche Masse zu schaffen / und weil die Papisten zum öffentlichen disputat ihn herausgefodert / (wie dessen Bacmeisterus, in vita Loslii, gedencket) so hat auch (nach vor offt bemeldtem Bericht) U. R. solche beym Raht befodert. Fieng derowegen U. R. die Sache ordentlich an / setzte 44. lateinische theses: De Certitudine Christianismi ex Rom. IV. auf / so die materie der Disputation seyn solten / und ließ selbige einige Tage vorher anschlagen / worinn denn vornemlich die Frage ventiliret wurde: utrum Christiani possint ac debeant de gratia & amore Dei erga se dubitare? der erste Satz war: „Das Christenthum kan nicht bestehen / wo wir nicht der Gnade Gottes des Vaters in Christo überführet sind &c. Ein mehres davon ist annoch zu finden unter der rubric: Axiomata de Justificatione; Da die irrige Gründe des Pabstthums durch die Evangelische Wahrheit / nach des Apostels Worten / wie es dieser hohe articul erfodert / recht schön und deutlich widerleget / und die Wahrheit der Lügen stets entgegen gehalten wird. Die Summa wird im 44. Satz folgender gestalt „dargestellet: wer mit dem gläubigen Abraham die Evangel. Verheissung „vor wahr wird halten / wird mit ihm / als ein Sohn / im Himmel„reich sitzen: Wer aber nicht / wird mit dem verfluchten Teuffel und „seinen Angehörigen in das höllische Feuer geworffen werden. Rhegius wählete diese materie vor allen andern / weilen es der Haupt-Articul ist unser Christlichen Religion. Er hielte es auch wieder hierinn mit Luthero, welcher in Ep. ad Gal. sagt: Diese Lehre sey die „rechte Himmlische Sonne / außer welcher nichts denn höllische Finster„niß: sie sey das Kleinod / das Heiligthum / und das Hertz der Evange„lischen Kirchen / sie sey ein kurtzer Auszug / ja der Kern und Stern „der H. Schrifft / der höchste Trost aller Christen im Leben und „Sterben. So that Rhegius denn wol / daß er diesen erheblichen Articul zum Grunde seiner Disputation legte. Hierüber sollte nun am 17. Junii disputiret werden / als es denn auch am Ende heisset: Hæc pronunciata Theologica disputabuntur Præsidente Urb. Rhegio (hier nennet er sich ex modestia weder Doct. noch Superint. noch Fürstl. Raht) 17. Jun. post Solstitium æstivale, sic volente Christo Domino

Rhegii öffentl. Disputation, mit denen Päpstlern in St. Johannis Kirchen gehalten.

P. III. Opp. Latt. p. 72. b. seqq.

Ursach / warum Rheg. diese Materie gewählet.

no ac Deo nostro. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu „entschuldigen hätte/ ist/ in teutscher Sprache/ hinten angehänget: alle „Geistliche/ sie seyn wer sie wollen/ so mit ihrer Werck-Lehre bißher „die Welt verführet haben/ sollen kommen (nach dem es ihnen von „dem Magistrat anbefohlen war) und ihre Sachen vertheidigen; Sie „haben hier so gut sicher Fried und Geleit/ als ich/ und noch besser.

Wer dazu eingeladen.

Verbum Domini manet in æternum.

Verbum Anti-Christi confundetur in æternum.

Ist also diese Disputation an gemeldtem Tage vor sich gangen/ des andern Tages auch continuiret/ und hat M. Frid. Henninges einen respondenten beyde Tage durch abgegeben. Der Seel. D. „Bacmeister gedencket über vorerwehntes: daß die Papisten die Ver„besserung der Röm. Lehre und des Gottesdienstes ungern gesehen/ „und durch verbohtene Griffe/ auff alle Weise und Wege/ mit vie„len injurieusen Beschuldigungen dem Urb. Rhegio heimlich nach„gestellet/ doch auch jetzo sich nicht getrauet hätten/ ihre Irrthümer „gegen ihn zu vertheidigen: und wie sie sich sonst/ ihrer Gewohnheit „nach/ auf ein concilium, also hätten sie sich hier auf eine öffent„liche Disputation beruffen; Dahero ihnen nicht allein von den Obern „der Stadt dabey zu erscheinen befohlen/ sondern sie wären auch durch „Urb. Rh. dazu eingeladen/ und jedem Freyheit zu fragen und zu „antworten gegeben/ damit die Wahrheit wol mögte herausgeklau„bet werden (juxta Mstum allegatum) jeglicher auch gründlichen „Bescheid überkäme. Ob nun wol alle Sicherheit ihnen verspro„chen/ wären dennoch nur 2 Pfaffen von so vielen zum Vorschein kommen: alle übrige aber/ nebst den München/ ausgeblieben. Diese beyde/ so sich zum disputat eingefunden/ sind M. Hinr. Lampadius oder Lampe (der schon auf dem Rahthause auf der Pfaffen Seite gestanden) und Rudolphus Roleves gewesen/ (41) und haben sich/ nach

Die Papisten stellen U. Rhegio heimlich nach.

Hierbey erscheinen nur zwo Pfaffen.

K 2 des

(41) D. Bacmeister, der sie beyde in seiner Jugend gekandt/ rühmet jenen wegen seiner Gelehrsamkeit/ und daß er endlich dem Evangelio beygepflichtet. Damahls sey er noch Canonicus gewesen/ hernach aber habe er das Decanat bey seinem Stifft erhalten/ und letztlich sich verheyrathet/ bis er A. 56. den 30. Apr. in solcher Würde gestorben. Dieser letztere aber sey ein Päbstlicher Priester unter denen Benedictinern/ zu St. Michaelis/ gewesen/ und habe zugleich das Vicariat Joh. Evang. zu Bardov. genossen/ aber un-

des Seel. D. Bacmeisters Bericht / das gesammte Ministerium, die Burgermeister / und die mehresten des Rahts / item die Geschlechter oder Patricii, Bürger / auch fremde / und viele Gelehrte / am berahmten Ort zu St. Joh. eingestellet; Was aber dabey vorgangen / davon führet er nichts speciales an. Schomakerus aber erwehnet nur: daß M. Lampe etliche quæstiones vorgebracht; worinn aber dieselbe bestanden / davon schweiget er auch. Diß weiß nur zu benachrichtigen / daß / wie Rudolphus Roleves meinte was sonderliches vorzubringen / hat er / um die 19. thesin zu impugniren, angehoben / und gefragt: Ob man ohne gute Wercke könnte seelig werden? und zum Beweiß der negativæ das Exempel des Jünglings angeführet / so von Christo befraget worden / ob er die Gebote von Jugend auff gehalten. Als nun hierauff / in Gegenwart des Raths / und der Gemeine / M. Henninges, als respondente / gründlich geantwortet / aber dieser opponente sich nicht wolte weisen lassen / ist M. Henninges darüber in einigen fervorem gerathen; Daher meldet der geschriebene Bericht: Als M. Henninges hastig ward / und hefftig den Pfaffen vorgenommen hatte / nahm der Doctor die Worte M. Friderichs, und urgirte das eintzige Wort: Von der Wercken Seeligkeit; doch zu geringen Nutzen des fragenden Pfaffen / denn der Pfaffe blieb nach als er vorhin gewesen. (Hier wird nichts von einer Hefftigkeit Rhegii gedacht / wol aber / daß M. Friderich sey entrüstet worden.) Des andern Tages ist Conrad Schimmelpfennig (42) ankommen / mit der Frage: Ob auch die Frauens wol predigen müsten / oder Kinder tauffen? darauff ihm aber genugsam geantwortet. Der Ausgang der Disputation ist / wie D. Bacmeister schreibet / dieser gewesen: daß die Päbstler überwunden worden / und darauff ihren Abschied genommen / und von der Zeit an sey die Päbstliche Lehre in allen Kirchen abgeschaffet / die Reinigkeit der Lehre aber und des Gottesdienstes / nach der von Rhegio gestellten Kirchen-Ordnung / ernstlich / ruhig / bis dahin / da Bacm.

Deren Einwendungen gründlich beantwortet werden.

Was der gute Ausgang der Disputation genutzet

unerleuchtet / als ein hartnäckiger superstitieuser Romanist A. 45. sein Leben geendet. Was vom ersteren Schlöpk. p. 375. sonst noch meldet / daß er / nebst andern Deputatis des Stiffts halber / mit dem Durchl. Landes-Vater sich A. 43. zu Medingen ausgesöhnet / ist mit mehrern Umständen l. c. zu lesen.

(42) Er hatte ein Vicariat bey der Capellen Mariæ Virginis gestifftet in honorem quatuordecim auxiliatorum. Des Königsbergischen Theologi Doct. Deutschs erste Frau hat Anna Barb. Schimmelpfennigin geheissen.

Bacm. dieses geschrieben / so bereits 33. Jahr / in der Stadt Lüneb. beybehalten / wiewol die Münche in denen Clöstern ihren Meß-Greuel nicht abschaffen wolten / davon denn auch bald ein mehres aus offtgenanntem Bericht erinnern werde. Letztlich meldet der seel. Bacmeister daß Lucas Lossius diese Disputation mit angehöret / und / wie Paulus ehemahls zu des Gamalielis, also habe auch er zu des U. Rhegii seines Herrn / Füssen gesessen / und mit geschwinder Feder alles nachgeschrieben und aufgehoben / und wäre zu wünschen / daß solches auf uns kommen wäre / man muß aber wol vermuthen / daß es mit andern dergleichen Sachen verlohren gangen. Wir sind indeßen dem Ruhmvollen D. Bacmeister S. vor das jenige verbunden / was er er in diesen wenigen Nachrichten uns hinterlassen / als worauff wir um desto gewisser fussen dürffen / weilen er es mit vielen andern / aus des erzehlenden Lossii Munde / offtmahls gehöret / gestalt er denn fast täglich / als sein Discipulus, nicht nur um ihn gewesen / sondern auch / als sein Pathe / viele Liebe von ihm genossen; Dessen auch Bacmeisterus nicht vergessen / sondern seine Danckbarkeit davor mit der zu Rostock gehaltenen Oration vom Leben Lossii erwiesen.

§. 7.

Wie wenig aber des Senats und U. R. intent erreichet / ist zu erkennen aus der Münche doppeltem Ungehorsam / da sie eins theils dem actui disputatorio nicht bey gewohnet / andern theils die Messen nicht eingestellet / und jeglichem / so es mit ihnen hielte / selbe zu hören verstatteten. Als aber das Messe-Lesen wieder das ausdrückliche Verbot unverrückt fortgesetzet ward / wurde von den Bürgern der Obrigkeit solches gebührend verkündiget / mit erneueter Bitte: den München Einhalt zu thun / damit nicht eine zu befürchtende Unruhe entstehen mögte; Wie aber diese Vorstellung wenig Gehör fand / erfolgte des nächsten Jahres (43) an St. Barthol. Abend die langgefürchtete Unordnung / da einige das graue Closter suchten aufzulauffen / und die Münche daraus zu verjagen. Diesem Unheil aber wurde gar leicht vorgebeuget / denn so bald E. E. Raht die Versicherung gab: daß folgenden Tages die Münche (juxta tenorem mandati antea promulgati) wandern sollten / war alles befriediget. Nun hatten die Münche keine Entschuldigung weiter vorzuwenden / und da dieser ausdrückliche Befehl ihnen

Ursachen / warum die Münche ihr alt Quartier verlassen.

K 3

(43) ein Jahr und 10. Wochen nach der Disputation.

ihnen war bekant gemacht / wolten sie auch bey angebrochenem Tage ihren Abzug nehmen. Ob es nun wol heftig / und außerordentlich viel regnete / und man ihnen gerne einen Aufschub biß zu besserm Wetter gönnen wolte / schlugen sie doch solches aus / und wolten durch aus sich nicht länger aufhalten lassen (44) mit ungeistlicher Bedrohung: Der Stadt Lüneb. grossen Schaden und Ungemach zu zufügen: Welches aber der Höchste biß dato gnädiglich abgewandt / dafür ihm auch jetzo unendlicher Preis gebühret (45). Ihrer acht ohngefähr sind Kranckheit halber zurückgeblieben / welche der Guardian durchaus mitnehmen wollen / ohngeachtet ihres Unvermögens; welches aber der Magistrat behindert / und hat also mehr Mittleyden / als ihr Guardian, vor sie gehabt / so doch aber in ihrer Religion gestorben / ohne daß ihrer Zweene / nachdem sie genesen / denen ersteren gefolget. Schomakerus rechnet 12. der Hinterbliebenen / und möchten also wol wenige ausgezogen seyn. Wohin sie sich aber gewendet / meldet er nicht. Weilen nun Schomakeri relation hievon einige mehre Umstände entdecket / so will selbige hier beyfügen: „Margarethæ ward noch von den München (des grauen Barfüßer-Ordens in St. Marien Closter) „gehandelt / denn man ihnen feind ward / auch konten es die H. Väter wol verdienen / denn sie thäten denen wahrhafftigen viel Schaden und denen Simpelen. Summa der Rath beschickte sie stattlichen (vorher hat auch Schomak. geschrieben / daß der Rath ihnen silentium gebothen) und solten sich dem Evangelio nach halten / aber „die H. Brüder / die der Welt abgestorben waren scilicet, hielten „sich so weltlich / daß sie in keinem Wege etwas nachgeben wolten / das „den Bürgern sehr verdroß / und thaten darüber dem Rahte viel Mühe / „welches die Münche nicht anmerckten / unangesehen auch ihrer eigenen „Fahre / die ihnen doch Hr. Omnis gedräuet hatte. Item handelte der Raht mit

Schomak. ausführlicher Bericht hievon.

(44) D. Cramerus in Chron. Maj. Eccl. p. 71. erzehlet von den grauen München zu Stettin / daß sie ihre Herberge oder Closter / von selbst verlassen / nachdem der Gvardian des Closters Eigenthum inventiren / und vorher eine Pasquille durch den Glöckner an die Thüren der St. Marien Kirchen hatte hefften lassen. Wie er sich nun daher allerhand Gefahr besorget / sey er durch sein böse Gewissen vor der Zeit verjaget worden.

(45) Schomak. setzet diß ins vorhergehende 30. Jahr; aber die Umstände geben es / daß es jetzo vorgegangen sey / weilen auch U. R. noch länger / als ein gantzes Jahr nachher / über die Heucheley / da er einst wiederkommen / wie bald erfolgen wird / geklaget / der Rath auch lange / nach dem gegebenen Mandat / mit denen München conniviret.

„mit denen Bürgern/ daß sie einen Ausschuß machten/ die nebst des Rahts „Geschickten/ als Hr. Hans Brandes und Hartwich Schumaker „in das Closter giengen/ und inventirten alle clinodia, und schlossen „das Closter zu/ und überantworteten die Schlüssel den Vorstehern/ „das stund also auf Bartholomæi. (Hier ist mit inseriret/ wie die Heiligenthaler-Münche ihr Closter vieler Schulden wegen dem Rahte übergeben/ it. wie sich die Benedictiner zu S. Mich. gehalten/ die „sich mehr gestreubet/ wovon an jeglichem Orte absonderlich.) Auf „Bartholomæi ward mit den München zu unser Lieben Frauen ge„handelt/ da kunte man kein Mittel treffen; denn die Münche waren „so stoltz/ daß sie nirgend in willigen wollten/ die Bürger aber wa„ren noch stoltzer/ und wollten nichts nachgeben/ derhalben war dar „Mühe und Arbeit vorhanden. Summa, sie sollten alle den Tag die „Stadt räumen/ wo nicht/ war ein Aufruhr zu befürchtende/ das „achtete der Guardian wenig/ wiewol ihm declariret ward/ darü„ber war der Raht in grossen Sorgen/ Summa; sie sollten und mü„sten den Tag aus der Stadt/ doch verhandelte der Raht noch so viel/ „daß es den Tag verbliebe; den andern Tag ward noch gehandelt/ daß „die Krancken und Bürger-Kinder darinnen blieben/ ungefährlich bey „12. Persohnen/ die andern wurden aus allen Thoren geführet (46)/ „das war ihr selbst Schuld/ denn sie allen billigen Handel und Mit„tel ausschlugen/ und hätten darüber wol einen grossen Aufruhr erwe„cket. Dieser Handel ward durch die Ehrbahren Rahts-Geschickten „als Hr. Ditr. Elver, und Hr Hans Brandes, und Hr. Hartwich Schu„maker (47) samt etlichen verordneten Bürgern untergangen. Der „Guardian in diesem Closter war so unbescheiden/ daß er alle Persoh„nen/ Lahme/ Blinde und Krancke/ mitnehmen wollte/ was er damit „meinte/ vermerckte der Raht/ derhalben must er sie dar lassen ꝛc. hier wird nichts von U. R. gemeldet/ daß er an der Unruhe sollte Theil gehabt haben/ welches wir denn vor bekant annehmen/ insonderheit/ da es Zeit seines daseyns soll vorgangen seyn.

§. 8.

Nachdem die Verzeichnung der Closter-Güther bewerckstelliget; die Barfüsser/ oberzehlter massen/ ihr Marien-Closter verlassen/ und die Heiligenthaler-Münche sich mit dem Rahte verglichen/ hat U. R. nicht unter- *Rhegii Raht/ wie die Closter Güter sollen angewendet werden.*

(46) curribus monachi sunt impositi & extra urbem deducti Sagittarius l. c. p. 36.
(47) ist nachgehends bald Bürgermeister worden.

unterlassen einen förmlichen Unterricht zu stellen: Zu was Brauch hinkünfftig die Kirchen-Güter / rechtmässiger Weise / solten angewandt werden. Wie denn finde: Ein korten Rahtschlag an E. E. Raht to Lüneborg, dat Calandes Hus betrepende per D. U. Rheg. (48). Ausser diesem titul kan nichts weiters hievon mittheilen / indem das Buch nicht gesehen. Unter der Collection der teutschen Schrifften „ hat sein Sohn gebracht: Rahtschlag / dem Raht zu Lüneb. gestellet / „ zu was Brauch die Kirchen-Güter fürneml. sollen gewendet werden; dabey aber kein Jahr noch einiger Umstand angetroffen wird / nur daß es dem dritten Theile seiner teutschen Schrifften (49) zuletzt angehänget / und in wenig Blättern bestehet / darinne Urbano von dem Raht zu Lüneb. 2 Fragen zur Entscheidung vorgelegt sind / und ihm zu beurtheilen überlassen wird / wie die geistl. Güter wol anzulegen; Und hat sich also hierinn E. E. Raht der Stadt Lüneb. gewissenhaffter erwiesen / als wol andere / (worüber Hamelmannus hin und wieder klaget /) welche dazumahl die geistl. Güter aufs trockene gezogen / und die armen Prediger lassen darben / so bey solcher Bewandnis genohtsachet ihr Kirchen-Amt aufzugeben. Die erste Frage des Rahts war

des Raths erster Vortrag.

„ diese: dieweil unsere Groß-Väter etwan geglaubet / und es eigentlich dafürgehalten / daß das Closter-Leben verdienstlich zur Seeligkeit / „ und derowegen Clöster / Kirchen / und anders zum geistl. Stand und „ Gottesdienst gestifftet / und dieselbigen stattlich mit ihren Gütern begabet / und aber jetzt aus GOttes Wort das Wiederspiel gelernet / „ und befunden; ist die Frage: wie man mit denselbigen Closter-Gütern nach göttl. Schrifft es halten solle / und wohin dieselbige sollen „ Christlich gekehret werden? Diese / dem Rhegio vorgelegte Frage / hat

Rhegii wolgegründete Antwort.

er den Umständen nach in vier Eintheilungen wol beantwortet / da in der 1) gezeiget wird: Wie die Schrifft davon rede / woraus er den „ Grund legt / und will nach derselben: daß sich nicht geziehme geistl. „ Güter zu entwenden / auch nirgends wohin / als zum geistlichen Nutzen / zu verwenden: will aber doch / daß man nicht zu lind / und nicht „ zu hart dabey sey; alsdenn diejenigen die Sache zu eng spannen / welche meinen / das geistl. Güter in keinem Fall zu verrücken seyn: wodurch die Gewissen ohne Grund erreget werden; als denn schon zu Au-

(48) A. 1532. fol. (49) p. 102. 2.

„ Augustini Zeiten sich gefunden / der zwar vor sich die Kirchen-Gü-
„ ter mit andern armen Christen getheilet und gemein gehalten; andere
„ aber als unrecht angegeben / wenn geistl. Gut an die Armen gewen-
„ det würde. Weil aber die Clerisey nebst den Layen der Weltlichen
„ Obrigkeitlichen Jurisdiction unterwürfig / und beyderseits wol sträfflich
„ werden mögen / wären auch ihre Güter der Obrigkeitlichen Gewalt
„ nicht entzogen. 2) Solle man untersuchen: ob geistl. Güter mit
„ Recht / oder wissentlichen und unwissentlichen Betrug / an geistl. Per-
„ sohnen kommen: wie das letztere stets / ohne bey Bettel-Clöstern / practi-
„ siret (50). 3) Wenn aber aus der Geistl. Hände die Güter schon
„ entwandt / sollten sie zum Gottesdienst / nach dem Innhalt aller
„ Stiffter Absichten / so gebraucht werden / daß die Priester / ohne wel-
„ chen kein Gottesdienst könne gehalten werden / ihren Unterhalt da-
„ von fünden / damit durch deren Dienst die Christenheit gebessert wer-
de. 4) Und also würden dieselbe zu geniessen haben (a) diejenigen /
welche nach göttl. Befehl mit Lehren / Sacrament-reichen / und andern
nohtwendigen Kirchen-Diensten / der Christenheit dieneten / zu welchem
Gottesdienst mit gehöre (b) Anrichtung guter Schulen / Unterweisung
geschickter Jugend; (c) so könne man auch dürfftigen und exuliren-
den damit rahten / andern zu Ehren davon helffen (51) Und weil / wie vorge-
„ meldet / der H. Augustinus die Kirchen-Güter mit andern armen
„ Christen will getheilet wissen / sey es nicht unrecht / wenn es Noht
„ und Liebe erfodere / auch Layen davon zu helffen. Zu grösserm Be-
weiß wird aus Ambrosio und Augustino, als den fürnehmsten Leh-
rern der occidentalischen Kirchen / ein trifftiger Grund entlehnet / des

(50) Hievon wären viele Specialia beyzubringen / wie denn mehr als zu gewiß / daß an Kayserl. Königl. und Fürstl. Freygebigkeit die clerici sich nicht begnügen lassen / sondern über das unterschiedliche Arten erdacht / dadurch von einer Zeit zur andern die weltliche Herrschafften den Bißthümern zugewandt und einverleibet wurden: Cranzius ist eines theils Zeuge hievon in Saxonia sua, woselbst er meldet / daß die Graffschafft Peine den Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. aus den Händen gespielet / und an das Bißthum Hildesheim gebracht sey. Was sie sonst vor Griffe in ihrem Mysterio Iniqvitatis gebraucht; davon hat M. Henr. Brosenius in seinem tractat: Aurum Tolosanum genannt / (darinn er einen Unterricht von geistl. Kirchen-Güthern ertheilet) selbst aus des Pabstthums Lehrern vieles angeführet p. m. 13. seqq.

(51) Bona Ecclesiæ sunt bona pauperum, dicit Cranmerus. Conf. etiam Burnett. P. I. p. 128. 134. 147. 151.

Kirchen-Guts in Zeit der Noht nicht zu schonen / mit den Worten
„des H. Bischofs: Es ist viel beßer / daß man die Seelen dem Her-
„ren behalte / denn das Gold; denn der seine Apostel ohne Gold ge-
„sandt hat / der hat auch die Kirche ohne Gold versamlet. Die Kir-
„che hat Gold / nicht darum / daß sie es behalte / sondern damit in der
„Noht Hülffe beweise. Ists nicht besser / das es der Priester zer-
„schmeltze / um den Armen zur Nahrung zu helffen / wenn sonst kei-
„ne andere Hülffe da ist / denn daß es der GOttes-diebische Feind
„hinweg trägt &c. item: die Zierde der Sacramenten ist / daß man
„Gefangene erlöse / und das sind warlich köstliche Geschirre / welche die
„Leute vom Tode erlösen / das ist das Gold Christi, dadurch Zucht
„und Keuschheit erlöset wird. Rechte Schätze der Kirchen seyn / nach
„Beystimmung Laurentii, die Armen in welchen Christus wohnet.
„Wenns einer in seinen eigenen Nutzen anwendet / oder unredliche
„fleischliche Tücke mit unterlauffen läßt / das ist Sünde: wenn ers a-
„ber dem Armen giebt / den Gefangenen erlöset / das ist Barmher-
„tzigkeit. Hierauf setzet U. Rhegius: daß solch Christ-Gründlicher
„Verstand / in der H. Schrifft bestätiget / bey den alten Christen al-
„lenthalben gemein gewesen / und führet zum wahrhafften zeugende
„Augustinum weitläufftig an / der obbesagter Weise Kelche / und an-
„dere geistl. Geschirre / zerbrochen und geschmoltzen / denen Armen
„und Gefangenen zu helffen. Und macht den Schluß: Weil eigent-
„lich die Kirche die Christen selbst sind / und Kirchen-Gut so viel ist /
„als armer Christen Gut / so kan es in der Noht ordentlicher Wei-
„se nirgend billiger hinkommen / denn an die Christen / von denen es
„seinen Nahmen hat / und die Christen nicht von ihme. Welche schul-
„dige Liebes-Erweisung die H. Schrifft A. und N. T. bey Verlust
„der Seeligkeit erfodert / und praxis Ecclesiæ, welche im Glauben
„hocherleuchtet / und in Christlicher Liebe mehr / denn jetzo / entzündet
Tom. III. Jen. p. 249. b. „war / bezeuget. Lutherus sagt wol: Bona ecclesiastica hiessen sie
ehemahls / das ist / gemeine Güter / wie ein gemein Kasten für alle /
die unter den Christen dürfftig waren. Sonst ist noch eine Verwarnung
Tom. III. Jen. p. 271. & p. 247. angehänget / an Kirchen-Gütern sich nicht zu vergreiffen / mit Darstel-
lung himmlischer Rach-Exempel aus Gött- und Weltlichen Schriff-
ten: dergleichen auch Lutherus verschiedentlich ergehen lassen; und schei-
net Salomo dahin zu zielen Prov. XX. 25. Ruina est homini devorare san-

cos: Daher unsere alte Vorfahren sagten: Kirchen-Gut hat eiserne Zähne/ es frist eins mit dem andern hinweg. etc. Uberhaupt ist hier in Vergleich zu bringen der Rahtschlag Lutheri: Wie die geistl. Güter zu handeln sind; an die Christen der Gemeine zu Leisnik (welche eine Ordnung eines gemeinen Kastens A. 23. aufgesetzet/ so von Luthero zum Druck befodert/ und diese materie statt einer Vorrede dabey tractiret in 8vo. darinn unter andern Lutherus sich wol schützet: daß ihm demnächst nichts fährlich möge imputiret werden (als wenn er zu der Entwendung Gelegenheit gegeben: vielmehr weiset er wie er mit U. R. eines Sinnes gewesen/ und ihre Rahtschläge auf einerley Grund gebauet/ wie solches hin und wieder aus seinen Schrifften zu sehen (52). Wie U. R. auch in dieser Schrifft den Obrigkeitlichen respect gesuchet zu erhal-„ten/ erweiset schon der Anfang: Im N. T. wird niemand ausgenom-„men/ er sey geistlich oder weltlich. Paulus sagt klar: omnis anima sub-„dita sit &c. drum muß jedermann weltlicher Obrigkeit gehorsam seyn. „Die andere vorgelegte Frage war. So die Herren zu S. Mich. bey „andern im Closter bleiben wollten/ und alda nach dem H. Evang. „eine christliche Reformation leyden und annehmen/ ob gedachte Her-„ren alsdenn desfals mit Billigkeit ihrer Güter möchten entsetzet werden? „In diesem treflichen consilio redet er denen canonicis das Wort/ „doch so fern sie sich gutwillig/ ihrem Erbieten nach/ in solche Ord-„nung/ dem Evang. gemäß/ begeben/ und wahre Gottseeligkeit aus-„üben wollten/ als dieß sonderl. denen Closter-Persohnen anständlich; „würden sie so leben/ wäre ihr Leben nicht sträfflich/ sondern Christlich/ und „habe sie niemand zu straffen/ und ihres Gutes zu entsetzen. Auf „Verlangen will er die Sache noch weiter ausführen/ und sagt noch „zu ihrem Schutz: Ich kan fürwahr in Göttl. Schrifft nicht finden/ „daß jemands geziehme/ den unschuldigen und unsträflichen/ sie seyn „wie sie wollen/ ihre Güter zu entwenden; und weiset anbey zum Be-„schluß: wie so wol der Obrigkeit als Unterthanen (dahin er die Clö-„ster mit ziehet) verbohten Gewalt und Unrecht zu thun. So inter-„essiret er sich auch sonderlich für die einfältige Priester und Mün-„che/ davon das Land voll sey/ und will/ daß man mit ihnen nicht un-

Der andere Vortrag

Rhegii Antwort.

(52) ut l. c. p. 249. Vid. etiam Pastorale Lutheri & Tom. V. Jen. p. 319. woselbst er nachdrücklich zeiget: wie Kirchen-Güther recht zu gebrauchen.

"unfreundlich handeln soll/ weil sie nicht/ wie die Bischöfe/ daran "Schuld/ welche nicht genugsahm im Hause GOttes gewachet/ und "die Christen mit gar zuvielen Dienern beladen/ unter deren 20. man "kaum einen finden könne/ welcher ein Seel-Sorger zu seyn geschickt. "Und hierinn ist auch Lutherus mit unserm Urb. einstimmig: Weil "niemand zum Glauben und Evangelio zu dringen ist/ soll man die "übrigen Persohnen/ so in Clöstern/ es sey Alters oder Gewissens "halben/ bleiben/ nicht ausstossen/ noch unfreundlich mit ihnen "handeln/ sondern sie ihr Lebenlang lassen gnug haben/ wie sie zuvor "gehabt/ denn das Evang. lehret/ auch den unwürdigen guts thun; "Wie der Himmlische Vater läst regnen und seine Sonne scheinen über "gute und böse ꝛc. und muß man hie ansehen/ daß solche Persohnen "aus gemeiner Blindheit und Irthum in solchen Stand gerahten sind/ "und nichts gelernet/ damit sie sich ernehren könten. Ich übergehe ein mehres/ führe aber diß eintzige hier noch an/ daß sich die Münche über U. R. zu beschweren keine Ursach gehabt/ als August. Göteln u. a. m. gethan. Denn durch diesen Rahtschlag erhielten alle Orden die Freyheit in ihren Clöstern zu bleiben/ wenn sie nur gewolt/ und ordentlich zu wandeln sich entschliessen können. Wie denn/ nach Chron. Schomak. Bericht: A. 56. circa Mich. zu unser lieben Frauen/ noch 3. be"kleidete Persohnen im Barfüsser Closter gewesen/ und weilen deren "Zwey fast alt/ daß sie sich keine Handreichung mehr thun können "hat E. E. Raht Handlung mit ihnen vorgenommen/ daß ihnen Un"terhaltung und Bequemlichkeit ausserhalb dem Closter solte verschaffet "werden/ welches die Fratres, sonderlich Nienburg, nicht angenom"men/ sondern gäntzlich ausgeschlagen/ und zu Halberstadt zu seyn "erwählet; es ist ihnen dennoch ziemliche Nohtdurfft ad dies vitæ ver"sprochen/ und sind die 3 Persohnen/ durch Uberredung gedachten "Nienburgs dahin gezogen/ und haben das Closter E. E. Raht auf"gelassen/ ut patet in literis concordiæ.

Lutherus stimmet hiemit überein/ Tom. II. Jen. p. 249

§. 9.

Nun ist es Zeit die weitern Luneb. Verrichtungen U. R. ferner anzusehen. Es war ihm nicht allein von E. E. Raht die Verbesserung der Schulen/ sondern auch ihre völlige Anrichtung anbefohlen/ damit die Jugend/ der Kirchen und dem gemeinen Wesen zum besten/ mögte angeführet werden. Hielt er derowegen vor höchstnöhtig/ daß ein Mann/

Rhegius richtet die Joh. Schule ein/ und

mit allen erfoderlichen Eigenschafften versehen / von einer Academie herzugeruffen würde / welchem Summa gubernatio Scholæ (wie Bacmeist. l. c. redet) könnte aufgetragen werden / dem man andere gelehrte und treue collegen wolte zufügen. Zu dessen Behuff wurd von Wittenberg M. Herm. Tulichius Pöes. & Eloqu. Prof. (53) in Vorschlag gebracht / welchen auch einige der Geschlechter / die sich mit ihrem Præceptore Joh. Hein, Lossii Vettern / zu Leipzig (54) und Wittenberg / Studierens halber / vormahls aufgehalten / nunmehro aber E. E. Rahts collegio einverleibet waren / gar wol kanten.

bestellet M. Herm. Tulichium zum Rector rc.

A. 1532.

Es ist demnach Tulichius, auf Einrahten Lutheri und Melanchthonis, schlüssig worden / der erhaltenen vocation zu folgen / und hat sich A. 32. / sein anvertrautes Amt anzutreten / eingefunden / auch würcklich den Anfang so fort damit gemacht. Urbanus Rheg. hatte ihm committiret einige gelehrte Beyhelffer mitzubringen / daher er den Joh. Bathelium (55) / welcher von seinem Geburths-Orte / der ehemahligen Bischoff-Münsterischen Residentz / Cœsseldensis genannt wird / und nach seinem Ableben ihm im Rectorat succediret / nebst Basilio einem Schlesier / der zum Cantore bestellet / mitgebracht. Diesen ist noch zugegeben M. Henningus Bloccius, und ein Jahr nachher Lucas Lossius, Urb. Rhegii bisheriger Domesticus.

M. Herm. Tulich. Leben.

Dieser Tulichius verdienet wol / daß sein Leben hier weitläufftig angeführet werde / weilen solches / meines wissens / keiner ausführlich gethan / ohne daß ich höre / wie Hr. Rollius in seinen Memoriis Philosophorum seiner mit soll erwehnet haben. Das meiste von ihm hat wol Bacm. in Vita Lossii, der auch dieses seines Præceptoris hier

nicht

(53) Claris. Ludovici Professorem Dialect. nominat, qvod qvidem non reperio, nisi qvod Rudolphi Agricolæ libros de Inventione Dialectices magna cum laude explicaverit.

(54) Ich kan hieraus wahrscheinlich schliessen: Daß diese der Dispur. Eccii und Lutheri mit zugehöret / weil auch Tulichius dazumahl in Leipzig war.

(55) Claris. Ludovici P. I. Hist. Schol. p. 42. contendit, illum Rectorem fuisse, cum certum sit, Tulichium primum Rectorem fuisse ad A. 40. usqve, cui biennio post successit Bathelius. Natus hic 1501. rude donatus A. 67. mortuus A. 74, juxta Ludov. vero A. 78. A. & 77. cujus Epitaph. extat in delic. itin. Chytræi. Conf. Lossii Luneb. p. 51. seq. De cetero constat, diu eum Lovanii vixisse, & audivisse Conr. Goklenium & alios, postea Witebergam abiit, & factus est familiaris Tulichio.

nicht vergessen wollen. Er ist zu Steinheim / einem Paderbornischen Flecken / A. 1486. von ehrlichen Eltern gebohren / welche ihn wohl erziehen / und in nöthigen Schul-Wissenschafften unterrichten lassen; Daher er verschiedene Westphalische / und darunter die Münsterische / Schule besuchen müssen / wo dazumahl viele gelehrte Schul-Männer sich befunden / worunter Joh. Murmelius von Roremund / als ein geübter Philosophus und Grammaticus gezehlet wird. A. 1506. hat er Herm. Buschium zu Leipzig gehöret; A. 1513. die Quedlinburgische Schul-Jugend informiret / zwey Jahr nachher sich nach Leipzig wieder gemachet / da er in Melchior Lotheri Buchdruckerey einen Correctorem abgegeben. Von diesem Lothero (56) ist nicht zu vergessen / daß er unter die Zahl derer / welche um des Evang. willen ihr Leben gelassen / mit gehöre. Denn wie dasiger Fürst George, welcher sich bis in den Tod einen beständigen Feind Lutheri, und seiner Nachfolger erwiesen / nicht vergönnen wollen / daß einige Schrifften in seinen Landen solten gedruckt werden / welche zur Ausbreitung der Evangel. Lehre dienen könten: Dieser aber seine Officin der Ehre und Lehre Christi gewiedmet / so kunte er sich dessen nicht begeben. Daher geschahe es / daß er zusamt seinen Gesellen in gefängliche Hafft gezogen / und gar ihr Leben verliehren müssen. Einer von denselben aber / Georg Stange (57) ist der Leibes-Straffe wunderlich entkommen / und nachmahls als ein wohlbenahmter Buchführer in unser Vater-Stadt und Wittenberg bekannt gewesen. Tulichius aber hatte sich indeß verkrochen / und ob man zwar denselben aufzuspühren trachtete / um ihm mit Lothero gleichen Procels zu machen / so hat ihn doch GOtt zu erhalten gewust / und haben ihn die Vornehmsten dasiger Gelehrten eine Zeitlang verborgen / bis er glücklich nach Wittenberg entkommen können. Diß alles hat sich wenig Zeit hernach zugetragen / als die bekannte Disputation zwischen Eccio und Luthero, im Monat Julii des 1519. Jah-

begiebt sich in die Buchdruckerey Lotheri / der nachgehends von Hertzog Georgen hingerichtet worden

Georg Stange entwischet der Gefahr und wird wird ihm nebst Tulichio nachgestellet.

(56) ita refert Baem. l. c. p. 16. Weberus im Evangel. Leipzig verò p. 43. ad annum 1524. de Bibliopola Joh. Hergott recenset, cum capitis supplicio à Duce Georgio affectum esse propter libros Lutheri Lipsiam adductos. Num vero ille Mich. Lotherus, qvi A. 1550. Magdeburgi Typographiam exercuit, filius prioris fuerit, mihi non constat.

(57) Lossio in Luneb. p. 50. videntur hæc ignota fuisse. Rector qvidam scholæ Michaël. ejusdem nominis, fuit forsan filius hujus Georgii. Alius Michael Stange Fridlando-Borussus 1559. fuit Diaconus Regiomonti.

Jahres daselbst vorgangen/ welche Tulichius mit angehöret (58). In Wittenberg aber hat ihn die Glücks-Sonne besser angeschienen/ denn nachdem er sich hier mit privat-lesen und Bücher-corrigiren den Unterhalt geschafft/ hat ihn Lutherus, dem vorerzehltes wol bekannt/ so lieb gewonnen/ daß er ihm folgenden Jahres/ neml. A. 20. /sein Buch: De captivitate Babylonica (59) zugeschrieben/ so daselbst in Teutscher Sprache noch selben Jahres wiedergedruckt worden. Hie hat er sich unter Anführung Doct. Fendens, (den auch Bacm. als einen treflich erfahrnen Medicum daselbst gekannt) auf das Studium Medicum appliciret/ und vor vielen einen Vorzug in solcher Wissenschafft erhalten. Bald darauff ist ihm eines Professoris Stelle zu theil worden/ und der gradus eines Magistri conferiret. Was/ und über welche Autores er gelesen/ und wie er sich seines Fleißes wegen in gute renommée gesetzet/ ist beym Bacm. in seiner orat. anzutreffen/ welche wir dem vortrefflichen Polyhistori D. Gözio in Lübeck zu dancken haben. Als einige Jahre verflossen/ hat er das Rectorat bey der Universität/ neml. A. 1525. rühmlich verwaltet (60)/ welche Preiß-volle Aufführung denn verursachet/ daß ihn U. R. desto begieriger nach Lüneburg gezogen/ als er bereits das 46. Jahr erreichet. Biß dahin war er unverheyrathet blieben/ aber bey seiner Läneb. station hat er sich mit einer wolgezogenen Bürgers Tochter seiner Nachbarschafft verehliget/ (61) mit

Leget sich auff die Medicin.

Wird Mag. und Prof. zu Wittenb. p. 16. seq.

Seine Ehe

(58) Er soll Professor dazumahl in Leipzig mit gewesen seyn/ wie sein agnatus Reineccius angiebt.

(59) prima editio est in 4to, alia A. 24. impressa in 8vo.

(60) Postea Profess. Oratoriæ Lipsiensem egisse, Ludovici asserit circiter A. 19. Hamelmannus Prof. Lipsiacum nominat, sine determinatione anni; in simul refert: Ottonem Beemannum vocasse eum Wittebergam, ante adventum Philippi cœpisse alacriter bonas artes profiteri; Lutherus in tanta necessitudine ipsum habuit, ut ei sæpe sua corrigenda daret, qvoad verba stylumqve. Plura de Tulichio dabit Hist. Ren. Evang. p. 226. Dicitur etiam pleraqve Tulichiana in suis opusculis habere Luc. Lossius, & p. 332. à Tulichio hausisse, qvicqvid in illo eruditionis fuit, & omne esse Tulichii, qvod per erotemata cum in artibus, tum in aliis disciplinis edidit Lossius, aut saltem potissimam istorum partem ex Tulichii ore accepisse.

(61) De conjugio Tulichius ipse allegavit, juxta Bacm. Hesiodi versus, qvi è Græco translati ita sonant: Virginem instituas, laudatis moribus aptam, vicinamqve tibi præ cunctis delige sponsam. Doluit, qvod non maturius uxorem duxisset, sæpe citans distichon hoc proverbiale: Surgere mane, piam mu-

mit welcher er eine Tochter gezeuget / die samt der Mutter nach seinem Ab-
Sein Tod. leben an der Pest Todes verblichen. Nach 8 jährigem Zeitlauff ist er zur himmlischen hohen Schule / im 54 Jahre seines Alters / abgefodert neimlich A. 1540. in die Pantaleonis, ist der 28. Julii (62): Diß 40. Jahr war allen Ständen in Lüneb. sehr fatal, indem der Superint. D. Hegendorff, die Helffte des Raths / Tulichius u. a. m. an hefftigen Fiebern und seltzsahmen Kranckheiten gestorben. Herman. Bonnus, erster Lübeckischer Superint. hat ihm ein Epitaph. gemacht / so in Lossii Luneburga zu finden ist / und mit dem / so nach dem Bericht D. Chytræi an der St. Joh. Schule in Stein gehauen / einerley seyn wird (63). Scho-

p. 51. und in Epitaph. p. 62.

maturè ambire puellam, haud potuit qvenqvam pœnituisse virum. Clarmund in vita Reineccii Prof. Helmst. erwehnet / daß er Tulichio verwandt gewesen; P. IX. p. 72. heist es: Hinr. Menneus, Reineccii Schwager und Schul-Cammerad / gibt ihm von Herm. Tulich. A. 1582. folgende Nachricht: Habes, ut cetera θέλγηθρα taceam, ferme domesticum exemplum civis nostri, tui, ut audio, ex affinitate, uti mei, ex materno sangvine, propinqvi Herm. Tulichii. Qvi cum Witebergæ aliqvamdiu docuisset publice, & ob eruditionem insignem & eloqventiam magno illi Luthero (is enim De captivitate Babylonica libros suos ei inscripsit, admodum charus fuisset, tandem ad Luneb. Gymnasii gubernationem evocatus, in ejus muneris functione vitam finiit. In opusculis de Westphalia ejusque doctis aliqvot viris A. 1568. Helmst. excusis, reperitur carmen de vita & obitu Tulichii, autore Meibomio: & in epistola Joh. Caselii ad Joh. Reccium, Goslariensem Consulem, etiam qvam maximo laudatur. Joh. Glandorpius, plurium Scholarum insignium Rector famigeratissimus, prædicat eum, qvod fuerit tam in soluta, qvam ligata, oratione perinde felix. In autographis Rudolpheis Hardtii P. I. p. 94. repeniuntur epistolæ ad Andr. Camitianum. conf. Orat. III. de genuina occasione motuum &c. Hardtii p. 7.

(62) Wolffg. Krüger hat: den 29. Julii; nennet ihn in catal. Vir. Illustr. einen Gottsfürchtigen / verständigen / und gelehrten Mann / der zu Wittenberg viel Jahr Lutheri bekandter und lieber Freund gewesen / setzet aber seine Ankunfft 2. Jahr früher / ins 30. Jahr / und daß er 10. Jahr zu Lüneb. gewesen.

(63) Hermannus jacet hic Tulichius ille,
Orator bonus, & Poëta felix,
Hujus sceptra scholæ tenebat urbis
Magna laude diu, sed ante tempus
Tantum fata Virum abstulêre mundo,
Cum mœrore gravi omnium bonorum.

Obiit A. 1540. d. 28. Julii ætatis suæ 54.

Schomak. nachdem er ad A. 32. gemeldet / daß U. R. Superint. totius religionis in civitate Luneb. geworden / gedencket gleich darauff / daß „Tulichius Superint. der Schulen gewesen: A. 40. sagt er / ist der „hochgelahrte Mann M. Herm. Tulichius Superint. scholæ gestor„ben / der diese sehr geordnet mit guter Zucht und Lehre. Wie denn Bacm. schreibet / daß / zwey Jahr nach seinem Tode / der Raht um einen tüchtigen successor besorget gewesen / keinen aber ausforschen können: Daher es Bathelium getroffen. Sein vieles Lob ist in unterschiedlichen Blättern abgefasset. Schom. meldet noch / daß dazumahl veranstaltet / daß die Bürger-Kinder eine freye Schul geniessen / auswärtige aber jährlich 8 ß. geben solten. Die übrigen Verordnungen sind beym Bacm. zu lesen / aus welchem noch dieses anführe / daß Tulichius sehr offt / als im Sprichwort / von sich hören lassen: Grammatica in scholis facit miracula, Catechismus in Ecclesia.

§. 10

Auf unsern Rhegium nun wieder zu kommen / so ließ er sich nicht damit begnügen / daß er seiner functionen bey Kirchen und Schulen / öffentlich treu und fleissig wahrnahm / sondern unterließ auch nicht / theils mit gelehrten Discursen / theils mit brieflichen Belehrungen / seinen Freunden anzudienen. War auch etwa / bey einer mündlichen Unterredung mit einem guten Freunde / was merckliches abgehandelt / solches ließ er sich nicht verdriessen / nachher mit seiner geübten Feder / zu jedermanns Nutz / zu entwerffen. Dessen kan zu einem Beyspiel dienen / sein Urtheil über Cypriani Büchlein von den Allmosen. Es hatte nemlich unser Rhegius sich mit einem guten Freunde / über die Worte Pauli Rom. III. / daß der Mensch ohne des Gesetzes Werck gerecht würde / in ein Gespräch eingelassen / und wie Ambrosius und Augustinus, solche Worte Pauli bekräfftigen / so lehren nostrates auch auf gleiche Weise. Nun scheinet aber Cyprianus in bemeldtem Büchlein (64) das

Rhegii Urtheil über Cypriani Buch De Eleemosynis.

A. 1532.

M Ge-

(64) Judicium U. R. de Cypriani libello, qvem De Eleemosyna inscripsit, secundum canonem Scripturæ S. & orthodoxos: Profuturum etiam, ad plerosqve alios ecclesiasticos autores intelligendum. item Examen Episcopi in Ducatu Luneb. eodem U. R. autore in 8vo Francof. 1545. Ersteres ist A. 32. den 1. Oct. zu Lüneb. auff der Pröbstey / da er mit dem gewöhnlichen catarrho incommodiret / geschrieben / in dessen Unterschrifft er sich servum Christi in Evangelio nennet / ist so viel mir wissend erst nach seinem Tode gedruckt. Das andere findet sich ohne Jahrzahl P. II. Opp. Latt. p. 46. a. dem erstern beygedruckt / welche Ordnung auch Ernestus Rhegius in operibus paternis behalten.

Gegentheil zu lehren. Da nun solcher gestalt dieses Buchs Cypriani Erwehnung gethan / setzte er sich zu Hause nieder / nahm dasselbe vor sich / unterscheidete das richtige von dem unrichtigen / und zeigete ausbündig: Wie die Meinungen der Väter / so mit der H. Schrifft nicht zu vereinigen / füglich auszulegen. Das beygedruckte Examen Episcopi in Ducatu Luneburgensi ist nicht wol zu übergehen. (65) „Es will in demselben Rhegius, daß nach des Apostels regul vor „dem Examine eine genaue Nachforschung / des Lebens und Wan„dels halber / solle angestellet werden; sich auf Act. I. 1. beziehend: Je„sus habe angefangen zu thun und zu lehren / und erweiset daraus / „daß beydes von einem Prediger erfodert werde 1) integritas vitæ, 2) „sanitas doctrinæ. Deßwegen der grosse Kirchen Pastor Petrus I. Ep. „V. 2. 3. Zweyerley Tugenden ebenmässig erfodere: 1.) die anbefohlene „Heerde Christi zu weiden / und dafür zu sorgen / 2) Fürbilde der Heer„de zu seyn ꝛc. Und da er auf die canones ecclesiæ dabey so nach„drücklich dringet / ersiehet man ja mehr als zu deutlich / daß U. R. auch „von denen Predigern ein unsträflich Leben allerdings erfodert. Diesem „nächst weiset er: wie ein Bischof / oder Pastor, zu examiniren sey / „darbey nebst den Fragen / auch gewisse observationes, der examinan„dorum halber / angehenget werden. Endlich macht er den Schluß: Qvi examinatus est ad hoc præscriptum, & ad animarum curam per Superintendentem admissus, mox ad probam admittitur, & tandem Senatui præsentatur, penes qvem eligendi Episcopi potestas est.

Rhegius weiset / wie ein Lehrer und Prediger müsse beschaffen seyn / und wie er zu examiniren.

§. 11.

Rhegii Trost-Schrifft /

Zu diesem 32. Jahre gehöret nachfolgendes Buch: Gewisse Lehr / „bewehrter und unüberwindlicher Trost / wieder Verzweifelung der „Sünden halben / aus dem IV. Cap. zum Römern durch U. Rheg. an

(65) Er macht darinn von Augustini Erklährung der Worte Pauli 1. Tim. III. 1. den Anfang / indem es heißt: Qvia Episcopatus nomen est operis, non honoris, ἐπισκοπεῖν latine est superintendere, ut intelligat, non se esse Episcopum, qvi præesse dilexerit, non prodesse. Woraus zu erkennen / daß der heutige Superintendenten-Nahme / von Augustini Auslegung des Griechischen Worts seinen Ursprung habe; wie denn auch Meibomius T. III. Rerum Germ. p. 78. anführet: Pastores primarios, Isidori vocabulo, Superintenden-den

wider die Verzweifelwegen der Sünden.

„an Henr. Wizendorff, (66). Es war die Disputation, ange„zeigter massen/ im Junio vorgegangen/ darauf er folgends/ bald im „Monat Julio, eine Predigt: von der wahren Sicherheit des ewigen Lebens/ gehalten/ worinn er unter andern auch des 16 verses/ den er einen güldenen Spruch nennet/ Erwehnung gethan/ welchen er mit „zugezogenem context also übergesetzet (67): Das Erbe wird uns aus „dem Glauben gegeben/ auf daß es sey aus Gnaden/ und die Ver„heissung feste sey allen Abrahams Kindern. Dieser Spruch/ sagt „er/ ist der recht gründliche Trost aller elenden betrübten conscientien/ „und wehrt/ daß ein Christ solchen/ nebst den Articuln, ihm offt für„halte/ und als einen Schatz im Hertzen behalte/ dieweil er lehret/ daß „GOtt die Sache unser Frömmigkeit und Seeligkeit/ auf den rechten „festen Grund seiner ewigen beständigen Wahrheit und Barmhertzig„keit/ in Christo verheissen/ gesetzet habe/ daß ein Christ nicht soll noch „möge an GOttes Gnade zweifeln/ wie man die Leute im Pabstthum „verführet hat/ da man der Leute Frömmigkeit und Heyl an unsere „gebrechliche Wercke gebunden/ und die Gewissen so jämmerlich ge„martert hat/ daß sie weder Ruhe noch Friede gehabt/ und sich im „Herren/ nach Pauli Vermahnung/ nie haben können recht freuen/ „dieweil sie allezeit zweiffeln müssen/ ob sie in GOttes Gnade seyn „oder nicht. Diesen Spruch hat er nun mit einer kurtzen Auslegung/ wie er davon geprediget/ seinen geneigten Freunden zu Gefallen/ zu Papier gebracht/ und den 2. Aug. die Dedication untergeschrieben. Der Anfang weiset den recht teuflischen Irrthum/ wie ihn U. R. „nennet/ der Päbstlichen Lehre: Ein Mensch möge nicht gewiß seyn/ „ob ihm GOtt gnädig oder nicht; das hat/ sagt er/ der Satan er„dacht/ damit Christum zu verdunckeln/ und den Christlichen Glau„ben gantz und gar auszulöschen/ und an dessen statt einen dunckeln „Wahn 2c. darin endlich kein Mensch bestehen kan/ den Leuten beyzu„bringen. Wenn er vorher von der Unvollkommenheit guter Wercke

dentes nominari. Ferner: Pastoris & Episcopi officium idem est, differentiam Script. non facit, sed humana temeritas.

(66) Witteb. A. 1532. 8vo. Ejusdem argumenti est Medicina Animæ P. III. Tom. Germ. p. II. b. & Dialogus inter Satanam & peccatorem pœnitentem ibid. p. 20. b.

(67) Concordat Beza in versione: ex fide est hæreditas, ut sit per gratiam, ut firma sit promissio toti semini.

Rhegii Erklährung von den guten Wercken.

nach den bekannten Schrifft-Stellen Es. LXIV. 6. Luc. XVII. 10. Rom. VII. 15. seq. Gal. V. 17. 1. Joh. 1. 8. geredet / heist es im 8. Satz: „Wir reden nichts zu Verkleinerung guter Wercke / sondern die Schrifft „lehret uns viel guter Wercke ohne unterlaß zu thun / niemand aber „soll darauf trauen / als könne er damit Gnade verdienen / Sünde „büssen / und ewige Seeligkeit um ihrentwillen empfahen. Denn solte „rechte Frömmigkeit für GOtt und Seeligkeit aus unsern Wercken „kommen / so wäre Christus vergeblich gestorben Gal. II. 21. Gute „Wercke hätten ihr eigen Amt / dazu sie solten gebraucht werden. Gute „Wercke soll ein Christ thun GOtt seinem Herren / der sie gebohten / „zu gefallen / daß GOtt dadurch gepreiset werde Matth. V. 16. Hiernächst weiset U. R. / wie man Christum im Pabstthum nicht recht geprediget / sondern nur Mosen / und sagt darauf: Daß „man allezeit nach dem Irrthum der Juden allein GOttes Gebot gepre„diget / und von Gottes Verheissung geschwiegen / und daher die Ge„wissen mit unsäglicher Angst und Sorge beladen und verwirret / auch „sie nicht wieder entladen und trösten mögen. Wer die Leute recht „fromm / und ein gut ruhig Gewissen machen wolle / der müsse diese „zwey Stück / Gebot und Verheissung / allezeit zusammen predigen / „nach dem Exempel der Propheten / Christi und der Apostel. Wer ein „rechter Christ und Kind Abrahams seyn wolle / müsse fleißig auff die„sen Vater Abraham schauen / so werde er eigentlich finden / wie Gott „mit uns handele / und wir mit ihm / wie Paulus Rom. IV. Gal. III. „lehret / zeiget auch den Process in verschiedenen Stücken. Weiter „urgiret er den 23. Vers / und will: Daß / wie Abraham / so auch „niemand an Gottes Gnade und Liebe zweifeln sollte / dieweil der H. „Geist spreche: Er wuste; er habe es nicht gemeinet / sondern sey des„sen untrieglich gewiß gewesen. Mit wenigen: Er zeiget aus dem „Munde göttlicher Warheit an / daß kein Christ könne / oder solle an „Gottes Gnade und Vergebung der Sünden zweifeln / und daß er „müste gewiß seyn / daß er einen gnädigen GOtt habe / der Sünde „vergebe / um Christi willen / indem wir gläuben / daß er uns gewiß „das ewige Leben schencken werde. Der Romanisten Einwürffe werden hier auch wol beantwortet / und wir können nicht anders als aufrichtig gestehen: daß diß Büchlein voller lebendigen Trostes sey / und

die

die behörige præservation nicht vergesse / wie man sich nemlich verhalten müsse / daß man des Trostes nicht unfähig werde. Es ist deßwegen werth geachtet / in andern Sprachen übersetzet zu werden / wie denn Frederus auch hierinn seinen Fleiß erwiesen / und von Hamburg aus / da Henricus schon verstorben war / seinem Bruder / Hr. Hieron. Wizendorff, (68) / im November ohne Erwehnung des Jahres selbes zugeeignet. Vid. P. I. Opp. Latt. ab Ern. Rh. edit. p. 395.

§. 12.

D. Urb. Rhegius hat bey seinem jetzigen Züneb. Amte / außer obberührten / noch verschiedene merckliche Briefe geschrieben / die auch hiesiges Orts nicht wol zu übergehen / und sind deren Zwey im 33sten Jahre auf der Pröbstey gestellet. Der erste ist den 7. Ian. an einen graduirten Mann / welchen er seinen Patronum nennet / und vielleicht der Syndicus D. Stephan Gerken, ist / des abtrünnigen Georg. Wizels halber geschrieben. Rhegii Brieff-Wechsel wegen Wizelii. Dieser ist zu Wach, oder Vach, in Hessen an der Werra A. 1503. gebohren / und war ein Schüler Er. Roterod., folgete / bey angefangenem Streit wieder die Röm. Kirche / deren Mißbräuche er wol erkannt / Luthero, welcher ihn seinem Chur-Fürsten Johanni A. 1525. recommendiret / daher er zum Niemeckischen Pastorat, ohnfern Wittenberg / befodert ward / dabey er sich verheyrahtete. Dessen Leben. Wird Pastor zu Niemeck. Ich berühre nicht seine übrige viele Vergehungen (69) / und erzehle nur / daß / als er nicht so gleich / wie ers seiner Meinung nach meritirte / mit grosser Befoderung angesehen wurde / wie er denn in der Lehre des Evangelii noch nicht satsahm informiret war / ließ er sich durch den Schein des Pabstthums blenden / und verließ A. 1531. unterm Vorwand: die Evangelischen hätten einen Glauben ohne gute Wercke / wä- A. 1533. Gehet wie-

M 3 ren

(68) Diesen Lüneb. Bürgermeister rühmet hier Frederus gar ausnehmlich / meldend / wie Herberdingus Past. Nicol. ihm sehr viel Gutes von selbigem erzehlet. Die Dedication ist davon nachzusehen / und die Erfüllung göttlicher Verheissung dabey zu betrachten / indem die jetzigen Nachkommen dieses hochverdienten Witzendorffs in erwünschtem Seegen der Stadt Lüneb. vorstehen.

(69) Joh. Campaner, ein Wittenbergischer Studiosus, war des Arianismi verdächtig / diesen beherbergte er / und hat sich nachgehends befunden / daß er in des Wizelii Hause wieder die Sacramente / den Sohn Gottes / den Heil. Geist / und wieder die Heil. Dreyeinigkeit / greuliche Lästerungen geschrieben; Deßwegen er / wie auch seiner übrigen Meynungen halber / zu Wittenberg gefänglich gehalten / bis er Sachsen verschworen. Conf. Seckend. Hist. des Lutherthums p. 1802.

der zu den Papisten über/ und verlästert Lutherum/ und dessen Anhänger.

ten unter einander nicht einig 2c. mit samt seiner Frau die einmahl erwählte Parthey (70)/ und zapfete die Evangel. Lehrer/ insonderheit aber Lutherum; mit den herbesten Schrifften an/ darunter seine so genannte Apologie d. i. Vertheidigungs-Rede wieder seine Afterreder/ die Lutheristen/ samt kurtzer Abconterfayung Lutherischer Secten/ und Preiß alter Röm. Kirchen: auch wie er von der Kirchen in die Secten kommen/ und von derselben wieder zur Kirchen geflohen/ (71) sonderlich gehöret. Nachfolgende Bücher aber haben klärlich dargethan/ daß er ein Wetterhahn gewesen/ als 1) Christlich ohngefehrliches Bedencken/ wie ein leidlicher Anfang Christlicher Vergleichung in der Religion zu machen seyn möchte. Mann mercke aber/ daß alles/ was in diesem Buche befindlich/ nicht von ihm/ sondern theils von Bucero ist: denn mit demselben hatte er sich in Beyseyn zweyer Rähte von Hertzog Georgen zu Sachsen/ und des Hessischen Cantzlers Joh. Feigen, zu Leipzig in eine Unterredung eingelassen/ in welcher er Bucero concediret/ daß eine Besserung unter dem Päbstlichen clero nöhtig (72)/ ingleichen auch die Lehre/ von des Menschen Fall/ Bekehrung durch Christum/ von den Sacramenten/ it. die Kirchen-Zucht/ Besserung des Closter-Lebens/ gebilliget/ welches denn seinen Unbestand zu Tage legt; 2.) Via pacis inter discordias ecclesiæ, so zu Maintz A. 48. gedruckt/ und 3.) Via regia zwischen der Röm.-Catholischen und Evang. Religion; welche beyde letzte Tractate von ihm selbst aufgesetzet/ und ist das Letzte insonderheit auf die Augspurgische Confession gerichtet/ darinnen er fast alle Articul der-

(70) Facile rediit ad eos, unde nunqvam corde, fide & intellectu recesserat, sed corpore tantum, ait U. R.

(71) Leipzig A. 1533. 4to. B. Reida gedencket in der Widerlegung dieses Buchs/ welches ohne Titul-Blat besitze: Daß Witzel mit auffgehabenen Fingern geschworen/ es habe D. Kröte ohne sein Wissen und Willen viele Schmäh- und Schand-Worte in solch Büchlein gesetzet/ deren etliche hier angeführet sind: e. g. Miser Episc. put. cun. grat. tot pressuras sustinet, qvomodo vero tam abjecti animi, tanqvam mulierosus vir, ministerio sancto dignus judicabitur: item: matrem ipsius non fuisse uxorem &c.

(72) Julius Pflug hielte auch dafür/ es wäre kein ander Mittel übrig/ die Religions-Spaltung aufzuheben/ als die Laster aus der Kirche zu schaffen/ die alte Kirchen-Zucht wieder einzuführen/ und GOtt also rechtschaffen zu dienen.

derselben billiget / und die Mißbräuche des Pabstthums durchaus abgeschaffet wissen will. Die Gelegenheit zu dessen Verfertigung war diese: Ferdinandus I. und Maximilianus II. Röm. Kaysere / waren mit dem Tridentischen Concilio nicht zu frieden / und suchten / der Bann-Flüche ungeachtet / einen Kirchen-Frieden nach den Päbstischen decisionen zu stifften. Drum muste Wizel den Elenchum abusuum in eccles. Rom. (73) nebst vorgedachter Via regia aussetzen / davon Conringius in præf. viæ regiæ mehr Nachricht geben kan / und hat Wizel in derselben das Conjugium Clericorum mit unverwerfflichen Zeugnissen der Schrifft / Kirchen-Historie und canonisten / bestätiget / davon l. c. weiter nachzusehen ist (74). D. M. Luth. und D. Urb. Rhegius haben nichts wieder ihn in specie geschrieben / ohne was jener in der Vorrede über Balth. Reidæ von Fulda, past. zu Hirschfeld / Wiederlegung des Läster- und Lügen-Buchs / welches Wizel unter verdeckten Nahmen (75) heraus gegeben hatte / gethan / in welcher er die Ursache / warum er wieder denselben nicht begehrte die „Feder anzusetzen / mit diesen Worten andeutet: bey den Teutschen ist „ein Sprichwort: Eine offenbahre Lüge ist keiner Antwort wehrt; weil „denn das unverschämte Maul und Hertz des Wizels / wieder sein „eigen Gewissen / so gar offenbahrlich in seinem Läster-Büchlein leugt / „daß auch seine Papisten wol greiffen müssen / wenn sie gleich blind „wären / habe ich den leichtfertigen Buben nicht wehrt geachtet auf seine „Lügen zu antworten: denn solcher Bücher habe ich viel / viel mit schwei„gen verantwortet. Habe aber nicht wollen wehren / wenn sonst jemand „antworten wolte ꝛc. Wie denn auch nebst genannten Balth. Reida, Conradus Cordatus, Wizels Nachfolger zu Niemek (76) / und Michäel Celius, Past. zu Mansfeld / solches gethan / welche ihm seine Ketzerische Irrthümer (77) wol gewust für Augen zu legen. Desgleichen hat

Balthas. Reidæ.

Conr. Cordati. Mich. Celii

(73) Seine Postill die zu Leipzig A. 38. gedruckt / führet im andern Theile p. 10. seq. recht sehnliche Klagen über den Miß-Greuel / die warhafftig beweglich zu lesen / und das heutige annoch harte Pabstthum wol überlegen möchte.
(74) Wie er denn auch nebst Weib und Kindern stets umher gezogen.
(75) Agricolæ Phagi.
(76) Er war Licent. Theol. zog svasu Lutheri von Zwickau nach Niemek. Vid. U. N. A. XVI. p. 532.
(77) Neuer Irrthum und Schwermerey vom Sacrament samt etlichen Lügen / so Georg

D. Jac. Schenkii, und Just. Jonas Widerlegung der Irrthümer Witzelii.

hat D. Jac. Schenk Chur-Fürstl. Sächsischer Hoff-Prediger seine wahrhaffte Christliche Busse/ wieder Wizelii falsche und unchristliche Busse/ drucken lassen (78). Just. Jonam finde auch/ daß er wieder Wizelii Pharisæisches Gewäsche von der Kirchen (79) geschrieben. Sonst war er der Hebræischen Sprache mächtig/ wie denn deswegen der Hr. Probst von der Hardt seiner mit Ruhm gedencket/ und in denen epigramatibus sacris erwehnet/ daß er vor wenig Jahren verschiedene Philologica Wizelii ediret (80). In was vor Bedienung er gestorben/ kan nicht melden/ nur/ daß er sich bald Theologum, bald Presbyterum nennet/ Ihro Röm. Kayserl. Majestäten Kirchen-Rath

Georg Witzel geprediget auf dem Schlosse zu Mansfeld/ verlegt durch desselben Orts Prediger Mich. Celium/ mit einer langen Vorrede von Cochlei und Witzels Lehre. Wittenb. 1534. 4to. Diese hat Conr. Cordatus, sein Nachfolger im Amte/ gemacht/ welcher des Witzelii daselbst angerichtetes Unwesen wol beschreibet/ und seine übrige Anhänger aus dessen eigenen Schriften convinciret/ welche letzlich gestehen müssen: Daß sie nicht gedacht/ daß ein solcher Schalck und Heuchler in Witzelio gestecket. Cordatus weiset/ daß er weder Christlich noch Päbstlich sey/ er behalte seine Frau/ thäte kein Pfaffen-Werck/ räucherte und sprengete nicht/ sünge keine horas, hielte keine Messe/ welches doch der Papisten fürnehmstes ist; item: seinen Schwarmkopff habe er voll von neuer Möncherey/ und Müntzerscher Reform. Mich. Celius hat 8. Tage nachher des Witzelii vorgebrachte Irrthümer pro concione widerleget/ welche Predigt den erwehnten Tractat ausmachet. (Witzel hatte gesagt: Seine Meinung sey so gewiß und wahrhafftig daß kein Teuffel solche umstossen solle. R. Der Teuffel will keinen Irrthum umstossen/ weil er gerne siehet/ das solch Unkraut gesäet wird. Witzel hatte gelehret/ Daß in oder bey dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi keine Vergebung der Sünden sey/ man solle auch da keine suchen noch haben: R. Zwinglius nimmt den Leib und das Blut Christi aus dem Sacrament/ Witzel nimmt Vergebung der Sünden daraus/ welches viel ärger. Besser aber lautet/ wenn er sagt in dieser Predigt: Es sey nicht übel gethan beyde Gestalt des Sacraments brauchen / könne es ihm auch nicht mißfallen lassen.)

(78) Wittenberg A. 1539. 40.

(79) Der Hr. von der Hardt bringet in antiqvis lit. monum. noch mehr Schrifften des Witzelii bey; Ich habe noch gefunden: Seine Auslegung der Buß-Psalmen; Syllabon d. i. ein Register aus der Bibel von guten Wercken; Kurtzer Begriff von den alten Fußsteigen der Kirchen-Besserung. Ist vielleicht dasjenige/ was Justus Jonas widerleget.

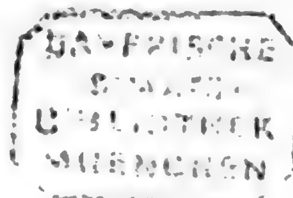
(80) Just. Jonas aber/ in der Vorrede des Buchs B. Reidæ, meldet/ das Witzel kein Wort in der Bibel verstehe.

Raht und Hoffprediger gewesen / und zu Maintz im 72. Jahr sein Leben geendiget. Was endlich gedachten Brief unsers Rhegii betrifft / so „weiset er darinn: wie es Wizelio am Verstande fehle / von göttlichem „Worte / der Väter und Lutheri Schrifften / zu urtheilen. Wizelius liesse sich angelegen seyn in seinem Büchlein zu behaubten /: daß „die Kirche von dem H. Geiste also regieret würde / als wenn sie schon „in völliger Sicherheit sich befünde / und keine feindliche Nachstellung „mehr zu befürchten habe: Daher sey die vorgenommene Reformation „nicht anders / als ein neu Evangelium zu nennen. Hier erhärtet nun „Rhegius, daß die Reformation nicht wieder die wahre Kirche unternommen sey / sondern nur wieder die übelen Haußhalter und Vorsteher derselben / deren Nachläßigkeit und Boßheit viele fromme und „gelehrte Männer (deren Nahmen guten theils berühret werden) längst „vor Luthero geschehen / die ebenmäßig darüber geklaget / daß statt der „Evangelien / dem armen Volcke Legenden vorgetragen / und beydes in Lehr und Leben gewaltig ausgeschritten würde. Diß hätten „nach ihnen Erasmus, Jacobus Stapulensis, beseufzet; Ja diß sey die „Sache / welche rechtschaffenen GOttes Männern mit Erasmo und „Luthero zu Hertzen gangen / welche von GOtt zu Wächtern und Lehrern beruffen / die doch nicht die Kirche mit ihren treuen Lehrern verdammet / sondern die eingeschlichene Lehre u. schändl. Leben der ungeistl. Geistlichen / nach dem Beyspiel des Ertz-Bischofs Christi / welcher ein „gleiches an den Pharisæern und Schrifftgelehrten gestraffet. Deswegen sey nicht noht / so unbändig zu schreyen / daß die Kirche „getadelt und verdammet / und ein neues Evangelium gelehret „werde; Vielmehr hätte man sich zu erinnern / daß die gantze Reformations-Sache nicht anders als göttlich müsse angesehen werden / daher sey auch keiner erfunden / der diß Werck unterbrechen können. „Die Papisten heist es ferner / hätten fürwahr eine gute Sache / „wenn sie dermaßen ohne Aufhören (81) vor der Welt möchten ihren Irrthum und Unrecht verthädigen / da ihnen doch ihre Blösse und eigene Schande nicht unbekannt: indem keiner von ihnen den Inhalt eines eintzigen Biblischen Buchs / von Anfang bis „zu Ende nicht einmahl wisse zu erzehlen &c. Er selbst / Urb. Rhegius, ha-

P. III. Opp. Latt. p. 84. b. seq.

N

(81) Nemlich / wie er vorhin gesaget: Sie schrieen immer: die Kirche würde verdammet / ein neu Evangelium geprediget.



„habe nicht aus Unbedacht/ (82) und fleischlicher Absicht / Erasmi „und Lutheri Meynung angenommen / als Wizelius, (daher man „auch seinen Rückfall nicht groß zu bewundern) sondern nach reifferem „Uberlegen habe er ihnen beygepflichtet. Bey Christlich-Gelehrten „fünden Wizelii Lästerungen keinen Glauben/ wol aber bey Leicht-„gläubigen und Ungelahrten. Daher vermahnet Rhegius, Amts- „und Liebe halber / bey dergleichen Büchern sich vorzusehen (83). Nachfolgende Passage ist als sonderlich zu remarqviren / da U. R. schreibet: „Er unterstehe sich endlich zu bekräfftigen / daß alles / was Lutherus „von der Theologischen Haupt-Sache der Rechtfertigung geschrieben/ „fast von Wort zu Wort im Augustino enthalten / welchem die hohen „Schulen / als dem fürnehmsten der reingläubigen Väter und Lehrer/ folgeten. Welch herrliches Zeugniß uns denn sehr angenehm ist / weil es zum Beweiß dienet / daß unsere Lehre in diesem Stück auch keine neue Lehre / sondern in Gottes Wort und der Väter Schrifften sattsahm gegründet sey.

Der andere Brief ergiebt / daß U. R. bey Durchlesung des Buchs Wizelii diß merckwürdige daraus erlernet: Daß die Papi-„sten I. einen Blut-Rath wider die Lutheraner beschlossen: II. nicht wü-„sten / was die Kirche sey / und worinn der Unterscheid zwischen Ge-„setz und Evangelium bestehe; III. aus Mangel des Judicii und der „Sprachen die Orthodoxos (welch Wort U. R. offt braucht) nicht „verstehen könten / IV. Niemahls bedacht / wohin die Weissagungen „der Apostel von den letzten Zeiten zieleten / welche doch in eines jeglichen „verständigen Lesers Seele ein Entsetzen verursacheten. V. Ihrer ge-„sunden Vernunfft beraubet / und wo nicht bereits gar verstockt/doch „der Verstockung nahe; VI. Niemahls ernstlich erwegen / was der A-„postel mit den Worten 2. Theff. II. 11. 12. wolle. Weiter heist es: „Wenn andere Theologi das Wort / Glauben / vor das kindliche „Vertrauen auff göttliche Verheissung nehmen / leugne solches Wizelius

(82) Daß U. R. sonst auch in allen dergleichen Sachen wol bedächtlich handele / ist unter andern P. II. Opp. Latt. p. 83. b. zu sehen.

(83) P. II. Opp. Latt. p. 80. b. scribit ad Minist. Luneb. ecclesiæ: Scio apud vos esse, qvi à veritate aures avertunt, & hujusmodi libellos, Wizelii, cujusdam Baccalaurei discreti, & aliorum, avide legunt; War derowegen diese Warnung hieselbst hochnöthig.

„zelius ein dreyjähriger Theologus: Im Articul der Rechtfertigung „attribuire er Christo nichts: allenthalben lästere er in seiner Schrifft „aus neidischem Gemüth; und dennoch finde er Beyfall/ nemlich bey den „heimlichen Läneb. Papisten; Daher sagt er: Wolan/ last sie ma„chen/ sie versuchen ihr Bestes/ so richten sie doch nichts mehr aus/ denn „daß sie den verlohrnen Hauffen im Irrthum stärcken/ der doch irren „und der Warheit verfehlen will/ und als ich sorge/ dieselbe nicht „wissen soll/ damit sie nicht bekehret werden und leben/ welches doch „entsetzlich zu dencken sey. Endlich ermahnet er seinen Freund/ daß er „sich unter dem Nahmen der H. Catholischen Kirche nicht verführen lasse/ „und wünschet/ daß der Probst und Patricii zu Lüneburg erkennen „möchten/ von welchem Geiste solcherley Bücher herrühreten. rc. Und „bezeuget zuletzt abermahl von sich selbst/ daß er nicht aus übereilender Be„gierde/ sondern mit reiffem Wolbedacht/ und nach überwundenen „vielen Versuchungen/ den Weg/ die Evangel. Warheit zu lehren/ „ergriffen/ da er albereit Doct. Theol. und die Schul-Theologie „nebst den Patribus nicht obenhin eingesehen. Ihm sey seine Seele so „lieb/ wie einem andern. Er habe keine Irrthümer in Lutheri Leh„re antreffen können/ noch einiges Laster in seinem Wandel: es sey denn/ daß es eine Schande sey/ ein Weib ehelich haben/ und ein überleibig gutes Werck/ eine Concubine, nach Art der bekannten Päbstlichen Keuschheit/ ernehren: de malis loqvor, hängt er zuletzt noch an.

§. 13.

Wie wachsam unser Rhegius in seinem Läneb. Amte sich auch wider die Widertäufferische Schleicher erwiesen/ giebt der Brief an M. Henninges, A. 1533. fer. 6. p. Fabiani d. i. den 25. Jan. datirt/ zu erkennen/ welchen er auf der præpositur, die er/ non meam, nicht die Seinige nennet/ geschrieben. Es war im abgewichenen Herbst Michaël Dawer oder Danner, aus Bayerland bürtig/ zu ihm kommen/ und hatte um Christi Willen/ ihn zu beherbergen gebethen/ da U. R. ihn denn auffgenommen (84)/ und ihn von seinem Tisch mit Speiß und Tranck versorget/ auch bey den Diaconis, oder Kirchen-Vorstehern zu S. Joh. zu wege gebracht/ daß Wöchentlich ihm vier

Rhegii Wachsamkeit wieder die Anabaptisten. Conf. P. III. Opp. Latt. p. 86. b. seq.

 Schil-

(84) Ob er/ statt des Lossii, U. R. amanuensis worden/ da jener in dem 33sten Jahr bey der Schule employret/ weiß nicht zu versichern.

Schilling gereichet worden. Was er aber im Schilde führete / hat er bald verrathen. Seine unanständige Sittten will U. R. nicht berühren / nur M. Henninges vor ihn warnen / und ihm bekannt machen / was er im Gespräch vor Irrthümer von ihm angemercket habe: als

Mich. Daweri Irrthümer.

1. Daß die Tauffe nicht zur Seeligkeit nöthig; darinn er sich einen Widertäuffer erwiesen.

2. Weil jeglicher Christ ein Priester sey / habe er Macht ohne besondern Beruff zu predigen: es wären viele Narren aufgetreten / da andere es besser könten. Welcher Irrsaal vor 8. Jahren nemlich A. 1525. im Bauren-Kriege so unsäglichen Jammer angerichtet / daß über hundert tausend Menschen ihr Leben dabey eingebüßet.

3. Hat er frey heraus gesaget: Daß er keiner Orten einen Christen antreffe; sich selbst aber vor einen wahren ausgegeben / und der da vor GOtt gerecht sey. Worinn er es abereinst mit den Widertäuffern und Novatianern gehalten.

4. Bey einigen Kirchen-Gebräuchen habe er sich so eigensinnig erwiesen / daß er e. g. des H. Abendmahls sich lieber gantz und gar enthalten wollen / als durch eine silberne Röhre aus dem Kelche trincken / wie in Sachsen bräuchlich; und habe damit einige Einfältige unruhig gemacht / daß sie angefangen vor solche unschädliche Gewohnheit einen Abscheu zu bekommen / da doch solche nicht neu sey / (85) Fer-

(85) Extat liber de Veteribus thesauris Moguntinensis Ecclesiæ, qvi inter cetera vasa adesse recenset argenteas fistulas, in ea Ecclesia ad usum Laicorum deputatas, ut ex his haurirent sangvinem Domini, & ille liber ante 400 annos conscriptus est: Ex qvo est colligere, laicis etiam S. S. calicem esse porrectum &c. Conf. M. R. Calvörii Rit. Eccl. P. I. p. 723. Diese calami oder fistulæ Eucharisticæ, sind zum theil noch in unserm Lande bräuchlich. e. g. in Zelle / Ultzen / Winsen u. d. Orten mehr / da solche theils beybehalten werden / weil die Circumferenz der Kelche gar groß / und ohne solchen diß consecrirte Symbolum unter der Communicanten Mund zufliessen würde; theils / da sie wegen Menge der Communicanten lange müßen gehalten werden / um nichts zu verschütten. Doch ist nicht zu leugnen / daß nicht einige inconvenientien dabey solten wahrgenommen seyn / da einige wegen Mangel am Gaum nicht saugen können; Daher sorgfältige Prediger die Röhre zur Seiten schieben / und so dem Communicanten helffen. Wenn die großen Kelche in kleine würden verwandelt / wäre der Sachen abgeholffen / als verschiedentlich geschehen.

„Ferner heist es: Solche Sunderlinge machen der Kirchen viel Unru„he ohne Ursache: item: faciunt illi fanatici peccatum, ubi nullum „est, & ab elementis mundi cum stultis Galatis toti pendent.

5. Habe er ungescheuet gestanden / daß ihm Amsdorffii Meynung „de S. Cœna gar nicht gefalle / und habe selbige thörichter Weise ver„achtet; Der doch hierinn mit Luthero glaube und lehre; und damit „hat er sich als einen Carlstadianer erwiesen.

6. U. Rhegius hatte einen Prediger zu St. Lamperti befohlen: das „Volck zur geheimen Beichte zu ermahnen / nach den Sprüchen Matt. „XVI, 19. XIIX, 18. Joh. XX, 23 der Absolution halber / wel„che als Gottes Stimme vom Himmel mit aller Ehrerbietigkeit und Glau„ben müsse angenommen werden. Diß hat der unruhige Haußgenoß als „einen Päbstlichen Irrthum ausgeruffen / und daß man das Pabstthum „wieder auffbauen wolle; da man doch solches ohne die Christl. Frey„heit zu benachtheiligen / lehrete. Sonst sey dieser Dawer sehr be„schwatzt / und könne Einfältigen in Glaubens-Sachen leichtlich einen „irrigen Wahn beybringen: Ein Verächter aller Prediger / der / ob er gleich über diß u. d. g. m. in aller Sanfftmuth eines andern von U. R. belehret sey / dennoch aber den / nach GOttes Wort abgefasten / Unterricht und Ermahnung verachtet / auch würcklich angefangen das gesamte Lüneb. Ministerium zu injuriiren / ja ihn selbst mit solcherley Schmäh-Worten zu tractiren / welche kaum ein abgefeimter Bube und Trunckenbold ärger ausschütten können. Daher sey er genohtsachet ins „Angesicht diesem Dawer zu sagen: Er müsse sich nach Pauli Ausspruch „Tit. III. 10. reguliren / einen ketzerischen Menschen meiden / da er „einige mahl vergeblich vermahnet. Also habe er ihm geheissen / aus „dem Hause sich zu packen / weil der Müntzerische Teufel / auch in „ihm / keine Ordnung und Friede leiden wolle: item: Lehren wiltu dich „nicht lassen / keine Warnung hilfft an dir / und verstehest nicht einmal „den Grund der H. Schrifft / davon du zanckest. Drum packe dich / „ich soll und mag mit keinem verstockten Schwermer Gemeinschafft haben. Wie dieser unbändige und ungezähmte Mensch seinen Hospitem Lügen gestraffet / und ihn gewaltig gescholten / ist P. III. Opp. Latt. zu sehen / da er allem Ansehen nach auff Hamburg gangen / und ihm Anhänger gemacht. Wie Urb. Rh. Traurige auch kräfftig getröstet / bestärcket der Brief dieses Jahrs an den Prediger zum H. Geist Joh.

Will sich von Rhegio nicht weisen lassen / sondern verläumdet ihn / u. gesammtes Minist.

Lampen, dem seine Frau durch den Tod entnommen war; und da er seine Condolentz nicht sofort des ungestühmen Wetters halber/ mündlich abstatten können/ hat er nicht ermangeln wollen/ diesen betrübten Wittiber schrifftlich mit trifftigen Gründen aufzurichten / welche l. c. anzutreffen sind.

§. 14:

Handlung mit den München zu S. Michaelis.

Die Mühe und Sorgfalt des Superint. D. Rhegii, so er beym S. Michaëlis Closter angewandt/ ist schier ausnehmlich groß. Was die tumultuirende Münche zu unser Lieben Frauen aus gerichtet/da sie dem Raht und Bürgerschafft sich wiedersetzet/ ist bereits erwehnet: und was mit den Heiligenthaler München pasiret/ gedencket Schom. Chron. wie nemlich mit dieses Closters München durch Abgeordnete auch gehandelt sey. Weil nun solche mit grossen Schulden anderen verwandt/ hätten sie ihre Sültz-Güter/ Holtzunge/ Meyerhöfe u. d. g. m. dem Rahte übergeben/ und mit jährlichen Leib-Renten sich vergnügen lassen/ da denn jeglichem 50. Marck alle Jahr assigniret/ und freye Wohnungen ihnen/ ad dies vitæ, accordiret worden. Und obgleich ihnen freygestanden/ im Closter zu verbleiben/ sey doch nach wenig Tagen solches von ihnen verlassen (86). Der übrige Zustand dieses Closters wird an seinem Orte zu lesen seyn. Nun fähret das Chron. Schom:

sie wegern sich die Ceremonien abzuschafen.

„mit der relation des 30sten Jahres fort und erzehlt/ daß die Herren „zu S. Michaël. diesemnächst auch beschicket worden/ es habe aber bey „ihnen mehr Mühe gekostet/ indem sie die ceremonien abzuschaffen „sichgeweigert/ das inventarium zu lieffern abgeschlagen/ und „als durch etlicher Tage Handlung nichts ausgerichtet/ sey „ihre Kirche verschlossen (87)/ ein silentium ihnen auferleget/ „nemlich nicht wieder das Evangelium zu-schmälen. Auf interposi„tion aber E. E. Rahts wären ihnen die ceremonien frey gegeben/ „welches die Bürger bewilliget; hingegen sey auf Befehl des Rahts/ „denen Einwohnern/ die Kirche zu S. Michaël zu besuchen/ bey Straffe „von denen Cantzeln verboten. Aus oben erzehlten ist noch im An-

Die Bürger beschweren

dencken/ daß die Münche wieder das Verboht diejenigen eingelassen/so es mit ihnen gehalten/ um die Messe zu hören; weswegen sich die Bürgerschafft/ Donnerstags nach Lætare vor E. E. Rahte angefunden/und sich

(86) conf. Sagitt. l. c. p. 36.
(87) Sagitt. referiret diß auf Oswaldi Tag / ist der 5. Augusti.

sich dessfals beschweret. Chron. Schom. will zwar/ als hätte der Pöbel was ungebührliches dabey gesuchet/ ohne zu benennen/ was es gewesen: Es geben aber alle Umstände/ daß sie sich über den Frevel und Ungehorsahm (88) der Benedictiner Münche beschweret/ denen zwar durch E. E. Rahts Beyhülffe die Kirche wieder geöffnet war/ doch mit dem Vorbehalt/ keinen ausser denen/ die im Closter wohneten/ um die Messe anzuhören/ einzulassen: Welches letztere sie aber nicht gehalten. Es muß aber ihr damahliges Gesuch keinen ingress gefunden haben/ indem Dienstages nach Judica gleicher Ursachen halber/ zwischen dem Raht und der Bürgerschafft/ gehandelt worden. Wie denn das Chron. Schom. es nicht in Abrede seyn kan/ da es erwehnet: daß in der Marter-Woche/ mit dem Hn. Abt Boldewin von „Mahrenholtz durch 4 Rahts-deputirte und 8 Bürger/ Unterhan„delung/ des inventarii und ceremonien halben/ gepflogen sey/ aber „auch wieder vergebens/ indem der Bürger Vorhaben nicht vor sich „gangen (Schom. thut hinzu: sed silentium.) wie sie es nemlich gerne gesehen/ und ihnen versprochen worden. Doch sey die Sache „hernach mit dem Hn. Abte also abgehandelt/ daß sie sich dazu ge„schickt/ wie folglich erzehlet wird: denn Vigilia Nativ. Domini (Nb ist abereinst ein dreyvierthel-jähriger Anstand) huben sie zu S. Mich. „die Vesper wieder an/ und liessen durch ihren besoldeten Prediger „das Evangelium predigen/ hielten Christliche ceremonien/ und sey „die Sache durch den Raht/ ohne Unlust und sine plebe, abgethan/ „also daß keiner der Bürger bey den letzteren Tractaten zugegen gewesen; welches denn Gedancken machet/ daß sie die Bürger nicht dabey haben wollen/ und insgeheim die Abrede zwischen dem Abte und Rahte sey genommen/ weilen der Raht/ so des Juris Patronatus halber/ mit der Landes-Herrschafft streitig/ sich denen Bürgern nicht anvertrauen konte. Was auch sonst vor intriguen dabey passiret/ und wie man durch weltliche Dinge der Bürger Gemühter zum Mißtrauen unter und gegen einander verleitet/ erzehlet der autor anonymus im Msto unpartheyisch/ so der Weitläufftigkeit halber hier aus-

sich über den Ungehorsam der Münche.

Daher abermahl einige Handlung vorgenommen.

(88) Ad A. 32. in Vigil. Nativ. heisst es apud Schom. sungen die von St. Mich. Vesper/ und ludden wieder nach christlicher Weise/ sungen responsoria und psalmos, ut dictum est. Diß will ja wol nicht anzeigen/ daß sie den Päbstlich-gewohnten Gottesdienst abgeschaffet.

auslasse / da es sonst ausführlicher / als in dem chronico Schom. deduciret wird. Daß aber dieser gütliche Vergleich / wie ihn der Seel. Sagittarius nennet / wenig gefruchtet / ist aus allen denen Fürstl. Adhortatoriis mehr / als zu deutlich / zu ersehen: auch meldet er auß dem Meibomio: daß der Abt Herbord von Holle einen Evangel. Prediger zwar bestellet: Daß selbiger aber wol kein ander gewesen / als ihr gewöhnlicher schon genandter Rudolff Roleves, der das Evangelium wol ablesen und darüber predigen müssen / aber den Sauerteig seiner irrigen Lehre und Erklärung ohne Zweiffel wird mit eingemenget haben. Nach dem Bericht des Seel. Schlöpk. l. c. hatte sich A. 1529. der Durchl. Confessor auf die Reise begeben / die Clöster seines Landes selbst zu besuchen / damit die abgefaste Veranstaltungen / vermöge letzteren Landtages-Abschiedes / desto besser zum Stande gebracht / und einiger Prælaten machinationes durch seine Hohe Gegenwart desto „glücklicher könnten hintertrieben werden. Als nun S. Durchl. bey Bardowick angefangen / sind sie von da auf Scharnbeck und Oldenstad gezogen / und etwa den 10. und 11. Julii in Lüneb. verweilet / biß sie den 12. sich im Closter Lüne befunden; und als daselbst alles benöhtigte angeordnet / hat sich der gnädigste Landes-Fürst nach Isenhagen erhoben / von daraus sie am 15. Jul. an die Stadt Lüneb. geschrieben / und derselben / die / zu Behuef der von Sr. Durchl. auf dem Lande angestelten Reformation, verfaste Kirchen-Ordnung auch an ihrem Orte einzuführen recommendiret. Gleichergestalt ließ er auch dem Closter S. Mich. daselbst einen gedruckten Rahtschlag / wie er genannt wird / wegen ihres Closter-Lebens insinuiren / und als sie hierauf excipiendo geantwortet / schrieben S. Fürstl. Durchl. folgenden Jahres an gedachtes Closter einen beweglichen Brieff / woraus der seel. Schlöpke nur etwas / um den sonderlichen Eyfer und Sorgfalt für die Wohlfahrt der Unterthanen / so dem theuresten Landes-Vater beygewohnet / und selbigen zur Religions Aenderung getrieben / jedermann für Augen zu legen / angeführet / er verdienet aber wol / daß er dem geneigten Leser gantz communiciret wird / wie er denn auch desfals in den Beylagen (89) zu finden. Gedachte Kirchen-Ordnung aber möchte gerne einsehen / und solte fast vermuthen / daß es mit dem Articul-Buche einerley sey. Den gedruckten Rahtschlag aber hat weder Schlöpk.

aber die fruchtloß ausschläget.

Hertzog Ernestus nimmt selber die Reform. der Clöster über sich.

und läst einen Befehl an die Münche zu St. Mich. ergehen.

(89) Num. I.

Schlöpk. noch ich / aller Bemühung ungeachtet / erhalten können. Nur hat der Hr. Probst von der Hardt in den Monumentis Antiqvita-
„tis &c. den Titul davon communiciret: Rathschlag to Nohtorfft der
„Clöster des Fürstenthums Lüneb. Godes Wort und Ceremonien be-
„langend/u. soll in Hamb.(90) gedruckt seyn/und ist also kein Zweiffel/daß es nicht in der Bibliotheca Rudolphea seyn müsse. Ob nun wol der Fundation gemäß solches zu communiciren gewesen / haben doch einige bekannte Ursachen es vielleicht behindert. Es ergiebt aber das Fürstl. Antworts-Schreiben auf des Closters zu St. Michaelis exceptiones, daß dieser Rathschlag im gemeldten 30sten Jahre vom Zellischen Ministerio aufgesetzet. Die exceptiones betreffend/ so sind selbe nicht / wie sich doch gebühret hätte / directe an den Landes-Herrn gesandt/ sondern es ist E. E. Raht schrifftlich ersucht / selbige ihrer intercession beyzufügen / und zu überschicken. Darauff denn Seine Durchl. eine mündliche Resolution E. E. Rath ertheilet / welches in der Durch-Reise nach Lüne den 10. oder 11. Julii mag geschehen seyn. Das Vorwenden der Closter-Herren war: Daß des Rathschlages Articul, (die von Sr. Durchl. als unumstößlich angegeben werden / weilen sie auf das untrügliche Wort des Höchsten sich gründeten) der Regul St. Benedicti und ihren Closter-Gelübden entgegen wären. Darauff ge-
„antwortet wurde: Man glaube nicht / daß die Articul des Rath-
„schlages der Regul St. Benedicti in einem eintzigen Stück zuwider:
„vielmehr sey bekannt / daß denen Regulen Benedicti ein vielfacher
„ungegründeter Zusatz angehänget / von welchem man vorgäbe / daß
„er von St. Benedicto herrühre / und mit dessen übrigen institutis in
„gleichem Werth zu halten / da doch derselbe von aller rechten Art /
„Einfältigkeit und Reinigkeit / gantz abgesetzet / so gar / daß / wenn die-
„ser H. Mann auffstehen solte / er seine eigene Regul nicht mehr erkennen würde. Wie er darauf redend eingeführet wird / seine Lehre gegen die eingeschlichene Irrthümer hält / und den Grund der Lehre von den Gelübden nachdrücklich zeiget / verdienet wol in der Ordnung gelesen zu
„werden; zuletzt wird diese Vermahnung hinzugefüget; Daß mehr auf
„GOtt / als sich selbst / auff Warheit / als Gewohnheit / auf Gottes
„Wort / als Vernunfft / mehr auff den himmlischen / als auf abfäl-

Deren Einwendung

werden beantwortet.

(90) A. 1530. in 8vo.

„lige irrdische Väter / zu bauen. Dabey werden die Closter-Herren des benöthigten Unterhalts versichert / ein GOttgefälligerer Gottesdienst ihnen recommendiret / ihre dubia anzugeben ermahnet / welche nach Gottes Wort durch die Prediger zu prüfen / und solte der geoffenbahrten Warheit von beyden Theilen statt gegeben werden. Hat man jemahls ein Christ-Fürstliches Schreiben gesehen / so ist warlich dieses / und kan es allen frommen und Christlichen Regenten zum Muster dienen / wie vor der Unterthanen rechtschaffenes Christenthum und deren ewiges Heyl zu sorgen. Wie wenig aber dieses Fürst-Väterliche Ermahnungs-Schreiben gefruchtet (91) ist aus den abermahligen Adhortatoriis, so drey gantzer Jahr nachher / nemlich A. 33. Sonnabends nach Valentini, (ist um die Mitte des Febr.) ergangen / abzunehmen: daraus man ersiehet / daß unterschiedliche Handlungen sich nicht allein fruchtloß zerschlagen / sondern auch kurtz vor diesem Briefe / die Closter-Herren zwey mahl durch Hoch-Fürstl. Räthe sind beschicket. Sonst ist das Schreiben nur an den Prior und Convent, und nicht an den Abt / gerichtet / daher vermuthe / daß nach Absterben Boldewins von Mahrenholtz / so Lossius in das 31ste / Schomak. aber ins 32. den 13. Decembr. setzet / der folgende Abt und damahlige Prior, Herbord von Holle, entweder noch nicht erwehlet / oder / da er erwehlet / von dem Landes-Herren noch nicht agnosciret worden. Ja es könte gar seyn / daß der neue Abt sich bey diesen Zwistigkeiten neutral aufgeführet / wie denn der Erfolg viel Gutes von ihm geben wird. Was den Inhalt des Fürstl. Ermahnungs-Schreibens betrifft / giebt er zu erkennen / wie alles gnädige Anerbieten von dem übrigen Convent verachtet / und wie derselbe bey seiner Hertzens-Härtigkeit zum Nachtheil der armen Seelen trotziglich verharret. Dennoch giebt das Hoch-Fürstl. Vater-Hertz seine abermahlige Sanfftmuth zu erkennen / indem die Conventualen aus überreicher Gnade wieder ermahnet werden / ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht

Dieser freundliche Brief Hertzog Ernesti

richtet bey denen halsstarrigen München nichts aus.

Inhalt des Briefes Ernesti.

(91) Es scheinet / daß der Closter-Prediger unter des Abts Nahmen A. 31. eine Prüfung wider Hertzogs Ernesti übergebene Articul habe drucken lassen / wozu mich nachfolgender Titul veranlasset: Up des Abbats von S. Michaelis to Luneb. und sines Prove-Esels Prove-Bock Antwort Stephan Kempen, Prediger des Evang. to Hamb. an M. Frederich Henninges Parner to Luneb. samt den andern Pastorn unde Predigern dasülvst. Vorred. Joh. Bugenhagen A. 1531. in 8vo. Es muß diß nach U. R. erstem Abzuge seyn publiciret / weil es an ihn nicht mit gerichtet.

nicht fürter zu vergessen / sondern ein zulänglich inventarium denen Fürstl. Räthen und der Landschafft zu überreichen; Die Closter-Güther von Hoch-Fürstl. Vor-Eltern gestifftet / ferner nicht zur Unehre gött. Majestät zu verzehren und zu veralieniren: welche præcaution darum nöthig war / weil verschiedene Abtißinnen / als aus Isenhagen und Winhusen ꝛc. aus ihren Clöstern entflohen / und alle Documenta, nebst den Pretiosis, entfernet hatten) Würden sie aber hierwieder abereinst handeln / den Lauff des Evangelii / unter allerley bösen Vorwand / bey den Unterthanen ferner hemmen / solche zum Wider-Willen gegen ihre höchste Landes-Obrigkeit weiter reitzen / und dem antichristischen Pabstthum / mit seinem Anhange / wieder auffzuhelffen trachten / so möchten sie dann auch der daraus entstehenden Gefahr gewärtigen: worüber sie ihre endliche Antwort denen Deputirten schleunig zu ertheilen hätten (92) Nun findet man zwar nicht ausdrücklich / daß U. R. von gnädigster Herrschafft zu dieser Closter-Commission gezogen / dennoch weilen Schom. Chronicon ihn einen Rath Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. nennet / und er zu andern dergleichen wichtigen Religions-Angelegenheiten gezogen / auch S. Hoch-Fürstl. Herrschafft andere dergleichen Sachen ohne seinen Beyrath auch ausserhalb Landes niemahls tractiren lassen / können wir ihn hievon nicht gantz und gar ausschliessen / insonderheit / da er im Anhange der Erklärung des CXXIII. Psalms „selber von sich bekennet: Es gieng mir jetzt zu Lüneb. auch also: da „wolte der H. Orden St. Benedictus in seiner hohen Kirchen keine „Psalmen deutsch singen lassen ꝛc. Daraus klärlich erscheinet / daß er schon dazumahl der Closter-Herren halber beschäfftiget gewesen / weswegen man ihn auch dißmahl / ohngeachtet seiner nicht express gedacht wird / nicht wol davon ausschliessen darff. P. II. Opp. Germ. p. 57. a.

§. 15.

Der Streit des Juris patronatus halber zwischen der Fürstl. Landes-Herrschafft und dem Rahte zu Lüneb. ist auch ziemlich partheyisch vom Schom. referirt. Die Nachricht davon lautet unter der „rubric: Tageleistung / also: Unser gnädige Herr Hertzog Ernst, hat „bey S. Gnaden Regierung fast allezeit geringe Gnade der Stadt erzeiget; Ursache ist fast / daß S. G. von den geistlichen Gütern und „articuln jegen der Stadt privilegien, wie offt durch die Herren Schomakei

(92) Vid. das gantze Schreiben in den Beylagen Num. 2.

„vorgenommen/ die Sache zu entscheidende hat sich bemühet S. G.
„Hr. Vater (oder vielmehr Schwieger-Vater) Hertzog Hinrich von
„Mecklenburg/ und ist ein groß Tag zum Scharnebeck gehalten.
„Dionysii lag unser gnädige Herr zu Bardowick/ und Hertzog Hin-
„rich zum Scharnebeck/ kemen die Handeler zusammende; des E.
„Rahts geschickte zugen alle Tage zu dem Handel/ über die vierzehn
und „Tage mit 40. Pferden und dreyen Kutsch-Wagen: die verordnete
„waren/ Hr. Lucke von Dassel, Hr. Leonhard Töbing, beyde
„Bürger Meister/Hr. Hieron. Wizendorff, Hr. Ludolff Stöterogge,
„Hr. Jürg. Töbing, Hr. Joh. Haker. D. Cunrad Niez, ein Hochgelahrter
„vom Adell/ von Leipzigk, hält des E. Rahts Wort/ Doctor
„Steffan Gerken Syndicus, M. Georgius Licentiatus Protono-
„tarius Senatus. Ausführlicher und besser ist es aber vom Pomario in
p. 636. seq. „seiner Sächsischen Chronicke beschrieben: zwischen Hertzog Ernst von
„Lüneburgk/ und dem Raht der Stadt Lüneburgk/ ist ein harter
„Streit/ wegen des Patronatus, oder geistlichen Lehn-Rechts/ über
„das Closter zu St. Michaël, in der Rinkmauren der Stadt gelegen/
„fürgefallen. Denn der Hertzog fürgegeben/ daß/ weil Herman von
„Billing, welchen Kayser Otto der Erste zum Hertzogen zu Luneburgk
„gemacht/ das Closter samt dem Schloß auf dem Kalckberge gebauet/
„solches auch mit allem Eigenthum/ Schutz des Closters/ und allen
„Gütern/ den Fürsten zugehörte/ und weil er der Mönche Orden und
„Mißbräuche der Messe/ und andere gottlose Gebräuche/ dem Wort
„Gottes zuwieder/ in seinem Lande weder dulden noch leiden wollte/
„noch solte/ hat er ihm vorgesatzt/ die Verwaltung des Closters und
„seiner Güter zu sich zu nehmen/ und dem Abt/ Prior und andern
„Mönchen/ die Zeit ihres Leben ehrlichen Unterhalt zu reichen. Da-
„gegen wandte der Raht zu Luneburgk ein/ daß sie eigentlich die
„rechten Patroni des Closters wären/ dieweil sie das Closter/ so zu-
„vor am Schloß aufm Kalckberge gelegen/ und aber in Eroberung des
„Schlosses (welches sie im rechtmässigen Kriege (93) eingenommen) zu
„Grund zerstöhret/ in ihrer Stadt mit eigenen Unkosten/ wieder hät-
ten

Pomarii relation von dem wegen des Juris Patronat9 zwischen Hertzog Ernesto und dem Rath zu Läneb. entstandenem Streite.

(93) Durch Vergleich bey Annehmung Alberti des Fürsten aus Sachsen. Von wegen des Kaysers Caroli IV. war die Execution Meklemb. aufgetragen/nebst andern sc. A. 1370. in welchem Car. IV. auch zu Läneb. gewesen. vid. citandus Meibomius.

"ten aufgebauet/ und begifftiget/ dazu denn auch die Verjahrung "käme / daß sie über Menschen Gedencken/ und über hundert Jahr/ "das Jus Patronatus desselben Closters/ und alle seine Güter in und "außerhalben der Stadt/ innen gehabt/ welches derselbige Fürst/ und "seine Nachkommen zugelassen/ und mit Stillschweigen confirmiret "hätten/ darum sie zum Schutz und Beschirmung des Closters ver-"pflichtet/ und hinwieder das Closter im Nohtfall nicht dem Fürsten/ "sondern der Stadt/ zu contribuiren schuldig wäre. So gebührte "dem Fürsten auch nicht/ vermöge der regalien/ solche Güter / als "wenn sie bloß und frey wären/ in einen andern Nutz zu wenden/ oder "zu confisciren/ weil sie einen eigenen fiscum in der Stadt hätten/ "auch die Güter von ihnen hergekommen/ überdas weil sie gleich mit "Eide verhafftet/ auch vermöge der Verschreibung Kaysers Sigismun-"di und Fridrici III. und durch neuliches Gebot Kaysers Caroli V. "das Closter samt aller Zubehör/ zu handhaben verpflichtet wären/ "könnten sie sich der Verwaltung des Closters/ ohne Verletzung ihres guten Nahmens/ nicht begeben. Daß aber dießmahl/ ohngeachtet aller Bemühung/ die Sache nicht zum Scharnebecke zu Stande kom-"men/ ist aus den folgenden Worten Pomarii abzunehmen: Dieweil "denn der Hertzog nichts destoweniger sein Vorhaben trieb/ die Stadt "aber an den Kayser und Cammer-Gerichte appellirte/ ists endlich "also verglichen/ daß der Abt Herbordus von Holle und seine Mit-"Brüder/ die schändliche Mißbräuche abthun/ und die reine Refor-"mirte Religion und Lehre/ mit samt dem gantzen Lande und Stadt/ "annehmen/ und eine feine Christliche Schule zur Gottesfurcht und "guten Künsten anrichten/ und dagegen das Einkommen des Closters "wiederum geniessen solten. Und mag diese Zwistigkeit/ welche nach Meibomii (94) Nachricht A. 31. erst beygeleget/ vieles zur Hinderniß und Mißtrauen contribuiret haben/ da U. R. als Fürstl. Raht die Parthey seines Hertzoges/ wie oben bereits erwehnet/ halten müssen/ und also wenig Gunst auch dieserwegen vor ihn zu Lüneb. zu hoffen war. conf. Sagit. l.c.p. 42.

(94) in Notis ad Hist. Bardov. p. m. 78. Reformatum est collegium ab antistite ejus loci Herbordo ab Holle, Johannis F. eqvite Saxonico, sinceram Evangelii doctrinam amplexo, qvi pastorem recte docentem, & scholam ad St. Michael. instituit, libros irrituales ad normam verbi divini emendavit A. 1534.

Rhegius hält wöchentliche conventus u. colloqvia, mit denen membris Ministerii. p. 46. b. - 69. b.

§. 16

Rhegii übrige labores publici sind nicht zu vergessen/ denn wie er dem Volcke mit fleißigen Predigten diente/ so halff er auch selbst denen membris Ministerii mit Prælectionibus über biblische Bücher auf/ wie von Luthero denn auch ein gleiches bekannt ist: Hielt wöchentliche conventus oder colloqvia, zeigte dabey/ wie es denn auch sehr nöhtig war/ den rechten Verstand des auf nächstfolgenden Sonntag verordneten Evangelii/ dergleichen Tom. Lat. P. III. anzutreffen. War auch jemand derer Lüneb. Gelehrten/ welcher noch Religions dubia hatte/ nahm er Gelegenheit dieselbe bey denen Theologischen Disputationibus zu solviren: und wurden die wichtigsten materien aufgesuchet/ Disputationes darüber anzustellen/ deren etliche Ernestus, Rhegii Sohn/ l. c. anführet, e. g. aus dem III. Cap. an die Römer: Axiomata de Justificatione impii, mit angehängter Frage: Utrum una tantum sit ratio justificandi impii, per omnia secula coram Deo & hominibus? woselbst aus dem zu erst sehr accurat entworffenen Satz/ seine gründliche Gelehrsamkeit schon abzunehmen/ wenn es heist: Recte credimus & docemus, naturam humanam peccato originali, in omnibus, naturaliter ab Adamo propagatis, sic esse corruptam, ut non solum se non sanare, sed ne votum qvidem recipiendæ sanitatis ex se habere possit &c. Es wird hiebey kein respondens von Ernesto Rhegio genennet/ noch die Zeit angemercket/ wenn diese materia ventiliret worden/ sondern es heist nur bloß am Ende: Hæc materia, volente Christo Deo nostro, disputabitur Feria qvarta proxime futura, hora & loco solitis: und ist daher zu vermuhten/ daß diese 57. theses nach Academischen Brauch öffentlich angeschlagen gewesen. desgleichen: Axiomata ex prologo primi capitis ad Romanos, qvæ per amicam scripturarum collationem controvertentur, Præsidente Doct. Urb. Rhegio, Respondente Friderico Henninges artium liberalium Magistro; darinn vornehmlich abgehandelt werden 1. Vocatio (scil. ad munus ecclesiasticum) 2. Evangelium, 3. Episcopi affectus erga Ecclesiam, 4. Status Epist. ad Romanos. Si justus ex fide sua vivit, conseqvitur, inanes esse omnium conatus, qvi non SOLA christiana fide qværunt beatam immortalitatem. Der locus de Ministerio ecclesiastico ist hier deutlich/ nervös und gelehrt/ durch viele Umstände erläu-

Disputiret über die wichtigsten Materien. I. De justificatione impii. l. c. p. 71. a.

2. in prol. Cap. I. ad Romanos. l. c. p. 74. a.

erläutert/ und mit den Davidischen Worten beschlossen Ps. LXXIV. 21, 23. weiter die Disputation: De naturali & supernaturali cognitione Dei: An Deum esse, eumqve in Essentia esse unum, in personis trinum, supernaturali lumine fidei tantum, vel etiam rationis naturalis ductu notum sit; nach Veranlassung des vierdten vers. cap. I. ad Romanos. Item: De Meritis ex vers. 6. cap. II. ad Romanos, in welcher in 72. propos. die Frage untersuchet: Utrum opera nostra sint meritoria gratiæ Dei de congruo, & gloriæ de condigno. Gleiche materie: Utrum mereamur gratiam Dei de congruo, & gloriam de condigno; hat unter ihm auch abgehandelt Henricus Techen, welcher hier Verbi Minister genannt wird; Daß also hierüber zweymahl disputiret worden/ am letzteren Orte aber sind etliche Paradoxa Theologica noch angehänget. Unter solcherley hochwichtigen Verrichtungen hat unser Rhegius seine Lüneb. station zugebracht. Er muste aber dießmahl auf Erfodern seines gnädigsten Fürsten abbrechen/ und erheblicher Ursachen halber bey Ausgang des Octob. sich in Zelle anfinden. Wie lange er aber eigentlich alda verweilet/ ehe er wieder nach Lüneburg kommen können/ ist ungewiß: Daran ist aber nicht zu zweifeln/ daß er folgenden 34. Jahres wieder zu seiner Superintendentur gereiset; gestalt er aus Lüneb. in diesem Jahre an einen guten Freund in Augspurg geschrieben/ und seine Freude/ die er über die conversation mit Luthero gehabt/ bezeuget/ biß er um Reminiscere seinen völligen Abschied genommen/ nachdemmahlen die beyden Jahre zu Ende waren/ in welchen gnädigste Herrschafft ihn der Stadt Lüneb. geliehen/ und er/ nach Hamelmanni (95) Zeugniß/ die Kirchen hieselbst in gewünschtem Ruhestande hinterlassen. Wie aber der autor des Chron. Schom. unsern Rhegio aller Orten suchet eine Klette anzuwerffen: so unterläst ers auch hier nicht. Seine partheyische relation giebt uns von dem Abzuge U. R. diesen Bericht: Daß/ weil er alle Gunst wegen seines unleidlichen Jach-Zorns (davon er schon gesagt) verlohren/ er sich von dannen fort gemacht. Er war aber nicht gewillet dißmahl länger zu bleiben/ darum nennet er/ Jahres vorher/ die Præposituram, non suam, weil

3. De naturali & supernaturali cognitione Dei. l. c. p. 74. b.

4. De Meritis. l. c. p. 76. b.

vid. P. II. Opp. Latt. p. 80.

(95) Sic plane Ecclesia Luneb. tranqvillitati est restituta per D. Urb. Rheg. Elapso biennio revocatur ... ellam &c. Sagitt. l. c. p. 41. Sic igitur per divinam gratiam ac sedulam Urbani opem Ecclesia Luneb. tranqvillitatem obtinuit exoptatam.

weil er nur auf eine Zeitlang solche bewohnete/ und dazumahl der Abzug schon fest gestellet war. Das Gegentheil von der unbefugten Beschuldigung ist vielmehr daraus abzunehmen/ daß die Ober-Auffsicht ihm noch durch etliche Jahre gelassen/ und ohn sein Vorbewust nichts erhebliches hieselbst unternommen; Wie man denn seines Beyraths gar nicht entbehren können/ davon sich bald Zeugnisse finden werden. Ja kaum war ein Jahr verflossen/ da muste er sein Lüneburg schon wieder besuchen/ wie solches der offt angezogene geschriebene Bericht in diesen Worten meldet: Als nun Doct. Urbanus bey einem Jahr von hier gewesen/ begab es sich/ daß er hier wieder zukam/ und ließ den Rath zu Rathhause fodern/ und etliche Bürger/ nnd begehrte von einem E. Rath: wie doch die ordinantie verfolget wäre/ und gehalten/ dar do keine sonderliche Antwort auf geschahe von dem Rathe/ do sagte der Doctor: Lieben Herren/ ich begehre auf die Frage eine Antwort: und abermahl: wie kömmt es/ daß ich keine Antwort bekomme? do begehrte E. E. Rath einen Tag dilacion, so solte seiner Würden eine freundliche Antwort geschehen: darauf der Doctor wiederum also sagte: Lieben Herren/ es ist euch kein Ernst mit dem Evangelio zu forderende (96) unser Herr GOtt mag sich euer erbarmen/ und fullendt starck machen. Do nun der Doctor wieder wegreisen wolte/ do ließ er wol zweyhundert oder mehr Bürger auf des Fürsten Hauß fodern/ und thate dafür eine herrliche Vermahnung zur Standhafftigkeit/ bey dem heiligen göttlichem Wort beständig zu bleibende/ und sich dar itzo nicht wolten wieder abschrecken oder abreißen lassen/ und seine ordonantien verforderen/ daß sie möchte zu Werck gebracht werden/ zu Gottes Ehren/ und der guten Stadt Fromen/ und jho GOtt den Allmächtigen fleißig und ohnaufhörend bitten/ daß sie jho beständig darbey bleiben möchten/ wie es zu Gottes Ehren angefangen/ daß man also davon noch reden möchte; den Herren ist es kein Ernst/ das vermercke ich wol/ seyd GOtt befohlen.

Kömt wieder zu Lüneburg an/ u. fordert Rechenschafft von dem Rath/ wie sie seine Ordnung gehalten.

vermahnet die Bürger zur Beständigkeit.

Hie muß man gestehen/ daß U. R. gar bedächtlich procediret/ weil er diese Rede und Vermahnung nicht öffentlich von der Cantzel/ sondern

(96) Wie man an mehrern Orten nach angegebener Anzeige D. Crameri: auch in Braunschweig/ da die vornehmsten im Raht der Evangelischen Religion nicht alzugeneigt/ und die Kirchen-Sachen ungern gefordert. Vid. Cl. Rethmeieri H. E. Brunsvic. P. III. p. 94.

sondern nur gleichsam privatim, und insgeheim gethan / damit der Pöbel wider die Obrigkeit nicht erreget würde. Indeß war es hochnöthig / daß die Bürger zur Beständigkeit angemahnet würden / damit sie sich nicht durch einige des Raths möchten wieder auf den vorigen Irrweg bringen lassen. Chronicon Schomak. selbst kan nicht in Abrede seyn / daß noch A. 1560. da U. R. zur Ewigkeit schon 19. Jahr vorangangen / ein Glied des Raths der abgestellten Röm. Lehre angehangen. Es lautet daselbst: daß auf den 19. Febr. die Ehrbahre Geseche Töbings, nachdem ihr Sohn / Hr. Meinhart Töbing, Rathmann / den 4. ejusd. gestorben / abgeschieden. Sohn und Mutter „bekehrten sich kurtz vor ihrem Ende von der Papisterey / darinn sie „steckten / und liessen sich communiciren sub utraque specie: item; „in die Parasceves obiit Zibbeke Düsterhops, quæ in vigilia Pa„scæ est sepulta, war fast auff ihr letzte Papistischer Religion, be„kehrete sich aber vor ihrem Ende durch Gottes Gnade / und ließ sich „communiciren sub utraque, ihr Beicht-Vater war M. Simeon „Bruns ad S. Mich. Diß belehret uns abereinst / daß die Vornehmsten / am wenigsten und spätesten dem Evangel. gefolget (97). Ob es nun freylich zwar wol viele Mühe gekostet / das Religions-Wesen in Lüneb. zu Stande zu bringen / zumahlen / da der Ertz-Bischoff zu Magdeburg Albertus, auch der Ertz-Bischoff zu Bremen und Vehrden / Christophorus, ihr müglichstes gethan / die Stadt bey den Päbstlichen Irrthümern zu erhalten: So ist doch aber nachher bey den Nachkommen die Liebe zum göttlichen Worte / und die Danckbarkeit gegen GOtt / vor solche ihnen erzeigte Wohlthat / desto grösser gewesen. Es können davon sattsahm zeugen / die silberne und güldene Müntzen / so sie / um das Gedächtniß der heilsamen Reformation bey ihnen zu verewigen / prägen lassen: und besitze ich selbst deren eine / so die Stadt in dem Sterbe-Jahre des Durchl. Bekenners / nemlich A. 1546. ihre hertzliche Erkäntlichkeit / wegen angewandter Landes väterlichen Sorgfalt / in diesem Religions-Wercke / gegen denselben damit an den Tag zu legen / schlagen lassen. Man siehet auf derselben eine aufgehende Sonne mit den bekannten Worten Zacha-

Die Vornehmsten hängen der Päbstische Religion am längste an.

Forlgang des Evangelii.

Gedächtniß-Müntzen.

P rix:

(97) Sagitt. in Memor. p. 40. ex U. R. affirmat. A. 34. non parum multos Papistas delituisse Luneburgi.

riæ: Visitavit nos origo ex alto (98). Wie sie denn auch ferner ihre Hochachtung gegen das Evangelium bey den kleinen Müntzen von 2. ß. von A. 1627. und 29. ꝛc. zu erkennen gegeben / welche Johannem den Täuffer vorstellen / so sich mit dem rechten Arm auf das Bibel-Buch stützet / und mit eben dem Finger auf das Lamm weiset / welches er unter dem lincken Arm träget / mit dieser Beyschrifft: Da pacem, Domine, in diebus nostris. Ja daß diese werthe Stadt mit ihrem religieusen Kirch-Wesen *vielen* andern zum Exempel gedienet / davon könten alte und neuere Zeugnisse (99) beygebracht werden; so man aber Weitläufftigkeit zu vermeiden / vorbeygehet.

§. 17.

Nun lieget mir noch ob zu erweisen / daß U. R. die Ober-Auffsicht über die Lüneb. Kirchen stets beybehalten / auch die vorgefallene schwere Sachen zu seiner Entscheidung ihm zugesandt worden. Ich wil hie nicht berühren / wie er in specie bey Bestellung des Superintendenten-Amts concurriret / davon an seinem Orte zu melden seyn wird / sondern erwehne nur / wie er den heimlichen Schleichern / die er Fleder-Mäuse (100) nennet / sich A. 34. und 35. widersetzet / die sich nicht getraueten mit ihrem Nahmen hervorzutreten. Es hatte nemlich nach dem Abzuge U. R. ein Päbstlich gesinneter Geistlicher A. 34. ein Büchlein in St. Joh. Kirchen heimlich anschlagen lassen / und mit 34. „Sätzen darinn gesuchet zu erhärten: Daß vergönnet sey einerley Gestalt bey dem Sacrament des H. Abendmahls zu reichen / die vor die „Layen genug sey: beyderley Gestalt gehöre bloß allein / nach göttlichem „Rechte / den geschmierten und geschornen Päbstl. Geistlichen zu gebrauchen. Diß sey Christi Wille und Einsetzung; Diß der Griechischen „und Lateinischen Kirchen Gebrauch / nicht neulich / sondern von den „Aposteln / bereits eingeführet: darbey wolte er *Lutheri*, *Pomerani*, Rhe-

Rhegius wiederlegt das in St. Johannis Kirchen angeschlagene Buch.

Innhalt und

(98) Hertzoge Hinrich zu Braunschweig haben diese Worte und Sinnbild nach angenommener Evangelischen Warheit auch gefallen / daß er sie nach der Stadt Lüneb. Exempel auf seinen letzteren Müntzen prägen lassen. Conf. Rethmeier. H. E. Brunsv. P. III. p. 322.

(99) Sufatensium cives vehementer petiere & institere, ut sibi ista religio libera concederetur, quæ sonaret in ecclesiis urbium Lubecæ, Hamburgi & Luneburgi &c. ait Hamelm. l. c.

(100) Ejusmodi farinæ fuit ille, de qvo incipit: Vespertilio, cujus ante biennium ignobilem fœtum mihi commonstrabatis, rursus incipit circumvolitare.

„Rhegii Irrthümer zeigen. Dem Gerüchte nach / war der bekann- | Autor deß selbigen.
te Götelius, als autor, angegeben / welchen aber U. R. lieber ent-
schuldigen als beschuldigen will. Nun war es nicht ohne / Götela
war gegen U. R. nicht zum besten gesinnet / als welcher niemahls unter-
lassen / sich Rhegio zu widersetzen / auch sich zur Unterredung / wozu
ihn doch U. R. gar freundlich / mit Versprechung aller Sicherheit / ein-
geladen / niemahls wollen anfinden; überdem auch den Brief-Wechsel
mit dem Probste Colero noch allezeit unterhielt: Doch hätte man
grössere Ursach gehabt / Colerum selbst in solchen Verdacht zu ziehen /
weil er mit U. R. sich in keinem Stücke vergleichen können / auch bey
der solennen Disputation zu S. Johannis sich nicht wollen einstellen /
ob er gleich gantz nahe an der Kirchen gewohnet / darinn er sich auch
eine Capelle vorbehalten. Wie denn auch von seiner Erleuchtung und
Annehmung des Evangelii nichts anzutreffen / und ist er zwey Jahr
nach Rhegii Abzuge verstorben. Wenigstens mag der Autor Rhegio
nicht unbekannt gewesen seyn: wäre es Götelius, auf den er wol mei-
stens reflectiret (101) / hätte er nicht so wol von andern Glaubens-
Sachen / als von der Lehre de bonis operibus mit ihm zu
handeln gehabt / als der auf gute Wercke hefftig gedrungen / selber a-
ber wenig ausgeübet; Und wie aus dem / an ihn geschriebenen / Brie-
fe ohnschwer abzunehmen / in denen / der Päbstl. Clerisey eigenen Sün-
den auch gestecket; Drum heist es hier: Olfacies, opinor, qvid velim.
Der modeste Rhegius wolte den autorem doch nicht gar prostitui- | l. c. p. 80. b.
„ren / sondern nennet denselben auch hier seinen lieben Bruder. Der | Rhegii Urtheil von diesem Buch.
„autor mag nun seyn / wer er will / spricht er / er suchet die Gemüh-
„ter zu irritiren / doch habe er beym daseyn Rhegii nicht mucken dürf-
„fen: Er rahte seinen Anhängern (102) nicht wol / deren leyder nicht
„wenige annoch in Lüneb. wären: hätte auf eine geschicktere manier sol-
„che vom Evangelio abziehen müssen / die aber nunmehr nicht anders
„als so dencken könnten: Urbanus hat bey uns öffentlich gelehret / ge-
„schrieben und disputiret / seine Gegener dazu invitiret / die Rechen-

P 2 schafft

(101) Refutatio propositionis 15. ita incipit: Hæc est vetus cantilena nostri Dogmatistæ, qvam & antea Luneb. ecclesiæ specialibus blandimentis præcinuit; (nam anno, præcedente adventum Rhegii, Götelen Luneb. docuit) Opp. Latt. P. II. p. 83. b.

(102) Addictissima mancipia sua autor etiamnum scriptis suis dementat, in errore detinet Luneb. &c.

„schafft mit anzuhören/welche er der Lehre halber gebe wolte; Warum sind „sie nicht zum Vorschein kommen? warum verhelet man seinen Nah„men/ das Rhegius nicht thut. Es sey die Weise eines solchen/ der „ihm nicht viel gutes bewust/ Bücher ohne Nahmen herumfliegen zu „lassen/ dafür er auch nachdrücklich warnet. Ja diejenigen müsten „blind und unverständig seyn/ die durch dergleichen Nahmlose Bü„cher sich von dem Wege der Wahrheit liessen abwendig machen. „Dabey bedauret er die einfältigen/ die durch solche eitele Leute sich „verkehren liessen/ und freuet sich/ daß er ihnen allen das Evangelium/ „rein und lauter (103)/ mit aller Treue geprediget. Wer nun würde „verlohren gehen/ brächte durch eigene Schuld (104) solch Unglück über sich. Damit aber die Frommen durch solche schleichende Wölffe nicht mögten auf Irrwege geleitet werden/ hat U. R. auf jegliche Proposition bündig geantwortet/ und an das Lüneb. Predig-Amt/ welche ihm diß angeschlagene zugesandt/ übergemacht/ und ihnen frey gegeben/ diese refutation ins teutsche zu übersetzen/ damit die Leute sehen mögten: wie ängstiglich die elenden Papisten allenthalben ihre Schlupf-Löcher suchten/ wenn sie keinen Sieg zu hoffen hätten; nachdemmahlen die traditiones ihr Ansehen verlohren/ der betriegliche Kunst-Griff/ die H. Schrifft zu verkehren/ gemercket/ und sie also weder in Göttlichem Worte/ noch den ersten Vätern/ einige Schutz-Wehr zu ihrer wahren Vertheidigung mehr übrig hätten. Letzlich stärcket U. R. seine Brüder in dem Herren/ und weiset sie auf Christum/ der genungsahmen Schutz/ gegen alle listige Anläuffe der heimlichen Schleicher/ vor die seinigen habe: wie er denn auch die Wiederlegung dem Ministerio dediciret/ davon der titul ist: Confutatio libelli cujusdam Luneburgi occulte affixi, qvo ille, qvisqvis fuerit, usum unius speciei in Sacramento conatur ex Scripturis & Patribus probare: per D. U. R. ad Ecclesiæ Luneb. Ministros. Es ist in 8vo selbigen Jahres neml. A. 1534. schon wieder aufgeleget/ und im Lateinschen Tomo P. II. zu finden. Ernestus Rhegius hat keines Jahres gedacht; es ist aber an

Marginalia: P. III. Opp. Latt. p. 85. b. — Widerlegung deßselbigen. — p. 80. b.

(103) Veniet hora, qvando experientia nimium dura discent, me Christum pure annuntiasse.

(104) Ipse satis monui Luneburgenses, ne tibi porro credant, scripturam & orthodoxorum audacissimo falsario. Qvi contemserit monita, de se rationem reddat, ego meo officio functus sum.

an zweien Orten zu sehen / daß dazumahl 116. Jahr nach dem concilio Constantiensi verflossen (105) / als U. R. selbes verfertiget: also / daß es gemeldter massen A 34. auch zuerst publiciret / dem auch Sagitt. beystimmet. Und ist dieses das Jahr / da U. R. in der Fasten von Lüneb. abgezogen / und im Monat Augusto, wie das Ende weiset / diese Schrifft in Zelle aufgesetzet / auch ergiebts die Anrede / da er sich zu allererst Ducatus Luneburgensis in spiritualibus Superintendentem nennet. Diß Buch ist an sich selbst voller Safft und Krafft / und so gründlich / daß kein Papist dawieder etwas aufbringen kan / darum ich es dem Gelehrten Leser seiner Vortreflichkeit halber billig anpreise. Jetzt komme ich auf ein anders von gleicher materie geschrieben / dessen titul ist: „Vom Abendmahl des Herren / und beyder Gestalt des „Sacraments zu empfahen / eine Verantwortung auf eines Papisten „glosse, damit er sich tückisch unterstanden / den Layen zu Lüneburg „den Kelch des Herrn zu stehlen / durch U. R. Der Herr Probst von Hardt hat diesen Titul uns communiciret / nebst dem Jahre / da es gedruckt / der Ort und Form aber ist nicht dabey. Ernestus Rhegius stimmet mit dem 35sten Jahre überein / und die Dedication an das Predig-Amt in Lüneb. und Braunschw. enthält den Ort Zelle; wo die Aussertigung geschehen / also / daß es nach dem ersten Jahre des Abzuges Rhegii wol muß gedruckt seyn. Der Anfang eröfnet / daß / „nachdem die Papisten unsere Lehre von beyder Gestalt mit keinem Grunde „zu Augspurg umstossen mögen / kröchen sie hin und wieder in den Win„ckeln / und machten Büchlein an ihre gute Freunde / die irrige Lehr „zu verthädigen: ihren Nahmen liessen sie ungemeldet / weilen sie sich „bey ihrer Lehre fürchteten. Die Kayserlichen Rechte verböten famo„los libellos, und der / so die ewigbeständige Wahrheit des Evang. „antastete / lade über sich ewige Pein; Dann wird der Autor ernst„lich ermahnet / seinen Nahmen anzugeben / und beym strengen Ge„richt Gottes ersucht sich zu verantworten / warum er falsche Lehr in die Kirche zu Lüneburg / so Urb. Rhegio jetzo noch / „und nicht einem andern befohlen / heimlich einführe; Da auf seine „Lehre was zu sagen wäre / warum man nicht mündlich oder schrifft„lich

l. c. p. 40.

ist gründlich.

Rhegii Wiederlegung eines andern Papistischen Buchs vom Abendmal.

Tom. Germ. P. IV p. 97. a.

bittet den Autorem deßelbigen seinen Nahmen kund zu thun / u. sich zu verantworten

(105) Dessen Ausgang ins 1418. Jahr fällt / und A. 1414. war angangen / wie denn die Rechnung auff das Ende zwecket: 1418

116

1534

„lich mit ihm handele/ wie er 2. gantzer Jahre durch allhie solches be„gehret/ da er Rechenschafft seines Glaubens in S. Johannis Kir„chen öffentlich gegeben/ nähme ihn aber Wunder/ daß dieser Schrei„ber sich nicht schäme/ daß er zu dieser Zeit/ da auch die Layen ihre „Augen aufthun/ solch ungegründet Ding aus seinem Kopff spinne/ „gen Lüneburg sendete/ oder aber in den Rinck-Mauren schriebe/ gleich „als ob es noch in illo tempore wäre/ da man einem jeden ungelehr„ten Mönch und alten Pfaffen müste glauben/ was er sagte. Rech„te Lehrer bekenneten öffentlich/ was ihr Glaube sey/ und schämeten „sich ihrer Lehre nicht: irrige Menschen aber schlichen in die Winckel. „Hier wiederhohlet er das offtmahlige Erbieten (106) wegen der Unko„sten/ des guten Unterhalts/ und des sichern Geleits. Jeglicher „solle nur kommen/ und des Glaubens halber mit ihm handeln. Wer „aber nicht öffentlich erscheinen wolle/ der solle sich auch des heimli„chen Schreibens enthalten/ und fremde Schaafe mit vergifftete „Weyde unverworren lassen 2c. Es scheinet diß von dem/ was in St. Johannis Kirchen heimlich war angeschlagen/ gantz unterschieden zu seyn/ und hat daher einer besondern Widerlegung bedurfft: wie aber das erste nicht übergesetzet/ so ist diß hergegen/ der frommen Einfalt zu Gefallen/ in teutscher Sprache verfertiget. Weilen nun der Ulmische hochgelehrte D. Veiel es: egregium & invictum scriptum; nennet/ wird es hoffentlich nicht unangenehm fallen/ wenn einige Passagen daraus anziehe. Aus Erasmo stellet Rhegius die Familie des Anti-Christs dar/ und gibt zu erkennen/ daß der Autor aus der Schrifft zu bewähren sich unterstehe; Daß Christus allein den Jüngern und Priestern/ beyde Gestalt des Sacraments/ den Layen aber nur eine zu nehmen/ befohlen habe. Sein Büchlein nenne er: **Ein Urtheil oder Gericht aus der Schrifft**; und sey ohnschwer abzunehmen/ daß er lieber rathe: des Abendmahls sich gar zu enthalten/

Veielii judicium hievon.

(106) In præcedenti enim vespertilionem ita invitaverat: prodi in lucem, & vel ore vel calamo mecum rem transigito: Efficiam, ut absqve sumtu & periculis apud Principem nostrum, & si qvos alios adhiberi volueris, vel Luneb. coram Senatu libere possis tuam sententiam exponere & tueri, & me audire respondentem: non refugiam, vel labores, vel pericula, ut Sacramenta gratiæ Christi tuear, & ecclesiis integra servem. Age & prodi &c. lubens tecum fuero congressus, usqve ad capitis periculum &c. P. II. p. 89. b.

ten / als unter beyder Gestalt es zu nehmen / welches lediglich den Geistlichen nur zukäme: U. R. meinet erträglicher zu seyn / wenn er gesagt: Man kan die guthertzigen Einfältigen / eine Zeitlang mit Reichung einer Gestalt verschonen / biß sie die Wahrheit recht gefasset. Diß aber sey nicht zu leyden / daß er die Lehre verfälsche: Und da dieser Ausbund von unverschämten Schrifft-Verfälschern / die Einsetzungs Worte böslich verkehrete / und eine unnütze glosse über die Worte: Hoc facite; machete / und statt / daß er / seiner Verheissung nach / die schädliche glosse mit der Schrifft bewähren sollen / Aristoteli und seiner Vernunfft folgete ꝛc. so schreibet Rhegius: Die Kirche zu Lüneb. solte über „dieser glosse billig also erschrecken / daß sie ihr Lebenlang den Papi„sten in Auslegung der Schrifft keinen Buchstaben mehr glaubete. „Noch seyn hier Leute / die solchen Fleder-Mäusen glauben / und das „wahre Evangelium / so öffentlich geprediget und bekannt wird / also „scheuen / daß sie nicht viel Geldes nähmen / daß sie in eine Kirch gien„gen U. R. einmahl zu hören: wie ihm denn solches einer alhier voriges Jahres unter Augen gesaget / als er öffentlich disputiren wollen / und begehret / daß man die Geistlichen dazu hielte / daß sie auch herzu kämen.

Rhegii Widerlegung.

Diß und dergleichen Vorbringen refutiret U. R. bündig / und „zeiget: Daß Christus allen Christen / und nicht allein den 12. Jün„gern / oder denen Pfaffen / das Sacrament gestifftet / sondern zu allen spräche: Trincket alle daraus. Diß erweiset er so klar / daß mans greiffen kan / 1.) mit genugsahmen Stellen aus H. Schrifft / 2.) der praxi der alten Christenheit / 3.) denen Zeugnissen der Väter der ersten „Kirche / und heist es unter andern: Die Kirchen in Achaja haben / „nach Pauli Lehr / beyde Gestalt empfangen; und was Paulus gethan / „ist unzweiffentlich auch der übrigen Apostel Brauch / und also aller „Kirchen gewesen / so durch dieselbe fundiret; nach deren Tod es allent„halben ebenmässig also gehalten / als die Historien und alte Lehrer e. „g. Irenæus, Bischof zu Lyon, erwiesen. Dieser lebte gleich nach „der Apostel Zeit / hörte in seiner Jugend den H. Polycarpum in „Asia, welcher ein Jünger Johannis war; der schreibt im 4ten Buch „contra Valentinum vom Nachtmahl Christi und der Christen: Wie „alda sey des Herren Leib und Blut / und daß die Christenheit dassel„be neue Opfer von der Apostel Zeit her empfangen / und in der gan„tzen Welt GOtt opfferte ꝛc. S. Cyprianus in sermone de Coena Do-

„ mini

„mini sagt: diese Lehr ist der Welt durch den Lehrer Christum zuerst „eröffnet / daß die Christen Blut trincken / welches das alte Gesetz streng „verbeut. ꝛc. item in sermone de lapsis führet er an: wie einem jun„gen Kinde vom Sacrament des Kelchs eingegossen sey: Was nun „jungen Kindern wiederfahren / mit Darreichung beyder Gestalt / wie „vielmehr Erwachsenen. ꝛc. Ambrosius, als er Theodosium straffte, „sprach unter andern: Mit was Frevel wirst du mit deinem Munde den „Tranck des kostbahren Bluts empfangen? Augustinus ad Casula„num in epist. 23. ad Bonif. & 107. epist. ad Vitalem Carthag. „zeigt an / wie auch das Blut Christi sey im Nachtmahl empfangen / „und meldet / daß dazumahl beyde Gestalt denen Kindern gegeben „worden. Hieronymus über das III. Cap. Sophoniæ sagt: Die Pri„ster / welche dem Sacrament der Dancksagung dienen / und des Her„ren Blut seinen Völckern austheilen; Die ersten Christen hätten sich „ehe tödten lassen / ehe sie hierin anders gethan / als ihnen Christus „und die Apostel befohlen. Conc. Toletanum III. Can. 2. gebeut: „Daß durch alle Kirchen in Hispania und Gallicia, nach der Form der „orientalischen Kirchen / das Symbolum fidei, die Articul des christ„lichen Glaubens / vor dem Vater unser mit lauter Stimme verlesen „werden / aufdaß der wahre Glaube offenbahr sey / und Zeugnüß ha„be / und auf daß der Völcker Hertzen / zu entpfahen den Leib und „das Blut Christi / durch den Glauben gereiniget / hinzugehen. Chry„sostomus bezeugt auch klar / daß dazumahl den Layen beyde Gestalten „sind gegeben worden. Homil. LXI. in Joh. Der Griechischen Bi„schöfe in Orient halber / ist es aus den Historicis klar. Daß ferner auch so gar die alten Römischen Bischöfe oder Päbste den Text vom H. Abendmahl wol ausgeleget / erweiset U. R. mit denen Canonibus de Consecratione dist. 2. Can. Comperimus. Can. qvod sit. Can. „à qvibusdam. Can. Si non. Der Cardinal Nicol. de Cusa, ein „treflich gelehrter Mann / der zur Zeit des Concilii Basil. 1448. Euge„nium IV. wieder dasselbe beschirmet / bekennet selbst ep. VII. ad „Bohemos, daß der Pabst biß auf die nächste Zeit am Ostertage die „Layen / denen er den Leib Christi selbst gegeben / zugelassen habe das „Blut zu empfahen: in der III. ep. an eben dieselben schreibet er (107): „daß Pabst Julius I. etliche zu seiner Zeit sehr gestraffet / da sie / aus „eigener Gewalt / den Brauch beyder Gestalt verlassen / und an deren stat

„statt allein ein eingetunckt Brod gegeben / daß im Kelch getunckt ge„wesen. ꝛc. Und als die Böhmen diesen Cardinal gedrungen / ihnen „zu sagen / welcher Pabst oder concilium, die einige Gestalt zum er„sten gebohten? hat er den Böhmen frey öffentlich bekannt /: es sey den „Kindern das gantze Sacrament / und den Layen die andere Gestalt / „genommen im Conc. Lateran. zu Rom, unter dem Pabst Innocen„tio dem III. A. 1215. doch ist diese constitution nicht allenthalben „beobachtet / sondern an vielen Orten / lange nach genannten Pabste / „noch beyde Gestalt den Layen gegeben worden. Und als die Böhmen „auf das Concilium zu Basel beruffen / ist ihnen nebst den Mährern „beyde Gestalt zugelassen / nicht / als ein Ding / das unziemlich sey / „wie etwa den Juden / um ihres Hertzens Härtigkeit willen / der Schei„de-Brieff verstattet / sondern als ein recht ziemlich Ding / nach den „Worten desselben Concilii. Was nun ihnen recht gewesen / und „durch die Gewalt Christi und der Kirchen zugelassen / das wäre uns „auch keine Sünde; und müsten also beyde Gestalten de jure divino „nicht entgegen seyn. Und haben wir also gar nicht unrecht gethan / „daß wir beyde Gestalt des Hochw. Sacraments empfangen. Wä„re demnach ausgemacht / daß wieder solche Lehre stünden: „Christus / Paulus / die Apostel / die erste Kirche / die al„ten Lehrer / Päbste; ja ihre grosse Theologi hätten zu Augs„purg im Ausschuß unsern Layen zwo Gestalten erlauben „wollen / wenn wir die eine auch billigten (108); sagt Rhegius, der mit gegenwärtig gewesen / und macht endlich diese Schluß-Rede:

Wo der rechte Apostolische Verstand und Brauch der Worte „vom Nachtmahl ist / da ist an dem Orte das wahre Evangelium / und

Q

(107) Ob man gleich in Conc. Constant. 1415. gestehen müssen: Das Abendmahl sey von Christo unter beyderley Gestalt eingesetzt / so hieß es doch / tamen non obstante, wodurch der unverantwortliche Kelch-Raub bestätiget.

(108) Ich erinnere mich hiebey / wie A. 1698 eine Bürgermeisters-Frau in Antwerpen nach gemachtem scrupel, von Unrichtigkeit ihres Sacraments bey Beraubung des Kelchs / mir in Gegenwart einer Quesel in ihrem Hause deutlich geantwortet: daß sie darüber offt grosse Gemühts-Unruhe empfunden / und da sie solche ihrem Beicht-Vater entdecket / habe er sie damit getröstet: daß bey dem ersten Synodo den Layen solches solte zugestanden werden. ꝛc.

„und ungefälschte Wort GOttes. Nun ist derselbe wahre Verstand
„und Brauch bey uns/ so folgt/ daß wir an dem Orte das rechte/
„wahre Evangelium haben/ und lehren/ und unsere Wiedersacher
„Menschen-Glossen. Dieß mag hievon an diesem Orte genug seyn;
verweisen aber den geehrten Leser auf den tractat selbst/ daraus dieser
Auszug gemacht/ zumahl solcher wegen des übrigen Inhalts wol wehrt/
daß er fleißig gelesen werde: wie denn der Autor in Dedicatione denen
Ministeriis solchen recommendiret/ und meldet dabey: daß sie zu
Braunschw. auch einen solchen Enthusiasten hätten/ der es auch ge-
ring achte/ das H. Abendmahl unter einer Gestalt zu nehmen ꝛc. und
„schließt mit diesem Wunsche: GOtt bewahre diese zwo feine Kirchen
„Lüneb. und Braunschw. vor aller Ketzerey/ Amen. Wacht im
„Gebeht/ lehret/ vermahnet und stärcket/ die schwachen Glieder Chri-
„sti/ daß sie sich für allen Verführern hüten mögen. Ernestus Rhe-
„gius hat von seines Vaters Schrifften hiebey drucken lassen: Re-
„chenschafft der Predicanten zu Lüneb. von der rechten alten christlichen
„Lehre/ wie sie durch die Propheten/ Christum und die Apostel, samt
„ihrem gründlichen Innhalt ist geprediget worden/ in diesen Articuln
„verfasset/ in christlichem Sinn der Heil. Kirchen vorgeleget und geleh-
„ret/ so viel sie selbst begehret haben/ durch U. R. gestellt: Es war
U. R. gewohnet aller Orten Rechenschafft seiner Lehre zu geben/ seinen
Zuhörern hiemit ein Andencken zu hinterlassen/ von dem/ was er ihnen
geprediget/ und sich selbst gegen die Lästerer/ welche immer über fal-
sche Lehre klagten/ zu verwahren. Nachdem er denn nun sein Lüneb.
Amt nach aller Treue verwaltet/ legt er hierinn dasigen mißgönstigen
für Augen/ weil sie ihn nicht hören wollen/ was er und das gantze
Evangelische Predig-Amt gelehret/ und stellet in VII capitteln 121.
Sätze dar/ worin der Grund/ wie sie solchen/ damahliger Zeiten Ge-
legenheit nach/ ihren Zuhörern nach GOttes Worte vorgetragen/ ent-
halten; und scheinet fast/ es sey die Summa seiner Valet-Predigt;
denn da kein Jahr dabey gemeldet/ sollte ichs fast muhtmassentlich al-
so erachten. Wie aber andere dergleichen Schrifften/ so ist auch die-
se niemahls wiederleget/ weilen unläugbahre Wahrheiten in derselben
angeführet werden. Ein weniges daraus zu berühren/ so handelt das
1.) cap. von GOtt/ gemäß dem Haupt-Symb. und concil. Nicæno.
2.) Von des Teufels und Menschen Fall.

Giebet seinen Zuhörern zuletzt ein Andencken.

3.) Von

3.) Vom geschriebenen Gesetz / und Wiederbringung des Menschen durch Christum.
4.) Von der Persohn und Amte Christi.
5.) Wie man des Verdienstes Christi theilhafftig werde / vom Glauben / Wercken und Sacramenten. Hier heist es im 88. Satz: Aus „diesen folget / daß alle Lehr von eigen Verdienst / von unser Gnug„thuung für die Sünde / von Closter-Gelübden / von selbst erdichte„ten und erkohrnen Wercken zum GOttesdienste / sind eitel Phari„säische Träume und Irrthum: im 89. Closter-Gelübde ist stracks wie„der unsern christlichen Glauben und Freyheit / so wir in Christo ha„ben. im 93. Wie im Gesetze Mosis jung und alt durch die Beschnei„dung verzeichnet / und in die Gesellschafft Jsraëlis aufgenommen wur„den; also soll man jung und alt einmahl tauffen und einnehmen in „die Gesellschafft der Christen. im 95. Wahre Busse ist Reu und Be„käntniß der Sünden / und ein starck Glaube / daß uns GOtt / um „Christi Willen / will alle Sünden vergeben / welcher Glaube den „alten Menschen creutziget / und sich zu der Gottseeligkeit allezeit übet. „im 100. Es hat weder Kirch noch Concilium Gewalt / die Tauffe „zu verändern; warum sollte es denn recht seyn / also des Herren Nacht„mahl ihres Gefallens zu verändern. im 101. Der Pabst hat noch biß „auf die Zeit vor dem Concilio zu Basel die Layen unter beyder Ge„stalt lassen communiciren. im 102. Das Concilium zu Basel hat „den Böhmen beyde Gestalt zugelassen. im 105. Die Firmunge „und letzte Oelung sind Gebräuche der Väter / aber zur Seeligkeit „unnöhtig 2c.
6.) Von der Kirchen.
7.) Von geistlicher und Weltlicher Obrigkeit. und lautet der (115. Satz. „Weltliche Obrigkeit ist in dieser Welt eine nohtwendige GOttes Ga„be / der man nicht entbehren kan. der (116. Der soll jedermann / er „sey geistlich oder weltlich / gehorsahm seyn / wo sie nicht gebeut das „Sünde sey. der (117. Deren man ebenwenig in der Welt / als der „Sonnen / entbehren kan. der (119. Geistliche Gewalt ist auch eine un„ermäßliche Gottes Gabe / wer die höret / der höret Christum. der (120. So „fern sie den Befehl Christi treulich ausrichtet Matth. XIIX. Sonst „sind wir vor falsche Propheten genug gewarnet. der (121. Die Geist„liche Gewalt ist der Befehl GOttes / das Evangelium zu predigen /

„Sünde vorzubehalten/ und zu vergeben/ und die Gemeine mit U-„bung der Sacramenten zu einem wahren christlichen Glauben zu „bereden.

§. 18.

Rhegii Gespräch von der Predigt Christi aus Mose und allen Propheten.

Bevor dieß Capittel von den Lüneburgischen Verrichtungen (109) Rhegii völlig beschlossen wird/ ist des fürtreflichen Buches nicht zu „vergessen/ so er nennet: Dialogus oder Gespräch von der herrlichen „Trost-reichen Predigt/ die Christus Luc. XXIV. von Jerusalem „biß Emaus den zweyen Jüngern am Oster-Tage/ aus Mose und „allen Propheten gethan. Es ist dieß die bekanteste von allen seinen Schrifften / und auch die nützlichste und Trost-reichste/ und da sie noch in vieler Händen/ will sie ihrer Fürtreflichkeit wegen einem jeglichen anpreisen/ hier aber dieß davon melden: Das 1) was das Jahr betrifft/ darinn sie ediret/ solches unterschiedlich angegeben werde. Die Vorrede des Luneb. Exemplars giebt das 1545. Jahr zur ersten edition an/ darinn man Ern. Rhegio gefolget/ wie denn auch im teutschen Tomo der Collection seiner väterlichen Schrifften dieses Buchs Ende auch gleiche Jahrzahl zeiget/ daraus abzunehmen/ das ers nicht besser gewust; und kommen in dem erstern Leben unsers Rhegii mehrere Merckmahle vor/ daß seinem Sohne in gleichen Fällen die Jahre nicht eigentlich bewust gewesen/ sondern daß er nur denen in Händen habenden exemplarien gefolget; und da die Dedication auch keines Jahres gedencket/ so kan man sich dießfals eben so wenig Rahts daraus erholen. Daß aber dieß die erste edition nicht sey/ ist aus der Dedication zu erweisen/ welche U. R. an die Durchl. Fürstinn Apollonia, und daher in seinem Leben ergehen lassen. So stehet auch auf dem Lüneburgischen Titul-Blate: daß es kurtz vor seinem Ende übersehen/ welches denn vor A. 41. muß geschehen seyn (denn in

(109) Ad expeditiones hasce referri possent consilia Theologica, & epistolæ ejus, nisi uberior prolixitas evitanda esset. Unicum modo scriptum attingere licebit, hanc inscriptionem præ se ferens: quod Herfordienses Concionatores plurimum peccaverint, quod citati à Principe, Bilfeldiæ non comparuerint, deinde quod propter metum aliquid immutarint, & varii fuerint. De isto ipsorum effugio & metu etiam D. U. R. est conquestus, quod graviter in istis rebus peccassent, qva de re in epistola, ad Joh. Montanum, postea Præpositum Ulyssensem, & Gerhardum Cotium, data, conqveritur Urbanus A. 1534. qvam epistolam olim possedit Hamelmannus p. 1040.

in diesem Jahre hat er das Zeitliche verlassen) und ist also die vom 45sten Jahre keine andere / als die nach der revidirten aufgeleget / und schon eine / wo nicht mehr editiones, muß vor sich haben. Der Hr. Probst von der Hardt in antiqvis literarum monumentis giebt eine rubric dieses Buchs in 4to vom 39. Jahre an; ich selbst aber habe eine edition von A. 37. / und also noch 2. Jahr älter / gesehen / doch in gleichem Format wie jenes / zu Wittenberg gedruckt. Es entscheidet aber der seel. Hr. D. Bacmeister l. c. diesen Irrthum solchergestalt am besten / wenn er sagt: daß dasselbe schon A. 32. verfertiget worden / und habe U. R. seinem Amanuensi Lossio selbiges theils in die Feder dictiret / theils seinen Auffsatz von ihm abschreiben lassen. (110). Laut diesem von Hr. Bacmeistern ertheilten Bericht / mit des Rhegii Dedication zusammen gehalten / (wie num. 2. im Ausgange wird zu „sehen seyn) würde die erste Edition gewiß ins 37. Jahr fallen; Wie „denn eine solche gesehen zu haben / von mir eben gleich erinnert wor„den. So ist es auch mehr als achtmahl gedruckt. Die teutschen „Exemplaria / so ich hin und wieder angetroffen / sind nebst den vor„hergehenden / eine von 1551. die übrigen Wittenbergischen Editiones „von A. 584. 588. 590. item 605. in 4to. Eine Franckfurtische von A. „1577. Eine Hamburgische von 1647. Eine Lübeckische von 1651. Sind „mit den lateinischen 14. Editiones, ohne die mir nicht sind vorkom„men. So sehr ist diß Buch æstimiret / daß es so offt hat müssen „wieder aufgeleget werden. Die Lüneburgische hat dem Buche einen „andern Titul gegeben: Der holdseelig-redende JEsus u. s. f. in welchem Titul dem ersten durchgehends viel eingeflicket; sie ist A. 1689. gedruckt / und so viel mir bewust / die neueste.

2.) Der Ort / wo dieses Gespräch gehalten / ist / so viel ich absehen kan / unser Lüneburg / weilen das dictiren und schreiben daselbst geschehen / als es noch im frischen Gedächtniß gewesen: es wäre denn / daß U. R. zu diesem andern mahl vor Ostern noch nicht angekommen: Die Publication aber ist / auf vieles Anhalten anderer / fünff Jahr nachher geschehen / als die Dedication ausweiset. Wo / und

3.) Die Zeit des Gesprächs ist der erste Oster-Abend gewesen rc. wenn es gehalten.

 Denn

(110) Exc. Serpilius in Epitaph. führet aus Zeileri Cent. Epp. Misc. p. 661. an / daß diß Gespräch von den Reqvisitis des Messiæ, so allein in Jesu Nazareno gefunden worden / gehalten / von U. R. selbst aufgezeichnet sey.

Denn als diese beyde collocutores ihre Christliche Unterredung: Von der frölichen Aufferstehung Jesu Christi / gehalten / und dabey auf die Emauntischen Jünger gekommen / hat diese gottseelige Matron eine Begierde gezeiget / zu wissen: was das für eine Schrifft gewesen / welche Christus unterwegens / da er von Mose angefangen / und alle Propheten durchgangen / ausgeleget. Solche zu stillen / hat er die vornehmsten Weissagungen von Christo / vom anfange an / durchgenommen / und ein jeglicher dieser gottseeligen Ehegatten dabey seine christliche Gedancken eröffnet.

Der Hochfürstl. Princeßin Apolloniæ Leben.

4.) Die Dedication ist aus Zelle gemeldter massen an die Hochgebohrne Fürstin Apollonia ergangen / darinnen U. R. zweymahl dieser Durchl. hohen Person versichert / daß es alles solchergestalt sey im Druck heraus gegeben / wie es unter ihnen beyden geredet und gehandelt worden. Diese war eine Tochter Hertzogs Henrichen / zu Braunschweig und Lüneburg / von Margarethen / einer Durchl. Princeßin des Chur-Hauses Sachsen / A. 1499. gebohren / und eine Schwester unsers höchstgeliebtesten Ernesti Confessoris, ward vom 5ten Jahr im Closter Winhusen erzogen: und begehrte gleich anfangs aus Demuth vor andern keinen Vorzug an Essen und Kleidung. Im dreyzehendten Jahr-Alter wurde sie vom Bischof am Sonntage nach Ostern eingeseegnet / und zu unbefleckter ewiger Keuschheit dem HErrn JEsu vermählet / und muste sie / damahligem Brauch nach / solches öffentlich in der Kirche geloben. Als sie das 22. Jahr erreichet / begab sie sich völlig in den / zu der Zeit / üblichen Closter-Orden / ihr voriges Gelübde nochmahls bestätigend. Als sich aber 1522. die Evangelische Warheit hier im Lande begunte auszubreiten / zu welcher sich auch ihre Herren Gebrüdere / Hertzog Ernst und Franciscus / schon vorher bekannten / ward der damahlige Winhusische Probst dahin vermocht / diß Hochfürstl. Fräulein A. 1527. aus dem Closter nach Zelle zu bringen / unter Vorstellung: Daß die Durchl. Frau Mutter in kurtzen nach Meissen reisen würde / sie aber vorher gerne sprechen wolte. Wie nun diß Hochfürstl. Fräulein nichts anders denn dieses gedachte; so muste der Probst sich auch verbindlich machen / die Princesse ins Closter wieder zu liefern. Ist also in Gesellschafft zweyer adelicher Matronen / als Margarethen von Cram / und Bobelinden von Campe / nebst zween Jungfern / welche die Domina der Fräulein mitgegeben / am

Wird in dem Winhusischen Closter erzogen.

aber nachgehends auff Begehren ihrer Herren Brüdere nach Zelle gebracht /

Tage

Tage St. Francisci, unterm Geleite gemeldten Probstes/ nach Zelle abgefahren. Ohnfern dieser Stadt sind die Herren Hertzoge/ ihre Gebrüdere/ ihr entgegen kommen/ darauf der Probst/ Hinrich von Cram/ zum Wagen getreten/ und die Princeße daraus gehoben/ ihren Herren Brüdern dieselbe offerirend/ von welchen sie aufs freundlichste empfangen/ und dero Hochfürstl. Frau Mutter (welche sich auch zur Evangelischen Lehre nach dem Exempel Friderici Sapientis, Chur-Fürstens zu Sachsen/ und Johannis, dessen Successoris, ihrer Herren Brüdere/ gewandt) zugeführet. Diese hohe angehörige haben alles angewandt/ diese Durchl. Chanoinesse zu gewinnen: und ob sie wol inständig verlanget/ sie wieder ins Closter zu lassen/ auch der Convent nach dreyen Wochen supplicando eingekommen/ hat sie doch endlich/ von der Warheit überführet/ die Resolution gefasset/ auch von der Evangelischen Religion Profession zu machen/ dabey aber ihr Closter-Gelübd der Keuschheit niemahls zu brechen. Es war ihr demnach nicht entgegen/ da man für gut ansahe/ sie an den Chur-Sächsischen Hoff zu senden/ daß sie allda bey denen Hochfürstl. Angehörigen eine Zeitlang verweilen möchte. Sie begab sich derowegen auf die Reise/ und ward ihr zur Gefährtinn eine neu-bekehrte/ die ehemahlen im Closter Wienhusen auch gewesen/ nunmehro aber an einen gewesenen Münch verheyrathet war/ mitgegeben. Als die Domina dessen benachrichtiget wurde/ und daß die erste Nacht ihr Fräulein Apollonia zu Giffhorn seyn würde/ machte sie sich mit einigen Jungfern auf/ ihre Fürstl. conventualin in Giffhorn zu sprechen/und wieder heimzuführen (III). Allein da jene eine andere route genommen/ verfehleten sie des Weges/ und musten mit Betrübniß nach dem Closter zurück kehren. Nach Verlauff 4. Jahren/ da sie inzwischen das Ordens-Kleid in Meissen abgeleget/ und ihre Hoch-Fürstl. Frau Mutter hieselbst/ nachdem sie einige Jahr in grosser Leibes Schwachheit zugebracht/ seelig verblichen/ kam das Fräulein wieder nach Zelle/ conversirte viel mit

und

nimmt die Evangelische Religion an.

reiset nach Dreßden.

(III) Man war deswegen so eyfrig bemühet/ diese Fürstliche Ordens-Schwester ihrem Closter wieder einzuverleiben/ um wieder die zugemuhtete Religions-Aenderung desto besser sich zu mainteniren/ da ihnen bereits angedeutet/ einen Lutherischen Prediger anzunehmen/ und da sie dieses ausschlugen/ musten sie auch leiden/ daß kein Bruder ihres Minoriten-Ordens zu sie kommen durffte.

mit ihres Herren Brudern Ernesti Gemahlinn/ hielte sich doch dann und wann im Closter Isenhagen auf. Als aber diese theure Landes-Mutter A. 1540. in der Gebuhrt dieß Zeitliche geseegnet/ hat sie sich nach dem Fürstlichen Schloß Zelle wieder begeben/ und statt einer christ-Fürstl. Mutter die jungen Printzen und Printzeßinnen zu allen Fürstl. Tugenden angeführet. Nachdem aber diese Fürstl. Famille angewachsen, hat sie sich meistens im Medingschen Closter aufgehalten/ biß sie in dem benachbahrten Ultzen ihr Fürst-rühmliches Leben/ als sie ihr kurtz vor ihrem Abdruck das IIX. cap. an die Römer vorlesen lassen/ beschlossen/ woselbst sie in der Kirchen/ in Lebens-Grösse in Stein gehauen/ mit dieser Umschrifft zu sehen ist: Anno Domini 1571. am 31. Aug. starff Froichen Apollonia gebohrne Hertogin to Brunswick unde Luneburg, öhrs Olders 72. Jahr 6. Monat. Obenwerts ist noch ein remarqvables geschnitztes Bildwerck zu sehen/ davon aber nichts weiters erwehne/ sondern berichte/ daß sie Urb. Rhegium einer sonderbahren Hochachtung gewürdiget/ nachdem dessen ausführ„liche Bücher/ als: Ein ungeheure wunderbahrliche Absolution der „Closter-Frauen im Fürstenthum Lüneburg mit ihrer Auslegung ꝛc. item: „den Sende-Brieff an das gantze Convent des Jungfrauen-Clo„sters Weinhausen, wieder das unchristliche Gesang/ Salve Re„gina ꝛc. von ihr gelesen worden/ nachgehends auch ihm ein Kind aus der Tauffe gehoben: ja U. R. kan ihre Wolthaten kaum genug erheben/ welche sie ihn geniessen lassen: darum zu einiger Erkäntlichkeit diß Buch ihr zugeeignet worden.

Stirbet zu Ultzen.

5) Was den Innhalt betrifft/ will mich des Auszuges der Unsch. Nachrichten (112) bedienen/ alwo gesagt wird: Es sey diß Buch ein „herrlicher Schatz alles dessen/ was im A. T. von Christo gesaget; „dessen Sprüche aus Mose, denen Propheten und Psalmen/ angefüh„ret/ aus dem Grund-Texte und Umständen schön erkläret/ und recht „andächtig appliciret werden: Insonderheit werden der Propheten „Sprüche vom Reich Christi weitläufftig tractiret/ anbey werden der „Juden Einwürffe wieder die Sprüche von Christo/ selbst aus dem „Hebræischen und Targumim, woll wiederleget; wobey Rhegius der erschrecklichen Worte gedencket/ die der Rabbi zu Hannover in der Synagoge zu ihm gesagt: wenn schon Meßias käme/ so wolle er doch bey ihme

Inhalt dieses Buchs.

(112) A. 1706. p. 206.

„ihme keine Vergebung der Sünden / noch Gerechtigkeit / suchen. Viele merckwürdige Dinge kommen in diesem Dialogo vor / als wenn Z. E. Rhegius zeiget: warum fast anderthalb hundert Jahr vor Christi Gebuhrt die Maccabæer geherschet / da doch noch nicht das Scepter von Juda hätte sollen genommen werden? Es sey aber solches geschehen / damit in solcher Zeit der Stamm David recht elend und dürre werden möchte: item, wenn Micha und Matthæus also conciliiret werden: daß Zair beym Micha heiße; es ist ein Kleines / daß du unter den tausenden Juda seyst / du bist noch mehr wehrt. Den Spruch Jerem. XXXIII. 6. nennet er sein gülden Kleinod / und erkläret ihn überaus schön.

6.) So muß auch der Ehren-Ruhm der gottseligen Frauen Rhegii, Annen Weisprückerinn nicht vergessen werden: denn wie sie der Ebræischen Sprache sehr mächtig war / indem sie sich hier auf den Ebræischen Text zu beruffen / und denselben anzuführen weiß / daß auch Rhegius ihr zu Gemühte führen kan: wie ihr dieß und jenes im Ebræischen wol bekannt sey; so war sie auch der Chaldæischen Sprache nicht unkundig / ja sie wuste die Prophetischen Schrifften gut zu erklären / als hin und wieder das Gespräch zu erkennen giebt. Sie war des wegen geschickt / daß sie eine Unterredung mit dem gelehrten Juden Antonio Margarita (113) halten kunte / daß sie also billig verdienet unter die gelehrten Weiber gerechnet zu werden. Ob sie aber von Juden entsprossen / wie ein vornehmer Gönner gelesen zu haben mich versichert / und daher dieser Orientalischen Sprachen so mächtig / will ich ausführlich deduciren bey unsers Rhegii Ehe in des Lüneb. Landes Geschichten / wo selbst auch von ihren Kindern / und itzo lebendem Geschlechte / beym 1525. Jahre in der Ordnung wird gehandelt werden. Phil. Melanchthon selbst muste ihrer grossen Gaben mit Ruhm (114) gedencken / als der Brief ausweiset / welchen ich aus dem vermodern gerettet / und in den Unsch. Nachr. (115) zu finden ist. Unser Lutherus nennet sie conjugem omnibus piæ matronæ virtutibus excellentem, quæ familiam honeste instituit. Frederus: Viduam sanctissimam, und was der Lob-Sprüche mehr. Lob der Frauen Rhegii.

R 7.) Urba-

(113) Fuit hic A. 1531. Lipsiæ Lector Ebrææ linguæ.
(114) Annumerat enim eam propter excellentes ingenii dotes vetustissimis heroidibus; Saræ, Rebeccæ, Elisabethæ &c. (115) A. 1706. p. 202.

Rhegius kömmt denen Lästerungen der Papisten zuvor/ und zeiget/

7.) Urbanus Rhegius vermuhtete nun wol/ daß sich die zarte Keuschheit der Papisten darüber ärgern würde/ daß ein Ehe-Mann mit seiner Hauß-Frauen daheime von göttlichen Sachen redete. Derowegen verantwortet er sich weidlich/ und spricht: Wenn ich mich mit „meiner lieben ehelichen Hauß-Frauen/ heimlich oder öffentlich/ vom „Evangelio und seiner Seeligkeit zu reden schämen wollte/ so wäre die „Tauffe/ und der unermeßliche Schatz christlicher Freyheit/ an mir „gantz und gar verlohren/ darinn mich mein treuer Herr Christus/ aus „der Babylonischen Gefängniß des greulichen Irrthums/ und der un„sauberen Keuschheit des Pabstthums/ mit solchem Wunderwerck mei„ner Bekehrung beruffen/ und gesetzet hat. Nein ich erkenne es/ und „preise diese göttliche Barmhertzigkeit/ die ich eben dazumahl erlangte/ „da ich mit meinem unflätigen Päbstlichen Leben wol verschuldet hätte/ „daß mich GOtt hätte in verkehrten Sinn fallen lassen ꝛc. daher schä„met er sich nicht/ sondern freuet sich/ von solcher reichen Gnade in „Christo/ zu reden mit seiner Frauen; weiset dabey/ daß einem from„men Hauß-Vater freylich nichts ehrlicher und nützlicher sey/ denn „offt und fleißig mit seinem Hauß-Gesinde/ Weib und Kindern/ von „dem seeligen Evangelio Christi zu reden: Und warum/ fragt er/ wollte man sich denn schämen/ mit Weibern zu reden/ vom Geheimniß „Göttlicher Barmhertzigkeit/ da sie doch/ nach Petri Worten/ Mit„Erben der Gnaden: das von Paulo verbotene Lehr-Amt gehe nur „auf das öffentliche/ das stille aber befehle er 1. Tim. II. 12. / und „vergönne ihnen daheim ihre Männer zu fragen: nach Augustini Wor„ten solle ein Vater ein Bischof in seinem Hause seyn. Er weiset demnach die Papisten in das XII. cap. Danielis, woselbst sie der Frauen halber ihre Titul finden würden; und will mit frölichem Gewissen mit der reden/ die ihm GOtt als seinen eigenen Leib befohlen habe. Uberdem vertheidiget er noch diese Unterredung mit den bündigsten Exempeln Christi und des Samaritischen Weibes/ auch der Marien ꝛc. Pauli und Timothei, Hilarii, Ambrosii, Hieronymi mit der Principia, der gelehrten Hedibia, Algasia, Eustochia, Paula &c. Augustini mit seiner Mutter Monica ꝛc. davon der Leser sich völliger belehren kan aus der Dedication, welche er mit hertzlichem Wunsche über die Hoch-Fürstl. Familie schliesset/ und Hertzog Ernsten/ der Regierung halber/ über Ottonem setzet. Lutherus findet auch Ursache diesen Dialogum

daß ein Hauß-Vater wol mit seiner Frn. von Christo/ und seiner Gnade reden dürffe.

1. Petr. III. 7

zu

zu defendiren (116)/ und saget davon nach U. R. Tode in der Vorrede dieses Buches.

8.) Ist auch der Schluß dieses Buchs merckwürdig / und erscheinet aus demselben das hertzl. Vertrauen / so diese gottgeheiligte Matron auff GOtt und sein heiliges Wort gesetzet: Sie endiget dasselbe mit diesen Worten. Aller Welt Guth ist nichts gegen diesen Christlichen „Glauben / ich begehre meinen Kindlein kein ander Heyraht-Gut/ und „väterlich Erbe/ denn den wahren/ beständigen Glauben dieser Predigt; wenn sie den haben / so sind sie reich genug hier und dort ewiglich / ob sie schon müsten in der Welt ihr lebenlang im Elende betteln. „ Was Mangels solten wir wol haben / wenn wir dich einigen / wahren / lebendigen GOtt selbst zum Vater haben durch Jesum Christ/ welcher ist unsere einige Gerechtigkeit/ Leben und Seligkeit. Weswegen auch D. M. Luth. l. c. in ihren Glauben sie gestärcket und aufgerichtet (117)/ als ihres Mannes Seele bereits war zu GOtt kommen.

R 2 9.) Des

(116) Est exemplum honestum & laude dignum, quod cum pia conjuge de Patrum & Prophetarum dictis colloquitur. Nam hæc societas conjugalis est initium & seminarium ecclesiæ, quare de nulla re decet magis conjuges colloqui, quam de Deo & ejus beneficiis & admirandis operibus, quorum exempla quotidie vident pii conjuges in generatione & educatione sobolis. Deinde nihil dulcius est, quam in conjugio consentiens fides mariti & uxoris, una voce Deum invocans. Magnum alteri præsidium est, alterius fides pro altero solicita, & apud Deum pro eo laborans. Denique sit conjugium talis societas, de qua Christus inquit Matth. XVIII. 20. Vera fide pariter Deum invocent conjuges, colloquantur inter se de Evangelio, tradant Evangelium liberis. Talium conversationi conjugum haud dubiè adest Christus Dei Filius, & destruit opera Diaboli, qui ut totus molitur ecclesiæ exitium, ita sævissime irruit in conjuges pios & pias familias. Sed inter hæc pericula lucet sanctorum fides, & triumphat Christus. Derident talia colloquia piorum conjugum Papistæ impuri & inquinati coelibatus defensores. Sed nihil dubium est Papistas daturos poenas obscoenitatis, quia polluunt totam rerum naturam & Deum horribiliter offendunt. Manifesta sunt peccata Papatus, idololatriæ & foedissimæ libidines &c. & tamen adhuc laudantur & defenduntur tam abominanda scelera.

(117) Credibile est, eum non sine moerore discessisse à suis, qui ipsius officiis indigebant. Sed tamen illud norat, Deum esse Patrem orphanorum, defensorem viduarum. Deo nunc familiam commendat, qui certe piorum sacerdotum sa-

9.) Der Seel. GOttes-Mann Lutherus hat diß Buch nicht allein mit einer herrlichen Vorrede beehret/ welche auch viele Spur-Zeichen giebt der besondern Harmonie der Gemühter zwischen D. M. L. und D. U. R. sondern auch allen studiosis aufs fleißigste recommendiret (118). Frederus hat/ auf Ersuchen des autoris, eine lateinische version verfertiget/ die aber nach U. R. Tode erst A. 42. mense Aprili zum Stande gebracht; erwehnet dabey/ daß vor drittehalb Jahren es verlanget sey: meldet auch anfangs seiner Dedication vieles von dem Ruhm dieses Buches ꝛc. der Titul dieser Ubersetzung ist: Prophetiæ V. T. de Christo collectæ & explicatæ per U. R. D. ad Apolloniam Henrici Brunsvic. & Luneb. Ducis Filiam, cum præf. D. M. L. cum præf. Joh. Frederi ad Ottonem, Ernestum & Franciscum Duces Br. & Lun.

Joh. Irenæus (119) ad Lectorem:
Ingenii præclara sui monumenta reliqvit
Plurima, Lux sacri Rhegius ampla chori.
Sed majus nullum, nullum magis utile scripsit,
Tale tibi ante alius nec dedit autor opus.

Nach dem Bericht des Hr. von der Hardt ist diese edition in fol. A. 1542. gedruckt: deswegen denn auch das zuerst angeführte 45. Jahr nicht bestehen kan/ weil das original muß eher/ als die version, publiciret seyn: ja das original muß schon bekannt gewesen seyn/ weil Frederus erwehnet: daß viele fromme/ der teutschen Sprache unerfahrne/ die Ubersetzung höchsten Fleisses ausgebeten. Was sonst noch von dem

familias & texit hactenus, & teget, & alet postea vel invito mundo: sicut scriptum est Ps. XXXVII. 25. Spero etiam, futurum ut harum piarum mulierum, filiorum & filiarum militia h. e. pietate & precibus, nostræ ecclesiæ & Resp. tegantur contra Turcicam crudelitatem.

(118) Ac de Urbano hactenus, cujus memoriam retinere debemus, ut ipsius scripta avidius legantur — peculiariter autem hunc Dialogum Studiosis commendo, qui consolationem utilissimam piis continet, & multa testimonia contraxit in unum fascem, eaque erudite enarrat.

(119) Reliquit nobis U. R. multa eximia sui ingenii, amplissimæ rarissimæque doctrinæ ac pietatis monumenta, unde ad Christi ecclesiam rediit uberrimus & immensus fructus: Sed Dialogus hic, quo Prophetias V. T. de Christo & regno ejus, piè & bona fide explicat, omnes, quos scripsit, libros, ut magnitudine, sic utilitate, meo quidem judicio, facilè vincit. Sunt enim hæ de Christo Prophetiæ medulla & nucleus Scripturarum &c.

dem Ehren-Ruhm des Hertzogs Ernesti vorkömmt / item was vor elogia (120) so wol ihm / als seinen Büchern hier und anderswo sind beygeleget worden / das wird an einem andern Orte von mir unvergessen bleiben.

Daß U. R. einen Catechismum denen Lüneburgern verfertiget / ist P. I. Opp. Latt. zu sehen. In dem so genannten Catechismo minori, welcher dem jungen Edelmann Ottoni Förstern, des damahligen Zellischen Cantzlers Sohne / und der Zellischen Schulen zum besten in Lateinscher Sprache verfertiget / sind diese Worte befindlich: Prolixiora in Catechismo, Luneburgensibus dicato, invenies; und wird in diesem die Jugend zu dem Lüneburgischen / als grössern / verwiesen. Doch ist durch diesen grössern nicht derjenige / welchen wir den Fürstlichen nennen mögten / zu verstehen / denn darinn dasjenige nicht anzutreffen / darauf der Discipulus verwiesen wird: sondern der Lüneburgische ist als major anzusehen. Der Fürstliche ist sonst / was die Form und Grösse betrifft / mit dem Kleinen einerley / und sind auch beyde nach einer methode eingerichtet. Ingleichen finde noch: Christliche Ordnung von den Schul- und Kirchen-Sachen der Stadt Lüneburg / Urbanus Rhegius; so mir niemahls mit jenem zu Gesichte gekommen / und kan also nicht sagen / ob es die jenige sey / worauf sich U. R. hin und wieder beruffen / und seine ordinance nennet. Ernestus Rhegius muß solche Stücke auch nicht gesehen haben / sonst er selbige den Väterlichen Schrifften beygeleget. Ich stehe aber noch in

Rhegii Catechismus p. 118. b.

Schul- und Kirchen-Ordnung.

(120) Frederus sive Irenæus ex celebri familia, quæ Dantisci floruit, Lutheri quondam domesticus & discipulus, Theol. Prof. Gryphicus, post Super. Stralsundensis, tandem Wismariensis, qui depositum doctrinæ à Luthero acceptæ singulari constantia & zelo retinuit, & corruptelas veræ sententiæ toto pectore aversatus est; in quo Hamelmannus laudat, quod multa utilia opera D. U. R. in linguam lat. verterit. De hoc plura dabit Fabricius in Memoriis Hamburg. Hic U. R. eruditè, piè & splendide explicat promissiones V. T. de Christo, quem librum omnium, quos edidit plurimos, plenos coelestis doctrinæ & pietatis, optimum esse constat. Hæc Bacm. in vita Loslii. Rhegius vicinarum regionum, imo totius Germaniæ, Episcopus non immeritò dici posse videtur, cum tot præclaris & divinis scriptis puritatem & sinceritatem veræ ac sanæ doctrinæ tot jam annos constanter asseruerit, defenderit, conservaverit ac propagaverit, pestiferosque & exitiales, vertiginosorum & seditiosorum Anabaptistarum, aliorumque fanaticorum & improborum hominum, errores extirpaverit.

Hofnung diß / und mehres nach diesem zu erhalten / wofern es nur durch den Druck gemein gemacht; wiedrigen fals muß vermuhten / daß es mit im Feuer aufgangen / so U. R. schöne Bibliotheck nach seinem Tode verzehret / als Frederus uns berichtet. Was sonst von unserm Rhegio zu erzehlen / da er anzusehen 1.) als ein eyfriger Papist 2.) als ein Evangelischer Christ / in denen Kirch-Bedienungen (a) zu Augspurg (b) auf der Flucht (c) im Püneb. (d) und andern Landen ꝛc. item in seinem Ehe-Stande und Lebens-Schlusse / das hat der gelehrte Leser unter göttlichem Beystande in der völligen Historie der Zellischen General-Super. zu erwarten / dabey denn viele singularia vorkommen werden / die weder sein Sohn / noch sonst einer der Biographorum berühret hat.

Das III. Cap.

Von des Superint. Henrich Radebrocks Leben.

§. 1.

Es wird derselbe von Schomakero in seinem Chronico ein Lüneburger genannt. Der Nahme sollte fast zu erkennen geben / daß er vornehmen Geschlechts / wie denn viele umliegende Oerter mit solchem einige Verwandnüs haben / insonderheit ist der grosse Wald / Radbrok genannt / noch jetzo bekannt. Von seinem vorigen Leben kan nichts berichten / ohne / daß er der letzte Abt des nunmehro secularisirten Closters / Scharnebeck (1) / gewesen. Denn als Hertzog

(1) Luderus, der 32ste Bischoff zu Vehrden / soll dieses Closter ums Jahr Christi 1244. fundiret haben / wie ich solches ehemahls daselbst unter seinem Bildnisse / so am Chore auswerts / nebst denen andern / zu sehen / gelesen. Hertzog Otto / der Gestrenge / hat es vermehret / und dasige Kirche erbauet. Conf. Hosem. Regenten-Saal. Die von Schlöpk. angeführten Diplomata lehren uns / daß das Closter erst Domus S. Mariæ genannt / und vorher Steinbeck geheissen / und von Cistertienser-München bedienet worden. Es ist der Bau dieser Kirchen im verwichenen 1716. Jahre wieder angefangen. A. 1287. und 99. nennete sich dasiger Abt Ludolphus: fratrem & Abbatem in rivo S. Mariæ (St, Marienbck.)

zog Ernest am Magdalenen Tage A. 1528. / nachdem er die Abteyen eingenommen / denen Clöstern eigene Hauptleute zugeordnet / und Se. Durchl. hieselbst Ditr. von Gilten bestellet / so ist unserm Abte / der Sr. Durchl. die Verwaltung seines Closters freywillig aufgetragen / völlige Unterhaltung Zeit seines Lebens zu geniessen / unter Fürstl. Hand und Siegel versprochen worden; wie Hr. Schlöpke die Fürstl. Versicherung in seiner Bardowickischen Chronike beybringet (2). Schomak. Chron. bekräfftiget solches gleichfals mit folgenden Worten: Unser gnädiger Herr vertrog sich A. 1529. mit dem Abte zum Scharnebeck / Hr. Hinrich Radbrok Luneburgensi, also / daß der Abt dem Fürsten das Closter gar austrug / und nahm stattliche Leib-Renten / Korn / Silber-Geschmeide / Ochsen / Schweine / Butter / Fische rc jährlich / und den Scharnebecker-Hoff binnen Lüneburg. Man kan leicht gedencken / daß denen damahligen Lüneburgern / als annoch eyffrigen Papisten / es gewaltig verdrossen / insonderheit / da er sich so fort zur Evangel. Religion bekannt / und darin sich dergestalt geübet / daß er die heilsahme Lehre durch predigen auszubreiten vermogte. Doch hat er sich dessen wol anfangs enthalten / weilen keine Nachricht vorhanden / darinn vor M. Frid. Henninges eines andern Evangel. Lehrers in Lüneb. gedacht wird. daß er aber das Ministerium vor der Ankunfft Rhegii dirigiren helffen / solches ist zu vermuhten; daher ihn dieser in dem Briefe an Gerhard Herberding, Predigern zu S. Nicolai, A. 31. Superintendentem nennet. Denn es heist P. III. Opp. Latt. Saluta ex meo nomine Abbatem Scharnebecensem Superint. V. i. e. Vestrum (3). Dahin zielet auch sonder Zweifel Lossius, wenn er von denen Predigern an S. Joh. Kirchen im 7ten Verse schreibet.

Ubergiebet Hertzoge Ernesto sein Closter und bekömt jährlichen Unterhalt.

Sein Amt.

p. 89. a.

in Luneb. p. 76.

Hac tenuit partes summi & Doctoris in æde,
Radbrok Hinricus, magna pietate Verendus.

Wenn denn nun dieser Radbrok hieselbst Superint. vor Rhegio gewe-

(2) p. 360. Diese soll noch im Original beym Bardowickischen Archivo vorhanden seyn.

(3) Chron. Schomak. nennet ihn A. 35. einen Superintendenten.

gewesen / so sehe ich nicht / wie solches mit unsern Sagittario zu reimen / der dem Rhegio diese Ehre / daß er der erste Superint. gewesen / will vorbehalten wissen / wenn es heist: Certe pro primo Superint. Urbanum nostrum habet Lossius;

in memorabb. Lun. p. 41.

Rhegius Urbanus doctâ pietate celebris,
Hac Superintendens PRIMUS fuit urbe Verendus.

Als nun der Fortgang des Evangelii dem Teuffel sehr zuwider war / insonderheit / da denen Leuten die Augen aufgiengen / und den Betrug der boshafften Mönche je mehr und mehr erkandten / wolte dieser listige Feind allerley Hinderung machen; derowegen er dreyerley Leute zu seinem End-Zweck brauchte / durch welche er den Lauff des Evangelii zu hemmen trachtete. 1.) Die heimliche Papisten in denen Städten / welche das Evangel. bey andern ihres gleichen verläumdeten; 2.) Die Wieder-Täuffer / und 3.) Die Zwinglianer. Diese beyden letzten schlichen sich heimlich in die grossen Städte ein / zogen verschiedene einfältige Einwohner an sich / und zerstöhreten alle gute Ordnung. Solchem Unheil waren nun die 6. Wandalische Städte vorzukommen beflissen / darunter auch unser Lüneb. mit begriffen war / und veranstalteten A. 35. (4) in der Stadt Hamburg einen Convent, dahin jeglichen Orts Obrigkeit ihren fürnehmsten Theologum abfertigte / um sich einer gewissen Form zu vergleichen / und eine beständige Gleichförmigkeit in der Lehr und Ceremonien dadurch zu erhalten / und also den listigen Anläuffen zu wehren. Diesemnach berathschlagten diese Theologi auff erfodern ihrer gottseeligen Obern den 15. Apr. miteinander / verwarffen die Irrthümer der Widertäuffer und Sacramentirer / und verfaßten gewisse Articul zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehr und Ceremonien / die bey dem Cramero zu finden (5). M. Joach. Schrödter / Prediger in Rostock / hat selbige A. 1669. in Nieder-Sächsischer Sprache in 8v. herausgegeben / der Hr. D. Löscher aber / dem ich das Original communiciret / hat in seiner Hist. Mott. (6) einen Auszug aus demselben ertheilet. Die untergeschriebene Nahmen der Theol. sind: Herman-

Wohnet dem Hamburg. Convent mit bey.

(4) Schom. Chron. A. 35. hatten alle See-Städte ihre Superint. zu Hamburg / dar sie ein Mandat stelleten wider die Widertäuffer. (5) Lib. III. Hist. Eccl. Pomer. p. 93. seqq. (6) P. I. p. 220.

Hermannus Bonnus Superint. zu Lübeck / Joh. Amsterdamus der erste Pastor in Bremen / D. Joh. Aepinus Super. zu Hamburg / Henr. Techen P. zu S. Marien in Rostock / Joh. Kniepstroh erster General-Super. zu Wolgast / und Henr. Radebrok von Lüneburg (7). Und wird also durch diese Absendung die Ehre unsers Radebroks bewähret.

§. 2

A. 1531. um Trinit. hat er Hermanni Prallen Tochter geheyrathet / davon Chron. Schom. meldet: Hoc erat mirabile in oculis omnium hominum; und kam es denen Lüneburgern desto verwunderlicher vor / weil es das erste Exempel des Lüneburg. Cleri war; sonst der ehemahlige Kembergische Probst (oder wie Lutherus besser will Cameracensis) Bernhardus Velcurio schon 10. Jahr vorher / als ein Evangelischer Geistlicher geheyrathet hatte (8). In dem 1536. Jahre / hat ihm GOtt seines Lebens Ende gemacht / da er in Christo selig entschlaffen.

Seine Ehe

Sein Tod.

Das IV. Cap.

Von dem Leben des Superint. M. Pauli à Rhoda. (*)

§. I.

PAulus à Rhoda oder Rhodius, hat mit dem kaum angefangenen 1489. Jahre / nemlich den 4. Jan. / seines Lebens Anfang zu Qvedlinburg erhalten / wie folgender Vers lehret:

Seine Geburth.

S HIC

(7) Conf. Seckendorffs Hist. des Lutherthums pag. 1503. (8) De hac Cleromagia Evangelica conferendi passim alii autores, & præsertim D. Feustkingius,

(*) Inter difficultates, in Vita Rhodii occurrentes, tres sunt insigniores:

I. est ratione Patriæ. 1) eum fuisse Svevum, affirmat Leznerus in Hist. Monast. urbis Goslariensis. Nach des Herrn Amandi Tode / ait, ist wiederum ein gelehrter Magister, ein Schwabe / beruffen und angenommen worden / welchen das gemeine Volck seiner hoch-teutschen Sprache halber / ungern gehöret; Dennoch hat er daselbst bis ins 1533. Jahr gelehret. 2) Stetinensem

(a) Hamelmannus in Hist. Ren. Evang. ecclef. Luneb. (b) Lossius in Epitaphiis p. 45. & in Indice Luneb. suæ. 3) Quedlimburgensem verò

a

HIC QVeDLenbVrgI faCILes proDIbat In aVras,
VrnIs VrnIgerI soLe tepente CaVIs.

Ob wol sein Vater Johann von Rhoda auf Beren-Rhoda Erbgesessen war/ hat er doch/ eigener Aussage nach / das Brod für den Thüren suchen müssen. Er hat zwar von erster Jugend an/ groß Belieben zum studiren erwiesen/ doch scheint es/ daß sein Vater ihn dazu nicht widmen wollen/ und hat er bey seinem Fleiß einen gar sauren Standt erleiden müssen. Die mit Luthero lang gepflogene Freundschafft verständiget uns nicht undeutlich / daß er dessen ehemahliger Discipul gewesen/ wie er denn auch / nach Crameri Bericht / ums Jahr Christi 1520. alda gelebet/ und Pomeranum nebst andern gehöret. Seine gute Aufführung veranlassete seine baldige Befoderung/ daß ihm nicht allein das Pastorat zu Jüterbock anvertrauet wurde / sondern daß man ihn auch vor geschickt ansahe / die aufgegangene Evangelische Warheit in verschiedenen Provintzien helffen auszubreiten. Pommerland war um diese Zeit auch nach dem Evangelio begierig worden/ und als die Einwohner in Alt-Stetin bey Luthero einen Seelen-Hirten suchten / wurde er A. 23. mit der reputation eines feinen / gelehrten / glimpflichen und beredten Mannes/ dahin abgesandt (1).

studiret zu Wittenb.

wird zu Jüterbock befodert.

nach Stetin beruffen/

Weilen er nu hie das Kirchen-Wesen anzurichten hatte/ und diese Lande zur Erkäntnüs des Evangelii zu führen/ und unter göttl. Gnaden Verleihung dem Pabstthum zu entziehen beflissen war/ so wird

(α) Hartnaccius in Micrælio continuato p. 790. & 907. (β) Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Hist. (γ) Heineccius in Antiqv. Goslar. Lib. VI (δ) Hinr. Wideburgius in orat. fun. memoriæ Gerh. Titii: Qvedlimburgo debet Pomerania, primum purioris doctrinæ in ecclesiis suis instauratorem, Paulum à Rhoda: Witteberga, Andream Rauchbarum, Electoris Christ. I. Vice-Canc. Jena, Theologum summum Joh. Gerhardum: Helmstetum, Gerh. Titium &c. Die andern beyden difficultates werden unten vorkommen.

(1) Nach der Anzeige des Lexici Buddeani hat Hertzog Bogislaus X. selbst den Stetinern M. Paulum recommendiret/ welchen er A. 21. in Wittenberg auch predigen hören.

wird er von Cramero (2.) als der erste Pommersche Evangelist angegeben; Dem zu folge wollen wir ihn in seinem erstmahligen Pommerschen Amte betrachten. Diß fing er in der Stetinischen S. Jacobi Kirchen an; was aber dabey vorgangen / wird von Cramero l. c. erzehlet / daraus wir dißmahl das meiste erborgen müssen. Es war beregte Kirche von Bamberg aus / durch den dasigen Münchsbergischen Abt / ihrer besondern fundation gemäß / mit einem Prior und Sub-Prior versehen. Nachdem aber Rhodius ankommen / hat der Magistrat, auf der Bürgerschafft Veranlassen / mit dem Prior sich verglichen / daß er des Nachmittages predigen möchte. Bevor aber der Vergleich getroffen / hat er auf einem / vor dem Brücken-Thor an der Oder liegenden / Mühl-Stein unterm blauen Himmel predigen müssen / dahin die Bürgerschafft nebst ihrem Gesinde sich angefunden. Hiernechst haben die Priores auch Prediger bestellet / die Rhodium sehr gescholten / deren einer / Brömse genannt / das H. Sacrament unter „beyder Gestalt sehr gelästert / und vorgeben dürffen: Daß die Prie„ster allein / und nicht die Layen / solches zu geniessen würdig wären / „indem sie täglich vor dem Altar / an der Stette Christi / für die Sün„den der Menschen opferten. Hierauff sind einige Bürger (3) / die aus GOttes Wort eines bessern unterrichtet / auch beyder Predigten zugehöret / sorglich worden / und damit aus solchem wiedersprechen auf der Cantzel kein Aufruhr entstünde / haben sie durch Bitte den Stadt-Raht dahin vermogt / die Priores anzuhalten / daß dem scheltenden Brömsen das predigen untersaget / und der fromme Evangelische christliche M. à Rhoda angenommen würde; welches denn gesuchter massen / ob wol nicht ohne Wiedersprechen des Prioris, bewerckstelliget / der sich doch aber desto ehender finden lassen / qvia invitæ ecclesiæ ne-

die reine Evangelische Lehre daselbst auszubreiten.

S 2 me

(2) P. III. H. E. Pom. p. 52. Petrus Svavenius nobilis Pomeranus (de qvo relat. innoc. A. 702. p. 163.) soll / nach Pomarii Bericht / A. 1523. das Evang. seinem Vaterlande gleichfals bekannt gemacht haben. Denn wie er Lutheri Gefährte auf der Wormischen Reise / und dieser in seinen Pathmum geführet / hat ihn Joh. Boldewanus, Abbas Belbuckensis, seiner Geschicklichkeit halber ins Closter gefodert / den Mönchen die H. Schrifft und gute Künste vorzutragen. Ja es soll Christian Kettelhut schon A. 22. daselbst die Päbstische Religion / und Aberglauben gestraffet haben.

(3) Die Stetiner haben vor allen Pommerschen Städten das Lob / daß sie die ersten gewesen / welchen nach dem Evangelio verlanget.

mo debet dari, gemäß der Donation, und Hertzog Ottens in Pommern Confirmation (4) / also daß mit des Prioris Bewilligung M. Paulus von Rhoda vor- und nach-Mittag mit ernsten Fleiß geprediget / die Messe teutsch gehalten / und das Sacrament nach der Einsetzung Christi gereichet; auch ist nachher mit den Abgesandten des Abts ein Vergleich getroffen / daß ihm sein salarium zugestanden / mit dem Vorbehalt: Daß die übrigen functiones nicht solten behindert werden (5). Der Seel. Cramerus gedencket zwar einiger entstandenen neuen Irrungen / es sind aber selbe vor E. E. Raht gütlich beygeleget / da der „Prior frey gestanden: Es sey recht / dergestalt das Amt und Sacra„ment zu reichen / wie es Rhodius fürgetragen und dispensiret; er dürf„fe es nur um der Fürsten und Obern willen nicht thun. So waren denn Rhodius und der Prior im Hertzen einander nicht entgegen / und kunte dem Vergleich zu folge / M. L. Rhoda Sonn- und Frey-Tages die Früh-Stunden von 6. biß 8. zum Gottesdienst brauchen / wenn nur dem Prior die übrige Zeit gelassen wurde; daß also beyderley sacra alternatim geruhig verrichtet / und das Wort GOttes frey hat mögen geprediget werden. Ob auch wol Hertzog Bogislaus, nachdem er mit dem Bischof gemeldten Jahres zu Hause kommen (6) / und von diesem sehr

(4) Quemcunqve, Priorem seu Rectorem dictæ ecclesiæ (sc. ad D. Jacobi) utilem & convenientem Consulibus ac universis concivibus vestræ civitatis Stetini, & quotquot sibi socios in gubernatione ejusdem ecclesiæ instituerint, super eo sibi obtinebunt liberam optionem, in hoc nos, & omnes nostri posteri, contenti esse volumus & debemus: dum modo ibidem sit sufficiens fidelium regimen animarum. Mit welcher Clausul der fromme Hertzog gleichsam im Geist geweissaget.

(5) Conf. Seckend. Hist. des Lutherthums auffs 1522. Jahr p. 546.

(6) Vermuthlich von Nürnberg / wie denn auch Pomarius in seiner Sächsischen Chron. p. 584. erwehnet / daß er zwar das Wormsche Edict den Pommerschen Ständen eröffnet / auff dessen Execution aber nicht hart gedrungen / weil seine Gottesfürchtige und gelehrte Räthe / sonderlich Valent. Stojentinus und Jac. Wobeser, nebst andern / so die reine Lehre liebten / ihn davon abgehalten. Daß sonsten dieser Bogislaus X. nebst seinem Sohn Hertzog Georgen / auf dem Wormser Reichs-Tag und in Nürnberg gewesen / zu Wittenberg Lutherum Dom. Cantate predigen hören / da er eben die weltliche Pracht der Bischöffe gestrafft / welches denn dem gegenwärtigen Pommerischen Bischoffe gar nicht gefallen; mit Luthero gesprachet: wie er bey ihm

sehr verhetzet war / Rhodium anfangs nicht wol leiden konnte / so ist dennoch / auf seines Herrn Sohns / Hertzog Barnims (7) / gütige remonstration, der Herr Vater beredet / daß er in festo corporis Christi ihn predigen hören. Als nun die Predigt dem alten Hertzoge gefallen / hat er sich dieser Rede vernehmen lassen: Diesen Mann / welchen alle meine Prælaten für einen Ketzer ausruffen / den höre ich gleich wol noch nicht böse Worte führen; wo das das neue Evangelium ist / das er lehret / sehe ich nicht / wie ich ihn verdammen könne / ich muß ihn noch einmahl hören. Darauf hat er seinen andern Sohn / Hertzog Georgen, der ein harter Eyferer (gleich dem Fürst Georgen zu Leipzig) gewesen / erinnert: den Mann mit Frieden zu lassen. So lang nun Hertzog Bogislaus gelebet / ist nichts wiedriges passiret / biß auf den Herbst / da er abgeschieden. Denn da war Hertzog Georg kaum zur Regierung kommen / als er auf Anreitzen des Bischofs / seines ehmahligen Informatoris, alle Evangelische Lehrer theils gefangen genommen / theils aber verjaget; und obwol Rhodius frey blieben / so hat er sich doch zu einem von diesen zweyen Ubeln gefast gemacht / und verließ sich dabey auf göttlichen Schutz und seine gute Sache. Dem unbedächtlichem Joh. Amando aber / damahligen Prediger zu Stolpe / in Hinter-Pommern / verwieß er nicht allein / daß er das Volck gegen Hertzog Georgen aufgewiegelt / indem er ihn erinnerte / daß das Evangelium nicht mit irrdischen Waffen und Aufruhr / sondern mit den Waffen des Geistes / Gebet und Gedult / zu verthädigen sey / sondern verrichtete auch mit wunderns würdiger Standhafftigkeit sein Amt unausgesetzet / ja unterließ nicht seine Wiederwärtige mit gelehrten Schrifften zu überführen (8). Liborius

Hertzog Georg verfolget die Evangelische Prediger.

 Schwech-

ihm wol einmahl beichten möchte; Lutherus aber gesaget: wie er ein grosser Herr / also auch ein grosser Sünder seyn würde / welches der Hertzog mit einem: Gewißlich wahr; betheuret ꝛc. solches ist beym Cramero l. c. p. 51. artig zu lesen.

(7) Hertzog Barnim ist nebst andern Studiosis von Wittenberg / alwo er von A. 1518. bis 21. studiret / Vid Seckendorff. l. c. p. 599. bey der Disputation, zwischen Luthero und Eccio zu Leipzig A. 19. gehalten / gewesen / daselbst ihn Mosellanus gesehen / und ihn juvenem modestissimum, & literarum amantissimum, & sibi peculiariter faventem nennet.

(8) Seckend. l. c. p. 675. ad A. 24. turbas has etiam refert; dicens enim: Daß in Stetin Rhodius einen harten Streit mit einem Widersacher gehabt: procul dubio ad hæcce respicit.

Liborii Schwechtenbergers Schmäh-Schrifft/ wider Rhodium.

Schwechtenberger hatte seine Schmäh-Schrifft: **Handweiser zum rechten christlichen Wege** genannt; wieder ihn ausgehen lassen/ darinn er sich unter andern auch hierüber beschweret/ daß die Layen von „GOttes Worte handelten (das doch vielerley sensus habe/ und da- „her ihnen zu hoch) und daraus zu erweisen sich unterstünden/ daß „die Pfaffen bißher sie solten verführet haben; Es sey besser die Heilig- „thum auf lateinisch handeln: so beschwerte er sich auch über Urb. Rhe- „gii und Pomerani Bücher/ die er lose Charten nennete/ und sagte: „Die Obrigkeit lebe im sündlichen Stande/ den Bürgern hergegen „stellete er vor: wie gut sie es bißhero bey den lieben München und Prie- „stern gehabt.

Rhodii Widerlegung.

Diß hat er nun ausführlich und gründlich beantwortet/ unter dem Titul: **Verfechtung der Evangelischen und christlichen Lehr**; welche vorgenannten beyden Hoch-Fürstl. Brüdern A. 1527. Freytags nach invocavit dediciret/ und D. Cramer zur Hand gehabt. Liborius hatte in der Veranlassungs-Predigt von dem Wesen des Sacraments gehandelt; darauf setzet Rhodius eine gründliche

Dessen Inhalt.

Bekänntnis/ was das Abendmahl des Herren sey/ und streitet darinn gewaltig wieder die Papisten und Calvinisten/ daher Cramerus diese Schrifft wehrt hält aufgehoben zu werden. Vorgemeldte Auflagen werden aus Gottes Wort beantwortet/ und wird aus demselben er- „wiesen: 1.) Daß nicht bloß die Pfaffen/ sondern jedermann der Glau- „bens-Sachen sich müsse annehmen/ weil jedermann für die falschen „Propheten verwarnet wird/ und welches das beste sey/ prüffen sol- „le. Matth. VII. 15. seqq. XVI. 6. 1. Joh. IV, 1. seqq. 1. Thess. V. 22. „1. Cor. XIV. 26. 2) Daß der Evangelischen Schrifften nicht Char- „ten/ sondern der Kern des göttlichen Worts sey; verlanget dabey/ „so sie Irrthümer in sich hielten/ selbe zu widerlegen: hingegen er- „weiset er/ daß der Päbstler Lehre aus denen Irrthümern der alten „Ketzereyen zusammen geflicket/ e. g. Man könne mit Wercken für „die Sünde genug thun/ damit den Himmel erwerben. rc. 3.) Ihr „Leben sey eine ärgerliche Abweichung vom Glauben/ indem ihre Nah- „rung fast eitel Wucher/ und sie wol mehr/ als 10. fl. pro Cent, „nähmen; ihre Hurerey (9)/ Ehebruch/ Sodomiterey u. d. g. wäre „offen-

(9) Verba Rhodii ita sonant: O Blindheit über Blindheit/ das sag ich bey der „Warheit Gottes/ daß die Welt von Anfang nie so blind gewesen als nun der

„offenbahr / welches sie auch selbst nicht leugnen könnten / und den„noch wolten sie als heilige Leute gehalten seyn / die täglich ein Heil. „Opfer für die Sünden der Menschen opferten. 4) Legt er dem O„brigkeitlichen Stande (10) die gebührende Ehre wieder bey / welche „das Pabstthum solchem hatte abgenommen. 5) Die guten Tage / „welche die Bürger bey den Mönchen solten gehabt haben / wären „sehr schlecht / die sich selbst berühmet : Mantel und Rock hätten

„her / da man hat offenbahre Huren-Jäger / Ehebrecher / Sodomiter / „Wucherer für H. Leute gehalten / es waren solche Laster kaum unter den „Pharisäern der Juden / das sind Engel gegen unsere Pharisäer gewesen / „sie sind auch viel gelehrter gewesen: So sprecht ihr / ja wir können un„serm Bischoff des Jahrs einen Gülden geben / so läst er uns zu / daß „wir eine Köchinn haben mögen: Wolan / ist denn eur Bischoff ein solcher „Huren-Krämer / daß er euch um Geldes willen Huren verkaufft ? So „kan uns unser Hr. Christus aus seiner Macht zu unser Nothdurfft eine „eheliche Frau / da wir uns mit nehren / und in Fruchtbarkeit leben / er„lauben / welcher zu euch saget: Ihr Heuchler / warum übertretet ihr Got„tes Geboth um eurer Auflage willen? GOtt hat gesprochen : Du solt „nicht ehebrechen / kanstu dich aber nicht enthalten / so nimm ein Weib ; „Ihr aber sprecht: Gib dem Bischoff des Jahres einen Gülden / so magst „du nicht eine / sondern so viel du willt Huren halten ꝛc. De sordida Monachorum Anglicorum vita conf. Burnett. P. I. p. 106. 108. seq.

(10) Mit gleicher Weißheit redest du auch von der weltlichen Obrigkeit / welche „du einen fleischenen Standt nennest: Fürwar du thust der Obrigkeit eine „feine Ehre / nennest ihren Standt fleischlich / gleich als wäre kein Geist „Gottes bey ihnen / denn das heist fleischlich / welches Fleisch nicht kan das „Reich Gottes besitzen / aber du thust es darum / daß du deinen Standt „wilt geistlich nennen. Aber ich sage / daß mehr Geist im geringsten Amt„mann ist / als in allen Pfaffen und München ; Denn diese haben kein „Wort oder Befehl Gottes / jene aber / die weltliche Obrigkeit / hat ei„nen Befehl Gottes / und ist von GOtt eingesetzet ꝛc. Darum wenn du die „Obrigkeit hättest recht wollen ehren / und unterweisen / so soltest du sie so „gelehret haben / wie sie GOtt Deuter. XVII. 18. 19. lehret / da er will / „sie soll das Buch des Gesetzes des HErrn selbst stets bey sich haben / und „darinnen Nacht und Tag studiren / und bey sich haben einen Priester / „nicht einen bösen Capellan / der allein Meß kan halten / sondern der das „Gesetz Gottes auslegen kan / aber ihr Pfaffen wollet / daß niemand soll „die H. Schrifft lernen / handeln oder studiren ꝛc. Es sollen aber alle Men„schen den Pfaffen unterworffen und gehorsam seyn / und was sie gebiethen / „thun / und müssen also alle Kayser / Fürsten und Herren / der Pfaffen „Knecht / Schuh-Teufel und Narren seyn. ꝛc.

„ten sie von den Layen hinweg / ums Wams handelten sie nur noch „ mit ihnen ꝛc.

Ubrigens sind in diesem Buche sonderbahre Straff-Exempel / die GOtt wider die Verfolger des Evangelii in Pommern ergehen lassen / anzutreffen / und sind von Cramero l. c. der Länge nach extrahiret / dahin den geehrtesten Leser verweise.

p. 68. seq.

§. 2.

Wird Superint. zu Goslar.

Sein Goslarisches Superintendenten-Amt darff nicht übergehen / ohngeachtet der Zeit halber nichts gewisses determiniren kan; davon wird gemeldet / daß er D. Joh. Amandi (11) Stelle daselbst wieder bekleidet. Die Gewogenheit der Einwohner mochte wol nicht gar groß seyn / indem der gemeine Mann / nach Lezneri Bericht / wegen seiner hohen Sprache / ihn ungern gehöret: Wahrscheinlicher aber dörffte seyn / daß die Anhänger seines antecessoris ihm vielen Haß bey andern erwecket / als der den Sacramentirern heimlich zugethan: Das gewisseste ist / was wir beym Hamelmanno in der Historie, vom neu aufgegangenen Evangelio zu Goslar / antreffen: Daß er bey E. E. Rath die Verbesserung des Prediger-Soldes nicht erhalten

(11) Amandus, qvi monachum egit in Borussia, vir elegantis facundiæ, licet non admodum doctus, consilio L. Nic. Ambsdorffii t. t. Past. Magdeburg. & Reformatoris Goslariensis, Ministerio ecclesiastico Goslariensi A. 1528. ut Superintendens fuit præfectus. Hujus Sacellanus Joh. Grauertus cum Henr. Kniggio, Brunsviga A. 29. pulso, hic autem ad St. Stephanum jam Pastore, circa finem anni 29. & seqventi anno cœperunt publice propagare Zwinglianismum, sed convicti sunt erroris à L. Ambsdorffio, iterum Magdeb. A. 31. ad hoc reqvisito, etsi eis clam tela subministraret Amandus, ejusdem sententiæ propugnator, qvi tamen circumspectius omnia agebat. Kniggius igitur ac Grauertus, solum vertere jussi, per Magistratus præfectum ex urbe educti sunt. Postea semper oravit Amandus pro concione: Bittet / daß mich GOtt wolle nicht lange leben lassen / so ich unrecht lehre und gläube. Ideo eo ipso anno subita passione colica moritur, & in ejus locum vocatur M. Paulus à Rhoda. Micrælius nominat Amandum, Petrum, qvod & Cramerus & Collius facit, & refert, ex Pomerania fuisse oriundum, Regiomonti autem in der Alt-Stadt fuisse Pastorem. Hic A. 1523. Dom. I. Adv. primam ab eo concionem habitam; ejectum verò, qvod plebem, ad deturbandas in templis imagines, concitâsset, Stolpæ concionatoris sibi oblatum munus accepisse. Inde, ut supra demonstratum, Goslariam venisse. Conf. Heineccii Zustand der Kirchen in Goslar / p. 21.

halten können; Wie denn auch vor ihm Amandus angehalten hatte/ daß die eingezogene Kirchen-Güter zur Verpflegung der Evangelischen Prediger angewandt werden möchten. Da aber auch Rhodius beym Magistrat eben so wenig/ als vorher Amandus, erhielt/ konnte er die Dürfftigkeit der andern Lehrer (12) hieselbst nicht länger ansehen/ und wurde deswegen sein Amt zu resigniren bewogen: Eben wie auch/ gleicher Ursachen halber/ der vortrefliche Theologus M. Ant. Corvinus, sich dazumahl von dannen gemacht/ und zu Wizenhusen im Hessen-Lande sich bestellen lassen. Ob aber Rhodius von hier ab nach seinen Stetinern sich so fort wieder begeben/ da etwan die Verfolgungs-Hitze/ auf Hertzog Barnims interposition, wieder erloschen/ will ich andern zu entscheiden überlassen; so viel ist gewiß/ daß er A. 1535. und 37. hier wieder angetroffen wird.

begiebt sich wieder nach Stetin.

Und diß ist seine andere Stetinische Amts-Bedienung/ die auch vielgedachter Cramerus berühret/ mit vermelden/ daß nach der ersten Visitation D. Bugenhagii, M. Paulus à Rhoda, von Sr. F. G. Hertzog Barnim, nach gehaltenem ersten Land-Tage/ A. 1535. zum ersten Stetinischen General-Superint. verordnet sey.

l. c. p. 92.

Zu dem Luneb. Superint. Amte ereugte sich folgende Veranlassung: Es war Hertzog Philip (13) in Pommern, im Anfang des Februarii des 1537. Jahres/ gen Schmalkalden gezogen/ dahin er von dem Chur-Fürsten zu Sachsen/ nebst andern protestirenden Fürsten/ zusammt ihren Theologen/ verabladet war/ von dem instehenden synodo zu Mantua, und einer gewissen form, der Religion halber/ Raht zu halten; wie denn auch in sothaner Versammlung über solche heilsahme Dinge/ daran der Kirchen Christi mächtig viel gelegen/ gehandelt ward. Nun war unser M. Paulus à Rhoda nebst übrigen damahls lebenden Theologis auch hier gegenwärtig/ und assistirte denen geistlichen Berahtschlagungen; gestalt er denn auch in sei-

wohnet dem Conv. zu Smalcalden bey.

T nem

(12) Cum vir pius M. Paulus videret, nimis tenuiter sustentari Pastores & Ministros ecclesiæ Goslariensis, institit apud Senatum pro auctione stipendii. Sed cum ille laterem lavaret, licet ipsi satis esset, non potuit tamen aliorum egestatem ferre, ideo discedit post annum, & factus est Luneburgi Superint. Hac etiam de causa discedit eodem tempore M. Ant. Corvinus &c. In locum M. Pauli successit D. Eberh. Widensehe, quem multis precibus difficulter impetrarunt à Duce Holsatiæ Christiano, qui postea, loco patris, Rex Daniæ creatus. Hæc Hamelm. l. c.

(13) Dux Philippus fuit patruelis Barnimi Ducis.

nem / und des gantzen Landes Nahmen / denen bekanten articulis Smalcaldicis, als Superint. Stetinensis unterschrieben; wiewol er den Anhang / von der Obrigkeitlichen Gewalt des Pabstes / nur mit folgenden Worten unterzeichnet: Paulus Rhodius concionator in Stetin. Unter andern nun funden sich auch hieselbst etliche Abgesandten der Stadt Lüneb. an / welche bey Luthero und Bugenhagio, wie vorhin schon vielmahls schrifftlich / also auch jetzo mündlich / um einen geschickten Superintendenten sich bewarben / um ihre bey nahe 4 jährige vacance damit zu ersetzen. Weil denn Rhodius vorher offtmahls diesen beyden Theologen / seine empfindliche Dürfftigkeit und Mangel / Noht und Gefahr / durch Briefe / und anjetzo gegenwärtig / geklaget / da er auch sich genöhtiget befunden / vor Antretung dieser Reise nach Schmalkalden / seinen Stetinern zu valediciren / so hat er sich leicht bewegen lassen / die Lüneb. Superintendentz anzunehmen / bevor / da Urb. Rhegius, der eben gleich gegenwärtig war / und nur biß dahin die Ober-Aufsicht der Lüneb. Kirchen beybehalten hatte / und um einen tüchtigen Nachfolger bekümmert war / ihm die Nohtwendigkeit / daß dieses Amt bald wieder besetzet würde / vorstellete. Rhodius war nu nach geendetem convent in Stetin wieder angelanget / seine Familie und Hauß-Raht zu überbringen / da wolte ihn aber die Stadt so wenig / als auch der Hertzog Barnim, beurlauben. Wie sie aber seinen Ernst sahen / hat der Hertzog selbst an vorgenannte Theologen geschrieben / daß er des angenommenen Lüneb. Dienstes mögte erlassen werden. Ihre Antwort hat der Seel. Cramerus l. c. aus dem autographo uns communiciret / daraus ich sie entlehne und hieher setze:

nimmt auf U. Rhegii Vorstellung / die Lüneb. Superint. an.

Hertzog Barnim schreibet dieserwegē an Luther. u. Bugenh.

Ihre Antwort.

Gnad und Friede von GOtt durch Christum unsern Herren.

Durchl. Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr / Auf E. F. G. „Schreiben an uns / wie an sie gelanget / daß M. Paulus von Rhoda „sich vor uns versprochen / aus E. G. Landen an einen andern Ort / und „Dienst zu begeben / welches E. F. G. aus fürgewendeten Ursachen zu „gestatten nicht willens / und gnädiglich an uns begehren / daß wir „gedachten M. Paulum solcher Bewilligung erlassen wollen / mit gnä„digem Erbieten / die Ursachen und Beschwerung von ihm zu nehmen.

Wis-

„Wissen wir E. F. G. zu wahrhafftigem Bericht nicht zu verhalten/ „daß wir obgedachtem *M.* Paulo weder gerahten/ noch sonst dazu ge„halten haben/ daß er sich aus E. F. G. Landen solte wenden/ son„dern ihn/ für dieser Zeit etliche Jahr vergangen/ mit ernsten Ver„mahnungen dahin gewiesen/ daß er zu Stetin bleiben solt/ damit die „Lehre des H. Evang. daselbst nicht untergienge/ auch Aufruhr und „andere Beschwerung/ so sonst hätten erfolgen mügen/ verhütet „würden/ daß er sich auch bißher dem Evangelio zu Ehren/ und der „Stadt Stetin zu gut/ als gutwillig gehalten/ wiewol er uns offt„mahl seinen Mangel und Noht geklaget/ daß ihm schwer würde/ der„massen bey ihnen zu bleiben/ beyde in Armuht und Fahr/ dieweil „das Evangelium noch verfolget ward; und sonderlich/ weil er offt be„gehret/ daß doch gute Ordnung/ die Kirchen zu bestellen gemacht wür„den/ und nachdem sie nun gemacht würden/ auch executio und „Folge/ damit sie ins Werck gebracht würden/ geschehen möchte/ wel„ches doch so lang verblieben/ daneben ihm auch offt zugesagt/ nachdem „er mit Schulden verhafftet/ seinen Mangel zu bessern/ er habe aber „vergeblich darauf gehoffet/ und sey zuletzt dahin gedrungen/ daß er sich „offtmahl hat hören lassen/ er wolle und müsse sich an einen andern „Ort begeben/ welches wir ihm nicht wissen zu verdencken/ dieweil „unser keiner ist/ dem es nicht zu schwer würde also zu bleiben/ beyde „in Armuht/ Fahr und Verachtung. Weil nun solches alles/ so „M. Paulus fürgebracht/ ungeachtet ist blieben/ hat er zuletzte/ davon „wir doch gar nichts gewust/ ehe er von E. F. G. gen Smalcalden „gesandt/ öffentlich Uhrlaub begehret/ und genommen/ und der Stadt „Stetin aufgesaget weiter zu dienen/ daß er auch/ nach Christus Be„fehl/ in solcher Verachtung guten Fug gehabt. Darnach als eine „ehrliche legation von der Stadt Luneb. gesandt/ die uns unsers Ab„wesens von Wittenberg biß gen Smalcalden nachgereiset/ und von „jetzt genannter Stadt wegen uns gebeten/ sie mit einem Superatten„denten zu versorgen/ welches sie auch wol für 4 Jahren gethan/ wir „aber solche Persohn ihnen zu geben bißher nicht gehabt/ und nachdem „M. Paulus zu Smalcalden alle seine Noht uns fürgehalten/ und „wir wissen/ wie auch E. F. G. in ihrem Schreiben ihm das Zeug„niß geben/ daß er der Sache in seinem Amt göttlich und christl. ge-

„nug gethan / daß die Schuld / daß er von Stetin kommt / nicht bey „ihm gewest / wir auch denen von Lüneb. keine andere Persohn anzuzeigen gehabt / wiewol wir nicht gerne gesehen / daß er die Stadt Stetin übergeben muß / haben wirs doch lassen geschehen / nachdem er „nun frey gewest / daß er der Stadt Lüneb. zugesagt / wie wir ihnen „auch solches zugeschrieben haben. Daß aber E. F. G. schreiben / daß „sie nicht gesinnet seyn / vielgedachten M. Paulum von ihnen zu lassen / „wollen wir E. F. G. unterthäniglich erinnert haben / wie E. F. G. „aus hohem Verstand wol bedencken kan / wie man das entschuldigen könnte / nachdem der arme Mann M. Paulus so lang treulich „gedienet / auch in der Verfolgung des Evangelii / in grosser Fahr / „Armuth und Elend / und grossem Fleiß / Rath und Hülffe / wieder „Aufruhr und Unrath / zu Fried und Einigkeit / und E. F. G. und „der Obrigkeit zu Gehorsam fürgewandt / wie E. F. G. selbst besser „wissen / daß er für solchem treuen Dienst und Fleiß nu von E. F. G. „so bestrickt sey / daß er sich nicht dürffte aus E. F. G. Landen wenden / und schuldig seyn solt / solch Elende nicht allein seiner Nahrung / sondern auch Beschwerung des Gewissens / daß er keine Besserung bey den Seinen spühret / ewig zu leiden. E. F. G. kan wol „dencken / daß dergestalt nicht der geringste Handwercks-Mann in E. „F. G. Land ziehen würde / schweige / daß ein fremder Prediger mehr „ins Land zu Pommern wolte kommen. Nu hats der gute Mann M. „Paulus ja nicht verbrochen / daß er also solte aufgehalten werden / „wieder seinen Willen; E. F. G. soll uns gnädiglich zu gute halten / „denn wir wissen / daß E. F. G. hierinn keine böse Meynung hat / „können auch E. G. nicht verdencken / daß sie solche Prediger gern „in ihrem Lande behielte / wenn es nur auch also mit ihnen gehalten „würde / daß sie bleiben könnten; Uber das hat E. F. G. hierinn zu bedencken / daß offtgedachter M. Paulus E. F. G. nie mit Dienst noch „Sold verpflichtet gewesen / ohne allein E. F. G. Stadt Stetin. Nu „wäre es ja gar ein ungleiches / daß sie ihm möchten Urlaub geben / „wenn sie wolten / und er also immerdar müsse unstet und auff den „Sprung sitzen / und nicht wiederum auch solte Macht haben / von „ihnen Urlaub zu nehmen / wo es seine Nothdurfft erfodert. Daß „aber E. F. G. an uns begehren / des angenommenen Dienstes zu verlassen /

„lassen / ist in unser Hand nicht / stehet uns auch nicht an / solche Zu-
„sage zu ändern / die er für uns einer ehrlichen legation gethan / wel-
„ches wir ihm doch weder gerathen / noch geheissen haben / sondern
„da wir gehöret / daß er von der Stadt Stetin Urlaub genommen /
„und nu frey wäre / und gesehen / daß er geneigt / sich zu denen Lü-
„neb. zu begeben / haben wirs müssen zulassen / und ihm gönnen /
„daß er sich verbessert / und solches also von seinentwegen dem Rath
„von Lüneb. zugeschrieben. Wo aber M. Paulus auff Besserung / wie
„E. F. G. und die Stadt Stetin sich des erbieten / willens wäre / bey
„ihnen zu bleiben / und E. F. G. oder die Stadt Stetin / von der
„Stadt Lüneb. zu erlangen wüsten / daß sie M. Paulum seiner Zusage
„erliessen / wäre es uns gar nicht entgegen / sondern wären des auch
„erfreuet / und wollens von Hertzen gerne / daß die gute Stadt und
„E. F. G. gantzes Land / mit solchen und mehr guten Predigern ver-
„sehen wäre. Und sind in diesem Fall willig und bereit / zu dem /
„daß wir uns auch schuldig erkennen / E. F. G. und andern / zu För-
„derung des H. Evangelii / unsers Vermögens zu dienen / das sog
„E. F. G. gäntzlich zu uns versehen / also daß unsere endliche Mey-
„nung ist / E. F. G. und der Stadt Stetin zu Dienst / daß wir gerne sehen /
„daß M. Paulus allda bliebe / in massen / wie gesaget / das es ihm
„zu leiden wäre / wolten auch alsdenn / wo er von der Stadt Lü-
„neb. seiner Zusage erlassen / unsern Fleiß fürwenden / daß sie mit ei-
„nem andern Superint. versehen möchten werden / wiewol solches bis-
„her in vergangenen 4. Jahren nicht hat können geschehen / was a-
„ber M. Paulus für seine Persohn hierinn gesinnet sey / können wir
„nicht wissen / denn er hat uns nichts geschrieben / darum schieben wirs
„ihm selbst heim / was er thun wolle. Summa wir stellen diß alles
„auf E. F. G. hohen Verstand / so M. Paulus williglich wolte blei-
„ben / wie es durch E. F. G. oder die Stadt Stetin / oder auch durch
„unsern gnädigen Herrn / den Fürsten zu Lüneb. / welchen E. F. G.
„wo es für Noth angesehen würde / in dieser Sache zu einem Mitt-
„ler brauchen könnte / bey der Stadt Lüneb. möchte erhalten werden /
„daß wir die Zusage / so wir denen von Lüneburg auf ihr Ansu-
„chen / und M. Pauli Bewilligung gethan / nicht brüchich würden /
„damit dieselbe Stadt nicht über uns zu klagen / als hätten wir zu-

„gesaget / das wir nicht hielten. Hiemit befehlen wir E. F. G. in Got-„tes Gnaden / und E. F. G. zu dienen sind wir allezeit willig und bereit. Datum Wittenberg. Freytages nach Pascha (14) A. XXXVII.

E. F. G.

willige

Martinus Lutherus D.

und unterthäniger

Joh. Bugenhagen, Pommer. D.

D. Cramer meinet zwar / daß diß nachdrückliche Schreiben er-
l. c. p. 103. wünschten ingress gefunden / daß er in Stetin / wiewol mit we-niger Vergeltung / blieben / und er also nicht wäre nach Läneb. gezogen; er berichtet aber nachgehends hinwieder das Gegentheil / da
p. 123. er saget: Er sey A. 1536. gen Lüneburg in Urb. Rheg Stelle / da er doch nicht lange blieben / verrückt; und ferner heist es:
p. 169. daß er ein Jahrlang in Lüneburg blieben. Diese und andere Schwürigkeiten will in unten gesetzter Anmerckung / dem gelehrten Le-ser zur Entscheidung überlassen.

§. 3.

(14) D. Heineccius l. c. refert, scriptam esse hanc epistolam d. 6. Apr. & à Bugenhagio subscriptam: at Clar. Friccius in editione Seckend. Germanica, qvam ubiqve citamus, putat, errorem diei & anno inesse p. 1640. insimul affert, ipsum fuisse accitum ad Ephoriam Luneburg. eam tamen non accepisse, sed permansisse Stetini, qvamqvam exiguo suo commodo & fructu. Conf. index, ubi allegatur: Die Handlung wegen der ihm auffgetragenen Läneb. Superintendentur.

(**) II. Difficultas versatur circa tempus, qvo ephoriam Luneburgensem adiit Rhodius. Heineccius l. c. p. 462. asserit, fuisse annum 1531. & p. 463. Rhodium discessisse Luneburgam A. 1531. Sed videtur sibi ipsi in enarranda successionis serie Superint. Goslariensium contradicere. Pag. enim 463. affirmat, Wiedenschum assumsisse Superintendentis munia A. 32. & Rhodio successisse: pag. 466. vero scribit: Wiedenschum 1533. Goslar. Superint. munus suscepisse. Ea enim ratione 1) uno eodemqve tempore & Rhegius & Rhodius ecclesiis Luneburgicis præfuissent, cum, testante Lossio, Rhodius

§. 5.

So wollen wir ihn denn nunmehro in seiner Lüneburg. Bedienung mit wenigen / bey ermangelnder mehrer Nachricht / betrachten. Das Chron. Schom. macht den Anfang derselben mit dem Pfingst-Fest des 37. Jahres / woraus denn muthmaßlich schliesse / daß nach eingelauffenem Briefe Lutheri und Pomerani, M. Paulus von Rhoda sich mit den Seinigen aufgemacht / um auf besagtes Fest etwa völlig sein Amt anzutreten. Es heist: Pentecostes M. Paulus Rhodius ward angenommen pro Superint. hujus civitatis. Dieser war nunmehro der Nachfolger des preißwürdigen Rhegii, der auch hier alle heilsame officia zu fernerer Auffnahme / und Anwachs der Lüneburgischen Kirchen angewandt / und gesuchet die noch übrigen Papisten zu gewinnen. Chron. Schom. berichtet als was sonderliches / daß A. 38. in die Philippi und Jacobi, Clemens Lampe (15), clericus & studiosus Wittebergensis, à Superint. M. Paulo, ad officia eccle-

dius per triennium Luneburgensium ecclesias gubernarit. Vid. ejus epitaphia p. 45. & Pomarius in Chron. Sax. dicit: nach etlichen Jahren: qvi utiqve tres esse possunt. 2) omnes uno fatentur ore, Rhegio Cellas reverso, Rhodium Luneburgam demum venisse, ejusqve successorem constitutum fuisse, qva de re videndi: Hamelmannus de Reform. Luneb. Pomarius l. c. p. 621. Lossius duobus locis, Sagittarius in Memor. Luneb. p. 41. Ante Rhegium Luneburgi Superintendentem Rhodius agere non potuit propter multiplices causas, cum & Rhegius nullibi ipsius mentionem fecerit: Per triennium autem Goslariæ commoratum esse è Chron. Lezneri Monasteriorum liqvet. Schomakeri assertum in textu attuli. Observandum adhuc, concedentibus omnibus, Rhodium diversis temporibus Evangelium prædicasse Stetinensibus: & juxta Heineccium A. 23. primo, & 33. secundo; ubi ipsius verba conciliare non valeo; p. 462, enim dicit, Lutherum excusasse Rhodium de accepta ephoria Luneb. Barnimo Pomeraniæ Duci, id qvod factum affirmat A. 37. qvod tamen vix opus fuisse videtur intercedente tanto temporis spatio. Subscriptio verò Artic. Smalcaldic. ad A. 35. relata, absqve dubio est sphalma typographicum. Seckend. l. c. p. 1503. ad A. 35. asseverat: daß das Stetinische Fürstenthum / so Hertzog Barnim besessen / dem Pfarrer zu Stetin Paulo von Rhoda zur Inspection übergeben sey.

(15) Weilen diesen Clemens Lampen, niemahls im catalogo Ministrorum angetroffen / so erachte / daß er entweder bald hiernächst anderswohin beruffen / oder von andern Orten hieher gesandt / daß ihm die ordines bey so ansehnlichem Ministerio möchten conferiret werden / als es denn noch heutiges Tages verschiedener Orten Gewohnheit ist.

clesiastica peragenda & exercenda, more evangelico geordiniret worden (16): welches hieselbst der erste actus ordinationis mag gewesen seyn. Wie lange er seinem hiesigen Amte vorgestanden / ist nicht völlig auszumachen. Denn nach dem Hamelmanno will es verlauten / daß er nicht eben viele Zeit daselbst verweilet / indem er ohne Benennung einiger Jahre schreibt: Mox Duces Pomeraniæ revocant in patriam. Von Cramero haben wir vernommen / daß es ein Jahr solle gewesen seyn; Pomarius gedencket etlicher: und Lossius zeiget 3. Jahr an / in welchen er die Lüneb. Kirchen regieret. Ob nun wol Lossius öfters fehlet / auch ihm in allen nicht zu trauen stehet / so muß es dennoch hierinn vor allen andern mit ihm halten / weil er alles in Lüneb. selbst angesehen / und den gewissesten Bericht hievon geben können. Und so würde auch die Succession Hegendorffini ihre Richtigkeit haben. Doch es mögen der Jahre 1. 2. oder 3. gewesen seyn / so begnügen wir uns mit der einhelligen Aussage angeführter Scribenten / daß unser werthes Lüneburg einen so theuren Mann Gottes auch zum Superintendenten eine Zeitlang gehabt / und begleiten ihn wieder.

§. 4.

Seine Verrichtungen.

Zu seiner Stetinischen Ober-Aufsicht / da wir sein grosses Ansehen nebst vielen meriten aus nachfolgenden erkennen können. Denn als Otto Döring, ein Papistischer Pfaffe / zu Pasewalk allerley Lerm angerichtet / und A. 1541. Hertzog Philipp sich nach Regensburg zu erheben in Begriff war / hat er seine Reise auf Pasewalk gerichtet / alwohin Rhodius zu der Tage-Leistung auch verschrieben war / dabey er denn das unordentliche Wesen des Dörings entdecket hatte. Da er nun seines Unfugs überführet / und ihm daher ein arrest auferleget worden / so ist er doch in demselben nicht geblieben / sondern hat sich in Regensburg bey öffentlicher procession finden lassen / und dem Cardinal Contareno den Hut getragen. Nachdem er sich aber wieder nach Pommern gewendet / und in Prenzlou ertappet worden / hat er aus des

(16) Der erste Evangelische Priester in Teutschland / der von Luthero zu Wittenberg / recht Apostolischem Brauch nach / ordiniret / ist Georg Rörer, oder Rorarius gewesen / welche A. 1525. Dom. Cantate verrichtet. Er ist derjenige / so die Tomos Lutheri in richtige Ordnung gebracht / und zum Druck ausgefertiget.

des Closters Fenstern entwischen wollen/ worüber er aber das Bein gebrochen/ daß er bald gestorben. Desselben Jahres wurde/ durch sein Veranlassen/ das Fürstliche Pædagogium zu Stetin angerichtet/ und wurden auf sein Einrahten die geistl. Güter von S. Otten und Marien dazu angewandt / um die Jugend mit aller Nohtdurfft davon zu versorgen/ und sind darinn viele Männer zum Besten des geist- und weltlichen Standes erzogen. Denen Synodis, so A. 41. 43. 44. zu Greiphswalde, und A. 45. zu Stetin, gehalten/ darinn wegen Verbesserung der ersten Kirchen-Ordnung und des Kirchen-Regiements berahtschlaget/ hat er mit beygewohnet. Auf dem Stetinischen Land-Tag hat er A. 48. viele Articul des Interims verwerffen helffen. Ingleichen wie A. 51. M. Artopæus den Osiandrischen Gifft/ so dem Glaubens-Articul vom Verdienst Christi höchstnachtheilig/ eingesogen/ war unser Rhodius abereinst auf seiner Hut/ und erfoderte Artopæi schrifftlich Glaubens-Bekänntnüs; da nu solches unrichtig befunden wurd/ Artopæus seinen Irrthum auch nicht revociren wolte/ wurden auf dem Stetinischen Synodo A. 1556. (nachdem der vom vorigen Jahre fruchtloß abgangen) ihm 34. Articul vorgeleget/ die er dann endlich/ nach bewilligter Bedenck-Zeit/ unterschrieben/ und darauf in der St. Marien Kirchen/ vor dem hohen Altar/ von *M.* Paulo à Rhoda absolviret worden. Nach geschehenem Rück-Fall aber/ hat Philip. Melanchthon (17) an Rhodium geschrieben/ daß Artopæus zwar nicht im Lehr-Amt zu Stetin dieserwegen bleiben dörffe/ doch mit Fürstlichem Unterhalt müsse versorget werden. Wie nun dieses Mannes Stelle wiederum solte bekleidet werden/ wurde Rhodius von Hertzog Barnim nach Francfurt an der Oder abgesandt/ mit Andrea Musculo, eines successoris halber/ zu reden/ welcher denn Christoph. Stymmelium vorgeschlagen/ der sich auch in Stetin bestellen lassen. Der Streit zwischen Herm. Riken und Schermero ist A. 56. von ihm/ als ordinario Superint. Stetin. beygeleget/ D. Joh. Knipstroh Superint. zu Wolgast, und D. Jac. Rungius Past. zu Greiphswalde, waren zu seinen Con-Commissarien bestellet/ wie der Abschied/ im neuen Stargard aufgericht/ ergiebet. A. 1556. ist er beym allgemeinen Synodo zu Greiphswalde der erste Theologus gewesen/ als wegen der Kirchen-Ordnung/ wie solche in etlichen Stücken

wohnet bey den zu Greiphswalde und Stetin angestellten Zusammenkunfften bey.

U

(17) Vid. Epp. Phil. Melanchth. f. 391.

cken gebessert / und die special-Superintendenturen eingetheilet werden mögten / Raht gepflogen wurde. Als ferner A. 58. eine verschmitzte Jüdinn zu Stetin einen Anhang fand / und die Anrichtung einer Synagog befürchtet ward / hat die Clerisey eine Vermahnungs-Schrifft an Hertzog Barnim abgefasset / und darinn mit vielen Gründen erwiesen: Daß die Juden unter den Christen nicht zu dulden; welche unser Rhodius mit untergeschrieben. Der Hr. Abt Schmid in programmate de corporibus Doctrinæ schreibt von ihm / daß er A. 1561. den 26. Martii in synodo generali Stetinensi der vornehmste (18) Theologus gewesen / qvi adornaverit corpus doctrinæ christianæ Pomeranicum, welches / wie Micrælius hinzuthut: ad retundendos cum Pontificiorum, tum aliarum hæresium errores conscriptum erat: Und ist mit Bewilligung der Land-Stände verordnet / selbiges nebst der Bibel / Tomis Lutheri, bey jeglicher Kirchen zu verwahren. D. Cramerus meldet von ihm / daß er pflegen zu sagen: Die Pfarrer auf „den Dörffern finden gemeiniglich vor sich 3 Teuffel / die sie fein lernen „beten: als 1.) den custos oder Schul-meister: 2.) den Voigt oder „Schultheissen im Dorff; 3.) den Junck- oder Oberherrn auch wol „selbsten. Seine übrige acta und facta ecclesiastica sind bey viel gemeldtem Cramero hin und wieder nachzusehen.

§. 5.

Seine Ehe

Von seinem Ehe-Stand kan ich nicht viel melden nur daß seine erste Frau / die seiner wol zu warten gewust / ihm 4 Jahr vor seinem Tode entrissen / die ihm eine Tochter gebohren / Esther, welche an Joachim Grünenberg, Past. zum Damm bey Stetin / verheyrahtet. Als ihm GOtt seine andere Ehe-Genoßinn A. 1560. wieder zugeführet / hat ihm selbe zwar auch einen Sohn gebohren / der aber jung verstorben. Unter seinen edirten Schrifften finde: „Tröstliche Unterweisung / daß man sich um die Gläubigen / die verstorben sind / „nicht grämen solle / aus 1. Thessl. IV. 13. (19) / da er sich M. „Pau-

Seine Schrifften

(18) Micræl. l. c. p. 909. D. Jac. Rungium & D. Joh. Venetum etiam nominat, Rhodium autem primo ponit loco; & B. Fechtius in Apparatu affirmat, tres illos Theologos corpus Doctrinæ Pomer. conscripsisse. Arnold gedencket einer Pommerschen Confession, die A. 1593. soll verfertiget seyn.

(19) Die erste Edition ist A. 27. zu Wittenberg in 4to in Nieder-Sächsischer Sprache gedruckt: Tröstlike Underwisinge, dat me sik nich gräme umme

„Paulum von Rhode, Prediger zu Stetin in Pommern nennet. Es ist selbige A. 1539. zu Leipzig in 8vo. gedruckt/ und nachgehends verschiedentlich wieder aufgeleget. Die übrigen sind mir verborgen. Sonst wird von ihm gerühmet: daß er im reden höflich und frölich/ im Leben/ mild und Gastfrey/ gegen die Armen gutthätig/ gegen jedermann Fried-fertig/ und nach Micrælii Worten: vir constantissimi animi & eloqvii singularis gewesen. Ob nu wol seine Arbeit groß/ so ist dennoch seine Besoldung gering gewesen/ also/ daß er/ da er gestorben/ nicht allein keine Baarschafft/ sondern auch noch überdas 400 fl. Schuld „hinterlassen hat. Denn es gehet nicht anders/ schreibet Crame„rus, wäre M. Paulus à Rhoda ein Papist/ Ablaß-Krämer/ „Münch oder Jesuit gewesen/ er hätte leicht mehr Geldes und „Gutes erhalten: auch ehemahls hatten 400. Baals-Pfaffen „ihr reiches Auskommen/ Elias aber muste darben/ und von „Raben gespeiset werden. Drum als er auf dem Tod-Bette lag/ und seinen baldigen Abschied vermerckte/ verfertigte er/ noch kurtz vor seinem Ende/ ein demühtiges supplicat an Hertzog Barnim, darinn er anfänglich S. F. G. ermahnet/ daß Sie sich vom Teuffel nicht wolle verführen lassen/ sich der Kirchen-Güter anzumassen/ sondern an Ihr Fürstl. Wort gedencken/ da Sie/ als Bugenhagius bey der ersten Kirchen-Visitation den Patronis frey gegeben/ die Beneficia „zu verlehnen/wem sie wolten/christlich sich vernehmen lassen: Es gefällt „uns nicht/das Hr. Joh. Bugenhagen von den beneficiis Patrono„rum solche Ordnung gemacht/ daß sie von den Kirchen sol„ten genommen werden/ S. F. G. gedächten keines davon zu nehmen. Ferner erinnert er S. F. G. der schrifftlichen Zusage/ als er von Lüneburg wieder abgefodert/ ihn und die seinen mit aller Nohtdurfft zu versehen/ und bittet demühtiglich/ seine Wittwe mit 20 fl. jährlich und einer freyen Wohnung zu versorgen/ und in dem Häuslein/ welches ihm angewiesen/ und nur 8 Fuß breit wäre/ sie zu lassen. Imgleichen erinnert er ein Armen-Haus für die verdorbenen Bauren/ und eines dergleichen für abgelebte Prediger in Städ-

Sein Lob.

Rhodii Brief an Hertzog Barnim.

 ten

de lovigen, de verstorven, uth den Worten Pauli I. Thess. IV. dorch M. Paulum, Prediker to Stetin in Pommern: item, ok uth den Worten Christi, da he redet met Martha der Schwester Lazari Joh. XI. dorch Joh. Bugenhagen Pommern.

ten und Dörffern zu stifften. Bedanckt sich auch für den verehrten Caland / so zwischen der Jhna uad Plöne belegen / dabey meldend / daß es alte verlegene Schulden wären / und er wenig Nutzen davon genossen / damit er seine Schulden hätte bezahlen können. Endlich gesegnet er S. F. G. und derselben Gemahl / seine gnädige Fürstin und allerliebste würdigste Gevatterinn ꝛc. Sein christ-Theologisches Leben hat sich A. 1563. den 12. Januarii geendet (***) / da er selbiges auf 74. Jahr und 8. Tage gebracht. Des folgenden Jahres hat der Raht zu Stetin zum ewigen Gedächtniß in St. Jacobs-Kirchen / woselbst er seine Grab-Stelle gefunden / ein epitaphium aufrichten lassen / darauf die Bekehrung Pauli abgebildet. Auch soll in St. Nicolai Kirchen eben dergleichen angerichtet / und sein Bildnis neben des Seel. Lutheri über / mit dieser Unterschrifft an dem Pfeiler gesetzet seyn:

Sein Tod.

Qvam

(***) III. Difficultas ratione Deceſſus. Volunt enim qvidam, eum obiiſſe, 2. Jan. cum tamen ſecundum Cramerum d. 12. Jan. è vita exceſſerit, qvocum Eberus in Calend. conſentit. Micrælius autem annum æt. 70. determinat, qvibus Cramerus 4. addit. In nativitatis vero anno nulla diſcrepantia.
De cœtero Soror Rhodii Margareta nupſit Joh. Swellengräbel, ſenatori Qvedlimburgenſi. Præter hunc multi alii Rhodii clari ſunt, e. g. D. Joh. Rhodius Archi-Epiſc. Hamb. circa A. 1511. Joh. Rhodius, laudatus à M. Lemmelio, ut Paſt. Nicol. Isleb. A. 1568. d. 27. April. obiit. M. Hinr. Rhodius Paſt. Jsleb. ex St. Annæ ad Andræanum vocatus templum, ob ſingularem pietatem & eloqventiam clarus, moritur A. 1575. noſtri fuit συγχερονος. M. Matthæus Diac. Gandeſienſis A. 1588. remotus. M. David Rhodius, Delicienſis, ab A. 1589. ad 95. Archi-Diac. Eulemburgenſis, Calvinianorum oppugnator. M. Dan. Rhode, nat. 1645. Regiom. ubi Paſt. im Lobenicht A. 1679. Georg. de Rhodes Avenionenſis S. I. Franciſcus Rhodius fuit hymnopœus. Vitus de Rhoda J. U. D. ob. A. 1431. Göttingæ in die Laurentii. Werner Rhode Conſul Colon. furori Pontific. ob confeſſionem Evang. cedens, abiit Göttingam. D. Joh. Rhodius, Medicus, morte ſubitanea Marpurgi 1565. d. 15. Apr. extinctus, cujus epitaphium ita ſe habet: Hic Doctor Rhodius, promtiſſimus arte medendi, contegitur, vita jam meliore fruens. Ambroſ. Rhodius Med. D. & Prof. Witteb. circa 1611. Joh. Rhodius, Danus, Med. & Matheſ. Prof. in academia patria Hafnienſi. D. Frid. Wilh. de Rhoda Medicus Chemnicenſis & Joh. Rhode Stetinenſis, qvi de qvalitate regni millenarii, præſ. D. Gebhardo, in Academia Gryphica A. 1708. Diſputat. habuit; uterqve adhuc hodie inter vivos reperitur.

Qvam bene juncta tibi Divi stat imago Lutheri,
Paulus qvi à Rhoda nomine dictus eras.
Nam qvantum debet Germania clara Luthero,
Tantum eqvidem debet gens Pomerana tibi.

Womit Wolffg. Krüger in Catal. Vir. Jllustr. übereinstimmet/ und nur einige Veränderung in den Worten hat. Cramerus hat folgendes:

Qvod vacat hæc regio sectis & fraude Papatus,
Tale tibi acceptum patria, Paule, refert.

Es sind auch noch mehr Verse von ihm angeführet/ die vielleicht beym ersteren epitaphio zu lesen gewesen. Die Epitaphia Loslii haben ihn auch besungen. l.c. p. 169. p 45. conf. ejusdem Luneb. 41.

Das V. Cap.

Von des Superint. Doct. Christophori Hegendorffini Leben.

§. I.

Dieser Hegendorffinus oder Hegendorpfius, wie er auch geschrieben wird/ verdiente wol/ das seine Lebens-Geschichte von einer gelehrten Feder weitläufftig ausgeführet würde. Ob ich nun wol vermuhtet hatte sein curriculum vitæ irgendwo anzutreffen/ so habe doch solches nirgends finden können; und ist das wenige/ so dem geehrtesten Leser von ihm mittheile/ nicht ohne vieles Nachsuchen zu Papier gebracht. Daß er in Leipzig gebohren/ wird das bald anzuführende Carmen angeben/ woselbst er mit dem angehendem seculo, nemlich 1500. seinen Eltern/ die ich aber nicht zu nennen/ noch wer sie gewesen/ zu sagen weiß/ von GOtt geschencket. Diese liessen ihn nun von den ersten Jahren an wol erziehen/ welches denn auch dergestalt bey ihm angeschlagen/ daß er ein ausbündig gelehrter Mann geworden. Seine XII. Dialogi lepidi ac docti, so in seinem 17ten Seine Geburth. und Erziehung

Jahre von ihm publiciret/ zeugeten schon zu der Zeit von seiner Fähigkeit: und sind selbige bey des Petri Mosellani Pædologia selben Jahres gedruckt. Bey diesem Prof. Græcæ lingvæ hat er die Griechische Sprache recht excoliret/ und dadurch Gelegenheit überkommen/ sich in dem Griechischen Neuen Testament/ welches dazumahl noch was seltenes war/ rechtschaffen umzusehen/ wie die specimina, so ich hernach beybringen will/ ausweisen werden. Als A. 1519. die Weltbekannte Disputation hieselbst mit Eccio, Luthero und Carolstadio, bey Hertzog Georgen zu Sachsen/ vom 27. Junii biß zum 15. Julii gehalten worden/ ist unser Hegendorffinus, mit dem vorhin schon genannten Hermanno Tulichio, ersten Evangelischen Lüneb. Rectore, gegenwärtig gewesen/ welches denn nicht geringe Vermuhtung machet/ daß er biß dahin denen studiis in seinem Vaterlande obgelegen; und wie von sothanem Disputat viele Beschreibungen (1) durch andere gemein gemacht/ hat er auch davon einen Bericht in lateinischen Versen drucken lassen/ davon ich aber nur vors erste den Titul mittheilen kan; Carmen Christophori Hegendorffini, Lipsici, de Disputatione Lipsiensi inter præstantissimos Theologiæ Professores, Joh. Eccium, Carolstadium & Mart. Lutherum (2). Würde man solches durchzusehen Gelegenheit haben/ dörffte daraus erkannt werden/ ob er damahls Eccio oder Luthero Beyfall gegeben. Das erste solte man fast bejahen/ wenn man bedencket/ daß solch Carmen dem Decano und Professoribus Philosophiæ, welche noch dazumahl dem Pabstthum eyfrig anhiengen/ dediciret/ welches er vielleicht nicht würde gethan haben/ wofern er Luthero angehungen: das letztere solte man aber vermuhten/ weil er Lutherum, præstantissimum Theologiæ Professorem, mit benennet. Es kan auch seyn/ daß er bey dieser Sache/ sich nur als einen Historicum erwiesen/ und weder der einen Parthey bey-/ noch der andern ab-fallen wollen. Bevor aber in der Erzehlung fortfahre/ erachte nicht undienlich zu seyn/ wenn ich anführe: wie er nebst andern wol gesehen/ daß bey damahligen streitigen Zeiten nicht leicht jemand sich auf etwas gewisses legen können: daher man denn bald auf dieß bald auf jenes studium seine Absicht neh-

wohnet der Disputation Lutheri mit Eccio bey.

(1) Inter qvas est epistola Mosellani ad Jul. Pflug apud Autt. Relat. innoc. A. 1702. p. 104. & 154.
(2) Lipsiæ per Wolfgangum Monacensem 1519. 4to.

nehmen müssen; wie solches so woll aus diesem / als andern untengesetzten Exempeln abzunehmen.

§. 1.

Was für einen wackern Schul-Mann er abgegeben / können seine Schul-Sachen / die er bey sothanem Amte herausgegeben / satsahm bewehren. Denn daß er auch ein Schul-Mann gewesen / daran läst uns Lossius, so wol in seiner Luneburga, als epitaphiis, nicht zweiffeln / in welchen Orten diese Worte von ihm finde:

Et juvit doctas erudiitque scholas.
Multas qvi passim rexit & ante scholas. in. Luneb. p. 42. epit. p. 46.

Und kan man ihm hierinn um desto sicherer trauen / weilen er Hegendorffinum, die gantze Zeit durch / zu Lüneburg gekannt / und unter seiner Inspection gestanden. Daß er aber bey solchen Schul-Bedienungen sich noch nicht völlig müsse resolviret haben / was für ein studium und vitæ genus er eigentlich erwählen wolle / deucht mir / sey daraus abzunehmen / daß er / im 25. Jahre seines Alters / seine annotationes in Evangelium Marci & epist. Pauli ad Hebræos, und dergleichen Theologische Sachen / drucken lassen / nachmahls seine Epitome tyrocinii Juris publiciret. Daß er aber auch eine grössere inclination zur Theologie, als Juriprudence geheget / schliesse daraus / weil er jenem studio mehr obgelegen / auch nebst exegetischer Arbeit einige Schrifften der Väter übergesetzet / wodurch er denn zugleich an den Tag geleget / daß er die Fortpflantzung des Evangelii auf alle Weise wolle befodern helffen. Inzwischen aber hat doch der Hr. Doct. Löscher satsahme Ursachen / ihn in denen Evangelischen Zehenden einen Francfurtischen Juristen zu nennen. P. III. p. 207. Denn wie er etwa nicht vermeinet / den Endzweck / seinem GOtt durch mündlichen Vortrag des Evangelii öffentlich bey einer Gemeinde zu dienen / zu erreichen / so hat er sich daselbst / allem Ansehen nach / zu weltlichen Bedienungen bestellen lassen / wie er denn auch A. 1536. zu Francfurt an der Oder Juris utriusqve Doctor proclamiret worden. wird zu Frf. an der Oder J. U. D. Seine Gelehrsamkeit muß nun ohne Zweiffel nach unserm wehrten Lüneburg erschollen seyn / daß auch E. E. und Hochw. Raht A. 1537. ihm das Syndicat conferiret / und und Syndicus zu Lüneburg. kan seyn / daß die vocation im Ausgange des 36. Jahres ergangen / und

und er darauff so fort Gradum Doctoris angenommen/ massen er sein Amt in Lüneb. zu Anfang des 37. Jahres angetreten/ und würde er solcher gestalt dem selben 4. Jahr vorgestanden haben. D. Grapius erwehnet (3)/ daß/ als der Magistrat zu Rostock, dasiger academie mit auffzuhelffen/ A. 1540. von der Cöllnischen Universitæt, einen Juristen/ zwey Medicos und einen Philosophum beruffen/ hätten sie auch/ von andern Orten mehr/ gelehrte Männer verschrieben/ und wird/ nach Lindenbergii, des Rostockischen Chronologi Bericht/ unser Hegendorffinus mit unter die vocirte benennet. Es wird aber weder eine Bedienung/ noch der Ort/ alwo er vorher gestanden/ gedacht/ sondern nur bloß JCtus genannt.

§. 3.

Erlanget die Superintendentur zu Lüneburg.

Nachdem nun durch den Abzug M. Pauli à Rhoda die Lüneburgische Superintendentur vacant worden/ ist durch rühmliche Bemühung D. Urb. Rhegii, welcher um den Wolstand der Lüneb. Stadt Kirchen noch alstets bekümmert war/ unser Hegendorffinus nicht nur in Vorschlag gebracht/ sondern auch selbst durch ihn dazu persvadiret worden/ solches Amt zu übernehmen. Hier fand er demnach Gelegenheit sein längst gehabtes Verlangen/ GOtt in seiner Kirchen zu dienen/ zu Wercke zu richten/ und hat daher wol keines vielen zuredens bedurfft/ ihn dahin zu bewegen/ daß er die vorgenannte Rostockische vocation zur professione Juris gleich um selbe Zeit ausgeschlagen/ und diese geistliche function der weltlichen vorgezogen; wie er denn beregten Jahres/ nemlich A. 1540. im Februario, als Lüneb. Superint. solenniter ist eingeführet worden, und hat er satsahm erwiesen/ daß er/ nebst dem Wolstand der Stadt/ auch das Wolseyn der Kirchen zu befodern tüchtig genug gewesen. Diß merckwürdige Exempel verdienet zwar wol/ daß es der jetzigen Welt/ als was sonderbahres vorgestellet werde. Ob es aber so gar sehr zu bewundern/ als der Autor der Lüneb. Fürtreflichkeit Conrad von Höveln thut/ stelle dahin/ massen durch viele andere Exempel kan dargethan werden/ daß dergleichen bey damahligen Zeiten nicht so gar was ungemeines gewesen (4). p. 85.

Er

(3) im Evangelischen Rostock p. 111.

(4) Melancht. in epistolis meldet: daß verschiedene Juristen unter den Lutheranern um geistl. Aemter angehalten / und sey Petrus de Neumark, Nahmens Her-

„Er schreibet davon also: Unter andern seltenen Begebenheiten ist die-
„se fürtreffliche Merckwürdigkeit wol in acht zunehmen / welche / wenn
„heutiges Tages / (nemlich A. 1668) solches fürgehen solte / nicht
„eine kleine Verwunderung nach sich ziehen möchte / nemlich daß der

X Syn-

Hertzog Joh. Ernesti zu Sachsen / an den Bischoff zu Naumburg zu der-gleichen recommendiret. Sonst finde / daß M. Joachimus Hoffmann, der sich auch Cnemiander nennet / siebenjähriger Syndicus zu Laubau / und unserm Hegendorffino nicht unbekannt gewesen / Superint. zu Cotbus geworden; Er starb A. 1568. den 26. Febr. æt. 62.

Nic. Kindius J. U. D. von Hilpershausen war Canonicus zu Würtzburg / wendet sich vom Pabstthum zum Evangelio / und ward Superint. zum Eisfelde / stirbt daselbst im hohen Alter. Joach. Curæus, war Theol. und Medic. D. / lebte 40. Jahr und 3. Monat / und starb A. 1573. Nic. Schön war Rector und nachmahls 20 jähriger Syndicus zu Sweinfurt. M. Olaus Petri erstlich Secretarius zu Stockholm (ein ehmahliger Discipul Lutheri) ward nachgehends Pastor daselbst; de hoc singularia apud Micræl. p. 785. M. Faustinus Blenno I. hatte zu Leipzig studiret und magistriret / als er A. 1525. zu Hause in Pyritz kam / und mit Marg. Salves sich verehliget / ist er in den Rath genommen / und hernach Bürgermeister worden: hat aber A. 47. den weltlichen Stand verlassen / und wird zum ersten Pastor daselbst bestellet. Weilen er von Geschicklichkeit / Kundschafft der Sprachen / Ansehen und Gaben / ein feiner Mann gewesen / ist er den Herren zu Lübeck recommendiret / die ihn A 50. dahin vociret. Als er aber seine Probe-Predigt verrichten wollen / ist er auf der Cantzel verstummet / doch hat er folgenden Tages eine gar erbauliche Predigt auf selbiger Cantzel gethan / und hat diesen Zufall dahin gedeutet: Daß es GOtt gefalle / bey seiner ersten Pfarre zu bleiben / und hat daher die Lübeckische Vocation ausgeschlagen / und ist in seinem Vaterlande geblieben / woselbst er der erste Evangelische Probst geworden / in welcher Würde er A. 1561. als er 73. Jahre alt / sein Leben geendet / da ihm sein Sohn / und Sohnes-Sohn / gleiches Nahmens / auf einander succediret; Von Conr. Dürcop / Bürgermeister und Superint. in Riga / sind die U. N. A. XII. p. 113. nachzuschlagen. Adam Traziger / der sich ums Jahr 1547. zu Rostock auffgehalten / war auch J. U. D. hat sich aber nachgehends als Prof. Theologiæ daselbst bestellen lassen / dabey hat er das academische Rectorat verwaltet. Als er sich unternommen in einer Disputation zu behaubten: Scortationem simplicem non esse peccatum; und seine Meynung nicht ändern wolte / ist die Sache / auf Fürstl. Mecklenb. Befehl / von dem Hamburgischen Superint. D. Joh. Aepino untersuchet / und darauff enturlaubet: worauff er Syndicus zu Hamburg / und hernach Cantzler zu Gottorff worden / hat aber das malheur gehabt / auf der Reise vom Wagen zu stürtzen / und den Hals zu zerbrechen. Vid. hoc im Evangel. Rostock p. 376.

„Syndicus Hr. Christoph. Hegendorp ist Superint. geworden „A. 1540. d. (4b.) Hoffentlich wird diese Nachricht denen Gelehrten nicht mißfallen / indem so viele autores nichts von gemeldeter Veränderung wissen/ selbst auch Eberus in seinem calendario, der doch dazumahl gelebet / giebt ihn als einen blossen juristen an / und schreibet: Daß er als Syndicus solle gestorben seyn. Der Autor der exception-Schrifft wieder die unterthänigste Adresse wird hieraus wahrnehmen können: ob Christ. Hegendorffinus ein Theologus gewesen oder nicht. Hochgedachter Hr. D. Löscher hat aber auch wol gethan / daß er ihm die andere Stelle unter den XII. frommen und trefflichen Juristen gegeben / welche mit Theologischen Schrifften/ und sonst auf andere Weise / die Religion und Pietät befodern helffen. Seine conciones domesticæ ad filios & reliqvam familiam legen zu Tage / daß er im geseegneten Ehe-Stande gelebet / ob ich wol keine genauere Umstände davon vorzubringen weiß. Hamelmannus nennet ihn virum Clarissimum & Doctissimum, und erwehnet dabey: Daß in Gesneri Bibilotheca seine vielfältigen Scripta anzutreffen / die ich unten anfügen / und meine wenige Anmerckungen dabey mittheilen will. Wie nöhtig er sonst die Wissenschafft der Griechischen Sprache bey einem Rechts-Gelehrten gehalten / ist aus seiner Epistola an Breunlerum zu erkennen / denn daselbst heist es: Enimvero cum in Pandectarum libris aliqvando Platonis, aliqvando Homeri testimonium ad leges corroborandas adducatur: cum omnes Digestorum libri adeo Græcis vocibus pleni sint, ut vix Athenis tot ululæ fuerint: cum subinde à priscis JCtis ad Græcorum literas tacite alludatur, Græcam lingvam calleat, oportet, is, qvi Juris civilis adyta penetrare concupiscit. Zu seinen Lob-Sprüchen gehöret derjenige / welchen der Buchdrucker Joh. Secerius seinem Hagenauischen Druck der Vorrede einverleibet: Inter qvos post Lutherum, sacrarum rerum Principem virum, pleriqve lucent, ut stellæ firmamenti lucidissimæ, in qvorum numerum & Christoph. Hegendorffinus venit, qvi Marcum, Epist. ad Hebræos &c. christianis & piis scholiis à sese adornatis, nuper

es

(4. b.) Wie die Jahrzahl bey dem Autore unrichtig befunden / also kan auch die Monats-Zeit daselbst keine Statt haben / weil selbige seine Sterbe-Zeit gewesen.

εἰς πόδας ἐκ κεφαλῆς, qvod ajunt, recognovit, & locupletavit &c. Je mehr Gaben und Geschicklichkeit nun GOtt unserm Hegendorffino beygeleget/ je mehr ist billig der baldige Verlust dieses durch seine gelehrte Schrifften/ bey aus- und einheimischen/ sich wol verdient gemachten/ Mannes zu bedauren: Denn wie A. 1540. allerhand Seuchen zu Lüneburg grassirten/ wodurch viele Leute (unter welchen auch nicht wenige der damahls noch lebenden Pfaffen gewesen) hinweggerissen wurden/ ist auch dadurch diesem Hochverdienten Manne/ nebst andern vornehmen Leuten/ deren Nahmen Sagittarius in seinen Memorabb. Luneb. berühret/ auch ein schleunig Lebens-Ende verursachet/ so daß er kaum ein halb Jahr sein anvertrautes Amt verwalten/ und sein Leben nur auf 40. Jahr bringen können. Wie er denn am 8. Aug. besagten Jahres seelig in GOtt verstorben. Er liegt in der Haupt-Kirchen zu St. Johannis mitten im Chor/ unter einem Leich-Steine/ auf welchem man folgende Grab-Schrifft lieset. Sein Tod.

Clarissimus & Doctissimus vir, D. Christofferus Hegendorffinus LL. Doctor, Syndicus quondam Luneburgensis, post Superintendens ejusdem ecclesiæ, obiit A. 1540. d. 8. Augusti. Das Epitaphium Lossii bewehret vorangeführte Umstände/ da es in der Ordnung heisset. in Luneb. p. 42.

Cognitus - - - toti Hegendorpius orbi,
Syndicus hic nostra fuerat qvoque clarus in urbe.
Eripiunt vero nobis hunc fata maligna,
Vix ubi sex fuerat menses hoc functus honore.
Nostra viri hoc fecit breve Carmen Musa sepulchro.

Darauf folget die Tabella ad viatorem, die in seinen epitaphiis, doch etwas verändert und zusammen gezogen/ zu lesen ist. p. 45.

§. 4.

Unter seinen edirten Schrifften finde noch folgende: Seine Schrifften

Dramata in Dialecticam Petri Hispani Bas. 1520. Ist A. 36. nochmahls daselbst gedruckt.

Rudimenta Grammatices Donati, cum nonnullis novis præceptiunculis ab autore Christophoro locupletata. Moguntiæ A. 1532. Ist auch zu Basel A. 34. und 37. nachgedruckt.

Dramata locorum tam rhetoricorum, qvam dialecticorum ex variis autoribus. Argentorati in 8vo. A. 1534.

Argumenta & Oeconomia in Demosth. Phil. IV. & Olynthiacam II. Haganoæ A. 1535. in 8vo.

Commentarii in IIX. Orationes Ciceronis, cum aliorum annotatis in reliquas Ciceronis orationes.

Scholia & argumenta in famil. epist. Cicer. cum interpretatione Græcorum Lugduni A 1536. 8vo. Ist A. 1570. mit einigen annotationibus und margin. Zu Francfurt wieder aufgelegt. 8vo.

Dialogi pueriles XII. sind / wie oben erwehnet / in seinem 17. Jahr und also 1517 schon publiciret gewesen / und zu Cöln A. 1535. in 8vo. item zu Zürich A. 1540. in 8vo wieder gedruckt.

Libellus de instituenda vita & corrigendis moribus juventutis, Lugduni 8vo. Parisiis apud Rob. Stephanum & Basileæ cum aliis ejusdem argumenti opusculis.

De conscribendis epistolis. Basil. in 8vo.

Qvæ juvenibus, eloqventiæ cupidis, in primis scribenda sint, ex Fabio relata & exemplis illustrata Basil. 8vo.

In Virgilii Bucolica & Georgica &c.

Aristotelis libelli de longitudine & brevitate vitæ, & de Divinatione per somnum, in latinum translati sermonem, ac insuper Scholiis illustrati. Basileæ A. 1536. ubi textus Græcus Aristotelis est adjectus.

Enarratio Nonæ Philippicæ Ciceronis, in qva multa de laudibus Servii Sulpicii, qvibus memorabile exemplum perfecti JCti proponitur. Basil. A. 37. 8vo.

Græcæ Paraphraseos Nonni Poëtæ in Evangelium S. Johannis traductio in latinum sermonem.

Concio Chrysostomi de Magistratibus latine reddita Haganoæ 1528. 8vo.

Enarrationes Novæ Evangelii S. Marci ab ipso conscriptæ. His accessère conciones VI. D. Chrysostomi de Providentia Divina, eodem interprete A. 1533. 8vo.

S. *Marci* Evangelion cum annotationibus saluberrimis: Scholia in Ep. *Pauli* ad Hebræos, & Ep. primam Petri: item in suppli-

plicium Christi, secundum Matthæum & Johannem. In Acta Apostolorum &c. jam recens edita & diligenter emendata cum præfatione Joh. Secerii Haganoæ A. 1528. 8vo.

Dieser Secerius hat viele Bücher unsers Hegendorffini gedruckt / und ist er Luthero so lieb gewesen / daß er ihn mit einer Vorrede beehret / die in der Auslegung des Predigers Salomonis Brentii anzutreffen: aus vielen Merckmahlen erkenne / daß er ein literatus und lingvist mag gewesen seyn.

Die Zehn Geboth / der Glaube / und das Vater Unser / für die Kinder kürtzlich ausgelegt. Wittenberg in 8vo.

Zwey Sermones vom H. Abendmahl und Leyden Christi. Wenn und wo diese gehalten / kan noch nicht versichern.

Dialectica Legalis, sive ars disserendi demonstrativè, ita juri civili accommodata, ut & nihilominus sit omni studiorum generi usui futura: ita nunc demum scripta ab autore, ut in tota dispositione, atqve adeo verbis, cum priore conveniat prorsus nihil. Basil. A. 1535 in 8vo. (5)

Opusculum de modo studendi in Jurisprudentia, vel De compendiaria discendi jura civilia ratione consilium, Basil.

Exegeses in Justiniani Codicis Titulos Argentor. A. 39.

Commentarii in sex titulos Pandectarum Juris civilis, nempe

1. De Jurisdictione omnium Iudicum.
2. Qvod qvisqve Juris in alium &c.
3. Si qvis Jus dicenti &c.
4. De in Jus vocando
5. Si qvis in Jus vocatus non ierit.
6. In Jus voca ut eant, Adjuncto Textu & Indice Basil. A. 1537. 8vo.

In titulum libri 3. ff. Scholia.

Oratio de præclaris rebus gestis Justiniani Imperatoris. Die übrigen sind schon oben angeführet.

(5) Allegatur alias Dialectica Hegendorffini in Epist. Dedicatoria Christophori Froschoveri ad Andr. Hyperii Topica Theologica Basil. A. 1573. nitidissime typis excusa, in officina Joh. Oporini Typographi Basileensis, num vero una eademqve sit cum Dialectica legali, non audeo affirmare.

Das VI. Cap.

Von des Superint. M. Frider. Henninges Leben/ worinn nebst dem Synodo zu Hamburg / auch des Majoristischen/ Monkhusischen und Hardenbergischen Streits/ und der desfalls zu Zelle/ Braunschw. / Möllen/ und Lüneburg/ angestelleten Zusammenkünffte Meldung geschicht.

§. 1.

Ist anfangs Pastor zu Hamburg gewesen.

DIeser geschickte M. Friderich, wie er gemeiniglich / damahligem Brauch nach/ bey seinem Vornahmen genannt wird/ von dessen Eltern/ und geführten Jugend-Wandel/ nichts zu berichten weiß/ war bey angehender Reformation Pastor zu St. Petri, oder Dohm-Prediger in Hamburg/ wie beyde Benennungen von ihm finde. Als aber A. 1528. die Zwistigkeiten wegen der Predigt des Evangelii anwuchsen/ und man bey E. HochE. Rathe solchem abzuhelffen bemühet war/ wurden beyderseitige Lehrer insgesamt/ um Misericordias Domini, aufs Rathhauß gefordert / woselbst der Bürgermeister/ D. Herman Langenbek, nebst andern des Raths/ gegenwärtig war/ der ihnen samt und sonders andeutete: Daß / nachdem „ein Theil Lehrer wider den andern geprediget/ und man nicht wüste/ „welchem man Beyfall zu geben hätte/ so solte jetzo jeglicher/ seiner vor„getragenen Lehre halber/ Red und Antwort geben. Bey welchem man „nun befinden würde/ daß er etwas anders/ als Gottes Wort/ oder „was er nicht aus der Schrifft behaupten könte/ geprediget hätte/ der „solte/ wie billig/ dem andern weichen/ es tröffe auch/ welchen Theil „es wolle. Darauf hat der Stadt-Secretarius eines jeglichen/ auf der Cantzel vorgebrachte/ asserta nach der Ordnung verlesen. Mag. Friderich, der nebst VII. seines gleichen zugegen war/ und verschiedenes verfängliches vorgetragen hatte/ muste zuerst daran; Doch wurden ihm nur dißmahl die erheblichsten Puncte vorgehalten/ darunter waren/

Gibt wegē seiner Lehre Rechenschafft.

ren / wie sie im Evangelischen Hamburg aus dem Msto Kempii befindlich:

1. Es sey Christen Leuten das Evangelium nicht nütze zu wissen / sie könnten darüber in Irrthum fallen.

2. Ein Bischoff möge wol eine Frau haben / aber so könne er kein Bischoff seyn; 1. Tim. III 2. spreche Paulus von einem geistlichen Weibe / und von geistlichen Kindern.

3. Die Apostel hätten ihre Weiber und Kinder verlassen / nach Empfahung des H. Geistes / und keine wieder genommen.

4. Wenn auch gleich Paulus schriebe / daß ein Bischoff eine Frau haben möchte / so hätten doch die andern nichts davon geschrieben. Darum solte man nur bleiben bey den Schrifften der Apostel. S. Paulus wäre erst lange nach ihnen kommen.

5. Die heiligen Väter hätten ihr Blut (1) vergossen um der Keuschheit willen. (2)

Nach dem M. Henninges die Sätze angehöret / hat er aufrichtig gestanden / daß er also gelehret habe. Ob er nun wol / wie oben erwehnet / sieben von seiner Parthey bey sich hatte / und der Evangelischen nur drey zugegen waren; so verliessen sich doch diese auf ihre gute Sache /

(1) Origenem tradunt nonnulli, qvo à carnis suggestionibus liber esset, virilia sibi ipsi amputasse. Alii autem illud negant, nec nisi pharmacum excogitasse contendunt, qvod partibus illis applicatum eas exsiccaret. Vide sis Epiphanium Lib. II. contra hæres. tom. I. Hæres. 64.

(2) Weil die lateinischen Articul, so ich bey dem Hamelmanno in Historia Ren. Evang. apud Hamburg. in 8vo. ehemahls gelesen / von den obigen in ein und andern abgehen / habe selbige / den Unterscheid derselben dem geehrten Leser zu zeigen / hieher setzen wollen. 1. Non est utile Christianis Laicis cognoscere Evangelium, & scrutari Scripturam, propter scandali periculum, ne seducantur & in errorem cadant. 2. Episcopus qvidem potest habere uxorem vel ducere, sed tunc cum ea non potest in episcopali officio existere, etsi Paulus videatur 1. Tim. III: 2. dicere de uxore Episcopi, hoc potius intelligendum erit de spirituali conjuge & liberis. 3. Apostoli post acceptum Spir. S. deseruerunt uxores & liberos, aut si non plane deseruerunt, tamen cum eis rem non habuerunt. 4. Etsi Paulus scripserit de Episcopi uxore, tamen cum hoc ab aliis Apostolis non sit scriptum, merito dubitatur hic, qvia priores epistolæ nihil de ea re tractavere; Paulus enim aliis tempore inferior fuit. 5. Sancti Patres effuderunt sangvinem propter castitatem retinendam.

che/ und redeten ihn also an: M. Frederice, qvæsumus & obsecramus te, ut digneris tuam assertionem ex verbo Dei commonstrare.

Respondet: Illa habentur in epistolis Pauli.

Concionatores replicant: Non est sic, qvia Paulus non loqvitur de spirituali & mystica uxore, sed de carnali gignente liberos.

M. Fredericus: oportet nos mysticum sensum etiam expendere; aliqvi Doctores interpretantur illum locum de Ecclesia.

Concionatores respondent: aliqvi etiam explicant de legitima & vera uxore & liberis: & hîc est Textus tam perspicuus, tam clarus, ut tuis nugis & mystico sensu obscurari non possit.

Begiebt sich freywillig von Hamburg weg.

Als hierauf die Paulinischen Worte verlesen/ hat er sich nicht weiter verantwortet/ doch aber dazumahl seinen Irrthum/ ohngeachtet er desselben öffentlich überführet/ noch nicht gestehen/ und lieber weichen als der Warheit Statt geben wollen/ weshalben er denn nebst einigen andern freywillig aus Unmuth sich von dannen entfernet. Pomarius in seiner Sächsischen Chron. meldet von ihm/ daß er dem D. Möller, der auch gutes Willens von Hamburg gewichen/ und nach Rostock sich erhoben/ das Geleite gegeben. Wie lange er nun hieselbst geblieben/ kan in Ermangelung eines umständlichen Berichts nicht wissen/ jedoch ist es sehr wahrscheinlich/ daß er nicht gar lange darauf sich nach Lüneburg gemacht. Der zu anfangs inserirte Reformations-Bericht ergiebet/ daß die Düneb. Stadt-Obrigkeit ihn von Hamburg verschrieben/ und als einen Pleban bey St. Nicolai bestellet/ und wegen seines erwiesenen Eyfers sonderlich wehrt gehalten habe. Solches Amt hat er anfangs nach seiner Art verwaltet / und ist schon oben erzehlet/ wie er sich dabey erwiesen. Von seiner Bekehrung zum Evangelio aber ertheilen Hamelmannus und Sagittarius diesen Bericht: Er sey nemlich/ als er/ um der Lehre des Evangelii keinen Beyfall zu geben/ Hamburg verlassen (3)/ in Lüneburg von GOtt erleuchtet/ und habe daselbst A. 1530.

(3) Idem fecit M. Conr. Eckendorpius, qvi — deseruit, qvod Lutheranismum suscipere nollet. Tandem Osnabrugæ á Bonno convictus, & preces Studiis miscens, in cepit intemplo suo cathedrali taxare abusus Pontificiorum.

1530. (oder wie eine andere geschriebene alte Nachricht will (4) A. 29) Dominica Invocavit das Abendmahl des Herren / nach seiner Einsetzung / unter dem gesegneten Brodt und Wein ausgetheilet / und mit der Gemeine die / zu Lüne und Bardowick erlernete / teutsche christliche Gesänge angestimmet. Als A. 32. die merckwürdige Disputation, de Justificatione impii, von D. Urb. Rhegio in der St. Joh. Kirchen gehalten wurde / hat unser *M.* Henninges den 17. und 18. Junii solche materie als Respondente defendiret. Schomakeri Chronicon setzet seine Erhebung zur Superintendentur ins 41. Jahr um Michaëlis. Ein geehrter Freund aber will mich versichern / daß er A. 40. erwählet sey. Weil aber zugleich gemeldet wird / daß er sich sehr geweigert / solches Amt anzunehmen / so kan es wol seyn / daß er sich erstlich im folgenden 41. Jahre / dazu völlig resolviret. Des Chronici Schom. Worte sind: Circa Michaëlis ist der Ehrw. M. Frid. Henninges Predicante zu St. *Nicolai* von dem E. Rahte / in Gegenwärtigkeit aller Predicanten / eligiret worden / und publicè ordiniret zum Superint. hujus civitatis, der solches nach langen und vielen Entschuldigungen hat angenommen / und Domin. Adventus den ersten Sermon zu St. Johannis gethan. Von welcher Zeit an er den Wolstand seiner Ober-Aufsicht anvertraueten Kirchen immer weiter zu befodern gesucht / so / daß sein Ansehen auch bey anderen Städten in consideration gezogen / als deren clerisey ihn offtmahls in zweifelhafften Dingen consuliret. Offt genanntes chron. Schomak. erzehlet nebst Sagittario l. c. daß / als A. 1543. Dom. Qvasimodogeniti Hertzogs Francisci I. von Nieder-Sachsen oder Lauenburg Printzessinn Tochter von ihm getaufft worden / er einen kurtzen Tauff-Sermon gehalten. Was sonst vor Geprånge dabey vorgangen / berichtet der erste / wie auch / daß der Durchl. Hertzog Ernst / Gottseligsten Andenckens / nebst dem Hamburgischen und Lüneburgischen Rath zu Gevattern erwehlet / da denn Joh. Haselhorst, Hauptmann zu Winsen / und der Cantzler Förster / als Deputirte von gnädigster Landes-Herrschafft / der Heil. Handlung beygewohnet.

Wird Superint. zu Lüneburg.

Y §. 2.

(4) In sothaner Nachricht wird hinzugethan: Primus, qvi cœpit hic veram & sinceram prædicationem Evangelii, fuit M. Fridericus. Huic deinde accessit D. Joh. Lampadius A. 1530. Joh. Bapt. (Hinr. Otto wird als der erste Ge-

§. 2.

A. 1548. war das berühmte Interim von Chur-Fürst Adolpho zu Cölln / als Vormund der jungen Herrschafft / im Nahmen Kayserl. Majestät übergesandt / derowegen setzten auf denen Land-Tagen zu Ulzen am 21. Oct. / und zu Anfangs Decemb. um Nicolai / die Fürstl. Theologi ihre Ursachen auf / warum das Lüneb. Land solches nicht annehmen könne: wie die Haupt-Historie des Lüneb. Landes mit mehren Umständen geben wird. Und weilen die See-Städte in dergleichen Angelegenheiten ihre Theologen zusammen kommen liessen / so wurde auch dißmahl / nachdem den 13. Jul. die intimation den Lüneburgern geschehen / ein Synodus zu Hamburg im Augusto angestellet / um der Theologen Meynung über ein jegliches Capittul zu vernehmen. Hiezu liessen sie sich nun gantz willig erfinden / und bewieß ein jeglicher seinen Fleiß bey genauer Untersuchung desselben; Es geschahe aber alles unter der Direction des ersten Hamburgischen Superint. D. Joh. Aepini, welcher die Feder dabey geführet / und ist endlich die Schrifft daraus erwachsen / so nachher unter diesem Titul ediret: „Bekänntniß und Erklärung aufs Interim, durch der ehrbahren Städte / Lübeck / Hamburg / Lüneburg / Superintendenten, Pa„storen und Prediger / zu christlicher und nothwendiger Unterrichtung „gestellet (5). Weil es nun eine der gelehrtesten und ausführlichsten Schrifften / so in dieser Controvers ans Licht kommen (6) / (wie denn der Ratzeburgische Superint. D. Schlüsselburg im Bericht vom „Interim also von derselben urtheilet: Es sey keine Schrifft ausgan„gen / darinn des Interims Irrthum und Gotteslästerung deutlicher / „herrlicher und ausführlicher wiederleget worden) so gereichet es unserm Lüneburg. Superint. M. Frid. Henninges zum Ehren-Ruhm / daß er

Wegen des Interims zu Hamb. ein Synodus gehalten / dem er mit assistiret.

Gehülffe von Hameln. und Sagitt. angegeben) D. Gerh. Herberding his accessit; his adjunctus Hartwikus Ekenberg; post duos annos advenit D. Casp. Rumeshagen. Hi labores & æstus pertulerunt.

(5) Magdeb. A. 1549. 4to / und abermahls A. 1599.

(6) Es lautet schön / wenn es in der Præfation heisset: Unter uns / des Hn. „Christi und seiner Heil. Gemeine Diener in diesen Städten / ist stets „an Lehre und Ceremonien Einförmigkeit gewesen / und haben auch „sonst in allen schweren Fällen / die Schrifft / den Glauben / die Ge„wissen und andere Irrung belangende / gemeines Raths und Beschlusses „stets gelebet rc.

er diesem Convent mit beygewohnet / und seinen Eyfer vor die wahre Religion in Hamburg sehen lassen / woselbst er vormahls aus Unwissenheit die Irrthümer des Pabstthums verthädiget. Es ist dieser Aufsatz raar worden / derowegen die Autores der Unsch. Nachr. vermittelst eines Extracts, den Innhalt desselben mitgetheilet / welcher in denenselben A. VIII. anzutreffen ist. p. 86. seqq.

Als aber der Druck dieses Buchs sich ziemlich verzogen / hat der Lüneburg. Magistrat vor nöthig erachtet / ihrer Stadt wegen eine besondere Confession aufsetzen zu lassen / welche die Herren Ministeriales in beyderley Sprachen / als lateinisch und teutsch / A. 49. den Tag nach Christi Himmelfahrt / eyligst verfertigen müssen / die nachgehends der Röm. Kayserl. Majestät. zu hoher Beurtheilung überreichet / nebst aller unterthänigster angehengter Bitte / bey sothanem Bekanntniß sie und ihre Nachkommen gnädigst zu lassen / wie die Beylage (7) solches zu erkennen geben wird. Ich nehme unter derselben zum erstenmahl gewahr / die Zahl der XII. Membrorum Rev. Minist. die bis jetzo GOtt lob! noch continuiret / und schliesse daraus: Daß schon zu dieses M. Frid. Henninges Zeit die Clerisey der Stadt Lüneburg in diese Zahl müsse eingeschrenckt gewesen seyn. Nunmehro bringet uns die Ordnung der Jahre auf den Majoristischen Streit / und muß ich dabey erzehlen / wie weit auch wir dabey interessiret gewesen. Zum voraus ist zu mercken / daß mit der Gefangenschafft des Chur-Fürsten Joh. Fridrichs, und nach genommener Chur-Würde / die Sächsischen Theologi sich auch sehr verändert (8). Denn da der neue Chur-Fürst Mauritius wegen dieser Belehnung / temporisirte, wolten auch sie sich nicht anders erweisen; und schien es / als ob ihnen mit dem Haupte auch der Muth geraubet / so / daß sie anfiengen mehr und mehr auf beyden Seiten zu hincken / und Menschen-Furcht bey ihnen obsiegete. Es ist bekannt / daß die Autores des Leipzigschen Interims,

Der Majoristische Streit /

(7) Zu diesem VI. Cap. Num. I. (8) Die Wittenbergische und Leipzigsche Theologi liessen sich durch des Chur-Fürst. Kayserl. gewapnete Autorität schrecken / und durch Phil. Melanchth. angebohrne Kleinmüthig- und Furchtsamkeit weich machen / daß sie die Kräffte des freyen Willens vor der Bekehrung / samt der Nothwendigkeit der guten Wercke verstritten / und Gesetz und Evangelium vermenget / das ihnen von dem certamine adiaphoristico angeklebet. Sunt verba Pomarii l. c.

de Adiaphoris & de Bonis Operibus untersuchet/ und

terims, darunter Phil. Melanchthon der vornehmste war/ nicht bloß dem Kayser zu Gefallen/ das/ weder kalt noch warme/ Augspurgische Interim etwas geändert/ sondern in einigen Papistischen Ceremonien sich auch der Ursachen beqvemet/ weil sie vermeinet/ sie könnten mit gutem Gewissen hierinn wol etwas nachgeben/ dahero sie denn auch den Nahmen der Adiaphoristen überkommen. Wie es aber bey den Ceremonien nicht allein verblieb/ sondern die Chur-Sächsischen Theologi auch einige Lehr-Sätze vor indifferent auszugeben begunten/ und D. Georgius *Major* mit seinen Propositionibus papizantibus & sophisticis hervor kam (9)/ widersetzten sich die Thüringischen Theologi zusamt unsern Nieder-Sächsischen billig solchem Unwesen/ bevorab/ da D. Major (10) auch bey den Lüneburgischen Theologis in grossem Ansehen stund/ wie seine Briefe an Oudermark, und Fischeri an Chemnitium, der auch Majori sehr nahe zu kommen schien/ als an seinem Orte vorkommen wird/ ausweisen. Nun kam dieser Streit hauptsächlich auf die guten Wercke an/ und führete Major die Gewissen fast mehr auf selbige/ als auf Christum. Hievor hatten nun rechtschaffene Lehrer ihre anvertraute Gemeinen um so viel mehr zu warnen Ursach/ je mehr Anhänger Majoris Meynung bereits in denen Ministeriis fand/ und je nöthiger es war zu dieser Zeit die Wahrheit zu bekennen. Wurden demnach die Magdeburgische Theologi, Matthias Flacius und Nic. Gallus, bewogen/ ihre wohlgegründete Meynung wieder ihn in einer besondern Schrifft zu entwerffen/ welche dem drey Städtischen Ministerio zu beurtheilen übersandt/ und A. 53. m. Mar-

(9) Nebst Phil. Melanchth. waren Georg. Major, Vict. Strigelius, D. Pfeffinger, Paulus Eberus, Justus Menius, Stiffter aller Corruptelen, die nach dem Interim entstanden: Gratificabantur enim Cæsari, nec in religione erant satis constantes.

(10) Georg. Major primus fuit, qvi post Interim defendit propositionem de B. O. & sic autor extitit hujus novi in Lutherana Ecclesia dogmatis: testatur vero ipse in Conc. de Converſ. Pauli, Controversiam hanc ortam esse ex Lipsiaco Interim seu Adiaphorismo: Colludit etiam cum Calvinianis &c. Hisce Flacius, divino veritatis zelo commotus, t. t. Prof. Ebr. Lingvæ Witteb. primus sese opposuit. Nic. Amsdorffius oppugnans Majoristicum dogma ad alterum extremum: B. O. esse noxia & perniciosa ad salutem; prolapsus, qvod, si cum grano salis accipiatur, (tanqvam necessaria) tolerandum videtur.

Martio zu Magdeburg mit dessen responsis gedruckt wurde. In der Præfation derselben erweisen obgenannte zwey Theologi: Daß 1.) verworffen.
„Die Majoristische Lehre unsern Kirchen bisher gantz und gar unbe„kannt gewesen/ auch Lutherus A. 35. da ihm bey einer Disputation „die Päbstliche Meynung/ von Nothwendigkeit der guten Wercke/ „nach Art der opponenten objiciret/ in seinem und des gesamten „Collegii Nahmen/ mehr als fünffmahl aufs nachdrücklichste nach„einander gesagt: Propositionem hanc: Bona Opera esse neces„saria ad salutem; voluimus damnatam, abrogatam, ex Eccle„siis & scholis penitus explosam. 2.) Weil Majoris drey hypo„theses (11) vielen Irrthümern Vorschub gäben/ könne man seine „Unverschamtheit daraus erkennen/ daß er (a) solche schädliche Mey„nungen Luthero dürffe andichten/ da ihm doch bewust/ daß der seel. „Mann keine davon hätte leyden können; (b) ausruffe/ daß der „Hamb. Superint. D. Aepinus, den sie beyde als ihren Præcepto„rem verehren/ mit ihm überein stimme; und (c) in den Nieder„Sächsischen Kirchen/ als Lübeck/ Hamburg und Luneb./ auch sol„ten gelehret werden. Sie geben hiernechst zu bedencken/ ob nicht „diejenige/ welche das andere Interim nach dem ersten verfasset/ die „Kirche/ als Braut Christi/ mit der Babylonischen Hure confor„miren/ oder vielmehr solche/ als eine geringe Magd/ derselben zu „unterwerffen sich unterstünden. In ihrem Briefe werden die irrige Sätze und Paradoxa untersuchet/ und beurtheilet/ und wird dabey angezeiget/ daß man sich solchen aus wichtigen Ursachen widersetzen müssen. Hiernächst werden derer drey Ministerien Theses dargestellet/ worauff jedes Minist. besondere Antwort erfolget; Die Hamburgische stehet dißmahl voran/ und nachdem gerühmet worden/ daß schon vor mehr als 30. Jahren dieser Ansee-Städte Kirchen in dem Herren vereiniget gewesen/ wird erzehlet/ daß dieser Zwist A. 1551. in der Kirche Gottes erreget/ und aus denen Interimistischen Conformationibus erwachsen; und da D. Aepinus, als Patronus der widrigen Meynung/ angegeben worden/ so hänget er seine besondere A-

 polo-

(11) 1. B. O. esse necessaria ad salutem. 2. Neminem unquam sine B. O. salvatum esse. 3. Impossibile esse, qvenqvam sine bonis operibus salvari.

pologie mit an / darinn er zum Beschluß mercklich setzet: Bona opera in justificatione non sunt æternæ salutis causa sine qva non; qvam formulam, ut periculosam, ambiguam & variorum errorum fomentum, in ecclesia vitandam esse judicat. Diesem folget das Lübecksche nebst dem Lüneburgischen responso, darinn diese ihre aversion vor dergleichen Streitigkeiten bezeugen / und daß sie nicht gewohnet in dergleichen sich zu mischen; (als die beygefügte Abschrifft (12) davon zeugen wird) dennoch aber erachteten jene vor höchstnothwendig / wider solchen Irrsahl ihren Widerwillen / fürnemlich jetzo / zu bezeugen / nachdem der Adiaphoriste, Laurentius Morzken oder Mœrsken (13) / viel frommer Leute Gewissen in der Kirchen zu Lübeck gar heßlich zerrüttet / und sich öffentlich berühmet / daß er solchen Irrthum aus seines Præceptoris, D. Majoris, Brüsten gleichsam gesogen; Durch welchen schädlichen Seelen-Gifft die Lübecksche Kirche schändlich verunruhiget worden. Das Magdeburgische Ministerium macht mit ihrem Consensu den Schluß / unter Genehmhaltung desjenigen / was genannte Ministeria davon geurtheilet. Die Nahmen der damahls lebenden Prediger sind bey jeglichem responso zu ersehen / wobey ich denn angemercket / daß Conradus Lindemannus, Neostadianus, der mir sonst im Lüneburgischen Ministerio unbekannt / sich zu Ende mit untergeschrieben. Auf was Weise aber Flacius mit unsern Nieder-Sächsischen Theologis in Bekanntschafft gerathen / erzehlet Herr M. Uhse. Hiebey kan nicht vergessen / den Auszug eines Briefes von A. V. aus Lüneburg / an Flacium gestellet / zu communiciren / welcher im recensirten Theol. Urtheil den Schluß machet / zumahl da versichern kan / daß unser Ant. Wippermann autor davon sey; wie er denn an Miricium (14) gleichmäßig ge-

Anton Wippermanni

(12) in den Beylagen num. 2. (13) Tale vetus papisticum dogma noster ille Adiaphorista, turbator, Laurentius Morzken, qvasi ex Præceptoris sui Majoris uberibus duxisset (qvod etiam palam gloriari non dubitavit) ut nocentissimum venenum & zizania in ecclesiam nostram disseminavit, cum summo miserarum conscientiarum periculo, qvæ concepto veneno difficillime liberantur, atqve jam eo difficilius (qvod non sine vera animi commiseratione referimus) qvia nunc multo magis per Majoris libros in lucem editos in suo errore confirmantur, & qvasi dulci nutrimento, novo illo dogmate: De operum necessitate; indies aluntur. (14) Qvis ille Miricius sit, dat Micrælii catalogus Doct. in Lutherana ecclesia p. 780.

geschrieben / so ich im defecten Buche von monstris, was sie bedeuten / gefunden / woraus ich ihn in unser teutschen Sprache mittheilen will. Ich habe gespühret und gefühlet / heist es / daß wir von GOtt eben den Tag / an welchem wir der Kirchen gemeines Büchlein / so nemlich wider D. Major gestellet / unterschrieben haben / erinnert und gewarnet seyn worden / daß wir uns vor diesen Lehrern fleißig vorsehen und hütten sollen / welche gantz unbeständig und zweyzüngig sind in der Gottseeligkeit und Religions-Sachen. Denn wie ich in die Kirche erfodert ward / daß ich ein Kind täuffen sollte / ist mir ein solch Kind vorkommen / so ein überaus seltzam Maul gehabt / dafür / wie ichs ansichtig ward / ich hart erschrocken / und mich gleich hefftig entsetzt. Denn es hienge aus des Kindes scheußlichem Maul weit heraus / fast eines Fingers lang / eine doppelte oder zweyfache Zunge / und hatte das Ansehen / gleich als zwo unterschiedene Zungen / da eine so groß als die andere / zusammen gefüget / und gepackt waren. Eben dergleichen hat sich für 4. Jahren mit einem andern Kinde zugetragen / da erstlich der Streit von Mitteldingen in der Kirchen angieng. Mit solchen seltzamen Portentis und Wunder-Geburthen / die allezeit was sonderliches bedeuten / mahlet uns GOtt ohne Zweifel für / bedeutet und bildet uns ein / etlicher Zweyzüngigkeit / wanckelmüthige Unbeständigkeit / zweifelhaffte Ungewißheit und Neutralität / welche die Form gesunder Worte verachten / und fahren lassen / und sich des sonderlich befleißigen / daß ein Zuhörer / wenn er dergleichen Männer gehöret / viel ungewisser und zweifelhafftiger aus ihrer Predigt gehet / denn er vor der Predigt gewesen. Mit welcher schlüpfrichen und zweyzüngigen Art sie der Kirchen / und dem Gewissen der einfältigen / grössern Schaden thun / als wenn sie ausdrücklich / öffentlich und beständig / etwan eine falsche gottlose Meynung vertreten / oder auch wol gar zu den Feinden der Kirchen und der Wahrheit Gottes sich begeben rc. Dahin Staphilus, Caspar Frank jun., Rabe jun., Seb. Flesch, Wizelius und andere gerechnet werden. Brief an Miricium.

§. 3.

Als sich nach dem Tode Lutheri der Calvinismus in Chur-Sächsischen Landen mercken ließ / und Phil. Mel. dessen Verfechtern nicht wenig Wie sich der Calvinismus in

Sachsen äußerte/ und Calvinus seinen Anhang aus den hiesigen zu vergrössern suchte/

nig patrocinirte/ auch der vorgenandte D. Major mit ihnen colludirte/ und sie daher desto muhtiger wurden/ wolte auch unserm Luneb. Ministerio, ihre Gemeinden dawieder zu verwarnen/ obliegen/ (insonderheit/ weil Petrus Martyr vorgab/ daß unter den Nieder-Sächsischen Lehrern Zwinglisch-Gesinnete wären) damit denen Schleichern alle Gelegenheit möglichst abgeschnitten würde/ bey dem Magistrat, ihrer Gewohnheit nach/ sich zu insinuiren. Weilen nun auch M. Westphal, Past. in Hamburg/ Ursache fand auf seiner Hut zu seyn/ und seine Farraginem A. 1552. herausgab/ auch der Pohlnische Herr Joh. à Lasco aus Engelland über Coppenhagen in Bremen kam/ und geraume Zeit bey Hardenbergio, dem heimlichen Sacramentirer/ Herberge fand/ seinen Anhängern aber grauete/ daß es ihnen nicht besser/ als in Engelland und Dännemarck/ ergehen mögte/ machten sie sich über Westphalum, und darunter war Calvinus der vornehmste. Die Streit-Schrifften/ so zwischen ihnen gewechselt/ hat der Hr. D. Löscher im andern Theile seiner Hist. Mott. (15) recensiret/ dahin den geehrten Leser verweise. M. Theodos. Fabricius, in seiner Hist. des Sacram. Streits/ gedencket: Daß A. 1553. die See-Städte sonderliche edicte ergehen lassen wieder die Zwinglianer; und als Calvinus nebst Bernh. Ochino A. 56. bey den Nieder-Sächsischen Kirchen approbation muchte vermuhten seyn/ derhalben er auch seine andere Schutz-Schrifft wieder Westphalum denen Predigern derselben dedicirte/ und gleichsahm die gantze Sache ihrer Entscheidung überlassen wolte/ erklähreten sich diese schrifftlich/ daß sie keines weges der Calvinischen Meinung zugethan/ sondern bey Lutheri Bekäntniß bleiben wolten. Weil nun Calvinus vorgegeben/ daß es nur sehr wenige annoch mit Lutheri Meinung de Coena Domini hielten/ um seinen Anhang aus den hiesigen zu vergrössern/ wolten auch hiesige Ministeria ein anders von sich zu erweisen nicht unterlassen. Daher traten sie auf Westphali Erinnern A. 56. zusammen/ und stärckten so wol durch ihre Zuschrifft/ als verfertigte Bekäntnisse/ seinen billigen Eifer; wie er denn solche auch zusammen drucken lassen (16). Da nun des

vereinigten sie sich auch miteinander/ und gaben in ihren Bekänntnisse deutlich genug zu verstehen/

(15) p. 102. seqq. (16) A. 57. zu Magdeburg in 8vo unter diesem Titul: Confessio fidei de Eucharistiæ Sacramento, in qva Ministri ecclesiarum Saxoniæ solidis argumentis sacrarum literarum adstruunt corporis & sangvinis Christi præsentiam in S. cœna, & de libro Joh. Calvini, ipsis dedicato, respondent.

des Lüneb. Ministerii Bekänntniß / nach Hr. D. Löschers Zeugniß (17) / sich darunter mit befinden soll / so vermuhte / daß es eben dieselbe sey / welche unsere vereinigte 3 Ministeria, im Buche wieder Calvinum A. 53. herausgegeben; wobey unser Henninges auch seine rühmliche Bemühungen / mit andern des Ministerii Mit-Gliedern / ebengleich erwiesen. Im genannten Jahre hat sich das Braunschw. Minist. mit den jetztgemeldten zusammen gethan / welche / nachdem sie insgesamt mit christlicher Sorgfalt erwogen / daß / da sich immer mehr Streitigkeiten / bey Gelegenheit des Zwietrachts von Adiaphoris, häuffeten / zuletzt die gröste Uneinigkeit daraus erfolgen müste / wofern die Sache nicht christl. beygeleget würde; als haben sie / nach gepflogenem Raht mit ihrer Obrigkeit / dahin geschlossen: den Streit zwischen Phil. Melanchth. und Flacio beyzulegen (18). Hr. Rethmeyer in seiner Braunschw. K. H. verständiget uns / daß A. 1557. / als eben die Gesandten der Hansee-Städte in Braunschw. gewesen / auf Anhalten D. Mörlini auch die Theologi und Prediger solcher Städte sich daselbst versammlet. Nachdem sie sich nun mit einander / wie denen Zerrüttungen abzuhelffen / besprochen / haben sie acht Articul, dadurch die Adiaphoristen mit den wahren Bekennern des Evangelii zu vereinigen / aufgesetzet / welche unser Henninges nebst Ant. Wippermann den 14. Jan. gegenwärtig mit untergeschrieben / und also diesem Convent mit beygewohnet. Was es aber damit vor einen Ausgang gehabt / und wie sich Philippus nach überlieferten Articuln gegen die abgeordnete Theologen erwiesen / solches ist in der Beylage (19) zu lesen / dabey auch Philippi Brief / dieser Articul halber angehänget (20) / der meines wissens noch nicht gedruckt / und nach demselben / so in den U. N. recensirt / muß geschrieben seyn; wie der Augenschein geben wird. Dieß muß noch melden / daß die abgesandte Nieder-Sächsische Theologi, von ihren Obern auch dieß in commissis gehabt / Melanchthonem zu ersuchen / daß / weil Calvinus sich nicht allein heimlich / sondern auch im öffentlichen Druck / auf ihn (21) / daß er einerley Meinung

daß sie mit seiner Meinung gar nicht übereinstimmeten.

P. III. p. 230.

A. 1702. p. 679.

(17) l. c. p. 118. (18) Vid. gründliche und warhafftige Historien vom Streit des H. Abendmahls / welche Kirchnerus, Selneccerus und Chemnitius wieder Ambr. Wolffium A. 584. ohne Nahmen heraus gegeben p. 558. (19) num. 3. (20) num. 4. (21) Calvinus in admonitione ultima ad Westphalum: Dixi, & qvidem centies, si opus sit, confirmo, non magis à me Philip-

nung vom Abendmahl mit ihm sey/ betieffe/ er doch GOtt zu Ehren/ und der Kirchen zum Besten/ auch zu Rettung seines Berufes/ Nahmens und Gewissens/ sich erklären wolle. Darauf hat er im folgenden 58. Jahre zu Vergewisserung seines consensus mit unsern Nieder-
„ Sächsischen Kirchen/ in seinem teutschen examine, sich dahin ver-
„ glichen: Daß er bey der Schrifft/ Augsp. Confession, Apologie
„ und Smalcaldischen Articuln bleiben wolle/ und dagegen der Papi-
„ sten/ Interimisten/ Widertäuffer/ Sacramentirer/ u. d. g. m. Irr-
thüme verwerffe; Dabey er zuletzt diese Worte anhänget: Und wie
diese Lehre durch GOttes Gnade einträchtiglich in den Kirchen der Säch-
„ sischen Lande/ als zu Lübeck/ Hamb. Lüneb. und andern dergleichen
„ geprediget wird/ mit welchen wir GOtt zu Ehren/ und zu vieler
„ Menschen Seeligkeit/ begehren Einträchtigkeit zu halten 2c. Nachdem ferner A. 1558. der Francfurtische Religions-Convent von Chur- und Fürstl. Deputirten gehalten worden/ und man den daselbst verfertigten Abschied zur Norm machen wolte/ stelleten diese 3 Minist. im folgenden 59. Jahre zu Möllen eine Zusammenkunfft an/ da man über die 4 streitigen Articul, die im Francfurtischen Recess solten abgethan seyn/ berahtschlagte; da man denn befand/ daß man mit dem Dritten Articul, von dem Abendmahl handlend/ nicht richtig und gerade umgangen; Daher zeigen sie ihrer Obrigkeit an/ daß solcher gar general, zweiffelhafft und also gestellet/ daß Calvinus, und alle Sacramentirer/ so wol selbigen auf ihre Meinung ziehen können/ als unsere Kirchen. Wer mit unserm Henninges aus dem Minist. dabey gewesen/ kan nicht/ bey ermangelnder Nachricht/ melden/ ob ich wol andere hieher gehörige Schrifften besitze/ welche hieselbst anzuführen für unnöhtig achte. Sonst habe einen Brief von Philippo Melanchth. an den Landgraffen zu Hessen Philippum, und Majoris an Oudermarck, darinn auch Meldung davon geschicht/ welche an ihrem Orte sich zeigen werden. Vermuhte daher nicht unbillig/ daß un-

Die Theologi der 3. Städte halten wegen des Franckfurtischen Convents zu Möllen eine Zusammenkunfft.

pum, quam à propriis visceribus, in hac causa posse divelli. Tripolit. Minist. etiam edidit contra Osiandrum, de Justificatione confessionem & plures alias, nomine harum civitatum & ecclesiarum à D. Aepino aliisque, præter nominatas communi deliberatione scriptas, quas conjunctim excudi in uno volumine, & ad posteritatem conservari optat Sen. Bacmeisterus cum Theologis Rostochiensibus.

unser Lüneb. Minist. auch eigene Anmerckungen darüber gemacht / wie die Hamb. nach gehaltenem convent gethan.

§. 4.

A. 1560. unterstund sich der Bremische Calvinist M. Rudolph Monkhusen, Calvinische Lehren vom H. Abendmahl zu Rostock aus zu streuen / damit er nun bey denen Studenten ihm desto sicherer möchte einen Anhang machen / versteckte er seine Irrthüme / und ohngeachtet er fürs concilium gefodert / wuste er dennoch durch seine Spitzfündigkeit anfangs allerley Ausflüchte zu suchen / welche aber durch scharffsinnige „Einsicht dasiger Theologen entdecket / und erwiesen wurde: daß er „die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im H. Abendmahl leugnete. Weil aber der unruhige Calvinisten-Geist sich bey ihm regete / indem er sich nicht gerne von dannen wegmachen wolte / ließ er sich bey „angezeigtem Urtheil vernehmen: Daß er über sothanes Verfahren / „und wie er mit Unrecht vertrieben sey / sich bey denen benachbahrten Ministeriis beschweren wolte. Sind demnach die gesamten acta an die Minist. zu Lübeck / Hamburg und Lüneb. verschicket / ihre Meinung darüber einzuhohlen. Wie denn zu dem Ende auch die Theol. Facultät nebst dem Predig-Amt IIX. Punckte ans Lüneb. Minist. besonders gesandt / und zu erkennen begehret / ob selbige falsch oder richtig anzusehen. Der Brief ist den I. Aug. genannten Jahres datiret / und von 9 Theologis unterschrieben. Die Antwort ist voller Demuht / so gar / daß sie die begehrte Bekänntniß nebst dem Beweiß aus den Vätern / als discipuli ihrem als ihrer præceptorum judicio hinwieder unterwerffen. Billigen dennoch theils die angewandte Sorgfalt in Erhaltung reiner Lehre / theils die Ausschaffung des turbatoris, wie die beygelegte beyderseitige Abschrifften (22) mit mehren weisen. Die Unterschrifft ist von M. Frider. Henninges Superint. und D. Gerh. Herberding Senioris Hand / im Nahmen der übrigen des Minist. am Bartholomæi Abend gezeichnet. Ich kan hiebey nicht umhin die Bremischen Händel zu berühren / damit meinem Endzweck gemäß / alles dasjenige von Kirchen-Sachen möge hersetzen / wobey unser Lüneb. Minist. interessiret gewesen. Und so melde zum voraus / daß nach angenommenem Evangelio in Bremen eine christliche feine Einigkeit in der Religion

Monkhusen wird wegen seiner Irrthüme aus Rostock vertrieben /

davon die Acta an die 3. Minist. verschickt.

Antwort des Lüneb. Minist.

Conf. D. Grapii Evang. Rostock p. 305. seqq. 383. f. 531.

(22) in den Beylagen num. 5. 6.

Hardenberg richtet zu Bremen mit dem Calvinismo grosse Unruhe an.

ligion gewesen / biß endlich Hardenbergius, Thum-Prediger / solche beunruhiget. Anfangs redete er mit geschliffener Zungen / und wuste seinen heimlichen Calvinismum 18. Jahr zu verbergen / wie er denn an Bucerum schrieb: se sententiam suam sic proferre, ut etiam illi minime offendantur qvi revera diversum sentiant. Als aber sein Schwarm loß brach / richtete er mit seinem Anhange nichts als Jamer und Elend an. Er schalt auf Lutherum, die Heyden preisete er seelig / den unruhigen und unrichtigen Joh. à Lasco beherbergete er lange in seinem Hause / in der Kirchen ließ er ihn nicht bloß zu / daß er communicirte / sondern ließ geschehen / daß er das geseegnete Brod aus des Priesters Händen nahm / und ihm selbst reichete; und unter dem Vorwand / daß er unter des Rahts Jurisdiction nicht gehöre / wolte er sich durch allerley trifftige Vorstellungen nicht weisen lassen / daß er sich von der Disputation wegen der Allenthalbenheit des Leibes Christi hätte enthalten. Alle auswärtig gesuchte Vermittelung war vergeblich: Das allergnädigste Käyserl. Decret / die Wiedertäuffer und Sacramentirer nicht zu hegen / wurde nicht geachtet: die Lehrer und Vertheidiger der Wahrheit wurden ausgejaget / und offt gantze Gemeinden in äusserste Gefahr des Verderbens gesetzet. Als sich nun erzehlter massen der Calvinische Geist hier gewaltig mercken ließ / hatten die benachbahrten Fürsten und Stände Ursach auf guter Hut zu stehen / damit solch Unwesen sich auch in ihren Ländern nicht möchte ausbreiten. Dieserwegen wurde A. 61. den 21. Jan. zu Zelle ein Theol. convent, auf Befehl des Durchl. Hertzogs Wilhelmi, aus seines Landes fürnehmster Clerisey veranstaltet / woselbst der Bremischen Prediger gerechte Sache wieder Hardenberg untersuchet / und ausgemacht wurde / daß einige aus ihnen / so von der Sache völlig informiret / zu dem am 4. Febr. zu Braunschw anzustellenden convent solten abgeschickt werden. Nun hätte sich bey der Zellischen Versammlung auch unser Superint. Henninges einfinden sollen / aber sein hohes Alter / und abgehende Leibes-Kräffte wolten es nicht verstatten: daher war Simon Bruno Past. zu S. Mich. allein da. So hatte auch der Raht zu Bremen unsern Füneb. Magistrat ersuchet / auf den Tag zu Braunschw. etliche ihrer Theologen dahin abzufertigen: allein es muste auch unterbleiben; und hat er sich / wie in der Antwort solches befindlich / mit seinem hohen Alter / und der Kalten Winter-Zeit / dieserwegen zum höchsten bey ihnen entschul-

weswegen zu Zelle / und Braunschweig Zusammenkünffte gehalten werden.

denen aber der Superint. Henninges nit beygewohnet.

schuldiget; wie das original ausweiset/ davon die copey hiebey geleget (23). Weilen auch die drey Städte ohnedem/ berührter Händel halber/ zu Möllen neulich ihre Super. und Theol. hätten conferiren lassen/ dabey er auch gegenwärtig gewesen/ und eines einhelligen Abschiedes sich verglichen/ darinn den Bremischen Prædicanten Beyfall gegeben würde; war Valentino Curtio, Lübeckschen Superint. aufgetragen/ ihre hegende Gleichheit mit ihnen in Braunschw. zu bezeugen. Es sind bey mir noch viele ungedruckte Stücke/ die zu diesen Bremischen Sacrament-Händeln gehören/ welche nebst denen schönen Briefen Jodoci Glanæi, Bremischen Predigers/ die Historie derselben treflich erläutern und insgesamt/ nebst den actis des Zellischen convents, davon Hr. D. Löscher in dem andern Theile seiner Hist. Mott. urtheilet/ daß solche die Publication wol verdienen/ mit der Zeit der gelehrten Welt sollen mit getheilet werden/ biß dahin der geehrteste Leser sich mit dem Auszuge/ der sich daselbst auf dem vorher gehenden Blate findet/ vergnügen wird. Was es sonst mit dem Uhrheber der Bremischen Unruhe/ dem D. Hardenberg, vor ein Ende gewonnen/ geben vorgenannte 3 grosse Theologi in ihrer Sacraments-Historie zu verstehen/ dahin den Leser verweise. Ich aber folge dem Lauff der übrigen Lüneb. Kirchen Geschichte dieses Jahres/ darunter der so sehr bekannte Lüneb. convent vornemlich ins Auge fällt. Die erste Veranlassung hatte der Naumb. Chur- und Fürsten congress dazu gegeben/ der auch am 20. Jan. dieses Jahres gehalten worden. Was hiebey vorgangen/ hat offt genannter D. Löscher (24) aus beglaubten Nachrichten erzehlet/ und wird aus den übrigen Lüneb. Geschichten die hie bey gebrauchte Vorsicht unserer damahligen Landes-Herren zu sehen seyn/ biß dahin die citirte Sacraments-Hist. hievon kan nachgeschlagen werden. Weilen denn die Nieder-Sächsische Hansee-Städte/ so der Augsp. Confession zugethan/ im Monat Julio eine Zusamenkunfft vor nöthig hielten/ ward dieserwegen einen Schluß zu machen/ für gut angesehen. Hierzu schickten sich vorher unsere drey Minist. durch eine/ zu Möllen angesetzte/ Zusammenkunfft an/ und verglichen sich/ ihrer Theologischen Antwort wegen/ auf die drey vorzulegende Fragen/ welche/ nebst dem Päbstlichen Briefe an den Rath zu Lübeck von

p. 231.

Wegen des Naumb. Congresses wird zu Lüneburg p. 632. 648. und Möllen eine Zusammenkunfft angestellet

(23) num. 7. (24) P. II. Hist. Mott. p. 201. seqq.

und hat man sich sonderl. auf dem ersten wegen der streitigen Articul verglichen.

von einem General-Concilio, und dem Recess, der Donnerstags nach Margarethen datiret und unterschrieben / beygeleget zu lesen sind (25). Auf dem Solennen Lüneb. Tag waren auch die politische Deputirte aus 8 Städten zugleich mit versammlet / welche sich mit ihren Theologis, von denen hin und wieder erregten streitigen Articuln / „unter einander verglichen / und verheissen: Sie wolten in dieser Be„känntniß der Lehr / und Forma doctrinæ, Leib und Gut bey den Theologis aussetzen. Und ist dieselbe bald darauf in 4to unter folgendem Titul gedruckt: Erklärung aus Gottes Wort und kurtzer Be„richt der Herren Theologen, welchen sie den Ehrbahren Sächsi„schen Städten Gesandten auff dem Tag zu Lüneb. im Julio dieses „61. Jahres gehalten / fürnemlich auf drey Articul gethan haben:

Was das corpus doctrinæ belanget / dabey man gedencket zu bleiben.

Von der condemnation streitiger Lehr-Puncten und Secten.

Von der Päbstlichen Jurisdiction, und daß er die unseren zu seinem vermeinten Concilio sich unterstehet zu beruffen.

Gal. V. 9.

Ein wenig Sauerteig versauret den gantzen Teig. Gedruckt zu Magdeburg durch Wolffg. Kirchner 1561.

Dieser Tractat bestehet

I. In einer schönen Vorrede / welche

a) anzeiget die Ursache des von den Ehrbahren Sächsischen Städten angesetzten Convents, welche diese: weil die Papisten und Rotten greulich stürmeten / wüteten und tobeten / das reine Licht der ewigen erkannten Wahrheit wiederum gar auszublasen / dabey sie aber mit den Ihren bleiben wolten.

b) giebt sie das Mittel dazu an die Hand / nemlich: die Stimme Christi zu hören; Deswegen die Berathschlagung über die drey Puncte angestellet.

c) begegnet sie dem Frolocken der Papisten / über die entstandene Secten unter den Evangelischen / und wird aus den fürnehmsten Articuln erwiesen: was eine jede der Secten insonderheit

(25) num. 8. 9. 10.

derheit / das wären die Papisten auf einen Hauffen alles / zumahl in der Haupt-Sache. Daß dennoch aber die reine Lehre bey vielen geblieben / und endlich / daß in der Kirchen Christi Secten seyn müsten.

2. In der Erklärung auf den ersten Articul bleiben sie bey der Augspurg. Confession, Apologie, Smalcaldischen Articuln, und dem Catechismo / nebst andern Schrifften Lutheri, gedencken aber der Schrifften Philippi mit keinem Worte; rathen vielmehr alles / was zu verwerffen / mit Erbieten zu erweisen / daß die Secten solchen zuwider sind. Bey der Declaration auff den andern Articul setzen sie zum Voraus / nicht von allen Secten / als: Widertäuffern / Schwenckfeldisten / Servetianern / und dergleichen zu handeln / sondern von den Irrungen derjenigen / die sich zwar dem Schein nach zu der Augsp. Confession bekennen / doch aber mit derselben und Gottes Wort streitig sind. Hiernächst verwerffen sie 1) Die Osiandristen / 2) Die Majoristen / 3. Die Sacramentirer / 4) Die Adiaphoristen / und 5) Die Synergisten. Auf den dritten Articul antworten sie / daß sie dem Pabste / als dem überwiesenen Anti-Christ, keine Jurisdiction gestehen oder zulassen / sondern erböthig sind / da ihnen ein frey christlich / unpartheyisch Concilium in teutscher Nation würde zugelassen / daß sie ihn als einen Anti-Christ, und Haupt-Feind Christi und seiner Kirchen / beschuldigen / uud daß er ein solcher / erweisen wolten.

Ich könnte ein mehres / ja gar den gantzen Innhalt / statt einer Beylage anfügen / zumahl ich das rechte Original mit allen Unterschrifften besitze: Allein weil solche Lüneb. Articul auch so gar der ersten Braunschw. Kirchen-Ordnung A. 63. als ein Stück Symbolischer Bücher einverleibet (26) / und nicht allein in Magdeburg / sondern auch in Leip-

(26) Vid. Rethm. Br. Kirchen-Hist. P. III, p. 246. 247. ubi Morlinus ad Hildesienses: Ego nomine omnium Theologorum, & ex voto ac communibus suffragiis Luneburgæ scriptum collegi, cui ceteri omnes nomina subjecerunt. Adornavit etiam scripto illi præfationem, & ita autor fuit, qvare adjecti sint prædicti articuli ordinationi ecclesiæ Brunsvic. Heshusius l. m. c.: Als D. Mörlinus eine christliche Verantwortung und præfation für die Lüneb. Erklärung gestellet / wider die Schmäh-Schrifft D. Majoris verfertiget / und um den Druck die neue Regenten zu Magdeburg freundlich angesuchet / ist

Leipzig sollen gedruckt seyn/ will man den Leser dahin verweisen/ bloß aber nur noch gedencken/ daß sie nebst der Norm der Lehre/ vielmahls als eine Richtschnur entstandener Controversien, angeführet werden. Valentinus Curtius, Petrus Vrymersheim, und Dionysius Schünemann haben als Lübeckische/ Christianus Havemann und Eilardus Segebade, als Bremische / Paulus von Eizen (27) und Joach. Westphalus, als Hamburgische/ Joh. Kittelius als Rostochischer/ Tilemannus Heshusius (28) und Henning. Frede, als Magde-

es ihm abgeschlagen. Hingegen melden die neue Magdeburg. Regenten, sie hätten anderen præsidirenden Städten nicht vorgreiffen wollen/ welche der Publication eines Theils Bedencken gehabt; aber diß waren die Hamburg. allein auf Eingeben des schon gemeldeten Pauli von Eitzen. Eine nähere Ursache ertheilet D. Bacmeister Sen. wenn er die fata Heshusii beschreibet/ die wir im Evang. Rostock p. 145. finden.

(27) Paulus von Eitzen hat zwar untergeschrieben/ aber der Publication wegen/ Bedencken gehabt / als er sich im Druck öffentlich erkläret / und damit seine Unbeständigkeit schon verrathen. Wie er sich wegen der F. C. bezeiget/ kan beym Huttero in Concordia Conc. nachgesehen werden.

(28) D. Heshusius in Defens. contra senatum Magd. A. 63. In den Confessions-Articuln, die A. 61. im Synodo zu Lüneb. gestellet/ ist der jetzt schwebende Religions-Streit fein richtig erkläret/ und nach Gottes Wort decidiret/ und die corruptelen des Majorismi, Adiaphorismi, Synergismi, Interimisten/ Osiandristen &c. verworffen. Porro: die herrliche und gantz nöhtige Erklärung der jetzt schwebenden Controversien im Synodo zu Lüneburg gestellet/ an welcher den Kirchen der Nieder-Sächsischen Städte nicht weniger/ als an der Augsp. Conf. gelegen/ ist von den Regenten / so damahls regieret/ mercklich gefordert/ und neben andern Städten fortgesetzet / und werden ohne Zweifel unsere Nachkommen in gantz Sachsen zu ewigen Zeiten dieß herrliche Werck rühmen/ und dem Raht zu Lübeck/ Magdeb. Braunschw. und Lüneb. welche fleißig darin gearbeitet/ daß der Synodus A. 61. seinen Fortgang gewinnen mögte/ dafür dancken. Iterum: Weil denn meine schwere Verfolgung uhrsprünglich über der Luneb Erklärung der controversien von den Theologis der Nieder-Sächsischen Städte gestellet/ und von den politicis approbiret und angenommen/ und denn gantz daran gelegen/ daß ob der selben Erklärung und Confession mit Ernst werde gehalten/ sol anders die gesunde Lehre und Christl. unverfälschte Religion in den löblichen Kirchen der Nieder-Sächsischen Städte unverrückt und unturbiret bleiben/ bitte ich demühtig die Regenten der Städte Lübeck/ Hamb. Braunschw. Lüneb. Wißmar/ wollen auf die Mittel und Wege gedencken/ daß ein ordentlicher Synodus möge ausgeschrieben werden/ davor ich erscheine.

Magdeburgische / Joach. Mörlinus und Martinus Chemnitius als Braunschweigische / Frid Henninges und Joh. Ekenberg als Lüneburg. Theologi, im Nahmen ihrer Ministerien sich eigenhändig untergeschrieben. Bey diesem 61. Jahre finde noch / daß ein Convent zu Möllen den 22. Sept. gehalten sey / welchem unser Superint. Henninges, wie allen andern seiner Zeit / wird mit beygewohnet haben. Die Veranlassung dazu ist mir verhohlen. Hr. Rethm. weiß uns zu erzehlen / daß dergleichen zu Braunschw. anfangs zu halten veranstaltet / aber nach Lüneburg auf den 27. Aug. verleget worden / und daß vielgedachter Lüneb. Articul wegen annoch daselbst habe sollen gehandelt / und von mehrern Theologis des Nieder-Sächsischen Landes erkannt / und unterschrieben werden. (29). Ob es aber zum Stande kommen / davon habe keinen weiteren Unterricht vorgefunden. Diß ist gewiß / daß einiger Fürsten und Herren Räthe / so dem heimlichen Calvinismo zugethan / mit den Lüneb. Articuln / insonderheit der condemnation halben / nicht zu frieden gewesen / welche bey ihrer Herrschafft auszuwircken gewust / daß einige Kreyß-Fürsten (denn es sind nicht alle Stände des Kreyses dazu gezogen) sich zu Lüneb. nebst ihnen versamlet / welche durch das so genannte Lüneb. Mandat denen Sächsischen einen heimlichen Dienst thun / und die condemnirung verhindern wollen. Weilen es aber die Politici, ohne zuthun der Theologen / geschmiedet / haben Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Kreyses solch unbedachtsahm edict wieder fallen lassen / nachdem nicht allein D. Heshusius (30) / sondern auch D. Morlinus (31) / und Joach. L. c. p. 246.

 West-

(29) Apolog. conc. Magdeb. contra Heshus. im nechst verschienen Sommer sc. A. 62. ist ein Prediger von Lüneb. bey uns gewesen zu Magdeb. der hat gesagt / daß die Unterschrifft von ihm nie gefordert wäre; quia deputati eorum nomine fecerant, non erat necessarium.

(30) Ursach / warum das neue Hällische Mandat von einem treuen Lehrer nicht anzunehmen sey D. Tilem. Heshus. 4to. ubi inter alia: Gnade GOtt dem armen Herrn Christo, wenn die Juristen / deren sich wenige mit GOttes Wort bekümmern / und Hof-Leute / die offt ihren Catechismum nicht gelernet / sollen Decreta machen / wie man die Sünde straffen / falsche Lehre wiederlegen / die reine Wahrheit erklären / und die armen Seelen gen Himmel führen sol. Vielmehr haben wir Prediger den Befehl von GOtt / daß wir das Amt des Evangelii nach GOttes Wort führen / und keinen Menschen / weder hohes / noch niedrigen / Standes ansehen sollen. rc. rc. Darum sollte die weltliche Obrigkeit hie den nöhtigen Unterscheid / so zwischen der

Westphalus ihre Meinungen davon ertheilet/ fürnemlich auch die Meklenb. Theologi, als D. Chytræus, D. Simon Pauli, und D. Conradus Pistorius ihr schrifftliches Bedencken (dessen Abschrifft unter den Beylagen (32) gefunden wird) ihrer gnädigsten Landes-Herrschafft einsenden müssen/ welche/ als sie eines beßern berichtet/ sich darauf dem Mandat nicht unterwerffen/ sondern ihre Freyheit bewahren wollen. Was Andreas Schoppius dieserwegen an Chemnitium geschrieben/ weiset die Beylage (33).

§. 5.

Seine Ehe

Nun ist wol nichts mehr übrig/ welches zu seiner Lebens-Beschreibung möchte gezogen werden/ als 1.) seiner Ehe in diesen wenigen noch zu gedencken/ daß ihm daraus M. Hieron. Henninges, Past. zu St. Joh. gebohren/ von welchem in nachfolgenden etwas 2c. 2.) daß er 33. Jahr seine geistliche Aemter preißwürdig bey denen Lüneburgern verwaltet/ die dasigen Kirchen in gewünschtem Ruhe-Stand wieder allen Anfall bewahret/ und die Gemühter der Obern und Untern/ bey entstandener Wiederwärtigkeit/ offt verglichen. 3.) A. 1563. den 5. Decemb. seinen löblich geführten Wandel seelig beschlossen/ wie solches sein Leich-Stein in wenig Worten anzeiget: Anno 1563. 5. Dec. obiit Frider. Henninges, Superint. ecclesiæ Luneb., cujus corpus in Domino sub hoc lapide qviescit. 4.) das Epitaphium hat Lossius in seiner Luneburga, welches enger zusammen gezogen in Epitaphiis zu lesen ist.

Sein Tod.

p. 44. seq.

p. 46. seq.

weltlichen Regirung/ und dem geistl. Predig-Amt ist/ gemercket haben. 2c. Heshus. in Defens. sua contra Senatum Magdeb. sequentia: Nachdem Marckgraff Sigismund, Ertzbischof zu Magdeb: ein Mandat ausgehen lassen neben andern Fürsten/ welches GOttes Wort nicht gemäß/ habe man sich vorzusehen. Iterum: das unchristl. Lüneb. Mandat, stracks wider GOttes Wort gestellet/ hat grosse Betrübniß in den Nieder-Sächsischen Kirchen angerichtet.

(31) D. Morlini Judicium wieder das Lüneb. Mandat, so ich zuerst gefunden/ ist in Hist. Mott. P. II. p. 213. seq. zu lesen/ wozu Morlinus nach Unterzeichnung/ seine resolution noch in zween Sprüchen zu erkennen gegeben/ welche er allegiret hat/ als aus Es. LIIX. 1. Psalm. XL. 10. Ich wil mir meinen Mund nicht stopffen lassen 2c. (32) num. 11. (33) num. 12.

Was

Das VII. Cap.

Von dem Leben des Superint. M. Joh. Ekenbergs.

Er war des getreuen Gehülffen M. Frid. Henninges beym auf-gegangenen Evangelio, Hardowici Ekenbergii, Sohn. Daher er ausser Zweifel zu Lüneburg wird gebohren seyn. Seine Gebuhrts-Zeit ist aus dem von Losſio bemercktem Alter ins 1532. Jahr zu setzen. Leznerus zählet ihn unter die Discipul des geschickten Schul-Mannes / Lucæ Losſii, und hat er nach gelegtem Grunde seiner studiorum die Universität Rostock besuchet: Wenn er sein Kirchen-Amt bey St. Joh. angetreten / solches kan nicht eigentlich sagen. A. 1561. nennet er sich ministrum ecclesiæ ad S. Joh. welches das erste ist / so von ihm bemercken können. Es war nemlich im beregtem Jahre der solenne convent zu Lüneburg / welchem er zusamt seinem Superint. von wegen des Minist. mit beygewohnet / davon schon ein mehres aus vorerzehlten bekannt. Die darauf entworffene und nachgehends gedruckte propositiones hat er mit unterschrieben / wie denn seinen Nahmen zweymahl im original des Lübeckschen und Braunschw. geschriebenen Exemplars vorgefunden / da er sich Ekenberch, mit ch, geschrieben. Er wird wegen seiner Gelehrsamkeit / von GOtt verliehenen Gaben / und exemplarischen Wandels / sehr gerühmet / daher es kommen / daß er nicht allein zu noch mehrern Theolog. Zusammenkünfften mit abgeschicket / (indem er / nach gehaltener Zusammenkunfft zu Lüneb. / auch zu der andern Möllnischen / in eben diesem Jahre gezogen worden) sondern auch würdig geachtet worden / dem Seel. M. Henninges in der Superintendentur zu folgen. Als wegen der wichtigen Streit-Sache der Pfältzischen und Würtenbergischen Theologen / de unione personali & Majestate Christi &c. zu Maulbrunn ein Colloqvium gehalten / und von den Theologen des Fürstenthums Lüneb. ein Iudicium schrifftlich darüber gestellet / haben die Durchl. Hertzoge zu Braunschw. und Lüneb. Henricus und Wilhelmus, durch ihren Hoff-Prediger / Hector Friderici, dem Minist. der Stadt-Lüneburg

Seine Geburth.

ziehet nach Rostock.

wird an S. Joh. Kirche beſo-dert.

wohnet dem Conv. zu Lüneb. mit bey.

wird nach dem Tode Heñinges zum Superint. verordnet.

neburg selbige Schrifft übersenden / und befehlen lassen / ihr Urtheil hierüber zu fällen / und ihnen selbiges einzuhändigen. Da nun der Superint. Ekenberg das Lüneb. Ministerium zusammen fodern / und ihnen die zugeschickte Schrifft vorlesen lassen / haben sie nicht nur / samt den Theologen des Lüneb. Landes / denen Würtenbergischen beygepflichtet / sondern auch das unchristliche Verfahren der Pfältzischen / da sie jene für Anhänger des *Nestorii* und Eutychis ausgeschrieen / verworffen. Freuen sich dabenebst hertzlich / daß sie nebst ihnen / einen unzertrenneten / ungetheilten Christum bekenneten / und also mit dem Bande des Friedes / in Einigkeit des Geistes / zu einem Leibe und Geiste / einträchtig verbunden wären. Bitten zuletzt den grossen GOtt / daß er ihnen diese theure Beylage bewahren / und biß ans Ende der Welt auch unter ihren Nachkommen erhalten wolle (1). Wie rühmlich er sonst nebst seinen Vorgängern diesem Amte vorgestanden / erhebet Hamelmannus l. c. denn wenn er gedacht / daß M. Henninges A. 63. gestorben / und dieser ihm gefolget / so schliesset er mit folgenden Worten: Sub istis Superintendentibus semper floruit ecclesia & schola, & nunqvam in ea ecclesia fuerunt dissensiones; welches warlich zum grossen Lobe des Hoch-Ehrw. Ministerii gereichet / dem auch Losſius (2) beystimmet.

Dogmata pura sonat qvod adhuc ecclesia Phoebes,
Non & in hac rixæ, livor, contentio, pugnæ,
Jnvidia, ambitio, fastus, laudisque cupido,
Vincula dissolvunt pacis, non dogmata spargunt
Falsa, nec, ut passim, corrumpunt dogmata vera,
Non meritum est nostrum.

Seine Ehe

Dieses letzte Ehren-Amt hat er aber kaum 4. Jahr verwaltet. Daß er ihm auch den H. Ehe-Stand zu wählen gefallen lassen / ist gewiß / welches auch unter andern der vers bestätiget / welchen Luc. Lossius seinen Epitaphiis (3) mit einverleibet / da ihm an seinem Sterbe

(1) Es kan der geehrte Leser die gantze Schrifft / so der Superint. Ekenberg nebst Simon Bruno Past. zu S. Mich. im Nahmen des Lüneb. Minist. untergeschrieben / in den Beylagen zu diesem cap. num. I. weiter nachsehen. (2) in Luneb. p. 46. (3) p. 48.

be-Tage eine Tochter zur Welt gebohren. Sein Lebens-Ende betreffend / hat ihm solches der Höchste nach ausgestandener schweren Kranckheit machen lassen A. 1568. den 9. April. wovon der annoch vorhandene Leich-Stein / so im Chore lieget / ein untriegliches Zeugniß giebet: A. 1568. d. 9. April. Obiit Dominus Joh. Ekenberch Superint. Luneburgensis, cujus hic corpus in Domino qviescit (4). Losſius in epitaphiis (4) führet sein Alter auf 36. Jahr. Was unten am Ende des folgenden Blates (6) stehet: Obiit 1509. 13. Jan. ist von Hardowico seinem Vater anzunehmen / dessen auch in dem Epitaphio gedacht worden / und nicht von ihm. Sein Epitaphium, welches beym Lossio l. c. angetroffen / lautet folgender gestalt. Sein Tod. Sein Epitaphium.

Molliter hic recubant Echebergi membra Magiſtri,
Qvi Superintendens clarus in urbe fuit.
Artibus ingenuis nulli & pietate ſecundus,
Eloqvio clarus notitiaqve dei.
Difficili hic morbo graviter luctatus obivit
Jn vera conſtans cognitione dei.
Una dies vitam rapuit funeſta parenti,
Filiolæ vitam contulit una dies.
Namque die moritur qvo vir clariſſimus, illo
Prodiit in lucem parvula nata Patri.
Sic moriens fatur: mundo ſum mortuus, in te,
Chriſte, mihi ſolo vita ſalusque manet.
Exuviæ in gelida hic reqvieſcunt ſvaviter urna,
Spiritus in coelo gaudia vera capit &c.

(4) Conf. Meibom. Hiſt. Bardov. p. 78. (5) p. 47. (6) p. 48.

Das VIII. Cap.

Von dem Leben des Superint. M. Caspar Gödemanns, worinn auch derer Zusammenkünffte zu Möllen / Zerbst / Lübeck rc. denen er beygewohnet / Meldung geschicht.

§. 1.

Sein Geburths-ort Eltern und Groß-Eltern.

Es ist derselbe zu Witstock in der Prignitzischen Marck gebohren. Sein Vater / Balthasar Gödemann war erstlich ein Officier, nachgehends aber Bürger-Meister zu Witstock. Seine Mutter Anna von Beust, des Theologischen Juristen / Joachim von Beust, Tochter / mit welcher er ihn A. 1529. den 1. Novemb. erzeuget. Der Groß-Vater / Petrus Gödemann, ist auch Bürger-Meister zu Witstock gewesen. Auf welcher Universität er seinen Studiis obgelegen / und die Magister-Würde angenommen / habe nicht ausfinden mögen / vermuhte aber / das es zu Wittenberg geschehen. Luc. Lossius in seiner Luneb. will / daß er zu Bardowick Rector gewesen / wenn er schreibet,

p. 72. Ist nach Loßii Bericht Rector zu Bardowick gewesen.

Palladiæ qvondam Rector Doctorque fidelis
Bardorum veteri, qvæ discit in æde, juventæ;

p. 452. Wovon aber Sohlöpk. in seiner Bardow. Chron. nichts meldet / wenn er die Ordnung derer Rectorum recensiret. Wiewol ich nicht sehe / warum man Lossio hierinne Glauben beyzumessen wolle Bedencken tragen: gestalt er sich / wie er selbst ein Schul-Mann war / also auch um Schul-Sachen sonderlich bekümmert: auch eben um selbige Zeit / gelebet / daß ers wissen können / und solches um so viel leichter / da beyde Orter ihres Auffenthalts / als Luneb. und Bardowick / gar nahe an einander belegen. Vermuhte aber wol / daß er nicht gar lange solcher function vorgestanden. Denn als Hinr. Rotarius, der erste Bardowickische Rector, als ein Emeritus, sich zu Saltzwedel aufgehalten / (woselbst er auch A. 1559. im Sommer gestorben) kan un-

unser Gödemann ihm wol succediret seyn. Es veranlassete demnach die Nähe des Orts/ daß er mit dem Seel. Bürger-Meister Nicolao Stöteroggen bekannt wurde/ und suchte dieser daher Gelegenheit/ ihn wegen seiner Gelehrsam- und Geschicklichkeit in seine Stadt zu ziehen. Solche fand sich denn auch A. 1559. / da er zum Prediger zum grossen Heil. Geist den 15. Febr. constituiret. Wie es scheinet/ ist er dem abgelebten Joh. Lampadio, als Adjunctus, beygegeben/ davon an seinem Orte ein mehres. Als aber *M.* Dionysius Bredekou, A. 1563. den 20. Aug. verschieden/ ist Gödemann, den 14. Sept. selbigen Jahres/ zu seinem Nachfolger in dem Pastorat bestellet. Zu seines Prædecessoris, des Superint. Henninges, Zeiten wird er schon Vice-Superint. genennet/ welche Würde der genannte Lampadius bereits vor ihm/ unter dem Nahmen Unter-Superint. beym Lüneb. Ministerio gehabt/ und war solches zu der Zeit bräuchlich/ wie bey dem Exempel M. Joh. Regii unter andern zu sehen/ den ich A. 1560. als Vice-Superintendens zu Hildesheim benennet finde. Zu Braunschw. sind sie Coadjutores genant/ davon Hr. Blume Seel. und Hr. Rethmeyer nachzusehen sind. Der Seel. M. Ekenberg hat ihm durch seinen Abschied aus dieser Zeitlichkeit den Platz zur Lüneb. Superintendentur eröffnet/ dazu er A. 1568. im Junio (1) nach vorgängiger Wahl E. E. Rahts gelanget/ und folgenden 69. Jahres den 28. Jan. introduciret worden.

geräth mit dem Bürgerm. Nicol. Stöteroggen in Bekantschafft/ auff dessen Recommendation er anfangs an die Kirche zum grossen Heil. Geist zum Prediger bestellet/ nachgehends aber an die St. Joh. Kirche versetzt Erlangt nach Ekenbergi Tode die Superintendent.

§. 2.

Hier hatte er nun Gelegenheit/ das ihm von GOtt geschenckte Gnaden-Maaß seiner Gaben/ nicht allein zum Nutz der Stadt Lüneb. / sondern auch der gantzen Evangel. Kirchen zum Besten anzulegen; gestalt er wegen seiner grossen Erfahrung zu vielen Theologischen Zusammenkünfften gezogen worden. Der erste convent, welchem er noch als Past. Johan. beygewohnet/ wurde 1567. den 22. Sept. zu *M*öllen (2)/ über die entstandene Religions-Streitigkeiten mit den Sacramentirern/ gehalten/ auf welchem sich die Theologi der 3 Städte/ Lübeck/ Hamburg und Lüneb. / verbunden/ daß sie jederzeit aus einem Geiste Hertzen und Munde/ mit Hülffe des Allmächtigen/ nach wie vor/ bey des Hr. Christi/ der Propheten und Apostel Lehre rc. beständ-

Wohnet als Pastor zu S. Joh. dem Möllnischen Conv. bey.

(1) Eine alte Nachricht meldet: A. 1569. electus Vice-Superintendens.
(2) Sacramentatiorum ergo institutus est conventus ait Serpilius P. IIX. p. 193.

ständig/ bis in ihre Grube/ verbleiben/ und mit höchstem Fleiß/ selbige auf ihre Nachkömmlige zu bringen/ sich bearbeiten wolten. Als
A. 1569. darauff Hertzog Julius A. 1569. D. Jac. Andreæ (3). nebst seinem Rath Henr. von der Lühe in die Lüneburgische Lande abfertigte/ durch mündliche Unterredung sich bey denen Lehrern zu erkündigen/ ob sie in do-
Wird mit Jac. Andreä bekannt. ctrina einig wären/ ist Jac. Andreæ zuerst mit ihm in Bekanntschafft gerahten/ welcher von der Zeit an stets einen sonderlichen estime vor „ihn geheget. Wie denn auch beyde Abgeordnete/ bey ihrer Wieder-
A. 1569. „kunfft an Se. Durchl. referiret: daß GOtt Lob! im Grunde einer„ley Lehre in dem Braunschw. und Luneb. Landen geführet/ und allein „etliche wenige Persohnen wären angetroffen/ welche diejenigen Schriff„ten angefochten/ so dem bekannten christl. consensui nicht allerdings „gleich lauten sollen. So sehr man sich nun zu freuen hatte/ daß die gesunde Lehre in der Nieder-Sächsischen Kirchen biß her beybehalten/ und der Ruhe-Stand derselben durch kein sectirisch Wesen gestöhret worden: wie die in den Beylagen befindlichen Briefe des Zerbstischen Superintendenten/ M. Abraham Ulrichs (4)/ der Theolog. Facultät zu Rostock (5)/ des Luneb. Ministerii (6)/ nebst der Declaration jener Theologen/ an Ulricum Hertzogen zu Meklenburg gerichtet (7)/ mit mehren bezeugen: so sahe es hergegen an andern Orten desto gefährlicher aus/ daß man Ursach hatte zu besergen/ es möchte mit der Zeit dergleichen Zänckerey und Uneinigkeit höchstschädliche Folgen nach sich ziehen/ wofern man nicht derselben auf alle mögliche Weise abzuhelffen suchte. Eine solche höchstlöbliche intention und Absicht hegte nun nebst Joachimo II. Chur-Fürsten von Brandenburg und Augusto zu Sach-

(3) Daß man wisse/ auf was Weise D. Jac. Andreæ zu dieser Reise kommen/ so dienet zur Nachricht/ daß/ als A. 68. Hertzog Julius nach erhaltener Landes Regierung die berühmtesten Theologen auffsuchte/ durch welche die Reformation nach der A. C. sollte angerichtet werden/ wurde auch er von dem Grund-frommen Hertzoge Christophoro deswegen hergeliehen. Weil sich nun derselbe der Evang. Kirchen Wolseyn äußerst angelegen seyn ließ/ hatte er ihm committiret/ die Einigkeit der Anti-Philippisten und Philippisten dabey zu suchen/ und da Hertzog Julius, zusamt dem Landgrafen von Hessen Wilhelmo, ihn auch dazu bevollmächtigten/ erhielt er ihre Vorschrifften an die übrige Evangelischen Stände/ und solcher gestalt kam er nach Zelle und Luneb. Conf. U. N. A. 1704. p. 82. alwo es schön deduciret.

(4) num. 1. (5) num. 2. & 4. (6) num. 3. (7) num. 5.

Sachsen / Hertzog Julius zu Wolffenbüttel / und wurde man schlüßig / zu Befoderung eines so nöhtigen und nützlichen Wercks / eine Zusammenkunfft zu Zerbst / alwo nebst denen Fürsten von Anhalt / der dasige Superintendens, M. Abraham Ulrich Cranach sich diese Sache ließ eyfrigst angelegen seyn / zu veranstalten. Weil nun unser Gödemannus vom D. Andreæ Hochgedachtem Hertzoge Julio als ein gottesfürchtiger / gelehrter und Fried-Liebender Mann war beschrieben worden: so ergieng von Sr. Durchl. an den Raht zu Lüneburg „ein Brief de dato 1. April 1570. (8) in welchem sie demselben noti„ficirten / daß sie mit Joachimo II. Chur-Fürsten zu Brandenburg / „und Augusto zu Sachsen / sich unterredet / und auf Einrahten D. „Jac. Andreæ beschlossen sey / vor dem angesetztem Reichs-Tage et„liche Theologos zu convociren / und eine Vorbereitung zu machen / „damit der reinen Lehre nichts vergeben / die schädliche Trennung / „Spaltung und Miß-Verstand aufgehoben / und künfftig beydes „unter den Ständen / als auch unter den Lehrern / ein besser Ver„trauen / und beständigere Einigkeit gepflantzet werden möchte. Sie „begehrten demnach / daß der Raht auf den 7. Maj. gen Zerbst einen „gottesfürchtigen / gelahrten und Friedliebenden Theologum abfer„tigte. Im P. S. stehet: Es ist uns von ihme / nemlich D. Jac. An„dreæ, euer Theologus und Vice-Superintendens Mag. Caspar, „als gottfürchtig / gelehrt / Fried-Liebend / und zu diesem Werck er„wünscht / gerühmet worden / derowegen ihr denselben / auf erwehnten „7. Maj., zu Zerbst einzukommen / abzufertigen werdet wißen. Ob nun wol Hertzog Wilhelm an Hertzog Julium einen Brief sub dato 2. Maj. abgehenlassen / in welchem er sich / von seinen Theologis jemanden abzusenden / aus gewissen Ursachen wegert; So ist dennoch einiger erheblichen Umstände halber (da auch Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck / den hiesigen nebst dem Ministerio angelegen (9) / jemand von den Theologen, nach ihrem und der Stadt Hamburg Exempel / gen Zerbst zu schicken) der Superint. Gödemann, nebst Joh. Bertram, Past. zu St. Nicolai, dahin gereiset. Die Ursache aber / warum Hertzog Wilhelm diesen Synodum durch seine Theologos nicht beschickt / scheinet diese zu seyn. Es kunte der General-Superint. Chri-

Wird auff Hertzogs Julii Begehr / dem er von Jac. Andreä recommendiret worden

von dem Lüneb. Rath nach dem Conv. zu Zerbst abgeschicket.

(8) Siehe die Beylage num. 6. (9) ibid. num. 7.

Christoph. Fischer, der nebst Nicol. Selneccero (10) sich in das corpus Doctrinæ Philippi sehr verliebt hatte / wol vorher mercken / daß es mit diesem Synodo so würde zu Ende gehen / als nachher in der That erfolget / daß nemlich den crypto-Calvinisten ihr Ansinnen / besagtes corpus Doctrinæ Philippicum zum Symbolischen Buche anzunehmen / würde abgeschlagen werden. Da nun Nicol. Selneccerus bey Hertzog Julio / und Christoph. Fischer bey Hertzog Wilhelmo / in grosser admission stunden / ist sehr vermuthlich / daß eben sie es gehindert / daß keine von den Fürstl. Füneb. Theologis nach Zerbst abgefertiget. Was nun förderliches in dieser Sache auf diesem Convent gestifftet / ist aus dem Abschiede (11) zu ersehen / den zwar Gödemannus eigenhändig geschrieben: Ob er ihn aber selber zuerst concipiret / kan nicht versichern / genug / daß er ihn bey seiner Wiederkunfft als eine relation dessen / was zu Zerbst vorgangen / übergeben (12). Ob nun zwar D. Jac. Andreæ, von Tübingen aus / den 23. Dec. selbigen Jahres an das Füneb. Ministerium geschrieben / und die Unterschreibung / laut der Beylage (13) / folgender gestalt begehret: Agite qvæso, & vestris nominibus subscribite, qvi huic conventui interfuistis; so melden dennoch die U. N. A. 1704. / daß die Unterschrifft von wenigen erfolget. Es verdienet aber diese Zusammenkunfft / darauff man sich wegen der fünff streitigen Articul (14) verglichen / wol bemercket zu werden / weil das Anmuthen der crypto-Calvinisten, das corpus Doctrinæ Philippicum zum allgemeinen Symbolischen Buche anzunehmen / darauf verworffen (15) / und von dato an gemeldete Wittenbergische und Hessische heimliche Calvinisten dahin gehalten / *Lutheri* Schrifften schlechterdings zu ap-

(10) Conf. Abb. Schmidii Programma De corp. Doctrinæ Lit. C. 2. it. U. N. A. 1706. p. 548. it. Hist. Eccl. Brunsv. P. III. p. 359. 361. ubi etiam reperitur, quod mentem mutaverit Selneccerus, & veritati cesserit. (11) in den Beylagen num. 8.

(12) So viel ich aus demselben ersehen / sollte fast scheinen / als wenn er ihn nach dem concipirten abgefasset / indem er anfangs alles / so in dem concept corrigiret gewesen / una serie hinweggeschrieben / und denn / was ihm darin nicht angestanden / wieder ausgestrichen / woraus denn erhellet / daß er dieses auf gleiche manier, als er sonst gewohnet gewesen / tractiret habe. (13) num. 9.

(14) Scil. De justificatione, Bonis operibus, Libero arbitrio, Adiaphoris & S. Coena.

(15) quia sunt privata scripta, & in illis quædam controversa, ut in loco; De arbitrio & S. Coena. &c.

approbiren / welches bis dahin noch nicht geschehen war. Die übrige particularia von den Fried-brüchigen Calvinisten, der auffrichtigen Intention D. Jac. Andreæ, und wie dieser Convent drey Tage scheinet gewähret zu haben / können l. c. der U. N. (16) nachgesehen werden. p. 23. seqq. Uns gnüget nur noch mit wenigem zu erzehlen / wie M. Gödemann zu andern Conventibus, so wol in als ausserhalb Landes / gemeiniglich auch gezogen worden. Denn A. 71. am 9. Maj. hat er / A. 1571. nebst M. Thoma Mawero, Past. zu St. Michaëlis, und denen Fürstl. Theologis, den Convent zu Zelle zieren helffen. Wohnet dem Conv. zu Zelle mit bey. Es wurde solcher wegen des neuen Calvinischen Catechismi / so zu Wittenberg ans Licht kommen / vornemlich angestellet; weilen aber davon hauptsächlich in der Lebens-Geschicht des General-Superint. Bonsacs Erwehnung geschehen soll / verspahre das übrige nebst den Conclusionibus bis dahin. Selben Jahres geschahe es / daß Hertzog Julius ihn nach Wolffenbüttel verlangte (17) / wie er sich denn auch im Monat Julio dahin erhoben. wird von Hertzog Julio nach Wolffenb. beschieden. Nun finde ich zwar in einem gewissen Briefe / qvod Illustrissimus Princeps ab ipso & singulis sui Ducatus Theologis judicium reqvisiverit, novorum Agendorum Gvelpherbytensium causa (18); ich halte aber diß unrichtig zu seyn / zumahl schon im Anfange des 1569. Jahres dieselbe zu Wolffenbüttel heraus gegeben / und von Conr. Horn in 4to gedruckt. A. 1571. Vermuthe also eher / daß die Haupt-Ursach dieser Conferenz gewesen sey / die sogenannte wiederhohlte Christliche gemeine Confession der Nieder-Sächsischen Kirchen / welche auch Pouchenius, daß sie vom gesamten Ministerio unterschrieben würde / im Sept. nach Lüneburg gebracht. Nieder-Sächsische Confeßion verfertiget Es kan aber wol seyn / daß / als D. Selneccerus im vorhergehenden Jahre mit dem der Kirchen-Ordnung inserirten corpore Doctrinæ nicht zu frieden war / und bey vergriffenen exemplarien des Corporis Julii

 der

(16) In U. N. l. c. findet sich / daß der 8. Maj. des Abschiedes angesetzt / in S. R. M. Luneb. archivo aber der 10. Ich halte / jenes sey der Anfang / diß der Ausgang. Denn den 7. mögen sie wol schon da gewesen seyn / aber noch nicht angefangen haben. (17) Siehe Beylage num. 10.

(18) Hr. Rethmeyer P. III. Hist. Eccl. Brunsv. gedenket der subscription der neugemachten Kirchen-Ordnung p. 363. ad A. 73. und wird vielleicht auf diese gezielet. p. 365. findet sich zwar / daß beym Ausgange des 1570. Jahres Anstalt zur Ubersetzung in die Frantzösische / Lateinische und Pohlnische Sprache gemacht / ob es aber zu Stande kommen / daran zweifele.

der Ordonantz gedachte/ zugleich eine Durchsuchung der Lehr-Stücke vorgenommen worden, bis selbiges endlich A. 1576. am Tage Petri und Pauli durch Conr. Horn in fol. publiciret (19).

§. 3.

Deren Inhalt.

Was sonst die Nieder-Sächsische gemeldete Confession zum Endzweck gehabt/ ist aus deren Vorrede zu sehen; auf daß es nemlich ein Zeugnüß sey/ daß in diesen Kirchen nicht ein jeder ihm etwas neues erdichte. ꝛc. ꝛc. Ob nun wol Chemnitius das Luneb. Ministerium gebeten (20)/ ihr Bedencken dem Pouchenio, der desfals an sie abgeschicket/ hievon zu eröffnen/ und der General-Super. Bonsack, in der mit Gödemann zu Ebstorff gehaltenen Unterredung/ ihn zu bewegen gesucht/ selbige zu approbiren; so hat er doch genugsahm zu verstehen gegeben/ daß er in die Unterschreibung derselben nicht willigen wolte/ wie die Beylage (21) ausweiset. Vielmehr ist von ihm im Nahmen des Ministerii ein Bedencken aufgesetzet/ darinn er nicht nur die Ursachen/ so ihn selbige anzunehmen/ und zu unterschreiben abhielten/ anführet/ sondern auch die Braunschw. Theologen beschuldiget/ als wenn sie die Wittenbergischen unrechtmäßiger Weise verdammeten; und meinet/ daß die publication dieser Bekänntnüß für die Kirche sehr gefährlich seyn werde/ sintemahl die Feinde dadurch aufs neue Gelegenheit überkommen würden/ unsere Lehre auf das ärgeste zu verlästern/ als wenn sie keinen gewissen Grund habe/ da eine jede Kirche/ ja ein jeder Lehrer/ ihm eine eigene Bekänntnüß mache (22). Aus welchem verfahren des Gödemanns denn unschwer abzunehmen/ daß dieser sonst fürtreffliche Lehrer sich von den crypto-calvinisten und ihrer Lehre einnehmen lassen. Nun haben zwar so wol die Hamburgische (23)/ als Lübecksche Theologen (24)/ nebst Pouchenio (25)/ und Bacmeistero (26)/ ihn auf andere Gedancken zu bringen getrachtet; sie haben aber alle erfahren müssen/ daß ihre Bemühungen umsonst und vergebens gewesen. Es mag sich aber das Luneb. Mi-

Gödeman wegert sich selbige zu unterschreiben.

(19) Das Corpus Doctrinæ an sich selbst gehet nur ad pag. 41. und ist dessen Inhalt schon guten Theils vorher der Kirchen-Agende einverleibet gewesen; Wie dann die præfation auch zeiget/ daß acht Jahr vorher sothaner Inhalt in die Kirchen-Ordnung gesetzet. (20) Besiehe die Beylage num. 12. (21) num. 13. (22) Siehe die Beylage num. 14. (23) ib. num. 15. (24) num. 16. (25) num. 17. (26) num. 18. 19.

Minist. auf Gödemanns Antrieb hierin so sehr gestreubet haben / als es immer gewollt / so hat er doch sehen müssen / daß diese Bekänntnüß der Nieder-Sächsischen Kirchen von den Schwäbischen und Hallischen approbiret worden / allermassen solches aus denen in den Beylagen befindlichen Briefen des Marbachii (27) und Böethii (28) so sie an Chemnicium geschrieben / zur Gnüge erhellet / in welchen sie derselben nicht nur Beyfall geben / sondern auch dem grossen GOtt hertzlich dancken / daß er in diesen Landen einige erwecket / welche die wahre Kirche für den verdammlichen Irrthümern der Sacramentirer warneten / und sich denen Wittenbergischen crypto-Calvinisten mit Ernst wiedersetzten. Es würde viel zu weitläufftig fallen / aus allen hieher gehörigen Briefen einen extract zu stellen: indeß habe sie wollen in den Beylagen herbey setzen / da sie der geehrte Leser nachlesen kan (29). Hier melde nur noch mit wenigen / daß in der bemeldeten confession Lit. M. diese Theologi ihr judicium dazumahl de UBIQVITATE suspendiret / und ob zwar Chemnitius, (den D. Strubius Disp. 1. in corpus Doctrinæ Julium Lit. F. 2. als autorem des wol gegründeten **Berichts von den fürnehmsten** Articuln christlicher Lehre / so dazumahl streitig worden 2c. angiebet) Artic. 1. de personali unione sich am Ende auf Lutheri Raht / von dieser materie nicht zu disputiren / beziehet; so nehme doch ab / daß er dieses Wort / (ubiqvitas) nicht brauchen wollen. Zweifele also / ob man sich desfals über die Helmstadienses zuerst zu beschweren habe. Nun könnte ich hieselbst abermahl einen extract aus dem judicio, welches das Lüneb. Minist. auf Joh. Wilhelmi Hertzogs zu Sachsen Begehren / über D. Wigandi Wiederlegung des Flacii Illyrici gefället / hieher setzen; weil es aber nebst dem Bekänntnüß *Mencelii*, und denen hieher gehörigen Briefen Stammichii, und der Mansfeldischen Theologen, in den Beylagen (30) von dem geehrtesten Leser kan nachgesehen werden / lasse solches Weitläufftigkeit zu vermeiden vorbey.

§. 4.

Sonst ist die grosse Bemühung unsers Gödemanns auch aus den acht folgenden Zusammenkünfften abzunehmen / welche theils die Beforderung / theils die Unterschreibung der F. C. betroffen / und sind die

(27) num. 20. (28) num. 21. (29) num. 22. 23. 24. 25. (30) num. 26. 27. 28. 29.

Begiebt sich auf die wegen der F. C. zu Lübeck/ Zelle/ von Chemnitio (31) Stammichio (32)/ Jac. Andreæ (33)/ und andern/ als der Theol. Facultät zu Tübingen (34)/ Hertzoge Julio (35)/ dem Raht und Minist. zu Lübeck (36)/ desfals gewechselte Briefe/ nebst der conciliation Lamberti Friedlandi (37)/ in den Beylagen zu finden. Die erste davon wurde den 23. Jul. A. 1574. zu Lübeck/ von dem Tripolit. Minist. infer. Sax. gehalten/ welcher er nebst M. Hieron.

A. 1574. Herberding, Past. zu St. Nicolai, beygewohnet. Und wurde auf diesem convent über die Form. Consensionis, so in Schwaben in thesi und antithesi gestellet/ und von Chemnitio in Persohn nach Lübeck und Hamburg überbracht/ ein recess errichtet/ welcher zusamt den Notationibus in den Beylagen (38) befindlich. Hiernächst wohnete er mit Joh. Bertram den 22. Sept./ auf Hertzogs Wilhelmi Begehren (39)/ der Zellischen Zusammenkunfft bey/ welche ebenfals die F. C. zu befodern angestellet. Ob nun wol das Zellische Ministerium sich mit dem Luneb. Stadt-Minist. zu vereinigen gesucht/ so hat doch dieses/ um das gute Vernehmen und Freundschafft/ so es bißher mit den Lübeckschen und Hamb. unterhalten/ nicht zu trennen/ darinn nicht willigen wollen/ wie die Beylage (40) ergiebt. Darauf begab er sich mit M. Hier. Herberding nach dem convent zu Bergerdorff, einem Lübeck-Hamb. gemeinschafftlichen Städtlein/ zwo Meilen von Hamburg belegen/ alwo den 25. 26. 27. octob. eine christliche Deliberation gehalten wurde/ die alte consension in der wol hergebrachten gesunden Lehre zu renoviren/ auch sich über das Scriptum der Schwäbischen Kirchen zu berahtschlagen/ und zu vereinigen (41). Ob man nun solches zwar für recht und christlich erkennet: so sind dennoch einige notationes (42) darüber gestellet/ und ist für rahtsahm erachtet/ die gantze Schrifft andern benachbahrten Ständen und Städten der A. C., besonders denen Theologis zu Rostock/ nach Inhalt des Lübeckischen Abschiedes/ zu communiciren; wiewol solches der Luneb. Raht/ wie der Brief an den Lübeckschen Raht (43) bezeugt/ anfangs

Bergersdorff/

(31) num. 30. (32) num. 31. 35. 39. (33) num. 32. 33. 34. (34) num. 36.
(35) num. 37. 38. (36) num. 40. 41. 42. (37) num. 43. (38) num. 45. 46.
(39) num. 48. (40) num. 51.
(41) Dißmahl ist ein besonderer Abschied hier gemacht/ daß/ wenn Irrungen in den Ministeriis vor gehen würden/ solche von den Tripolitanis sollten abgethan werden. Vid. Beylage num. 52. (42) ib. num. 53. (43) ib. num. 54.

fangs nicht eher verstatten wollen / bevor nicht von andern der Augspurgischen Confession verwandten Ständen und Städten auch censuren gestellet (die übrigen hieher gehörigen Briefe sind in den Beylagen (44) angeführet) (45). Nachdem aber solche Schwäbische Form. Declarat. und Refut. derer / sint des Interims Zeiten / eingerissenen und erregten corruptelen in den Kirchen / so der Augspurgischen Confession zugethan / von der Theol. Facultät zu Rostock / nebst denen übergesandten notationibus dieser drey Kirchen approbiret worden (46) /
sind auf Anfodern des Lübeckschen Rahts / laut der Beylage (47) / Möllen /
die Deputati dieser 3. Städte / des folgenden 1575. Jahres / den 11. 12. Julii, zu Möllen abermahl zusammen kommen / und ist in dem Abschiede (48) solches Schwäbische Buch denen vorigen confessionibus
dieser Kirchen in verbis und rebus, tam in thesi, qvam antithesi, A. 1575.
gantz gleichförmig befunden / angenommen und für genehm gehalten worden. Was übrigens Nicol. Staphorst, Prediger zu S. Peter, in Hamburg vor Unheil angerichtet / da er den Irrthum der Manichäer von der Erb-Sünde wieder aufgewärmet / bezeugen die Briefe Pouchenii, Stammichii, und Gödemanni in den Beylagen (49) / woselbst auch die strengen Mandate des Hamb. und Lübeckschen Rahts befindlich (50). Sonst wurde auf Augusti, Chur-Fürsten zu Sachsen / und Julii, Hertzogs zu Braunschweig / Ansoderung (51) / die
Einigkeit in religions-Sachen vollends zum Stande zu bringen / den Zelle /
15. Aug. zu Zelle / und den 2. Novemb. des 1576. Jahres zu Möllen / Möllen /
(worauf der Raht zu Lübeck in dem an Chemnitium geschriebenen Briefe zielet (52) ein Convent angestellet / zu welchem auch Gödemann mit M. Hier. Henninges verabladet worden. Auf demselben / sonderlich aber auf dem letzten wurde die in der Torgauischen Zusammenkunfft / in etlichen Stücken verbesserte Declaration und Refutation,

(44) num. 55. - 75.

(45) Die summa derer Handelungen der 6. Monate von A. 74. so von Gödemanno selbst aufgesetzet / ist in den Beylagen num. 71. zu suchen. Zu wünschen wäre es / daß ein extract der folgenden Jahre auch von ihm wäre aufgezeichnet worden.

(46) Vid. Beylagen num. 76. (47) num. 77. dabey die Briefe / so Cyriacus Simon, Superint. zu Hamburg / und Pouchenius desfals geschrieben / num. 78. 79. zu lesen sind. (48) Vid. Beylagen num. 80. 81. 82.

(49) num. 84. 85. 86. 87. (50) ib. num. 88. 89. (51) ib. num. 90. 91.

tation, als im Grunde mit dem Worte Gottes / und den publicis Confessionibus dieser Kirchen überall einstimmig / gut geheissen / und unterschrieben / als der hieselbst verfertigte Abschied / nebst den notationibus, in den Beylagen (53) ergiebet. Ob nun wol der Rath zu Lüneb. zu hindern gesucht / daß der andere Punct derer Notationen nicht an den Chur-Fürsten Augustum gesandt würde / so hat dennoch der Rath zu Lübeck solches für gut angesehen / und jenen dahin vermocht / daß er gleichfals darin gewilliget / wie die Briefe solches in den Beylagen (54) bestätigen. Weil auch der Rath zu Lübeck und Hamb. den / von Nicolao Staphorst aufs neue erregten Streit / von der Erb-Sünde wolten beygeleget wissen / und daher den Lüneb. Rath / einige aus dasigem Minist. nach Bergerdorff abzufertigen ersuchten (55) / so hat zwar dieser den Superint. Gödemann nebst *M.* Frid. Dedekind, Past. zu S. *M*ich. / dahin zu gehen befehliget; Es ist aber diese Zusammenkunfft / nach Stammichii Bericht (56) / nicht zum Stande kommen. A. 1577. aber den 13. Jul. wurden diese beyde Theologi nach Melbeck beschieden / woselbst sie Bonsaccum, den Zellischen General-Superint., Eilardum Segebade, den andern Hoff-Prediger / und Herm. Kregel, General-Visitat. Ducal. einwarteten / weil selbige / wegen einer grassirenden Seuche nicht nach Lüneburg kommen durfften. Ob jedesmahl ein besonderer Auffsatz der abgeredeten Sachen halber gemacht / ist mir unbewust. Indessen kan man sich / die Deliberation wegen der Præfation, oder subscription der F. C. betreffend / satsahmen Rahts aus des fürtrefflich gelehrten D. Leonh. Hutteri herrlichem Buche / Concordia concors (dessen Verfertigung der lästernde Hospinianus veranlasset) erholen / welches mit untrieglichen Documentis angefüllet / und daher den Wahrheits-Feinden desto unleidlicher ist. So kan auch die Apologia F. C. zusammt der Haupt-Verthedigung des Aug-Apfels zu weiterm Unterricht dienen. Sonst sind in den Beylagen (57) noch angeführet die Briefe Hertzogs Julii an den Raht zu Lüneburg / und Chur-Fürstens Augusti an den Raht zu Lübeck / darin jener / daß sie einige von ihren Theologis und Politicis gen Gandersheim / und von da nach Magdeburg / senden / dieser aber / daß sie die Unterschreibung des

Melbeck / A. 1577. und

(52) ib. num. 92. (53) num. 94. 95. (54) num. 96. 97. 98. 99.
(55) Vit. Beylage num. 100. 101. (56) num. 102. 103. (57) num. 106. 107.

des zu Torgau gemachten Vergleichs vollenziehen möchten / verlangt. Weswegen denn auch unser Gödemann endlich / zum Beschluß des wichtigen Wercks / mit den Drey-Städtischen Minist. A. 1577. den 17. Jul. gen Ultzen (58) abgefertiget worden / wobey D. Mart. Chemnitius præsidiret / und wird von diesem allen in vita Bonsacci weitläufftigere Nachricht erfolgen (59). Was massen nun die Unterschrifft (60) endlich einmühtig bewilliget / und glücklich erfolget / ingleichen was vor Membra das Luneb. Ministerium damahls gehabt / ist in allen exemplarien anzutreffen; woselbst diß zu beobachten / daß sie aus bedencklichen Ursachen unter denen Städten ihre Stelle genommen / welches ihnen auch von Zelle aus zugestanden (61).

Ultzen angeordnete Zusammenkünffte.

§ 5.

Wie groß sonst die auswärtigen Bemühungen Gödemanns gewesen / so hat er doch auch nicht unterlassen / über die Luneb. Kirchen und deren Wolseyn ein wachsames Auge zu haben; Denn als die Evang. Kirche wegen des höchstnöhtigen consensus bekümmert war / so war er äusserstén Fleisses darauf bedacht / wie er selbigen bey der Luneb. Kirchen erhalten möchte / gestalt er denn nicht allein zur subscription gewisse Articulos und leges verfertiget / sondern auch der Stadt Luneb. Kirchen-Ordnung zum Stande gebracht / welche A. 1575. den 1. Nov. von E. E. Raht confirmiret / nachdem sie von sämtlichen Membris Minist. den 5. Nov. unterzeichnet worden. Weil nun eine schöne Kirchen-Zucht darin angeordnet / ist selbige denen Beylagen beygefüget. (62) Vorgemeldte Verrichtungen haben ihm nun wenig Zeit zum Bücherschreiben gestattet / und kan ich derowegen keine grosse und sonderliche Schrifften von ihm vorzeigen / doch sind mir folgende Stücke von ihm

die v. ihm gestellete Kirchen-Ordnung / wird von dem Rath bestätiget.

Cc

(58) Den Abschied nebst den Briefen Chemnitii und des Lübeckischen Rahts Vid. in den Beylagen num. 108. 109. 110. 111.

(59) Sagitarius in Memor. Luneb. p. 45. setzet die hier geschehene subscription 2. Jahr später. Die Unterschrifft / so A. 76. geschehen / ist einerley mit der / so in F. C. befindlich / ohne daß M. Frid. Dedekind hier den letzten / in der F. C. aber den dritten locum hat.

(60) Die Formul derselben ist nebst denen Briefen des Bonsacci, Gödemanni, und anderer / in den Beylagen von num. 113.-147. anzutreffen.

(61) Ich finde dabey / daß vor dem Rect. Lonicero einer stehe Stephanus Seehusen, welcher von einigen als Rector Scholæ Michael. angegeben wird / wie auch ich vermuhte. (62) Vid. Beylage num. 148.

Seine Schrifften

ihm bekannt: Drey Predigten von der Nutzbahrkeit der Aufferstehung JEsu Christi / welche A. 77. zu Wittenberg in 8vo. gedruckt sind.

Eine Leich-Predigt auf des Preißwürdigsten Landes-Vaters / Hertzogs Wilhelmi Durchl. Beerdigung A. 92. über Es. XXVI. 20. gehalten / in 4to ediret. Als D. Huberus wegen seiner Irrthümer in der Lehre von der Gnaden-Wahl von Wittenberg verjaget / über Braunschw. ung Wolffenbüttel nach Füneb. kam / ihm daselbst einen Anhang zu machen / und zu dem Ende dem Raht sein Buch unter den „Titul: Beständige Bekäntnüß D. Sam. Hubers ob GOTT durch „seinen Sohn alle Menschen vom Tode erlöset / und also allesammt „zur Seeligkeit erwählet und verordnet habe; überreichte / soll er von dem Superint. Gödemann wol auf genommen worden seyn / wie wol die acta Huberiana à D. Götzio edita (63) hievon nichts melden. Hieraus wollen nun einige schliessen / als wenn Gödemann seinen erroribus beygepflichtet / und soll das Ministerium ihm protestando vorbehalten haben / in Huberi Irrthum durch aus nicht zu willigen (64).

Huberus kömt nach Lüneburg.

Seine Ehe

Was nun weiter die Familie unsers Gödemanns betrifft / hat er sich A. 1562. den 18. Jan. zuerst Elisabeth Segers antrauen lassen / von welcher ihm A. 71. den 8. octob. ein Sohn / mit Nahmen Johannes, gebohren. Es wurde selbiger J. U. D. / starb aber A. 1602. vor den Vater (65). Die Tochter Ursula wurde an Petrum Edeling / so ihm nachgehends in der Superint. succediret / verehliget. A. 1582. hat er sich

(63) Hæc exhibent epistolas 1) Pouchenii ad Gödemannum p. 5. A. 1595. Respons. Gödemanni A. 95. 2) Huberi ad Gödemannum p. 12. A. 95. 3) Gödemanni ad Pouchenium, cui illam Epistolam Huberi mittit p. 17. A. 1596.

(64) Confer. Rethm. Hist. Eccl. Brunsv. P. IV. p. 156. 159. it. 311. seq. De schismate & fatis Huberi kan Micræl. Hist. Eccl. p. 895. seq. Und Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie P. II. p. 360. 361. seqq. weiter nachgesehen werden.

(65) Er hinterließ eine Witwe Ilsabe Jordans, welche sich zum andernmahl an D. Petrum Petitpas verheyrahtet / nebst einem Sohne; dessen Nachkommen den Nahmen conserviret / wie denn auch ein Rahts-Mann / so A. 1619. gelebet / denselben geführet. Ob aber selbiger mit dem Seel. Adjuncto des Closters Mich. und dessen Brudern ohnlängst exspiriret / davon habe keine Nachricht. Sonst finde / daß Caspar Gödemann A. 1621. den 11. Jun. als Füneb. Deputirter nebst Hartwig Töbing den contract wegen der freyen Schiffahrt auf dem Nieder-Elb-Strom zu Hamburg mit unterschrieben. Joh. Christian Gödemann war 1677. Senator und Camerarius in Lüneburg. Jac. Gödemann J. U. D. und Syndicus zu Riga.

sich zum andernmahle mit Anna Brandes Seel. Henr. Schröderi hinterlassener Wittwen / in ein Ehe-Verbündniß eingelassen. A. 1603. den 5. Jan. hat er endlich sein Leben in ruhigem Alter beschlossen / da er selbiges auf 74. Jahr gebracht / wie solches aus denen / auf dem Leich-Steine befindlichen Worten / unter andern erhellet / wenn es heist: M. Caspar Gödemann, Superint. Luneburgensis, vixit annos 74. ecclesiam pacifice rexit annos 33. vir pius, gravis, prudens, solertissimusque, obiit A. 1603. d. 5. Jan. cujus corpus sub hoc lapide qviescit (66). Lossius in Epitaphiis gedencket von ihm folgendes: Sein Tod.

p. 48.

Nunc Superintendens hîc Christum doctus Jaspar
Insigni Godemann vir pietate sonat,
Et sapiente regit Christi moderamine cœtum,
Conservans summi dogmata pura Dei.
Solius in Christi meritis docet esse salutem,
Atque docet mores excoluisse bonos.

(66) Weil er der erste Superintendens zu Füneb. gewesen/ der an Schulen vorher das Rectorat verwaltet / wil ich einen kleinen catalogum von dergleichen anführen / welche mit ihm einerley Besoderungs-Fata gehabt / darunter aber einige / die nicht immediatè von dem Rectorat zur Ober- und anderer Superintendence erhoben / sondern andern Kirchen-Bedienungen vorher vorgestanden / endlich aber dazu und zu noch höhern Ehren gediehen.

Aus unserm Lande sind bekannt:

Lic. Andr. Godofr. Ammon Götting. Pro-Rector & Prof. in patria, Rect. Gustrov. & Stetin. tandem Superint: Wunstorp.
Joachimus Aureus Rect. zur Neustadt / Superint. zu Zeinsen.
Lic. Herman. Barkhausen Rect. zu Lemgou / und endlich Ober-Hoff-Prediger / General-Superint. und Consistor. zu Hannover / wie auch Superint. zu Osnabrügg und Diepholtz.
M. Ernestus Bok, D. Henr. des ersten Reform. zu Zelle Sohn/war der erste Rect. der angerichteten Mich. Schule zu Füneb. und nachgehends der andere Bardowickische Superint. wovon an seinem Orte ein mehres.

D. Mart. Chemnitius erstlich Schul-collaborator zu Calbe / darauf Rect. zu Brietzen in der Marck / endlich Superint. Brunsvic.
M. Hector Conradi, Rect. zu Zelle / Probst zu Ultzen.
M. Georg. Fatschild, Rect. zu Eimbec. Superint. Burgtorp.
M. Casp. Gödemann, davon bereits gedacht.
Sigisbaldus Grungenius Rect. Soltqvell. Superint. Lunensis.
M. Hartung Henning Harding Rect. Hamel, tandem Superint. ib.
Hermannus Kregel, Luth. und Melanchthonis discipulus, zuerst Rect. zu Zelle / nachgehends Visitat. Gener. Ducalis und Superint. zu Gilten, von welchem auch an seinem Orte ein mehres.
M. Henr. Kregel, Rect. zu Ultzen Superint. zu Giffhorn. de qvo plura suo loco.
Rudolph Mollerus, Osnabrüggæ, Herfordi, Mindæ, Einbecæ Rect. Superint. Hannover. & Hamel.
Caspar Herman. Sandhagen, Rect. zu Bielefelt / und Superint. zu Luneb.
M. Gvilielmus Joh. Schowartus, Rect. zu Zelle / endlich Probst zu Ultzen / und Superint. daselbst.
M. *M*artin. Vitus Rect. zu Zelle / Superint. zu Giffhorn.
Lic. Henr. Jonathan Wehrenberg, Con-Rect. Gymnas. Eisleb., Prof. zu Weisenfels / Superint. und Past. *P*rimar. zu Juterbock / hernach Past. an *N*icol. Kirche / und endlich Superint. zu Luneburg

Ausserhalb Landes:

M. *M*atth. Absdorffius, Rect. in Goslar und Qvedlinb. endlich hieselbst 38 jähriger Superint. st. æt. 81.
Joh. Agricola, Rect. zu Eisleben / General-Superint. in *M*archionatu & Elector. Brandenb.
M. Wolffgang Ambling Rect. zu Zerbst / hernach Superint. daselbst / ob. A. 1606. 21. *M*aj. æt. 63.
*M*elchior *B*ischoff Rect. zu Rudolstadt / Superint. zu Eisfeld endlich General Super. zu Coburg. re nomineque talis.
Hermannus Bonnus Rect. Lubecensis & Superint.
M. Stephan Bonerus Rect. Curiensis, tandem Superint. ibidem.
M. Andr. Buchholtz Rect. Lemgov. Superint. Brunsvic.

Joh.

Joh. Bugenhagen Rect. zu Treptou/ Superint. zu Wittenberg.
D. Abr. Calov. Rect. Gedanensis, Superint. General. Witteberg.
D. Christ. Chemnitius, Rect. & Superint. Jenensis.
Georg. Crauserus, Rect. Altenb. Superint. Eisenberg.
Laurent. Codomannus, Rect. Curiensis; Superint. Germersheimensis, unde ejectus fit Superint. Baruthinus.
D. Joh. Diecmann, Rect. zu Stade/ nachgehends General-Superint. daselbst.
Joh. Dunkel, Rect. zu Gotha/ Superint. zu Coburg.
D. Paulus von Eitzen/ Rect. zu Cölln an der Spree/ Superint. zu Hamb. und Mecklenb.
M. Joh. Faber, Rect. Meinung. Northuf. Jenens. Coburg. tandem Superint. in Eisfeld.
D. Joh. Forsterus, Rect. Schneberg. und endlich General-Super. zu Eißleben.
M. Joh. Forsterus, Rect. zu Michelstein/ Superint. zu Blanckenb.
D. Joh. Adolph Frohnius, Rect. zu Lemgou/ Superint. Mülhusanus in patria.
D. Nic. Gallus, Rect. zu Mansfeld/ hernach Superint. zu Magdeb.
M. Jac. Grosse, Rect. der Schulen zu Königsberg in Neu-Brandenb. Super. zu Saltzwedel.
M. Sam. Hainius, Baruthi Rect. demum Superint. ibidem.
M. Gabriel Hartmann, Rect. Schleusing. post Superint. obiit A. 74. Aet. 71.
Mich. Havemann, Rect. Stad. Præses Consist. regii & Superint. Generalis ibidem.
M. Daniel Heimburger, Rect. zu Rosleben/ Superint. Quedlinb. in patria.
M. Ludov. Helmbold, Rect. Mülhuf. post Superint. ibidem.
D. Abrah. Hinkelmann, Rect. Gardeleg. & Lubec. Superint. Gener. Darmstad.
Georg. Hinrici, Rect. Boitzenb. Superint. Swerinensis.
Lic. Henr. Kromayer, Con-Rect. zu Zeitz/ Superint. zu Plauen.
D. Andr. Kunadus, Rect. zur Schul-Pforte/ Super. zu Grimme.
Lic. Nicol. Langerhans, Rect. zu Stade/ Superint. zu Trarbach.
D. Erhardus Lauterbach, Con-Rect. Lips. Superint. Numburg.

Bartholdus Maier, Rect. Blankenb. Superint. zu Wolffenb. endlich Hoff-Prediger zu Hage bey Birum in Ost-Friesland.

Georg Major, Rect. zu Magdeb. Superint. zu Eißleben.

D. Nic. Medlerus, Rect. Curiensis in patria, post Superint. Numburg.

M. Joh. Michelbach, Rect. zu Kirchheim/ Gräfl. Schaumb. Superint. und Hoff-Prediger zu Bückeburg.

Hartmann Mislerus, Rect. Wormatiensis & Stadensis, Superint. Verdensis.

Joh. Sebast. Mitternacht. Rect. Numburg. & Superint.

M. Dan. Monchmeier, Rect. zu Saltze in patria, Superint. zu Braunschw.

D. Henr. Georg Neus, Rector zu Blanckenb. Superint. zu Wernigerode.

Lic. Christ. Nifanius, Rect. Corbachii, Superint. Bilefeld. & Comitatus Ravensberg.

M. Henning. Pape, Rect. Riddagshus. Superint. zu Lichtenberg.

M. Andr. Pouchenius, Rect. Brunsv. Superint. Lubec.

M. Barw. Rhese, Rect. Hildesheim. in patria, mox Superint.

D. Joh. Rohtmahler, Con-Rect. Frankenhus. in patria, Gener. Superint. Rudolstad.

Joach. Schaubius R. zu Stolberg/ Superint. zu Weimar.

M. Georg. Schönfeld, Rect. Regiomont. Præpos. Fridewald. ad Oderam.

M. Joh. Sötefleisch, Rect. Hildesheim. Super. ibid. & post General Superint. Götting.

M. Joh Spangenberg, Rect. zu Gandersheim/ zu Stolberg/ endlich Gener. Super. Mansfeldensis.

Wernerus Steinhausen, Rect. zu Eimbeck/ der erste Rect. zu Quedlinburg/ Superint. zu Barby.

D. Hurdius Streitberger. Rect. Wonsiedel. Superint. Curiensis.

D. Joh. Streitberger, Rect. Curiensis, Superint. General. Culmbacensis.

D. Joh. Stumpfius, Rect zu Bayreuth und nachgehends Super. ibid.

David Vechner, Rect. Görlit. & Pastor Primarius ibidem.

D. Joh. Henr. Ursinus, Rect. des Evangel. Gymnas. zu Maintz/ Con-Rect. zu Speir in patria, endlich Superint. zu Regensburg.

M.

M. Joh. Wagner, Con-Rect. zu Soest/ Superint. Brunsvic.
Lic. Joh. Walther: Rect. Curiensis, Superint. ibidem.
Ad. Weinheimer, Rect. Spirensis, Superint. Eslingensis.
D. Joh. Weissenborn, Rect. Hildesheim. Superint. Jenensis.
D. Joh. Wigandus, Rect. Norimb. Superint. Magdeburgensis, Wismariensis & Jenensis.

Das IX. Cap.

Von des Superint. Petri Ebelingii Leben.

§. 1.

Ebelingii acta & vita versantur in obscuro, schrieb vor einigen Jahren ein gelehrter Freund in Lüneburg/ als mich Rahts erhohlete/ wie dem Mangel der Nachrichten von demselben abzuhelffen. Denn dieses unsers Stadt-Kindes Leben und Thaten sind dermassen ins Vergessen gerahten/ daß man ohne den Nahmen schier nichts mehr von ihm erfahren mögen. Daher als vor weniger Zeit dessen Leich-Stein solte renoviret werden/ muste solches wegen Mangel der Nachrichten unterbleiben/ ohngeachtet der alt-verdiente Bürgermeister/ nunmehro Seel. Hr. Büsch, dieses seines Groß-Vaters halber/ selbst sehr bemühet war. Was vor Mühe es demnach gekostet/ etwas hievon zu colligiren/ und aus dem colligirten etwas richtiges herauszubringen/ wird der geehrte Leser vernünfftig erkennen/ und denn mir auch folglich desto williger verzeihen/ wenn ich etwa ein und anders solte vorbeylassen/ oder sonst einen Fehler begehen. Gewiß ist es/ daß er unser Landes-Mann/ und ein Discipulus Lucæ Lossii Sen. gewesen/ wie uns dessen Lezenerus in dem catalogo seines Closter-Chronici verständiget. Drey Dinge aber sind/ so mit vielen Schwürigkeiten verknüpft/ als 1.) wo er vorher in Bedienung gestanden/ 2.) ob er Pastor der Nicolai Kirchen/ und 3.) in welchem Jahre er seine Superintendentz angetreten. Vorgedachter catalogus nennet ihn: einen gelehrten Theologum und Prediger zu Amsterdam; eine neuere Nachricht will nebst M. Joach Rikemann versichern/ er sey aus Friesland, ohne zu benennen/ ob es Ost- oder

Seine erste Bedienung.

oder West-Friesland. nach Lüneb. beruffen / wiewol seinem Hr. Eydam / M. Hartw. Sittmann hierinn am meisten Glauben zu geben / da er meldet / daß er zu Hinten in Ost-Friesland das Wort GOttes gelehret / daher es sehr zu vermuhten / daß man ihn von dannen nach Lüneburg gezogen.

Wird nach Lüneburg beruffen /

Vorerwehnter Hr. Rikemann, der noch etwas / wiewol gar weniges / von ihm aufgezeichnet / will ihn zwar zum Pastor bey S. Nicolai machen / und solte uns dieß auch wol ziemlich wahrscheinlich vorkommen / zumahl wenn man die letztens ihm aufgetragene Superintendenten-Würde ansiehet / doch aber scheint glaublicher zu seyn / daß er nicht so wol Pastor als Capellan bey besagter Kirchen gewesen.

und an Jodoci Matthiä Stelle zu St. Nicolai bestellet.

Denn nach dem Jodocus Matthiæ A. 1596. den 5. Maj. diese Welt gesegnet / ist unserm Ebelingio etwan zwischen Ostern und Johannis die vocation zugesandt; weil sichs aber etwas länger / als man vermuhtet / mit seiner Uberkunfft verzogen / hat er im Ausgang octobris erst sein Lüneb. Amt angetreten / und kommet hiemit überein / was ich in einiger alten geschriebenen Nachricht gefunden. Es heist: Cum Petrus Ebelingius ex Frisia reditum differret, Rev. Ministerium labores ejus complevit ad D. Michaël. Festum usque, qvare stipendium istius qvartalis in Ministerio distributum est. Nun war gedachter sein antecessor nicht Pastor, so kann es auch nicht aus seiner subscription, da er denen legibus ministerialibus unterschrieben / dargethan werden / daß er zu S. Nicolai Pastor gewesen. Denn er bey seinen Nahmen nur die gewöhnlichen Buchstaben V. D. M. gesetzet. Von dem ehemahligen Stadt Secretario Hermann Behrnson, welcher A. 1603. den 7. Junii mit M. Jobo Gigas bey Inventirung derer Ministerial Acten gewesen / so bishero Gödemannus in Verwahrung gehabt / wird er Capellan zu St. Nicolai genannt. Auch bekräfftiget M. Henr. Brasche in Fr. Annen Elverin Personalien / daß er A. 1604. den 17. Maj. der andere Prediger / der Ordnung nach / zu S. Nicolai gewesen / und von A. 1578. biß 1614. kein ander Pastor, specialiter sic dictus, bey dieser Kirchen / ohne M. Job. Gigas, gelebet habe / dahero denn auch Ebelingius das in specie so genannte Pastorat nicht verwalten können. Was endlich die Superintendentur betrifft / so finde zwar wol / daß Ebelingius bereits A. 1603. den 9. Junii also genannt werde / aber aus Irrthum. Denn wäre er in der

Tha[t]

That Superintendens gewesen/ würde ihn der Secret. Behrnson zwey Tage vorher nicht noch Capellan genannt/ und einige Bücher/ nomine Ampliss. Senatus, dem Inspectori M. Gigas in seiner Gegenwart zugestellet/ sondern vielmehr die dem Rev. Ministerio gehörige acta ihm/ als ernannten Superint. ausgeliefert haben. Mogte also zu der Zeit auf ihn noch nicht reflectiret seyn/ die nach Ableben Gödemanni vacirende Superintendentiam mit ihm wieder zu besetzen/ sondern es ist bis A. 1611 verblieben. Hiemit ist obgedachte neuere/nebst M. Rikemanns Nachricht einstimmig/ nur daß bey jener noch der 2. April. benihmet worden/ und kommen so dann auch die 15. Jahre richtig heraus/ welche/ nach M. Sittmann, seines Eydams Bericht/ er dieser Kirchen bedienet gewesen. Man kan daher aus dieser verworrenen Sache nicht besser heraus kommen/ als wenn man eine achtjährige Vacance setzet/ welches denn auch folgende Gründe werden bekräfftigen. Denn 1) hat zwischen Gödemanno und Ebelingio kein anderer diese ephoriam verwaltet/ als unter andern auch Sagittarius in Memorabb. Luneb. gedencket. 2) Wird niemand anders gefunden/ welcher an Nicolai Kirchen Ebelingio succediret/ als M. Müggius, dessen eigenhändige Unterschrifft uns lehret/ daß er A. 1611. ins Predig-Amt getreten. 3.) Nennet das Epitaphium des M. Jobi Gigas, so ich in Msto besitze/ besagten Gigas Rev. Minist. Seniorem und Inspectorem, welche Ehren-Bezeigung ihm nicht bloß der gewöhnlichen kurtzen Interims-Aufsicht halber alda beygeleget/ sondern wol meistens/ weil er biß auf 3. Jahr vor seinem Ende die Inspection versehen/ denn er A. 1614. erst gestorben. So vermuhte auch 4.)/ daß man nach dem Exempel der Stadt Hamburg biß dahin angestanden/ dem Ministerio einen Superintendenten wieder vorzusetzen/ massen denn auch M. Georg Stamke oder Stammichius, erster Hamb. constituirter Senior, der solch Amt von 1593. biß 1600. verwaltet/ im Briefe an D. Chemnitium, seinen ehmahlichen Braunschw. Collegen, A. 1579. albereit gedencket/ daß man nach Ableben D. Cyriaci Simonis eines Lüneburgers/ keinen andern Superint. wieder haben wollen/ wie denn auch daselbst von A. 1576. biß A. 80. solche Stelle vaciret/ biß endlich David Penshorn erwehlet/ nachgehens aber keiner mehr. Stammichii Worte sind diese: In nostra ecclesia munus Superint. & Past.

succediret nach achtjähriger Vacance dem Superint. Gödemann. p. 41.

Dd Petri-

Petrini adhuc vacat. Qvidam ex nostris Senatoribus & Consulibus de Superint. munere ferunt: Statum nostræ ecclesiæ sub Superintendentibus semper fuisse conqvassatum; sine ipsis vero omnia fuisse parata. Qvid monstri tale judicium alat, pro tua prudentia facile cogitare potes. Electio non potest fieri nisi prius Dominus messis in messem ecclesiæ Divi Petri operarium fidelem miserit.

A. 1617.

§ 2.

Das Jubilæum wird auch zu Lüneb. gefeyret.

Als A. 1617. das erste Jubilæum einfiel / und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg. I. auch denen 3. Städten solches feyerlichst zu begehen recommendirete / haben sie sich darüber vereinbahret / und hat also unser Ebelingius auf Bewilligung seiner Stadt-Obern veranstaltet / daß den 2. Novemb. feria omnium animarum, das Jubel-Fest in unserm Lüneburg feyerlich gehalten worden.

Lumen verbi divini nobis illuxit, propterea Deo gratias agimus pro tanto munere, schreibet ein mir unbekannter damahliger Lüneburger davon / und ist die Feyer am Sonntage zu St. Johannis, angangen / am Monntage zu St. Lamberti, und soferner in allen Kirchen dem Höchsten christ-schuldigster Danck abgestattet. (1). Die

(1) Wir dörffen nicht dencken / daß andere ihre Danck-Pflicht nicht ebengleich mit uns sollten verrichtet haben. Hr. D. Hoe kan hievon ein sattes Zeugniß geben / daß der 31. Octobr. nebst den 1. und 2. Novemb. weit und breit celebriret sey / denn so schreibet er in der Vorrede der Chur-Sächsischen Evangelischen Jubel-Freude lit. a. 3. „ So viel mir der Zeit Nachrichtung „ zukommen / so ist dergleichen geschehen in den beyden Königreichen Dän„nemarck und Schweden / dergleichen ist geschehen in der Chur-Pfaltz und „ Brandenburg: Ferner bey dem gantzen Fürstl. Hause Sachsen aller line„en / im Hertzogthum Coburg, im Hertzogthum Eisenach, im Hertzogthum „ Altenburg / im Hertzogthum Weimar. Es ist dergleichen geschehen im „ Hertzogthum Braunschweig ꝛc. Pommern / Würtenberg. Im gantzen „ Ertz-Stifft Magdeburg / im Marggraffthum Hn. Christian und Hn. „ Joachim Ernsts beyder Marggrafen zu Brandenburg / im Hertzogthum „ Meklenburg / im Hertzogthum Holstein / im Ertz-Stifft Bremen / im Stifft „ Halberstad / derer in erzehlten Königreichen / Chur- und Fürstenthümern „ incorporirten Graff- und Herrschafften zu geschweigen. Es ist überdiß der„gleichen geschehen in den fürnehmsten / berühmtesten Reichs- und See„Städten / und unzähligen andern Orten / „ dazu sich Straßburg / Speir / Rostock u. d. g. m. rechnen kan / davon einen gantzen Quart-Band / A. 1618. gedrucket / besitze. Weilen denn diese Festivität so gar einmühtig in dem Evan-

Die damahligen Membra Ministerii waren diese: an St. Johannis Kirchen Petrus Ebelingius Superint. (2) Dan. Otto, Hieron. Losſius, welcher abgedancket/ und kam vor ihn wieder hin Joachim Geers, qvi prius ad S. Lamp. fuit. An St. Lamperti: Euricius Dedekindus, Paulus Gesnerus, Christianus Meineke, Hieron. Rhüde, is sponte se munere abdicavit &c. An St. Michaël. M. Joh. Wezelius, Joh. Bachusius. An St. Nicolai M. Georg. Bachmann. *M.* Jacob Stolterfot.

Im Ordel Casparus Muggius.

Im Heil. Geist Hieronymus Losſius.

Die Schul-Collegia bestanden aus nachfolgen Persohnen: An der JohannisSchule;Paulus Blocius Rect. Joh. StarkiusCon R. (dieser ist nach Hamb. zu gleicher Bedienung gangen/ da er von A. 1620. biß 23. gelebet) Hinr. Reimers, Beneke.

An der Michaëlis Schule: *M.* Frid. Dedekindus Rect. A. æt. 62. Rectoratus 33. M. Georg Burmeisterus *P.* L. C. Antonius Burmeisterus Cantor. Georg. Fabelius Closter-Meister apud Priorem, Franc. Lirmann Hypodidascalus apud Abbatem.

§. 3.

Auf unsers Ebelingii Ehe-Stand nun zu kommen/ so hat er sich mit Ursulen Gödemans, seines Antecessoris Caspari Gödemanns Tochter verehliget/ von welcher ihm zwar verschiedene Kinder beyderley Geschlechts gebohren: ich weiß aber nicht von allen/ sondern nur von seinen 2 Töchtern einige Nachricht zu geben. Die eine Catharina so Seine Ehe und

Evangel. Zion GOtt zu Ehren vor das Gnaden-Geschenck seines reinen Evangelii und Sacramenten celebriret worden/ erweckte es bey denen Papisten vielen Haß/ und nahm bald darauf der höchstverderbliche 30. jährige Krieg seinen Anfang. Aber die Evangelische Christenheit ließ sich solches nichts anfechten/ sondern feyrete demnächst noch 2. Jubilæa, deren eins zum Andencken der A. 30. zu Augspurg überreichten Confession, das letztere A. 55. zum Gedächtniß des auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bestätigten Religions-Friedens/ daß wir also nach der Gnade unsers GOttes in damahligem Seculo drey Solenne Jubilæa gehalten/ die uns der Höchste auch fernerhin gnädigst feyren lassen wolle.

(2) Joh. Ebeling sub initium Reformationis fuit Pastor Goslariensis ad S. Thomam moritur A. 1543. Alter ejusdem nominis Pastor Halberstad. A. 1679. Hinr. Ludolph Ebeling fuit Pastor Bromensis.

Familie. so A. 1612. den 24. Aug. gebohren/ ist 1) an M. Jac. Portkenium A. 29. den 19. octobr. 2 an *M.* Hartw. Sittmann *S. S.* Theol. Cult. A. 48. den 19. Apr. verheyrathet worden/ und nachdem sie in der ersten Ehe 17. und in der andern 26. Jahr ohne Erben gelebet/ ist sie A. 1673. den 5. Dec. gestorben/ und den 12. dito zur Erden bestattet/ ihres Alters 62. Jahr und 4. Monate. Die andere Tochter Ilse/ ist Hr. Balthasar Büschen in Lüneb. angetrauet/ eine Mutter des Ruhmvollen Bürgermeisters/ so von ihr A. 1629. den 12. Apr. gebohren. Von seinen Söhnen ist mir keiner bekannt/ ob mir wol nicht unbewust/ daß noch einige Descendenten von seiner Familie sich in Lüneburg befinden.

Sein Tod. Sein Lebens-Ende betreffend ist zu wissen/ daß/ als A. 1623. seine Leibes Kräffte bey angehendem unvermögsahmen Alter/ sich verminderten/ er seine Collegen ersuchet/ seine Amts-Geschäffte vor ihm zu übernehmen/ welche sich denn auch dazu willig erwiesen. Er hat sie aber mit dieser opera vicaria nicht lange beschweret/ gestalt er beregten Jahres den 15. Jun. zu der himmlischen Selen-Ruhe eingangen/ obwol M. Rikemann diß Ableben bis A. 1624. aussetzet/ und mit mehr genannter neuern Nachricht den 25. Maj. berahmet/ welches ich denn lasse dahin gestellet seyn/ weil bey Ermangelung gehöriger Nachrichten solches nicht ausmachen kan.

Seine Schrifften. Von seinen edirten Sachen ist mir nur bekannt: 1) Eine Leich-Predigt/ gehalten bey Beerdigung Annæ, Christophori Pilichii, Pastoris zu Nicolai vor Bardowick Tochter/ so an M. Henr. Müggium, damahligen Sub-Con-Rect. verlobet gewesen/ A. 1599. über den 15. Vers des CIII. Psalms. 2) dito auf den Sterbe-Fall der Durchl. Hertzoginn Dorothea aus Eccl. XII. 7. A. 1617. den 19. Febr.

Das

Das X. Cap.

Von dem Leben des Superint. Sigismundi SchcrErzii, dabey sowol die Irrthümer Paul Felgenhauers, als der deswegen zu Möllen angestellete Convent erwehnet werden.

§. 1.

Dieser theure Mann Gottes ist A. 1584/ zu Annaberg von Samuel SchcrErtz, einem Bürger und Schicht-Meister daselbst/ und Reginen/ einer gebohrnen Alnpeckerinn von Freyberg/ am Tage Nicolai nach des Höchsten Gnade erzeuget. Seine Vorfahren haben eigentlich vom Joachims-Thal ihren Ursprung gehabt/ die von der sonderlichen Wissenschafft in Bergwercken/ den Nahmen der Scher Ertz, vom Ertz bekommen/ wie sie denn zusammen deswegen die Aufsicht über andere Berg-Leute gehabt. Er solte ein ausbündiger Trost-Prediger werden/ daher führte ihn der Herr Herr durch alle Staffeln des Kreutzes/ damit er desto nachdrücklicher aus eigener Erfahrung nachher Andere beängstigte aufrichten könnte. Muste er demnach bey zarter Kindheit/ da er kaum anderthalb Jahr erreichet/ ein Vater-Loser/ und nach neuntehalb Jahren ein Mutter-Loser Wayse werden/ und also von zarter Jugend an lernen sich der Heil. Vorsorge GOttes zu überlassen. Nachdem er den Grund zu benöhtigter Wissenschafft in seinem Vaterlande gelegt/ besuchte er Leipzig und Wittenberg/ erhielte auch wegen seiner von GOtt ihm reichlich mitgetheileten Gaben bald eine Pfarr-Bedienung zu Arensfeld in Meissen/ dazu ihn A. 1607. der Dreßdnische Superint. D. Paulus Laurentii ordiniret: und nach einiger Zeit ward er zu gleichem Amte bestellet/ in der sehr alten Böhmischen Gräntz-Stadt Tachau, woselbst er/ nach eigenem Bericht/ (1) 4 Jahr das Evangelium geprediget. Hernächst ist er zum Diaconat in seiner Vaters-Stadt befodert/ welches nach D. Leh-

Seine Geburth.

wird anfangs zu Arensfeld befodert.

(1) In fuga Melancholiæ p. m. 258.

Lehmans Bericht in Nomenclatore Annæbergensi 1609. soll geschehen seyn: wofern aber Joh. Rhau ihm daselbst succediret/ wäre er A. 1610. nicht mehr/ und also eine gar kurtze Zeit da gewesen. Jetzt gemeldeter autor erwehnet in der Vorrede/ daß sein Seel. Vater M. Christian Past. zu Scheibenberg in dem Historischen commentario mit grossem Fleiß den catalogum der Prediger Annæbergischer Dioeces verfertiget/ woselbst denn vermuhtlich unsers Sigemundi, wie er ihn nennet/ mit mehren wird gedacht seyn. Weil ich aber niemahls solches Werck gesehen/ kan den Anfang seines Pragischen Amts nicht determiniren. Dieß ist gewiß/ daß er hier als teutscher Prediger bey der Heil. Dreyfaltigkeits-Kirche seine Gemeinde mit der lautern Milch des Evangelii einige Jahre geweidet. Was er dabey vor traurige Fata erleyden müssen/ ist leicht zu erachten/ zumahl er die bekannte Böhmische Unruhe A. 1620. mit erlebet/ dabey er vieler Trübsaal und Krieges-Gefahr unterworffen gewesen. Ob er nebst den übrigen Evangelischen Lehrern in Prage an dieser Empörunge auch Theil gehabt/ und die Unterthanen wieder ihre rechtmäßige Obrigkeit verhetzet/ wie ihnen solches Gottfried Arnold wil Schuld geben: (dessen Gewohnheit sonst insgemein zu seyn pfleget/ daß er unschuldige beschuldiget/ und schuldige entschuldigt:) läßt man an seinen Ort gestellet seyn. Wenigstens ist aus dem Bericht der vier letzten Evangelischen Prediger/ so A. 1622. auf Keyserlichem Befehl Prage räumen müssen/ unter welchen Scher Ertz auch gewesen/ von ihrem Abzuge aus besagter Stadt/ dergleichen gar nicht abzunehmen: gestalt ihnen kurtz vor ihrer Abreise nicht nur durch die Papistische Obrigkeit dieser Stadt vermeldet worden/ daß Jhro Kayserl. Maj. wieder ihre Person gar nichts habe/ und wäre der ihnen angedeutete Abzug vor keine Straffe/ sondern nur als eine allergnädigste dimission anzusehen/ weil Jhro Kayserl. Maj. jure belli die collatur der 2. teutschen Kirchen der Augspurgischen Confession daselbst unter andern heimgefallen wäre: sondern es sind ihnen auch freye Fuhren verschaffet/ und überdem eine Convoye von 24. Mann biß an die Chur-Fürstl. Gräntze nach Schandau/ ohne ihr Ansuchen/ und ohne daß sie selbige besoldet/ mitgegeben. Indessen ist an dem/ wil man dem/ was gegenseitig vorgegeben wird/ Glauben beymessen/ wird es an Beschuldigung/ womit man zu selbiger und in folgender Zeit diese rechtschaffene Männer fälschlich beleget/ nicht fehlen. Dieß ist ausser zweiffel/ daß

kömt nach Prage an die Heil. Dreyfaltigkeits-Kirche.

wird nebst

noch

dreyen

wie der Evangelischen Sache anfangs rechtmäßig gewesen/ also hergegen die Papist. es nicht ermangeln lassen/ die Augspurgischen Confessions Verwandte in Böhmen nebst ihren Predigern/ durch allerhand boshaffte Auflagen anzuschwärtzen. Es hatten die Evangelische eine vom Kayser Maximiliano II. allergnädigst ertheilete Religions-Freyheit/ und den von Kayser Rudolpho II. gegebenen Majestät-Brief vor sich/ dieses war den Wiederwärtigen ein Dorn in Augen/ und wurden deswegen allerhand Räncke gemacht/ die Evangelische aus ihrer bestätigten possession zu setzen. Daher durch heimliches Anhetzen eine Unruhe nach der andern angerichtet ward/ woran aber die Prediger pur unschuldig waren/ und konten daher mit desto freudigerm und getrosten Muht das ihnen angekündigte Elend antreten/ gestalt ihnen denn den 24. octobr. besagten Jahres ihre Kirchen genommen/ und sie selbst am 29. so fort ausziehen müssen. Diese 4 getreue Diener und Bekenner der Warheit waren namentlich: M. Caspar Wagner, M. David Lippach, M. Fabianus Natus, und unser Scher Ertzius. Wer ein mehres davon zu wissen verlanget/ kan aus dem kurtzen Bericht/ wie die 4 Evan„gel. teutsche Prediger zu Prag nach ihrer Beurlaubung sich mit ihren „lieben Zuhörern christlich und öffentlich auf freyem Felde gesegnet (2)/ sich weiter informiren/ auch D. Caspar. Bertrami kleine Sächsische Chronicke von denen Sachen unter Chur-Fürst Joh. Georg. I. (3) nachschlagen. Musten demnach diese rechtschaffene Männer eine zeitlang das Elend bauen. Es ließ sich aber die Heilige Vorsorge des Himmels bey diesen vertriebenen nicht unbezeuget/ indem sie bald anderwerts mit ansehnlichen Ehren-Stellen wieder versehen worden. Denn Scher Erzius erhielt noch selben Jahres das Lambertinische Pastorat hie in Lüneburg/ und nicht lange darauf die Superintendentz hieselbst. Fabianus Natus (4) ward Braunschw. Vice-Superintendens oder Coadjutor (5); M. Lippach ward zum Hoff-Prediger am Fürstl. Sächsischen Hofe zu Weimar bestellet.

andern ins Elend gejaget/

werden aber alle an andern Orten wieder befodert.

§. 2.

(2) Zu Leypzig in 4to gedrucket. (3) Diese ist A. 1624. in 4to ediret.

(4) M. Fabianus Natus, Torgaviensis Misnicus, Pro-Rectore Joh. Himmelio, sub Decanatu D. Joh. Gerhardi A. 28. d. 7. Octobr. renunciatus Theologiæ Doctor: moritur A. 34. d. 19. Martii.

(5) Welches von Hr. Witten und Hr. Blumen Seel. nicht angemercket ist/ da er doch im carmine schreibet: Estu, Scher Erzi, mecum aliquamdiu pertravigatis tot pelagi vias.

§. 2.

Derowegen als A. 1623. den 15. Junii des Seel. Ebelingii Tod erfolgte/ wurde Scher Erzio vor andern die Superintendentur anvertrauet/ welcher er so rühmlich vorgestanden/ daß Fürstl. und andere Standes-Persohnen/ insonderheit die gantze Stadt Lüneburg/ ein sonderbahres Wolgefallen daran gehabt: Vornemlich ist der Durchl. Hertzog Augustus ihm mit Fürstl. Hulde zugethan gewesen/ der sich auch bey den wichtigsten Angelegenheiten seines Amts und Beyrahts bedienet/ davon vermuhtlich noch ein und anders Theologisches Consilium in der Wolffenbüttelschen Bibliotheqve zeugen wird. Wie denn auch nicht zu verschweigen/ daß er weiland jhro Durchl. Hertzog Rudolph August und Anthon Ulrichen zu Hitzacker, woselbsten er dergleichen actus ministeriales mehr verrichtet/ getaufft/ davon der erste ihn unter dem Tauffen bey dem Bart ergriffen/ (denn er ward nach ablauf 6 Monahten erst getaufft) woraus man denn geschlossen/ daß er dermahleins ein grosser Gönner der Prediger werden würde/ welches auch in der That erfüllet. Nun müssen wir auch seiner übrigen Bemühungen/ die er mit den neuen Propheten gehabt/ welche sich erleuchtete nenneten/ gedencken. Die Trübseeligkeiten des 30 jährigen Krieges/ welche unser Evangelisches Zion hart drückten/ waren kaum zur Helffte kommen/ da es in einen noch schwerern Krieg mit diesen Seelen-Feinden gerieth/ so alle Gläubige von dem Evangelio/ das Christus und die Apostel geprediget/ ab/ und zu einem gar andern/ welches sie das ewige Evangelium aus eiteler Thorheit nannten/ zu führen trachteten. Diese verführische Rotte streuete den Saamen ihrer schädlichen Lehre/ so wie ein Bettlers Mantel von allerhand Irrthümern so wol alter/ als neuer/ Ketzer zusammen geflicket war/ auch in unserm Lüneburg aus. Denn es hatten sich auch einige Schleicher hier eingefunden/ welche des Christoph. Andr. Raselii aus Regensburg/ abgesetzten Pastoris zu Immenkeppel, schwärmerische Schrifften in unsern Ring-Mauren/ und seines Gesellen Pauli Felgenhauers charteqven ausgebreitet/ darinnen sie sich als neue Apostel angegeben/ unsere Kirchen unter der Benennung eines Antichristischen Babels verworffen/ welches GOtt gar bald stürtzen/ dagegen ein friedsahmes tausendjähriges Reich anrichten werde/ und suchten sich dabey von Juden/ Türcken und Heyden einen Anhang zu machen/ damit sie die Obrigkeit desto

eher

Scher Ertzius erlanget nach Ebelingii Absterben die Superintendentur zu Lüneburg.

A. 1633.

Denen neuen Propheten/ welche sich auch zu Lüneb. mit ihren Irrthümern hervorthaten.

cher darnieder schlagen möchten. Und muß man bekennen / daß kaum jemahls eine so schädliche Secte auffkommen / die so gar verdammliche Meynungen geheget wie diese: als da sie in Zweiffel zu ziehen sich in den Sinn kommen lassen: ob das Erkänntniß zur Seeligkeit nöthig? ob die Religion von GOtt / oder Menschen erfunden? ob die höllische Verdammniß ewig währen werde? und dergleichen höchstgefährliche Irrthüme mehr. Ihm als Ober-Wächter lag nun ob / mit dem gesamten Collegio diesen Schwermern sich so schrifft- als mündlich zu widersetzen / ihre Abweichungen von der göttlichen Wahrheit in den verzweifelt bösen Schrifften deutlich zu zeigen / und die Bürgerschafft zu fernerem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anzuhalten: Weilen auch dieser heillose Hauffe eben so arg in Lübeck und Hamburg ihre ungöttliche Lehren ausbreitete / dünckte denen dreystädtischen Ministeriis unverantwortlich zu seyn / wenn sie sich demselben durch eine wohl ausgearbeitete Schrifft nicht widersetzten. Uberlegten daher mit ihrer Obrigkeit die hohe Nothwendigkeit der Sachen / und wurde darauff eine Zusammenkunfft in Möllen bewilliget. Hier versammleten sich also A. 1633. den 29. Martii die Theologen, und war aus Lübeck D. Nic. Hunnius Superint. und L. Grave; von Hamburg D Joh. Muller Senior, mit einigen seiner Collegen; von Lüneburg unser Scher-Ertz nebst *M.* Braschen und *M.* Langen, als Deputirte zugegen. Die Nachricht / so der berühmte Regenspurgische Superint. Hr. Serpilius in denen Biblischen Scribenten (6) von der wahren Ursach dieses Convents, wieder des Hn. Arnolds Bericht in dem andern Theile seiner Ketzer-Historie (7) / (alwo dieser Convent des Arndii halber gehalten zu seyn aus Breklingio angegeben wird) giebt / verdienet wol hieher gesetzet zu werden. Prodierat, heist es / Amstelodami A. „1631. scriptum qvoddam anonymum, autore, uti postea innotuit, Felgenhauero confectum hoc titulo: Das Geheimniß von „dem Tempel des Herrn in seinem Vorhof / Heiligen und Allerheiligsten / in drey verschiedenen Theilen offenbahret in diesem Büchlein / „zum wahren Erkänntniß des grossen Geheimniß Gottes / Christi „und seines Geistes: Dasselbe zu erkennen in / und an dem Menschen „selbst / zu seiner selbst rechten Erkänntniß: Nach der heimlichen verborgenen

widersetzt er sich / und wohnet dem zu Möllen deswegen angestellten Conv. mit bey.

Serpilii Bericht davon.

(6) P. IIX. p. 194. (7) Lib. XVII. §. 9. p. 458. b.

„genen Weißheit zu betrachten fürgestellet/ allen lieben Gläubigen/
„Auserwehlten und Kindern der Weißheit/ den Gemeinen Christi
„durch die Gnade des Geistes/ am dienst der sechsten Gemeine zu Phi-
„ladelphia. (NB. anderswo nennet er sich den Engel der 6ten Gemei-
„ne) in eo sub specie pietatis haud pauca fanatica & Photinia-
„na semina spargebantur. Cum autem illud multos sui amatores
„& admiratores inveniret, factum est, ut omnibus in locis &
„præcipue qvoque Lubecæ, Hamburgi & Luneburgi prostaret
„& distraheretur. Videbatur etiam veneno suo plurimos civita-
„tum cives inficere. Qvapropter D. Nic. Hunnius Superint. t. t.
„Lubecensis, errores hujus libri circa diversos fidei articulos no-
„tavit, & Ministerio Hamburgensi, atque Luneburgensi A. 1632.
„d. 21. Febr. transmisit, pristinamque horum trium Ministeriorum
„in causa religionis tuendæ conjunctionem in animum illis revo-
„cans, communem ad extingvendum incendium hoc commu-
„ne operam poposcit. Placuit illis consilium hoc, qva propter
„expetito consensu Magistratus trium harum urbium d. 29. Martii
„A. 33. Deputatos ex ordine suo Mœlnam mittunt, ubi recessus
„de mediis Neo-Pseudo-Prophetis obviam eundi formatus &
„subscriptus fuit. Vid. Pomarii Comment. in Ep. Judæ Dedic. §.
„32. 33. Inter alia hoc conventu B. Arndii mentio facta est, qvod
„phrases & locutiones adhibuerit in libris suis duriusculas & cum
„grano salis accipiendas. Qvare plurimi judicarunt, non abs
„re fore, si & illæ in opere, qvod moliebantur, adducerentur,
„& de commoda qvadam mentiqve autoris convenienti interpre-
„tatione lectores admonerentur. Enimvero cum alii regere-
„rent, factum à M. Henr. Varenio jam esse, nihil ulterius hujus
„rei ergo dictum prolatumqve est, sed omne consilium, omnis-
„qve cura in refutandis illis Pseudo-Prophetis directa atqve
„collocata est. Hinc & seqventi anno 1634. lucem aspexit scri-
„ptum hoc titulo: Ausführlicher Bericht von der neuen Prophe-
„ten/ die sich erleuchtete/ Gottesgelehrte und Theosophos nennen/
„Religion, Lehr und Glauben/ damit der Satan die Kirche Gottes
„aufs neue zu verunruhigen sich unterstehet/ zu nothwendiger Offen-
„bahrung der gefährlichen Verführung und treuhertzigen War-
„nung/ daß sich alle/ die ihnen ihrer Seelen ewige Wohlfahrt lieb

seyn

„ seyn lassen / aufs fleißigste fürsehen: auch gründlicher Wiederlegung
„ ihrer vielfältigen schädlichen Irrthum / gestellet durch das Predig-
„ Amt der christlichen Gemeine zu Lübeck / Hamburg und Lüneburg.
„ Qvod si præcipue stylum & elaborationem cernis, B. D. Hun-
„ nium autorem agnoscis. Ita res gesta est, uti acta probant.
So füget auch der Hr. Serpilius weiter an / daß es Grundfalsch / daß
um Arndii halber der convent angestellet / und ebengleich sey es be-
schaffen mit dem / was unser Scher-Ertzius von Arndio solte gere-
det haben / welches l. c. zulesen. p. 198.

Was der Hr. Dikmann in seinen Schrifften im Anhange mel-
„ det / erleutert diese Sache p. p. Neqve ipse sc. Felgenhauerus p. 88.
„ hunc elenchum ad se pertinere ignorabat, qvi librorum suo-
„ rum catalogo: Gründliche Verantwortung auf die 15. motiven des
„ Ministerii in Lübeck / Hamb. und Luneb.; inseruit, qvas tamen
„ chartas unqvam luci expositas esse dubito. Certe A. 1654.
„ nondum excusas fuisse, Felgenhauerus ipse in Harm. fidei &
„ religionis refert &c. Der seel. Lic. Nic. Baring, Pastor zu St. p. 11.
Jacob und Georgii in Hannover / rühmet in seiner treuhertzigen
Warnung für den neuen Propheten / A. 46. edirt / diesen aus- p. 9.
führlichen Bericht / bey welchem D. Hunnius vornemlich die Feder ge-
„ führet / als ein köstliches und in Gottes Wort wohlgegründetes
„ Buch / vermittelst welchen viel gutes gestifftet / und den neuen Pro-
„ pheten / sonderlich an diesen 3. Orten / grosser Widerstand gethan /
„ massen fromme Hertzen erst daraus gelernet / was für ein Greuel
„ der Verwüstung hinter ihrer schädlichen Lehre stecke / und wie sie
„ uns um unser gantzes Christenthum bringen wollen (8).

Auf unsern Scher Ertz nun wieder zu kommen / soll er A. 1635.
zweymahl nach Möllen nebst andern Theologis von Lübeck und Ham-

(8) Was sich weiter mit diesem Felgenhauer zugetragen / und wie er von M. Jacob Kæseberg, Superint. zu Burgstorff / M. Joh. Redeker, Superint. zu Münder und M. Ernst Christian Philippi, Superint. zu Sulingen / als Deputirten des Fürstl. Consistorii zu Zelle / in seiner Gefangenschafft auf dem Amte Sicke in der Grafschafft Hoje seines Irrjahls überführet / wird bey des genannten M. Jacob Kæsebergs Lebens-Geschicht mit mehren vorkommen / da auch dasjenige / was am angeführten Orte der gelehrten Dikmannischen Schrifften übergangen / mit Göttlicher Hülffe sol berühret werden.

burg auf dem Convents-Tag erschienen seyn. Was aber dazumahl verhandelt/ davon weiß bis Dato nichts eigentliches zu melden/ nur wird bey des seel. M. Georg. Braschii Gedächtniß etwas noch hievon zu berichten seyn. A. 1635. war facies Ministerii diese:

Sigism. Scher Erzius, Superint. so mit drey Collegen versehen
M. Joh. Bachmann R. Min. Senior ad D. Mich.
Christian Schimmel P. ad S. Lamp.
M. Georg. Brasche P. ad D. Joh.
M. David Lange, P. ad St. Nicolai.
Joachim Gerdesius ad D. Joh.
Henr. Meier ad Spir. S. Maj.
M. Joachim Schröder ad S. Lamp.
Daniel Pape ad D. Nic.
M Joachim Rikemann ad St. Lamp.
M. Matth. Pohlmann ad D. Mich.
M. Jacob Portken ad D. Joh.

§. 3.

Seine Ehe und Familie.

Seine Ehe betreffend/ hat er solche A. 1608. Dienstages nach dem 11. p. Trium Regum mit Elisabethen Seel. Hinr. Vetters, Rahts-Herren in Wittenberg/ Tochter vollenzogen/ da ihn zur Kirchen begleitet D. Tobias Tandlerus damahliger Rector Magnificus und Prof. Med. samt D. Leonhardo Huttero Prof. Theol., seine Gespons aber D. Frider. Balduinus Superint. und Petrus Zschümelius, der erste ihr Vetter/ der andere ihr Vormund. Ob nun wol sonst diese Ehe gesegnet gewesen/ haben sie doch beyderseits viel Unglück nicht bloß im exilio, sondern auch anderwerts ertragen müssen; wohin denn billig zu rechnen/ daß ihnen A. 1626. in der Pest-Zeit sieben Kinder nach einander gestorben/ davon das Monumentum, so in St. Lamperti Kirchen aufgerichtet/ das Andencken erhalten. Bey welcher Gelegenheit 2 sermones und Leich-Schrifften gedruckt worden/ deren eine von Matthia Handelio, Past. zu Hitzacker gehalten/ die andere von Godofredo Bavaro, Pfarrherrn zu Oldendorff bey Erfurt, unterm Titul: Christliche Leich-Gedächtniß sieben

from-

frommer Geschwister (9). ꝛc. Von seinen Söhnen ist *M.* Fridericus und Sigismund bekannt. Jener hat A. 23. zu Wittenberg Studiret/ und da er ein P. L. C. so hat er auch einige geistliche Lieder gemacht/ die in speculo Tentati unter den Anfangs-Buchstaben anzutreffen. Nachmahls hat er Doctoriret/ und sich lang in Holland/ als ein Agent aufgehalten; ist endlich in Pommern bey dem Grafen von Schlippenbach verstorben. Dieser/ nemlich Sigismundus, ist der unterste Schul-Collega zu Lüneb. gewesen/ und ist als coelebs gestorben.

Seiner Töchter eine Judith ist erst an M. *Zach. Bruno*, Predigern zu St. Nicolai, und hernach an dessen Nachfolger *M.* Henr. Braschen, verheyrahtet gewesen/ welche ich als eine recht gottseelige Matron gekannt. Seine übrigen fata kan bey Ermangelung der Personalien nicht hieher setzen/ ohne daß er A. 1639. bey Schwedischer Eroberung dieser Stadt auch nebst den übrigen Einwohnern viele Beängstigung erduldet/ biß selbe durch die Hoch-Fürstl. Gebrüdere/ Hertzog Friderich und Hertzog Georg wieder befreyet. Ein Extract von der resolution, welche beyde Herren Hertzoge/ nachdem die Stadt von den Schweden wieder befreyet/ den 21. *Maj.* der Stadt ertheilet/ ist so viel Rev. Min. mit betrifft/ hier am Ende zu lesen (10). Der letzte Tag dieses 39. Jahres war sein letzter Lebens-Tag/ da GOtt seine Seele von ihm nahm im 56. Jahr seines Alters/ darauf die Interims-Inspection *M.* Langen aufgetragen worden. Sein Epitaphium hat ihm sein Sohn Fridericus aufrichten lassen/ und lieset man auf demselben diese Worte: Sein Tod. und Epitaphium.

Sigismundus Scher Ertzius
Theologus Pragensis sub utraque constans
postea Ecclesiarum & scholarum urbis
Luneburg supremus Antistes &c.

Hier steht der Sigismund, der eh in Prag gelehret/
Erfahren in der Schrifft/ erfahren in der Welt/
An Worten kurtz/ mit Krafft/ an Sitten wol gestellt/
Von Fürsten viel geliebt/ vom Volcke sehr geehret.

(9) Zu Lüneburg A. 1628. in 4to gedruckt.
(10) Siehe Beylage num. I.

Sein Bildniß findet sich auch im epitaphio, wie auch in seiner Fuga Melancholiæ. Die Lob-Sprüche / so ihm beygeleget werden / findet man hin und wieder / auch gebühret ihm billig ein Platz unter den Geistreichen hymnopoeis, wie denn in dem / bey dem Schleusingschen Gesang-Buch befindlichem Hertz-Altar verschiedenes Seel-bewegliches von ihm anzutreffen ist. Ich mache den Schluß mit darstellung seiner Schrifften / die ich gutentheils besitze oder gelesen:

Thermæ Spirituales Carolinæ: Geistliches Carls-Bad. Sind 12. Predigten / A. 1616. zu Wittemberg in 4to gedruckt / und sind in 8vo in der Braunschw. Bibliotheqve befindlich.

Libellus Consolatorius de Spectris h. e. Apparitionibus & Illusionibus Dæmonum, pio studio conscriptus cum approb. Facult. Theol. Witteb. Witt. A. 1621. in 8vo. Dieß Buch hat er noch bey dem Tachauischen Dienste zu Papier gebracht / und haben ihn trifftige Ursachen / die er guten Theils in der Vorrede erzählet / dazu veranlasset; und verdienet dieser Zeit wol gelesen zu werden / da man dergleichen leugnet.

Manuale Communicantium: ist zu Prage am Ende des 1621. Jahres zuerst gedruckt / dessen I. und II. Theil andächtige Gebeter / Vermahn- und Anweisungen enthält / wie junge Leute sich zur H. Beicht und Abendmahl schicken sollen; Der III. Theil ist ein Auszug dreyer Predigten vom Abendmahl zusamt XII. Ursachen / warum ein Christ / dem seine Seeligkeit ein Ernst / sich offt zu des Herrn Tisch einfinden soll. Diese 3. Predigten sind vorher auch gedruckt gewesen / und werden die Worte der Einsetzung darinn erkläret / sind aber von dem blindlings eifernden Päbstl. clero nebst andern den Flammen geliefert; A. 1628. als es bereits zum fünfften mahl aufgeleget / ist dazu kommen

Manuale Poenitentium oder Buß-Büchlein vor mühseelige / ihre Sünd und Schwachheit fühlende / und wieder dieselbe streitende bußfertige Hertzen / auf etliche casus oder Gewissens-Fälle gerichtet / die er selbst an gewissenhafften / schüchternen und furchtsahmen Hertzen observiret. A. 53. ist es in Luneb. in 16mo wieder ediret / und ist ein Fest-Büchlein zu Erweckung der Andacht dazu kommen.

Manu-

Manuale Militantium für christliche Soldaten / und für die / so mit Krieges-Noht von GOtt heimgesuchet sind. Ist von ihm beym Lampertinischen Pastorat zu Lüneb. in 12mo herausgegeben / und zur Zeit des 30jährigen Krieges / den er gantz erlebet / zu Erwecung der Andacht gebraucht worden. Es sind etliche Fragen den Krieg betreffend nebst Lebens-Reguln vor Soldaten hinzugethan 2c.

Zwey christliche Send-Schreiben an die Evangelischen Präger samt der relation der 4. teutschen Prediger daselbst von ihrem Abzuge Luneb. A. 23. 4to.

Constantia Veritatis Evangelicæ an die hinterlassene Evangelische Präger ibidem A. 23. in 4to

Wohlmeinende Prophezeyung v. jetzigem erbärmlichen Kriege in Teutschland / aus D. M. L. Schrifften mit Fleiß gantz unpartheyisch gezogen / und jedermann zu Erweckung ernster Busse in etliche gewisse Capitel verfasset ibid. A. 27. in 4to.

Dieses Buchs halben zählet Frider. Brekling, der sonst mit den allerwenigsten Evangelischen Lehrern zu frieden / unsern Scher Ertz unter die Zeugen seiner vermeinten Warheit.

Sion afflicta non derelicta ibid. A. 28. in 12mo.

Fuga Melancholiæ i. e. Seelen-Artzney wieder die Schwermuht des Geistes 2c. Ist zu Lüneb. A. 30. zuerst in 8vo. und A. 48. in 12mo. publiciret.

Speculum Tentationum Spiritualium darinn die mancherley Art der innerlichen Anfechtungen / warum sie GOtt über uns kommen lasse 2c. mit zu lesen ; welche schwere materie denn mehrentheils ex praxi studiret wird / und aus dem Umgang mit solcherley Persohnen muß erlernet werden. A. 33. Lüneb.

Poculum Consolationis oder geistlicher Trost-Becher / ist opus postumum A. 38. verfertiget / darinn casus Theologici und schöne Consilia, e. g. wie wunderlichen Gedancken abzuhelffen ; der Ehe-Stand ohne sonderliche Traurigkeit zuzubringen u. d. g. m. Diese drey letzte Stücke sind A. 81. zu Lüneb. in 8vo in einen Band gebracht / und werden mit grosser Erbauung von vielen gelesen.

Zwo Tauff-Predigten bey der Tauffe Claræ Augustæ Hertzoginn zu Braunschw. und Lüneb. A. 32 den 19. Aug. und Anthon Ulrichs Her-

Hertzogs zu Braunschw. und Lüneburg Durchl. A. 33. den 8. December. auf dem Fürstl. Hause zu Hitzger gehalten. Luneb. A. 34. 4to.

NB. In Hofemanns Regenten-Saal wird der Printzeßinn Gebuhrts-Zeit ins 30ste Jahr auf den 5 Junii gesetzet / welches aber unrichtig. Sie hat noch neulich als verwittibte Hertzoginn zur Wirtembergischen Neustadt gelebet.

Eine christliche Leich-Schrifft unterm Titul: Wenn GOtt will! aus *Matth.* XXVI. 38. seqq. Frauen Dorotheen Zersteden Hr. Frid. Elvers Hauß-Frauen zu Ehren / Luneb. A. 3¹.

Dergleichen noch eine andere beym Absterben Hr. Statii Töbings Lüneb. Bürgermeisters aus Eph. III. 19. gehalten. Ist A. 39. erst gedruckt / da Hr. Töbing schon A. 37. den 6. Decembr. gestorben.

Manuale Parentum Lugentium, d. i. Thränen-Büchlein für Christliche Eltern und andere Leydtragende / die wegen ihrer Kinder und Freunde hertzlich betrübet sind. Sind Predigten über Syr. XLI. 5. seqq. und Joh. IIX. wobey ein tröstlicher Unterricht / wie die Furcht des Todes zu überwinden. Lüneb. 1661. 12mo.

Die achte Betrachtung lehret / wie Eltern / deren Kinder an der Pest gestorben / wider GOtt nicht murren sollen 2c. Womit er sonder Zweiffel in obgedachtem Fall seine Frau aufgerichtet; Dahin auch das Trost-Gespräch einer Mutter mit ihrem Heylande / welcher viele Kinder in einem Jahre gestorben / zu zählen.

Hr. Witte hat noch von ihm folgende edita 1.) oves suspirantes, 2.) *Manuale captivorum*, 3) *Patientia sanctorum*, 4.) vale Pragense 5.) *Manuale peregrinantium*, 6.) Corduale Viduarum, orphanorum & exulum. Das erste ist durch Andr. Michaelsen in Lüneb. das andere A. 21. und das dritte A. 28. auch daselbst gedruckt.

Das

Das XI. Cap.

Von des Superint. D. Petri Rhebinders Leben/ darinn auch der Streit mit Christian Hohburg enthalten.

§. 1.

Dieser vortrefliche Theologus verdiente wol/ daß sein Leben von einer geschicktern Feder entworffen würde. Es hat zwar wol ehemahls Hr. Caspar Henr. Starck Hoffnung gemacht/ eine Centuriam Clarorum Lubecensium zu publiciren/ darunter dieser vornehme Mann auch seine Stelle haben würde/ es ist aber solches verblieben. Wittenius gedencket seiner mit gar wenigen/ und hat nichts speciales; irret auch darinn/ daß er ihn Luneburgensem, und seines Vaterlandes Superintendentem nennet. So viel von ihm zu colligiren gewesen/ habe wollen mittheilen/ und kan ein ander hinkünfftig/ dem mehrere Nachricht von ihm in die Hände gerahten/ den Mangel/ der sich etwa finden solte/ ersetzen. Er ist zu Lübeck A. 1609. im Monat Nov. gebohren. Sein Vater war daselbst ein wol benahmter Kauff- und Handels-Mann/ mit Nahmen Christoph Rhebinder, welcher ihn durch GOttes Seegen mit Margareten, Hr. D. Dieterici Aqvarii, Hocherfahrnen Stadt-Physici Tochter erzeuget. So bald er die Zarte Kindheit zurückgeleget/ haben diese seine Eltern ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet/ daß er zur Ehre dessen möchte auferzogen werden/ von welchem er mit so ausnehmlichen Gemühts-Gaben begnadet. Zu dem Ende ist er in dem unweit entlegenem Möllen, dem wegen seiner Geschicklichkeit in Erziehung junger Leute berühmten Prediger/ Paulo Casseburgio, zu nöhtiger Unterweisung übergeben. Sein ausbündiges naturell secundirte die treue Information dieses seines Præceptoris also/ daß er im 15ten Jahre seines Alters/ als A. 1624. / vor tüchtig gehalten wurde/ im Lübeckischen Gymnasio seine studia weiter fortzusetzen: woselbst denn der berühmte Schul-Mann Joh. Kirchmannus Rect. zu guter cultivirung seines ingenii gar

Seine Geburth Eltern/ und Erziehung

gar vieles contribuiret; ins gesamt aber wurden seine Præceptores um desto mehr angetrieben alles zu thun/ was sie vor dienlich erachteten seine profectus zu avanciren: je mehrere und deutlichere Zeichen eines redlichen Gemühts/ ungefärbter Gottseeligkeit und Begierde/ GOTT mit seinem ihm anvertrauten Pfunde in der Kirchen zu dienen/ sie bey ihm wahrnahmen. Und wie solches alles dem theuresten D. Nicol. Hunnio als Superintendenten und Schul-Inspectori nicht kunte verholen seyn/ also wolte er auch an ihm nichts erwinden lassen/ unserm jungen Rhebinder mit allem fordersamst behülfflig zuseyn/ und sein Gott gefälliges Vorhaben zu unterstützen. Die erste Probe seiner Liebe und Sorgfalt vor ihn bewieß er darinn/ daß er/ damit er die Academischen studia desto glücklicher möchte fortsetzen/ ihm zu dem Genus des Scabbelianischen stipendii als desselben Ephorus verhalff/ gestalt er bey dem damahligen Syndico Hier. Scabbelio J. U. D. (1) loßwirckete/ daß er unter die Zahl der 4 Studiosorum Theologiæ aufgenommen wurd/ so die gewöhnliche portion von den 600. sp. Thl. jährlich zugeniessen haben. Da nun besagte Studiosi sich zu Wittenberg aufhalten müssen/ so hat auch unser Rhebinder diesen Musen-Sitz vor andern gewehlet. Es war das 1629. Jahr/ darinn er sich nach dieser Universität erhub/ um dasjenige zu erlernen/ was er zu Erhaltung seines ihm vorgesetzten Endzwecks vor andern beförderlich zu seyn vermeinete. Wie nun selbiges zu Beförderung der Ehre GOttes abzielete: so muste denn auch sein Vorhaben vom Himmel gesegnet seyn/ und bekam zu seinen ersten Præceptoren/ die damahls/ zumahlen in Philosophicis, berühmte Männer/ D. Joh. Botsac und Lic. Joh. Scharffium, und in lingvis orientalibus Mart. Trostium, die er so öffentlich als privatim hörete/ und unter ihnen disputirte. Nachdem er diese seine geübte Anführer einige Jahr gehöret/ hat er sich dergestalt habilitiret/ daß man kein Bedencken getragen/ ihn mit dem Titul eines Doct. Philosophiæ zu beehren/ wie er denn A. 31. mit grossem applausu das Magisterium erhalten. Mit diesem Brabeo kehrete er in sein Vaterland wieder zurück/ und wie er sich auf der Universität rühmlich aufgeführet; so war es ihm auch ein leichtes sich die Liebe und Affe-

ziehet nach Wittenb.

wird Magister.

(1) Huic postea in curatione stipendii successerunt Consultissimi quoque Viri, Jac. Scabbelius Consul Wismariensis parens, & Henr. Scabbelius J. U. D. & Dicasterii Megalopolitani Advocatus, filius.

Affection aller vornehmen und rechtschaffenen Leute zu erwerben. Unter solche seine Gönner und Freunde war sonderlich zu zehlen vorgedachter Nic. Hunnius, der nicht allein seine Liebe / so er zu ihm trug / hiemit bezeugte / daß er ihn in der Theologie informirte / sondern nahm ihn auch gar zu seinem Tisch-Genossen auf. Wie er solcher gedoppelten Liebe ein Jahr herdurch genossen / begab er sich nach Königsberg in Preussen / um dasige Theologos auch zu hören / und als er bey denselben die Eigenschafften rechtschaffener GOttes Lehrer fand / wechslete er sie zu seinen Præceptoribus. nemlich D. Joh. Behm Theol P. P. & Past. Aul. (2) / und Cœlestinum Mislentam (3) / in collegiis & exercitiis disputatoriis aber insonderheit D. Lev. Pouchenium (4) / dessen Tisch und Hauses er sich bedienet / unter welchen er auch 2 Disputationes hielte / die erste über den 8. v. des XXXIV. Psalms / die andere aber De Cnamate (5) Eucharistico, Communione sub una & Transsubstantiatione wieder die Päbstler. Die Philosophische Facultät ertheilete ihm hieselbst die Freyheit / seine Philosophische Schule andern Studiosis zu eröffnen / und hat er ihnen collegia so wol lectoria als disputatoria gehalten / bis ihn die väterliche Hulde Doct. Hunnii A. 37. wieder nach Lübeck zog / und ihn der bereits erwehnten zwiefachen Gutthat abereinst durch ein gantzes Jahr geniessen ließ. Bey angehenden 38sten Jahre hat er sein Wittenberg wieder besuchet; denn / wie er wol wuste / daß keine Theologi gebohren würden / als Weigelius schwermete / sondern daß man zu einer guten Theologischen Wissenschafft / nach vielfältig empfangenem Unterricht / und selbst eigenem Fleiß / unterm Beystand GOttes / des Brunnen aller Weißheit / gelangen müste / hat er sich / um noch weitere profectus in derselben zu machen / bey seinen alten Præceptoribus wieder angefunden. Da denn Facultas Philosophica ihm die so genante Adjunctur ihrer Facultät A. 39. angetragen / welche er denen studirenden zum Nutzen auch angenommen / wobey er aber seine Ubungen in der GOttes-Gelahrtheit nicht hindangesetzet / vielmehr solche die vornehmsten seyn lassen: wie er denn erstlich unter D. Jacobo Wellero (welcher dazumahl LL.

begiebt sich nach Königsberg.

reiset wieder nach Wittenb.

woselbst er die Adjunctur bey der Philos. Facultät erhalten.

(2) Nat. Regiom. A. 578. Joh. Bapt. † A. 648. d. 27. April.
(3) Nat. Cuttræ A. 588. d. 27. Mart. † A. 653. d. 20. Apr. æt. 66.
(4) Successor Behmii in Past. Aul. nat. A. 594. Regiom. † A. 648. d. Maj.
(5) Κνάμα i. e. mixtura, vinum aqua dilutum, ut plus aquæ sit, quam vini.

LL. Orient. Prof. Theologiæ aber Extraordin. war/ bald aber nach Braunschweig beruffen wurde) über 6 Reguln aus der Philologia Sacra disputiret/ ferner Præside Doct. Joh. Hulsemanno, dessen dritte exercitationem de indebita Conversionis gratia Academischen Brauch nach als Respondens verthädiget/ und endlich sub Præsidio des gründlich gelehrten D. Wilh. Lyseri Theol. P. P., als derselbe seine exegeticas Disput. in Evangelium Johannis, darüber er vorher gelesen/ zum Druck wolte kommen lassen/ die Stelle bald eines Respondentis, bald Opponentis verschiedentlich vertreten. Doch hat er die übrigen Theologos auch nicht hindangesetzet/ sondern deren Predigten und öffentlichen laboribus ohn Aufhören beygewohnet/ welche ihn auch ihres colloqvii offt und viel gewürdiget/ daß er sich daraus besonders können erbauen. Sein Ruhm war nunmehro aus gebrochen/ und kam die Zeit heran/ daß er GOTT mit den Gaben/ so er ihm reichlich verliehen/ in seinem Weinberge dienen solte. Daher geschahe es nach dem Schicksaal des Höchsten/ daß/ als nach Absterben unsers Scher-Ertzii ein Hochweiser Raht wegen Besetzung dessen Stelle besorget war/ ihnen Rhebinder vorgeschlagen ward; und weil er sich annoch zu Wittenberg enthielte/ befragte man sich mit der Theologischen Facultät/ ob man versichern könte/ daß er mit den Eigenschafften ausgerüstet/ so bey einem solchen Mann nohtwendig erfodert würden/ der einer so angesehenen Kirche vorzusetzen. Da nun die Antwort affirmans war/ und auch überdem satsahme Proben am Tage lagen/ so von seiner capacité zeugten: so geschahe es/ daß die vocation zur Küneb. Superintendentz ihm zugesandt wurde. Als es aber billig/ daß diejenige/ so vor andern in scientia Theologica geübte Sinnen haben/ auch mit mehr Ehre als andere angesehen werden/ ist ihm erlaubt/ Superiores in Theologia honores zu begehren/ dazu ihn denn nicht bloß die Statuta des Scabbelianischen Legati vermochten/ sondern es wurd ihm auch solches von seinen künfftigen Herren Obern selbst/ als er ihrer Vocation zu folgen sich erkläret/ angerathen. So bald er demnach sein Verlangen denen Promotoribus eröffnet/ hat man kein Bedencken gefunden/ ihm zu willfahren. Die erforderte Proben hat er promte dargeleget/ und mit der lectione cursoria A. 641 den 21. Martii in einer nervösen ἐξηγήσει über den andern Psalm den Anfang gemacht/ und da solche vollendet/ auf die Disputation pro loco

Nach Lüneb. zum Superint. beruffen.

Disputiret pro Loco.

Loco sich præpariret / deren materie war: De Calvinismo irreconciliabili (6). Ob ich nun wol bemercke / daß solche von Hr. D. Pritio, jetzigem hochverdienten Franckfurtischen Superint. als autore des Geschichts-Calenders der Leipzischen Superintendenten, ingleichen / von Hr. M. Uhsen, in dem Leben derer berühmten Theologen des XV. und XVI Seculi, dem seel. Doct. Hülsemanno zugeschrieben wird: so ist doch nicht zu zweiffeln / daß solche nur unterm Præsidio dieses grossen Theologi gehalten / und demselben nicht so wol / als unserm Rhebindero zuzueignen sey. Aus dem Programmate Promotoriali kan mich desfalls nicht Rahts erhohlen / zumahl der seel. D. Paulus Röber davon nichts meldet.

§. 2.

Tritt die Luneb. Superint. an.

Da er sich nun kaum zum Antritt seines Amts eingefunden / muste er der resolution zu Folge / so mit Durchl. Herrschafften auffgerichtet / sich denen Fürstl. Consistorialen zu Zelle zum colloqvio darstellen / und / nachdem er alda geprediget / hat er die confirmation von Landes-Fürstl. Herrschafft Hertzog Friderich im Monat Julio erhalten; vermuhte daher gäntzlich / daß er Wezelium den Gen. Superint. nicht lebendig vorgefunden / massen er den 25. vorigen Monats entschlaffen. A. 1641. d. 11. octobr. hat er gradum Doctoris zu Wittenberg angenommen. Was sonst Zeit tragender Superintendentz etwa fürgefallen / davon kan nur etwas weniges melden / und gehöret dahin / was mit Christian Hohburg vorgangen / welcher der benachbahrten Priesterschafft viel Unruhe machte. Dieses unartigen Lüneburgers curriculi vitæ gedencke nicht weiter / ohne was andere nicht von ihm bemercket / als 1.) Das er von Jugend an nichts gutes müsse im Schilde geführet haben / indem er schon im 17. Jahre / da er noch Schüler in Ulzen / bereits den erdichteten Nahmen Andr. Seuberlich gebraucht um desto weniger erkannt zu werden. 2.) daß er A. 32. Ludimoderator in Gifhorn gewesen / und weil der damahlige Superint. M. Henr. Kregel von A. 20. biß 24. das Ulzische Con-Rectorat verwalter / durffte dieser ehemahlige discipul hier keinen andern Nahmen führen. Es lie-

(6) Wenn ich Hr. Arnolds Anmerckung P. II. p. 519. a. ansehe / alwo von Duræo gehandelt wird / die also lautet: Diss. Epistolica ad Hulsemannum & Rhebinderum p. 285. annexa illius Calvinismo irreconcil. so muß fast schliessen / daß die Disput. das Duræanische Gesuch mit concerniret.

liegen bey mir seine eigenhändige Briefe/ die von seinem unruhigen Gemühte zeugen/ daraus man sein genie schon erkennen kan; und da der Seel. Superint./ der seine Frey Geisterey ihm nicht gestatten wolte/ ihm scharf auf die Finger sahe/ nahm er bald seinen Abschied. 3.) daß der Herr Philipp Pfeiffer, dessen Kinder er zu Lauenburg informiret/ des Hochverdienten Lübeckschen Superint. D. Aug. Pfeifferi Vater/ Hohburg aber des Augusti Schwager gewesen; weswegen denn D. Petersen (7) übel auf diesen zu sprechen ist/ daß er in seinem Anti-Chiliasmo nicht einige egards vor ihn gehabt. Wenn aber Hr. D. Pfeiffer in der Vorrede Theologiæ in Nuce von sich bekennet/ daß er auch in seiner Jugend mit dem Traum des Chiliasmi bethöret ge„wesen/ indem er saget: Vielmehr muß ich hertzlich erschrecken/ wenn „ich zurückdencke an die Seelen-Gefahr/ darinn ich in meiner blühenden Jugend gerahten bin/ ꝛc. und man erwehnte Umstände bey sich überleget/ könnte es wol seyn/ daß Hohburg ihn etwa zum Chiliasmo verleitet/ doch mögen andere es genauer überlegen. Nachdem er nun seines unruhigen Kopfes und stoltzen Eigensinns halber an verschiedenen Orten unleidlich worden/ zu Ultzen auch eines verfertigten Gebets/ wieder das ausdrückliche Verbot des Zellischen Consistorii bey seinen Predigten sich nicht enthalten wolte/ bekam er hie A. 40. seinen Abschied/ und ließ sich zu Lüneburg in der Sternischen Buchdruckerey als Corrector bestellen. Und da seine Schrifften/ als: Spiegel der Mißbräuche beym Predig-Amt im heutigen Christenthum (8)/ Praxis Davidica und Arndiana: Hertzens Wecker u. d. m. nach Hr. Arnolds Angeben zu Lüneburg gedruckt/ so ist gar vermuhtlich/ daß er selbige bey dieser guten Gelegenheit hieselbst drucken lassen/ und unter erdichtetem Nahmen verschiedener Orten ausgestreuet. Ob er

Christian Hohburg wird wegen seines Gebets von Ultzen verjaget.

Dessen Schrifften

(7) In Nube Test. Verit. Lib. III. p. 92. Hæc si considerasset Dn. Pfeifferus, ait, non sic ironice in Anti-Chiliasmo de affine suo Hohburgio locutus fuisset, utinam cum illo, uti amicitiæ externæ, sic etiam veritatis, in hoc quidem negotio affinitatem, atqve epistolas suas, quas ad Dnum Cavevium scripsit, & in quibus veritatem hanc non sine emphasi olim asseruit & propugnavit, in timore Dei volveret atque revolveret, non sicut transfuga veritatis & Apostata hinc inde erraret & malediceret.

(8) A. 1640. ist ein Liber anonymus, Spiegel des Verderbnißes/ genannt/ zu Lüneb. gedruckt/ und M. Joh. Sauberto dediciret/ welches/ wo er es nicht auch selbst verfertiget/ doch allem Ansehen nach zum Druck befodert.

er nun zwar sich hiebey ließ sehr angelegen seyn/ ausser Verdacht zu bleiben/ so hat man doch nach und nach autorem sothaner Schrifften entdecket/ und hat dawieder das Hochlöbliche Ministerium Tripolitanum unterschiedliche Tractatus geschrieben/ wie denn noch in eben demselben 1654. Jahr gegen den mit Lästerungen überzogenen Spiegel ihre kurtze und in Gottes Wort gegründete Warnung vor dem Schand-Buche Eliæ Prætorii (9)/ nachmahls auch: die Prüfung des Geistes Prætorii, zu Hamburg heraus gegeben/ wobey insonderheit unser D. Joh. Müllerus bey seinem Hamb. Amte beschäfftiget gewesen. Nun wil zwar wol Hr. Arnold mit diesen dreyen Ministeriis (10)/ als Widersachern Hohburgii, nicht allerdings zufrieden seyn: Daß sie doch aber in der That wichtige Ursache gehabt/ sich diesem Schwarm-Geiste ernstlich zu widersetzen/ und ihm die Warheit derbe vor Augen zu legen/ wird jedermann der seine Schrifften durchgeblättert/ bekennen müssen. Sind es nicht erschreckliche Lästerungen/ die er in seinem Buche von Mißbräuchen des Predig-Amts/ und dessen Apologia, wider die H. Schrifft (11)/ wider den Hn. Christum/ wie-

von dem R. Minist. Tripol. widerleget.

P.III.p.130 b.

Hoburgii Lästerungẽ

(9) Diesen Nahmen hatte Hohburg angenommen.

(10) Arnold. l. c. p. 129. Wenn er des Seel. D. Wagners Tübingischen Cantzlers ersteres encomium von Hohburgs Schrifften beybringet/ gedencket er zwar/ daß er dessen Heftigkeit detestiret habe; übergehet aber/ wenn er sein Heuchel-Wesen nachdrücklich beschrieben/ ingleichen: daß er über des vermummeten Prætorii Reden gar sehr erstaunet: Unde tantum non obstupui, heist es in der connexion, cum, ut dixi, perciperem, Hohburgium esse illum personatum Eliam Prætorium, cujus dicteria ipse sui detestatus & adhuc detestor. Und da der Hr. Arnold erst besagtes encomium Wagneri, womit er Hohburgen beleget/ in Caroli Memorabb. wil gefunden haben/ so habe solche nachgeschlagen/ finde aber nicht/ daß er von Wagnero sollte gelobet und wehrt gehalten seyn/ wol aber was kurtz vorher erwehnet. Triffts also hier wol ein/ was Hr. Prof. Lange zu Halle sagt/ daß man die Documenta Historiæ hie und da nach seinem affect eingesehen. Ebengleich Hr. D. Buddeus in Coll. Msto: das er/ Hr. Arnold, sich zu sehr per affectum contrarium abripiren lassen/ und wie andere die Ketzer herunter machen/ er solche NB. stets excusire/ und den Damnantibus die Schuld beymesse/ und daher der Wahrheit verfehlen müssen.

(11) p. 230. nennet er die H. Schrifft lästerlicher Weise: ein grobes/ starckes/ dickes Bret/ das mächtiglich verhindere/ daß der H. Geist nicht in die Seele der Gläubigen komme. Leugnet also nicht bloß/ daß die H. Schrifft ein Mittel zur Seeligkeit sey/ sondern sagt/ daß sie noch dazu eine Hinderniß sey.

wieder sein H. Leyden und Verdienst / wieder die hochwürdigen Sacramenta ausgegossen! ist es nicht eine rechte Antichristische Lehre / wenn er die Predigt von Christo einen fleischlichen Discurs und historisch Geschwätze / dadurch starcke Riegel für der Menschen Seelen fürgestossen würden / nennet? Und wie nichtig und boshafft ist die Beschuldigung; Daß die Prediger meist allein die Ursach des 30jährigen höchstverderblichen Krieges gewesen! Ob man Hr. Arnolden recht oder unrecht thue / wenn man von ihm sagt / daß er gleicher Meynung zugethan gewesen / mögen andere beurtheilen. Diß ist nicht zu leugnen / daß er den Tractat von langwierigem verwirreten teutschen Kriege / A. 44. gedruckt / ohnlängst wieder auflegen lassen. Diese und dergleichen irrige Lehren sind von unsern Ministeriis in vorgenannten Schrifften examiniret / so hat auch Hartnaccius solche aus seiner Postilla Mystica excerpiret / dahin den geehrten Leser verweise. Gedencke nur noch / daß dem Hr. Arnold auf selbigem Blate abermahl nicht will gefallen / wenn die 3 Ministeria „in der Vorrede der Prüfung rühmen: Daß / weil der bösen Bücher „Lästerung / Aufruhr und Aergernüß sich rege / solchen in Dennemark, „Sachsen / Lüneburg / Schweden / Liefland / und andern Orten / mit „confiscation und öffentlichem Verbot bey Zeit gewehret wäre ꝛc. War denn dieß ein unbilliger Ruhm / wenn Landes Obrigkeit das ihre that / und der Ausbreitung so schädlichen Seelen-Giffts bald anfangs zu steuren suchte? Hat doch der Aeltere Hr. Walther, mit welchem Hr. Arnold, wenn er über das Lutherthum klaget / und Arndium rühmet und vertritt / nicht übel zufrieden ist / eben dergleichen von der christlichen Obrigkeit gerühmet; er schreibet A. 56. Dom. Invocavit an den Braunschw. Hr. Schindlern den Aeltern: Diabolissimus liber Fictitii Prætorii seu Hohburgi confiscatus & prohibitus est in Dania, Norwegia, & Svecia, nec minus in Electoratu Saxoniæ, Livonia & Francofurti ad Moenum. Utinam Diaboli istius incarnati potestas nobis fieri posset. Es solte ihm das calumniiren wol verboten werden; Tractatus qvem nebuloni huic Dn. D. Müllerus

Conf. Prüfung des Geistes Esiä Prätor.

p. 1430. f.

sey. p. 231. die H. Sacramenta nebst dem Worte GOttes heisset er verfluchte Mittel / und leugnet / daß durchs Wort und Sacram. das Reich GOttes angerichtet und gestärcket werde. p. 373. nennet er das H. Abendmahl schimpffsweise das gewöhnliche uralthe Innsigel der Communion, damit der ausgetheilete Ablaß-Brieff besiegelt wird. p. 399. eine Fabel &c.

rus opposuit, pauculos intra menses publicæ lucis usuræ exponetur. Und 14. Tage hernach/ nemlich Dom. Oculi, schrieb er an eben denselben: Fictitius Prætorius in rei veritate ὁ διάβολος Hohburgius, qvo fit diagrammate, adm. R. T. Cl. mox satis superqne cognoscet ex Apologia Dn. D. Mülleri, qvæ à Paschatis Festo prelum opinor superabit. Dieß ist noch schärffere Lauge. Zwar will ich nicht in Abrede seyn/ daß nicht viel gutes in diesem Mann sonst wol gewesen/ und daß er einige Mißbräuche nicht ohne Ursache bestritten/ welche wahrhafftig ein jeder rechtschaffener Christ/ und noch vielmehr christl. Lehrer/ an diesem und jenen mit höchstem Recht detestiret/ und nichts mehr als eine schleunige Aenderung hertzlich wünschet (12)/ doch sind auch Sonnen-Klare Exempel gar grober Vergehungen/ wozu ihn denn wol sein ungemäßigter/ und über die Gräntze schreitender Eyfer meistens verleitet/ in seinen Schrifften gnug zu finden/ und waren unsere löbliche Ministeria allerdings befugt/ selbige ihren Gemeinen vor Augen zu legen/ insonderheit/ da er noch A. 59. (13) sich in Lüneburg/ und sonst hin und wieder heimlich aufhielte/

Gg seine

(12) Die Mängel/ Sünden und Aergerniß/ so im Predig-Amt bis weilen vorgehen/ wie auch in andern Ständen/ entschuldiget niemand/ sondern sie werden billig gestrafft/ und wollte GOtt/ daß die/ denen es zustehet/ auf Besserung gedächten. Aber deswegen muß man es nicht gantz übern Hauffen stossen. Eben als wann man sagen wollte: die Obrigkeit regirte offtermahls nicht recht/ darum sol man sich an sie nicht kehren/ sondern Neuheilige oder neue Propheten zu Fürsten und Königen machen. Nic. in Matæol. Lab. p. 47. wenn man die im Leben eingerissene Mißbräuche und grosse Sicherheit zu verbessern gemeinet/ ist solch Fürnehmen nicht allein gut/ sondern auch daher gantz nöhtig; weil jetzund leyder allerley Sünd und Schande überhand genommen/ daß das Wahre Christenthum kaum im Christenthum zu finden. Luth. Tom. II. Jen. fol. 34. erwehnet/ daß die Himmlische Propheten ebengleiche Klage geführet mit den heutigen Fantasten/ denen er aber wol antwortet: Weil dieser Geist dahinaus wil/ daß er sich an unserm kranken Leben ärgert/ und so frech urtheilet die Lehrer um Lebens willen/ so hat er genugsahm beweiset/ wer er sey: Denn der Geist Christi richtet niemand/ der recht lehret/ erduldet und trägt und hilfft denen/ die noch nicht recht leben/ und verachtet nicht also die armen Sünder/ wie dieser Pharisæischer Geist thut. ꝛc.

(13) Mense Julio wird ein Impostor und neuer Prophet genannt/ der die Stadt räumen müßen. Hæc Waltherus in epistolis. Auch war er A. 50 bey uns/ wie die Vorrede seiner Theologiæ Myst. zeuget. Recht unverantwortlich redet er wie-

seine Irrthümer ausstreuete/ und damit selbige bey denen Einfältigen desto eher approbation finden möchten/ mit etwas gutem übertünchte. Was übrigens des Duræi Gesuch belanget/ verspahre solches bis auf Sandhagii Zeit/ da er sich wieder gemeldet. Sonst gedencket Witte unsers Rhebinders mit folgenden Worten: Operam suam diversis addixit libris nomine S. R. Minist. Tripol. Saxoniæ Inferioris in publicum emissis, hiemit auf das vorerwehnte zielend. Als auch A. 1671. den 26. August. die Königliche Printzeßinn von Dennemarck/ als Braut des Pfältzischen Chur-Printzen/ in Begleitung Hertzogs Georg Wilhelms Durchl. und seines Herrn Bruders damahligen Bischofs von Osnabrüg und Sr. Durchl. Gemahlinn/ bey uns zu Lüneb. ankamen/ und mit ihrer hohen Gegenwart unsere Stadt biß den 28. erfreueten/ hat Hr. D. Rhebind. mit dem Ministerio seine unterthänigste Aufwartung gemacht/ und haben insgesamt eine sehr gnädige Audientz bey allerseits hohen Herrschafften/ welche von hie auf Zelle gangen/ gehabt. Von seinen grossen meriten wäre vieles zu melden/ davon ich nur diß anführe/ daß er ihm stets angelegen seyn lassen/ daß alle Stände in vertraulichem Vernehmen mit einander leben möchten. Derowegen so bald er etwas von Mißverständnissen derer Einwohner vernahm/ war er so fort bemühet/ sie mit einander wieder aus zu söhnen/ daß es keiner Obrigkeitlichen Entscheidung mehr bedurffte/ welches doch aber jetziger Zeit als eine πολυπραγμοσύνη möchte ausgeleget werden. Bey seinen Sonntages-Predigten wurden die letztere Jahre seine Leibes Kräffte sehr erschöpfet/ denn/ weil er vom Anfang gewohnet war sein Amt zu verrichten/ ohne das geringste vorher zu geniessen; verursachte solches sonderlich bey den Nachmittags-Predigten eine grosse Schwachheit.

§. 3.

Er hat sich zweymahl in den Ehe-Stand begeben/ anfangs mit

wieder die Obrigkeit ingemein/ die er antichristisch/ und den Mund des Thiers nennet/ so jetzo im Reich Christi regiere p. 13. aber abgeschaffet werden solle/ ja die gantze policey solle den kürtzern ziehen; zu geschweigen die Lästerungen/ wieder das Lehr-Amt/ so gar excessiv sind. Und damit man nicht meine/ Hohburg greiffe nur den Mißbrauch an/ wie der Titul mit sich bringet/ so erwege man nur/ was er bald anfangs schreibet: „Es sollen alle Kinder „GOttes wissen/ daß das gantze Amt der heutigen Lehrer unter allen secten „oder Nahm-Religion dem Wesen oder NB. Grunde nach falsch und zu verwerffen sey.„

mit des vorgedachten Lübeckschen Superint. Doct. Nic. Hunnii Tochter. Seine Ehen und Familie.

Nach deren Ableben hat er sich mit Margar. Paschin vermählet/ von welcher ihm gebohren ein Sohn Henrich Christian, welcher als Amtmann des Ordens-Amtes Schenckendorff bey Franckfurth an der Oder bekannt/ und 2. Töchter: als Anna Margaretha / so erstlich an den Stadt-Cämmerer Hr. Christian Papen seel. und letztens an Hr. Georg Barthold von Lafferd Patricio &c. verheyrathet. Dorothea Elisabeth aber starb A. 1709. unverheyrathet zu Lübeck. Seine Schrifften/ die ich zum Theil besitze/ einige aber nicht gesehen/ sind folgende: Seine Schrifften

De Calvinismo irreconciliabili &c. ist die inaugural-Disputation, die ich noch suche.

Eine Leich-Schrifft zur Ehren-Gedächtniß Hr. Dav. Henrichs (14) Rathsherrn und Gerichts-Præsidenten / unter dem Titul: Schrifftmäßige Erklährung des Nahmens Christian aus Phil. I. 21. Hamburg A. 1649. 4to.

Gottes theurer Sohn und trautes Kind aus Jerem. XXXI. 20. zum Ehren-Gedächtniß Hr. Georg von Dassel Sülffmeisters Hamb. A. 57. 4to. worinn die Lehre von der Gnaden-Kindschafft Gottes wol ausgeführet/ und verschiedene Fragen dazu gehörig recht solide aufgelöset werden.

Lüneburgische Wasser-Fluth (15) in einer Predigt von ungewöhnlicher Ergiessung der Wasser über Matth. XXVI. 47 - 50. Hamb. A. 58. 4to.

Judæus Baptizatus d. i. Bericht von der Tauffe eines gebohrnen Juden / wie dieselbe bey Ausgang des 59. Jahres am 28. Decemb. zu Lüneb. in einer sehr volckreichen Versamlung in der Kirche zu St. Johannis verrichtet. Hamb. A. 60. 8vo.

Visio Apocalyptica d. i. Ein Fürbild des Jüngsten Tages aus Apoc. XIV. 14. zum Ehren-Gedächtniß Fr. Richel Dorot. von

(14) Er hatte Hertzogs Friderich zu Braunschw. und Lüneb. Tochter / deren Erben fata duriora erleiden müssen.

(15) A. 1565. den 11. Febr. hat unsere wehrte Vaters-Stadt auch vielen Wasser-Schaden erlitten/ davon Lossius in Lüneb. p. 61. seq. gesungen. Vieleicht hat Hr. D. Rehbinder mehrerer Wasser-Unfälle Erwehnung gethan. A. 1709. haben wir darinn gleichfals viel erlitten.

Stöteroggen / Hr. Bürgermeisters Hieron. von Lafferdes Ehe-Genoßin. Lüneb. A. 69. 4to. Es ist die materie von Gesichtern darinn unter andern wol ausgeführet : findet sich auch in den Personalien eine feine Anmahnung mit den Kindern zur Tauffe zu eilen.

p. 82 - 84.

Sein Tod. Seines Lebens Ende ist A. 1671. den 9. Decemb. Abends um 10. Uhr / wie mein Seel. Vater angemercket / erfolget; und ist hiebey nicht zu vergessen / daß E. Hochw. Raht ihren 31. jährigen Superint. auf eigene Kosten prächtig beerdigen lassen (16).

Das XII. Cap.

Von des Superint. Caspar Herman. Sandhagens Leben / nebst der irrigen Lehre des Joh. à Labadie, Duræi und Amersbachen.

§. 1.

Es ist zu bewundern / daß dieses vortreflichen Theologi Vitam zu entwerffen keiner seiner Auditorum sich die Mühe gegeben / da doch deren viele noch am Leben / welche zu den Füssen dieses Gamalielis gesessen. Der hochgelahrte Biographus Hr. D. Pipping erwehnet zwar / in der Præfation seiner *Memoriæ* Theologorum, daß Hr. Mühlius verheissen ihm ein Ehren-Gedächtniß aufzurichten; Aber des Hn. Ober-Hoff-Predigers Verlangen ist eben so wenig als anderer erfüllet. Weilen denn die Ordnung mich zu diesem mit ungemeinen Qualitäten begabten Mann führet / so setze zwar wol meine

(16) Der seel. Sub-Con-R. Brandanus Langejanus, wecher dem seel. D. Rhebinder verschwägert / sol bey der Beerdigung ein Carmen verfertiget haben / darinn er die Lüneb. Superint. in ihrer Ordnung recensirt / welches ich nicht gesehen. Ausser zweifel ist es wol nichts mehres / als was Sagittarius in Memorabb. p. 41. darstellet / welcher etwas weitläufftigers zu ediren muß Vorhabens gewesen seyn / gestalt er hier schreibet: De quorum meritis ut & de nonnullorum scriptis alibi erit disserendi locus.

meine Feder an / doch nicht in dem Vorhaben / Sandhagii Lebens-Beschreibung zu entwerffen / sondern nur einige Nachrichten aufzuzeichnen / so einem geschickteren / der sich etwa nach diesem entschliessen möchte sein Vitam zu beschreiben/statt gewisser memoires dienen könnte. Daß er unter die claros Westphalos unserer Zeit/von welchen Hamelm. einen gantzen Catalogum der vormahligen darstellet/ müsse gezählet werden/ darff niemand in Zweifel ziehen; und verdienet er wegen seiner sonderbahren Erfahrung in göttlichen Sachen Hülsemanno an die Seite gesetzet zu werden. Der Ort seiner Gebuhrt war Burgholtzhausen/ ein Pfarr-Dorff in der Graffschafft Ravensberg / woselbst sein Vater/ ein lieber/ alter/ ehrlicher Mann/ Schulmeister gewesen/ der seiner Kinder Zucht halber satten Ruhm bey uns erlanget. Denn ohne die beyden Söhne / die hie zu Luneb. am Worte treulich gearbeitet / ist seiner Töchter eine (1) an dasigen Chur-Brandenb. Amts-Voigt Alemann ausgesteuret. Die Fähigkeit seines Ingenii, gestalt er von Natur gleichsahm zu grossen Dingen gebohren war/ hat sich am meisten im reiffern Alter/ doch aber auch schon deutlich genug in seiner Jugend gezeiget. Seine studia humaniora hat er zu Osnabrüg absolviret/ alwo er der treuen Information *M.* Jac. Dürfelds Gymnasiarchæ genossen/ der bey ihme schon A. 1656. und 57. eine besondere Neigung zum fleißigen Nachsinnen der Bilder in der hohen Offenbarung Johannis erwecket / wie er denn in seinen Schrifften selbst zu erkennen giebt/ daß er diesem præceptori Apocalyptico gefolget (2). Im Octobr. beregten 1657. Jahres kam er bey seinem Vettern M. Rembert Sandhagen (3). Prediger zu St. Nicolai

Sein Geburths-Ort.

frequentiret das Gymnasium zu Osnabrüg.

(1) Zwo andere sind ins Münster-Land gerahten / die alda geheyrahtet und dem Pabstthum zugefallen.

(2) Dieser hat schon A. 42. zu Rostock seinen Discursum Theologicum de quæstione: Num pax secularis ante judicium universale sit reddenda Ecclesiæ heraus gegeben. Seine Mysteriologia Regni Christi: bestehet aus 16. Disput. Multis hodie placet, qui Chiliasmum in Ecclesiam introducere tentarunt. Uberdem ist er der Autor eines seinen Commentarii in Cantic. Cantic. desgleichen sind noch bekant dessen: Dissensus Calvinistarum cum fundamento fidei: Norma invocationis divinæ: Admonitio de libero arbitrio & baptismo: De perseverantia sanctorum &c. Wird als Philosophus & Theologus eximius geehret/ und meldet von ihm D. Calovius Eccl. P. I. System. p. 1191. Disputationibus publicis, durantibus tractationibus pacificatoriis, Syncretismum Novatorum profligasse &c.

(3) Nicht weit von der Hudemühle ist ein Gehöltz Sandhagen genannt. Diesen Nahmen führet auch ein jetziger Lehrer zum Clausthal.

colai binnen Rostock an/ und machte zu seinen Academischen studiis den Anfang/ legte in Philosophia, beydes theoretica als practica, sehr gute fundamenta, zeichnete alles/ was er merckwürdiges las/ und beym discuriren und disputiren hörete/ fleißig auf/ und übete sich in denen zu seinem Zweck gehörigen exercitiis unabläßig. Nachdem er nun Doct. Gosmann in Ebraicis gehöret/ legte er sich allmählich auch mit auf die Theologie, dazu er hier die fürtrefflichsten Anführer fand: und weiß ich mich noch wol zu erinnern/ wie vieles er von D. Dorscheo und Varenio zu rühmen wuste/ und wie er ein grosses ihrer gelehrten Anweisung zu dancken (4). Weil er aber auch andere Academien zu besuchen entschlossen war/ hat er sich nach Strasburg gewendet/ um auf den in exegeticis wolgelegten Grund ein ansehnliches Gebäude aufzuführen. Hieselbst hatte er gleiche Glückseeligkeit/ wie vorhin zu Rostock/ und fand er alhie den in Erklärung H. Schrifft Hochberühmten D. Sebast. Schmid. Zu diesem hielt er sich sonderlich/ doch so/ daß die übrigen Hrn. Professores, als D. Danhauer, D. Isaac Faust, und D. Bebel ihn/ wegen seines auch bey ihnen erwiesenen Fleisses/ sehr zu rühmen hatten. Inzwischen war der Rector Schmid zu Bilefeld gestorben/ und trachteten seine Anverwandten bey solcher Gelegenheit ihn wieder nach sich in sein Vaterland zu ziehen. Seines Vatern Schwester brachte ihn also bey dem Seel. Superint. Lic. Nisanio zuerst in Vorschlag/ erhielte auch den Bescheid: Daß er sich anfinden solte. Hievon wurde ihm die Zeitung/ wie es scheinet/ nach Rostock/ dahin er wieder gekehret/ überbracht/ und säumete er darauf nicht sich anzufinden. In welchem Jahre dieß geschehen/ und ob er alsofort das Rectorat erhalten/ davon kan nichts zuverläßliches melden. So viel mich zu entsinnen weiß/ ist ihm vors erste eine geringere Stelle/ und wo nicht irre/ das Cantorat anvertrauet. So viel ist aus seinem XI. Send-Schreiben zu erkennen/ daß er A. 66. den 28. Sept. schon in Bielefeld gewesen sey/ auch ist dieses gewiß/ daß er bey seinem Schul-Dienste bereits grosse Gnade von der Pfaltz-Gräfinn Elisabeth Louise/ damahliger Aebtißinn zu Herforde/ genossen/ welche er hoch preiset/ daß sie eine sonderliche Begierde gehabt/ die

Begiebt sich auf die Universität Rostock

und

Straßburg.

Wird zu Bielefeld an die Schule befodert.

(4) A. 59. ist er zu Güstrau gewesen/ wie aus dem wehrten Tode p. 510. zu ersehen/ und wie er im Herbst alda ankommen/ ist daraus zu schliessen/ daß er 2. Jahr vorher in Rostock gewesen/ dahin er sich nachmahls wieder gewendet.

die Weissagungen in der Offenbahrung müglichst zu erkennen / wie sie denn auch A. 67. auf der Festung Sparenberg ein gnädiges Gespräch von der Offenbahrung Johannis mit ihm gehalten / deßen Inhalt seiner Harmonie unter der rubriqve: **Erklärung etlicher Redens-Arten der Offenbahrung Johannis** / angehänget ist: dabey aber hat er nicht verhüten können / daß ihm nicht bey sothaner Fürsten-Hulde einige Ungelegenheiten zugestoßen. Eine vertraute Nachricht der geehrten Nifanischen Familie wil versichern: Daß sich ein und „andere Fremde / welche das Ministerium zu Hamburg nicht habe „dulden wollen / bey ihme eingefunden / nahmentlich Fabricius (5) / „Fahrendorff (6), Holzhausen, Brekling (7), Charias (9), und „noch einige mehr / dazu sey Labadie, die Schurmannin / und eine „gantze Rotte von denselbigen kommen / welche sich in Herforde aufgehalten. Nun wüste ich nicht / daß von obbenannten jemand mit dem Hamb. Ministerio zerfallen / ohn allein M. Joh. Christoph Holtzhausen (9) / welcher / da er Vorhabens war / sich nach Frid. Breklingen

(5) M. Joh. Jac. Fabricius ist von Swelm / Zwoll und Sultzbach / als Prediger vertrieben / A. 73. zu Amsterdam abgelebet.

(6) Mich. Fahrendorff, der viel mit Brekling in Zwoll umgangen / ist in Liefland als Prediger gestorben.

(7) Von Breklings Lehr und Leben ist sehr vieles bey Hr. Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie zu lesen P. III. p. 145. P. IV. p. 760. usque 811.

(8) Joh. Casp. Charias ein Studiosus Juris aus Berlin / nachmahls Prediger zu Campen und Zwoll / beyder Orten aber abgesetzet. Alle diese sind asseclæ Breklingii gewesen / und werden als assertores putatitiæ ipsius veritatis l. c. angegeben.

(9) Hr. Arnold wenn er l. c. dieses M. Holtzhausen gedencket / schreibt er / daß nebst ihm M. Theod. Volschens aus Hamburg und Stephan Dörens von Magdeb. alle 3. Studiosi Theologiæ A. 63. mit dem Hamb. Ministerio Händel gehabt. Der Mittelste ist in Hamb. blieben / die andern beyde sind Reise-Gefährten worden. Der erste ist mir von Hildesheim aus bekannt / dahin er von Schilske einem Dorffe in Westphalen beruffen / nachdem er aber dimittiret / gieng er nach Amsterdam / von da wurde er nach Franckfurt vociret / alwo er gestorben. Sein Buch: Beneplacitum Stultitiæ Divinæ; weiset Breklings principia. Hat nachgehends aber seinen Verfall erkennet / und da er vorher ein Verachter des Predig-Amts gewesen / hat er hernach selbst wieder dessen Verächter / als Jacob Bohmen, Robert Barclay und andere Quacker A. 91. imgleichen wieder M. Joh. Jac. Zimmermann geschrieben / deren keiner ihm wieder geantwortet. Daher denn auch der hochverdienete Lübeckische Superint. Hr. D. Götz in seinen Miscellan-Predigten p. 403. dessen teutschen Tractat von der Prædestination son-

gen in Holland zu begeben / und daher seinen Weg durch Westphalen nahm / auch aller Orten Breklings Lehren ausbreitete / hat er seine Geburths-Stadt Herforde vorbeyzugehen vor unbillig geachtet. Auf was Weise aber die andern zu ihm kommen / so sich in Bilefeld aufgehalten / finde nicht. Dem Ansehen nach mögen selbe zum Theil schon vor seiner Ankunfft alhier gewesen seyn; auch läst sichs ansehen / daß anfangs der Superint. Nisanius nichts ungebührliches an Breklingen, der sich seinen Landes-Mann nennet / gemercket. Wie denn dieser ihn nebst unserm Walthero und Scher Ertzio gar unter die Zeugen seiner vermeinten Wahrheit gebracht (10) / und von dem seel. Manne rühmet: **daß er an ihn (Breklingen) geschrieben / und seine Schrifften gesuchet** (11). Ja es scheinet gar / daß auch Holtzhausen nebst andern vor unsern Sandhagen bereits hier gewesen / da jener schon A. 63. Hamburg verlassen müssen. Als nun die *Labadisten* aus der Nachbarschafft dazu kamen / welche cœtum puriorem anzurichten geflissen waren / und am Separatismo sonderlichen Gefallen trugen / hat sich hier auch die Gesellschafft / des Nahmens der verbesserten Christen / zusammen gehalten / welche / als sie bey dem Chur-Fürsten zu Brandenb. *Frid.* Wilhelm Durchl. einen Buß-Prediger zu halten angesucht / und den Rect. Sandhagium vorgeschlagen / ist auf weitere Recommendation der Durchl. Aebtißinn die Confirmation erfolget: Doch ist wie vor / also auch nachher kein eigener Buß-Prediger wieder bestellet worden. Wie nun diese neue Gemeine ihre privat-Versammlung / so mehr aus Weibern als Männern bestand (12) / niemahls unterließ / sondern jemehr und mehr anwuchs / und sich ausbreitete / kunte Hr. *Nisanius* seel. nicht länger dabey stille sitzen. Daher schrieb er sein Bedencken: **Was von der Religion der zu Herford und in der Graffschafft Ravensberg angekommenen Versamlung**

Des Labadie Anhang nimmt

A. 1671.

zu Bilefeld überhand /

deßwegen sich Nisan.

sonderlich rühmet (welche Lehre auch Labadie eyfrigst verfochten) und setzet dabey: cujus memoria mihi perchara est, und p. 434. lobet er ihn wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit / und ungeheuchelten GOttseeligkeit halber als einen berühmten und begabten Prediger in Franckfurt. So werden auch seine Schrifften l. c. hin und wieder berühret. Conf. Arnold l. c. P. II. p. 650. Item p. 679. P. IV. p. 775. b. Item Schult. in Innoc. Theol. Hamb. p. 198. seq.

(10) Vid. Arnold. l. c. P. IV. p. 760. (11) Ibid. p. 772.

(12) Uhsen Kirchen-Hist. des XVI. und XVII. sec. p. 510.

lung zu halten (13); und hatte er gewiß Ursache genug/ dem einreissenden Ubel zu wehren/ insonderheit/ da die dadurch angerichtete Neuerungen sich schon ins Clevische ausbreiteten/ daß auch die Reformirten Prediger zu Cleve und Ham/ Joh. Hundius Chur-Brandenburg. Hoff-Prediger/ und Adr. Pauli Prof. und Prediger (14)/ die Feder dawider anzusetzen genöthiget wurden/ als sie von Holland aus in Erfahrung bracht/ was zu Middelburg/ Amsterdam/ Leiden/ Harlem/ und andern Orten ihrentwegen passiret (15): zu geschweigen/ wie auch andere Theologi unserer Kirchen (16)/ D. Calov. und D. J. F. Mayer. und andere Theologi demselben widersetzt

(13) A. 71. zu Bilefeld in 12mo gedrucket/ und A. 73. in 8vo. wieder nachgedrucket. Seine Matæologia Labadiana ist zu Minden gedruckt gleichfals A. 73. in 8vo. welches wenigen bekannt/ und von solider Gelehrsamkeit ist. Es sind darinn viele Umstände/ die Labadisten betreffend/ enthalten/ die sonst nicht zu lesen. Auch hat Hr. Nifanius in dieser Sachen geschrieben: **Bedencken von Henr. Schlüters und Jungf. An. Mar. Schurmanninn** (welche dazumahl schon 63. Jahr alt war/ und von Altona aus den seel. Hr. Sandhagen meines wissens einmahl besuchet) **Religion**, Bilef. A. 71 12mo. Item **Frommer Christen Wandel** A. 1680. 8vo. welche beyde letzten in Braunschw. Ministerial-Bibliotheque zu finden.

(14) Die U. N. A. XII. p. 77. gedencken rühmlich dieser refutation, lehren anbey/ daß er letzlich in Dantzig gelebet.

(15) Jac. Borstius, Prediger zu Rotterdam/ berichtet im Schreiben an Hinr. Dibbets Pred. zu Dordrecht: „Es ist in unsere Stadt kommen Petrus du Lignon, der „viel heimliche Versammlung gehalten mit Gliedmassen der Teutschen und „Frantzösischen Kirchen/ auch wol zu der Stunde/ wenn der öffentliche Gottesdienst verrichtet Unter andren schädlichen Maximen hat er zu einigen Leuten gesaget/ daß/ wann 3. oder 4. Gläubige beysammen wären/ möchten die „einen aus sich zum Prediger erwehlen.„

(16) Gerh. Wolter Molanus S. S. Theol. D. ejusdemque & Mathematum P. P. in Positionibus Theologicis A. 1672. ut Præses d. 16. Dec. cum Respond. Justo Zieglero Horna-Lippiaco §. 25. sequentia habet: In Chiliastis dudum improbata est sententia, quam ex parte novo nuper vexillo suspendit, & in declaratione suo suorumque nomine Gallicè primum, mox Germanicè edita theatrizavit Joh. de Labadie p. 92. Christum regia sua autoritate ultimis temporibus aliter, quam hactenus fecit, usurum. Ante extremum judicium Regnum Diaboli penitus sublatum iri. Eadem tempestate pios in hoc mundo, non à peccatis solum mortalibus sed & motibus inordinatis sive prava concupiscentia fore prorsus immunes. D. Paulus 2. Tim. III. 11. seq. longe aliter &c.

ihre Lehren ebengleich nach genauer Prüfung unrichtig befunden. That also auch Nisanius seel. / was sein Amt und Pflicht erfoderte / da er sich sothanem Irrsahl mit Mund und Feder an seinem Orte auch zu wehren ließ angelegen seyn / es mag übrigens Brekling in seinem Tractat von der Superintendenten Politica urtheilen / was er wil. Nun war unser Herr Sandhagen seel. auff Veranlassen vorberegter Frau Pfaltz-Gräfinn (denn dieser hochverständigen Aebtißinn ihres Schutzes rühmeten sie sich eine Zeitlang (17)) mit Labadie und seinen Anhängern (18) verschiedentlich in conversation gerahten / hatte auch ihren Versammlungen beygewohnet / und war demnach kein Wunder / daß er bey seinem Superintendenti begunte verdächtig zu werden: dazu kam noch / daß die Buß-Predigten ohne Nisanii Vorbewust waren übernommen / und in einer derselben unrichtig gelehret / daher geschahe es / daß ihm die Absolution versaget wurde; ja es kam endlich mit der Sache dahin / daß verschiedener Ministeriorum responsa darüber eingeholet worden (19). Ehe aber selbige noch waren eingelauffen / söhnete er sich mit seinem superiori wieder aus / erkannte seine Vergehungen / und bezeugte schrifftlich: daß er dem Predig-Amte eine

Sandhagen geräth mit ihnen in Conversation / und kömt desfalls bey dem Superint. in Verdacht.

Läst ihre Meynungen fahren

(17) Dieser Leute Auffenthalt mag wol eben nicht lange hier gedauret haben / massen des Kaysers Leopoldi Ausschaffungs-Mandat an die Frau Aebtißinn A. 71. in Speyerscher Cammer ausgefertiget worden. Es sind darinn einige Umstände / welche uns von ihrem Gottesdienste ein sonderlich eclaircissement gegeben. e. g. daß sie das exercitium desselben nicht bloß in einem Privat-Hause / sondern auch öffentlich gehalten / einer silbernen Glocke sich bedienet / sich häuffig vermehret rc. Wovon die Acta bey E. E. Rahts-Collegio ein mehres besagen. Vid. pl. in D. Kettners Qvedlinb. Kirchen-Historie p. 280. seq. alwo gedacht wird / daß die Durchl. Aebtißinn es auch bereuet / und durch die Schurmanninn verleitet worden / diese Leute auffzunehmen.

(18) Labadie, Peter Yvon, Peter von Lignon, die sich Pastores, Pet. und Hier. Schlüter, so sich Prediger nannten / waren die principalisten bey solcher congregation die aus 80. bestund.

(19) Nöhtige Rettung des Apostolischen Löse-Schlüssels / d. i. Bedencken / was man vom Amt der Schlüssel / und insonderheit von der Absolution eines rechtmäßigen Predigers / in dem Beicht-Stuhl geschehen / nach Anweisung der H. Schrifft und der Evangelischen öffentlichen Glaubens-Bekäntniß halten sol / gestellet von E. E. Ministerio in Bilefeld mit Approbation der Theol. Fac. zu Giessen / wie auch Hochw. Minist. zu Lübeck und Hamburg / welche Schrifft annoch bey dem Hr. Nisanio, Decano in Bilefeld / anzutreffen.

eine göttliche Macht in Vergebung der Sünden beylegte/ und daß er sich des Labadie, und anderer adhærenten entschlagen (20): wie er denn auch von diesen in sehr vielen Stücken abgieng (21) davon ein Exempel in denen Sendschreiben zu lesen. Welche Ruhmwolle Aenderung ihm denn für Gott und rechtschaffenen Christen mehr zur Ehre als Verachtung gereichen muß; und obs wol zu wünschen mit dergleichen Leuten unverworren zu bleiben/ so ist es doch viel eher zu entschuldigen/ wenn man in jüngern Jahren irret; und im gesetzten Alter klug wird/ als wenn man das Widerspiel begehet: wovon des Hr. D. Pfeiffers Exempel besage der Dedication seines Anti-Chiliasmi nachzusehen/ wo auch des Junii gedacht/ der in der Jugend unter die Atheisten gerathen; hernach sich aber davon wieder abgezogen. Ob er nun zwar wol ein Mann von grossem Verstande war/ so bestand er doch nicht auf seiner einmahl gefaßten Meynung/ sondern ließ sich in allen Fällen willig belehren/ wie er hin und wieder in offtgedachtem Send-Schreiben zur Gnüge zu erkennen giebt; und achtets für eine grosse Zierde an einem Theologo, wenn er die Warheit liebete/ und das gerne anders lernete/ was er übel gefasset (22). So war auch der seel. D Fecht, weyland hochverdienter Prof. Theol. zu Rostock/ gesinnet/ indem er seine Meynungen/ ob sie gleich allbereit in öffentlichen Schrifften eingeflossen waren/ auff Christl. Vorstellung anderer Lehrer nach erkannter Gefährlichkeit derselben willig und redlich änderte/ und gäntzlich fahren ließ/ wovon die U. N. (23) weiter nachzusehen. Daß von Augustino und seinen libris retractationum, auch anderen aus dem Alterthum nicht sage. Und wolte GOtt/ daß noch heutiges Tages ihrer viele/ die sonst unsers theuresten Theologi Schrifften æstimiren/ also möchten geartet seyn! man würde vieler unnöthigen Controversien bey unserer Kirchen können entübriget seyn.

P. I. p. m. 113

A. 1672.

§. 2.

Es war das 1672. Jahr bereits angangen/ und war unser Hr.

(20) Integritatis vitæque inculpatæ primam à Spenero laudem adeptus est, (Sc. Labadie) ait Hartnac. in Micrælio continuato p. 1562. conf. Arnold. P. II. p. 681.

(21) Des Labadie Lehren hat Hartnaccius l. c. p. 1563. seqq. und aus ihm M. Uhsen l. c. p. 510. seq.

(22) Man lese davon das XIII. Sendschreiben p. m. 132. Was davon in der Dedicat. seines wehrten Todes vorkömmt/ verdient auch wol remarquiret zu werden.

(23) A. 1716. p. 336. 337.

Sandhagen sein Bilefeldisches Amt geruhig zu continuiren entschlossen / da aber gefiel es dem Höchsten / ihn von dem Schul-Rectorat zum Directorio der Kirchen und Schulen in einer vornehmen Stadt zu beruffen. Denn da der höchstverdiente Cantzler Schüz auf dem Westphälischen Creyß-Tag zu Bilefeld (24) vorigen Jahres ihn predigen hörte / und mit ihme conversirte, lernete er bey sothaner Gelegenheit seine Gaben und Theologische Wissenschafften kennen / und kunte er davon desto besser und gründlicher urtheilen / je gewissern Ruhm er wegen seiner Klugheit und ungemeinen Gelehrsamkeit bey hohen und niedrigen weit und breit erhalten. Nun traff sichs eben / daß durch Ableben des seel. D. Rhebinders die Superintendentur hieselbst vacant wurde. Demnach wurd durch hohe interposition dieses grossen Cantzlers die Sache bey dem Magistrat also incaminiret / daß ihm diese Ehren-Stelle / mittelst ordentlicher Vocation, angetragen wurde (25). Weilen er denn die himmlische Führung merckte / trug er desto weniger Bedencken / zum Ober-Wächter-Amt sich bestellen zu lassen; jemehr er vorher jederzeit wünschete / nach der guten Leitung seines GOttes / die ihm verliehene Gaben zu Erbauung des Reichs Christi willigst aufzuopfern; ob er zwar wol niemahlen gehoffet hatte / an einem so angesehenen Orte eine so importante Ehren-Stelle zu bekleiden. War also der 18. April. des 1672. Jahres der Tag seiner Ankunfft / und nachdem er sich von der Reise etwas erholet / hielte er den 23. April. seine erste Predigt mit vielem Seegen / und ward bald darauf nach abgelegten Proben in Zelle solenniter investiret. Hier zog er durch seine angebohrne Leutseeligkeit der Einwohner Gewogenheit ohne Mühe an sich / und wie jedermann unsern Lüneburgern zu son-

Wird nach Lüneburg zum Superint. beruffen.

(24) Dieser Creyß-Tag ist A. 71. zu Bilefeld gehalten / um die wegen der Stadt Hörter entstandene Streitigkeiten des Fürstl. Hauses Wolffenbüttel mit dem Bischofe von Münster in der Güte beyzulegen; und erwehnet der seel. D. Hildebrand in der Leich-Predigt / so dem Geheimen Rath von Müller gehalten / daß dieser gleichfals dazu abgeschickt gewesen.

(25) Diese promotion wurde dadurch facilitiret / da Hr. Sandhagen Seel. denen Herrn Consulibus den Rang cedirte / und versprechen muste / in Ecclesiasticis ihnen freye Hände zu lassen. Auch hat Hr. Bürgermeister Reinbek, der dazumahl noch Secretarius war / als ein alter Academischer Freund / Vid. Wehrter Tod p. 510. dazu cooperiret / mit welchem er in Güstrau und Rostock grosse Freundschafft gepflogen.

sonderbahrem Lobe muß nachsagen / daß sie jeder Zeit vor exemplarische und gelehrte Theologos sonderbahren estim geheget: so ist auch solcher gegen seine Liebwehrte person mit den Jahren dergestalt angewachsen / daß ihm / wenn andere vocationes ihn unserer Stadt wieder entziehen wollen / nicht bloß das ordentliche salarium verhöhet / sondern gar verdoppelt worden. Wie denn der Ruff dieses Hochbegabten Mannes bey verschiedenen Auswärtigen / Königl. und Fürstl. Persohnen / eine ausnehmende Begierde ihn zu hören erwecket / deswegen er hin und wieder vor ihnen predigen müssen / und da ihn unser Lüneburg nicht wolte fahren lassen / gar trefflich beschencket worden. Kaum aber hatte unser Hr. Sandhagen sein Lüneburgisches Amt angefangen / als sich der unglückliche Friedmacher Joh. Duræus auch bey ihm anfand; denn er an ihn und das gesamte Ministerium den 5. und 15. *Maji* aus Cassel schrieb / und ihnen seine Brevem disqvisitionem de Doctrinis veri Christianismi Fundamentalibus nebst dessen appendice übersandte. Wie er aber mit keiner *Syncretisterey* gleich seinem Osnabrüggischen Præceptori mehr wolte zu thun haben / und D. Drejern deswegen offtmahls nachdrücklich taxirte, auch seinen Dissensum dadurch öffentlich bezeugte / daß er des Calovii Historiam Syncretisticam zum Druck befoderte / und dem auctori dedicirte (26) / so fand Duræus bey ihm kein Gehör. Dieser meynte zwar bessern Ingress bey uns zu finden / wenn er den *Magistratum* Politicum (27)

verwirfft Duräi Lehre /

(26) Calovii Apodixin Articulorum fidei è solis Scripturæ S. locis credenda demonstrantem ließ er auch bey uns A. 84. in 4to. durch Joh. Kelpen drucken / darüber ihm aber einige Unlust entstand / und gewisse Aenderung vornehmen muste. De hoc. Libro in Actis Eruditt. Lips. A. 84. mense Sept. p. 431. judicium sat egregium reperitur.

(27) D. Waltherus Sen. in apparatu Epist. proxime edendo A. 57. sequentia: Duræus orbambulus novam tolerantiam offerre & expetere fertur, non amplius à Theologis, quippe quos inescare & decipere minime potest, sed viris Politicis, qui sese maximam partem proh dolor! habent ad instar materiæ primæ, quæ apta est omnes religionis formas recipere. Conf. D. Calovii Syst. P. I. p. 1180. Ubi judicium ulterius nostri Waltheri videre est. De hoc Irenico negotio sunt consulendi Calovius l. c. passim, præsertim verò p. 55. seq. Calixti Via ad pacem p. 73. seq. 338. seqq. Olearius in Isagoges Carpzovianæ continuatæ Mantissa Duræo opposita. Arnold. in Kirchen- und Ketzer-Hist. P. II. p. 522. seq. Würtemb. Unschuld p. 501. seq. Isa. Fausti Irene Siren p. 1. 2. U. N. A. 1712. p. 218. & nostri Rhebinderi Dissert. De Calvinismo Irreconciliabili.

mit zu Hülffe nehme/ daher er denn folgenden Jahres den 27. Febr. und 9. Mart. diesen aus Cassel ersuchte/ sein Vorhaben beym Ministerio zu unterstützen/ oder fals sein Bemühen solte vergeblich seyn/ ihm zu zeugen: daß er nach 40jähriger fruchtloser Bemühung sein Vorhaben nicht zum Stande bringen mögen/ welches aus den Original Beylagen/ die ich besitze/ wird zu ersehen seyn (28); Es stifftete aber derselbe den einen Weg so wenig als den andern. A. 1675. waren in Lüneburg viele hohe Abgesandten beym Creyß-Tage versammlet/ in deren Gegenwart er geprediget/ und Bet-Stunden gehalten (29). A. 1677. kriegte *M.* Henr. Amersbach Past. Petro-Paulinus zu Halberstadt seine Abfertigung. Denn nachdem er mit unterschiedlichen Schrifften von A. 60. an/ sich gereget/ und hernach in seinen *Meditationibus* von Geheimnissen der letzten Zeit den Chiliasmum defendiret/ Breklings und Seidenbechers Parthey gehalten/ wurd er nicht allein von einigen Theologis, sondern auch von gantzen Facultäten und Collegiis, als er ihren gelinden Erinnerungen kein Gehör geben wollen/ eingetrieben; und wurden auch unsere drey *Mini*steria durch seine Zunöthigungen veranlasset/ die Feder wider ihn zu schärffen/ zumahl er von des Hohburgs Persohn und Mystischen Schrifften (30)/ als welche der Gottseeligkeit auffhelffen solten/ groß Wesen machte; Aegidii Gutmanns Offenbahrung/ so dieser gleich vor 100. Jahren (31) gehabt/ und zu welcher er eine Vorrede und Anmerckungen verfertiget/ in Amsterdam wieder drucken ließ. Deswegen denn die abgenöthigte Lehr- und Schutz-Schrifft wider diesen Gutmannischen Offenbahrungs-Patron, gedachten Jahres zu Ratzeburg in 8vo geschrieben wurde. D. Pomarius hat zwar das meiste/ nichts aber vor sich selbst/ ohne zuthun derer übrigen in denen *Mini*steriis, daran gearbeitet/ ist also eine allgemeine Schrifft dieser hochpreißlichen *Mini-*

und widersetzet sich nebst dem 3 Städtischen Minist. M. Henr. Amersbachen.

(28) Vid. Beylagen num. 1. 2. (29) Im Anfange Junii sind bey Schliessung des Creyß-Tages dem gesamten Ministerio 80. Reichst. von denen Hr. Gesandten offeriret/ welche in gleiche Theile distribuiret/ wie mein Vater Seel./ der auch einige Gottesdienste ihnen gehalten/ notiret.

(30) Von der Postilla Mystica raisonniret Hr. D. Götze in Miscellan Predigten p. 240. nach Colbergs Urtheil/ daß solche mit ihren glatten Worten und Gebehtlein viele/ in der Theologie unerfahrne/ verführe.

(31) Denn A. 1575. edirte zuerst Aegid. Gutmann, der in Schwaben lebte/ seine Offenbahrung Göttl. Majestät.

Ministerien billig zu nennen. Ob nun wol Arnold des Amersbachs excedirenden Eyfer nicht loben wollen / aber auch von seinen Gegnern saget: daß sie den Streit nicht in gehöriger Weißheit und Sanfft muht geführet; so kan er doch mit solchen Worten unser Collegium Tripolitanum nicht beschweren: massen auch die Vorrede / darinn Amersbachs Bereitschafft zur Verantwortung zurückgetrieben / noch deutlicher aber die Lehr- und Schutz-Schrifft selbst ein anders behelligen / dahin der geehrte Leser verwiesen wird (32). P. III. p. 148 p. 4. seqq.

§. 3.

A. 1680. hat der Magistrat mit den Ministeriis dieser 3. Städte sich freund-brüderlich conjungiret und conformiret / an des Täuffers Johannis Gedächtniß-Tage von dem grossen Concordien-Wercke eine vergnügliche Information ihren christlichen Gemeinden zu ertheilen / GOtt für diese Wolthat der dadurch bißher erhaltenen reinen Lehre des Evangelii unter ihnen öffentlich in und nach der Predigt zu dancken / und das Te Deum zu singen: welches auch von allen Cantzeln geschehen / nachdem vor 100. Jahren durch Verfertig- und edirung der Form. Concordiæ eine christliche Glaubens- und Religions-Einigkeit wegen etlicher zweifelhaffter Articul in unsern Kirchen gestifftet und getroffen (33). Dann ist auch zu seiner Zeit A. 1684. geschehen / daß einige refugirte Frantzösische Familien sich in Lüneburg niedergelassen / da denn auf Befehl Hr. Hertzog Georg Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. den 9ten Aug. eine Verordnung publiciret / was dieselbe zu geniessen haben solten (34); dazu nachgehends einige Englische kamen / welchen sonst vorher kein religions-exercitium verstattet war. So erhielten auch um selbe Zeit die Juden Freyheit in Lüneburg zu wohnen / und ihren Schabbath zu halten. An behöriger sorgfältiger Administration seines hochwichtigen Kirchen-Amts ließ unser Hr. Sandhagen nichts erwinden / und konnte sich sonderlich erfreuen / wenn alles wol und löblich zugieng. Damit auch die Jugend im Christenthum desto sorg-

Ein Danck Fest wegen der vor 100 Jahren verfertigten Form. Concord. angestellet

denen Frantzösischen und Englischen Flüchtlingen / und Jude wird ihr Exercitium Religionis verstattet:

(32) Hr. D. Petersen führet Amersbachen als einen Zeugen seines Millenarii mit auf / und meinet / daß er eine Zeitlang wegen des vielen Wiederspruchs sich schrecken lassen / vor seinem Ende aber sich dazu wieder bekennet. Vid. Nub. Test. Verit. p. 155.

(33) Pomarius im hundertjährigen Ehren-Gedächtniß. (34) Vid. Zellische Policey-Ordnung p.

Setzet die Catechesation der Jugend in einen bessern Stand p. 643. 646.

sorgfältiger und besser erbauet würde/ catechesirte er nicht allein fleißig/ sondern veranlassete auch/ daß unter der Direction des Bürger-Meisteisters Baumgartens Seel. A. 82. und 85. zu besserer Fortsetzung des höchstnöhtigen examinis catechetici heilsahme Verordnungen ergiengen/ so annoch im Wehrten Tode zu lesen/ und bis auf diesen Tag im Gottgefälligen Brauch blieben (35). Er war auch embsig bemühet verschiedene Candidatos Ministerii, wie sonst im studio biblico, als denn auch sonderlich zum erbaulichen catechesiren anzuweisen/ damit sie ihren künfftigen Beruff desto gewünschter könnten ausrichten; wie denn grosse Theologi und andere geschickte Männer (36) dieser und anderer Länder/ seine weißliche Anführung noch jetzo rühmen/ welche GOtt zu fernerer Aufnahme seiner Kirchen noch lange Zeit gnädig erhalten wolle.

Es hatte nunmehr unser seel. Hr. Sandhagen 17. Jahr den Lüneburgischen Kirchen vorgestanden/ da sich eine Gelegenheit zur Stargardischen General-Superintendentur zu gelangen/ hervor that. Ob nun zwar wol der seel. Mann anfangs einiges Belieben zu derselben bezeigte/ ja sich auch schon introduciren lassen/ nachdem er den 16. Decemb. A. 688. bey gehaltener Valet-Predigt/ aus Phil. I, 2. und 1. Cor. XIII, 13. sein Lüneburg. Amt nieder geleget/ so besann er sich doch nachhero eines andern/ und wolte lieber die Lüneb. Superintendentur fernerweit verwalten. Das schlimmste hiebey aber war/ daß man bereits den Hr. D. Petersen bisherigen Bischöffl. Hoff-Prediger zu Eutin auf Hr Sandhagens Recommendation zu seinem Successore in dem Lüneb. Amte ernennet. Wie nun jener nicht weichen/ und dieser von seiner Vocation nicht abstehen wolte/ kam es endlich nach vielen Consultationen dahin/ daß Hr. Sandhagen muste Platz machen/ und weil sich vor der Hand keine andere Stelle vor ihn fand/ wurde ihm

(35) Unsere wehrte Stadt aber war bis dahin nicht ohne alle catechesation, denn es ward alternatim in den 4. Haupt-Kirchen alle Mittwochs Nachmittags dergleichen exercitium gehalten: Nun aber wurde es noch besser befordert und eingerichtet.

(36) Hr. Frantz Julius Lüdeken Königl. Dänischer Hof-Prediger. Hr. Hinr. Ludolph Benthem Gener. Superint. zur Harburg. Hr. Bütemeister Gen. Superint. zu Göttingen/ Hr. Propst von der Hardt/ Hr. Super. Meyer zu Burgdorff/ Hr. Samuel Prætorius Propst zu Saltzdahlum/ nebst vielen andern/ die schon guten Theils im Herrn entschlaffen.

ihm in Zelle die Würde eines Consistorialis beygeleget / doch so / daß er Sonntages über den Brief an die Römer / Mittwochs aber über den Evangelisten Matthäum predigte. Nachdem er hieselbst bis zum 26 Jul. des 89. Jahres sich nur aufgehalten / lieff die Vocation zur Schleswick-Gottorfischen General Superint. bey ihm ein / der er denn ohn Bedencken folgete / und unsere Lüneburg. Lande verließ. Erhielt er also zu seiner Gönner grossem Vergnügen diese wichtige Station, auch wurd er von dasiger Durchl. Herrschafft zum Ober-Hoff-Prediger / Consistorial-Rathe und Probsten bestellet. Sothanen Ehren-vollen Amts-Bedienungen hat er bey nahe 8. Jahr / wiewol nicht ohne erduldete Widerwärtigkeit / seinem Character gemäß vorgestanden / bis er endlich A. 1697. auf der Reise zum Kiel seinen exemplarischen Tugend-Wandel durch einen seeligen Lebens-Schluß geendet / und die Reise zum himmlischen Jerusalem angetreten. Und wie er sich jederzeit der Demuth beflissen / GOtt allein die Ehre gegeben / und allen Ruhm / den man ihm / obwol mit Recht beygeleget / beständig von sich abgelehnet; so befahl er auch den Seinigen / daß sie ihn in aller Stille ohn einig Gepränge beerdigen solten (37). Seine Ehe betreffend / so hat er sich zu Bielefeld mit einer gebohrnen Stallmeisterinn / militairischen Geschlechts aus dem Mecklenburgischen verheyrathet / von welcher ihm ein Sohn und zwey Töchter gebohren / und ist der erste / nachdem er zu Helmstädt jura studiret / als Holsteinischer Estat- und Justitz-Rath employret / und ist mit beyden Schwestern (38) annoch im Leben. Am Hauß-Creutze / Wiederwärtigkeit / und Leibes-
„Beschwerungen / hat es dem Seel. Manne auch nicht gefehlet / vor-
„nemlich aber wurde er von unleidlichen Stein-Schmertzen öffters bis
„auf den Tod geqvälet / wobey er aber jeder Zeit eine sonderbahre Ge-
„lassenheit bezeigte / indem er sich wol wuste zu bescheiden / daß GOtt

wird zum Schleswig Gottorpis. Gen. Superint. beruffen.

Sein Tod.

Seine Ehe

Ji seine

(37) Vir Summus atque à facili feliciqve, qua pollere visus est, Scripturam interpretandi facultate Celebratissimus, cui Exequiæ solenniores, ipso quidem, cum superstes esset, uti fertur, sic jubente, cum factæ minus fuerint, evenit, ut in illius qvoque memoriam dictum scriptumve nihil fuerit &c. Hæc Magnif. D. Pippingius l. c. So lieset man auch vom seel. D. Spener, daß er gleiche Beerdigung beliebet / und verhindern lassen / daß bey seinen Exequien nichts gedruckt werden mögte.

(38) Die jüngste Anna Cathar. ist zu Lüneburg A. 1674. den 29. Aug. gebohren / und sollen alle drey unverheyratet zusammen bleiben wollen.

„ seine Heilige Ursache hätte / daß er ihm dergleichen Trübseeligkeiten „ zuschickte. Was seine äusserl. Aufführung anlanget / so müssen ihm so wol Freunde / als Feinde das Lob geben / daß er ein auffrichtiger Theologischer Mann gewesen / dessen Leben und Wandel mit seinem Amte und Profession wohl harmoniret / gegen höhere war er ehrerbietig und demüthig: gegen seines gleichen vertraut / gegen geringere freundlich und dienstfertig / gegen arme Nothleydende gutthätig / gegen jedermann redlich und gewissenhafft. In Conversation mit Vornehmen discurirte er gerne von göttlichen Sachen / redte mit grossem Nachdruck und Behutsamkeit / und brachte sich dadurch bey den Anwesenden eine besondere Ehrerbietigkeit zuwege (39). Unsere Theologos hielt er in ausnehmlichen Werth. und geben seine Schrifften / daß er Chemnitium sehr æstimiret / Lyserum besonders lobet / Hülsemannum den Grossen nennet / und mit denen zu seiner Zeit lebenden / in specie auch mit D. Calovio, in vertraulicher Correspondence gestanden. In Exegeticis folgte er seinem alten Præceptori, D. Sebast. Schmid; in Prophetischen Sachen aber für andern Coccejo, daher es geschah / daß er wegen grosser Inclination zu dessen principiis mit D. Schwartzen zerfiel. Uber ein und anderes hatte er sonst auch seine privat-Gedancken / die er denen Gelehrten gelegentlich vorzutragen pflegte / um der Sache besser nachzudencken: Von deren einigen / als: vom Untergange des Jesuiter-Ordens / den er auf eine gewisse Zeit determiniret / so aber bereits verflossen / die Zeit ein anders gelehret. Was er in Lüneburg vom andern Fall Babels geprediget / ist in denen Send-Schreiben nachzuschlagen / und muß solches nebst dem Bilefeldischen Paroxysmo seinem sonst wolgegründeten Ruhm eben so wenig verkleinerlich seyn / so wenig ein und ander nævulus, auch bey den besten Patribus, deren Veneration und Ansehen etwas entziehet: und da er selbst zur Gnüge erkannt / daß er ein

Sein Lob.

(39) Als A. 1682. die verwittibte Königl. Majestät von Dännemarck unserm hochseel. Herrn Georg Wilhelm Hoch-Fürstl. Durchl. als ihrem Herrn Bruder eine Visite gab / ward unser Hr Sandhagen über Taffel von Ihro Königl. Majestät gefraget: Welche von beyden die beste / die Catholische oder Reformirte Religion sey. Er antwortete: Es wären beyde gefährliche Klippen / und der am glücklichsten / der keiner zunahe käme / und zwischen beyden unberühret durchseegelte.

ein Mensch / und also irren und fehlen könne / gestalt er denn in der Dedication seiner Leich-Predigten wünschet und bittet / es möchten die Herren DD. Schmid und Spener S. S. aus Liebe gegen ihn darinn nichts übersehen / sondern ihn nur dessen erinnern / weil ers für einen grossen Seegen achte / wenn er in der Erkänntniß Gottes annoch wachsen / und des göttl. Worts Verstand je mehr und mehr einsehen könne; so würde derselbe gar unchristlich handeln / der sich durch dergleichen geringe Vergehungen wolte bewegen lassen / ein ungütiges Urtheil von diesem grossen und frommen Theologo zu fällen. Zum wenigsten soll bey mir die Hochachtung und das Danckbahre Andencken des seel. Hr. Sandhagen, als meines Wohlthäters / nicht eher / als mit meinem Lebens-Lichte / erlöschen.

§. 4.

Nun sind seine Schrifften noch übrig / welche zwar wenig / aber desto wichtiger / und ihm daher einen ewigen Ruhm hinterlassen. Seine Schrifften

I. die Kurtze Einleitung zu der Geschicht JEsu Christi und seiner Apostel / ward A. 84. zu Lüneb. gedruckt; kaum da solche bekannt worden / fand sie ihre admiratores und Liebhaber / daher erfolgte nach 4. Jahren der andere Druck mit einigen Accessionibus, und A. 1702. der dritte / welcher mit des treuen Berlinischen Lehrers / Hr. Petri Sigism. Papen, zween Auszügen derer fürnehmsten Denckwürdigkeiten aller Sandhagischen Schrifften / zum Verstand des N. T. dienlich / und einer mercklichen Vorrede gezieret.

Ich will hier keinen encomiasten abgeben / sondern den gelehrten Leser auf das judicium der Herren Collectoren Act. Erudit. Lipf. welches Tom. 1. Supplem. befindlich / verweisen. In was Ansehen die gestellete Ordnung beym Seel. Calovio gewest / dem sie auch deutlich fürkommen / hat der Autor selbst in der Vorrede berühret. Hr. Georg. Serpilius / Hochverdienter Regenspurgischer Superintendens, hat davon folgendes Urtheil in seiner Harmonia Evangelica gefället: „Dem Lüneb. General-Super. Hr. C. H. Sandhagen haben wir „seine Einleitung zu dancken. Sie ist sehr kurtz / aber accurat, und also sehr nützlich. Wie er denn in Erklärung H. Schrifft diese besondere Gabe von GOtt gehabt / alles leicht und deutlich zu demon-

p. 186. 191

p. 43.

monstriren (40). Hr. D. Fecht (41) lobt diese Einleitung aufs allerbeste: Ein kurtzer extract davon ist in Act. Erudd. anzutreffen/ daraus zu sehen/ daß er Osiandri Hypothesin, dessen sich der Seel. D. Calov. bedienet/ zu besserer Vollkommenheit gebracht/ und der von den Evangelisten gehaltenen Ordnung/ so viel müglich/ aufs genaueste nachgegangen (42). Der Hr. Prof. Franke zu Halle hat bey wiederholeter Aufflage der Harmonie eines Englischen Anonymi, welche in Jacobi Usserii Bibliotheqve gefunden worden/ A. 1708. die Sandhagische Zeit Rechnung und Reisen Christi andrucken lassen (43). Nach dem Bericht des Hr. D. Buddei soll Hr. Clericus in præf. Harm. (die ich aber bey der Langischen Edition nicht finde) geschrieben haben: Er hätte noch keine Harmonie gesehen/ die nicht „zween Haupt-Fehler hätte; entweder/ daß sie auf die Ordnung der Zeiten nicht regardiret; oder/ daß dieselbe mit unnützen und weitläufftigen Commentariis mehr verdunckelt „als illustriret wären. Hr. D. Majus aber habe geantwortet: „Wenn Clericus Calovii oder Sandhagen Harmonie gesehen/ „würde er so nicht geurtheilet haben/ als welche dergleichen vitia nicht hätten. Herr D. Pritius, jetziger Hochverdienter Senior in Francf. hat diese Harmonie des Seel. Sandhagens ins lateinsche übersetzet/ und der Introductioni in Lectiones N. T. einverleibet. Sein judicium erscheinet in folgenden: Magno conamine hæc ex ipsis Sacris Scriptoribus evincit vir in hoc studio exercitatissimus, inque Sacris literis, si qvispiam versatissimus, C. H. Sandhagen Theologus in Holsatia eximius &c. So ist auch selbe in D. Hedingers edition des N. T. am Ende zu lesen.

und deren

herrliches

p. 150. seq.

II. Der Wehrte Tod etlicher Heiligen und wol abgeschiedenen Christen: Sind die ehemahls Stückweise ausgefertigte Leich-Schrifften/ welche auf wolgemeintes Erinnern obgedachter Zweener Theologen A. 1689. zu Lüneb. in 4to bey ein ander gedruckt/ und ihnen dediciret.

III.

(40) Vid. Pipping. in Memor. Theol. p. 25. D. Bilefeld Diss. De glorioso Legis Ministerio p. 6. D. Fecht in Ep. ad Philem. C. I. §. 3. Joh. Melch. Kraffs emendanda & corrigenda in Hist. Vers. Germ. Bibl. B. Luth. p. 47. seqq.

(41) In Ep. ad Titum Cap. II. §. 6. (42) Vid. præf. Langii in Clerici Harmonia §. 26. seq. (43) Vid. eandem præf. §. 28. seq.

III. Seine Theologische Sendschreiben / enthalten viele sehr wol erklärete Schrifft-Stellen. Die erste Decas kam A. 1692. die andere A. 97. heraus / welche A. 1700. wieder aufgeleget / und durch noch 2. andere / als an meinen Seel. Vater / und an den Hr. von Hakelberg / p.561.588 so in dem Wehrten Tod zu lesen / solten vermehret werden / warum aber solches behindert / ist zu weitläufftig anzufügen. Was D. Petersen A. 92. und 94 wieder einige Sendschreiben geschrieben / ist aus den U.N. A.1713. p. 129. bekannt. So wenig nun dieser Schrifften auch seyn mögen / so sind sie doch voller Safft und himmlischer Krafft / aus deren Gewichte man sein grosses Maaß der Erkäntniß Göttlicher Geheimnüsse und derselben Auslegung / welche des Höchsten Gnade ihm mitgetheilet / aufs deutlichste erkennen mag. Wolgedachter Hr. Pape will ihn daher unter die vornehmsten Ausleger H. Schrifft unserer Zeiten mitrechnen / Lob. dem das Lob Apollinis gebühre / welches der H. Geist Act. XIIX. 24. ihm ertheilet: Und sey er nicht bloß in der Schrifft wol belesen / sondern auch derselben sehr mächtig gewesen / dessen Worte und Predigten nicht in vernünfftiger Rede menschlicher Weißheit / sondern in Beweisung des Geistes und der Krafft bestanden. Daher will Hr. Pape offtmahls aus einem Gedancken über schwäre Orter der Schrifft mehr Safft gesogen haben / als aus manchem weiten Commentario, also daß die Sandhagische Schrifften vor vielen andern gleicher Art den Vorzug verdienen / und nebst der Bibel am nützlichsten mit zur Erbauung zu gebrauchen. Ja wir sind nebst ihme zusamt der gantzen Evangelischen Kirchen dem Seel. Manne auch nach seinem Tode äusserst verbunden / und lassen deswegen absonderlich sein Gedächtniß unter uns in Ehren bleiben / daß er meistentheils die treflichen lateinischen Commentarios des Straßburgischen grossen Exegeten, und fast alle dessen teutsche Schrifften durch Ruhmwerthe Vorsorge der Kirchen Christi zur Erbauung / zum Druck zu befodern gewust / welche sonst schwerlich würden ausgearbeitet worden seyn / wie der gottseelige und tieffgelehrte Greiß selbst in der Zuschrifft seiner Kern-Sprüche A. 1686. öffentlich gestehet. Welches wir ihm denn nicht sattsahm verdancken können / und ist zu bedauren / daß diejenige / so vielmahls um ihn gewesen / und seiner gesprächichen Conversation fast täglich genossen / ihn nicht gleicher gestalt zu Ubernehmung mehrer Arbeit / als er den seel. D. Schmid in Straßburg / angefrischet / wie er in dem Büchlein /

so genannt wird: Kurtze Erklärung über den Prediger Salomo ꝛc selbst gedencket (44). Ebengleichen Danck müssen wir ihm als editori der Biblischen Andachten (45) des Fürtrefflichen Dorschei (46) annoch abstatten / darunter einige Stück / fürnemlich aber die / so aus der Apocalypsi (47) genommen / unsern Hr. Sandhagen pro autore erkennen. Lückens in Colleg. Bibl. führet auch an / daß er vor des Sebast. Schmidii Lutherische Frömmigkeit eine Vorrede gemacht. IV. Gründl. Erklährung der Buß-Texte an den allgemeinen Buß und Bet-Tagen A. 694. 95. 96. sollen in Schlesw. A. 1700. in 4to. gedruckt seyn / welche nebst einigen Leich-Predigten mir niemahls zu Gesicht gekommen. Die lateinschen Dissertationes Academicæ, welche in des Hr. Bruders Leben vorkommen / sollen auch uhrsprünglich von ihm herrühren. Was es vor eine Beschaffenheit mit der A. 1679. in Lüneburg gedruckten Folio-Bibel habe / weiß vorjetzo nicht zu berichten. So viel ist mir erinnerlich / daß mein Seel. Vetter der Superint. Oldecop zur Nienburg vor mehr als 30. Jahren dieselbe mit andern editionen collationiren ließ / und sonderlich in der Epistel an die Römer eine Aenderung oder Verbesserung bemercket worden. Schließlich muß noch erinnern / daß er nicht Doctor Theologiæ gewesen / ob ihn gleich Doct. Zierold in Stargard dafür angiebt / eben wenig als er Lüneb. General Superint. zu nennen / wie Hr. Serpilius gethan. Wie denn auch bemercke / daß unserm seel. Arndio und ScherEtzio eben

(44) Vid. laudatam præfat. pluribus. (45) M. Jacob Lehmann Adjunctus Philos. zu Jena wil Hr. Sandhagens sehr gelehrte Gedancken über viele meist difficile Oerter H. Schrifft sonderlich N. T. / welche recht erbaulich erkläret worden / in 8vo. ausfertigen.

(46) Wofern sonst Dorscheus Autor derselben / und das judicium einiger gegründet ist / daß der mehre Theil solcher Betrachtungen der accuratesse und GOttes Gelahrtheit des seel. D. Dorschei nicht correspondire / wo nicht gar selbe verdunckele.

(47) Hr. Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie P. IV. Sect. III. num. 18. p. 772. a. f. erwehnet noch / daß Thomas Lundius Past. zu Flensburg auf Anrahten des Hr. D. Sandhagens vorgenommen / eine ausführliche Erklärung über Apocalypsin heraus zugeben / und das alles zu continuiren / was der seel. M. Laur. Frise in seinen Tabulis Apocalypticis und Muhtmaßungen von den künfftigen Zeiten angefangen / und promittiret eine Exegesin und Apocalypsin Apocalypseos herauszugeben / sey aber vorher A. 90. gestorben. Weil mir hievon nichts bekannt / lasse es in seinem Wehrt oder Unwehrt beruhen.

eben gleiches prædicat von einigen fälschlich beygeleget werde. Sein Antichiliasta wird von dem seel. D. Fecht in seiner Hæretificatione als eine gelehrte Schrifft sehr gerühmet: es sind aber davon / wie dieser seel. Mann darthut / nur die beyden ersten Bogen gedruckt / deren Titul lautet: Wiederholeter Beweiß / daß die 1000 Jahr / davon Apoc XX. geweissaget wird / darinnen der Drach soll gebunden werden / daß er nicht mehr verführe / schon erfüllet seyn / und daß wir keine andere Aufferstehung zu erwarten haben / als die / welche am Ende aller Tage geschehen wird / dem Hr. D. Joh. Wilh. Petersen, entgegen gesetzet. Die Ursache / warum er dieses Werck unausgeführet gelassen / behaupten einige zu seyn / weil ihm nachgehends die publicirung desselben gereuet / er auch besorget / es werde D. Petersen bald mit einer Gegen-Antwort fertig seyn. Allein glaubwürdiger ist wol / daß er von seinen wichtigen Geschäfften daran verhindert / und von dem Tode übereilet worden. Welches letztere unter andern daraus zu schliessen / weil er nicht gar lange vor seinem Ende dem seel. D. Fecht schrifftlich die Versiche„rung gegeben / daß / wenn er nur seinem Censori würde geantwor„tet haben / er seiner Aufmunterung folgen / und mit der Gottes Hül„fe dem D. Petersen das XX. Cap. Apocal. gäntzlich aus den Hän„den nehmen wolle. Denn er wäre gewiß / daß dieses Cap. mit vie„len andern Sprüchen mißdeutet werde. ꝛc. Und würde er sich um „die gelehrte Welt noch mehr verdient gemachet haben / wenn er dieses „Werck vollenführet / zumahl / da er wegen seiner grossen Erfahrenheit „in der Theol. Prophet. und Bibl. denselben seines Irrthums am „gründlichsten hätte überführen und widerlegen können. Da aber „solches durch sein Absterben unterbrochen / muß man hoffen / daß sich „eine andere gelehrte Feder darüber machen / und den fanaticis durch „Verfertigung dieses Wercks das Handwerck völlig legen werde. p. 263. 64.

Hiebey könnte noch anführen das herrl. Lob / welches der Seel. D. Calovius in der Vorrede der A. 90. gedruckten octav-Bibel ihm beyleget / indem er ihn einen um die Kirche Christi wol verdienten Superint. in Lüneburg / und grundgelahrten Theologum nennet / der sich sonderlich dadurch um die Gemeinde Christi sehr verdient gemacht / daß er kleine Hand-Bibeln befodert / welche christliche Zuhörer in der Kirchen aufschlagen / die angezogenen Sprüche behertzigen / und also hier-

hierdurch einen steten Grund des Glaubens legen können; allein ich lasse unnöhtige Weitläufftigkeit zu vermeiden solches jetzo vorbey.

Das XIII. Cap.

Von dem Leben des Superint. D. Joh. Wilhelm. Petersen.

§. 1.

Seine Geburth/ Eltern und Groß-Eltern.

Ist A. 1649. den 1. Junii zu Osnabrügge gebohren/ alwo eben sein Vater Georg Petersen Not. Publ. Cæs. und Lübekscher Cantzeley-bedienter des Westphälische Fridens halber gegenwärtig war. Seine Mutter ist gewesen *Magdalena* Prætoria. Seine Groß-Eltern Väterlicher Seits waren Jacobus Petersen Rahts-Verwandter in Tönningen/ und Anna Dirkes, eines Tönningschen Bürger-Meisters Tochter; Mütterlicher Seits aber Andreas Prætorius, Senior des Evangelischen Ministerii in Osnabrügge; und Agnese Vorbrugge, eines Hamburgischen wolbenahmten Bürgers Tochter. In seiner Jugend hatte er in dem berühmten Gymnasio zu Lübeck die gelehrtesten Philologos zu Præceptoren/ nahmentlich: Bangertum, Nottelmannum, Polzium, Davidem von der Brügge/ welche durch ihre fleissige Unterweisung ihn so weit gebracht/ daß er in gebundener und ungebundener Rede peroriren können/ wie er denn De reddita Lubecæ pace, & de Hercule in bivio virtutis & voluptatis agente, de excidio Hierosolymitano dergleichen specimina oratoria rühmlich abgeleget/ und das Hohe Lied Salomonis in mancherley Art schöner verse ausgearbeitet/ und nebst D. Bart. Botsacken auf der catheder recitiret hat. Damit er nun seine blühende studia algemählig zur Reiffe bringen möchte/ ist er auf Anrahten des Lübeckischen Superint. D. Hannekenii, A. 1669. æt. 20. nach der Universität Giessen gezogen/ woselbst er ein fleissiger Hörer Haberkornii, Misleri, Siricii, Hannekenii, Rudrausii, Nitschii, Weissii gewesen/ unter deren Unterweisung er in allerhand löblichen Künsten und Wissenschafften sehr zugenommen. Damit er auch von dem/ was er hieselbst durch seinen

Ziehet nach Giessen.

Fleiß

Fleiß erlernet / möchte eine Probe geben / hat er sich zum ersten mahl auf dem Catheder unter D Hannekenio sehen lassen / und eo præside die Art und Beschaffenheit der Römischen Knechtschafft more disputantium untersuchet / auch noch zum andernmahl unter eben demselbigen eine materiam aus der Kirchen-Historie ventiliret: unter D. Rudrauft hat er sich vielmahls in metaphysicis exerciret / und de eodem & diverso, de causa finali, de anima separata, respondendo disputiret: und bey hochseeligem Absterben der Durchl. Fürstin Sophiæ Eleonoræ, verwittweten Land-Gräfin zu Hessen / hat er derselben carmine heroico parentiret / davor ihm ihr Herr Sohn / Land-Graf Ludovicus der Sechste / ein herrlich Præsent nach Lübeck gesandt. Ob er nun zwar wol im Jahr 1671. Giessen verlassen / so gaben dennoch seine Hn. Præceptores hieselbst ihren estim und Liebe gegen ihn dadurch gar deutlich zu erkennen / daß sie ihn abwesend ohne sein Gesuch zum Magister machten. Indessen war er zu Rostock angelanget / und hatte sich daselbst die vortreflichsten Theologos, D. Müllerum, D. Varenium und D. Cobabum, zu Lehrern erwehlet / die er nicht allein gehöret / sondern auch unter Varenio de φιλία ἀφιλία Reformatorum disputiret / da er aufs deutlichste aus den Actis und Colloqviis erweiset / daß sie niemahls einen der Evangel. Kirchen unnachtheiligen und gewiß gegründeten wahren Frieden ernstlich gesuchet / ob sie wol ihre irenica consilia und Friedens-Vorschläge offt und mannigfältig durch öffentl. Druck oder auff andre weise bekannt gemacht. Bald darauf hat er als Præses die Philosophische Cathedram bestiegen / und wieder Heerbordum den Holländischen Philosophum de communicabilitate Propriorum disputiret / und war Mich. Freudius, nachmahliger Con-Rector zu Wißmar / sein Respondens. Als er nun seinem Vaterlande solche specimina von seiner Erudition und Geschicklichkeit darlegen kunte / ist er mit dem Stipendio Schabbeliano angesehen / und hat darauff die Sächsischen Universitäten / als Leipzig / Wittenberg und Jena / besuchet / woselbst er sich mit allseitigen Theologis bekannt gemacht. Weil ihm aber Giessen noch stets im Sinne war / hat er sich wieder dahin begeben / und mit gleichem Fleiß / als vorhin / den Studiis obgelegen / angesehen er unter D. Hannekenio die Theses de scriptura, de Spiritu Sancto, de triplici Salvatoris officio, de ejus Exinanitione,

Seine Disputations.

erlangt in seiner Abwesenheit die Magister-Würde.

wendet sich nach Rostock.

besucht auch Leipz. Wittenb. und Jena.

begiebt sich wieder nach Giessen.

ne, de Ministerio Ecclesiastico, de Magistratu politico, Conjugio &c. defendiret. Weil er denn nunmehro auch selbst seine Philosophische Schulen eröffnen wolte / muste er um die Freyheit zu lesen zu erhalten / sich dazu durch eine Disputation legitimiren / und hiezu wehlete er A. 73. die wichtige Materie, De Osculo præscientiæ divinæ cum libertate arbitrii & contingentia rerum, worauff er seine lectiones metaphysicas, oratorias, & morales de Jure Naturæ in Gvilielmum Grotium cum Hugone collatum, angefangen / auch zugleich der vornehmsten Doctorum ihre Art und Weise im disputiren seinen Zuhörern beygebracht. A. 74. hat er in Luciani Samosateni Dialogum, Ζεὺς ἐλεγχόμενος genannt / commentiret / bey welcher Gelegenheit er zugleich die Hydram Atheismi, Idololatriam Papismi, & Stoicum Prædeterminatismum Reformatorum wiederleget / welche Arbeit so eingetheilet / daß vier Studiosi Theologiæ selbige respondendo vertheidiget. Folgenden Jahres hat er diese 2 Tract. durch den Druck gemein gemacht: De prænotione divina Reformatorum non divina, de Osculo juris Naturæ cum primo præcepto Decalogi contra D. Sam. Andreæ Theologum Marpurgensem. Zu dem ersten ward er auf diese Weise veranlasset: Es war bey dem Wildungischen Saur-Brunnen die Streit-Frage auf die Bahn gebracht: Ob die Reformirten dafür hielten / daß GOtt / ohne Ansehen des Verdienstes Christi und des Glaubens / etliche von Ewigkeit schlechterdings zum ewigen Leben erwehlet / etliche aber schlechterdings zur ewigen Verdamnüß verordnet habe? Als nun D. Reinholdus Pauli Prof. Theol. zu Marburg mit den seinen solches verneinte / die unsrigen aber solches bejaheten / ist der Hr. Petersen dadurch veranlasset / eine deutliche Thesin aus dem Dordrechtischen Synodo denen reformirten Doctoribus hievon entgegen zu halten. Als hierauf von den Marpurgensibus geantwortet / hat er seine Schutz-Rede für diese seine gerechte Sache wieder D. Reinhold Pauli drucken lassen. Um diese Zeit war es auch / da er mit dem seel. Hr. D. Spener, der damahls noch in Franckfurt war / in eine vertrauliche Freundschafft gerieth / welche auch bis zu seinem Lebens-Ende continuiret / also / daß nicht blos ihre Gemühter / sondern auch ihre Nahmen / Petersen und Spener, bey Versetzung derselben eine Vereinigung scheinen zu hegen. Seine herrliche von GOtt ihm verliehene Prediger-Gaben hatten ihn bereits in gute renommée gesetzet / daß er auch ein-

alwo er unterschiedliche mahl disputiret.

Wird mit D. Spenern bekannt.

einsten nach Eisenach gefordert wurde/ vor die Hoch-Fürstl. Herrschafft/ vieleicht auf recommendation des Hr. D. Speners, daselbst zu predigen. Auf dieses Einrath ist es auch geschehen/ daß er zu Giessen A. 75. zu promoviren gedachte/ weswegen er zur inaugural Disputation diese materie erwehlet: De Dracone Dordraceno, i. e. absoluto decreto, quod omnes sententiarum & decretorum ejus paginas implet, & omnes articulos foede corrumpit, daran er aber behindert wurde/ weil ihn sein Vater nach Hause berieff. Als er nun in dem carmine gratulatorio auf die Hochzeit des Gottorpischen General-Superint. D. Seb. Niemanns, welcher eines Rahtsherrn Tochter in Lübeck heyrahtete/ unter andern denen Papisten die unreine Reinigkeit ihres ledigen Standes vorhielt/ verdroß solches denen dasigen Jesuiten dergestalt/ daß sie ihn bey dem Kayser als einen pasquillanten verklaget/ und von demselben ein hart rescript ausgewircket/ darinn dem Lübeckschen Rath sich seiner Persohn zu versichern ernstlich befohlen war. Allen diesen Nachstellungen aber entgieng er glücklich/ indem er auf gnädigen Befehl des Meklenb. Hertzogs Gustavi Adolphi Durchl. gen Rostock beruffen/ und mit der Professione Poëseos angesehen/ wozu er auch A. 1677. im Sept. solenniter eingeführet. Ob nun wol die Jesuiten den Kayser abermahls bewogen/ daß er an den obgedachten Hertzog ihn in Verhafft zu nehmen geschrieben/ so ist er doch auch dieses mahl ihrer Wuht entrissen. Denn da er kaum seine prælectiones angefangen/ wurde ihm das Pastorat an der Aegidien Kirchen in Hannover angetragen/ welchem göttl. Ruff er auch willige Folge leistete. Und wie ihm bey diesem Amte zu bedencklich vorkam/ einen Beicht-Pfennig zu nehmen/ (wie er denn auch in Lüneb. dergleichen nicht genommen) fiel ihm eine so grosse Menge Beicht-Kinder zu/ daß er derselben öffters nicht vorzukommen wuste. Es verlohr sich selbe aber hernachmahls wieder/ als er auf Einrahten seines damahligen Collegen Hr. Spechts, Pastoris zu St. Crucis, mit dem er vertraulich lebte/ anfieng die confitenten zu examiniren.

wird zu Lübeck v. den Jesuiten verfolget.

Erlangt zu Rostock die Professionem Poëseos.

von da er nach Hannover zum Past. an die Aegidien-Kirche beruffen.

§. 2.

Er blieb aber auch nicht lange an diesem Orte/ sondern ward/ als er ohngefehr ein Jahr. der Hannöverischen Gemeine vorgestanden/ durch den damahligen Bischoffen zu Lübeck/ und Hertzogen von Holstein A. 1678. den 6. Maj. nach Eutin zum Hoff-Prediger/ Beicht-Vater/ und der Kirchen besagten Bißthums Superintendenten/ ordentlich

beruffen/ und folgete willig diesem anderweitigen als göttlichen Beruff. Auch hieselbst hat er durch seine Theologische Aufführung andern ein gutes Exempel gegeben/ und sonst in seinem Amte die Ehre Gottes zu suchen ihm lassen emsig angelegen seyn/ davon einige edirte Predigten nebst dem Spruch-Catechismo/ welcher zu Plön A. 1680. gedruckt/ zeugen/ und wird dieser von dem seel. D. Schomero, aus dessen programmate promotoriali ich diß entlehne/ sehr hochgerühmet/ und bekennet er/ daß ihm dadurch eine Arbeit benommen/ welche er selbst zu reicherer Erbauung des Christenthums aufzusetzen längstens im Sinn gehabt. Bis hieher war er unverheyrathet blieben: und ob ihm wol eine vornehme Geschlechterinn zu Lübeck vorgeschlagen/ hat er sich doch mit derselben in kein Ehe-Verlöbniß einlassen wollen/ sondern hat sich vielmehr A. 1680. mit Johannen Eleonoren von und zu Merlau/ aus einem Adelichen Geschlecht von Nurhang entsproßen/ ehelich verbunden/ und sind die hochzeitlichen Festivitäten zu Franckfurth in Hr. D. Speners Hause den 7. Sept. vollenzogen/ wie der Sermon dieses Theologi und dasigen Senioris, aus Eph. V. 32. gehalten und auff 3. Bogen gedruckt/ darthut. Von hier nahm er eine Reise vor nach den fürnehmsten Rhein-Oertern in Teutsch- und Holland/ bey welcher Gelegenheit er mit den vornehmsten Lehrern der Reformirten und Arminianer Unterredung gepflogen/ auch sonst einige Merckwürdigkeiten beschauet/ und scheinet es/ daß er zu dieser Zeit mit einigen Coccejanern (1) in Freundschafft getreten/ in deren hypotheses er sich nachher verliebet. Wo ich nicht gäntzlich irre/ so ist seine neue Ehe-Genoßinn auch seine Reise-Gefährtin gewesen. Ihrer Fatalitäten/ Geschlechts und Angehörigen mit mehrern zu gedencken wird unnöthig seyn/ weil es nicht hieher gehöret/ und wir von ihrem Mann D. Petersen diß mahl zu schreiben haben/ da dann dessen Doctorat nicht vorbey zu gehen seyn wird/ so ihm zu Rostock conferiret worden. Hierzu hat er sich durch eine inaugural Disputation: De Christo in catenam fidei perpetuam influente; d. 30. Sept. A. 86. habilitiret/ und ist darauf nebst D. Jac. Hieron. Lochner, Superint. zu Bremen/ und D. Jac. Dornkrell

Seine Ehe

reiset nach Holland.

wird zu Rostock Doctor.

(1) Alardus de Raadt assecla Petersenii una cum aliis agnovit, rejectis præjudiciis in plurimis circumstantiis à Petersenio & veritate abire Coccejum: & Marcesianos atque Coccejanos refutavit. Vid. Nub. Test. Verit. P. III. p. 111. Quinam Raadtius fuerit, vid. ibid. p. 139. olim fuerat Coccejii discipulus.

krell ab Eber-Ertz, als Doctor von dem D. Schomero proclamiret worden. Als er nunmehro über 10. Jahr Bischöflich-Lübeckscher Superint. gewesen / erhielte er A. 88. zu seinem Läneb. Superintendenten Amte von E. Hochweisen Rath die Vocation, und ward im Nahmen und von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. Herren Hertzogs Georg Wilhelms von der Hochfürstl. Regierung und Consistorio in Zelle confirmiret / da er denn mit folgender Subscription sich verpflichtet gemachet. Ego Johannes Wilhelmus Petersen Lubecensis S. S. Theol. D. & Episcopatus Lubecensis Superintendens, olim Professor Rostochiensis Ordinarius & Pastor Hannoveranus, nunc vocatus & præsentatus Superintendens Luneburgensis, post sacram Prophetarum & Apostolorum scripturam, secundum qvam omnia alia scripta normanda sunt, ex animo approbo Corpus Doctrinæ Luneburgicum, & meam approbationem hâc subscriptione testor, scribebam Cellis A. O. R. 1688. 30. Jul. Und ob wol hernächst von Hr. Sandhagen / nachdem ihm die General-Superintendentur zu Stargard nicht anständig gewesen / und er von dar wieder zurück kommen / diese neue Vocation und Confirmation ihm D. Petersen streitig gemacht werden wollen / so ist dennoch die Sache nach vielen Schrifft-Wechselungen vor diesen ausgefallen / und hat er seine erhaltene Läneb. Kirchen-Functionen den 4. Advents-Sonntag des gedachten 1688. Jahres angetreten. Er hat aber dieselbe nicht länger als ins 4te Jahr verwaltet. Denn als er durch seine verdächtige Reden und Neuerungen mit dem Ministerio zu Läneb. verfiel / entstund daher nicht geringe Verwirrung / die Zuhörer wurden betrübet / und ward die hohe Landes-Obrigkeit genöthiget ins Mittel zu treten / und dem unruhigen Wesen nach der von GOtt habenden Macht ernstlich zu steuren: Ich will mich dieser Sache keines weges theilhafft machen / doch aber als ein Historicus diejenigen Warheiten nicht verhelen / die mir genau bekannt. Führe nur dieses an: daß auf Vorgeben der Fräulein Asseburginn / die bey Hr. D. Petersen im Hause war / daß sie Göttl. Gesicht hätte / er A. 91. ein Send-Schreiben an einige Theologos publiciret / ihre Responsa über diese Frage einzuholen: Ob GOtt nach der Auffart Christi heutiges Tages sich nicht mehr durch Göttl. Erscheinung den Menschen-Kindern offenbahre / und sich dessen gantz begeben habe? worinn er zugleich die speciem facti, was einem adel. Fräulein von dem siebenden

Erhält die Vocation zu der Läneb. Superintendentur.

gibt denen Offenbahrungen der Fräulein Asseburgin Beyfall.

Jahre ihres Alters an/ von GOtt eingegeben worden/ anführet/ und solche Offenbahrungen nicht nur alle erzehlet/ sondern auch daß selbige wahrhafftig und göttlich behauptet. Weil nun in denselben daß 1000. jährige Reich Christi bestätiget wurde/ ließ er sich solches zum Beweise dienen/ daß die Lehre von demselben eine untriegl. göttl. Warheit wäre. Hierauf kamen bald XIIX. Theologische Fragen heraus/ die A. 92. gedruckt/ und meiner Vermuthung nach von E. Ehrwürd. Minist. zu Lüneburg aufgesetzt worden. (2) Bey dieser Gelegenheit kan nicht umhin/ was von dem seel. Hn. D. Hildebrand, Hn. D. Petersen und seine Meynung betreffend/ zu der Zeit vernommen/ hieher zu setzen. Es hatte mir Hr. D. Petersen im ersten Jahre seiner Lüneb. Bedienung/ als ich einsmahls von Lüneburg nach Zelle reisen wolte/ seine Streit-Sachen/ (welche ich vermuthe/ diejenige Schrifftmäßige Erklährung und Beweiß des 1000. jährigen Reichs/ und der daran hängenden ersten Auferstehung gewesen zu seyn/ welche er dem Rath zu Lüneburg/ und A. 91. dem Zellischen Consistorio offeriret) mitgegeben/ und solche einer grossen Dame daselbst einzuhändigen/ und auch den seel. D. Hildebrand zu grüssen committiret. Wie nun solches bey diesem letztern ausrichtete/ bezeugte dieser mein in GOTT ruhender/ grosser Gönner/ eine grosse estim vor des Hr. Peterseni Gelehrsamkeit; nur aber wünschete er/ daß er seine Meynung vor sich behalten/ und nicht sub necessitate credendi öffentlich vortragen möchte. Herr Petersen meinte zwar/ daß schon bey des Herrn Sandhagens Zeiten das Auditorium von seinen Principiis einen Vorschmack gehabt; welches aber Hr. Sandhagen in seinen Send-Schreiben durchaus nicht agnosciret/ sondern ausser dem Fundamento fidei & salutis von nichts wissen will. Denn weil dergleichen Dinge nur fata Ecclesiæ und futuros eventus beträffen/ müsten solche/ eben so wenig als die dissentientes, acerbè tractiret werden. Sonst erinnere mich/ daß/ weil ich zu Jena bey dem seel. D. Bajer im Hause war/ und Hr. D. Petersen die Briefe und Schrifften/ die er mit diesem accuraten Theologo verwechselte/ an mich übermachte/ der Hr. D. Bajer mir bey dieser Gelegenheit sein Judicium einsmahls eröffnete/ und urtheilete: Daß Chiliasmus Peterseni nicht der Art wäre/ wie er von andern voriger Zeiten wäre vorgetragen

Bajeri Judicium v.

son-

(2) Siehe die Beylage zu diesem cap. num. 1.

„ sondern das regnum Christi gratiosum und gloriosum (3) so „ statuirte, wie wir es in der Andern Bitte des Vater Unsers erbä„ten / doch in modo atqve tempore differirte / da D. Petersen bey„des definiren wolte. Und als ich gedachten seel. Hr. Hospitem um das præsidium De Chiliasmo anlag / welche materie ich vor andern erwehlete / weil selbige in meinem Vaterlande ventiliret wurde / entschuldigte er sich dieserwegen hiemit / da bereits von denen Hoch-Fürstl. Nutritoribus Academiæ verlanget worden / sein judicium de Pietismo, Chiliasmo & personis ecstaticis zu eröffnen / er aber es darum von sich abgelehnet hätte / weilen er solcher Leute Sache noch nicht völlig kundig / und er sich nicht gerne in diesem Stück übereilen möchte / so wolte ihm nicht gebühren / bey einer Disputation v. eben dieser materie zu præsidiren.

dem Chiliasmo Peterseni.

§ 3. Als nun Hr. D. Petersen einige auf seine Seite / so wol von Vornehmen als geringen / zu ziehen sich bemühte / und es das Ansehen zu gewiñen begunte / daß sie zum Theil seinen sonderlichen Lehren und Meinungen beypflichteten / auch einige unter den Predigern sich deßfalls fast verdächtig machten / so ward von unsers Hochseeligst. damahligen Landes-Fürsten Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchl. in Zelle nachdem er schon vorher in einer Fürstl. Resolution von 10. Maj. A. 1690. wegen der zwischen ihm und den übrigen Membris des Ministerii zu Lüneb. vorgefallenen streitigen Puncten erinnert worden / eine Zeit / und zwahr der 5. Jan. A. 1692. zur gründlichen Untersuchung und Entscheidung der Sachen anberahmet / bey welcher auch der seel. Hr. Gen. Sup. Gustavus Molanus damahliger Superint. zu Burtgorff und Consistorialis in Zelle mit zu gegen war. Davor sistirten sich einerseits nebst D. Petersen die Fräulein Rosamunda Juliana, aus dem alten adlichen Geschlecht derer von Asseburg entsprossen / anderseits im Nahmen des Rev. Minist. der seel. M. Brasche und Hr. Rikemann, und wurde / nachdem die Sache geraume Zeit in reiffe Berathschlagung gezogen / und alles auffs gründlichste und sorgfältigste erwogen war / und man überflüßig fand / ein und andere particular Umstände ferner zu untersuchen / weil alle gütige Vorstell-Ermahn- und Warnungen bey D. Petersen keinen

Ein Synodus wegen D. Petersen zu Zelle gehalten.

(3) M. Melch Lud. Sattler, jam Senior Rever. Minist. Hamelensis, sub præsidio Bajeri Dissertationem Historico-Theologicam errori Chiliastarum, & præcipue tractatui Anonymi de Regno Ecclesiæ Christi glorioso, per Christum in his terris erigendo A. 1678 opposuit. Peterseniu de has Disputat. judicat: Bajero, in hoc negotio prophetica vaticinia & interpretationes eorum, tanquam pe-

nen ingress gefunden / ein Decret den 28. Jan. abgefasset / darinn die Asseburgischen Offenbahrungen verworffen / und wider D. Petersen adductis rationibus gravissimis erkannt ward: daß er seiner Lüneburgischen Bedienung verlustig seyn / und binnen nächsten vier Wochen aus dem Füstenthum Lüneburg sich begeben solte. (4) Dieses Decretum wurde erst ohne Unterschrifft des Hochseel. Landes Hn ihm bloß zum Schrecken vorgewiesen / unter Hoffnung / daß er sich erklären sollte / die Sache von der Cantzel nicht mehr vorzutragen. Nachmahls aber / da er sich dazu nicht verbindlich machen wollen / ist es wieder ihn völlig in Krafft gangen. Damit aber von denen heimlichen Anhängern in Lüneburg auch nach seinem Abzuge seine Doctrin nicht weiter könnte ausgestreuet werden / hat der Herr Senior D. Meier, mit zuthun Rever. Ministerii, X Articul abgefasset / die jeglicher / der predigen wolte / vorher solte unterschreiben / dadurch zu verhindern / daß keiner sich unterstünde / in öffentl. Gemeinde davon ferner etwas vorzutragen / als die Beylage (5) mehr Nachricht giebt. Und ungeachtet ihn seine Freunde gebeten / er möchte anhalten / daß er bey seinem Dienste bliebe / hat er solches doch nicht thun wollen / sondern Lüneb. / nachdem er dieser Stadt grosse Depensen seiner remotion halber verursachet / verlassen / und sich über Braunschw. und Wolffenbüttel nach Magdeburg retiriret / woselbst er sich so lange aufgehalten / bis er auf reichen Vorschub zu Nider Dodeleben unter E. Hochw. Dom Capitels zu Magdeb. Jurisdiction einen Hoff erkaufft / welchen er nebst den Seinen viele Jahre bewohnet / nun aber zu Thymer sich nidergelassen. Am erstbesagten Orte hat er die Post erhalten / daß die nach Pensilvanien übersandte 6000. Rthl. im Sturm auf dem Merre verunglücket und verlohren gangen. Wie nachher einige bald dieß bald jenes wieder ihn aufbrachten / und ihn beschuldigen wolten / als wenn er etliche der Offenbahrungen selber gedichtet / und geschrieben / hat er seine Ablehnung der schändlichen Auflagen rc. bald darauf (6) zur Rettung seiner Unschuld drucken lassen. Ob er nun wol hierin mit hohen contestationen für GOtt in dem Angesichte JEsu Christi bezeuget / er hätte nichts von den seinen hinzugethan / so möchte doch ein und andern höchst bedencklich fallen / was der Seel. Consistorialis Herr Brinkmann

vermöge dessen er die Stadt Lüneb. räumen müssen.

begiebt sich nach Magdeburg / u. kaufft ein Guth zu Nieder Dodeleben

culiare quoddam & eximium donum fugienti, infeliciter hunc laborem cessisse. Vid. Nub. Test. Verit. p. 112.

(4) Vid Beylage im Unfuge der Pietisten. p. 18.

(5) num. 2. (6) Zu Magdeburg A. 92. in 4to.

mann mir selbst erzehlet / daß / wie ihme / Hrn. Brinkmann / die Offenbahrungen der Fräulein Asseburginn unter denen Original acten zugeschicket / er verschiedenes / und auch dieß fürnemlich wahrgenommen / daß die Fräulein geschrieben / alswenn sie mit folgenden Worten wäre angeredet: **Stehe fest / und Paukenicht / denn das Weib wird bald ein Ende nehmen:** und als sie über dieser Worte Verstand befraget / was solche bedeuteten; habe sie geantwortet: Sie wüste es nicht / so wären die Worte gewesen / die sie gehöret. Dieses solte nun wol freylich den Verdacht stärcken / daß / wo nicht D. Petersen, doch jemand anders es ihr vorgeschrieben / also / daß die Fräulein die Worte: **Stehe fest und wancke nicht / denn das Werck wird bald ein Ende nehmen;** nicht wohl lesen können / und daher unrecht wie kurtz vorher gemeldet / nachgeschrieben / (7). Und ist hiebey wol zu beachten / was D Fecht Seel. in seiner Philocalia (8) / davon urtheilet. Ich will was von diesen Offenbahrungen zu halten sey nicht urtheilen / sondern den geneigten Leser auff die zur selben Zeit von Evangelischen Lehrern in der Kirchen zur nöthigen Erbau- und Warnung herausgegebene Beurtheilungs-Schrifften verweisen. Einige unter welchen insonderheit D. Spener zu rechnen / haben Bedencken getragen / von welcher Beschaffenheit sie seyn / etwas gewisses auszudrucken / indem sie als Ungöttl. sie nicht verwerffen / als Göttl und über Natürl sie aber auch nicht annehmen / noch vor Natürl. mit Bestand ausgeben / am wenigsten vor betrieglich oder Satanisch achten wollen / bis in folgenden Zeiten sich alles deutlicher offenbahrete. Mus dennoch hiebey erzehlen / daß als ich in selbem 1692. Jahre Hr. D. Petersen die Predigt meines contubernalis M. Dan. Groten aus Dan. XII. 13 / darinn unterschiedliches de regno millenario gesagt war / welche der Seel. Herr D. Bajer schon censiret / zugesandt / um daraus zu ersehen / was er darinn würde pasßiren lassen / er mir den 3. Oct. des 92. Jahres geantwortet: Sage Danck für die übersandte Predigt / welche ich in einem Schreiben an den Herrn Winkler wiederleget habe

Ll zur

(7) **D. Buddeus in einem Collegio Msto Polemico gedencket: Daß fast in allen Christlichen religionen Leute den Chiliasmum defendiret; daß aber diese controvers in unser Kirchen wieder rege worden / habe D. Petersen verursachet / und zwar occasione der Erscheinungen der Freulein Asseburgin &c.**

8) **p. 116. seq.**

zur Gnüge. Als ich aber nachmahls den Hrn. Winkler in Hamburg selbst sprach / und wir davon discurrirten / wolte er solches kaum glauben / daß D. Petersen schreiben können / als wenn er ihn bereits refutiret / welches doch bis dahin nicht geschehen. Da ich mich nun mit des D. Petersen Hand legitimirte / und er solche erkannte / ersuchte er mich / dem D. Petersen zu schreiben: Daß er ihn bitten liesse / dafern er etliche Wahrheiten wieder seine Schrifft zu haben vermeinte / er doch solche bald communiciren möchte. Bald hierauf ist D. Petersens Tractat unter dem Titel: **Die Warheit des herrlichen Reichs JEsu Christi / welches in der siebenden Posaun noch zu erwarten ist / allen so bisher dawider / absonderlich aber Hr. Johann Wincklern** (9) **entgegen gesetzt** / in 2. Theilen verfasset heraus kommen / welcher / wie auf dem Titel-Blate stehet / zu Magdeburg im Jahre nach der Gebuhrt Christi 1692 geschrieben und im Jahr 1693. gedruckt worden. Es waren sonst diese beyde Männer Hr. Winckler und Hr. D. Petersen recht gute und vertrauliche Freunde gewesen. als aber jener diesem seine Meinung von den Offenbahrungen selbiger Zeit aufrichtig entdecket und gewarnet / sich durch solche Offenbarungen nicht blenden zu lassen / ward der vorigen Freundschafft ziemlich vergessen. Viele halten des Sel. Hr. Wincklers Schrifft vor eine der Gründligsten und Vortrefflichsten / welche in dieser Materie wieder Hr. D. Petersen gedruckt worden. Ob nun auch dieser die angegebene Refutation auf die bereits verfertigte und damahls unter der Presse sich befindende Schrifft gemeinet / kan ich nicht entscheiden. Doch da diese Refutation erst geraume Zeit nach her zum Vorschein kommen / hätte er billig / daß er noch eine Refutation in kurtzen herausgeben wolle / in seinem Brieffe an mich erwehnen sollen. Jnzwischen leugne ich nicht / daß auch einige mit ungegründeten Beschuldigungen D. Petersen zu nahe getreten e. g. Hr. D. Niemeier, welcher unter dem angenommenen Nahmen Ernst Friedrich Klingsporn ihm beyleget / er habe den Sel. Hr. Ober-Superintendenten D Joachimo Hildebrandt gewisse zur Stärckung der Memorie, und des Magens angepriesene und sehr recommendirten Artzneyen / praepariret / der aber nach Gebrauch derselben bald darauf aus dieser Zeitlichkeit geschieden; aber solches hirnechst revociren müssen. Denn ob woll der Sel. D. Hildebrand den letzten Sommer vor seinem Ende offtermahls geklaget / daß ihm

(9) Vid. N. N. A. 1711. p. 438.

ihm das Gedächtniß schwach würde / so ist dennoch nicht zu erweisen/ daß solches durch D. Petersen Medicin veruhrsachet sey / bevorab da so thaner Abgang / theils dem steten Meditiren und memoriren, der vielen Arbeit und zunehmendem Alter/ zugeschrieben wird. Mein Hertzlicher Wunsch aber ist dieser/ daß der HERR HERR sich seines Lüneburgischen Zions fort an gnädiglich annehme / und ihm Hirten gebe nach seinem Hertzen/ die es weiden mit Lehre und Weißheit. Er bewahre dieselbe für allen Irthum und Verführungen / für allen Verwirrungen und Ergerniß! Heiliger Vater heilige daselbst Lehrer und Zuhörer in deiner Warheit/ dein Wort ist die Warheit. Leite auch nach deiner Barmhertzigkeit D. Petersen auf den Weg der untriegl. Warheit / daß er die in der Kirchen Christi durch seine Lehre und Schrifften angestifftete mannigfaltige Verunruhigung und ohne Noht gemachte Trennung erkenne / und da der nunmehr vor 13 Jahren verkündigte Fall Babels nicht erfolget / auch die übrigen Vorgeben nebst seinen Anhängern fahren laße /und vor dem Angesicht der Kirchen als ungegründet und nichtig bekenne / noch seine von der rechtgläubigen Kirche bißher nicht bewehrt erfundene Meinungen derselben weiter auf dringe.

§. 4.

Nun wäre nichts mehr übrig/ als seiner und der Frau Liebsten Schrifften zu gedencken / weil aber dieselben satsahm bekant/ so will der nöhtigen nur erwehnen / und was dagegen von andern publicirt worden. Und da stellet sich nun zuerst dar: D. Joh. Wilh. Petersen Auszug aus dessen grossen Spruch-Catechismo neben desselben Christlichem Glaubens-Bekäntniß/ mit des Hr. Autoris Bewilligung der Jugend zum Besten gedruckt Plön 1691. 12 mo. | Aus der Censur des Seel. D Kortholts, welche dieser Catechetischen Arbeit vorgedruckt ist zu sehen / daß D. Petersen bey seinem Euthinischen Amte die Aussertigung gethan / damit in seiner Inspection man sich darnach richten solle : Und wird auch hie sonderlich gelobet/ daß die Glaubens-Articul darinn mit lauter Schrifft-Worten vorgetragen / bestätiget und erkläret werden. D. Gebh. Theod. Meier Prof. Theol. zu Helmstädt hat wieder ihn geschrieben: Seine Schrifften

Chiliasmum profligatum Helmst. A. 1693. 4to.
Castigationem Animadversionum Petersenii Brunsv. A. 93 4to.
Discussionem controversiarum circa Chiliasmum nuper subortarum Brunsv. A. 1696. 4to.

Anti-Chiliasmum absolutissimum ibid. 1696. 4to.

D. Aug. Pfeiffer Anti-Chiliasmum, oder Erzählung und Prüfung des betrieglichen Traums der Chiliasten. Lübeck A. 1691. 8vo. NB. forsan & Anti-Enthusiasmum (10).

D. Calixtus gab seine Disputation De Chiliasmo antiqvo & novo A. 1693. heraus.

D. Neumann in Disput. de Chiliasmo subtilissimo hat aus D. Petersen Schrifften angeführet / was seine Meinung sey. item: in Regno Chiliastarum jam dudum præterlapso.

D. J F. Maier Predigt über das Evangelium am 15. Advent.

Joh. Eleon. Petersen Einleitung zur gründl. Verständnüß der H. Offenbahrung JEsu Christi. Francf. 1696. fol. über 5. Alphabet.

P. 178 Es wird dieß Werck von einigen ihm zugeschrieben / er aber giebt sie selbst als Uhrheberinn an P. III. Nub. Test. Verit. Sie behauptet darinn das 1000. jährige Reich / und ist nicht ohne

P. 27 erudition verfertiget. Ein specimen ihrer Erklärung der Schrifft-Stellen giebt Hr. Fecht in seiner Philocalia.

Ejusdem Geistl. Kampff der beruffenen Auserwehlten und gläubigen Überwinder 12mo.

Ewiges Evangelium der allgemeinen Wiederbringung aller creaturen (scil. zur Seeligkeit) wird ihr auch zugeschrieben.

Sie will hier des Origenis Lehre von der Seeligkeit der Gottlosen / und so gar der Teuffel erhärten / daß jene / wo nicht 1000. Jahr / doch eine lange Zeit / durch hefftige Schmertzen müssen gereiniget werden / ehe sie mit GOtt vereiniget werden würden.

Hierwieder hat D. Grapius in Rostock seine Doctoral-Disput. aufgesetzet / auch hat dagegen geschrieben D. Ittig, item die beyden Magdeburgischen Prediger Koch und Wolff; ingleichen D. Lichtscheid, der aber seine Meinung von der Reinigung derer / so in diesem Leben nicht völlig gereiniget / vor dem Genuß der Seel. Gottes-Schau dabey gelegentlich eröffnet / die aber andern Theologis

(10) Refutatus A. 92. Vid. Nub. Test. Verit. P. III. p. 264

logis unanständlich war. Wie denn dieß Buch in den Preussischen Landen kaum bekannt worden / da es bald darauf A. 1700. den 25. Jan. bey 200. Gülden Straffe zu verkauffen verboten. A. 1709. publicirte D. Neus seine Wiederlegung so wol des ewigen Evangelii / als Wiederbringung aller Dinge / in 8vo.

Joh. Eleon. Petersen verklährte Offenbahrung JEsu Christi A. 1706. 8vo.

Ist eine Art die Offenbahrung Johannis zu erklären / welche von ihr zehen Jahr nach der ersten Erklärung publiciret (11).

D. Teuberi geminum Argumentum de Origenis Apocatastasi (12)

Erdmann Neumeisters Freymühtige Wiederrede gegen D. Petersens Anrede / Görlitz / A. 1709. 4to. Er war dazumahl Superint. und erster Hoff-Prediger bey dem Reichs-Grafen von Sorau, ist aber von da nach Hamb. zum Pastorat vociret. In diesem tractat wird des D. Treuners wieder D. Petersens Chiliasmum edirte Schrifft / Vindex Veritatis genannt / allegiret / auch gezeigt / daß D. Petersen nicht allein mit dem berüchtigten Oliger Pauli / sondern auch seinem Irrthume grosse Gemeinschafft habe. (13).

D. Joh. Wilh. Petersen Apologia pro Majestate contra Fechium A. 1710.

Es hatte Hr. D. Fecht Seel. A. 1709. in einem Programmate bey der promotion M. Mich. Gottlieb Hanschii die Theologos, welche zu Rostock promoviret / recensiret / und darbey zum Ruhm der Universität vorgestellet / daß unter solcher Zahl nicht allein die grössesten Theologi, als *Mart.* Chemnitius, sich mit befunden / sondern daß auch von erster Zeit an unverruckt die Heylsahme Lehre bey ihnen wäre verthädiget / und allen secten, wes Nahmens sie auch wären / alda wiedersprochen worden Hierauf werden einige angeführet / die nicht in der reinen Bekänntnüß des Glaubens verharret. Weil denn auch der Hr. D. Petersen bey ihnen die Würde des Doctoris erhalten / auch im collegio mit ihnen gestanden / kräncket es ihn / daß er diesen unter die letzteren

(11) Vid. U. N. A. 1707. p. 841. seq.
(12) Ibid. p. 492. (13) Vid. U. N. A. 1709. p. 355. seqq.

tern zehlen muß / und ſchreibet von ihm: Venio ad perfidiæ exemplum, qvo ſcelestum magis et nefarium nullo unquam tempore ab ortu ſuo vidit, vel Academia noſtra, vel univerſa eccleſia noſtra. J. W. Peterſenius in hac qvondam Acad. Poëſeos Prof. à Seren. Duce conſtitutus, promotore ſummo Theologo Juſto Chriſt. Schomero ad diem 21. Sept. anno Super. ſec. 16. Theologiæ Doctor renunciatus eſt. Js in ſolennitum actu, inſpectante & teſtante innumera doctorum ſtudioſorumque turba, in genua coram Majeſt. divina prolapſus, tactis religionis cauſa Academiæ ſceptris juravit: Velle „ſe ſinceram doctrinam verbo Dei comprehenſam profiteri „& cuſtodire, & Confesſionem Auguſtanam, in Libro Con„cordiæ repetitam, atque conſenſum eccleſiæ recte ſentien„tis & docentis tueri, & omnes corruptelas pugnantes cum „verbo Dei averſari & vitare. Sic me Deus adjuvet! ajebat. Hujus ſacroſancti juris jurandi immemor homo perjurus, primo contra prooemialem Form. Concord. articulum, verbo divino, tanqvam unico Theologiæ principio, ſomnia & deliria recentioris foemellæ, aliorumque Enthuſiaſmo agitatorum, tanqvam ejusdem cum Scriptura canonis, ut loqvitur, vigorem habentia addidit; mox ſemel fide juramenti perfidioſe fracta, contra diſertum A. C. Artic. XVII. Chiliaſticum ante conſummationem mundi, in qva Chriſtus apparit urus ſit, deliramentum; porro ut fractis ſemel licentiæ & pudoris repagulis fieri ſolet, Diabolorum damnatorumque, qvorum poenas finem non habituras eſſe, A. C. totidem verbis edicit, ex orco liberationem & ſalutem, unus (excepto uno Altorffi vertumno) & primus ex omnibus Lutheranis Theologis tanta, proſtituto omni pudore, neqvitia, grandibus ſcriptorum Tomis, ut eò formidabilior appareret, defendit, inque omnem Germaniæ noſtræ orbem, qvem otio abundans Dæmonis Patronus, Dæmonis Jobæi, fratris olim in ἀποκαταςάσει ſui, ad inſtar, Fanaticis & Jndifferentistis omnibus asſociatus, peragrare freqventer ſolet, omni vi conatuque diſſeminavit. Qvid de hoc Academicorum honorum noſtrorum probro &

carcino

carcinomate dicemus? etiam in pulchro corpore verrucæ nonnunqvam comparent dehonestamenta. Nec tamen tam Academiam nostram, qvam Lutheranum coetum universum infamat & conculcat detestabilis apostata. Nos interea si communi jure utentes, qvo, qvi beneficium intercedente jurejurando obtinet, perjurio illud amittit, Doctoris nomen sacramento impetratum, nefando fidei violatori, qvantum ad nos, abjudicemus, & ad æternam rei memoriam aliorumqve ei similium vertumnorum detestationem, ex inventario Facultatis nostræ erasum radicitus aboleamus, in notorio qvippe crimine nihil facturi sumus, vel à sancta justitia, vel ab existimatione Facultatis nostræ alienum. Exemplo moti &c. &c.

Hierwieder ist vorgesetzte Apologia geschrieben/ in welcher er bekennet/ daß er auf die Symbolischen Bücher niemahls anders/ als mit der reservatione mentali qvatenus &c. geschworen. Welches aber ihm nicht zu einer Theologischen Aufrichtigkeit kan gedeutet werden/ wovon er doch profession machen wollen (14).

Dieser Apologie des D. Petersen hat der Seel. D. Fecht in dem scrutinio profligatæ ex ecclesia hæretificationis eine exercitation entgegen gesetzt/ darinn er dessen hypothesin De Chiliasmo, Restitutione omnium, & novis revelationibus, wiederleget.

Die gelehrten carmina, welche Hr. D. Petersen attribuiret werden/ e. g. Cypris transmarina in Caroli VI. cum Elisabetha nuptialia, De vita æterna: könten auch hie ihre Stelle bekommen/ so aber mehr Weitläufftigkeit zu verhüten ausgelassen werden.

Unter denen A. 1710. in 8vo edirten Theolophischen Sendschreiben/ so von A. 1678 bis 1709. gewechselt / finden sich viele/ die an D. Petersen und dessen Ehe-Frau geschrieben (15). P. III. p. 37. seqq.

Sonst sind noch einige / die von angeführten Sachen zu dieser Zeit geschrieben: e. g.

Von Offenbahrungen und Entzückungen: D. Feustkings Gynæceum hæretico-Fanaticum; darinn viele Persohnen weitläufftig beschrieben werden, item D. Kettner in seiner Qvedlinb. Kirchen-Historie, item in den Beylagen/ alwo diese Sache un- p. 279.

ter

(14) Vid. U. N. A. 1710. p. 564. (15) Ibid. p. 574.

tersuchet/ das gewöhnliche Qvacker-Pulver beschrieben/ und andere Betrieglichkeiten mehr entdecket werden p. 5.

Vom Chiliasmo: in abgenöhtigter Schutz-Schrifft wieder den Guttmannischen Offenbahrungs Patron, da von des Hohburgs Chiliasterey ausführlich gehandelt/ und viele autores am Ende allegiret werden/ darunter auch Waltheri Centur. Miscell. Theolthem, 18. &c. P.II.p.474 Sq. -251/deq.

D. Sonntag hat auch A. 1698. eine Disputation zu Altorff gehalten/ hoc tit: Qvod ignorantia finis seculi sit confutatio Chiliasmi.

Das XIV. Cap.

Von dem Leben des Superint. D. Gottfried Weissen.

§. 1.

Seine Gebuhrts-Zeit und Ort.

Er hat zu allererst dieß Welt-Licht den sechsten Tag des kaum angefangenen 1659. Jahres erblicket. Der Gebuhrts-Ort war Holland/eine Stadt im Königl. Preussen/woselbst der Himlische ihn seinem Irrdischen Vater Crusio Albino, oder Weiß (1) geschencket. Dieser hatte ehemahls durch seinen Fleiß ihm zu Königsberg die Magister-Würde anerworben/ und unter andern in Mathematischen Wissenschafften sich sonderlich hervorgethan/ wodurch die Obrigkeit dieser Stadt Holland bewogen/ ihn ihrer Schulen vorzusetzen. Ob er nun wol mit gutem Ruhm/ als Rector, dasiger Jugend vorgestanden/ hat es ihm doch besser zu seyn bedüncket/ auf sämtl. Einwohner Verlangen/ ihr Bürger-Meister zu werden/ welche Bedienung er denn biß ins hohe Alter verwaltet. Seine Mutter war eine Tugendliebende Matron, Nahmens Anna Maria/ Hr. Frid. Radaus, Past. zu Preusch-Marckt und Liebenwald/ wolerzogene Tochter. Er war von seinen Eltern von GOtt erbeten/ mit dem Vorsatz/ ihn zu seinem Kirchen-Dienst zu erziehen/ wenn ihm das Leben von dem Uhrheber des Lebens würde gegönnet werden; wie er denn seine Jugend sehr kräncklich zugebracht. Zielete derowegen beym mehreren Anwachs der Jahre ihre Sorgfalt eintzig dahin/ ihren/ GOtt und seiner Kirchen gewidmeten/ Sohn in allen erforderlichen Stücken wol anführen zu laßen; und damit

Sein Vater war anfangs Rector, hernach Bürger-Meister zu Holland.

Seine Erziehung und Præceptores.

(1) Joh. Albinus Superint. Misnensis ultimus à Confess. Mauritii, ob. 1561. d. 2. Aug.

mit sie solches Zwecks um desto weniger verfehlen mögten/ist er dem damahligen Rectori Henrico Portens untergeben worden. Sie kunten sich nun desto gewissere Hoffnung machen/ ihren Endzweck mit ihm glücklich zu erreichen/ je fähiger der Verstand war/ mit welchem er von GOtt begabet/ und je grössere Begierde etwas rechtschaffenes zu faßen von den ersten Jahren an sich bey ihm geäußert. Wurde daher vor gut angesehen/ daß man ihn im Zwölfften Jahr seines Alters nach Tilsen zum dasigen Rectore Zacharias Deipsern, sendete/ von welchem er auch alle gründliche Anweisung genossen/ biß er nach Verlauff zweyer Jahren in die dazumahl sehr berühmte Kniphofische Schule zu Königsberg sich begeben/ alwo er sonderlich an dem Hr. Jacob Tilheinio/ Predigern daselbst/ einen gar getreuen aufrichtigen Anführer gefunden/ bey welchem er sich auch im Hause soll aufgehalten haben/ und dabey der Schul-Information des M. Joh. Deutschen und M Joh. Pickern, als Rectoris und Pro-Rectoris/ sich bedienet: unter deren Anführung er so weit gekommen/ daß er die Niedere mit daselbstiger höhern Schule fruchtbarlich hat können verwechseln. Nach dem er nun den Anfang seines Academischen studirens gemacht/ hat er sich in der Philologie wolgegründet/ und sich darauf auch in der Philosophie fest gesetzet/ darin er die Professores Voigtium, Hedionem, Casparum fleißig gehöret. Die Lust zu Mathematischen Wissenschafften war ihm gleichsahm angeerbet/ darum excolirte er dieselbe unter denen Profes. Conzen und Thegenio/ welche dazumahl vor andern darinn excellirten. Seinen Zweck endlich näher zu kommen/ legte er sich mit ernster application auf die Theologie; Darum er sich zu den Füßen des D. Georgii Dammii, D. Bernhardi von Sanden, Christiani Dreieri/ Melchioris Zeidleri, Mart. Sylvi Grabii niederließ/ davon die Beyden erstern ihn sonderlich in homileticis unterrichteten. Damit er auch andern seiner Commilitonum zu guter Nachfolge vorgehen mögte/ hat er sich öffentlich beym disputiren vielmahls/ als opponens, dargestellet; Auch selbst respondendo die Materie de Elementis wol defendiret. Wie ihn nun sein Seel. Vater wieder nach Hause berieff/ unterließ er nicht/ was er auf der Universität gefasset/ zu seinem desto grössern Nutzen fleißig zu wiederholen: Dabey ihm die gelehrten discurse seines Vaters wol zustatten kamen/ und brachte er bey demselben die Zeit nicht in Müsse/ sondern mit fleißigen studiren und

besuchet auch die Schule zu Tilsen und Königsberg/ Welche er nachgehends mit der dasigen Universität verwechselt.

Leget sich anfangs auf die Philologie Philosophie und Mathesin.

Und endlich auf die Theologie

Disputiret De Elementis.

Ubet sich zu Hause im Predigen.

steter Ubung im predigen zu. Bey Anfang des 1679. Jahres erhub er sich nach dem berühmten Rostock, wohin ihn die albereit verspührte Gewogenheit seiner Mutter Bruders Georgii Radaus / eines Berühmten JCti / und Professoris derselben Facultät / auch Land-Syndici nachgehends Probstes des Thum-Capituls zu Lübeck / und Syndici daselbst / zog / von welchem er Väterlich aufgenommen / und gantzer 6. Jahr hindurch nicht anders / als ein Sohn / gehalten worden / Den er auch nächst GOtt / als seinen grösten Wolthäter / Lebenslang verehret. Hieselbst überkam er herrliche Gelegenheit / sich in den Theologischen Wissenschafften / immer fester zu setzen / sintemahl er an diesem Orte die allergeschicktesten Theologos der reinen Evangel. Kirchen vor sich fand. D. *Mich.* Cobabus und D. Mich. Siricius unterrichteten ihn in dogmaticis und theticis; bey D. Christoph. Justo Schomero hörete er die neuesten Theologischen Controversien / und als der D. Aug. Varenius Seel. seine Prælectiones und Disputationes privatas über seinen Anti-Socinismum universum geendet / hat er sich zweymahl unter ihm respondendo von solcher materie öffentlich hören lassen / daß der Preißwolle Varenius ihn mit folgenden versen beehret:

Begibt sich nach Rostock.

Seine Disputationes.

Sic tibi surgit honos, expers & adorea lethi
Subsequa sunt curis, indefessoque labori
Præmia, quanto magis crescit prænobilis ardor,
Discendique sitis, tantò se celsius effert
Gloria Sanctorum studiorum, Famaque clara
Pectoris egregii.

Als auch Hochbelobter Varenius die Gedächtniß-Feyer der vor 100. Jahren zum Stande gebrachten und unterschriebenen Form. Concordiæ / worüber er vorher gelesen / bey ihrer Universität solte celebriren helffen / hat unser Weisius zweymahl dabey respondiret. Nun war keiner auf der gantzen Academie / der Ihn nicht wegen seiner rühmlichen conduite / sonderbahren Fleiß / ausnehmenden erudition / und ungemeiner Begierde selbige zu völliger Reiffe zu bringen / seiner Hochachtung und Liebe würdig hielte / und ihn als eine Zierde der studirenden Jugend achtete. Damit man ihn nun wegen obberührten rühmlichen qualitäten vor andern distinguiren mögte / wurde ihm die Magister-Würde von der Philosophischen Facultät A. 1680. conferiret / damit er in der Unterweisung der angehenden Studenten zum Præsidio sich

Wird Magister.

sich anschicken mögte; Wie er denn auch im andern Jahre mit der Disputation: De natura & constitutione Philosophiæ Aristotelicæ ex ipso Aristotele, hervorgetreten / und im dritten Jahr hernach sententiam D. Alberti & Seligmanni de notitia status integri, naturali lumini non patente, adversus Strimesium vertheidiget / und sich dabey sonderlich signaliret. Doch hiebey blieb es nicht / sondern er hat auch A. 1684. da ihm / nach dem eigenen Gebrauch und Gewohnheit der Theologischen Facultät zu Rostock / unter der Auffsicht des D. Schomeri auf der Theologischen Catheder die Materie: De animarum Separatarum conditione & statu post mortem, contra hodiernos Psychopannychitas als Præses zu behaupten vergönnet / seinen ohne dem schon grossen Ruhm noch mehr erweitert; Welches denn auch die Nutricios Academiæ veranlasset / ihm die Profess. Ordin. Græcæ linguæ anzutragen / bey deren Antrit er seine inaugural-Oration: De Græca lingua N. T. Originali gehalten. Kaum aber war ein Jahr zurückgeleget / da er auch A. 1685. die Prediger-Stelle bey St. Nic. Kirchen erlanget / wie D. Grapius in seinem Evangel. Rostock (2) nebst Anführung seiner herausgegebenen Schrifften meldet.

Disputiret als Præses

Erlanget zu Rostock die Profess. ordin. Græcæ linguæ, und eine Prediger-Stelle bey S. Nicolai.

§. 2.

Nun hatte er zwar den Entschluß sein Leben hieselbst zu beschliessen gefasset; denn Rostock war der Ort / wo er den Unterricht so vieler GOttes-Männer als seiner Præceptoren genossen; Wo ihm GOtt gleichsahm den andern Vater gegeben / woselbst sein Eh-Gemahl neml. die Tugend-belobte Jungfr. Margar. Agnese, Georg. Henr. Werdenkopff E. E. Rahts Apothekers Tochter / erzogen; woselbst ihm ein Zwiefaches Doctorat / als Philosophiæ und Theologiæ A. 80. und 93. mitgetheilet; woselbst er bereits den Academischen Zepter / welchen er A. 93. im Anfang May. wieder niedergeleget / geführet / Woselbst er endlich bißlang viele Freunde und Freude gehabt / Er muste sich dennoch aber nach dem Göttl. Willen beqvemen / und dessen Beruff folgen / nachdem eine wehrte Obrigkeit unsers Lüneb. Ihn einhellig nach sehr langwieriger und reiffen Uberlegung da von denen Gewähleten als: D. Seligmann, D. Sontag, D. Lochner, D. Pful, theils keine Dimission erhalten kunten / theils nicht kommen wolten (zu ihrem Stadt-Superintendenten beruffen. Diese unvermuhtete Veränderung bewog ihn vor seinem gäntzlichen Abzuge in Doct. Theol.

Wird nach Lüneb. zu der Superint. beruffen.

Nimt die Doctors-Würde an

(2) P. 203.

zu promoviren; und wählete er zu seiner inaugural-Disputation eine solche Materie / die an seinem neuen Orte vorher ventiliret / neml. De Chiliasmo Subtili, so er am 3. Aug. des 93. Jahres cum summo doctorum applausu gehalten / und damit seine Academischen Aemter und Bedienungen beschlossen. Seine erste Predigten habe selbst mit angehöret / und weiß / daß das Anwesende Rever. Minist. darob ein sonderlich Vergnügen bezeiget / ob wol andere wiedersinnige den Tausch nicht gerne gesehen. In Zelle hielt er mit dem Seel. Ober-Superint. (davon indessen Leben etwas vorkommen wird) eine Geheime Unterredung / und predigte daselbst. Die Einführung gieng am 31. Octob. desselben Jahres vor sich / dabey die Collegia des Ministerii, E. Hochw. Rahts in ansehnlicher Ordnung ihn die Superintendentur begleitet. Seine Antrits-Predigt hielt er am XXI. Dom. p. Trinit. und war selbige aus der 2. Cor. XII. 14. und das Exord. aus 1 Sam. III. 4. genommen. Sein wol geführtes Amt ist noch männiglich bekant / und hat er sich als einen eyfrigen Lehrer der wahren Evangel. Religion erwiesen / Zumahl er über die Norm der Schrifft und der darinn gegründeten Symbol. Bücher steiff gehalten / und darnach selbst seine Predigten behutsahm eingerichtet. Allen Irrsahl wuste er nachdrücklich zu wiederlegen / und hatte einen Abscheu an allerley Neuigkeiten; von denen Syncretisten hielt er im geringsten nichts / und mogte mit keinem lieber umgehen / als der es mit der Göttl. Ehre und der Kirchen aufnahm eyferigst meinete. Solchergestalt hat er denn seine Zusage endlich erfüllet / welche er beym angetretenen Amte S. R. Minist. geleistet / da er sich vernehmen ließ: **Ich hasse die Fladder-Geister / und meine Seele ist ihnen gram;** von welchem Vorsatz ihn weder Menschen Gunst noch Ungunst / weder Freund- noch Feindschafft / abzuwenden vermogte. In seinen Jahr-Gängen trieb er mit grossem Ernst und Eyfer das thätige Christenthum / und wie man durch einen Gottseligen Wandel in die Fußstapffen JEsu treten solte / und wieß darinnen nachdrücklich / wie das Zunehmen in der Erkäntniß / das Wachsen in der Liebe / und das starckwerden in der Gedult müsse mit einander verknüpffet seyn. Er selbst stellete sich dar / als ein unverwerffliches Fürbild der Heerde Christi, und frischete seine Zuhörer hiemit zur ungefärbten GOttseligkeit an. Der Umgang mit seinen Hr. Collegen war sehr vertraulich / dabey er

Seine inaugural-Disput.

Seine Introduction.

Antrits-Predigt und Amt.

er sich immerdar beflisz / den Geistlichen Kirchen-Leib in Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedes zu erhalten; Und ist nur zu bedauren / daß man sein Ableben so bald hat betrauren müssen. Denn nachdem er A. 97. von Gott mit einer hitzigen Kranckheit heimgesuchet / sind seine Lebens-Kräffte dergestalt dadurch erschöpffet / daß / ohngeachtet ihn zu retten alle ersinnliche Mittel gebraucht / dennoch selbige nichts verfangen wollen / sondern sein Seeliger Todt leyder alzufrühzeitig! am 9. Dec. des Morgends um 5. Uhr erfolget / da er nur 38. Jahr 11. Monath und 3. Tage in dieser Welt zugebracht / und eine Betrübte Wittwe mit Fünff unerzogenen Wäyselein hinterlassen. Der Verblichne Cörper hat seine Ruhe-Städt folgenden 17. Decemb. bey Volckreicher Versamlung in der St. Joh. Kirchen gefunden. Seine gelehrte Schrifften sind außer den obigen Disputationibus,

Seine Kranckheit.

und Todt.

Seine Schrifften

- Historia de Septuaginta Interpretibus S. Bibliorum Vet. Test. á Fabulis liberata, ist A. 1687. zur Zeit seiner Profession heraus gegeben.
- De Philosophia optima.
- Discursus, quo ostenditur, fructuosam docendi rationem disputandi exercitio haud commode posse carere.
- De fide, bonorum temporalium & charismatum spiritualium donatrice.
- De Bethesda & miraculo ibi edito.

Das XV. Cap.

Von dem Leben des Superint. Lic. Henr. Jonathan Wehrenbergs.

§. 1.

Ist zwar von Väterlich. Seiten aus einem Alten / in Holstein und dem Stifft Bremen bekanten / und in den Lehn-Registern befindlichen Geschlecht entsprossen / aber zu Eylenburg an der Mulda in Meissen A. 1651. am 1. Sept. gebohren. Sein Vater Seel. M. Paulus erblickte zu Hamburg A. 1620. den 26. Sept. des Tages Licht / wurde aber Anno. 1650. Diaconus an der Stadt-Kirchen zu Eylenburg (1) und starb Anno. 1656. am 10.

Seine Gebuhrt.

Sein Vater.

(1) Er war nach Absterben des 32. jährigen Archi-Diaconi M. Martini Rinchardi M. Ernesti. Dehnen successor.

Groß-Vater. dessen Bedienungen, und Schrifften

10. Aug. im 36. Jahr seines Alters (2). Sein Groß-Vater M. Jacobus, welcher zu Treja, oder wie es andere nennen/ Troja in Holstein (3) A. 1582. am 7. Jan. zur Welt gebohren/ ward/ nachdem er in Wittenberg/ als Adjunctus Philosophiæ, fleißig gelesen und disputiret/ A. 1609. den 10. Oct. seines Vaters Adjunctus bey dem Archi-Diaconat zu St. Petri und Pauli in Hamburg/ und den 28. Nov. eingeführet. A. 1613. aber ward er zum Prediger zu St. Marien Magdalenen in M. Henr. Köpii Stelle/ auch bey dem neu angerichteten Gymnasio zum Professore. Logices und Metaphysices verordnet. A. 1608. und 1609. hat er seine Exercitationes Logicas und Metaphysicas (4) zu Wittenberg in 4to drucken/ und die ersten verbessert A. zu Wittenberg wieder auflegen lassen/ auch die Metaphysicas unter dem Titul: Metaphysicæ Systema methodicum XX. exercitat. absolutum, ejusdemque Enchiridion, nomenclaturam & Gnomologiam Metaphysicam continens. zu Wittenberg A. 1616 in 8vo herausgegeben/ worinn er zu allererst angemercket/ daß die Metaphysic eigentlich ein Lexicon Philosophicum sey. A. 1620. hat er zwey Theile Weyhnachts Predigten in 4to unter dem Titul Coronæ Anni Evangelicæ, Evangelische Jahr-Kronen/ davon der erste Theil zu Luneb. gedruckt/ an das Licht kommen lassen (5). A. 1622. schrieb er wieder Martini Brelleri Mysterium iniqvitatis Pseudo-Evangelicæ, Vindicias Ecclesiæ Lutheranæ (6). Denen zwar Brellerus, wie der Titul giebet/ Vindicias pro Mysterio entgegen setzet/ die aber M. Jacobus vermuhtlich nicht gesehen/ da er seine Dedication der Vindiciarum ad Oligerum à Rosenkrantz den Tag vor Michaëlis A. 1622 datiret/ und darauf den 29. Jan. 1623. bereits an der Wassersucht seelig

(2) Unter seinem Bildniß stehet:

Herr Wehrenberg halff starck der Ubertretung wehren/
Und GOttes wehrtes Wort auf dieser Cantzel lehren/
Bis langer Blut-Gang ihn schwach macht an Krafft und Muht/
Und er schlieff seelig ein auf Christi theures Blut.

(3) M. Dan. Schult. im tractat: von der Schulen zur Kirchen beruffenen Hamb. Predigern; nennet diesen Geburts-Ort Teeg im Amt Schwabstädt in Holstein.

(4) Wittenius in seiner Biographie thut Erwehnung der Dissert. in Philos. Metaph. Dialecticam, desgleichen eines fasciculi Exercit. Logic. welche vielleicht von den obigen unterschieden.

(5) Wittenius gedencket/ daß er unter diesem Titul über ein jegliches Sonntägl. Evangelium 6. Meditationes ediret/ ob man solche völlig heraus kommen/ kan nicht versichern. (6) Sind zu Braunschw. in 8vo. gedruckt.

selig verstorben; und ist daher nicht wol möglich/ daß Brelleri Vindiciæ ein Buch von 2½ Alphabet in einer Zeit von 4 monaten habe können geschrieben und gedruckt werden. In denselben hat Brellerus wieder den lieben Seel. Mann abscheuliche Lästerungen ausgestossen/ welche er aber/ wie Hr. Dieemann, Hochverdienter General-Superint. zu Stade, in seiner Vorrede über des Seel. Arnds Wahres Christenthum erwehnet/ in dem Anhange seiner teutschen Schrifften sehr soll bereuet haben. M. Jac. Wehrenberg ist am Fest der Reinigung Mariæ in der Petri Kirche beerdiget/ und hat ihm Bernhardus Vagetius in einer feinen Oration parentiret (7)/ dabey dieses noch von ihm zu gedencken/ daß er des wegen seiner Schrifften bekannten Theologi, D. Salom. Gesneri Tochter Mariam zur Ehe gehabt/ dessen Exercit. Physicæ noch im MSto vorhanden (8). Der Aelter-Vater unsers Wehrenbergs war Jac. Wehrenberg, gebohren in Hamburg A. 1547. den 11. Julii. Ist A. 1567. Rector in Kiel, A. 1571 Con-Rect. zu Flensburg, A. 73. Pastor zu Breßstädt, A. 77. am 15. April. Pastor zu Treja oder Troja (9)/ und A. 1588. den 30. Junii Diaconus zu St. Petri und Pauli in Hamburg geworden; A. 1609. um Mich. danckte er Schwachheit halber ab/ und starb selig den 26. (Schult setzet den 15) Maji A. 1610. seines Alters 65. Jahr. Mütterlicher Seiten stammet unser Seel. Superint. Wehrenberg von Philippo Melanchthone ab/ dessen Tochter Casparum Peucerum, Peuceri Tochter D. Egerum, Egeri Tochter aber Valentin Helffrichen zu Alten-Stetin geheyrahtet/ dessen Sohn Paul Helffrich auf Schleusig/ JCtus und Hertzog Frider. Wilhelms zu Sachsen-Altenburg/ auch der Chur-Sachsen Administratoris Hoff- und Justiz-Raht unsers Wehrenbergs Mutter/ Elisabeth Helffrichinn/ gezeuget; und also ist Phil. Melanchthon sein Ober-Aelter-Vater gewesen.

p. 217.

Sein Aelter-Vater väterlicher Seite.

Seine Eltern und Groß-Eltern Mütterlicher Seite.

§. 2.

Nachdem ihm nun sein lieber Vater Seel. M. Paulus gar frühzeitig durch den

Wird von seiner Groß-Mutter erzogen.

(7) Conf. Nov. Lit. Germ. A. 1709. p. 370. Item Fabricii Memor. Hamb. Tom. III p. 166. seqq. (8) Conf. Innoc. Theolog. Hamb. p. 101.

(9) M. Dan. Schult. setzet wieder Treg. und erwehnet/ daß er 15. Jahr Pastor daselbst gewesen.

Frequentiret die Schul-Pforten. Studiret zu Leipzig, woselbst er auch Magister, und Licent. Theol. worden.

den Tod entrissen/ hat ihn seine Seel. Groß Mutter (10) in Hamburg erzogen/ und in der Johannis Schul informiren lassen/ biß er wieder nach Eylenburg gekehret/ und von seiner Mutter in die Schul-Pforte gesandt worden; nach deren Seel. Absterben hat er sich auf die Universität Leipzig begeben/ auch daselbst A. 1673. in Magistrum Philosophiæ, A. 1683. aber in Licentiatum Theologiæ promoviret/ nachdem er seine inaugural-Disputation De Jugo Jeremiæ gehalten (11). Was sonst seine erhaltene vocationes und Beförderungen von einer Stuffe zur andern anlanget/ so gleichet er darinn fast seinem Aelter-Vater. Denn A. 1677. wurde er Con-Rector des Gräfflich-Mansfeldischen Gymnasii zu Eisleben; A. 1681. Professor des Fürstl. Sächsischen Gymnasii zu Weisenfels auf recommendation D. Joh. Olearii, welchen er als Vater verehret/ und dem er auch parentiret; A. 1687. Superint. und Past. Primarius zu Jüterbock; A. 1692. hielt er Fer. Epiph. auf Erfordern in seinem Vaterlande eine Gast-Predigt; A. 1697. ward er zum Pastorat an St. Nicolai Kirche in Lüneburg/ und A. 98 zur Superintendentur daselbst beruffen und bestellet. Nun hatten zwar alle vier Bürger-Meister ihn gleich beym Anfange seines Predig-Amts zum Beicht-Vater erwählet/ nichts desto weniger aber hat es/ da man zur Superint. Wahl schritte/ viel Streits dabey gegeben; wie denn der Secretarius, welcher im Nahmen E. E. Rahts ihm hinterbracht/ daß die Wahl auf seine Persohn ausgefallen/ dabey angezeiget: Er könnte sich beyde mahl einer göttl. Beruffung getrösten/ denn nicht allein jetzo/ sondern auch das erstemahl/ da er von Jüterbock geruffen/ wäre es denen Umständen nach hart dabey zugegangen. Sonst hat er sich bemühet/ allen seinen Aemtern mit höchstem Fleiß und Treue nach dem ihm von GOTT verliehenen reichen Maaß der Gnaden vorzustehen. Mit den Theologis unserer Kirchen pflog er grosse Vertraulichkeit/ und hatte auch mit den Neu- und Sonderlingen gar keine Gemeinschafft. Zum Symbolo führte er: Dominus providebit; und pflegete er in die Stamm-Bücher zu schreiben den Spruch Pauli

Seine Bedienungen.

Sein Symbolum.

(10) Er rühmet auch in dem carmine, so er auf den Tod seiner Muhmen/ der Fr. Annen Margr. Janichinn, seel. Bartholdi Rhudens J.U.Doct. und Vicarii zu Bardowik hinterlassenen Wittiben verfertiget/ derselben mütterliche Verpflegung.

(11) In derselben hat er klar erwiesen: daß Eugubinus Steuchus in Beschreibung göttl. Offenbahrung gar sehr geirret. Vid. Personalia Jobi P. II. p. 633.

Pauli aus der Ep. an die Gal. am 1. vers. 10. εἰ γὰρ ἔτι ἀνθρώποις ἤρεσκον, χριστοῦ δοῦλος οὐκ ἂν ἤμην; Jngleichen aus dem Thoma à Kempis: Qvi non appetit hominibus placere, nec timet displicere, multa perfruetur pace; ex inordinato enim amore & vano timore omnis oritur inqvietudo cordis & distractio sensuum; Woraus denn seine Gemühts- und Lebens-Beschaffenheit einiger massen zu erkennen/ deren völlige Beschreibung hieher zusetzen billig bey mir anstehe. Denn weil ich mit ihm vertraulich bekannt gewesen/ und mich wol erinnere/ daß er allen Lob-Reden von Hertzen feind war/ so trage Bedencken/ bey ihm nach seinem Tode das zu thun/ was er bey seinen Lebzeiten nicht leyden kunte / und wird genug seyn/ wenn ich zu seinem Lobe das von mir gefundne Anagramma hieher setze: Nonne hic alter Urbanus Rhegius, so aus den Worten: L. Henricus Jonathan Wernbergus; fliesset.

Ausser denen Disputt. und Programmatibus hat er noch herausgegeben Seine Schriften.

Gottseeliger Wittiben Wol und Weh.

Passions-Predigten.

Kurtze Erklärung des XIIX. Cap. des III. Buchs Mosis (12)/

Unvorgreiffliche doch wolgemeinte Gedancken von Vereinigung der christl. Religion, welchen beygefüget

1) ein Auszug aus einer Oration von Vereinigung der streitenden Religionen in der Christenheit;

2) der Veranlassungs-Tractat zu obigen Gedancken / von eintzigem wahren Mittel zur Vereinigung der beyden Evangelischen Religionen; und 3).

Franz. Julii Lütkens Gedancken über die Vereinigung der beyden protestirenden Kirchen. 4to. A. 1703.

Die Einleitung zum Neuen Testament.

Erklärung des LIII. Cap. Esaiæ zu Lüneb. in 8vo. 1712.

(12) Vid. Unsch. Nachr. A. 1709. p. 475. Wenn Aug. von Schönfeld in der aufrichtigen Erwegung der Erläuterung der Fürstl. Mecklenb. Kirchen-Ordnung p. 52. behauptet: Daß super gradibus Lev. XIIX. prohibitis keine dispensation gestattet werden solle / so rühmet er dieß scriptum als unvergleichlich / und daß darinn die Sache so wol nach den explicitis, als necessario connexis auf das nervoseste und solideste deduciret / und wünschet / daß es introduciret würde.

Eines wolbetagten Simeonis tägliche Bitte/ zum Ehren-Gedächtniß des Wolseeligen Herrn Joh. Sterns, vornehmen Sülff-Meisters/ aus dem LXXI. Psalm v. 17. 18 vorgestellet A. 1713. Folio. der Mstorum, so osnderlich in exegeticis annoch vorhanden/ nicht zu gedencken/ als welche er zwar mehrentheils verfertiget/ aber wegen Mangel der Zeit und Schwachheit seiner Leibes-Constitution nicht ediren können.

Seine Ehen.

Seine gedoppelte Ehe betreffend/ so ist die erste A. 1681. den 6. Febr. mit Annen Catharinen Hr. Joh. Drejers, JCti, Königl. Schwedischen Tribunal-Rahts in Wismar Tochter/ Hr. Conr. Gehens Fürstl. Sächs. Merseburgischen Rahts und geheimen Cammer-Secretarii hinterlassener Wittibe; Die andere A. 1694 den 30. Oct. mit Johanna Maria D. Joh. Joach. Chemnicii Fürstl. Sächs. Magdeb. Hoff-Rahts zu Halle Tochter/ nepte D. Joh. Olearii Ober-Hoff-Predigers daselbst; vollenzogen. Seine annoch lebende Söhne sind: Ludolff Jonathan, Joh. Georg und Polyc. Jonathan. Der älteste Joh. Samuel verstarb zu Lüneb. A. 1715. den 20. April in der Oster-Nacht/ da er von Leipzig wiederkommen/ woselbst er des Jahrs vorher Pædiam Christianismi in 8vo. herausgegeben.

Seine Kranckheit und Todt.

Der Kranckheit unsers Sel. Superint. mit wenigen zu erwehnen/ so wurde der Seel. Mann schon vor vielen Jahren zum öfftern von hefftigen Schlag-Flüssen angefallen/ wie denn dergleichen sich Fer. Epiph. A. 1711. da er des Nachmittags die Lection auf der Cantzel abgelesen/ wieder geäußert/ und ihn genöhtiget die Predigt einzustellen. Ob er nun wol hievon vor dasmahl wieder curiret worden/ hat er doch nach diesem beständige Hertz- und Kopff-Schmertzen empfunden/ welche denn auch endlich/ nachdem sich eine Art Wasser-Sucht nebst Geschwulst der Füsse/ so hernach den Kalten Brand verursachet/ dabey eingefunden/ am 8. Junii A. 1713. sein Lebens-Ende befordert (13). Wobey annoch zu mercken/ daß er ein gantz Jahr zuvor

sein

(13. Wittenii Diarium Biographicum nennet M. Bernh. Wehrenberg, (welcher M. Jacobi Bruder gewesen) so auch zu Hamburg gebohren/ welcher erst zu Spandau/ nachmahls zu Hatersleben Rector gewesen/ endlich als Philos. Practicæ und Historiæ Professor in dem Gymnasio zu Hamburg A. 1643. am 1. Junii seines Alters im 66. Professorii muneris im 29. gestorben; bey welcher station er folgende Schrifften ediret: Dissertationes civilis doctrinæ de Moribus. εὐχαριστικὸν De Luthero, stella, proximum ante seculum Ecclesiæ Boreali, sub mundi vesperam, emicante. Nic. Wehrenberg von Gebersdorff aus dem Bremischen hat A. 1650. zu Rostock gelebet

ein Ableben vermuhtet/ daher er auch aus dem CXVI. Psalm. v. 15. einen Usum auf sich selbst per accommodationem in seinen Predigten gezeiget.

Das XVI Cap.

Von dem Leben des jetzigen Superint. M. Joh Christ. Jauchen.

§. 1.

Hat A. 1669. in der Fürstl. Mecklenb. Residentz Güstrou zuerst diß Leben angefangen. Sein Vater ist Herr. Christian Jauch, aus Sultza in Thüringen 2. Meilen von Jena, so ihm nach seiner seel. Mutter Tode nebst einigen Brüdern und Schwestern nach Lüneburg gefolget/ woselbst er annoch im 80. Jahre seines Alters/ bey guter vigueur lebet. die Frau Mutter war Jngborg Nicolain bürtig aus Husum in Holstein/ welche mit einer aus dem Hause Holstein-Gottorff, an den regierenden Hertzog zu Mecklenburg/ Gustav Adolph Hochseel. Andenckens/ vermählten Printzeßin/ aus Holstein ins Mecklenburgische kommen/ und daselbst an vorbemeldeten Hrn. Jauchen verheyrahtet; welche Ehe GOtt mit 13. Kinder gesegnet/ an welchen allen/ so wol wegen guter Befoderung der Söhne/ als glücklicher Verheyrahtung der Töchter in Ober-Sachsen und sonsten/ die lieben Eltern viele Freude und Ehre erlebet haben. Weil nun obbesagte Eltern bey zarter Jugend ein herrlich ingenium bey diesem ältesten Sohne verspüret/ war ihre erste Sorge/ wie sie ihn zu allem guten anführen/ und zur Ehre GOttes auferziehen mögten. Daher sie ihn der Aufsicht derer geschickten Schul-Männer Burchardi, Görzii, Ramsay, auch folglich des gelehrten Diederici Luzovii, damahligen Sub Rectoris, übergaben/ durch deren treue Anführung er so wol in dem Christenthum als Sprachen dergestalt zugenommen/ daß er von der andern classe mit Nutzen zu der Obersten schreiten können. Hier waren der vormahlige Rostokische Prof. Græcæ Lingvæ, *M.* Joh *M*anzelius, Gymnasii Rector (1)/ M. Cornelius Pittelius, und nach dessen Ableben *M.* Joh. *P*olemann, Con-Rector, seine Præceptores, und hat er sonderlich dieses letztern/ auch eines Lüneburgers/ privat Jnformation mit

Seine Gebuhrt/ Eltern.

Erziehung und Præceptores.

Nn 2 son-

(1) In Gymnasii solidioris formam scholam Gustroviensem redegit L. Andreas Gotofr. Ammon Superint. Wunstorpiensis, olim Rector ibidem. Vid. Analecta Gustroviensia Frid. Thom p. II. p. 58. Item Ludovici Schul-Historie P. III. p. 417. De Gerh. Oemikenio primo Superint. & Præposito. Gustrov. ipse pluribus edisseram.

sonderbahren Nutzen genossen. Nachdem er sich in der Lateinischen und Griechischen Sprache einiger massen fest gesetzet/ entstand bey ihm eine Begierde auch andere Schulen zu besuchen. Begab sich demnach anfänglich nach Schwerin/dasigen Rectorem, den vortrefflichen Barwardum Rölichium zu hören; als aber derselbe von E. E. Raht zu Wismar dort hin beruffen wurde/ folgete er ihm/ und fand daselbst auch einen feinen Schul-Mann an M. Freuden Con-Rect. Es schienen aber seine studia zu erfordern/ sich nach denen Academien auf zu machen/ da denn Rostock zuerst gewählet wurde. Wie er sich daselbst eine kurtze Zeit aufgehalten/gieng er nach Jena/der Unterweisung Hebenstreits, Schubarts, Sagittarii, Danzii, Schmidii in Philosophicis, vielmehr aber Bechmanni, Bajeri und Velthemii in Theologicis einige Jahr zu geniessen. Endlich wendete er sich/nach einigem Aufenthalt in Leipzig/wieder nach Rostock/woselbst er verschiedene Jahre unter der Aussicht des Grossen Theologi, D. Joh. Fechtii, mit gedeylichem Nutzen zugebracht. Nun war es Zeit/ die erworbene Gelehrsamkeit andern Commilitonibus zu zeigen/deswegen respondirte er unter damahligen Prof. Græcæ Linguæ, Lic. Weissio, De Theologia Naturali, imgleichen De autoritate S. Scripturæ, und aus der Historia Böcleriana unter dem Grund-Gelahrten Prof. Müllero (2) dessen sonderbahre Geneigtheit er sich vor andern hatte zuwege gebracht

Ziehet nach Schwerin und Wismar.

Begibt sich auf die Universität Rostack und Jena.

Kehret wieder nach Rostock.

Seine Disputationes.

(2) Joh. Gottlieb Müller aus Dantzig war eines feinen Theologi und beliebten Pastoris beliebter Sohn/ ein über die masse fleißiger Mann/ und der sich durch sein gar zu embsiges Studiren und lucubriren den Tod vermuhtlich vor der Zeit zugezogen. D. Kortholt zu Kiel hatte ihn als einen Genuinum erzogen/ in Rostock machte er sich durch seinen Fleiß und Gelehrsamkeit dermassen beliebt/ daß er die Prof. Gr. Ling. nach Abzug unsers D. Weissii seel. wieder durch die Hoch-Fürstl. Nutritores erlangete. Hier hat er eine Disputation von ungemeiner accuratesse: De Luthero Confessore, desgleichen wir nicht so gelehrt und wol ausgeführet haben/verfertiget. Seine übrigen labores sind mir nicht bekant. Und ob er gleich eine Profession beym Gymnasio seines Vaterlandes erhalten/hat er dennoch die Rostochische zugleich mit verwaltet. Zuletzt hat er seine Behausung in Dantzig erwählet/von dannen er jährlich mit grossen Unkosten nach Rostock kommen/ und mit vieler Mühe fleißige lectiones cursorias und Disputt. gehalten/ und so dann wieder abgereiset. Endlich ist er in Dantzig zum Leydwesen der Gelehrten unvermuhtlich gestorben/ und wird sein früher Todt billig bedauret.

bracht. Hiernächst fügte es sich / daß jetztgedachter Hr. Prof. Müller nach Dantzig zu den Seinigen reisete / da er sechs Studiosos Theologiæ zu Gefährten wählete / unter welchen unser Hr. Jauch der erste und liebste war (3) Bey solcher Gelegenheit hat er in beliebter Gesellschafft Greiphswalde / Dantzig / Königsberg / Franckfurt an der Oder / und auf der Rückreise Berlin u. d. g. m. sonderlich zu dem Ende besucht / mit den Berühmtesten Gelehrten in allen Facultäten daselbst in Bekannt- und Freund- schafft zu gerahten / welche alle ihre Hochachtung gegen ihn in deutlichen Merckmahlen zu Tage gelegt. An diesen aber hatte er noch nicht genug / sondern war begierig / auch noch mehrere auswärtige Theologos kennen zu lernen: Daher wurde ihm auf sein unterthänigstes Ansuchen von Herren Gustavi Adolphi Hoch Fürstl. Durchl. dessen Stipendiat er war / Gnädigst vergönnet / auf andere Universitäten und Oerter zu reisen. Und so kam er nach Kopenhagen / Woselbst er mit dasigen berühmten Männern in nützliche discourse sich öffters eingelassen / vornemlich aber des Hr. D. Masii Gunst genossen / welcher ihm ein herrlich Encomium und Zeugniß an D. Fechten bey seiner Rückreise / nachdem er Tages vorher vor dem Königl. Printz. Carolo / zu Sr. Hoheit und des gantzen Auditorii grossen Vergnügen / in der Kopenhagischen Schloß-Kirche geprediget / mit gegeben / so daß ihn wegen seiner beliebten Conduite jedermann æstimiret und hochgehalten (4) dergleichen Judicia hat man auch von ihm gefället / als er demnächst eine Reise durch Holstein / Kiel / Schleßwig gethan / wie der Seel. D. Fecht in einem besondern Brieffe mit satten Umständen bewähret.

Reiset mit Hr. Prof. Müllern nach Dantzig.

Wendet sich auf Fürstl. Permission nach Kopenhagen.

§. 2.

Nun war die Zeit kommen / daß ihn GOtt in seinen Weinberg der Christl. Kirche beruffen wollte / daher es sich gar sonderlich fügte / daß / wie A. 1695. der Chur-Fürstl: Ruht und Proto-Consul / der Hr. von Stöteroggen, welcher zeit seines tragenden Amts ihm äusserst ließ ange-

Gele-

(3) Hos inter erat Dominus Ascanius Engelke / Theol. D. & Prof. Theol. Rostochiensis, jam Superint. Parchimensis, M. Carolus Arndius, Josuæ Filius, Prof. ibidem Rostochiensis &c.

(4) Jauchius vester, uti alacri ingenio est, & insigni morum suavitate præditus, omnibus hic gratus & acceptus fuit. Concionem heri coram Sereniss. principe Carolo habuit, & totius auditorii applausum sibi conciliavit.

legen seyn / den Wolstand unser Lüneb. Kirchen zu erhalten / (dafür ihn der Höchste zum Seegen setze ewiglich) besonderer Angelegenheiten halber / eine Reise nach Rostock vorgenommen / ihm in der Kirchen ein gewißer Professor daselbst unsern Hr. Jauch / wegen seiner Gaben und Gelehrsamkeit / vor andern Studenten angepriesen. Zwar wuste dazumahl Hochgedachter Hr. Raht von Stöteroggen von keiner vacance in Lüneburg etwas / doch gab er sich die Mühe / als ein grosser Gönner der Gelehrten / dieses commendati Nahmen / welcher eben auf der Reise nach Kiel / Gottorff / Husum / und andern Holsteinischen Oertern begriffen war / in seiner Schreib-Taffel zu mercken. Es hatte aber / währenden daseyns dieses Hochbelobten Mannes in Rostock / Gott gefallen / den Seel. Hr. Seniorem D. Georg Meyer von seinem Kirchendienste durch einen Seel. Tod zu befreyen / und da muste der Ertzhirte schon seine Kirche wieder mit einem geschickten Manne zu versorgen / und muste des Hr. Stöteroggens Reise dazu anlaß geben. Denn wie nach glücklich vollendeter Reise durch allerseits Hochl. Patronen ausgemacht wurde / daß der Hr. Koltemann / jetziger Hochverdienter Senior (welcher biß dahin meines Seel. Vaters Stelle 15. Jahr rühmlichst verwaltet hatte) dem Hr. D Meyer succediren solte / und man auf ein tüchtiges Subiectum jenes erledigte Stelle zu bekleiden bedacht war / erwehnte der Hr. Raht gegen seinen Hr. Bruder / der eben præsidirender Baar-Meister war / daß ein Studiosus von gar guter renommee ihm zu Rostock mit Nachdruck recommendiret; wodurch man sich seinethalben weiter zu erkundigen veranlasset wurde. Wie nun von allen Orten schöne Zeugnisse zurückkamen / und man nicht allein erfuhr / daß er in der Königl. Hoff-Kirchen zu Kopenhagen / sondern auch zu Sachsen-Zeitz vor 5. Fürstl. Persohnen u. d. m mit grossem applausu geprediget / auch der zeitige Superint. Hr D. Weiß / sein vormahliger *Præceptor* Academicus, so wol von seiner geschickten Aufführung / als seiner sonderbahren Gelehrsahmkeit / ein unverwerfflich Zeugniß abstatten konnte / wirckte solches so viel / daß man ihn zu einer Gast-Predigt einlud. Hierzu entschloß er sich / und legte am 5. Sonntag p. Trinit. gedachten Jahres zu St. Lamperti eine Predigt ab / wobey die meisten aus den vornehmen Geschlechtern / auch Gelehrten der Stadt zugegen waren. Hiedurch gewann er des gantzen Audi-

gen- ... heit.

zu seiner Lüneb. beforderung.

Wird eine Gast-Predigt zu halten beruffen.

ditorii / vornemlich aber aller Herren Promotorum (deren keinen er jemahls gesehen noch gekannt) Gewogenheit dergestalt / daß so wol hohe als niedrige durch seinen Lehr-reichen Mund geweydet zu werden wünscheten. Geist- und Welt-liche hatten demnach ein gutes Urtheil von ihm gefället / schrifft- und münd-liche Zeugniße preiseten seine Orthodoxie und Aufführung aufs beste / einige gelehrte politici hatten aus seinen Discoursen eine besondere erudition bemercket: wurd er dahero mit auf die Wahl zu der vacance bey St. Lamperti gestellet / da denn durch Gottes sonderbahre Direction die mehresten Stimmen vor ihn waren ausgefallen / und wurde solche Wahl nachher aus gewisser Ursach durch den Ausspruch einer auswärtigen Theologischen Facultät bekräfftiget / er aber eines rechmäßigen Berufs dadurch desto mehr versichert: und ist es wahr / daß oratio, meditatio und tentatio, einen rechtschaffenen Theologum machen; so musten auch die vielfältigen Versuchungen / mit welchen er zu dieser Zeit zu kämpfen / dazu dienen / daß er ein desto vollenkommener Gottes Gelahrter würde. Nachdem alle Hindernisse schienen überwunder zu seyn siehe / da äußerte sich noch zuletzt eine / so wichtiger als die übrigen alle zu seyn schien / und welche leicht alles hätte rückgängig machen sollen / wo nicht der Höchste sonderlich des Hertzoges / Gustavi Adolphi / Hertz gelencket / daß er auf des Hr. D. Fechtii unterthänigstes Vorstellen diesen seinen Stipendiaten unser Stadt überlassen / und nach gehaltener Abschieds-Predigt in der Schloß-Kirche gnädigst dimittiret. Kaum wuste er sich frey / da er auf einrahten seiner Rostockischen Herren Præceptoren / sich die Thür zur Magister-Würde durch ein besonder specimen zu eröffnen trachtete / worinn ihm auch die Philosophische Facultät gar gerne willfahrete. Jetzt hatte er Gelegenheit von seiner gesammleten Gelahrsamkeit zu guter Letzt schöne Proben abzulegen / und haben die Herren Philosophi in der That ihn im examine rigoroso in allen disciplinen so wol beschlagen befunden / daß sie ihn der gesuchten Ehre würdigst erkannten. Seine lectio cursoria wiese in einem Zahlreichen Auditorio denen Studiosis eine gründliche Wissenschafft der Kirchen-Historie. Denn da redete er unter andern hohen Häuptern / die sich zur Zeit der Reformation um die Evangelische Kirche äusserst verdient gemacht / auch fürnemlich von des Hochseel. Hertzogs Julii zu Braunschw. und Luneb. Preißvollen dißfals angewandten Bemühungen / als: Stifftung der Juliu

zum Prediger bey St Lamperti erwählet.

Wird Magister

lius Universität zu Helmstädt / angeordneten Corpore Doctrinæ Julii u. d. m. Nach so statlichen Specimine erfolgte die Disput. pro Loco: De Laico Confessore, qvi in concilio Nicæno, Philosophum Disputatorem sine Disputatione convicisse fertur, ceu Disputationis legitimæ Vindice ac Patrono, welche er den 26. Oct. des gedachten 1695. Jahres / als Præses (5) defendiret / und sich dabey durch seine Geschicklichkeit sonderlich distingviret. Sobald er in unser Lüneburg ankam / hielt er unter Himmlischen Beystand die beyde Prob-Predigten gewöhnlicher massen mit grossen Vergnügen des Ehrwürd. Minist. übergab demselben sein Glaubens-Bekänntniß / woraus auch das Examen angestellet wurde / und lernete ein jeglicher hiebey seine Geschicklichkeit satsahm kennen. Ist also einhelliglich zum Gliede des Minist. Amts-Brüderlich aufgenommen / nachdem er den 8. Jan. folgenden 1696. Jahres ordiniret. Sein sorgfältiges mühsahmes Amt hat er mit vielen Seegen geführet / so auch anderer Orten bekannt worden / daher man ihn theils nach Hamburg an St. Jacobi Kirche zum Diaconat, theils nach der Chur-Fürstl. Residentz Hannover an St. Georgii und Jacobi, oder so genannten Marckt-Kirche / zum Pastorat ziehen wollen / als von welchen beyden Oertern er literas invitatorias gehabt. Gott aber hatte beschlossen / daß dieser sein Knecht in Lüneburg solte verbleiben. Derowegen er lieber die grössern Einkünffte / als seine ihn anliegende Gemeine bey ihr zu bleiben / wollen fahren lassen. Nach diesem ward er nach Sachsen verschrieben / vor Ihro Maj. der Königinn in Pohlen zu Pretz / zwischen Torgau und Wittenberg / im Königl. Zimmer bey einer Brunnen-Cur / so wol als in der Stadt-Kirchen zu predigen. Währender dieser Amts-Bedienung hat er nicht allein vielen Krancken / so Tag als Nacht / mit Trösten und Beten / unermüdet beygestanden / sondern auch einige Delinquenten hinausführen helffen. Insonderheit ist merckwürdig / daß er auf Bitte des Lüneburgischen Hr. Generals Villars einen Römisch-Catholischen Dragoner / welchem des Morgends der Pater le Blanche mit dem Heil. Sacrament nach Päbstlicher Weise auf einem Garten-Hause gedienet / zur Gerichts-Stäte nebst einem seiner Hr. Special-Collegen eine halbe Meile be-

Hält eine Disputation pro Loco

Schlägt die vocationes nach Hamburg und Hannover aus.

Wird nach Sachsen verschrieben.

(5) Pastor & præpositus Altonaviensis Sassius vices respondentis obtinuit, jam heate defunctus.

begleitet / denselben aber währender Ausführung dergestalt gewonnen / daß er nach gefassetem kurtzen Unterricht / und wiederholetem Examine von dem gefasten wahren Glaubens-Grund / im Kreiße das H. Abendmahl nach Christi Einsetzung empfangen / und also mit grosser Freudigkeit auf Christi Verdienst selig gestorben (6)

§. 3.

A. 1709. sturben in kurtzer Zeit aus der Mitte des Ehrw. Minist. drey Prediger: Herr Hecht machte den Anfang / Herr Oldecop mein Seel. Vetter folgte / und Hr. Büsch beschloß diesen Todten-Reihen. Wie sie nach einander in der Ordnung stunden / so verliessen sie auch nach einander dieß Zeitliche. Nun hatte E. E. Raht beschlossen / daß Hr. Oldecop seel. dem Hr. Hecht succediren sollte / war deswegen auch würcklich zum Pastorat beruffen. Da aber dieser abgelebet / und der Grosse Gott den seel. Hr. M. Büschen durch unvermuhteten Todes-Fall auch dahin gerissen / ward unserm Jauchio diese Pastorat-Stelle zu S. Nicolai / durch ordentliche Wahl / anvertrauet / wozu ihm die Besorgung des Gräels / welche vom arbitrio Amplisf. Senatus dependiret / zugleich aufgetragen / wobey es an abermahligen tentationibus, die er ohn sein Verschulden ausstehen müssen / nicht gemangelt Diese Würde vermehrete ihm nun wol recht die Burde / zumahl er wöchentlich drey Predigten bekam / die er aber in der Krafft Gottes fast beständig selbst verrichtet. Allermeist hat sich die Göttl. Direction bey dieser letzten promotion zum Superintendenten spühren laßen. Denn als der Hr. Lic. Wehrenberg dieß Zeitliche gesegnet / ist ein E. Hochw. Raht bewogen worden / ihn in gedritter Zahl auf die Wahl zu bringen. Und ob er wol an ihm nichts erwinden laßen / solches auf alle Art und Weise von sich abzulehnen / dieserwegen auch bey dem Hr. Directore von Stöteroggen so wol / als übrigen Hr. Bürger-Meistern / und andern Patronen / es besimöglichst zu depreciren gesucht / und hertzlich gebeten / man mögte seiner schonen / und lieber auf andere / die er älter und geschickter erkennete / regardiren; desgleichen auch auswärtige Theologos um Raht gefraget / wie er auf dem Fall der Wahl es füglich von sich abwenden könte / davon so viel beglaubte Nachrichten ein untriegliches Zeugniß ablegen / andere præcautiones zu übergehen: so hat den-

Erlanget durch ordentliche Wahl das Pastorat zu S. Nicolai.

(6) Eine gleichseltene Begebenheit / so ich A. 1697. im Campement vor Brüssel bey meiner wenigen Amts-Führung erlebet / will ich zum Preiß Gottes dereinst zu erzehlen unvergessen seyn.

Wird nach Seel. Super. Wehrenbergs Tode zum Superint. erwählet.

noch der Himmliche Ertzbischoff diese rechtmäßige promotion nicht verhindert wissen wollen / sondern es ist dennoch geschehen / daß er am 15. Sept. des 1713. Jahres per vota majora durch Gottes sonderliche Direction zum Superintendenten erwählet worden / worauf ihm die schrifftliche vocation vom Hochweisen Raht insinuiret. Wie viele Wetter der Trübsaalen darauf erfolget / ist Stadt- und Landkündig worden / so gar / daß auch durch eine / von Chur-Fürstl. Hohen Landes-Obrigkeit angestellete / Hohe Commission diese Wahl-Sache untersuchet / so endlich dahinaus gefallen / daß sie vor gantz legitim erkläret / auch der electus Superint. vor dem Chur-Fürstl. Hochpreißlichen Consistorio die præstanda abzulegen / sich nach Hannover begeben / woselbst er bey allen vornehmen Consistorii Membris ein allgemein applausum erhalten / und ist er darauf A. 1714. den 23. Februarii / so wol durch Ampliss. Senatum / als Rev. Minist. in die Superintendentur solenniter introduciret.

Seine Ehe und Familie.

Seine Ehe betreffend / so hat er sich mit Anna Margareta Meyerinn / Seel. Hr. Georg. Meyers / SS. Theol. Doct. und wolverdienten Pastoris zu St. Lamperti / jüngster Jungf. Tochter verheyrahtet / darinnen er von Gott mit Zweyen Söhnen und einer Tochter / die ihm neulich zur Ewigkeit vorangangen / erfreuet worden. Der Aelteste Sohn Ludolph Friedrich aber / nach dem er gute Fundamenta in Schola patria Lüneburgensi geleget / auch nach gehaltener lateinischen Oratione Panegyrica auf Sr. Königl. Groß-Britan. Maj. erfreulichsten Nahmens-Tag Georgii zugleich in teutschen versen valediciret / drauf sich in das berühmte Gymnasium Hamburgense unter des Grundgelehrten Doct. Fabricii, Wolffii, Ezardi und Hr. Richey Information begeben / hält sich jetzo auf der Universität Wittenberg auf / und lieget daselbst denen Philosophischen und Theologischen Studiis fleißig ob: der Jüngste Tobias Christoph frequentiret annoch Scholam Johannitanam. Der HERR HERR der ihn bisher mächtigst geschützet / wolle ferner mit seiner Gnade ob ihm walten / und verschaffen / daß er dieses wichtige Amt zu seinen aller heiligsten Ehren / der Kirchen Besten / und seiner Familie zum Trost / biß ins hohe Alter in vielem Seegen verwalten möge!

Der

Der dritte Theil
stellet dar
Die Pastores und Prediger/
welche
nach der
REFORMATION
bis auf diese Zeit
denen
Lüneburgischen Kirchen
vorgestanden.

Das I. Cap.

Von denen Predigern an der Kirche St. Johannis.

Hardovicus Ekenberg


Hat den Anfang seines Lebens gemacht in Lüneburg; wer er vor der Reformation gewesen/ weiß nicht zu melden/ als nur/ daß er den ersten Reformatoribus gleich anfangs beygetreten/ und

als

als erster Pastor dieser Kirchen bemerckt wird / dabey er nach Lossii Zeugniß 30. Jahr lauter das Wort des Herren geprediget; und soll A. 1559. den 13 Januarii, oder nach dem Hammelmanno A. 1560. seine Sterbe-Zeit eingefallen seyn. Seines Sohnes des Superint. M. Joh. Ekenbergs ist schon gedacht.

Wilhelmus Sandfurdius.

Hamelmannus berühret hin und wieder seine fata, des Orts aber / wo er gebohren gedencket er nicht / welchen doch Lossius so wol in seiner Luneburga, als Epitaphiis nicht undeutlich anmerckt / wenn es heist: p. 77. p. 50.

Hunc Brogela tulit, te, clara Antverpia, juxta,

Insignem docta tam pietate virum.

Zu Borken einem Städtlein Münsterlandes ward er von Timanno und Joh. Murmelio unterrichtet. Zu Osnabrük hat er an Schulen und Kirchen treulich gedienet / und des Rahts Schulen zuerst angerichtet / darinn auch Hamelmannus von ihm informiret. A. 1532. ist er auf Einrahten M. Theod. Butmanni, Henr. Svecampio als ein College an St. Catharinen Kirchen beygegeben. Es scheinet aber / daß er solchen Dienst nicht gar lange verwaltet / sondern denselben mit den übrigen Dienern des Worts / bey anscheinender gefährlicher Münsterischen Unruhe / auf zugeben gezwungen worden. Denn da Butmannus nebst seinen Anhängern unterm Schein des Evangelii Uneinigkeit gemacht / die Gemeinden wieder ihre Lehrer angehetzet / auch gar einige Thätlichkeit vorgehabt / ist ihnen ins gesamt auf Betrieb der Canonicorum A. 1533. durch den Stadt-Raht im Nahmen des Bischofes ein Stillschweigen imponiret / so daß auch die meisten ihr Predig-Amt niederlegen müssen / und Suecampio nebst D. Heckero bloß einige Amts-Verrichtung überlassen worden. Sandfurdius blieb zwar in der Stadt

Wird anfangs der Schulen zu Osnabrük vorgesetzet. nachgehends an die S. Cathar. Kirche zum Pastorat befordert. hat aber dieses Amt bald darauf wieder nieder legen müssen

Stadt/doch damit er ohne Gefahr ausgejaget zu werden bleiben könte/ließ er sich zum Privat-Præceptor bey Martin von Horsten und anderer Rahts-Herren und frommer Bürger Kinder bestellen/ daher er ihres Schutzes genoß/ insonderheit da er sich sonst Priesterlich aufführete/ ohne daß er einst von dem Jüngsten Gericht nicht alzurichtig lehrete. Was U. Rhegius/ A. 35. auf Verlangen der Osnabrügger, wieder Rohtmannum, und anderer Münsterschen Verführer Confession, ediret/ ist schon vorkommen. Nachdem aber A. 42 der Raht den Verfall der Kirchen/ durch Raht und Beystand des Lübeckschen Superint. Herm. Bonni, ihres Landes-Mannes/ verbessert/ und aus dem Franciscaner Closter/ welches die Münche freywillig verlassen/ eine Schule gemacht/ wurde Sandfurdius derselben vorgesetzet/ der biß hieher ein Rector des Collegii Johannitici von Hamelmanno genannt wird; woraus ich schliesse/ daß er bey vorgenannter Bürger Schule wieder mit der Zeit bestellet worden. Hr. Pastor Starcke bringet zwar in vita Bonni aus dem Zeugniß Chytræi bey/ daß er jetzo an St. Joh. Kirchen zum Prediger wieder bestellet/ so aber Hamelmannus/ der sein discipul in der Thum-Schule alhie war/ noch aussetzet/ indem er auch seiner Collegen gedencket/ die ihme zugegeben. So erhellet auch aus der Dedication des Chronici Osnabr. Hamelm. an die Canonicos des Neustädtischen Stiffs zu Osnabrük/ daß er solcher Stiffts-Schule vorgestanden/ dabey er jetzo muß bestellet seyn/ da Bonnus gegenwärtig war. Was eigentlich die Ursache gewesen/ daß er diese Stadt räumen müssen/ da es sich bald ansehen läst/ als ob er wegen eines Carminis, bald wegen des Interims, wohin auch Losiius zu zielen scheinet/ ausgetrieben/ kan bey Ermangelung satsahmer Nachricht nicht vermelden. Inzwischen wird mir erlaubt seyn/ was Hamelmanus von ihm erzehlet hieher zusetzen. Cum per 30. annos, schreibt er/ Osnabruggæ versatus, & tempore Interim ex aulico concionatore Episcopi Francisci electus in Pastorem Marianum, mortuo Ekendorpio, esset, coeperunt hujus vitæ inprimis insidiari Pontificii cathedrales, cujus odii hæc fuit causa: Postquam Senatus ipsum in coenobio Franciscano vocasset ex schola puerili Johannitarum, ad ludum literarium celebrem constituendum, proposuit suis auditoribus aliqvando Carmen scholasticum, qvo Episcopum & Senatum laudavit, Pontificiosque per- p. 1140.

p. 1146. strinxit, unde odium istud oriebatur. Ferner führet er einige passagen aus seinem carmine, welches er der Schmäh-Schrifft derer Papisten entgegengesetzet/ an/ und muß man gestehen/ daß er darinnen des Bonni und Conr. Ekendorpii Unschuld treflich gerettet/ und finde ich unter andern auch diese zwo Disticha:

Hac (sc. doctrina Evangelii) tu perpetuo vives, animose Luthere,
Hac manet ingenium, docte Philippe, tuum.
Bonnus, Conradus vivunt tibi, Christe, perennem
Vitam, dum præceps impia turba ruit. &c.

Wird auf Anstifften derer Thum Herren ins Elend gejaget.

Hierüber wurden nun die Päpstler so entrüstet/ daß sie/ und in sonderheit die Thum-Herren (1) wie sie sahen/ daß ihnen und ihrer Gottlosigkeit durch den Käyser und Pabst Thür und Thoren geöffnet/ 1548. mit sehr frechen Worten an den Bischoff schrieben/ und sich unter andern dieser Worte bedieneten: Wir haben „E. F. G. um Abschaffung desselben (sc. Wilhelmi Sandfurdii) „wollen anruffen/ welches wir hiemit gnugsahm wollen gethan haben/ „und so wir abermahls unerhört bleiben werden/ will uns die Noht „wiederum bringen/ diejenigen anzuruffen/ die uns helffen werden/ auch „das zu thun mächtig seyn/ wiewol wir solches ungern (kennet Gott) „thäten. Zu Vollenführung denn desselbigen müssen wir die lieben car„mina (Willhelmi sc) und die axiomata, den pasquillen (2) und „extract der Closter-Schul Taffeln/ mit an den Ort bringen/ da wir „in Schutz und Schirm empfangen sind. &c. Aus welchen harten Worten denn das boßhaffte Gemüht der Pontificiorum satsahm abzunehmen. Und wurde der Bischoff Franciscus durch diesen gottlosen

(1) quorum autor erat Wilh. Novesianus bullatus vel Ital. Doctor, tunc Syndicus Capituli, qui postea quoque Rostochii turbas dedit.

(2) Hujus Pasquilli autorem faciebant Dumheri suis conjecturis, forsan ex instinctu Syndici Wilh. Novesiani, Sandfurdium tunc Pastorem Marianum, qui antea carmina scripserat contra Papistas, unde colligebant, illum jam qvoque hujus autorem, & hinc majorem occasionem ipsum ejiciendi sumsere &c. quanquam revera á M. Henr. Olphenio Sibæo (tempore hujus Rectoratus abdicata est Schola civium in coenobio Franciscano instantia Capitularium, quod ægre tulit Sibæus Lutheranus antea Con-Rect. ibidem) profectum erat, qui etiam adjecerat tabulam, continentem adhortatiunculam, qua monuit cives, ne permitterent, ut ipsorum filii summi templi scholæ magistris traderentur. Nam hoc pacto futurum esse, ut de novo qvasi alteri Moloch immolarentur: & istius tabulæ & pasqvilli meminerunt Dumheri in supplic. sua l. c. p. 1165.

sen Brief bewogen/an den Raht einen ernstlichen Befehl ergehen zu lassen den Wilhelmum, welcher einige Jahr sein Hof-Prediger gewesen/so fort abzudancken/und aus der Stadt zu verjagen. In diesem seinen exilio hat er sich zu Stade niedergelassen/von wannen er nach Lüneburg zum Prediger an der S. Joh. Kirchen beruffen worden/alwo er A. 1564. den 15. Martii nach 12. jähriger treulicher Verwaltung seines Amts/in dem Herrn sanfft und seelig verstorben. Seine edirte Schrifften sind:

hält sich zu Stade auf von da er nach Lüneb. an die S. Joh. Kirche zum Prediger beruffen.

Farrago biblica carmine heroico scripta.
Liber de perpetua Ecclesiæ conservatione.
Concio de Angelis.

Seine Schrifften

Dionysius Bredekou oder Bredechauu

Wie ihn Lossius auf beyderley Art nennet/ist zu Lüneburg von einem Rahtsherren gleiches Nahmens A. 1532. gezeuget/welcher ihn der sorgfältigen Unterweisung des Lossii/nach dem Zeugniß Lezneri, anvertrauet. Jener berichtet zwar/daß er zu Rostock und Wittenberg seinen studiis obgelegen/und sich an beyden Orten 7. Jahr aufgehalten/nach diesem habe er zu Suibus an den Schlesischen Gräntzen drey Jahr das lautere Wort Gottes vorgetragen/und wie er sich hieselbst einen grossen Ruhm erworben/sey er in seiner Vater-Stadt erstlich bey S. Nicolai/nach 4. Jahren aber/A. 1564. den 29. Martii als Pastor zu S. Joh. nach Sandfurdii Ableben bestellet/welchem Amte er aber nur 3. Monat vorgestanden/indem er selbigen Jahres den 20. Aug. im 32. Jahre seines Alters verschieden.

Seine Gebuhrt. und Studia.

Prediger zu Svibus u. Lüneb.

M. Caspar. Gödemann.

Ist unter den Superint. zu suchen/nur mercken wir hier/daß er von A. 64. den 14 Sept. biß 68. dieses Pastorat verwaltet/da ihm sein bißheriger Collega succediret.

M. Hieron. Henninges.

Ein Sohn des Lüneb. ersten Evangelisten/erkennet auch Lüneburg vor sein Vaterland/war anfangs Archi Diaconus dieser Kirchen/darinn er M. Ekenberg folgte/als dieser A. 1563. Superint. ward. Er war

Seine Gebuhrt.

Seine Studia, Bedienung/ und Tod. Seine Schriften.

war Lossii discipul/ und legte sich von Jugend an auf die Historie/ darinnen er denn nachher sonderlich excellirte. Seiner Kirch-Bedienung hat er 34 Jahr vorgestanden/ und hat das zeitliche Leben A. 1597. den 28 Februarii beschlossen. Sein Theatrum Genealogicum bestehet aus 4. Tomis/ und ist zu *Magdeb.* A. 1598. bey Ambrosio Kirchnero gedruckt/ und dem Käser Maximiliano II. und übrigen Ständen des Reichs dediciret (3) M.

(3) Dieß Werck ist in Rev. Minist. Bibliotheqve zu Braunschw. in 3. Bänden/ die aber alle geben/ daß es A 98. gedruckt sey: Weil es nun ein opus posthumum, so wird der Autor in einem und andern/ so von Hr. Prof. Struvio angemercket/ zu entschuldigen seyn/ es wäre denn/ daß es vorher schon gedruckt/ wie bey dem Hr. Struvio fast erscheinen will. Weil aber dieß Buch rar worden/ will ich folgenden Titul davon mittheilen: Theatrum Genealogicum ostentans omnes omnium ætatum Familias: Monarcharum, Regum, Ducum, Marchionum, Principum, Comitum atque illustrium Heroum & Heroinarum; item Philosophorum, Oratorum, Historicorum, qvotqvot â condito mundo usque ad hæc nostra tempora vixerunt, qvorumque memoria literis consecrata habetur, exqvisitissimis & absolutis diagrammatibus comprehensas, ad omnes omnium ætatum & gentium historias facilius & rectius intelligendas hactenus desideratum: nunc vero in IV. Tomos collectum & distinctum ingenio & labore M. Hieron. Henninges Luneburgensis MDXCVIII. cum gratia & privilegio S. Cæs. Maj. ad decennium. Magdeburgi Typis & sumtibus Ambrosii Kirchneri Bibliopolæ Magdeburg.

Tomus IV Genealogicarum tabellarum continens X. regnorum in qvarta Monarchia, Romana nimirum, Jtaliæ, Germaniæ, Galliæ, Hispaniæ, Angliæ Sarmatiæ, Ungariæ, Aegyptiæ, Asiæ, Africæ, cum adjunctis regnis, Familias Principum Jllustrissimas cruribus ferreis Dan. II. & feræ, aspectu trunci, ac decem cornua habenti, Dan. VII. assimilata; qvorum tria prima & præcipua, Aegyptiacum, Asiaticum & Africanum feræ evulsa sunt, in qvorum locum blasphemum illud cornu secta Mahumetica, Turcicumque regnum enatum est, qvorum familiæ trium istorum loco præcedentibus subjiciuntur. Jnsertæ sunt Asiaticis Familiis etiam Chinarum vel Sinarum Reges, & postremo loco Indiæ Aethiopiæque Jmperatores, Romanis qvi nunqvam subjecti fuére.

Qvarti Tomi atque itidem pars postrema continens serenissimorum Regum: Hispaniæ, Angliæ, Daniæ, Scotiæ, Norvagiæ, Sveciæ, Sarmatiæ, Ungariæ &c. vicinorumque; necnon Aegyptios, Syros, Asiaticos & Africanos qvod attinet, Familias, genealogicis Tabellis comprehensas, & ex fide dignis autoribus collectas studio & opera M. Hieron. Henninges Luneburgensis M. D. XCVIII. Conringius in Dissertat. Msta de Rebus publicis de hoc opere ita judicat: Tabulæ Genealogicæ, itidem A. 1598. Magdeb. impressæ

M. Christoph. Barbarossa.

Ist zu Jever in der Grafschafft Oldenburg A. 1562. gebohren. Sein Vater (4) hieß M. Petrus Rohtbart/ welcher Superint. und Hof-Prediger bey der Gräfinn Marien gewesen. Wie durch den tödtlichen Hintrit des Vaters Laurentii Rodebarthii, (gestalt Hamelm. diese beyde also nennet) das Pastorat zu Oldenbroicke im Hadeler Lande vacant worden/ ist unsers Barbarossæ Vater A. 1570. ihm in demselben gefolget; und kunte er hiezu um desto leichter gelangen/ je mehr gutes der Vater Laurentius in der Jeverschen Herrschafft gestifftet/ und je sorgfältiger die Frau Gräfinn/ so eine Wase Anthon Günthers, Grafens zu Oldenburg war/ und ausser der Ehe lebte/ bey Besetzung dergleichen Kirchen-Aemter auf die Befoderung der Ehre GOttes sahe: gestalt sie/ damit es an gelehrten Predigern in ihrer Herrschafft nicht fehlen mögte/ denselben/ so viel sie gehabt/ zu Fortsetzung ihres Studirens zu Wittenberg allen möglichen Vorschub gethan. Er hat auf Befehl seiner Gräfinn die Kirchen-Ordnung verbessert/ und solche A. 62. unter ihrem Nahmen publiciret/ und ihr selbige dediciret. Den Inhalt derselben communiciret uns Hamelmannus, und kan zum Beweiß seiner Klugheit und Vorsichtigkeit dienen. Unser Christophorus hat seinen teutschen Nahmen/ damahligem Brauch nach/ in einen Lateinischen verwandelt/ wiewol in eini-

Sein Gebuhrt-Ort und Zeit. Sein Vater und Groß-Vater.

Pp gen

sæ, ob singularem diligentiam merentur commendationem, licet in eis errores esse commissos diffitendum non sit. Clar. Dn. Struvius autem in selecta Bibliotheca. p. 789. autor est, nostrum é Reineri Reineccii Syntagmate heroico, quod historiam Juliam nominat, & A. 1594. tribus tomis in folio Helmstadii prodiit, multa desumsisse, & in Theatrum Genealogicum transtulisse, quod A. 1596. secundum Dn. Struvium sex voluminibus prodüt. De cetero addit: Ultra modum esse sumtuosum, atque etiam suas habere laudes, eó quod in Genealogicis locupletissimum opus sit, in quo non Regum solum & Principum, sed etiam Comitum aliorumque Illustrium Genealogias videmus adductas, easdemque antiquiores priorum Monarchiarum, vel recentiorum, usque ad sua tempora, additis etiam insignibus: sed in Originibus esse fabulosum, & in dirigendo parum accuratum, in Chronologia incertum, imo hinc inde emendationi obnoxium. Elias Reusnerus opus Genealogicum Francofurti. A. 1627. F. edidit, quod Epitomen Henningiani operis dixeris, in quo tamen multa emendavit, aliqua supplevit.

(4) Von seinem Vater und Geburts-Orte giebt er Nachricht in seinem tractat Eucharistia genannt.

gen tractaten wahrnehme / daß er darinn seiner Vor-Eltern teutschen Geschlechts-Nahmen auch gebrauchet (5) Seine Synopsis Hist. Passion. benachrichtiget uns / daß er zu Wittenberg die Theologie erlernet / wie wir hergegen aus dem specimine Postillæ Postillarum erkennen / daß er vorher den rechten Gebrauch der Dialectices, und anderer freyen Künste und Sprachen / in Hannover gefasset / und solte schier glauben / daß er hieselbst den gelehrten Schulmann M. Vitum Buscherum, der das Rectorat dieser Schulen vor seiner Kirch-Bedienung verwaltet / müsse gehöret haben: dessen Tochter er nachmahls gefreyet / da der Schwieger-Vater Pastor Georgianus war (6). Seine Wittebergische Præceptores aber sind sonderlich gewesen die beyden grossen Theologi, Georgius Mylius und Polycarpus Lyserus, denen er für ihre treue Unterweisung in erwehnter Synopsi hertzlich danket / und ihnen deswegen solches Buch dedicirt. Sein Amt belangend / so werden wir in der Allocutione ad lectorem Speciminis Postillæ Postillarum aliquot Evangeliorum & Epistolarum A. 1604. zu Hamburg in 4to gedruckt / benachrichtiget / daß er solches A. 1589. angetreten / da er am Palm-Sontage die ordines erhalten (7) mir ist aber unwissend / an was Ort er zuerst bestellet worden. Seine Söhne nennen ihn in der Dedicat. Post. Postillarum A. 1624. an Hertzog Friderich von Holstein gerichtet / einen langwierigen exulanten / und geden-

Hat zu Wittenberg studiret.

Seine beforderung.

(5) Ob seine Familie des rohten Bartes halber diesen Nahmen erstmahls bekommen / wie der Käiser Frid. Barbarossa und andere / stelle dahin / so viel ist gewiß / daß es damahliger Zeit nichts ungewöhnliches war. Denn als Wolffg. Sustelius von Passau nach Görliz zum Primariat vociret war / wurde er wegen seines langen Bartes ein Bart-Prediger genant. Weil es aber zu seiner Verkleinerung geschah / hat er seinen Abschied genommen. Hic primus Görlizii barbam aluit circa A. 1536. quod obiter. Joh. Barbarossa Hospital-Prediger zu Königsberg / der A. 1577. den 29. Nov. von D. Wigando ordiniret / wurde gemeiniglich Johann mit dem rohten Barte genannt / scheinet ein Bruder Christophori zu seyn.

(6) Wie die Prediger in Hannover mit ihren Kindern sich des beneficii der freyen Brau-Gerechtigkeit zu erfreuen haben / so hat E. E. Raht unserm Christophoro eine Verschreibung ertheilet / daß / ohngeachtet seine Frau ihm folgete sie dasiger Freyheit der Bürgerschafft und Brauer-Gilde / welche ein ziemliches beträget / nicht verlustig werden / sondern zusamt ihren Kindern franc und frey zu geniessen haben sollten.

(7) Es heist daselbst: Dabatur ex Musæo meo Oldenbroecensi anno quarto novi seculi ipso die Palmarum, quô ante quindecim annos per ritum ordinationis in SS. Ministerium inauguratus sum.

dencken dabey/ daß gemeldeter Fürst ihrem Vater zeit währendes Exilii mit gar ansehnlichen und hochrühmlichen Geschencken begnadiget. Nach dem Bericht Hamelmanni von den Holsteinischen Herren Hertzogen / haben viele exulirende Prediger / so wegen des Interims vertrieben / ihre retirade bey ihnen gesuchet und gefunden / die auch mit der Zeit ihre Beforderung daselbst erhalten. Als auch Hertzog Erich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg / ein hefftiger Feind des Evangelii / viele arme Prediger vertrieb / haben auch diese sich dahin gewendet: Ob aber Barbarossa mit darunter gewesen / kan nicht eigentlich sagen; auch nicht: ob er vor seiner Lüneb. station im Lande Hadeln noch befodert worden; wir finden ihn zuerst bey uns A. 1597. darinn ihm den 11. Augusti die leges Ministerii vorgelesen / und da er sich nach denselben zu halten versprochen / ist er in dasselbe recipiret. Daß ihm eine Stelle unter denen gründlich Gelehrten seiner Zeit gebühre / werden bald anzuführende Scripta zeigen. Micrælius hat ihn in Catalogum eruditorum Theologorum gebracht / und ist er von seinen Lüneb. Zuhörern als ein gewaltiger Prediger gerühmet worden. Sie kunten ihn aber nur zwey Jahr hören / und war derohalben sein Abschied / welcher A. 1599. am dritten Oster-Tage erfolgte / ihnen desto schmertzlicher. Seine Valedictoriam hielt er beregten Tages aus Φ. IV. 4. wozu er den Eingang mit den Worten Lucæ XXIV. 29. gemacht; und hatten die anwesende Zuhörer wehrender Predigt so hertzlich und laut geweinet / daß er gezwungen / sie selbst wiederum zu trösten und zu stillen / welches eine merckliche Probe / wie wehrt unsern Lüneburgern treue Prediger gewesen. Er muste also dem Göttlichen Ruff folgen / und nach Oldenburg sich erheben / woselbst sein Vater und Groß-Vater Christo in Sammlung einer Evangelischen Gemeinde gedienet / und ist daher wol zu vermuhten / daß sein Vater *M.* Petrus in selbem 99. Jahre gestorben. An diesem neuen Ort wurde ihm auch die Ober-Aufsicht über die Kirchen des Hadeler-Landes anvertrauet. In angeführter Postilla Postillarum ist sein Bildniß zu sehen / dabey außer seinem Sterbe-Jahr 1623. und seinem 63. jährigen Alter / nichts mehres gesetzet: vermuhtlich aber mag er in dieser Bedienung gestorben seyn. Unter dem Bildniß lieset man folgendes Distichon:

Sein Lob.

Wird nach Oldenburg zum Prediger beruffen/ dabey ihm die Superint. über das Hadeler-Land anvertrauet.

Servio dum Christo calamo constanter & ore,
Hinc fero cum Christo mundi odium & Satanæ.

Also daß es ihm an Creutz und Verfolgung / als einer Eigenschafft eines rechtschaffenen Theologi auch nicht gefehlet. Erwehnte Dedication seiner Söhne beglaubet / daß er in geseegneter Ehe gelebet / sie haben aber ihre Nahmen nicht exprimiret. Einer der M. Christoph. Barbarossa geheissen / hat A. 1588. den 13. Jun. an D. Polycarpum Lyserum / damahligen Past. Brunsvic., aus Helmstädt geschrieben / und nennet sich Hadelensem. Ob aber dieser der Sohn / oder der Vater selbst sey / vermag nicht zu versichern; wäre es dieser / so möchte er selben Jahres sich noch im exilio befunden haben. Seine mir bekante Schrifften sind ohne angeführte:

Seine Schriften.

- Hertzlabung und Trost für die Christen in der Pestilentz-Zeit. Hamb. A. 1598. 8vo. Ist verfertiget / als die Seuche in Lüneb. überhand nehmen wollen.
- Drey Predigten von der Prædestination. Hamb. A. 1598. 8vo. diese sind in Lüneburg gehalten.
- Creutz- und Trost-Spiegel vor Eheleute Leipzig A. 1600.
- Historia von der Gebuhrt JEsu Christi erkläret. Ultzen A. 1603. 4to. Ist in Braunschw. Bibliotheque,
- Eucharistia: oder Kurtzer und einfältiger Berichte / worinn der rechte Grund stehet / von der wahren Gegenwart des Leibes und Blutes JEsu Christi im H. Abendmahl / und was dagegen von dem hochschädlichen Sacraments-Schwarm der jetzigen Zwinglianer und Calvinisten zu halten sey / aus vielen Büchern mit sonderbahrem Fleiß zusammen gebracht / und allen Liebhabern der Warheit und Testaments JEsu Christi / auch denen / die sich wollen warnen lassen / aus christlicher Wolmeinung zu gute vorgestellet und mitgetheilet rc. Pl. CXIV. Hildesheim / A. 1603. 4to.
- Σύνοψις & Delineatio methodica Hist. Passionis J. C. quæ ut nucleus & medulla præcipuarum rerum ex variis autoribus concinnata est. Hamb. 1604. 4to.
- Specimen Postillæ Postillarum, darinn die gantze Historie der Gebuhrt JEsu Christi aus Luc. II. aus vielen Büchern zusammen

men gezogen rc. Ultzen A. 1604. 4to apud kröner. Ist dem Rahte zu Hannover dediciret. Hier gedencket er auch / daß er Analysin Catecheticam auf Gutachten fürnehmer Theologen zu Hamb. A. 95. Fol. ediret.

Extremum Judicium: die gantze Lehre vom jüngsten Gericht. Hildesh. A. 1605. 8vo.

Cicero redivivus & in Germ. conversus h. e. vocabula & Phrases selectiores ex Cicerone aliisque, ordine alphabetico digestæ. Brunsv. A. 1605. 8vo. Goslariæ A. 1611. 8vo. Sollte wol glauben / daß dieß vorher bereits gedruckt. rc.

Uber die VII. Worte Christi am Creutze VII. Predigten. Braunschw. A. 1608. 4to.

Nucleus Epistolarum methodicus vel Dispositiones Epistolarum &c. tanta perspicuitate methodi, tantaque ubertate rerum ac verborum ex variis autoribus concinnatæ, ut qvalitercunque jam exercitato ad formandas conciones sufficere possint. Goslariæ sumtibus Joh. Sternii Bibliop. Luneb. A. 1612. 4to. diesen Nucleum hat er von Oldenburg aus den 24. Aug. Phil. Sigism. Bischofen zu Osnabrük und Vehrden, Probsten zu Halberstadt Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. und Anthon Günther Grafen zu Oldenburg dediciret.

Gebeht-Postill. Goslar. A. 1614. 4to.

Sind geistreiche Gebehter über die Sonn und Fest-tags Evangelia und Episteln / welche er in seinem exilio zu Stade gemacht / davor sein Bildniß mit dem Disticho: Servio dum Christo &c.

Fluch- und GOttes Lästerungs-Spiegel wieder diese erschreckliche Laster Hamb. A. 1617. 8vo.

Nucleus Postillarum sive Dispositiones methodicæ omnium Evangeliorum & historiæ Passionalis. A. 1617. 4to.

Dispositiones Catecheticæ ad ductum D. Lutheri, Brentii & aliqvot aliorum Theologorum A. 1618. 4to. diese beyde Stücke sind auch von Sternen verleget.

Güldenes Kleinod der Christen. Hamb. 1618. 8vo

Ist eine Grund-Feste der wahren Religion von der wahren Drey-Einigkeit

Einigkeit/ und sonderlich der ewigen GOttheit JEsu Christi/ und des H. Geistes wider die neuen Photinianer 2c. Ist in Braunschw. Biblioth.

Spiegel des alten Adams, darinn XXVII. Sünden gezeiget werden/ so in dem Fall Adams zusammen kommen sind 2c. Hamb. A. 1620. 8vo.

Postilla Postillarum Practica über alle ordentliche Sonntags- und vornehmste Fest-Evangelia/ darinn der beste Kern aller fürnehmsten Postillen richtig zusammen getragen 2c. A. 1624. Hamb. Folio. Sind 2. Bände/ auf deren Titul-Blat gemeldet wird/ daß der Autor dieß Werck mit grosser Unkostung/ schwerer Müh und langwieriger Arbeit erst in 30. Jahren zum Stande gebracht/ und hochgemeldter Holsteinischer Fürst Friderich hohen und reichen Vorschub dazu geleistet.

Ob ich wol den ersten Theil fugitivo oculo hin und wieder angesehen/ habe dennoch so fort sonderliche Redens-Arten darinn angetroffen. Unter andern/ da er am Neuen Jahrs-Tage von dem Blute Christi geredet/ bestrafft er diejenigen/ welche dabey schweren/ und füget diese Bedrohung dabey: wofern man solches GOtte nicht abbitten würde/ würde nebst Zeitlicher und ewiger Straffe das Blut J. C. ihnen auf ihrem Hertzen verbrennen/ welches besser gemeinet als geredet ist/ indem es nicht aus einer bösen Absicht geschrieben. Ist aber nach des autoris Tode ediret. Im Sternischen Catalogo ihrer verlegten Bücher sind noch:

Fest-Predigten 4to.
Passions-Spiegel 4to.
Klag-Rede JEsu Christi 8vo.

Sonst habe im Catalogo Bibliothecæ Crucianæ Ecclesiæ zu Hannover bemercket/ daß der Autor als Pastor Altenbroccensis einige seiner Bücher zum Andencken darein geschencket. p. II.

M. Daniel Otto

Seine Bedienung

JSt ein Lüneburger/ und vermuhtlich Henrici Ottonis Predigers dieser Kirchen Sohn/ war anfangs Sub-Con R. an der Rahts-

Rahts-Schule/ kam aber A. 1599. an Barbarossæ Stelle; Von ihm habe nichts erhebliches vorgefunden/ ohne daß er A. 1607. mit Joh. Bahlmann einen Streit wegen der Englischen Succession gehabt. Vor wenig Jahren hat sein Geschlecht im Vater und Sohne löbliche Glieder des Rahts dargestellet. Seine Frau Catharina hat ihm auch eine Tochter/ mit Nahmen Magdalena, gebohren/ welche dem Seel. Joachim Pipenborg damahligen Secretario, nachmahligen Vornehmen des Rahts und Gerichts-Herren/ zur ersten Frauen angetrauet. Er verschied A. 1617. den 9. Nov. Sein Tod.

Hieron. Lossius.

Ein Sohn des bekanten Pro-Rectoris Lucæ Lossii, ein Lüneburger/ ward zum Coadjutore Joh. Bolzenii A. 1589. beym H. Geist bestellet/ und den 1. Aug. ins Ministerium aufgenommen. A. 1617. wurde er zum andermahl/ nachdem er zuvor von der Station, die er bey St. Joh. bekleidet/ tempore Jubilæi abgedancket/ und Hr. Geers von Lamperti ihm darinn succediret/ zum Prediger bey dieser Kirche bestellet. Wie lange er die veränderten Stellen verwaltet/ weiß nicht zu melden. Nachdem aber M. Otto verstorben/ hat er das Pastorat zu St. Joh. wieder erhalten/ welches er/ da A. 1619. den 20. Sept. sein Tod erfolget/ seinem Nachfolger wieder überlassen. Die Lossische Familie hat sich hin und wieder ausgebreitet (8).

Seine Bedienungen und Todt.

M. Nicolaus Matthiæ.

Ward auf recommendation Hr. Pauli Gesneri, da er vorher Pfarrer an einem Orte hinter Wittenberg gewesen/ noch bey Leb-Zeiten Lossii zu diesem Pastorat gefodert: A. 1618. den 2. Maj. hielte er seine Prob-Predigt/ und weil er mit grossen Gaben ausgerüstet war/ und es mit seinem Amte treulich meinte/ ward er in sonderlichem Wehrt gehalten. Doch es hatten seine Zuhörer seiner nicht lange zu geniess-

Erlanget zum Pastorat dieser Kirchen/ dessen er aber bald durch den Tod beraubet worden.

(8) M. Joh. Lossius Frater nostri Hieronymi apud Hamburgenses Scholæ præfuit. Hamelm. in H. E. Brunsv. homonymum habet, successorem Joh. Caloandri A. 1565. ad S. Martinum peste demortui.

geniessen / indem er A. 1623. den 19. Sept. seinen Geist aufgab. Ob er ein Sohn M. Jodoci Matthiæ, mögen andere ausmachen.

M. Lucas Stolterfoth.

Seine Eltern.

JSt zu Lübeck A. 1589. den 20. Aug. gebohren. Sein Vater war M. Joh. Stolterfoth, Pastor zu S. Marien daselbst. seine Mutter Margaretha Bacmeisters, des Grossen Theologi D. Lucæ Tochter. Diese seine Eltern sandten ihren Sohn nach Rostock / alwo ihm A. 1612. das Magisterium mitgetheilet wurde. Er studirte ferner zu Tübingen und Wittenberg / und als er wieder zu hause kam / wurde ihm A. 1617. die vocation zum Prediger-Dienst bey S. Nicolai übersandt / der er folgte / und wurd er nach geschehenem examine in eben diesem Jahre ordiniret. Bald darauf verehligte er sich mit Gesen Meyers / die ihm den 6. Octob. angetrauet worden. Erstlich soll er bey Lamperti Kirchen das Wort Gottes vorgetragen haben / zuletzt aber ist er als Pastor dieser Johannis Kirchen zu bemercken / und hat er bey derselben sein Lebens-Ziel erreichet A. 1631. den 18. Octob. von seiner Familie hat Hr. Jacob von Mellen, Past. in Lübeck in seiner Notitia Majorum ein mehres / dazu auch D. Jac. Stolterfoth Med. & Phys. Lubecensis, unus e numero Collectorum Maris Balthici Novorum, mit gehöret.

Studiret in Rostock, Tübingen und Wittenberg.

Seine Bedienungen und Tod.

M. Georgius Brasche (9)

Seine Gebuhrt und Eltern.

VErdienet mit Recht eine Stelle unter den Gelehrten Lüneburgern. Er wurde gebohren A. 1599. den 2. April. Seine Eltern / nemlich Herman Brasche, ein Bürger und Vollhacke bey uns / und Anna Stüren, waren beyde aus Stade bürtig. Als er das 25. Jahr erreichet / ward er A. 1624. zum andern Prediger in Brügge an der Eyder / in der Bornholmischen Dioeces, von Hertzog Friderich zu Schlesvig Holstein rc. befodert. A. 1627. ist er aus Holstein zu der / durch Fabelii Tod erledigten / dritten Prediger-Stelle an Nicolai Kirchen / und

Wird an Nicolai

(9) Jezuweilen hat er sich auch Praschium geschrieben.

und A.1631. als Pastor nach S. Johannis gefodert worden (10). A.1635. ist er zweymahl nacher Mölln auf den Convent-Tag / woselbst aus den 3. Ministeriis Lübeck Hamb. und Lüneb. etliche abgeordnete Prediger versamlet gewesen / nebst Sigismundo Schererzio dem Superint. und M. Dav. Langen Rev. Minist. Seniore verreiset. Was daselbst seine Meinung von Hr. Joh. Arnds Schrifften gewesen / ist aus der Prüfung des Geistes Eliæ Prætorii zu ersehen/(11) und hat man dißfals auf das / was in der so genannten Apologia Prætoriana des verkappeten Eliæ Prætorii gesaget wird / zu attendiren. Zur Ehe-Genoßinn wählete er seines Brüggischen Collegen (12) vierte Tochter Catharinam (13) Rohtfelden; unter denen IX. Kindern / die ihm des Himmels-Seegen bescherete / war M. Henricus, Prediger und hernach Pastor der Kirchen Nicolai / der Aelteste / und hatte er die Freude / daß er selben neben sich im Ministerio sehen / und die Investitur-Predigt aus Jerem. 1. 7. halten mögen / daher er in dem Voto nuptiali auf dieses Sohnes Hochzeit der Worte sich bedienet:

und Joh. Kirchen zum Prediger bestellet.

wohnet dem Mölnischen Convent mit bey.

Seine Ehen und Kinder.

Omen an? Una ætas, domus una, Paræcia nobis
Una fuit, Spartam patria quando dedit.

Seine übrigen Söhne und Töchter waren Joh. Wilhelmus, ein Chirurgus: M. Georgius, Pastor zu Brenz im Meklenb. Swerinischen Tobias eines Fürstl. Sächs. Lüneb. Fräuleins Küchen-Schreiber/ Christian Johann LL. Studiosus; Catharina, Henr. Heldbergs zu Nicolai-Hof-Predigers / und nach dessen Ableben Joh. Georg. Dankwerts, Bardowikischen Canonici, Ehefrau: Anna Magdalena, die

Qq nach

(10) A. 1635. hatte er ScherErzium Gerdesium und Portkenium, und also diese 3 zu special-Collegen. (11) C. XII. p. 725. die Schutz-Schrifft wieder den Gutmannischen Offenbahrungs-Patron gedencket etwas hievon P. II. p. 545. doch so / daß / da die andern Theologi Arndium unter die neuen Propheten setzen wollen / habe es Braschius verhindert; Wie aber dieser solchem Gedichte wiedersprochen / davon findet sich in der Vorrede der Prüfung des Geistes Prætorii Braschii eigenes Zeugniß. (12) Vergilius Rothfeld oder Rhodopædius, wie er sich unter einem Griechischen Carmine für des Meigerii Nucleum historiarum nennet / war ein fürtreflicher Græcus, und zuerst des Fürstl. Bornholmischen Gymnasii Rector, nachmahls bey der Kirchen zu Brügge Past. Primarius, und M. Braschens Collega. (13) mortua A. 1647.

nach erfolgten Tode ihres ersten Mannes / Andr. Sanders Past. zu Gerdau, an Hr. Augustin Bussmann Super. zu Lüne verheyrahtet. Ilsa Salome *M.* Wilhelmi Fresen Predigers zu Ultzen Ehefrau (14.) die andere Ehe unsers M. Georgii Senioris traff er mit Henr. Rademanns Wittiben / Catharinen, Pauli Blocci Rect. Joh. Tochter. Als A. 1661. am 19. Junii Gott der Herr eine gefährliche Feuers-Brunst über die Sültze kommen lassen / und er ihm fürgenommen / aus dem folgenden Sonntägl. Evangelio die im Schwange gehende Sünden / dadurch Gottes Feuer-Eyfer entzündet würde / denen Leuten unter Augen zu stellen / ist es geschehen / daß / da er die Predigt fast geendiget / und die Laster / mit den Worten des Evangelii Dom. II. p. Trin. Luc. XIV. 21. der Herr ward zornig; hefftig straffte / er vom Schlage an der Lincken Seite dergestalt gerühret / daß er auf der Cantzel nieder gesuncken / und als er auf dem Sessel nach Hause getragen / hat er ohn unterlaß diese Worte wiederholet; GOtt lob! daß ich in meinem Amte bin erfunden worden. Darauf er den letzten Augusti selben Jahres / nachdem er 63 Jahr gelebet / 38. Jahr als Lehrer / und etliche als Senior im Ministerio gestanden / seelig im Herren entschlaffen. Die A. 61. edirte Leich-Predigt giebt uns zu verstehen / daß er in guter Bereitschafft zum Tode sich vorher befunden. Witte allegiret seine Commentationes in Evangelia & Epistolas, damit es aber folgende Bewandniß hat: Es wollten A. 1651. die Gebrüdere / Joh. und Heinrich Sternen / ihr Handbüchlein durch eine gar kurtze Erklärung der Evangelischen und Epistolischen Pericoparum vermehret wissen / daher ersuchten sie den Seel. *M.* Braschium nach denen Reguln: Recht glauben / christlich leben / und seelig sterben; diese Arbeit einzurichten / welches er auch gethan / und überdem die Vorrede des Handbuchs verfertiget; Als aber der andere Verlag gedruckt ward / ist D. Waltheri Catechismus mit angefüget / und ihm aus Irrthum das gantze Wercklchen zugeschrieben. Ob aber die Frag-Stücke auf die vornehmsten Feste des Jahres ihn pro autore erkennen / kan nicht versichern. Diese andere edition

Wird auf der Cantzel vom Schlage gerühret. davon er auch desselben Jahres gestorben.

(14.) M. Martinus Braschius Grubenhagio-Pomeranus, Logices Prof. Rostoch. A. 1601. d. I. Maj. æt. 36. é cognatione nostri videtur fuisse.

tion ist zu Mitau bey Joh. Gunzel Buchhändlern verleget / und diß ist das Manuale Luneburgense, dessen Wittenius Erwehnung thut. Die von ihm edirte Leich-Schrifften sind: Seine Leich Schrifften.

Harmonia Divinæ & humanæ Voluntatis aus Luc. XXII. 41. über dem tödlichen Abgang Hr. Leonhard Elvers J. U. D. Comitis Palatini Cæsarei, Chur-Fürstl. Brandenb. Rahts und Bürger Meisters in Luneb. Lüneburg. A. 1632. 4to.

Summum Christianorum Bonum aus Ps. LXXIII. 25. 26. beym Absterben des Hr. Bürger-Meisters Franz Wizendorffen A. 42. Hamb. 4to.

Epitome Christianismi: aus Phil. i. 21. zum Ehren-Gedächtniß Fr. Magdal. Otten, Joachim Pipenborgs Gerichts-Præsidenten Hauß-Ehre. Lüneb. A. 1651. 4to.

Felix & matura immature sed pie morientium reqvies aus Sap. IV. 7. zu Ehren Hr. Franz Wizendorffen, Rahts Verwandten und Sülff-Meisters in Lüneb. Hamburg A. 1654. 4to.

Onus pii, Salus Dei, aus Ps. LXIIX. 20. 21. zum Ehren-Gedächtniß Hr. BürgerM. Joh. Elvers, Hamb. 1656. 4to.

S. Pauli morituri Testamentum, Christianæ Euthanasias Documentum aus 2. Tim. IV. 7. 8. nach Absterben Joachim Pipenborgs, Rahts-Verwandten / Gerichts-Præsidenten und Scholarchen in Lüneburg. Lüneb. A. 1661. 4to.

M. Caspar Sagittarius.

Ist A. 1597. zu Osterburg in der Marck gebohren / woselbst sein Vater Thomas dazumahl das Evangelium predigte; die Mutter Margaretha Franckinn, war die dritte Ehe-Frau gedachten Thomæ. zu seinen Studiis legte er die Fundamenta in denen Schulen zu Jena, Saltzwedel und Stendal, und übete sich ferner in humanioribus zu Breslau im Elisabethano Gymnasio. A. 1620. begab er sich nach Wittenberg / und besuchte nach zurückgelegten 2. Jahren die Universität Jena. Bald nach seiner Ankunfft disputirte er de Metallis, und ward Magister: worauf er mit gutem succeß denen Studiosis Philosophica Col- Seine Gebuhrt und Eltern. Frequentiret zu Jena Saltzwedel und Stendal. begibt sich nach Wittenberg u. Jena.

Seine Disputationes. Collegia hielte / auch über Meisneri Philosophiam sobriam præsidendo disputirte. Daß er sich nicht mit geringerm Fleiß auch in Theologicis geübet / davon zeugen seine herausgegebene Schrifften / wie er denn A. 1624. contra Weigelianos unter Gerhardo, A. 25. de peccato Originali & actuali unter Himmelio, A. 26. de Antichristo unter Majore / disputiret / also daß ihm die Adjunctur in Philosophischer Facultät ohne Wiederspruch in diesem Jahre conferiret / so bald er pro Loco: De panis Eucharistici in Ecclesiis usitati, veritate, sich

Wird Pro-Rector zu Naumburg, und Rector zu Braunschw. an der Martins-Schule / von da er nach Küneb. an die S. Joh. Schule beruffen. dazu legitimiret. In diesem Jahre ward ihme noch das Pro-Rectorat zur Naumburg bey E. E. Rahts-Schule aufgetragen / und erhellet aus seinen übrigen Lebens-Geschichten / daß er solchem Amte biß A. 38 vorgestanden / in welchem Jahre er zum Rectore der Martins-Schule in Braunschw. bestellet ward. A. 1641. folgte er der Vocation nach Küneb. zu gleichem Amte bey S. Joh. Schule. Wie er nun zu Braunschw. viele blamen unschuldig erleiden müssen / so hatte er auch hieselbst bey seinem Schul-Amte nicht weniger Hertzeleyd und Verdruß / und hat sichs einsmahls zugetragen / daß er von dreyen Bösewichtern / so seine discipul, hieselbst auf dem Walle / zwischen dem Bardowicker und Küner Thore angefallen / so ohne zweifel ihren bösen Vorsatz an ihm würden vollzogen haben / wofern nicht der damahlige Scholarche und Gerichts-Herre / Hr. Christian Büsche eben darauf zukommen / und ihn gerettet. Nachdem er sich bey erwehnten dreyen Schulen satsahm verdienet gemacht / ist

Succediret Portkenio und nachgehends M. Braschen. er vom Hochlöbl. Magistrat A. 1646. an Portkenii (15) Stelle zum Prediger dieser Kirchen beruffen / A. 47. auf Matthiæ Tag ordiniret / und nach M. Braschens Ableben A. 61. zum Pastorat gelanget / in welcher station er biß an sein / A. 1667. den 27. April. seelig erfolgtes Ende verblieben / da er ein Alter von 70. Jahren erreichet. Hiebey ist auch nicht zu übergehen / daß er / als letzter Prediger dieser Johannis Kirchen curam Bibliothecæ gehabt / wie denn auch in Braunschw. üblich / daß der jüngste Pastor zu S. Martini beständiger Bibliothecarius ist. Item: daß er sich in seinem Leben weder abmahlen / noch in Kupfer stechen lassen wollen /

(15) M. Portkenius admodum infensus fuit Sagittario t. t. Rectori, & aliqvoties pro concione in eundem est invectus, Museo etiam aliisque conclavibus inscribi fecerat non pauca S. S. dicta in Sagitarium detorta, quæ noster postea eandem domum habitans sæpius spectavit, relegit, & digitum stupuit divinum. Vid. plura ap. Clar. Ludovici P. I. Hist. schol.

len/daher kömt es/daß sein Portrait/so über der Sacristey zu sehen/ihn/wie er nach seinem Tode ausgesehen/vorstellet. Ubrigens wird gemeldet/daß er bey Ausgange des 59. Jahres einen Juden getaufft/davon die Historie sol gedruckt seyn/die aber nicht gesehen. Seine Ehe hat er in Braunschweig mit des Pastoris Cathariniani Ioach. Iordans Tochter Catharina vollzogen/und weil selbe eine Enckelinn Lucæ Lossii/schreibet sich D. Casparus junior abnepotem Lossii, aus dessen eigenhändiger Nachricht seine und der übrigen Geschwister Andencken unten zu lesen (16). Ausser denen gedachten Disputationen ist er noch autor: Seine Ehe. Seine Schriften

Statuæ Sepulchralis in memoriam M Joh. Wedelii, Archi-Diac. Jenensis, oratione parentali in Auditorio majori recitatæ A. 26

Orationum duarum de Gymnasiorum & Scholarum decrementis & remediis, Brunsv. A. 28. impressarum.

Technologiæ s. Prodromi disciplinarum liberalium generalis Lips. A. 28.

Ciceronis Philippicæ XII. adjectis margini argumentis & schematismis

Q q 3

(16) „A. 1633. 9. sept. primogenito Thoma, annoque 35. 17. Aug. Christiano filiolo „maritum beavit. Hoc tamen A. 37. 8 Jan. mortuo A. 1638. 6. Nov. nata est so„ror mea Elisabetha, A. 16. Christophoro Grungenio, Pastori in Ericis Lü„neburgicis Wrideliano nupta, sed post primum puerperium, cum mariti no„straeque familiæ non modico luctu sublata, renovavitque dolorem filiolæ ejus „post paucas hebdomadas prœmaturus obitus. A. 1641. 19. Martii nata est „dulciss. soror mea Regina, quæ adultior facta, pietate, probitate, pulchritu„dine, modestia, aliisque virtutibus mirifice excelluit, ac in primis patrem, curis „annisque confectum, singulari & exquisito studio fovit, dignissima ob id „annos vivere Nestoreos, sed paulo post obitum Patris Rutgero Mirovio Col„legæ scholæ Johanneæ nubens A. 71. coelestem animam Deo reddidit, re„licto mihi incredibili ejus desiderio. Ipse autem natus sum Lüneburgi A. 43. 23. sept. inter ultimam primamque meridiei horam (Thori sociam elegit A. Barb. Joh. Kummeri, Secret. & Archiv. Jen. Univ. & A. Sophiæ Myliæ abneptem, D. Georg. Mylii filiam, viduam relictam Joh. Hoffmanni, constituti Prot-ecclesiastæ Aulæ Quedlimb. & Joh. Andr. Bosii Prof. P. Hist. Jen. A. 1678. d. 14. Maij in die Doctoratus Festivitatis, & A. 85. demortuam. Ipse vero A. 94. 9. Martii lenta tabe confectus, velut somno sopitus, circa nonam vespertinam diem obiit supremum. Sequenti die elatus comitantibus Collegis omnibus, sine ulla pompa funebri sepultus est, M. Züllichius sermonem habuit sepulchralem e Ps. LXIIX. Domin. Jubilate.) A. 47. 22. Febr. A. Magdal. filia auctus, 18. Julii ea„dem orbatus est. Hanc d. 7. Nov. suo sequitur obitu svavissima mater Cathari„na, matrona ornatissima, quam tam impense dilexit Pater, ut viduam sem„per vitam &, quod mireris, per integros viginti annos duxerit.

tismis Rhetoricis primæ Demosthenis Olynthiacæ. Helmst. A.1643.it.coeterarum, &c.

In gebundener Rede ist von ihm herausgegeben:

Sodoma flagrans Jen. A. 22.

Jonas Ninivita poenitens A. 30.

Euchologium metricum A. 33.

Oratio de Francisci Wizendorffii Cons. Vita. Hamb. A. 1641.

Parænesis Poëtica ad Trigam fratrum Dithmarorum A. 45.

De Vita & studiis Joh. Cammanni JCti & *Syndici* Brunsvic. primarii. Jenæ A. 1649.

Hr. Witte hat noch eine Disputation de Prædicamentorum præcognitis und die Monita scholastica: Hr. *Ludovici* communiciret die Genealogie / die in einigen aus dem angefügten Bericht der Familie zu verbessern.

L. Joh. Sigismund Schwenk.

Seine Gebuhrt. Ziehet auf die Univers sität Leipzig.

Dieser hochbegabte Lehrer ist zu Neubrunn in Frankenland gebohren. Von seiner Familie ist nichts zu erfahren / auch nichts von dem Gebuhrts-Jahre. Sonst sind andere seine Nahmens-Verwandte denen Gelehrten nicht unbekannt / massen Jacobus Schwenk A.1570. die Articulos, de Conservatione mutui consensus Sendomiriensis, die in Msto verwahre / aufgesetzet / und nennet sich Oppidulanum Silesium, und Scholæ A. C. Posnaniensis Præceptorem: und Joh. Christoph. Schwenck ist Prediger der Evangelischen gemeinde zu Laymen, einem Marckt-Flecken im Ober-Amt Heidelberg gewesen; ob selbe nun Angehörige des unsrigen seyn/kan nicht vor gewiß ausgeben. Von seinem Auffenthalt zu Leipzig kan dieses melden / daß er durch alle Staffeln der Academischen Ehre daselbst fortgerücket. Seine Gelehrsamkeit hatte nicht nur den ältern D. Carpzov. bewogen / ihn in sein Hauß zu nehmen / und als ersten Informatorem seinem Sohne Joh. Bened. vorzusetzen / sondern auch E. Hochw. Raht hieselbst veranlasset ihm das Con-Rectorat an ihrer Schule anzuvertrauen ; und bedauret Sam. Benedictus Chur-Sächsischer Ober-Hoff-Prediger / daß dieser sein Præ-

Præceptor so frühe die Welt verlassen / denn unter ihm er Logicam, Pneumaticam und Metaphysicam zu Ende gebracht. Seine Disputationes de Nomine & verbo, de pluvia, de sono, de Echo, de Elencho Spir. S. catholico (welche letztere er unter dem præsidio des Sen. Carpzovii Sen. A. 16. über Joh. XVI. v. 8. 11. gehalten) zeugen / das er nicht nur Magister legens gewesen / sondern daß ihm auch an des berühmten / Frid. Rappolti Stelle die professio Philos. Dialect. und Metaphys. von Chur Fürstl. Durchl. anvertrauet. A. 1663. erhielte er die Vocation zum Pastorat bey der Kirchen zu St. Nicolai in unser Stadt / disputirte aber vorher de irrerata collatione remissionis peccatorum sub ipsa ejusdem continuatione potissimum, an talis existat, und ward mit den fürtreflichen Theologis Joh. Ad. Scherzer, Gottfr. Christiano Bosio / und Frid. Rappolt, von dem Seel. D. Geiero als Licentiatus proclamiret / nachdem er auf der Theolog. Facult. Begehren öffentlich über das Hohe Lied Salomonis gelesen / und eine brevem Isagogen darüber gestellet hatte. Der Seel. D. Joh. Frid. Mayer hat selbige A. 1706. der gelehrten Welt communiciret / und kan der geehrte Leser das Lob / so er unserm Schwenckio dieß fals ertheilet / in der Vorrede mit mehren nach sehen. Als A. 1667. des Seel. Sagittarii Stelle erledigt worden / hat er das Pastorat zu St. Nicolai verlassen / und sich bey dieser Haupt-Kirchen bestellen lassen. Von der ausbündigen Gelehrsamkeit dieses beliebten Mannes zeugen noch heutiges Tages einige wehrte Einwohner mit mercklicher Hochachtung / würde auch zur Superintendentur gelanget seyn / wenn ihn nicht der Höchste A. 1670. den 3. Decemb. abgefodert. Seine erste Ehe hat er mit Anna Marien, Seel. Zach. Gribners J. U. C. und eines Hochw. Rahts zu Leipzig Schoß-Einnahme-/ und des willigen Almosen-Vorstehers Tochter (17) getroffen / die ihm aber der Tod im ersten Jahre seines Küneb. Amts A. 1664. in einem unglücklichen Kind-Bette entrissen. Er hat ihr selbst aus Joh. XVII. 24. eine Leich-Predigt gehalten / welche unter dem Titul; **Hin da Christus ist / d. i. frommer gläubiger sterbender Christen**

Seine Disputationes.

Seine bedienungen /

und Lob.

Seine Ehen.

(17) A. 62. d. 18. Oct. despons. t. t. Decan. Facult. A. 63. d. 19. Jan. consumm. Sie war des berühmten D. Joh. Frid. Mayeri Herrn Vaters Schwester Tochter und S. R. D. Rechenbergeri ersten Frauen Schwester.

sten Seel. Heimfahrt ins Vaterland / da Christus ist; gedruckt/ darinn er ihre sonderbahre Tugenden / und den daher desto empfindlichern Verlust gar beweglich vorstellet. Vorbemeldter Dresdnischer Ober-Hoff-Prediger gedencket in der zu Wittenberg von ihm / dem Hamb. Seniori D. Joh. Müllern zu Ehren / gehaltenen Rede / daß derselbe eine Tochter an unsern L. Schwenken verheyrahtet / deren Vor-Nahmen aber er nicht berühret / welche an seinen successorem zum andernmahl vermählet. Ob aber aus dieser Ehe Erben erfolget / davon habe keine Nachricht.

M. Joh. Frider. Nicolai.

DIeser fromme Theologus hätte allerdings verdienet / daß ein ausführlicher Bericht seinen Ehren-Ruhm bey der Nachwelt verewigte: weil es aber seinen nächsten Angehörigen selbst an genugsahmer Nachricht von ihm fehlet / so wird der geneigte Leser mit dem wenigen zu frieden seyn / das man bey sothaner Beschaffenheit von ihm können in Erfahrung bringen. Sein Vater Frid. Nicolai, Diaconus in Nibra, darnach Pastor im Weissen-Schirmbach / endlich Pastor in Lodersleben ist A. 1649. gestorben. Unser Nicolai ist in Qverfurt gebohren / dahin seine Eltern wegen des 30-jährigen Krieges geflüchtet; das Jahr aber ist nicht leicht aus zu machen / ohne daß man aus einigen Umständen das 39. wahrscheinlich angeben kan. Sein Vater ist ihm gar zu früh abgangen / dahero er nebst seinem Bruder Christian, der zu Halle an der Moriz-Kirchen als Prediger gestorben / seine Jugend-Jahre armseelig durchbringen müssen. Die Mutter Sybilla Höfflichinn / eines Pfarrers zu Bucha Tochter / hatte sich abermahls nach ihres Mannes Ableben nach Qverfurt retiriret / ihre vier unerzogene Weysen desto besser zu erziehen / aber der entstandene grosse Brand verursachte / daß die beyden Brüder dasige Schule verlassen / und sich A. 1655. nach dem Eislebischen Gymnasio wenden müssen. So kümmerlich sie hie lebten / so fleißig hörten sie doch die Herren / Ganders, Röslern und Meiern. Unser / als der älteste / begab sich sich nach Gotha, der Information des gelehrten Reyheri zu geniessen / dem der andere von Naum-

Ist zu Qverfurt gebohren.

Seine Eltern.

Freqventiret die Schule zu

Naumburg gefolget. Wie nachher der unsrige sich nach Leipzig studirens halber begeben / hat er diesen seinen Bruder bey L. Gottried Schlütern Org. Arist. P. P. als Famulum untergebracht. Wie lange er hieselbst verblieben / kan nicht sagen. Dieß weiß ich / daß er sich auch zu Jena eine zeitlang aufgehalten / woselbst ich ihn als einen fleisigen Magister und Philos. Adjunctum / der sich im lesen und disputiren vor andern signaliret / finde. Seine gelehrte Schrifften zeigen einen tieffsinnigen Philosophum und accuraten Philologum, der vornemlich in den Orientalischen Sprachen was hauptsächliches præstiret / und also füglich einen vortreflichen Lehrer abgeben können. Daher es auch geschehen / daß er von unser Lüneb. Stadt Obrigkeit zum Nachfolger des Seel. Lic. Schwenckens beruffen. Als er demnach A. 71. den 31. Oct. die erste / und den 3. Nov. die andere Prob-Predigt gehalten / hat er mit grosser Sorgfalt seine Johannitische Gemeinde / als ein exemplarischer Seelen-Hirte / wol und klüglich geweidet / biß er die General-Superintendentur zu Lauenburg A. 82. überkommen. Seine Abschieds-Predigt hielte er aus 2. Pet. 1. 10. 15. dabey er seinen Introitum aus Luc. II. 49. und das Exord. aus Luc. IX. 62. genommen. Er wuste darinnen die sonderbahre Vorsorge GOttes / die ihn von Jugend an begleitet / nicht genugsahm zu erheben / unter andern gedachte er der erlittenen Armuht in seiner Jugend / und versicherte / das / wenn alles Bettel-Brod / so er genossen / auf ihn könne geleget werden / es ihn gewiß zu Tode drücken würde. Sind fata / die er mit andern grossen Theologis gemein gehabt / welches wir denen zum Trost hieselbst erzehlen / welchen das Glück bey ihrem Vorsatz / denen Studiis fleißig obzuliegen / nicht viel Güter bescheret. Dem letzten Amte hat er nur biß A. 83. vorstehen mögen / da ihn Gott in seiner Amts-Verrichtung auf der Cantzel Dom. I. Adventus oder den 2. Decemb. durch einen Schlag abgefodert (18) Seiner Ehe halber ist zu

wird zum Nachfolger des Seel. Schwenken bestellet. Erlanget die General Superint. zu Lauenburg.

Sein Tod.

(18) Den Nahmen Nicolai haben sonst verschiedene Theologi und andere gelehrte Männer geführet: D. Philippus Nicolai Mengeringhuso-Waldeccensis Past. Cathar. Hamb. D. Joh. Christoph Nicolai Superint. Eilenburg. D. Melchior Nicolai, Prof. Tubing. Præpos. Studgardiensis. Hermannus Nicolai Prof. LL. OO. Hafniensis. Wilhadus Nicolai Past. & Præpos. Daniæ. Olaus Nicolai Past. in Torstuna Sveciæ. Christoph. Nicolai Med. D. & Prof. Altorffinus. Janus Nicolai Med. D. Daniæ.

zu wissen / daß er seines Lüneb. Antecessoris Wittibe geheyrahtet / die
Seine Ehe älteste Tochter / so er mit ihr gezeuget / ist in ihrem 13. Jahr zu Lüneb. gestorben / und in S. Joh. Kirchen beerdiget. Die jüngste Sophia Agatha
Seine Schriften. ist den 14. Sept. A. 1700. an Hr. M. Mirus zu S. Nicolai verheyrahtet. Die Scripta, womit er sich bekannt gemacht / sind diese:

De Philosophiæ necessitate speciatim in Theologia Jen. A. 1664. 4to.

Philologema sacrum ad Hos. XI. 7. quo versio Lutheri defenditur. ibid. A. 64. diese Disputation hat er als M legens præsidendo defendiret.

De Paradiso terrestri ex Gen. II. 8. ibid. A. 69. 4to.

Hodegeticum sive Lexicon Linguarum Orientalium ibid. A. 70. 4to.

Ist ein groß weitläufftig Werck / so viele Arbeit gekostet.

Grammatica Linguarum harmonica 4to.

De literis Hebræorum, Græcorum & Latinorum quibusdam Mnemonicis ibid. A. eodem. 4to.

Fasciculus florum philosophicorum A. 71.

Die Offenbahrung des verborgenen Christenthums: Ist eine Leich-Schrifft zum Gedächtniß Jungf. Cath. Soph. Baumgarten aus Apocal. XIV. 4. Hamb. A. 77. 4to.

Der Christen Tod / ein theurer Tod. Eine Leich-Schrifft aus 1. Cor. XV. 31. zum Gedächtniß Fr. Elis. Soph Meyerin D. Henr. Lutterlohen phys. Lüneb. Wittiben. Luneb A. 8 . 4to.

Der Christen-Lust daheim zu seyn bey dem Herren / zum Ehren-Gedächtniß Fr. Margar. von Dassel, Abbatissinn zu Meding aus 2. Corint. V. 1. seqq. Luneb. A. 82. 4to.

D. Günther Heiler.

Seine Gebuhrt / Eltern und Groß Eltern. Es ist das Heilersche Geschlecht gar bekannt / und hat sich schon zun zeiten Caroli V. so verdient gemacht / daß es A. 1556 in den Adel-Stand erhoben Unser D. Günther Heiler ist A. 1645. den 13. Januarii zu Halle in Sachsen gebohren. Sam. Heiler JCtus Gräfl. Mansfeldischer Amtmann zur Frideburg / und Agnese Schäfferin, waren seine Eltern

Eltern. Beyderley Groß-Eltern aber *M.* Andr. Heiler, Pastor zum Giebigenstein bey Halle / und *M*argar. Reichartin / priesterlichen Geschlechts von Osmunde: Otto Schäffer Frey-Saß auf Städten und Schraplau / Chur-Fürstl. Sächs. Amts-Verwalter zu Querfurt / und *M*aria Lenzerinn eines dasigen Bürger-Meisters Tochter. Die Munterkeit des Gemühts / die Fähigkeit des Ingenii / und die gezeigte Begierde des jungen Heilers was zu lernen/erinnerte die Eltern ihrer Schuldigkeit / daß sie bey zunehmenden Jahren ihres Sohnes auch sorgten / daß er an Verstande und an benöhtigten Wissenschafften zunehmen mögte. Diesem nach ward er dem berühmten Rectori des Hällischen Gymnasii M. Cahlenio, zu fernerer Anweisung anvertrauet / unter welchem er auch zu denen künfftigen studiis gute Fundamenta geleget/ daß er A. 1662. auf der Universität Leipzig die grossen Theologos, Geierum, Kromayerum, Nicolai, Langen, und andere Professores mehr / mit grossen Nutzen hören / und nach Verlauff zweyer Jahre den gradum Magistri mit Ruhm erlangen mögen. Darauf hat er als Præses eine gelehrte Disputation de concursu causæ primæ cum secundis öffentlich gehalten / und sonst durch öffters disputiren tam opponendo, quam respondendo sich bey jedermann in estime gesetzet. Als er nach diesem nach Francfurt am Mayn reisete / gerieth er mit einem vornehmen Pfaltz-Birkenfeldischen Minister in Bekantschafft / der ihn nachgehends bey dem Durchl. Hertzog Georg Wilhelm Pfaltz-Grafen beym Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldenz und Sponheim recommendiret / daß er die Vocation zum Hoff-Prediger-Amt erhielt. Auf Befehl dieses seines gnädigen Herren muste er sich A. 1668. nach Iena erheben / den gradum Doctoris anzunehmen / so ihm auch / nach gehaltener lectione cursoria über Luc. X. 20. / und Disputation de Norma Controversiarum fidei, auch nach abgelegter gewöhnlichen Licentiaten-Predigt / von dem vortrefflichen D. Ioh. Musæo conferiret wurde. A. 1670. ward er nach Absterben des alten Hertzogs von Birkenfeld / von ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden der alten Gräfinn von Hanau Fr. Annen *M*agdalenen, nach dero Wittiben-Sitz Busweiler / ohnfern Strasburg / zum Superint. und Consistorial-Raht beruffen. Durch den anhaltenden Frantzösichen Krieg aber ist er nebst seiner Herrschafft genöhtiget / A. 78. nach Strasburg / und A. 79. weiter herunter in die

Wird von seinen Eltern auf das Gymnasium zu Halle gesandt.

begiebt sich nach Leipzig.

Seine Disputationes

Wird Hof-Prediger bey dem Pfaltz-Grafen zu Veldenz.

Nimmt zu Jena die Doctor-Würde an

Wird Superint. und Consistorial-Raht zu Busweiler.

die Veste und Residentz-Stadt Hanau zu fliehen / alwo er als Hof-Prediger / Superint. und Consistorii Assessor / wie er sich selbst nennet / biß A. 82. gestanden (19) würde auch diesen letzten Ort nicht leicht verlassen haben / wenn ihn nicht eine der grösten Empfindlichkeiten gezwungen / die Entfernung von diesem Orte zu wünschen. Daher geschah es / daß / als man bey Besetzung der durch Seel. Herrn M. Nicolai Tod erledigten Vacance sonderlich auf ihn reflectirte / und die Wahl auf ihn fiel / er desto williger das Pastorat bey dieser Haupt-Kirchen noch selben Jahres annahm / damit er bey beruhigtem Gemühte seinem GOtte ferner am Worte dienen mögte; Und wurde er hie nicht allein mit vielen Ehren-Bezeigungen eingeholet / sondern er ist auch nachgehends als ein wehrter exemplarischer Mann jederzeit verehret worden. Ob er nun wol gedachte / durch Lehr und Leben seine Zuhörer hieselbst bis an seinen Tod zu erbauen / so fügte es sich dennoch anders / und muste er Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Friderich Wilhelms Hoch Seel. Gedächtniß Vocation / nach Stargard zur General-Superintendentur über XVII. Synodos der Hinter-Pommerschen und Caminischen Lande / auch Consistorial-Rahts und Hof-Predigers Stelle / an Seel. D. Grabii Stat gehorsahmlich folgen / ohngeachtet der Seel. Hr. Sandhagen solchen Beruff Krebsgängig machen / und auff sich selbst gern devolvirn wollen; welchen hohen Bedienungen er fast 20. Jahr vorgestanden. Wie viel gutes er dabey gestifftet / davon muß der billige Ehren-Ruhm hie nicht verschwiegen werden; er hat die erste Hochteutsche Bibel mit seinen annotatis in Pommern drucken lassen (denn die erste Pommersche Bibel war Niedersächsisch und A. 1588. zu Barth gedruckt zur Zeit des regierenden Hr. Hertzogs Bogislai XIII.) die höchstnöhtigen Catechismus Examina zum Nutzen und Erbauung der lieben Jugend angeordnet / die Abend-Predigt in der Kirchen St. Johannis wieder eingeführet / und die Administration der geistlichen Güter in bessern Stand gesetzet / auch sich dahin bestrebet / daß die Gemeinden mit treufleissigen Predigern möchten versorget werden. Sein Gemüht war aufrichtig / friedfertig und liebreich / dabey war er auch von GOtt durch Trübsaal und Creutz vielfältig geprüfet / zu mahlen er mit Paulo Ge-

von da er an diese Kirche zum Pastore beruffen

Erlanget die General Superintendentur / Consistorial-Rahts und Hof-Predigers Stelle zu Stargard in Hinter-Pommern

(19) wie es denn in dem Ministerial-Buche hactenus Superintendens Hanoviensis von ihm heisset.

Gefährlichkeiten zu Wasser und Lande/ Gefährlichkeit unter Mördern und falschen Brüdern erduldet/ so er aber alle durch Gebet/ Liebe und Gedult glücklich überstanden. Er scheuete keine Arbeit/ unterhielt die correspondentz mit den fürnemsten Theologis seiner Zeit/ die es mit der Ehre Gottes treulich meineten. Anderweite Beforderungen als zur Lauenburgischen General Superintendentur/ nach Mumpelgard u. d. g. hat er christ-bedächtiglich ausgeschlagen. Ausser dem daß ihm die Stein-Schmertzen manch schweres Lager verursachten/ war er von GOtt mit gesunder Leibes-constitution begabet; weil aber solche Plage A. 1707. den 14. Octob. ihm ungewöhnlich starck zusetzte/ machte er sich zu einer seeligen Heimfahrt gefast. GOtt ließ auch den 12. tägigen Jammer und Schmertz/ so er auf seinem Tod-Bette ausgestanden/ den 25. Octob. frühe gegen 4. Uhr sich enden/ und beschloß sein Zeitl. Leben mit diesen letzten Worten: Es ist genug/ es ist vollen bracht/ nachdem er 62. Jahr 9. Monat 12. Tage gelebet/ und 40. Jahr im Amte Christi sich/ als einen rechtschaffenen Knecht/ erwiesen. Seine Ehe hat er A. 1669. den 1. Sept. mit Joh. Anshelmi Münchens, Vornehmen des Rahts in Francfurt am Mayn/ Jungf. Tochter Annen Marien angefangen/ und sind ihm daraus 12. Kinder/ als 6. Söhne und 6. Töchter/ gebohren. Johann Peter ist Canonicus am Königl. Stiffte und Theol. Candid. Georg Heinrich, Johann Ioachim und Tob. Christian I. U. Cand. sind bey erfolgtem Todes Fall ihres Seel. Vaters noch ausser Bedienung gewesen. Anna Magdal. ist an D. Joh. Müller Königl. Preußischen Leib-Medicum, Louise Sophie an D. Sam. Rittner, Past. in Colberg, Margar. Rosina an M. Aegid. Magn. Waldow. Past. zu Bucko, und Margar. Elisabeth an D Joh. Wilh. Zirold Prof. Prim. & Consist. Assessor zu Stargard (welcher seinem Seel. Schwieger-Vater die Leich-Predigt aus Matth. V. 1. 12. gehalten/ die ich auch hiebey gebrauchet) verheyrahtet. Seine Geistreiche und recht erbauliche Schrifften sind/ so viel ich weiß:

Seine Kranckheit und Tod.

Seine Ehe und Familie.

Seine Schriften.

Geistlicher Baum-Garte/ oder Betrachtung der VII: Worte Christi am Creutz Francf. A. 1668. 12. mo

Geistlicher Blumen-Garte über das Leyden Christi Strasburg A. 72. 12 mo

Süsse JEsus Gedancken. Strasburg A. 74. und 78. Lüneb. A. 84 8vo.

Das geopferte Turtur-Täublein JEsus. Strasb. A. 76.
Der leydende Seiden-Wurm JEsus. ibidem.
Passions-Harffe. ibid. 12 mo.
Geistliche Buß- und Seelen-Apotheqve, oder Meditationes über die VII. Buß-Psalmen Francf. A. 1677. 8vo.
Süsse Lebens und Sterbens Gedancken Francf. und Leipz. A. 81. 8vo.
Süsse GOttes Gedancken Nurnb. A. 85. 8vo.
handeln von GOttes Eigenschafften/ und sind aus Lüneb. den 1. Maji der Hertzoginn von Holstein Doroth. Soph. dediciret.
GOttes Last und Erledigung/ dafür die gläubigen GOtt loben/ aus Ps. LXVIII. 20. beym Ableben Fr. Even Elis. Wolffen/ Hr. Tob. Reimers t. t. Synd. Luneb. Eheliebsten A. 87.
Der Rahel Kindes-Noth und Tod aus Gen. XXXV. 16. 21. beym Absterben Beaten Mar. Walthers, Joh. Wilh. Bösenii Saltz Inspectoris zu Lüneburg Ehe-Frauen.
Hr. D. Zirold gedencket der Lateinischen Bücher/ machet aber keines nahmhafft/ dazu der Tractat: Pius Nobilis, dessen D. Schmid im Programmate Erwehnung thut/ etwa mit gehöret. Die vorige sind meist in Rev. Minist. Brunsvic. Bibliotheck.

Christianus Rikemann (20)

Studiret zu Rostock.

Ist in Lüneburg A. 16. von M. Joachim Rikemann entsprossen. Seine Academischen Jahre wandte er in Rostock an/ woselbst er sich A. 1656. mit andern Landes-Leuten/ als M. Theod. Jordan, M. Jac. Bertram, Joh. Zillmann aufgehalten. A. 1668. ward er zum Prediger bey St. Nicolai beruffen/ welchem Amte er/ als einem rechtschaffenen Lehrer zustehet/ über 20. Jahr vorgestanden/ biß er seiner meriten halber dem nach Pommern beruffenen D. Heiler im Pastorat hieselbst gefolget A. 1689. In der Ehe lebte er ohne Erben und starb seelig auf seinem Lager den 24. April. A. 1695.

wird erstl. an Nicolai, nach dem Abzuge aber D. Heilers an diese Kirche befordert.

Sein Tod.

M. Luderus Westing.

War ehemahls zu Wreme/ einem Orte im Fürstenthum Bremen und Vehrden belegen/17. jähriger Pastor. Er wurde aber A. 1695. zum Pastore an diese Joh. Kirche beruffen/ und A. 1696. den 31. Jan.

(20) Jacob Rikemann Luneb. ein literatus lebte 1583. und A. 1619. finde einen gleiches Nahmens/ der sich Seniorem genannt. Joh. Rikemann starb auch alhier A. 1671. den 1. Jan.

Ian. introduciret. Der Höchste wolle auch ihn bey angehendem Alter bey stetem wolseyn väterlich erhalten: Von seinen Schrifften ist mir bekannt:

Die Reise zum Himmlischen Vaterlande aus Genes. XXXV. 2. 3. zum Ehren-Gedächtniß des Seel. Hrn. Martin Ioachim *Miessen*, Hochverdienten Rahts-Verwandten/ und vornehmen Sülffmeisters der Stadt *Lüneburg*, Lüneb. A. 1716. Fol.

Das II Cap.

Von denen Archi-Diaconis und übrigen Predigern dieser Kirche.

Henricus Otto.

Ist M. Henninges zuerst beygetreten/ darauf Kempius von Hamburg erfodert/ als diese beyde den Anfang der Reformation in der Predigt des Evangelii schon gemacht. Einige haben ihn übergangen/ doch hat *Lossius* ihn mit eingeführet/ und schreibet von Beyden: Fängt mit an zu reformiren. in Lüneb. p. 48. seq.

Tantus erat Zelus, firmum tam pectore robur,

Ausis rem tantam primum tentare per urbem &c.

Ob Henr. Otto Prediger bey der Marckt-Kirchen in Eimbeck, Winnenstedii, der wegen schlechter Besoldung zum Graff Ulrichen in Regenstein A. 1539. gangen/ successor/ so A. 40. aber von den Halberstädtern erbeten/ und A. 67. im guten Alter gelebet/ eben unser Henr. Otto sey; ingleichen ob Hermannus Otto, *Presbyter* Luneb., der wegen seiner reichen Vermächtniß vor arme Studiosos Theologiæ von Lossio gerühmet wird/ aus gleicher familie sey; item ob M. Dan. Otto unsers Henrici Sohn/ will ich andern bey ermanglender genauer Nachricht zur Untersuchung überlassen. l. c. p. 159. seq. Ioh. Otto war Con-Rector bey St. *Mich.* Schulen/ nennet sich *Luneburgensem*/ hat seinen Nahmen unter *F.* C. gesetzet: schrieb A. 80. seriem & continuationem Episcoporum Aldenburgensium & Lubecensium, davon das Mstum in original verhanden/ ist vermuhtlich unsers Henrici Sohn

M.

M. Henr. Techen.

Respondiret unter Urb. Rhegio.

p. 76. a.

Nach Rostock befodert.

wohnet dem Hamb. Convent bey.

Geräht mit den Professoribus in einen Streit.

Dancket ab/ und wird Bürger/ und endlich Bürger M. zu Boizenburg.

HAben die meisten ausgelassen. Es sind dessen fata gar sonderlich. Aus dem anfangs gesetzten Bericht von der Reformation eines Anonymi siehet man/ daß er ein treuer Gehülffe der ersten Evangelisten in Lüneb. gewesen; was er darob erleyden müssen/ wie seine Unschuld gerettet/ nachdem die falschen Ankläger mit Schanden vor Gericht bestanden/ ist daselbst mit mehren nachzulesen. Er war U. Rhegii College, und hat er unter demselben auch publice über diese materie disputiret: Utrum mereamur gratiam de congruo, & gloriam de condigno. davon die theses in des Lateinischen Tomi dritten Theile zu lesen. So viel mir wissend/ hat er sein Amt A. 1531. 32. 33. bey uns verwaltet. Als A. 1534. Valentinus Curtius Lübeckscher Superint. von Rostock vociret ward/ bekam dieser Techen daselbst an der Marien Kirchen wieder seine Stelle. A. 35. wohnete er in Hamburg dem Convent der Theologen aus den VI. Wandalischen Städten/ so sich wegen der Anabaptisten und anderer secten daselbst versammlet/ als Rostockischer Deputirter bey. Selbigen Jahres bekam er mit denen Professoribus/ die Gradus academicos, Doctoratus & Magisterii, ingleichen die ceremonien/ so man bey dergleichen Promotionibus zu gebrauchen pfleget/ betreffend/ wovon er scoptice und etwas unbedächtlich geredet/ einen Streit. Nachdem er sich aber hierinn bedeuten lassen/ hat er nachmahls selbst Magisterii gradum angenommen. Herr D. Bacmeister nennet ihn einen gelehrten und beredten Mann/ und berichtet/ daß er seinen Prediger-Dienst aufgegeben/ und nach Boizenburg seinem Vaterlande sich begeben/ woselbst er Bürger und endlich Burgemeister worden. Die Ursach dieser Metamorphoseos wird bey Hr. D. Grapio in seinem Evangel. Rostock nicht gefunden/ da er sonst aus Bacmeisteri historia Msta eines und anders erzählet (1).

M. Ewaldus Thurou

WAr von A. 43. Hardow. Ekenbergii Collega, und stand A. 49. noch bey ihm/ weil er aber bey St. Lamperti nach Schomak. Chron. wieder befodert/ ist er da zu suchen.

M.

(1) p. 194. 227. 377. seq. 528. Conf. D. Löscheri Hist. Mott., P. I. p. 220. De Conventu Hamburgensi.

M. Ioh. Ekenberg.

Hat unter denen Superintendenten seine Stelle.

Iohannes Dankwert oder Dankwerts.

Aus Lüneburg / ist der letzte / welchen Hamelmannus nennet / und war einer der ersten Discipul Lossii / soll nach dem Raht Lutheri die Schul-Jugend / zweifels ohne in seiner Vaters-Stadt / vorher unterrichtet haben. A. 1576. unterzeichnete er die Form. Conc. Seine Tochter Cecilia, so an den Fürstl. Lauenb. Erb-Zöllner / Lucas Holzmann, verheyrahtet / ist eine Mutter Henr. Holtzmanns, Pastoris zu Soltau, der ums Jahr Christi 1655. da gelebet. Theod. Dankwert Superint. zu Lüne. Joh. Dankwerts Sen. Capit. Bardov. und Ludolphus Dankwert sind aus seiner Familie, ob ich schon nicht eigentlich sagen kan / wie nahe sie ihm zugehören. Er starb A. 1586. D. Caspar Dankwert Bürger-Meister in Husum, und Joh. Dankwert I. U. D. und Decanus Capit. Hamburg. waren Brüder.

Seine Gebuhrt / Familie und Tod.

Hieron. Lossius.

Weil dieser Pastor alhier worden / ist seiner schon Meldung geschehen.

Joachimus Gerdesius.

War erst Sub-ConR. bey St. Joh. in dieser seiner Geburts-Stadt / wurd hernach zum Lampertinischen Prediger bestellet / succedirte aber zuletzt Lossio, und wird tempore Jubilæi A. 1617. inter membra Rev. Minist. bemercket. Wie es das Ansehen hat / ist die Versetzung im bemeldeten Jahre auch geschehen. Ich finde / das A. 1635. den 1. Febr. *M.* Georg Brasche als Pastor sein special-College gewesen / in welchem Jahre den 23. Aug. Gott auch seine Seele zu sich genommen.

Seine Bedienungen und Tod

M. Ioach. Rikemann.

Ist zu Lüneburg ans Tages-Licht getreten. A. 1632. in die Conversionis Pauli ward er solenniter ordiniret / zuerst als supernu-

merarius oder Coadjutor Gerdesii, bis er A. 34. M. Langen Stelle bey St. Lamperti bekleiden muste / da er weiter zu suchen.

M. Iacob Portkenius.

Ebengleich ein Lüneburgisches Stadt-Kind. A. 1634. hat er sein Sub-Conrectorat auf Verordnung seiner Herren Superiorum mit der Prediger-Stelle verwechselt / als er ordinirt / ward er an Rikemanns Stelle Gerdesii substitutus, der dazumahl pro plane emerito declarirt war / und wird er / als ein sehr gelehrter und beredter Lehrer / gerühmet. Weil er A. 1629. den 19. Octob. mit des Superint. Ebelings Tochter Catharina sich vermählet / die aber unbeerbt auch in der andern Ehe blieben / so vermuhte / daß er selben Jahres seine Schul-Bedienung schon verwaltet.

M. Caspar Sagittarius.

Verwaltete Portkenii Stelle / biß er A. 61. zum Pastorat befodert ward.

Hieron. Koltemann.

War zuerst Adjunctus Rev. Minist. erhielte A. 1654. Sacros ordines als jüngster Prediger an der Joh. Kirche / und ward A. 59. nach S. Nicolai vocirt / daselbst seiner mit mehren wird gedacht werden.

M. Henr. Elers.

Eines Lübeckischen Kauffmanns Jacobi wolgerahtener Sohn/ward A. 1659. zum Supernumerario an Koltemanni Statt bey dieser Haupt-Kirchen bestellet; A. 61. aber ward er/ nachdem Sagittarius das Pastorat erhalten/ordinarius. Er hatte die Aufsicht über die Kleinen Schulen der Stadt/daher er alle Mittwochen in den gesamten Kirchen wechselsweise des Nachmittags catechisirte / welches nachher meines Wißens solchergestalt nicht bräuchlich blieben / und schickte er sich / wegen seines freundlichen und leutseeligen naturels / wol zu dieser nützlichen

Seine Bedienungen.

Ver-

Verrichtung. Er unterwies auch viele junge Leute in der Mathesi/ wie er denn auch in diesem studio was rechtschaffenes præstiren kunte. Zur Ehe-Gehülffin hatte er sich des Hr. Sen. M. Langens Tochter Margareta außersehen/ mit der er 6. Kinder erzielet/ als 1.) Anna Elisabeth, so an Hr. Philip Blechen (Gregorii des Berühmten Græci Sohn) Pastoren zu Embsen/ nachgehends zu S. Dionys. verehliget. 2.) David der zu Leyden pro Loco de Dysenteria disputiret/ ward Physicus zu Burgtorff/ Northeim und Braunschweig/ alwo er A. 16. verstorben; 3.) Dorothea Margareta ist Canonissinn im Lunischen Closter. 4.) Henricus/ welcher/ da er seinen Studiis zu Wittenberg/ obgelegen/ A. 1698. den 24. Martii erstlich Diaconus zu Walzerade w ord ensolgte aber dem Seel. Hr. Joh. Henr. Winkelmann in der Zellischen Gvarnison-Prediger-Stelle/ und lebet jetzo in gleicher station auf dem Schloße zur Harburg. 5) Jacobus, Henrici gemellus, ist ohnlängst gestorben. 6) Aemilia Elisabeth ist an einen Pastor verehliget. A. 1687. den 28. Aug. rührete ihn beym Tisch um 7. Uhr des Abends nach der Mahlzeit der Schlag/ daran er jähling im 59. Jahre seines Lebens starb. A. 65. edirte er eine natürliche und geistliche Betrachtung der cometen/ die zu Lüneb. in 4to gedruckt/ und handelt von den beyden grossen cometen des 64 und 65. Jahres/ dabey einige Kupfer zu finden.

Seine Ehe und Familie.

Wird vom Schlage gerühret und stirbet.

Joh. Gabriel Sandhagen.

Von Borgholzhusen in Westphalen bürtig/ ein halb-Bruder unsers Seel. Superintendenten/ welcher stets seine Studia dirigiret/ daher er sich desto leichter eine gründliche Gelehrsahmkeit erwerben können. Er ward von ihm der Information des dazumahl Hochgelehrten Lübekschen Rectoris D. Hinkelmanns untergeben/ und nach wol gelegten Fundamentis nach der Universität Helmstädt geschickt/ alwo er A. 1681. den 26. Febr. in einer Disput. unterm præsidio D Heigelii, De portis veteris Jerusalem ad Cap. III. & XIII. Nehemiæ, von seiner Theologischen Wissenschafft eine Probe abgeleget. Ein gleiches that er zu Rostock unter D. Varenio/ und wählete die materie: De Excidiis & expugnationibus Hierosolymæ A. 1682. da er nach Strasburg. A. 1683. gezogen/ hat er etlichemahl dergleichen exercitia disputatoria über das Evangelium Johannis unter D. Sebast. Schmid vorgenommen/

Seine Gebuhrt.

reiset nach der Universität Helmstädt.

Rostock und Strasburg.

Wird hieher beruffen. welcher A. 1686. im Martio ihn seinen dreyjährigen Hausgenossen nennet. Folgenden 87. Jahres hatte er das Glück seines Hr. Bruders Special-Collega zu werden / doch währete es nicht gar lange / denn dieser bald darauf sich nach Zelle begeben muste. Er selbst kunte nur 5 Jahr und etliche Monat seinem Amte vorstehen / und muste also seinem Bruder zur Seeligkeit vorgehen / denn er starb A. 1692. im December.

Sein Tod. Seine Seel. Frau war eine Schirhorns. Die Oration de templo Hierosolymitano, ad quod angelus foederis venturus erat, ist auch gedruckt / weiß aber nicht zu melden / wann und wo.

M. Christoph. Henr. Lauterbach.

Sein Vaterland und berühmte Geschlecht. Hat nicht einerley Gebuhrts-Stadt mit unserm Kirch-Vater Luthero gehabt / denn ob er sich wol Islebiensem schrieb / so war er doch nicht zu Eisleben, sondern zu Alsleben A. 1638. den 6. Julii gebohren. Seine Familie ist wegen verschiedener Theologen / so aus selber entsproßen / bekannt / denn *M.* Anton Lauterbach war ein Discipulus Lutheri ætate gravis & constans / starb zu Pirn. A. 1569. Conradus Lauterbach war Senior Rev. *M*inist. zu Francfurt und starb A. 1585. Josephus Lauterbach 1609. P. P. zu Giessen. D. Erhardus Lauterbach Superint. zu Zeitz. Joh. Lauterbach Silesius P.L.C. und Rector Hailbrunensis im Würtenbergischen. Wie nahe diese aber dem unsrigen angehöret / weiß nicht zu berichten. Seine fata / die er in der Jugend gehabt / übergehet man / auch gedencket man nicht der Streit-Schrifften / so er mit dem Seel. M. Buno verwechselt. Zu seinem Nachruhm dienet / daß er verschiedenen Schulen wol vorgestanden /

Seine Schulbedienungen. zu Osterwick ward er A. 1667. den 6. Iulii als Rector installiret / A. 1672. wurd er der Thum-Schule in Halberstadt als Director / und A 75. der dasigen zu S. Iohannis als Rector vorgesetzet: bey dieser letzten function war er auch Apostel-Prediger; beydes verwaltete er biß A. 79. da er nach Lüneburg zu gleicher Schul-station von E. HochE. Magistrat bestellet ward. Weil er kurtz vorher / ehe er nach Lüneburg kommen / sich hin und wieder zu insinuiren suchte / auch sich bey dem Hr. von Bartensleben des Forsfeldischen Diaconats halber bewarb / aber wegen des Streits mit dem Prediger zu Osterwick nicht reussirte / so scheinet es / daß er nicht außer Wiederwärtigkeit in Halberstadt gelebet.

Wird zum Prediger Bey uns fand er so viel Gewogenheit / daß er A. 1693. die Vocation zu diesem Prediger-Dienst

den

den 29. Martii erhielte / darauf er den 20. Decemb. ordiniret / und introduciret ward. In der ersten Ehe hatte er Even Margareten, des Hoffrahts Beckers Tochter aus Halberstadt: in der andern des Fürstl. Commissarii beym Packhause in Braunschweig Meienbergs Tochter / mit welcher er drey Söhne gezeuget / davon der älteste Hieronymus Christoph / von dessen erudition man sich was sonderliches versprach / der auch bereits gradum Magisterii erlanget / als Informator bey des Herrn M. Krügers Past. zu S. Magni in Braunschweig / einzigem Sohne gestorben; Burchard ist Amts-Notarius und Juris Practicus in Schöningen, Christian Henrich hat die Apothecker-Kunst gelernet: die dritte Ehe-Liebste war eine Tochter des Seel. Hoffraht Henninges in Halberstadt; derer Tochter deren eine an den Fehr-Amtschreiber Heineman zu Magdeb. verehliget / und der in zarter Jugend abgelebten Söhne nicht zu gedenken. Er starb / nachdem er sein Predig-Amt viertehalb Jahr verwaltet / A. 1696. den 28. Novemb. oder wie andere den 28. December. — an diese Kirche beruffen. Sein Ehen/ Familie und Tod.

Friederich Henrich Oldecop (2)

Er kam an das Licht dieser Welt A. 1665. den 29. Maij. in unserm Lüneburg / da sein Vater Iohannes Iustus Oldecop beym Gymnasio illustri — Seine Gebuhrt und Eltern.

Ss 3

(2) Das uhralte Geschlecht der Oldecoppe stammet eigentlich aus Hildesheim her / und blühet dasselbe von langer Zeit her noch biß dato daselbst / Wie denn Hr. Sigfried Henning Oldecop J. U. D. Consistorii, quod in Episcopatu Hildesiensi Aug. Confess. addictum est, ut & judicii aulici Assessor, nec non ordinis Eqvestris & Civitatis Syndicus, in grosser renommee alda noch lebet. Wie einer ihrer Familie von Carolo V. mit einem privilegio und und sonderbahrem Wapen-Brieffe A. 1528. begnadiget / wollen wir anzuführen aussetzen / auch derer nicht gedencken / die in vorigen seculis gelebet / sonst Henricus Oldecop, Decanus zu S. Crucis, ein Römisch-Catholischer Geistlicher / und Joh. Oldecop, so A. 1527. als erster Evangelischer Prediger zu S. Ulrich in Braunschweig bestellet worden / mit vielen andern mehr müsten recensiret werden. Nur will mit wenigen diejenigen / so in den letzteren Zeiten gelebet / berühren. Henricus ein Bruder des Decani, hatte einen Sohn / Just genannt. Dieser wurde ein Vater zweyer Söhne / als D. Justi und M. Henrici / so die Oldecoppische Familie in zwo linien getheilet. Jener hat sich als Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Raht in verschiedenen Gesandschafften brauchen lassen. D. Brandanus Dætrius wie er noch Consistorialis zu Hannover war / nennet ihn seinen collegen / und legt ihm ein grosses Lob bey. Ist auch sonst bekannt als ein gelehrter Jctus / der de Appellationibus in causis criminalibus contra Carpzovium, und vieles mehr geschrieben. Sein Sohn Bodo ist zu Wolffenbüttel als J. U. D. bekannt gewesen / dessen gemellus Hermann unterm Schwedischen Könige Carolo XI. im-

illustri Philologiæ Professor, und des Ministerii Adjunctus war. Seine Mutter war Anna Magdal. Dammans. Nebst seinem Vater/ so als Superintendens zu Nienburg sein gottseliges Leben beschlossen/ hat der trefliche Schulmann Bertramus Oldecop zu Minden seine Studia formiret. In seiner Jugend war er schon so geschickt/ daß/ als des Printzen von Oranien Hoheit/ so nachmahls den Königl. Englischen Thron bestiegen A. 80. unserm Hochseel. Landes Herren eine visite geben/ und Sie Nienburg passiren musten/ er mit einer lateinschen oration dieselbe harangviret. Anderer Proben nicht zu gedencken. Wie nun der Vater eine sonderbahre Munterkeit an diesem eintzigen Sohne bemerckte/ ließ er an seiner guten education und information nichts erwinden/ hielt ihn auch daneben in scharffer disciplin, daher als er ihn nach der Universität Kiel sendete/ gab er ihn unter des berühmten D. Kortholts Auffsicht/ bey dem er die Stube und den Tisch hatte. Nun starb ihm sein lieber Vater wol etwas zu früh ab: doch hinderte solches nicht/ daß er nicht noch mehrere Academien besuchte; demnach so bald er die schöne Bibliotheque seines Seel. Vaters trans-

Hält vor dem Printzen von Oranien eine lateinische Oration.

Ziehet auf die Univers. Kiel.

importante Krieges-Chargen erhalten. Er ließ seinen Adel renoviren/ und ist würcklich in dem Schwedischen Ritter-Orden aufgenommen/ hat vor weniger Zeit in Schonen noch gelebet. Just Henrich war Theol D. und Bischof auf der Insul Oesel/ dessen Sohn/ M. Magnus Petrus seinem Kirchen-Amte an der neuen Kirche zu Wolffenbüttel mit vielem Seegen vorstehet. M. Henricus als Stam-Vater der andern linie ist mein lieber Groß-Vater mütterlicher Seite/ war Pastor zu St. Jacob in Hildesheim/ und ein gelehrter und arbeitsahmer Mann/ wie solches die vielen Msta Theologica, so ich in Händen/ bescheinigen. Dessen Sohn war Joh. Justus, so schon im 17. Jahre seines Alters einen Tractat De sudore Christi sangvineo geschrieben/ und zeugte unsern Frider. Heinrich, dessen kurtzes Leben jetzo recensiret. Paulus Johannes studirte Medicinam nachmahls jura/ starb aber im Hildesheimischen zu Remme als Pastor. Von Conrado sind entsprossen Justus Oldecop. Past. zu St. Lamp. in Hildnsheim/ des oberwehnten Hr. Rahts und Land-Syndici Vater: ein ander Sohn Ludolph Wilhelm ist als Superint. zu Saltzgitter im Hildesheimischen gestorben. Henning ein geschickter Schul-Mann in Hildesheim des vorgedachten Bertrami Vater: dieser Bertramus Oldecop war designirter Superint. zu Bardowick, starb aber noch als Past. zu Lohe bey Nienburg. Just Simon Past. zu Wittingen, war ein Sohn Christiani des Rahts in Hilsheim. Von allen diesen werde dereinst in Dissertatione de Claris Oldecopiis handeln/ da denn des in Holländischen Diensten gestorbenen Gouverneurs Andr. Ernst Oldecops, welchem eben/ als mein Seel. Vater A. 1679. zu Amsterdam geprediget/ eine Ehren-Seule daselbst aufgerichtet/ gleichfals soll Erwehnung geschehen.

transportiret / gieng er nach Helmstädt / daselbst unter Anweisung Calixti, Meieri, Heigelii seine Theologische Wissenschafft zu vermehren / dabey genoß er täglich ihrer vertraulichen conversation. Weil denn auch die übrigen Professores ihn ihrer Liebe liessen geniessen / wehlete der treffliche Meibomius ihn zum Gouverneur des jungen Hr. von Veltheim Otten Ludewigs zu Harpke und Ostrau Erb Herrens / mit dem er auch dessen Hauses und Tisches genoß / und war gewillet mit dem Hoch-Adel. Untergebenen nach Holland zu gehen / auch andere Reiche und Länder zu besehen / und sich mit denen daselbstigen Gelehrten bekannt zu machen. Da er aber mit solchen Gedancken umgieng / ward er nicht ohne göttl. Direction nach dem Closter Riddagshausen gezogen / woselbst ihm der damahlige Herr Abt / Lucas Pestorff Seel. nomine Serenissimorum das Seniorat derer Collegiaten und Candidatorum SS. Ministerii anvertrauet / wobey er eine recht gewünschte Gelegenheit überkam / so wol in exegeticis als polemicis seine studia völlig zu excoliren / zumahl er zu verschiedenen mahlen als Præses und Director bey denen daselbst gewöhnlichen Disputationibus sich hat darstellen müssen; und gleichwie auch diese Station erheischte vor Durchl. Herrschafft öffters zu predigen / und andere Sacra zu verrichten / so sind ihm nach vorgängigem examen vor dem Hoch-Fürstl. Consistorio zu Wolffenbüttel die ordines conferiret. Als das 1693. Jahr dem Lüneb. Ministerio wegen verschiedener Sterbe-Fällen recht fatal war / wurde er von einer Hochlöbl. Obrigkeit den 2. April hieher in sein Vaterland beruffen / weilen aber die Superintendentur ebengleich noch unbesetzet war / verzog sich die reception ins Collegium biß in den December / von welcher Zeit an er seine Lampertinische Gemeinde mit reiner Lehre / als ein treuer Prediger / geweidet / biß er A. 1697. dem M. Lauterbach auf derer Herren Patronen Geheiß an dieser Kirche gefolget. Seine Ehe anlangend / so hat er zuerst des Seel. D. Balthas. Cellarii Theol. D. und Prof. wie auch General-Superint. zu Helmstädt jüngste Tochter / Jungf. Annen Julianen geheyrahtet / welche ihm A. 1695. der Hamburgische Hochverdiente Senior / Joh. Winkler Seel. / nach gehaltenem sehr gelehrten Sermon angetrauet / die ihm aber bey einer harten Gebuhrt gar bald entrissen / und unentbunden in den betrübten Wittiber Stand gesetzet. Nach 4. Jahren A. 1699 wählete er zu seiner Ehe-Frauen Jungf. Margar. Bielen aus

besucht auch Helmstädt.

Wird Hoff-Meister bey dem Herrn von Veltheim,

Wird Senior des Closters Riddagshausen.

Nach Lüneburg beruffen.

Seine Ehen und Familie.

aus einem in Lüneb. wol bekannten Geschlechte/ die eine Mutter von 4. Söhnen geworden/ davon aber nur 1 am Leben blieben. A. 1708. wurde er durch ordentliche Wahl zum Past. an St. Nicolai Kirch designiret/ starb aber vor Antretung dieses Amts an einem Geschwür im Haupte den 10. sept. sanfft und seelig. Seine hinter lassene Schrifften sind:

Sein Tod und Schrifften

Felicitas Wilhelmina. Ist eine Oration zu Ehren weiland Hoch Fürstl. Durchl. Georg Wilhelms, Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. in Helmstädt in Lateinischer Sprache gehalten/ und ist in Fol. gedruckt.

Centuria Thesium Theologicarum, proponens hæreses, schismata, errores & controversias maximam partem novas, circa veram religionem motas &c. A. 90. Helmst. in 4to.

Neu-Jahrs Predigt A. 1695. übers Evangelium gehalten. Luneb. 4to.

Thurm-Baus-Predigt aus 2. Chron. XIV. 7. A. 1703 gehalten. welche in Novis Litt. Germ. A. 1703. recensiret worden. p. 479.

Henr. Clemens Dithmers.

Seine Gebuhrt.

Ist A. 1673. am 27. Martii zu Lüneb. gebohren. Nachdem er hieselbst in der Johannis Schule in denen Sprachen und andern Wissenschafften einen guten Grund geleget/ ist er A. 1694. auf die Universität Wittenberg gezogen/ woselbst er dem studiren zwey Jahr mit Ruhm obgelegen; Damit er aber sich hierinn desto fester setzen möchte/ hat es ihm gefallen/ auch andere Academien zu besuchen. Wendete sich demnach von hier nach Leipzig, und von da A. 1699. nach Helmstädt. Wie er zu hause wieder angelanget/ und sich daselbst eine zeitlang aufgehalten/ ist er zum Hof-Prediger bey der Durchl. Hertzoginn/ Sibylla Hedwig, des Durchl. Francisci Erdmanni. Hertzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ christmilden Gedächtniß/ hinterlassenen Fr. Wittiben/ gen Lauenburg beruffen/ welchem Amte er biß an ihren Tod rühmlichst vorgestanden. Hier auf erhielt er A. 1705. im Monat Aug. eine vocation nach Breda, daselbst bey Sr. Excell. dem Hr. Baron Ernst Wilh. von Salisch, dasigen Commendanten/ die Stelle eines Predigers und Beicht-Vaters zu verse-

Ziehet nach Wittenb. Leipzig und Helmstädt.

Seine Bedienung.

hen

hen / worauf er den 8. Nov. gedachten Jahres zu Gravenhag ordiniret. Diese station hätte er kaum 4. Jahr verwaltet / da er in seines Vaters-Stadt Lüneb. den 24. Aug. des 1709. Jahres zum Prediger an St. Johannis Kirchen erwählet / und den 17. Decemb. eingeführet worden. Gleichwie ihm nun Gott / seinen Weinberg zu pflantzen und zu begiessen / bißher Kräffte und Vermögen verliehen / also wolle er ferner ihn so wol am Leibe / als Gemühte stärcken / daß er seinem Amte bis ins hohe Alter in vielem Seegen vorstehen möge!

Das III. Cap.

Von denen Predigern an der S. Michaelis Kirchen.

Andreas Garding, dabey eine Nachricht von beyden Aebten Herbordo und Eberhardo von Hollen und andern des Hochadelichen Hollischen Geschlechts.

Wird von Lossio als erster Pastor dieser Kirchen angegeben / dabey aber keine Jahre noch sonst etwas angeführet / und ist daher wenig von ihm zu melden. Was es vor Mühe bey diesem Closter gekostet die Mißbräuche abzuschaffen / und die Lehre des Evangelii einzuführen / ist schon aus Urb. Rhegii Lüneb. Verrichtungen bekannt / indem die meisten der Münche dieses Closters durch den Herrn Abt Baldowin von Marenholtz selbst in ihrer Hartnäckigkeit gesteiffet wurden. Als er aber A. 1532. (1) starb / und der Prior des Closters der Wahrheit geneigter war / ward es mählig besser. Es muste zwar der Hertzog seine erstmahlige wohlgemeinte Ermahnung von A. 31. noch zwey Jahr hernach wiederholen / doch gewann das Wesen eine bessere Gestalt / nachdem der Streit wegen des Geistl. Lehn-Rechts / zwischen dem Landes-Herrn und der Stadt / durch hohe Vermittelung Hertzoges Henrichs von Mecklenburg A. 1533. gehoben / und der neue Abt Herbordus von

(1) Herr Sagittarius setzet sein Sterbe-Jahr ins 1531. darinn er Lossio folget / der auch das Epitaphium hat in seiner Lüneburga p. 64.

Holle das Evangelium in seiner Kirchen und Closter zu befodern sich anheischig machte / davor ihm die alten Einkünffte wieder frey gelassen wurden. Er verdienet derowegen ein grosses Lob / daß unter seiner Administration die Lehre des Evangelii sich völlig fest gesetzet / weswegen ihn auch Lossius in seiner Lüneburga billig erhebet. Ich will hie seine Gedächtniß etwas wieder erneuren / und erwehne / was mir von ihm wissend. Nach dem Bericht des Herrn Meibomii, in seinem bekannten gelehrten historischen Wercke / war sein Vater Johannes von Holle / (2) ein Sächsischer von Adel. Durch seine kluge conduite brachte er A. 1548. Freytags nach Pfingsten / dem Closter alle Gerechtsame bey Durchl. Herrschafft wieder zu wege / wie Pomarius in seinem Chronico berichtet: und constituirte obgenannten Garding zum Pastoren bey der Kirchen zu St. Michael. Der Anfang seines Pastorats fiel zwar ins 534. Jahr / solte aber wol vermuthen / daß vorhero bereits das reine Wort auch hier geprediget worden. Es hatte der Herr Abt auch übernommen / nach Innhalt des transacts, eine neue Schule anzulegen / und darinn arme Schüler zu erziehen / aber es scheinet / daß er die völlige Erbauung seinem Vettern und Nachfolger überlassen; doch ist zu seiner Zeit schon M. Ernestus Bock, als der erste College der Schulen im Closter / bestellet gewesen. Seine Hoch-Adeliche Familie hat sich durch viele Jahre her / auch zu unsern Zeiten / bey unserm Durchl. Chur-Hause höchst renomirt gemacht / und floriret annoch in dem Churfürstl. Herrn Hoffrath von Hollen. Sonst ist Antonii von Hollen und dessen Adel. Frauen Grabschrifft in St. Michaels-Kirchen zufinden gewesen / welche also gelautet hat:

Herbordus von Holle hilft die reformation befödern. p. 66.

Grabschrifft Antonii von Hollen und dessen Gemahlin

Ich Anthon von Holle genannt / und mein Gemahl wolbekannt /
Haben liegen unter diesem Stein im HErrn Christo Knochen und Bein /
Bis er uns wieder wird erwecken / und mit den Heiligen ewig erquicken.
Des Todes Kinder warn wir gebohren / in Gottes Zorn ewig verlohren /
Durch unsers Christi Blut und Tod sind wir erlöst aus aller Noth /
Des HErren JEsu Christi Blut ist uns vor allen Schaden gut.

Chri-

(2) Ist von dem Ober-Hauptmann zur Rodenburg / der A. 1568. den 5. Febr. gestorben / zu unterscheiden. Seine Frau war Catharina von Heimburg.

Christus hat gestillet Gottes Zorn / der Tod seinen Stachel hat verlohrn/
Wir sind ihm nicht mehr unterthan / das Gesetz uns nicht mehr anklagen kan/
Sünd hat kein Gewalt an ihr und mir / des dancken wir / HErr JEsu / dir/
Und loben dich in Ewigkeit für solche grosse Gütigkeit.

Dieß Hoch-Adel. Ehe-Paar erachte die Gottseligen Vor-Eltern zu seyn/ der vorerwehnten Wohlgebohrnen jetztlebenden hohen Familie. Unser Herr Abt Herbordus ist im 63. Jahre A. 1555. Mittwochs nach Nicolai des Morgens zwischen 7. und 8. Uhr in GOtt verschieden / und ist sein Epitaphium beym Lossio (3) zu finden. Er hatte zwo Schwestern / Sophia und Elisabeth / die in ihrer Jugend ins Closter Marienwerder gekommen / davon die erste Domina geworden/ und daselbst gestorben. Eberhardi von Hollen Vater führete auch den Namen Johannes / ist wegen seiner ritterlichen Thaten und anderen Tugenden zu seiner Zeit gar angesehen gewesen / und zu Kiel A. 1576. begraben. Die Mutter war Elisabeth von Münchhausen / welche 13. Kinder zählete / davon 5. Söhne überblieben/ deren 4. durch ihre Tapferkeit sich sehr signaliret; unser Eberhard aber ist von ersten Jahren an bey seinem Vettern Herbord dem Abte im Closter erzogen / und in Sprachen und übrigen Stücken der Gelehrsamkeit unterwiesen. Er brachte es bey dessen Leb-Zeiten schon dahin / daß er Prior (4) wurde / auch da jener A. 55. mit Tode abgieng/ wurde er selben Tages zwischen 3 und 4. Uhren per viam scrutinii erwählet. Die Conventuales professi religiosi waren D. Henr. von Hadenstorp, und Wilkinus von Kisleben (5) die novelli aber/ post mutatam religionem admissi, Christoph. de Schulemburg, Antonius Appel, Magnus von Holte: und hat Jac. Schomak. dieser election mit beygewohnet. Auf hohe Intercession Friderici II. Königs in Dänemarck / und derer Fürsten von Holstein/ kam

Eberhardus von Hollen. Dessen Eltern.

Wird Prior.

und Abt des Closters zu St. Mich.

(3) In Epist. p. 24. und in Lüneb. p. 65. (4) Chron. Schomak. nennet ihn nicht Prior, sondern daß er auf einen conventualen nach der Jüngste gewesen (5) dieses Widkini à Kisleu, wie ihn Lossius nennet / Epitaphium ist in dessen Epitt. p. 29. zu suchen / da er ihn Seniorem des Closters nennet / und berichtet/ daß er A. 1566. gestorben / und vor seinem Ende das Evangelium angenommen habe.

es dahin / daß er bey übersandten Capitulations-Articuln derer Canonicorum A. 1561. als Coadjutor zu Lübeck postuliret ward. Damit er aber ein unverletzt Gewissen behalten mögte / befrug er sich vorher mit den Luneb. Theologis, derer Consilium nebst dem Eyde/ und Anfrage des Hämelschen Superintendenten Mülleri über gleiche Angelegenheit/ hier beygeleget worden (6.) Sobald nun sein Antecessor, M. Johannes Tidemannus, vom Stadhagen bürtig / in diesem 61. Jahr Todes verblichen / ist er vom gesamten Thum-Capitul den 16. Maj. zu ihrem Bischof erwählet / welche durch eine ansehnliche Legation ihn zu Annehmung seines Bisthums den 22 dito invitiret. So mir recht / hat unser Hochseel. Landes-Fürst ihn mit grossem Pomp begleitet/ als er auf der Reise nach Dänemarck seiner Königl. Gesponß halber seinen Weg auf Lübeck nahm. Seine grossen meriten veranlasseten den Ertz-Bischof zu Bremen / Bischof zu Vehrden und Administrator des Bisthums Minden / Hertzog Georgen von Braunschweig und Lüneburg / daß er A. 1564. den 4 Febr. ihn zum Coadjutor von denen Vehrdischen Capitularen erwählen ließ / und wurd ihm den 27. Martii durch eine ansehnliche Gesellschafft die Election zu Lüneburg insinuiret / und hat er dieses Bisthum / nach Ableben Hochgedachten Herrn Hertzoges / A. 1566. würcklich in Besitz genommen. Nicht lange hernach nemlich A. 1569. (Herr Schlöpke setzet 1507.) nahm er mit Zuziehung des Capituls / und übriger Clerisey / nach reiffer Uberlegung der Sache / die Reformation im gantzem Stiffte Vehrden vor / da denn der Päbstische Gottesdienst gantz aufgehoben / und nach der Augspurgischen Confession alles behutsahm eingerichtet worden. Anfangs bediente er sich seines Luneb. Beicht-Vaters/ M. Brunens eines geschickten Mannes Beyhülffe; als aber dieser folgenden Jahres verstarb / berieff er aus der Mindischen Schule Dav. Huberinum zum ersten Evangelischen Thum-Prediger: Er war ein Sohn des beruhmten Augspurgischen Predigers Casp. Huberini, von dessen fatis das Evangel. Augspurg und die Hist. Mott. (7) nachzusehen) unter dessen Aufsicht A. 1571 die General Kirchen Visitation angeordnet wurde. Ob aber dazumal eine schrifftliche Kirchen Ordnung abgefasset / daran solte schier zweifeln / weilen A. 1607. sein Nachfolger im Bischoffthum/ Phi-

Wird Coadjutor

und Bischof zu Lübeck;

und nachgehends/ durch ordentliche Wahl/ auch Bischof zu Vehrden.

p. 425.

p. 6. seq.

(6) Vid. Beylage zu diesem Cap. num. 1.2.3.4. (7) P. I. p. 218.

Philip. Sigismund Hertzog zu Braunschw. und Luneb. eine Agenda in 4to. vor das Vehrdische Stifft drucken lassen / von welchem allen auch Hr. Schlöpke weitläufftiger kan nachgesuchet werden. A. 1592. ist er das fürnehmste Werckzeug des aufgerichteten Vertrages / zwischen dem Durchl. Landes Herrn / Hertzog Wilhelm (8) / und der Stadt Lüneburg gewesen; da diese den 19. Aug. ihrer Durchl. Herrschafft solennissime gehuldiget / und also völlig ausgesöhnet worden. A. 1563 ist durch ihn mit Genehmhaltung des Convents die Michaëlis Schule nahe an der Kirchen erbauet / und durch eine kluge Anordnung alles zur Ehre GOttes dabey eingerichtet. Eine alte Nachricht will zwar bloß Henr. Hadenstorff pro conditore angeben / aber weil dieser Prior war so mag er etwan die Aufsicht über den Bau geführet haben / also daß es doch meist dem Abte zu zuschreiben / daß es mit dem Schul-Bau zum Stande kommen. Des ersten Rectoren habe bereits gedacht / und weil der Hr. Rector Ludovici zu Schleusingen die successores vergeblich bey andern gesucht / will ich / so viel mir von selben wissend zuletzt anfügen. Das Schloß zu Rodenburg als den Bischöf. Vehrdischen Sitz hat er prächtig aufgeführet / und alles / was dazu von pertinentien gehöret / in sehr guten Stand gesetzet. So wol in Vehrden als Lüneburg hat er die Gedächtniße seiner Herren Prædecessorum wieder erneuert; auch kan nicht übergehen / daß er das Concordien-Werck nach allem Vermögen seines Orts befodern helffen / und führet er die sechste Stelle in der Chur- und Fürstlichen Subscription; darauf folgen in gehöriger Ordnung der unter ihm stehenden Prediger ihre Nahmen / darunter genannter Huberinus oben an stehet (9). Die Briefe / so er mit dem Durchl. Wilhelmo wegen der

p. 425. seq

Läßt die Schule neue bauen.

(8) Losius in Luneb. p. 23. berichtet / daß an dieser pacification auch Hertzog Henrich Theil gehabt. Schlöpk. hat die Verzeichniß und elogia der 51. Vehrdischen Bischöfe seiner Bardow. Chron. Von p. 411-426. mit einverleibet.

(9) Conr. Horneman Rodenburgensis, A. 1578. Rect. Verd. in dedic. Orationis Davidis Rostochii habita seqventia habet: Cum Illustrissimus Princeps Eberhardus ad Episcopatus Verdensis Administrationem legitime accessisset, eximium se Evangelii Christi fautorem & acerrimum Papisticæ superstitionis hostem, pio Zelo declaravit, suscipiens patrocinium fidelium verbi divini ministrorum, qvorum primus David Huberinus, vir magni eruditione, & prope singularibus

Inspection der Closter-Pfarren gewechselt / werden bey Thomä Mauweri Leben zu sehen seyn. Sonst könnten noch andere Bemühungen und expeditiones hieher gesetzet werden / als daß er A. 1575. dem Reichstage zu Regenspurg mit beygewohnet / weil solches aber eigentlich hieher nicht gehöret / überlasse solches andern zu erzählen. Seines seel. Abscheides nur noch zu gedencken / so ist derselbe erfolget zu Lüneburg A. 1586. wie eine beglaubte Nachricht in Msto meldet: A. 1586. am 5. Julii ist Ebbhartus Bischof zu Lübeck / Administrator des Stiffts Vehrden / Abt und Here vom Huse in Lüneborg / Gottseeliglich entschlaffen / und liegt alda zu St. Michael ins Closter begraben; und hat also der Abtey 31. dem Lübeckschen 25. und dem Vehrdischen Bi-

Sein Tod.

ribus docendi donis, quæ non facile in quemvis cadunt, ornatus: qui puram Evangelii Christi doctrinam, ex papisticis Idolomaniis repurgatam, in urbe Verda sparsit, & adhuc cum aliis viris, egregie doctis, eandem, scil. A. 1580. constanter disseminat. Et quoniam ecclesiæ statum sine scholis nequaquam diuturnum & firmum fore Illustrissimus Princeps animadvertit, scholam Verdæ erectam amplificavit, & viris doctis ornavit & ita ecclesiæ & scholarum nutritius & Patriæ Pater verè declaravit, cui adhuc quoque nihil magis propositum pietate & vera religione, nihil libertate & pace jucundius, nihil salute subditorum charius. Quæ omnia & alia quidem multa in patriam merita, quæ & ætas nostra verissimis laudibus certatim prædicat, & grata mente posteritas celebrabit. Nam ut quod pro comperto habeo, referam, scio, quod in tota Diœcesi Verdensi omnes ecclesiæ, non tantum à papisticis corruptelis, & falsis hominum traditionibus, singulari Dei beneficio, & diligenti Reverendiss. Episcopi & totius Capituli Verdensis inspectione, per Reverendos Viros M. Sim. Brunonem, & deinde per M. Thomam Mauwerum, Superintendentes Diœceseos Verdensis, & alios viros doctos, vindicatæ & liberatæ sint: Sed quod jam nullus etiam inveniri queat Parochus, qui non sit verus Pastor suæ ecclesiæ, cum antea mercenarios fere omnes haberent. Nemo jam admittitur ad functionem ecclesiasticam, qui vel largitionibus, vel certo pacto de certis reditibus Pastori reddendis, vel quocunque illegitimo modo eam invasit, & si quis diversum agit, vel licet sit satis idoneus, tamen repulsam patiatur, vel si se ingesserit, statim ut removeatur, adeò strictè servari vult &c. Hoc anno Capituli membra ecclesiæ Cathedralis Verdensis extitère 1) Eberhardus Episc. Lubecensis, Administrator Verdensis, Abbas ad S. Mich. Luneb. 2) Andr. à Mandelslo Decanus. 3) Georg. á Mandelslo. 4) Theodor. à Dinklage. 5) Wilkinus Klenke. 6) Georg. à Sandbeke, 7) Uldaricus Kluver. 8) Theodoricus Frese. 9) Joh. à Seggern. 10.) Goderhard à Lite. 11) Geberhard Kluver. 12.) Eggerhard Nagel. 13) Lunaburgus Bicker. 14) Henricus Bere. 15) Hilmar ab Alden. 16) Melchior à Lite.

Bischoffthum 22. Jahr vorgestanden. Sein Alter habe bißher nicht gefunden / und Lossius kömmt mit seiner Luneburga und Epitaphiis so weit nicht. Finde aber folgendes Chronodistichon, worinn das Jahr/ Monat/ Tag/ ingleichen der Ort seines Todes entworffen.

qVIntILIs qVInta ferè LVCe CaDente per horas
hIC LVnæbVrgæ sanCte eberharDVs obIt.

Unser Garding aber hat seine irrdische Hütte abgeleget A. 1550.

M. Simon Bruno.

Wird von Hamelmanno Brauns genannt. Eine alte Nachricht setzet bey seinem Nahmen Oratislaviensis, welches Vratislaviensis heissen soll / und war also aus Breslau der berühmten Stadt Schlesiens, entsprossen / alwo er den Grund seines Studirens wol geleget / bis er ferner zu desto leichterer Erhaltung seines Zwecks Wittenberg besuchet / da er das Glück gehabt / einen Zuhörer der beyden grossen Männer D. M. Lutheri und Philippi Melanchth. abzugeben. Ob ich nun wol die Zeit seines Antritts zum Lüneb. Amte nicht determiniren kan / so scheinets doch / daß er von Wittenberg immediate vociret / und durch den Abt Herbord zu seinem Pastore bestellet sey. Seine Gelehrsamkeit erweckte ihm viele Gewogenheit / und ward er daher zu vielen wichtigen Sachen gezogen / als der Verfolg seiner Geschichte geben wird. A. 1549. hat er dem Lüneb. Bekäntniß aufs Interim seinen Nahmen angehänget / und A. 1553. in der Adiaphoristischen Streit-Sache arbeiten helffen / auch den Brief an Flacium und Gallum mit unterschrieben / und muß er zu dieser Zeit bereits das Pastorat verwaltet haben / weil Hermannus Holting, sein Collega, auch seinen Nahmen hierunter gesetzet. A. 1561. ist er in der Hardenbergischen Sache nach Zelle beruffen / da er im Januario sothanem ansehnlichen convent mit beygewohnet / und zweymahl die Ober-Stelle über die Pröbste und Superint. des Landes gehabt / daß nur Oudermarkius und der Hof-Prediger Clevenius ihm vorgesessen. In diesem Jahre erhielt sein Abt das Bischoffthum Lübeck / und da ward er Bischof-Lübeckischer Superintendens / behielt aber dabey dieses Lüneb. Pastorat. A. 1566. ward er auch solcher gestalt Vehrdenscher Superint. und halff das Bisthum reformiren. A. 1567. hat er seine Bemühung gehabt wegen

Ziehet nach Wittenberg.

Seine Bemühungen wegen der Adiaphoristischen/

und Hardenbergischen controvers.

Wird Bischof-Lübeckscher und Vehrdenscher Superintendens.

gen des Maulbrunnischen colloqvii, da er nebst dem Superint. Ekenberg/ im Nahmen des Ministerii, auch sein judicium ertheilet. Sonst ist auch schon oben bey Rhegii Lüneb. Verrichtungen dieses Brunonis gedacht worden/ alwo erwehnet/ daß er Zibbeken Dusterhops/ so biß zu ihrem Sterbe-Bette die alten Irrthümer nicht verlassen wollen/ kurtz vor ihrem Ende das Heil. Abendmahl sub utraque gereichet: wobey denn/ als im vorbeygehen/ anmercke/ daß auch schon dieser Zeit die Geschlechter nebst andern Einwohnern die Macht gehabt/ einen Beicht-Vater von welcher Kirche sie wollten/ zu erwählen/ als es denn bis dato bräuchlich blieben. Es möchte dieß auch noch angemercket werden/ daß er in seiner Ehe die fatalität erleben müssen/ daß ihm 5. Frauens auf einander gestorben (10). Ubrigens wird Henr. Bruns, so A. 1576. als Præbendat beym Bardow. Sprengel gestorben/ vor einen Sohn unsers Simonis erachtet. So wird auch M. Zach. Bruno nicht ohne Grund vor seinen Enckel gehalten/ der A. 1652. als Lüneb. Prediger gestorben. Nachdem er endlich 25. Jahr seine Amts-Treue in seiner dreyfachen wichtigen function erwiesen/ und an 3. besondern Orten seine Verrichtungen unverdrossen verwaltet/ ist er auf der Rückreise nach Lüneburg erkrancket/ und A. 1570. am Tage Viti oder den 25. Junii zu Lune gestorben/ da er darauf nach Lüneb. gebracht/ und bey der Cantzel begraben worden. Sein successor Mauwerus hat ihm ein fein Epitaphium verfertiget/ welches beym Lossio in Epitaphiis zu lesen ist.

Seine Ehen

und Tod.

M. Thomas Mauwerus.

Sein Geburths-ort

Ist zu Tribel in der Nieder-Laußnitz gebohren/ womit auch Lossius in seinen Epitaph. über einstimmet/ da es heist:

p. 34.

Tribula Slesiacis urbs qvæ veneratur in oris,
Hunc celebrem misit nomine & arte virum.

Begiebt sich nach Wittenberg.

Er blieb bis ins 24te Jahr bey der Röm. catholischen religion; da er aber deren Unrichtigkeit erkannt/ ist er nach Wittenberg gezogen/ um

(10) Hieronymus schreibet/ daß er einen Mann gekant/ der gar 20. Ehe-Weiber nach einander gehabt/ und dieselben überlebet habe. Letztens habe er ein Weib genommen/ so auch 22. Männer gehabt/ und als er selbige auch überlebet/ habe er als ein Triumphator im grünen Crantz solche zu Grabe begleitet.

um sich daselbst in dem wahren Erkäntniß GOttes fest zu setzen. Bey welcher Gelegenheit er nicht nur mit dem berühmten Casp. Peucero in Bekantschafft gerahten sondern man hat ihn auch/ da man seine Geschicklichkeit gesehen/ des gradus Magisterii würdig geachtet; wie denn Lossius l. c. von ihm meldet/ daß er in dreyen Sprachen/in der Lateinischen Griechischen/ und Ebræischen/ sehr geübet/ auch dabey ein guter Pöet gewesen. Kunte er derowegen an der St. Bartholomæi Schule zu Zerbst mit Nutzen zum Rector bestellet werden/ von dannen er endlich nach Lüneburg, um eben dergleichen Bedienung bey der Mich. Schule vorzustehen/ beruffen/ wie Lossius in Luneb. bezeuget: Wird anfangs zum Rector zu Zerbst/ nachgehends zu Luneb. an der Mich. Schule. p. 70.

Servesta est nuper Thomas Mauwerus ab urbe
Ascitus Rector, docta pietate Magister.

Denn nachdem sein antecessor Georgius Stangen nach Leipzig verreiset/ alda zu magistriren/ und aber im 27. Jahr seines Alters/ nemlich A. 1561. den 21. Jan. daselbst verstorben (wie Lossius l. c. ad marginem notiret) wurde ihm dessen Stelle conferiret. Weilen nun Hamelmannus ihn als einen Nachfolger M. Brauns angiebt/ so mag er diese erste function bis ins zehende Jahr verwaltet haben. Hr D. Gravius versichert uns/ daß er A. 1571. auf Ansuchen des Bischofs zu Lübeck und Abts zu St. Michaël/ von Rev. Minist. zu Rostock/ (darinn D. Bacmeister damahls schon war) als er zum Prediger an St. Mich. beruffen worden/ ordiniret. Daß er einigen Synodis und Zusammenkünfften beygewohnet/ wird hin und wieder in unsern Kirchen-Geschichten mit erzählet werden: gestalt er in eben diesem 71. Jahre/ wegen des neuen Wittebergischen Catechismi, zu Zelle nebst Gödemanno, gewesen. Auch hat er dem judicio Minist. Luneb. von der Streit-Sache Wigandi und Illyrici de peccato Originis, an Hertzog Joh. Wilhelm zu Sachsen/ nebst andern des Ministerii unterschrieben ꝛc. Es kan nicht füglich ausgelassen werden/ daß bey seiner Zeit die Inspection über die Closter-Pfarren disputirlich worden/ deswegen der General-Superint. Bonfaccus an ihn schrieb: daß ihre Patronen Pfarren/ schon zu Hertzogs Ernesti Zeiten/ denen nächsten Superintendenten zur Aufsicht angewiesen werden/ wie die Beylage vom 13 sept. A. 1572 ergiebt (11). Es werden auch die Briefe des Bischofs Eberhardi an Hertzog Wilhelmum vom 24. sept. und 7. Octob. A. 1572. / so hie angefüget

p. 69. und endlich zum Prediger an diese Kirche bestellet. p. 163. Wohnet A. 1571. dem Zellischen Convent bey.

(11) Vid. Beylage zu diesem III. Cap. num. 5.

(12) aber von dem Hertzoge etwas limitiret worden (13)/ ausweisen/ auf was für einem fundament er seine prætension gegründet. Es muste aber Mauwerus seine Pfarre gar früh wieder verlassen/ zumahlen er in dem 39. Jahre seines Alters/ da er kurtz vorher 2. Söhne schleunig hinter einander zu Grabe tragen sehen/ den 10. Aug. 1575. seinen Geist aufgegeben/ wie das Epitaphium in Lossio anzeiget. Seine Ehe betreffend/ so war seine erste Frau Ursula Voiz oder Velt, von Zerbst bürtig/ so er aber bey der dritten Gebuhrt A. 1567. den 13. sept. verlohren; daher er denn zu der andern Ehe mit Lucæ Lossii Tochter Margareten geschritten/ die als Wittibe A. 1578. den 3. Sept. ihm zur Ewigkeit gefolget. Beyder Epitaphia findet man beym Lossio (14) und Leznero, und versichert dieser/ daß sie auch beyde in St. Michaelis Kirchen beerdiget; Von seinen Schrifften ist mir dem Titul nach nur bekannt:

Sein Tod. p. 33. 34. Seine Ehen. Seine Schrifften

Descriptio antiquitatum & originum inclytæ urbis Luneburgensis; Explicatio insignium urbis Luneb.

Vestigiis Lossii juxta Sagittarium inhæsit, qui etiam mentionem facit antiquæ ejus Luneb. Historiæ A. 1684. editæ. Videtur hæc diversa esse ab Originibus & Incrementis historiæ Luneb. quia hæc A. 82. prodiit, & alio titulo est inscripta. Teste Struvio in Bibliot. Hist. postea adauxit Sagittarius Memorabilia sua, atque ad A. 1598. deduxit. quæ tamen in Msto latitant.

M. Frider. Dedekindus Senior.

Ist nach dem Bericht des sehr fleissigen Polyhistoris Lezneri zur Neustadt von seinen Eltern gebohren/ die ihn von Jugend auf zur Schule gehalten/ biß er A. 1550. Sonnabends vor Esto Mihi zu Wittenberg Magister, und darauf A. 1551 Pastor zur Neustadt worden. Von daher ward er gen Lüneburg zum Prediger und Pharr-Herr zu St. Michael beruffen und angenommen. Und vorher schreibt er: daß er zu Lüneburg in grossem Ansehen gewesen/ und des S. R. Minist. Senior worden. Hamelmannus versichert/ daß er den Anfang der Reformation unter Hertzog Erichs Regierung mit angesehen. Wie

Seine Gebuhrt. Wird in seinem Vaterlande zum Pastore bestellet.

(12) Num. 6. 7. (13) Ib. num. 8. (14) In Epitaph. p. 34. 35.

Wie lange er aber zur Neustadt blieben/ und in welchem Jahre er nach Lüneburg befodert / hat Leznerus ausgelassen. Weilen denn seine Theologische Bemühungen bey dem Neustädtischen Amt ziemlich considerabel, so will selbige hier kürtzlich erzählen. Ich übergehe aber hiebey nicht die Treue/ so er dem gefangenen General-Superint. M. Antonio Corvino erwiesen. Denn als dieser A. 1549. im Synodo zu Pattensen die Unterschreibung der Wiederlegung des Interims nach dem Exempel der Lübecker/ Hamburger und Lüneburger befoderte/ verfiel er in die Ungnade des jungen Hertzogs Erici II. und ward auf falsches Angeben zusamt Hokero bey nächtlicher Weile nach dem Calenberg A. 1550. zur Gefangenschafft gebracht/ und in einen so garstigen Thurm gestecket/ daß ihm die Kleider vom Leibe faulten: Weil ihm auch dabey überdem unsäglicher Verdruß von den Spanischen Soldaten zugefüget wurde/ schmertzte es unserm Dedekindo sehr/ ging daher vielmahl zu Fuß zu ihm/ Zeit seiner dreyjährigen Gefängniß/ ohngeachtet er stets 5. Meilen zu wandern hatte/ und nur vor dem Gefängniß mit ihm reden kunte. So offt er demnach zu ihm kam/ unterließ er nicht seinen Hertzens-Freund mit allem Trost aufzurichten; hat auch nach der Erledigung und bald darauf erfolgtem Tode eine Elegiam ihm zu Ehren drucken lassen/ welche an D. Burch. Mithobium gerichtet ist. Als A. 1561. die Hardenbergische Streit-Sachen/ auf dem Tage zu Braunschweig im Anfang des Februarii/ durch die Nieder-Sächsische Gesandte und Theologen zur endlichen Untersuchung kamen/ und nun völlig solten abgethan werden/ war unser Dedekindus unter den 10. Theologen/ die als cognitores erfodert worden/ auch zugegen/ und hat er dabey seine rühmliche Dienste zur Vertheidigung der Wahrheit wieder den turbatorem publicæ pacis erwiesen/ auch die Confession wieder ihn unterschrieben/ davon Hr. D. Löscher (15) nebst Hr. Rethmeyern (16) nachzusehen. A. 70. ward er nebst Chemnitio, Pouchenio und M. Rud. Mollero, von dem Göttingischen Magistrat, zu Beylegung derer Streitigkeiten/ so unter ihren Ministerialen entstanden/ erfodert; Es hatte ihr Superint. M. Philip. Cæsar gelehret: Daß auch denen repugnantibus der Heil. Geist gegeben werde/ welchem Valentinus Heiland und Franciscus Lübeck zustimmeten; das Gegenseitige aber erwiesen Herm. Henzelmann Senior, M. Joh. Utlo und Theod.

Besuchet Corvinum zum öfftern in seiner Gefangenschafft.

Wohnet dem Convent zu Braunschweig bey/ und hilfft die Hardenbergische Streit-Sache untersuchen.

Wird nach Göttingen erfodert/ den unter den Minist. entstandenen Streit beyzulegen.

Uu 2

(15) Hist. Mott. P. II. p. 234. (16) Braunschw. Kirchen-Hist. P. III. p. 241.

Theod. Teufel. Sothane Controvers, und die daher entsprungene Unruhe wurde nun durch sie beygeleget / und hat unser Dedekindus auch Theil daran gehabt. Was sonst mehr heilsahmes alda von
p.368. seq. ihnen angeordnet / hat Hr. Rethmeyer l. c. angeführet. Nunmehro folget sein Lüneburgisches Amt / dessen Anfang in das 1575ste Jahr fält/
Nach Lüneburg an Mauweri Stelle beruffen. weil darin der seel. Mauwerus gestorben/und nach Lezneri Bericht selben Jahres sein Successor M. Henr. Garberus (17) zur Neustadt in seinem Vaterlande wieder bestellet / daß er also A. 1587. nach dem Hamelmanno nicht mehr Pastor Neostadianus kan genannt werden.
P.II.p.58. Denn A 1577. sollte er schon im Januario nebst Gödemanno dem convent zu Bergedorff mit beywohnen / und den 8. Julii schrieb Hertzog Wilhelm an den Bischoff zu Lübeck / daß er M. Frid Dedekindum gern zu Melbeck bey der Theologischen conferentz wissen wolte / woselbst er auch erschienen. Hieselbst hat er die Unterschreibung der F. C. befodern helfen / und ist sein Nahme auch unter den Membris des damaligen Rev. Minist. Luneb. zu finden. A. 1586. empfund er sehr schmertzlich den tödlichen Hintrit des Hr. Bischofes Eberhardi, weil dieser ihm sonderlich gewogen gewesen / doch erhielt er nachher gleiche Gunst bey dem Hr Conr. von Bothmar, dessen absonderliche Erwehnung folgen wird.
Sein Ehe und Familie. Von seiner Ehe zeugen seine beyde wohlgerahtene Söhne / M. Fridericus und Euricius (18) die ihm beyde zur Neustadt gebohren / und hatte er das Vergnügen / daß er beyde in Luneburg in öffentlicher Bedienung sahe: Zumahl jener Rector zu St. Michael. und dieser Pastor zu St. Lamperti gewesen / und wird ihrer an seinem Orte auch gedacht werden.
Sein Tod. Nach Lezneri Zeugniß ist A. 1598. den 2. Febr. seine Seele zu GOtt abgefodert.
Seine Schrifften. Zu seinen Schrifften gehöret der A 1549 zu Franckfurt im 8vo edirte Grobianus & Grobiana Carm. eleg. libr. III davor D. Burch. Mithobius die præfation gemacht. Ist A. 1563. zum 2. mahl aufgeleget. Hamelmannus nen-
p.76. net

(17) Garberus diente der Kirchen hieselbst 6. Jahr / erhielt zu einer Zeit vocation zur Mindischen und Hannoverischen Superintendentur, wahlete aber diese A. 1581. Graf Adolph wolte ihn zu gleicher Würde in seinem Lande ziehen / er aber wolte nicht mutiren. Leznerus hat seine Schrifften nahmhafft gemacht / darunter Libellus de Redemtione Christi ad Ducem Julium. Ich besitze einige Briefe / die er an Herm. Gregel geschrieben.

(18) De hisce filiis Leznerus seqventia: Er hat zu Lüneburg etliche feine gelehrte Söhne erzogen / so der Schulen und Kirchen dienen können.

net ihn deswegen scriptorem Grobiani, und Lossius zielet in seiner Lüneb. darauf/ da er ihn doctissimum vatem nennet/ insulsos formans joculari carmine mores. Wenn ihn aber Hamel. als Festivum Poëtam angiebt/ ist er mit seinem Sohne Euricio nicht zu confundiren/ der ein poëtisches Wercklein über die Evangelia drucken lassen.

Papista conversus. Ein neues Christl. Spiel von einem Papisten/ der sich zu der rechten Wahrheit bekehret/ und darüber in Gefängniß und Gefahr seines Lebens komt/ daraus er durch Gottes Hülffe gnädiglich erlöset wird. Hamb. A. 1596. 8vo. Ist ein recht nützlich Buch 2c.

Viele Carmina sind von ihm übrig/ und soll des Elogii autor seyn/ welches in Hannoverscher Haupt Kirchen von Corvino zu lesen. Sein Brief an Herm. Cregel de obsessis ist in Unschuld. Nachricht. A. 1709. p. 509. zu lesen. Arnold Schenke Superint. Harburg allegiret eine Lobschrifft/ welche M. Dedekindus auf das Geschlecht derer von Weihen verfertiget.

M. Christoph Zecherus.

Von diesem Zechero kan nur ein weniges berichten. Er hat in der berühmten Reichs- und Handels-Stadt Nürenberg das Welt-Licht zuerst erblicket; wie er aber seine studia geführet/ und von was für Eltern er erzeuget/ habe nicht erfahren können/ und so weiß auch nicht/ ob er anderer Orten in Diensten gestanden. A. 1598. wurde er Pastor dieser Kirchen; und nachdem ihm den 14 Julii die Leges des R. Minist. vorgelesen/ und er selbigen unterschrieben/ wurde er als Membrum Minist. angenommen. Er hatte sich D. Salom. Gesneri, des berühmten Wittenb. Theologi, Tochter antrauen lassen/ und daher solte fast vermuhten/ daß er von dorten hieher verschrieben/ wie solches seinen nächsten dreyen successoribus auch wiederfahren. Zur Zeit seines Pastorats trug sich zu/ daß A. 1604. nachfolgende verse auf dem Altar seiner Kirchen gefunden worden:

Ist zu Nürnberg gebohren.

Papa vale, valeantque tui deliria Cleri,
Prævalet hîc Christus, verbaque certa Dei.
Tu quoque calva cohors Calvini calva receptans
Scripta vale; valet hîc vox veneranda λόγε.

Sein Tod und Schrifften

In dieser jener Bedienung ließ er das Leben nach dem Willen seines Schöpfers A. 16 0. den 26. Martii, als er seinem Amte 12. Jahr treulich vorgestanden. Von seinen Schrifften ist mir der tractat folgenden Tituls bekannt:

Von dem schönen Trost-reichen Sermon unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi / am H. Oster-Tage von Jerusalem aus nach Emahus den beyden Jüngern Cleophas und seinem Gefährten aus Mose / den Propheten und Psalmen gethan / zwo Predigten / eine von Christi bittern Leyden und Sterben / die andere von der frölichen Auferstehung von den Todten / und dieser beyden Articul unsers Glaubens aus den Heil. Evangelisten kurtz zusammen gezogen durch *M.* Christoph Zecher / Diener am Wort zu St. Michael in Lüneburg.

Die erste edition ist zu Braunschw. 1608. in 8vo. und die andere zu Magdeburg A. 1609. in 4to gedruckt / und ist der Fürstl. Frau Wittiben Dorotheen / welche zu Winsen ihr Hoflager gehalten / A. 1607. in die Laurentii dediciret / wird auch hin und wieder allegiret.

Erklärung der Historie des Leydens und Sterbens JEsu Christi / beschrieben von dem Heil. Evangelisten Johanne. Hamburg. A 1610. 4to.

M. Iohannes Wezelius nebst Nachricht von beyden Hr. Aebten von Bothmar.

Seine Gebuhrt.

ER nennet sich Wittebergensem, weil er zu Wittenberg erzogen / sonst aber ist er zu Mögeln A. 1570. gebohren. Weilen dieser grosse Theologus mit unter die Zellischen General-Superint. gehöret / so gedencke jetzo nichts von seinen Adelichen Vor-Eltern / armseel. Jugend / und dabey genossener göttl. Erhaltung / nichts von denen erduldeten pressuren, und dem von denen Crypto-Calvinianis ihm auferlegten arrest, sondern verspahre dieses biß dahin. Hie erwehne nur kürtzlich / daß der Hochw. Hr. Abt und übrige Convent zu ihm einen Deputirten A. 1610. nach Sandersdorff / seinem ersten Pfarr-Orte / woselbst er auf Einrahten der Theologischen Facultät zu Wittenberg sich zum Prediger bestellen lassen / abgesandt / der ihm das erledigte pastorat zu St. Mich. antragen muste. In dieses Abgeordneten Gesellschafft

Wird Prediger zu Sandersdorff / von da er an diese Kirche beruffen.

sellschafft erhub er sich nach Lüneburg / alwo er nach abgelegter Prob-Predigt so gleich die Vocation erhielt. Im November dieses Jahrs trat er sein neues Amt an / und fand grosse Liebe bey den Zuhörern. Er erlebte hieselbst das Jubilæum / welches von ihm A. 1617. bey seiner Gemeinde celebriret / davon in Vita Superint. Ebelingii bereits Erwehnung geschehen. Als nun A. 1621. der Gottseel. Joh. Arnd zu Zelle diese Welt gesegnet / muste er auf Hoch Fürstl. Befehl Hertzog Christians / und erhaltenen ordentlichen Beruf / die vacirende General-Superintendenten-Stelle daselbst übernehmen / und also sein eilfjähriges Amt / das er mit vielem Seegen hier verwaltet / nicht ohne Betrübnüß seiner Pfarr-Kinder und der gantzen Stadt Dom. XVII. p. Trinit. aufgeben. Die gedruckte Valet-Predigt zeuget unter andern von der Munificentz E. Hoch E. Rahts zu Lüneburg / so ihm bey seinem Abzuge erwiesen. Den rest wird der gelehrte Leser mit seinen hieselbst edirten Schrifften in Gedult erwarten. Dieß eintzige muß noch hieher gebracht werden, was ich von beyden Aebten / Conrado und Joachimo von Bothmar / in meinen wenigen Nachrichten angezeichnet finde. Daß der Erste dem in GOtt seeligen Eberhardo müsse gefolget seyn / nehme wahr aus einer Dedication, die Lic. Hamelmann der Hist. Renati Evangelii A. 1587. um Pfingsten aus vordrucken lassen / in welcher er ihm selbe zugeschrieben. A. 1598. um Trinit. war Conr. à Bothmar als Abt auf dem Land-Tage / so wegen des schlechten L. Biers gehalten. Von beyden ertheilet ein Mstum folgendes / welches una serie hieher setze. A. 1617. obiit Vir Reverendus & ad stuporem doctus Dn. Joh. Wilken à Weihe, Prior Monast. Luneb. ad Mich. postqvam Cella rediit, & die 23. Febr. à Legatis Holsatiæ, in diversorium ad nigram aqvilam vocatum ad prandium vocatus, & in ea nocte, dum hora 7. domum vectus esset, inter horam 10. & 11. die 24. Febr. immatura morte ex hac miseriarum valle ereptus est, ac placide in Domino obdormivit, (cujus successionem postea Dn. Theodorus ab Honsted obtinuit, in cujus administrationes Conr. à Bothmar Principis Consiliarius & præfectus eqvitatus Austreiter suprogatus est) & 10. Martii sepultus (cum duxit uxorem D. Prioris scribæ) A. 1617. d. 17. Aug. mortuus est Dn. Abbas, Conradus à Bothmar æt. 74. vesperi horam inter 7. & 8. die Lunæ, & die Jovis terræ mandatus est; epitaphium ejus repe-

Erlanget die General-Superint. zu Zelle.

p. 32.

Conradus von Bothmar succediret Eberhardo.

Stirbt A. 1617. den den 17. Aug.

reperitur vor dem Chore. In ejus locum succe sit Dn. Joachimus à Bothmar, Assessor Consilii aulici Principis Luneb. Cellæ, & postridie cum esset creatus, duo legati advenère, nimirum Amtmann von Ebstorff und Zöllner (sc. Luneburgensis) mandatum adportaverunt à Principe ad Priorem, ne Abbatem crearent, sed ille illius locum occupare vellet: Respondit autem Prior: Gat hen na den Heren Abt: tunc siluerunt & abierunt. Postea rustici ipsius Abbatis sind ihnen genommen & venatio. Die vero 18. Octobr. Dn. Georgius Princeps Luneburgicus conviva accessit in Monasterium Abbatis hora XII. meridiana ist aber vortragen. A. 1624. waren in dem Convent Joh. Klenke Prior, Heino Qviter Senior, Eberhard Appel Ausreiter/ Joh. Henr. von Haselhorst Kellner/ Eberhard Grote, Christoph Bardeleben und Wolff Christian von Harrling Conventualen. Die Puncta Capitulationis zwischen dem neuen Abt und Convent/ wie sie zu den Zeiten derer Aebte von Bothmar aufgerichtet/ ingleichen das juramentum derer Conventualen werden in der Beylage angefüget (19). Wehrender Regierung des Abts Conradi wurde A. 1591. eine neue Empor-Kirche oder Prieche gemacht/ deren 3. Pfeiler 3. Tugenden præsentiren/ Fides, Justitia, Spes/ die aus vollem Holtz geschnitten/ und überwerts alle Propheten und Apostel im Gemählde tragen. Am Ende stehet der Ertz-Engel Michaël/ dabey folgende verse von dem damahls lebenden Dedekindo verfertiget stehen:

Joachimus von Bothmar wird Abt an seine Stelle.

Michael, angelicæ Princeps invicte Phalangis,
Luciferum coelo qvem pepulisse juvat.
Jllius in terris etiam vi robora frangas,
Dum misere in miseros nos tua membra furit,
Carnis ut invidià plagis socia agmina jungat,
Et varia in nostram colligat arma necem.
Turca ferox nobis, & Papa ferocior illo,
Jmminet, ut nostro sangvine tingat humum,
Perniciemque tuo Calvini calva minatur
Turba gregi variis hæresis aucta dolis.

(19) Vid. Beylage num. 9. 10.

M. Ge-

M. Georgius Kratsch oder Cratzsch.

Wie er sich auf beyderley Weise schreibet; In seiner Unterschrifft hat er Ciz. seinem Nahmen angehänget / welches sein Vaterland anzeigen soll: was er aber vor einen Ort damit meine / ob er das Bischöffl. Zeitz bey der Naumburg / oder einen andern Ort wolle verstanden wißen / solches weiß nicht zu determiniren. Zu Horn in einer Nieder-Oesterreichischen Stadt hatte er 3. Jahr das Diaconat, und 7. Jahr das Pastorat treulich verwaltet; nachdem aber Röm. Kayserl. Majestät einiger vorgeschütteten Ursachen halber dasiges Kirchen-Lehn eingezogen/ist ihm A. 1621. im Febr. durch 2. Kays. Commissarien anbefohlen / innerhalb 3. Wochen seine Pfarr zu räumen. Diesem Befehl zu gehorsahmen / muste er seine liebe Gemeinde (unter was Schmertzen und klagen ist leicht zu gedencken) verlassen / und als ein armer exulant das Elend bauen. Erstlich retirirte er sich nach Znaim einer Mährischen Stadt 5. Meil von Horn belegen / und hielte sich hier 18. Wochen auf mit seiner gantzen Familie / bis er mit ihnen nach Wittenberg kommen kunte. Hier fand er Schutz und Sicherheit / und unterließ nicht seinen GOtt anzuflehen / ein kleines Räumlein ihm zu zeigen / woselbst er seinen Nahmen verkündigen könte; welch Seufzen auch der HErr HErr nicht unerhört gelassen. Denn als M. Wezelius abgezogen / wurde M. Georg Burmeister, Schul Rector zu St. Michaëlis, mit Vollmacht / einem qvalificirten Manne die mit gegebene vocation einzuliefern / nach Wittenberg gesandt. Hieselbst recommendirten einige diesen betrübten exulanten / und wurd er nach gedoppelter Prob-Predigt in der Pfarr- und Schloß-Kirchen / in Gegenwart D. Frider. Balduini und D. Nic. Hunnii, als Pastor Michaëlitanus bestätiget / und ihm die Vocation durch M. Dan. Arnoldi, nachmahligen Con-R. zu Hamburg insinuiret. An sothaner Ausrichtung hatte der Hr. Abt Joachim von Bothmar ein sonderliches Wohlgefallen / wie denn auch der neu erwählte Pastor seine Zuhörer / hohen und niedrigen Standes / bey der Ankunfft wol contentiret. Und so wuste GOtt diesen seinen Diener innerhalb Jahres Frist wieder zu erfreuen. Denn den Anfang seines Amts machte er A. 1622. in der Mitte des Februarii am Sonntage Septuagesimä. Er konnte aber solcher Ruhe nicht gar lange genieß-

Sein Vaterland ungewiß.

Zu Horn in Oesterreich Diaconus und Pastor, muste sein Amt auf Kayserl. Befehl verlassen.

Nach Lüneburg beruffen.

Trit dieses Pastorat an:

geniessen / denn als er kaum anderthalb Jahr sein Amt bey uns verwaltet / wurde er mit einem beschwerlichen Schwindel / eben wie er auf die Nachmittages-Predigt / so er an Mariä Verkündigungs-Feste halten wolte / meditirte / dergestalt befallen / daß er endlich gezwungen wurde / um seine Dimission anzuhalten. Er verrichtete zwar nach der Zeit seine Predigten selbst biß nach Ostern / als aber eine schwere Kranckheit darauf erfolgte / befürchtete er nicht unbillig / sein Leben in einer besorglichen *Apoplexie* zu verlieren; ob er sich nun wol in etwas erhohlete / daß er den Sommer durch / des Sausens und Schwindels ungeacht / wieder predigte / so verschlimmerte sich der accels um Michaelis wieder / daß bey jedesmahliger meditation sich derselbe mehrete. Nun bediente er sich zwar auf Rath der *Medicorum*, bey der folgenden Frülings-Zeit / des Egerischen Saur-Brunnens / und hernach des Carls-Bades / aber leyder! mit schlechtem succeß, daß er sich gemüßiget befand / nach dreyen Jahren / auch wieder im Februario und zwar den 14. desselben / seine Abschieds-Predigt zu halten. Woher dieß accidentz uhrsprünglich entstanden / steht ohnschwer zu erachten / massen die dreyjährige Bedrückung bey seinem Hornischen Dienst / da er nicht geringe Verfolgungen um des Evangelii willen erlitten / auch elende Krieges-Noth / und endlich die erfolgte Ausstossung solches ohnzweiffel verursachet. Den Text seiner Valet-Predigt hatte er / sich und andere Creutz-Träger damit aufzurichten / genommen aus *Prov* III. 11. 12. Es ist solche zu Luneb. A. 24 in 4to gedruckt h. t. „Wohlriechendes „Creutz-Büschlein aus des H. Geistes Lust-Garten / von der Christ-„gläubigen Creutz und Trübsaal / wie sie sich darinn schicken / und wo-„für sie es achten und halten sollen.

Vom Schwindel befallen / muste um seine Dimission anhalten. Daher er von hier wieder Abschied nimmt. Seine Valet-Predigt.

Dieß eintzige weiß noch / daß er selben Jahres nach Meissen sich begeben: wie lange er aber beym Leben blieben / ist mir verholen. Es lebten A. 1611. ein Rittmeister Kratsch / und Joh. Kratzius Rect. zu Seehusen / ob diese unserm angehöret / weiß nicht zu berichten.

D. Johannes Müllerus.

Seine Geburt und Eltern.

Diesen hat der Höchste A. 1598. den 16. Junii zu Breslau lassen gebohren werden / alwo sein Vater Caspar Müller ein reputirlicher Bürger / und Agatha Blumendorffinn seine Mutter gewesen. Diese

seine

seine Eltern haben ihn von zarter Jugend an weißlich erzogen / auch den gelehrten Männern D. Kirstenio, D. Thomæ Sagittario, M. Seidelio und M. Majori bey dasiger Schul und Gymnasio zur Information untergeben / welchen allen er wegen seines Fleisses sonderlich lieb gewesen. Wie er denn solchergestalt proficiret / daß auch ein Ungarischer Freyherr ihn schon damahls zum informatore seiner Kinder zu haben verlanget welches er aber abgelehnet / den Lauf seines Studirens dadurch nicht zu hemmen; vieleicht auch / weilen selbiger der Päbstl. Religion zugethan war. Als ihn nun der Höchste in seinem 18 Jahre einer grossen augenscheinlichen Gefahr entrissen / hat er durch ein Gelübde sich der Theologie gewidmet / daher zog er im 20. Jahre nach Wittenberg / woselbst er gleich des folgenden Jahres in Magistrum promoviret / weilen er die Philosophie in seinem Vaterlande bereits ziemlich wol begriffen. Er wollte aber auch noch andere Academien besuchen / derowegen verfügte er sich nach Leipzig / um sich daselbst vornemlich in disputando / worinn er schon zu Wittenberg eine sonderbahre Geschicklichkeit sehen lassen / weiter zu exerciren. Weilen ihn aber Wittenberg gerne wieder unter seine Gelehrte sehen wollte / trug sie ihm die Adjunctur der dasigen Philosophischen Facultät an / die er auch angenommen / und fand er den Platz seines Auffenthalts im Augustiner-Closter / und zwar in der Studir-Stube Lutheri. Wie nun der gelehrte D. Jacobus Martini zu der Professione Theologica, nach Abzug D. Nic. Hunnii zur Lübeckschen Superintendentz / beruffen / ist unser Müllerus stat seiner / im 24. Jahre seines Alters / als Professor Philos. Practicæ oder Ethices bestellet. Mit was Geschicklichkeit er dieser Station vorgestanden / weiset unter andern deutlich seine Ἐυδαιμονολογία, welche er zwey Jahr nachher nemlich A. 1624. in X. Disputationibus herausgegeben. Mit solchem Studio Philosophiæ aber hatte er auch alle Zeit die Theologie, als sein stetes Augenmerck verknüpfet / worinn er sich sonderlich der Doctorum Meisneri und Balduini Anführung bediente. Als nun seine Gemühts-Gaben / womit ihn der Höchste ausgerüstet / dem Abte und Herren des Hauses Michaëlis, Joachimo von Bothmar, bekand worden / und Wittenberg bißher unserer Stadt und Lande so manchen geübten Theologum gegeben / ist er / wie sein Præ- und Antecessor, Wezelius und

Widmet sich der Theol. u. ziehet nach Wittenberg / woselbst er folgenden Jahres Magister worden.

Begiebt sich auch nach Leipzig.

Wird anfangs Adjunctus Philosophiæ, und hernach Professor Ethices zu Wittenberg.

Von da er an Kratschii Stelle hieher beruffen.

Kratschius, auch daher vociret / nachdem er daselbst nur 2. Jahr seine Profession verwaltet. Es war nemlich gedachter Kratschius von GOtt / wie kurtz vorher erwehnet / gar schwer heimgesuchet / und daher gezwungen sein Amt zu resigniren. Um nun dessen Stelle wieder zu ersetzen / wurden Deputirte nach Wittenberg gesandt / die so glücklich waren / daß sie die Annehmung der Vocation dem Herrn Abte versichern konnten. Er wollte auch nicht / ohne von seiner sonderbahren GOttes Gelahrtheit eine Probe abzustatten / diese Veränderung unternehmen / daher Disputirte er pro loco unter erstgemeldtem Meisnero:

Disputiret pro loco

Von dem kündlich grossen Geheimniß der GOttseeligkeit / GOtt ist offenbahret im Fleisch; und erklärete in denen lectionibus cursoriis die ersten 14. vers. des ersten Cap. Evangelii Johannis als worinn ein kurtzer Begriff der gantzen Historie von JEsu Christi Persohn / Naturen / Amt und Wolthaten ꝛc. enthalten ist. Nachdem er nach erhaltener Licentia seine theureste Præceptores und Collegen verlassen / ist er wol behalten A. 1624. in Lüneburg ankommen / und hat sich zu seinem Pastorat und Inspection im 27. Jahr seines Alters immittiren lassen / als er die erste Amts-Predigt am 4. p. Epiph. aus dem ordentlichen Evangelio Matth. VIII. verrichtet. Bey dieser Luneb. Bedienung hat er der Engel Schutz in der damahligen Pest-Seuche deutlich gespüret / massen er unter lebende und todte offt wandeln müßen / ohne daß er hiedurch seinem Leben einige Gefahr zugezogen. Kaum aber hatte er sich bey uns eingerichtet / da ihn der Herr zu einer volckreichern Gemeinde nach Hamburg berief. Damit er nun des göttlichen Wincks versichert wäre / ließ er nicht allein durch die vornehmste Theologen dreyer berühmten Universitäten / als Leipzig / Jena und Wittenberg / sondern auch durch andere hochvernünfftige Männer sich belehren / was er hiebey zu thun hätte: / welche einhellig erkanten / daß er wegen erhebl. Umstände der Vocation zu folgen schuldig sey. Wurde er demnach von dem Herrn Abte in Gnaden dimittiret / und valedicirte er seiner geliebten Michaelischen Kirchen Dom. V. p. Trinit. A. 1626. bey Erklärung des ordentlichen Evangelii / als er der Gemeinde dasselbe anderthalb Jahr geprediget. In sein Hamburgisches Amt hat ihn / als Pastor bey der Kirchen zu St. Petri, der damahlige Senior M. Mart. Willichius den 18 Julii gemeldeten Jahres eingeführet. Seine Antrits-Predigt hat er aus Rom. X. 13. 14. 15. gehalten / welche

Wird nach Hamburg an St. Petri Kirchen zum Prediger vociret.

che mit erst genannter Valedictoria selbigen 26. Jahres gedruckt. Sein Ruhm-voller Amts-Fleiß ist durch seine Schrifften gnug bekandt worden/ daß er meritiret auch unter die polygraphos gezählet zu werden. Als er A. 1641. zu Wittenberg Doctor Theologiæ ward/ fand er seinen vormahligen Discipul den Seel. D. Hullemann in dasiger Facultät/ und da dieser A. 1646. dem Seel. D. Joh Höpner Superint. in Leipzig succedirte/ wurde unser Müllerus in seine Stelle beruffen/ welches er aber modeste declinirte. Dem Seel. M. Sev. Sluter succedirte er A. 1648. im Seniorat/ und ward als numehro der 7. Senior von E. Hochw. Raht auf Mar. Magdal. Closter-Saal E. Hoch. Ehrw. Minist. am 9 August. præsentiret. Folgenden 1650. Jahres ward ihm die Inspection der Johannis Schule committiret/ deren Aufnahm er nach allem Vermögen besorget. Es dürffte zu weitläufftig fallen verschiedene andere momenta annoch herzusetzen/ sonsten derer mit den Reformirten/ als D. Bergio und Hamilton, gehaltenen Colloquiorum könte gedacht werden; desgleichen da A. 1650 bey nächtlicher Weile ein Jesuit mit entblösstem Degen auf ihn losgangen; und was ein Jude wieder ihn intendiret/ der ihn nicht des Lebens/ doch einiger Habseeligkeiten wol berauben können. Doch muß seiner zwiefachen Ehe unvergessen seyn/ deren erste er mit Erasmi Smidii *Prof.* Gr. Lingvæ Jungfer Tochter Sophien A. 1623. zu Wittenberg/ die andere mit Andr. Morsheusers, Rahts Herren zu Sweinfurt Jungf. Tochter Annen Marien A. 1619. vollenzogen: von beyden sind ihm 14. Kinder gebohren/ davon der älteste Sohn M. Hieron. Muller ihm das Vergnügen gemacht/ daß er durch angewandten Fleiß die Väterl. Fuß-Stapfen so weit betreten/ daß er Prediger zu St. Nicolai worden; welcher Gemeinde er von A. 1660. bis 1705. treulich gedienet/ da er endlich im 74. Jahre seines Alters den 4. Maji in GOtt seelig verstorben. Nun ist sein mercklicher Lebens-Schluß noch übrig. Er hatte nunmehro seine Jahre auf 74. gebracht/ daher er sich auch zum Tode wol bereitete; und wie er alle Zeit mit solchen höchstnützlichen Todes-Gedancken umgieng/ so unterließ er auch nicht mit selbigen seine Gemeinde zu erbauen. Es waren im Jahr 1672. noch wenig Tage bis zum Michaëlis Fest übrig/ da er die Todes-Furcht zu vertreiben die Annehmlichkeit des unverwelcklichen Himmels-Erbes seinen Zuhörern öffentlich vorstellete/ und als er an dem Feste selbst predigen wollte/ und im Begriff war/ unter

Nimmt zu Wittenberg die Doctor-Würde an

Seine zwiefache Ehe und Kinder.

Sein Tod.

unter dem angefangenen Gesange: Nun bitten wir den H. Geist 2c. auf die Cantzel zu steigen / wurde er plötzlich mit hefftigen Schmertzen befallen / welche verursachten / daß er eine Stunde nachher / neml. um 9. Uhr / unterm Gebet seiner Collegen und Kinder / seine Seele dem Hr. JEsu in seine H. Gnaden-Hände überlieferte. Hr. D. Sam. Bened. Carpzov damahls Professor Pöes. parentirte ihm zu Wittenberg / so gedruckt. Seine Controversien sind in M. Dav. Schult. Innoc. Theol. Hamb. zu lesen / da der berühmtesten Theologen Epicedia auf seinen Tod / auch Hülsemanni Gratulatorium auf sein Doctorat zu finden ist. Sein Epitaphium ist unter den Hamb. Inscriptionibus zu suchen. Sein Vitam hat erstgenannter Schultetus, in dem von der Schulen zur Kirchen beruffenen Hamb. Prediger / item M. Uhse im Leben der Kirchen-Lehrer des XVI. und XVII. Seculi, nebst Witten in seinen Memorr. Theol. Weilen aber des D. Jac. Martini t. t. Decani Witteb. Programma rar worden / darinn auch sein curriculum vitæ bis zu seiner Promotion entworffen / will ich einen extract davon unten anfügen / (20) hie aber seine Schrifften (21) hersetzen / und sind selbe ohne vorgenannte diese:

Seine Schrifften

Disputat: XII. de Elementis.

De summo Bono Disput. X.

Prodromus Anti-Jansenii Hamb. A. 1632. 12mo.

Anti-Jansenius. ibid. A. 1634. 8vo.

Brevis admonitio De Nicolai Jansenii, Monachi Dominicani, ruditate, maledicentia & libidine.

Judaismus detectus: Aufgedecktes Judenthum / d. i. Ausführlicher Bericht von der Juden Unglauben / Blindheit und Verstockung 2c. Hamb. A. 1644. 4to. (22)

Es ist diß Buch Christiano IV. Könige in Dänemarck dediciret / der sich dermassen darüber ergötzet / daß er mit eigener Hand an den autorem geschrieben und bezeuget / daß ihm das Buch nebst der Dedication

(20) in den Beylagen num. 11. (21) Joh. Mollerus Flensburgensis soll einen weitläufftigen Catalogum dieser Müllerischen Schrifften verfertiget haben citante Schult. in Innoc. Hamb. (22) Edere promisit latino idiomate: Stinckenden Unflat und Speichel / welchen die Juden dem gecreutzigten JEsu von Nazareth ins Angesicht speyen.

cation sehr angenehm gewesen (23) Es ist auch von bündiger Gelehrsamkeit/ daß es daher dem seel. *M.* Hosemann im bekannten Buche viel genützet.

Atheismus devictus, i. e. Ausführlicher Bericht von Atheisten/ nebst Wiederlegung ihrer schrecklichen Irrthümer Hamb. 1672. 4to. Franckf. 1685. 4to.

Anabaptismus Hamb. A. 1645. & 69. 8vo.

Der Schäfflein Christi grüne Aue i. e. VII. Predigten über den XXIII. Psalm. Hamb. 1627. 12mo.

VIII. Predigten über den VIII. Psalm. Hamb. 1628. 12mo.

Nothwendige Vermahnung an die Christl. Gemeinde zu Hamburg von wegen der irrigen und verführischen Lehr des Pabstthums/ welche daselbst auszubreiten sich unterstehet Dominicus Jansenius, ein Päbstl. Meß-Prediger und Dominicaner Münch. Hamb. A. 1630.

Vulgaverat hic Dominicus Jansenius librum commentis futilibus refertum; quorum unicum hîc saltem transscribam, ut benev. Lect. ex ungve leonem possit judicare e. g. Antonius Florentinus testatur, Papam credi ab Ecclesia jussisse, Dominicum plura miracula patrare, quam Christus & omnes ejus Apostoli, & quod in orbe nunquam quisquam eo major fuerit &c.

Die Augspurgische Confession aus der Heil. Schrifft ausfuhrlich erkläret. Hamb. A. 1630. 4to.

Es ist diß Buch dem Hr. Pippingio zu der historischen Nachricht von Symbolischen Büchern nach eigenem Geständnüß wohl zu statten kommen.

Lutherus defensus contra Pontificios Hamb. A. 1635. Arnstad. A. 1648. 12mo.

Defensio defensi Lutheri contra Car. à Kreuzen S. J.

Christliche Einweihung eines Tauf-Steins. Hamb. A. 1639. 4to.

Wiederlegung des Dordrechtischen absoluti decreti Hamb. A. 49. & 1650. 8vo.

Ver-

(23) Andere potentaten haben ihn auch hochgehalten: Denn wie er von sich grossen Eyfer zur Lutherischen religion und zu Ausrottung anderer secten/ bezeiget/ soll ihn König Gustav Adolph in Schweden selbst in hoher Persohn zu fernerer Fortsetzung seiner Arbeit ermahnet haben/ und daß er mit der Feder thun sollte/ was er mit dem Schwerdte gedachte auszurichten.

Vertheidigung des Berichts von der neuen Propheten religion wieder Nicol. Tedingium.

Eine Predigt vom Heil. Abendmal.

Schul-Predigten von Erziehung der Jugend/ Hamb. A. 1651. 8vo.

Quacker Greuel (24) und Quackeley (25)

Das geängstete und zerschlagene Hertz über den LI. Psalm in XVII. Predigten/Hamb. A. 1666. 8vo.

Ob die Layen jemahls im A. T. ohne Erkäntniß Christi selig worden?

IX. Predigten über das Symbolum Athanasii.

Geistliche Andacht für Bußfertige Sünder Hamb. 8vo.

Wiederlegung der Papistischen Einwürffe wieder die Lutherische Kirche/ Hamb. A. 1631. & 73. 8vo.

Päbstliches Meß-Opfer Hamb. A. 1661. 12mo.

Päbstliches Irrlicht wieder eines Jesuiten Petri des Hays Licht der Welt Hamb. A. 1673. 8vo.

Figmentum cerebri humani de reprobatione hominum ex mero Dei beneplacito.

Warnung vor dem Gotteslästerlichen Schand-Buche Eliæ Prætorii von dem Mißbrauche des Predig-Amts. Hamb. A. 1645.

Apologiam hanc nomine Ministerii Tripolitani edidit hic Antistes Petrinus, &c.

Die meisten scripta *M*ülleriana sind in E. HochEhrw. Minist. zu Braunschw. Bibliotheque, welche auf eigene Kosten von meinem Hr. Collegen/ dem Hr. Past. Petri gar schön angerichtet/ und verdienten wohl/ daß sie zusammen gedruckt/ und ordentlich eingerichtet würden/ womit der gelehrten Welt gar sehr würde gedienet seyn. Wir dancken GOtt/ daß ein so erleuchteter Mann unserer Lüneb. Kirchen eine zeitlang ist gegönnet worden. (26) *M.* Jo-

(24) Quäcker-Greuel nomine R. Min. Hamb. editum A. 61. (25) Quäcker Quakeley à M. Ulrico Deckero Hamb. luci commissum A. 63. (26) Von den berühmten Mülleris konte ein weitläufftiger Index gemacht werden/ welche Arbeit einem andern überlasse ꝛc. Dahin wäre zu bringen D. Henr. Müller Rostochiensis Theologus. D. Petrus Mullerus JCtus Jenensis. D. Philip. Müller Jenensis Theologus, und aus unserm Lüneb. Lande der 85. jährige Greiß/ Hr. Michael Müller Pastor zu Brelingen/ und der Cellischen Inspection Senior, dessen gelehrte Söhne der Höchste in seinem Weinberg als geschickte Arbeiter gnädig erhalten wolle! Joannes Müllerus, Rector Flensburgensis, de Mülleris Johannis cognomine insignibus scripsit in sua homonymoscopia.

M. Johannes Bachmannus (27)

Sein Gebuhrts-Ort war Zehren ein Meißnisches Flecken / woselbst er A. 1599. den 21. Aug. dieses Welt-Licht zuerst erblicket. Sein Vater Valerius Bachmann war daselbst Pastor, der nachmahls nach Vogtdorff unter der Freybergschen Inspection zu gleicher Bedienung beruffen. Seine Mutter Justina war des Pastoris zu Pappendorff / Ambrosii Creidels Tochter. Wie ihm nun GOtt ausser den Leibes- auch seine Gemühts-Gaben verliehen / so hat er selbige auch nachmahls zu dessen Dienst treulich angewendet. Seine Eltern haben zwar die Welt zeitlich gesegnet / doch hat der himmlische Vater es an reichen Mitteln nicht fehlen lassen / davon dieß Wayselein wohl versorget und erzogen werden können. Im 9. Jahre ward er in die Pirnische Schule verschicket / darinn er sechs Jahr geblieben; in welcher Jugend-Zeit er bereits angefangen / mit dem ihm von GOtt verliehenen Pfunde zu wuchern / und sich zu gesegneter Bedienung der folglichen Kirchen-Aemter zu præpariren. Es hatte GOtt ihn mit einer lieblichen Stimme begabet / derowegen wird er von hier ab zur Chur-Fürstl. Hof Capelle nach Dreßden gefordert / alwo er 2. Jahr die in der *Music* verliehene Gabe zu der Ehre seines Schöpfers angewendet. Als er nun den gewissen Vorsatz hatte / sein angefangenes studiren unter himmlischem Seegen ferner fortzusetzen / hat er sich A. 1615. den 7. Octob. zu Leipzig unter dem Rect. *Magnifico*, Johanne Curtio Phil. & U. J. D. ac Orat. P. P. als Studiosum inscribiren lassen. Darauf hat er sich folgenden Jahres in die Chur-Fürstl. Land-Schule nach Grimme begeben / worinn er dergestalt proficiret / daß er die Ober-Stelle erlanget / und A. 1620. tüchtig erkant / mit gutem success‌ die studia Academica zu Leipzig anzufangen. Hieselbst hat er die Sprachen und Philosophie, fürnemlich aber die Theologie also getrieben / daß er nachmals in dem Weinberge Christlicher Kirchen ein nützlicher Arbeiter seyn können. Ob es ihm nun zwar hier an Mitteln fehlete / von eigenem Gelde zu leben / und derowegen bey Hr. Bürger-Meister Meyern ins siebende Jahr præceptoriren müssen / so hat er dennoch bey mühsahmer Information seiner Untergebenen solchen Fleiß in seinen

Seine Gebuhrt und Eltern.

Wird nach tödlichen Hintrit seiner Eltern nach Pirn in die Schule geschicket / von da er wegen seiner Stimme nach Dreßden in die Hof-Capelle gefodert.

Ziehet nach Leipzig / woselbst er auch

Magister worden.

(27) A. 1656. Lebte ein Prediger M. Joh. Conr. Bachmann zu Kelst bey Franckfurt / und M. Conrad Bachmann war Hist. und Poeseos Prof. zu Giessen.

nen eigenen studiis angewendet / daß er dessen ein öffentlich Zeugniß erlanget / und zu einem Poëten gekrönet / auch mit dem Magisterii gradu beehret worden / gestalt er A. 1623. den 21. Martii in Philosophia primam lauream, A. 1625. den 28. Jan. aber summum gradum erlanget. Nach erhaltener Dignität und Privilegiis Magistri hat er nicht allein seine erfoderte Disputationes, sondern auch in lingua Hebræa und Mathesi der studirenden Jugend nützliche lectiones gehalten. Da er sich nun bißher so fleißig als fromm erwiesen / hat ihn GOtt zum Diener seiner Kirchen beruffen. Denn da ist es geschehen / daß er durch den Abt zu St. Michael zum Pastor und Inspector der Kirchen / nach dem Abzug L. Joh. Mülleri A. 1626. den 9. Sept. vociret worden. Hier war ihm nun eine mühsahme Verrichtung auferleget / derowegen solte eine tugendhaffte Ehe-Genoßin ihm selbe helffen erleichtern. Wurd ihm demnach durch göttliche Schickung des Hr. M. Andr. Walthers, Superint. zu Born / Jungf. Tochter Barbara zugeführet; die bey aller Arbeit so Gemüht als Leib mit Freundlichkeit und williger sorgsahmer Pflege zu erfrischen wuste / nach seinem Tode aber sich an seinen successorem, Hr. D. Starcken / wieder verheyrahtet. Sein anbefohlnes Amt hat er ihm treulich lassen angelegen seyn / weswegen er auch von seinen Zuhörern ist hertzlich geliebet worden / so sein Gedächtniß auch nach seinem Tode danckbahrlich erhalten / und wie sie im Leben sind sein Ruhm gewesen / so werden sie auch am grossen Welt-Tage seine Krone und Ehre seyn. Seine Lehre war der Göttlichen unfehlbahren Wahrheit und denen Symbolischen Büchern / welche er etliche mahl unterschrieben / wozu sich auch seine Gemeinde bekennete / allerdings gemäß / so daß niemand aus seinen gehaltenen Predigten ein Wort aufbringen können / das einen Schein des Irrthums bey sich führete. Daher er es um so viel weniger geachtet / da der verkapte Elias Prætorius sich erkühnet / ihn und das gantze Ministerium in Verdacht gefährlicher Irrthümer zu ziehen. Gottes väterliche Züchtigung muste er auch empfinden / denn ob er wohl einer freund-friedlichen Ehe in die 16. Jahr genossen / und seine Lust und Freude an den 6. Ehe-Pfläntzlein / als einer von GOtt ihm verliehenen Gabe / eine zeitlang gehabt / so ist ihm doch solche dermassen nachher verrückt / daß ihm nur der dritte Theil nemlich zwo Töchter / von denselben übrig geblieben / deren eine Dorothea Margaretha nachgehends

Wird an Mülleri Stelle hieher beruffen.

Begiebt sich in den Ehe-Stand.

Sein Haus-Creutz.

hends an den Seel. Superint. zu Lüneb. L. Theodorum Dankwerts, die andere Anna Elisabeth A. 1654. an Jac. Lindnern, Camerarium zu Freyberg / verheyrathet; Zwey Söhne aber und 2. Töchter wurden ihm durch den Tod abgefodert. Hiezu kam ferner / daß er vielerley Kranckheiten Zeit seines Lebens müssen ausstehen/und gar offt mit Leibes-Schwachheit befallen wurde/ denen er aber mit einer genauen Diæt wuste abzuhelffen: Er besorgte daher einen zeitligen Tod / dem doch der himmlische Artzt ihn mannigmahl entrissen / so daß er sein Amt biß auf den Februarium des 1642. Jahres zu verrichten vermögsam gewesen. Bevor aber seines Lebens Schlusses gedacht wird / ist noch zu erinnern/ daß er Rev. Ministerio als Hochverdienter Senior einige Zeit mit vorgestanden / und der letzte gewesen / welcher die Inspection über die zur Abtey gehörige Pfarren / wie seine Antecessores verwaltet / welche nunmehro naher eingeschrencket/ also daß ihnen nur bey Introduction eines Closter-Predigers / davon das Jus Patronatus der zeitige Hr. Landes-Director hat/ gegenwärtig zu seyn/ und nach der oratione inaugurali des Chur-Fürstl Superintendenten auch eine kleine Rede zu halten vergönnet ist. Ob nun wol seine Herren Patroni, das gesamte Ministerium, und die ihm anvertraute Christliche Gemeinde/ seiner herrlichen Gaben und Amts annoch lange zu geniessen hertzlich gewünschet/ hat doch der HErr aller Herren diesen seinen frommen und getreuen Knecht/ nachdem er ins 16te Jahr mit dem ihm anvertrauten talent wohl und löblich gehandelt/ und vieles gewonnen/ über viel gesetzet/ da er ihn bey wenigen treu erfunden / und in die zubereitete Freude eingehen heissen. Am Sonnabend vor Judica, war der 26. Martii, da ihn sein Collega und Beicht-Vater / M. Matthæus Polemann, besuchet / hat er sein eintziges Verlangen eröffnet / das H. Abendmahl am Sonntag zu empfangen / welches auch des Morgens frühe bey zunehmender Schwachheit um 3. Uhr ihm gereichet worden; darauf er ein formular übergeben / wie das gemeine Gebet in der Kirchen für ihn verrichtet werden solte / darinn er zugleich seine Gemeinde ersuchet/ daß/ so er jemanden ausser Amts beleidiget / derselbe ihm solches verzeihen wolle/ eben wie er andern gethan. Nun kunte er sich wol hierüber erfreuen/ daß er niemand wuste/ mit dem er sich insonderheit zu versöhnen hätte/ doch wolte er dem/ was ihm etwa unwissend / auch willig vorbauen/ daher ließ er ihm diesen löbl Gebrauch/ der in Leipzig und gantz

Seine Kranckheit.

Meissen üblich / gefallen / welches ihm aber von jemand / doch unbillig / wollen übel gedeutet werden. Dienstages darnach / da ihn eine schwere Ohnmacht hat angegriffen / sind seine Collegen / als sein Beicht-Vater und der benachbarte M. Joachim Schröder / Prediger zu St. Lamperti, zu ihm erfodert / die mit ihm aus Gottes Wort geredet / und gebetet: da er denn mit hertzlicher Andacht die / theils von ihm selbst / theils von den umstehenden / angefangene Gebete laut mit gebetet / auch sein Bekäntniß wiederholet / daß er nemlich in der heilsahmen Lehre / die er seinen Zuhörern öffentlich fürgetragen / beständiglich verharren / und sein Leben damit schliessen wolle. Darauf hat er / nachdem der *Paroxysmus* fürüber / in ein Gespräch vom ewigen Leben sich mit ihnen eingelassen / woran er sich sonderlich ergötzet. In solcher Christlichen Andacht ist er bey voller Vernunfft geblieben / biß er am Freytag als 1. April. A. 1642. des Nachmittags um 6. Uhr gar sanfft eingeschlaffen / und ohne Schmertzen und Todes-Angst unterm Gebet der Anwesenden aus dieser Welt geschieden / in welcher er 42. Jahr 7. Monat und 10. Tage zugebracht; die Leich-Predigt hat ihm vorgenannter M. Polemann gehalten / aus *Matth.* XXV. 21. 23. welche A. 1644. zu Zelle gedruckt unter dem titul: **Aller getreuesten Diener höchster Ruhm und Belohnung.**

Seine Schrifften: Von seinen Schrifften ist mir nur bekant:

Microcosmographia Hiobiana aus Jobi XIV. 1. seqq. bey Beerdigung Hr. Werneri von Meding Söhnleins / Wasmuth Otto genannt / die A. 1635. in 4to gedruckt.

Der theure wehrte Tod aus 1. Tim. 1, 15. beym Absterben Fr. Doroth. Gluden / Hr. Henr. Möllners Lüneb. Raths-Verwandten Eheliebsten / die A. 1639. zu Lübeck in 4to gedruckt.

D. Sebastian Gottfried Starck.

Seine Gebuhrt / Eltern und: Ist A. 1612. den 27. *Mart.* zur Mittweida gebohren. Sein Seel. Vater M. Jac. Dan. Starck ist in die 35. Jahr alt verdienter Pastor daselbst gewesen / dem seiner Geschicklichkeit halber die Adjunctur der Chemnizischen Inspection beygeleget / aber die Superattendentur hieselbst / ingleichen zu Annaberg, und zu Bischofs-Weyda nicht annehmen wollen / auch die Hof-Prediger Stelle zu Dresden, so ihm zu

zu D. Höens Zeit angetragen / höflich abgelehnet. Die Mutter war Maria, Hr. Frid. Kökerizens, Chur-Fürstl. Sächsischen Ober-Försters am vorgedachten Orte / Tochter. Der Groß-Vater M. Sebastian Starck war zuerst 19. jähriger Prediger zu Greussen in Thüringen, in der Grafschafft Schwartzburg / nachgehends Superint. zu Mühlhausen, der wegen seines reinen Eyfers vor die Evangel. Wahrheit gerühmet wird. Die Groß-Mutter Anna ist aus dem alt vornehmen Geschlechte der Ernste zu Northausen in Thüringen entsprossen / massen ihr Vater M. Andr. Ernesti gewesen. Der Aelter Vater war Georgius, Groß Aelter Vater Petrus, und Uhr Aelter Vater Nicolaus Starck zu Meissen, dessen Vorfahren zu Seelstädt gewohnet / und von 300. Jahren her bekant sind (28). Seine Eltern haben ihn im Grunde des Christenthums nicht allein selbst / sondern auch durch M. Lindneri Privat-Information von zarter Jugend an unterweisen lassen. Hier auf als er nach seiner angebohrnen guten Fähigkeit wol proficiret / hat ihn sein seel. Vater in dasige Stadt-Schule gethan / darinn er der Information des Rectoris M. Matthiæ Fischers, Leonh. Röners Con-R. und Abrah. Weiners Cantoris, genossen / unter welchen er die fundamenta lingvarum & artium bis in sein eilfftes Jahr geleget. A. 1623. den 21. Nov. hat ihn sein Vater in der Chur-Sächsischen Land-Schule zu Afra in Meissen der Anweisung M. Joh. Bechmanni Rect. M. Henr. Oelschlägel Con-R. M. Martini Treukorn Coll. 3. und M. Zach. Hestiam untergeben / woselbst er den Studiis dermassen obgelegen / daß ers vielen seines gleichen zuvorgethan / auch

Groß-Eltern.

Seine Erziehung.

(28) Unser D. Starck hatte zu Brüdern: M. Benjamin Starck / so der älteste und des Vatern successor gewesen; Fridrich Starck Past. zu Burchards walde in Meissen / dieser war der andere in der Ordnung. Der dritte ist in Lüneb. gestorben. Er selbst war der vierdte / und Isaac Starck Rect. zu Bardowick war der jüngste. Herr Schlöpke gedencket in seiner Bardow. Chron. p. 452. / daß / nachdem dieser Isaacus von A. 1648. den 26. Martii dieß Rectorat biß A. 1653. verwaltet / er zu Dresden Schul-Collega geworden. Ich kan aber nicht absehen / wie er Freibergo-Misnicus zu nennen. A. 1648. den 25. sept. heyrahtete er Annam Schmids aus Lüneburg / wie die epithalamia ausweisen; und ist allem Ansehen nach durch seinen Bruder in Sachsen gezogen. Fridericus Starck, qui nostro tempore Archidiaconus Fribergensis fuit, erat ex fratre Friderico nepos. Lapis sepulchralis Gorlizii cum sequenti reperitur inscriptione: Anno Domini MCCCCLXXXVIII. die ultima mensis Aprilis obiit Honorabilis Dnus Matthias Starck Presbyter aræ h. mst, cujus anima quiescat in pace.

auch der Præceptoren Liebe sich erworben / so ihn zu Ende seines wol ausgehaltenen sexennii mit einem rühmlichen testimonio dimittiret. Während dieser Zeit hat er ein recht merckwürdiges Exempel kindlicher Pflicht damit bewiesen / daß er zur Zeit des damahligen 30. jährigen Krieges seinen lieben Vater / mit grosser Leib und Lebens Gefahr / auf dem Rücken getragen / und ob ihm schon darüber die Soldaten die Pistohl an den Kopf gesetzet / so ist er doch durch GOttes augenscheinliche Gnade wundersich erhalten / daß er nachmahlen zu sagen pflegen: Er halte gäntzlich davor / daß ihn GOtt deswegen zu Ehren gebracht. Bevor er die Universität besuchte / hat er sich eine kurtze Zeit bey seinem Vater aufgehalten / bald aber mit dessen guten Raht und Willen A. 1630. im Junio nach Wittenberg begeben / woselbst er einen guten Anfang im Studio Philosophico gemacht. Weil ihm aber die Lufft daselbst unleidlich / und er verschiedene Anstösse vom Fieber bekommen / hat er seine Præceptores daselbst wieder Willen bald verlassen müssen. Damit aber sein zum Studiren begieriges Gemüht anderwerts möchte gesättiget werden / hat er seinen Weg A. 1633. im Novemb. auf Leipzig genommen / woselbst der liebe GOtt seine Studia geseegnet / daß er A. 1635. erstlich den gradum Baccalaurei Philosophiæ erlanget / dabey er de Osculis disputiret / bald darauf aber im April hat er summa cum laude den gradum *Magisterii* erhalten / und abermahls in einer öffentlichen Disputation de Oculo sich hören lassen. Als er nun hierauf seiner erudition halber bey denen Professoribus in consideration kommen / hat ihn A. 1641. die löbl. Philos. Facultät vor würdig erkant / in ihr collegium als ein Membrum auffgenommen zu werden / nachdem er vorher erstlich de Lacrymis, und bald darauf de Pace wol und rühmlich pro loco in Facultate obtinendo disputiret. Diesemnächst hat er sich ernstlich auf die Theologie appliciret / als worauf sein Zweck sonderlich gerichtet war / daher er die Hochberühmte Männer / als D. Polycarpum Lyserum Superint. und Prof. Publ. D. Henr. Höpfner, D. Joh. Höpner, D. Christian Langen, und D. Ananiam Weber fleißig gehöret / in Didacticis so wol / als in Polemicis sich rechtschaffen geübet / unterschiedene collegia disputatoria gehalten / und nichts unterlassen / was zu Erlangung einer gründlichen Theologischen Wissenschafft etwas bey zu tragen vermag / wie sein testimonium academicum weitläufftiger bezeuget. Weil nun der Höchste

Ziehet nach Wittenberg / und Leipzig / alwo er Baccalaureus und Magister worden.

Höchste was sonderliches mit ihm vorhatte / hat er ihn immer weiter aus dem Staube zu erheben angefangen / und ist A. 1640. Baccalaureus Theologiæ publice renunciiret / nachdem er vorher über Luc. XXIII. 43. mit vielem Ruhm disputiret. Dabey aber blieb es nicht / sondern als sich sein Eyfer zum Studio Theologico noch weiter hervorgethan / ist ihm eben in dieser Facultät A. 1643. den 6. Julii der wol meritirte Gradus Licentiaturæ conferiret worden / nachdem er Tages vorher als den 5. Julii abermahls seine Geschicklichkeit in der Disputation, (29) Christus de torrente in via bibens & caput exaltans intituliret nach Veranlassung der letzten Worte des CX. Ps. mit gleichem applausu wie bey den vorigen zu erkennen gegeben. Wie er sich nun hiedurch den Weg gebahnet / die höchste Würde in der Theologie zu erlangen / so hat er sich nebst andern VI. vornehmen Competitoribus, die er alle überlebet / und unter denen er die dritte Stelle gehabt / den 13. Sept. A. 1651. durch den grossen Hülsemann solche conferiren lassen. Seine zu diesem actu gehörende Disputat. handelte: De Omnipræsentia Christi hominis. Bevor es aber mit ihm dahin gediehen / ist er durch verschiedene niedrigere Staffeln geführet. Hr. Sigismund Sulzberger, Protonotarius des Ober-Hof Gerichts zu Leipzig / hat ihn A. 1633. zu seiner Kinder privat-Informatorem bestellet / dabey er von seiner Treue satte documenta abgeleget; und nachdem er diese function bis ins 5te Jahr wol verwaltet / ist er von E. Hoch-E. Raht daselbst A. 1638. zu St. Nic. und A. 1640. zu St. Thomæ als Con-Rector bestellet / welchen beyden mühseeligen Bedienungen er mit vielem Seegen vorgestanden. Weil ihm nun GOtt besondere Gaben zu predigen / und das Wort in der Gemeinde vorzutragen / verliehen / wollte er solch herrlich talent nicht vergraben / sondern durch öffters predigen die Gabe / die GOtt in ihm geleget / erwecken / welches denn auch noch ferner dazu gedienet / daß er sich in Leipzig beliebt / und bey auswärtigen berühmt gemacht. Derowegen geschahe es / das ihm unverhofft in unserm Lüneburg eine Stelle in des Herrn Weinberge zu dienen angewiesen wurde: zumahl er A. 1642. zum Pastorat bey der Michaëlis Kirche / und zugleich zum Inspectorn derselben Diœces, und angelegener Schu-

Wird Baccalaureus, Licentiat und Doctor Theologiæ

(29) Diese Disputation pro Loco ist nach erhaltener Lüneb. vocation elaboriret / und A. 1673. wieder aufgeleget.

Nach Lüneburg beruffen.

Schulen ordentlich beruffen; und weil er aus allen Umständen merckete/ daß diese vocation unter der Hand und Pettschaft des Hr. Abts Joh. Henr. Haselhorst einen göttlichen Ruff zeigte/ folgte er derselben desto williger/ und ließ sich in Leipzig auf dessen Verlangen vorher ordiniren. Er führete also sein Amt mit großer Sorgfalt/ Mühe und Arbeit/ ohne Verdruß und Wiederwillen/ in aller Sanfftmuht und Gedult: das Werck eines Evangelischen Predigers führete er redlich aus/ und ob er gleich bey denen/ welche er zu rechter Zeit oder zur Unzeit straffen müssen (30)/ den Welt-danck zur Belohnung hatte/ so waren doch die meisten liebreich gegen ihn gesinnet/ von denen er Ehre und Freundschafft genossen. Während dieses Amts sind ihm verschiedene auswärtige Vocationes zugefertiget; A. 46, ward er von unserm weyland Durchl. Landes Vater/ Hertzog Friderichen zum Hof-Prediger/ nach Absterben Hr. Henr. Hoppensteds, nach Zelle verlanget/ dazwischen aber einige Hinderungen kommen. A. 1651. suchte man ihn nach Stade an St. Cosmas Kirche zu ziehen/ und in eben demselben Jahre auch zum Pastorat der Catharinen Kirche nach Hamburg: doch nicht diesen Städten/ sondern Ober-Sachsen und zwar der Chur-Sächsischen Berg-Stadt Freyberg sollte er zu Theil werden. Es war unser Starckius den Chur-Fürstl. Landen ausserordentlich verbunden. Er war in Meissen gebohren und erzogen/ 6. Jahr hatte er in der Fürsten-Schule zu Meissen Speise/ Kleidung und Information genossen. Nachmahls hatte er zu Leipzig 3. Jahr das Chur-Fürstl. Stipendium gehabt/ daß er auch/ da er hieher nach Lüneb. beruffen/ einen revers von sich stellen müssen/ daß er/ wenn Se. Chur-Fürstl. Durchl. ihn würde zurückfodern/ sich alsdenn in williger Unterthänigkeit wollte anfinden. Als nun der Seel. D. Paulus Sperling A. 1652. den 24. 10br. zu Freyberg gestorben/ und ihm von einem Wolweisen Raht besagter Berg-Stadt die vocation zum Pastorat daselbst zugesandt wurde/ konte er selbe nicht ausschlagen/ sondern muste ihr folgen/ bevorab da Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Herr Johann Georg der Erste/ Hochseel. Gedächt-

Bekommt eine Vocation nach Freyberg.

Zum Pastorat, welcher er zu folgen verbunden

(30) Auf diese scheinen die Worte in der Abschieds-Predigt gerichtet zu seyn p. 76. Mein Psalter Davids weiß es wol/ was ich offt dem lieben GOtt daraus wieder meine Verfolger und Wiederwärtige fürgebetet/ und mag das noch manch einem auf der Seelen liegen/ und ihn quälen/ daß er wol nicht weiß/ wo es herkomme.

Gedächtniß / weder durch Fürstl. Intercessions-Schreiben / noch seiner bißherigen Zuhörer demühtige Supplicationes, dahin zu vermögen / daß sie unsern Starckium seiner obligation erlassen hätte. Hielt er dennach Dom. X. p. Trin. A. 1653. seine Abschieds-Predigt / da er vor 11. Jahren an eben diesem Sonntage seine Anzugs-Predigt gehalten / und diese Zeit über seine Gemeinde hieselbst mit gesunder Lehre und rechtschaffenem Wesen erbauet und vorgeleuchtet. Darauf er bald hernach bey Vergiessung vieler heissen Zähren / und Begleitung einer grossen Anzahl Leute / sich auf die Reise begab / uud stieg er / wie er durch das Sültz-Thor fahren wolte / aus der Carosse, und schrieb mit Kreyden ans Thor: Gute Nacht / liebes Lüneburg. Im Getränge der begleitenden ward ihm ein Schnuptuch / so gantz naß von Thränen / in die Hand gestecket / darin etliche Ducaten geknüpft waren / welches ihn / als er es hernach inne worden / dermassen beweget / daß er an gute Freunde zurückschrieb / und sie ersuchet / doch aus zuforschen / von wessen Liebes-Hand ihm dieses gekommen. Wie denn Hr. Scriver solches in seinen Gold-Predigten / als ein deutliches Kenzeichen der grossen Liebe / so die Stadt Lüneburg vor ihre rechtschaffene Lehrer habe / anführet. Und so wanderte er unter Göttl. Geleite nach seinem neuen Ort / und nachdem er seine Probe-Predigt / und bald darauf die Anzugs-Predigt den 18. Novemb. gehalten / ist er von Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen zum Superint. der Kirchen und Schulen gnädigst confirmiret. Zwey Jahr hernach nemlich A. 1655. den 5. Sept. ist er in hoher Gegenwart seines gnädigsten Landes Herrn des Chur Fürstens Joh. Georgen / und dessen Gemahlinn / wie auch des damahligen Chur Printzens Joh. Georgen II. (31) (der nach gnädiger gratulation unsern D. Starcken aus der Kirchen

Ziehet unter Begleitung vieler Leute von Lüneburg weg.

p. 433.

Wird von dem Chur-Fürsten Joh. Georg I. nicht nur in dem Pastorat und Superintendentur bestätiget;

Z 3

(31) Des Jahres vorher neml. A. 1654. hatte dieser Durchl. Chur-Printz gleiche Ehre und Gnade dem Seel. D. Calovio bey der Einweihung in das Wittenb. Superint. Amt erwiesen / und dabey über der Taffel öffentlich folgende Worte / welche einige Anwesende mit grosser Aufmercksahmkeit / und Vergiessung vieler Freuden-Thränen angehöret / geredet: Herr D. Weller / ihr habt heut auf des neuen Superint. Seele die Seelen der Zuhörer gebunden. Höret nun / ich binde euch die Seele meines jungen Printzen auf eure Seele / daß weil der Herr Vater numehr ein hohes Alter durch Gottl. Gnade erlebet / und ich auch nicht wissen kan / wenn mich GOtt abfodern wird / daß ihr nach meinem Tod den jungen Printz (nemlich Joh. Georg den III.) in keiner andern Lehr wollt erziehen lassen / als darin ich bin gebohren / jetzo lebe / und durch Göttl. Beystand und

sondern auch zum Ober-Hof-Prediger bestellet.

chen auch nach dem Raht Hause begleitet) und dessen Hr. Sohn Joh. Georgen III. von dem welt-berühmten D. Jac. Wellern von Mollsdorff auf Karsdorff, als Ober-Hof-Prediger/ eingeführet/ und dabey denen Predigern seiner Dioeces zur schuldigen Reverentz und Obedientz fürgestellet worden. Und wie er jetzo bey dieser solennität mit sonderbahrer Chur- und Fürstl. Hulde begnadet/ so hat auch solche sich niemahls nachdem gemindert/ sondern es ist ihm alstets ein freyer Zutrit zu dieser seiner gnädigsten Herrschafft gegönnet/ welche mit beständiger Hulde ihm allezeit zugethan verblieb/ so gar/ daß/ als Sie von seiner Kranckheit berichtet/ Sie ihren Leib-Medicum D. Abrah. Birnbaum an ihn den 26. Novemb. abgeschicket/ und nebst Vermeldung Ihres gnäd. Grusses/ sich seines Zustandes halber erkündiget/ auch bey seiner Begräbniß eine Hohe Standes Persohn abgeordnet/ stat Ihrer die Stelle beym Leich-actu zu vertreten. Gleiche Gnade haben auch übrige Chur- und Fürstl. Herrschafften ihm dazumahl bey seinem Tode durch Ihre Deputirte erwiesen.

Seine Amts-Verrichtungen.

Sein hochwichtiges Seelen-Amt hat er unter solcher unverdrossenen Embsigkeit geführet/ daß er nicht leicht eine Predigt/ wofern er nicht durch offtmahlige Schwachheit genöhtiget/ ausgesetzet/ mit allerhand anmuhtigen/ dabey aber auch erbaulichen/ Jahr-Gängen hat er stets eine neue Lust bey seinen Zuhörern erwecket/ was zu straffen/ hat er mit besonderm Ernst/ohne jemandes zu schonen/ bestrafft/ und so wol Bösen als Frommen/ bey jeden Vorfällen/ nach der ihm verliehenen Gnade/ ans Hertz geredet/ seiner übrigen meriten/so wol bey der Stadt/ als auch Kirchen und Schulen/ nicht zu gedencken/hat er sich um die Priesterschafft absonderlich wol verdient gemacht. Bey denen Zweyen Synodis, als A. 1660. den 9. Octob. und A. 1662. den 22. sept. hat er viel heilsahmes gestifftet/ fürnemlich aber hat er bey dem letzten das ærarium viduale in sehr gute Verfassung gesetzet. Es hatte der Hochseel. Chur-Fürst Augustus eine Tonne Goldes dazu gewidmet/ daß von denen Einkünfften solches anschnlichen capitals die abgelebten Prediger/ ihre Wittiben und Waysen/ eine jährliche Ergetzung geniessen solten; so hatte auch D. Pfeffinger A. 1564. vor un-

und Hülffe/ biß an mein Seel. Ende beständig verharren/ und darauf leben und sterben will/ nemlich in der allein wahren Lutherischen Religion der ungeänderten Augspurg. Confession. Welche recht Fürstliche Rede der Investitur Predigt des Hr. Welleri angehänget ist.

unvermögende Land-Priester auf gleiche Weise gesorget / welches Werck von D. Selneccero A. 1583. in bessere Verfassung gebracht. Weil aber die portiones bey zunehmender Zeit immer geringer worden / so hatte der Freybergische Superint., David Krautvogel Seel. (32) / A. 1589. den 14. Octob., vor die Prediger Wittiben und Waysen seiner Inspection, etwas absonderlich gestifftet / welches unser Hr. D. Starck numehro besser eingerichtet / daß den Priester-Wittiben ein mehrers könte jährlich gereichet werden. Seinen Ehe-Stand hat er in Luneb. zuerst mit der hinterlassenen Wittiben seines Antecessoris, M. Bachmanns, den 8. Maji A. 1643. angefangen / und solchen gar vergnügt und friedlich geführet / und gegen beyde Stief-Töchter sich freund-väterlich bezeiget / deren eine zu Luneb. berahten / und die andere zu Freyberg, wie in der Lebens-Geschicht ihres Vaters Seel. schon gedacht. Für sich hat er auch des Ehe-Seegens innerhalb 12. Jahren reichlich genossen / zumahl der Himmlische Seegens Herr ihn mit drey Söhnen in Luneb. beschencket: als Christoph Henrich, nachmahls J. U. D. Sebastian Gottfried, so ein Verwandter der Chur Fürstl. Sächs. Rent-Cammer gewesen / Christian Ludowig der Magister geworden; und einer Tochter Claren Margareten / welche A. 1662. den 2. Dec. an Hr. Joh. Mich. Strausf, S. Theol. D. damahls zum Herzberge, nachhero aber zu Pirna Superint. verheyrahtet. Es gefiel aber dem Höchsten durch den Tod ihn seiner Hauß-Cronen A. 1655. den 13. Nov. zu berauben / drauf er 2. Jahr in dem einsahmen Wittiber-Stand verblieben / weilen aber sein beschwerliches Amt / und weitläufftige Haußhaltung / eine Gehülffinn erfoderte / hat er sich mit vorerwehnten D. Welleri von Mollsdorff auf Karsdorff anderer Jungf. Tochter / Sophien Christinen, den 10. Nov. A. 1657. in hoher Gegenwart vieler Chur- und Fürstl. Persohnen anderweitig vermälet / welche Huldreiche Ehe ihm auch 2. Erben gegeben / davon M. Jacob Daniel Starck, der A. 1683. unterm præsidio D. Joh. Olearii: De JEsu in cruce derelicti qverimonia; und unter D. Rechenberg: De Atheismo Christianis objecto, zu Leipzig disputiret / überblieben. Biß hieher hatte ihn der Allmächtige bey vielfachen Stein- und Glieder-Schmertzen gnädiglich erhalten / doch befoderten solche zuletzt seinen Tod; wie denn auch nicht weniger die viele Amts-

Seine Ehen und Familie.

Die Häuffige Stein und Glieder-Schmertzen

Zz 2 Ar-

(32) Hic Krautvogel, quartus Superintendens Fribergensis, muneri suo ab A. 1587. ad 1601. præfuit, quo d. 5. Octob. placide obdormivit.

Arbeit / da er offtmahls fast täglich zu predigen hatte / seine Leibes-Kräffte sehr verminderte. Seine letzte Predigt hielte er Dienstags nach dem XII. Sonntag p. Trinit. welcher war der 23. Aug. A. 1670. auf das Absterben der Durchl. Frau Marg-Gräfinn zu Brandenb. Fr. Erdmuth Sophien, so vom Hoch Fürstl. Sachsen Stamme entsprossen / über ihren Wahl-Spruch: Alles mit GOtt; und war diese in 4. Tagen die vierdte. Der Abgang seiner Kräffte erinnerte ihn seines herannahenden Endes / daher er auch solche methodos wählete / die neben seinen Zuhörern auch ihm erbaulich waren. Der letzte war auf die heilsahme Betrachtung des jüngsten Gerichts / und wie ein jeder sich dazu billig sollte gefast halten / gerichtet. Den 4. sept. bemeldten 1670. Jahres setzten vorgedachte Leibes-Beschwerden so hart an ihn / daß er den 8. dito sich gar niederlegen muste. Die Herren Medici, als D. Sam Qvelmaltz, D. Abr. Birnbaum und D. Joh. Casp. Horn, wandten alle müglichste Sorgfalt an / ihn unter Göttl. Seegen wieder auf zuhelffen / aber die Natur war zu sehr geschwächet. Eilf Wochen waren auf diesem Siech-Bette nun bereits zugebracht / und es kam die Zeit / daß er seinen frölichen Advent bey seinem Advent-Könige Christo JEsu der Seelen nach halten sollte / da seegnete er den jüngsten Sohn / so eben damahls bey ihm zugegen / und fuhr also wol bereitet und bey vollem Verstande zu seinem GOtt in Fried / im Glauben Starck / den 27. Nov. welcher war der 1. Advent, des morgends um 8. Uhr / um die Zeit / da er sonst zur Cantzel gehen / und sein Kirchen Jahr anfangen müssen / da er sich vorgenommen bey diesem neuen Jahr Gange: Einen Blick ins Ewige / aus den Evangeliis / seiner gewöhnlichen Methode nach / vorzustellen / als er 58. Jahr 7. Monat 26. Tage und 13 Stunden gelebet / und 28. Jahr sein Amt verwaltet hatte. Acht Tage nachher / neml. den II. Advent des Morgends frühe / als sein Cörper eingesencket / hat die Leich-Predigt L. Paul Phil. Röber. Past. zu St. Jacobi in Freyberg, aus Luc. XXII. 43. 44. gehalten / und daraus vorgestellet: JEsu Blut-Schweiß behält den Preiß / welche mir hiebey wol zu statten kommen (33). Von seinen Schrifften sind mir ausser vorgemeldten annoch bekant:

bringen ihm den Tod zuwege.

Seine Schrifften.

Ve-

(33) Sonst sind mir noch seines Vatern Brüder bekant: Andreas Starck war D. Med. & Archiater Erfurt. M. Benj. Starck Superint. Mülhusinus (distingvendus á M. Seb. Starckio supra nominato avo) M. Sam. Starck Pastor Oderslebiensis. Con-

Vexillum Jubilæo Evangelicum: Sind drey Jubel-Predigten/ so in Wittenberg schon A. 1639. in 4to sollen gedruckt seyn.

Englischer Abschied/ von seiner Englischen Gemeinde in der Ertz-Engel Kirchen St. Mich. aus dem Englischen Ehren-Preiß der Galater cap. IV. 12-15. genommen. Lüneb. A. 1653. 4to.

Häußlicher bey ihrem Kinder-Zeugen verfinsterter Ehe-Sonnen befestigte Seeligkeit aus 1. Tim. II. 15. bey Beerdigung Fr. Marien Sophien *Müllers*, Freyberg A. 1654. 4to.

Leich-predigt bey Beerdigung Hr. Nic. von Steinberg/ Ober Steur-Einnehmers aus Apocal. XXII. 20. zu Freyberg A. 1659. gehalten.

Einer Leich Predigt auf der Frey Frauen von Rechenberg/ des Chur Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Marechals Gemahlinn/ Absterben A. 1664. gehalten/ gedencket David Nerretter im Schauplatz der Kirchen. p. 716.

Myrrheo-Rosea JEsu in cruce pendentis labia. Sind VII. Predigten über die VII. Worte Christi am Creutze.

Castrum doloris JEsu Christi aus *Matth.* XX. und XXVII.

Passionale triphyllon aus *Marc.* XIV. XV. in VII. Passions-Predigten.

Botrus Copher in triplici Passionis torculario aus Luc. XXII XXIII. Sind IX. Predigten.

Calix Christi salutifer aus Joh. XIIX. auch in VII. Passions Predigten/ die Hr. Witte allegiren wird.

stantinus Starck Past. Westhofensis in Alsatia, M. Sebast. Starck Rect. Scholæ Greussensis, Nathanaël Starck Collega Scholæ Mulhusinæ, Ernestus Starck Past. Grabensis. Uber diese seine Vettern haben noch den Zunahmen Starck geführet M. Georg. Starck Past. Lampert. Lüneb. M. Joh. Magnus Starck Past. zu Doberschüz circa A. 1692. & 96. M. Seb. Gottfr. Starck Fribergensis, ex ConRect. Berolin. Lingv. Ori. in Academia Gryphica Professor, ab A. 1708. Scholæ eqvestris Palæo-Brandenb. Director. E veteribus noti sunt adhuc: M. Casp. Starck qvartus Superint. Eulenb. ab A. 1571. qui F. C. subscripsit, à Crypto-Calvinianis propter Exorcismum expulsus, valedixit auditoribus in agro sub dio A. 1591. post trimestre autem magno cum illorum gaudio reductus, moritur A. 1595 d. 9. Octobris. Bartholdus Starck Mulhusinus Ecclesiæ Thomæ Pastor A. 1589. Disputationem pro Loco habuit: De Synopsi Analytica libri Lutheri, qvem contra coelestes Prophetas conscripsit, Lic. Sam. Starck promotus Rostochii A. 1693.

Der mit Frieden zu seinen Vätern fahrende Friedreiche Friderich der andere. Ist eine Leich Predigt auf unsern Durchl. Hertzog Friderich zu Bräunschw. und Lüneb. aus Gen. XV. 15. XXV. 7. 8. 9. A. 1649. 4to.

Lic. Joachim Hecht.

Seine Gebuhrt/ Eltern und Groß-Eltern.

Ist aus einem alten Geschlechte von vornehmen Eltern zu Seehusen in der alten Marck Brandenb. A. 1614. den 28. Junii des Nachmittags um 4. Uhr gebohren. Sein Vater war Bürger-Meister daselbst von gleichem Nahmen und Bürger-Stande/ die Mutter Barbara Böttichers. Der Groß-Vater Bartholomäus Hecht (34) ein wohlbenahmter Bürger und Handelsmann in Seehusen/ verdienet darum annoch genennet zu werden/ weilen er vor dasige Schule 1000 fl. legiret/ dessen Frau Anna Quatfasels geheissen. Joachimus Bötticher der Groß-Vater Mütterlicher Linie war auch alda Bürgermeister/ dessen Ehe-Genoßin Anna Böttichers mit ihm gleichen Zunahmen geführet. Der Aelter-Vater Joachim Hecht war auch aldorten Bürgerlichen Standes; die Aelter-Mutter Anna Rauen. Mütterlicher Seits aber Caspar Bötticher/ und Ilse gebohrne Böttichers von gleichem Stande. Unsers Hr. L. Joachimi Hechtens Lebens Anfang war gar kümmerlich und schwer/ so/ daß er in die vierdte Woche weder was genossen/ noch einen Laut von sich gegeben. Jedennoch haben die Eltern Hoffnung von seinem Uberleben geschöpfet/ worinn es ihnen denn auch nicht gefehlet. Von seiner Kindheit an ist er von ihnen zum fleißigen Gebet und wahrer Furcht Gottes angehalten/ und so bald die zarte Leibes-Constitution es nur leiden wollen/ haben sie ihm und seinen Brüdern Pædagogos gehalten/ und in die öffentliche Schul geschicket. Als A. 1626. seine Eltern/ der bey ihnen eingerissenen Pest wegen/ auswichen/ ist ihnen bey dieser retirade ein Academicus gehalten; und als hernach A. 1628. die Kayserl. Einquartirung ihnen

Seine Erziehung und

(34) Bartholom. Hecht ist aus der F. C. als ein Lüneb. Prediger bekannt. M. Petrus Hecht war Pastor bey S. Joh. Kirchen in Magdeburg/ und ist A. 1661. den 30. Nov. im 81. Jahr gestorben. M. Joh. Christoph. Olearius in Lic. Gözens Erbaul. Lieder Betrachtungs Vorrede gedencket eines Hechtii welcher eine Ecclesiodiam soll geschrieben haben.

ihnen sorgsame Gedancken machte / haben sie ihn und seinen ältesten Bruder Bartholomäum / Aergerniß und Versäumniß zu behindern / dem Hr. Levin Georgio, Gardelegischen Rectori, den 15. Junii zur Aufsicht anvertrauet / bey dem sie auch den Tisch und Information genossen. A. 1630. den 1. Jan. hat man ihn nach Berlin gesandt / und bey Hr. Joh. Rauen Diacono daselbst (der beyden berühmten Männer / Johannis und Christiani Rauen Vater) in die Kost gethan / auf dessen Gutachten er von M. Georgio Gutkio Rectore und Constantino und Johannne Bercoviis, und Joh. Krugero, damahligen Collegis der Berlinischen Schule / publice und privatim unterwiesen. Alhier vermerckte er den Anwachs seiner studien / konnte aber wegen eingeschlichener Pest / nur biß in den Herbst verbleiben / weilen die Schulen verschlossen wurden / und da M. Gutkius selbsten starb / änderte er sein Vorhaben / daß er nicht wieder dahin zog. Zeit seines darseyns hätte um Joh. Bapt. das Jubel-Fest wegen der vor 100. Jahren übergebenen Augspurg. Confession wie anderer Orten also auch in der Marck von den Confessions-Verwandten gefeyert werden sollen / da aber solches denen dasigen Einwohnern nicht vergönnet worden / hat er dieserwegen viele Klagen daselbsten gehöret. Währender Zeit nun / daß er zu Hause sich verweilen muste / boht ein Unglück dem andern die Hand. Es waren die Schweden in die Marck eingebrochen / da seinen Eltern ein guter post Geldes / 16. Pferde und andere Güter bey unvermuhtetem Einfall und Plünderung der Stadt abgenommen. Beyde Armeen / die Kayserliche und Schwedische / hatten sich bey Werben gesetzet / wie nun sein Vater Seel. / als ein verständiger Mann / leicht vorher sahe / welcher Gefahr die seinigen unterworffen seyn würden / zumahl / da bey der erstgenannten Invasion dieser sein Sohn verschiedentlich in augenscheinliche Lebens-Gefahr / der er doch allezeit entkommen / gerahten / auch bey einer retirade aus Wassers-Noht war gerettet worden / wollte er ihn bey zeiten in Sicherheit wissen / derowegen er ihn nach Lüneburg abgesandt. Wie nun nicht gar lange hernach ihre Stadt von beyderseits kriegenden Partheyen gäntzlich ausgeplündert ward / muste er selbst mit Weib und Kindern dahin fliehen / und als er diese hieselbst wol verwahret / kehrete er wenig Tage hernach nacher Hause zurück; die Mutter aber nebst diesem ihren Sohn

Praeceptores.

Wird wegen der Kriegs-Unruhe nach Lüneburg geschickt

Bekömt die Pest/ davon er aber glücklich genesen.

Sohn und dreyen Schwestern ist im Septemb. erst gefolget. Mittlerweile gieng die Schlacht bey Leipzig vor: ob er nun wol damahls an der Pest tödtlich erkrancket/ ist er dennoch durch fleißigen Gebrauch der Artzeneyen/ die bey diesen unseeligen Zeiten von Gardelegen und Saltzwedel müssen geholet werden/ unter himmlischen Gedeyen erhalten worden/ da sein Vater hingegen vor seiner Genesung A. 1631. den 16. Sept. Todes verblichen. Nach erlangter völliger Gesundheit hat er sich des Rectoris in patria, Joh. Kratzii, privat-information eine zeitlang bedienet/ der ihn ferner in lectione bonorum autorum Logicis und Metaphysicis angeführet/ worauf er sich A. 1632. nach Halle gewendet/ und des berühmten Rectoris Gveinzii institution mit einem so grossen Vortheil genossen/ daß er dessen Dexterität in der Information vielfältig gerühmet/ und bekand/ daß er ihm viel zu dancken habe. Aber auch an diesem Orte muste ihm eine neue Lebens-Gefahr zustossen/ denn wegen eingefallener Pest wurde er nicht allein gezwungen/ sein Museum etliche mahl zu verändern/ sondern auch endlich/ dem grassirenden Ubel zu weichen/ sich nach Eisleben zu begeben: doch hat er/ als das Ubel sich geleget/ sich nach Halle wieder gewendet/ seine Studia unter Hr. Gveinzio fortzusetzen. Hier muste er abermahl/ nebst vielen andern/ bey occupirung dieser Stadt von denen Kayserlichen/ unterm General Papenheim und Holken/ zu unterschiedenen mahlen große Angst und Gefahr ausstehen; dennoch/ ob ihn wol beym Anfang des 1635. Jahres seine Angehörige angefrischet/ nach Universitäten numehro zu ziehen/ weil er das 21. Jahr erreichet/ wollte er doch seinen getreuen Præceptor noch nicht verlassen/ sondern um in fundamentis lingvarum & disciplinarum sich fester zu setzen/ und zu den höhern Studiis academicis sich desto besser zu præpariren/ damit er nachmahlen in denselben desto glücklicher fortkommen möchte/ eine zeitlang annoch bey ihm verbleiben. Denn er wuste schon damahls zu urtheilen/ daß/ wo man nicht die fundamenta in linguis & artibus auf Schulen wohl geleget/ man nur Zeit und Kosten auf Universitäten verliere/ und des daselbst vorgesteckten Zwecks verfehle. Wie er nunmehro auf Schulen sein Ziel erreichet zu haben vermeinte/ hat er sich auf Erfodern seiner lieben Mutter nach Hause begeben/ und sich daselbst zu seiner academischen Reise angeschickt.

Begiebt sich nach Halle/ von dannen er sich wegen der Pest nach Eißleben verfüget.

Ziehet wieder nach Halle/

und von da

nach Hause/

schickt. Ehe er aber selbe antrat/ wurd er nicht allein von einem Finnischen Obristen/ mit Nahmen Foorbes sehr geängstiget/ sondern da dieß kaum vorbey/ durch Schwedische und Sächsische Krieges-Gurgeln gäntzlich ausgeplündert/ ja war seines Lebens/ so ihm kaum übergelassen/ nicht einmahl gesichert/ daß sothane Beängstigung nachher auch eine schwere Kranckheit bey ihm verursachet. Nachdem er aber unter Göttl. Beystand wieder genesen/ und fast 23. Jahr alt worden/ hat er A. 1637. im April seine Reise nach Rostock endlich fortgesetzet. Hier hielte er sich 2. Jahr völlig auf/ und hörte D. Qvistorpium Sen. Cothmannum, Laurenbergium, nebst andern Doctoribus publice und privatim. Er begab sich nunmehro auch nach Strasburg/ um seine studia daselbst zu continuiren; damit er aber währender Reise auch von der Conversation der Gelehrten profitiren möchte/ suchte er in Lübeck Bekantschafft mit D. Nic. Hunnio und Kirchmanno ꝛc. und so machte ers auch in Hamburg/ Hannover/ Cassel/ Giessen/ Francfurt am Mayn. An diesem letzten Orte lernete er den berühmten alten D. Tettelbach, welcher dem A. 1601. zu Regensburg gehaltenen Colloqvio mit beygewohnet/ kennen/ dessen Liebe und ihm erwiesene Gütigkeit er sonderlich zu rühmen wuste: auch besuchte er Heidelberg/ und kam endlich nach Strasburg/ alwo er der fürnehmsten Professoren, als Schmidii, Dorschei, Danhaueri, Sebizii, Berneggeri, Schallenii, Boecleri, Freinshemii &c. sonderbahre Gewogenheit genossen/ welche er sich durch sein löbliches Verhalten zuwege gebracht. Wie er nun dieselbe bis A. 1642. fleißig gehöret/ ist er vor seinem Abzuge mit vielem Lobe/ auf seiner Anverwandten Begehr/ zum *Magister* creiret. Von dannen gieng er in Gesellschafft Freinshemii, und des jungen Berneggeri, den Rhein herunter nach den Niederlanden/ alda auch die gelehrtesten Männer aufzusuchen/ wie er denn auch zu gleichem Endzweck Speier, Philipsburg, Worms, Maintz, S. Goar, Rheinfels, Coblentz, Ehrenbreitstein, Bonn, Cöln, Wesel, Emmerich, Schenken schantz, Arnheim, Utrecht besehen. In der Provintz Holland gerieht er nun mit denen damahls lebenden Gelehrten/ als Voëtio, Aemilio, Vossio, *Barlæo*, denen Heinsiis, Boxhornio, de Dieu, L'Empereur, und anderen/ in Bekantschafft/ vergaß dabey aber nicht/ was er sonst hieselbst merckwürdiges fand/ in seinem Iournal zu notiren.

Woselbst er von den Schweden und Sachsen des seinigẽ gäntzlich beraubet wendet sich nach Rostock/ und Strasburg/

allwo er kurtz vor seiner Abreise Magister worden.

Reiset über Speir ꝛc. nach den Niederlanden/

Von hier setzte er seine Reise weiter fort nach Franecker / allwo er Nic. Vedelium, Joh. Coccejum, Pierium, Vinshemium &c. kennen lernete. Ferner nach Leewarden und Gröningen / woselbst er Lud. Camerarium und Langium gesprochen; endlich nahm er seinen Weg über Delfft / Emden / Oldenburg / Bremen / Stade / Hamburg und Lüneburg / wieder in sein Vaterland / da er denn nach überstandener Gefahr wegen der vielen Soldaten / womit damahls die alte Marck beleget / bey den Seinen wohlbehalten wieder angelanget. Nun wurden ihm nach und nach unterschiedene promotiones zu functionibus publicis angestellet / als das Con-Rectorat zu Hamburg und Magdeburg / das Rectorat zu Berlin / ein Diaconat in Rostock / ein Pastorat in Roterdam / die Hof-Prediger-Stelle bey Graff Woldemar in Dännemarck / als derselbe nacher Moscau gehen wollen / wie auch eben dergleichen Bedienung bey Graf Magno de la Garde, unterm festen Versprechen / so bald der verhoffte Friede mit Moscau erfolgen würde / eine ansehnliche Superintendentur im Bremischen zu erhalten. Er hat aber alle diese angetragene Beforderungen / wegen einiger beyherlauffender zweiffelhafften Umstände / auf Einrahten anderer guten Freunde / ausgeschlagen / und lieber wollen so lange ein privat-Leben führen / biß GOtt ihm den rechten Ort / da er ihm dienen sollte / zeigen würde. Unterdessen aber hat er sich nach Leipzig gewandt / und jungen Leuten mit seinem anvertrauten talent docendo zu deren mercklichen Nutzen gedienet. Ob nun wohl zwo vornehme Persohnen in Hamburg / und hernach auch D. Hülsemann ihn / pro Licentia zu disputiren / angefrischet / so hat er sich doch dessen annoch geweigert / biß ihm die Vocation in sein Vaterland Seehusen zum Pastorat und Inspection der dabey verknüpften Dioeces, wieder alles vermuhten durch einen expressen zugestellet. Er hatte zwar seine erudition denen Gelehrten satsahm probiret / daß sie ihm die Ehre der Licentiatur von freyen Stücken angetragen / war auch nunmehro 35. Jahr alt worden / und hätte derowegen so wenig wegen Geschicklichkeit als Erfahrung / welche zu einem solchen Amte nöthig / die angetragene function auszuschlagen Ursach gehabt / jedennoch hat er solche anzunehmen in Bedencken gezogen / daß er endlich auf inständiges Anhalten fürnehmer Leute kaum dazu mögen persvadiret werden. Wie er sich nun dazu entschlossen / so verzögerten annoch einige Umstände des Orts den Antritt

Und kehret über Delfft etc. wieder nach Hause.

Die angetragene Bedienungen schlägt er auf Einrahten anderer aus.

Ziehet nach Leipzig.

Wird zum Prediger und Inspector A. 49. nach Seehusen beruffen /

trit

trit zu solchem Amte / da er resolvirte er unterdessen durch Meissen und Thüringen eine Reise vorzunehmen / und die Städte Wurtzen/ Meissen / Dreßden / Freyberg / Torgau / Wittenberg / Erffurt / Weimar / Jena/ zu besehen. An letztgemeldtem Orte hielt er sich ein viertheil Jahr auf / und machte / wie in Wittenberg mit D. Strauchio Sen. D. Wellero, M. Bohemo seinem alten Præceptore, mit Reichboten/ Meisnero, Ostermanno, Buchnero, Elsnero, also auch hier mit denen Musæis, Cundisio, Rolfinccio, Shelhamero, Stahlio, Frischmuthen, und andern mehr/ genaue Freundschafft / ingleichen auf der Herunter-Reise in Magdeburg mit Bakio Seniore. A. 1650. ward er am Himmelsfahrts-Tage in Beyseyn aller zu der Inspection gehörigen Prediger / und E. E. Rahts zu Seehusen, von dem General-Superint. solenniter eingeführet. In welcher station er drey Pastores introduciret / und 4 Synodos gehalten. A. 1652. hat er sich zur Ehe resolviret / und Jungf Angelica, Hr. Petri Völkers ICti und Fürstl. Braunschw. Füneb. Rahts Tochter/ in Hamburg im Augusto in Gegenwart vieler Leute ihm antrauen lassen. Wie vergnügt und ersprießlich diese Ehe ausgefallen / hat er in seinem curriculo vitæ selber aufgezeichnet / woraus der Seel. M. Buno die Personalien gezogen/ welche ich hierbey gebrauchet ; und können deswegen nachgesehen werden. Dieß berühre nur noch / daß aus solcher geseegneten Ehe 9. Kinder entsprossen / davon 4. gar bald wieder gestorben. A. 1655. im Augusto haben die Herren Patroni des Closters St. Michael / gleich nach dem Abzuge des Hr. D. Starcken / ihn ohn alle seine Gedancken zum Nachfolger im Amte beruffen. Anfangs hat er difficultiret die anvertraute Gemeinde seines Vaterlandes zu verlassen / biß er / nach eingeholetem Beyraht gewissenhaffter Freunde / der Vocation zu folgen sich bequemet / da er denn auch auf der Herren Promotorum Begehren und Unkosten den gradum Licentiati zu Jena angenommen / zu dessen Behuef er eine Disputation über den 9. Vers der Ep. Judæ De Michaelis Archangeli cum Diabolo de corpore Mosis certamine verfertiget / und selbe unterm Præsidio D Christiani Chemnitii am 31. Aug. gehalten/ darauf er summo cum applausu Licentiatus Theologiæ declariret. Drauf hat er sich nach Lüneburg begeben / und mit der am 23. Octob. gehaltenen Antrits-Predigt zu seinem Amte den Anfang gemacht. Wie er solches geführet / davon meldet sein eigenhändiger

Und eingeführet.

Seine Ehe.

Nach Lüneburg beruffen.

Sein

Ambts-Verrichtungen.

diger Bericht / nemlich in Einfältigkeit des Hertzens / und ohne affectirten Reden / und habe er sein Absehen auf Gottes Ehre / und die Erbauung sonderlich der Einfältigen gerichtet / auch dabey sonderliche Liebe / Aufmercksamkeit / und willige Folge bey dem grösten Theil seiner Zuhörer gespühret. Einige angefochtene Persohnen hat er durch des Heil. Geistes Beystand von der Verzweifelung abgezogen / 6. Persohnen hat er von denen Papistischen / zwo von dem Calvinischen / unter denen Hr. Dittmer Prof. Mathem. bey dem Gymnasio, und einen vom Jüdischen Irrthum durch Gottes Gnade zur Evangelischen Religion gebracht. Unterschiedene Beicht-Kinder / welche in schwere injurien-Händel verfallen / hat er zur Versöhnung vermogt / und wo er nur immer gekonnt / Friede und Einigkeit gestifftet. So ist auch seine übrige Lebens-Art so beschaffen gewesen / daß sich bey ihm kein Eigen-Sinn / Hoffart / Herschsucht mercken lassen / welches alles denn von seinem guten Gemüht und aufrichtigem Wandel genugsahm zeuget. Ausser seinen Sonntags-Predigten über die Evangelia hat er auch in der Wochen über die Buß-Psalmen Davids / item über das 2. Cap. der 2. Ep. Petri / 1 Buch Samuelis und Epistel Judä geprediget / und sonst 40. Gewissens-Predigten über sonderbahre Fälle gehalten. Welchen Gottesdienst er alternative an den Freytagen mit seinen collegen verwaltete. A. 1654. wurd auf den Thurm dieser Kirche / statt der vor 10. Jahren abgestürtzeten / wieder eine Spitze gesetzt / darinn unser Hr. Lic. eine Inscription gelegt. A. 1655. den 5. Sept. betrübte ihn das Absterben seines grossen Patroni, des Hr. Abts Christoph von Bardeleben: Da Eberhart Grote Prior und Senior, Georg Frider. von Lenten Ausreiter / Christian von Bardeleben Conventual und Administrator war. Es warff ihm aber gleiche Gewogenheit zu Hr. Stat. Frid. von Post, der statt des Abt-Tituls von dem Durchl. Christ. Ludowig / Landes Hof-Meister und Herr vom Hause genennet wurde. A. 1656. im Majo ist er bey Aufrichtung des Fürstl. Gymnasii, autoritate Seren. Principis Christ. Ludovici D. Br. & Luneb., vom Hr. Stadt-Halter Schencken zum Professore Theologiæ bestellet / da dem Seel. M. Bunoni Professio historiarum & Geographiæ, und die Professio Logices, Rhetorices, Metaphys. und Poëseos Herrn Herm. Nottelmann / der Joh. Just. Oldecoppen zum Adj. bekam / welchem letztern zugleich Philolog. Professio anbefohlen wurde

(35) Dieser seiner Profession hat er mit unverdrossenem Fleiß/ der studirenden Jugend zum Besten/ vorgestanden/ und hat die zur Lection verordnete Stunden sorgfältig abgewartet/ auch die Amts halben ausgesetzte Zeit extra ordinem nachgeholet. A. 1657. muste er abermahl durch das Absterben des Hr. Land-Hofe-Meisters in Traurigkeit gerahten/ und bekam der Hoch wolgebohrne Hr. Otto Ludowig von Estorff seine Stelle als Landes-Director. In den 10. oder 12. letzten Jahren seines Lebens empfand er viele Leibes-Beschwerden/ als Schlaflosigkeit/ Fieber/ Haupt-Flüsse/ auch in den Armen und lincken Hüffte empfindliche Stiche/ Hitze und Sausen im Kopfe/ die Abwechselungs-weise ihn angefallen/ worauf Blut-Stürtzungen/ Brust-Beschwerde/ asthma, nebst grosser Mattigkeit gefolget. Fast ein halb Jahr vor seinem Seel. Ende überfiel ihn abermahl ein vomitus sangvinis und wurd ihm von den Medicis gerahten/ des Predigens sich zu enthalten/ und der pulmonum eine Zeitlang zu schonen. Aber diesem gewißenhafften Theologo dauchte unrecht/ wenn er seinem Amte/ so lange er nur ichts bey Kräfften/ nicht ein Genügen thun sollte: und so führte ers/ wiewol mit höchster Beschwerung/ fort biß auf eine kurtze Zeit vor seinem Ableben/ und war sein Wunsch/ lieber gar ausgespannet zu werden/ als ohne Verwaltung seines Amts länger zu leben. Nun will zwar wol Hr. Sandhagen Seel. in seinem wehrten Tode/ daß am Sonntage Septuag. A. 1676. ihn seine Gemeinde zuletzt gehöret predigen; Hr. *M.* Buno aber gedencket in denen Personalien/ daß etwa 14. Tage vor seinem Ende er einer Hochadelichen Wittiben von Estorff aus dem 20. und 21. Vers. des 68. Psalms eine Leich-Predigt gehalten/ und die application dabey beydes auf die Seel. verstorbene/ als auf sich gemacht/ seine Sterbens-Gedancken eröffnet/ und also auch ihm selbst den Leich-Sermon voraus gehalten. Kurtz vorher hatte ihn sein altester Sohn mit der Resolution erfreuet/ daß er inskünfftige dächte/ so es dem Herren gefiele/ das Evangelium Christi zu predigen. Auf daß er nun in etwas erforschen möchte/ ob demselben auch die äusserlichen Gaben mitgetheilet/ so zu einer solchen Bedienung erfodert werden/ so wünschte er davon eine Probe zu sehen. Reisete deswegen nicht ohne

Seine vielfältige Zufälle und Blut-Stürtzungen.

p. 28.

(35) Auctus postea hic Professorum numerus ad VII. A. 1660. per D. Clasenium Prof. Juris, Matt. Dithmar Mathes. Prof. Christian Grave Lingv. Gall. Vid. Sagittarius in Memorab. p. 48.

Beschwerde mit ihm hinaus/ und hörte von demselben am Tage der Reinigung Mariæ, Simeons Sterbe-Lust auslegen. So schwach der liebe Mann nun war/ so kräfftig wurd sein Geist dadurch gerühret/ daß er auch mit vielen Freuden-Thränen dem Hr. Sandhagen Seel. hinterbrachte/ wie seines Hertzens Wunsch numehro erhöret/ und er einen Sohn hinterlasse/ der seinen Fuß-Stapfen folgen/ und seinem Exempel nach/ den Nahmen des Herrn predigen und verkündigen wolle ibid. Es rückte numehr sein Lebens Ende näher heran/ und je näher er demselben kam/ je brünstiger war seine Begierde bey JEsu zu seyn. Er beschickte sein Hauß/ predigte seinen Kindern die höchstnöhtige Furcht des Herren ein/ und machte sonst vernünfftige Anstalt seines Hauß-Wesens halber. Als dieß verrichtet/ besorgte er seine Seel. mit der Himmlischen Artzeney; am Sonntage/ als 6. Febr. beichtete er bußfertig/ und genoß in wahrem Glauben und H. Andacht das Hochwürdige Sacrament. Drauf gab er seinen Kindern den Väterl. Seegen/ befahl seine Ehe-Liebste GOtt und seiner Gnaden/ entfohl sie dem Hr. Schwieger-Sohne/ als einem andern Johanni/ und letzte sich mit seinem Bruder Hr. Barthold Hechten/ E. E. Rahts Apothekern und dessen Hr. Söhnen und Jungf. Tochter. Die Stadt und Land empfahle er hertzlich der Regierung Gottes/ das Rev. Ministerium und seine Gemeinde der mächtigen Leitung des grossen Hirten. Die übrige Zeit dieser letzten Woche war ihm niemand angenehmer/ als der durch Christl. discourse seine Seele stärckete. Kam jemand zu ihm/ der fand sein Gebet-Buch/ daraus er mit GOtt redete/ offen. Seine Glaubens-Gespräche hat Hr. Sandhagen und Hr. Buno ll. cc. berühret/ welche zeugen/ mit was fester Zuversicht er die Trost-Sprüche ihm zugeeignet. Wurde er der Gerechtigkeit Christi/ der Kind- und Erb-schafft des ewigen Lebens erinnert/ so hat man eine innige Hertzens-Freude darob bey ihm verspüret. Die Trost-Sprüche/ so von andern angefangen/ sagte er vollends aus/ und applicirte sie auf seinen Zustand. Er meinte/ daß es nöhtig/ noch einmahl sein Bekäntniß zu thun/ und dieses um desto mehr/ da er dessen von seinem Beicht Vater erinnert. Ward er derohalben befraget: Ob er auf die reine Lehre Göttl. Worts/ wie dieselbe in der ungeänderten Augsp. Conf. und übrigen Symbol. Büchern unserer Kirchen verfasset/ und wie er selbe der Gemeinde GOttes in der Kirchen/ und seinen Auditoribus im Gy-

mnasio

mnasio vorgetragen / wenn es GOtt gefällig / sterben wolle: So war seine deutliche Erklärung. Ja / diese himmlische Warheit / wie ich sie gelehret und bekant / also bekenne ich sie noch jetzo / und will sie bekennen / so lange ein Odem in mir ist / auch nach GOttes Willen darüber sterben. Die Kräffte des irrdischen Körpers hatten sich numehro gantz und gar verlohren / die Kräffte aber der Seelen wurden durch den inwohnenden Geist immer mehr gestärcket: Daher konte er die letzte Nacht und Tag / als den 13. Februarii, mit gottseeligen Reden und Seufzen noch vollenden / in welcher Frist er dem Tode mit grossem Verlangen und gleichsahm mit unverwandten Augen entgegen sahe / denn er wuste / daß ihm derselbe würde ein sanffter Schlaff / und ein seeliges Ende seiner Arbeit seyn. Dieser Abend war es nun / daran GOtt seinen Feyer-Abend machte / und ihn in die seelige stoltze Ruhe einführete. Er schlieff ein / othmete gar kurtz / nur ermunterte er sich / und that einen einigen Seufzer / bey Zuruffung der Worte: Herr JEsu / in deine Hände befehl ich ... du getreuer GOtt; und so verschied er sanfft und seelig um 8. Uhr in JEsu Christo seinem Erlöser / an welchem er geglaubet / dem er auch gedienet / im 62. Jahre seines Alters. Daß der Väterliche Seegen denen Kindern wol zustatten komme / sehen wir an:

den Tod.

Frider. Henr. Hechten / der als Pastor Nicolaitanus in Lüneb. gestorben / von welchem alda nähere Meldung geschicht.

Joh. Christian / hat in Rostock und Leipzig studiret / nachmahls sich zu Kalckhorst nahe vor Lübeck verheyrahtet / und 2. Kinder gezeuget / davon der Sohn Johann Henrich noch im Leben.

Edel Margareta ist an Hr. M. Hartw. Sittman, Consistorial-Raht von Hauß aus bey Hertzog Frantz Julius in Sachsen-Lauenb. / verheyrahtet. Ward aber nur 26. Jahr alt / ihr Sohn verstarb in früher Jugend: die älteste Tochter Edel Engel ist an Hr. M. Mauer, Pastoren in Osterholtz / jetzo in Elmshorn verehliget / von welcher 3. Söhne und eine Tochter im Leben / eine aber gestorben: Die andere Anna Catharina Elisabeth ist an Hr. Adler Past. zu Zeden verheyrathet / stirbt in partu im 22. Jahre / eine Mutter zweyer Söhne und einer Tochter.

Anna Catharina ist A. 1684. dem Hr. M. Joh. Büschen angetrauet / ward A. 87. eine Mutter einer eintzigen / aber wohlgerahtenen Tochter / Engel Doroth. Ursulen / die A. 1706. Hr. Past. Dikmann in

Vehr-

Vehrden an St. Joh. Kirchen und Scholarchen zugeführet worden: Davon gebohren Jacob und Soph. Cath. so noch leben / der älteste Sohn ist frühe verstorben.

Barbara Elisabeth ist Hr. Feyer oder Pfeiffer / Past. zum Hollern bey Stade angetrauet/ davon Charlotta Wilhelmina lebet/ 2. Söhne und eine Tochter sind verstorben.

Unter seinen Schrifften / die mir bekannt / ist vorgenannte Disputation, darauf er sich nennet: Templi Cathedralis ad St. Michael. Arch. apud Luneb. vocatus Pastor, nec non scholæ & Diœceseos Inspector.

Thränen- und Freuden-Wechsel aus Bar. IV. 23. bey Begräbniß Clar. Eleon. von Estorff/ gebohrner Behrin / und Soph. Magdal. von Estorff als Mutter und Tochter A. 1666. 4to.

D. Henricus Uffelmann.

Seine Gebuhrt/ Eltern und Groß-Eltern.

IST A. 1641. den 2. Jan. zu Vehrden von gelehrten Eltern entsprossen / denn sein Vater / Burchardus Uffelmann (36) / war daselbst Königl. Schwedischer Raht und Richter / der als ein gelehrter JCtus daselbst in sonderbahrem Ansehen stund / und ihn nebst andern Kindern mit Annen / des Hoch Fürstl. Bischöfl. Osnabrückisch- Vehrdischen Rahts / und geheimden Cammer-Secretarii / Henr. Lembken Tochter gezeuget. Der ehemahlige Fürstl. Braunschw. Luneb. Amtmann auf dem Hause Forst Joh. Uffelmann / und Braun Arend von Bevern Tochter Armgard / Adel. Geschlechts / waren seine Groß-Eltern. Mehrere Vorfahren übergehe.

Seine Erziehung und Præceptores.

Die Sorgfalt seiner Eltern / diesen Sohn dem Herren zum Preiß zu erziehen / wurde durch den Fleiß der geübtesten Schul-Männer dasiger Nachbahrschafft wol unterstützet / insonderheit hat er der treuen Unterrichtung des damahligen Stadischen Rect. M. Joh. Phil. Tonsoris / welcher nachgehends Hadelischer Superint. worden / vieles zu dancken gehabt / als dessen Information er A. 1655. um Mich. aus bis 1657. genossen. Zu dieser Zeit war das Bre-

(36) Es heist jetzo die Familie von Uffeln, weil Burchardus Uffelmann J. U. D. und Syndicus zu Stade unsers Henrici Bruder / einen Sohn hat / der sich adeln lassen / und Raht von Uffeln heisset.

Bremische Gymnasium mit geschickten Philosophis bestellet. Weil nun solches in der Nähe / hat er sich in den benöhtigten Wißenschafften in demselben informiren lassen. Bey Vermehrung seiner Jahre/ mehrete sich auch die Begierde zu der Heil. GOttes Gelartheit. Selbige nun etlicher massen zu vergnügen / besuchte er um Ostern A. 1658. das von ihm beliebte Giessen, woselbst er die getreue Lehrer / D. Haberkorn, D. Mislern, D. Siricium antraff / derer / wie auch des Ebelii/ aufrichtigen Anweisung er sich wol wuste zu Nutz zu machen. Es war ihm leicht / durch Fleiß und löbliche Conduite sich genannter Hrn. Professorum Gunst zu erwerben / wie sie denn auch würcklich diesen ihren Lehr-begierigen Zuhörer / als ihren Sohn geliebet / und hat er die 3. Jahr über / so er sich bey ihnen aufgehalten / ihre Zuneigung beständig genossen / so daß sie nicht allein vor den Anwachs seiner Gelehrsamkeit / sondern auch wohl verdiente Ehren-Belohnung gesorget. Weßwegen er den 15. Dec. A. 1660. nebst 12. andern gelehrten Candidatis Gradum Magisterii erhielte / und war ihm unter denselben die andere Stelle angewiesen. Solche Würde nicht unverdient zu führen/ erwieß er seine Geschicklichkeit bey unterschiedlichen Academischen Ubungen und Disputationen / und ob er wohl noch länger hieselbst zu verweilen Belieben gehabt / so muste er doch dem Väterl. Willen gehorsahmen / und sich A. 1661. im May-Monat zurück nach Hause begeben / unterließ aber nicht / der Liebe und Gewogenheit / so er Zeit seines Auffenthalts in Giessen genossen/ sich jederzeit danckbahrlich zu erinnern. Seine Lust / die er bey dem studiren fand / war noch nicht gesättiget/ deswegen besuchte er die gelehrten Männer / welche damahls sich zu Helmstädt befanden; diese gaben ihre Hochachtung gegen ihn damit zur Genüge zu erkennen/ daß sie sich / wie er sich einige Zeit bey ihnen auffgehalten, bewurben/ihn zu ihrem Collegen zu haben. Es fand sich aber hiezu erst A. 65. Gelegenheit/und da war es leicht bey Hertzogs Augusti Hoch-Fürstl. Durchl. ausgewircket / daß die Professio Moralium, wozu er sich sonderlich wohl schickete / ihm den 20. Junii gnädigst anvertrauet wurde. Hierzu machte er den Anfang mit einer ausbündig netten Oration, worinn er einige verfängliche Stücke aus des Petri Gassendi exercitationibus paradoxis dargestellet und wiederleget hat. Nachdem er nun dieses Amt einige Jahre rühmlich verwaltet / beliebte er den Ehe-Stand zu besserer Verpflegung seiner schwachen Constitution, dabey er

Ziehet auf die Universität Giessen.

Wird daselbst Magister.

Besuchet auch Helmstädt

allwo er die Profess. Moralium erhalten.

Begiebt sich in den Ehestand.

er die Führung seines Gottes gar deutlich spührete / welche ihn nach Ost-Frießland leitete / dasigen Hof-Gerichts-Raths und Assess. Hr. Petri von Felgen vielbelobte Tochter Annen Cath. zu wählen. Wie auch die gesuchte Verbindung den 8. Sept. A. 1668. in Helmstädt vollenzogen / hat er viele Vergnüglichkeiten daraus geschöpfet / und ist mit 5. anmuthigen Liebes-Pfläntzlein von GOtt beschencket. Der erste Sohn Herm. Aug. ward ihm A. 1669. den 26. Sept. gebohren / welcher zwar zur grossen Freude seiner Familie erwachsen / und nach des seel. Vaters Tode zu Göttingen erzogen / aber in der besten Blüte seines Alters / als ich zu Helmstädt sein Commilito war / daselbst A. 1691. gestorben. Die älteste Tochter Anna Margar. Dorothea gebohren A. 1672. den 10. Jan. ist A. 1691. verheyrahtet an den damahligen Commissarium Hrn. Klinggräfen im Brandenb. jetzo Königl. Preuß. Geheimden Krieges-Rath. Sie starb im ersten Kind-Bette / doch blieb das Töchtergen / Eva Catharina leben. Sie ist verheyrahtet an Hr. Herolden / Königl. Preuß. Hoff-Raht in Berlin. Cæcilia Catharina ist gebohren A. 1674. den 8. Maji. ist aber nach 2. Jahren und 18 Wochen wieder verstorben. Rudolph Georg ist gebohren zu Lüneb. A. 78. ist aber nur 1 Jahr alt worden. Burchard Peter A. 1680. den 2. Martii. der dem Vater den 6. Junii. zur Ewigkeit gefolget / und den 11. Junii. beerdiget. Diesen hat er in der Todes-Stunde noch hertzlich umarmet / und gesegnet. Ubrigens zeugen nicht allein von rühmlicher Führung seines Amts die bereits edirte Disputationes, Bücher und tractate, sondern auch noch viele andere ungedruckte MSta, welche sein Sohn publiciren wollen / aber auch durch frühes Ableben so wohl / als der Vater daran behindert. Viele seiner ehmahligen Discipul, welche jetzo in angesehenen Aemtern stehen / wissen nicht gnugsahm seinen unverdrossenen Eyfer / ihre Studia Theologica zu befodern / zu erheben / deren etliche seine Theologiam moralem noch in Händen haben / die sie mit grossem Nutzen unter ihm angehöret: Woraus denn satsahm abzunehmen / daß sein vorgesetzter Zweck auf professionem Theologicam gerichtet gewesen: Desto ehender nun dazu zu gelangen / verfertigte er vorher eine Inaugural Disputation: De certitudine gratiæ Dei & remissionis peccatorum, so dem seel. Cantzler Schütz dediciret; darin er die Gewißheit der Gnade Gottes und Vergebung der Sünden / fürnehmlich wieder des Pabstuhms irrige Lehre behauptet / und

Seine Kinder und Familie.

Seine Amts-Verrichtungen.

Seine Inaugural-Disputation.

und solche unterm præsidio D. Henr. Rixneri seines Collegen den 16. Julii A. 1674. öffentlich vertheidiget. Es war eben damahls das Academische Jubel-Fest gar nahe / da unter andern Freuden-Bezeugungen auch die Doctorats Würden in allen Facultäten ausgetheilet wurden. Bey diesem Festin erhielte er nebst dem seel. General Superint. Frölingio den 16. Octob. welcher der andere Jubel-Tag war / die höchste Ehren-Staffeln in der Theologie, als eben der Durchl. Fürst und Herr / Hertzog Johann Friderich das Directorium führete / und der seel. D. Gebh. Theod. Meyer Pro-Cancellarius war. Sein vorgenannter Præses war auch dißmahl sein Promotor; als sich nun sein Ruhm immer mehr ausbreitete / wurd er wegen seiner sonderbahren meriten auch der Durchl. Herrschafft zu Hannover recommendiret / welche unserm neuen Doctori die ausserordentliche Profession bey der Theol. Facultät allergnädigst antrug / so er auch zum Preisse seines GOttes wohl zu führen sich vorgenommen / aber nur eine kurtze Frist verwalten können. Denn so bald der seel. Herr Lic. Hecht durch den Tod sein Füneb. Pastorat und Profession aufgegeben / hat der hochgedachte Hr. Cantzler Schütz gleich auf unsern D. Uffelmann reflectiret / und ist mit Zuthun des seel. Ober-Directoris von Estorff die Sache der Gestalt concertiret / daß auf geschehene præsentation, unser hochseel. Landes Vater / Hertzog Georg Wilhelm / ihn allergnädigst zum Nachfolger der wichtigen Aemter bestimmet; weswegen ihm denn die Vocation nach Helmstädt übergesandt / welcher auch so fort von ihm gehorsahmste Folge geleistet. Zu Behuef dessen er / nach gehaltenem Colloquio mit S. R. Min. zu Zelle / sich nach Füneb. erhoben / woselbst er sein aufgetragenes Pastorat Dom. XII. p. Trin. war der 2. Sept. A. 1677. angetretten / und ohne Verzug die bey damahligem Kirchen-Amte verknüpfte professionem Theologiæ primariam am Gymnasio mit Eröffnung der collegiorum angefangen. Mit was Treue er beyden vorgestanden / davon geben ein bewehrtes Zeugniß / theils die öffentlichen Disputationes, theils auch der seel. Hr. Superint. Sandhagen in der Leich-Schrift / welche aus Rom. V. 15-16-17 unter der rubric: **Die Ungleichheit zwischen dem ersten und andern Menschen**; geschrieben. Zeit seines Lehr-Amts hat die Gemeinde viele erbauliche Predigten von ihm gehöret; an dem Sonntage hat er die ordentl. Pericopas Evangelicas erkläret / und in den Wochen-Predigten die XXI. Articul der A. C. Denn weil der Seel. Lic.

Wird Doctor Theologiæ,

und Professor extraordinarius.

Nach Füneburg beruffen.

p. 69. seq.

Hecht im ersten articul stehen blieb / hielt er dafür / es würde der Gemeinde diensahm seyn / wenn die angefangene Arbeit zu Ende gebracht würde. Seine Predigten waren erbaulich und angenehm zu hören / weil sie nach der Reinigkeit und Einfalt des göttl. Worts schmeckten / und in einem zierlichen Stylo vorgetragen wurden. So sehr er nun denselben liebte / so einen großen Abscheu hatte er hergegen vor aller Wort-Künsteley und affectirten Reden / und hielt es nicht mit denen / welche meinen / es sey was / wenn sie die Worte der Schrifft dahin ziehen / wohin sie wollen / und weiß nicht was vor cincinnos fucosque pueriles hineinbringen / wodurch der wahre und natürliche Glantz des Worts nur verdunckelt und verunzieret wird. Wie er nun andern predigte / und zum Heil. Leben ermahnete / so war dem auch seine Sorge vornemlich dahin gerichtet / daß er seiner Heerde als ein Bild möchte vorleuchten / nicht aber durch einen sträfflichen Wandel selbst verwerfflich werden: wodurch er sich denn bey den Liebhabern wahrer Gottseligkeit grosse Liebe und Lob erworben. Und ist es wahr / was man insgemein zu sagen pfleget / qvod frons sit index animi; so muß man von ihm sagen / daß die Redlichkeit ihm aus den Augen hervorgesehen / und könnte man sie abmahlen / müste sie mit den Gesichts-Linien des Hrn. Uffelmanns erscheinen. Bey seiner Redlichkeit hatte er auch ein Fried-liebendes Gemühte / und wünschte / daß aller Christen Hertz / Sinn und Meinung in Christo JEsu zur Beföderung der Ehre GOttes / und unserer ewigen Glückseeligkeit / möchte vereiniget seyn. Hassete aber den Frieden mit denen Lehren / die den Grund des Glaubens wanckend machen. Hr. Sandhagen gestehet / wie er sein Gedächtniß billig ehre / gestalt seine Gelahrtheit ihm zur Aufmunterung / sein Leben zum Exempel, und sein gutes Hertz / so er zu ihm getragen / zum Trost gedienet. Ist also sein Verlust desto schmertzlicher / ie früher er der Kirchen durch sein Seel. Absterben entzogen. Vorher aber hat ihn der Höchste mit einem langwierigen Lager beleget / denn im Jan. A. 1680. hat sich ein Blut-Huste bey ihm ereuget / wozu febris hectica gekommen / welches ihn gantz ausgezehret. Diese lange Kranckheit hat ihn nicht ungedultig gemacht / weil er längst andere und sich selbst gelehret / daß man müsse seinen Willen dem göttl. unterwerffen. Dafern alle erbauliche Reden / von dem Vertrauen auf GOtt / von der Gedult im Creutz / von der Krafft des Gebets / von Uberlassung seiner Kinder der göttl. Gnade und

Seine langwierige Kranckheit.

Füh-

Führung / von dem Siege über den Tod / von der Bereitung zum Tode u. d. g. / so er Zeit seiner Kranckheit von sich hören lassen / aufgezeichnet und in ein Buch getragen / würde solches mit grosser Erbauung von gottseeligen Hertzen können gelesen werden (37). Als etwas merckliches kan ich anfügen: daß / wie er als nächster Nachbahr und Hertzvertrauter College, meinem Seel. Vater in der Abschieds-Stunde den 18. Dec. 1679. um 7. Uhr zusamt dem Hr. Koltemann assistirete / er sich gegen ihn vernehmen ließ / daß sie balde in der frohen Ewigkeit sich beyde wieder sehen würden; welches denn auch in viertheiljähriger Frist erfolget / zumahlen Hr. Uffelmann sich gleich folgenden Monats geleget / und unterm Gebet seines Special-Collegen, des Hr. Mag. Buno, den 11. Maji A. 1680. um 11. Uhr des Mittages / am Mittage seines Lebens / im 40. Jahre seines Alters / und so zu reden an dem Morgen seines Kirchen-Amts / dem er kaum 2. Jahr und 4. Monat für-

und Tod.

(37) Hr. Sandhagen erwehnet eines Discurses, so er bey seiner Kranckheit mit ihm gepflogen von dem Kampf / den man mit Fleisch und Blut hätte / bevor man in so jungen Jahren sein Ehe-Weib / und unerzogene Kinder / willig hinter sich lassen könte; darauf er geantwortet: daß er zwar viel Streit in seinem Hertzen empfunden / aber er habe jetzt diese Anfechtung durch das vertrauen zu GOtt überwunden: nachmahls hat er nicht mehr mit der geringsten Veränderung von seinen Kindern gesprochen / sondern immer GOtt gedancket / daß er diesen Berg überstiegen. Er habe sie mit Leib und Seel GOtt übergeben / und dabey bleibe es / von der Sorge sey er frey. Die letzte Vermahnung / so er seinen Kindern schrifftlich hinterlassen / hat in folgenden bestanden: 1.) in der wahren Evang. Religion biß an ihr Ende zu verharren. 2) Gottes Wort / und insonderheit das N. T. täglich zu lesen / dasselbe im Hause Gottes mit grosser Andacht zu hören / zu wiederholen / und im seinen Hertzen zu bewahren / 3) brünstig zu beten / 4) des Tauff-Bundes offt zu erinnern / 5) das H. Abendmahl andächtig zu gebrauchen / 6) den Sabbath zu heiligen / 7) die Mutter zu ehren / 8) Unbilligen Zorn / böse Gesellschafft und Müssiggang fleißig zu meiden / 9) An der Bekümmerung um fremde Dinge einen Abscheu zu haben / 10) nicht nach hohen Dingen zu streben / sondern in den Schrancken der Mittelmäßigkeit sich zu halten / 11) sich in kein Amt zu dringen / noch sich andern lassen aufdringen / auch nicht übel zu ertragen / wenn man sie vorbeyginge / sondern ihre bestimte Stunden von Gott gedultig erwarten / 12) Sein Sohn solte sich zur H. Theol. wenden / wenn er sich vorher in den nöhtigen Sprachen / in der Oratorie und Philosophie fleissig geübet ꝛc. Wie er dieses den 17. Febr. aufgesetzet / macht er mit folgenden den Schluß: damit nehme ich meinen Abschied von euch / strecke mit Jacob meine Hände über euch aus / und spreche zum Valet in dieser Welt: Es segn' euch Gott der Herr / ihr vielgeliebte mein / der Hr. behüte euch vor allem Ubel. Psalm CXXI. 7. 8 &c.

gestanden / die zerbrechliche Hütte seines Leibes verlassen / und der Seelen nach zu der Herrlichkeit der Kinder GOttes eingangen. Seine Schrifften sind:

De Affectibus in genere. Es sind dieses Theses morales, die Joh. Frid. Hildebrand A. 1675. den 27. Febr. unter ihm defendiret / da er sich schon Theol. Ddum nennet.

De Jure naturali gentium & civili.

De principiis actionum moralium.

De Jure talionis.

De Homagio.

De mensura pretii rerum, & re nummaria in Rebus publicis constituenda.

De Platonis, Aristotelis, Stoicorum, & Epicuri Philosophia morum, doctrinæqve Aristotelicæ prærogativa.

De sanctimonia Principum. De Legatis. De Duellis.

De imperfecta perfectione fidelium in hac vita.

De certitudine gratiæ Dei & remissionis peccatorum A. 1674. In hoc eleganti tractatu Theologico in ep. dedic. de se ipso, simulac qvid distent æra lupinis dignoscere mihi per ætatem licuit, sensi paulatim animum incendi ad sapientiam Dei in divinis Script. tabulis patefactam, qvam Theologiam hodie vocamus; usque eo, ut crescentibus annis miro qvodam studio illi pressius incumbendi flagrarem.

Aphorismi ejus Ciceroniani. Goslar. A. 96. in 8vo. impressi sunt.

Aristotelis Ethicorum Nicomachiorum paratitla.

De jure, qvo homo homini in sermone obligatur in 4to.

Oratio adversus exercitationes paradoxas Petri Gassendi A. 65. Fasciculus casuum Conscientiæ ex editione C. Calvörii Lips. A. 1709. 4to. de hoc vid. Unsch. Nachr. A. 1709. p. 6[illegible]3. seqq. In Lüneb. hat er Theses über die gantze Theologie ediret / welche die Gymnasiasten unter seinem præsidio defendiret / davon Anzeige gefunden in derjenigen Disput. so de Novissimis geschrieben / A. 1679. den 9. April. respondentis vices obtinuit David Otto.

M. Jo-

M. Johannes Buno.

Wurde A. 1617. und also im Evangel. Jubel-Jahr / den 14. Febr. zu Franckenberg in Hessen gebohren. Sein Vater Ludov. Buno war daselbst Raths-Verwandter / und des Pastoris zu Münden an der Werre Hr. Helffreichs Tochter Elisabeth war seine Mutter. Der Groß-Vater Conradus Buno war Fürstl. Raht im Hessischen/ die älter Mutter eine Resinn. Der Tod beraubte ihn zwar bey frühem Alter seines Vaters / und bald darauf seiner Mutter / doch sorgte der Waysen-Vater für ihn/ daß er ihn nachher als ein tüchtiges Werckzeug im Schul- und Kirchen-Amt gebrauchet. Er lenckete derowegen das Hertz der Vormünder dieses Lehr-begierigen pupillen / daß sie seinen Fleiß durch geschickte Unterweisung wohl anführen liessen. Sie brachten ihn in das Marpurgische Pædagogium, und als er numehro die fundamenta artium & lingvarum wohl geleget/ ward er als ein Academicus dieser Universität einverleibet. Die Hrn. Professores erkannten gar bald die Geschicklichkeit dieses ihres Auditoris, darum war ein jeder derselben / die er so publice, als privatim hörete / desto geneigter/ ihn durch treue Unterweisung bald fort zu helffen. Kaum aber erhielt D. Horstius, Heßischer Leib-Medicus, von seiner capacite Nachricht/ da er ihn suchte durch allerhand persvasiones ad studium medicum zu bewegen. Aber er hatte sich von Anfang der Theologie gewidmet/ und daher / als er in Philosophicis sich festgesetzet / hielt er sich zu denen damahls hoch renomirten Theologis, Steubero, Hannekenio, und Fewrbornio, deren Anführung er sich nützlich bedienet. Er erachtete aber dienlich / auch andere hohe Schulen zu besuchen; wählete derowegen Helmstädt / und gab sich bey Hornejo und Calixto an/ von welchen beyden er vieles / seinem eigenen Zeugniß nach / erlernet. Nun wolte er gerne in sein Vaterland wieder ziehen / aber dahin hatte sich der 30. jährige Krieg gezogen. Der Universität Marpurg Theologi lagen ihm noch immer im Sinn / aber der Weg dahin war ihm durch Unsicherheit verleget: Auch da die Festung Wolffenbüttel belagert/ und das Braunschweigische Land durch die kriegende Partheyen beunruhiget und durchstreiffet ward/ wolte ihm Helmstädt keine genugsahme Sicherheit geben. Hier wuste der Höchste es abermahl so gar sonder-

Seine Gebuhrt/ Eltern und Groß-Eltern.

Ziehet gen Marpurg in die Schule/ und nachgehens auf dasige Universität.

Wendet sich nach Helmstädt.

Wird Hof-Meister bey dem Herrn von Ahlefeld/

sonderlich zu fügen/ daß ihm durch recommendation des Hrn. Vicostadii, Pastoris zum Kiel/ ein anderer Weg eröffnet wurde/ indem der Königl. Amtmann zu Hadersleben/ der Wohlgebohrne Hr. Georg von Ahlefeld/ ihm seinen Sohn zur Unterweisung untergab. Wie getreu er diesen untergebenen/ Hr. Christian von Ahlefeld/ angeführet/ wurde bald in Sora erkannt; denn als dieser auf die Academie gebracht/ und Landes-Gebrauch nach/ von dem Præside Ramelio und übrigen Professoribus examiniret wurde/ ist gar bald ein geübter Anführer erkannt. Denn nachdem er wohl bestanden/ haben sie nach des jungen Ahlefelds Lehr-Meister geforschet/ und erfahren/ daß es unser Buno wäre. Itzt war er gewillet nach Königsberg in Preussen zu gehen/ doch wuste ihn gedachter Præses durch allerhand Vorstellungen zu fesseln/ daß er sich erklärete/ noch 3. Jahr Informator seiner Kinder zu seyn. Da solche verflossen/ wollte er seine vorige Intention ausführen/ begab sich derowegen auf die Reise nach Königsberg/ und muste also Copenhagen passiren; Hieselbst suchte er die Kundschafft der Gelehrten und sonderlich der Theologen: Dannenhero er bey Brokmanno und Scandorpio sich meldete/ die ihm auch in regard des Hrn. Ramelii allerley Liebes-Erweisung wiederfahren lassen. Und ob man ihm gleich hieselbst viele favorable conditiones vorschlug/ damit er in Dännemarck verbleiben mögte: So wolte er doch dißmahl zu deren Annehmung sich nicht bequemen/ sondern beharrete bey seinem Propos seine Theologische studia zu continuiren. Als er bereits 4. Jahr sich hieselbst aufgehalten/ und der Theologie fleißigst obgelegen/ erfoderte ihn Joh. Ravius Professor in Dantzig zu sich. Es hatte dieser zu Soor einige specimina der Bunonischen Invention, die Grammaticam und Historiam jungen Leuten mit leichter Mühe beyzubringen/ gegenwärtig ersehen/ und wollte ihn nun bereden/ solche bekand zu machen/ unter Versprechung einer grossen Belohnung. Als nun unser Hr. Buno darin willigte/ geschah es/ daß die inventirte Bilder Grammatica auf Kosten eines Hochw. Rahts gedruckt wurde; und weilen die Proben rühmlich abgeleget wurden/ trug der Bürger-Meister Herr von Linda ihm vor/ aus zween vacanten Professionen dieses Gymnasii eine zu erwählen. Aber er schlug auch dieß aus/ weilen er seine studia zu absolviren gäntzlich entschlossen war/ überdem auch Gelegenheit suchte fremde Länder zu besuchen. Nun schien es/ als ob er selbige hier gefunden

und ziehet mit demselben nach Sora

Reiset über Copenhagen.

nach Königsberg.

funden hätte/ da er bey einem vornehmen Pohlnischen von Adel aus dem Geschlechte Perseinsky, als Hofe-Meister bestellet wurde/ solchen auf die Teutschen Universitäten/ und demnächst in Franckreich zu führen. Aber auch dieß Vorhaben wurde gar bald unterbrochen: Denn der junge Edelmann starb in der besten Blüte seiner Jugend zu Zellt auf der Reise. Als er nun hieselbst seinen Untergebenen und Reise-Gefährten zur Erden muß bestatten lassen/ geräth er in die Bekantschafft des Seel. Hr. Cantzlers Langenbecken. Unter andern Discursen, so er mit demselben führte/ gerieth er auch auf seinen erfundenen methodum docendi, an welchem denn der Hr. Cantzler ein solches Wolgefallen empfunden/ daß er bewogen worden/ seine Persohn dem Hochwolgeb. Hr. Friderich Schenken von Winterstädt/ Hoch-Fürstl. Stadthalter daselbst/ zu recommendiren/ daß er seine Söhne einige Zeit nach solcher methode unterweisen möchte: welches denn so wol von statten gangen/ daß er nach halbjähriger Frist ein specimen cum applausu wieder ablegen können/ und haben dem examini der Hr. *M.* Horst Hof-Prediger/ und Hr. Joh. Walther, dazumahl Prediger und nachgehends Harburgischer Superint. als zweene Grundgelehrte Männer/ mit beygewohnet. Auf dieser beyder Männer recommendation, hat man ihn zum Rector der Schulen St. Mich. in Lüneb. A. 1653 bestellet: Wiewol er ungern daran gewollt. Als er aber Gottes Willen erkannt/ daß er der Jugend zum Besten das von ihm verliehene talent hier anwenden sollte/ und auch noch dazu kam/ daß er hieselbst verschiedene vornehme Gönner fand/ welche die studia höchst æstimirten/ ließ er sich endlich zu besagtem Amte bestellen. Diese veranlasseten/ daß die grössesste Familien ihre Söhne seiner Information anvertrauten/ welche mehrentheils nachher die angesehenste Ehren-Chargen bekleidet/ und alle erkäntliche Liebe diesem ihren *Præceptori* erwiesen haben. Er war zum Schul-Mann gebohren/ daher reflectirten die Herren Patroni zwar auf seine weitere Beforderung/ doch so/ daß er bey diesem seinen Metier bleiben mögte/ wozu sich denn auch nachhero eine Gelegenheit geäussert. Denn als A. 1660. das berühmte Gymnasium zu Lüneb. auf Landes-Fürstl. hohe Verordnung angerichtet wurde/ ist ihm von der Hoch-Fürstl. Regierung die professio Historiarum & Geographiæ aufgetragen/ der er auch/ nebst beybehaltenem Rectorat, treulich vorgestanden. Diese professionem Historiarum verwaltete er noch ferner/ als

Kömmt mit dem Cantzler Langenbeck in Bekandschafft/ wird Informator der von Schencken

in Lüneb. Rector an der Mich. Schule

Prof. Histor. am dem Lüneb. Gymnasio.

als ihm von Hoch-Fürstl. Regierung/ nach dem Absterben des seel. Hrn. Burmeisters / die Prediger-Stelle bey ihrer Kirche zu St. Mich. A. 1672. aufgetragen wurde. Woher es aber kommen / daß seinen Nahmen nicht in der Subscription des Rev. Minist. Lüneb. angetroffen/ weiß vorietzo nicht zu berichten. Jngleichen als er A. 1681. nach des seel. D. Uffelmanns Tode das Pastorat dieser Kirchen erhielte / wurde seiner Profession noch die Theologica nebst der Inspection der Schulen beygeleget. Allen diesen Bedienungen hat er nach Vermögen treulich vorgestanden/ so daß er sich biß an sein Ende bey demselben in guter reputation und Liebe erhalten. Wie der Höchste ihm nun schöne Gemühts-Gaben geschencket / so hat er ihn auch mit guten Leibes-Kräfften begnadiget/ darum er biß in sein hohes Alter keinen Abgang derselben verspüret/ also / daß er die kleineste Schrifft auch am Ende seines Lebens noch lesen/ und des Gehörs ohn eintzigen Mangel sich bedienen können. Als was extraordinaires mögte annoch geachtet werden/ daß ihm noch 2. Zähne gewachsen / ob er gleich siebentzig Jahr schon längst überstiegen: Jngleichen daß ihm der Höchste um selbige Zeit/ nach langem interstitio, auch noch eine junge Tochter geschencket. Seiner gedoppelten gesegneten Ehe muß auch noch gedacht werden: Die erste traff er A. 1655. in Gifshorn mit des Hrn. Bürger-Meisters Hermann Böhlen / Jungfer Tochter Catharinen / davon ihm ein Sohn und 3. Töchter gebohren. Der Sohn Aug. Frider. ist verheyrahtet gestorben/die mittelste Tochter (die andern beyde verschieden als Kinder) wurd an den Wohlgebohrnen Hrn. von Zesterfledt / Lieutenant und Erb-Herrn auf Bergfried / ausgesteuret: Sie lebte aber nur ein Jahr / und verschied bey der Gebuhrt eines Sohnes. Diese erste Ehe-Genossin wurd ihm A. 1663. durch ein seeliges Ableben entzogen / daher ließ er ihm A. 1667. die andere Ehe mit Hr. Petri Relowen / eines Hamb. Collegen bey der St. Joh. Schule / Jungfer Tocher Margareten belieben. Von dieser wurden ihm erzeuget 4. Söhne und so viel Töchter/ davon der jüngste Sohn und dritte Tochter bald wieder verschieden. Der ältste Sohn Petrus ist ohnfern Königsberg in Preussen als Stadt-Schreiber befordert/ der aber schon daselbst verstorben. Levin ist viele Jahr in denen letzten Campagnen bey ihrer Hoch-Gräffl. Excell. dem Preußischen General Lottum / Secretair gewesen / ietzo aber Amtmann im Hollsteinischen. Georg Wilhelm / der den Nahmen von seinem

und nach D. Uffelmanns Tode Pastor

Seine Zweifache Ehe und Familie.

nem Hoch-Fürstl. Pathen führet / ist Med. Doctor, und hat A. 1706. De Ambustionibus zu Halle unter D. Stahl pro gradu disputiret: stehet jetzo als Chur-Fürstl. Land-Physicus zu Walzerade / und hat sich mit des Seel. Hrn. General-Superint. Wezelii, Uhr-Enckelin vor wenig Jahren verehliget. Das hohe Alter verursachte endlich / daß ihm einige Leibes Schwachheiten zustiessen / und weilen er sein Predig-Amt nicht allemahl verrichten kunte / erwieß ihm die hohe Obrigkeit die Gnade / daß Sie A. 1694. Hieron. Henr. Wissing, eines Predigers zu Düshorn Sohn / ihm beygaben / und selben als seinen Adjunctum ordiniren liessen. Als aber dieser das Pastorat zu Dahlemburg erhielt / wurde Hr. Mart. Georg Hüllemann A. 1695. zu seinem Gehülffen wieder bestellet / biß er A. 1696. pro emerito declariret wurde / und dieser ihm gar succedirte. Endlich aber muste er auch die Schuld der Natur bezahlen / denn nunmehro häuffeten sich allerley Beschwerungen. Fünf viertheil Jahr vor seinem Seel. Tode incommodirte ihn stets arthritis vaga scorbutica. A. 1697. den 28. Martii fiel ihm ein Catharr vom Haupte / dadurch ward seine Ruhe gestöhret; Dazu kam ein Huste / und zuletzt das hitzige Fieber. Er machte sich bereit frölich die Welt zu verlassen: weil ihm nach dem Erbtheil der Auserwählten im Licht verlangte: Confitirte also / und empfieng in Gegenwart des jetzigen Hr. Senioris Koltemanni, von dem Hrn Hülsemann den wahren Leib und Blut Christi seines Erlösers den 29. Martii, und hinterließ darauf / nach ertheiletem Väterlichen Seegen / und sorgfältiger Ermahnung der Seinigen / diese irrdische Hütten den 1. April. A. 1697. Abends um halb sieben / seines seltenen Alters 80. Jahr 1. Monat und 17. Tage. Nachfolgende Schrifften sind meistens der Jugend zum Besten / um derselben die Künste und Wissenschafften mit Lust beyzubringen / verfertiget:

Seine Kranckheit und Tod.

Seine Schrifften.

Neues A. B. C. und Lese-Büchlein / so eingerichtet / daß junge und erwachsene innerhalb 6. Tagen zu fertigem Teutsch- und Lateinisch-Lesen grober und kleiner Schrifft können gebracht werden Dantzig A. 1650. 4to. und das Einmahl Eins auf einem Kupfer-Bogen.

Die Lateinsche Grammatica in Fabeln und Bildern fürgestellet Dantzig A. 1651. 4to.

Uhralter Fuß-Steig der Fabular- und Bilder-Grammatic, darinn mit vielen Exempeln bewiesen wird / daß die Alten die methode per fabulas und imagines zu dociren hoch æstimiret.

Das gantze Corpus Juris Civilis & Canonici per imagines mnemonice fürgestellet.

Die Institutiones sind zu Ratzburg A. 1672. in 4to. hoc tit: Memoriale Institutionum Iur. Civ. Die Pandecten Hamb. 1673. in Fol. der Codex Hamb. A. 1674. fol. herausgekommen.

Die gantze Bibel A. und N. T. in Bildern mnemonice fürgestellet/ Davon das A. Test. A. 1680. in Hamb. das N. Test. schon A. 167 zu Ratzeburg in 8vo. gedruckt.

Hierinn sind alle capita in Bilder gebracht/ also daß nebst dem Innhalt/ auch der numerus, und wie vielste capitul es sey/ leicht gefasset und behalten werden kan.

Phil. Cluverii Introductio in Geographiam emendata, memorabilibus locorum illustrata, & 42. Tabb. Geograph. melioribus aucta. Gvelpherbyti A. 1661. & 1678. qvarta editio 4to.

Dieß Buch ist seines treflichen Nutzens halber in gantz Europa bekant worden/ und zu unterschiedlichen mahlen/ so heimlich als öffentlich nachgedruckt. Conr. Buno, cujus impensis excusus est, fuit nostri Johannis frater Bibliopola & Typographus Gvelpherbytanus.

Ejusd. Italia antiqva contracta Gvelpherb. A. 1659. 4to.

Sicilia contracta ibid. A. 1659. 4to.

Germania antiqva contracta ibid. A. 1663. 4to.

Contraxit hanc, ait Struvius in Bibliotheca, & multi laboris opus est, qvod omnem veteris Germaniæ Historiam Antiqvitatesque congessit: sed multa ex ingenio suo fingit, maxime in explicandis autoribus.

Joh. Strubii Typus orbis Terrarum emendatus & auctus ibid. A. 64. 4to.

Defensio contra Baronem Olaum Rosenkrantzium Danum Luneb. A. 1683. 4to.

Scripserat hic Baro de Egholm Apologiam Nobilitatis Danicæ.

Historische Bilder oder Idea Historiæ Universalis vom Autore zum erstenmahl A. 1671. in 4to. zum andernmahl A. 93. 8vo. zum drittenmahl nach dem Tode des Autoris auf Abgang voriger exemplarien auf gelahrter Leute Begehren von den Erben A. 1705. 8vo.

Eadem

Eadem Idea Universæ Historiæ Sacræ & profanæ in 12mo, absque figuris latino idiomate multoties edita, ut A, 1670. 73. 98. 1701. cum continuatione.

Tabulæ Chronologicæ.

Homiletica sind von ihm ediret:

Ein Sermon von falschen Propheten und ihren Kennzeichen aus Matth. VII. 15. seqq. daraus klärlich zu erkennen / welcher unter denen 3. Religionen &c. am sichersten beyzupflichten A. 1675. Wolffenb. A. 1676. 12mo.

Aller Christl. Ehe-Mütter versicherte Seeligkeit aus 1. Tim. II. 15. Bey Beerdigung Anes. Marg. Konerdings Hr. Prof. Christian Schraders Fr. Liebsten. Stade A. 1677. 4to.

Die angenehme Friedens-Fahrt und fröliche Sterbens-Lust aus Luc. II. 29. 32. auf Absterben Hr. Ludolff Otto von Estorff, Fürstl. Braunschw. Läneb. ersten Land-Raht und Direct. Zelle A. 1691 4to.

Demühtig und danckbahres Erkäntniß der grossen Wolthaten Gottes aus Psalm. LXXI. 17. 22. in funere L. Hechtens. Luneb. 4to.

Der Kinder GOttes wahre beständige und vergnügliche Freude aus Ps. LXXIII. ult. in fun. L. Helfrich Dieterichs Syndic. Luneb. Hamb. A. 1691. 4to.

Præterea Programmata Festivalia, item Disputationes, é quibus prima de Originibus fontium A. 1666. ipsius Vocabularium sive Radices &c. & qvæ contra Lauterbachium olim edidit.

Dieß bedaure nur noch / daß der Seel. Mann all sein Vermögen an die Kupfer gewandt / und vieles liegen blieben.

Martinus Georgius Hülsemann

Ward dem Hrn. Buno als Adjunctus beygegeben / biß er A. 1696. das verwaltete Pastorat erhielt / welches er Dom. X. Trin. angetreten / und biß hieher auferbaulich geführet / worinn der Höchste Ihn fernerweit benedeyen wolle: Seine seel. Frau war Hr. Conr. Balth. Volkmans Can. Sen. und Past. in Rameeloh Tochter. Seine Schriften: Leich-Predigten auf Aug. Greten und Levin Ernst von Meding.

Das IV. Capitel.

Von denen übrigen Predigern an der St. Michaelis Kirchen/ nebst denen Rectoribus der Closter-Schule.

Die Diaconi der Kirchen zu St. Michaelis sind gewesen:

1. Lud. Schuttenus oder Schütze/ welchen zwar Lossius zweymahl Pastorem Secundum nennet/ er hat aber solche Stelle nicht verwaltet/ ist A. 1545. gestorben.
2. Hermannus Holtingk. *Lossius* nennet diesen auch tertium in ordine scil. Pastorem, welches abermahls nicht seyn kan/ wie er denn auch im corrigirten Indice V. D. M. geheissen wird/ und A. 1549. wird er unter dem Bekäntniß aufs Interim in solchem Caracter angetroffen/ da er sich selbst Sacellanum heisset. Starb A. 1556. nicht aber als Pastor, denn sein Collega M. Bruno ihn überlebet/ mit dem er sich A. 1553. untergeschrieben.
3. Hermannus Wasmann, aus der alten Stadt Bockeln im Stifft Hildesheim bürtig/ hat sich A. 1571. 1576. der *Form.* Conc. untergeschrieben/ entschläfft A. 1591. den 23. August.
4. *M.* Jacobus Röther von Blanckenburg/ war Anfangs Hof-Prediger zur Harburg bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Otten zu Braunschw. und Luneb. von dannen er auf des Herrn Abts Conr. von Bothmar ordentliche vocation nach dessen Closter-Kirche sich begeben. Er ward als ein Mit-Glied ins Rev. Minist. A. 1592. den 1. Aug. aufgenommen/ welches *M.* Joach. Rikemann bekräfftiget: verschied seelig A. 1595. den 2. Sept.
5. Joh. Bachusius, sympatriota der dreyen Dedekinde, den aber Leznerus unter die gelahrten Neustädter nicht setzet/ war vorher Con-Rect. der Mich. Schulen/ ward aber A. 96. in vigilia Sim. & Judæ ins Predig-Amt aufgenommen/ nachdem er denen legibus subscribiret/ gieng ein zu seiner Ruhe A. 1622. den 1. April.
6. M. Georg. Fabelius, wird A. 1617. beym Jubilæo unter den Schul-Collegen bey St. Michael als der 4te in der Ordnung gefunden/ und führet den Nahmen eines Closter-Meisters apud Priorem. Bevor er zum Predig-Amt beruffen/ erhielte er das

Con-

Con-Rectorat, ward A. 1622. in der Mich. Kirchen von dem Superint. Petro Ebelingio ordiniret. Woher es kommen/ daß er nach zweyen Jahren mit *M.* Nic. Loccio umwechseln müssen/ kan nicht wissen; ward durch die schädliche Pestilentz A. 1626. den 24. Aug hinweg geraffet/ daß er also nur 2. Jahr der Kirchen zu St. Nicolai gedienet.

7. *M.* Nicol. Loche sonst *Loccius*, war ein gebohrner Lüneburger/ stand um die Zeit des ersten Lutherischen Jubel-Jahrs (1) bey der Haupt-Schulen als Sub-ConR. und kam A. 1621. ins Predig-Amt bey St. Nicolai Kirche/ vertauschte aber seine Stelle nach zen Jahren mit Fabelio, und kam so an St. Michael. Er hatte sich zweymahl verheyrahtet/ und war von erster Ehe M. Joh. Loccius P.L.C. 1) Cantor zu Ultzen 2) Pastor zu St Nicolai-Hof bey Bardowick, 3) Pastor zu Winsen an der Luhe/ der A. 1653. einen Biblischen Denck-Ring unter Præfation D. Waltheri in 8vo heraus gab/ und A. 1664. den 7. sept. gestorben; aus der andern Ehe aber Anna/ des jetzigen Hrn. Senioris Koltemanns Seel. Mutter. Er edirte beym Schul-Stande eine Comoedie vom verlohrnen Sohn/ welche A. 1619. in 8vo. zu Luneb. gedruckt.

Treuhertzige Warnungs-Predigt von dem jetzigen Lauf der Welt/ dadurch die Menschen Kinder Gelt/ Gut und Wollstand/ zu erjagen vermeinen rc. Luneb. A. 1622. 4to. Es wird darinn gehandelt von den Kippern.

Hiobs Labsaal in Trübsaal ex Iob. XIX. 25. beym Begräbnis Cath. von Gilten Seel. Wasmuth von Medingen Wittiben. Luneb. A. 1626. 8vo.

Ward aus dem irrdischen ins himmlische versetzet A. 1633. den 14 Jul.

8. *M. Matthæus* Polemann (2) von Tangermünde (oder Pulmann wie ich an zweyen Orten finde/ daß er sich also geschrieben)

(1) Ich nenne dieß das erste Jubilæum in Absicht der beyden andern folgenden/ deren eins zum Andencken der A. 1530. übereichten A. C. das letztere A. 55. in memoriam pacis religiosæ in comitiis Augustanis confirmatæ gehalten worden. Also daß wir im abgewichenen seculo drey Jubilæa ecclesiæ Lutheranæ gehabt und gefeyret haben.

(2 M. Joh. Matthæus Poleman starb als Con-Rector zu Güstrou.

ben) hat A. 1634. seine Kirch-Bedienung erst angetreten/ wozu er bereit vorigen Jahres im sept. beruffen/ und in Rostock ordiniret worden. GOtt gönnete ihm die Jahre/ daß er der Aelteste ward/ prætendirte daher Senior zu seyn/ ohngeachtet er nicht Pastor war/ weil es aber nirgend üblich/ so ist es ihm auch meines Wissens niemahls concediret. Er erhielt grossen Ruhm von seinem Collegen D. Starcken in seiner Abschieds-Predigt.
p. 88. Einer seiner Söhne war Pastor zu Nahrendorff, der vieleicht M. Nic. Polemann gewesen/ welcher A. 1668 zu Wittenberg unter Seel. D. Qvensted De Potestate judiciaria S. Scripturæ disputirte. Unser M. Matthæus verschied seelig A. 1669. den 9. Junii. Von seinen Schrifften sind mir bekannt:

Aller treuer Diener Christi bester Ruhm und Belohnung in fun. M. Bachmanni aus Matth. XXV. 21. 23. in 4to.

Die heilsahme Süßigkeit wieder des Todes schädliche Bitterkeit/ aus Joh. III. 16. in fun. Frau Annen Cathar. von der Weyse/ Hr. Wern. von Meding Ehe-Frau A. 1654.

Das allertheureste und heilsahmste Bad allen Menschen bereitet und angedeutet/ aus 1. Joh. 1. 7. in fun. Hr. Werneri von Meding Erb-Land-Marschalls A. 1655.

9. Frantz Joach. Burmeister ist vermuhtlich des Rectoris M. Georgii Burmeisters, oder aber Antonii Burmeisters des Cantoris, Sohn gewesen. Er war ein P. L. C., der mit dem Seel. Risten in genauer Freundschafft stunde/ und viele Briefe mit ihm
p. 405. verwechselt/ deren einer in den Unsch. Nachr. A. 1708. communiciret worden/ worinn er von ihm ein fürtreflicher Poët, und des Hochlöbl. Elbischen Schwanen-Ordens berühmtes Mit-Glied genennet wird. Er hielte sich A. 63. auch 66. als Theol. Candidatus hier auf; ob er aber vor seiner Lüneb. Beförderung anderwerts bedienstet gewesen/ kan nicht melden. Dieß ist gewiß/ daß er A. 1670. die erledigte Stelle des Seel. Polemanns zwar betreten/ aber bey erfolgtem Tode A. 1672. den 21. April. wieder verlassen. M. Anton. Burmeister der sich Luneburgensem nennet/ war A. 1653. Past. zu Dahlemburg, da er eine Leich-Predigt über die Worte des Gesanges Eberi: Ein frölich Aufferstehen mir verleih/ das Leben schenck: bey Beerdigung Hans Frid.

von

von Wittorff gehalten / so in 4to gedruckt. Der Seel. Joh. Arnd gedencket auch eines Joh. Burmeisters aus Lüneburg / der Pastor zu Gulzau in Nieder-Sachsen und P. L. C. gewesen / der auch Autor Terentii Christiani und Martialis renati sey. Aus vorigen Zeiten ist M. Ernst Burmeister Ord. Aug. bekannt / welcher zu Rom / Bononien / Florentz und Cölln studiret / aber A. 1524. sich zu Eimbeck einen tapfern Vertheidiger der Evangel. Warheit erwiesen.

10. M. Joh. Buno kam von seiner Schul zur Kirch-Bedienung A. 72. und folgte A. 1680. im Pastorate dem Seel. D. Uffelmann / wie vorhin schon gemeldet.

11. M. Joh. Voigt / in Lüneb. erzogen und gebohren / brachte seine Jugend-Jahre in seinem Vaterlande und zu Jena rühmlich zu / davon die specimina ein bewehrtes Zeugniß geben. A. 1666. disputirte er unter dem Seel. Bechmann De bono & malo, und nach zween Jahren præsidirte er selbst / als Magister legens, bey den Disputat. über die Materie aus der Metaphysic: De eodem & diverso. War Anfangs A. 1672. oder 73. Con Rector der Schulen zu St. Mich. und als M. Buno bey der Kirchen ascendirte / erhielt er die Prediger-Stelle A 1680. im December. Aus seiner Ehe ist ein Sohn / der zu Jena ehmahls studiret / und eine Tochter / die an dem Nachfolger in seinem Amte ausgesteuret / aber bereits wieder verstorben / entsprossen. Nachdem ihn einige Zufälle vom Schlage untüchtig machten / seinem Amte länger vorzustehen / wurde er pro emerito declariret / starb aber A. 1698. den 25. Octob. und also noch desselben Jahres.

12. Joh. Jacob Boje von Möllen / ein Discipul des fürtrefflichen Schul-Mannes / des Seel. Hrn. Gebhardi in Braunschweig / trat sein jetziges Amt im gleich gemeldeten 1698sten Jahre an / und nachdem er den 22. Aug. sich zum colloquio Rev. Minist. sistirte / wurde er den 27. darauf in sothanes collegium recipiret; welchen der Höchste fortan mit vielem Seegen schmücken wolle.

Die Rectores dieser Schulen / so viel mir bekannt / sind gewesen:

M. Ernestus Bock, des Lüneb. Landes ersten Evangelisten / D. Henr. Bocks Sohn / war der erste Rector, ihm gefiel das Academische Leben / darum gieng er nach Leipzig / ward Professor, und

endlich Magnificus, zuletzt Superint. in Bardowick / von welchem da ein mehres.

Jodocus oder Justus Matthias, soll nach Inhalt seines Epitaphii 15. Jahr (Lossius in Lüneb. hat 14. Jahr) Rector gewesen seyn/ ob aber una serie, ist mir unbewust. Kam nach St. Nicolai als Prediger / woselbst von ihm ein mehres.

p. 70.

M. Elebeck, der A. 1561. den 24. Aug. gestorben / wie Lossius in seiner Lüneb. gedencket (3)

p. 69. ad marg.

Georgius Stangenus. Hr. D. Götze hat in Vita Lossii aus Bacmeisters gehaltener Oration uns einen gleiches Nahmens communiciret / der Buchführer in Lüneburg worden / und wegen Nachstellungen Hertzog Georgens Leipzig mit Tulichio verlassen müssen / und halte ich ihn vor unsers Rectoris Vater. Lossius hat l. c. ad Marg. geschrieben: Obiit Lips. 21. Jan. anno æt. suæ 27.

p. 16.

M. Thomas Mauwerus ist Rector biß A. 1570. darinn er Pastor wird; ein mehres weiset seine Geschichte.

M. Laurentius Rhodomannus, ist A. 1546 zu Stolberg in Thüringen (4) gebohren. Wie er ein wenig zu Jahren kam/ zog er nach Jlefeld / der Information des dasigen berühmten Rectoris, nachmahligen Abts daselbst / Mich. Neandri zu geniessen. Von hier begab er sich / dem studiren weiter obzuliegen / auf die Univers. Rostok, woselbst er auch die Magister-Würde erhalten. Von da wurd er zum Rect. an diese Schule / und bald darauf nach Walckenried zum Past. und Rect. des Gymnasii beruffen/ welchem Amte er (wie Hr. Leukefeld l. c. will) von A. 1584. biß 1591. vorgestanden. Endlich wurd er zu Jena Prof. Græcæ Linguæ, nachgehends Rector zu Strahlsund / und zuletzt Prof. Hist. zu Wittenberg. Starb A. 1606. den 8. ſ 10. Jan. seines Alters 59. Jahr. Seine Schrifften sind:

Poësis

(3) Lossius in Epitt. p. 215. nominat Henr. Elebechium ConR. ad S. Mich. qui eodem anno & mense demortuus, nec, nisi qvatuor dies, illius à nostri emortuali distat, conf. p. 97. propterea arbitror, esse unum eundemque.

(4) Hr. Leuckfeld in Antiqv. Walkenrid. P. II. p. 149. versichert / er sey aus dem Hohnsteinischen Dorff Sachswerffen eines Ackermanns Sohn.

Poësis Christiana i. e. Palæstinæ seu Historiæ Sacræ Græco-Latinæ Lib. IX.

Tabulæ Etymologiæ Græcæ.

Theologiæ Christianæ tyrocinia carmine heroico græco-latina, in V. Lib. digesta.

Diodori Siculi Bibliotheca historica Latinitate donata.

Troja expugnata.

Homerus confutatus.

Orationes de Lingua Græca & de Vita Philosophica.

Catechismus geminus Græco-Latino Germanicus.

Vita & Doctrina D Lutheri.

Luneburgæ edidit Ilfeldam Hercynicam A. 1581. carmine elegiaco Græco-Latino.

Plura ejus scripta exhibet Dominus Leukefeld l. c. præcipue verò Clarmundus (5) & Biographiam & libros quam plurimos.

Stephanus Seehusen, hat die F. C. unterschrieben / und wird von einigen als Rector angesehen.

M. Frid. Dedekindus jun. war A. 1619 noch am Leben. Er starb im 63. Jahre seines Alters / des Rectorats im 33sten. Ein Mehres ist von ihm in der Lebens-Geschicht seines Vaters und seines Bruders anzutreffen. Das Enchiridion Dominicale ist A. 1601. zu Lübeck in 12mo gedruckt.

M. Georg Burmeister P. L. C. war A. 1617. zur Zeit des Jubilæi Con-Rector, und A. 1622. Rector. In der Disp. 1. Problematum Theologicorum, unter dem Præsidio D. Joh. Forsteri A. 1610. zu Wittenberg gehalten / nennet er sich Luneburgo Saxonem.

M. Harderus Bulichius nennet sich A. 1635. selber Rectorem der Mich. Schule zu Lüneburg.

M. Nic. Zimmermann von Crempe bürtig/war erstlich Sub-ConR. hernach ConR. und endlich A. 1640. Rector an dieser Schule/ wurde aber nach 7. Jahren zum Rect. an der Joh. Schule bestellet.

(5) P. II. p. 197. Errat tamen Clarmundus asserens freqventasse Gymnasium Luneb. cum illud t. t. nondum fuerit constitutum, & Rector Scholæ non discipulus extitit. Vid. Sagitt. De Orig. Lüneburg. E, 2. b. &. Memorab. p. 3. f.

M. Joh. Buno. hat von A. 1653. biß 1672. dieser Schulen als Rector gedienet / und kan der geehrte Leser ein mehrers von ihm in seiner vorhergehenden Lebens-Geschicht finden.

Gregorius Blech von Luben aus der Laußnitz / war erstlich Con-Rector nach der Befoderung aber Bunonis, Rector dieser Schulen / welches Amt er biß A. 1683 verwaltet / da er zum Prediger bey St. Nicolai Hoff bestellet. Starb A. 1694. den 7. Martii seines Alters 73. Jahr. Er ist autor plurium Programmatum eruditissimorum, & Grammaticæ Græcæ instructissimæ.

M. Joh. Buschius ist A. 1640. zu Lüneburg gebohren. Hat zu Zelle der Information des Rect. Guil. Mechovii, und zu Helmstädt des Calixti, Cellarii, Musæi, Titii, Schraderi, Conringii &c. genossen. A. 1668. wurd er Rector zu Norden in Ost-Frießland / von dannen er A. 1681. nach Lüneburg zum Con-Rect. so wol an die Mich. als Joh. Schule beruffen / hat aber jene Bedienung dieser vorgezogen / und ist A. 1683. Rector worden. Starb A. 1705. am Schlage. Edidit Programmata varia, inter quæ eminet: De scholæ Michaelitanæ origine, olim unica Luneburgensi &c.

Der jetzige Hr. Rector ist Eberhard Joachim Elfeld / von Dannenberg bürtig / succedirte Büschio so wol im Con- als Rectorat, ist ein Bruder Valentini Elfeld, Rectoris zu Ultzen / welcher nicht ohn Seegen seinen Bedienungen obgelegen / darinn ihn der Höchste stärcken wolle.

Das V. Capitel.

Von denen Predigern zu St. Lamperti.

Caspar Romshagen oder Rumeshagen.

Wird einhellig vor den ersten Evangelischen Lehrer dieser Kirchen angegeben / und von Schomakero, als ein sehr beredter Mann und treuer Diener des Worts gerühmet. Lossius gedencket
p. 48. seiner in beyden Tractaten / als in den Epitaphiis:

Antea

Antea qui docuit divina oracula Marsos
Cum dant Sutphani membra cremanda pii;

Und in Lüneb. heist es; *Marsis qui venit ab arvis*; also / daß er vorher das Evangelium in Ditmarschen biß zur Verbrennung Henrici Sutphaniensis (1) geprediget. Es war dieser erst Prior des Augustiner Closters in Antwerpen / nachmahls aber ein fleißiger Zuhörer und Haus-Genoß Lutheri / welchen Hr. D. Götze aber nicht mit unter die domesticos Lutheri gebracht; er ward in Bremen zum Lehrer bestellet / aber nach 2. Jahren vom Päbstlichen Official von dannen verjaget / und in Ditmarschen von den verhetzten Bauren zu Meldorff aufgefangen / greulich gemartert / und unter grosser Beständigkeit A. 1524 den 11. Dec. lebendig verbrant. So bald unserm Rumeshagen diß kund worden / hat er sich aus diesem Lande retiriret; A. 1530. war er einer der Lüneb. ersten Evangelisten. A. 1549. unterschrieb er der Lüneb. Confession aufs Interim, und A. 1553. dem Brief an Flacium und Nic. Gallum. Sonst finde von ihm / daß er das Seniorat beym Rev. Minist. geführet / und A. 1556 circa primam post Trin. Dominicam, oder wie Lossius will: A. 1557. den 6. Julii gestorben. p. 46.

M. Eberhardus Obermann.

War aus Quakenbrügge in Westphalen bürtig / des Hochverdienten ersten Lübeckschen Superint. Herm. Bonni Landes-Mann und Enckel / den Hamelmannus pium ac doctum virum nennet / so auch von D. Chytræo sehr hoch und wehrt gehalten worden. Ein altes Chronicon will / daß er beym grossen Heil. Geist Gast-Meister worden / es heist: Dises Huses vorstenders nennet man Gastmesters, alse den gewesen is Eberh. Overman, weland Prediger to St. Lamp. welches auch Lossius in folgenden bejahet:

Hos Eberhardus alit Præses modo fidus egenos
Oberman, doctus vir pius atque gravis,
Semina qui quondam verbi quoque sparsit in urbe
Phœbea, tradens dogmata vera Dei.

(1) Lutherus martyrium hujus Henrici descripsit seqventi anno sc. A. 1525. in explicatione Psalmi X. & Autores Relatt. Innocc. A. 1709. exhibent ipsius theses p. 25. seqq. it. A. 1713. p. 247. plura notabb. dat M. Ebersbach. in procemio quod præmisit nominatæ confessioni p. 18. f. sqq.

Woraus ohnschwer zu schliessen / daß er seinem Amte / vieleicht als rude donatus, resigniret / und diese Bedienung zuletzt verwaltet. Sein Lebens Ende ist ungleich bemercket / denn nach etlichen soll er A. 1570. nach andern aber A. 1582. am Sonntage Voc. Jucund. gestorben seyn. Vieleicht hat die erste Jahr-Zahl auf die Aufgebung seines Kirchen Amts / und die andere auf seinen Tod ihre Absicht.

M. Nic. Fabri oder Schmid.

ER hatte verschiedene coætaneos gleiches Nahmens / als den Parisischen bekannten Theologum, auch den Seniorem zu Lindau / war aber aus Braunschw. bürtig / und avancirte bey dieser Kirchen von der letzten zur ersten Stelle. Ich finde seinen Nahmen unter denen Schmalcaldischen Articuln / welche er doch nicht eigenhändig unterschrieben / sondern Joh. Langus Doctor & ecclesiæ Erphordiensis concionator, und weil dieser setzet: Meo & aliorum in Evangelio cooperariorum meorum nomine, so will fast scheinen / daß unser Nic. Faber. (2) zu Erfurt vorher gestanden. Carpzovius, der sonst in seiner Isagoge die Theologos des Schmalcaldischen conventus beschreibet / gedencket des Fabri nicht / vermuthlich darum / weil er nicht in Person gegenwärtig gewesen. D. Philip. Müller, dessen Vater Seel. Superint. zu Sangerhausen gewesen / hat in seiner Editione LL. Symbolicorum bey diesem Fabri annotiret / daß er gewesen *primus Ephorus Sangerhusanus* A. 1540. Weil denn nun der unsrige der Stadt Lüneb. Kirchen-Ordnung folgender Gestalt untergeschrieben: *Die Gregorii anno Virginei partus 1576. Ministerii autem mei vigesimo excepto dimidio:* Und also erst A. 1556. ins Ministerium kommen / so mag er wol von dem auch unterschieden seyn / dessen Nahme unter denen Articulis Smalcaldicis sich findet / zumahl solche Unterschreibung ins 1537. Jahr fällt / worinn er das Amt noch nicht geführet / es wäre denn / daß er in Schul-Bedienung gestanden. Doch dem sey wie ihm wolle / diß ist gewiß / unser Fabri war in grossem Ansehen in Lüneb. als sein Judicium über den Bischof-Lübeckschen Eyd von A. 1561. ausweiset / und war solches die Ursache / daß man ihn nicht wollte dimittiren / als er nach seiner Vater-Stadt beruffen ward / wovon der Brief / den Bened. Köppen / Gerichts-Herr in Lüneb. ein Bruder D. Joh. Köppen Chur-Fürstl.

Seine Bedienungen

Ist zu Lüneburg in grossem Ansehen

(2) D. Götze in Meletematibus p. 231. seqq. plures habet ejusdem cognominis.

Fürstl. Brandenb. Cammer-Rahts / an D. Chemnitium A. 1560. geschrieben / zeuget. Darinn heist es in vigilia Ascens. Daß so wohl" der Raht als Ministerium, nachdem Chemnitius bey ihnen gewe-" sen / ihn sc. Chemnitium gern in Lüneburg haben mögten / es man-" gelte aber an dem / daß man nicht wisse / weil kein ordinarius locus" für ihm ledig / wie man ihn füglich ohne Verweiß bey E. E. Raht" zu Braunschw. und andern könne dahin kriegen / fürnehmlich weil in" Lüneb. die vocation Dn. Nic. Schmedts geweigert / und vielleicht die" Städte andere Händel auch mit einander haben mögten." Wie viel sonst Chemnitius bey denen Lüneburgern gegolten / wird anderswo vorkommen / desgleichen / wie man sich seines Raths offtmahls bedienet. A. 1560. hat er würcklich eine Vocation nach Lüneb. gehabt / wie Hr. Rethmeyer in dem III. Theile seiner Braunschw. Kirchen-Hist. gedencket / und A. 1576. wurde er dahin zu kommen invitiret. Sonst finde unsern M. Fabri auch in der Würde eines Senioris, wie er sich denn auch also der Form. Conc. unterschrieben. Sein Absterben ist ins 1581. Jahr zu setzen / denn darinn ist er den 8. Aug. seelig entschlaffen.

p. 294.

Sein Tod.

M. Paulus Kallenius oder Calenius.

War in der alt-berühmten Stadt Ultzen A. 1518. entsprossen / woselbst sein Vater Lambert Kallen / seinen Bürgerlichen Standes / sich auffhielt. Hamelmannus berichtet zwar / daß er vorher Pastor zu Blekede gewesen / aber dieß finde sonst nirgends. Gewiß ist / daß er A. 1548. von Durchl. Herrschafft zum Pastore der Gemeinde zu Hanstede bestellet worden / dabey er biß ins 1559ste Jahr verharret / als in welchem er von E. Thum-Capitul in Bardowick zum Diaconat daselbst beruffen ward: Und nachdem er in die 11. Jahr auch hieselbst seiner Gemeinde wohl fürgestanden / ist es geschehen / daß er A. 1570. nach Lüneb. zum Prediger dieser Kirchen vociret worden: Wie er denn A. 76. als dritter Prediger an St. Lamperti denen statutis unterschrieben. Wie er etwa 4. Jahr hieselbst im Amte gestanden / trug sichs zu / daß des Sonntages morgens um 9. da man eben in dem Gottes-Hause versammlet war / und der Predigt zuhörte / so unser Calenius hielte / ein hefftiger Sturm entstand / welcher die Stange des Thurms samt dem

Seine Gebuhrt.

Wird Pastor zu Hanstede /

Bardowick /

und Lüneburg.

dem Knopfe herunterwarff/ doch so/ daß ausser dem Gewölbe/ durch sonderbahre Güte Gottes/ keiner von den Anwesenden beschädiget worden; gestalt denn auch eben dieß Hr. Schlöpke erzehlet/ da er auch das 1574. Jahr angiebt. Wie treulich er sein Amt zu des Allerheiligsten Nahmens Ehre geführet/ davon sind noch hier und da deutliche Zeugnisse vorhanden. Er erhielt deswegen das A. 1582 erledigte Pastorat, und demnächst auch die Ehr E. E. Minist. Senior zu seyn. Seine wohlgerahtene Söhne/ die sein Geschlecht im Seegen bey den Nachkommen fortgepflantzet/ sind: M. Lamp. Calenius, so ihm in Lüneburg gebohren: Dieser ward A. 1581. an St. Marien Kirche in Rostock zum Prediger bestellet/ starb aber vor seinem Vater A. 1591. im April; Jacobus, war zu Anfangs Con-Rector in Ultzen/ und soll/ wie der Seel. Condj. Herbert Rudolphi berichtet/ zum Rector bey der Johannis Schule in Lüneb. bestellet seyn/ davon sonst nichts weiß. M. Johannes ist Jacobo in Ultzen A. 1584. den 15. Nov. gebohren/ hat zu Wittenberg unter M. Jac. Martini die XXI. Disp. Metaph. de quantitate A. 1610. defendiret/ und darauf Magistriret. Ward A. 1615. Pastor zu grossem Stockheim bey Wolffenbüttel/ A. 1628. ist er nach Braunschweig beruffen/ daselbst er biß A. 1658. der Christl. Gemeinde zu St. Martin vorgestanden/ als in welchem Jahre er den 17. Junii in GOtt verschieden im 74. Jahre seines Alters. Paul Julius, ein Sohn M. Johannis, war in Braunsch. Medic. Doctor und Practicus, der A. 1628. Dom. Cant. oder den 11. Majii gebohren/ starb A. 1672. den 26. Jan. Ob Ludolph Calen/ der A. 1612. Pastor in Glentorff im Amte Campen bestellet/ zu dieser Familie gehöre/ davon bin nicht benachrichtiget. Von unsers Hr. Senioris Tode zeuget folgendes Epitaphium, welches annoch in dieser Kirche zu lesen: Reverendus D. Paulus Kallenius Ulsensis, Pastor hujus ecclesiæ, cum in sacro verbi ministerio fuisset annos 30. (46) videlicet in Hanstede 11. Bardovici 11. hic 24. pie in Christo obdormivit Anno ætatis suæ 76. Anno Christi 1594. d. 22. Sept. cujus corpus in pace requiescat.

l. c. p. 379.

Seine Söhne.

Sein Tod und Epitaphium.

Hieronymus Rhüden.

War ein gebohrner Lüneburger. Sein Vater war Conrad Rhüden/ der Schulen zu St. Johannis Con R. und nachgehends E. Hochw.

Seine Gebuhrt und Eltern.

Hochw. Rahts Provisor der Geistl. und Heiligenthaler Güter / von welchem finde / daß er A. 1561. Jussu Senatus solvit Ministerio salarium, also daß er vor solcher Zeit nicht mehr der Schulen gedienet. Lossius hat sein Epitaphium, darinn er ihn auch als einen Schulmann angiebt / sey aber noch vor seiner letzten Bedienung mit etlichen jungen Leuten aus der Stadt nach Wittenberg gezogen / und nebst ihnen in fremde Oerter gereiset. Nachmahls sey er Armen-Vorsteher geworden: Es hat ihm sein Lebens Ende im 80sten Jahre A. 1578. den 5. Sept. nebst seiner Frauen die Pest verursachet. Von unserm Hieronymo bemercke / daß er A. 1576. der jüngste im Ministerio, und zuerst bey St. Nic. Kirche bestellet gewesen. Hr. Scharff Superint. zu Bardowick nennet ihn einen 45. jährigen Prediger / und Past. zu St. Nic. und Lamperti, und des Minist. Seniorem, gedencket aber nicht / wie lange er eine jede Bedienung verwaltet. Bleibet daher ungewiß / in welchem Jahre / an welchem Orte / unser Hr. Senior gestorben; in einer alten geschriebenen Nachricht von dem A. 1617. gefeyerten Jubilæo wird / nachdem Euricius Dedekindus, Paulus Gesnerus, und Christianus Meincke, als Lehrer der Lamperti Kirchen genennet / hinzugethan: *Hieronymus Rhüde, is abdicavit*; Woraus denn schliesse / daß er zu der Zeit müsse gelebet haben. Denn wenn er damahls nicht mehr gelebet / so würde seiner vieleicht auch nicht dabey gedacht seyn; und weil Hr. Meineke sich A. 1606. bey dieser Kirchen bestellen lassen / so vermuhte / daß er in diesem Jahre sein Kirchen-Amt / hohen Alters halber / aufgegeben. Seine Ehe Genossinn war Anna / Petri Elebeken / eines dasigen Rahts-Verwandten Tochter / die A. 1630. im 72. Jahre zu Bardovick gestorben / und daselbst begraben. Ihr Sohn Georg Rhüde / so A. 1592. zu Lüneburg gebohren / war hieselbst Canonicus, auch R. Capituli Senior und Thesaurarius; ist auch hieselbst A. 1670. im 78. Jahre seines Alters gestorben. Von diesem Georgio stammet ab:

in Epic. p. 90.

Seine Bedienungen

Dancket ab.

Seine Ehe und Familie.

1. Hieron. Pastor zu Born in Angeln Holstein, dessen Schwieger-Sohn war Christoph. Matth. Hobæus, und succedirte diesem. Ob er aber der Hieron. sey / welcher zugleich ein Præbendat des capituli gewesen / und A. 1661. gestorben / weiß nicht zu berichten.

2. Petrus war Marsch-Voigt zu Winsen, und hatte des Zöllners zu Blekede Ulrich von Broizem Tochter Annen zur Ehe.

3. Bartholdus war J. U. D. und *Practicus*, dabeneben auch Vicarius Bardov. hatte Annen Margar. M. Henr. Janichii, Predigers zu St. Cathar. in Hamb. Tochter/ eine Gottseelige Matron zur Ehe. Georg Peter, Doct. und *Medicinæ* Practicus in Lüneburg/ wie auch Bartholdus Junior, jetziger Canonicus zu Bardowick/ sind ihre Söhne. Unsern Hieronymum hat der Höchste alt und Lebens satt A. 1619. wie Hr. M. Joach. Rikemann angemercket/ oder wie andere wollen/ A. 1620. im Junio abgefodert/ und hat das Seniorat biß an sein Ende beybehalten.

Sein Tod.

Euricius Dedekindus.

Sein Vaterland/

Ist zur Neustadt am Rübenberge gebohren/ alwo sein Seel. Vater M. Frid. Dedekindus Sen. dessen oben schon rühmliche Meldung geschehen/ dazumahl Pfarr-Herr gewesen. Er hatte das Vergnügen annoch 4. Jahr mit seinem Vater in einem Ministerio zu stehen/ denn er ward A. 1594. von seinem biß dahin geführten Cantorat bey St. Johannis zum dritten Prediger dieser Lamperti Kirchen erwählet/ und wurden ihm den 18. Dec. die leges Minist. vorgelesen/ da er eben 40. Jahr alt war. Daß er A. 1617. schon Pastor gewesen/ ist oben schon vorkommen/ aber wegen des termini à quo bleibet man ungewiß. Als A. 1615. oder 25. (weil die Zieffer nicht wol zu lesen) an einem Sonntage ein entsetzliches Gewitter über unsere gute Stadt schwebete/ fuhr es mit einem recht wunderbahren Schlag durch Hr. Euricii Hauß/ doch so glücklich/ daß kein Mensch den geringsten Schaden davon empfunden. Es finden sich verschiedene/ die den Nahmen Friderich Dedekind führen/ weiß aber nicht zu versichern/ ob sie Euricio, oder seinem Bruder M. Frid. dem Rectori Mich. angehören: einer war Pastor auf der Closter-Pfarre zu grossen Münster und ein ander zu Brese, daselbst er Fr. Elis. von Hollen A. 1638. und Fr. Ursulen von Groten/ A. 1651. die Leich-Predigt gehalten. Bey dieser Gelegenheit kan nicht umhin/ dem Hoch Adel. Geschlecht derer von Groten zum Ruhm zu melden/ daß sie ihrem Prediger zu Brese die schönste Bibliotheqve halten/ und selbe noch jährlich vermehren.

Bedienungen

und

Levin

Levin Johann Dedekind ist neuliger Zeit als Superint. zu Schöppensted bekandt gewesen. Sein Leben soll Euricius Seel. durch einen seeligen Tod A. 1619. im Nov. beschlossen haben. A. 1592. hat er ediret Periochas breves Evangeliorum Dominicalium & Festorum præcipuorum 4. & 5. vocibus, so in Ultzen in 8vo. gedruckt. Tod.

M. Paulus Gesnerus.

Er wird Boleslaviensis Silesius genannt/ und ist also zu Schlesisch-Büntzel A. 1590. gebohren. Sein Vater war der grosse Theologus D. Salomon Gesnerus zu Wittenberg/ und ward von dannen im 21. Jahre seines Alters A. 1611. nach Lüneburg bey St. Nic. Kirche beruffen. Er war ein Mann von grosser Wissenschafft und der Orientalischen Sprachen sonderlich erfahren/ wie denn auch seine frühzeitige Befoderung von seiner Geschicklichkeit satsahm zeuget. A. 1617. war er bereits bey dieser Kirche/ A. 1619. aber erhielte er hiesiges Pastorat. Sein Sterbe-Tag/ und auch sein erreichtes Alter wird ungleich angegeben. M. Henr. Kregel Superint. in Gifhorn hat den 20. Nov. andere aber den 16. und 17. des 1622. Jahres determiniret/ so will auch der erste/ daß er 38. Jahr/ andere aber/ daß er nur 32. Jahr alt worden. Von seinen Schrifften ist mir nur bekannt:

Seine Gebuhrt. Wird Prediger zu St. Nicolai, und Pastor zu St. Lamperti. Stirbt. Seine Schrifften

- Leich-Begängniß-Schrifft über den tödlichen Abgang Hr. Henr. Witzendorff/ Lüneb. Bürgermeisters/ welcher A. 1617. den 4. Dec. entschlaffen/ aus 1. Cor. X. 13. Lüneb. 1618. 4to.
- Lilien-Blum Christlicher Hoffnung schönes Bildniß und Symbolum aus Cant. IV. 16. auf das Grab Fr. Annæ, gebohrnen Töbings, Hrn. Frantz Witzendorffs Bürgermeisters daselbst Ehe-Genoßinn/ die A. 1620. den 15. Dec. entschlaffen. Lüneb. 8vo.
- Leich-Schrifft zum Ehren-Gedächtniß Fr. Margar. Glödin Seel. Hieron. Semmelbeckers Wittiben/ sub titulo: Evangelische Hirten-Stimme JEsu aus Joh. X. 27. Lüneb. A. 1620. 4to.
- Christliche Vorbereitungs-Predigt auf das Heil. Pfingst-Fest ibid. A. 1623. 4to.

Sonst finde noch/ daß auf seine recommendation M. Nic. Matthiæ hinter Wittenberg her soll vociret seyn/ und daß des Seel. Superint. Wehrenbergs Groß Mutter Bruder dieser M. Gesnerus gewesen.

Sigismundus Scher Erzius.

Hat bey der Heil. Drey-Einigkeit Kirche in Praage die Heerde Christi geweidet. Nachdem aber das Pabstuhm diesen treuwachsahmen Hirten alda nicht erleiden mögen / fand er hier bald wieder / als Pastor, seine Stelle. Weilen aber seine übrige fata bereits erzählet/ als sind solche unter denen Superint. zu suchen. Die Præfatio seines *Manualis militantium*, so er als Pastor Lampertinus verfertiget/ bescheiniget / daß er A. 1625. den 16 Junii annoch nicht Superintendens gewesen.

Christianus Stimmelius.

Ist aus der Stadt Gera in Voigt-Lande bürtig gewesen. Er soll aus dem Braunschw. Hertzogthum vertrieben seyn/ und die erledigte Stelle des SeherErzii A. 1629. wieder erhalten haben. Sonst finde nichts von ihm/ als nur daß er 1641. den 31. Jan. gestorben. Ob er ein Angehöriger D. Christoph. Stimmelii gewesen/ der zu Francksurt an der Oder gebohren / daselbst auch studiret/ und nach D. Crameri Bericht Schulmeister zu Beseko, und Hoff-Prediger zu Lubenow gewesen/ nachgehends aber/ ad augenda studia, nach Wittenberg sich gemacht (von dem Wolffg. Krüger meldet/ daß/ als er Pastor und Superint. zu Stetin worden / er die wahre Religion wieder alle Rotten magno animi Zelo vertheidiget; und von D. Schultzen unter die claros Marchicos gesetzt wird/ A. 1588. aber den 9. Febr. gestorben) will ich andern zu untersuchen überlassen.

Henricus Meier.

Seine Gebuhrt. Von Gebuhrt ein Lüneburger / dessen Vater Theodoricus auch Prediger dieser Kirchen war. Unser Henricus stand erstlich bey der Johannis Schulen als Sub-ConR. und nachdem er seinen Fleiß dabey erwiesen / wurde er bey St. Nic. Kirchen zum extraordinario beruffen A. 1626. Als aber Hr. Danckwerts beym Heil. Geist A. 1628. starb / ward er sein Successor, biß seine Herren Obern ihm A. 1641. nach

Seine Bedienungen

nach Stimmelii Tode dessen vacante Stelle hieselbst an Lamp. Kirchen conferirten. Hr. Schlöpke nennet einen Bardowickischen Cantorem, der von A. 1664. biß 1690. sothaner function vorgestanden/ Nahmens Henr. Meier, und sollte ich denselben wohl für seinen Sohn halten/ zumahl er auch aus Lüneb. bürtig gewesen. Ein ander/ Nahmens Leonhard Meier/ gleichmäßig ein Lüneburger/ disputirte unter Doct. Quensted in Wittenberg A. 1653. De fide justificante; und vorher A. 1638. hat ein Leonh. Meier, auch Luneburgensis, zu Leipzig/ præside Geiero: De veterum Ebræorum ratione cœnandi, & eò spectantibus, respondiret/ und vermuhte ich/ daß er auch ein Sohn unsers Henrici gewesen. Der Tag seiner seel. Auflösung war der 28. Junii A. 1663.

p. 453. 468.

Sein Tod.

D. Georgius Meier.

Ist zu Lüneburg von wohl bekannten Eltern entsprossen. Denn Anfang seines Lebens machte ihm der Höchste A. 1632. Zeit wehrender Schul-Jugend genoß er der treuen Anweisung der beyden Rectorum Sagittarii und Zimmermanni, in des Rahts-Schulen/ biß er A. 1655. mit Nutzen die Universität Wittenberg besuchen können. Zwey Jahr hernach ward er Magister, und disputirte vielfältig tam respondendo, quam præsidendo: Er hielt sich auch einige/ wiewohl kurtze Zeit in Leipzig studirens halber auf/ kehrete aber von da bald wieder zurück nach Wittenberg/ und hielte abereinst verschiedene Disputationes in Logicis, Metaphysicis, Ethicis und Politicis. A. 1661. ward er Adjunctus Philosophiæ, und edirte die gantze Gnostologiam und Pneumaticam, gab auch eine Schrifft in Controversiis Logicis wieder Eliam Schnegassium in 8vo. heraus/ wie auch den tractat: Regina Ministra, sive Metaphysica divina usualis in 4to. In Theologicis exercirte er sich ebengleich trefflich. Denn unterm Præsidio D. Kunadi defendirte er die materie: De Peccato Præside D. Calovio, contra Grotium in Esaiam Prophetam: unter D. Meisner, de Luce primigenia: unter D. Qvensted, De Scripturæ S. Θεοπνευσία, item: De unione personali duarum naturarum in Christo aus Joh. 1. 14. und war wol sein Absehen/ auf Academien seinem GOtt beständig zu dienen/ er muste aber solchen Entschluß ändern. Denn sobald sein Antecessor Todes verblichen/ reflectirte man auf

Seine Gebuhrt.

studiret zu Wittenberg.

Wird Magister und Adjunctus Philosophiæ.

Nach Lüneburg beruffen.

auf diesen gelehrten concivem, daß ihm auch daher A. 1663. im Sept. die vocation zugefertiget wurde. Bevor er aber sein liebes Wittenberg verließ/ wurde er Licentiatus Theologiæ, und hielte seine Lectionem cursoriam aus Jeremiæ XXXIII. 15. 16. und gleich darauf die Inaugural-Disputation De Septuaginta septimanarum mysterio ex Dan. IX. 24. Mit dem Eintrit ins 1664. Jahr trat er am Neuen Jahrs-Tage sein Amt an/ und seegnete zum erstenmahl die Stadt und gantze Gemeinde: A. 1683. promovirte er auf Antragung der Facultät in Doctorem Theologiæ. Seine grosse Verdienste und rechtschaffener Eyfer vor die Ehre Gottes und seines Worts verdienten wol weitläufftig gepriesen zu werden/ auch wie manche Wiederwärtigkeit er darob erleiden müssen/ aber ich finde mich dazu ungeschickt/ diesen erfahrnen Theologum nach meriten zu beschreiben. Hr. Prof. Meier J. U. L. zu Göttingen in Antiqvitatibus Meierianis (3) hat im 5. Cap. drey Decades der berühmten Meier angeführet/ und unter denselben die siebende Stelle unserm Seel. Doctori gegeben. Zeit währendes seines Seniorats passirten die Peterseniſche Streitigkeiten/ und gab er damahls auch seinen Geistl. Brief-Wechsel in 4to wieder D. Petersen Sendschreiben heraus. Nach dieses Enturlaubung verwaltete er die Inspection über Kirchen und Schulen als Vice-Superint. und verfertigte die X. Articul, die ein Candidatus und jedes membrum Ministerii annoch unterschreiben. Seinen Ehestand fing er A. 1664. den 15. Maji. mit Jungfer Dorotheen Fresen/ eines Luneb. Kauf- und Handels-Mannes Tochter an/ die er in ihrem 50sten Jahre A. 1694. zum Grabe begleiten muste/ nachdem ihm von ihr gebohren: Joh. Georg/ der A. 1686. im 21. Jahr als Studiosus Theologiæ seinen Eltern zur Ewigkeit vorgieng; Doroth. Elisabeth/ so an M. Eggers bey des Vaters Leb-Zeit verheyrahtet; Anna Margareta, welche der Zeitige Hr. Superint. Hr. M. Jauch biß dato in der Ehe hat. Einige Jahr vor seinem Seel. Ende suchte ihn GOtt mit einer Hemiplexia heim/ die ihm nachmahls die Lähmniß der lincken Hand verursachte; doch kunte er/ dem ungeachtet/ noch einige Jahr sein Amt verrichten/ biß er endlich dem Erlöser seine Seele A. 1695. den 15. Maji überlieferte/ und am 23. ejusd. zur Ruhestätt gebracht ward, nachdem er 31. Jahr Pastor und Rev. Minist. Senior gewesen/ und 62. Jahr 2. Monat in der

Wird Licentiatus

und Doctor.

Seine Ehe/ und Kinder.

Stirbt.

(3) A. 1700. in 8vo editæ.

der irrdischen Wahlfahrt zugebracht. (4) Uber schon berührte Schrifften erkennen ihn pro autore: Seine Schrifften

Die Gnost- Noologia in 8vo.

Christlicher Communicanten geistl. Wochen-Uhr Lüneb. 12. mo.

Es sind in demselben VII. wol ausgearbeitete Predigten / darinn der gantze locus de S. Cœna gar gründlich und deutlich ausgeführet; bey jeglicher ist ein Kupfer / anbey schöne Buß-Gebete und Gesänge zu finden / und daher vor ein recht gut Communion-Buch zu halten.

Miles Christianus mundum patiendo vincens ex 2. Cor. VI. 8. 9. 10. zum Ehren-Gedächtniß Hrn. Georgii von Lafferdes, Baht- und Sülffmeisters Lüneb. A. 1684. 4.

Ductus Dei in via vitæ nostræ admirabilis & singularis è Pf. LXXIII. 24. zum Ehren-Gedächtniß Hrn. Georgii von Dassels Lüneb. A. 1687. 4to.

Canities senis corona gloriæ ex Prov. XVI. 31. zum Ehren-Gedächtniß Hrn. Bürgermeisters Hieron. von Lafferdes, Luneb. A. 1689.

Esaiana læta Christianorum Catastrophes, sub pictura parturientis, delineatio ex Es. XXVI. 17. seqq. zum Ehren-Gedächtniß Fr. Elisab. von Lafferdin / Hrn. Herm. Frid. von Witzendorff / Præpositi und Senatoris Ehefrauen Luneb. A. 1692. 4to.

Es war der Liebe Mann gewillet seine Locos Theologicos, welche er mir selbst in 2. dicken Hefft-Bänden in fol. gezeiget / und nach Art D. Qvensteds, doch etwas succincter / elaboriret waren / durch den Druck gemein zu machen / es ist aber dieß Mstum nach des autoris Tode auf Bitte D. Neumanns an die Wittenb. Bibliotheque geschencket / und weil es vielen Gelehrten gefallen / so hat man noch Hoffnung zur Publication. Ich gedencke nicht der übrigen fragmentorum von einigen raren Theologischen Sachen / so von Zeit zu Zeit elaboriret / die dem Ansehen nach wol in scriniis bleiben werden / weil man wol weiß / wenn die Herren Autores davon sterben / daß es doch mit Edirung dergleichen operum postumorum die rechte Art nicht hat. Wünsch.

(4) D. Godofr. Weise Superint. Luneb. conscripsit monumentum memoriæ & honori D. Georgii Meieri dicatum. Luneb. A. 1695. Fol. mihi hactenus non visum.

Wünschte aber wol/ die Correspondentz mit andern Gelehrten genau durchzusuchen.

Frieder. Georg Koltemann.

Seine Gebuhrt Eltern/

Eines Exemplarischen Theologischen Vaters gleich ähnlicher Sohn. Er ist dem Ruhm-wehrten Hr. Hier. Koltemann/ dessen schon gedacht worden/ zu Küneb. und Fr. Annen Locken, M. Nic. Loccii Tochter / A. 1652 den 19. Nov. als erstgebohrner von der Himels-Güte geschencket / und daher Gott und seiner Kirchen von zarter Jugend an gewidmet. Haben ihn demnach seine Liebe Eltern in der Jugend sorgfältig erziehen / und unterrichten lassen / welche bey ihm angewandte Mühe nicht vergebens gewesen: Sintemahl er nach gelegtem Grunde in der St. Johannis Schule und gehabter privat Information des Seel. Mezendorffs, auch genossenen Unterricht des Inspectoris Mechovii Seel. beym Fürstlichen Gymnasio, fruchtbahrlich die academien besuchen können. Vor seinem Abzuge hielte er öffentlich eine Orationem valedictoriam in Griechischer Sprache / und verfügte sich nach Iena, darauf nach Leipzig / und endlich nach Kiel. Alhier zeigete er / wie nützlich er seine Studia bißher geführet / und legte seine Probe A. 1678. nach academischer Manier / durch eine wohl ausgeführte Theologische Disputation, De Pœnitentia, unter D. Kortholten ab; und weilen er gerne die Braunschw. Küneb. Theologos, als Calixtum jun. Gebhardum Theod. Meier nebst D. Heigeln wolte kennen lernen / so enthielt er sich eine zeitlang zu Helmstädt. Bevor er aber vitam academicam endigte / besuchte er nochmahlen seine Leipzische Præceptores. Von hier kehrete er A. 1679. wieder in sein geliebtes Vaterland / und ward nach dem Tode meines geliebtesten Vaters vor vielen andern geschickt befunden / seine Stelle bey dieser Kirchen zu betreten. Er wurd derohalben A. 1680. im Majo von denen Hrn. Patronis ordentlich beruffen / und vom gesamten Ministerio den 22. Julii darauf solenniter ordiniret und introduciret. Hiebey aber blieb es nicht / sondern nach 15. Jahren wurd er von seinen Obern zum Nachfolger des Seel. D. Meiers erwählet / und wie er damals in der Würde des Pastorats, folgte er ihm auch A. 1697. im Seniorat, welches er nach Abster,

Erziehung und Præceptores.

Ziehet nach Jena/ Leipzig/ Kiel/ und Helmstädt.

Wird Prediger bey dieser Kirche/ und Senior

Absterben des Seel. Mag. Braschen erhielt / in welchen Ehren-Stellen nach der Gnade des Höchsten man ihn noch anheute veneriret. Mein hertzlicher Wunsch ist / daß er bey spätem Alter mit seinem Seel. Vater das seltene Glück annoch erleben möge / nebst einem seiner Söhne im Lüneb. *Minist.* zu leben. Seine Ehe ist A. 1681. mit Annen Magdal. Schröders vollenzogen / aus welcher entsprossen: des Minist.

Seine Ehe und Familie.

Anna Maria Hrn. Joh. Jac. Bojen / Predigers zu St. Mich. zeitige Ehe-Genoßin / eine Mutter dreyer Kinder / davon Hieron. Frider. und Joh. Jacob noch übrig.

Hieronymus Fridericus, welcher zu Helmstädt und Jena / nachgehends auch zu Leipzig denen studiis obgelegen / und als Candidatus *Minist.* in Lüneb. lebet.

Joh. Georg hat sich zu Jena aufgehalten / und ist in Wittenberg Magister worden / woselbst er De Theologia Mystica unter Hr. D. Wernsdorffs Præsidio disputiret.

Sophia Catharina.

Von seinen Schrifften sind mir bekannt: Das sehnlige Warten und Verlangen frommer Christen: Zum Ehren-Gedächtniß Hrn. Herm. Frid. von Wizendorff, Bürgermeisters und Probstes zu Lüneb. aus 2 Cor. V. 1-2. Luneb. A. 1713. fol.

Das allerseeligste Wohlergehen der Frommen nach ihrem Tode / auf den Tod Conr. von Döring / Bürgerm. zu Lüneb. aus dem V. Cap. des Buchs der Weisheit. v. 16-17. Lüneb. A. 1715. fol.

Das VI. Capitel.

Von denen übrigen Predigern dieser Kirchen.

Henricus Glösekamp.

Dieser ist / nach Anzeige Hamelmanni, ein Osnabrugensis gewesen / und bemercke ich / daß Westphalen unserm Lüneburg manchen gelehrten Mann an Kirchen und Schulen gegeben. Wird sonst wegen seines Eyfers vor Göttliche Wahrheit statlich gerühmet / und soll A. 1540. diese Welt verlassen haben.

Johannes Frierius.

p. 1097. Hamelmannus nennet ihn in Histor. Susatensi Liberius und Frijus, bey andern aber heist er bald Fryerius bald Frigenius. Aus alten Uhrkunden habe ersehen / daß er zu Münster in Westphalen gebohren / wie denn aus andern Umständen auch abzunehmen / daß in Westphalen ohnfern Holland sein Vaterland müsse gewesen seyn. Es wird verschiedentlich von ihm bezeuget / daß er vir doctus, und ehemahls des Erasmi Roterodami auditor und convictor gewesen sey. So kan auch zuverläßig melden / daß er in der Stadt Soost (1) bey St. Thomæ Kirchen das Evangelium zu Anfang der Reformation geprediget / wegen Verfolgung aber hernach ausweichen müssen. Denn so bald A. 1548. der Schluß auff dem Augsp. Reichs-Tage des interims halber abgefasset / wurde solcher so fort auch in der Stadt Soost zur execution gebracht. Da wählete nun unser Frierius mit 14. andern / nach dem Bericht Hamelmanni, lieber das Exilium, als mit vorgedachtem Interim sein Gewissen zu belästigen; daher es auch der Höchste dahin dirigirte / daß er bey unsern lieben Lüneburgern so fort seinen Ort wieder fand / und folgenden Jahres seine Meinung wieder das / bey Päbstlichen und Evangelischen / verhaßte / Interim nebst dem übrigen Ministerio durch seine Unterschrifft zu Tage legte / als oben schon berühret ist. Bey uns ist er wegen seiner Gaben und Frömmigkeit biß an sein Ende beliebt und angenehm gewesen / welches A. 1550. schon soll erfolget seyn.

Sein Vaterland.

Prediger zu Soost.

p. 1118. und Lüneburg

Stirbt.

M. Ewaldus Thurou.

Wird von Hamelmanno nicht angeführet / da er doch A. 1549. nebst M. Henninges und Hartw. Ekemberg bey St. Johannis Kirchen als Sacellanus gestanden. Sechs Jahr vorher ist er nach Bericht des Chronici Schomakeri dem ordini sacro einverleibet / nemlich A. 1543. und zeugen hievon folgende Worte: „In die Clementis war der

(1) Susatensium cives vehementer petunt & instant, ut sibi ista religio libera concederetur, quæ sonaret in ecclesiis urbium Lubecæ Hamburgi, Luneburgi &c. Hæc Hamelm. welche Worte hieselbst wieder anführe / weil der Stadt Soost hier gedacht wird.

der Ehrw. M. Ewaldus Thurou zum Predig-Amt eingeweihet / mit" Christlichen Ceremonien more Apostolorum, per orationem vide-" licet & manuum impositionem omnium concionatorum publi-" ce in æde D. Johannis per Superintendentem. Daß er aber nach" dieser Kirchen translociret / lehret nebst Lossio auch das angeführte" Chronicon in diesen Worten: Item ist ihnen (dem Hrn. Bürgerm." Hieron. Wizendorff und Casp. Romeshagen) auch alsobald gefol-" get der Würdige und Wohlgelahrte M. Ewaldus Thurou, concio-" nator ad St. Lampertum." Sein Sterbe-Jahr und Tag / wie gleich-fals aus dem Schomakero zu ersehen / ist gewesen A. 1556. der 13. Julii. Lossius l. c. gedencket seines Sohnes Ewaldi, der zu Schleßwig Re-ctor gewesen.

in Luneb. p. 80.

Gallus Pontanus.

War schon Prediger bey dieser Kirchen A. 1549. da M. Thurou noch bey St. Johannis das Wort Gottes lehrete. Daß dieser treff-liche Mann seine Amts- und Lebens-Jahre nicht gar hoch gebracht / ge-dencket Lossius in diesen Worten: Invida præstantem nimium hunc cito fata tulêre, und soll A. 1550. das Zeitliche verlassen haben.

l. c. p. 86.

Caspar Cornerus.

War aus Luneb. bürtig / woselbst seine Familie aus vorigem Seculo in denen Corners schon bekannt gewesen / deren einer D. Hermann Corner ein Luneb. Chronicon in MSto hinterlassen / darinn viele me-morabilia Luneburgensia anzutreffen / die in Leibn. Collect. Hist. Dom. Brunsv. T. III. zu finden. Unser Casparus war schon A. 1560. und 1563. Obermanni und Fabri Collega. Lossius in Epitt. benach-richtiget uns / daß er A. 1570. den 3. Jan. gestorben / als er vorher die letzte Predigt aus Matth. XI. 28. gehalten. Wie nahe ihn D. Chri-stoph. Cörnerus Theol. Prof. Franc. und Märckischer General-Su-perint. angehöre / weiß nicht zu sagen. Es hat dieser Christl. Theo-logus 54. Jahr Kirchen und Schulen gedienet / und ist A. 1594. den 7. April. da er 76. Jahr alt / gestorben. Johannes Cornerus Past. in Beidenbostel, qui A. 1561. conclusionibus Cellensibus subscripsit,

p. 216.

ist A. 1562. den 5. Dec. gestorben. Conr. Cornerus, der Theologiam wohl studiret / ist zu Ramelsloh berühmt.

M. Georgius Starcke.

Ist ebenmäßig ein Lüneburger / und nach Lezneri Bericht ein ehemahliger Discipulus Lossii gewesen. Ward von Saltzwedel beruffen / und an dieser Kirchen an M. Thurou Stelle zum Prediger bestellet. Sein Sohn Joh. Starcke / der sich P. L. M. schreibet / war A. 1617. Con-Rect. bey der Schulen zu St. Joh. Er bezahlte der Natur die Schuld A. 1594. in die Nicolai oder den 6. December.

Fridericus Wippermann.

Ist A. 1583. in seinem Vaterlande bey dieser Kirchen zum Prediger bestellet / und sind ihm den 11. Martii die Leges vorgelesen. Sein Amt hat er den 4. April angetreten / darinn er A. 1590. Aug. gestorben. Ob Antonius dieses Friderici Vater / mögen andere untersuchen.

M. Theodoricus Meier.

Ein Lüneburger / ist wegen vertheidigter Evangelischer Wahrheit von Antwerpen vertrieben / und zum Mittags-Prediger hier bestellet / und zwar / wie an zen Orten finde / A. 1586. die subscriptio ist prælectis legibus den 17. Aug. erfolget. Weilen von dem Antwerpischen Zustande der Kirchen wenig anzutreffen / so wird sich hier am Ende eine kleine Nachricht nebst 2. Briefen / so an Chemnitium geschrieben / finden / daraus ein und ander Umstand zu erkennen seyn wird. Er ist zur himmlischen Ruhe eingangen A. 1610. im December.

Christianus Meineken.

Erkannte Ahlfeld im Hildesheimischen vor sein Vaterland. Er ist in Sachsen-Lauenburg bey Hertzogs Francisci Durchl. Beicht-Vater und Hof-Prediger gewesen / von dannen er A. 1606. hieher beruffen

ruffen worden. Georg Meineke war vor Jahren ein Rahts-Verwandter / und scheinets als ob er ihm angehöret. Er starb A. 1626. den 22. September.

Joachimus Jordan.

Sein Vater war ein Gast-Wirth in der Rose auf dem Sande zu Lüneburg / und ist A. 1588. im Febr. gebohren. Er ward A. 1615. den 17. Aug. ordiniret / als er vorher zum Gehülffs-Prediger beruffen worden. Warum er aber seiner Vaters-Stadt nur ein Jahr mit dem Worte gedienet / hat Hr. M. Joach. Rikemann mit kurtzen ausgedruckt: Quia augmentum salarii ipsi denegatum fuit, Brunsvigam vocatus; Welches also verstehe / daß / bey erhaltener Vocation nach Braunschweig zum Pastorat bey St. Catharinen Kirchen / er seiner Obrigkeit es überlassen: Sein Salarium, welches ihm als extraordinario bestimmet / entweder zu verbessern / oder zu dimittiren; darauf dieß letztere A. 1616. erfolget. Seinem Amte hat er daselbst 23. Jahr rühmlich vorgestanden. In erster Ehe hatte er Hieron. Lossii Past. zu St. Joh. Tochter Anna, die ihm 5. Kinder gebohren / davon wir mercken Catharinam, Hieron. und Albertum, unter welchen dieser letztere als Pastor zu Hemelschenburg gestorben. Jetzt genannte Catharina ward unserm M. Casp. Sagittario bey seinem Braunschw. Rectorat vermählet. Hieronymus, der A. 1617. gebohren / ward D. *Medicinæ* und ein erfahrner Practicus zu Göttingen / woselbst er des damahligen Syndici, und nachmahligen Vice-Cantzlers in Zelle / D. Henr. Ditrichs, Tochter Annam Catharinam heyrahtete / muste aber dem Beruff nach Braunschweig / weil er ihr Stipendiat war / zur Zeit der contagion A. 1657. folgen / alwo er aber bald hernach / nemlich den 28. Aug. selbst an der Pest in seiner Stief-Mutter Armen starb / der es nichts geschadet. Ein *MStum* seines gelehrten tractats: De eo, quod divinum aut supernaturale est in morbis humani corporis ejusque curatione, hat der Hochseel. Hertzog Rudolph August in seiner Bibliotheca domestica gehabt / und ist selbiges noch mit einigen Accessionibus von dem Autore vermehret / so bey den Franckfurtischen exemplarien von A. 1651 nicht anzutreffen. Die andere Ehe vollenzog er mit des Pastoris zu Müden David Böttichers Tochter Elisab. Marien / so auch

Seine Gebuhrt.

Nach Braunschweig beruffen.

Seine Ehen und Familie.

eine Mutter 5. Kinder worden: unter denen Joh. Joachim den 5. Aug. A. 1634. gebohren. Dieser ward A. 1669. Prediger zu Evesen/ und A. 1679. Past. zu Bekendorff/ woselbst er/ da er bereits das 78. Jahr seines Alters erreichet/ durch Gottes Gnade seiner Gemeinde annoch vorstehet/ und das Vergnügen hat/ daß er 6. wohlgerahtene Kinder erzogen. Unser Joachimus ist die drey letzten Jahre her offt bettlägerig gewesen/ und hat kein Artzt seine Kranckheit zu errahten gewust: so viel hat man aus seinen Briefen ersehen/ daß das intestinum rectum gantz zugeschwollen gewesen/ und weil die excrementa einen Neben-Weg suchen müssen/ hat er naturæ opere urgente parturientium dolores empfunden. Als er mit der Heil. ἐυοδία sich versorget/ war seine letzte Bitte an seine Frau: Daß/ weil er seinen Nächsten in seinem Leben gedienet/ mögte sie nicht hindern/ daß er demselben auch nach seinem Tode bey Eröffnung seines Leibes diente/ so sie ihm auch versprochen. Ob sie nun wohl sich deswegen übel geberdet/ hat sie doch ihre Zusage nicht retractiren können/ und also ist nach seinem seel. Ende/ welches A. 1639. den 24. April. im 52. Jahr-Alter erfolget/ bey Secirung des Cörpers/ von seinem Sohne D. Hieronymo und D. Leonh. Krüger, Physico Luneburgensi, in Gegenwart anderer Medicorum die Ursach des mali augenscheinlich bemercket/ daß auch Hr. D. Krüger nachher gesagt: der seel. Mann hätte ein Christl. löblich Werck gethan/ daß er die Inspection seines Cörpers vergönnen wollen/ weil er durch dieselbe erlernet/ etlichen patienten/ die den Anfang solcher Plage gehabt/ mit geringen Mitteln zu helffen. An der Wand seines Beicht-Stuhls ist sein Epitaphium von Messing aufgerichtet/ da er kniend unter seinem gekreutzigtem Heylande den lineamenten nach wohl getroffen lieget. Sein Wahl-Spruch war:

Seine Kranckheit.

und Tod.

Qvem didici, docuique alios, huic vivere soli
Atque mori cupio. Munde maligne, VALE.

Die Leich-Predigt/ von Balth. Gvalthero gehalten/ wird den übrigen Mangel ersetzen/ weil ich solche nicht habe. Das Gespräch Hugonis Grotii mit seiner Tochter Cornelia hat er in Teutsche Reime gebracht/ die in 4to gedruckt (2).

Joach-

(2) M. Theodorus Jordan¹, Superint. Gener. zum Clausthal, unser concivis, war Joachimi Vatern Bruder Sohn/ der in Hannover circa A. 1673. Hof-Pre-

Ioachimus Gerdesius

Ward sonst Geerdes genannt/ scheinet dem Kauffmann Johann Geerdes in Lüneb: verwandt zu seyn/ soll sich A. 1617. denen Legibus Ministerii, als Lambertinischer Prediger/ unterschrieben haben; Es müste aber solches mit dem Anfange dieses Jahres geschehen seyn/ weil er tempore Jubilæi vor einen Nachfolger Hieron. Lossii an St. Joh. ist angegeben worden/ da seiner schon gedacht.

M. David Lange.

Hat den Anfang seines Lüneb. Amts A. 1624. bey dieser Kirchen gemacht/ dabey er aber nicht blieben/ sondern A. 1634. bey erledigtem Pastorat nach St. Nicolai Kirchen befodert/ woselbst seiner soll weiter gedacht werden.

M. Ioachim Rikemann.

Ein Lüneburger / zeuget von ihm selbst / daß er Langio A. 1634. succediret. Im catalogo subscribentium ist die Jahr-Zahl 32. in welchem Jahre er bey St. Joh. als extraordinarius befodert. Er war ein Vater Christiani des Past. Johannæi, und starb A. 1653. den 16. Nov. oder wie eine andere Nachricht hat: Den 16. Dec.

M. Ioachim Schröder.

Luneburgensis, ward A. 1626. bey Nic. Kirche beruffen/ und darauf ordiniret. Doch finde ihn als einen special collegen Stimmelii, und A. 1635. als andern Prediger dieser Kirchen zu Lamberti, dabey er auch gestorben A. 1650. den 18. Junii.

M. Georgius Hope.

Hat auch hieselbst das Tage-Licht zuerst erblicket. Er ward A. 1651. von Saltzwedel / alwo er biß dahin das ConRectorat an der Neu-

Prediger und Consistorial-Raht war / bis er an erst besagten Ort gesetzet/ woselbst er A. 1692. gestorben. Mich. Jordan / Sub-ConR. bey St. Joh. circa A. 1668. / wird mit vielen andern jetzo übergangen.

Neustädter Schulen versehen/ beruffen/ und den 19. Febr. ordiniret. In solcher Station ist er A. 66. den 8. Maji des Morgens gestorben. Ein Mann/ der viele Liebe genossen/ von welchem der Seel. Ober-Hof-Prediger Sam. Bened. Carpzov zu Dresden, in der zu Wittenberg auf D. Joh. Müllers Absterben gehaltenen oration beybringet/ daß er dieses Hamb. Senioris älteste Tochter Sophiam, Erasmi Schmidii Enckelin/ geheyrahtet/ davon ich ehemahlen einen Sohn gekannt. A. 1665. ließ er eine gelehrte Predigt drucken: Frommer sterbenden Christen Tugend-pictur und Gemähldе: Darinn diejenige Tugenden entworffen/ welche fromme gläubige Christen im Leben und sterben lieben und üben sollen/ wenn sie anders aus der Welt seelig abscheiden wollen/ aus Mich. VII. 7. nach Beerdigung Hr. Ludolff von Lafferd Läneb. Senatoris, von welchem gerühmet wird/ daß er nicht allein ein statlich Beneficium gestifftet/ sondern auch die 3 Kirchen S. Joh. Lamberti und Nicolai, nebst den grossen Heil. Geist wol bedacht/ auch überdem/ daß er die arme Jugend wol versorget, und ein ansehnliches dem Seel. Hr. Mag. Hopio hinterlassen.

Stirbt.

Seine Ehe.

Schrifften

Martinus Schepelius.

EIn Mann guten Ruhms und Gelehrsamkeit/ dabey eines exemplarischen Wandels/ ist A. 1654. zum Prediger hier bestellet; gieng A. 1687. im Majo zu der Heil. Geist Kirche: verschied A. 1689. den 5. Martii.

M. Jacobus Bertram B. M. Genitor.

SEine Eltern waren Paul Bertram ein wolbenahmter Bürger in Lüneburg aus einem sehr alten Geschlechte/ und Anna Zeischen, von welcher er A. 1636. den 19. Febr. gebohren. Sobald diese die Fähigkeit seines Ingenii wahrgenommen/ war ihr bemühen/ ihn auf was rechtschaffenes führen zu lassen. Der gelehrte Lingvist M. Nic. Zimmermann, Rector der Stadt-Schulen zu St. Johannis/ hat das seine zu Erhaltung seines intendirten Zwecks redlich beygetragen/ so daß er im 19. Jahre/ nemlich A. 1655. mit success die Universität Rostock besuchen können. Als er daselbst 2. Jahr verweilet/ und sich in Philosophicis ziemlich umgesehen/ wollte er die Theologica nicht eher

Seine Eltern/ Gebuhrt/ und Erziehung.

ziehet nach Rostock.

eher anfangen/ biß er seine profectus in den ersten erwiesen: Deswegen disputirte er dreymahl auf ein ander aus besondern disciplinen/ wie sich unten zeigen wird. Seine Præceptores conferirten ihm darauf A. 1657. den 22. Oct. aus eigenem Bewegniß die Magister-Würde. Nunmehro kunte er sich mit desto grössern Nutzen auf die Theologiam und Orientalische Sprachen appliciren/ und weil er sein triennium hieselbst zu absolviren willens war/ so nahm er dieselbe das letzte Jahr eyfrig zur Hand. Da er nun A. 1660. seine studia zu Hause repetiret hatte/ wurde ihm über 2. vornehme Lübeckische Geschlechter derer von Lüneburgen/ das gouvernement aufgetragen/ davon der Hr. Alexander von Lüneburg/ Hochverdienter Proto-Consul der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Lübeck/ kurtzens noch gelebet/ mit welchen er 2. Jahr auf der Universität Giessen sich aufgehalten/ und des Hr. D. Misleri vertrautester Conversation genossen. Von hier ab gieng er nach Strasburg/ in exegeticis sich fest zu setzen/ und hörte daselbst B. Sebast. Schmidium mit grossem Nutzen/ und weiß ich mich von meinen kindlichen Jahren her noch wol zu erinnern/ daß er der besondern Gewogenheit dieses fürtreflichen Theologi vielmahlen gedacht/ wie denn auch dessen annoch in Händen habende Briefe davon ein untrieglich Zeugniß geben. Hier lebte er auch mit dem Seel. D. Spener, nicht weniger mit Hrn. Sandhagen Seel. sehr vertraulich. Um diese Zeit suchte die teutsche Gesellschafft derer vornehmen Kaufherren in ... (man hat den Ort wegen erheblicher Umstände nicht nennen wollen) hieselbst einen Evangelischen Prediger/ und wurde er von sämtlichen Strasburgischen Theologis, Danhauero, Faustio, Bebelio und Schmidio, dazu vor andern ausersehen. Wie er sie nun als Väter ehrete/ und ihnen gehorsahmte/ so war er bereit auf ihr gutbefinden solche Station anzunehmen; doch hatte er Bedencken/ ihm die ordines mittheilen zu lassen; unterblieb es also mit approbation des obgedachten D. Schmidii, weilen nach dieses grossen Theologi sentiment die vocatio, und nicht ordinatio, (3) Ministrum Ecclesiæ machte; dem ohngeachtet exercirte

Wird daselbst Magister.

Begiebt sich als Hofe-Meister mit denen von Lüneburg nach Giessen und Strasburg.

Ggg er

(3) Joh. Frederus Prof. Theol. zu Gryphswalde, und Superint. auf Rügen, verrichtete alle sacra / ohngeachtet er nicht ordiniret war. Als er in Stralsund lehrete / gieng er zuweit / hielt actum ordinationis unnöthig / und eine Verstrickung der Gewissen zu seyn: wollte sich auf Anrahten des Wittenbergischen Predig-Amts dem Synodo nicht unterwerffen. Vid. Epp. Phil. Melanchth. p. 389.

er doch alle actus ministeriales. Der löblichen Gesellschafft ungemeine Liebe hatte er in den dreyen Jahren wol zu geniessen gehabt / doch war er dabey von heimlicher Nachstellung niemahls frey. Er verließ sich aber allezeit bey Verrichtung seiner Amts-Pflichten auf die Schutz-Hand seines GOttes / so daß er auch keine Lebens-Gefahr in Reichung des Heil. Sacraments bey denen sterbenden unserer Religion scheuete / nur muste er diese Vorsicht dabey gebrauchen / daß er sich anders nicht / als in weltl. Kleidung sehen ließ: Wie er denn in solchem Habit unter dem Nahmen eines Chirurgi einsmahls einen der trefflichsten Portrait-Mahler in seinem Tod-Bette besuchet / und damit die anwesende Jesuiten sich unterdessen in ein Neben-Gemach retiriren mögten / vorgegeben / daß er kommen / um des Patienten gefährlichen Hals-Schaden zu besehen; welcher ihm denn solche Treue durch Schenckung der raresten Stücke von Schildereyen woll vergolten. (4) Ich gedencke nicht anderer Begebenheiten / die einige seiner geneigten Gönner in Lüneb. ihn erzählen hören / sondern eile nunmehro zu seinem Lüneburgischen Beruff.

Nach Lüneburg beruffen.

Er hatte bey der sämtlichen Teutschen Gemeinde daselbst eine grosse Liebe. So groß aber dieser ihre Gewogenheit / so groß war hergegen der Münche und Jesuiten Haß gegen ihn / so sich in vielfältigen Verfolg- und Nachstellungen / wie bereits erwehnet / äusserte. Bey solchem Zustande wurde ihm die Vocation der Hr. Bahr und Sülffmeister / und anderer vornehmen Geschlechter / zum Pastorat bey St. Nicolai hieselbst behändiget. Ob nun zwar die dasige Gemeinde ihn ungern dimittiret / und auch ein grosser Kampf dieser wegen bey ihm entstund / so fassete er doch endlich den Schluß / das Mittel / so ihm GOtt zeigte / der ihm ange-

p. 389. & 393. D. Joh. Kniepstroh schrieb einen Dialogum wieder ihn / und erwieß / daß es nicht genug / wenn weltl. Obrigkeit jemanden vocirte / sondern es müsse Titus und Timotheus nach Pauli Lehre die Hände auflegen / und das mache die Vocation vollkommener. D. Cramer in Chron. Pom. C. III, p. 121. beweiset / daß Frederus sich vergangen / da er andere ordiniret / und sich selbst nicht ordiniren lassen / meinet aber / daß es ein frey Mittelding wäre. Es kunte daher auch keinen andern Ausgang haben / als es gewonnen.

(4) Wie solche jetzo zu Salzdahlum, dem Hoch Fürstl. Lust-Hause / unter andern raren Schildereyen annoch anzutreffen / dahin sie nach Absterben des Seel. Marchalls von der Dann von Zelle ab transferiret.

angedroheten Gefahr zu entgehen / zu ergreiffen / und dem Beruff nach Küneb. zu folgen / bevorab da er kurtz zuvor / ehe die Vocation einlieff / einen bedencklichen Traum / wie ich mir solches aus seiner Erzählung noch erinnere / gehabt / welchen er / als eine Warnung von dem Höchsten / annahm / die Gelegenheit / sich der bevorstehenden Gefahr zu entreissen / nicht aus den Händen zu lassen. Es fand sich auch nachher in der That / daß die boßhafften Jesuiten einen gefährlichen Anschlag wieder ihn geschmiedet, den sie so gar auch bey seiner Abreise wieder ihn auszuführen gesinnet waren / und zu dem Ende ihn aller Orten und auf alle Weise auszukundschaffen gedachten. Er aber entkam glücklich ihren Händen (r) und gelangete im Novemb des 1666. Jahres wohlbehalten bey den Seinigen in Lüneburg an / und hatte ihn seine Gemeinde biß Hamburg in allen defrayiret / und hiemit ihre Liebe und contentement wegen seines biß hieher geführten Amts zur Genüge an den Tag geleget. Darauf hielt er im folgenden Dec. seine Probe-Predigt. Den 3. Jan. 1667. ward er nach überreichter confession in des Seel. D. Rhebinders Hause vom gantzen *Ministerio* examiniret / welches ihn auch nunmehro den 13. Febr. in St. Johannis Kirchen ordiniret / auch allesamt mit ihm das Heil. Abendmahl genossen / welches dann die gewöhnliche devotion bey dergleichen *actu* hieselbst ist. Die Antrits-Predigt hielt er aus 1. Cor. II. 1. 2. Seine Amts-führung und übriges Verhalten ist denen wenig übrigen Patribus Patriæ, als seinen ehemahligen grossen Gönnern / noch im geneigtesten Andencken / welche mit uns öffters gewünschet / daß es dem lieben GOtt gefallen hätte / ihm sein Leben noch viele Jahre zu fristen / und ihn bey den Seinigen zu lassen. So aber traff uns das unglückliche Schicksaal / daß wir den Verlust unsers lieben Vaters musten leyder! gar zu frühzeitig beklagen / und hatte ich erst das 9. Jahr meines Alters erreichet / da ich nebst meinen übrigen Geschwistern zum Waysen wurde. Hie könnte ich nun wol einige nähere Nachrichten von seinem hieselbst geführten Amte / und anderen Dingen / mehr beybringen /

Seine Antrits-Predigt.

Ggg 2 allein

(r) Sein antecessor, als der erste / war mit Gifft hingerichtet / so er in einem Closter bekommen / da man auf seine Persohn soupcons gehabt / daß er der teutsche Prediger sey. M. Joh. Georg Fuchs ist meinem Seel. Vater als der dritte gefolget. Diesem succedirte der Hr. Abt Fabricius in Helmstädt / Mich. Zülich / itziger General-Superint. in Jena / Christoph. Georg Majer, Joh. Dietr. Sprecher / und jetzo Fridem. Andr. Zülich.

allein die modestie setzet mir hie Schrancken: Gedencke also nur noch der Ehe/ aus welcher ich entsprossen. Es war dieselbe vor das mahl wol getroffen mit Elisabethen des Seel. M. Henr. Oldecopii, Past. zu St. Jacob in Hildesheim/ und des Rev. Min. Con. Senioris, eines recht schaffenen Theologi, jüngster Tochter/ mit der er 6. Kinder gezeuget. Meine 5. Geschwister sind vorlängst entschlaffen; Anna Elisabeth ist an dem Pro-Rector des Mindischen Gymnasii, Henr. Lodow. Hartog πολυγλωττάτω, und der Jüdischen Synagog Inspectore, verheyrahtet. Paul Christian ist in Kaydahn, einer Fürstl. Radzivilischen Residentz in Samogiten/ als Hoff-Apothecker in der letzten Pest gestorben. Ubrigens gedencke nichts von den academischen Zeugnissen/ die ihm bey unterschiedenen Gelegenheiten ertheilet/ (6) nichts von seiner Vocation nach Amsterdam/ (7) noch von der Gewogenheit auswärtiger Standes Persohnen/ die ihn wegen der Reise ihrer Söhne in fremde Länder vielmahls consuliret; gehe auch vorbey die ihm von dem seel. Hrn. Sandhagen beygelegten encomia, sondern erzähle nur noch/ wie er sein Leben geendet. Er hatte kaum 13. Jahr seinen geliebtesten Mit-Bürgern im Amte Christi dienen können/ da dem Höchsten gefiel/ ihn auf ein Lager zu legen/ von welchem er nicht wieder solte aufstehen. Es verhielt sich aber mit seiner Kranckheit also: Bey der Wiederkunfft von der Reise nach Holland A. 1679. fand er traurige Briefe von dem Absterben seines eintzigen Bruders in Leipzig. Dieses verursachte bey ihm viel Hermen und Grämens/ wie er nun über dem auf der Reise sehr fatigirt war/ und der Medicorum vorgeben nach die intestina sich sollten verschüttelt haben/ da er als ein corpulenter Mann

Seine Ehe

Kinder/

Kranckheit.

(6) Von der Giessischen Universität hat man ihm eines ertheilet/ als er seines einen Untergebenen halber auf öffentlicher Gassen meuchel mörderischer weise attaqviret/ und über die Backe gehauen worden/ daß er unverschuldet/ ohne dem Thäter etwas selbst zuwieder gethan zu haben/ solche Narbe bekommen; und wurde er gezwungen/ damit solche bedeckt wür[de]/ eine peruqve zu tragen/ und wie er sich zu solcher schon gewehnet/ kunte er selbe nicht wieder ohne Nachtheil seiner Gesundheit changiren/ ist daher der erste solcher gestalt gewesen/ der eine peruqve im Läneb. Ministerio getragen.

(7) Er hat zwar in der runden Kirchen unter einer großen Menge V[olck]s geprediget/ aber die Streitigkeiten wegen des regiminis ecclesiastici, [davon] er sich informiren lassen/ u. d. m. machten diese Entschliessung/ [l]ieber in Läneb. zu bleiben.

Mann Tag und Nacht auf dem Post-Wagen gesessen / so verfiel er darüber in eine Kranckheit. Die Medici kunten sich wegen derselben nicht vergleichen; nach dieses Aussage war er ein Phtisicus, jener aber suchte causam morbi anderswo / und wurde er durch viele sudorifera sehr entkräfftet. Es hatte dieses malum nunmehro ein viertheil Jahr angehalten / und wollten die ihm applicirte remedia keine Wirckung haben. Derohalben wie er seines Lebens Ende vermerckte / ließ er den 18. Dec. seine vier annoch lebende Kinder vor sich kommen; da er dieselbe gesegnet / und mir anbefohlen / in seine Fußstapfen zu treten nahm er von dem Hr. D. Uffelmann diesen mercklichen Abschied / daß sie sich beyde in der seel. Ewigkeit bald sehen würden / welches denn binnen viertheil Jahres-Frist auch also erfolget. Darauf verlangte er / daß sein Beicht-Vater / Hr. Hieron. Koltemann, mit welchem er vieljahrige vertraute Freundschafft gepflogen / nebst ihm singen mögte: Nun bitten wir den Heil. Geist ꝛc. Da er denn bey den letzten Worten: biß wir heimfahren aus diesem Elende; auch der Seelen nach seine seelige Heimfahrt unterm Englischen Geleite zu seinem Erlöser hielt / und zwar in freudiger Gelassenheit / ohne eintzige ungestallte Geberde / bey vollem Verstande / und wurd er darauf den 23 Dec. vor der Cantzel in St. Lamperti Kirchen begraben / nachdem er in diesem Elende 43. Jahr nebst etlichen Monaten zugebracht. Die Leich-Schrifft des Hrn. Sandhagen / als seines intimen Freundes (massen auch dieser hinwieder keinen vertrautern Collegen / als ihn / im Ministerio gehabt) ist in dessen wehrten Tode nebst zweyen Sendschreiben zu lesen / woraus dann das übrige mag erholet werden. Die von ihm gehaltene Disputationes sind:

und Tod.

Seine Schrifften

De relatione & accidentibus secundariis Rostock. A. 1657.

De Principiis corporis naturalis ibid. A. 1657. Est Disp. secunda Collegii Physici præs. M. Andrea Gottfr. Ammone, post ea Super. Gener. Wunstorpiensi, è quarum numero quartam defendit Sebast. Marpurg, Concivis noster, octogenarius & ultra, Pastor Wendeburgensis prope Brunsv. ad huc inter vivos.

De Theologia abstractiva quatenus rationi possibilis, sub præs. M. Theod. Jordan.

In Ft XIV. 28 seqq. præside Varenio.

Seine VII. Passions Predigten. Ggg 3 Fri-

Frider. Georg Koltemann.

Dieses Hochverdienten Hrn. Senioris Rev. Min. ist unter den Pastoribus bereits gedacht.

M. Nicolaus Eggers.

Ein liebgewesener Landes-Man ist von Bürgerlichen Eltern gebohren. Seine Schul-Præceptores sind/ M. Joh. Reiskius Rect. und Schultetus Con-R. gewesen. Der seel. Hr. *M.* Nicolai recommendirte ihn an unsern D. Sagittarium nach Jena/ unter welchem er A. 1682. eine historische Dissertation: De Originibus & incrementis civitatis inclytæ Luneburgensis &c. gehalten. Die beyden tractatus: De Campanarum nomine & origine von A. 1684. und De Campanarum materia & forma von A. 1685. (8) habe biß dato nicht gesehen. GOtt hatte

(8) Es låst sich ansehen / als ob der Seel. Mann ausführlich von den Glocken schreiben / und weil er ein Liebhaber der Antiqvitäten seines Vaterlandes/ auch vermuhtlich die Inscriptiones der Lüneb. Glocken mit erzählen wollen. Diese Mühwaltung würde nicht undienlich seyn / massen die Nachricht daher würde können Anlaß geben / verschiedene Erzählungen besser einzusehen/ und worauf ihre Schenckungen gezielet. Der Catharinen Glocke in St. Joh. Thurm ist bereits Meldung geschehen. Von mehren weiß jetzo noch nicht / mich wundert aber / daß Hr. Oldecop Seel. nichts in den noten seiner Thurm-Baus-Predigt von denen Inscriptionen der Glocken gedacht / auch/ daß sonst keine fleissige Feder sich hierum bekümmert. Der Seel. Herman Kregel/ Fürstl. Lüneb. Visitator Generalis, hat in seinem Visitations-protocoll eine Anzeige hinterlassen/ wie er dergleichen zu notiren nöhtig erachte / dieserwegen schreibt er: In Harber campana est, in qva incisum legitur: Vivos voco, mortuos plango: tonitrua frango: Ich bemercke aber/ daß dergleichen sich auf andern Glocken gefunden. Hr. M. Seebisch, Prediger der Dresdnischen Creutz-Kirchen gedencket / daß auf einer umgegossenen alten Glocken selbiges Thurms gestanden: Pello nociva, fulgura frango, Deum placo, ventura pericula paco. Hr. D. Götze / Hochverdienter Superint. zu Lübeck Dissertatione de Campanarum Baptismo p. 15. bringet dieser Dresdnischen Glocken ehmalige inscriptiones mit bey / die aber etwas weitläufftiger sind:

1. Consolor viva, fleo mortua, pello nociva, Defunctos plango, vivos voco, fulgura frango:

Cum

hatte ihn mit vielen Gaben geschmückt/ aber seiner Kirchen nicht eben lange gegönnet. Denn er ward A. 1687. zuerst bey St. Lamberti, A. 89. aber an St. Nicolai zu gleicher Kirch-Bedienung beruffen/ schied aber schon wieder aus der Welt A. 1692. im Dec. und hinterließ als Wittibe D. Georgii Meiers älteste Tochter/ welche ihm aber bald zur Ewig- Seine Bedienungen. Stirbt.

Cum moestis moesta, congaudens nuncio festa, Atque Deum placo, ventura pericula paco.

Conflata sum A. 1491. Duce tunc regnante Alberto.

2. Laudo Deum verum, plebem voco, congrego Clerum, Defunctos ploro, pestem (nimbum heist es auf einer andern) fugo, festa decoro. A, 1503.

3. O crux sancta descende ac protege nos, & tu Rex Gloriæ veni cum pace A. 1503.

In dem Thurm St. Theclæ ohnfern Leipzig zum hohen Tigel genannt/ hat man folgende gefunden: Sit tempestatum per me genus omne fugatum.

Die Salve Glocke zu Görlitz hatte diese Inscription: Laudate Dominum Alleluja:

Me voluit fundi Rectrix & Gloria mundi, & regina poli, igitur me rumpere noli. 1472. zur Naumburg im Thum lieset mans verändert an der grossen Glocken: Sum dulcisona, frango tonitrua, fugo dæmonia, pello nociva, vocor Maria. Und zu Eldagsen lautets fast eben so auf einer/ so A. 1517. gegossen: Sono dulcissima, fleo mortua, pello nociva, frango tonitrua, fugio (soll heissen fugo) dæmonia, vocor Osanna. Besser aber lautet es auf der grossen Glocke des Magdeb. Thums: En ego campana nunqvam denuncio vana, Laudo Deum verè, plebem voco, congrego Clerum. Jetzo viele remarqven hibey zu machen/ wäre zu weitläufftig: ein jeder erkennet ohnedem den Verfall voriger Zeiten auch hieraus: Lutherus eyferte über das Wort Osanna, wenn man die Glocken also genannt/ und ist befunden/ daß wol die/ so die Glocken gezogen/ vom Wetter selbst getroffen worden. Die letztere Zeiten haben bessere Inscriptiones bey aufgegangenem Evangelio uns gegönnet/ davon ein paar nur noch anfügen will:

Da Deus, ut qvoties resonans campana sonabit,
Officium faciat tunc qvoque qvisque suum. Diese ist in Görlitz zulesen.

Auf der grossen Glocke zu Eulemburg ist zu lesen:

Assere nos, verbumque tuum, Deus optime, serva,
Et rabiem Turcæ Pontificumque preme.
Da pacem, defende tuos, tibi semper ut omnis
Posteritas laudes hic & ubique canat.

Item: Veni Domine JEsu, & noli tardare; item: Verbum tuum manet in æternum.

Da sechszehn hundert und ein Jahr/ Nach Christi Gebuhrt die Jahrzahl war/
Dieß Glocken-Werck verfertigt ist/ Zu deiner Ehr/ HErr JEsu Christ/
Und bitten dich/ wahr Gottes Sohn/ Sammt Vater und Geist im Himmels Thron/
Erhalt dein Wort und Sacrament/ Kirch/ Schul/ Gemein/ Stadt-Regiement/
Mach uns bey dir in Ewigkeit Theilhafftig deiner Seeligkeit. Auf

Ewigkeit gefolget. Der Sohn Georg Nicolaus hat dem Studio Theologico zu Helmstädt eyfrig obgelegen / und Dorothea Elisabeth nebst ihrer Schwester Susanna Margaretha sind an wohlbenahmte Factors in Luneb. ausgesteuret / welche in ihrer Jugend vom jetzigen Hrn. Superint. M. Jauch. zur Ehre Gottes erzogen.

Mat-

Auf der mittlern: Anato Salvatore MDCLXVIII. fasces regiminis in hisce territoriis tenente Joh. Georgio II. Sax. Duce atque Electore pio, magnanimo ac pacifico, Superint. hujus & vicinarum ecclesiarum Joh. Christoph. Nicolai SS. Theol. D. Consulibus civitatis Dan. Ferkelio, Joh. Rudelio & Frider. Ravio: Prætoribus vero Andr. Mylio & Christoph. Schubarto: Præfecto itidem ærarii publici atque ecclesiastici Dan. Andrea Georgio Proschio: denique nec non Mich. Richtero & Joh. Andrea ædilibus: Faxit Jehova per Christum Jesum, Ut feliciter. In der Mitte stehet dieser Wunsch: O Domine, conserva nos & posteritatem nostram in pace, atque averruncato à civitate nostra omnia infortunia, sanctifica populum tuum in verbo tuo, verbum tuum veritas est.

Was in Hannover vor Inscriptiones sich finden / hat der Hr. Senior Rabe mitgetheilet.

Auf der grossen Glocke in der Marck-Kirche: A nato Christo, qui nos à morte redemit,

Mille qvadringentis, sex annis fusa ego lapsis } 1406.
Mille & sexcentis nonis denisque refusa. } 1690.

Auf der grössesten Glocken zu S. Crucis: Campanam hanc B. M. Dav. Meyeri sumtibus A. 1640. à Joh. Meyern fusam, A. 1650. rescissam mense Aug. denuo fudit Ludolph Sigfrid.

Oben stehet: M. Dav. Meyerus Past. ad DD. Georg. & Jac. Psalm. 89. Misericordias in æternum cantabo.

Auf der andern Seite: Der König David mit der Harffe Psalm. 150. Laudate Dominum in psalterio & cithara.

Auf der Mittlern: Psalm. 95. Venite, exultemus Domino, jubilemus Deo salutari nostro.

Zu St. Aegidien auf der kleinen Glocke: Lobet den Herrn in seinem Heiligthum lobet ihn in der Feste seiner Macht / lobet ihn mit hellen cymbeln, lobet ihn mit wol klingenden cymbeln. Lobe den Hrn meine Seele / ich will den Herrn loben / so lang ich lebe / und meinem GOtt lobsingen / weil ich hie bin.

Auf der grössesten Glocke / welche umgegossen / stand dieses: A. 1679. den 19. oct. fusa.

Auf der andern Seite:

Hæc dum templa colo Domini cantabo triumphos,
Laudaboque Deum, dum mea fata sinunt.
Nunc alii moveant montes, ego corda movebo,
Nocte dieque canens modo si percussa movebo.

Nach

Matthæus Wezendorff.

Dieser war zuerst Con-Rector in dem uhralten Ullessen, von dannen ward er nach Göttingen in sein Vaterland zu gleicher Dienst-waltung an St. Joh. Schulen beruffen / biß er endlich seinen End-zweck erreichet / GOtt an der Kirchen zu dienen; und da geschah es / daß er A. 1689. zu St. Lamberti / A. 92. aber nach St. Nicolai das Amt zu führen ernannt worden. Starb sanfft und wol A. 1698. den 29. Martii. Er war eines frommen redlichen Gemühts / und weil mein Seel. Vater seine studia unterstützet / hat er zu reicher Vergeltung mir viel Liebe erwiesen / und aus mancher Noht geholffen / daher ich wünschte / denen seinigen ein gleiches zu vergelten / deren Auffenthalt aber mir leider! unwissend. Sonst war er vieler Sprachen kundig.

Frid. Henr. Oldecop.

Ist bey der St. Joh. Kirchen zu suchen.

M. Joh. Christoph. Jauch.

Ist unter den Superint. zu finden.

Henr. Gause.

Ein liebgewesenes Stadt-Kind / der die humaniora unter dem Seel. M. Lauterbach absolviret / in Jena seine studia excoliret /

Nach dem sie umgegossen / stehet folgende Schrifft darauf:

Ut daret harmonicos turris nova facta boatus,
Crevit campana hæc, fusa (1380.) refusa (1680.) recens (1712:)
Consulibus: Anton. Jul. Busmann J. U. D. & Dicast. Aul. Conf. ordin. & Joh. Christoph. Danhauern Jcto. Pastoribus: Joh. Raben & Francisco Hemmen Hannoveranis. Diaconis: Joh. Meyemberg Sen. Joh. Meiern Joh. Henr. Schapern & Joh. Ditr. Meiern.
Det Deus! ut crescant renovato corde sonantes
Concordes laudes, qvos sonus hicce (bene mota) monet.

Auf der andern Seite:

Non nisi pulsa sonat campana ad sacra vocando,
Sic qvoque corda preces non nisi pulsa sonant. Num. X. 10. Syr. XLV. 11. zum Gedächtniß für GOtt.

und der guten Anweisung des Hr. D. Sagittarii, dessen Domesticus er war / genossen. Ihnen haben wir die Memorabilia Hist. Luneb. nach dem Grundriß des Chronici Schomakeri zu dancken / welche A. 1688. loco Disputationis publiciret. Seine Herren Patroni haben ihn würdig erfunden / ihrem Minist. eccles. mit ein zu verleiben / daher er zu der Lambertinischen Prædicatur gediehen / und den 4. Aug. A. 1697. die ordines sacros erhalten. Folgenden 98. Jahres fieng er an das Evangelium bey dem grossen Heil. Geist zu predigen / lebte aber nur bis 170.

Joh. Christian Ellerndorff.

Obengleich ein beliebter Lüneburger / der in seiner Vater-Stadt die ersten fundamenta geleget / nebst mir in Iena Bechmannum, Baierum, meinen dasigen hospitem, und Velthemium gehöret. A. 1698. ist er als hiesiger Kirchen Prediger beruffen / und mit M. Miro den 16. Novemb. in der Haupt-Kirchen zugleich ordiniret; wie er aber dem Seel. Hrn. Gausen alhier / also hat er eben demselben bey der Heil. Geist Kirchen succediret.

Baumann.

Von Hitzacker bürtig / ist nach Chur-Fürstl. Decis und ausgestandenem examine zu Hannover und Lüneburg / da er legitime gewählet / und vociret war / nach fünff-virthel jähriger Vacance introduciret.

Das VII. Capitel.

Von denen Predigern an der St. Nicolai Kirche.

M. Frider. Henninges.

Der erste Luneb. Evangelist, der bey dieser Kirchen zu der gesegneten Reformation den Anfang gemacht / wie in seiner Lebens-Geschichte schon erzehlet. Wir sind itzo bloß bekümmert wie lange er sein Amt hier verwaltet. Den Anfang wollen einige ins 1529. Jahr

Jahr setzen; und des Beschlusses ist man nicht viel gewisser. Denn ob er wohl Hegendorpio in der Superintendentur succediret/ so bringen doch einige seinen Antrit ins 1540. andere in das 41. Jahr: Daß er also als erster Pastor in Lüneburg 10. oder 11. Jahr bey S. Nic. Kirche gestanden.

Gerhardus Herberding.

War ein treuer Mithelffer des Hrn. Henninges/ und dritter Evang. Arbeiter in dem neu angerichteten Lüneb. Kirchen-Garten. Ob er anders woher beruffen/ ist von keinem unserer Vorfahren/ so viel mir wissend/ angemercket/ und weiß also nicht/ was er vor Verrichtung unter der Röm. Clerisey gehabt. Sein Vaterland ist uns von Lossio angezeiget/ solches war Ebreich im Gelder-Lande. Vor Jahren war eine vornehme Familie der Herberdinge in Stade/ darunter Harbort Herberding. Ob diese von unsers Gerhardi Sohne Hieronymo entsprossen könnte vieleicht ausgeforschet werden. Lossius gedencket seines andern Sohnes Francisci gar rühmlich. in Lüneb. p. 75. Der Hr. S.B. will/ daß Gerhardus primus Pastor, & doctrinæ Evangelicæ instaurator in æde St. Nicolai gewesen sey/ dem aber/ was kurtz zuvor von M. Henninges gedacht/ zuwieder/ es wäre denn/ daß dieser den Titul eines Pastoris zuerst geführet. Das Consilium Urb. Rhegii von seiner Heyraht ist in dem Briefe an ihn in Rhegii Volumine Opp. Latt. P. III. zu lesen; (1) imgleichen die grossen encomia, die ihm p. 87. b. seq. Joh. Irenæus oder Frederus beygeleget/ allwo man auch siehet/ daß P. I. p. dieser ihn in Hamb. gesprochen. (2) Beym Lossio findet man sein Epi- 394. b. taphium. Sonst ist von ihme annoch zu mercken/ daß/ wie er Lon- in Epitt. gævus gewesen/ er auch die übrigen Reformatores dieser Stadt über- p. 51. 52. lebet. Er ruhet vor seinem Beicht-Stuhle/ allwo sein Grab-Stein

(1) Puella, ut audio, ætatulam habet nimium florentem, & in rebus humanis minus exercitatam: expertus consulo. Si obtingit, quæ mediocris ætatis fuerit, gaudendum est: si junior, quam ferat tua conditio, dolendum. At habes Witzendorpium virum integerrimum, qui & ipse suo consilio tibi non deerit. &c. Cell. d. 1. Aug. A. 1531.

(2) Forte venit ad nos Gerardus Herberdingus, in Ecclesia Mysteriorum divinorum fidelissimus Oeconomus, vir sano judicio, excellenti pietate, singulari candore ac morum suavitate &c.

folgendes zu lesen giebt: Anno Christi 1572. d. 1. Maji Obiit Dn. Gerhardus Herberding ecclesiæ hujus fidelis Pastor, qui annos 40. ferme servivit, anno æt. 72. (3) cujus hic corpus in Domino quiescit. Auch ist nicht zu übergehen/ daß er der erste Senior Rev. Min. gewesen.

Johannes Bertram. (4)

Seine Gebuhrt/ Ist von angesehenen Eltern in Zelle gebohren ums Jahr Christi 1535. das erste Fundament hat er in dasiger Schulen geleget/ ist aber nach

(3) Dominus B. Sagit. affirmat, annum agentem 71. exspirasse; Lossius vero concordat l. c. cum 72 anno.

(4) Es wird mir hoffentlich nicht verarget werden/ das ich aus sichern Uhrkunden beybringe/ daß der erste Bertram hiesiger Lande von Henrico Leone, als er A. 1189. zum andernmahl aus Engeland kommen/ und seine Gemahlinn Mechtildis zu Braunschw. gestorben war/ mit heraus gebracht/ woselbst solch Geschlecht A. 877. in dem bekanten Benedictiner bekannt worden. Der autor der eigentlichen Abbildung des Christenthums referiret ihn ins 849. Jahr/ und nennet ihn einen Priester von grosser reputation, so wol wegen seiner vortreflichen Wissenschafft in Heil. Schrifft/ als seines unsträfflichen Lebens ꝛc. p. 101. seq. der noch heutiges Tages bey der Englischen clerisey hochwerth geachtet wird/ weil er der erste/ der contra Transsubstantiationem geschrieben: wiewol er wegen dieser Lehr/ da er von einem extremo aufs andere gefallen/ nicht so wol bey uns als bey den Reformirten æstimiret wird. Conf. Theod. Fabricii Hist. Sacram. ab A. 877. usque 880. item Micrælius in hist. eccl. p. m. 604. Hic Bertramus Presbyter edidit suam sententiam in libro de corpore & sangvine Domini scripto, in qvem commentatus W. Feugveræus Prof. Leidensis. Der erste nun/ welcher in hiesige Lande kommen/ hat sich in Braunschw. niedergelassen/ von welchem eine Familie bey ihrem Anwachs nach Ultzen gezogen/ und also in 2. linien getheilet ist. Von der Braunschw. ist in der Stadt vom Mänlichem Geschlecht keiner übrig/ ohne welche sich davon in Königsberg befinden. Von der Ultzischen ist dieser Past. Nicol. woselbst auch noch der Bürgerm. D. Bertrams Sohn/ und in dasiger Gegend zu Lembke des 80jährigen Pastoris M. Joh. Franc. Bertrams Sohn so jetzo daselbst des Vatern Stelle bekleidet/ leben. Unter denen/ so von diesem Geschlechte zu geistl. Dignitäten gedieen/ lebte A. 1140. Bertramus/ der andere Probst zu Fredelsheim, und A. 1288. der Probst Bertram/ Bened. Ord. zu Poelde, der schon A. 67. da war. Bertram der 10. Abt zu Ame-

nach Lüneburg gangen / um von der Information Lossii noch zu proficiren / und als er zu höhern studiis sich gnugsahm angeschicket / hat er die Academie Wittenberg besuchet / woselbst er Melanchthonem, Bugenhagium, Eberum, und andere aufs fleißigste gehöret. Da er nun ein gut Andencken von seinem Schüler-Stande in Lüneburg hinterlassen / und der Ruff von seinem sonderbahren Fleisse von Wittenberg auch hieher erschollen / ist er zuerst zum Cantorat bey St. Joh. vociret. Hiebey zeigte er / daß er zu einem wichtigern Amte tüchtig: Wurd daher ein Hochw. Raht bewogen / ihm durch ordentlichen Beruff A. 1560. eine Prediger-Stelle bey dieser Nic. Kirchen anzutragen / die er im Nahmen GOttes acceptiret / und durch den Superint. Henninges, mit Auflegung der Hände des übrigen gesammten Rev. Min. ordiniret. Studia. Aemter.

Hhh 3

Amelunxborn cl. 1292. Bey St. Bened. Kirchen in Qvedlimb. war ein συγχρονος ὁμώνυμος M. Joh. Bertram. 1303. lebte Joh. Bertram Canon. ad B. Mar. Eimbec. der 11. und 13. Probst zu Catlenburg hiessen Joh. Bertram. Henr. Bertram war Past. zur Oldenstadt bey Ultzen. D. Sixtus Bertram Numburgensis, ibidemque Con-Rect. & Rector, Past. Zorbigensis, porro Cizensis Nicol. denique Past. Ulricanus & scholarcha Hallensis, autor Homiliæ de Campanis, item Disp. pro loco Witeb. A. 50. habitæ, cujus titulus: De ὑπερυψώσει carnis Christi. M. Nic. Bertram Eisleb. qvi conscripsit A. 1617. Sterbens-Lust. Arnold Bertram 42jähriger Prediger zu Dassel / nach A. 1542. Von M. Petro Bertram Numburg. ist Hr. Ludovici Schul-Hist. nach zusehen P. II. p. 118. Zach. Bertram Eimbec. war A. 1573. ConR. scholæ patriæ, A. 78. ConR. Walkenridensis, wird von Leznero vir doctus genannt. Bonavent. Corn. Bertram autor libri de Rep. Ebræorum Lugd. Batav. A. 1641. & 51. in 12mo editi. D. Caspar Bertram Super. Numburg. autor Matthæi enucleati A. 1641. 4to. Rev. Min. Brunsvic. Bibliotheca asservat ejus Genesin enucleatam Mstam in 4to. Præterea edidit hist. Elect. Joh. Georgii I. Ein mehres hat Hr. Witte Seel. in seinen Memoriis. M. Conr. Bertram Pastor der Moriz Kirchen vor Naumb. lebte mit D. Casparo A. 1655. zu einer Zeit daselbst. Justus Bertram war ohnlängst Pastor zum Rodewald, ein gelehrter Mann. Matth. Bertram P. zu Essenrode. von dem berühmten ICto D. Bernh. Bertram handelt Hr. Rühlmann in Frid. Wilh. Hertzogen zu Sachsen Hof- und Staats-Historie. Einige Thumherren zu Münster des Nahmens Bertram haben zu unserer Zeit gelebet / von deren Familie die jetztlebende als Frantz Wigand, Edler von Bertram Reichs-Hof Referendarius, und Isidorus Bertram Ertz-Bischof zu Tarragona. Auch ist in Oesterreich eine Familie gleiches Nahmens. De agro Bertramorum apud Bardovicenses conferatur Schlopkenius p. 245. 267.

in Luneb. p. 74. ret. Aus Lossio erhellet noch: daß er am H. Geist das Wort gelehret/ ob wol nicht deutlich genug gesetzet / an welchem Ort er zuerst das Amt verwaltet. Seine capacité erhellet unter andern daraus/ daß man ihn als einen gelehrten Theologum zu verschiedenen hochwichtigen colloqviis gezogen; gestalt er der Theolog. Zusammenkunfft zu Zerbst A. 1570. assistiret/ und A. 1571. im Sept. in Zelle beym Convent als ein Deputatus erscheinen müssen / und auch sonst bey den Gelehrten nicht unbekannt ist. A. 1571. avancirte er bey seiner Kirche / und erhielt durch einhellige Wahl von Luneb. Obrigkeit das Pastorat, verwaltete es aber

Tod. in Epit. p. 52. nur biß 1575. in welchem Jahre den 15. April. GOtt ihn zu sich nahm/ als er nur sein Alter auf 40. Jahr gebracht/ wie das Epitaphium beym Lossio ausweiset / woselbst auch das Epicedium seines Sohns Johannis zu lesen / welches ihm an der Kirch - Mauren aufgerichtet. Eine Tochter Anna war bey dem Seel. Superint. Henr. Bilemann zu Ebstorff biß an seinem Tod / welcher A. 1568. unsern Johannem zum Testamentario seines Beneficii mit erwählet.

M. Hieronymus Herberding.

Des vorerwehnten Gerhardi Pastoris wolgerahtener gleich ähnlicher Sohn. Daß er seine Stelle hier haben müsse / wollen Hammelmannus und Lossius ihrer angeführten Ordnung nach / welche ihn auch beyde Gerhardi filium nennen. Leznerus verständiget uns / daß er Discipulus Lossii gewesen; wenn es aber gleich darauf heist: Hieron. Herberding ward auch daselbst zum Bürgermeister erwählet / verstehe solches von unsers Hieronymi Sohn / indem er diesen deutlich nennet Past. ad St. Nicol. welches auch Lossius thut in Indice; so A. 1576. auch der erste Prediger dieser Kirche / und also Pastor war. Man findet bey ihm das Epitaphium, darinn er ihm alle Eigenschafften eines

in Epit. p. 53. rechten Theologi beyleget / und will / daß er A. 1578. den 12. Julii seinen Geist aufgegeben. Er liegt bey seinem Vater Seel. begraben.

M. Jobus Gigas.

Sein Vaterland. Nennet sich in seiner subscription Jsenacensem, das Epitaph. aber Nesselredinum, woselbst sein Vater Seel. Petrus Gigas derer

derer von Treuschen Pastor gewesen. Es wollte dieser als ein Levit seinen Sohn auch zum Dienste des Allerheiligsten widmen/ unterwieß ihn daher theils selbst/ theils durch andere. Als aber an seinem letzten Orte sich die Pest eingeschlichen / muste er ihn der himmlischen Führung überlassen/ da er denn wie ein ander Job durch manche Trübsaal bewehrt/ und vielfachen Hunger und Kummer ausgestanden. Wie es scheinet/ hat ihn die Music meist durchgeholffen/ da er im Luneb. choro symphoniaco seinen platz gefunden. Hier genoß er noch der getreuen Unterweisung Lossii, als der catalogus seiner discipul beym Leznero ausweiset. GOtt erweckte ihm endlich einen promotorem studiorum in Leipzig an Justo Menio, der ihn Melanchthoni recommendirte. Von Wittenberg ab ist er an der Saltzwedelischen Alt-Städtischen Schule befodert/ daran er 13. Jahr gedienet/ auch 8. Jahr daselbst das Predig-Amt verwaltet und als dritter Prediger die F. C. unterschrieben / biß er endlich zum Nachfolger Herberdingii A. 1578. beruffen / und ist / nachdem er die erste Predigt in St. Joh. Kirchen am 7. Nov. de justificatione gehalten / folgenden Jahres introduciret. Daß er Rev. Min. Senior worden / wird sein eigenhändiges Zeugniß mit diesen Worten bewehren: A. D. 1603. den 25. Febr. da der Superint. Gödemann den 5. Jan. „ schon gestorben war / ist mir / M. Hiobo Giganti, Seniorem & in „ templo Divi Nicolai annos circiter 25. Pastorem agenti, nomine „ prudentissimi Amplissimique Senatus die Inspectio Rev. Min. & „ scholæ per Secretarium Petrum Clodium hora 2. pomer. offe- „ riret / und ernstlich befohlen worden / biß daß E. E. Raht auf einen „ Gottesfürchtigen / gelehrten und getreuen Mann etwa künfftig schlies- „ sen würde. Seqventi die feci primam Fratrum convocationem, „ qvi de voluntate Amplissimi Prudentissimique Senatus edocti, „ unanimiter stipulatis manibus mihi gratulati sunt. Actum in „ templo D. Nicolai. Diese Inspection (5) exspirirete / als sein Col- „ lega Ebelinus Superintendens ward. Ihm war ein Sohn gebohren M. Georg Gigas der P. zu   gewesen / ein beliebter Mann davon der ansehnliche apparatus Epistolarum Lyserianarum hin und wieder

Studia.

Bedienungen.

(5) In der Uberschrifft des Ersten Epitaphii wird er Rev. Min. Senior und Inspector genand / stehe aber bey mir an / ob er den letzten Titul biß an sein Ende geführet.

wieder seine Nachrichten ertheilet. (6) Seine Leibes Hütte muste er A. 1614. den 18. Martii ablegen/ wie diß folgende Epitaphium von ihm lehret/ welches wir hieher setzen/ weilen beym Lossio der Prædecessorum Epitaphia l. c. sich nach der Reihe finden. Seines stehet hinterm Altar und hat oben die Sprüche Hiob XIII. 15. *Me licet occidat Deus, & detrudat ad orcum, ipse tamen mea spes unica semper erit.*

Joh. I, 12. Quotquot receperunt C. J. &c. uti secundum Vulgata sonant.

VITA IN LIGNO MORITUR.

Zur Rechten liset man diese exposition:

In cruce cum moritur mundi pro crimine vita,
Sol nitidum nigro cinxit velamine vultum,
Signaque Divini sic sunt conspecta furoris,
Ob tam grande nefas diris immersa tenetur,
Auctorem vitæ quod gens Hebræa necasset.
Tu mihi, gnate Dei, sis Dux, via, vita, salusque.

Zur Lincken: In Teutschen Worten ES.LIII, 4. Fürwahr er trug ꝛc.

Ein anders Epitaphium finde noch / das ihm zu Ehren gemacht:

Scire cupis Patriam quibus & natalibus ortus,
Nomina qui magni magna Gigantis habet.
Protulit hunc lucis Nesselredina sub auras
Cattorum claris subdita Principibus.
Nobilium locus iste fuit notissima sedes,
Qui sunt Treuschorum stemmate progeniti.

Non

(6) D. Samuel Macrinus physicus & Medicus Berolinensis A. 1593. d. 20. Jun. ad Polyc. Lyserum, Sen. t. t. Wittenb. Prof. & Superint. commendat hunc M. Georgium Eccles. Berolin. Diac. ut virum amantissimum, in religione sincerum, candidum & in controversiis dijudicandis hâc tempestate agitatis apprime exercitatum, propterea ibi exosum & ab aliquibus Calvin. religioni addictis pressum, cujus eruditio meliorem vitæ sustentationem mereatur & qvia de mutatione cogitet de promovendo illo Lyserus rogatur; & simul additur: recusare illum oblatam vocationem prope Lüneb. anhelante Patre Jobo, qui cum laude multos per annos Ecclesiis Lüneburgensium inservisse dicitur. Per D. Macrinum commodiorem locum tandem in oppido Friburg ad Salam nactus est. In principio Reformationis Ecclesiarum Saxonicarum Belitium vocavit D. D. Moller, ubi post eruditam collationem cum ipso habitam amplissima ipsi spes facta est melioris conditionis.

Non procul hinc quæ Brandofels eſt nomen adepta,
Haſſorum aëriis arx jacet alta jugis.
Illius hic genitor Petrus deduxit ovile
Chriſtigenum ad veræ dulce ſalutis iter.
Poſt Demmershuſam chara cum conjuge venit,
Nomine Valpurgis quæ vocitata fuit.
Illic cum quatuor ſacra dogmata ſparſerat annos
In ſtatione ſua tempore peſtis obit.
Filius hinc Jobus per duros mille labores
Et paupertatis vix memoranda mala,
In ſtudiis primos exegit dulcibus annos,
Imbuit atque animum in ſtatione Dei.
Mœnius hinc Juſtus iuvenis miratus acumen,
Et raras dotes nobilis ingenii,
Illum bis ſcriptis tibi commendavit amicis
Nate Palatino, magne Philippo, ſolo.
Ipſe quoque amplexus juvenem es, divine Melanchthon,
Atque tibi illius Muſa probata fuit.
Inde Scholæ Veteris Soltqvellæ nactus habenas,
Annos per tredecim præfuit officio.
Deinde etiam totos octo cum ſparſerat annos
Divini magnâ dogmata ſacra fide.
Luneburgenſem fuit accerſitus ad urbem,
Paſceret ut Chriſti more parentis oves.
Ultra ſic docuit cœtum ſex luſtra piorum,
Per Chriſtum æterna eſt cui reparata ſalus.
Cum tribus, ut tandem bis ſeptem luſtra repleſſet,
Triſte catarroſa tabe relinquit humum.
Succeditque polo, quem forti mente docebat,
Cum Chriſto æternæ tempora lucis agit.
Quis quis ſalvifico vis hoc geſtire brabeo,
Crede Deo, vitam corrige, diſce mori.

MartIa bIs nonos Vt LVna InDIXerat ortVs
VIr probVs eXIVIt IobVs ab orbe GIgas.

Threnosticho-Chronologon in lapide Sepulchrali
Epitaphium Anno ætatis suæ 85.
Ultimus ecce Gigas jacet hic, qui præbuit aures
Divino eloquio, magne Philippe, tuo.
TRES ULTIMI ARTICULI.
Toto corde mihi statuo peccata remissa,
Sum lotus siquidem sangvine, Christe, tuo.
In terræ gremio caro quæ putrefacta resurget
Clangentis sonitu vivificata tubæ.
Tunc unita tuæ carni mens, quanta futuræ
Cœlestis patriæ prœmia, percipies. Amen.
M. Hiobus Gigas Senior sibi fecit, & obiit (7) Anno
Domini 1613. 18. *Martii.*

M. Georgius Bachmannus.

Seine Gebuhrt/ Bedienungen.

IST in dem anmuhtigen Freyberg in Meissen gebohren/ war zu Anfangs wegen seiner grossen capacite als Prof. Publ. Poëseos bey der Leipzischen Universitdt employret/ von wannen man ihn begierlich nach Lüneburg gezogen/ und der St. Joh. Schule als Rector vorgesetzet/ welcher function er auch von 1589. biß 1602. rühmlich vorgestanden. Nach dem Tode des Seel. Woltheri ward er zum Sonnabends-Prediger beruffen/ und da ihm den 27. Julii des 1602. Jahres die leges vorgelesen/ und dextram fraternitatis manum dem Collegio zur versicherung deren Fest-Haltung vom höchsten biß zum niedrigsten gereichet/ ward er pro fratre agnosciret. Als nach dem gnädigen

(7) Ita quidem à lapicida numerus incisus legitur, sed tamen 1614. legendum esse Chronodistichon supra adductum innuit. Dieß und folgende Epitaphia hat man angeführet/ weil sie in Lossii Epitaph. nicht zu finden.

Joh. Gigas Northusanus cum nostro non confundendus, fuere quidem συγχρονοι, sed hunc à nostro differre pluribus, si id agatur, posset adstrui: Hic Pastoratui præfuit 1) Leutmansdorffi ad Freystadium 2) Schweidnizii, ubi edidit Conc. Catech. A. 1579. in 8vo.

M. Christoph. Gigas præs. Aeg. Hunnio Witeb. A. 1594. De Prædestinatione salvandorum, & reprobatione fidelium huic opposita, Disput. habuit. Wernerus Gigas A. 1647. vixit S. M. R.

digen Gefallen des Höchsten M. Gigas diese Wanderschafft geendet/ gefiel es denen Hrn Superioren/ ihm bey seiner Kirchen das Pastorat zu geben/ welches er biß ins 1621. Jahr löblich verwaltet/ da er/ als er Alters und Schwachheits halber seiner function nicht weiter vorstehen konnte/ pro Emerito declariret/ und reichlich biß an sein seelig Ende erhalten worden. Sein Lebens-Schluß wird von dem jetzigen Hrn. Rectore Kraut ins 1628. Jahr gesetzet/ welcher ihn auch mit dem Vornahmen Johann bezeichnet; aber drey andere Nachrichten setzen das 22ste Jahr als annum emortualem an/ kommen aber in dem Tage nicht überein/ welcher bald der 10. bald der 13. Jul. soll gewesen seyn. Der Hr. Prof. Ernesti hat eine Oration de Poëseos Professoribus Lipsiensibus drucken lassen/ darinn er unsers Bachmanni auch gedencket/ und wird er vermuhtlich daselbst noch weitere Nachricht von ihm beybringen/ so man deswegen nachschlagen kan. Hr. Ludovici führet ihn bey seiner mutation von hohen zu niedrigen Schulen zum sonderl. Exempel mit an/ und könnte unter die Anzahl derjenigen/ so dergleichen mutation sich gefallen lassen/ auch mit gezählet werden M. Joh. Georg Lohmeier, der auch zu Rinteln Prof. Poëseos war/ und nachgehends das Rectorat zu Hildesheim angenommen; Von unsers Bachmanni Schrifften sind mir bekannt:

Joh. p. 27. Seine Schrifften

Exercitationum Philosophicarum Centuriæ tres, sic scriptarum, ut consentiant cum veris principiis artium & sententiarum Witeb. A. 1594. 8vo.

Diese Exercitationes waren schon ein Jahr vorher in selbigem format gedruckt/ worinn er auch Georg und nicht Johannes genennet wird. M. Johannes war auch bey uns bekannt als Pastor Michaëlitanus, der aber meines wissens in keiner Verwandtschafft mit diesem gestanden.

Christl. Leich-Schrifft oder Ehren-Gedächtniß Hr. Bürgerm. Henr. Wizendorffs è. Sap. III, 1, 8. Ist zu Luneb. A. 1618. gedruckt 4to.

M. Henricus Müggius. (8).

Sein Vaterland. War aus dem benachbahrten Bischöflichen Vehrden bürtig/ wird beym Jubilæo Casparus genannt/ welches aber aus seiner subscription zu ändern ist/ woraus man auch erkennet/ daß er A. 1611. zum Predig-Amt bey dieser Kirchen beruffen/ nachdem er vorher die Stelle eines Sub-Con-Rectoris bey der Stadt-Schule versehen: A. 1617. wird er Prediger am Gräel genannt/ bey welchem Armen-Hause der GOttes dienst von denen Hrn Predigern dieser Kirche/ und zwar von dem mittlern/ mit verrichtet wird. Daß er Pastor dieser Kirchen gewesen/ bescheinigen einige Nachrichten/ wie denn auch Hr. Jacobus von Melle Pastor der Haupt-Kirchen zu Lübeck/ eine Leichpredigt von ihm auf D. Matth. Bacmeistern anführet/ die nebst D. Joh. Mülleri Parentation gedruckt/ darinn er sich Pastorem ad D Nicolai & Minist. Luneburg. Inspectorem nennet. In einem Msto wird die aufgetragene Inspectio ins 25ste Jahr gebracht/ welches nach Ebelingii Absterben geschehen A. 1631. hat GOTT ihn aus diesem Zeitlichen abgefodert am 6. Sept. oder 6. Dec. wie denn auch hieselbst der Tag verschiedentlich angegeben wird.

Aemter/

in Notitia Majorum p. 46.

Tod.

M. Brandanus Wigerus.

Ein gebohrner Lüneburger/ welcher A. 1620. zum Prediger dieser Kirchen beruffen/ und hat darauf die Ordines erhalten. Der Seel. Superint. zu Bardowick Hr. Scharff nennet ihn dieser Kirchen Pastorem Prim. welches Amt ihm A. 1632. muß aufgetragen seyn. Er war sonst schwächlicher constitution, und mit schwerem Haus-Creutze beleget. Seine Ehe hat er mit Pauli Blocii, Rect. Johannæi, Tochter Ursulen geführet/ darinn ihm der Höchste lassen Henricum und Mariam gebohren werden. Diese ist mit der Zeit an Brandanum Köpken, des Bardowickischen Sprengels Canon. Sen. und Thesaurarium, ausgesteuret. Der Sohn Henricus ist durch die Pest/ so A. 1626. zu Lüneburg grassiret/ hingerissen. Nach Ablauff eines gan-

Seine Bedienung/

Ehe/

Kinder/

(8) Nic. Müggius ist A. 1503. als Vicarius Bardov. an den Päbstl. Legaten Raymundum mit abgesandt Vid. Schlöpk. Hist. Bardov. p. 351.
M. Conr. Müggius war erstlich Prediger zu Luide, hernach in Höxter.

gantzen Jahres fugte es sich / daß der Seel. M Wigers um Johannis das convivium charitativum, welches alle vierthel Jahr der löblichen Absicht unserer in GOtt ruhenden Vorfahren gemäß / bey einem Membro des Ministeri noch jetzo gehalten / ausrichten muste; Wie nun seine Ehe-Genoßin in Reinigung des Hauses vorher beschäfftiget war / und etwas Zeug / so verborgen gelegen / berührte / hat sich die Pest dadurch wieder geäussert / ohngeachtet solche bey nahe ein Jahr nachgelassen. Sie ist also zuerst davon ergriffen / daß sie den 4. Julii A. 1627. ihr Leben einbüssen müssen. Er selbst aber ist vor dasmahl erhalten / biß ihn der Höchste A. 1634. den 10. Febr. am Scorbut sein Leben endigen lassen. Joh. Wigerus, eines Brudern Sohn Brandani, ist als Pastor zu Bispingen gestorben / ein Vater des noch lebenden Closter-Predigers in Isenhagen Hr. David Johannis, und Jacobi, der in London eine Schule angerichtet. Tod.

M. David Lange.

Aus Stargard in Pommern bürtig / ward bey Ausgange des 1623. Jahres zum Prediger an St. Lamperti bestellet / ist aber A. 24. erst in seine function eingewiesen. Das Pastorat dieser Nicolai Kirche erhielte er A. 34. ward endlich A. 39. Rev. Min. Senior. Seine annoch befindliche eigenhändige Nachricht gedencket der Inspection, so ihm nach Schererzii Tode anbefohlen: „A. 1640. ist mir / Dav. Langio ad D. Nic. Pastori und Aeltesten im Ministerio, die Inspectio „Rev. Min. & scholæ per Secretarium Schmidensted hora 2. pomer. „nomine senatus offeriret und befohlen worden / biß daß man etwa „hernach auf einen Gottesfürchtigen / gelehrten und getreuen Mann „schliessen würde; dazu mir des folgenden Tages / da ich den ersten con„ventum gemacht / die Hrn. Fratres unanimiter gratuliret. Zur Ehe-Frauen hat ihm GOtt ausersehen Agnesen / Hrn. M. Andr. Walthers Past. 1) zum Neuhaus / 2) Frauenstein und 3) Superint. zu Born Tochter / eine Mutter 12. lebendiger Kinder / darunter der einige Sohn auf Academien gestorben; Von denen 11. Töchtern sind 9. ausgesteuret / darunter Margaretha an Hr. M Henr. Elers, Prediger zu St. Johannis, und Anna Dorothea an Hr. Christian Flor / berühmten Musico zu St. Lamperti, und zugleich an St. Joh. Organisten verehliget.

Wird Pastor an dieser Kirche / und Inspector

Begiebt sich in den Ehe-Stand.

Stirbt.

get. Er starb im 15. Jahr seines Seniorats A. 1662. Von seinen editis finde:

Eine Leich-Schrifft: Güldene Sterbe-Kunst genant / aus Luc. II. 29. seqq. ist auf Hr. Leonh. Töbings, vornehmen des Rahts/ Absterben in Luneb. A. 1655. 4to ediret.

Lic. Joh. Sigism. Schwenck.

Ist A. 1663. von Leipzig ad Pastoratum Nicolaitanum beruffen. A. 1667. ist diese Stelle auf Obrigkeitlichen Befehl mit dem Pastorat zu St. Johannis, nach M. Sagittarii Absterben / vertauschet / woselbst seiner bereits gedacht.

M. Henricus Braschius.

Seine Gebuhrt/ Ist zu Brügge in Holstein gebohren / woselbst sein Vater M. Georg Brasche dazumahl am Evangelio dienete / ist aber in Lüneburg erzogen. Seine auf der Universität zu Staßburg wol geführte studia hatten ihn so qualificirt gemacht / daß nach Absterben M. Bedienungen/ Zach. Brunens er A. 1652. dessen erledigte Stelle zu bekleiden vociret ward / als er das 27. Jahr bald zurück legen wollte. Nachdem er nun gewöhnlicher massen seine confessionem fidei übergeben / und daraus examiniret / ward er am Mittwochen als 16. Junii in St. Joh. Kirchen / Alt-Apostolischem Brauch nach / ordiniret / da sein lieber Vater vorher eine Predigt aus Jer. I. 7. gehalten. Von dieser untersten Stelle kam er durch den Tod M. Tob. Dornkrells A. 59. zu der mittlern / ward auch auf gewöhnliche Weise im Grdel / nomine Amplissimi Senatus, durch den Hr. Superint. Rhebinder in Gegenwart aller Collegen introduciret / alda den Mittwochens GOttesdienst zu halten. Bey der translocation des Seel. Lic. Schwenckens nach St. Johannis / erhielte er endlich die oberste Stelle bey dieser Kirchen A. 1667. im Januario, oder nach einem andern Bericht / den 5. Aug. und wurde A. 1695. zum Seniore Rev. Ministerii erwählet. Ehe/ Kinder/ Mit seiner Ehe-Frauen Judith Scher-Erzin, einer Tochter Sigismundi des Superint. bescherete ihm des Himmels Seegen Catharinam Elisabeth, die an Jacob Dornkrell Seel. verehliget;

Geor-

Georgium, einen erfahrnen Doctorem Medicinæ:
Annam Margar. Seel. Statii Frider. Berkenthins seines Collegen hinterlassene Wittiben.
Soph. Dorotheen, ist dem procuratori des Ober-Gerichts Wilh. Ellerndorff angetrauet.
Fridericus lebet als Studiosus Theologiæ. Die übrigen sind früh gestorben. Seine Schrifften sind. Schrifften
Disput. Theol. De Statu exaltationis Christi Act. V. 30. 31. præs. D. Joh. Schmidio A. 1650.
Labyrinthus Apostatarum, oder schändlicher und verdammlicher Irrweg zum Abfall / welchen diejenigen betreten / so heutiges Tages von der Evangelischen / und also genannten Lutherischen / Lehre zum Pabstthum sich begeben. Hamb. A. 1660. 4to.
Dieser tractat meritirte wol wieder aufgeleget zu werden.
Beata qvies & qvieta Beatitas morientium in Domino aus Apoc. XIV. 13. bey Absterben Annen Elverin, Hrn Georgii von Dassel, damahligen Rahts-Verwandten / Eheliebsten.
Fiducia Christianorum aus 2. Tim. 1. 12. zum Christl. Andencken seines Seel. Vaters Luneb. A. 1663. 4to.

Sein Seel. Abschied erfolgte A. 1697. um 1. Uhr des Nachts auf den 12 Jan. als er gelebet 70. Jahr 5. Monat 20. Tage / im Predig-Amt aber gestanden 44. und ein halb Jahr / wie folgende Grab-Schrifft bestätiget: Tod.

Ossa M. Henr. Braschii, Past. Nicol. & Rev. Minist. Senioris, qvi mortuus A. D. MDCXCVII. Minist. XLV. ætatis LXX. & Conjugis Judithæ Scher-Erziun, B. Dn. Sigism. Scher Erzii Superint. Lüneburg. filiæ, qvæ nata denata.

Lic. Henr. Jonathan Wehrenberg.

Ist von seiner Jütterbogischen Ephorie A. 1697. zum successor des Hrn Mag Braschen bestätiget / und folgenden Jahres zum Füneb. Ephoro vociret / wie an seinem Orte schon erwehnet.

Frider. Henr. Hecht.

Hat das Glück gehabt von unserm Lic. Joachim Hechten abzustam- Seine

Eltern — stammen / von welchem er A. 1655. mit Angelicken Völkers erzeuget / derer beyden Vorfahren schon oben gedacht. Die Fundamenta in artibus & lingvis sind ihm von *M.* Buno und Blechen in St. Michaël. Schule eingeflösset / und solche desto besser zu fassen / ist er dem hochberühmten Theologo, Abr. Hinkelmann, der dazumahl Gardelegischer Rector war / untergeben worden. Kiel und Leipzig waren die ersten Universitäten / die er besuchte / woselbst er Kortholten, Wasmuthen, Opizen, Scherzern, Alberti und Carpzoven gehöret / nachmahls hat er sich auch mit den Helmstädtischen Doctoribus bekannt gemacht. Was massen er seinen Gottseeligen Vater mit der gehaltenen ersten Predigt A. 1676. Fer. Purif. vor seinem Ende noch erfreuet / und darinne vor demselben so wol von seinen ihm von GOtt verliehenen Gaben / als auch beywohnender Wissenschafft eine Probe abgeleget / ist oben schon gedacht. Nach absolvirten studiis academicis hat er sich zur Exegesi von dem Seel. Hrn. Sandhagen anweisen lassen: Demnächst ist er dem jetzigen Hrn. von Bartensleben zur Wolffesburg als Hofe-Meister etliche Jahr beygegeben / biß er A. 1684. denen Gemeinden zur Oldenstadt und Fehrsen bey Ultzen vorgesetzet: Von dannen ihn unsere hohe Läneb. Oberen in sein Vaterland beruffen / und ihm A. 1689. beym grossen Heil. Geist / und A. 1698. an dieser Kirchen das *Pastorat* anvertrauet. Seinen Ehestand hat er mit Elis. Margr. Weihen geführet / die A. 1700. gestorben. Sie war eine Mutter 7. Kinder / von welchen sie aber nur 4. Töchter im Leben hinterlassen. Er war sonst guter Leibes-Constitution und aufgereumten Gemühts / und hatte nebst einer feinen Gelehrsamkeit auch eine gute Connoissance von dem ehemahligen *Minist.* Luneb. deswegen ich auch Vorhabens war mit ihm dieserwegen zu conferiren / und hatte er mir bereits Hoffnung gemacht / die Briefe der Gelehrtesten Theologen / so zu seines seel. Vaters Zeit gelebt / und die sie mit ihm verwechselt / mit zutheilen. Wieder alles Vermuthen aber erhielte ich A. 1709. die traurige Nachricht / daß er febri acuta am 5. Julii æt. 54. nachdem er bald 4. Wochen / raro exemplo, daran laboriret / seelig gestorben. Er machte also den ersten Riß / da vorher in 11. Jahren der Tod im Rev. *Ministerio*, so doch aus 12. Persohnen bestehet / keine Aenderung verursachet: mir wurde auch zugleich mein concept verrücket / da ich gesonnen / im folgenden 12. Jahre solcher Glückseeligkeit diesem hochwehrten Collegio, wofern

Marginalia: und Præceptores. — Ziehet nach Kiel und Leipzig. — Wird Hofe-Meister bey dem Hrn. von Bartensleben. — Seine Bedienungen / Ehe / und Kinder. — Sein Tod.

fern selbe biß dahin gedauret / zu gratuliren / da aber folgte leyder! einer dem andern zu Grabe. Er ist darauf den 14. ejusd. beerdiget / und hat sein Grab in St. Nicolai funden. Seine Bibliotheque wird in St. Joh. Kirchen verwahret.

Frider. Henr. Oldecop.

IſSt zwar zum Nachfolger des Seel. Hechten ordentlich beruffen / aber von dem Tode übereilet / ehe er dieß Pastorat antreten mögen.

M. Joh. Christoph. Jauch.

WArd nach Absterben des Seel. Oldecopii so fort wieder erwählet / insonderheit / weil auch der Seel. M. *Busch* eilig mit Tode abgieng. Es ist nicht noht seiner weiter zu gedencken / da unter denen Hrn. Superint. schon von ihm einige Erwehnung geschehen.

M. Georg Raphel.

IſSt A. 1673. am 10. Sept. zu Lüben / einer Stadt in dem Hertzogthum Lignitz in der Schlesie belegen / das Licht dieser Welt erblicket. Nachdem er nun biß ins 15. Jahr in seinem Vaterlande dem studiren obgelegen / hat ihn sein Vater A. 1688. nach Breßlau in das Gymnasium Elisabet. gebracht / von dannen er A. 91. auch das Gymnasium zu Hamburg besuchet / allwo die Oration de Socratis studio contra Cardanum von ihm verfertiget. Endlich ist er A. 1696 auf die Universität Rostock gezogen / woselbst er in eben dem Jahre mit dem gradu *M*agisterii beehret worden. A. 1702. wurde er zum Con-R. an der Joh. Schule beruffen / welchem Amte er biß A. 1714. rühmlichst vorgestanden / da er an des Hrn. Superint. Jauchen Stelle an diese Kirche zum Pastore verordnet. Der Höchste wolle seine Leibes- und Gemühts-Kräffte stärcken / und verschaffen / daß er dieser Bedienung biß ins hohe Alter vorstehen / und seinem Heylande noch viele Seelen zuführen möge! Seine Ehe hat er A. 170   mit einer geb. Neubaurin / eines Hoch-Fürstl. Mecklenb. Geheimten Rahts Tochter vollenzogen. Seine Schrifften sind: Oratio de Socratis studio contra Cardanum Hamb. A. 1696. 8vo.

Seine Gebuhrt / studia, Bedienungen / Ehe / Schrifften

De jure naturali Disputationum. Resp. Alb. Henr. tho Bühren. Rost. 1698.

Problema de Analysi Logica exemplis illustratum. Resp. Diter. Herm. Kemmerich. Rost. 1701.

Semicenturia Annotationum Philologicarum in N. Test. Resp. eodem. Rost. 1701.

De persuasoriis humanæ sapientiæ verbis ex 1.Cor.II.4. sub præs. D. Fechtii Rost. 1702.

De Elocutione affectuosa in specie attentionis. Resp. Kemmerich ib. 1702.

De Jure Naturæ contra libellum, qui inscribitur: Licht und Recht. 1705. 8.

Annotationes Philologicæ in N.T. ex Xenophonte collectæ, cum præf. D. Joh. Fechtii, qua differitur de stylo N.T. ejusdemque cum profanis scriptoribus conferendi studio. Hamb. 1709. 8.

Arriani Indica d. i. Indianische Geschichte oder Reise-Beschreibung der Flotten Alexanders des Grossen/ aus dem Griechischen ins Teutsche übersetzt. Hamb. 1710. 8.

Dispositiones Epistolares, ductu Isagoges Epistolaris Johannis Starckii, privatis scholis propositæ & elaboratæ Lauenb. 1710. 8vo.

Chrysostomi Commentarius & Homiliæ in Epist. Pauli ad Philemonem, cum nova interpretatione latina, & annotatiunculis quibusdam. Lauenb. 1712. 8.

Annotationes Philologicæ in N. Test. ex Polybio & Arriano collectæ. Hamb. 1715. 8.

Das VIII. Capitel.

Von denen übrigen Predigern dieser Kirche.

Rudolphus Matthæus oder Matthiæ.

Wird von Lossio und Hamelmanno bey hiesiger Kirche gesetzt/ in andern Nachrichten aber gar ausgelassen. In indice Lossii wird er Matth. Rhodol. abbreviret mit umgekehrten Nahmen

men gelesen/ dabey auch als Pastor Ecclesiæ St. Nicolai angegeben/ wovon man aber anderswo nichts findet. Lossius nennet sein Vaterland / Megelburg (rectius Weselburg) ohnweit Stargard. Ob er aber von dem unterschieden/ welcher sich nebst Gerh. Herberding Past. dem Bekäntniß aufs Interim unterschrieben / und sich *Matthæus* Marchio nennet / also daß *Marchio* so viel als ein Märcker seyn soll/ hierinn kan ich keinen Ausschlag geben. (1) A. 1549. war er noch am Leben. in Luneb. p. 75.

Andreas Sonnengarten.

Den alte Nachrichten Sunnehoff / Sonnenhoff auch Solortanum nennen. Lossius gedencket seiner mit folgenden: in Luneb. p. 80.

Andreas horti dictus de nomine Solis,
Doctrina clarus, præstans ratione docendi.

Er hat dieses Zeitliche verlassen A. 1545.

Antonius Wippermann. (2)

Dieß bekannte Geschlecht hat seinen Ursprung aus Westphalen/ und werden ihrer viele in dasigen Gegenden / als der Graffschafft Schaumburg und sonsten annoch angetroffen / wie denn unser Antonius selbst aus Lemgou bürtig gewesen. Er war ein Schwester Sohn des ersten Evangel. Rectoris, *M.* Herm. Tulichii, von dem in vita Rhegii ausführliche Meldung geschehen. Diese nahe Verwandschafft war die Ursach / warum er unserm Luneb. bekannt worden. Denn er war nicht allein hieselbst ein Schüler / sondern hat nachmahls in der Schule auch arbeiten helffen / biß seine Treue die Hrn. *Patronos* reitzete/ ihn zum Prediger bey dieser Kirchen zu bestellen. Lossius gedencket seines

Sein Vaterland/

Amt/

(1) M. Casp. Marchio war A. 1624. Præpos. zu Penkhen, daher vermuhte/ daß Marchio ein Geschlechts-Nahme gewesen.

(2) Hamelm. p. 245. gedencket Jodoci Wippermanns, Ernesti von Wipper des Bürgermeisters Sohns/ ingleichen eines Justi. Unser Antonius hatte einen Vettern M. Herm. à Wipper, welcher Paderbornischer Canon. war: also/ daß die von Wipper und Wippermanne eines Geschlechts und Familie gewesen. Joh. Wippermann zu Ansel Fürstl. Braunschw. Geheimer Raht/Hofe-Meister und Droste zu Vlotha lebte A. 1642. Engelbertus Wippermann J. U. D. war A. 1660. Prof. zu Rinteln: und neulich lebte zu Berlin ein Hof- und Ober-Berg-Raht von ihnen.

l.c.p.81. seines Bruders Hermanni, welcher bey der Lübeckschen Schule gedienet. Er wurde daselbst Pro-Rector und Phil. Mag. zu der Zeit/ als Herm. Bonnus, der erste Lübecksche Superint. das Kirchen- und Schul-Wesen in gute Verfassung stellete. Ein ander Bruder mit Nahmen Henning/ war Stadt-Secretarius der Stadt Lemgou. Was unsern Antonium betrifft/ war er ein special-College Gerh. Herberdings, dessen Sacellanus er A. 1549. in der Unterschrifft des Interims genannt wird. Er stand mit auswertigen Gelehrten in guter Bekanntschafft/ wie sein Brief an D. Myricium und Flacium ausweiset/ darinn er einer sonderbahren Wunder-Gebuhrt/ so ihm zur Tauffe gebracht/ gedencket: Jngleichen/ daß er nach dem Braunschw. Convent, den Adiaphoristischen Streit helffen beyzulegen/ abgeschickt/ und ist solches als ein Merckmahl seiner guten Gelehrsamkeit anzusehen/ wovon in M. Henninges des Superint. Leben ein mehres nachzuschlagen. Daß er

Tod. A. 1560. schon die Welt verlassen/ ist deutlich zu schliessen aus Seel. Benedicti Köppen Läneb. Gerichts-Herrn Briefe/ welcher Dom. Palmarum A. 60. an D. Chemnitium schreibet: Daß die Besetzung M. Anthon. Wippermanns Stelle/ wozu D. Chemnicius den 27. Mart. jemand in Vorschlag gebracht/ biß zu dieses Ankunfft in Läneb. sollte ausgesetzet und so dann ausgemacht werden. D. Chemnitius ist auch bald darauf in Läneb. gewesen/ wovon ein mehrers in M. Nicol. Fabri Leben bereits gedacht.

Gerhardus Qvadrangulus.

SUccedirte A. 1560. Antonio Wippermann, starb aber das folgende Jahr den 59. Julii, und da er keine Wittibe hinterlassen/ ist auf Befehl E. Hochw. Rahts das viertheljährige Salarium auf Michaëlis durch Conr. Rhüden wegen der bey der vacance verrichteten Amts-Arbeit in gleiche Theile distribuiret. Er scheinet aus dem Geschlecht der Vier-Eck gewesen zu seyn/ wie wir denn Henr. Vier-Eck als Past. und Præpos. zu Hilverdishausen finden/ und hat sich unser Gerhardus nach der damahligen Gewohnheit der Gelehrten/ an stat seines teutschen einen Lateinischen Nahmen zu führen/ ohne Zweifel gefallen lassen.

Dio-

Dionysius Bredekou.

Ist von 1561. biß 1564. dieser Kirchen auch bedient gewesen / da er zum Johannitischen Pastorat befodert worden.

Gerhardus Eybergius.

Wird sonst auch Eyebergius genannt / war gleichfals ein Westphälinger und mag etwa A. 1565. dieser Kirchen Prediger gewesen seyn. Index Lossii giebet ihn als Pastorem hiebey an / so aber von jemand corrigiret / und concionator darüber geschrieben.

Hieron. Rhüden.

Dieser ist unter die Lambertinische Classe derer Pastorum zu suchen; hier gieng er ab A. 1595.

Iodocus Matthias.

Ist A. 1524. zu Göttingen gebohren / und also von dem vorgenannten Rudolpho, wie Lossius darthut / zu unterscheiden. Er war sonst ein naher Anverwandter Lossii väterl. Seite / ob er auch seiner Schul-Information sich bedienet / ist noch nicht ausgemacht. Dieß ist bekannt / daß er zu Wittenberg studiret / und nachher zum andern Rectore der Mich. Schule bestellet worden. Da nun der erste Rector Ernestus Bock (von welchem in vita parentis ein mehres zu erzählen) den 1. Aug. A. 1559. seine Bardow. Superint. angetreten / und unser Jodocus Matthias diesem Amte 15. oder wie Lossius will 14. Jahr vorgestanden / kan man den Anfang und Ende seines Rectorats einiger massen determiniren / sintemahl er solchem nach etwa von dem Anfang des 1560. biß zum 75. Jahre sein Rectorat müste verwaltet haben; wiewol mir nicht bewust / ob solches continua serie geschehen / daran fast zweifele. Denn wenn Lossius in Luneb. am Rande setzet / daß M. Elebeck, der dritte Rector, A. 61. bereits verstorben / und der vierdte / Georg. Strange, bald hernach zu Leipzig, dahin er den gradum Magisterii anzunehmen gereiset / im 27. Jahre seines Alters Todes verblichen /

Seine Gebuhrt / studia, Bedienungen / p. 69.

blichen / auch Thom. Mauwerus, der fünffte Rector biß 1571. gewesen / sollte fast scheinen / als wenn unser Jodocus dieser Stelle nicht beständig vorgestanden. Daß er zum Sonnabends-Prediger dieser Kirche zu St. Nicolai bestellet / erhellet unter andern aus der subscription der F. C. als welche er A. 1576. nebst dem gantzen Minist. unterschrieben, woselbst sein Nahme / als der 10. in der Ordnung / anzutreffen / daher zu vermuhten / daß er dazumahl nicht gar lange im Ministerio müsse gewesen seyn. Eine alte Nachricht nennet ihn zwar Past. Michaëlitanum (3) / aber davon finde nichts / ohne / daß er mit der Zeit an dieser Kirchen / woran er anfangs bestellet / Pastor worden / bey welcher er auch gestorben / wie sein Epitaphium ausweiset / welches noch in selbiger Kirchen vorhanden / und also lauten soll:

Epitaphium Reverendi Viri, pietate, doctrina & virtute præstantis Dn. Jodoci Matthiæ, Ecclesiæ hujus qvondam Ministri (4) benemeriti:

Discipulus magni, Witeberga teste, Philippi
Hic jacet, & satis hoc dicere forsan erat.
Nunc jacet, ast qvondam juvenum stipante corona
Exsurgens magno fultus honore stetit,
Cum responsa suo subsellia ad alta Magistro
Judicii insigni dexteritate dedit.
Hoc decus integritas morum & constantia adauxit
Et simplex pietas, & pia simplicitas.
Qvæ satis expressit multos hac urbe per annos,
Dum tria lustra scholas, sex pia templa docet.
Præmia, si qua tulit, bene gratus in orbe donavit,
Præmia sed coelo non peritura capit.

Ein Schüler des Philippi groß Hier ruhet in der Erden Schooß /
Nun liegt er / aber zu der Frist mit grossen Ehrn bestanden ist /
Da er so richtig antwort hat / daß ihn Philippus rühmen that /

Sein

(3) Hamelm. führet ihn auch als Prediger zu St. Michaëlis an. Weil aber Dedekindus und Wasmannus die F. C. neben ihm unterschrieben / welchen beyden er unsern Jodocum nachsetzet / so ist selbiges nicht zu vermuhten / wenn die Jahre angesehen werden.

(4) Hier wird er nur Minister Verbi genannt / ist also nicht Pastor gewesen. Vid. successores.

Sein Lob vermehrt die Frömmigkeit/ Gottsfurcht/ Demuht/ Aufrichtigkeit.
Rector der Schulen funfzehn Jahr/ Dreyßig ein treuer Prediger war.
Das zeitliche Gut läst er der Welt / das Gut im Himmel er behält. (5)

Hr. Jodoci Matthiæ Seel. Gertrud Matthias. Diese ist etwa seine Frau oder Tochter gewesen/ welche dieß Epitaphium vieleicht setzen lassen. Daß er im Ehe-Stand gelebet/ kan man darthun/ weil er eine Wittibe hinterlassen. Nachdem ihm aufgerichteten Epitaphio ist er A. 1596 den 5. Maji, zwey Tage vor *Palmarum* im 72. Jahre seines Alters gestorben. Tod.

Joachimus Woltherus

Nennet sich Lunneburgensem; was man von ihm weiß / ist nur dieses / daß er A. 95. bey St. Nic. Kirchen Sonnabends-Prediger geworden / nachdem Hieron. Rhuden nach Lamp. in P. Calenii Stelle befodert. Er starb A. 1601. den 23. Novemb.

Petrus Ebelingius.

Wurde A. 1596. aus Oost-Friesland nach Lüneb. beruffen / einen Prediger an St. Nicolai abzugeben / welcher function er biß A. 1611. da er zum Nachfolger des Hrn. Super. Gödemanns erkohren / rühmlichst vorgestanden. Dahero unter denen Superint. mehrere Nachricht von ihm zu finden.

M. Georg. Bachmann.

Ist zu Freyberg in *Meissen* gebohren. A. 1602. wurde er zum Sonnabends-Prediger nach dem Tode Woltheri beruffen; nach Abster-

(5) Weil diese verse hin und wieder unrichtig / und die Zeit-Rechnung wegen seiner Bedienung gar nicht eintrifft / so ist allerdings abzunehmen / daß dis Epitaphium lange nach seinem Absterben müsse aufgerichtet oder renoviret worden seyn / da seine Lebens-Geschicht ziemlich ins Vergessen kommen. Hiebey könnte gelegentlich erweisen / wie wenig solcher gestalt den Epitaphiis zu trauen sey / und in verschiedenen Exempeln zu Tage legen / daß die Erben oder successores, so etwa ein Epitaphium wieder renoviren lassen / offtmahls gar keine Umstände müssen gewust haben.

Absterben aber des M. Joh. Gigas ward ihm das Pastorat anvertrauet / kan also unter denen Pastoribus dieser Kirchen weiter nachgesehen werden.

M. Henr. Müggius.

ER wurde A. 1611. zum Predig-Amt an diese Kirche beruffen / und war aus dem benachbahrten / ehmahligen Bischöflichen / Vehrden bürtig. Weil aber ein Mstum, ihn für einen Past. und Inspect. angiebt / ist er unter den Pastoribus dieser Kirchen nachzusehn. Er starb A. 1631. am 6. Sept. oder 6. Decemb.

M. Paulus Gesnerus.

ISt auch zuerst A. 1611. bey dieser Kirche zum Prediger bestellet / aber nachgehends an St. Lamperti kommen / woselbst er A. 1617. tempore Jubilæi gestanden: Alda er zu suchen.

M. Lucas Stolterfot.

HAtte zur Vaters-Stadt das Welt bekannte Lübeck / wurd A. 1617. an diese Kirche bestellet / nachgehends (vieleicht A. 1621.) an Lamp. Kirche beruffen / von dannen er an die St. Joh. versetzet / alwo er zu suchen.

Nic. Loche l. Loccius.

ISt ein gebohrner Lüneburger / ward A. 1621. zum Predig-Amt bey St. Nicolai, A. 1624. aber bey St. Mich. befodert / da er unter denen Diaconis seine Stelle hat.

M. Georg. Fabelius.

WArd A. 1622. in der Mich. Kirchen von dem Hr. Superint. Ebeling ordiniret / hat aber nach zween Jahren neml. A. 1624. seine Stelle mit Nic. Loccio vertauschen müssen. Er wurde A. 1626. am 24. Aug. durch die Pest hingerissen / daß er also dieser Kirchen nur 2. Jahr vorgestanden.

Hen-

Henr. Meier.

Ist der Gebuhrt nach ein Lüneburger / und A. 1626. an dieser Kirchen als Prediger von hoher Stadt-Obrigkeit ernannt. A. 1631. ist er bey dem Heil. Geist zum Past. bestellet / von dannen er nach Lamp. kommen/ woselbst er nachzusehen.

Daniel Papenius.

Ein Lüneburger ist A. 1631. dieser Kirchen als Prediger vorgesetzet/ und am Tage D. Thomæ ordiniret worden. B. Blumius in seinem Ehren-Gedächtniß erwehnet M. Christian Papens, welcher an der St. Catharinen Schule in Braunschw. Rector gewesen; wie aber dessen Personalia geben / so scheinet er nicht mit ihm verwand gewesen zu seyn. Der unsrige starb A. 1649. den 6. August. p. 52.

M. Tobias Dornkrell.

Sein Vater Tob. Dornkrell nobilis ab Eberhertz war Medic. D. und Physicus zu Lüneburg/ (6) welcher A. 1605. den 30. Jun. gestorben. Ob ihm nun wohl sein Vater frühzeitig durch den Tod entrissen / hat er dennoch sein studiren so glücklich fortgesetzet / daß er A. 1626. zuerst nach Ultzen beruffen / daselbst der Gemeinde das Wort Gottes vorzutragen. A. 1631. aber ist er an diese Kirche zum Prediger bestellet/ welches Amt er biß an sein seel Ende treulichst verwaltet. Er starb A. 1658. am 13. Decemb. des Abends um 9. Uhr im 61. Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind: Vita Apostoli Pauli, & Harmonia Evangelistarum - Chronologia Evangelio-Epistolica f. LXXVI. annorum Historia. Harmonia N. T. (7)

(6) Er hat A. 1604. eine gründliche Nachricht von der Pest / so dazumahl grassiret / zu der Stadt besten geschrieben / so zu Hamb. in 4to gedruckt / und wol ausgeführet ist.

(7) Hiemit ist nicht zu verwechseln des Lic. Jac. DornKrells von Eberhertz Præpos. in Sültzau / Harmonia biblica Lutheri, deren Hr. Serpilius in Harmonia sua p. 22.

M. Zach. Bruno.

Gleichfals ein Lüneburger / war Anfangs Sub-Con-R. zu Stade/ nachdem aber der Seel. Papenius verstorben / wurde er an dessen Stelle beruffen / und A. 1649. den 22. Dec. ordiniret. Er stund aber diesem Amte nicht lange vor / indem ihn GOtt A. 1652. am 9. Martii im 28. Jahr seines Alters durch einen seel. Tod abgefodert.

M. Henr. Braschius.

Wurde nach Absterben M. Zach. Brunonis A. 52. zum Prediger an diese Kirche bestellet. A. 1659. kam er von dieser untersten Stelle durch den Tod M. Tobiæ Dornkrells zu der Mittlern / biß er endlich bey der translocation des Seel. Lic. Schwenckens nach St. Joh. die oberste Bedienunge an dieser Kirchen A. 1667. erhielt. Daher er unter denen Pastoribus dieser Kirchen weiter nachzusehen. Er starb A. 1697. den 12. Jan.

Hieron. Koltemann.

Ward nach M. Tob. Dornkrells Tode A. 1659. von St. Joh. hieher vociret.

Chri-

p. 22. gedencket / so A. 86. Fol. gedruckt / und von seinem Sohne A. 88. aufs neue in 8vo. herausgegeben worden / unter dem Titul: Der Evangelischen Vergleichung zweyte Arbeit. Dieses Buch hat bey unsern Theologis viel Aufsehens gemacht / weil er darinnen einigen Biblischen Büchern ohne Noht so viel ἀχρονοσίας und ὑστερολογίας zuschreibet / und aus Matthæo alle Evangelisten reformiren will / womit denen Atheisten all zuviel eingeräumet wird / wiewol sonst viel rühmliches in diesem Werck enthalten. Conf. Unsch. Nachr. A. 1702. p. 265. seq. it. D. Grapii Dissert. de concionibus artificiosis p. 34. Von D. Schelwig in itiner. piet. p. 9. hat er ein schlechtes Lob / welcher / wie bekannt / um dieser Ursache willen viel mit ihm controvertiret.

Christian Rikemann.

Ward A. 1668. da *M.* Henr. Braschius, wie kurtz zuvor erwehnet/ die oberste Stelle bey dieser Kirchen erhalten / zum Prediger hieher beruffen / wurde aber auch nach 20. jähriger Verwaltung dieses Dienstes an St. Joh. Kirche versetzet.

M. Nic. Eggers.

Wurde zuerst A. 1687. bey St. Lamperti bestellet / von dannen er A. 89. hieher beruffen / weswegen man ihn bey seiner ersten function nachzusehen hat. Er starb. A. 1692. im Decemb.

Statius Frider. Berkenthin.

Ist von seinem Vater Georgio Berkenthin, dem vieljährigen æditui Lampertino zu Lüneb. erzeuget / welcher diesen seinen Sohn mit grossem Fleiß erst selbst / hernach durch andere wol erziehen lassen. Da er aber seinen Lauff der Academischen Jahre mit gutem Ruhm vollendet / und der liebe alte Vater verstergnügen an seinem Sohn zu haben gedachte / so muste er gar bald und unverhofft den Lauff seines Lebens enden / da er kaum in sein Kirchen-Amt zu St. Nicolai eingewiesen war / nemlich A. 1692. den 31. December.

Matth. Mezendorff.

Ist A. 1689. erst an St. Lamberti Kirche beruffen / A. 1693. aber hieher translociret / man kan ihn also bey seiner ersten station nachschlagen. Er starb A. 1698. den 29. *Martii.*

M. Joh. Büsche.

War von angesehenen Eltern in unsern wehrtesten Lüneb. gezeugt / und hatte ich die Hoffnung / daß er dasjenige / was so wol

vor seinem A. 1693. angetretenem Amte/ als nachher er selbst anzumercken nöhtig erachtet/ mir sollte mitgetheilet haben. Allein er wurde von dem Tode alzufrüh übereilet/ indem ihn den 6. Nov. A. 1709. der Schlag auf der Cantzel gerühret/ so daß er zum grösten Leydwesen seiner Zuhörer am 20. dito bey vollem Verstande/ aber ohne Sprache/ und mit gelähmter rechten Seiten/ im 47. Jahre seines Alters seelig verstorben.

M. Bened. Benjamin Mirus.

Aus Meissen bürtig/ wurde A. 1698. an diese Kirche beruffen/ und den 16. Nov. ordiniret. Der grosse GOtt wolle ihn des himmlischen Seegens überflüssig geniessen lassen/ damit er nebst den Seinen stetige Ursache habe seine Wunder-Güte zu erheben.

Joh. Georg Becker.

Eines Hauß Dieners in Läneb. Sohn wurde am Sonntage Oculi A. 1710. in St. Nic. Kirche erwählet/ und den 6. Aug. ordiniret. Der Herr Herr/ dessen Gnade bißher an ihm nicht vergeblich gewesen/ wolle mit derselben noch ferner ob ihn walten/ damit er unter seinem Göttl. Schutz alstets sicher wohnen/ und zu seiner Zuhörer Trost und geseegneter Erbauung noch lange möge beybehalten werden.



Das

Das IX. Capitel.

Von denen Predigern an der Kirche zum grossen Heil. Geist.

Johannes Lampadius oder Lampe. (1)

Ein hochverdienter Mann und Lüneb. Evangeliste / welcher gleich beym Anfange der Reformation die heilsahme Lehre denen Einwohnern dieser Stadt als ein eyfriger Assistente des Heil. Henninges mit vorgetragen. An was Orte er biß dahin gelebet / weiß nicht zu entscheiden. Lossius gedencket seiner im Epitaphio des vorgenannten Cosmæ Brandes in folgenden Zeilen: p. 54. seq.

Antea in hac docuit Pastor Lampadius æde
Jannes, doctrina vir senioque gravis.
Hamburga missus Phoebes qvi venit in urbem
Dogmata cum primum sunt renovata Dei.

Der Reformations-Bericht zeiget an: Daß er von Winsen an der Luhe gefodert sey: Wobey es das Ansehen hat / daß er in dem dasigen Franciscaner-Closter etwa gelebet / daher Kempius der Hamburgi-

Lll 3

(1) Er hat viele συγχρόνους seines Nahmens gehabt. Henr. Lampadius Past. zu St. Magnus in Braunschw. und Rev. Min. Senior, ist daselbst von 1525. biß 83. bekannt gewesen. Vid. B. Blumii Prediger-Gedächtniß. Lic. Autor Lampadius circa A. 1540. Halberstadii docuit, qui cum Jodoco Ottone vineam Domini convulsam restituit, & qvasi de integro plantavit. D. Georg. Lampe Consul ibidem, promovit etiam Evangelium: So schreibet Hamelm. Daß sich also dieß Geschlecht dieserwegen mit unserm Seniore recht verdienet gemacht. M. H. Lampe, der A. 1556 den 30. April. als Probst zu Bardowick gestorben / war einer der ersten / so sich zu Annehmung der Evangl. Warheit bey diesem Stiffte bequemete. Vid. Schlöpk. Hist. Bardov. p. 375. Und in abgewichenen Zeiten lebte der vortreffliche ICtus Jacobus Lampadius, Hoch Fürstl. Braunschw. Lüneb. Plenipotentiarius beym Westphälischen Friedens-Schluß.

burgische Evangelist, der vormahls gleiches Ordens war / und nach Lüneburg / bekannter massen / der Reformation halber beruffen / ihn von Winsen nach Hamburg entboten / und von dannen nach Lüneburg recommendiret: und so wären beyde Oerter mit einander conciliiret. Der Anfang seines Amts fällt ins 26 Jahr des XVI. seculi, ob er aber so fort bey dieser Kirchen bestellet / ist mir unbekant. Daß er aber der erste alhier müsse geachtet werden / kan man ohnschwer aus
p. 81. Lossii Luneb. schliessen. Urb. Rhegius schrieb einen Trost-Brief an
p. 87. b. ihn / als ihm A. 1533. seine Frau durch den Tod entrissen / der P. III. opp. Latt. zu lesen / darbey der Kirchen nicht gedacht wird. A 1549. zur Zeit der Interimistischen Händel / hat er / als Pastor dieser Gemeinde / seinen Nahmen der Confession mit angefüget / als er schon 20. Jahr am Wort gedienet. Ein Nieder-Sächsisch Mstum nennet ihn Under-Superintendenten oder Vice-Superint. dergleichen Benennung auch von Gödemanno wahrnehme. Er hat die ersten XII. Leges R. *Min.* schrifftlich hinterlassen / wie davon das Original in 8vo. ausweiset / und hat / wie Lossius will / sein Lebens-Ende A. 1565. den 4. Maji erhalten. Gödemannus ward A. 1559. den 15. Febr. als Pastor zum Heil. Geist bestellet / da er noch lebte / daraus abnehme / daß Lampadius ein gutes Alter erreichet / und er sein Amt / als emeritus nicht mehr verwalten können. In welcher Substitution Joh. Bertramus vermuhtlich Gödemanno gefolget / welcher nach Lossii
p. 74. Berichte in Luneburga dieser Versammlung auch geprediget. Von seinen Nachkommen ist nichts gewisses zu berichten.

Johannes Bolzenius oder Polzenius.

IST der eintzige / welchen der sonst fleißige Hamelmannus bey dieser Kirchen bemercket hat. Einige andern seinen Tauff-Nahmen / andere den Geschlechts-Nahmen: Daß er aber Johannes und nicht Thomas, und Bölzenius nicht aber Bölsche sich geschrieben / als Hr.
l. c. p. 511. Schlöpke dieß letztere erachtet / solches weisen die Subscriptiones aus. Er wird patria Hannoverensis genannt / weil er in dasiger Nachbahrschafft und district, nemlich zu Kerndorp einer bekannten Parochie im Deister-Gebürge / gebohren. A. 1564. circa Festum Andreæ Apostoli

stoli wurde er zum Coadjutore des Hr. Lampadii beruffen/ und wie selbiger darauf folgenden Jahres verstorben behielte er den Platz. A. 1576. unterschrieb er sich der Stadt Lüneburg Kirchen Agende, welche im Ausgange vorigen Jahres war aufgesetzet; die Unterzeichnung geschahe den 16. Martii, dabey er setzte: eodem die, qvo ante undecim annos in officio sum constitutus. So findet er sich in der F. C. die im genannten Jahre zu Lüneb. subscribiret ward. Wie lange er seinem Amte vorgestanden/ kan nicht eigentlich ausmachen: A. 1589. ward zu seinem Coadjutore, Hieron. Lossius, bestellet; A. 1603. ward er pro Emerito declariret/ und Hrn. Dankwerts die Amts-Verwaltung völlig übergeben. Ein Sohn Georgius ist mir bekannt/ der zuerst Rector der Schulen zu Winsen an der Luhe ward/ nachmahls aber Pastor zu Raven, dessen Treue Hr. Schlöpke rühmet/ nach welcher er seine Gemeinde 43. Jahr erbauet/ und von A. 1614. biß 1657. solcher vorgestanden/ nach deren Ablauff er seelig entschlaffen. Er erzählet noch von ihme/ daß er sich gleicher Cantzel bedienet/ welche sein Vater ehemahls 50. Jahr betreten/ und auf sein Ansuchen von denen Provisoribus des H. Geistes/ nach aufgerichteter neuen/ der Ravenschen Kirchen geschencket worden. Hieraus wollte erhellen/ daß unser Johannes 50. Jahr das Lehr-Amt hieselbst geführet/ da doch eine andere Nachricht nur 45. Jahr determiniret/ indem er A. 1609. den 16. Febr. in GOtt verschieden. p. 511 seq.

Ludolphus Dankwerts.

Ein gebohrner Lüneburger/ und dem Ansehen nach/ des Predigers bey St. Johannis Sohn/ ward Anfangs zum Vicario Bolzenii A. 1603. den 14. Sept. beruffen/ den 9. Decemb. ordiniret/ und darauf den 14. dito nach vorgelesenen Legibus als ein Mit-Glied ins Minist. recipiret. Seine Tochter Ursula war an Georg Büschen den Weiß Lader verheyrahtet/ eine Mutter des Seel. Rectoris zu Mich. M. Büschen. Sein Lebens Schluß fällt ins 26ste Jahr/ ob wohl der Seel. M. Rickemann das 1628. angegeben.

Henr.

Henr. Meyer.

Ein Lüneburger / ist von Nicolai Kirchen nach diesem Gottes-Haus translociret / und von A. 1616. biß 41. alhier bedienstet blieben / da er nach der nahe bey gelegenen Lamperti Kirchen zum Past. beruffen / alwo seiner bereits Meldung geschehen ist.

M. Henr. Hasselmann.

Seine Geburt / Es ist dieser Theologus Pacificus (so nennet ihn der Seel. Prof. Oldecop) A. 1599. den 30. Julii in der Stadt Lüneburg auf den Schauplatz dieser Welt getreten / da er von Christliebenden Eltern ehrlich gebohren. Eltern / Sein Seel. Vater war Hans Hasselman / Bürger und Handels-Mann daselbst. Die Mutter Gertrud Schröders alten Geschlechts. Er hatte zwar / wie alle / den schwartzen Rock der Erb-Sünde an / ward aber bald darauf in der Heil. Tauffe mit dem weissen Heils Kleide / dem kostbahren Ehren-Schmuck der Unschuld und Gerechtigkeit Christi überkleidet / und solcher Gestalt ausgezieret / seinem Erlöser und Seeligmacher / wie eine Braut ihrem Bräutigam / zugeführet und einverleibet. Nach der Zeit hat er in dem Schau-Spiel dieses Lebens seine Person rühmlich agiret / wiewol sich die Machinen und Aufzüge in demselben vielfältig verändert / und ist er mit steter Abwechselung bald frölich / bald traurig / bald gesund / bald kräncklich gewesen: jedoch allezeit in Gedult und Dancksagung / als einem Christen in Leyd und Freud gebühret / gegen GOTT erfunden worden. studia, Gleich von Jugend auf hat er sich nebst der Gottesfurcht der Erlernung guter Künste beflissen / und ist seine dießfals angewandte Bemühung unter der Information der berühmten Männer / Blocii, Wichelmanni, Starckii, Zigenmeieri &c. nicht vergebens gewesen. A. 1616. den 20. April wurde er in Helmstädt durch übliche Deposition beym Magnificat D. Caspar. Pfafradii zum Academischen Leben eingeweihet. A. 1624. aber den 11. Aug. Pro-Rectore Wilh. Schmuckio J. U. D. in Leipzig im 25. Jahr seines Alters inscribiret.

biret; um der Tugend und guten Künsten ferner obzuliegen / allwo er D. Polycarpum Lyserum, Superint. und P. P. Prim. D. Höpfnern, L. Müllern, M. Friderichen, M. Corv. &c. gehöret / auch ist er A. 1625. in gleichem Vorhaben nach Wittenberg gereiset / woselbst er D. Balduinum, D. Franzium, D. Meisnerum, D. Jac. Martini, D. Rhodium zu Lehrern gehabt / und A. 26. den 24. Septemb. beym Decanat M. Joach. Rheinhards, primus inter 17. Candidatos zum Mag. Philos. creiret worden. Nachdem er diese Würde erhalten / that er eine tour durchs Reich / und ward nach deren Vollendung vom Raht der Stadt Brandenburg zu ihrem Schul-Rector noch selben Jahres vociret. GOTT aber hatte einen andern Ort vor ihn ausersehen; derowegen als er zuvor / mit seinen Eltern desfals zu reden / sich nach seinem Vaterlande begab / kam er daselbst alsobald A. 1627. den 12. Febr. in den Schul- A. 29. den 8. Junii in den Ehe- und darauf A. 1641. den 8. Junii in den Priester-Stand / nachdem er 15. Jahr das Sub-Conrectorat gebührlich versehen. Primus hic fuit, cujus confirmationem Amplissimus Senatus ab Illustrissimo Principe petere coactus est, meldet eine glaubwürdige Nachricht / und weil die Superintendentur eben vacirte / ward er vom Inspectore M. Langen unter assistence Rev. Minist. ordiniret / und unterschrieb seinen Nahmen den 11. Junii denen Legibus als Pastor dieser Kirchen. Ob ihn nun wol dabey viel Mühe / Angst und Noht betroffen / so wurde doch das Creutz / mit welchem ihn der Höchste belegte / durch seine treue und tugendhaffte Ehe-Genossinn / Seel. Hrn. Frider. Leseberges, Superint. zu Lüne erste Tochter / um ein merckliches erleichtert / mit welcher er 37. Jahr vergnüglich gelebet / in welcher Zeit sie ihm so viel Söhne gebohren / als Isaac, und so viel Töchter als Jethro, der Priester in Midian hatte. (2) Joachim Henrich starb

Bedienungen / Ehe / Kinder /

(2) Barbara Ursula, Elisabeth Dorothea, Gertrud Margareta, Catharina Margareta, Anna Ilsabe nebst Annen Marien und Catharin-Magdalenen Zwillingen; welche im Jungfräulichem Stande meist ihr frommes Christliches Leben beschlossen.

als Superint. in Fallersleben, von dem an seinem Orte ausführlich wird gehandelt werden; Daniel Georg succedirte als ein Eleazar seinem Vater im Amte. Nachdem er nun auf diesem Schau-Platz der Erden so mancherley Catastrophas erlebet / so vieles / von so vielen / an so vielen Oertern / mit so vieler Verwunderung gesehen / gelesen / erfahren / und in dem gantzen 30jährigen Kriege von vielen Land- und Stadt-Plagen / und sonderlich zuletzt von vielen Jammer klagen gehöret / ist er A. 1666. den 9. Nov. war am Freytage ein viertheil vor 10. Uhr des morgens von allen Beschwerden / nach einer gedultig ausgestandenen Kranckheit von etlichen Wochen / frey gemacht / und in die Freyheit der treuen Diener und Kinder Gottes versetzet worden / als er 67. Jahr / 3. Monat / 2. Wochen / 5. Tage auf diesem Platz seine Person cum applausu vorgestellet. Der irrdische Leib ist den 18. Nov. als XXIII. p. Trin. der allgemeinen Mutter wieder anvertrauet. Sic omnium Finis tandem Cinis.

Tod.

Daniel Georg Hasselmann.

Seine Gebuhrt Studia,

Hat das Welt-Licht A. 1637. den 3. Jan. zuerst erblicket. Den Grund guter Wissenschafft legte er in seiner Vaters-Stadt / studirte nachher zu Rostock / alwo er aus der Metaphysica de Bono & perfecto unter M. Theod. Jordan disputirte. Ihm fiel das Looß so glücklich / daß ihm im Sterbe-Jahr seines Vaters dessen Amt wieder anvertrauet wurde. A. 1667. (3). den 24. April. erhielte er die ordines sacros, und

Bedienung /

(3) Woher es komme / daß er folgenden Jahres erst sich subscribiret / weiß ich nicht: Vielleicht ist es verschrieben.

und trat im folgendem in ordinem conjugii mit Christinen Hojers, eines Predigers Tochter aus Eppendorff bey Hamburg. Die von ihr gebohrne männliche Erben sind / ausser Daniel Christian Stud. Theol. in der Jugend gestorben / und eine Tochter Margar. Elisab. ist an den jetzigen Hr. Superint. Pott zu Lune verheyrahtet. Dieser gelehrte und exemplarische Priester muste auf Geheiß seines Ertz-Priesters die Irrdische Hütte A. 1686. den 25. Nov. wieder ablegen / und das / was vergänglich / den 2. Dec. dem Grabe anvertrauen lassen. Ehe-Familie. Tod.

Martinus Schepelius.

Stand erstlich bey St. Lamperti, ward aber hieher A. 1687. translocirt / und starb A. 1689. den 5. Martii, von welchem schon oben.

Frider. Henr. Hecht.

Ist von Oldenstadt und Vehrlen zu dieser Function beruffen A. 1689. Weil er aber A. 98. zum Pastorat bey St. Nicolai gefodert worden / als ist seiner daselbst bereits Erwehnung geschehen.

Henrich Gause.

Ist von seiner erstmahligen Lampertinischen / zu dieser allernächst liegenden Kirchen befodert / darum seiner schon gedacht. Ist aber A. 1711. den 21. Febr. selig verstorben.

Jo-

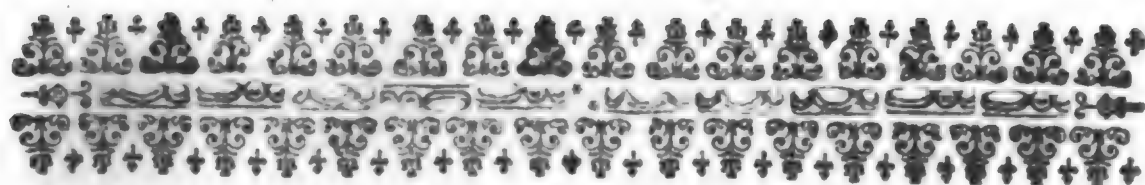
Johann Christian Ellerndorff.

Stand zuerst zu St. Lamperti, succedirte aber Henr. Gausen gleichfals bey dieser Kirchen. Dagegen Herr Westing Junior an St. Lamperti Kirche gekommen. Der HERR HErr gebe beyden Stärcke zu ihrem Amte/ und schmücke sie ferner mit seiner Gnade/ daß sie selbiges noch lange in vielem Seegen verwalten mögen.

E N D E.



Beyla-



Beylagen
zum
II. Theile.
Der Lüneb. Kirchen-Historie.

Zum II. Cap. Num. I.

Hertzog Ernsts Ermahnungs-Schreiben an die Closter-Herren zu St. Michaelis in Lüneburg / daß sie sich zur Evangelischen Lehre sollen bekehren. A. 1530. Mense Martio.



On Gottes Gnaden Ernst / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern günstigen Willen zuvor. Würdige / Geistliche / Liebe / Andächtige und besondere. Demnach die Gelegenheit eures / und anderer Clöster dieses Fürstenthums / nicht unbilligen uns beweget / und von wegen der Verwandnis / damit wir GOtt und unserm Amte verhafftet / nöhtlich erfodert / in Sachen Göttl. Ehre und euer Seeligkeit das fürzunehmen und zu ordnen / das allenthalben Christlich und ehrlich; haben uns die Gebühr und Billigkeit vermocht / gnädiglich euch anzumuhten / und sonst im Druck zu überantworten / was uns von unsern verordneten Predigern euerthalben unterrichtet ist / das nicht aus irriger Vernunfft / oder dergleichen Ungrund / son-

dern aus unbeweglichen Ankommen / nemlich dem lebendigen ewigwährenden Brunnen Biblischer H. Schrifft entsprungen / und auf dem festen Felß Göttl. Wahrheit erbauet ist: Worgegen nicht alleine keine menschliche Vermessenheit / sondern auch die Pforten der Höllen nichts können noch vermögen / aus welchen lesend werdet ihr euch aller Wahrheit / und der Gepür / haben erkundet. Und wiewohl im selbigen Druck die Wahrheit Gottes / mit Biblischer ihrer Schöne / dermassen euch für Augen gestellet / daß / so fern in Forchten des HErrn ihr klug seyd / ihr euch nicht möget widdern und wegern / sondern euch selbiges bewegen und reitzen soll / mit hertzlicher Begier und allem euch zu ergeben; achten wir doch / daß auch ihre Krafft an euch unverkürtzet / noch ungeschwächet sey durchzudringen / als ein zweyschneidig Schwerd / biß daß es scheide Seel und Geist / Gelenck und Marck / und ein Richter sey der Gedancken / und Sinnen der Hertzen. Zudem werdet ihr / noch niemand / der Klarheit fürüber mögen / die euch und jedermann mit heilsahmer Anzeigniß der Schrifft überzeugt / und mit starckem hellen Licht nöhtiget / was im Grunde Christlich und recht ist / nachzugeben / und zu bekennen / daß ihr leichtlich werdet abnehmen / welcher Gestalt euch nicht so hart unser / als Gottes / Gebot anlieget / und euer eigen Gewissen überweiset / bemeldter Wahrheit ohne Ausflucht / und Weigerung zu folgen. Wäre darum wohl billig / und wir guter Hofnung gewesen / ihr würdet ungebührlicher Wegerung euch nicht fürgenommen / noch von angestellter Biblischen blossen öffentl. Wahrheit / keinen Abefall und Ausflucht gesuchet haben / was euch aber zu solchen unnöhtigen / fürwitzigen / unergründeten Thun und Treiben bewegt / haben uns die Ehrsahme / unsere liebe getreue Bürger-Meister und Raht unser Stadt Lüneburg / auf euer schrifftl. bittlich Ersuchen / welches sie / mit fleißiger ihrer Fürbitt / an uns gefertiget / unterthäniglich angezeiget / denen wir gepührliche / unsere Fürstl. und gnädige Antwort darauf mündlich gegeben. Euerthalben aber befremdet uns nicht wenig / daß eure Unrichtigkeit und Aufsatz dermassen unnützsahm und möhseelig ist / sich mit angezeigtem des Rahtschlages unüberwindlichen Unterricht / und klarem Worte Gottes / nicht zu ersättigen noch zu befriedigen / * Väterlichen Schreiben uns nicht ohn besonder Mitleyden und Schmertzen. Gilt denn oder vermag bey euch Gottes unwiederruflicher Wille / Heil. Wort und ewige Wahrheit nicht so viel / daß ihr euren Dünckel ihm unterwerffet / oder eure Sinne gefan-

gefangen nehmet / dem Glauben im Wort Gottes zu horchen / oder wollet ihr noch allererst den Heil. Geist und Gottes Wort meistern? Wenn wir euch fremde / und euer Sorge unbeladen / wären / liessen wirs fahren / und uns wenig anfechten / wer verdörbe / der verdörbe; nun aber in Göttl. unserm Amte euer Gefahr und Verderb zu warnen / wahren und wehren / über gemeine Verwandtniß wir auch ein Väterliches Hertz / und treue Liebe / angethan haben / euer als natürliche / leibliche Kinder / höchsten Verstandes und Vermögens zu pflegen / lässet solche Väterliche Neigung treuer Wille / und stetiglich Anliegen / nicht ruhen / von den Dingen / die wir euer Leibs und Ehren Wohlfahrt nützlich achten / und zur Seelen Seeligkeit nöthig erkennen / darher auch verursacht werden / auff Bemeld euer / an gedachten Rath ergangenen Schrifft / waß euer und der Wahrheit Nothdurfft erfodert / euch gnädigl. zu berichten / auch der Gebühr und Billigkeit nachmahls ferner zu erinnern / damit müchlicher Fleiß an uns nicht erwinde / wie daß unser Thun / ihr selber zum Überfluß klärlich unterricht / und starck überzeuget werdet / daß unser gnädig Anfürderung des Drucks halber nicht allein billig und recht / sondern ehrlich und Göttlich / auch dermassen euch nöhtig ist. 2c. Daß ohn Verletzung eures Gewissens / ohn Gottes Unhuld und Verletzung eurer Seeligkeit / ihr euch dessen nicht entschlagen / oder ihn versäumlich noch verächtlich annehmen müget / und demnach Ihr ohne alle Göttlicher Schrifft / oder einige ergründeter Rede Bewehrung / zur vermeinter Entschuldigung fürwendet / als soll bemelter Druck euer Regul / die der St. Benedict. ohne zweifel aus dem H. Geiste soll gemacht / auch euren Gelübden / die ihr nicht abtreten möget zuwider sein 2c. Denn wir erstlich guter Zuversicht / daß angezeigte des Rathschlags Articul St. Benedicts Regul, so fern dieselbe Göttl. Grund / und auß dem Heil. Geist ihr ankommen hat / nicht zu entjegen sein. Ja die Regul / so sie von dem Heil. Geist / erfodert / und verpflichtet euch / der Wahrheit Gottes in alle Wege ohne Außnehmen zu folgen. Es wäre denn / daß der H. Geist irrete / und ihm selbst widerstrebete / welches unglaublich und Christl. Hertzen zu hören erschrecklich ist. Hat euer Regul den Heil. Geist zum Ansetzer / warum beliebt ihr des Heil. Geistes Wort nicht / warum widerstrebet / warum lästert ihr? oder erschreckt euch nicht des HErren Wort / der da spricht: Wer gegen des Menschen Sohn redet / dem wirds vergeben / wer aber gegen den H. Geist

redet / dem wirds nicht vergeben / weder in dieser noch in künfftiger Welt. Ist Gottes Wort euer Regul mit / warum verschimpft ihrs in diesem Fall? Ist sie ihm zuwieder / waß rühmt ihr euch eurs Verderbs und urtheilet euch selbst eben in dem / daß Ihr / zu Behelff und Schirm eures Ungrundes / unbedachtig fürwendet? Nun geben wir euch zu bedencken / waß Glaubens oder Lobes euer Regul gewinnet / und wie glückseelig ihr sie vortsetzet / im beruffen auff den H. Geist / des Wort und Wahrheit (als ihr anziehet) nicht annemmt / noch erkennet / und entstehet zwar aus erzehlten Ursachen ein grosser Zweiffel / ob euer Regul auß dem Heil. Geist / wiewohl wir uns versehen wollen / daß in Ursprüngl. des S. Benedictus Regul der Dinge keines / so im bemeldem Drucke begriffen / angefochten oder verboten werden. Dann wie solte ein Gottsfürchtiger Mensch (sofern ers wüste) das verbieten / welches GOtt / sein ewiges Wort und wahrheit / geboten / weißlichen gesetzet / unbereuet / und unwiderrufl. ordnet und nachgelassen hätte; Geschweige / daß er sich unterstehen solte / Menschliche Noth / Fleisch und Blut / zu verendern / oder gegen GOtt und die Natur wollen fechten. Es wil uns aber bedüncken / daß vielermeldter Regul, sind dem sehl. absterben S. Benedictus, Vielfaltiger ungegründeter Zusatz geschehen sey / den man / unter Nahmen und bedenck S. Benedictus, mit eigener seiner und artiger Regul in gleicher Würde gedencke zu verkauffen / der doch von rechter Art / von alter Einfältigkeit und reinigkeit / so fern ist abgeschlagen / so dick überzogen und vordunckelt / daß gewißlich zuvermuhten / daß / so S. Benedictus diesen Tag erstünde / würde seine eigene Regul nicht erkennen; dann gesetzt / daß derselbige S. Benedict / wens mügl. wäre / in euer Gegenwart stehe / all euer Closter-Wesen ansehe / würde warlich also mit euch handeln / und also reden: Lieben Brüder / wie möget ihr so ungütlich an mir thun / daß euers Irrthums ich soll ein deckel sein / und eure böse Sache beschönen; weltl. gehorsam hab ich euer keinen entzogen: Ihr aber tichtet und träummet euch eine unbillige unerfindtl. Freyheit; Im predigt hören / bin ich euch fleißig fürgangen / ihr aber fliehet davor / lästert die wahrheit / irret und hindert andere / die gerne hören: den ungeschickten Beichtigern hätten wir nicht einen Hundt befohlen / ihr aber thut ihnen euer Gewissen befehlen und eure Seeligkeit vertrauen. „Es ist in unser gemüht „nie kommen / Jemand mit einigem Gelübd zu beschweren und dürfet ihr „dennoch solches auf uns legen / als hettet ihr es von uns entfangen; niemand

„mand/ der nicht bleiben wolte/ ist ohne seinen Willen bey uns gehalten/ die „Unwilligen bewahret ihr/ und verschliesset sie bey euch in Prassunen. Wir „haben sie/ als zum Closter-Leben untüchtig/ hinauß gestossen; Ihr lasset „niemand von euch/ solte ihm gleich seine Gesundheit/ Leib und Leben/ ko„sten/ dazu ewiglich verlohren sein; Unmündige Kinder nehmet ihr hinein/ „wir haben auch die betagten vernünfftigen verwiesen/ wo sie nicht in be„ständiger Bitte lange Zeit verharret. Christum hatten wier zum Mittler „und Fürsprecher zwischen uns/ und dem himmlischen Vater. Ihr nehmt „daß Ambt und die Ehre Christo/ und gebets andern; **Mit Glauben** „**dringen wir gen Himmel/ Ihr mit Wercken; auf blosse Barmhertzig„keit haben wir uns gelassen/ Ihr auf Verdienst:** Einigkeit/ Zucht und „Liebe/ war unser Closter-Wesen. **Euwer** sihet wenig auff diese Dinge/ „suchet alleine die Ceremonien, und treibet Gesang/ zum theil ohne Geist „und Frucht/ zum theil auch Göttl. Wahrheit gantz zu wider; mit Furcht und „Zittern handelten wir das Sacrament/ eure Pfaffen mit Vermessenheit/ „Trunckenheit/ Gedinge/ nicht ohne öffentl. Aergerniß/ nicht ohn Laster und „Schande; gantz brauchten wir des hochwürdigen Sacraments/ ihr eines „Stücks allein; wir anbeteten die Würdigkeit der Schrifft/ ihr verstosset und „tretet sie gar nahe mit Füssen; Niemand zu vorfange/ nicht der Eltern/ nicht „des Nechsten Noht/ haben wir jemandes vorenthalten/ ihr versperret die „Euren von aller Handreich der Eltern und des Nechsten Dienste/ solten „Eltern und Nechsten auch des Hungers sterben. Dergleichen Gottlose viele „Dinge treibet ihr/ und wollet euch dennoch unser rühmen/ unser Nachfol„ger/ unser Kinder sein/ so doch nicht allein in unsern Fußtaffen ihr nicht wan„delt/ sondern auch unser Gewohnheit/ Zucht und Lehr/ in berührten und „anderen Stücken starck zu entgegen handelt; wo bleibet Gottesfurcht/ wo „eure Gewissen? Entsetzt ihr euch vor dem Angesicht des HErrn nicht/ er„schrecket ihr nicht für sein Gericht/ seinen Zorn/ seiner schweren Straff? „**Kehret** wider/ lieben Kinder/ und bessert euer Wesen im Lichte des HEr„ren/ so lange ihr das Licht haben könnet/ damit euch nicht ein ärgers wider„fahre. **Solches würde ungezweiffelt** S. Benedictus **mit euch/ und viel schärffer handeln**; aber waß ist solcher tapfren Personen Noth? **Kinder wissen auch euren Ungrund**/ die nichts gelesen/ und mittelmäßigen Verstand haben/ können schliessen/ sehen auch öffentlich/ daß ihr in erzehlten Stücken/ Göttlichem Wort **auch** S. Benedictus **zuwider/ erbärmlich irren**/ und sey daß gnug von der Regul aus dem H. Geist.

Daß aber euch ferner beschweret die Verpflichtung euer gelübden/ davon ihr nicht solt abtreten mögen/ achten wir/ daß in der Prediger Druck derhalben zur Antwort euch gnugsahme Anzeigung geschehen/ aber zu mehrern und klärern Unterricht/ haben wir auch unsern Verstand euch nicht wollen bergen. Wir wissen/ daß die vermeinte eure Gelübde euch nicht verbinden/ von des wegen auch/ angezogener Beschwerung ohn Noht/ dann GOtt und seinen heiligen Wort/ sie vielfältig widerstreben. Unwidersprechlich wahr ists/ daß Christliche Freyheit mit Gelübden gedämpffet/ Menschen sich selbst und ihren Kräfften mit Gelübden das zueigenen/ das Gottes Gabe alleine ist/ welche mit keinen Gelübden sich lässet erwerben noch erhalten. Und so GOtt der Allmächtige niemand will zu ewigen Gelübden verbunden haben in geringen Dingen/ wie solt er gestatten/ oder daß Gelübde zu Danck annehmen/ da wider sein Ordnung/ wider Natur/ wider sein heyliges Wort/ ungegeben/ unmüglich Ding gelobet werden. Im Gesetz/ wen eine Frau ohne ihres Vaters/ oder Hauß Herren/ willen ichtes waß lobete/ ob sie gleich zu kurtzer Zeit gelobt/ würd doch solches Gelübd ledig gesprochen. Es hatten die Nazareer ihre bestimte Zeit; Die vordern ersten Closter-Leute/ sind aller Gelübden unverbunden/ und ihres Dinges frey gewesen/ und nicht unbillig; Denn menschliche Schwachheit/ da sie mit obliegender Noth vermessenlich überladen wird/ nimt Ursache zu sündigen/ und fället immer tieffer in verzweiselung. Waß könte aber Närrischer aufstm Erdboden erdacht werden/ dann einer/ der unter undräglicher auffgefaßter Bürde niederlege/ qoelete und jammerte/ dennoch zu weitern seinem Verderbe sich noch härter vorzweifentlich liesse beschweren/ waß hülffs ihm oder andern/ Ja waß schadets ihm nicht/ und werdet ihr selbst müssen bekennen/ daß/ ohne erzehlter Beschwerung/ euer Gewissen sonst ander Last auf ihm fühlen/ die ihnen zu tragen unmüglich. St. Peter will der Bürden des Gesetzes/ die weder wir/ spricht er/ noch unsere Väter/ kunten tragen/ einen Jechlichen unbeschweret haben. Ihr aber werfet und vertieffet euch in weiter Last/ Noth und Jammer/ wissend und willig/ wollet dazu nicht darauß geholffen sein. Jene/ des Gesetzes Bürde/ sein nicht allein der Natur und Leibes Noth unvorfänglich/ sondern auch in viele Wege dienstlich gewesen; müssen dennoch bey der theuren Freyheit des Evangelii stracks abgehen. Eure Bürden lassen euch nicht allein keine Nothdurst/ da es nöthig/ Göttlich und ehrlich/ an den Leib wenden/

den / sondern verbieten / und wehren dörlich / denen / die Gottes Gabe nicht entfangen / daß jenige / so die Ehr und Billigkeit erfodert / Natur gebeut / Gottes Wort heisset / GOtt selbst einsetzet und ordnet; jenne / von GOtt ohne Menschen eingesetzet / sein verfallen / eure / von Menschen ohne GOtt auffgebracht / solten auffgebracht und gelobt / und nicht vielmehr unverzögentlich ewiglich abgethan werden? Lieben Andächtigen / eure Nothdurfft eschet / daß ihr in diesem / als in allen andern Sachen / mehr auf GOtt / dann auf euch selbst / mehr auf die Wahrheit / dann Gewohnheit / mehr auf Gottes Wort / den Vernunfft / mehr auf den Vatter aller Väter / den himmlischen / unsterbligen ewigen / dann auf irrdische / abfällige Väter / bauet und haltet. Nun wisset ihr selbst zu urtheilen / waß unnützlich / närrisch / gegen Schrifft und GOtt / gelobt wird / dasselbige zu halten ist niemand verbunden. Wer es aber hält / verführt sich selbst / und handelt gegen GOtt zu seiner Verdamnis; Des Herodes zum Exempel stehet / und ihr im bemelten Druck weitern Unterricht zu sehen / auch aus beschriebenen Rechten / euch guter Maß habet zu weisen. Darum gesinnen wir gnädiglich / und rahten treulich / wollet euch eines Bessern bedencken / und des Ungrundes abstehen / der nunmehr für keinem Stück noch Sturm halten / sondern euch in euer Noth / ohn Boden auff dem Blossen / wird sitzen lassen / zu gewißlichen eurem und ewigem Verderben. Wie? Wollen wir dann / oder gepieten euch ohne Regul / ohne Ordnung / ohne Gehorsam / unschicklich zu leben? Daß sey fern. Wie möchten wir euch mit Väterlicher Treue gnädiglich fürstehen / oder ihr Gutes und Liebes euch zu uns versehen? Wie köntens wir für GOtt und der Welt verantworten / so dermassen unschicklich Wesen von uns erdacht / schweige / solten fürgenommen werden. Betreffent die Zeitlichen euer Unterhaltung zur Ehr und Nothdurfft / habt ihr nun etliche mahl unser gnädigl. und Väterl. Erbieten nicht allein gehöret / sondern auch in der That / als euch wissent / ohn einig Abbruch gütig und mild erfunden / dem wir bedacht sein / gleicher Gestalt vermittelst Göttl. Hülff / biß in unser Ende beständiglich zu folgen / viel weniger und gar nicht wollen wir / daß die Versamlung sich eines ehrbahren Closter-Lebens abethun / Göttl. Gesänge fallen lassen / oder einiger Ubung der Gottseeligkeit sich entschlagen solte / wie solches auch in oben angezeigten / gar mit keinen Wort angezeiget / noch erfodert / Ja auch nicht zuverstehen gegeben wird. Suchen

wir dann/ und gesinnen euer Regul Untergang? Nein wir aufrichten und loben sie auch/ darnach euer Leben und Wandel zu richten / doch / so fern sie Göttl. Wahrheit nicht entgegen ist. Denn welches Orts euer Regul mit der Schrifft stimmt / oder ihr zum geringsten nicht wiederfecht / ist euch nütz / frey und sicher / darnach zu leben / weil auch eure Samlung nichts nöthiger ist / dann den eusserlichen Menschen (dahin allein sich die Regul streckt) mit Satzungen / die wohl der Ehrbarkeit und Billigkeit gemäß / doch Gottes Wort nicht ungemäß sein / schicklichen zu regieren Ordens-Wesen rühmt ihr euch / und führet des ehrlichen Nahmen / so gebühret euch / vormittelst desselben / auch ordentlich zu leben / welches Weise und Masse nirgend her mag reichlicher geholet / oder gründlicher geschöpffet werden / denn aus lebendigen Brunnen Göttl. ewigen Wahrheit. Daher / so der H. Benedict. euer Regul gewässert und gepflantzet / werdet ihr derselben Früchte / nicht ohne Heyl und Lob / unverweißlich geniessen; wird sie aber ohn Einfluß / an etlichen ihren Stücken (als obberührt) versieget und verdorret / arbeitet Ihr vergeblich / euren Durst an ihr zu erloschen / und Amacht zu erquicken. Und wäre einer Unsinnigkeit und Verzweiffelung nicht ungleich / daß verfechten / behalten / und darmit daß edle Gewissen beschweren wollen / des St. Benedict in alle Wege müßig gangen / daß GOtt / seinem Heil. Geist und Wort stracks entgegen / daß Christlicher Regul (denn ihr einer andern euch nicht habet zu rühmen) nicht zuhöret / nicht mehr Gemeinschafft mit ihr hat / dann Finsternis mit dem Licht / Wahrheit mit Lügen / und Belial mit Christo / und daß ihrs wisset / in bemeldten ungöttlichen / verderblichen Dingen werden / noch mögen / wir euch gäntzlich nichts nachgeben / ob gleich etliche sein / die Göttliche Unehr unbewogen / ihre Gewissen gern haben gefangen / auch in Dreck und Stanck sich belustigen / die fortan / als der HErr spricht / in ihren Unflat werden sincken und verderben. Dieses aber will auch gebühren euch zu bedencken / so war anders die Reinigkeit dieses Worts / und Einfältigkeit des Evangelii / zu begehren und zu halten sey / wird sie euch mit grossestem fleißigsten Auffsehen stets Wacht und Warte zu halten sein / die ihr für andern daß Ansehen wollet haben / ein Leben zu führen / daß unter allen der Vollkommenheit zum nehesten ziele; weil aber ihr / vermittelst obangezeigten der Regul Zusatz / dermassen verrückt / und so gar unglaublichen abgeschlagen seid / werdet ihr daß fürgesteckte Kleinod der gestalt nimmermehr erlangen / sondern nach verlohrner langer Zeit / Arbeit / vieler schweren Mühe / Kostung /

zuletzt

zuletzt mit Schimff und Schanden abziehen müssen / und solchen Schaden / der unwiederbringlich ist. Andere mögen fehlen / Clöster / die rechtschaffene Clöster sein / und eines unwürcklichen und unstifftlichen Lebens pflegen / wo sie nicht auffs reinest des Worts gebrauchen / mag auff Gottes Erdboden ihrer Unseligkeit nichts vergleichet werden; Welches / wolte GOtt / von Anfangs her in Clöstern gewartet wäre / würde es ohn zweiffel besser stehen ümb alle ihre Sachen. Weile denn alle Dinge dermassen / als erzehlet / in der Wahrheit Grunde sich erfinden / wollen wir uns gnädiglich zu euch versehen / ihr werdet GOtte und seinem heiligen Worte / ihre gebührliche Ehre geben / und mehr ansehen eure Schuld / damit ihr derselben unverzögentlich zu folgen verhafftet sind / denn Menschliche einige Bewegnis / wie dieselbe euch biß anher mit Gunst und Liebe möchte verhindert / oder auch mit Leid und Schrecken abgeschnitten haben. Denn wir zweifeln nicht / Ihr werdet bey euch selbst finden / und zu urtheilen wissen / daß / die auß GOtt sein / Gottes Wort hören / annehmen / und bewahren. Höret ihr aber nicht / spricht Christus / so seid ihr auß GOtt nicht; aus welcher Schuldt bey den Allmächtigen / und bey den Menschen / werdet ihr euch ohn Zweifel brechen und erledigen / so der angebotenen Wahrheit ihr euch demühtiglig unterwerffet / guter und gewisser Zuversicht / daß / in Annehmung und Liebe solcher wahrheit / und Gehorsam an daß Wort / ihr GOtt gefallen / vieler unendl. Beschwerung euer Gewissen entladen / und des Wortes unzechlige Früchte zur Seeligkeit werdet entfangen. Daß aber sey ferne / wollen auch nimmer verhoffen / daß ihr zu bemelten Gottes unvorgeltl. Früchten unwillig / zum Worte taub / oder auch denselben ungehorsam und wiederspenstig sein würdet / mit welcher weise ihr Gottes Zorn über euch vermehren / und in desselben Jüngsten gestrengen Gericht / ümb die verachtete Wahrheit / ewige und erschreckl. Straffe hättet zu erwarten. „Ob aber
„bey euch ermeldeter Druck wenig Ansehens und kleine Gunst hätte / darüm daß er von den Predigern außgegangen / will euch noth sein /
„die Personen auß den Augen zuschlagen / und nicht wer / sondern waß
„gesagt wird / treulich anzumercken / denn es gefährlich dieses falles ist / auf
„die Persohn / und nicht vielmehr auf das Wort / achten / weil es dem
„Herrn gewöhnlich und sonderlich eigen ist / durch verachteter Form des
„Creutzes / und unangesehenen Persohnen / sein Werck auszurichten. Wer aber solche verachtet / und nicht annimmt / der verachtet Christum / wer aber

Christum verachtet / das ist / sein Wort nicht annimmt / hat / der ihn richtet / das Wort / so Christus geredet / wird ihn richten am jüngsten Tage. Wiewohl nun obangezeigte der Wahrheit unwiedersprechlich / offenbahr Zeugniß euch zwinget / GOtt seine Ehr zu geben / und nicht zulässet mit gutem Gewissen / sonst oder recht dagegen zu streben; können wir doch leyden / da ihr vermeinetet / mit Grunde Göttl. Schrifft / bemeldten der Prediger Rahtschlag und Ordnung / anzufechten / zu verlegen / und uns / in krafft der Wahrheit / ein anders überweisen würdet / des wir uns doch nicht können besorgen / daß ihr solches uns thut überantworten / des gnädigen erbietens / in allem / daß ihr mit Göttl. Schrifft erweisen und bekräfftigen könnet / uns Fürstl. Christlich und unvorweislich zu halten; herwiederum aber auch gnädiglich verhoffend / und uns ohne zweifel zu euch versehend / daß / da es euch an Vermögen fehlet / und euere Gewissen der obliegenden Wahrheit entweichen müssen / ihr euch werdet zur angestellten Billigkeit / und dem / daß an euch / GOtt zu Lob und Ehren / und zu euer Seeligkeit / gnädiglich gesuchet und begehret wird / dermassen in alle Wege schicken / daß ihr / um solcher Demuht und Glauben an das Wort / Gotte behaget / demselben Gehorsahm / uns aber / euer Pflicht nach dienstl. billige Folge leistet / also / daß ihr euren Gottesdienst / nach gedachter Ordnung und Rahtschlags Anzeigung / in allen ihren Articuln, schicket und haltet / damit die Begebung eures Hertzens / zur ewigen seeligmachenden Wahrheit / weiters Ansuchens nnd vielfältiger Mühe / uns enthebe / wie ihr solches für GOtt und der Welt zu thun schuldig / wir uns auch dazu gnädiglichen und endlichen verlassen wollen. Datum Zelle Dienstages nach Judica 1530.

Ernestus.

Num. II.

Num. II.

Hertzog Ernsten von Braunschw. Lüneb. Schreiben/ an Prior und Convent deß Klosters St. Michaelis in Lüneburg de anno 1533.

Von Gots Gnaden Ernst/ Herthogk zu Braunschweigt und Luneburgk rc.

LIeben Andechtigen/ und Getrewen/ wir haben Euch/ in vorschenen Taegen/ zu zweien malen/ durch unsere Redte/ und Gesandten/ beschigkt/ Euch/ zu Heill/ Ewer Selen Saligkeith/ Christlicher Warheith/ und auch darbeneben aller schuldiger Pflicht/ und Erbarkeith/ vermanen laessen/ der Zuversicht/ Jr wurdeth Euch daruff/ GOtt/ Eweren Schepfer/ und aller Christ-Glaubigen Erloeser/ und Salichmacher/ zu Ehren/ und nach seinen Gotlichen Willen und Befehlich/ Christlicher Beßzerunge/ Leben und Wessen/ geschickt/ und Euch dan negesth auch der Gepür und Billicheitt gegen uns/ als den Patron, und Landes-Fürsten/ in erwegunge natürlicher schuldiger Pflicht/ Erbarkeith/ und Verwanthnisse/ erzaigtt und unsere gnedige Erpietunge zu mehrerem Danck angenhomen haben. Wir befinden aber/ das Ihr nitt allein im selbigen allen widder Godt/ Ewern Hern/ hertiglichen in Ewern Hertzen/ zu verluwsth/ Ewer Seelen Saligkeith/ verstockt/ und zu verharren trotziglichen vormeinet/ szondern auch/ das Ihr/ unangesehen aller solchen Ermanunge unser und gnediger anpithunge/ wie Ihr die genugsam auß angetragenenn der unsernn Werbungen/ und zugestelten/ und uberantwurtten Instruction, vernohmen und vermercketh habt/ uns auch zu vorfangk und widder/ und so zu Schaden und Nachteill unser Fürstlichen Regalien/ Lehenen/ und Oberkeith/ und unsern Furstenthumb zu mehren Boschwerungen/ in Ewern Vorhaben zu verharren/ und Euch also in unserer Stadt und Fürstenthumb/ widder Ewer selbst Gewissen/ und Conscients, auch unsern Willen/ freventlichen zu enthalten/ und in Ewren ungötlichen ungehorsamen/ und lasterlichen Abgodesschen Leben/ Wandel/ zu pleiben und zu verharren vormeinth.

Wie-

Wiewoll wir nu / vermittelsth Gottlicher Genade / uns etzliche Jar her / offentlich / und an Schewe dermassen im heiligen Reiche ertzeigt / und mith guedten Fuegen / Rechten / auch Christlichen Grunde / an gepierlichen Ende / ostmals haben horen / vornehmen / und van der wegen im Drugk Christliche Ordnunge außgehen laßzen / warum uns / und einer idenn Oberkeith / die in ihrem Fürstenthumb / nach vermöge Godtlichen Wordts und Befeliche / gerne die Iren ordnen und regieren wullte / nitt gepüren / noch gezimen mochte / sollichen offentlichen Gotslesterlichen Stand und Wessen / als Ewer / und dergleichen vermeinthen Orden / sein / und befundten werden / zu geduldenn / szondern die zu Christlicher Besserunge / und notturftigen Wolfarth / zu richten und zu vermoegen; hierumb wir dan auch / in Betrachtunge desselbigen / vill unchristlicher Mißbrewche abgethan / und Gotghesellige / und rechtschaffene Lehre / und Wandel auß Befehlich / und vermoge Gotlichs Worts / uffgericht / und also uff vorgande unsere Christliche Wolmeynliche Vermanung / genugsam Fuge und Ursache gehabt: Demnach wir auch an Andtwordt von Ewch / uff jungst unsere Werbunge / bieß daher gelassen / ernstlicher gegen Ewch / und Ewer unchristliche unbilliche vornemen zu trachten / szo haben wir doch dasselbige / uff Vorbith etzlicher unsern Redte / anher undterlaßhen / und auß Rade dersselbigen / Euch hiermitte und enthlichen vermanen wullen / Ihr nachmals / in Betrachtunge Christlicher und ewiger Warheith / und darbeneben natürlicher und schuldiger Pflicht / darmidde Ihr uns auch / als dem Patron und Landes Fursten / zugethan / und verhasth seith / euch / uff vorgande und beschehene unsere vermanunge inhalten / und / nach vermoege derselbigen / erstlich gegen GOtt / und fulgendt gegen unns / an lengere Verwillunge und Vertzogk zu schigken / und zu halten / uns auch zu dem furterlichsten unsers Kloesters Güedter halber / beweglicher und unbewechlicher / an Renthenn / Nuetzungen / uffkomen / Kleynodigen / und Geschmieden genugsam und bestendige Rechenschasth aller Administration zu thunde / und das solliche Guedter / auch durch uns / in gepürliche Inventerunge / und zu nothturftiger Verwarnunge / nach Radte unseren Redte / unnd Landschasth / moegen genommen und gesetzt werden; wie wir dan solches alles / bey Vermeydung unserer schweren Ungnade / und Straffe / zu Erhaltunghe Keyserlicher gegebenen Freyheith / Begnadunge / Lehen / und unserer und des heiligen Reichs Oberkeitten / hirmidde und enthlichen / von

Euch

Euch wollen gesucht/ und verfurderth haben; dan wir nitt lenger verhengen können/ noch uns dasselbige zu thunde gepürn magk/ das Ihr nu hinfur/ uber das/ und also widder GOtt zu Vordampnißze Euer Selen-Saligkeit/ zu Ergernißze des Nechsten/ uns/ aller Erbarkeith/ und Christlicher Zucht/ zu entgegen/ dermassen wie Ihr Euch/ auß Vermessenheith/ widder Recht/ und Warheith/ vorgenhomen/ in dem unsern enthalten/ und daß so von unsern Vor-Eltern gestifftets und herkommen/ also/ zur Unehre Gotts/ unnutzelichen verzehren/ und widder Recht verbringen/ und verthun solten. Dar Ihr Euch aber nachmals/ des also/ GOtt zu Ehren/ zu furdernißze Ewer Szelen Szaligkeith/ und uns zu schuldiger Gehorsam/ zu Bess:rung zu geben gemeinth wereth/ wultten wir uns auch hinwidder/ uff vorrige unsere gethane Enbiettunge/ so/ das Ihr zu aller gepur/ kein Mangell an uns zu erspüren/ aller Pilligheith/ in Gnaden gegen Euch ertzeigen/ und halten; auch zu allen dem/ das Gottlich/ erbarlich und recht isth/ zu zeitlicher und ewiger Wolfarth/ erlich und nuetzam zu trachten/ Euch auch gerne und gnediglichen verhelffen.

Wu aber nitt/ so werden wir/ wie berurth/ ernstliche dargegen zu trachten verursacht/ auch offentlichen und menniglichen anzuzeigen/ außzuscreiben/ und ansclachen zu lassen/ wie erbarmlich/ vergeßlich/ und unchristlich/ Jr wiessentlich/ widder GOtt/ und sein ewiges Wordt/ und also widder Ewr selbst Gewiessen/ und Saligkeith/ umb vergenglicher zeitlicher Ehre/ und Guedts willen/ zu handelln/ GOtt und sein Wort zu verleugnen/ das zu vernichtigen/ und zu unehren/ vorgenomen/ auch widder uns/ als den Patronen, und Landes Fursten/ Euch uff zulehnen/ widder Billicheith/ vermeineth/ demnach der ungetzweiffelten Zuvorsicht/ so wir dermassen die Warheith an Tagk geben/ und dardurch Ewer unchristlich vermessenes Gottslesterlichs Wesen/ Wandel/ Leben und Vorhaben/ antzeigen werden/ es werde zu GOtt/ der Billichkeith und Rechten/ aller Christgeleubigen/ Gottlicher Warheit und Ehrenliebbdenden/ auch zu Hertzen gehen/ und ihnen/ beneben uns/ auch unleidenlich/ und straffwürdig/ zu erachten sein.

Und ob woll/ zu verhindernißze Gottlicher Warheith/ unserer Furstlichen Oberkeith und Gerechtigkeith zu Abebruch/ durch Euch/ und andere Göttlicher Warheith abegunstighe/ die auch umb Christlicher Lehre und Furdernißze willen/ das wir die zu Trost und Heill unseren Selen Saligkeith/

ligkeith / unseren Underthanen vortzudragen und verkundigt zu werden / versurderth haben / uns gerne hinderlich und also / doch undter anderem Schein und Nhamen / in Abegunsth und Widderwillen unserer Underthanen / gerne leiden und fueren wulten / uns in Ruegkern und mith Unwarheith / als wir dan des zum teill bericht sein / allerley unerfinthliche Ufflage / und Nachsaege / zugemessen und in den gemeinen Man / auß boesser Hinderlisth / widder uns / ingebildeth würden sein / szo verhoffen wir doch zu GOtt / und Warheith / Ewer Vormessenheith / Gotts Verachtung / straffwirdiges Leben und Wandell / und wie Ihr unsere wollmeintliche Christliche / und rechtmessiege Ansuchunge / und Begiren / verwurffen / verachteth / und dem nitt nachsetzen / und zu folgen gemeinth seith / also bestendiglichen / und mit sollichen Grunde / an den Tagk / mith Warheith zu geben / das alle unsere Undterthanen / so zu GOtt / unserm HErrn / und zu seinen szaligmachenden Wort / ihre Hertze gerichteth / und begeben / und in Christlichen Wandell / und Gottlichen Wesen / vermiddelsith Gottlicher Gnade / zu leben und zu pleiben / verhoffen / offentlichen spüren / und vermercken moegen / mith wath practiciren / Hinterlisth / und Meynungt / Ihr / Ewre Beypflichter / und Anreitzer / umbgehen / suchen / versurdern und anstifften / Gottliche Warheith zu vorhindern / undterdrugken / der zu widderstreben / des Teuffels erstiffte und angesatzte Ordenunge / und also das Antichristessche Bapsthumb / mit seinen Anhanck / und Zugehor / widder uffzurichten / und zu Handthaben / und darmidde das so vill fuglicher / und in Schein geferbten / erdichten Beschwerunge / mooge vollenbracht werden / das man sich vorgenohmen / wiwoll mit Unwarheith / uns zu verunglimpffen / gegen den gemeinen Man / und also inzubilden / als wurtten wir in andere Wege unsere Underthane beschweren / und denen zu Fursangk und Schaden handelen / das sich doch in Warheith nitt erfinden sall.

Und zweiffelt nitt / GOtt / welcher ein warhaftiger Richter aller Hertzen / und des so verborgen ist / einiger Erkenner / werde auch dar durch offenbaren / mit was Unwarheith man gerne die Oberkeit und Unterthane / zu Unwillen undtereinander verhetzen wulte / darmidde das Papstumb / und Teufflisch Abgodtterische Wesen / so vill besser / lenger und füeglicher weiß / doch undter verborgenen geferbten falschen Schein / erhalten mochte werden; Hierumb uns dan auch gepuren will / das so Gottlich / Christlich / erbarlich an im selbst isth / meher vor Augen zu haben / dan das / so deinselbigen

zu widder / gesucht / und gerne wulte verfurderth werden / alls wir dan / vermittelsth Gottlichen Gnade / und Crafth seines Göttlichen Willens und Befelichs / auch zu thunde bedacht sein / so wir uff diese und vorgande unsere Vermahnung / und Beger / kein füegliche Andtwurdt erlangen / und Christliche Besserunge befunden mogen / hirumb wir auch auff di vorrige angetragene Werbunge / und dieß unser schreiben / hirmidde scleuniger und entlicher Antwordt / bey gegenwertigen / von Euch willen begerth haben. Datum Zcelle / Sonnabents nach Valentini, Anno &c. XXXIII.

Ernst.

H. Manu propria.

Cap. VI. Num. I.

Confessio Ministerii Luneb. â Senatu S. Cæs. Majestati Anno 1549. exhibita.

INvictissime Sacri Romani Imperii Imperator, Cæsar Auguste, Domine Clementissime, ut V. C. *M.* nostram simplicem, eamqve brevem, Confessionem intelligat, qua declaramus obedienter, quid coram Deo, V. C. M. & omnibus in eminentia constitutis debeamus, & quid, quomodoque â *Ministris* Dei, nostris dilectis concionatoribus, de utroque regno, Dei sc. & Politico, hactenus & nunc quoque palam, & syncere doceatur, â Christiano Imperatore, Domino nostro clementissimo perfecte cognoscatur, officiosissime petimus. Hæc igitur est nostra, totiusque Civitatis Luneburgensis, tanqvam veris membris Christianæ, Apostolicæ Veræ Dei Ecclesiæ, in verbo Christi fundata, simplex brevisque confessio.

1. Cognoscimus gratia Dei ex Sacro-Sancta Scriptura, & confitemur ex corde, Summum Articulum Divinæ Majestatis, vel de Divina

Majestate, Patrem, Filium & Spiritum Sanctum; in una Divina essentia & natura, esse tres distinctas Personas, attamen unum verum ac solum Deum, qvi coelum & terram creavit Gen. I.

II. Consentimus omnino cum veræ Ecclesiæ tribus Symbolis, sc. Apostolico, Nicæno, per D. Athanasium contra Arrianos scripto, Item cum Confessione D. Augustini & Ambrosii decantata, posteaqvam sacro baptismate tinctus erat Augustinus.

III. Credimus & confitemur ex verbo Dei, & scimus, Sacram Scripturam docere, qvod unicus ille verus Dei filius, vere homo factus sit, conceptus de Spiritu S. natus ex illibata & Sancta virgine Maria, qvemadmodum sancti Prophetæ prædixerunt, & Divus Lucas manifeste describit.

IV. Credimus qvoque, & confitemur, hunc Dei & Mariæ filium, nostrum & omnium Dominum JEsum Christum, pro nobis miseris peccatoribus crucifixum, mortuum, sepultum, & descendisse ad Inferos, eò, ut nos perditos homines liberaret à peccatis, morte, Diabolis, inferno & ira Dei, per suum immeritum, amarumque supplicium mortem & effusionem sacri sangvinis, & ita nobis, omnibusque fidelibus, post miseram, caducam atque deploratam hanc vitam, æternam vitam meruisse.

V. Credimus qvoque & confitemur, qvod hic JEsus Christus tertia die (gloriosus victor legis, peccati, mortis, mundi, inferni & omnium malorum) lætus resurrexit à mortuis, propter nostri justificationem Rom. IV. Et ascendit ad cœlos, sedet ad dexteram Dei Patris omnipotentis, sua passione, morte & resurrectione factus (glor.) Dominus, & Rex potentissimus super omnes Dominos ac Reges, potestatem habens in omnes creaturas, in cœlo, terra & sub terra, super mortem & vitam, peccatum & justitiam

VI. Credimus & confitemur, quod hic crucifixus JEsus Christus è cœlo sit reversurus judex omnium hominum, tum malorum tum piorum, & quemadmodum Paulus dicit 2 Cor. V. omnes nos manifestari oportet ante tribunal Christi, ut referat unusquisque propria corporis, prout gessit, sive bonum sive malum, & tunc reddet Christus unicuique secundum opera ejus. Matth. XVI. Et ita omnes veri Christiani victuri sunt cum Christo, mali vero in æter-

æternum cruciabuntur in inferno cum Diabolo & malis spiritibus, & ut D. Athanasius dicit in symbolo: Qui bona egerunt, ibunt in vitam æternam, qui vero mala, in ignem æternum.

VII. Credimus & profitemur, extra supplicium & mortem filii DEI JEsu Christi Domini nostri, neminem operibus aut meritis justificari, seu salvari posse, vel alio medio ad Patrem cœlestem pervenire, neque in Deum credere, quam per Filium. Imo credimus, hunc JEsum verum Deum & hominem, nostram justitiam, sanctificationem & satisfactionem, 1 Cor. I. Si enim opera vel aliud medium hoc præstare possent, tunc Christus frustra mortuus esset. Gal. II.

VIII. Credimus & confitemur, quod hic Dominus JEsus Christus solus sit via, veritas & vita Joh. XIV. Ostium, lux & unicus Mediator inter Deum & hominem 1 Tim. II. Hic quoque sacerdos est in æternum, summus noster pontifex, qui est ad Dextram DEI, is etiam interpellat pro nobis Rom. IIX. qui peccata nostra ipse pertulit in corpore suo super lignum, ut peccatis mortui justitiæ viveremus, cujus livore sanati sumus 1 Petr. II.

IX. Ita credimus quoque & confitemur, quod JEsus Christus unica illa oblatione in cruce facta per passionem & mortem, satisfecerit pro peccatis nostris, ac omnes fere fideles sanctificarit in æternum, unica enim oblatione, consummavit in sempiternum sanctificatos Heb. X. Joh. I. 1 Cor. V. Es. LIII.

X. Et jussit ac mandat, ut magnum illud beneficium prædicaretur cunctis hominibus, omnibus ac singulis.

XI Jussit quoque offerri, & distribui nobis, & applicari nobis beneficia ac merita passionis & resurrectionis ejus,

1.) Per prædicationem Evangelii publicam seu privatam, in qua Christus nobis annunciatur, & donatur, & per Christum remissio peccatorum, æterna innocentia, justitia & vita perpetua;

2.) Per Sacramenta, nam per ea tanquam per vera symbola & sigilla quoque distribuuntur nobis beneficia Christi, quæ in cruce JEsus sua morte nobis meruit.

3.) Per veram fidem, quia per solam fidem accipimus seu consequimur, & applicamus nobis beneficia & merita Christi in Evangelio & Sacramentis nobis oblata. Et

Et non eſt alia vera diſtributio ſeu applicatio in verbo Dei fundata.

XII. Ita nunc credimus & confitemur, ſicut veri Chriſtiani, à Chriſto JEſu redemti, coram Deo & omnibus hominibus, nos gratia DEI ſalvari, per ſolam fidem in JEſum Chriſtum Rom. III. Eph. II. Act. XV. Et hæc fides eſt donum DEI: Effunditur enim à Spiritu Chriſti in corda noſtra, ſupra dictis modis; videl. per prædicationem Evangelii, & per Sacramenta Chriſti. Hoc docet Chriſtus in Evangeliis, præſertim in D. Johanne.

XII. Promittit piis ſeu fidelibus ſalutem & vitam æternam: Impiis vero ſeu infidelibus æternam mortem, & damnationem *Matth.* XXV.

XIV. Credimus etiam & confitemur, quod vera fides nequeat eſſe, ſeu manere ſine fructu, h. e. ſine dilectione, & veris operibus bonis, à DEO mandatis, ſed quod dilectio, & bona opera natura ſeqvantur fidem.

XV. Ubi vero charitas & bona opera non ſunt, neque ſeqvuntur, ſed contrarium manet, nempe contemptus DEI, item odium, & ira contra proximum, ibi vera fides, quæ Deum ejusque amorem ac beneficia cognoſcit, haud eſt nec eſſe poteſt.

XVI. Damus igitur operam charitati coram DEO & proximo, ac agimus gratias, ac miniſtramus juxta verbum veritatis Divinæ, & ſummæ *Ma*jeſtati pro omnibus beneficiis, cum ſpiritualibus, tum corporalibus, nobis ſuis Miniſtris exhibitis. Præterea etiam, ut obedientes Chriſtiani exercemus libenter charitatem erga proximum, & ſubditos noſtros propter Deum, & ita quoque juvamus eos, quem ad modum nobis demandatum eſt, per puram doctrinam, veramque adminiſtrationem ſacramentorum ad vitam æternam, ad hæc preſumus Tibi ad hanc vitam, quoad fieri poteſt.

XVII. Finaliter exercemus noſmet ipſos, in omnibus bonis operibus, à DEO mandatis: reluctamur quoque, gratia DEI, peccatis & malis operibus, nobis & omnibus hominibus in verbo prohibitis, certo ſcientes, remunerationem bonorum operum, à DEO mandatorum, juxta ſuam miſericordiam, ac punitionem malorum operum exhibitorum, ſecundum juſtitiam divinam. Vocamus

camus itaque juxta verbum, malum, quod ille malum nominat, bonum, quod ipse Dominus bonum pronunciat, & non aliter.

XVIII. Profitemur quoque quod regnum politicum à DEO sit ordinatum, & constitutum ad utilitatem generis humani, pro hac corporali temporalique vita, in hoc mundo defendenda & conservanda.

XIX. Et finis gubernationis proximus & immediatus est, & esse debet, ut in toto Imperio sit, maneat & conservetur pia & honesta disciplina, pax politica & civilis libertas.

XX. Nam vult DEus eos, esse non perturbatores, ut sunt in Politiis Tyranni & seditiosi, quos DEus semper punit juxta Psalm. LXXIII. Dominus dissipat gentes, quæ bella volunt: sed defensores & custodes externæ pacis ac disciplinæ, juxta utramque tabulam Decalogi, ut sunt omnes pii Cæsares, Principes ac boni Magistratus.

XXI. Atque hæc bona contingunt quidem regnis Politicis, qvando DEus eorum gubernatoribus adest, & in administratione donat ipsis sapientiam, fortitudinem, fortunam seu fœlices successus &c.

XXII. Proinde juxta Christi sententiam Matth. XXII. Reddimus quæ sunt Cæsaris Cæsari i. e. quæ illi jure debentur, & quæ sunt DEI, DEO, ut obedientes.

XXIII. Curamus etiam, fieri obsecrationes, orationes, interpellationes, gratiarum actiones, pro omnibus, qvi in sublimitate constituti sunt juxta doctrinam Pauli 1 Tim. II.

XXIX. Sentimus quoque, de sacris Hierarchiis à DEO ordinatis, honorifice ac recte, sc. de Ministerio Ecclesiastico; de sacro conjugio seu Oeconomia, & Politico Regno seu Magistratu civili. Quod vero his sacris ordinibus inhæret, ex DEO est, quod non, ex Sathana.

XXV. Credimus etiam in Spiritum Sanctum, qui cum Patre & Filio verus Deus est, & procedit ex patre & Filio æternaliter, attamen in una Divina essentia, distincta persona.

XXVI. Per hunc Spiritum sanctum tanqvam viva æterna divinaque gratia omnes Christiani vera fide, aliis donis Spiritualibus ornantur, à mortuis resuscitantur, liberantur ex peccatis, solatium accipiunt in con-

conscientia, ac pacificantur, Nam hæc est gloriatio nostra, qvando Spiritus S. testimonium in cordibus nostris sentimus, nempe, Deum velle nostrum patrem esse, peccata condonare, dare gratuito vitam æternam propter JEsum Christum.

XXVII. Credimus & confitemur, per totum terrarum orbem esse unam & sanctam Ecclesiam Christianam, qvæ est congregatio omnium fidelium sanctorum ac justorum hominum, qvæ habet unum baptisma, unam fidem, unum Deum, unum Spiritum Sanctum. Eph. IV.

XXIIX. Qvæ est corpus Christi Mysticum per verbum Evangelii renata, & qvæ per eundem Spiritum S. collecta conservatur & gubernatur, & qvotidie per verbum & Sacramenta amplior fit & confortatur.

XXIX. Qvæ sola audit & obedit verbo sponsi ac pastoris JEsu Christi, & non audit, nec seqvitur alienum Joh. X. sed in captivitatem redigit omnem intellectum in obseqvium Christi 2. Cor. X.

XXX. Credimus qvoque, neminem salvari posse, qvi in ista Ecclesia JEsu Christi non invenitur, & qvod extra veram Dei Ecclesiam nulla sit remissio peccatorum, neque salus.

XXX. In ista Christiana, sancta, vera Dei Ecclesia, solus Christus caput, Dominus Doctor & verus ordinarius est, qvem deus Pater cælestis huic regno præfecit, juxta illud Ps. II. Ego constitui Regem meum super Zion montem sanctum meum. Item Matth. XVII. & ultimo.

XXXII. Hic Rex et Dominus JEsus Christus nostrum & sanctæ Ecclesiæ verum & unicum Caput, ipse est Salvator corporis sui Eph. V. Ac gubernat tuetur & conservat divina sua potentia, in mundo regnum sive Ecclesiam suam, adversus omnia mala mundi & Sathanæ.

XXXIII. Atque hic JEsus Christus mandavit suæ Ecclesiæ, cujus nos membra &c. sumus, qvid prædicare & suscipere debeat, nempe pœnitentiam & remissionem peccatorum, in nomine Christi in omnes gentes, incipiendo ab Hierosolyma Luc. XIV. Et Esa. II. De Zion exibit Lex & verbum Domini de Hierusalem. Matth. ultimo: Docete eos servare omnia, qvæcunque mandavi vobis.

XXXIV.

XXXIV. Ille ipse qvoque instituit, ordinavit ac demandavit, suæ dilectæ Ecclesiæ, ad ædificationem & conservationem sua vera, sacra & chara Sacramenta. (1) Sacrosanctum Baptisma Matth. ult. Luc. 24. (2) Sacram Cœnam Dominicam, in qva Christus vere nobis porrigit, dat ad manducandum & bibendum, suum verum sanginem, in escam & potum salutarem, ad recordationem suorum erga nos beneficiorum, & ad remissionem nostrorum peccatorum, Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. 1 Cor. XI. (3) Absolutionem Joh. 20. Matth. 18.

XXXV. Ordinavit quoque, & docuit vere orare, orandi formam ac modum, quomodoque precandum sit, præscripsit Matth. VI. Luc. XI. Denique omnia, quæ ad verum Christianismum necessaria sunt pulchre ac perfecte ordinavit, promisitque se affuturum suæ Ecclesiæ omnibus diebus usque ad consummationem sæculi Matth. XXIIX.

XXXVI. Nunc vero agnoscimus, nos Dei debitores, & qvi merito gratias agamus pro tantis beneficiis, & veram obedientiam præstemus. Proinde sinimus doceri, ad nostram salutem veram & sanctam illam Dei doctrinam, per sanctos Prophetas & Apostolos descriptam, & decrevimus juxta mandatum, nihil auferre, neque addere, sed beneficio Divino permanere in eo verbo, qvod in Paradyso primum prædicatum est, postea per patriarchas & S. Prophetas annunciatum, imo per JEsum Christum, dilectissimum nostrum Dominum, ac per suos veros Apostolos Hierosolymæ prædicatum &c. In hac vera, pura, vetere, sancta doctrina cogimur manere usque ad terminum Vitæ nostræ, modo velimus salvari, hoc donet nobis omnipotens Deus Amen.

XXXVII. Ordine qvoque ac Summa cum Reverentia administrantur apud nos sancta Sacramenta, & hoc juxta Christi institutionem, ordinationem ac mandatum.

XXXIIX. Servamus itaque & curamus servari & administrari verum usum sacri Baptismatis, Sacro-Sanctæ Cœnæ Dominicæ, & veros ritus Ecclesiasticos cum veris Ceremoniis & ornamentis ordine & decenter, juxta dictum Pauli 1. Cor. XIV. omnia honeste & secundum ordinem fiant in Vobis.

XXXIX. Apud nos qvoque Confessio particularis, & absolutio, tanqvam utilis & necessaria Ecclesiæ, servatur, ita, ut nemo ad participationem mensæ Dominicæ admittatur, nisi prius confessus, & à ministro Ecclesiæ absolutus fuerit.

XL. Divina qvoque diligentia apud nos nova vita juxta Christi verbum instituenda, una cum pœnitentia & remissione peccatorum, in nomine Christi qvotidie inculcatur, & hic necessaria est vera invocatio: Proinde docetur verus modus orandi. Ad hæc omnis cultus veri Dei, & pia opera ex verbo Dei diligenter exiguntur. Habemus igitur eo modo, Dei benignitate tranqvillam & maxime qvietam Rempubl. & ordine dispositam Ecclesiasticam, politicam & Oeconomicam Harmoniam, denique dulcem, amabilemque pacem, pro qvibus summis beneficiis Deo per Christum gratias agimus. *Nihil qvoque nobis commune est, nec facimus cum hæreticis, fanaticis &c. quocunque vel nomine appellentur, neqve feruntur apud nos:* Sed agimus Deo Gratias ingentes pro pura doctrina Evangelii, vero usu Sacramentorum, qvemadmodum à Christo servatore nostro instituta sunt. Magni qvoque facimus pias ac Christianas Ceremonias. Postremo speramus ac credimus remissionem peccatorum, vitam æternam, per Christum Dominum nostrum nos consecuturos, qvam dabit Dominus in extremo judicio (cum sistendi sunt ante tribunal Christi omnes homines) credentibus ac piis, & perpetuum supplicium peccatorum & infidelium. Hoc judicium signatum est Matt. XXV. qvando Christus dicturus est: Venite, benedicti patris mei, discedite à me maledicti in ignem æternum. Ultimo: ut vero in die illa gloriosa offendamus illic, misericordem & propitium judicem, cogimur in hoc sæculo turbulento & neqvam Christum Dominum una in verbo veritatis profiteri, qvod ex animo facimus, nisi velimus æternaliter condemnari. Decrevimus ergo, misericordia Dei permanere agnita veritate, verbo, Sacramentis, oratione & pio cultu, & hanc qvoque veram Religionem liberis nostris charissimis ac posteris proposuimus, tanqvam optimum & æternum bonum demandare, ut ibi rursum qvoque à Christo Redemtore nostro confiteamur, & una salvemur.

Speramus ac omnino confidimus, qvod Vestra Cæsarea *Ma*jestas cogere

cogere haud nos velit contra Deum ejusque manifestum verbum, & ita onerare ac gravare animas & corpora nostra, sed potius tanquam Christianus Imperator ac Dominus noster Clementissimus, in hac vera ac pura confessione benigniter retinere velit &c.

Hæc Confessio, raptim propter temporis angustiam consignata, hîc subscripta est Anno 1549. altera Ascens. Domini, & tradita Senatui inclytæ urbis Luneburgæ à Concionatoribus, qui illam, Cæs. Maj. Car. V. Burgundo, tam in latino, quam germanico idiomate exhibitam, dijudicandam obtulerunt.

Prædicatores tunc temporis ejusdem urbis erant in numero XII.

Hujus ut sequitur nominis & officii: Templi D. Johannis.

1. M. Fredericus Henninges Superint.
2. Hardvicus Ekenbergh ejus Sacellanus.
3. M. Ewaldus Thurou quoque Sacellanus.

2to In templo Spiritus Sanct. majori.

D. Johannes Lampadius.

3tio In templo D. Lamberti.

1. D. Casparus Rumeshagen Pastor.
2. D. Johannes Frigerius Sacellanus.
3. D. Gallus Pontanus itidem Sacellanus.

4to In templo D. Michaelis.

1. M. Simon Bruns Pastor.
2. D. Hermannus Holtinck Sacellanus.

5to Ad S. Nicolaum.

1. D. Gerhartus Herberdinck Pastor.
2. Mattheus Marchio Sacellanus ejus.
3. D. Antonius Wippermannus it. Sacellanus.

Num. II.

Epistola Responsoria Ministerii Luneb. ad Literas M. Flacii & Nicol. Galli de Controversia Majoristica.

Gratiam & Pacem, à Christo Domino nostro, vobis charissimi Fratres optamus.

Missam ad nos atque acceptam epistolam Vestram, Reverendi Viri atque in Christo Fratres charissimi, Summa diligentia perlegimus, atque inde intelleximus, qvod acris inter Vos & dominum D. Geor. Majorem exarserit controversia, eo qvod tum voce, tum scriptis hasce ipsius de Justificatione editas hypotheses: Qvod Bona Opera sint necessaria ad salutem, Et qvod nemo sine Bonis Operibus unqvam sit salutem adeptus, Et qvod impossibile sit, qvemqvam sine Bonis operibus salvari posse; judicaveritis & per se fallas, & scandali plenissimas esse, & qvod eas firmissimis argumentis & evidentissimis ex *S.* Scripturæ fontibus desumtis testimoniis refutaveritis. Et qvia refutationi Vestræ & qvorundam etiam aliorum Doctorum atque piorum virorum, D. D. Geor. Major acqviescere noluerit, sed acriter atque pertinaciter etiam adhuc dictas hypotheses defendat, petitis à nobis, ne nostrum judicium atque sententiam de hoc certamine, nostræque Ecclesiæ doctrinam, candido animo atque dilucidis verbis exponere & vobis impertire gravemur. Primum autem optimi Fratres Summo dolore afficimur, cum audiamus, in his nostris bene atque recte constitutis Ecclesiis, manifestissimos apertisque sacræ Scripturæ nitentes testimoniis, atque insuper à Rev. Viro D. M. Luthero, aliisque plurimis eruditis atque gravibus nostri temporis Theologis, summa sedulitate & sinceritate explicatos fidei nostræ articulos in controversiam vocari, ac perniciosissima certamina, sine ullo modo ac fine, excitari. Atque eo magis dolemus, quod hujus modi disceptationes ab illis proficiscantur, qui veritatem Evangelicam pro suorum donorum amplitudine ac autoritate, omnium maxime tueri & si quæ contentiones in Ecclesia suppullulascerent omni studio sopire

pire debebant. Consideratio quoque infinitorum atque maximorum malorum, quæ ortam contentionem comitantur, non parum nobis conceptum dolorem adaugent, quæ (ut alia brevitatis gratia prætereamus) hæc sunt: quod hac disceptatione ipsa Ecclesia DEI non parum turbetur; Et, quod eâ adversariis nostris, acerrimis Evangelicæ puritatis hostibus, non solum doctrinam de justificatione hactenus in Ecclesia DEI irrefragabiliter traditam, calumniandi, verum etiam atrocissime eam criminandi, & furiosissime damnandi, occasio nova præbebitur. Timendum etiam erit, ne & alii eruditione & ingeniis pollentes, iisque abutentes, in aliis fidei nostræ articulis ludendi ansam, atque exemplum hinc sibi sumant. Diabolo quoque autori & amatori inimicitiarum & contentionum, non parva fenestra, ad furiosius atque crudelius oppugnandam Christi Ecclesiam, quam hactenus neque potentissimorum tyrannide, neque ullis aliorum crudelissimorum adversariorum furoribus (quod inter se constanti & concordi animo, de tota doctrina cœlesti Doctores consentirent, eamque tuerentur) expugnare potuit, aperitur. Neque dubium est, quin mille artifex Diabolus hac ratione homines à recta veritatis via pedetentim abducere, & in priores tenebras conjicere moliatur. Atque profecto timendum est, ne hoc astutissimo artificio tantum efficiat, ut aliquando magnam ruinam, & irrecuperabile damnum Ecclesia sentiat, nisi modus & finis huic digladiationi, atque similibus impositus fuerit. Hanc callidissimam diaboli technam & detestanda mala, veræ religionis veri cultores diligenter considerare, atque hoc unum eniti maxime debebant, ut omissis certaminibus sanam doctrinam, in Ecclesiis nostris sonantem, constanter adversus omnes inferorum portas defenderent, eamqve inviolatam retinerent. Premitur certe Ecclesia satis duriter multiplicibus atque crudelibus persecutionibus, exagitatur falsis dogmatibus, aliisque multis calamitatibus obruitur, adeo etiam, ut videatur illud tempus adesse, quo (ut inquit Christus ipse) etiam electi, si fieri posset, in dubitationem inducerentur. Atque ob id omnium maxime nunc in Ecclesia docentium concordia opus esset, cum experiamur, non in una regione, civitate, vel loco solum, sed proh dolor, in multis locis, & non paucos etiam à diabolo excitatos esse, ac sub

nde excitari, qvi sub specie veritatis pietatisque contumeliosissimis scriptis, disputationibus atque concionibus, Evangelicam doctrinam & quidem fundamentum Christianæ Religionis, articulum scilicet justificationis, audacissime oppugnarunt, & adhuc suis arietibus oppugnant. Hac itaque de causa, ne satis misere afflicta Christi Ecclesia gravius etiam à nobismet ipsis exagitetur, omnium maxime hoc tempore ab omni contentionum genere abhorrere omnes debebant, atque potius conjunctis viribus qvoscunque, adversus puram Evangelii doctrinam scaturientes, tetros errores reprimere. Hæc eo copiosius scripsimus, Charissimi Fratres, ut immensum animi nostri dolorem testaremur, ac ut simul etiam significationem ederemus, nobis istiusmodi certaminis autorem, atque similium qvoque, valde displicere. Neque dubitamus etiam, qvin omnium piorum mentes, hanc rem & infelicitatem præsentis seculi, leviter tantum perpendentes, simili moerore afficiantur, & ab omnibus, de doctrinæ Evangelicæ manifestis articulis, orientibus disceptationibus abhorreant, easque pio Zelo execrentur. Nunc ad reliqva pergemus. Petitis, optimi viri, ut vobis non gravemur exponere doctrinam qvæ hactenus in Ecclesia nostra de Justificatione Hominis tradita est, & adhuc docetur, & ut judicium sententiamque nostram de propositis D. D. Geor. *Majoris* hypothesibus vobis aperiamus. Qvantum autem ad hanc rem attinet, judicamus vestram petitionem & piam & honestam esse. Intelligimus enim, atque clarè id etiam ex Scripturis, à Vobis de eadem hac controversia editis, perspeximus, Vos nihil aliud qværere, qvam ut gloria Dei, Ecclesiæ tranqvillitas ac salus, & sinceræ Evangelicæ doctrinæ verus atque genuinus intellectus, planus & incorruptus servetur, atque ut is qvoque omni labyrinthorum perplexitate careat; Qvo qvidem unius cujusque mysteriorum DEI fidelis dispensatoris animus, voluntas, adeoque omnes vires directæ esse debent. Qvantum verò ad nos „attinet, hæc vobis significanda esse duximus. Ingenuè fatemur, „Charissimi Fratres, nos plane qvælibet contentionum genera aversari, „neque etiam iis temere immiscere, quæ honeste à nobis præteriri „atque vitari queant, quæque inimicitias parere possint. Præterea „quoque hoc fatemur, quod in nobis minus eruditionis atqve auto„ritatis esse sciamus, quam ut in tanta re, tamque perplexa, judicium

„dicium ferre valeamus. Atque hæ quidem causæ tales videntur es-
„se, quibus merito excusari possemus si ab hac palæstra nos subdu-
„ceremus.

Contra vero nobis, altius negotium perpendentibus, veraque trutina liberantibus, occurrent multo graviores rationes, adeo etiam nos impellentes, ut arbitraremur, nos neque juste, neque salva conscientia ea, quæ petitis, vobis denegare posse. Sunt autem præter alias hæ potissimæ: prima, quod Christus severe præcipiat, atque reqvirat Evangelii Confessionem, adeo etiam, ut eam æternis præmiis ornare velit, inqvit enim; Qui me confessus fuerit &c.

Secunda, ut testimonium ederemus, quod non pudeat nos Evangelii. Est enim, ut Paulus ait, potentia DEI ad justificationem omni credenti, tertia, quod hæc controversia pertinet ad totam Ecclesiam, qvam qvilibet pro virili sua juvare debet; Quod & nos officii ratione eo magis facere oportet.

Postrema, ne etiam muti canes atque προσωποληπται dicamur. Possent & aliæ multæ causæ recitari, quibus moveremur ad satisfaciendum Vestræ Petitioni, sed eas consulto præterimus. Has autem ideo expressimus, ut quilibet hinc cognoscat, nos non temerario ausu motos, sed summa necessitate id exigente, & gravi deliberatione præmissa, in hanc arenam descendere. Et si qui fortasse erunt, qui hac nostra Confessione & Judicio offendentur, eaque improbabunt, quæ in hac gravi causa pro facultate ingenii & eruditionis, nihilominus tamen ex manifestis S. Scripturæ Locis edocti scripsimus, illi sciant, nos non hominibus, sed DEO placere studuisse. Neque hoc etiam iidem ignorabunt, hanc ipsam responsionem nostram non malitioso, non invido, neque doloso, sed profectò pio, candido atque gemebundo animo à nobis scriptam atque emissam esse.

His ita præmissis, jam Deo fortunante, rem ipsam aggrediemur. Et primum qvidem qvanta fieri potest brevitate, doctrinam de Justificatione recitabimus. Huic judicium nostrum de D. D. Ge. Majoris Hypothesibus subjiciemus. Unanimiter in nostra Ecclesia hactenus docuimus, atque adhuc constanter ex verbo Dei docemus, omnipotentem DEum, propria misericordia motum, promisisse, atque

tan-

tandem etiam misisse suum unigenitum filium in mundum, ut is totum genus humanum ab omnibus peccatis redimeret. Docemus etiam, quod JEsus Christus, verus Filius Dei, ultro obtemperaverit suo cœlesti Patri, eumque assumta humana natura in mundum venisse, ut peccatores salvos faceret, eundemque etiam sua passione ac morte redemisse genus humanum, atque sua gloriosa Resurrectione æternam retulisse justitiam, omnibus in ipsum credituris donandam. Præterea qvoque docemus, quod homo peccator, agnoscens sua peccata, atque ex animo propter eorum admissionem vere dolens, confugiens ad JEsum Christum, & certa fiducia statuens, illum solum esse Mediatorem, Redemtorem atque Salvatorem totius generis humani, atque condonationem petens, certissimè etiam remissionem peccatorum, justitiam in hac vita inchoatam, & post hanc vitam æternam salutem, propter solius JEsu Christi sola merita, consequatur. Et ut facilius hæc ab rudioribus retineri possint, hanc brevem, veram & categoricam propositionem diligenter inculcamus. Homo consequitur Remissionem Peccatorum, justitiam & æternam salutem, SOLA FIDE in misericordiam DEI propter JEsum Christum, sine ullis operibus bonis. Inquit enim D. Paulus: Arbitramur, fide justificari hominem sine operibus legis. Excludimus itaque in causa Justificationis omnes, quantumvis bonos, tum mentis tum voluntatis, tum etiam cordis motus sive Bona opera. Atque non admittimus, ut ulla bona opera cum merito Christi, quod solum sufficit æquivalensque est pretium, quo integre atque cujusque peccatoris pœnitentiam agentis peccata persolvuntur, concurrant, commisceanturve. Ita enim docentes, verum ac debitum honorem Deo, meritam quoque efficaciam, meritis Christi tribuimus, qui autem diversum docent, DEO debitum & unice competentem honorem detrahunt, & efficaciam meritorum Christi extenuant, atque in DEum ejusque unicum filium multis modis sunt blasphemi. His diligenter inculcatis, simili etiam constantia & unanimitate docemus, quod veram fidem in Christum Bona opera necessariò seqvantur, qvodqve ea sint, & recte vocentur effectus, sive fructus veræ, & non simulatæ fidei. Et adhortamur etiam, ut pii homines, hoc est, sola misericordia DEI in Christo

Christo exhibita, & sola Fide, exclusis operibus, apprehensa, consecuti remissionem peccatorum & justificationem, sese in omnis generis Bonis operibus exerceant, eaque diligentissime præstent, &c.

Hanc simplicem de Justificatione Hominis & B. O. doctrinam brevissime comprehensam in nostra Ecclesia hactenus fideliter, & pia cura traditam esse, & adhuc doceri, fatemur. Atque scimus etiam, qvod ea firmissimis S. Scripturæ testimoniis nitatur. De hac etiam Christianismi nostri præcipua parte, vicini ac Fratres nostri dilectissimi, concionatores Hamburgenses, piam atque eruditam sententiam (quæ hisce literis adjuncta est) conscripserunt, cui, ut testimonium exstaret in nostra Ecclesia eandem doctrinam proponi, sponte atque gravi de consilio subscripsimus, atque hisce quoque litteris eandem sententiam veram & Ecclesiæ salutarem esse, intrepide affirmamus. Nunc quid de D. G. *Majoris* Hypothesibus sentiamus, simili candore & sine ulla arrogantia, & malevolentia, breviter exponemus. Diligenter, charissimi Fratres, & pia mente dictas hypotheses excussimus, easqve cum verbi DEI perspicuis testimoniis conferentes, inqvirere atqve cognoscere studuimus, An illæ cum sacris etiam literis convenirent, an vel ex diametro cum illis pugnarent, vel certe, an sine scandalo etiam, & tetri alicujus erroris confirmatione tolerari quirent, atque in Ecclesiam DEI recipiendæ essent: Nobis itaque singula verba harum hypothesium ad normam fidei examinantibus, & de inqvisitione veritatis earum sollicitis, in mentem veniebat doctrina de justificatione Hominis, quam acerrimi nostri hostes, papistæ nimirum, multos annos pertinacissime atque violentissime defenderunt, atque hoc tempore adhuc acriter defendunt, clamitantes, hominem non consequi remissionem peccatorum, justitiam, & salutem sola fide in Christum, sed oportere etiam nostra B. O. dummodo vera & perfecta salus esse debeat, concurrere. Hæc adversariorum nostrorum Hypothesis & error, à Rev. p. m. qvantivis pretii viro D. D. *M.* Luthero Patre nostro, aliisqve plurimis Excellentibus Theologis refutata, damnata atque è DEI Ecclesia explosa est. Neque unqvam etiam in veram Ecclesiam DEI recipiendam esse, atque sine inæstimabili jactura multarum animarum recipi posse arbitramur.

Propositæ autem hypotheses nihil aliud nobis significare videntur, neque aliter etiam à nobis intelligi, aut ab alio quoque, sana mente prædito, possunt, quam quod innuant, hominem non consequi salutem sola misericordia DEI per Christum, sed requirantur etiam ad consequendam salutem nostra B. O. & qvod sine B. O. non possit salus comparari. Qvamobrem illæ etiam non multum à papistico errore discrepant, aut certe non parum eum confirmant.

Qvantum autem peccatum sit exitiosos & jam dudum explosos errores, vel confirmare, vel etiam aliquo modo revocare, manifestius est ex verbo Dei, quam ut ulla probatione indigeat.

Præterea etiam fatendum est nobis, quod dictæ hypotheses, adstruentes, B. O. esse necessaria ad salutem, & quod impossibile sit, quenquam sine B. O. salvari posse, obscurent atque pervertant doctrinam de Justificatione, quam Paulus electum DEI organum, exqvisitissime, & ex professo in epistolis, ad Romanos & Galatas scriptis, præcipue tractat. Atque in iis hoc unum agit, ut inculcet, quod Sola Fide in Christum, sine B. O. justificemur. Qvare, inqvit, omnes sub peccato conclusos esse, & carere gloria DEI. Docet item, quod Lex reqvirat integram obedientiam, quam nemo hominum præstare potest, nec ex Lege vel Legis operibus expectanda sit salus nostra. Docet etiam, qvod Lex ostendat nobis peccata nostra, & nos à se ad Christum remittat, ut in ipso solo quæramus, & inveniamus salutem, & salute parta docet, quæ & qvalia opera tunc sint præstanda.

Contra autem hæ hypotheses docent, ut, cum sentimus peccatorum molem, & magnitudinem Iræ DEI adversus peccata, non solum confugiamus ad Christum, sed ut simul etiam Legi nos subjiciamus, quæ non nisi integre & perfecte obedientibus salutem donat, Et quod non solum à Christo, unico Legis consummatore, sed simul etiam ex Lege, vel Legis operibus, justitiam & salutem, partim à Christo imputatam, & partim propriis operibus meritam, consequamur.

Hæc profecto doctrina cum Paulo collata plane alia atque diversa est, qva etiam non solum doctrina de justificatione, sed & multæ aliæ partes doctrinæ cœlestis corrumpuntur, atque obscuriores red-

redduntur. Nam si conceditur, quod non tantum Christi meritis, sed & concurrentibus nostris B. O. justificemur, seu salvemur, necessariò sequitur, quod Christus non est solus Mediator sed & opera simul. Item quod Christus non est solus Redemtor, sed & opera nostra simul, & qvod Christus non est solus salvator, sed & Opera nostra Bona simul. Quod quidem cum sacris literis ex diametro pugnat, & in Filium Dei est contumeliosum.

Ad hæc etiam fatemur, quod propositæ hypotheses perterrefactas atque irreqvietas reddant peccatorum conscientias, qvarum sollicita ratio à fido verbi DEI ministro omnium maxime habenda est. Miseri namque peccatores, agnoscentes tandem ex Lege Dei multitudinem & magnitudinem suorum peccatorum, atqve iram DEI adversus peccata, pavidiqve liberationem desiderantes, cum audiunt peccatorum remissionem, justitiam, atque salutis amissæ recuperationem, non solum in misericordia DEI in Christo nobis exhibita, & Sola Fide apprehensa, verum etiam in B. O. consistere; quid, qvæso, aliud eis accidere potest, quam, ut non solum nihil consolationis hinc, sed potius plus ac plus trepidationis atque horrorum experiantur & sentiant. Ad DEum enim confugere timent, ut pote qvem malis suis operibus graviter offenderint, neque à Christo (qvi tamen omnes laborantes ac oneratos ad se vocat, eisqve refocillationem ultro pollicetur, ac solus præstare potest) se salutem consecuturos esse sperare possunt, cum intelligunt, ejus meritis non solis, sed adjunctis etiam B. O. quorum nulla habent, salutem esse comparandam. Neqve ad Legem confugere audent, quod eam suis multiplicibus factis horribiliter violaverint. Nullibi itaque hi miseri peccatores liberationem, nullibi etiam consolationem invenire possunt. Et quid aliud etiam tandem, cum Diabolus eos accuset, Lex damnet, & DEum iratum atque implacatum sentiant, quam desperatio & æternus interitus illis expectandum est?

Multorum etiam aliorum hominum Conscientiæ, audientium, non sola Fide in Christum salvari hominem, sed qvod etiam B. O. sint ad salutem necessaria, etiam tunc, cum præstant atque habent plura B. O, tamen redduntur inqvietæ & perturbatæ; semper enim adhuc dubitant, an satis etiam Bonorum Operum habeant nec ne, an

etiam ea, qvæ fecerunt B. O. possint iræ Divinæ opponi, atque ea illis placari possit. Atque his cogitationibus occupata conscientia nunqvam qvieta esse potest.

Cum autem contra docetur, qvod Christus est impletio Legis, ad Justificationem omni credenti, h. e. qvod Christus integrè impleverit Legem &c. & qvod, qvicunque in ipsum certa fiducia crediderit, conseqvatur remissionem peccatorum, eique imputetur justitia Christi, & qvod nostra B. O. ad salutem non reqvirantur, neque qvicqvam ad salutem conseqvendam faciant: Ibi peccatorum conscientiæ in hoc unico Mediatore, Redemtore, & Salvatore Christo, Victore mortis, diaboli atque inferni, acqviescunt, neque de salute, qvam Sola Fide in Christum conseqvi se certo credunt, ulterius qvicqvam ambigunt, atque hoc modo conscientiæ in Christi meritis acqviescentes, redduntur certæ de remissione peccatorum & salute æterna. Atque huc recte referenda est D. Pauli sententia, ubi inqvit: Qvapropter ex fide datur hæreditas, ut secundum gratiam firma sit promissio. Si itaque firma est promissio, qvando secundum gratiam ex fide i. e. Sola misericordia Dei, qvæ in Christo JEsu fide apprehenditur, datur hæreditas, necessario seqvitur, qvod, cum secundum meritum propriorum operum datur salus, infirma & incerta fit promissio. Ex his igitur prædictis colligitur, qvod, qvi ex fide & simul ex operibus salutem expectant, certam & incertam h. e. dubiam habeant promissionem, & dubiam salutem conseqvantur. Qvare etiam dubias atque inqvietas eorum semper esse conscientias necesse est. Præterimus etiam nunc, qvod interdum hæc doctrina hypocritica superbia tumidas conscientias reddat atque securas. Hoc etiam minime prætereundum esse duximus, qvod eædem hypotheses non parum scandali in Ecclesia Dei pariant. Nam id docent atque innuunt, qvod à verissima Christi atque Apostolorum doctrina, ac à Scriptis Rev. Viri p. m. D. M. Lutheri, multorumque aliorum doctiss. Theologorum discrepat atque dissentit. Atque hujus rei plurima testimonia, tum ex Sacris Literis, tum ex Lutheri & aliorum Scriptis colligi atque in medium produci possent. Sed hoc, qvia manifestissima res est, studiose omisimus. Propter dictas atque commemoratas hactenus verissimas atque gravissimas rationes, nos qvoque

que has hypotheses. B. O. sunt necessaria ad salutem, & nemo unqvam sine B. O. est salvatus, &: Impossibile est qvenqvam sine B. O. salvari, in Ecclesiam nostram neqve recipere, pia atque salva conscientia, potuimus, neque voluimus. Eas etiam nunqvam ut veras & Ecclesiæ salutares, admittemus. Neque svademus qvoque, ut ulla Ecclesia, bene & recte constituta, eas ullatenus recipiat, sed omnibus modis fugiat ac vitet Sed potius eas, ut à S. Scriptura alienas, atque nihil prorsus ad ædificationem Ecclesiæ conferentes, vobis cum rejicimus.

Hæc Vobis, Charissimi Fratres, nunc scribere voluimus ut justissimæ Vestræ petitioni satis faceremus, & ut confessionem doctrinæ nostræ in Ecclesia nostra sonantis, omnibus notam faceremus, atque hæc etiam eò libentius scripsimus, quod speramus, erroribus, adversus sanctissimam Ecclesiam DEI orientibus, eò fortius, conjunctis Ecclesiarum sententiis, resisti posse. Maxime vero in eum finem hæc scripta sunt, ut præsens hæc contentio, magnam ruinam Ecclesiæ DEI minitans, piè pacificeque transigi & componi possit. Qvod, ut qvam primum fiat, assiduis precibus DEum Patrem, ejusqve Filium Unigenitum, Dominum nostrum J.C. & Spiritum S. rogabimus, atque nunc etiam rogamus, ut omnipotens & clemens Pater, qui est DEus pacis, tueatur suam Ecclesiam atque defendat eam adversus omnes diaboli, qvantumvis crudeles & speciosos, insultus. Donet etiam clementissime, ut Doctrina, qvæ hactenus in nostris Ecclesiis sincere tradita est, & adhuc docetur, incorrupta maneat, nec ullis fucosis ac perplexis novis impostorum dogmatibus, eorumque interpretationibus, puritas atque Lux Evangelicæ Doctrinæ obruatur & extingvatur, ut deniqve etiam pia concordia concilietur, & maneat firma inter Ecclesiæ Doctores atque Ministros. Vos etiam, optimi in Christo Fratres, æternus atque benignus DEus, ad sui nominis gloriam illustrandam, & ad utilitatem Ecclesiæ, incolumes diu servet. Omnes denique obnixe rogamus, ut hanc nostram responsionem ob festinationem satis inconcinne scriptam æqvi bonique consulatis.

APPENDIX.

POstquam Deus per Rev. Virum D. D. M. Lutherum veram Evangelicæ Doctrinæ Lucem nostris temporibus Ecclesiæ Christi restituit, & Antichristum Romanum mundo patefecit, semper in Ecclesia nostra in hoc dedimus operam, ut quæ recta & scripturæ consentanea sunt & ad ædificationem faciunt, summo studio amplecteremur, retineremus tenaciter, Ecclesiæ nostræ inculcaremus fideliter. Atque ita semper articulum de justificatione hominis tractavimus, hodieque docemus, quemadmodum illam Doctrinam à D. Paulo, organo DEI dilecto, per Rev. D. D. M. Lutherum accepimus, videlicet hominem Sola Fide, apprehendente misericordiam Dei, in JEsu Christo nobis promissam & exhibitam, absqve ullis nostris operibus, justificari & salvari. In justificatis vero, fide, Spiritu Sancto instigante, O. B. & Charitatem erga proximum non posse non relucere. Atque Hypotheses illas, opera necessaria esse ad salutem: impossibile esse qvenqvam salvari absque O. B. in Ecclesia nostra docendo vitamus, quod papisticam Doctrinam confirment, obscurent Evangelii Lucem, & Conscientias perplexas faciant. Libenter vero cum D. Paulo docemus, B. O. ac honestam vitæ conversationem maxime decere hominem Christianum. Quare in Ecclesia nostra monemus sedulò, ut remissionem peccatorum, gratuita misericordia, quæ per Evangelium annunciatur, consecuti, suam fidem per obedientiam, & omnis generis charitatis opera, testatam faciant in aliorum ædificationem. Cum itaque in hac doctrina consentiamus cum Ecclesia Hamburgensi, libenter ejus Ecclesiæ

Mini-

Ministrorum, nostrorumque dilectissimorum Fratrum sententiæ subscribimus

Fridericus Henninges Ecclesiæ Luneb. Superint. manu sua subscripsit.
Casparus Rumeshagen m. p. subscripsit.
Gerhardus Herberdinck m. p. subscripsit.
Evaldus Turou m. p. subscripsit,
Mattheus Rudolphus m. p. subscripsit.
Simon Bruno Vratislaviensis m. p. subscripsit.
Hermannus Holtingens. m. p. subscripsit.
Johannes Lampe m. p. subscripsit.
Hartvicus Ekenberg m. p. subscripsit.
Gvilhelmus Sandphurdius m. p. subscripsit.
Antonius Wippermannus m. p. subscripsit.
Conradus Lindemannus Neostadianus m. p. subscr.

Num. III.

De certamine Adiaphoristico.

COnfesserato Ministerio Tripolitano se adjunxerunt Theologi Brunsvicenses, & fervente adhuc certamine Adiaphoristico octo à se conscriptos Articulos, piæ pacis & transactionis pararios, Phil. Melanchthoni transmiserunt. Adducuntur illi Articuli à p. m. Celebrno Theologo Lubecensi D. Samuele Pomario in Notis ad editam à se Anno 1680. concionem: Hundert-jähriges Ehren-Gedächtniß des Christlichen Concordien-Buchs p. 74. & ita sonant.

1. Consensus constituitur in doctrina juxta Confessionem Aug. Apologiam & Smalcaldicos Articulos.
2. Recitantur omnes contrarii errores Papistarum, Interimistarum, Anabaptistarum, Sacramentariorum.

3. Ex

3. Ex articulo justificationis tollantur omnes corruptelæ, pugnantes cum sincera doctrina Apostolica & Aug. Confessione, præcipue corruptelæ de Necessitate operum.

4. Ecclesiæ Saxonicæ non possunt dissidere à Confessione, quam ediderunt tempore proximæ persecutionis.

5. Ne fiat Conciliatio cum Papistis de Ceremoniis, nisi prius convenerit de Doctrina, & ipsi desierint esse persecutores Doctrinæ.

6. Tempore persecutionis edatur ingenua Confessio, & non admittatur servitus, pugnans cum Libertate Christiana.

7. Petimus quoque amanter à Reverendo Domino Præceptore, ut publico quodam scripto contestari velit, suam sententiam de rebus Adiaphoris & Necessitate operum ad salutem, cum Ecclesiarum nostrarum Confessione conjunctam esse.

8. Si altera pars existimatur occultare aliquos errores, exquiratur declaratio. Brunswigæ subscripserunt Anno. 1557. d. 14. Jan.

Valentinus Curtius Superint. Ecclesiæ Lubecensis.
Dionysius Schünemann. Minist. Evang. Christi Lubec.
Paulus von Eizen, D. Superint. Eccles. Hamburgensis.
Joachimus Westphalus.
Joachimus Mörlin. D. Superint. Brunsw.
Martinus Kemnitius Minister Eccles. Brunsw.
Fredricus Henninges. Superint. Lüneb.
Antonius Wippermannus.

E qvibus D. Morlinus cum suo Coadjutore, Mart. Kemnitio post triduum delegati Witteb.: Phil. Melanchthon vero respondit illis paulo concitatior: qvod ipsum crucifigere vellent: Et ita re infecta d. 1. Febr. rediere. Postea vero ad evitandam

tandam suspicionem Philippus scripsit ad Ministeria prædictarum Ecclesiarum Inf. Saxoniæ, petiitque ut non tam duriter secum agerent, ac sua potius consilia, qvam Flaciana seqverentur. (1)

Num. IV.

Responsio Philippi Melanchthonis data Superintt. & Pastoribus civitatt. Lub. Hamb. Brunsv. & Luneb. conantibus conciliare Flacium cum Philippo. (1)

ET honestissimis ciuitatibus, & uobis gratiam habeo de instituta reconciliatione, ac spero uos intellexisse mihi non deesse studium pacis. Volo Deo iuuante in his ecclesiis in communi Ecclesia perseuerare, & non seram dissidia, vosqve tanquam pios pastores Ecclesiarum semper ueneratus sum, & vere diligo. Existimo etiam genus doctrinæ, quod sono simplex, & perspicuum, prodesse juuentuti ad res necessarias intelligendas, & ad retinendam concordiam. Ac de toto corpore doctrinæ meæ uolo ex meis scriptis & ex confessione quæ extat iudicari, non ex mutilatis recitationibus, quæ sparguntur, & calumniose sparguntur. Scitis autem fuisse magnam opinionum confusionem his 30. amnis, in qua difficile est non alicubi labi, Et mihi peculiariter infesti fuerunt, Vt sunt multi Hypocritæ, pertractus sum etiam ad aularum deliberationes insidiosas. Quare sicubi uel lapsus sum, uel languidius aliquid egi, peto à Deo & ab Ecclesia ueniam, & iudiciis

(1) Conf. Clar. Rehtmeieri Hist. Eccl. Brunswic. p. III. p. 230. item Relationes Innoc. A. 2. p. 634. ubi dicti articuli idiomate vernaculo exstant sub h. t. Articuli zur vergleichung zwischen den Adiaphoristen und des wahren Evangelii Bekennern dienlich ex Msto. ex qvo apparet vigilantia in conservanda doctrinæ puritate & pace horum Theologorum cum suo præceptore Philippo.

(1). Aliam eplam Philippicam responsoriam vid. in relatt. innoc. A. 2. p. 679.

Ecclesiæ obtemperabo. Nec aliud in uita magis opto, quàm ut aliquando, de toto corpore doctrinæ pii & docti uiri placide sine sophistica, & sine prauis affectibus colloquantur, & relinquant posteritati explicatas sententias sine ambiguitate. Non enim ignoratis de quibus controuersiis desideretur explicatio multorum gemitibus, nec ignoratis, quæ causæ impediant candidam sententiarum collationem. Quod autem iam tantum mecum agitis de rebus Flacianis, quibus multas alienas causas miscuit Flacius, scitis ipsi illa negotia ad multos pertinere, nec me sine offensione aliorum aliquid posse statuere. Si hoc agitur ut ego opprimar, commendo me Deo, & iudiciis piorum, & Dei beneficio, paratum animum ad hos casus habeo, & exempla intueor multorum, qui in dissensionibus ciuilibus iniuste oppressi sunt. Ne tamen videar aut lucem fugere aut non expetere concordiam, respondi iterum de articulis, quos proposuistis, ut in pagella quam addidi. Nec tamen de aliorum iudiciis aut uoluntatibus, quicquam polliceri uolo. Et hanc uolo nunc meam postremam responsionem esse, quæ si non satisfaciet uobis, prouoco ad Judicium Ecclesiæ, in quo vos ipsos iudices esse patiar.

De Articulis exhibitis die 27. Januarii Responsio Philippi Melanchthonis.

ET si multa interponuntur in propositionibus, ut nos prægrauent, & uideo interpretationes insuaues secuturas esse, ut est huius seculi sophistica, & aliena est mea natura ab illis ironicis, & figuratis sugillationibus; tamen pacis causa plagam aliquam accipere non recuso. In fine septimæ propositionis additur cum coniunctis. Hæc generalitas est odiosa, & attexet qvisque quod uolet, mallem explicatè poni propositio-

ſitionem de bonis operibus: Vtrumque exprimatur, quomodo ſit neceſſaria noua obedientia, & quod phraſis (Bona opera ſunt neceſſaria ad ſalutem) rejiciatur. Non uolo partem priorem occultari, quæ eſt neruus antinomorum. Miror cur dicatis ſine operibus legis, malim ſimpliciter dici, ſine operibus, quod Julius & Sidonius (2) concedunt propoſitionem: ſine operibus legis iuſtificamur, & intelligunt opera ante gratiam. De ſeptimo articulo ante reſpondi. Ex meis ſcriptis, quid ſentiam de Adiaphoris, notum eſt. Nec uolo de Adiaphoris aliquam nouam diſputationem mouere aut damnare noſtros, quorum aliqui mortui ſunt, qui retineri eos ritus, quos Lutherus retinuit, maluerunt, quam pelli pios paſtores, & miſeras familias, & fieri uaſtitatem in Eccleſiis. Nequaquam nolo uiros optimos meo iudicio, qui in illis deliberationibus fuerunt, grauari. Hanc igitur partem ſeptimi articuli nequaquam recipio. De altera parte, videlicet de bonis operibus, ſcribam quod dixi. Ac miror cur occultationes explicare nolitis, dixi de priore parte, cur ſit neceſſaria noua obedientia, cum certe neceſſe ſit hæc in Eccleſia tradi, neceſſariam eſſe nouam obedientiam, quod ordo diuinus immotus ſit; vt Creatura Deo obtemperet. Paulus inquit: Debitores ſumus, & cum filius Dei ideo uenerit, ut tollat peccatum & mortem, & cum Sp. S. ideo donetur, ut inchoetur, & poſtea ſit conſummata obedientia. Scio uos eſſe uiros honeſtos, & non amare Sophiſticen. Quare ſpero uos quoque pertæſos eſſe ſophiſticarum præſtigiarum. Ego plura nunc non reſpondebo, ſed ſi Flacius hæc certamina renouabit, ſpero, Deo dante, me honeſte reſponſurum eſſe. Bene ualete. (3)

(2) Julius Pflug Episc. Numb. Michael Sidonius Vice Episc. Merſeb. fuere una cum Joh. Agricola Isleb. autores Libri Interim A. 548.

(3) Ex literis hisce apparet Phil. fuiſſe docilem & flexilem, quod probandum. Addit D. Pome-

Num. V.

Epistola Rev. Ministerii Rostochiensis ad Luneb. de Calvinista Bremensi M. Rudolpho Monkhusen. (1)

S. P. REverendi Viri. Ut Filius Dei ante agonem ardentibus votis optat, ut Apostoli & omnes Ecclesiæ ministri sint unum in Deo: ita ad hujus summi Pontificis preces, nostra qvoque vota adjungimus: & toto pectore cupimus, vobiscum in Domino unum esse, præsertim in hac Ecclesiarum nostrarum vicinitate, qvas in possessione veræ Evangelii doctrinæ, à Luthero instauratæ, tranqvillas conservari optamus. Passim enim ex nobis ipsis, & Ecclesiarum & scholarum, qvæ ejusdem doctrinæ professione hactenus conjunctæ fuerunt, cœtibus, exurgunt viri loqventes perversa, & discipulos post se trahentes, ut Paulus olim præmonuit; Qvi etiam vigilare Episcopos, & in pascendo & adversus lupos defendendo grege ipsis commisso, intentos & diligentes esse jubet. Ut igitur Epaminondas ideo se noctu vigilare dicebat, ut ceteri cives tuto dormire possent: ita nos Ecclesiæ Ministros assidue excubare decet, ne Ziza-

Pomarius d. l. p. 75. Ceterum Johannes Wigandus Superint. Magdeb. Matthias Flacius Illyricus, Antonius Otto Past. Northusanus, Albertus Christianus Sup. Cöthensis, Petrus Arbiter P. Neoburgensis, Joh. Baumgarten Pastor Magdeb. ad Sp. S. Henricus Brencius, Matthæus Judex, Lipsiaci Interim adversarii, Coswici congregati, Theologos Supranominatos ceu Mediatores reqvisiverunt inter se & Philippum, & Controversiam totam ipsorum judicio aliqvoties reliqvere definiendam. p. 181. seqq. 185. seqq. 189. 191. seqq. 197. seqq. 205. 206. 212. & Philippus tandem ipsis de instituta reconciliatione gratiam habuit. p. 208. seqq. Actorum Ecclesiastic. Lubecensium Tomo I. In catalogo Bibliothecæ Crucianæ Ecclesiæ ap. Hannoveranos reperii inter qvartanos libros nro 206. seqventem titulum: Novi articuli ex oppido Coswigk ab Illyrico allati & propositi P. Melanchthoni d. 21. Jan. in MSto cum MSC. scripti: Illyricus ad Hamburgenses, in qvo conatus est damnare Wittebergenses. Subscripserunt propositis articulis ad P. M. Joh. Curtius Sup. Lubec. Paulus ab Eizen Super. Hamb. Joach. Morlinus Sup. Brunsv. Freder. Henninges Sup. Luneb. Phil. Mel. responsio Prima data dictis Pastoribus conantibus conciliare Flacium cum Phil. Mel.

(1) De hoc Monkhusio vid. Hamelm. in Hist. Ren. Ev. p. I. lit. B. 6. a. item Magnif. Dn. D. Löscheri Hist. Motuum p. II. p. 241. comparuisse cum cum Hardenb. Brunsvigæ A. 61. sed non auditum.

Zizania in agrum Domini seminentur. Qva in re cum opus sit plurium piorum & eruditorum conjunctis precibus, consiliis & operis: reverenter à Vobis petimus, ut consilio & judicio ac instructione vestra nos juvetis.

Sparsit in hac urbe Bremensis qvidam M. Rodolphus Monkhusen semina doctrinæ Fanaticæ de cœna Domini, Et ab improbatione παντακουσίας corporis Christi, ut à plausibili argumento, exorsus est. Nos difficilem illam, & magna doctissimorum & sanctorum etiam Virorum dissensione agitatam, disputationem declinare cupientes: non de Ubiqvitate corporis Christi, qvam tamen Lutherus diserte in multis Scriptis probasset, sed de vera & substantiali præsentia corporis Christi in cœna Domini, nobis negotium cum eo esse respondimus.

Tandem coram Rectore Academiæ nostræ, & adjunctis ipsi duobus Professoribus, suam de Cœna Domini sententiam ita declaravit.

I. Propositionem, Hoc est corpus meum, sic intelligendam esse, Qvod sicut verbum Evangelii est medium, per qvod Christus se ipsum, & suum corpus & sangvinem, credenti impertit, ita panis cœnæ Domini sit medium, per qvod Christus seipsum, & suum corpus ac sangvinem, credenti communicat. Sicut Paulus inqvit: Panis est communicatio corporis Christi i. e. panis est medium, per qvod communicatur nobis corpus Christi.

II. Verba Apologiæ adjunctæ Confessioni Augustanæ (in Cœna domini verè & substantialiter adesse, & exhiberi sumentibus verum corpus & sangvinem Christi) concedit qvidem vera esse, sed sic ea interpretatur: Corpus Christi substantialiter præsens esse in Cœna Domini: Sc. non qvæ in templo sub tecto lapideo celebratur, sed in qva Fide coelos transcendimus, & præsens ibi verum & substantiale corpus Christi fide manducamus.

III. Fatetur interdum sumi à nobis verum & substantiale corpus Christi in Cœna, & substantia carnis Christi animas nostras pasci, ut fiamus caro de carne Christi & os ex ossibus ejus; Verum id ita declarat; Substantiale corpus Christi nobis exhiberi secundum efficaciam, non secundum substantiam, sicut Calvinus scribit, Christum

arcana spiritus sui virtute vivificam vim carnis suæ in nos transfundere: Substantiam non transfundere.

IV. Negat simpliciter & constanter, in cœna Domini ORE sumi verum corpus & sangvinem Christi, sed Sacramentum corporis & sangvinis, i. e. nudum panem & vinum, concedit ORE etiam sumi; Verum autem corpus & sangvinem Christi sola fide accipi affirmat.

V. Negat simpliciter, indignos sumere verum & substantiale corpus Christi, Sacramentum corporis ab eis sumi concedit.

VI. Duplicem ponit Manducationem corporis Christi, spiritualem, qvæ fit Fide, de qva Joh. VI. dicitur, & sacramentalem, qua panis & vinum ore accipiuntur. Corporalem verò manducationem corporis Christi, communem piis & impiis, simpliciter negat.

VII. Caput Sextum Johannis esse interpretationem Verborum Cœnæ affirmat.

IIX. Definitionem Sacramenti Altaris in Catechismo Lutheri qvæ affirmat, IN vel SUB pane accipi corpus Christi, non habere firma verbi divini testimonia dicit, nec tamen se prohibere, qvo minus alii ea forma loqvendi, in pane vel sub pane, utantur; se vero bonâ conscientia uti illis phrasibus non posse.

Has sententias, quæ nobis cum verbo DEI, & explicatione à Luthero tradita, & communi confessione Saxonicarum Ecclesiarum, pugnare videntur: Cum sciremus, ab eo defendi, & inter scholasticos & Cives spargi, petivimus a senatu, ut suo officio fungeretur in reprimendis initiis hujus mali, priusqvam latius grassaretur. Qvare ex urbe discedere jussus est.

Hæc eo consilio vobis breviter exposuimus, ut summa causæ vobis nota esset. Deinde ut vestro Consilio ac judicio nos erudiatis, & diserte nobis significetis; Qvid de singulis octo Articulis (an veri vel falsi sint) vobis videatur, ac ut vestræ sententiæ ac judicii rationes & testimonia breviter adjungatis. Id officium, DEO gratum, & vestra eruditione, pietate & fide dignissimum, & ad consensum doctrinæ in hisce vicinis Ecclesiis tuendum, utile erit. Et nos omnes vicissim vobis in simili genere officii nostram volun-

tatem

tatem & obſervantiam declarare ſtudebimus. Bene valete. Roſtochii Calendis Auguſti Anno 1560. (1)

Reverendis Viris, Eruditione, prudentia & fide præſtantibus D. Superintendenti & Paſtoribus ac cœteris Miniſtris Eccleſiæ DEI in inclyto Luneburgo, Dominis ſuis reverenter colendis.

Miniſtri Eccleſiæ Chriſti, quæ eſt Roſtochii.

M. Andreas Martinus.
Joachimus Schroderus.
M. Henricus Strevius.
Matthæus Muſca.
M. Georgius Reidrius.
Johannes Schreielus.
Vithus Barch.
Joachimus Banſow.
Thomas Johannis. (2)

Num. VI.

Reſponſio Miniſterii Luneburgenſis ad literas Roſtochienſium.

S. Dolemus ex animo, Reverendi viri, ac toto pectore cohorreſcimus, qvotieſcunqve animos noſtros ſubit, qvanto ſtudio & malitia diabolus omnes ſuos nervos ad deformandam, imò delendam, filii DEI gloriam intendat, & excellentiſſima plurimorum ingenia ad deſertionem vel etiam deformationem doctrinæ cœleſtis, ſolicitet, qvum in aliis præcipuis fidei noſtræ articulis de eſſentia & paterna erga nos DEI voluntate, tum vero in doctrina de cœna Domini, quam usque adeo per otioſa & ſibi fidentia ingenia involvit & obſcurat, ut multi imperiti ipſorum πιθανολογίαις καὶ θαύμασι ῥημάτων decepti, à ſimplici & vero intellectu verborum cœnæ abducantur, & pro re ipſa inanes & fallaces umbras captantes, ſalutis ſuæ jacturam deplorandam faciant. Dolorem autem hunc noſtrum magis adauget & exaſperat, quod & in veſtram Eccleſiam, quæ nobis

(1) Conf. Evangel. Roſtok Grapii p. 305. ſqq. & 383. Præſertim v. p. 384. it. 531.
(2) De his omnibus vid. Grapius.

nobis doctrina, mente & voluntate una cum vicinitate est conjunctissima, diabolus suum virus per qvendam Bremensem Magistrum sparsit, & eam inficere conatus est: Quem tamen dolorem simul lenit & mitigat inclytæ Academiæ, Ministerii & Senatus vestri vigilantia & exeqvutio, qva conjunctis viribus operam dedistis, ne latius venenum in urbe vestra sparsum grassaretur, & Sacramentarium vestrum, priusquam in plurium animos irreperet, & Ecclesiam vestram omnino turbaret, maturè urbe expulistis.

Cùm vero Excellentiæ Vestræ suis ad nos missis literis petant Ecclesiæ nostræ preces, consilia & operas ad vestra esse conjuncta, preces qvidem nostras cum vestris libentissime conjungemus, & Ecclesiam vestram precibus, tam privatis, qvàm Ecclesiæ nostræ publicis, nobis habebimus commendatissimam. Ad consilia verò & operas qvod attinet, fatemur nostram tenuitatem, quod consilio & opera aut parum aut nihil valeamus, multo minus excellentias Vestras consilio & re juvare possimus. Agnoscimus enim, nos Academiæ Vestræ discipulos & alumnos, qvi doctrinam ab Academiæ Vestræ Theologis didicerimus, & etiamnum scriptis, ex ea prodeuntibus, alamus & confirmemus. Ne igitur videamur Præceptores nostros docere velle, & turpissimum arrogantiæ & temeritatis vitium incurramus, *deferimus Disputationem de singulis propositis articulis ad doctissimam Vestram Academiam, & ab ea responsiones ad propositas conclusiones cum earum refutationibus* expectare & discere, quam γλαῦκας εἰς ἀθήνας malumus. Attamen ne usu nobis veniat, quod *Poëta* ait: Dum vitant stulti vitia, in contraria currunt, & videamur officio nostro in profitenda veritate defuisse, & confessionem nostram hâc tergiversatione defugere velle: brevibus ac simplicissime nostram de Cœna Domini sententiam testatam vobis relinquemus, & quid de Cœna Domini Ecclesiæ nostræ doceant aperiemus, non alia de causa, quam ut cognoscatis, quod tamen jam ante vobis non est incognitum, nos à Vestra Ecclesia non dissentire. Credimus itaque, profitemur & docemus DEI beneficio in nostra Ecclesia unanimi consensu, in Cœna Domini, cum administratur juxta *F*ilii Dei institutionem, verum adesse Christum JEsum Deum & hominem, & vere cum externis signis & elementis, pane & vino, distribui & sumi verum, substantiale & reale corpus & sangvinem

Domi-

Domini & Salvatoris nostri JEsu Christi, tam ab impiis, qvam piis, diversissima tamen ratione, qvod ad usum & effectum attinet. Impii enim judicium sibi sumunt, non discernentes Corpus Domini. Pii vero & credentes sumtione corporis & sangvinis Christi promissionem remissionis peccatorum sibi applicant, & Christo communione corporis & sangvinis ipsius arctissime copulati, fidem suam confirmant, & Deum ardenti gratiarum actione celebrant. Ad primum qvidem, cum ad Sacramenti substantiam, ut Augustinus inqvit, reqvirantur verbum & Elementum (Accedat verbum ad Elementum & fit Sacramentum) de pane & vino fatemur & credimus, qvod in Sacramento panis & vinum non sint symbola absentium rerum, sed invisibilis gratiæ visibilis forma, ut idem Augustinus loqvitur, hoc est qvod in, sub & cum pane & vino, tanqvam elementis, vere & substantialiter, qvamvis invisibiliter, nobis detur & distribuatur verum & essentiale corpus & sangvis Filii Dei, Domini nostri JEsu Christi, pro nobis crucifixi & resuscitati, sicut & Hilarius inqvit: Attende, qvod panis, qvi à nobis editur, sub mysteriis, non tantum figura sit carnis Christi, sed re ipsa caro Domini. Qvod cum dicimus, non ponimus transsubstantiationem, sed asseveramus veraciter manere panis & vini substantias etiam post Consecrationem, sicut inqvit Paulus: Panis qvem frangimus, nonne is est communicatio corporis Christi, & Gelasius inqvit: Certa Sacramenta, qvæ sumimus corporis & sangvinis Domini, divina res est, propter qvod & per eadem divinæ efficimur naturæ participes, & tamen esse non desinit Substantia vel natura panis & vini. Cum, in, vel sub pane vero & vino sumi verum & substantiale corpus & sangvinem Domini, docent verba institutionis: Accepit panem, & postqvam gratias egisset, fregit & dedit discipulis suis dicens: Hoc est corpus meum &c. & sic sapiens antiqvitas loqvuta est & sensit. Augustinus inqvit: Caro ejus est, qvam SUB panis forma operatam in sacro accipimus, & sangvis ejus, qvem SUB vini specie & sapore potamus. Hieronymus in agone mortis. Totus, perfectus & integer Christus SUB panis specie & sub qvalibet, qvantum cunque minima, continetur particula, & idem totus IN vini specie & qvalibet ejus gutta permanet. Verbum Sacramenti, qvod est mandati & promissionis, est, Accipite comedite, Hoc est corpus meum,

qvod pro vobis traditur & Bibite ex hoc omnes, hic calix Novum Testamentum est in meo sangvine & juxta hoc Christi verbum, sæpius iisdem literis & syllabis repetitum, credimus & confitemur, in cœna Domini, qvum administratur, sicut à Christo est instituta (nihil enim habet rationem Sacamenti extra actionem & usum institutum) ab omnibus, qui ea utuntur, sumi verum, substantiale & reale corpus Christi, non tantum fide spiritualiter & efficaciter, sed etiam corporaliter & substantialiter. Non enim tradidit pro nobis Christus corpus figuratum, significativum, tropicum & Spirituale, neque ejusmodi sangvinem effudit, sed verum & substantiale corpus suum pro nobis obtulit, verum & essentialem sangvinem pro nobis effudit; Sicut & in priori ad Corinthios Epistola cap. X. Apostolus inqvit: Panis, qvem frangimus, nonne is est communicatio seu sumptio corporis Christi. Græcum enim vocabulum, qvo ibi Paulus utitur, κοινωνία, ratione Phraseos significat communicationem & sumptionem. Et calix benedictus nonne is est communicatio sangvinis Christi. Non dicit Apostolus: Panis, qvem frangimus, nonne is est communicatio panis, calix quem consecramus nonne is est communicatio vini? Sed est communicatio, inquit, seu distributio corporis & sangvinis Christi. Talis vero communicatio panis & vinum esse nequeunt, ubi corpus & sangvis Christi, tantum figurate, tropice, significative & spiritualiter adsunt in cœna.

Nec movemus sic disputationem de πανταχουσία, de locali inclusione & circumscriptione, non qværimus κυβείας verborum, non affingimus rationabiles tropos & figuras, sed nativam, veram ac simplicissimam sententiam essentialis verbi EST retinemus, & simplici fide verba Christi amplectimur, eaque veneramur, non dijudicamus, juxta Cyrilli præceptum: Ne dubites an hoc verum sit, eo dicente: Hoc est corpus meum; sed potius suscipe verba salvatoris in fide. Cum enim sit veritas non mentitur. Cum hoc Cyrilli dicto, qvod monet ut verba Christi, sicut in nativa significatione sonant, amplectamur, & docet, qvod juxta Christi verba & institutionem sumentibus detur verum & substantiale corpus & sangvis Filii Dei

Dei, congruunt plurima Patrum dicta. Augustinus in Ps. 37. Et ferebatur in manibus suis, Hoc, fratres, qvomodo posset fieri in homine qvis intelligat? Qvis enim portatur in manibus suis? Manibus aliorum potest portari homo, manibus suis nemo portatur. Qvomodo intelligatur in ipso David secundum literam non invenimus, in Christo autem invenimus. Ferebatur enim Christus in manibus, qvando commendans ipsum & corpus suum ait: Hoc est corpus meum, ferebat enim illud corpus in manibus suis.

Idem in sermone ad Neophytos: Hoc accipite in pane, qvod pependit in cruce, & hoc accipite in calice, qvod effusum est de Christi latere. Hieronymus in agone mortis. Non, ut humanis videtur sensibus, panis es, sed JEsus Christus integer, sicut in Cœlo ad Patris dextram resides Deus & homo.

Ambrosius: Panem, qvem sumimus, illum utique intelligo, qvi manu Spiritus sancti formatus est in utero virginis, & igne decoctus in ara crucis. Toto pectore abhorremus ab his, qvi hic nugantur de lacero Christi corpore, Stigmatis, dimensione corporis ipsius, forma & qvalitate, & ad eorum impias & profanas cogitationes respondemus ex Luthero, qvi in libro qvem inscripsit: Di grosse Bekentnys de Sacramento; inqvit: Wyr sagen nicht / das yhm Abendmahl Christi Leib sey wie oder in welcher Gestalt Er ist für uns gegeben / den wer wolte doch das sagen / sondern es sey derselbige Leib / der oder welcher für uns gegeben yst / nycht yn derselbygen Gestalt oder Wyse / sondern yhn demselbygen Wesend und Natur.

Chrysostomus de Dignitate sacerdotum. O ingens miraculum, ô magnam DEI benevolentiam erga nos, is, qui sedet supra cum Patre, illa hora omnium manibus detinetur, & dat se volentibus περιπλύξασθαι καὶ περιλαβεῖν. Idem in 26. Matth. cap. Homilia 83. Non sufficit ipsi, hominem fieri, flagellis cædi, sed nos secum in unam, ut ita dicam, massam reducit, neque id fide solum, sed re ipsa nos corpus suum efficit. Lyra: Christus in Sacramento baptismi est secundum virtutem, sed in Sacramento Eucharistiæ secundum substantiam. His omnibus etsi videatur refragari ascensio Christi in cœlum, & sessio ad dextram DEI Patris, & impedire, qvo minus corpus ejus in cœna esse & distribui possit: Tamen hic fidei

nostræ articulus, non tam est contra nos, ut plurimum etiam nos confirmet: Nam Christum ascendisse in cœlum, & sedere ad Dextram DEI, non significat, Christum in uno loco cœli affixum esse ita corporaliter, qvemadmodum homo in sella sedet, sed est, Christum accepisse regnum cœleste & omnipotentiam ac Majestatem æterni Patris. Dextra enim DEI significat omnipotentiam & Majestatem DEI, ut scriptura passim testatur Esa. 48. 66. Psalm 118. 139. Actor. 4. Manifestum autem est, quod omnipotentia DEI & Majestas ejus non sint tantum in uno loco, sed omnia loca occupent & impleant. Cœlum mihi sedes est, inqvit Dominus, & terra scabellum pedum meorum. Cœlum & terram ego impleo. Cum ergo Christus hanc Majestatem DEI, qvod ad humanitatem ejus attinet, etiam sibi usurparit ascensu in cœlum, consequitur, quod ita ascenderit in cœlum, ut cœlum & terram impleat, sicut & Paulus ad Ephesios 4. ascensum Christi in cœlos interpretatur dicens: Descendit ad infimas partes terræ, & ascendit super omnes cœlos, ut omnia impleret, omnia videlicet supera & infera: Ita qvum Christus sit DEus & homo in unitate personæ, ubi ergo DEus est, ibi & hominem esse oportet, ne naturæ separentur. Qvod etsi ratio non capit, Scripturæ tamen fides est adhibenda. Nam sicut tempus est in oculis DEI, ita & locus. De tempore dicitur. Ps. 89 & 2 Petr. III. Mille anni ut dies unus & sic & mille loca ut unus locus, & unus locus ut mille loca in conspectu DEI. Qvare etiamsi dicatur corpus Christi esse in cœlo & in cœna, non tamen est in diversis locis.

Qvid adferri potest præter humanæ rationis judicium, cur hoc loco includamus Christum in unum locum. Qvod si satis esse putassent veteres, nunqvam ullæ extitissent controversiæ de præsentia corporis in cœna. Qvis enim non videt absurda, quæ conseqvebantur, sed omnes ita senserunt, judicium rationis debere scripturæ cedere. Et Augustinus cap. VI. in Johannem de Christo inqvit, filium hominis, tametsi versaretur in terra, tamen in unitate personæ in cœlo fuisse. Verba ejus hæc sunt. Christus ergo unus est, Verbum, anima & caro, unus Christus Filius DEI & Filius hominis, unus Christus, Filius DEI semper, Filius hominis ex tempore, tamen

tamen unus Christus secundum unitatem personæ in cœlo erat, qvando in terra loqvebatur, sic erat filius hominis in cœlo, quemadmodum filius DEI erat in terra, filius DEI in terra in suscepta carne, filius hominis in cœlo in unitate personæ.

Opponamus igitur omnibus Disputationibus & λόγχαις humanæ rationis omnipotentiam Christi, qui cum patre & Spiritu Sancto omnia ex nihilo creavit, naturalis & unigenitus Filius est DEI, mirabili unione naturam humanam ex Maria virgine, operatione Spiritus Sancti assumpsit, plurima miracula edidit, non alios tantum à mortuis resuscitavit, sed ipse etiam à morte resurrexit, naturam rerum sæpius mutavit, eoque ubi se verbo suo alligavit, præsens & qvidem corporaliter esse potest. Manifesta etiam, & infallibilia institutionis verba retineamus. Hoc est corpus meum, hic est sangvis meus &c. quæ firmam consolationem conscientiæ afflictæ suppeditant: Ac potius quam hæc labefactemus, prædicemus immensam misericordiam & inexhaustam sapientiam filii DEI, pascentis nos suo corpore & sangvine in Sacramento Altaris, ac qvidem non proponentis humanam carnem & sangvinem humanum, quæ natura abhorret, sed panem & vinum, quæ non exhorrescimus, & cum iis corpus & sangvinem suum, ut inquiunt Chrysostomus super 26. cap. Matthæi & Vulgarius super Marcum, qvæ loca nota sunt.

Facillimè certe & levi momento excutiuntur in tentatione è manibus rationes dissentientes à Scriptura, qvantumvis antea visæ plausibiles. Ideo in simplici veritate acqviescamus. Tantum enim repugnat his verbis absurditas, impingens in judicium rationis, quæ qvidem non est sufficiens causa, cur à verbis Christi discedamus. Si hoc genere absurditatis patiemur nos abstrahi à Scripturis, nihil habebimus præsidii in ulla tentatione. Operatur enim contraria DEus sub contrariis. In afflictionibus jubemur petere, sperare & expectare auxilium à Deo, hic, ubi statim non cernitur præsentia Dei, incipimus dubitare, sicut æger animus semper errat, & videtur nobis Deus propter peccatum irasci.

Hic maxima rationi dissensio est cum promissionibus. Multo etiam major in articulo Justificationis, qvod gratis reputemur justi coram Deo, propter filii meritum fide apprehensum.

Itaque si pateremur vincere absurda, quæ sic rationi videntur, totam scripturam everteremus, & cum ea omnem consolationem. Qvod ne committamus, captivemus rationem in obseqvium fidei; & verbis Christi, ut sonant, fidem adhibeamus. Rationis enim defectio, ut inqvit Augustinus, est fidei ædificatio. Ostenso vero & demonstrato eo, qvod in Cœna Domini verum, substantiale & reale corpus & sangvis Christi, cum pane & vino, nobis distribuatur, affirmamus & profitemur, Hoc verum corpus & sangvinem distribui, & per ministerium dari, tam impiis, qvam piis, diversissimo tamen fine. Utrumque comprobat Paulus cum inqvit: Impios judicium sibi sumere, nec discernere corpus Domini. Leo Papa Concione VI. de Jejunio. Hoc ore accipitur, qvod fide creditur. Idem comprobat Gregorius Dialogo 4. Est qvidem in peccatoribus, & indigne sumentibus, vera Christi caro & verus sangvis, sed essentia, non salubri efficientia.

Causa igitur dissimilitudinis, qvod impii judicium sibi sumunt, est impietas & impœnitentia impiorum, quâ sibi cumulant judicium & iram Dei, ut inqvit Aug. lib. V. contra Donatistas: Judas non malum accipiendo, sed malè accipiendo, locum in se Diabolo præbuit. Ac qvidem de substantia Sacramenti, qvantum ad præsens negotium attinet, hæc ἀποτόμως dicta sufficiant, ex qvibus etiam, qvod & corpus & sangvis Christi indiscriminatim omnibus distribui debeat, item qvis sit verus & principalis Sacramenti usus, facile est statuere, qvod videlicet sint σφραγίδες & sigilla, qvibus nobis promissionem remissionis peccatorum applicamus, & fidem nostram de remissione peccatorum confirmamus. Qva de re cum plena sint Reverendi Patris nostri D. Martini Lutheri, & aliorum pietate & doctrina præcellentium virorum, scripta, nos brevitatis gratia hîc supersedemus. Recitavimus autem, qva potuimus, simplicitate & brevitate, sobriam & veram de Cœna Domini sententiam, in qva, qvod verba institutionis filii Dei ῥητῶς sonant, retinemus & confitemur, non qværentes extra institutionis verba, qvomodo & qvaliter, qvum supra omne qvale & supra omnem modum sit Divinus modus, nec dicentes extra verbum, qva ratione, cum supra omnem rationem sit divina ratio. Qvod in rebus

rebus Divinis religiose faciendum esse, prudenter Athanasius monet, & Cyrillus in 6.cap. Joh. ubi reprehenduntur Iudæi, qvod offensi essent sermone Christi de manducatione carnis, inqvit: Innumerabilia sunt, in qvibus, si qvomodo, qværis, universam evertere tibi Scripturam necesse erit, Prophetarum doctrinam & ipsius Mosis Scripta contemnenti. Qvare credidisse Christo potius vos oportuit, & si qvid arduum videbatur, ab eo humiliter petere, qvam veluti temulentos exclamare; Qvomodo potest hic nobis suam carnem dare? Nonne uidetis, qvia, cum hæc dicatis statim cum ista voce arrogantia magna significatur? Ibidem. Nec velis Judaicè, qvomodo? qværere, Et Chrys. in VI. Cap. Johannis. Qvando subit qvæstio: Qvomodo aliqvid fiat, simul subit incredulitas.

Qvare tutissimum est, in his summis supra & extra rationem positis articulis, humanæ curiositati frenos injicere, & in bona confirmatione, qva ipse filius DEI nos munit & consolatur, acqviescere, qvam speculationibus, qvæ à verbo tantum abducunt, ludere. Error enim foecundus est, & mendacium ἀκατάληπτον, ἁπλοῦς δὲ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ. A vobis verò, Reverendi Viri petimus, ut hanc Confessionis nostræ formulam, qvam judicamus cum verbis institutionis Filii DEI congruere, & à pia ac sobria primæ & purioris Ecclesiæ, quæ Apostolorum temporibus vicina fuit, & Reverendi Viri & Patris nostri Lutheri, & aliorum recte sentientium, explicatione, ac Vestra etiam Ecclesia non dissentire, atqve ipsam esse veritatem; pro candore vestro benigne ac dextre accipiatis & interpretemini, de qua Vestra erga nos benevolentia & candore nihil dubitamus.

Volumus etiam hanc ipsam Confessionis nostræ formulam, Academiæ Vestræ, & totius Ministerii judicio esse subjectam. Denique omnia nostra, qvantulacunque ea sunt, ac nos denique totos Vobis deferimus: Simulque Filium DEI Dominum nostrum JEsum Christum, sedentem ad Dextram DEI Patris, & dantem dona hominibus, rogamus & obtestamur, ut destruat regnum Diaboli, horribilissime in toto genere humano grassantis, & impellentis homines ad Epicureum DEI contemtum, & colenda idola, scelerateque Chri-

stiana

ſtiana dogmata depravanda, idque faciat ad Nominis ſui gloriam, ut ipſi in genere humano, & ſimul in his noſtris regionibus, grata dicantur & fiant; nec lucem Evangelii accenſam, qvum ſit Immanuel, Rex & Sacerdos noſter, Diaboli præſtigiis, vel noſtra etiam ſocordia, extingvi patiatur.

Veſpera nunc venit; nobiſcum Chriſte maneto,
Extingvi lucem nec patiare tuam.

Valebunt ex nobis omnibus Excellentiæ Veſtræ fœliciſſime. Datæ Luneburgi. Vigilia Bartholomæi, Anno. 60.

Pietate, Doctrina ac virtute præcellentibus Viris, Domino Superintendenti & reliqvis Divini verbi Paſtoribus & miniſtris in inclyto Roſtochio, Dominis & fratribus ſuis colendis.

M. Fridericus Henninges, Superintendens.
D. Gerhardus Herberdingk, Senior, & reliqvi verbi divini miniſtri in Eccleſia Luneburgenſi.

Num. VII.

Senatus Luneburgenſis ad Bremenſem.

Unſeren freundlichen Gruß zuvorn/ Erbare und Wollweiſe Herren/ günſtige gute Freunde/ E. E. W neulich ahnn vns gelangtes Schreyben / dar Innen uns diſelben die Itzige Gelegenheit der ſtreittigen Artickel In Religion Sachen Inn E. E. W. Stadt ſich erhaltend zu erkennen geben / mit Bitt / etliche aus unſeren Mittel ſampt fürnemen Theologen / denn Ihren zum Beyſtande vff dem beſtimpten Tag ghen Braunſchweig abzufertigen / haben wir alles Einhalts vernommen / vnd mögen E. E. W. darauff hinwider freundlicher Meynung nicht bergen / das wir gern erfahren / das E. E W. ſolchenn Fleiß vnd Ernſt / die berürte hochſchedliche Zweyſpaltt aufzuheben / fürgewandt / wir auch nicht ungeneigt weren E. E. W. Bitt nach / die unſere gehen Braunſchweig abzufertigen.

Es

Es ist aber ahn deme das unser Superintendens seynes hohen löblichen Alters / und dieser schweren kalten Winter-Zeit halben / sich bey uns zum höchsten enthschuldigt hatt / vnd di anderen unsere Prediger itziger Zeit eins Wils / auch fast meher / dann vns lieb / mit Leibes Schwachheit beladen seindt / zu deme seint auch der Erb von Lübek / Hamb. vnd unsere Prediger berürter Sachen halber neulich zu Möllen bey ein ander gewesen(1) / vnd haben sich eynes Beschlusses vnd Abschieds einhelliglich verglichen / daß sie mitt E. E. W. Predicanten zu samen stimmen / welchen Beschluß der Lübische Superintendent (Valentinus Curtius) vff dem Tage zu Braunschweig zu vermelden ahn sich genommen/damit unsers Verhoffens dieser Sachen / und E. E. W. nicht eyn geringes / solle gedienet seyn / Demnach werden E. E. W. unß ungezweifelt uff dißmahl genugsahm entschuldigt nehmen / dann was wir zu hinlegung aller ärgerlichen schedlichen Spaltung in der Religions-Sachen gutts thun können / des erkennen wir vns schuldig / seindt auch solches zu thun und E. E. W. freundliche nachparliche Dienst zu erzeigen zu jederzeit zum höchsten geflissen. Datum unter unser Stadt Signet den 27. Jan. Anno 61.

Denn Erbaren und Wollweisen Herrn Burgermeistern und Radthmann der Stadt Bremen unseren günstigen guthen Freunden.

Burgermeister vnd Radthmann zu Luneburgk.

(1) Conf. litt. Hamburg Min. A 71. d. 22. octob.

Num. VIII.

Papa Romanus ad Senatum Lubecensem.

PIus Papa IV. Dilectis filiis salutem & Apostolicam Benedictionem. Commisso nobis negotio impellimur, ut omni cura, studio & solicitudine incumbamus, ad reconciliandam populi Christiani, nimis diu scissam, unitatem discerptamque concordiam. Qvam ad rem agendam oportunum nobis tempus obtulit Divina Clementia, seda-

sedatis jam inter principes Christianos bellis & pace composita. Itaqve nos & tantas de religione dissensiones, & tam perniciosa schismata tolli, atque ea, qvæ correctione indigere constiterit, emendari & corrigi cupientes, DEO auctore nuper indiximus Oecumenicum & generale Concilium, sicuti cognoscetis ex bullæ exemplo, qvam edidimus, & ex nuncio hoc nostro spectatæ fidei viro. Qvi qvidem nostram piam & synceram mentem, & salutis omnium studio incensam, Deo teste, voluntatem vobis mandato nostro pluribus declarabit. Proinde paterna vos charitate hortamur, ut fidem ejus orationi habentes, ad reparandam Christiani nominis unitatem, Dei honoris & vestræ salutis causa, tam vestrum studium cum nostro conjungere velitis, sicut vos facturos esse confidimus. Datum Romæ ap. S. Petrum sub annulo Piscatoris die 13. Decemb. MDLX. Pont. Nostri anno primo.

Dilectis Filiis Coss. & Senatui Lubecensi.

Ant. Florebellus Lavellinus.

MAgnifici Domini, mitto ad vos summi Pontificis literas cum exemplo literarum, qvibus Oecumenicum Concilium indicit, hujus ut Ecclesiæ decor aliqvando restituatur, de religione dissensiones tollantur, & qvæ correctione indigent, corrigantur, qvibus de rebus idem Pontif. Max. non modo scripsit ad Sacram Cæs. Majest. sed & nos præterea in Germaniam nuncios legavit, qvi Sacri Rom. Imperii ordines, tum de indictione concilii, tum de sua erga illos voluntate, facerent certiores. Concilium qvidem omnes in spiritu lenitatis & charitatis audiet, si qva de re dicere aut conqveri etiam voluerint, & si justa petent, exaudiet, publica fides petentibus dabitur in ea forma, qvæ unqvam data est, aut dari potest amplissima. Qvam ob rem his acceptis literis, vestræ erit Prudentiæ, etiam atque etiam considerare, primum, qvo in statu res Divinæ & humanæ sint, eas sic diutius stare non posse, qvin ab externis Christiani nomins hostibus labefactatæ, & intestinis dissidiis discerptæ, concidant; deinde cogitare, qvæ vestræ sint partes: Postremo in

in his miseriis hoc unum super esse universalis Concilii remedium, quod cum summa benignitate, & incredibili Germaniæ tranqvillitatis studio, summus Pontifex adhibere (possit,) jamque vos ille hortatur oratores mittere ad Concilium cum mandatis, ut mos est, & liberam Civitatem decet, ut sublatis tandem de religione dissensionibus omnes unum simus in eo, qvi pro nobis mortuus est JEsus Christus Dominus noster. Bene valeant Dominationes Vestræ Coloniæ 21. April. 61.

Joh Franc. Episcopus Jacynthiens.
Nuncius.

Protestatio contra Synodum Tridentinam nomine Ministerii Lubecensis conscripta fuit, quæ referente D. Sam. *Pomario* l. c. p. 76. habetur Tomo I. Actorum Ecclesiasticorum Lubecensium p. 21. 80. qvâ nec Christianam, nec legitimam, nec liberam, nec universalem esse illam synodum comprobatum fuit.

Conf. Höns Hist. des Naumb. Convents p. 54. sq. item Hildebr. Historia Conciliorum. p. 319.

Num. IX.

Propositiones und Articul/ so von den Ehrbahren Städten ihren Theologis auf dem Convent zu Möllen A. 61. zu berahtschlagen fürgestellet sind.

I. Nachdem vermuthlich/ daß Chur- und Fürsten/ so zur Naumburg jüngst versammlet gewesen/ um subscription daselbst ufgerichter Voreinigung in Religion-Sachen/ und bevorab der Præfation, so der Augsp. Confession repetirung vorzusetzen/ auch diese Nieder-Sächsische Städte/ wie albereit bey den Oberländischen der Anfang gemacht/ ersuchen werden/ sollen der Ehrbahren Stede Verordnete berahten/ was auf den Fall für einhellige Antwort zu geben/ damit keine Ungleichheit gespüret/ und Unrichtigkeit verhütet werden möge.

II. Als aber gemeldter subscription halber zur Naumburg Bedencken fürgefallen / und fürnemlich daher verursachet / daß man sich der Condemnation streitiger Lehr-Puncten und Secten, so von Sacramenten und andern Articuln etliche Jahr hero (leyder!) erreget und getrieben / nicht vergleichen mögen / sollen gleichsfals die Abgesandten sich ordentlich vereinigen / ob und wie man sich hierüber mit Erklarung gebührlich zu verhalten / auch dißfals / so viel müglich / vorsehen / damit die Kirchen dieser Ort derenthalben mit Hülff des Allmächtigen zu desto mehrer Einigkeit zu beförderen / und darinn zu erhalten.

III. Letzlich weil sich der Pabst unter andern des H. Reichs Ständen / auch diese Städte zum concilio zu erfodern unterstan jen / wie denn darob etlichen Städten special-denunciationes, von den nuntiis Apostolicis zugeschicket / zu berahten / ob und wie man darauf einhellige Antwort geben solle unde müge.

Num. X.

Recessus Moloniensis.

Uth Befehl unser Grodt-Günstigen Heren hebben wi under geschrevene Prediger de dre vorgestellede Articul also berahtschlaget unde bewagen. Angahnde

Den ersten Articul, können wi nicht raden, dat de præfation also subscriberet werde, um disser Orsaken willen, dat tom ersten apenbahr und am Dage is, dat uth etliken Universiteten twelspalt in der Lehre entspraten, ok van etliken spenlike erdöme von dem hilligen Sacramente des Lives und Blodes unses leven Heren JEsu Christi vordedieget, und nicht, wo billik geschen solde, vorlecht und gestraffet werden, desülven Universitates und Kerken mosten thovorn darvan apstan, und sik also ekleren, dat se mit uns im Vorstande der Ausburgischen Confession, nach den Smalcaldischen Articuln und Catechismo Lutheri einig sindt, und besundern den Sacramenterers mit uns wedderstreven willen, Denne wi betügen

gen apentlick, dat wi van unsern Uthgegangenen Confessionen nicht können affwiken, edder bewilligen, dat darvan affgeweken werde.

Tom andern, so moten wi jo de præfation also vorstan, als de Reces klarlick mit bringet, und uthdrücket, darinne vormeldet wert, dat alle Prediger sollen leren nach deme Francfurdeschen Affschede ver stridigen Articuln gestellet und beschlaten. Nu hebbe wi averst densülven Affscheidt van den ver Articuln vormals A. 59. genogsahm bewagen, und unse Erkleringe darvon schriftlik gefatet, de wi himit wedderum avergeven, denne wi van dersülven Erkleringe nicht können afwicken. Wi raden averst, dat unse Grodtgünstighe Heren sik mogen jegen Chur Und Fursten, wenne se reqvireret werden, erbeden, de Auspurgische Confession tho underschrivende, doch mit dem bedinge, dath alle ingeretene erdöme, de der Auspurgischen Confession, Apologia, Smalcaldischen Articuln, Catechismo *Lutheri*, disser stedte refutation jegen dat Interim, und anderen gemenen und approberten Confessionen disser Stedte, entjegen sind, nicht sollen gebilliget, sunder darmit afgedan sin, und dat de Prediger desülven stedes und allewege straffen und vorleggen mögen.

Des andern Articuls halven achten wi denstlick, dat de Magistrat der stedte sik darvan vorglicken, dat dat vorige edict communiter repeteret, und renoveret worde jegen de Wedderdoper und Sacramenterer, und ferner specifice gesettet und manderet werde, dat alle Prediger schollen in dissen Kerken und stedten bestendiglik bliven bi der reinen Gottlichen, Prophetischen und apostolischen Lehre, beweiten hovet - symbolis, Auspurgischer Confession, und apologia A. 30. avergeven, Smalcaldischen Articuln, Catechismo Lutheri, disser dreier stede schrifft tegen dat interim, und anderen disser stede approberten gemenen Confessionen jegen allerley erdome uthgegan, und dat se d jegen nichts sollen leren, edder erregen apentlik edder heimlik.

Wegen des drudden Articuls is unse meninge dit, dat wi prediger van dem Paweste thom Concilio befordert worden, als wolden wi eine schlicht antworten, dat wi dem Antichrist, Satanæ de-

ner und bestia tho Rome, tho folgende nicht schuldig sind &c. Dewile averst de Overigheit gefordert werdt, als raden wi, dat de Jndiction nicht angenamen, sunder afgeschlagen werde, in maten und wise, als van Chur- und Fürsten thor Neumborg geschehen, mit angehengter Erbedinge, indeme ordentliker Wise ein Christlik frie œcumenicum Concilium in Germania angesettet werde, mit dem rechten qvalitatibus enes frien, Christliken Concilii, als im Bedenken des uthschates thor Neumborg bedacht und vortatet is, dat se als denne solch Concilium wolten beloken laten &c. Achten ok nütte, dat de recusation des concilii geschehe, und dersülven Orsaken uth vorigen Deliberationen tho Smalcalden, und uthgegangenen recusationen des Mantuanisken, und ok Tridentisken Concilii repeteret, und nevenst deme, wat itzunder kan bedacht werden, mede werden ingeforet. Dit hebben wi up Befell unser Grodtgünstigen Heren bedacht und berathschlaget, und tho wideren unser Heren bedenkende Recesses wise gestatet. Actum Möllen A. 1561. Donnerdages nach Margarethen.

Valentinus Curtius, Superint. Ecclesiæ Lubec. subscripsit.
Petrus Vrymersheim Lubecæ ad D. Jac. Pastor subscripsit.
Dionysius Schunemannus cathedralis ecclesiæ Past. Lubecæ subs.
Paulus von Eitzen Ecclesiæ Hamburg. Superint. subscripsit.
Joach. Westphalus Pastor Ecclesiæ Hamb. subscripsit.
Fredericus Henninges Eccles. Luneb. Superint. subscripsit.
Johannes Ekenberch Eccl. Luneb. ad S. Joh. Minister subscripsit.

Conf. omnino Dissert II. De F. C. in Dania nunqvam combusta B. I.

Num. XI.

Christlich und demütiges Bedencken von dem Lüneburgischen Mandat.

Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürsten / gnädige Herren / auf E. F. G. gnädigem Befehl haben wir aus Gottes Wort unser unterthäniges

niges Bedencken von dem Lüneburgischen Mandat schrifftlich zusammen gezogen / welches wir E. F. G. jetzo übergeben / und bitten unterthänig-lich / E. F. G. wollen diese Ursachen in wahrer Gottesfurcht mit Fleiß erwegen / und die Kirchen in E. F. G. Landen / die bißhero in der reinen Lehre des Heil. Evangelii einig / ruhsam und friedlich / gewesen / mit diesen und dergleichen unnöhtigen Mandaten / nicht ohn alle Noht und Ursachen / beschweren und verunruhigen / und E. F. G. eigen Gewissen / und Christlich guten Nahmen / mit Verfolgung der Unschuldigen / und reinen Prediger und Diener Christi / nicht beflecken. Wollen andere durch diese und dergleichen Mandaten die rechten Ertz-Sacramentirer / und andere irrige Secten / (allein die Widertäuffer ausgenommen) in ihren Kirchen und Landen ungestrafft und unverdammt haben / und also denselben freye Herberge und Unterhalt in ihren Landen gönnen / so müssen wir es geschehen lassen. Aber doch sollen E. F. G. und alle fromme Christen / und treue Prediger / billig der Göttlichen Majestät Mandat höher achten und mehr folgen / denn diesem Lüneb. Mandat. Denn ob es wol ohne Zweiffel viel Herren / und andere / gut damit gemeinet haben / wie ohn Zweiffel auch Salomon, Aaron, Achas, Jephtha und Nebucadnezar, Darius, mit ihren Mandaten und Handlungen nicht böß gemeint haben / so ist doch dieses Mandat, wie der Buchstab ohn alle gefährliche Deutung eigentlich lautet / ohne allen Zweiffel sträfflich und wieder Gottes Wort / und schändet der Dichter dieses Mandats unser eigenes liebes Vaterland bey aller Nation ohn alle Noht / und dazu mit Unwahrheit / darum wir auf E. F. G. Befehl unserm / von GOtt befohlnem Amt nach / aus Gottes Wort unser unterthäniges Bedencken davon anzeigen. Und dieweil in diesem Mandat gemeldet wird / daß man alle / so dem nicht gehorsam sein / soll zum Lande hinaus jagen; so müssen wir arme Diener Christi (die wir bishero mit ziemlichem Fleisse und Treu die reine Lehre gelehret / und ja gantz still und friedsam allzeit gewesen / und noch gerne bleiben wollen / so man uns nicht / das wieder Gottes Wort ist / mandiren wird) die Gefahr unserm lieben Herrn JEsu Christo befehlen / den bitten wir von Hertzen / daß er uns in seiner Wahrheit erhalte / und E. F. G. zu seinen Göttl. Ehren / und Ihrer Unterthanen Seeligkeit / gnädiglich erhalten wolle Amen. Datum Gustrau d. 28. Augusti Anno 1562.

Es seyn aber neun hochwichtige Ursachen / warum sich fromme und treue Prediger / das Lüneburgl Mandat anzunehmen / billig beschweren / und dasselbige mit Gottes Wort straffen müssen.

Die erste Ursach. Gottes unwandelbahrer Wille und Befehl ist / daß alle treue Prediger und Diener Christi / nicht allein die wahre Lehre ins gemein recht und unverfälscht fleißig predigen / sondern auch die irrige falsche Lehre wiederlegen und verwerfen sollen / und ihre Zuhörer für den falschen Lehrern und Verführern warnen / und den Wolf / so in Schaafs-Kleidern unter sie einschleichet / mit Nahmen und mit Fingern zeigen / daß sich die Schäflein für ihm hüten / und demselben entfliehen können. Ad Titum 1. Ein Prediger soll fäst halten ob dem Wort / das gewiß ist / und lehren kann / auf daß er mächtig sey zu ermahnen durch die heilsahme Lehre / und zu straffen die Wiedersprecher. Actor. 20. Habt acht auf euch selbst / und auf die gantze Heerde / über welche euch der H. Geist zu Bischöffen gesetzet hat / daß ihr weidet die Gemeine Gottes / die Er mit seinem Blut erlöset hat / denn ich weiß / daß nach meinem Abschiede greuliche Wölfe unter euch kommen werden / die der Heerden nicht verschonen werden / aus euch selbst werden aufstehen Männer / die verkehrte Lehr predigen / die Jünger an sich zu ziehen / darum seyd wacker. Matth. 7. Sehet euch für / für den falschen Propheten / die in Schaafs-Kleidern zu euch kommen / inwendig aber sind sie reissende Wölfe. Soll man nun die Schäflein treulich für falschen Lehrern und Wölfen / die in Schaafs-Kleidern einschleichen / warnen; so muß man ja den Wolf mit Nahmen nennen / und gleich mit Fingern auf ihn deuten / daß man sich für ihm hüten kann / wie S. Paulus die falschen Lehrer mit Nahmen straffet / als Hymenæum, Philetum 2. Tim. 2. 1. Tim. 1. item Alexandrum fabrum 1. Tim. 1. & 2. Tim. 4. Also straffet der Prophet Amos Cap. 7. den Hohenpriester Amasiam mit Nahmen. Jeremias Cap. 29. warnet die Juden zu Babylon / daß sie sich für dem falschen Propheten Achab und Zedekia hüten sollen. Johannes Baptista straffet die Pharisäer und Herodem mit Nahmen / und spricht Chrysostomus / daß solches in Gegenwart des Volckes geschehen sey / wie er die Pharisäer Matth. 3. öffentlich anredet: O ihr Ottergezücht. Christus spricht *Matth.* 8. Sehet euch für für dem Sauerteig der Pharisäer und Herodis. S. Paul. ad Rom. 16. Ich vermahne euch / daß ihr aufsehet auf die /

die / die da Zertrennung und Aergerniß anrichten neben der Lehr / die ihr gelernet habt / und weichet von denselbigen / denn solche verführen / durch süsse Wort und prächtige Reden / die unschuldigen Hertzen. Es ist aber unmüglich / daß die einfältigen Hertzen sich für den irrigen Lehrern / die so prächtige und süsse Worte führen / fürsehen können / wenn man sie nicht nahmentl. anzeiget. Nun wird in diesem Läneb. Mandat, wieder diesen ausdrücklichen und Göttlichen Befehl / die Vorleggung und Verdammung falscher Lehre und Anzeigung falscher Lehrer / als ein ungebührlich Schelten / Lästern und Verdammung anderer Leute / die noch nicht gehört / und noch niemahls überwunden sind / offentlich ausgeruffen / und ernstlich verboten / darinn dieses Mandat nicht allein wieder Gottes Wort / sondern auch leider! ihm selbst streitet. Denn es verdammet ja ausdrücklich die Wiedertäuffer / und will dafür angesehen seyn / daß es auch die Sacramentirer verwerfe / wie denn auch die Augspurgische Confession beyde Secten / und sonderlich die Wiedertäuffer / etliche mahl mit Nahmen verdammet. Wenn man nun niemand / seiner Irrthum halber / straffen und verdammen soll / der noch nicht im Synodo oder Consistorio gehöret und überwunden ist / warum strafft man die Wiedertäuffer / *Swenkfeld*, Osiandrum, den Stankarum, der sich offtmahls zum Verhör und disputation mit D. Philippo erboten hat? Item andere Rottenmeister / als Mennonem Simonis, David Georgium &c. welche doch niemahls insonderheit vermahnet / noch in diesen Ortern gehöret oder gerichtlich überwunden sind. Aber dieweil ihre Irrthüme und falsche Lehre / die sie entweder durch den Druck / oder sonsten öffentlich ausgebreitet haben / wider Gottes Wort streiten; so ist es recht / daß getreue Prediger nicht stumme Hunde seyn / nicht auf ein Concilium oder solch Verhör (welche die nächste Jahr / als viel Chur- und Fürsten einen Synodum zu halten / und die Religions-Streite zu verhören / und zu erörtern gäntzlich entschlossen waren / von etlichen Theologis, so ihrer Irrthüme halben gestraffet waren / auf das höchste wiederrahten und verhindert) auch nicht sonderbahre Personen / oder Professoren in den Universitäten höher / als Gottes Befehl ist / achten / sondern sollen / freudig und getrost / die falsche Lehre und Lehrer / auch mit Nahmen / straffen / und ihre falsche Lehre wiederlegen / und verdammen / und ihre Zuhörer für den Verführern warnen / und ihren Schäflein den Wolf / so in Schaafs-Kleidern unter sie einschleichet / mit Nahmen und Fingern zeigen / daß sie sich für ihn hüten / und

demselben entfliehen können. Daß man aber fürgiebt / es sind dieselbe sonderbahre Personen und Professores in den Universitäten / die man als Verführer straffet / noch nicht nach der Lehre Christi / brüderlich und freundlich / vermahnet / auch noch keiner Irrthüme überzeuget / oder wie recht / durch ordentliche Erkentniß / nicht überwunden / das ist viel zu milde und unbescheiden geredt. Denn was erstlich die Lehr von der Brüderlichen Vermahnung belanget / so befiehlt Christus nicht / daß ein getreuer Prediger als D. Luther. nicht ehe solt des Pabsts / der Papisten zu Löwen und Paris / des Zwingels / Oecolampadii &c. Irrthüme anfechten / und öffentlich straffen und verdammen / er hat sie dann zuvor zwischen ihnen und sich allein vermahnet / und für dem Concilio oder Consistorio überwunden; Sondern / weil sie ihre Irrthüme öffentlich in den Druck an den Tag gegeben / daraus sie ihrer Irrthüme können überzeuget werden / und demnach sie auch / durch ihre Lehr und Bücher / andre Leute vergifftet / so müssen sie auch öffentlich gestraffet / und die Zuhörer für ihnen gewarnet werden. 1 Tim. 5. Die da sündigen / straff für allen / auf daß sich auch die andern fürchten. Als Osiander seine neue Lehre hat öffentlich drücken lassen / war es ohne Noth / wär es auch unmüglich gewesen / Ihn für ein Consistorium oder Synodum zu citiren / sondern ein treuer Lehrer soll in seiner Kirchen / da die irrigen Bücher mögten hingebracht werden / seine Zuhörer dafür warnen / also sind die Irrthüme und Verfälschungen der reinen Lehr / so nach dem interim in unser Kirchen eingerissen / und von D. Æpino, und andern getreuen Lehrern / gestrafft und wiederleget sind / in öffentlichen Handlungen / und darnach in öffentlich gedruckten Schrifften / als in actis Synodicis, in Majoris Buch wieder den Ambsdorff / und anderen / öffentlich an den Tag gegeben. Darum sie D. Æpinus, und andere getreue und beständige dieser Sächsischen Kirchen-Lehrer / gestrafft / und ihre Zuhörer mit öffentlichen Gegen-Schrifften dafür gewarnet haben. Wann aber einer für seine Person allein irret / und die falsche Lehre nicht öffentlich ausgeußt / als denn / wann der Irrthum und andere Sünde nicht öffentlich oder notorium ist / so muß die heimliche Vermahnung / davon Christus sagt / fürher gehen. Aber wann einer seinen Irrthum nicht bey sich behält / sondern öffentlich in der Predigt / oder durch die Schrifft / ausgeußt / so ist einem jeglichem Christen / und sonderlich den Predigern / befohlen / daß er die Irrthüme straffe / und seine Zuhörer für den irrigen falschen

schen Lehrern warne. Daß aber bißher diese hochwichtige Religions-Streit und Verfolgungen der reinen Lehr / so nach des Interims Zeiten in unsere Kirchen eingerissen / nicht ordentlich sind in einem Synodo verhöret und erörtert worden / das ist der Fürsten und Obrigkeit / und nicht der Armen getreuen beständigen Prediger / Schuld / die nichts ernstlichers begehren / denn daß diese Sach in einem unpartheyischem Synodo möchte dijudiciret / und die Irrthüme abgeschaffet werden.

Die andere Ursach.

Dieweil mit diesem Mandat aller tückischen Sacramentirer und Calvinisten / sonderlich der aufrührischen Rotten zu Bremen / verführische Meinung und Lehr / nicht allein mit weitleufftigen beidehändigen Worten bestätiget / und in allen Kirchen dieses Niedersächsischen Kräyßes eingeführet / sondern auch ernstlich zu straffen und zu verwerfen allen Predigern verboten wird / daß also der Dichter dieses Mandats, entweder aus Unwissenheit der gegenwärtigen Religions-Streite / oder aber aus Fürsatz / den aufrührischen Sacramentirern zu Bremen / und andern / gedienet hat / welche sich nun / wie alle Ketzer / des Worts Gottes / also auch öffentlich der Augsburgischen Confession, rühmen / und ihre Irrthüme und verführische Lehre mit dem Nahmen Christi / der Evangelisten, *S. Paul.* und der Augsp. Confession beschönen / dazu ihnen auch dieses dienet / daß die Augsp. Confession und Apologia wol drey oder vier mahl in dem Zehendtem Articel von dem Sacrament des Leibes und Bluts Christi verändert. Dann in der ersten Confession, wie sie dem Käyser zu Augsburg A. 1530. überantwortet ist / lauten die Worte also: Von dem Abendmahl des Hrn. wird also gelehret / daß der wahre Leib und Blut Christi wahrhafftiglich unter der Gestalt des Brodts und Weins / im Abendmahl gegenwärtig sey / und da ausgetheilet und genommen wird / derhalben wird auch die Gegenlehr verworfen. Und also haben auch die Worte in der Lateinischen Confession gelautet / wie fürnehme glaubwürdige Leute / so die Zeit zu Augspurg bey der Handelung gewesen / bezeugen: De coena Domini docent, quod verum corpus & verus sanguis Christi vere, sub speciebus panis & vini, in Cœna præsens sit, & distribuatur ac sumatur, & improbant secus docentes. Und mit diesem Articul, wie er erst. zu Augsburg gestelt / und dem Käyser überantwortet ist / stimmet auch die Lateinische Apologia, so im Jahr 31. gedruckt / mit diesen Worten: Decimus articu-

ticulus approbatus est, in quô confitemur, nos sentire, quod in cœnâ corpus & sanguis Christi, vere & substantialiter, adsint, & vere exhibeantur cum illis rebus, quæ videntur, pane & vino, his, qui Sacramentum accipiunt. Hanc sententiam constanter defendimus, re diligenter inqvisita & agitata. Cum enim Paulus dicat, panem esse participationem corporis Domini &c. Seqveretur, panem non esse participationem corporis, sed tantum spiritus Christi, si non adesset vere corpus Domini. Et comperimus, non tantum Romanam Ecclesiam confirmare corporalem præsentiam Christi, sed idem & nunc sentire, & olim sensisse Græcam Ecclesiam. Id enim testatur canon missæ apud illos, in quâ aperte orat Sacerdos, ut mutato pane corpus Christi fiat. Et Vulgarius, scriptor, ut nobis videtur, non stultus, disertè inquit, panem non tantum figuram esse, sed vere in carnem mutari. Et longa est sententia Cyrilli in Johannem Cap. 15. in quâ docet, Christum nobis corporaliter exhiberi in cœna. Hæc recitavimus, non, ut hic disputationem de hac re institueremus. Non enim improbat Cæsarea Majestas hunc Articulum; sed, ut clarius etiam perspicerent, quicunque ista legent, nos defendere receptam in tota Ecclesia sententiam, quod in cœna Domini vere & substantialiter adsint corpus & sanguis Christi, & vere exhibeantur cum his rebus, quæ videntur, pane & vino, & loquimur de præsentiâ vivi Christi. Scimus enim, quod mors ei ultra non dominabitur. Diß ist nun die erste und ungeänderte Confession und Apologia, in diesem Articul von dem hochwürdigem Sacrament des Leibes und Bluts Christi / das wir lehren und bekennen sollen / gleich wie die gantze / und auch Römische / Kirche in dem Pabstthum gelehret hat / daß der Leib Christi im Abendmahl / nicht allein mit seiner Krafft und Wirckung / wie die Sonne mit ihrem Schein und Wärme / sondern auch mit seinem Wesen leiblich / unter der Gestalt des Brodts und Weins / gegenwärtig sey / und zugleich von gläubigen Christen / und gottlosen Heuchlern / leiblich entfangen werde / welche Meinung ohn Zweiffel kein aufrichtiger Sacramentirer für recht bekennen wird. Darnach ist dieser Articul in der Augsburgischen Confession also gesetzet / daß die Wort / sub speciebus panis & vini, gantz ausgelassen sind. De cœnâ Domini docent, quod corpus & sanguis Domini in cœnâ Domini vere adsint, & distribuantur vescentibus

in cœnâ Domini, & improbant secus docentes. Zum dritten / so ist in der Lateinischen Confession, die A. 1542. zu Wittenberg durch Georgen Rau gedruckt ist / und in allen folgenden Wittenbergischen Drucken / aus diesem Articul / auch das Wörtlein adsint (daß der Leib Christi gegenwärtig sey /) und die Verwerfung und Verdammung der Zwinglischen und Sacramentirschen Gegenlehr / nemlich diese Worte (Et improbant secus docentes) gantz und gar ausgelassen. Dargegen sind diese Wort (cum pane & vino) die an ihm selbst nicht unrecht sind / wenn sie recht verstanden werden / hineingesetzet / und der gantze Articul also gestellet. De cœnâ Domini docent, quod cum pane & vino vere exhibeantur corpus & sanguis Christi. Diesen Articul nehmen nun alle Calvinisten und Sacramentirer / auch die aufrührische Rotte zu Bremen / gerne an / und verstehen und deuten ihn also / daß / gleich wie mit dem gepredigtem Wort allen Zuhörern Christi Leib und Blut geistl. zu essen und zu trincken / daß ist / die Krafft und Wirckung des Leibes / und aller Gutthaten Christi / mit dem Glauben zu geniessen / angeboten und gegeben wird / also und nicht anders werde /, mit Brodt und Weine in des HErrn Abendmahl / Christi Leib und Bludt geistl. mit dem Glauben zu essen und zu trincken angeboten. Dann der Leib Christi sey mit seinem Wesen leiblich im Himmel / und nicht zu gleich an vielen Orten alhie auf Erden leiblich / sondern allein mit seinem Geist / Krafft und Wirckung / wie die Sonne / mit ihrem Wesen und Substantz, allein an einem Ort im Himmel / aber doch mit ihrem Schein und Wirckung / auch auf Erden ist.

Zum Vierdten / so ist auch in der deutschen Apologia dieser Articul gantz und gar vielfältig verändert / und das meiste / so wieder die Sacramentirer war / ausgelassen. Dann erstlich sind die Wort (quod substantialiter adsint, daß der Leib und Blut Christi wesentlich gegenwärtig sey) gantz ausgelescht / und wird allein das Wörtlein / vere exhibeantur, gebraucht / welches die Sacramentirer allein von der Krafft und Wirckung / und gar nicht von dem Wesen und Substantz, des wahren Leibes Christi verstehen. Darnach ist die rechte und eigentliche Auslegung des Spruchs Pauli: panis est participatio corporis Christi (welchen insonderheit die Sacramentirer jetzt verfälschen) auch gantz ausgelassen. Weiter so ist das Zeugniß der Römischen und Griechischen Kirchen ausgetilget / und letzlich diese Wort: Non improbat hunc articulum Cæsarea *Ma-*

jestas. Derhalben sich die Sacramentirer desto besser und scheinbahrlicher der Augsburgischen confession und Apologia rühmen können. Ja sie gebrauchen noch viel mehr und prächtigere / scheinlichere und herrlichere / formas loquendi, denn in der Augspurgischen-Confession stehen / als nemlich JEsus Christus in instituto usu Cœnæ suæ vere vivus realiter & substantialiter præsens est (scilicet per communicationem idiomatum sola divinitate sua, non substantia veri corporis & sanguinis sui, quæ est in cœlo) Et in cœnâ Domini nostri JEsu Christi cum pane & vinô exhibetur & sumitur à nobis Christianis verum corpus & sanguis Christi, scilicet secundum efficaciam & virtutem, non corporaliter, sed spiritualiter, & sola fide, non ore corporis. Nun ists kein Wunder / daß durch diese scheinliche und prächtige / und doch generales & ambiguas loquendi formas, viel unter den Predigern / so dieser Händel und arglistiger Tücke unerfahren sind / und auch viel fürnehme und hohe Leute in Fürstenhöfen und Städten betrogen werden / daß sie meinen / es solte billig nicht mehr in Erklärung dieses Articuli von jemanden zufordern seyn / derhalben es zu wünschen wär / daß die Regenten / so diese hochwichtige fährliche Religions-Streite gründlichen zu erkunden / keine Zeit haben oder nehmen wollen / mit etlichen Gottfürchtigen / erfahrnen / friedliebenden / beständigen Pastoribus und Theologis, sich zuvor beredeten / ehe sie solche Decreta in Religions-Sachen promulgireten. Denn so man der Sacrament-Schwermerey / wie etliche fürgeben / mit diesem mandat hätte wehren und steuren wollen / so müste man nicht weitläufftige und gemeine / und offt geänderte formulas brauchen / deren sich beyde wiederwärtige Partheyen berühmen / sondern ausdrücklichen und eigentlich / und ohn einige ambiguitæt setzen / was ein Sacramentirer sey / den man fliehen und meiden / und wiederum / welche die rechte Lehre sey / der man folgen soll / wie D. Luther (den man ja für den getreuesten / beständigsten und besten Lehrer der Augsburgischen Confession halten muß) fein deutlich und unzweiffelhafftigen / die rechte wahre Meinung heraus sagt in seiner kurtzen Bekendtniß: Ich rechne sie alle für Sacramentirer / wie sie auch sind / die nicht gläuben wollen / daß des Herrn Brodt in Abendmahl sey sein recht natürlicher Leib / welche der Gottlos oder Judas eben so wol mündlich enpfähet (jedoch zu seinem Gericht) als S. Pet. und alle Heiligen / wer das (sag ich Luther) nicht will gläuben / der lasse mich zu frieden / und hoffe bey mir keine Gemeinschafft / da wird nicht anders aus. Wenn man diese

diese schlechte/ einfältige und unzweiffelhafftige formam loquendi, die mit den Worten Christi/ und Pauli am besten übereinstimmet/ den Sacramentirern vorhält/ so sagen sie (wenn sie aufrichtige redliche Leute sind) nein darzu.

Die dritte Ursach/

Darum sich fromme und getreue Prediger billig beschweren/ das Lüneburgl. Mandat anzunehmen/ ist diese/ daß sie damit alle Christl/ nöhtliche und heilsahme Confessiones dieser Niedersächsischen Kirchen (darinn sie sich dem interim, denen Irrthümen und Verfälschungen der Adiaphoristen/ Osiandri, Majoris, Calvini und ander/ öffentlich wiedersetzt und condemnirt haben) als ein unzeitiges und ungebührliches Schelten/ lästern und unbillige Verdammung/ sonderbahrer Personen/ und gantzer Universitäten/ wiederum verdammen/ verleugnen und selbst Lügen straffen. Dann wer in diesen Sächsischen Kirchen dieses Mandat annimt/ welches die deutlich und nahmhafftige condemnation aller anderer secten bey Straffe der Verweisung verbeut/ der verdammt hiemit aller dieser Sächsischen Kirchen gemeine/ nützliche Bekentniß und Schrifften/ darinn sie eben diese Secten wiederleget und condemniret haben/ welche Gottlose Leichtfertigkeit keinem frommen Manne/ will geschweigen/ einem getreuem Prediger/ anzumuhten ist.

Die vierte Ursach/

Dieweil GOtt verboten hat/ daß wir nicht allein kein falsch Gezeugniß selber reden/ sondern auch/ wenn es von andern geredet wird/ dasselbige nicht billigen und annehmen sollen. Nun wird in dem Mandat gemeldet/ daß etliche Prædicanten/ in diesem Niedersächsischem Kreysse/ gantze Universitäten verdammen/ die keines Irrthums überzeuget/ welches nicht glaublich/ und von keinem jemahls geschehen. Denn so man gleich ein oder etliche Professores etlicher Irrthum beschuldet/ deren man sie aus ihren Büchern überzeugen kann/ damit wird nicht die gantze Universitæt condemnirt, darinn viel fromme Christen seyn können/ denen etlicher Tyrannen Lästerung in ihrem mittel mißgefallen. Item so stehet im Mandat, daß famosi libelli oder Schmähschrifften/ und unziemliche Gemelde in diesem Kreyß gedruckt sind worden/ welches fürwahr in den zehen nächsten Jahren nirgend in diesem Niedersächsischen Kreyße geschehen ist/ aber zu Witten-

denberg, die nächsten fünf Jahr ohn alle Maaß und Zahl / und noch alle Tage geschicht / wie noch diesem Sommer ein Schandt-Gemeldt öffentlich / da verkaufft ist / und was ist es noht / daß wir diesen Niedersächsischen Kreyß / unser liebes Vaterland / bey jedermänniglich / und auch bey andern nationen / selber und doch ohne alle Ursach / und darzu mit Unwahrheit schelten und schmähen / als daß bißhero viel famös libel, und ehrenrhüriche Gemeldte / darinnen sollen gedruckt seyn / welches doch nie geschehen ist.

Die fünfte Ursach

Ist / daß diesem Mandat zu folgen / wann es schon recht und löblich / doch in etlichen Stücken unmüglich ist. Dann daß darinn befohlen wird; man soll keine Privat - Person, die mit ungesunder Lehr behafftet / straffen / oder (wie das Mandat redet) schelten noch verdammen / noch andere vor ihn warnen / sie sind dann vor dem Consistorio, oder ander gebührlicher cognition, fürgefordet / und durch ordentliche Erkentniß überwunden / daß sind gantz ummüglich fantaseien. Denn so man nicht eher solte des Pabsts / Staphili, Lindani, Schwenkfelds, Osiandri, *Mennonis* Simonis, Irrthüme und Lästerung öffentlich straffen und verdammen / sie wären dann zuvor citirt und richtlich überwunden / so würden diese Irrthüme wol bis an den Jüngsten Tag ungestrafft bleiben. Wie ist es müglich / daß die Prediger in Sachsen den Pabst und seine Scribenten / oder Calvinum (welcher Bücher täglich in diesen Landen geführet werden) können für ein Consistorium citiren / oder richtlich überwinden? So werden etliche Wittenbergische Professores, so etlicher Irrthum beschuldet werden / langsam für einem Consistorio und Synodo auf unser Erfodern comparirem / dieweil sie für 3. Jahren / als die Chur- und Fürsten der Augspurgischen Confession einen Synodum wolten convociren / den Synodum mit allen Kräfften wiederrahten und verhindert haben. Was ist dann noht / daß man mit solchen undienstlichen Mandaten diese Kirchen ohn alle Noht verunruhiget?

Die sechste Ursach.

Daß mit diesem Mandat auch alle / des treuen theuren Lehrers D. *Martini* Lutheri, Handlung / und Wiederlegung / oder condemnirung der Papisten und Secten / als ein ungebührlich Schelten und Lästern / verdammet werden. Dann D. Luther die Professores zu Löwen und Paris / den Zwin-

Zwinglium, Oecolampadium, und andere / nicht erst. für ein Consistorium gefodert und richtlich überwunden / sondern hat ihre Irrthüme und falsche Lehre / alsbald sie öffentlich durch den Druck, oder sonst publiciret / öffentlich und ernstlich gestraffet und verdammet. So ist es auch nicht ohne Nachtheil der Wahrheit und Ärgeliß geschehen / daß in diesem Mandat nicht mit einem Wort gedacht werden D. Martini Lutheri Schrifften / den man ja für den fürnehmsten / reinesten und beständigsten / Lehrer der Augspurgischen Confession halten muß / und darinn der Sacramentirer und anderer Secten Irrthüme deutlich und ernstlich gestrafft und verdammt werden.

Item es werden die Schmalkaldischen Articul ausgelassen / auch werden wir berichtet / daß sie erstlich in das Mandat gesetzt waren / aber von einem Rechten wiederum ausgetilget worden.

Die siebende Ursache.

Dieweil dieses Mandat in effectu dem Braunschweigischem Abschied / anno 1561. Mense Februario gegeben / gantz zu wieder ist / denn in dem Braunschw. Recess wird D. Alberti Hardenbergs Lehre / von dem Sacrament des Leibes und Bluts Christi / als irrig und verführisch / austrücklich verworfen / und er darum des Kreyses verwiesen. In diesem Lüneburgl. Mandat aber wird D. Alberti Lehre / dieweil er sich S. Pauli und der Augspurgischen Confession, nicht weniger als wir / jedoch hinterlistiglich / annimmt / eben damit bestätiget / und in diesem Kreyse wieder eingeführt; indem das Mandat dispositive redet / man soll nicht anders von diesem Articul reden / dann wie St. Paulus und die Augspurgische Confession davon redet.

Die achte Ursach.

So ärgert auch dieses einen getreuen Prediger nicht wenig / daß in dem Mandato zwo Religions, die alte / und die der Augspurgischen Confession gemäß / unterschieden werden / denn so die Papistische Lehre die alte Religion ist / so ist sie die rechte wahrhafftige Religion. Denn die erste und älteste Religion ist ohn allen zweiffel die wahrhafftigste / nach dem Spruch Tertulliani: Rectum est quodcunque primum, adulterinum vero quodcunque posterius.

Die neundte Ursach.

Es werden sich auch billig fromme und getreue Prediger / denen / ihr Bekäntniß und nohtdürfftige Refutationes der falschen Lehre / zu drücken mögte von ihrer Obrigkeit verboten werden / des Articuls von der Drückerey beschweren. Aber wir halten / die Prediger in diesem Lande werden sich hierinn nicht ungehorsam erzeigen.

Nun mögte jemand sprechen / soll denn die Obrigkeit zusehen / daß durch unzeitig Schelten der *Prædicanten* / Aufruhr und Empörung und Land-Verstöhrung / wie zu Bremen geschehen / angerichtet werden? Antwort; Nein. Sondern eine jede Christl. Obrigkeit weiß sich Ihres / von GOtt befohlnen / Ambts zu erinnern / daß sie treulich und ernstlich über die Forma der reinen Lehre / wie die in Gottes und D. Lutheri Schrifften erkläret ist / und über Fried und Einigkeit halten / und alle Irthüme und Verfälschung der reinen Lehre / und all ungebührliches Schelten und Lästern / das zur Empörung und Aufruhr gereichen mögte / ordentlich und zeitlich abschaffen solle. Derhalben wann Religions-Streite oder Uneinigkeit zwischen denen Predigern fürfallen / so soll eine Obrigkeit alsbald im Anfange / mit Rath Christlicher verständiger und friedliebender Prediger / die Sachen eigentlich verhören / und nach dem Richtschnur des Göttlichen Worts dijudiciren und erörtern. Und so Streit von einem Articul der Christl. Lehre ist (wie jetzund an vielen Oertern von der Rechtfertigung / vom freyen Willen / vom Sacrament / von den Adiaphoris, und anderen / grosse Gezänck entstanden sind) so soll man nicht gedencken / daß die Spaltung ohne Erörterung und Erklärung der Wahrheit / mit weitläufftigen Formulis und *Mandatis*, können aufgehoben werden / denn das sind gantz vergebliche Gedancken / wie die Erfahrung zu allen Zeiten ausweiset / sondern eine Christl. Obrigkeit soll mit Raht und Hülffe verständiger / Gottseliger / gelehrter Prediger und Theologen / eine gewisse / eigentliche / unzweiffelhaffte / Formam der Lehre / von denselbigen Lehrern stellen lassen / und befehlen / die reine Lehre beständiglich und ernstlich zu treiben / und die Irrthüme zu straffen. Und wenn ein toller Kopff dieselbige gewisse Formam der Lehre anfechten / und zu schelten und lästern nicht aufhören wolte / so soll ihn die Obrigkeit seines Ambts entsetzen. Aber daß man ohn Unscheid alle Prediger / eben so wol die / so Sünde und Irrthum / und öffentliche Sünder und Verführer / ernstlich straffen / als die

andern /

andern / die ohn Ursach schreyen und lästern / oder falsche Lehre vertheidigen / mit einerley Sententz und Mandat des Ambts entsetzen wolte / das ist auch unrecht. Judicium Domini exercetis. Sit timor Domini vobiscum, & cum diligentia cuncta facite.

David Chytræus D.
Conradus Pistorius D.
Simon Pauli D.

Num. XII.

M. Andr. Schoppius Rostochio d. 16. Octob. A. 62. ad Chemnitium.

NOn est piis ignotum, qvid organa Satanæ hoc anno Luneburgi in opptimenda veritate Evangelii molita sint, & qvale decretum tandem conflatum sit. Ei aliqvot Theologi horum Principum opposuerunt confutationem, qvam si luminibus orationis ornare & amplificare voluissent, non defuissent eis honestissimæ & justissimæ rationes. &c. Etsi autem te ac tui similes, Reverende in Christo pater, hujus modi scripto non magnopere juvari intelligo, qvod & per te impietatem edicti videas, & aliis eam explicatam demonstres: tamen judicavi me non inhoneste facere, si id tibi mitterem. Gratum enim est, non prosus ἀθέοις, cognoscere, qvod etiam in aliis ditionibus coram Principibus mundi veritati testimonium feratur, & qvod impiorum minis non terreantur fideles ministri Christi, qvin suo munere recte fungantur. -- Dedi ad te scriptum nostrorum Theologorum, qui ad aliqvot capita edicti Luneburgensis Principibus respondent.

Zum VII. Cap. Num. I.

Rev. Min. Luneb Judicium de CENSURA Theologorum Ducatus Luneburgici super Maulbrunnense Colloqvium ab illustriss. Dn. Dn. Henrico & Wilhelmo Ducibus Brunsv. & Lun. A. 1567. desideratum.

Durchleuchtige/ Hochgebohrne/ gnedige Fürsten und Herren/ Euern Fürstlichen Gnaden seynd zuvor unsere gebürliche underthänige und gantz willige unvordrossene Dienste allezeit mit Fleisse neben unserm andächtigen Gebethe und Pater noster.

Euerer Fürstlichen Gnaden uns vormeldten gnedigen Willen/ durch ihrer Fürstl Gnaden getrewen Hoffpredigern / dem wirdigen und wollgelahrten D. Hectorem Friderici mit Zustellung E. F G. Theologen vorfaßten Scripti, belangende die streitige Hochwichtige der Pfaltzischen und Würtembergischen Theologen Sache: De unione personali & Majestate Christi & vera ac substantiali corporis & sangvinis Christi in Cœna præsentia, unseres Ministerii, binnen Luneburg von demselbigen Scripto Judicium und Meinung E F G mit zutheilen haben wir nicht allein getrewlig wollen nachsetzen und underthänigen Gehorsahm hertzwillig leisten; sondern erkennen auch in Demut unsere schuldige Pflichte jedermänniglich/ besoderst aber unsernn Gnädigen Landes Fürsten und Herren der seligen Hoffnung/ so ihn uns öffentlich Bekentnüß zu thunde/ der Warheit bey zupflichtende/ und was zu auffnehmung Göttlicher Ehre gereichen müge nach unserer Einfalt zu befürdern. (1)

Haben demnach das Ministerium binnen Luneburgk beisammen lassen fordern/ und nach Fürstl. Gnaden Christliches sinnendes vormeldung Fürstlichen Gnaden Theologen uns zugestellete Scriptum ihnen lassen vorlesen/ und da wir ihn dem Furchten Gottes daruber jedes sentiment und wollmeinung erkundet/ singulorum vota und beständige Meinung dahin gerichtet befunden/ daß sie dise E. F G. Theologen Erörterung und Billigung der Würtembergischen Theologen Lehre mit hoher

Freude

(1) Im Concepte so meist Sächsisch abgefasset war noch hinzugethän: Nademmalen der löblike Fürste Christoff von Würtemberg inständig dasselbe bey E. F. G. zu e. suchen 2c.

Freude tröstlich vornommen / dem liben getreuen GOtt von Hertzen danckende / daß der Köstliche Balsahm heilsahmer gesunder Lehre vom Haupte Aaronis ihn lieblicher Brüderlicher Einigkeit und Beiwonung in den Dinern Gottliches Worts E. F. G. gantzen Fürstenthumbs und der Stadt Luneburgk herabtreuffete / und die Herrschahren / und was ihn die Kirche zusammen gehöret / Freunde unter ein ander befunden / mit dem Bande des Frides in Einigkeit des Geistes / zu einem Leib und Geiste / einträchtig an ein ander vorbunden / und einen unzertrenneten ungetheilten Christum Brüderlich lehreten und bekenneten / daß auch gleichfalles ihn E. F. G. Fürstenthum und Stadt Luneburgk der Thau von Hermon herabfält auff dem Berg Zion / das ist / daß E. F. G. unsere libe Obrigkeit / als ein hoher Berg ihns Land gesetzet / mit Majestet, Gewalt / verstand / und Herrligkeit hochbegnadet und gezihret / des Berges Zion / der Lieben Heugeln und Kirchen Gottes Väterlich sich annimpt / daß Predigamt befördert / der Warheit die Hand treulig reichet / vorderblichen Irrthumen zeitlig zu begegenen und die zu dämpffen ernstlich unternimpt.

Dann wir ihm Ministerio zu Luneburgk ex Professo und offentlich samt E. F. G. Theologen zu der Würtembergischen Kirchen uns thun bekennen / und ihnen ihn ihrer Meinung de Unione personali Christi: De Majestate Christi: & vera ac substantiali in cœna præsentia, Christlichen Beifall geben / und glauben aus Gotts Wort und heiliger Schrifft / approbirten Symbolis und bewehrten conciliis, neben dem Wunder-Mann Luthero, und übergegebenen und ahngenommenen der Sächsischen Stadte Confessionibus mit samt den alten Brentio, und der Würtenbergischen Kirchen: Daß in Christo JEsu zwo unterschidene Naturen / di Göttliche und menschliche / Persöhnlich in alle Ewigkeit unzertrenlich voreiniget (Λόγος enim qvod semel assumsit nunqvam deseret) und daß ihn derselben persöhnlichen Vereinigung die Göttliche Natur der menschlichen ihre Majestet reali communicatione in der Thadt und Warheit / mitgetheilet habe / wie der Heil. Johannes zeuget / Verbum caro factum est, und der Herr selbst spricht / data est mihi omnis potestas in cœlo & in terra. Weil dan nhun Christus bedreffende die Göttliche Natur / und Allmacht keine Gewalt und Macht zugegeben mag werden / in deme ehr volkömlich von und vor aller Ewigkeit / samt dem Vater und heiligem Geiste / in einem Göttlichen allmechtigen wesend gesessen / sitzet

vnd regiret / So muß das MIHI, das Christus spricht / von der Personen / welche zu des menschlichen Geschlechtes vorsöhnung vnd Seligkeit / menschliche Natur warhafftig ihn Krafft vnd Würckung des heiligen Geistes von seiner werden Mutter vnd Junckfrawen Maria empfangen vnd ahngenommen / nuhr vorstanden werden / denne die Göttliche Natur communiciret ihre allmacht von wegen Persöhnlicher unzertrenneter Voreinigung / der ahn genommenen menschlichen Natur allerdinge mit. Darum gleich als wir die Personen nicht trennen / den wir nicht zwo unterschidene Christos vnd Seligmachers haben können noch sollen / sondern zu einem einigen Gotts vnd Marien Sohne Christo JEsu von Hertzen vns bekennen / omnis enim Spiritus, qvi solvit Christum, sagt Johannes in seiner Canonica, anathema sit. Est autem spricht Socrates, humanitas Divinitati unita, & hæc non amplius duo sunt, sed unum, also sollen vnd müssen wir auch die Naturen nicht in einander vormengen oder vormischen / sondern eines jedern ihre proprietates vnd Eigenschaffte lassen / ohne daß wir unsern liben Herrn vnd Seligmacher den Sohne des lebendigen Gottes / welcher vns zwahr als seinen Brüdern / Warhafftig allerdinge / ausgenommen die Sünde / gleich geworden / Knechtliche gestalt ahn sich genommen / ahn Gebehrden alse eine Mensche befunden / nicht also müssen ihn ordinem redigiren / vnd die Personen / die zu seiner Gottlichen Natur die menschliche ahngenommen / also vorahnmechtigen / daß / da ihr alle Gewalt gegeben / vnd das Wort Fleisch gewarden / keine prærogativæ vnd Herrligkeit vor unserer nichtiger / ahnmechtiger / sterblicher Natur gestattet werden solte / da doch mit Warheit von seinem Blut gesaget wird / sangvis Christi emundat nos ab omni peccato, vnd Ehr auch in den Tagen seines Fleisches hie auff Erden / der gantzen Personen Göttliche Majestet vnd allmacht wunderbahrlich vnd mannigfeltig beweiset / unigeniti enim Dei proprium corpus existens, humana omnia transcendit, inqvit Cyrillus. Zum offtermahl aber uns zum besten / derselben seiner Allmacht per condescensum, indulgentiam & œconomiam, wie die alten reden / sich nicht hat wollen eüsseren. Daher der Heilige Ambrosius woll redet: qvando Scriptura aliqvid de Christo prædicat, non debemus Naturæ ordinem in illo corpore qværere, qvod præter naturam à Spiritu Sancto conceptum, ex Virgine natum est. Werden demnach die frommen Würtenberger ungütlich / boßhafftig / vnd unchristlich von den Pfaltzischen Theologen, Nestoria-

storianischer vnd Eutychischer Ketzerey insimuliret vnd bezichtiget/ da sie die Würtemberger doch unterschidlich vnd vorständlich gemungk von beyder Natur Eigenschafften/ Persönlicher voreinigung/ vnd der menschlicher Natur Majestett von der Göttlichen begnadet vnd empfangen/ zu dem Grunde vnd Ende sich erklehren/ daß sie die ware wesentliche des Herrn Christi im Abendmahl Gegenwertigkeit erhalten vnd retten. Daß man ihn Erwegung diser ihrer eyferiger intention vnd seligen Meinung warlig bekennen muß/ daß sie sich ihn diser materi explication, von ihnen ihn dem Furchten Gottes absqve Sophistica ahngenommen/ der Kirchen Christi frucht bahrlich vnd heilbahr erzeiget vnd beweiset. Und halten derowegen mit ihnen aus Gottes Wort/ daß Christi Leib nicht ahn einem besondern Orthen rühmlich localiter in dem Himmel eingeschlossen/ oder gefenglich angehalten werde/ sondern daß die Persohn JEsus Christus/ GOtt vnd Mensch oben alle Himmel erhoben vnd alles erfülle/ vnd derowegen allenthalben gegenwertig/ da vnd alse Ehr sich ihn seinem heil. Worte vorsprochen/ vnd vorpflichtet oder vorheischen/seyn könne vnd wolle.

Dieweilen dann des Herren wort selber ihm Abendtmahl helle vnd lauter da stehet/ daß ist mein Leib/ das für euch gegeben wird/ Christus aber den Leib vor uns gegeben/ den ehr ahm Stamme des Creützes auffgeopffert/ glauben vnd bekennen wir/ mit den Wirtebergischen/ daß wir ihn außtheilung vnd Empfenknuß oder Niessung des Heiligen Abendmahls/ mit den äusserlichen Zeichen des Brodts vnd Weines/ daß Ware vnd wesentliche Leib vnd Blut Christi mündlich empfahen/ nicht wie/ vnd welcher gestalt/ ehr für uns ist gegeben (denn wer wolte doch das sagen/ spricht D. Luther) sondern denselbigen Leib/ der oder welcher für uns gegeben ist/ nicht ihn derselbigen gestalt oder weise/ sondern in denselbigen wesen vnd Natur/ wie den auch der alte Mathesius in vita Lutheri bezeuget/ do ehr Ihne gefraget Hr. Doctor Christus spricht/ das für euch gegeben wird/ lautet solches vom Opffer am Creütze/ oder von der austheilung des waren Leibes Christi ihn Abendmahl/ D. Lutherus ihne beantwortet: Utrumque: Damit auch der Heil. Augustinus rundt vnd richtig übereinstimmet do ehr spricht: Hoc accipite in pane, qvod pependit in cruce: Hoc bibite in calice, qvod effluxit ex Christi latere. Bleiben also/ bey dem dorren magern Text vnd dem Buchstäbischen vorstande/ ihn ansehung/ daß unser Hr. Christus das wesentliche Wordt/ vnd Himlischer orator seines ewigen Vaters/ sein Testament vnd letzten Willen/ wol hatt

bescheidtlich eigentlich vnd deutlich schlecht und recht (vnd das beware vns auch sagt David) können ausreden vnd darthun / wollen Jhme derhalben / dieselbigen völlig gelten lassen / vnd die ihn keinem wege ändern/ oder Jhne vermündern oder Jhme vorgreiffen. Nostrum est credere, ipsius est nosse, sagt Athanasius, wir sollen glauben vnd lassen Gott walten. Dan / wan wir nicht können begreiffen / oder ihn di Enge Nüssenschalen vnserer vortorbenen Natur vnd jhrrender vornunfft Gots Wordt vassen so gehet es recht zu ihn Glaubens Sachen spricht Augustinus, Rationis defectio est fidei ædificatio. Major sit nobis Scripturæ autoritas, qvam humani ingenii capacitas. Jhn zwar/ dieweilen wir Jrdisch vnd der Vernunfft unterworffen / eüsserlich thun nicht genunckſahm vorstehen vnd begreiffen / was wolten wir vns doch Himlischer wercke ahnmassen / vndt GOtt ihn seiner Heimlichen vorborgenen Weißheit / durch seinen Sohn / vns gnedigst offenbahret / ahns Licht gebracht vnd geleistet / meistern vnd richten. Si terrena dixi vobis, & non creditis &c. sagt Christus zum Nicodemo, uns unseres Unglaubens Blindheit vnd Unart zuermannende. Thun derwegen Christlich vnd woll / wann wir unsere vernunfft jhn den Gehorsahm des Glaubens gefangen nhemen; Gotts Wordt ein Lucern vnserer Füsse eine einzige Freude vnd treuen Radt / Gaudium nostrum, & viros Consiliarios seyn lassen / vndt tragen Gots Sohne die Ehre der Warheit vnd Allmacht auff. Qvod qvi dixit potens sit etiam præstare alse ehrs den auch wie ein probirter vnd bewerter Meister / redtlich vnd mannigfaltig beweiset / daß seinem Wordte alles muß weichen / vnd deme nach sich reguliren/ wie hievon der liebe Chrysostomus mercklich redet: Credamus ubique Deo, nec repugnemus ei, etiamsi sensui & cogitationi nostræ absurdum esse videatur. Qvod dicit, superet & sensum & rationem nostram qvæso, ipsius qvod in omnibus, & præcipue in Mysteriis facimus, non in illa qvæ ante nos jacent solum modo aspicientes, sed verba ejus qvoque tenentes. Nam verbis ejus defraudari non possumus. Sensus vero noster deceptu facillimus. Illa falsa esse non possunt, hic sæpius atque sæpius fallitur. Qvoniam ergo ille dixit: Hoc est corpus meum, nulla teneamur ambiguitate, sed credamus & oculis intellectus id aspiciamus. Nihil enim sensibile nobis traditum à Christo, sed rebus sensibilibus. Omnia vero qvæ tradidit, insensibilia sunt.

Sum-

Summarisch vnd schlißlich lassen wir es ihn Christlicher Einfalt dabey bleiben / wie die Engel Christi aufferstehung den Frauen bestetiget. Surrexit sicut dixit, also ists erstritten vnd erhalten ipse dixit Ehr hats gesagt Himmel vnd Erde vorgehen / sein Wordt bleibt ewiglich.

Es were den Pfaltzischen woll zu wunschen / wen sie zu bekehren werren / sunst wollen wir sie GOtts gerichte beuelen / sie doch mit dem Kunigschen Amtman / der da anfengklich Christo nicht kunte zutrawen / daß ehr abwesend / vnd aus dem Tode seinem Sohne helffen kunte / vnd dennoch auff Christi Wordt / daß sein Sohn lebete / sich auff den Wegk gemacht dem Worde Glauben gegeben / vnd warhafftige Folge befunden / Credidit homo sermoni qvem dixerat ei JEsus, vndt ist mit seinem gantzen Hausse glaubig worden / Credidit ipse, & domus ejus tota, auch liessen GOtt ihn seinem Worde recht haben vnd behalten / und ihre Fürwitzigkeit / mit der Heiligen Junckfrauen Marien Worden einstelleten / Ecce ancilla Domini fiat mihi secundum verbum tuum. Qvoniam non est impossibile apud Deum omne verbum.

Als vns der massen eine schöne Historie in Ecclesiastica Historia vormeldet wird, von einem fürdrefflichen philosopho, welcher im Synodo Nicæna sich in Glaubens Sachen als der Vernunfft entkegen / gar mit nichte hat können schicken / und in veritatem fidei begeben / vnd dannoch von einem schlechtem einfältigen Gottseligen senior, mit Godts Worde dahin beredet / daß ehr di Warheit Godtliches worts gebilliget vnd zu der sich bekand / worüber / als ehr von seinem Anstandt als der Vornünfftige anwalt zur Rede gesetzet vnd trotzlig objurgiret / was ehr sich ziehete / daß ehr so fürtrefflich gelehrt geschwinde beredt vnd spitzig gefeddert / so liderlich von dem schlechten vngelahrten albern alten sich liesse einnehmen vnd vorführen / derselbige sich dergestaldt vorandtwortet: Dieweil man mit Wort zank umgangen vnd Geschwindigkeit gepflogen / habe ehr sich auch mit Widderworten vnd Kegen-Rede Rhetorisch vnd vornunfftig eingelassen. Da aber der alte Mann in seiner Godtlichen Einfalt Krefftigen Nachdruck ihme inwendig seines Hertzen voruhrsachet vnd erreget / haben vorgebliche vornunfftige Wort den Sack nicht wollen füllen / noch den Stich halten / viel weniger wider Gottes Krafft sich widderspenstig aufflehnen können / vnd geziehme sich nicht / daß der elende nichtige Mensche GOtt seinem HErrn zu wiederstreben sich unterfangen wolle. Cum verbis res mecum agebatur,

tur, verbis verba opposui: Et quæ dicebantur, dicendi arte subverti. Ubi vero pro verbis virtus processit ex ore dicentis, non potuerunt verba resistere virtuti, nec homo adversari potuit DEO. Es soll Jho so heissen in diesem Lebende.

Vivimus in verbo, sicut embryo matris in alvo.

Oder es müsten dennoch unsere Widersacher / da sie ihn ihrer Blindheit vorharren / ohne ihren Danck und Willen / sich selbst auch zu unvorwindlichen Schaden / vnd verderblichen Nachtheil Gots Wordt befordern vnd Wahr seyn lassen / da der HERR von der letzten bösen Zeit redet/ Ecce hic, Ecce illic, da sie dan redlich zu helffen / ihndeme sie des Herren Testament / so viel ahn ihnen gern cassirten vnd vornichteten / oder Jho vorfelscheten / und ahn ihrem bösen Willen / es nicht lassen erwinden. GOtt aber kennet die seinen / und wird sie kegen die Pforten der Höllen und listige Ahnstösse und feurige Pfeile des Bösewichs / der sich ihn einem Engel des Lichtes weiß zu vorstellen / und ihn Schaffs-Kleidern zu vormendeln / und mit dem Schambarde menschlicher Klugheit zu vorkappende / und ein zuflickende (Qvo enim non pertingit Leonina pellis, vulpina assuenda est, sagt Lysander/ und in Apocalypsi stehet / Leonem non nocuisse sed Draconem, was der Teuffel mit Gewalt nicht verrichten kan / da pflegt ehr betriglich zu handeln / und die Leute mit List bei zukommen:) Wissen zuerhalten / vnd die böse Tage und letzte Zeit / umb der auserwehlten Willen/ zu Errettung seines heiligen herrlichen Nhamens / zu vorkürtzen. Diß haben wir / Durchlauchtige Hochgebohrne Gnedige Fürsten und HErren / zu unterthäniger Antwort Ewre Fürstl Gnaden auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Theologen scriptum ahnlangend der Pfaltzischen und Würtembergischen De cœna Domini leyder streitigen Sache / nach unserm geringen Vormügen/ vnd von GOtt vorlihenen Gaben / demütig zustellen wollen/ unterthänigen Fleisses bittende / eß wollen Ewere F. G. als unsere gnädige Herren/ dieses Unseres Unternommenen einfeltiger Arbeits in Gottes Wort gegründet / einen gnädigen Gefallen tragen. Und dieweilen des gantzen Fürstenthums vnd der Stadt Lüneburg Theologen löbliche / einhellige Einigkeit und correspondenz in diesen hohen Sachen / sich allerseits redlich vnd empfindlich erzeiget und beweiset/ und es nicht alleine: Ecce qvam bonum & qvàm jucundum, lustig vnd lieblich zu dem wollartet / auch im Hertzen sanffte thut / vnd Hertz vnd Hirn erfrischet / leichten lustigen Muht/ frölige

frölige Wesend / vnd tröstliches lebend schaffet vnd gebehret / sondern auch der HErr daselbst seegen vnd leben immer vnd ewiglich verheischet / vnd GOtt selbst / da Fride gepflantzet / geheget / gefertiget vnd erhalten wird / sich nidderlassen vnd wohnen will. So dancken wir abermahl / wie anfenglich / von Hertzen billig vnd stets Jhe vnd alle Wege dem lieben getrewen GOtt / für diese Christliche Brüderliche Warhafftige Einigkeit des Geistes Glaubens und Bekendtniß / vnd bitten hertzlich den HErrn des Frides / den GOtt Jehova, der da ist die wesendliche Liebe / vnd traute charitas, von welchem sein eingebohrner Sohn / aus seinem Hertzen gebohren / vnd von Jhnen beyden die wesendliche Einigkeit / GOtt der Heil. Geist / der Stiffter vnd Erhalter alles Frieden / ausgehet / seine Liebe kegen vns Menschen in der Vorehrung seines Sohns vnd Salbung des Heil. Geistes überschwenglich beweiset / daß dieser GOtt alles Frieden / durch sein Allmechtig Sprechen / darinn sein Krafft stehet / zu friedlicher Kirchen-Ordnung Aaronis Balsam Gottes Wordt / lauter und rein / neben dem rechten Brauche der heiligen Sacramente / auch trewen vnd bescheidenen Lehreren / diesem löblichem Fürstenthum / mit der Stadt hinfürder gunnen / und bey vns erhalten wolle / vnd zur glücklichen Regierung Politisches Regiments / unsere liebe Obrigkeit / vnsere gnedige Landes Fürsten und Herrn / dem Berge Hermon guten Rhadt / Einfälle vnd Bedencken / auch Krafft und Macht dieselbige ins Werck zu setzen / neben gehorsahmen Unterthanen / Pflantzung ehrbahren Wesendes vnd Zucht / auch guter Zeit / da man beyde der geistlichen vnd leiblichen Gaben seliglich vnd ruhiglich gebrauchen könne / reichlich günnen / vnd für und für vorliehen wolle.

Es wolle auch hinfürder das Haupt seiner Christenheit den schönen Balsamum vnd Berg Hermon flissende vnd leuchtende in dem Würtemberger Lande zu vielen Hügeln gelangen / vnd wollriechen lassen / vnd den alten Wollverdienten Hr. Brentium vnd Jhne zugethane Theologen / ihn diesem gesunden heilsamen Rugche (odor) samt allen Gottfürchtigen / wider des Teuffels Gestäncke vnd Rauch-Werck / lange fristen / vnd unvorruckt bestendich zur Seligkeit erhalten / vnd alda auch dem Berge Hermon / dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn / Herrn Hertzogen von Würtemberg mit seinem Segen und Leben / heilwertig immer vnd ewiglich erscheinen. Welchem getreuen GOtt wir Ewer Fürstl. Gnaden mit frischer langwehrender Gesundheit / fridlicher glückseliger Regierung vnd allem

allem guten abermahls und underthänig von Hertzen thun beuehlen. Gegeben zu Lüneburgk den 25. Octob. A. 1567.

E. F. G.

unterthänige und willige
Johannes Eckenberg, Ecclesiæ Civitatis Luneburgensis Superintendens.
Simon Bruno, Pastor ad St. Michael.

zum VIII. Cap. Num. I.

M. Abraham Ulrici ad Gödemannum.

ARbitror apud Vos fuisse, Virum optimum, & pacis in Ecclesia & concordiæ, mandatis qvorundam Principum, studiosissimum virum D. Doctorem Jacobum Andreæ, & petiisse subscriptionem fieri articulis qvinque de qvibus hactenus pugnatum est: Nos conveniemus perendie selecti qvidem, & dabimus ei formulam resolutivam, qvomodo videl. de singulis articulis docuerimus hactenus, & docturi simus in posterum Dei beneficio, ut manifestum sit iis, qvi miserunt eum ad Nos, ab Augustana Confessione verboque Dei nos recessisse nunqvam, sed extra hanc litem tamen fecisse officium, & servisse Deo, sicut ne hodie qvidem accedere partibus tutum arbitror. Thue recht und scheue nimand: Qvid responsi dederit Reverendum Urbis Vestræ ministerium, qvæso ut scire me facias: Est Doctor Jacobus amicus meus optimus: Cui ego in vicinia commoranti me addidi socium, & deduxi Virum de Ecclesia optime meritum, ex nostra Civitate Dessaviam ad Principem, inde Witebergam, postea duxi hominem, ad Comites Vicinos, à qvibus Bernburgam ad alterum Principem, fuit mihi grata & jucunda conversatio, nec potui dolum observare ullum. (1) Vale ex Servestana urbe 23. Octob. A. 1569.

T. Abrah. Ulrich †. d. 6 Oct. A. 77. Zerbestæ, ubi Superint. egit & secundum D. Jac. Andr. à veritate defecit, uti Hutt. in C. C. p. 2246 sqq. affert.

Num.

(1) Conf. D. Rethm. H. E. Br. p. III. Supplem. p. 167. sq. in Epistola Mejend. ad Chemn. scripta A. 69. d. 18 Nov.

Die neue Hällische Bibliothek gedencket aus Bekmanni Anhaltischer Historie p. 588.

daß

Num. II.

Epistola Utriusque Collegii Theologici Rostochiensis ad Minist. Luneb. de D. Jac. Andreæ negotio Concordiæ.

SAlutem in Christo servatore unico. Reverendi & Doctissimi viri, Domini & fratres reverenter colendi, cum nihil Deo gratius, nihil optabilius sit, nihil pio pectori dulcius, qvam Ecclesias Dei, propagatione veræ de Deo doctrinæ & piis cultibus gloriam Dei ornantes, inter se concordes & florentes videre: Cumque consensus de vera Evangelii doctrina, inter vicinas hujus littoris Balthici Ecclesias hactenus mediocris fuerit: Nos qvidem summo studio, fide & diligentia fovere concordiam mutuam & unitatem Spiritus in vinculo pacis tueri & confirmare cupimus. Qvare & hoc tempore consilia vobiscum communicanda esse duximus, cum Deliberationes de Formula concordiæ, inter Augustanæ Confessionis Ecclesias restaurandæ, à Principibus aliqvot, per D. Jacobum Andreæ institutæ, impendent. Js postridie Calendas Decembris, nobis qvoque consilii sui, de tristissimis Ecclesiarum nostrarum vulneribus sanandis, & dogmatum controversiis omnibus pie & moderate componendis, rationem prolixe explicavit. Articulos vero suos æqvissima conditione nobis proposuit, non solum ut candide & liberrime, si qvid desideraremus, dicere nobis liceret, verum etiam si ita mallemus, ut nostris verbis expositam, simplicem & perspicuam nostræ sententiæ, de singulis capitibus doctrinæ controversis, declarationem ipsi exhiberemus, ex qva perspici posset, an, qvod ad fundamentum attinet, inter Ecclesias Confessioni Augustanæ adjunctas consensus sit. Idem à Vobis qvoqve ipsum flagitasse intelligimus. Etsi autem publicatis jam actis

(L) 3 Col-

daß der Zerbstische Superint. M. Abraham Ulrich Cranach Fürst Georgens zu Anhalt Theologische Schrifften/die auff Fürst Joachim Ernst Befehl ins Lateinische uber gesetzet/zum andern mal nach Ordnung des Lateinischen Voluminis zusammen gebracht/ und A. 1577. zu Wittenberg in Folio ediret / welcher mit dem Epistolographo muß einerley seyn / und Cranach etwa sein Geschlechts Nahmen gewesen.

Colloqvii Aldeburgensis, & oppositis nominatim præsenti D. Jacobi Conciliationi scriptis publicis, non obscure prævidemus, totam actionem de Pace, haud dubiè bono animo susceptam, paulo post in nervum erupturam, aut tristioribus dissidiis & distractionibus majoribus occasionem præbituram esse: Tamen cum non tam propositæ formulæ subscriptio, qvam nostræ fidei de singulis doctrinæ articulis controversis Confessio simplex à nobis flagitetur: Nos qvidem, à Magistratibus nostris, respondere Doctori Jacobo, & qvantum piè ac bona conscientia fieri poterit, consilia conservandæ veritatis & pacis in Ecclesia restituendæ, sedulo juvare jussi sumus, Ideoqve ad communem Deliberationem de Responso & de tota hac tractatione pacis ab ipso instituta, *Superintendentes Ecclesiarum hujus Ducatus ad Diem Epiphaniorum in hanc urbem convocati sunt.* Ubi, si cœteris idem consilium placebit, Præcepto Petri, qvod paratos esse singulos, ad rationem de ea qvæ in ipsis est, fide & spe, reddendam jubet, parebimus: & flagitatam ab ipso propriam, perspicuam & brevem veræ sententiæ in singulis articulis declarationem, intexta errorum rejectione diserta, nec tamen ulla personarum aut Ecclesiarum singularium mentione facta, Deo juvante edemus. Qvod eam ob causam vobis significamus, ut vicissim de summa Vestræ sententiæ & vestri consilii certiores reddamur. Maxime enim cupimus, pium consensum, qvi inter vicinas Ecclesias hactenus fuit, conservari. Cumque communis Ecclesiæ causa sit: communes etiam piorum delibetationes esse rectissimum est. Intelligimus qvosdam magis probare, ut articuli in synodo præcipuorum *Saxoniæ* inferioris ministrorum Lunæburgæ Anno 61. communibus suffragiis subscripti serventur, & communi harum Ecclesiarum nomine Doctori Jacobo exhibeantur. Allii flexiloqvos & generales ipsius Articulos, velut ad concordiam prorsus inutiles, simpliciter recusandos esse censent. Nos optimorum principum & ipsius Andreæ curam & studium, restaurandi in nostris ecclesiis pii de doctrina consensus, & sarciendæ pacis salutaris, Deo & omnibus piis probari non dubitamus: & consilia restituendæ in ecclesia piæ Concordiæ, pro nostra virili, juvare decrevimus. Ac reverenter a Vobis petimus, ut cum primum per occupationes licebit, rescribere nobis de vestra voluntate, an & qvando & in qvam sententiam,

tiam, respondere D. Jacobo decreveritis, dignemini. Filium Dei, dominum nostrum JEsum Christum, fontem veræ doctrinæ, & principem pacis æternæ, qvi ipse ardentibus votis colligi & servari Ecclesiam, & ita regi, ut UNUM sit in Deo petit, toto pectore precamur, ut has deliberationes Spiritu sancto suo gubernet, & ad VERITATIS & PACIS in Ecclesia Conservationem optatam provehat. Eundem Filium Dei, à cujus Genethliis annum novum brevi ordiemur, ardentibus votis oramus, ut veniens annus, vobis singulis & Ecclesiis vestris domesticis ac publicis, Faustus, felix & salutaris existat. Datum Rostochii die XVIII. Decembris Anno 1569.

Venerandis Viris, Doctrina, pietate, fide & virtute præstantibus, Domino Magistro Casparo Gœdemanno Vice Superintendenti & reliqvis Pastoribus ac Ministris Ecclesiæ Luneburgensis, Dominis & Fratribus in Christo colendis.

Decanus Collegii Theologici, & Pastores ac Ministri Ecclesiarum in Urbe Rostochiensi.

Num. III.

Rev. Ministerii Luneburgensis Responsio ad præcedentes Rostochiensium literas.

SAlutem per Christum, qvi est unica & vera omnium salus. Reverendi Doctissimi & Clarissimi Viri, Domini Amici & Fratres charissimi. Qvoniam literis vestris petitis, ut Vobis significemus, An, Qvando, & in qvam sententiam Reverendo & Clarissimo Viro Domino Doctori Jacobo Andreæ ad propositum negotium respondere velimus, Rev. Vest. celare non possumus, maxime qvidem illud nobis probari, & qvamvis nihil magis in votis habuerimus, qvam ut, pro Veteri more, inter Lubecensem, Hamburgensem & Lunæburgensem Ecclesiam jam olim recepto, semper servato, & pro ea, qvam ipsi conventu, sicuti literis ipsius ad nos est perlatum, spem fecerunt,

cerunt, delecti qvidam convenirent, qvi de toto negotio conferrent, atque mutuis operis eo magis promoverent, præter omnem tamen ſpem & expectationem noſtram, nihil huc uſqve hac in re attentatum eſſe, nec ſcire, qvid nobis de tali conventu promittere debeamus; Decreviſſe autem juxta *Præceptum* Divi Petri &c. reſpondere: Nos hactenus à Doctrina Prophetica & Apoſtolica, & ea, qvæ proponitur in Confeſſione Auguſtana, DEI beneficio diſceſſe nunqvam, nec impoſterum, DEO dante, ne latum qvidem, qvod ajunt, digitum diſceſſuros eſſe, ſed fundamentum Doctrinæ in controverſis articulis qvoqve, ſicuti etiam in omnibus aliis, qvod in Confeſſione harum trium Civitatum, tempore Interim edita, continetur, fideliter retinere, & deinceps, DEO nos gratia ſua adjuvante, retenturos eſſe. Ac ſicuti nunqvam nobis certas perſonas aut Eccleſias ſingulares condemnandi poteſtatem ſumpſimus: Ita qvoqve deinceps, ea qva par eſt diligentia, juxta doctrinam Divi Pauli, qvieſcere, res proprias agere, & oves Chriſti fidei noſtræ commiſſas, ſalutaris doctrinæ pabulo paſcere, & ab omnibus corruptelis Verbo DEI repugnantibus ſedulo præmonere & dehortari conaturos eſſe: Reverenter igitur vobis gratias agimus, qvod literis Veſtris nos inviſere non dedignati eſtis, qvibus ſane multum nos in ſententia noſtra jam ante concepta confirmatos fatemur, & qvoniam intelligigimus, Vos quoque pro ſummo Veſtro ſtudio fide & diligentia, qva fovere Concordiam mutuam & Unitatem Spiritus in vinculo Pacis tueri & confirmare cupitis, propriam, perſpicuam & brevem veræ ſententiæ in ſingulis *Articulis* declarationem, intexta errorum rejectione diſerta, Nec tamen ulla perſonarum aut Eccleſiarum ſingularium mentione facta, Deo juvante edituros eſſe:

Summopere à Rev. Veſt. petimus, ut poſtqvam Declarationem veſtram, Deo dante ediderітis, Nobis qvoque, qvam primum fieri poterit, communicare non gravemini, ex qva nos in multis erudiri poſſe non dubitamus: ante cujus editionem, nihil qvicqvam nos reſpondere velle conſtituimus, Æternus pater Domini noſtri JEſu Chriſti Spiritu ſancto ſuo omnia conſilia & actiones Veſtras & Noſtras ad Nominis ſui gloriam, Eccleſiæ ædificationem & multorum ſalutem dirigat, Vobiſque omnibus & ſingulis, una nobiſcum foelicem,

cem, faustum, & salutarem instantis anni cursum donet Amen. Luneburgi in Vigilia circumcisionis Domini Anno gratiæ 1570.

Reverendis Doctissimis & Clarissimis Viris, Virtute, pietate & variis donis ornatissimis, Domino Decano Collegii Theologici, & Pastoribus & Ministris Ecclesiæ Dei in inclyta Urbe Rostochiensi, Dominis, Amicis & fratribus nostris reverenter colendis.

Rev. Vestr. Studiosiss. Caspar Gœdeman & reliqvi Ministri Ecclæ Luneburg.

Num. IV.

Epistola Rostochiensium Responsoria ad P. R. Minist. Luneb. de eodem negotio.

SAlutem per Christum unicum Servatorem nostrum. Venerandi & Clarissimi viri Domini amici & fratres in Christo colendi. Litteræ vestræ pridie Calend. Ianuarii scriptæ, die septimo ejusdem mensis ad nos perlatæ sunt, cum jam ad *Deliberationes* de negotio Reverendi & Clarissimi viri D. Jacobi Andreæ, & de Responso tum ipsi, tum illustrissimis Principibus, a quibus ad nos ablegatus fuit, reddendo, *præcipui hujus Ditionis Superintendentes* in hanc urbem convenissent, *easque una nobiscum pridie inchoassent.* Quas ut Filius Dei, fons omnis veræ & salutaris sapientiæ, & princeps pacis gubernet, & ad finem exoptatum dirigat, toto eum pectore precamur. Etsi autem ex litteris Ministrorum Ecclesiæ Lubecensis quæ uno die ante Vestras ad nos allatæ fuerunt, idem fore, vel certe jam fieri intelligimus, quod vos expetivistis, nimirum ut Conventu delectorum quorundam ex tribus istis vicinis Ecclesiis, Lubecensi, Hamburgensi & Luneburgensi, instituto, pro veteri & laudabili semperque servato inter vos more, de toto negotio, diligenter placide & pie conferatur, & unanimi consensu ea decernantur, quæ ad veritatis conservationem & pacis in Eccle-

sia restitutionem pertinere videbuntur: Tamen & Lubecensis Ministeril & Vestram sententiam hoc tempore nobis petentibus significatam probamus, *qua illi in* Confessione comprehensa in articulis synodi Lunæburgensis Anno 61. habitæ, *Vos in ea* quæ tempore INTERIM ante annos circiter viginti a tribus istis Civitatibus edita est, acquiescere velle ostenditis. Cum vero easdem Confessiones ut pias & verbo Dei, ac communi symbolo nostrarum Ecclesiarum, Augustanæ videlicet Confessioni, congruentes nos etiam amplectamur, non dubitabitis, quin omnem operam, Deo nos gubernante, in præsentibus nostris Deliberationibus daturi simus, ut eadem conjunctio, & consentiens Veritatis Confessio, nunc quoque & deinceps inter nos, in vicinis hisce ecclesiis retineatur. Itaque cum *declarationem aliquam vera sententia in Articulis controversis peculiarem ediderimus, eam vobis pro fraterna conjunctione & tanquam in communi Ecclesia causa, non gravatim communicabimus*, ut nos mutuo erudiamus, & quæ uno corde credimus & sentimus, uno etiam ore loquamur ac profiteamur. Nos quidem a Vobis & aliis vicinis jam certi aliquid, quod D. Jacobo Andreæ responderetur constitutum esse existimaveramus; præsertim cum ipse D. Jacobus se responsum a Vobis expectare ad Festum Natalis Christi affirmasset. Verum quia id singulari forte consilio & judicio factum nondum est, nos quod a Magistratibus nostris jussi sumus, hoc tempore Deo auxiliante, perficiemus, & quantum pie ac bona conscientia fieri poterit, consilia conservandæ Veritatis & pacis in Ecclesia restaurandæ a D. Jacobo nobis proposita, simplici & perspicua nostræ sententiæ explicatione edita juvabimus, ac Deo eventum committemus. A Vobis autem vicissim reverenter petimus, *ut si quid aliud vel inter Vos ipsos, vel in communi conventu constitutum* fuerit, *nos quoque de eo, quantum licebit, certiores facere non gravemini* Æternum Deum Patrem Immanuelis nostri Domini JESU CHRISTI, ardentibus votis oramus, ut Spiritu suo Sancto, Vestra & nostra Consilia, & Deliberationes, de hac tanta re gubernet, & piam ac sanctam Concordiam afflictæ & tristissimis Vulneribus sauciæ Ecclesiæ suæ restituat, propter sui sanctissimi Nominis gloriam Amen. Rostochii 8. Januarii Anno Christi 1570.

Vene.

Venerandis Viris, doctrina, pietate, fide & virtute præstantibus, Domino Magro Casparo Gœdemanno Vice-Superintendenti & reliquis Pastoribus ac Ministris Ecclesiæ Luneburgensis, Dominis & fratribus in Christo colendis.

Decanus & Collegium Theologicum ac Pastores & Ministri Academiæ & Ecclesiæ Rostochiensis

Receptum 13. Januarii.

Num. V.

Ad Seren. Ulricum Duc. Meklenb. Dmn. Theologorum Rostochiensium Declaratio de D. Jacobi Andreæ negotio.

GOttes Gnad durch seinen Eingebornen Sohn unsern HErren und Heiland JEsum Christum / sampt unsern Andächtigen Gebeht für E. F. G. langwirige seelige Regierung und Wünschung eines Glückseligen Neuen Jahres zuvor/ Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst Gnädiger Herr / E. F. G. gnädigen Befehl nach / haben wir von dem Christlichen wollmeinenden Bedencken / so von Aufrichtung Christlicher Einigkeit / zwischen der Auspurgischen Confession verwanten Kirchen / durch des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Juliussen Hertzogen zu Braunschw. und Lüneburg Gesandten Doctorem Jacobum Andreæ und Heinrichen von der Luhe / E. F. G. angebracht ist; in Gottesfurcht mit ein ander Unterredung gehabt. Und dieweil diese Hochwichtige Sache GOttes des Allmächtigen Ehr / und Erhaltung reiner Christlichen Lehr / und der Lieben Kirchen Ruh / Fried und Einigkeit / welche Höhesten Güter auf Erden kheiner Menschen Weisheit oder Gewalt / son-

dern GOtt allein geben und erhalten muß/ anlanget:- So bitten wir den Allmächtigen Ewigen GOtt von Hertzen/ daß er diesen gantzen Handel gnädiglich Regieren/ und den Christlichen Fürsten und Theologen so diese Friedhandlung ohn Zweiffel aus guten Christlichen Gemüht und Eyffer fürgenommen und treiben/ heilsamen GOtt gefälligen Raht und That gnädiglich verliehen wolte/ das sie zur Erhaltung Christlicher Wahrheit/ und des gesunden Verstandes gedachter Auspurgischen Confession und zu Stifftung Christlicher Friedens und Einigkeit in unsern Kirchen Seeliglich dienen mögen/ und nicht/ wie leyder biß hieher gar nah allezeit in allen Colloquiis mit den Wiedersachern und unter den unsern/ zu grösserer weitläufftigkeit und Verbitterung Ursache gebe/ E. F. G. sollen wir aber in Unterthänigkeit nicht verhalten/ das von diesen der Durchlauchten und Hochgebornen Fürsten Wirtenberg/ Heßen und Braunschweig/ Hochlöblichen und Christlichen Bedencken und Fürnehmen/ E. F. G. Herr Bruder nach der Länge und ausführlich vor etlichen Tagen an uns geschrieben hat/ darauß wir unterthäniglich vernommen/ das der Hochgemelten Christlichen Fürsten und Theologen Rahtschlag dahin gerichtet sey/ daß der Auspurgischen Confession reiner gesunder Verstand und Meinung von derselben anhengigen unterschiedlichen Kirchen über einen jeden Streitigen Articul/ und aus einer jedern Kirchen und Schulen selbst eigener Erklärung/ die sie mit ihren eigenen und nicht mit frembden fürgeschriebenen Worten aufzeichenen solte/ erkündiget und zusammen gebracht werde/ Damit mann eigentlich und gründlich verstehen möge/ dieweil die Papisten ohne unterlaß unsere ware Christliche Religion/ mit dem gifftigen vorwurff der greulichen Uneinigkeit und gebeiß zwischen den Theologen bey menniglich verunglimpffen und verhast machen/ Ob/ und bey wehm/ auch worzu der Mißverstand/ Zwiespalt und Irsall sey/ und als dann eine reine Gottselige und offtgedachter Auspurgischen Confession gemeße Regell/ Richtschnur/ und Norma den streitigen parteien für Augen gestellet/ nach welcher die Irrung zu urteilen und der theil/ so im Fundament unrecht/ gerichtet/ und also Christlicher Fried und Einigkeit wiederum in unsern Kirchen gestifftet und gepflantzet werde/ darauf auch uns gnädiglich aufferlegt und befohlen wird/ die Meinung gedachter Auspurgischen Confession über den streitigen Articulen/ wie dieselbige bisanhero/ in E. F. G. Kirchen und Schulen/ durch Gottes gnädige Verleihung/ gelehret und geprediget worden/ schrifftlich zu erklären/ und was wir ohne verletzung der

Gött-

Göttlichen Warheit zu Christlicher Vergleichung immermehr zu thun müglich befunden/ uns in dem mit ihnen zu vereinigen. Dieweil nun damit/ E. F. G. uns gethaner mündlicher Befehl fast gleich stimmet/ erkennen wir uns in aller Unterthänigkeit gehorsam zu sein/ schuldig/ haben darauf die Summa der Lehre von den Fünff angezeigeten der Auspurgischen Confession Artikeln/ wie dieselbe in E. F. G. Kirchen und Schulen von uns vnd unsern Kirchen vnd Schuldienern verstanden und erkläret worden/ in beygelegter Schrifft kürtzlich verfasset.

Welche wir auch keiner andern Meinung gestellet haben/ denn dieweil nach S. Petri Regell einen Christen gebühret seines Glaubens Rechenschafft zu geben einen jedem der es fordert/ das wir unser Bekendniß/ auf E. F. G. Befehl/ mündlich und schrifftlich zu thun schuldig gewest sein. Bezeugen auch hiermit ausdrücklich/ das wir diß unser Bekändniß/ auf E. F. G. und des hochlöblichen Fürsten Hertzog Juliussen zu Braunschweig Gesandten/ Begeren und Erfoderung/ allein für uns selbst aus schuldiger Pflicht gethann haben und niemandes dar innen etwas für schreiben/ viel weniger als formulam concordiæ andern fürhalten oder aufdringen wollen. Denn wir uns viel zu geringe und unverständig erkennen/ daß wir in so viel und mancherley hochwichtigen Sachen/ und in dieser Gelegenheit und Verbitterung der Gemüther/ nicht allein zwischen Theologen, sondern auch zwischen hohen Ständen/ die auf vielerley weiß und durch mancherley Calumnien von den ihren angehetzet werden/ etwas fruchtbarliches und heilsames rathen oder thun können/ und so eine Christliche und heilsame Concordia, soll aufgerichtet werden/ muß/ wie in der Augsburgischen Confession, nicht allein die Wahrheit affirmative gesetzt/ sondern auch die Irthüme ausdrücklich verworffen werden.

Der Allmächtige ewige GOtt/ wolle dieses hochwichtiges/ und ohne Zweiffel woll und treulich gemeintes/ Fürnehmen gnädiglich regieren/ Und so wir für unser Persohn zu einer Christlichen/ freundlichen und heilsamen/ Vereinig- u. d Vergleichung etwas helffen/ und forderlich sein konten/ haben wir uns ohne Ruhm als frommen/ friedliebenden/ bescheiden und treuen/ Dienern gebühret/ bis hieher gegen männiglich gehalten/ daß es auch forthin so viel ohne Verletzung der Göttlichen Wahrheit/ und mit guten Gewissen immer geschehen kann/ an uns Geringen gar nichts erwinden soll. Und bitten den Sohn GOTTes/ unsern Heiland JEsum Christum/ daß er die Wahr-

Wahrheit und Frieden in seiner Kirchen wieder aufrichten und erhalten/ und E. F. G. zu seinen Göttlichen Lob/ und der Kirchen und Unterthanen Wohlfahrt gnädiglich regieren und bewahren wolle. Datum in E. F. G. Stadt Rostogk 8. Jan 1570.

Folget die Bekäntnis von den fünff uns angezeigeten streitigen Artikeln/ wie dieselbigen in E. F. G. Land/ Kirchen/ und Schulen gelehret und erkläret werden.

Von der Rechtfertigung des Glaubens.

DIe Gerechtigkeit für GOtt / damit wir Armen verdampten Sünder GOtt gefällig und angenehm und Erben des ewigen Lebens werden/ und in Gottes Gerichte bestehen: ist Vergebung unser Sünden und zurechnung der Gerechtigkeit und bezahlung Christi für unser Sünden / und Annehmung zum ewigen Leben aus lauter Gnaden und Barmhertzigkeit Gottes / ohne alle unsere Werck und würdigkeit / allein um des Einigen Mitlers und Heilandes JEsu Christi willen / welcher mit seinem gehorsam und bitteren leiden und sterben für unsere Sünden bezahlet / und dem Ge- S entrechten Zorn und Gesetz Gottes vollkömlich für uns genung gethan hatt/ und diese seine bezahlung und gerechtigkeit allen, die es glauben / zurechnet und cket / daß wir uns derselbigen annehmen und trösten / gleich als ob wir sie selbst gethan hätten / Actor: 10. Christo geben alle Propheten zeugniß / daß durch seinen Nahmen Vergebung der Sunden entfangen / alle / die an ihn gläuben.

Roman. 5. wie durch eines Menschen Adæ Ungehorsam viel Sünder worden sind / also werden durch eines Christi Gehorsam viel gerecht. Rom. 3. wir werden gerecht ohne Verdienst/ aus seiner Gnaden/ durch die Erlösung / so durch Christum JEsum geschehen ist/ welchen GOtt hat fürgestellet zu einem Gnaden = stuell / durch den Glauben in seinen Blut / damit er die Gerechtigkeit darbiete in dem das er Sünden vergibt: So halten wir nun das der Mensch gerecht werde / ohne des Gesetzes Werck allein durch den Glauben.

Denn dieweil alle Menschen in Sünden gebohrn und durch die Erb-

Erbsünde also besessen und durchgifftet sein / daß sie GOttes Gesetze / auch nach der Wiedergebuhrt / nicht vollenkommen Gehorsame leisten können (Rom. 7. 6. Galatt. 3.) So ists unmüglich / das ein Mensch / wie er itzunder ist nach dem Fall durchs Gesetz / oder durch enige unser / dem Glauben vorgehende / gegenwärtige oder nachfolgende Wercke / würkungen der wesentlichen Gerechtigkeit Gottes / so in den Bekerten wohnet / aber dieselbigen In diesen Leben nicht volkommen macht / für GOtt Gerecht und seelig werde / derhalben so wir in Anfechtung und Engsten unser Sünden halben sein / sollen wir nicht auf das verdienst / oder Gegenwärtigkeit unserer wercke und Reinigkeit / oder auf die Göttliche Einwonung und Würkungen sehen / sondern mit Gläubigen Hertzen allein unsern Einigen Heylandt und Erlöser JEsum Christum anschauen / welcher vollkommen gerecht / und GOtt hertzlich lieb ist / und unsere Sünden auf sich genommen / und am Creutz für uns den bittern Tod gelitten / und damit für uns bezahlet und genung gethan hat; umb dieses Mittlers gehorsam und Genugthuung willen / soltu gläuben / daß dir GOtt deine Sünden vergibt / und dich zu Gnaden und zu einen Erben des ewigen Lebens annimt / Als denn und damit bistu für GOtt Gerecht und angenehm.

Dieweil nun kein ander Mittel / Hand oder Werckzeuk / von Gott geordnet ist / dadurch wir den Mittler und Heiland JEsum Christum erkennen und ergreiffen / und alle seine Gutthaten / die uns im Wordt und Sacramenten fügetragen und angebohten werden / annehmen und uns zueignen können / denn der Glaube: So muß diese Lehr / mit allen fleiß und Ernst erhalten / und dafür gestritten werden / daß wir nicht fürnehmlich / sondern Allein durch den Glauben / daß ist allein um des Einigen Mittlers JEsu Christi Willen / durch den Glauben / und nicht durch unsere lieb / Hoffnung / Gebeht / fasten / Almosen oder andere gute Wercke für GOtt gerecht und selig werden /

Und ist dieser gerecht machende Glaub / ein licht und vertrauen im Hertzen / welches der Sohn Gottes durch sein Wordt und Sacramenten in uns wircket und bestätiget: Damit wir das Evangelium und die Person und Gutthaten JEsu Christi Erkennen / und alle Artikel der Christlichen Lehr für gewiß wahr halten / und gewißlich Gläuben / daß uns Gott durch JEsum Christum unsern einigen Heiland / aus Gnaden / ohne alle unsern Verdienst / unsere Sünden vergeben / und das ewige Leben schencken / und

also

also ein Gnädiger Vater sein / und uns / als seine Kinder und Erben in Ewigkeit haben wolle / und also mit Ernstlicher sehnlicher Begyir / diese Hohe Güter annehmen / und in allen Trübsalen und Anfechtungen mit festen frölichen Hertzen / sich auf Gottes Väterliche Lieb und Hülff verlassen / und nicht Zweiffeln / daß wir GOtt gefällig und angenehm sein um des Mittlers JEsu Christi willen.

Wiewol nun dieser wahre Christliche Glaub / auf einer seiten Christum in seinen Wort und Sacramenten ergreifet und annimt: auf der andern seitten durch die Lieb thetig ist: So machet er uns doch nicht darum gerecht und seelig / daß er durch gute Werck thätig ist: Sondern allein darum / das er unsern Einigen Mittler und Heiland JEsum Christum / der allein mit seinem vollkommenen Gehorsam und unschuldigen Leiden und Sterben / für unser Sünde genug gethan hat, ergreifet und annimpt.

Und ist also Christus unser Gerechtigkeit durch den Glauben nicht darum / daß seine wesentliche Gerechtigkeit in uns wohnet / und uns recht zu thun beweget / Sondern darum / das er Gott und Mensch vor uns gelitten / und dem Gesetze Gottes für uns genung gethan und bezahlet hat / und diese seine bezahlung uns zurechnet / das uns um seinen Willen / unsere schulden vergeben / und wir gerecht / das ist GOtt angenehm und selig werden. Es sind auch nicht zwey Theil unser Gerechtigkeit für GOtt / nemlich / Vergebung der Sünden / und Erneurung des Heiligen Geistes / oder Zurechnung der Gerechtigkeit Christi / und angefangener Neuer Gehorsam / Sondern es stehet unsere Gerechtigkeit in diesen Leben allein / In der gnädigen Vergebung unserer Sünden / um Christi willen durch den Glauben / wie dann S. Paulus, da er den Articul der Rechtfertigung Gründlich und vollkommen zu erklären vornimt Rom: 3. 4 der Verneurung des Menschen / oder angefangenen Gehorsams / mit keinen Wort gedencket / sondern setzet unser Armen Sünder Gerechtigkeit und Seligkeit allein In Vergebung der Sünden und zurechnunge der Gerechtigkeit durch den Glauben / denn also ists bey GOtt beschlossen / daß wer an Christum gläubet Seelig sey ohne Werck und allein durch den Glauben und aus lauter gnaden vergebung der Sünden habe.

Von

Vonn Guten Werken 2c.

GUte Wercke sind / die GOtt in seinen Wortt gebotten hat/ so sie in wahrer Erkentniß und Glauben an Christum geschehen / zu diesem Ende/ daß GOtt gehorsam und Ehr erzeiget werde (Deut: 12. Ezech. 20. Rom. 14. 1.Cor. 10.) und heissen gute Wercke nicht allein Eusserliche Tugendliche Werck / als Almosen gebenn / mit dem Munde beten / Niemand an seinen Leib oder gut schaden thun; Sondern viel mehr Innerlicher Gehorsam in Hertzen / als wahre Furcht Gottes Hertzliche Anrufung und Danckbarkeit gegen GOtt / Stärkung des Glaubens durch tägliche Betrachtung Göttlicher Verheissung und Exempel, Gedult im Creutz und Leiden/ein fester Wille alle äusserliche laster zu verhüten/ und GOtt in allen Tugenden/ die er geboten / von Hertzen gehorsam zu sein/ Esa: 29. Cor eorum procul est 1. Regum 16. Deus corda respicit.

Nun sind alle Christen / so durch den Glauben um Christus willen gerecht und selig worden sind / diesen innerlichen und eusserlichen Gehorsam gegen Gottes Geboht anzufangen / und gute GOtt gefällige Wercke zu thun schuldig und pflichtig / Erstlich / um Gottes willen / dieweil es Gottes unsers Herrn und Vaters / unwandelbahre Ordnung und befehl ist (Joh. 15. 1. Thess. 4.) dem wir als gehorsame Kinder folgen müssen / und das uns GOtt die Sünde eben darum aus Gnaden vergibt und den Heiligen Geist schencket / daß wir forthin nicht der Sünden dienen (Rom. 6. Tit. 2. 1.Pet.2.) Sondern GOtt mit guten Wercken preisen sollen *Matth.5.* Philip. 1.

Zum andern um des Nechsten willen/ das im dadurch gedienet und geholffen (1. Joh. 3.) und niemand Ergerniß gegeben werde 2. Cor. 6. 1. Tim. VI.

Zum dritten / um unser selbst willen / daß wir gewisse Anzeigung eines rechtschaffenen Glaubens haben (1. Joh. 4. 2. *Pet.* 1. 1. Joh. 2. 3. Jacob 2. und Gottes gnad / vergebung der Sünden und Seeligkeit nicht verlieren (1. Timoth. 1. 5.6. 2. Pet. 1. 2. Rom. 8.) und nicht zeitlich und ewiglich wegen der Sünden wieder das Gewissen gestraffet warden (Ephes.5. 1. Cor. 6.) denn welche in Sünden wieder das Gewissen Leben / die verlieren

lieren GOttes Gnad/ Heiligen Geist und Seeligkeit 1. Cor. 6.) derhalben unrecht gelehret wird/ daß gute Wercke zur Seeligkeit schädlich sein / wie dagegen auch die guten Wercke nicht zu diesen Ende sollen gerichtet sein / daß wir Vergebung der Sünden und die Seeligkeit / durch gute Werck verdienen/ ergreiffen und erlangen; Oder das neben dem Glauben der allein gerecht und seelig macht/ auch unsere gute Werck zur Seeligkeit nöthig sein/ denn die Seeligkeit ist allein der Menschen/ den GOtt zurechnet die Gerechtigkeit ohne Werck (Rom. 4.) und aus lauter Gnaden werden wir seelig durch den Glauben/ nicht aus den Wercken/ das sich niemand rühme Ephes. 2. Daraus dann folget/ das auch Unrecht ist/ wenn gelehret wird/ das gute Wercke zur Seeligkeit nöthig sind/ und das niemand ohn gute Werck seelig werde/ und daß darum unmöglich sey/ daß ein Mensch ohne gute Werck könne seelig werden/ es gefallen auch unser gute Wercke unsern HErrn GOtt/ nicht von eigener Würdigkeit und Reinigkeit wegen sondern um des HErrn Christi Willen/ (1. Petr. 2.) Durch den Glauben (Hebr. 11.) um welcher Willen auch die Person zuvor GOTT gefällig/ gerecht und seelig worden ist. Wir können auch diesen neuen hertzlichen Gehorsam nicht anfangen noch vollbringen / ohne wahre Erkäntniß und Hülffe Christi Johann. 15. Ohne mich künnet ihr nichts thun. Philipp. 2. GOTT ists der in euch wircket/ beyde das Wollen und das Vollbringen/ nach seinen Wolgefallen.

Vom Freyen Willen

VOn freyen Willen/ daß ist/ von des Menschen natürlichen Kräfften / Verstand und Willen/ gläuben und Leren wir/ vermöge GOttes Worts / und Inhalt der Christlichen Augspurgischen Confession, daß des Menschen Verstand auch nach dem Fall/ und vor der Wiedergeburt/ eusserliche Tugend und Untugend/ und ander weltliche Sachen/ so der Menschlichen Vernunfft unterworffen sind / inn allen Weltlichen Empternn und Künsten etlicher massen verstehen/ lernen/ unterscheiden/ und richten: und der Menschen Wille ohne Zwangk dieselbigen erwehlen/ begeren oder fliehen / und die eusserlichen Gliedmassen regieren und auf halten könne/ daß sie die eusserliche grobe Sünde meyden / und den Begirden im Hertzen nicht allezeit folgen/ sondern etliche und im Gesetz GOttes gebote-

botene eusserliche Werck thun und ein Ehrbahr züchtig Leben führen. Diese Freiheit/ ob sie woll vielfältig durch des Teuffels treiben und unser eigen Schwachheit und eusserliche Anreitzungen verhindert wird: So bleibet sie gleichwol etzlicher massen in dieser Verderbten Natur übrig/ und ist ein Qvell und Ursprung aller Weltlichen Regierung/ und Ehrlicher zucht/ dadurch GOtt dieses eusserliches Leben will in Zaum gehalten haben/ umb vielerley Ursach willen/ die sonst erzehlet werden.

Zum andern/ das der Menschen Natürlicher Verstand und Wille/ in Göttlichen oder Geistlichen Sachen/ als da sind/ Mitt wahren Hertzen sich zu GOtt bekehren/ das Evangelium von Christo/ sonderlich im Creutz und Leiden für Wahrheit halten/ und von Hertzen annehmen/ und an Christum glauben und im Verträuen zur Gnaden GOttes oder zur Seeligkeit sich schicken oder wenden/ aus GOtt wiedergebohren und verneuret werden/ Kindliche Furcht und hertzliche Liebe/ und rechte hertzliche Anruffung GOTTes/ Gedult und Beständigkeit im Creutz und Leiden/ und aller Ding untüchtig und zum Guten erstorben/ und dagegen zu allen Bösen gantz lebendig und thätig sey.

Denn wie ein todter Leib aus eigenen Kräfften sich nicht wiederum lebendig machen/ oder etwas da zu gedencken/ fürnehmen/ sich unterstehen/ schicken oder wenden kann/ daß er wieder lebendig werde/ also kann der Menschen Verstandt und Wille der durch die Erb-Sünde in Christlichen Sachen/ die GOtt und unser Seeligkeit belangen/ nicht allein tödtlich verwundet/ sondern auch gantz todt ist/ und des Teuffels und der Sünde gefangen ist/ aus seinen natürlichen Kräfften/ zu seiner selbst Bekehrung und Wiedergebuhrt nichts heilsamlichs gedencken/ thun/ mitwircken/ sich schicken oder wenden/ noch an Christum gläuben/ oder seine Gutthaten begeren oder annehmen/ keine wahre und ernstliche Furcht/ Liebe und Anruffung GOttes erwecken/ und in Summa nicht anders als sündigen und entweder GOTT sicherlich verachten/ oder seinen Willen und Gericht feindlich widerstreben/ 1. Corinth. 2. Der natürliche Mensch vernimpt nichts was vom Geist GOttes ist/ denn er helt es für Torheit und kann es nicht verstehen/ wann er wird von Geistlichen Sachen gefraget: Rom. 8. Sensus Carnis, das ist/ menschlicher Verstandt und Wille/ ist ein Feindschafft wider GOTT/ denn er will und kan sich nicht dem Gesetze GOTTes unterwerffen/ Genes. 6, 8. Was des Menschen Hertz tichtet und trachtet daß ist böse von seiner Jugend auf.

2. Corinth. 3. Sondern das wir etwas tugen/ das ist von GOtt/ der ists allein/ der in uns durch sein Wort und Heiligen Geist/ wircket/ alles was zu unser Seeligkeit vonnöthen ist/ beyde das Wollen und Vollbringen/ nach seinen Göttlichen Wollgefallen.

Philip. 2. Auf das die Ehre GOttes allein sey/ der aus lauter Gnaden uns wiederum aus dem Todt der Sünden lebendig / gerecht und seelig machet.

Zum dritten was nu die Bekehrung zu GOTT/ und den waren Gottgefälligen Neuen gehorsam belanget: Ob woll die Heilige Schrifft selbst/ den Freyen willen oder das menschliche Hertze/ ehe es zu GOTT bekehret wird/ einen harten Stein und ungehobelten Block/ und ehrnen Stirnen vergleichet/ dieweil es sich nicht allein aus eigenen Kräfften nicht zu GOtt wenden und bekehren kann/ Sondern auch Gottes Wort und Willen/ aus angebohrner Härtigkeit und Boßheit nicht weichet/ sondern wiederstehet/ und das zum theil auch nach der Wiedergebuhrt Rom. 7. Rebellantem Legi mentis meæ. So ist doch in andern Eigentschafften ein unterscheid/ zwischen eynen Menschen/ der Verstand und willen hat/ und einem Stein und Block/ vnd bekehret GOtt den Menschen nicht als einen Block. Zwinget in auch nicht mit Gewalt das er anders werde/ Sondern läst sein Wort/ daß Gesetz und Evangeliön predigen/ dadurch er die Sünder straffet/ und Vergebung der Sünden um des Herrn Christi Willen anbeut/ dieses wort kan und soll der Mensch hören/ lesen/ lernen/ etlicher massen betrachten.

Durch die Mittel nemlich durch sein Wort wircket GOtt/ und zeucht den Menschen/ das er seine Sünde wider GOttes Zorn erkennet/ und warhafftiges Schrecken/ Reu und Leidt im Hertzen fühlet/ und in solcher Angst und Schrecken zündet GOTT durch die Betrachtung des Evangelii einen Funcken des Glaubens im Hertzen an/ welcher Vergebung der Sünden um Christi Willen erlanget und annimmt/ und sich mit der Zusage des Evangelii tröstet. Und wird zugleich der Heilige Geist in das Hertze gegeben/ welcher den alten Adam oder sündigen verderbten Willen tödtet/ und ein neuen Willen schafet/ welcher nu/ mit Hülfe des Heiligen Geistes/ der in den Wiedergebohrnen Menschen wohnet/ sich dem Willen GOttes unterwerfen und warhafftig an Christum gläuben/ und den angebohrnen Zweiffell und bösen Neigungen und Lüsten widerstehen kann/ und bittet immerdar um Vermehrung

rung

rung des Glaubens/ Trosts/ Hoffnung/ Freude und Liebe GOttes/ und aller andern Tugenden/ und hat einen festen Fürsatz mit sonderlichen Fleiß und Vorsichtigkeit die bösen Anreitzungen und Sünden zu vermeiden/ und unserm HErrn GOTT in wahrer Furcht Liebe und Anruffung in Gedult/ in Sanfftmuht/ Keuschheit/ Gütigkeit/ Wahrheit und allen andern Tugenden von Hertzen gehorsam zu sein.

Also kommen nun/ diesen innerlichen neuen Gehorsam in den Bekehrten zu wircken/ drey Ursachen zusammen/ die erste und fürnehmste der Heilige Geist/ welcher durch GOttes Wort in uns kräfftig ist/ die ander das Wort GOttes/ welches wir mit allen Fleiß hören/ lesen und betrachten sollen/ die dritte/ unser Verstand und Wille/ so nun durch den Heiligen Geist wiedergebohren und verneuert ist/ den zuvor/ ehr dem der freje Wille durch GOTTes Wort und den Heiligen Geist gezogen/ erleuchtet und lebendig gemacht wird/ so kann da keine Krafft noch Macht (wie D. Luther in seinen Bekäntniß redet) kein Witz noch Verstand sein/ damit wir zur Gerechtigkeit und Leben uns könten schicken oder trachten/ sondern GOtt ists/ der in uns wircket/ das Wollen und Vollbringen nach seinen Wolgefallen Philip. 2. und der Geist ists der da lebendig macht/ das Fleisch oder die verderbte menschliche Natur ist kein nutz Joh. 6. und werden GOttes Kinder die an Christus Nahmen gleuben/ welche nicht von dem Geblüte/ noch von den Willen des Mannes/ sondern aus GOtt gebohren sind Joh. 1. Derhalben sollen diese gemeine Reden præeunte gratia, comitante voluntate: Tantum velis & Deus præoccurret, trahit Deus, sed volentem trahit, nicht von den natürlichen Kräfften des Menschlichen Willens/ sondern von den bekehrten Willen/ so nu durch GOttes Wort und Geist verneuet und wiedergebohrn ist/ verstanden werden.

Nun ist es wahr/ es muß in der Bekehrung der menschliche Wille dem Heiligen Geist nicht widerstreben/ sondern willig und gerne gehorsam sein/ und die Verheissung annehmen/ und derselbigen glauben: Aber dieses thut der Wille nicht aus seinem eigenem natürlichen Kräfften sondern aus GOttes Krafft und Wirckung/ wie in der ersten Augsburgischen Confession im 5. Artikel diese Wort ausdrücklich stehen per VERBUM & per Sacramenta datur Spiritus Sanctus, qui efficit fidem, ubi & quando visum est Deo in iis, qui audiunt Evangelium.

Vonn Kirchen Ceremonien und mittel Dingen Adiaphora genandt.

CEREMONIEN nennen wir in Gemein alle eusserliche Werck und geberden/die man sehen oder hören kann/ in der Kirchen Gottes geordnet/ daß sie zu Erbauung der Gottseeligkeit oder andern Enden dienen. Diese sind Zweyerley/ Etliche von GOtt selbst eingesetzet/ als die Heilige Tauff und Abendmahl: Und die öffentlichen Predigten: Etliche nicht von GOtt selbst/ sondern von Menschen befohlen/ die S. Paulus Menschen Satzungen nennet/ die entweder öffentlich wieder Gottes Wort streiten/ Als die Heidnische Anruffung und Ehrung der Bilder und heiligen/ die Abgöttischen Opffermessen/ Verbietung beyder gestalt/ der Priester Ehe/ Ablaß &c. oder aber sind an sich selbst ADIAPHORA oder MITTELDING/ die GOtt in seinen Wort ausdrücklich nicht geboten noch verboten/ sonder frey gelassen hat/ daß sie nach gelegenheit der Kirchen/ Stedte/ Persohnen/ und anderer Umstände mögen angerichtet/ geendert/ gehalten oder unterlassen werden/ so fern dasselbige ohne falsche Meynung/ ohne Ergernis und verleugnung der Wahrheit geschehen kann/ derhalben sie auch nicht in allen Kirchen gleichförmig gehalten werden/ Diese Adiaphora sind wiederum Zweyerley/ etliche die zu Erbauung wahrer Gottseeligkeit und Besserung der Zuhörer/ und sonderlich dazu dienen/ daß die Göttlichen Ordnungen/ und was unser Herr Christus selbst in seinem Wort und Heiligen Sacramenten gelehret/ befohlen und Eingesetzet hat/ von der Lieben Jugend und den Gemeinen Mann/ als den besser Verstanden/ andächtiger betrachtet/ mit festeren Glauben angenommen/ und fleißiger geübet werde/ als die Christlichen Gebeht/ Lectiones und Lobgesänge/ so man bey verrichtung des Abendmahls und der Tauff brauchet/ daß Examen des Catechismi, und verhöre in der Beicht: Gewisse Feier/ Städte und Stunden zur Predigt: Ehrliche versamlungen und gesänge bey der Christen Begräbniß: dagegen sind andere unnütze vergebliche/ Kindische und zum theil auch offentliche Abergläubische Ceremonien, die weder zu guter Ordnung/ noch zucht oder erbauung der Kirchen dienen/ als die Lecherlichen und geucklerischen geberden der Priester in der Messe/ mit Fanen/ Creutzern und Bildern

dern um den Kirchhoff um hergehen/ der Mönchs Platten/ Cappen/ stricke/ härine Bette/ Hulzene Schuhe/ und dergleichen fantasieen brauchen: Am Freytag und Sonnabend kein Fleisch/ sondern Fisch essen. Diese Kindische Ceremonien, ob sie woll unsern schwachen Brüdern und Glaubens genossen zu Dienst/ damit sie nicht durch unzeitige Nachlassung der Ceremonien, deren sie von Jugend auff gewohnet sind/ und undienstlichen Mißbrauch Christlicher freyheit geergert und in Zweiffel geführt/ oder gantz von Evangelio abgeschrecket/ ein Zeitlangk mögen geduldet werden (Rom. 14 1. Cor. 8. 9 10 So sollen doch weder diesen kindischen/ noch andern nutzen Adiaphoris diese falsche Meinungen angehenget werden/ daß es verdienstliche und nöhtige Werck zur seeligkeit oder besser Werck sind/ denn die GOtt in Zehen geboten befohlen hat. Auch ist keines Menschen gewissen an diese Menschliche Ceremonien zu binden/ oder darmit zu beladen/ als das sie also müsten gehalten werden/ und das man sie ausser dem Fall der Ergerniß der Schwachgläubigen ohne Sünde nicht möchte unterlassen/ denn wo die öffentlichen Feinde und Halsstarrigen verfolger oder lesterer des Evangelii, oder auch sonst falsche Brüder/ durch sich selbst oder durch andere/ diese Ceremonien und Werck/ so an sich selbst Mitteldinq sein/ gebieten Nohtwendig zu halten/ und darauf dringen und mit Gewalt haben wollen: Als die sie für Nöhtige Gottesdienst halten/ welche ohne Sünde nicht können unterlassen werden:

In diesen Fall ob wir schon wissen/ daß solche Ceremonien an sich selbst frey sein/ und für GOtt niemandt dadurch/ man halte oder lasse sie/ gerecht oder sträfflich werden kann: sollen wir gleichwoll den Feinden des Evangelii nicht eine Stunde weichen/ noch im allergeringesten Gehorsam sein/ sondern mit der Lehre und mit der that dawieder handlen/ und also unsern Glauben mit dem Mund und der That bekennen/ damit die Wahrheit des Evangelii nicht verdunckelt/ Christliche freyheit nicht untergedrucket die Halsstarrigen Feinde nicht gestärcket/ und die schwachen Christen nicht gerägert werden. Als wenn der Türck oder Pabst/ oder andere aus ihren befehl uns geboten/ und dar zu dringen/ daß wir ihre Religion und Ceremonien, deren viel ware mitteldinq sind/ annehmen und halten/ und uns also ihrer Religion gleichformia machen/ und ihnen Gehorsam leisten solten. So sind alle Christliche Gewissen schuldig/ sich dawider zu setzen/ und durch solchen ungebürlichen Gehorsam und weichen/ auch in Mitteldingen unsere Reli-

Religion und Glauben/ nicht zu verleugnen / wie S. Paulus nach der lenge lehret Galat. 2. Das man den Feinden auch in diesen Mitteldingen nicht ein Stund weichen/ oder ihnen Gehorsam sein solle. Denn mit den öffentlichen Feinden und Halstarrigen Verfolgern des Evangelii, sollen wir keine Gemeinschafft oder Vergleichung der Religion/ auch im eusserlichen Ceremonien und Mitteldingen fürnehmen/ es sey den das sie zuvor ihre Irthümen verwerfen/ und die reine Lehr des Evangelii und rechten Gebrauch der Sacramenten mit uns eintrechtiglich annehmen und bekennen.

Von Abendmahl des HERRN.

IM heiligen Abendmahl wo dasselbige nach der Einsetzung/ Ordnung und Befehl JESU Christi gehalten wirdt/ ist vermöge und aus Krafft der Einsetzung Christi nicht allein schlecht Brodt und Wein/ sondern auch der wahre wesentliche natürliche Leib JEsu Christi/ den er für uns in Todt gegeben/ und sein wahres wesentliches natürliches Blut für unser Sünde vergossen/ warhafftig gegenwärtig also/ das mit dem gesegneten sichtbahren unverwandelten Brodt und Wein/ nicht ein figurlicher/ bedeutlicher oder abwesender Leib / oder desselbigen Krafft / Wirckung oder Wohlthat allein / sonder der wahre gegenwärtige Leib/ und das wahre gegenwärtige Blut JESU Christi/ uns von Christo selbst durch die Hand des Dieners gegeben / und nicht allein mit den Glauben geistlich/ sondern auch mit dem Munde leiblich von uns genossen/ und nicht allein von frommen/ sondern auch von bösen Christen gereicht und entfangen wird.

Solcher Glaub und Bekentnis/ ist auf die klare eigentliche Göttliche Worte des warhafftigen und Allmächtigen Stiffters dieses Sacramentes, des Sohns GOttes unsers HERRN und Heilandes JEsu Christi/ gegründet/ welches Paulus 1. Cor. 10. und 11. wiederholet und erkläret/ da er spricht/ das Brodt das wir brechen (nicht allein das Christus im ersten Abendmahl gebrochen und ausgetheilet/ sondern das wir auch in unsern Abendmahl austeilen/ und nicht das wir einschliessen/ aufheben/ umhertragen oder aufopfern) ist die Gemeinschafft des Leibes Christi/ der gesegnete Kelch/ welchen wir segenen/ ist die Gemeinschafft des Bluts Christi.

Denn

Denn die wahrhafftigen und allmächtigen Wort JEsu Christi/ welche er in der ersten Einsatzung gesprochen/ sindt nicht allein im ersten Abendmahl kräfftig gewesen/ sondern wehren/ gelten wircken und sind noch kräfftig/ das in allen Orten/ da das Abendmahl nach Christi Einsetzung gehalten/ aus Krafft und Vermögen derselben Wordt/ die Christus im ersten Abendmahl gesprochen/ der Leib und das Blut Christi warhafftig gegenwertig ausgetheilet/ und empfangen wird/ zu diesen Ende/ daß das wahre gläubige Gedächtnis/ der seligen Menschwerdung/ bittern leidens/ sterbens und Blut Vergiessung unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi/ in unsern Hertzen erwecket: und Vergebung der Sünden/ sampt allen Guthaten Christi/ einen jeden insonderheit appliciret und zugeeigenet; der Glaube gestärcket und mit dem allerteuersten Pfand seines Leibes und Blutes versiegelt und vergewisset werde; und wir dem HErrn Christo eingeleibet und vereiniget: und für diese seine unaussprechliche Gutthaten von Hertzen dancken: Und mit dem Gebrauch dieses Sacramentes unsern Glauben öffentlich bekennen / und uns von andern Gottlosen Secten absondern / und mit unsern Exempell die öffentlichen ehrlichen Versamlungen der Kirchen / zur Verkündigung des Todes Christi/ oder Predigt des Evangelii erhalten / und in Brüderlicher Lieb und Einigkeit / als die nun einen Leib unsers HErrn JEsu Christi/ als Gliedmassen eingeleibet/ und von einen Brodt und Wein essen und trincken/ einander dienen/ und Handreichung thuen/ und bey der wahren Erkentnis des Evangelii, und Glauben an Christum in Christlicher Liebe und Fried / Demuth / Gedult und allen Christlichen Tugenden/ GOtt zu Ehren und Danck biß an das Ende bestendig verharren.

Diese Lehre von dem Wesen und Gebrauch des heiligen Abendmahls/ samt der Widerlegung aller Papistischen und anderer Misbrauch und Irthümen in diesen und allen andern Artickeln Christlicher Religion/ wird in E. F. G. Kirchen und Schulen eindrechtig den Zuhörern fürgedragen/ wie dieselbige in GOttes Wort gegründet und in der Ausburgischen Confession und Apologia erkleret ist.

Der Allmächtige ewige GOTT wolle gnädiglich seine Göttliche Wahrheit und heilsamen Frieden und Einigkeit in seiner Kirchen erhalten dazu wir nach unsern geringen Vermögen treulich zu dienen und zu helfen von Hertzen begehren.

Num. VI.

Von dem Theologischen Convent zu Zerbst.

Iulius Dux Brunsv. & Luneb. ad senatum Luneburgensem.

VOn Gottes Gnaden Julius Hertzog zu Braunschw. und Luneburg Unser gunst zuvorn Ersame libe getreue / ir wisset euch Zweiffels ohne noch wolzuerinnern / welcher gestalt wir im nechst verschinen 69. Jar den wirdigen und Hochgelahrten unsern liben besondern andächtigen Ern Jacobum Andreas abgefertiget / eigentlich zuerkundigen und zuerfahren / ob doch in den Haupt-Punkten unserer wahrhafftigen christlichen Augsp. Confession under den Lehrern dieser landen / so viel das fundament der Lehr belanget / ein Einigkeit / oder in fall ungleicher Verstand sich gefunden / daß derselbig durch Gottes Gnad zu Christlicher vergleichung und Vereinigung gebracht / und also der Kirchen Gottes / widerum ein Gottgefälliger Fride erlanget / nach welchem vil frommer Hertzen ohn unterlaß seuffzeu / und also dem Gegentheil ihr frolocken / so sie über der unsern Trennung und Uneinigkeit gehabt / der mal eins geleget werden möchte / der Ursach den gedachter D. Jacobus auch mündlich mit den Lerern / da es die Nothurfft erfodern wurde / freündlich und Brüderlich conferiren sollen / und jüngst zu seiner und unsers Raths Heinrich von der Lühe, so wir ihne D. Jacoben der Ursach zugeordent / widerkunfft berichtet worden / daß der Allmechtige sollichen Werck / so allein zu seiner Ehr befurderung der reinen unverfelschten warheit Gottlichen Worts / auch Gottseligen Friden / Rhu und Einigkeit angestelt / mit allen Gnaden beywonet / dessen sich nach dem langwirigen leidigen gezenk / aller frommen Hertzen erfreuet / auch zu Befurderung desselbigen gantz willig erbothen / weil sich befunden / das Gottlob in grund und fundament einerley Lehr in disen Landen gefüret / und allein etlich wenig Persohnen angefochten / von wegen derselben Schrifften / welche vilgedachten Christlichen Consensui nicht allerdings gleichlauten solten / um welcher willen so viel Jar her alle Churfürsten / Fürsten und Stende Augspurgischen Confession in aller Welt unauffhörlich verruffet / als solten der-

derselben Kheiner mit dem andern in vil gedachter Augsp. Confession einig seyn/ haben wir sellich Ir relation mit besondern Freuden und Danksagung gegen GOtt vernohmen / und dem nach zu Befurderung dieses Christlichen und so hoch nothwendigen Wercks / nicht unterlassen können / solliche Verrichtung widerum an di Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Joachim Marggrafen zu Brandenburgk und Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen und beide des H. Röm. Reichs Churfürsten / unsere freündliche libe Hern Oheim Schwaaer/ Vettern und Gevattern gelangen zu lassen/ zu welchen wir auch der Ursach in der Person uns verfüget/ und mit ihren beyden Libden derhalben gehabten reiffen Rath und underredung dahin geschlossen/ daß fürderlich etliche Gottsforchtige gelehrte und fridlibende Lehrer/ mit welchen Doctor Jacob gehandelt / vor anfang des vorstehenden Reichstages uf ein gelegen Zeit und mahlstett zusamen gefordert/ die sich vf die von D. Jacob beschehene erkundigung in der Furcht Gottes freündlich vnd Brüderlich mit ein ander bereden/ vnd eine solliche Vorbereitung machen möchten/ darmit der reinen Leer nichts begeben/ die schedliche Trennung/ Spaltung vnd Mißverstand auffgehaben/ vnd künfftig beyde under den Stenden vnd den auch under den Lerern ein besser vertrauen vnd bestendigere Einigkeit gepflantzet werden möchte. Dieweil den ir eüch hiebevor gegen disen nützlichen vnd heilsahmen Werck gantz gutwillig erwisen/ vnd Zweiffels ohn/ weill es so fern gebracht/ auch nochmahls aus Christlichen Eifer gegen GOtt vnd seiner Kirchen/ an derselben nichts erwinden lassen werden/ so ist an eüch unser gnediges begern/ ir wollet auf den 7ten Maji gen Zerbst derselben Gottsfürchtigen gelerten vnd fridlibenden Theologen einen abfertigen/daß er auff angesetzten 7ten Maji gewißlich und ohne fehl zu Zerbst einkhomen/ dise Sachen beratschlagen/ und dahin verhelffen wolte/ dar mit di Christliche Einigkeit in unser warhafftigen Augsp. Confession so Anno 30. Keyser Carolo übergeben und unsern Theologen zu Gottes lob vnd gemeiner wollfart vnsers gelibtrn Vaterlandes widerum gepflantzet vnd khünfftig erhalten werden möchte/daran werden ir dem Allmächtigen ein Gottgesellig Christlich vnd eüch rümlich gut Werck erzeigen vnd seint eüch zu Gnaden geneigt. Dat. Wolffenbüttel am ersten Apr. An. 70.

Den Ersamen unsern lieben getreuen Burgermeistern vnd Rath der Stadt Luneburg.

Julius H. z. B. u. L.

Johann Kötterlin D.

P. S.

Wiwoll wir euch in disen Werck/ nichts vorzuschreiben / so haben wir doch euch nicht verhalten sollen/ was wir von Doctor Jacob Andreæ berichtet/ weil zu dem selben nicht ohne Unterscheid alle Theologen, sondern allein solliche Personen zu gebrauchen / deren Beschreidenheit vnd libe zum Christligen friden woll bekhandt/die ime den uff seiner volbrachten Reise bekhandt worden vnd besonders vor andern darzu zuzihen / ist uns deshalben von ime ewer Theologus und Vice Superintendens Magister Caspar als Gotsfürchtig gelert/ fridlibend vnd zu diesen Werck erwünschet gerümet worden/ der wegen ir denselben vf erwenten 7. Maji zu Zerbst einzukomen abzufertigen werdet wissen Datum ut in literis.

Num. VII.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem ejusque Ministerium.

Unsern freundtlichen Gruß vnd alles Gutts zuvorn/ Erbare und Wollweise/ auch Ehr, Würdige vnd Achtbare Herren/ besondern günstige gutte Freunde/ Ewer Erb. W. und Achtb. mügen wir unvermeldet nicht lassen/ welchergestalt Wir vor wenig noch dise Wochen verschinen Tagen von dem Durchleuchtigen und Hochgebohren Fürsten vnd Herrn/ Herrn Julio Hertzogen zu Braunschw. und Lüneburg erfordert worden seyn/ vff den sibenden Tagk Maji schierst kommendt jemands vnser Theologen nach Zerbst vmb daselbst neben andern vmb Christliche Einigkeit von rechten waren Verstandt vnd gründlicher Lehre der Augspurgischen Confession sich zu bereden/ abzufertigen/ auch von den Erbaren unsern lieben Nachbaren von Hamburgk daß Ihre Erb. W. gleichsfalls gemelten Tagk durch di Jre zu beschicken ersucht/ verstendigt worden sein/ darauff aber uff unser semtlich Gutachten vor rathsam angesehen worden/ daß Jre der von Hamburgk/ und unsere dißfalls verordnete gemelten Tagk zu Zerbst/ und dar auf fürstendiger wichtigen Sachen wegen/ mit E. Erb. W. (die Wir dafür halten dißhalb nichts

nichts weniger als Wir angelangt sein werden) oder deren Verordenten sich bereden/ und in dergleichen unter uns herbrachten Nachbarlichen Correspondentz nach/ vereinigen möchten/ damit dadurch uff unser bißher GOtt lob in Religions Sachen uffgerichte und wollergründte gemeine Bekentniß/ auch diese Sach zu aller unser Kirchen wahren Heil/ Ruhe und Erhaltung wahrer Religion desto einmüthiger verhandelt werden möchte/ Begern demnach in gegenwertigen unsern abgefertigten Pastoren Ern Dionysio Schuneman und Gerhardo Schrödern unser und unser Kirchen wegen in ferneren Irem deßhalb Anbringen wollen Glauben zustellen sie güttlich zuhören/ und als Wir nicht zweifeln / E. Erb. W. und Achtb. geneigt sein mit deren Gemeine dise Sach dahin zu verabscheiden und befürdern/ daß es zu Ehre des Allmächtigen und Erhaltung einmal von uns erkanten und bekannten Warheit Göttlichen Worts gereichen mügen/ E. Erb. W. und Achtb. denen Wir freundlich zu wilfaren geneigt Schutz und Leithung des Allmechtigen bevelendt. Datum unter unserm Signet dem ersten Tag Maji Anno Ch. 1570.

Denn Erbaren und Wolweisen Herrn Burgermeistern und Radt der Stadt Luneburgk/ oder Dero zu dem Tage zu Zerbst verordneten unseren besonderen günstigen und guten Freunden.

Burgermeistere und Radt der Stadt Hamburgk. (1)

(1) Wie ich vermuthe sind einige des Raths zu Lubek nebst den genanndten beyden geistlichen Deputirten in Hamburg gewesen/ daher dieses geschrieben/ und der Copiste es verschrieben/ denn alle Umstände geben es/ daß dieser Briff nomine Lubecensium gestellet/ als denn auch die genandten Prediger von Lubek zu Zerbst gewesen/ und das kleine Signet um den Lubekschen Adler diese Worte hat: Signetum civitatis Lubicæ.

NB. Was Hertzog Wilhelm zu Zelle an Hertzog Julium von Braunschw. und Luneb. und Wilhelm den Landgraff von Hessen diserwegen am andern Maji hujus anni geschrieben/ ist unter den Zellischen Beylagen anzutreffen.

Num. IIX.

Abschied welcher gestalt die versamleten Theologen zu Zerbst X. Maji Anno Ch. 70. der eingefallenen Zwiespalt in der Religion sich freundlich kegen einander erkleret und ad referendum christlich verglichen.

Nachdem sich nhun ein lange Zeit unter den Theologen Ausp. Confession vil und mancherley beschwehrliche Unemigkeit gehalten/ dardurch vil einfeltige/ fromme Hertzen zum Höchsten verergert und in geferlichen Zweifel Ires eintfeltigen Glaubens gesetzt/ unser Gegentheil aber in seinen Irthümen und greulicher Verfolgung der armen Christen gesterckt und von der reinen Lehr unserer Kirchen hohes und Niderstandes abgeschreckt/ und also der Lauff des heiligen Evangelii nicht wenig verhindert/ deßgleichen auch unter den Churfürsten/ Fürsten und Ständen ermeldter Ausspurgischer Confeßion/ nicht geringes Mißtrauen erwachsen/daraus endlich anders nichts dan gewisser Untergang unserer Kirchen und eusserst Verderben unsers vilgelibten Vaterlandes teutscher Nation erfolgen möchte/ so demselben mit zeitlichen Rath durch GOttes Gnad nicht begegnet werden solte/ derwegen höchst und hochgedachte Churfürsten und Fürsten auf Mittel und Weg gedacht/ welcher gestalt vermittelst Göttlicher Gnaden/ solchs alles verbessert/ und unsere betrübte und zum eussersten verergerte Kirchen/ wiederum in den alten löblichen fridlichen Stand gebracht werden möchten/ darin sie gewesen/als vilgedachte Augspurg. Confeßion Kayser Carolo V. zu Augsp. in grosser Einheligkeit der Churfürsten/ Fürsten und Stenden übergeben worden/ wiwol nhu hogst und hochgedachte Churfürsten und Fürsten nicht libers gesehen/ dan das solche Zwyspalt durch Christliche und freundliche Colloquia oder Synodos verglichen und gentzlich hingeleget werden möchten/ daran si auch keine Kosten gesparet/ sind doch leider diselbige mehrmahls nicht alleine ohn Frucht abgangen/ und erwünscht Ende nicht erreicht/ sonder/ das zum högsten zu beklagen/ die Zweispalt noch grösser und hefftiger geworden. Der Ursach Ire Churfürst-

fürstliche und Fürstliche Gn. uff einen andern Weg bedacht worden, das nemlich durch ein besondere zu solchem Werk abgefertigte Personen bey dem Christlichen Churfürsten/ Fürsten und Stenden Augspurg. Confeßion/ vornemlich von wegen V. Haupt-Artickel darüber sich etliche Kirchen Diener mit einander nicht vergleichen können/ eigentlich erkundiget werden mocht/ ob und bey welcher Stend Theologen/ im Grund und fundament, vilgedachter Augspurgischer Confession ein beständige einhellige Lehr gefunden/ darmit nicht um etlicher wenig Personen Willen/ alle Churfürsten/ Fürsten und Stende Augsp. Confession so schimpflich und lesterlig/ wie biß daher ohn alles auffhörn beschehen/ ausgeruffet werden. Als nhun solches in dem nechst verschienen 69. und diesen lauffenden 70. Jare/ beides in Ober- und Niedersächsischen Kreiß/ durch den Ehrwirdighen und hochgelahrten Herrn D. Jacobum Andreæ Probst und Cantzler bey der Universitet zu Tubingen so zu diesen Werk durch etliche hochlöbliche Fürsten/ vermocht und beruffen/ verrichtet worden/ hat sich durch GOttes Gnad/ im Grund und fundament der Lehr unter sich selbst/ und mit den Oberländischen und Schwebischen vornemsten Kirchen/ ein bestendiger christlicher Consensus und Einigkeit befunden/ inmassen solches alles/ den Churfürsten und Fürsten/ so deßwegen besucht werden/ wie auch derselbigen Theologen/ unverborgen.

Darauff nachmahls beyde Churfürsten von Sachsen und Brandenburg deßgleichen auch andere Fürsten/ so biß daher/ diß angefangene Werk getriben/ für rathsam nuzlich und hochnothwendig angesehen/ das fürderlich derselbigen vornemste/ gelerte schiedliche und fridlibende Theologen zu Hauff verordneten/ ermelten Consens und christliche Einigkeit so im Grund der Lehr befunden/ auch öffentlich mit einhelliger Bekentniß zu bezeugen und derwegen dahin geschlossen/ daß auff den 7. *Maji* alhero gehn Zerbst/ hochst und hochgedachter Churfürsten/ Fürsten und Erbaren vornehmen Stedte Theologen beschrieben/ solchen christlichen und hochnothwendigen Werk in der Furcht GOttes/ mit allen treuen und Fleiß auch zu warten/ und endlich dahin zu schliessen/ darmit/ so vil immer müglich/ alles unnothwendig Gezenk abgeschnitten/ reine unverfelschte Lehr/ unser/ der warhafftigen christlichen Augsp. Confession erhalten/ und GOttgefälliger/ bestendiger Frid unter den Theologen widerum durch GOttes Gnad/ angestellet werden müge/ in massen dan auff Irer Churfürstl. und Fürstl. Gnaden und Gunsten Abfertigung zc. Theologen (1) alhier einkomen/ wie woll sie nu nichts libers gesehen/ dan das auch

(1) Quinam fuerint habent Unschuldige Nachrichten A. 704. p. 25. sq.

auch andere beruffene Theologen ankommen vnd also in grösserer Anzahl versamlet gewesen weren / jedoch weil allerley Verhinderung eingefallen / von wegen der kurtzen Zeit so zu dem Conventu gegeben / vnd verne des weges / auch vorgefallene Leibes Schwachheit halben verhindert / haben die anwesenden Theologen / gleichweil das vorgenommen Werck / vermog Churfürstliche / Fürstligs / auch Jrer obern Befehlich / auch vermög Jres Berusss nicht einstellen sollen / besonders weil der abwesenden Churfürsten / Fürste und Stände hievor sich so gnedigst / gnedig und christlich zu Befürderung dises löblichen heilsamen Wercks vornehmen lassen und erwiesen.

Es hetten auch die anwesenden Theologen nichts libers gesehn / auch für ihre Person nicht ungeneigt gewesen / von obermelten V. streitigen Artikeln / nemlich von der Gerechtigkeit des Glaubens für GOtt / von guten Werken / von freyen Willen / von Kirchen Ceremonien so Adiaphora genand / vnd dem Heil. Abendmahl Christi / von allen vorgefallen Disputationibus ein ausführliche Erklerung zustellend / dessen sie auch alle samt und sonders einig gewesen / jedoch nachdem sie sich erinnert der vilfeltigen / hievor / in dergleichen Sachen vorgefallnen Handlungen / wie ungüthlich solchs von andern gedeutet / und nicht vor nothwendige Declarationes oder Erklerungen / der ein mals wolgestalten / gründlichen Confession, sonder neue Confessiones gehalten / vnd ghar spötlich vorrufsth worden / darzu di vilgedachte Augsp. Confession an ihr selbst lauter und clar / vnd da was in derselbigen tunckel / aus der / darauff erfolgten Apologia, nach notdurfft erkleret / auch so vorsichtig kein Newe ercleruug immer gestelt werden mag / die nicht durch fridheßige Leut zum ergesten gedeutet und verkeret werden / vnd also wider solche vilfältige ercleruugen andere widerwertige Erklerung / ohn alles auffhören gestellet werden möchten / dadurch die einfeltigen / aus der gewissem Warheit in beschwerlichen Zweifel gesetzet / vnd vnserm Gegentheil Ursach gegeben werden mocht / vnsere christliche Lehr / Glauben vnd Bekentniß zuverlestern / als solten Wir alle Monat ein neue Confession stellen und einen neuen Glauben annehmen.

Haben sie nicht allein für den sichersten vnd der Kirchen GOttes nützligsten Wegk geachtet / sonder auch sich in vil Weg schuldig erkent / dise Ehr Jren vilgeliebten Herrn / Vättern vnd Præceptorn zu beweisen / vnd sich zu der ersten eintfeltigen Confession vnd Bekentniß des Glaubens / nicht allein von ermelten V. unter etlichen wenigen Theologen streitigen / sondern auch allen andern Artikeln unser warhafftigen christlichen Religion auffs einfeltigst zu

zihen

zihen und zubekennend/ welche obgedacht/ unsere libe Præceptores, mit hohem Bedencken und grosser Vorsichtigkeit gestellet/ darauff man sich ie und alle Wege in allen Streit beruffen und viel tausend bestendiger christlichen Marterer Jr Blut darüber vergossen haben. Dan weil leider di tegliche Erfahrung gegeben/ das auch die alten wolbewerte Schrifften und Erclerung durch Mutwillen zenckischer Leute/ in Verdacht und Zweifel gezogen/ und derselbigen nichts recht gestelt werden mag/ haben sie leichtlich ermessen können/ das noch vil mehr ein neue Declaration, durch sie gestelt/ verkehrt und übel angezogen/ und also des Declarirens und Zanckens nimmer kein End werden mocht/ derwegen alle anwesende/ hochgeachten Churfürsten/ Fürsten und erbaren Städte Theologen sich im Grund und fundament unser warhafftigen Christlichen Religion/ auf die Schrifften der Propheten und Aposteln/ als auff die Brunnen Jsraelis zyhen/ in welchen alles/ was uns zu unser Seelen Heil und Seligkeit vonnöten/ ausführlich und überflüßig begriffen ist/ Was den derselben natürlichen eigentlichen und warhafftigen Verstand und Auslegung belanget/ bekennen sie sich/ in einhelligen gleichen Verstande/ anfenglich zu den dreyen bewerten Symbolis, Apostolorum, Athanasii und Niceno, auch zu der Christlichen Augsp. Confeßion/ als diser Zeit unserm Symbolo, so Kayser Carolo V. auf den Reichstag zu Augsp. Anno 30. übergeben/ und derselben darauff erfolgten Apologia, samt den Schmalcaldischen Artikeln und Catechismo Lutheri, in welchen vier Schrifften der rechte warhafftige/ eigentliche und natürliche Verstand der heil. Schrifft/ von den vornehmsten Artikeln unserer warhafftigen Christlichen Bekendtniß deutlich und helle/ nach aller Nothurfft ercleret worden/ nach welchen alle Schrifften Lutheri, so obvormelter Confeßion gründliche Erklerung/ als dan auch des Herrn Phil. Melanthonis Bücher in corpore Doctrinæ desgleichen des Herrn Brentii und andere nützliche Schrifften verstanden und gedeutet werden sollen. Und verwerffen alle Lehr so ermelten Schrifften der heiligen Propheten und Aposteln und gedachter christlichen Augsp. Confeßion/ Apologien/ Schmalkaldischen Artikeln und Catechismo Lutheri zuwider ist. Unser Will und Meinung ist auch/ was in unsern oder andern Büchern/ dunckel oder zweyfelhafftig gefunden/ das solches nach vormelter Confeßion und heller Declaration soll ercleret/ und von jemand anders nicht angenommen noch geleret oder verstanden werden; auf solche Weise verhoffen die ahnwesenden Theologen/ so vil immer müglich/ durch GOttes Gnad/ vil ergerlichen nachreden zuvorkommen/

da sunst fürgegeben werden mocht/ als solten sie alle Tage eine neue Confeßion stellen/ und hetten gleichwoll / die Einfeltigen eine gewisse unfeilbare Richtschnur/ nach welcher sie nicht allein die eingefallene Spaltung richten/ sondern auch künfftiglich vor dergleichen sich hüten könten. Nachdem auch biß daher vil und mancherley Spaltreyen und Trennungen und daraus erfolgte Weiterung durch unzeitige und unbedachte ergerliche in öffentlichen Druck ausgesprengten Schrifften und kegen Schrifften angerichtet/ deßgleichen auch vilfeltige beschwerliche Schmach und läster Schrifften ausgebreitet/ dadurch nimand gebessert/ sondern vil frommer Christen zum höchsten verergert/ dadurch auch täglichs die Hertzen der Lehrer/ wie auch derselbigen Zuhörer und Anhenger je länger je mehr wider einander verbittert/ und täglich in neue Gezänck erwachsen/ ist an hochgedachten Churfürsten/ Fürsten und Stände der Ausp. Conf. der versamleten Theologen unterthenigst/ unterthänig und demütig Bitt/ um GOtt Willen/ Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden wollen die gnedigste und gnedige Vorsehung thun/ damit solch schenden lästern und schmehen/ beides in den Predigen und öffentlich durch den Druck ausgesprengten Schrifften abgeschaffet / und die Verordnung geschehe/ da einer oder mehr unter den Theologen/ vilgedachten Christlichen Consens und Bekentniß etwas entkegen und zu wider lehren oder fürgeben wurde / daß er nicht alsobald auff der Cantzel/ oder durch den öffentlichen Druck verdammet/ deßgleichen auch Ihme mitler Zeit/ und so lang er des Irthums verdacht/ öffentlich vor der Gemeine zu lehren nicht verstattet/ sondern mit Ihme nach der Lehr Christi gehandelt werde/ daß er zufoderst nach Nothurfft und ordentlich gehöret und vormannt/ und da er seines Irthumbs genugsam überwysen/ und doch über alles vermann darinn halsstarrig verharret/ seines Amtes entsetzet/ und Ihme so lange weder zu schreiben noch predigend verguntt werde/ biß er sich christlich und gnugsam erklere/ und seinenthalben kein Weitterung noch Ergerniß mehr zu besorgen seyn möchte / solchergestalt verhoffen die versammlete anwesende Theologen, solte durch GOttes Gnad/ nicht allein diser Zeit christlicher Frid und Einigkeit in unsern Kirchen widerum angestelt/ sondern auch künfftiglich erhalten werden müghen. Deßwegen sie zufoderst dem Allmächtigen GOtt und Vater unsers HErrn JEsu Christi/ dem GOtt des Frides und Einigkeit von Hertzen Danck sagen/ welcher mit der Gnad seines Heiligen Geistes disen gantzen Werck und itziger Christlichen Versamlung beygewonet/ und regiret hat/ desgleichen auch den Christlichen und Hochlöblichen Chur-

Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ so dasselbige biß daher gnedigst gnedig vnd günstig befordert/ ungezweifelter Hoffnung/ es werden auch die abwesenden Theologen Ihnen solchen Wegk zu Hinlegung der leidigen Zwiespalt nicht mißfallen lassen/ vnd deßhalben zu Anstifftung und Erhaltung Christlicher Gottgefelliger Einigkeit mit ihnen einig seyn dazu der Allmechtig Gott vnd Vater unsers HErrn JEsu Christi seinen Heiligen Geist und Gnad väterlich verleihen wolle. Actum Serbest. X. May. Anno Salutis 1570.

Num. IX.

D. Iacobus Andreæ ad Ministerium Luneburgense.

SAlutem in Christo JESU Reverendi & Clarissimi Viri Domini & Fratres charissimi & in Domino honorandi. Mea pro Ecclesiis nostris & syncera doctrina conservanda solicitudo facit, ut absens etiam nonnisi confecto salutari negotio qviescere possim, qvod à piis principibus sancto zelo ad tollenda nostra intestina dissidia semel est susceptum. Qvod cum per gratiam Dei eo sit deductum, ut Zervestæ nuper in Synodo de pia norma doctrinæ inter nos sit Facta consensio, cujus cognoscendæ magno desiderio optimi qvique tenentur, nostrarum partium est, vel tandem etiam subscriptione confirmare, qvod stipulata manu, cum invocatione sanctissimi nominis Dei semel confirmatum est. Diuturniore enim nostro silentio vel tandem etiam fides nostra periclitari incipit. & cogitationes optimorum de nobis vix effugere poterimus, qvod lucem fugiamus, nec audeamus semel factum consensum in lucem proferre. Nihil de pontificiorum clamoribus scribo, qvi affirmare audebunt impudenter, ejusmodi inter nos, utcunque paucos numero congregatos Theologos, dissensionem incidisse, qvam studio & silentio tegamus. Hæ causæ, si nullæ aliæ essent, merito nos ad confirmationem dictæ consensionis excitare deberent qvæ etiam nihil periculi haberet, etiamsi principum & magistratus authoritate à nobis non exigeretur. Norma autem doctrinæ à nobis proposita, non sunt recens scripti libri, sed principum &

Theologorum authoritate & judicio confirmata ſcripta, Confeſſio Auguſtana Carolo V. Anno 1530. oblata, Apologia, Schmalcaldici articuli & Catechiſmus Lutheri. Hæc ſcripta ſi qvis ſua manu confirmaverit, pro ſyncero doctore Eccleſiæ merito habendus eſt, Qvod ſi qvid veneni in corde foverit, id prævenire non poſſemus ulla qvantumvis accurata formula nova præſcripta. Qvod ad controverſias motas attinet, facile etiam remedium invenietur, ad eas tollendas, ſi prius de certa norma doctrinæ inter doctores conſtiterit, qvæ una in Zerveſtano conventu à nobis reqviſita eſt, non controverſiarum dijudicatio, qvæ alterius loci & temporis eſt, à nobis Zerveſtæ nō ſuſcepta, ad quam & perveniri nō poteſt niſi prius certa norma doctrinæ conſtituta, qva (meo qvidem judicio) meliorem nemo conſtituet & qvæ minus habeat periculi, qvam Zerveſtæ unanimi conſenſu in receſſu noſtro eſt comprehenſa. Ut igitur fidem noſtram apud illuſtriſſimos principes & Magiſtratus noſtros liberemus, & viam ad ſalutarem Concordiam Eccleſiarum noſtrarum præparemus, agite qvæſo & veſtris manibus ſubſcribite, qvi huic conventui interfuiſtis. Qvæ ſubſcriptio nihil aliud eſt qvam teſtimonium de Actione Zerveſtana, qvæ neque Magiſtratui, neque Collegis veſtris qvid qvam præſcribit. Ejus enim confirmatio ad huc eſt penes Magiſtratum & Collegas veſtros. Nihil ibidem egimus cujus nos vel pudere vel pœnitere poſſit, dum id confirmavimus, qvod omnes ſynceros Doctores approbaturos confido. Nec cuiqvam aliqvid præſcripſimus, ſed qvid nobis videatur, liberrime & bona conſcientia diximus, ſcripſimus. Qvæ ſi aliis qvoque probabuntur, eſt qvod agamus Deo gratias, ſin diſplicuerint, nullius hæreſeos aut corruptelæ nos accuſare poterunt. Hæc pro meo candore & ſingulari erga Vos ſtudio & voluntate ſcribere volui, & ſpero me vobis minime ingratum officium præſtare, cum enim coram non liceat colloqvi, per literas hoc negotium deinceps tractandum erit. Principum pium ſtudium nobis nunqvam deerit, modo & nos noſtram operam conferamus ad piam concordiam juvandam. *A qvo ſtudio me nulla qvantumvis iniqva judicia deterrebunt. Conſolor enim me & conſcientia propria & optimorum qvorumque teſtimonio, qvod nihil qværam aut hactenus qvæſiverim, qvam doctrina ſyncera Conſervationem ab omnibus corruptelis repurgatam, cum pia pace & tranqvillitate Eccleſiarum conjunctam. Id*

qvod

qvod etiam, ut spero, exitus hujus instituti demonstrabit. DOMINUS porro sua gratia mihi adsit, ut vincere qveam multorum iniqva, ne qvid durius dicam, de me judicia, qvos sua aliqvando temeritatis & acerbitatis pœnitebit, cum illis syncerum studium meum innotuerit. Cum autem de Vestro candore & in me studio ac voluntate minime dubitem, per Christum vos oro, ut eundem me esse judicetis, qvi coram fui, ubi candide, aperte, syncere, sine ullis insidiis vobiscum egi, qvemadmodum honestum & ingenuum hominem decet. Plurimi à me efflagitant, *ut contumelioso D. D. Heshusii* scripto respondeam, *sed qva utilitas quaso ad Ecclesiam inde redibit?* & contra eum loqvitur Narratio Historica itineris mei confecti, cujus tot habeo testes, qvot sunt cum apud vos, tum alibi qvoque principum & civitatum senatores & Consiliarii, qvibus cum hoc negotium est tractatum, ut nihil de ipsis Electoribus & principibus dicam. Dolet mihi ex animo, qvod vir doctissimus, hoc scripto suam apud omnes bonos authoritatem prostituerit & in summum contemtum adduxerit, *ad qvam recuperandam, utinam aliqvid opera conferre possem, usque adeo ab omni cupiditate privata vindicta sum alienus, totus Ecclesia & ejus adificationi* sum addictus. Qvapropter etiam apud me ipsum constitui, hanc qvoque contumeliam, ut alias infinitas, patienter ferre, donec omnium Ecclesiarum judicio, de hac norma doctrinæ interveniant judicia qvæ Zervestæ est constituta. Qvod cum factum fuerit, fortasſis nullà Apologia amplius opus erit. Sin res exiget, non voluntate privata, sed vestro aliorumque piorum & doctorum judicio faciam, qvod ex re Ecclesiæ esse visum fuerit. Valde mihi gratulor mercedem hanc in terris, ut oculis in cœlum sublatis, ibidem copiosam repositam esse credam. *Meliora mihi non sum pollicitus, cum hoc negotium amplissimum susciperem. Sed Vos vicissim pro singulari vestra in Deum* pietate me qvoque vestris præcibus juvabitis, qvem videtis, pro conservanda veritate laborare, *& à doctrina Lutheri ne qvidem ad latum ungvem recedere*, Superioribus scriptis confirmata & repetita. Bene & feliciter valete & rescribite. Iterum valete. Raptim Tubingæ 23. Decemb. A. 1570.

Reverendis & ornatisſimis Viris, pietate, virtute & Doctrina præstantisſimis, Ecclesiæ Dei qvæ est Lunem-

nenburgi Pastoribus & Ministris, Dominis, amicis & fratribus in Christo charissimis & colendis.

* Rec. 29. Apr. Anno 71.

R. D. V. Addictissimus Jacobus Andreæ D. præpositus Ecclæ Tubingensis.

Num. X.

Iulius Dux Brunsv. & Luneb. ad Senatum Luneb.

Unsern geneigten Gunst zuvorn / Ersame weise / besondere / wir geben euch gnedieger wollmeinung zu erkennen / daß der Allmechtige GOtt di Hochgebohren Fürstin / Frauen Heidewigen gebohrne Margräffin zu Brandenb und Hertzogin zu Braunschw. vnd Luneb. unsere freündliche hertzlibe Gemahlinn iren getragen weiblichen Bürden / am freitag in octava Viti war der 22. diß kegen Abend zwischen 8. und 9. Uhren gnediglich entbunden / vnd irer L. vnd vnnß eine junge Tochter beschert / darfür seiner Göttlichen Allmacht lob vnd danck gesagt sey / vnd wir seint nun entschlossen diselben unsere Junge Tochter auff den Sontag nach Vincula Petri, der da seinn wirdet der 5. Monaths Tag Augusti (wo fern anders das Kindt Schwacheit halben der Tauff so lang entraden kan) mit Godlicher Hülff tauffen vnd zum Christenthumb verhelffen zulassen;

Wenn wir denne zu solchem Christlichem Werck etzliche sonderliche unsere Hern / Freunde Freündinen auch Nachtbarn gebetten vnd beruffen / so haben wir euch als mit denen wir inn angehender vnser neuen Regirrung nicht weniger den andern Fürnehmen Sehe vnd Handel Stetten gutte gnedige vortrowlich correspondentz, communication vnd Nachbarschafft zu halten gemeinet / vnd zu Bezeigung unsers zu euch vnd euer gemeinen Stadt tragend gnedigen geneigten willen / auch nicht vergessen wollen / vnd begeren dem nach gantz gnediglich gesinnent / ihr wollet Sonnabents zu vor am 4.

Aug.

Aug. alhie auff unser veste Wulffenbuttel bey der Heinrichs-Stadt auß Ewerm Mittele iemandts einkhomen lassen / die folgents bestimpten Sontags vnserer ermelten Jungen Tochter dem Allmechtigen GOdt fürtragen / zur Tauff halten helffen / vnd zum Christenthum befurderlich seyn mügen / Dieweil wir als den auch etzliche fürnehme Theologen der Augsp. Confession verwandt / vnd so inn der Lehr rein vnd vnvordächtig seyn alhir mit ihnen gute Christliche Kundschafft zu machen / vnd das di sich mit uns vnd vnsern Theologen vertraulich besprechen mügen / beysamen haben werden / so begeren wir gleiches falls gnediglich / ihr euch nicht zu kegen sey / sondern Ewern Obersten Superintendenten oder fürnehmsten Theologen auff di Zeit neben den andern Ewern Abgesandten / so ihr zu vorsichtig abfertigen werdet / mit anhero komen lassen möchten / dan wir mit ihnen vnd den andern / als dan anwesenden Theologen vertrawlich zureden vnd zu handeln haben / Sachen halben dar an der Kirch GOttes vnd sunderlich den erst newlichen in unserm Fürstenthumb reformiten Kirchen vnd Schulen zum höchsten gelegen / vnd das hoffendlich GOTT zu Ehren / vnd allen disen benachbahrten Kirchen so biß dahero bey der Augsp. Confession standthafftig gepliben zum besten gedeien soll / ihr wollet euch in disem Christlichen Werck willfertig / furdersam / vnd anders nicht dan unser gnediges zuvorleßiges vertrauen zu euch stehet / erzeigen vnd es vor ein besonder nachbarliche Hulde verstehenn / vnd vormerken / darab beweiset uns ihr besonders angenehmes gnedigs Gefallen / und wir seint es üm Euch vnd Ewer gemeinen Stadt in allem Gnaden und gutem zu erkhennen geneigt / datum vff vnser Veste Wulffemb. bey der Heinrichs Stadt am 23. Junii Anno 71.

Julius H. z. B. u. L.

Num. XI.

M. Casp. Gödemannus ad Seren. Julium Ducem Brunsv. & Luneb.

Gnade vnd Fride von GOtt Allmechtigen vnd Vatter unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi / mit Wünschung alles guten zuvor /

Durch-

Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst gnedigster Herre/ Ew. F. G. mach ich nebenst Erbitung willigen Dinstes vnd andechtigen Gebets in Unterdenigkeit nicht vorhalten/ das ich Ew. F. G. gnediges/ an mein wenig Person gethanes Schreiben/ mit gebürlicher Reverentz emfangen/ fleißich durchlesen/ vnd mit sonderlicher hertzlicher Frevden vernommen/ wie E. F. G. nochmahls/ als Sich diselben auch in dem negest verschinen Octobri, gnediglich erkleret/ aus sonderlicher gnediger Zuneigung/ damit E. F. G. nicht allein andern/ besondern auch dieser Stadt und Kirchen Luneburgk gewogen/ mit derselben nebst Politischen Frid/ in reyner und gesunder Lehre des Heiligen Göttlichen Worts/ Christliche Correspondentz zu haltende geneigt/ dancke derwegen dem Allmechtigen GOtt vnd Vatter aller Gnaden / daß er nach Seiner milden Barmhertzigkeit E. F. G. Hertz vnd Syn / eben so woll mit christlichen Eyffer der reinen vnd gesunden Lehre/ als mit fewriger Liebe des Politischen Fridens/reichlich begabet/ damit E. F. G. nach dem Befehlich des Allmechtigen GOttes / der da wil das christliche Regenten albeide Taffeln Mosis in acht haben/ in einer Hand das Schwerd füren/ vnd in der andern die Bibel tragen sollen/ vnd nach dem Exempel anderer gottseligen Fürsten vnd Regenten/ als des Josua, Caroli vnd Constantini Magni nicht allein in weltlichem Regiment/vile Landt und Leute/gnediglich zu befürderende/ sondern auch die Kirchen Christi/ so vil müglich erbawen zu helffende geflissen/ und bitte von Hertzen/ seine heilige Göttliche Allmacht dasjenne/ so Er in E. F. G. Veterlich angefangen zu seines Göttlichen Nahmens ewigen Lob vnd Ehren/ Erbawung seiner heiligen Christlichen Kirchen/ E. F. G. unterdanen besten/ vnd viller Leute Seligkeit mercklicher Befoderung / reichlich volfüren wolle/ dancke daneben auch E. F. G. gantz vnterdänniglich vor allem gnedigen Willen/ vnd vor die Magnificam tractationem, so vnter andern auch meiner wenigen Persohen/ auf E. F. G. Vestung Wolffenbuttel am negsten erzeiget ist worden/ auch vor E. F. G. gnediges Schreyben vnd Verehrung der newlich ausgegangenen Dreßdischen Confeßion/ aus welchem allen ich E. F. G. christliches Hertz und Fürstliches Gemüth erspüre/ sonderliche Zuversicht erschöpffe/ vnd vieler Gnaden mich versehe/ dagegen ich mich hinwidderum E. F. G. nach meynem högsten Vermüghen zu dienende schuldig erkenne/ und in aller Unterdenigkeit gutwillig erbite.

Und weil demnach aus E. F. G. gnedigem Schreyben erscheinet/ das E. F. G. gerne berichtet seyn möchten/ was meyne Mitbrüder

neben

neben mir von E. F. G publicirten Kirchen Ordnungen halten/ Und weil dise letzte Zeit fast böse / vnd nach Gelegenheit der geschwinden Läufften leychtlich geschehen mag / daß der da heüt stehet / morgen falle / wo GOTT der Allmechtige durch seine Gnade nicht stets an uns bawet / vnd unser Füsse vor dem gleiten bewharet / Wyr der wegen E. F. G. vnd di Kirchen Ewers Fürstenthums in unser Gebet privatim vnd publice, vns befholen sein lassen/das der Allmechtige GOTT E.F.G. bey der rechten reynen / einmahl angenomenn vnd biß dahero bekandten Warheit seines heiligen allein seligmachenden Worts / vnd in Politischen Sachen / bey gutten fridlichen Regiment gnediglich erhalten wolle / So kan E. F. G. ich in Unterdenigkeit nicht vorhalten / daß meine Brüder in dem Predig Amt nebenst myr E. F. G. *Corpus Doctrinæ*, so E. F. G. Kirchen Ordnung eingeleybt / fleissig gelesen / vnd befunden E F. G. dasselb (wie gleichsals wyr auch unsere Lehre) nicht alleine auff di prophetische Schrifften / di drey Symbola der Kyrchen / di Augsp. Confession so Anno 1530. Keyser Carolo V. übergeben / darauff erfolgete Apologiam, Schmalcaldische Artickel vnd Scripta Lutheri gegründet / sondern auch nach denselben vorstanden haben wollen/ vnd also E. F. G. Kirchen Lehre in dem Corpore Doctrinæ mitt diser Kirchen Lehre einstimmich bekennen / vnd bezeügen das wyr noch biß anhero nicht ersharen / daß diselbe von iemant in einigen Zweiffel solt gezogen worden seyn/ Es erbiten sich auch dieselben nebenst myr den Allmechtigen GOTT fleißig zu bittende / Er E. F. G. zusampt E. F. G. Hertzfreündliches gemahl / meyner gnedigen Landes Fürstinnen / junge Herren vnd Freylyn / nach seinem Weisen Rathe/ machtigen Thaten / vnd milder Gnaden in glückseliger Wolfart lange gesunth erhalten / mit seinem heiligen Geiste erleuchten vnd reigiren / an Leib vnd Seele reichlich segnen/ Cantzler vnd Räthe mit Weißheit vnd Vorstande begaben/ Kirchen vnd Schulen vnd gantzes Fürstenthum in gesunder Lehre / rechtem Gebrauche der Hochwürdigen Sacramenten / heiligem Lebende/ fridlichem wollstande vnd glücklichem Zunhemend erhalten / biß zum jüngsten Tage in disem Landen sich eine heillige Christliche Kirche samlen/ diselbe widder alle Pforten der Hellen/ sub umbra alarum suarum schützen wolle / di seinen gnedigen Willen erkennen/ime in aller Heilligkeit vnd Gerechtigkeit dienen / seinen Seegen befinden / vnd seinen nhamen in alle Ewigkeit loben vnd preisen mughe Amen Datum Luneb. den 3. Decemb. Anno 71.

Dem Durchleüchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Julio Hertzog zu Braunschw. und Luneborg meynem Gnädigen Fürsten und Herrn

E. F. G.

Alzeit williger Diner
Casper Gödeman.

Num. XII.

Chemnitius ad Ministerium Luneburgense.

Salutem in Christo qui est salus nostra, Reverendi Viri Domini & fratres observandi. Mittitur ad R. D. V. Venerandus Vir Dn. M. Andr. Pouchenius collega & Frater meus, ut nostræ & vicinarum Ecclesiarum nomine de rebus ad publicam & communem Ecclesiæ salutem pertinentibus, consilium, sententiam & judicium R. D. V. experat. Eum ut benigne audire & per ipsum significatione consilii & judicii Vestri, & nos & reliqvas vicinas Ecclesias erudire & confirmare non gravemini, amanter & reverenter peto. Ac qvia negotium pium est, & commune, pertinens ad omnes Ecclesias, non judicavi in hac petitione prolixa & accurata oratione utendum ne piæ Vestræ Voluntati viderer diffidere. Nec alio consilio has literas M. Pouchenio tradidi, quam ut hac ratione aditum ipsi ad R. D. V. pararem. Reliqua igitur ex Dn. Pouchenio cognosceris. Deus Spiritu suo Sancto consilia & deliberationes, ad conservationem puritatis doctrinæ in his Ecclesiis, contra perniciosas Sacramentariorum machinationes cle-

clementer gubernet Amen. Bene & feliciter in Christo Valete. Brunsvigæ 17. Septembris 1571.

Reverendis & Clarissimis Viris, Eruditione & Virtute præstantissimis, Domino Superintendenti & Pastoribus Docentibus Evangelium Filii Dei in celeberrima Ecclesia Luneburgensi &c. Dominis & fratribus suis observandis.

R. D. V.

Studiosus

Martinus Kemnicius.

Rec. 19. September.

Num. XIII.

Narratio brevis colloqvii inter Bonsackum & Gödemannum de subscriptione Repetitæ Confessionis a Chemnitio & Brunsvicensibus delineatæ.

Auff das Fürstliche Schreiben das mir den 7. Octob. auff den Abend ům 8. Schlägen ist zugeschicket worden / bin ich den 9. Octob mane hora 7. weil ich propter infirmitatem uxoris meæ (qvæ 8 Octob. peperit filium) denselben 8. Octob. nicht absein kunte gehn Ebstorff gefharen / hab mich daselbst bey gedachtem Fürstlichen Superintendenten angeben lassen / der mit mir daselbst ins Closter gegangen / vnd da vormeldet / wie myr vileicht bewust / das Doct. Martinus Kemnitius Superintendens der Stadt Brunswyk ein Scriptum gegen die Wittenbergischen verfertiget / damit er den M. N. Stamken Prediger zu Braunsweig in Hertzogk Eriken Land zu Braunswyk, gehen Göttingen / Hamelen / Hannover Hildesheim &c. abgefertiget / welcher Stedte Theologen demselbigen un-

terschrieben und bewilligt / daß es in irhem Nhamen mit müghe gedruckt werden / Gleichfalls sey auch M. Andreas Puchenius mit demselbigen Scripto nach Luneburg Hamburch / Lubek / Rostok &c. gleicher Ursach halber abgesandt / da man ires verhoffens eben dasselb bewilligen wurde und weil den nhun gedachter Stamke auch zu Zelle gewesen / solch Scriptum überandtwordet und von Fürstlichen Gnaden gelesen und approbiret / So were demnach Sein. Fürstl. Gnaden Begeren / Man hie dasselb lesen vnd darauff sein Iudicium sagen solte / vnd im falle es geapprobiret wurde / solte man bewilligen / daß es auch nomine Theologorum hujus Ducatus gedrucket würde / und solches were S. F. G. auch von myr begerende.

Worauff ich geantwortet / daß ich Sr. F G. in Unterthenigkeit zu wilfarende geneigt / aber das ich mich von solcher Hochgelahrten Leute scriptis zu judicirende untüchtig befünde / vnd wenn ich so mein geringes Judicium davon sagen solte / das ich als den gnugsam Zeit vnd Weil / damit ichs gnugsam ponderiren könte / dazu haben müst / vnd doch solches nicht ohne Vorwissen und Bewilligung vnsers Ministerii thuen kunte / derwegen fleißig bittend / man mich entschuldigt nehmen wolte / darauff geantwortet / das Ichs dennoch lesen solte / darauff ich geantwortet / ich wolt davon lesen so vil ich in der Eyle vnd in so kurtzer Zeit thun künte / aber das man mich mit dem judiciren vnd unterschreiben verschonen möchte. Der negst weil myr obgedachter Herr Superintendens vertrawlich vormeldet / das der D. Kemnitius hart hierauff drunge / vnd er wol F. G Bewilligung hette / aber doch mit Fürstlichen Retten noch nicht davon geconsultiret / so hab ich zu seiner Würden gesaget / wie folget: Mihi videri duabus potissimum de causis subscriptionem & editionem scripti istius urgeri: Primam esse Declarationem sententiæ harum Ecclesiarum de Controversiis Cœnæ Dominicæ, secundam vero esse, ut adversarii pluralitate votorum seu sententiarum a nobis vincantur. Quod ad primam attinet, sententiam Doctorum hujus Ducatus omnibus jam olim notissimam esse, & nuper in Censura de Catechismo Witebergensi repetitam, præcipue vero urbis *Luneburgensis Confess de Cœna Domini* extare in Confessione Trium Civitatum contra Interim anno 48. proditam, item in *libello contra Calvinum Anno 57*. scripto & impresso, a quo Ministerium nostrum ne latum quidem, quod ajunt, digitum Deo dante discessurum sit.

I. De Secunda causa dixi, mihi consultum non videri, ut cum adver-

versariis pluralitate Votorum vel sententiarum contendamus, cum ipsi aliquot Ducatus & Regna reperire possint, catechismo ipsorum ultro subscripturos, ubi e contra nos vix Saxoniam Inferiorem nobiscum sentientem habeamus.

II. Deinde hunc morem retinendi puritatem in doctrina & tranquillitatem in Rep. conservandam; novum esse, & ante hæc tempora in hoc Ducatu non observatum, & propterea multis maximis periculis obnoxium fore.

III. Quia ex sermone Domini Superintendentis intellexi, Consiliarios inclyti principis nostri hujus negotii omnino inscios esse, necessarium fore, ut multis gravibus de causis consilia cum illis communicentur, cum & ipsi sint pars Ecclesiæ Dei non minima, sed post verbi Dei Ministros potior, qvod & tempore Interim & alias semper factum esse liqvido constet.

IV. Rostochiensem Universitatem & Ecclesiam, nullo modo in novarum confessionum editionem, quod literis ipsorum probare possum, consensuros, sed in certo libello Brentii, quem in eum usum recudi curarunt, prorsus acquieturos esse. Qvare nobis multo minus hoc faciendum, ne ab ipsis discrepare videamur, & fiat inter nos ipsos dissensio, qvæ magnam adversariis cum Zwinglianis tum Pontificiis lætitiam paritura sit.

V. Witebergenses ad huc nolle Zwinglianos vocari, sed nomen Cinglianorum in specie aversari & ad Mandatum Ducis Electoris Saxoniæ futurum creditur ut qvam primum sententiam suam de Cœna Domini omnibus declarent, Expectandum igitur paulisper, ut si Cinglianis se in ea adjungant, eo justiorem causam habeamus, sin minus a præjudiciis immunes nos præteriremus, ne merito ab ipsis apud totius Saxoniæ Duces isthoc nomine accusari possimus.

VI. A Lubecensibus sperari indictionem Conventus seu Synodi, qvam expectare & sententia illius instrui utile futurum sit.

Quæ omnia ubi Dominus Superintendens a me audivit, & æqva nimirum lance ponderavit, nullum amplius a Me judicium istius scripti requisivit, & cum aliis Concionatoribus, qui adfuerunt, ut Lunensi, Ulyssensi, Luchoviensi præpositis, Giffhornensi & Cellensi Pastore & Diacono, hoc decretum fecit: Si aliorum Ducatuum & Civitatum ma-

maritimarum sive Hansæ concionatores, subscripserint, & sub suo nomine scriptum illud Kemnitii edi consenserint vel permiserint, se idem facturum esse & contra.

Ubi hoc decreto facto, nobis valediceremus invicem, ad ultimum rogavi D. Superint. Cellensem, si posthac similes conventus indicturus esset, ut pro gloria Dei, paulo ante causas deliberationis seu consensionis proponere velit, ut præparati adveniant, ne præcipitanter ea decernant, quæ gloriæ Dei derogent, salutem animarum impediant, & longam pœnitentiam pariant. Diu enim & in Politicis seu Mundanis negotiis deliberanda, quæ statuenda sint semel, multo magis in talibus &c.

XI. Octobr. retuli hæc omnia ad Dn. Consulem Leonhardum Töbing, cui omnia admodum placuerunt, & dixit ipsum *Spiritum* Sanctum per me locutum esse, mala impedivisse, & bona operatum esse.

Num. XIV.

Sententia Ministerii Luneburgensis s. potius Gödemanni de negotio Brunswicensi.

I. De Processu.

IN Processu Brunswicensium contra Witebergenses, primo 1) improbamus, quod Brunswicenses volunt damnare VVitebergenses, cum ipsi nondum purgaverint se de multis corruptelis, Doctori Kemnitio, a Schola VVitebergensi in libro, quem doctrinæ suæ fundamentum vocant, objectis, & ipse Filius Dei doceat, ejiciendam primum trabem ex oculo proprio, & deinde eximendam festucam ex oculo proximi; Ut & Salomon inqvit: Justus in principio est accusator sui ipsius, & deinde inquirit in alium.

2) Quod sine ulla præcedente admonitione ipsos tanqvam præfractos, obstinatos, & in erroribus suis malitiose perseverantes proclamare volunt, cum de illis nunquam eos monuerint, multo minus convice-

vicerint, & dictum sit: Si peccaverit in te frater tuus, tunc admone illum inter te & ipsum solum, si te audierit, lucratus es fratrem tuum: si vero te non audierit, accipe tecum adhuc unum aut duos, ut in ore duorum aut trium testium stabile sit omne verbum. Quod si neglexerit eos audire, tunc dic Ecclesiæ. omnia enim verbis prius, quam armis experiri sapientem decet: Aber hie heists alleine/Crucifige Crucifige.

3) Quod tantopere festinant, & sine justa deliberatione in re tanta judicia præcipitare quasi cogunt, cum deliberandum sane diu sit, quod statuendum est semel.

4) Quod declarationem VVitebergensium expectare nolunt, cum constans fama sit: omnes nuper Theologiæ Doctores VVitebergenses & Superintendentes Ducatus Saxonici Dresdam convocatos, ut de motis Controversiis, collatis inter se sententiis, colloquerentur, ibi autem auditam & recte intellectam VVitebergensium sententiam, omnes approbasse, & uni eidemque Confessioni, unanimi consensu omnes etiam Dn. Gresserum D. Selnecceri socerum & Stossselium &c. subscripsisse, & hanc Confessionem jam sub prelo esse & propediem in lucem & conspectum omnium prodituram.

Ex quibus talis quædam suspitio oriri posset.

1. Quod non pro gloria Dei & studio veritatis, sed ex personali potius odio, propter propriam gloriolam certamina hæc suscipiantur.
2. Quod nos a nostris Confessionibus astute abducere, & suis implicare vel alligare velint: Cum in scripto suo aliquoties ad priores suas Confessiones provocent, & de nostris altissimum sit silentium.
3. Quod hanc & alias Ecclesias, Dei beneficio adhuc quietas, suis certaminibus implicare studeant.

II. De scripto Brunsvvicensi.

(I) In ipso scripto Brunswicensium displicet & improbatur

a) Quod illud volunt esse harum Ecclesiarum Confessionem, cum periculosum sit, subinde novas Confessiones edere 1. propter nos ipsos, quia omnis multitudo parit Confusionem. 2. Propter adversarios nostros, quia ita præbentur occasiones calumniandi nostram doctrinam, tanquam certis fundamentis carentem, cum qvilibet novus Doctor, novam habeat doctrinam & confessionem novam.

b) Quod

b) Quod volunt probare Witebergenses esse Calvinistas, cum nihil probent minus, & ipsi in fundamento suo palam fateantur, se in Doctrina de Sacramento Altaris sentire cum Luthero, Brentio & Ebero &c. Item quod sine discrimine omnes damnant & ipsi fatentur, multos inter ipsos adhuc esse in doctrina sinceros.

c) Qvod inter præsentiam Sacramentalem & Ubiquitariam seu Universalem non satis bene distinguunt, & possent ab Adversariis incusari confusionis, quasi veram præsentiam corporis & sangvinis Christi in Cœna ex Ubiquitaria seu universali præsentia astruere velint.

d) Quod simpliciter ponunt, corpus Christi in certo aliquo cœli loco esse, nulla addita declaratione, quod videlicet interim tamen vero suo corpore adesse possit, ubicunque vult; Qvam declarationem Witebergenses in suo catechismo addunt. Quod statuant tria genera communicationis Idiomatum. Quod effusionem donorum facere velle videntur.

e) Quod multa etiam Rostochiensium judicio, habent personalia, ambigua & calumniis exposita.

f) *Quod nostro consilio non est adornatum illud scriptum, nec nostra censura accessit, igitur etiam nostra subscriptione nihil opus esse arbitramur. Cum Heroicum sit dictum: In communi periculo communis sit deliberatio.*

g) Quod non omnes corruptelæ, quæ hisce proximis annis inciderunt, in eo taxantur, sed quædam tantum.

h) Qvod Politici *Ma*gistratus Consensus & approbatio non accessit, sine cujus autoritate, cum pius sit, nullam novam Confessionem edendam arbitramur.

Diß Unser Bedencken behalten Wyr vor uns allein/ vnd soll nimand anders mitgetheylet werden.

Num. XV.

Pastores Hamburgenses ad Luneburgense Ministerium.

SAlutem per Christum, Reverendi Viri, Domini & Fratres charissimi, attulit ad nos qvoque Vir Reverendus M. Andreas Pouche-

Pouchenius Ecclesiæ Brunswigensis Coadjutor scriptum, quod legimus & fideliter expendimus, de quo postea, cum Rostochio & Lubeca ad nos reversus esset, nostram sententiam candide exposuimus, ac nos id approbare ostendimus. Continet enim Confessionem verbo Deo consentaneam, & sanæ doctrinæ Ecclesiæ Catholicæ conformem. Libenter fatemur, nos in ejus subscriptionem & publicationem consensisse, quod itidem Theol. Rostoch. & Lubecenses fecisse vir ille fide dignus nobis retulit. Si enim unqvam inde a temporibus Apostolorum necessitas fuit edendi simplicem & apertam aliquam Confessionem, de præcipuis articulis fidei, certe existimamus, id ut fiat maxime necessarium esse hoc tempore, qvo multarum Ecclesiarum Ministri, de erroribus detestandis, ac hæresibus damnatis ac damnandis semper, in publicis scriptis infamantur, & articuli fidei per tot annos in doctrina Catechismi explicati, in dubium & disputationem revocantur. Hæc pro Vestra pietate Vos expendentes, spem non dubiam habemus, consensuros nobiscum, & cum multis aliis ecclesiis, nec recusaturos, quin in eadem Confessione vos sitis conjuncturi & læti suffragia vestra addituri, *ut pia & antiqua conjunctio quæ per annos non paucos inter has Ecclesias fuit, cujus pergratam in vestris literis mentionem fecistis*, non restringatur, neve dissolvatur, sed amplietur & confirmetur, ad Dei gloriam & multarum animarum salutem. Memori etiam mente, procul dubio, tenetis decretum, superioribus annis (1) *ad Molas Lubecenses factum*, ministros harum Ecclesiarum nolle ullo modo tolerare aut dissimulare corruptelas, qvæ veritatem doctrinæ de Testamento filii Dei corrumpunt ac pervertunt. Qvod ut antea factum est a Sacramentariis, ita nunc qvoqve fieri manifestum est, & eadem fundamenta, quæ Cingliani collocare & firmare magno conatu moliti svnt, jam præstrui valideque muniri ab iis, qui tamen pro Sacramentariis haberi nolunt. Nos nondum de edenda illa Confessione communicavimus cum cœteris comministris nostris, sed nos qvatuor Pastores pro more nostræ Ecclesiæ contulimus sententias de scripto, & D. Coadjutori coram nostrum judicium patefecimus libere, prout ipse nobis exposuit, D. Superintendentem Chemnitium velle, ut uteremur nostra libertate, & non dissimularemus, si qvid mutandum, addendum, aut adi-

(1) Forf. A. 561.

adimendum esse judicaremus, non enim ita præformatam formulam Confessionis, ut non libera potestas judicandi aliis relinqueretur. Suo autem tempore totam causam ad Comministros nostros deferemus, ut suam quoque consensionem declarent. Cum vobis allatum sit idem scriptum, & reqvisita vestra sententia, putamus, vos responsum dedisse, & in ejus editionem consensisse. Id si nondum est factum, fraterne oramus, ne rei tam sanctæ & salutari deesse velitis. *Ut Pastores ex his tribus Ecclesiis conveniant ad deliberandum, nihil necesse esse sentimus*, attamen si per Politicos gubernatores Reipubl. Lubecensis & vestræ statuatur, ita facto opus esse, & conventus indicatur, nos, Deo dante, affuturi sumus, a nostris Dominis id facere jussi. Bene in Christo valete. Hamburgi die 22, Octobr. Anno 1571.

Reverendis Viris Doctrina & Virtute ornatissimis D. Pastoribus & Ministris Ecclesiæ Luneburgensis Dominis & Fratribus suis observandis

Vestræ D. Studiosissimi Ecclesiæ Hamburgensis Pastores
Joachimus Westphalus.
Cyriacus Simon.
David Penshorn.
Nicolaus Staphorst.

Rec. 25. Octobr. A. 71.

Num. XVI.

Ministerium Lubecense ad Luneburgense.

Gratiam & pacem per Christum unicum Ecclesiæ suæ liberatorem, Vobis Reverendi Viri & fratres in Christo charissimi precamur. Ex humanissimis vestris literis jam proxime nobis redditis, non obscure animadvertimus, Vos pia & debita qvadam sollicitudine teneri cognoscendi à nobis, Qvid

Qvid M. Andreæ Pouchenio in communi causa de refutandis Neo-Witebergensium corruptelis jam noviter sparsis responderimus. In eo sane, ut æqvum & officii ratio postulat, libenter vobis gratificabimur, qvo, sicuti hactenus juxta veterem harum Ecclesiarum receptum morem de communi consensu purioris doctrinæ Confessiones edidimus, ita & nunc easdem unanimi studio & opera adversus contradicentes tueamur, qvam conjunctionem una Vobiscum & aliis semper studiose tuebimur. Negotium Ecclesiæ Dei, qvod modo tractatur, hac commoditate ad nos est devolutum. Reverendus Vir M. Andreas Hamburga ad nos pervenit & commune illud scriptum, contra depravatores qvosdam doctrinæ institutum, legendum nobis qvoqve & judicandum exhibuit, & sibi Rostochio redeunti responsum dari petivit. Verum is illinc rediens cum & facultatis Theologicæ & Ministerii Rostochiensis voluntatem nobis significasset, qvod scriptum illud maximopere probarent & in ejus publicationem, qvam & suis suffragiis nominatim (si ita opus esse videretur) essent ornaturi, consentirent, a nobis nostras sententias qvæsivit: Cui respondimus, librum illum qvam diligentissime à nobis lectum nobisqve (si tamen accuratius ad limam revocaretur) probari asseruimus, & moti quoq. Rostochiensium Theologorum sententia & exemplo & nostræ qveqve Ecclesiæ nomine illum adversariis opponendum & in lucem edendum censuimus. Omnino sperantes conjunctas Ecclesias in communi Confessione idem facturas, qvemadmodum Legatus Pouchenius antea nobis retulerat, *nullum videlicet esse dubium de Hamburgensis & Vestra Ecclesia voluntate*, qvæ hoc pium & perqvam necessarium institutum ad gloriam Dei, in refutandis corruptoribus doctrinæ conjunctis sententiis & operis *essent promotura*. De qva nostra sententia & noster Magistratus certior factus, & gravitate causæ cognita, hoc nostrum con-

consilium qvoque approbavit, Et qvia in confesso est adversarios modo audacter triumphare, moestisque & vacillantibus qvibusdam conscientiis deesse confirmationes in vera sententia, Legatus negotium maturandum censuit. Atque hæc res fecit, qvod hanc qvalemcunque commoditatem à Brunsvicensibus oblatam una cum aliis neqvaqvam negligendam censeremus. FiliusDei Archi-Pastor Ecclesiæ suæ, cum veritas ipsius à malis operariis maxime in doctrina de Sacramentis callide non modo, sed aperto Marte oppugnetur, conjunctionem inter nos unitam alat, confirmet & roboret, ut ad veritatis Evangelicæ necessariam defensionem in pugna contra hostes consistamus omnes. Qvod sicuti & hactenus, ita & in hac necessaria communiter à nobis postulata militia & vos facturos, omnino confidimus. Valete in DOMINO. Datæ Lubecæ die 25. octob. Anno post partum Virgineum 1571.

Reverendis & clarissimis Viris pietate, Eruditione & Virtute præstantibus /Domino M. Caspara Gudemanno & reliquis Pastoribus, Ministrisque Ecclesiæ Luneburgensis, Dominis & Fratribus suis in Christo colendis.

Petrus Friemersheim
Senior & Reliqui Pastores ac Ministri Ecclesiæ Lubecensis.

Rec. 31. Octobr. A. 1571.

Num. XVII.

Andreas Pouchenius ad M. Casp. Goedemannum.

S. P. Clarissime Vir atque charissime amice: nihil in conjungendis animis piorum efficacius est, teste D. Nazianzeno, τῆς εἰλικρινοῦς περὶ τοῦ θεοῦ ὁμονοίας. Proinde tu pro tua quo-

quoque prudentia non ignoras, ea hoc tristiss. seculo, in tot & tam tetris Ecclesiæ Christi distractionibus in primis opus esse. Non potest autem ea commodius & constantius iniri & adjungi, qvam ingenua veræ sententiæ confessione, & diserta omnium phanaticarum & falsarum opinionum taxatione & reprobatione, exemplo primitivæ Ecclesiæ, quæ hoc pacto depositum veræ doctrinæ Christianæ conservavit, qvam majores nostri in capitibus doctrinæ christianæ, qvam brevibus ceu aphorismis Augustanæ Confessionis complexi sunt, religiose sunt imitati. Recte itaque superioribus diebus a te judicatum est, Ecclesiæ vehementer ad omnem posteritatem conducturum, si eodem modo, ut in repetitione corporis doctrinæ Borussiacarum Ecclesiarum factum est, nostri temporis corruptelæ perspicua notatione & refutatione reprobentur, citra autorum a quibus profectæ sunt, respectu omni. Merito n. hic valere debet, quod alias dicitur: *Amicus Plato, amicus Socrates, potior autem habenda est veritatis ratio*: sicuti pie Augustinus hoc dicit: In Ecclesia non valere debere, hoc dixit hic aut ille, sed sic dicit DOMINUS. Nemo itaque pius est, qui Saxonicarum & conjunctarum Ecclesiarum consilium vituperet, quod perniciosis & insidiosis paucorum eorumque recentium, nec dum publice quidquam de Ecclesia meritorum Theologorum, technis & molitionibus, qvibus astute conantur blasphemum & impium Calvinismi dogma in Ecclesias nostras invehere, *obviam* eundum & resistendum judicant, & publicam edendam ad omnem posteritatem testificationem, toto pectore se ab istorum furore abhorruisse, & omnibus quantumvis erudite, speciose & vafre excogitatis hominum commentis ad veritatem Testamenti Filii Dei evertendam, antetulisse asseverationem Christi, de quo Pater solenni voce cœlitus delata pronunciat, & omnibus præcipit, hunc audite: addita graviss. & severiss. comminatione εἰς αὐθάδεις καὶ ἀκούειν ἀναίνοντας, qvi autem verba ejus, qvæ loquetur in nomine meo audire noluerit, ego ultor existam Deut. XIIX. Nam ea ratione omnibus constabit, illas non consensisse in hanc Testamenti Filii Dei depravationem, sed eam improbasse, & si non potuerint eam plane opprimere, saltem contra eam ingemuisse, ut vel ita saltem sese Deo excusent & suam innocentiam testentur. Quia ergo in Te & Collegis tuis Viris Venerandis animadverti animum veræ sententiæ amantissimum,

& ab omnibus Phanaticis & falsis opinionibus alienissimum, & veræ, synceræ piæque conjunctionis cum vicinis Ecclesiis cupidissimum, quibuscum pro virili vera constanter docere & pugnantia dogmata detestari decreveritis, non possum non prædicare hanc vestram cordatam ingenuitatem & Vestræ Ecclesiæ hoc nomine gratulari. Hanc eandem vero voluntatem vos jam ad exhibiti vobis, de recens motis disputationibus, scripti lectionem, attulisse non dubito & re tota syncere & diligenter ultro citroque deliberata, certi aliquid jam constituisse, quod jam respondeatis, & huic tam salutari tot Ecclesiarum conjunctioni vos in veræ doctrinæ publica professione adjungatis. Cernitis enim nihil hic asseverari, quod non inde a primo repurgatæ coelestis doctrinæ initio, in Ecclesiis Augustanæ confessionis fuerit doctum & receptum. Et qvia idem vos docuistis, & magna fide docetis, & Dei beneficio nobiscum sonaturi estis in posterum quoque, veritati huic, qvam nobiscum amplectimini, testimonium perhibere nullo modo vos recusaturos confido: *& sinistra aliqua suspicione ad alios vosmet ipsos oneraturos.* Non autem opus est ulla subscriptione, quam multi ultro obtulerunt, sed tantum nomine omnium Ecclesiarum publicatio paratur: ut vel exteri videant, qvid in his Ecclesiis unanimi voce & consentientibus sententiis de his doctrinæ capitibus, super qvibus mota jam est disputatio, doceatur, & qvæ corruptelæ taxentur & damnentur. Et ad hujus modi, cum res postulat, Confessionem doctrinæ veræ gravissimo mandato Divino adigimur per D. Apostolum. Parati estote semper ad satisfactionem omni poscenti vos rationem ejus, quæ in vobis est, spei cum modestia &c. Huic mandato cœlesti cum potiss. nobis, qvibus verbi ministerium divinitus commendatum est, parendum sit, & sine omni tergiversatione obtemperandum, certo mihi de vobis persvadeo, jam propediem de sententia vestri de proposito scripto judicii nos certiores facturos esse, sicuti illud facere vos velle *mihi coram sancte recepistis.* Proinde perqvam amanter rogo, ut *sicubi vel in verbis, phrasi & modo loquendi, aut etiam rebus ipsis, aut tractationis ratione vel* οἰκονομίᾳ *tota, qvidqvam animadverteritis, qvod minus judicetis commodum, & ob id mutatione, vel correctione egere, aut qvidquam demendum vel adjiciendum, aut uberius explicandum, ut libere, sine omni metu aut suspicione offensionis illud commonefacere nos velitis. Hanc enim fraternam,*

nam, & piam admonitionem, & indicationem tantum abest, ut moleste aut graviter simus laturi, ut hoc nomine tanto plus vobis nos debere simus ultro confessuri, & vobis gratiam habituri. Rumpetis itaque moram omnem, & quam primum Vestrum animum & judicium consiliumque nobis exponetis, cujus summa & caput hoc unum est, an sic de hisce capitibus doctrinæ nobiscum doceatis, easdem opiniones hic annotatas, nobiscum pro falsis aversemini, & id editione hujus scripti coram Deo, angelis & tota Ecclesia confiteri velitis nec ne. Hæc enim arx est totius causæ. Hoc ad Tuam R. D. chariss. D. Magister, cum mihi fidi hominis, isthuc qui profecturus esset, copia facta esset, scribere volui, & credo te non impatienter laturum hanc meam interpellationem & admonitionem, sed brevi *una cum scripto vobis tradito* missurum ad nos literas, unde animi & judicii vestri sententiam liquido cognoscamus. Vale fæliciss. & Reverendos Viros Collegas Tuos meo nomine perqvam amanter saluta, & pro benevolentia & præstitis beneficiis gratias age. Brunsvigæ 15. Octobr. Anno Christi nati 1571.

Reverendo atque Clarissimo Viro, Eruditione, pietate & virtute præcellenti D. Magistro Casparo Göden, Ecclesiæ Dei in inclyta urbe Luneburgensi Vice Superintendenti &c. Domino atque amico suo observando.

Zu Luneburg

R. D. T.

Studiose colens

Andreas Pouchenius.

Rec. 20. Dn. post Trinit.

Num. XVIII.

D. Lucas Bakmeisterus ad Ministerium Luneburgense.

S. in Christo Jesu, Venerandi et Clarissimi Viri, Domini Amici & Fratres in Christo colendi. Scitis Filium Dei in Concione de miseriis & calamitatibus postremæ ætatis mundi, etiam errorum multitudinem & efficaciam prædicere, qvibus

bus plurimi à Christo & doctrina per ipsum tradita abducentur, & perturbabuntur etiam electi. In hanc mundi senectam, & tristissimas opinionum & dogmatum confusiones, qvibus horribiliter deformatur & dilaceratur Ecclesia, nos incidisse, res ipsa testatur, omnesqve pii agnoscunt & assiduis gemitibus deplorant. sed cum idem Filius Dei promittat se coetum aliqvem electorum inter has confusiones servare, & contra hanc errorum vim spiritu veritatis munire, omnibusque diebus usque ad consummationem seculi Ecclesiæ suæ adesse velle, hæc nobis consolatio relinqvitur, non prorsus interituram esse Veritatem & Ecclesiam, sed semen aliqvod sanctum usqve ad finem mundi mansurum, qvod sancte custodiat bonum depositum & veritatem contra Diabolos & Spiritus impostores, qvi Christi & Prophetarum nomine se ostentant, excelsa fiducia confiteatur ac propaget.

Fuit apud nos qvoqve initio hujus mensis Octobris M. Andr. Puchenius & Facultati Theologicæ ac Ministerio consilium Ecclesiæ Brunsvicensis & vicinarum, de puritate doctrinæ, ac pia conjunctione docentium in his Saxonicis Ecclesiis conservanda, præsertim in his recentibus certaminibus qvæ à Theologis qvibusdam Witebergensibus, editione Catechismi & aliorum scriptorum, nuper mota sunt, exposuit. Ac simul formam responsionis ad scripta illa, qva & refutarentur errores, & declaratio seu Confessio harum Ecclesiarum de controversis doctrinæ partibus, exponeretur, nobis exhibuit, & de ea judicium ac sententiam nostram petiit: Cujus hæc fere summa fuit. Cum necessaria sit veritatis Confessio & cura eam constanter retinendi & corruptelas avertendi ac refutandi, nos neque consilium Ecclesiæ Brunsvicensis & vicinarum de edenda veræ doctrinæ, sonantis in his Ecclesiis, declaratione, neque hanc responsionis formam, *mutatis*

tatis qvibusdam locis, de qvibus monuimus, improbare. Sed tamen illud etiam nos monere ac Fratribus ad deliberandum proponere, *An non utilius sit ad* conservationem depositi veræ doctrinæ, & arcendas ab his Ecclesiis Saxonicis corruptelas, & tetras calumnias, qvibus eæ in omnibus fere superioris Germaniæ aulis & Academiis, qvasi crassissimis & absurdissimis erroribus obnoxiæ, traducuntur, si non tantum de cœna Domini & de communicatione idiomatum, sed de toto doctrinæ corpore declaratio, pie graviter & moderate scripta, sine personarum mentione, edatur, qvæ sycophantis omni tempore opponi posset, & post Scripturam & Augustanam Confessionem, aliasque pias Confessiones harum Ecclesiarum proximis viginti annis editas, norma doctrinæ & Symbolum conjunctionis in his Ecclesiis esset. Ad hanc vero rem velut difficilem & laboriosam, plurium piorum ac eruditorum congressu placidaque & *accurata sententiarum collatione*, & tempore diuturniore opus fore. Interea igitur nos præsens scriptum, veram sententiam de duabus in CHristo naturis, de Ascensione ejus in coelos, & sessione ad Dextram Patris, erudite exponens, & contraria refellens, cum pluribus communicandum esse judicare, hac tamen consideratione præmissa: An in præsentibus controversiis de omnipræsentia CHristi, Lutheri sententiam in magna Confessione & alibi explicatam & defensam, qvam & Brentius secutus est, & cum qva è diametro pugnant Neo Witebergenses, retinere. *an vero aliam à Lutherana aliqvantisper recedentem, qvalis Brunsvicensium in scripto illo esse videtur*, seqvi docentes in his Ecclesiis velint. *Monuimus etiam de aliis qvibusdam sententiis & vocibus*, qvæ vel ambiguæ vel calumniis expositæ esse, nobis visæ sunt. Hæc propemodum summa responsi nostri, qvod Domino M. Puchenio dedimus, fuit, qvod petentibus vobis, col-

legæ mei & ego libenter communicare voluimus. Vestrum vero vobis judicium salvum & liberum relinqvimus, nec qvicqvam aliis præscribimus. Sane gloriam CHristi redemptoris nostri & sinceritatem ac simplicitatem veræ doctrinæ de summis fidei articulis, qvam hactenus Ecclesiæ nostræ sonuerunt, & inter hos etiam Articulum de Cœna Domini, adeoque præcipuam consolationem conscientiarum, labefactari & convelli, scriptis istis recentioribus Witebergensium, nos omnino sentimus, & toto pectore dolemus. Cumque ingentes distractiones & vulnera Ecclesiæ, ex hisce certaminibus secutura esse, omnes pii & cordati videant, simus conjuncti & concordes in Domino, & in Veritatis necessaria assertione & refutatione errorum, qvi velut larvis sancti nominis Lutheri, Ecclesiæ Catholicæ, zeli pietatis, grandiloqventiæ & angelicæ speciei tecti inrepunt, & miro astu obtruduntur incautis. Qvos ut ipse Filius Dei, de cujus gloria agitur, & voce piorum Ministrorum, & potenti manu sua refutet, atque oculos mentis nostræ illuminet, nosque in Veritate sanctificet ducat & conservet, veris gemitibus eum precor. Bene & feliciter valete. Salutat vos omnes & singulos reverenter totum Collegium Theologicum & Ministerium nostrum. Rostochii die 27. Octob. Ao. 71.

Venerandis & Clarissimis Viris, doctrina, pietate & fide præstantibus, Domino M. Casparo Gœdemanno Vice Superintendenti, & reliqvis Pastoribus ac Ministris Ecclesiæ Dei in inclyta Luneburga, dominis, amicis & fratribus suis colendis

R. D. V.
Studiosiss.
Lucas Bacmeisterus.

Rec. 1. Novembr.

Num.

Num. XIX.

Idem ad Ministerium Luneburgense itidem.

SAlutem in Christo JEsu Jmmanuele nostro. Reverendi & Clarissimi Viri, Domini & fratres in Christo colendi. Pro libello (1) *Confessionis Theologorum Misnicorum* de quibusdam doctrinæ Christianæ articulis, proxime a Vobis mihi misso, gratiam vobis habeo qvam maximam, & vicissim qvaliacunque mea officia vobis omnibus & singulis defero. Quod vero meum de hac ipsa Confessione judicium flagitatis, existimo Vos eo non magnopere indigere, cum recte institutis in doctrina cœlesti & sectantibus formam sanorum verborum, quam a Spiritu Sancto in sacris literis & a Divino illo Luthero secundum eas præscriptam, hactenus Ecclesiæ nostræ pie & constanter retinuerunt, facilis sit dijudicatio. Non in persvasoriis humanæ sapientiæ verbis, sed in simplicitate & sinceritate Verbi Dei, consistit vera Confessio, ut quid verum, quid falsum sit, ingenue sine fuco & involucris dicatur. Tales sunt Lutheri Confessiones, quæ de iisdem articulis extant. Quarum collatio, si mediocri tantum attentione fiat, cum hac Confessione, statim apparet, quid in ea desiderari merito possit. *Magna est Sacramentariorum nostri temporis astutia, qui iisdem fere nobiscum phrasibus & verbis insidiose utuntur*, ut fucum faciant incautis. Ideo non dubium est, hos facile subscripturos isti Confessioni, *præsertim cum ex prius edito fundamento deducta sit*, quo demonstratur, corpus Christi nequaquam in terra esse nec fore ante extremum diem. Ergo nec in Sacra cœna, quæ in terris celebratur, esse posse. Quam etiam ob causam ne verbo quidem meminit manducationis corporalis & manducationis indignorum, de qua tantopere pugnavit Lutherus. Alia igitur magis ingenua & diserta confessione ad refutandos Sacramentarios opus erit, qui errores illos, quorum hæc Confessio mentionem facit, non agnoscunt.

(S) 2 De

(1) Fuit Consensus Dresdens. d. 10. Octobr. conscriptus vid. CC. Hutt. p. 42. & Pipping in Einleitung p. 115.

De libello D. Wigandi disputationem de Peccato originali continente, de quo nostram quoque censuram petiit illustrissimus Saxoniæ Dux Johannes Wilhelmus, ita judicamus, recitari in eo usitatam & receptam hactenus in Ecclesiis nostris doctrinam de peccato, quam statuimus congruere cum perpetuo Prophetarum & Apostolorum, atque Ecclesiæ Catholicæ consensu. Optaremus autem subtiles & periculosas istas Disputationes recens motas, quibus siqui conjunctissimi antea fuerunt, magna cum offensione piorum & cum ingenti voluptate adversariorum, misere distrahuntur, pia aliqua ratione componi & sopiri posse. Accepimus hisce diebus exemplaria editæ Confessionis seu declarationis Saxonicarum Ecclesiarum, de qua ante editionem judicia vicinarum Ecclesiarum inquisivit M. Andr. Puchenius. Ac videmus ad nostras & aliorum monitiones conformatam esse. Mirati vero sumus, Ecclesiam Luneburgensem inter reliquas, quæ huic Confessioni astipulantur, non nominari, cum hactenus in asserenda & propaganda veritate contra corruptelas cum vicinis Ecclesiis conjunctissima fuerit. Oro autem Filium Dei, ut piam & sinceram inter nos conjunctionem ac consensum servet, ac faciat, ut in ipso unum simus, dicamus & fateamur, & ut instantem annum Ecclesiæ, Reipubl. nobisque singulis & familiis nostris faustum & salutarem efficiat. Bene & feliciter in Christo valete, & quæ pio ac candido animo scripsi in optimam partem interpretemini. Datæ Rostochii die 21. Decembr. Anno 1571.

Reverendis & clarissimis Viris, Doctrina, pietate & virtute præstantibus, Domino Magistro Casparo Gödemanno Vice Superintendenti & reliquis Dominis Pastoribus & Ministris Ecclesiæ Dei in inclyta Luneburga, Dominis, amicis & fratribus suis colendis.

Reverentiarum Vestrarum
Studiosiss.
Lucas Bacmeisterus.

Rec. die Johan. Evangelistæ A. 71.

Num.

Num. XX.

Marbachius ad Chemnitium.

SAlutem in Domino nostro & Immanuele JEsu. Præcipuum argumentum clementiæ Θεανθρώπου nostri ad dextram Majestatis Divinæ considentis arbitror esse, quod in his furoribus diabolorum subinde excitat & conservat pios Doctores, qui mendaciis fraudulentis, suæ doctrinæ depravationibus, in vero timore Domini fortiter se opponant, & quamdiu tales aliqvi hinc inde futuri sunt, tamdiu sperare possumus aliquam inter has mundi ruinas formam Ecclesiæ. Ut autem vehementer perturbati sumus eorum, qui montem vitæ possidere sese arbitrantur, καταβραβεύουσι τῆς ἀληθείας: ita cum ex Venerando Fratre M. Matthia Rittero Francofordiano, de Vestro instituto cognovissemus, denuo melius sperare cœpimus, ut quibus Vestra fides, pietas & pro Domo Domini incorruptus Zelus non essent incognita. Nunc vero, posteaquam Tuas, Reverende Domine Doctor, amice & Frater colende, literas, Vestrarumque Ecclesiarum Confessionem accepi, vere dico, quod existimationem nostram, tametsi ea, ut debuit, præclara fuit, longe vicistis. Et habet non modo hujus temporis Ecclesia, quo beneficio Vestro fruatur, sed posteritati eximium depositum relinqvatis. Fortasse ad mercatum vernum simile a nostris Ecclesiis scriptum edetur, ut Vos pie & sedulo monetis; Jam enim a Clarissimo Viro Domino Doctore Jacobo Andreæ magna ex parte propositum est, & speramus in subscriptionibus non magnam fore difficultatem. Ego in hoc tempore pro me nihil vel potui vel debui scribere, cum & ante hac mea extet confessio, & in istorum libris meo nomini nostræque Ecclesiæ parcatur, neve arripuisse cupide ansam contradicendi videar. Qvod superest servatorem Jesum precor, ut ipse dirigat pedes nostros in viam pacis & sanæ doctrinæ salutaria incrementa largiatur.

Salutatio Tua omnibus Fratribus gratissima fuit, & idem officium apud Tuos symmystas sibi a Te præstari expetunt,

Heidelbergensium, & totius illius gregis triumphi, non sunt novi, sed pro thesauro carbones reperiunt. Vale in Domino feliciter Reverende & Carissime Frater. Argentorato postridie Calendis Januar. Anno 1572. qvi ut felix faustusque sit nobis & Ecclesiæ toto pectore opto.

Reverendo & Clarissimo Viro eruditione & Virtute & pietate præstanti Dn. Martino Chemnitio Doctori Theologo & Ecclesiæ Brunsv. Superintendenti vigilantissimo. Dn. amico & fratri plurimum observando.

Tuus ex animo Frater
Johannes Marbachius D.

Num. XXI.

Boetius Superint. Hallensis ad Chemnitium.

GRatiam & Pacem per Christum. *Si*, ut scribis, Venerande Dn. Doctor, Frater in Christo honorande, communicare mecum voles de præsentibus controversiis, dabo operam, ne fidem in me & diligentiam desideres. Nam & mihi cordi sunt ea, qvæ ad retinendam doctrinæ puritatem requiruntur, & cupio præstare qvæ possum. Confessionem *Saxonicam* oppositam fanaticis scriptis novorum Theologorum Vitebergensium cum collegis meis perlegi diligenter, & gratias Deo agimus, qui in tanta angustia afflictæ suæ Ecclesiæ, tamen aliquos excitat, qvi audeant arguere malignantes, & impietatem possint confutare. Causa, qvam vos defenditis, & sancta & necessaria est ad Gloriam Christi, & propagationem cœlestis Veritatis pertinens, & tractatio tota dextera est, & explicatio plana, ut nobis quidem egregie satisfaciat, ita ut subscribere vestræ Confessioni nomine Ecclesiæ nostræ cupiamus, si ea denuo excuderetur, nam & nos *Saxones* sumus, & professione *Lutherani*. Damnamus Vobiscum blasphemias Cinglianas, qvas in suis scriptis justificant Theologi

logi illi Vitebergenses. Manifesta blasphemia est detrahere homini Christo communicationem Majestatis & virtutis Divinæ; hoc modo enim Filius hominis de Dextra Dei detrahitur, & negatur esse Deus, qui homo est: quid prodest ornare eum postea titulo Divino & donis creatis? Quomodo constabit unio hypostatica Divinæ & humanæ naturæ in Christo, si natura assumpta ponatur extra Majestatem? Cum id aliud nihil sit, qvam ponere eum extra personam Filii Dei. Quomodo constabit adoratio carnis Christi, si ea credatur esse, sine omni Majestate & virtute Divina? Atque his ita convulsis, quam rectum erit Testamentum Christi, imo qvid reliquum erit nobis de tota Religione Christiana? atque in hac impietate stabilienda toti sunt Theologi Novi. In positionibus enim de communicatione Idiomatum verbali fundamenta ejus ponunt; In catechismo vero etiam eam instillare animis discentium cupiunt. In scripto Fundamenti eam propugnant, & non consentientes sibi condemnant.

Requirunt ea scripta refutationem copiosiorem: Vos enim veram doctrinam declarare magis, qvam impietatem confutare studuistis; Intelligis qvid sentiam de tota controversia, mi D. Doctor, & nunc non est otium plura de ea differendi. Mitto ad te scriptum quoddam recens Lipsiæ excusum, in quo autor pacem externam præfert toti Religioni, ut videbis. Eo detorqvetur epistola Lutheri, non mirum aut delirat aut Sathanizat, quisquis ille. Nunc in Christo vale, quem oro, ut hic novus annus, tibi tuisque felix & faustus sit, & peto, ut ad me, qvæ voles, libere perscribas. Ex Salinis 4. Januarii Anno 72.

Sebastianus Boetius
Pastor Hallensis & Superintendens.

Num. XXII.

Bonsaccus ad Chemnitium.

Salutem in Christo Jesu Salvatore nostro, Clarissime Domine Doctor valde scire cupio, an scriptum illud, de qvo nuper ad me scripsisti, missum sit ad Electorem Sax. & an & qvid

qvid responderit. Qvicqvid igitur de hisce omnibus vobis constiterit apud D. M. me certiorem reddi peto! Faxit Filius Dei, cujus negotium agitur, ut tandem rotunde sine verborum involucris & fuco Neo-Wittebergenses nostri se de sententia sua declarent, ut certo sciri possit, an nobiscum sentiant, an vero Calvini dogma defendant. Nulla certe res in hac Controversia me tam adfligit, qvam ut à qvibusdam ex Nostris audire cogar, Wittebergensium postremam Confessionem de vera corporis Christi præsentia in Coena cum nostra sententia si citra calumniam intelligatur, plane congruere, iisqve fieri à Contradicentibus summam injuriam: & nos insimulamur petulantiæ, & nescio cujus malitiæ, qvi nolimus recte & pie scripta approbare. Iterum summis votis expeto rotundam simplicem & vere Lutheranam Declarationem fieri, si velint Calvinianas opiniones penitus à se dimovere! Hæc paucis ad Vos scribere D. M. volui, Deus nobis adsit Spiritu suo Sancto, ut in simplicis veritatis doctrina constanter perseveremus & ita unum in ipso simus contra furores Satanæ atqve ejus satellitum Amen Die Febr. 2. Anno 1572.

Exc. Vestræ addictus
Georgius Bonensak.

Num *XX*III.

Chemnitius Ioh. Verdesmanno.

Salutem in Christo, qvi est vera & unica salus nostra. Scribis te motum iniqvitate Judiciorum de Confessione Saxonicarum Ecclesiarum, qvod ad Controversiam Sacramentariam attinet. Ego vero ipsi minus tribuerem, nisi omnibus displiceret. Mundus enim tantum qvæ sua sunt amat. Et nosti illud:

Si

Si omnibus placerem, Servus Christi non essem. Video Magnificos istos censores prorsus nullas afferre rationes præter convitia, qvibus pharisæi olim pugnarunt, & qvi illis à veritate deterreretur, non in petra, sed in arena ædificatus esset. Apud Electorem Saxoniæ tantum effecit illa Confessio, ut non voluerit concedere, ut Wittebergenses responsionem opponerent. Svevicæ Ecclesiæ in superiori Germania publice scripta longa oratione Confessionem illam Saxonicam approbant. Et summa; Si Magnifici isti Helvetiorum sententiam approbant, qvare non palam profitentur se Sacramentarios esse? Existimo autem illud coram Comite vestro ipsos non ausuros, qvalis igitur fides ipsorum est, qvam profiteri verentur. Qvantum ex verbis qvæ recitas, colligo, Magnificum istum existimo esse D. Joach. Mollerum, aut certe, ab ipso instructum. Sed judiciorum iniqvitate, nec Christi, nec Apostolorum doctrina caruit. Tu certe opposuisses ipsis Lutherum, Pomeranum, Eberum als rechte alte Wittenberger/ utris plus tribuendum? Den Alten oder den Jungen oder Neuen? sed satis. Brunsvigæ 30. Martii Anno 73.

Num. XXIV.

Bonsaccus ad Godemannum Superint. Luneburgensem.

Salutem in Christo, Reverende Vir, amice & Frater carissime, Cum mihi persvasum habeam te omnia, qvæ à bonis & candidis viris pio animo scribuntur, non sinistre, sed candide interpretari, animum induxi ad te amicum meum colendum

dum in hac Visitatione nostra scribere, ut intelligeres me erga te & totum Vestrum Ministerium pie & fraterne adhuc esse affectum & nihil tam optare, qvam ut inter nos sit pia animorum conjunctio in his turbis ecclesiasticis, qvæ nihil fere aliud operantur, qvam etiam animorum conjunctissimorũ pestilentem distractionem. Nosti mi Domine Superintendens qvi sermones inter nos commutati sint, cum proxime una essemus *Ebbestorpii*, *de subscriptione Confessionis*, qvæ postea feliciter in Christi & veritatis verbi ejus gloriam, & confirmationem verae sententiæ de præsentia Corporis & sanguinis Domini in coena in piorum pectoribus in lucem edita est. Huic & ego ut tunc satis ostendebam, non leviter aut prompte subscribere mihi fuit animus, nec subscripsissem, nisi hac potissimum ratione motus, & adductus fuissem, nempe Sacramentario Spiritu necessario esse obviandum tali aliqva luculenta confessione. Tacendo enim Sacramentarium illud virus omnes passim Ecclesias, qvæ adhuc ab illa lue puræ sint, facillime potuisse invadere. Nec potui omittere, qvin apertè coram Christo & Ecclesia ejus testatum facerem, me simpliciter abhorrere à Sacramentariorum dogmate, & retinere ac tueri, qvantum qvidem in me est, sententiam Lutheri ex verbis ipsius Christi depromptam. Hæc inqvam nisi me movissent passus haut fuissem me adduci ad subscriptionem. Hic cogita mi D. Superintendens, anne simili ratione & Vestrum Ministerium perspicue, qvid sentiat, coram toto Christiano orbe confiteri debuisset. *Male profecto apud vere Lutheranos propterea auditis ubiqve* qvod hoc pium & necessarium opus, rebus hodie sic stantibus denegastis Christi Ecclesiæ. *Meum consilium*, etiamsi illud non magnifieri cupiam, *esset, ut re rectius deliberata adhuc vos Saxonicis Ecclesiis adjungeretis, qvo facto, constantia perseverantis in retinendo Lutheri dogmate eoque cum aliis propugnando laudem recuperare posse-*

possetis. Verum, ut dixi non magnifieri cupio mea consilia, Vos ipsi pro vestra pietate & sapientia dispicietis facile qvid sit faciendum. *Suevicis Ecclesiis omnibus ita placet illa Confessio, ut sua sponte ipsi subscribant. Hallenses m. subscripserunt.* De Magdeburgensibus & Anhaltinis dicitur, quod & ipsi cupiant subscribere. Nam apertis Deo dante vident oculis, qvid moliatur Sathan per Bezaitas nostros. Hæc ad Te mi Domine M. frater carissime, non alio qvam vere candido & bene sentiente, & vestro nomini optime consultum cupiente animo scribere volui, etiam atque etiam rogans, obtestansque, ut cum Fratribus Ministerii Vestri de hisce *moderatam deliberationem instituas*.

Velim etiam, petendo autem, ut mihi apud præsentem paucis respondeas. Hoc faciens mihi rem gratissimam feceris. Vale in CHristo felicissime cum omnibus Ministerii Vestri Fratribus carissimis. Datæ celerrime in pago Molzen die 16. Aprilis A. 1572.

Reverendo, eruditione, pietate & officio præcellenti Viro, D. Magistro Casparo Vice Superintendenti Ecclesiæ Christi in civitate Luneburgensi vigilantissimo, Domino, amico & fratri suo reverenter colendissimo

Georgius Bonensak.

Rec. 17. Aprilis Anno 72.

Num. XXV.

M. Frideric. Dedekindus ad Verdermannum.

GRatiam & salutem a Deo, piam animi fortitudinem & constantem veritatis Confessionem, zelumque Dei secundum scientiam tibi

(T) 2 Fra-

Fratri opto in JESV Christo Amen Peregre aliqvamdiu absui domum reversus litteras ad me datas reperi, qvibus graviter conqvereris, te iniquissimis & impiissimis quorundam Magnificorum judiciis adeo macerari, ut vix vivere possis, nec sit qvi te vel Consiliis vel consolationibus erigat. Velim a me eum esse qvi consilio & consolationibus tibi subvenire qveat. Sentio enim qvam grave sit unum solum multorum Magnificorum sapientum Doctorum (ut sibi & aliis videntur) judicia & impetus sustinere. Sed qvid agendum erit? An justam causam prodemus, an statione deserta nos subducemus? Non existimo. Sed stemus, videamus opera Domini, ipse faciet. Tantum hanc adhibeamus in simplicitate columbinam prudentiam, ne nobis ipsi temere & citra necessitatem disputantes periculum accersamus, nobis οἰστέον καὶ ἐλπιστέον. Neque statim (si quod sentiamus necessario profitemur & asserimus) levibus judiciis, aut etiam pomposis sciolorum verbis, aut sævis dictis protelari, & a sententia dimoveri, nos patiamur. Cavillum de initio orationis Dominicæ: Unser Vatter im Himmel/ pro: Der du bist im Himmel adeo tenue est, ut irridendum censeam. Nulla est necessitas dicere, qui es in cœlis, cum Græce sit, ὁ ἐν τοῖς ὐρανοῖς. Hic nullum est pronomen relativum, sed articulus præpositivus, qui nomen repræsentat ὁ ἐν τοῖς ὐρανοῖς i. e. ὁ ἐπυράνιος, Pater noster cœlestis, vel in cœlis: sed res digna non est, de qua verba faciamus. Alterum de Confessione Saxonica gravius est, sed quid agas? quis potest omnium hominum blasphema ora obturare? quis calumnias auffugere? Egregie isti contemnunt, traducunt, blasphemant, sed nihil omnino solidi ab illis contra Confessionem hanc adduci ex tuis litteris intelligo. Troz sey ihnen gebothen/ daß sie des Menschen Sohn stürtzen von der Rechten GOttes des Vaters. Wir machen nicht allegorias aus den Artikeln des Glaubens/ hoc de nobis vere se asserere, probare isti calumniatores deberent. Certum est multas superioris Germaniæ Ecclesias Saxonicam Confessionem approbasse, laudasse, & editis scriptis confirmasse. Vide præter multas privatas piorum & doctorum hominum epistolas apud D. Kemnitium Brunsvigæ publici scripti superioris Germaniæ Theologorum præfationem, in qua salutarem operam Saxonicæ

xonicæ Confessionis summis laudibus efferunt & se etiam nostris Ecclesiis publice edito libro conjungunt. Qvid igitur quorundam sciolorum clamoribus immaturis & abortivis judiciis vel terreamur vel moveamur etiam? Sie wollen den Tag erleben/ daß allen die wider die Wittenberger unterschrieben haben/ die Hände sollen abgehauen werden. Glück zu zum Strumpff; Warum nicht auch der Halß? Ist denn die Sache damit gewonnen? Qvid si Deus illos esse falsos Prophetas declaraverit? Wir möchten aber auch vileichte den Tag erleben/ daß auch des Hohenpriesters Knechte das Ohr abgehawen würde / Vel ut Pseudo Prophetæ, una cum bestia in stagnum sulphuris abjiciantur. Quod eloqventissimum Pezelium, acutissimum Crucigerum, doctissimum Möllerum egregie deprædicant, surda aure si nihil aliud potes, prætereas. Nos stupidos potius & indoctos Lutherum, *Pomeranum*, Brentium & alios eis similes, ipsi quoque stolidi & indocti amplectemur. Quid vero personalibus istis moveris. *Sine* homines hujus seculi una cum principe suo triumphare, & pulchre sibi plaudere. Nos vero simus sicuti surdus non audiens, & tanqvam mutus non habens in ore suo redargutiones. In patientia nostra possidebimus animas nostras. Ipse Filius Dei, qui istis blasphematur, etiamnum criminatus, non recriminabatur, nec minabatur cum pateretur, suo tamen tempore revixit, & videbunt in qvem pupugerunt. Hæc ad te paucis, sed res non vult paucis agi. Sunt hæc non epistolæ sed præsencis colloqvii. Interim bono & magno esto animo. Confortare in Domino. Nondum ad sanguinem usque restitisti, nec attigit te tentatio nisi humana. Disce hujusmodi præcocia judicia, contemnere. Ipse Christus pro suæ *Majestatis* gloria pugnabit, ea potestate, qva omnia illi sunt subjecta. Ille te suo Spiritu confirmet, corroboret, conservet *Amen*. Vale & pro te & nobis ora. Data Neostadii d. 9. Julii A. 73.

T. Freder. Dedekindus,
Superint. ibid postea P. Mich.
Luneburg.

Num. XXVI.

Ministerii Luneburgensis Iudicium de D. Wigandi Refutatione Flacii Illyrici desideratum à Serenissimo Pr. Johanne Wilhelmo Sax. Duce.

GNad und Frid von GOTT dem Allmechtigen/und Vatter unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi/ mit wunschung alles guten und Erbietung unsers andechtigen Gebets und willigen dinstes zuvor/ Erbare Hoch und wollweise groß günstige Herren und Patronen/ was der Durchleüchtiger Hochgebohrner Fürst und Herre/ Hr. Johans Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen und unser gnediger Herre/ an Ew. Erb. W schrifftlich gelangen lassen/ auch der Ehrwürdiger und Hochgelartter Hr. Doct. Johannes Wigandus von der Erb-Sünde widder M. Matthiam Illyricum geschrieben/ und uns von E. W. E. W. zu gestellet worden/ dasselb haben wir mit gebürlicher Reverentz entfangen/ fleißich durchlesen/ in GOttes furchten erwogen/ und die meinung Zimlicher massen verstanden/ Mügen darauff E. W. E. W. in Unterdenigkeit nicht vorhalten/ daß es uns Hertzlich nachgehet und schmertzlich wehe thut/ daß zu diesen unsern Zeiten/ da das Heilige Evangelium Christi durch GOttes Gnade/ in der Welt so helle leüchtet und Herrlich scheinet/ so viele und grosse Irthumb erreget/ und so mancherley Gezencke angerichtet werden/ domit bey unserm Gegentheil (ohne Zweiffel) ein mercklichs frolocken gemacht/ viele in einen grossen Zweiffel gezogen/ und von der einmhal erkandten warheit abfallen/ können hieraus auch nicht anders schliessen/ als das nhun die letzte Zeiten verhanden/ davon der Hr. Christus sagt/ daß vor dem jungsten Tage vil falsche Propheten auffstehen werden/ und werden viele verfhüren/ und leyder sehr zu besorgend/ daß unser HErr GOTT/ der undankbahrn Welt/ umb ihrer Boßheit willen/ dafür daß sie (wie der libe Paulus saget) die liebe der Warheit nicht hat auffgenommen/ daß sie selig würde/ wie den Juden vor der letzten Vorstörung Jerusalem und den Griechen vor iren enttlichen vorderbe/ auch geschehen ist/ sein heilsames wortt widderumb nhemen und an Stadt desselben crefftige Irthumb senden wirtt/ daß sie der lügen wirtt glauben müssen/ Erachten es auch/ daß es die hohe Noth erfordere/ daß hie jederman/ als in eynem geferlichen incendio und schetlicher

licher Brunst zulauffe / vnd womit er kan / dem grossen Unglücke steuren/ vnd dem bösen Schaden nach vermügen weren helffe / Rhumen vnd preisen derwegen solch Christlich vornhemen / vnd mildes Werck / des Durchleüchtigen Hochgebehrnen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen unsers gnedigen Herrn / sein Fürstliche Gnaden sich / wie Christlicher Obrigkeit / vormüeghe Gottlichs Worts / gebüret / nicht allein das Weltliche Regiment fleyßig angelegen seyn / sondern auch nach dem Exempel anderer Christlichen Fürsten vnd Regenten / als Josua, Caroli und Constantini Magni die reyne Lehre des allein seligmachenden worts als ein herlichs depositum, in diesem Fall fleißig vorwaren hilfft/ vnd bitten/ der Allmechtiger GOTT / daß jenne / so er in S. F. G. angefangen / zu seines heiligen Gottlichen Nhamens lob vnd Ehren / der Christlichen Kirchen zum Besten / vnd vielen betrübten gewissen zu Troste / gnediglich vollfhuren / vnd zum glücklichen Ende verhelffen wolle / Und zwar so viel unser wenig Personen belanget / weil mhan unser Bedencken hirüber begerend ist/ Erkennen wir uns viel zu geringe von solchen Hochwichtigen Sachen / zwischen solchen fürtrefflichen Leüten zu judicirent / bekennen vns aber doch nach der Lehre des lieben St. Petri schuldich allezeit mit Sanfftmütigkeit vnd Fruchten zu antwortende jedermanne / der da Grund foddert der Hoffnung die in uns ist/ wissen auch/ als die Juden nach der Babylonischen Gefengniß nicht allein an dem Hause des HErrn fleißich bawen sondern auch den Feinden ernstlich wehren / mit der einen Handt arbeiten / vnd mit der andern die Waffen halten müssen/ daß also ein jechlicher gueter Hirte seine Scheffchen nicht alleine woll erneren / sondern auch dem Wolffe fleißigh wehren/ vnd ein Diener des Heiligen Göttlichen Worts ob dem gewissen Wort der Lehre treülich vnd fest halten soll / daß er mechtig sey zu ermanen / durch die heilsahme Lehre / vnd zu straffend die Widersprecher / Seind demnach bereidtwillig / nach der Gabe GOttes die in uns ist / dem Allmechtigen GOTT zu lob vnd ehren / S. F. G zu unterdennigen Gefallen / vnd E. E. W zu schuldigen Gehorsahm/ vnser meynung von diesen Artickel aus den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften als dem rechten Brünlein Israelis, aus der Augsp. Confession, Apologien, Catechismo vnd andern Schrifften Lutheri vnd bewerten Scribenten zu erclerende / vnd unsers Glaubens Christliche Rechenschafft zu gebende/ vnd bitten/ der Allmechtige GOTT vnd Vatter unsers Hr. JESU Christi / wolle diesem gantzen Handel gnediglich

lich beywonnen/ mitt seinem Heiligen Geiste regirn / aller Menschen Hertzen erleüchten/ damitt die Warheit Gottlichs wortts / vnd Christlicher Friede in seiner Kirchen wohnen mughe/ wolle auch Ew. Erb. W. samt anderer Christlicher Obrigkeit bey langwiriger Gesundheit vnd Glükseliger wollfart erhalten/ nebenst Weißheit vnd vorstande / fried vnd guth Regiment vorleyhen/ damit wyr unter derselben Beschützung ein Christlichs vud stilles Leben / in aller Gottseligkeit vnd Warheit führen mughen Amen Datum Luneburgk A. 72.

Euer Erbaren Weißheitten Bereitwillige Diener des Heiligen Gottlichen Worts.

Caspar Godeman Vice Superintendens.
Nicolaus Smed P. ad Div. Lamp.
M. Thomas Mawerus P. ad Div. Mich.
Hermannus Wasman
Johannes Bertramus
Hieronymus Henningos
Johannes Bolzenius
Johannes Danckqvortt
Jodocus Matthiæ
Georgius Starcke
Paulus Kallenius
Hieronymus Herberdingius.

Kurtze Erklehrung Unserer Lehre DE PECCATO ORIGINIS.

I.

ERstlich bekennen vnd Lehren wyr/ daß Adam vnd Eva vnsere Erste Eltern/ anfenglich/ nach dem herrlichen Ebenbilde/ des Allmechtigen Gottes geschaffen sinth/ daß ist/ daß sie GOTT/ beide nach seinem heiligem GOttlichem wesen vnd willen rechtschaffen erkant/ Kintlichem gefürchtet/ über alles geliebet/ Jme von gantzen Hertzen vortrauet/ in warer Hei-

Heiligkeit vnd Gerechtigkeit gedinet haben/ in irem gantzen lebende gleichformich gewesen sind / vnd derowegen in alle Ewigkeit mit GOtt leben vnd herrlich hetten seyn solt.

2. Weil sie aber widder den ewigen GOTT/ Schopffer vnd Vatter gesundiget/ vnd dem Sohne GOTTes seine Lehre vnd Herrligkeit rauben/ sich auff seinen Stuel setzen wollen/ den Heilligen Geist durch eigen Willen/ betrubet vnd vortriben/ daß Bilde Gottes in ihrem Hertzen zurstoret/ vnd dem Befelich GOttes ungehorsahm gewesen/ sich zu des ewigen Sons Gottes Ertzfeinde gesellet vnd geschlagen/ daß da GOttes Wort an ihnen war geworden/vnd beyde von Stund an des todtes gestorben sinnth/ daß ist ob sie noch woll kemmerlich vnd elende gelebet/ So ist doch ihr beider Leben nach dem Falle ein todtliches Leben/ das sie schon der Todt bey lebendigen Leibe frisset/ betrübet/ vnd wie ein unsterblicher Wurm vnd unauslöschlich feür im Hertzen genaget vnd gebrenth hatt/ dan da ist eitel Forcht/ Schrecken/ Zittern/ Zagen/ Jamer vnd Hertzeleid in inen/ neben Blintheit/ verachtung Gottes/ aller unordnung vnd zurrüttung/ Sie sehen vnd fhülen ire Schande vnd Sünde/ wollen die mit Feigenblettern zu decken vnd forchten sich vor einem rauschenden blat. Wie sie die Stimme GOttes im Paradieß hören/ Zettern sie wie ein espenlaub/ vnd geben die Flucht/ wollen sich vor GOTT in dicken Büschen/ wie den Moses die Crafft des Todes durch Adams einiges wort beschreibet: Jch höret deine Stimme/ die erregte Myr mein vorletztes Gewissen/ vnd fhüret myr dein schrecklich Wortt zu Gemüthe/ darúm forcht ich mich/ vnd bin vor dyr geflohen/ Und ob er weiter durch GOttes gesetze beschuldiget/ will er nicht bekennen vnd vmb Gnade bitten/ sonder legt die Schuld auffs weib/ vnd auff seinen Schöpffer/ murret vnd tobet in seinem Hertzen widder GOTT vnd sein Wort/ vnd helt ihn für einen ungerechten vnd vnweisen GOTT/ der in mit einem bosen Weibe beschlagen habe/

3. Und wie woll nun solche ubertrettung dem Adam vergeben/ vnd er durch CHristum von dem ewigen Todt erlöset/ vnd mit dem Schaffspiltz des heiligen vordinstes JESU Christi bekleidet worden/ So sinth doch die Funcken solches boesen in seinem Hertzen bestecken blieben/ vnd haben sich ohn unterlaß gewaltiglick gereget/wie Augustinus sagt: Peccatum dimittitur,non ut non sit,sed ut non imputetur. Und die Apologia Confessionis Augustanæ bezeüget/ daß das formale, imputatio oder Reatus wirtt auff-

gehoben / aber das Materiale id est, defectus & concupiscentia bleiben noch Klebende.

4. Nachdem derowegen alle Menschen von Adams vnd Even unreinem vnd durch die Sünde vergiffteten Geblüthe herkommen vnd geboren werden / So wirtt inen auch solche Blintheit in dem Verstande / Zweiffel / Unglauben / Ungehorsam vnd boese zuneigung des Hertzen Adæ, angeborn / wie der David Ps. LI. von sich bekennet da er sagt: Sihe ich bin aus sündlichen Samen gezeuget / vnd meine Mutter hat mich in Sünden empfangen / vnd der Paulus saget Rom. V. das durch einen Menschen die Sünde gekommen ist in die Welt / vnd der Tod durch die Sünde / vnd der Tod also ist zu allen Menschen hindurch gedrungen vnd in der Apologia gelert wirtt / daß nach dem Fall Adæ, alle Menschen so natürlich geboren werden / in Sünden enttfangen vnd geborn werden / daß ist das sie alle von Mutterleib an / vol böser Lust / vnd zuneigung sindt / keine ware Gottesfurcht / keinen waren Glauben an GOTT / von Natur haben können / sonder voller Irthumb / Sünde / Mißhandlung / bösen lüsten / voller Feindschafft Gottes / Boßheit / neidisch sinth / und verkerte / tükische / vergalte / vergiffte vnd unausforschliche Hertzen haben / dar aus von Jugend auff / für vnd für / nichts den Ungerechtigkeit quillet / darum sie auch alle / ihrer ersten Gebuhrt nach in Todes Banden ligen / in höllischer Gefengniß vnd Kercker vorstrikt / als Leibeigen Knechte so untter die Sünde vorkaufft vnd zur Höllen verdamt vnd verbunden sinth / wente der Sünden Sold ist der gewisser Tod / können sich selber auch nicht daraus wirken oder enttbrechen / sondern müssen irenthalben alle darin ewiglich vordampt vnd verlohren seyn vnd bleiben / wenn uns nicht Christus JESUS von GOTT zu weißheit Gerechtigkeit / Heiligung vnd ewigen Erlösung gemacht vnd gegeben were.

5. Darüm ist es unrecht vnd verführisch das Pelagianer vnd Papisten leren: die Erbsünde sey alleine eine imputatio oder Reatus propter Adæ lapsum, daß ist / das GOTT das menschliche Geschlecht vor schuldige hellt von wegen des Falls Adæ, vnd habe doch der Mensch an im nicht solchen Gebrechen / der sündlich sey oder das des Menschen natürliche Cräffte sinth gantz vnd ghar vnvorderbt bliben / vnd der Mensche habe von Natur eine rechte Vernunfft vnd guten willen / oder wiwoll die menschliche Natur nicht so starck vnd hochbegabet sey nach dem Fall Adæ, als si zuvor gewesen / so

so sey doch solches nicht Synde/ sondern eine geringe Schwachheit mit Nhamen fomes, vnd sey ein Mittelding/ wi leibs Schwachheit/ vnd nicht sündlich. Dan disen Traum haben die Sophisten erdacht/ wider die Heilige Schrifft/ wider die alten Patres, ja auch wider die altesten Doctores scholasticos selbst / vnd haben das darum ertichtet/ daß sie dar aus schliessen mochten/ der Mensch könne Gottes Gesetz gnug thun/ vnd vor GOtt gerecht seyn von wegen eigner Tugend vnd Erfüllung des Gesetzes/ aus welchem Grund folgen vile greülicher Irthumb / dan erstlich ist das Gesetz damit vortunckelt/ die Sünde wider das Erste geboth/ als GOTT nicht achten/ nicht vortrauen/ ungehorsahm vnd ungeduldig gegen GOTT/ in leiden vnd zweifelen ob GOTT regieret/ ob uns GOtt gnedig sey in summa dise vnd dergleichen höchste Sünde halten sie nicht vor Sünde &c. zum andern weil sie lehren/ zweiffel vnd Unglaub vnd dergleichen im Hertzen sey nicht Sünde/ vnd man vorfülle Gottes Gesetz mit wercken / damit vortunckeln sie auch das Evangelium von der Barmhertzigkeit in Christo zugesagt/ vnd von dem Glauben/ denn so wyr selbst gerecht sind von wegen eigner Tugend vnd volkommenheit/ wozu dinet dann Christus. Item so zweiffel vnd Unglaube nicht Sünde ist/ warum fodert das Evangelium glauben? darüm lehren wyr mit Apologia wi woll nach dem Fall Adæ gleichwoll bleibt die Natürliche vernunfft das ich böses vnd gutes kenne in den Dingen/ die mit Sinnen vnd vornunfft zu begreiffend sinth/ so ist doch die Erbsünde eine solche angebohrne Blintheit/ Defectus und Concupiscentia gebrechen vnd angebohrner Ungehorsahm in der Natur/ daß wyr GOTT nicht von Hertzen vor alles früchten/ Glauben/ vortrauen / liben können/ vnd geneigt sindt widder Gottes Gesetz/ vnd das solche Blintheit Defectus vnd Concupiscentia an ihn selbst sünthlich sinth/ dan dises lehret Paulus Rom VII. da er offt deütlich spricht: Concupiscentia die angeborne lust/ sey Sünde / das streittet auch Augustinus mit grossem Ernst in vil Büchern/ So leren auch also Anselmus, Thomas, vnd Bonaventura.

Item das dise Seüche vns nicht anhengt wi ein rotter Rock das wyr es kunten auszihen oder ablegen / wi Lutherus sagt / oder wie Knoblauch an den Magneten / das ohn Schaden desselben abgewischet werden kan/ oder wi farb an der Wand / auch nicht wi eine Kranckheit oder ein Grind am Leibe/ welch nicht in der Seele sindt/ Sondern wir haben es aus mutterleibe bracht/ vnd uns durch Fell vnd Fleisch/ Marck vnd Bein/ Haut vnd

Haar / durch alle Adern durch vnd durch gezogen/wi die Kirche singet: durch Adams Fall ist gantz verderbt / geerbt &c ia es ist die Erbsünde/oder Person Sünde / daraus alle andern herflissen / welche Leib vnd Seele / Natur vnd wesen / gantz vnd gar durchkrochen / eingenommen / vorunreiniget vnd vordorben hat / serer als kein aussatz / Gifft oder Krankheit thün kan / vnd läst sich nicht rein machen / noch ausschwitzen / mit einigen Bade / oder mit einem lappen ausscheüren / noch mit Feur ausbrennen / die alle Menschen / so von Adam kommen vordammeth / vnd ewiglich von GOTT scheidet/ wo nicht JESUS Christus vns vortreten / solche Sünde / samt allen Sünden / so daraus folgen/ auff sich genommen hette / vnd durch sein leiden dafür genug gethan / vnd sie also gantz auffgehoben vnd vertilget / in sich selbst / wie Pſ. LI. vnd Rom. V. von solcher Sünde clerlich geschriben ist;

6. Und ob woll dem allen also ist / vnd man derowegen die Erbsünde nicht von der Natur/ von Leib vnd Seele / Fleisch vnd Blute des Menschen absondern kan / wi man das Fleisch eines aussatzigen nicht augenscheinlich von dem aussatz unterscheiden oder absondern kan / dan die Erbsünde vorgifftet vnd durchgehet den gantzen Menschen / wi der aussatz Fleisch vnd Blut vorunreiniget / darüm muß mhan nicht des Menschen Natur vnd wesen von der Erbsünde also absondern / daß man die Sünde zwahr vor böß vnd vordamlich / das wesen aber / oder die Natur des Menschen in diser vordorbenheit / vor rein / vollenkommen / gesunth halte / So muß man dennoch gleichwoll ein grossen Unterscheid machen zwischen dem wesen und der Natur des Menschen / und zwischen der Erbsünde / und nicht eins mit dem andern vormischen / vnd also die Erbsünde das wesen / oder die Natur / oder Leib vnd Seele des Menschen nennen/ nicht allein propter Dialecticas distinctiones, Sondern vilmehr üm des heiligen Gottlichen worts willen / welches die Erbsünde nicht das wesen des Menschen/ sondern primo eine Carentiam & defectum gloriæ Dei nennet Rom. III. si sinth alzumahl Sünder und mangeln des Rhumes den sie an GOtt haben solten: Welcher Spruch leret / daß das herl. Bilde GOttes in vns nicht mher so herrlich leüchtet / als es vor dem Fall / in dem Adam gethon hat: Secundo nennet sie es das böse das dakegen in vns wonnt / welches dem gesetze Gottes widderstrebet Gen. XII. das tichten des menschlichen Hertzens ist böse / von der Jugent auf / welches der Lutherus diserte, nicht naturam seu Substantiam sed morbum seu defectum nennet; & extre-

exremam ἀταξίαν, cujus simile tota reliqva creatura, exceptis Dæmonibus, non habet. Daher der Johann. 1. Ep. III. die Sünde ἀνομίαν heist/ & Paulus Rom. 1. impietatem & injustitiam hominum Veritatem Dei in injustitia detinentium vnd Rom. VI. sagt er: So lasset nun die Sünde nicht herschen in eüren sterblichen leibe gehorsahm zu leisten seinen lüsten/ auch begebet nicht der Sünden eüre Glider zu Waffen der Ungerechtigkeit/ sondern begebet eüch selbst GOTT/ als die da aus den Todten lebendig sinth/ vnd ewre glider GOTT/ zu waffen der Gerechtigkeit item Rom. VII. So thue nhu ich dasselbige nicht/ sondern die Sünde/ die in myr wohnet/ den ich weis/ daß in myr/ daß ist/ in meinem fleische/ wonet nichtes gutes/ ibidem. Den ich habe lust an Gottes Gesetz nach dem inwendigen Menschen/ Jch sehe aber ein ander gesetz in meinem Gelidern/ daß da widderstrebet dem gesetz in meinem Gemüte/ vnd nimt mich gefangen in der Sünden gesetz/ welches ist in meinen Gelidern/ dan hie siht man/ daß der Paulus einen claren vnd gewissen Unterscheid machet zwischen dem wesen des Menschen/ vnd zwischen der Sünde/ die darinne wonet/ sticht vnd ist. Darnechst muß man solchen claren Unterscheid auch machen propter articulos fidei: den in dem Ersten Artikel unsers Glaubens sagen wyr: Jch glaube an GOTT dem allmechtigen Vater/ Schöpffer Himmels vnd der Erden: welches Doct. Lutherus also ausgeleget: Jch glaube daß mich GOTT geschaffen hat samt allen Creaturen/ vnd myr leib vnd Seele/ Augen/ Ohren/ vnd alle Glider/ Vornunfft vnd alle Sinne gegeben hat/ vnd noch erhält &c. den da leret er das GOtt allmechtiger/ noch heutiges Tages/ allen Menschen auff Erden/ Leib vnd Seele/ Vornunfft vnd alle Sinne/ Augen/ Ohren vnd alle Glider gibt/ als auch der libe Hiob, der da auch in Sünden empfangen vnd geboren ist Cap. 8. bekennet/ da er saget: deine Hände haben mich geschaffen vnd gemacht/ alles was ich vhm vnd vhm bin/ vnd du vorsenckest mich so ghar/ gedencke doch das du mich aus Thon gemacht hast/ vnd wirst mich widder zur Erden machen/ hastu mich nicht gleich wi milch gemolcken vnd wie Keese lassen rinnen; du hast myr Haut vnd Fleisch angezogen/ mit beinen vnd Adern hastu mich zusammen gefogt/ daß Leben vnd woldaht hastu an mich gethan/ vnd dein auffsehen bewaret meinen Athem/ Item der Salomon sagt in seinen Prediger XII. Cap. der Geist kumpt widderrum zu GOTT der in

gegeben hatt/ den daraus erfolget ja/ so die Erbsünde solte des Menschen Natur vnd wesen/ Leib vnd Seele seyn/ daß alsden GOTT allmachtiger muste ein Schepffer vnd Ursacher der Sünde seyn/ das nichtes ist/ wente die Augspurgische Bekentniß sagt Articulo 19. wi woll GOTT die Natur schepffet vnd erhelt/ so ist doch der Wille der bösen/ als Menschen vnd Teüffel/ die Ursach der Sünde/ & Augustinus de gratia & peccato lib. II. Cap. 33. Non intuendum est, qvid boni sit in procreatione naturæ, sed qvid in peccato mali, qvo certum est, vitiatam esse naturam. Simul autem utrumque propagatur, & Natura, & Naturæ vitium, qvorum unum est bonum, alterum malum, illud de Conditoris largitate sumitur, hoc de originis damnatione attrahitur & Cap. 37. Naturæ nascentis Autor est Deus, vitii autem author est Diabolus & hominis voluntas.

In dem andern Artickel vnsers Christlichen Glaubens bekennen wyr. Wyr glauben das JESUS Christus GOttes Son/ nicht alterius generis vel substantiæ naturam, qvam nostra est, Sonder eben die menschliche Natur/ an sich genommen hatt/ qvæ nostræ naturæ Consubstantialis, & per omnia (excepto peccato) similis est, daß Er also in unser menschlichen Natur die Sünde vordampte/ welches uns sehr tröstlich ist. Solte nhun unser Fleisch und Blut die Erbsünde sein/ so muste Christus auch die Erbsünde an sich genommen haben/ welches schrecklich ist zu redend/ Solte Er aber eines andern wesens Natur als unsere Natur ist/ an sich genommen haben/ so hetten wyr uns seines Vordinsies und gehorsahms gantz und ghar nichtes zu tröstende/ oder zu erfrewende/ und were also das gantze Werck der Erlösung des menschlichen Geschlechts vorgeblich und umbsunst. und in dem dritten Artickel bekennen wyr unter andern/ Wyr glauben eine aufferstehung unsers Fleisches/ wi die Ecclesia Aqvilegiensis dise Wortt δεικτικως gepronuncieret hat: Credo hujus carnis Resurrectionem. Und der Job sagt Cap. XI. Ich weiß das mein Erlöser lebt/ und er wird mich hernachmahls aus der Erden widder auffterwecken/ und Ich werde darnach mit diser meyner Hauth umgeben werden und werde in meynem Fleische Gott sehen/ und Paulus sagt Phil. III. Unser Bürgerschafft aber ist im Himmel/ von dan wyr auch warten des Heylandes JESU Christi des Herrn/ welcher den Leib unser Nichtigkeit verklern

klern wirtt / daß er endlich werde dem Leibe seiner clarheit / nach der Wirckungen da Er mit kan auch alle ding im unterthun.

Solte aber nhun unser Fleisch und Blutt / Natur und wesen / Leib und Seele die Erbsünde seyn / so müste entzweder die Erbsünde widder umb aufstehen und selig werden / oder es müste / widder die Artickel unsers Glaubens und widder die Schrifft unser Fleisch und Leib nicht widderumb aufstehen.

Weil dem nhun also / und die Lehre qvod peccatum originis debeat esse substantia hominis, gantz und ghar widder die hellen Zeugnissen des heiligen Göttlichen Worttes / und widder die Artickel unsers heiligen Christlichen Glaubens streittet / viel ungereimpts dinges daraus erfolget / und von der Kirchen vor diser Zeit / als ein greßlicher Irthum vordammet / so können wyr derselbigen auch keinen Beyfhall geben / Sonder müssen sie / nach der Lehre des Heil. St. Pauli, da er sagt: So jemandt (were es auch ein Engel vom Himmel) ein ander Evangelium predigen wirtt / dan das / so wyr euch gepredigt haben / der sey vorflucht / vor ein Anathema und vorflucht halten.

Was aber die Rede belangende ist / qvod peccatum originis sit Accidens, halten wyrs dafür / das diselbe nicht so ghar incommoda sey / sonder woll gelitten werden kunte / die weil die Sünde nicht Substantia ipsa, die weil sie auch dem Menschen nicht angeschaffen / sondern von dem Teufel angeblasen / und angehengt ist / wyr auch onhe diselbe woll hetten leben und seyn können / und onhe die auch in alle Ewigkeit leben und sein werden / und es der Augustinus auch an vielen Orttern ein Accidens nennet als lib. IV. Hypogno: Libido non est naturale bonum in hominibus: sed per peccatum priorum hominum accidens malum, atque pudendum, cujus Deus non author est, sed Diabolus. doch streitten wyr deßhalben mit niemande / wen wyr alleine die Lehre in Ir selbst recht und rein behalten.

Diß ist kurtzlich unsere einfeltige ercleerung von disen Artikel / die wyr aller Gottseligen orthodoxorum Judicio unterwerffen / und richtigen / sine sophistica & calumniis vorstanden haben wollen.

Und bitten den Allmechtigen GOTT / und Vatter aller Gnaden / der da ist ein GOTT der Warheit und des Fridens / der wolle uns um seines

seines liben Sons / unsers einigen Hern und Heylandes JESU Christi willen / in seinem Nhamen erhalten / in der Warheit seines Heilligen Gottlichen worts heilligen / und seiner Kirchen allenthalben und auff allerley weise friede geben Amen.

Huic responso Principi dato subscripserunt nomina sua universum Luneburgense Ministerium.

Num. XXVII.

Mencelii Confessio de peccato Vinariæ data, notante vero Bonsacco, sententiam postea correxit.

Wir Prediger in der Graffschafft *Mansfeld* haben durch GOttes Gnade gehalten / gegleübet / geleret vnd bekennen / halten / glauben und leren auch noch also:

Was von Fleisch geboren ist / daß ist Fleisch Joh. III. das ist der Mensch / wi er von Vater und Mutter geboren ist mit seiner gantzen Natur und wesen / ist nicht allein ein Sünder / sondern auch die Sünde selbst / nach der Außlegung D. Luthers Tomo I. Jenensi Folio 35. Sihe so war ists das ich für dir ein Sünder bin / daß auch Sünde meine Natur / mein anhabendes wesen / meine Empfängniß ist Ps. LI.

Dahin verstehen wir D. Luthers Reden / daß ehr die Erbsünde nennet Person-Sünde / Natur-Sünde / vnd wesentliche / da ehr sagt: das ist die Erbsunde oder Person-Sünde / die rechte Haubt-Sünde / wo die nicht were / so were auch keine Wurckliche Sünde / dise Sünde wirt auch nicht gethan / wi alle andere Sünde / sondern si ist / si lebet / vnd thut alle Sünde / und ist die wesentliche Sunde.

Item im Dritten Theil der Kirchen postill über das Evangelium am Neuen Jahr Tage: das treibet die Schrifft in allen Exempeln / vnd leren durch und durch. Unsere Sünde in Uns ist nicht ein Werck oder That / sondern ist die Natur und gantzes wesen /

Weil wir nun glauben und dafür halten / das der Hr. Miricius mit sei-

seiner Rede: peccatum est substantia keine andere Meinung/ denn wi es ist gesetzet verteidigen wolle/ so haben wir in auch bißher um solches Wordt willen/ nicht können verdammen/ noch für einen *Manichæer* halten.

Das ehr aber solche Wort gebrauchet/ daß lassen wir inen verantworten/ und wissen uns desselben halben mit nimandt in Disputation einzulassen/

Wir bitten aber höhestes Fleisses/ Man wolle ine zu einem Christl. colloqvio, darumb ehr so lange gebeten/ zulassen/ damit ehr sich selbs erklern/ und einfallendes Ergerniß und Spaltung uffgehoben werden mögt/ peccatum est accidens kan man nicht woll sagen/ so anders war ist/ daß die gantze Natur und wesen des Menschen vorterbet und eitel Sünde ist/ Item weil zur Austilgung der Erb- und aller Sünden so grosse Dinge gehören.

1) Das Blutt und Todt JESU Christi/

2) Unser Zeitlicher Tod und Untergang des gantzen Menschen/

3) In der Aufferstehung der Tod nicht schlecht mutatio und Verwandlung der accidentien und qvalitatum, sonder totalis regeneratio & renovatio totius hominis. Lutherus nennet den Tod und Sünde/ mala separabilia, qvoad illam universalem regenerationem, qvæ fiet in novissimo die &c.

EXTRACT

Aus der Eisleber Buch wider Spangenbergium Anno 1573.

De peccato, qvod sit Substantia hominis.

IN summario über den 36. *Ps.* erzehlet Lutherus etliche Eigenschafften falscher Lehrer &c. Unerhörte Reden Illyrici, daß peccatum sey Substantia.

2. Das man die Erbsünde im nhamen der Heil. dreifaltichkeit tauffen müsse/ daß Christus carnem alterius speciei angenommen/ dieß paradoxa hat ime Spangenbergius lassen wollen gefallen/ welches die Eißlebischen gesehen/ haben sie in gebeten/ Ehr wollte sich derselben nicht annehmen/ und dafür syn das si nicht in ire Kirchen eingedrungen würden/ Er aber hats nicht geachtet/ sondern Illyricum verteidiegt.

Man läst die neüen Lügen Historien samt dem neüen Mansfeldisch n Catechismo &c. Für 3. Jahren hat M. Spangenb. an Mencelium dise Wort von Illyrico geschriben Singulari ex observatione animadverti abalienatos tantum ab hoc viro Dei (Illyrico) deseri à Spiritu S.

Winike spricht: Ja wenn 1000. und noch 1000. Kirch weren die anders lereten / den ehr / so solte es dennoch nicht seyn.

Eine grobe lügen ist es das Spangenb. schreibet / die Eißlebisch n sein Uhrsach der Trennung mit Unwarheit und Lügen erzelet ehr den Abscheidt des colloqvii, als das solte bewilliget seyn / daß ein theil den andern solte seine Schrifften zuschicken.

Die Eislebischen haben bewilliget das von den Grafen zu Mansfeld beider part sentenz an unverdächtige Kirche zu erortern geschickt / Spangenb. aber und die seinen nicht.

Spangenb. sagt / Es könne kein Fried unter inen und seinen widerpart auffgerichtet werden / Es sey denn das sie zu ihme treten / denn ehr dencke von seiner Lehr nicht abzutreten / Ehr wolle sich eher uff Kleine Rimen zuschneiden lassen.

Etliche schreiben von Illyrico, daß ehr sei Litium serendarum artifex & mirabili astutia alendarum contentionum Dædalus qvispiam, sit gloriæ & ambitionis mancipium, altercationibus qvasi epulo gratissimo victitans.

Spangenb. ad *M.* Antonium Crugerum. Nolo ego, non vult Senatus, ut tu suggestum amplius conscendas.

Status disputationis, darauff die Eisleber beruhen / ist hirin / daß sie mit des Illyrici paradoxis nicht können zu friden seyn / und das sie halten über den Unterscheid zwischen der Menschl. Natur und irer Verterbung.

Des Spangenb. Historia ist ein lauter arglistig / vorfänglich / unchristlich Geschwetze und muthwillige Verkerunge viler wollgemeinten Sachen / Schrifften / gesprächen / und Handlungen.

Demonstratur Fol. 41 & 62 & in P. II. Clavis Fol. 488. dar Illyricus also schreibet / Sathan genuit peccatum, igitur peccatum est substantia.

Lutherus, Essentiale voco, qvod per nativitatem contrahimus. Spangenb. über das 4. Theil Cythatæ in der Vorrede beschreibet die

die Erbsünde / daß sie sey des Menschen Leib und Sehle / welches sich Illyricus nicht gefallen lässet / und gestehet es dem Wigando nicht / der es ihme hat zugemessen.

Augustinus schreibet wider Secundinum Manichæum cap. 22 & 25. Das die Manichæer de carne alterius speciei auch geschwermet haben / und geleret das Christus nicht unser warhafftiges Fleisch angenhomen.

Dawider sagt Aug. Qvia Christum in carne venire oportebat, ei carni propagandæ famulatum esse conjugium Saræ, cui virginitas Mariæ præfertur. Item Abraham jubendo servum ponere manum sub fœmure prophetabatur, Deum cœli & terræ in eam carnem esse venturum, qvæ ex illo fœmore fuisset propagata.

Legatur definitio peccati in Articc. Smalcaldicis, darinnen clerlich stehet / was Lutheri Sententia seie / Nemlich eine tieffe Verterbung der Natur.

Augustinus: Omnis natura, in quantum natura, bona est; idem lib. 3. contra Julianum cap. 24. Confiteor opus Dei esse, qvi nascitur etiam trahens originale malum, qvoniam quod in illo Dei opus est bonum est, qvia bonum est opus Dei etiam cum malo non solum in parvulis, verum etiam in quibuslibet ætatibus: hoc est substantia, forma, vita, sensus ratio, cœteraque omnia bona, etiam in qvocunque homine malo. Ad eund. cap. 25. Ex ista & cum ista nascitur homo bonum Dei opus, non sine malo, qvod trahit origo generationis & sanat gratia regenerationis, idem, hoc non est malum qvod natus es, sed cum quo natus es, & contra quod spiritualiter dimicas qvod renatus es.

Aug. Etiam in qvovis impio homine bleibet Natura GOttes Creatur / aber die Erb-Sünde nicht ipsa natura, sondern vitium naturæ.

Luth. *Manet* natura, manent eadem membra, sed multis modis vitiata. Tom. III. Jen. Germ. f. 465. In der Hauß-Postill Dom. Judica tractatu contra Erasmum de servo arbitrio. In der Kirch-Postill Joh. I. Tom. 6. Jen. f. 288. über 1. Cor. XV.

Philippus in der Disput. von der Erb-Sünde propos. 9. significat igitur concupiscentia in hac quæstione non substantiam a Deo creatam sed morbum, qui accessit post lapsum ἀταξίαν, item prop. 21.

Item in LL. CC. Propterea Studiosos moneri utile est, quid proprie sit peccatum, quod est Conturbatio seu confusio ordinis divini.

Andr. von Meiendorff in seiner Confession, (A. 66) welche Spangenberg und Wilh. Sarcerius subscribiret/ Es muß in alle Wege unterscheiden werden/ substantia hominis etiam in hac corrupta natura a corruptione & depravatione quæ in substantia illa hæret.

Illyricus hat eine Regel gegeben/ nach welcher sich Spangenberg und Sarcerius halten. Idem non potest secerni a se ipso, hoc vult intelligi de composito termino, nempe de ipsa natura corrupta, & non tantum de corruptione.

Islebienses bitten

1. Der Christliche Leser wolle erkennen/ ob sie recht oder unrecht gethan/ das sie nicht haben gestatten wollen die obbemeldten Paradoxa in ihre Kirche einzuführen.
2. Ob ihre Gründe die sie genomen aus GOttes Wort/ Conf Aug. & Apol. ex Patribus, Luthero, Consensu recte sentientis Ecclesiæ, judiciis vicinarum Ecclesiarum, recht sein/
3. Wolle mercken/ das ihre adversarii stets terminum compositum gebrauchen.
4. Sarcerius setze im Titul seines Buches/ auch die andern/ das für der Widergebuhrt und Bekehrung kein Unterscheid sey zwischen der Natur und irer Verterbung/ welches zuvor nicht geschehen/ und solches wollen die Eisleber für bekand annehmen.

Num. XXVIII.

Excerpta e literis *Gregorii* Stamken Theol. Hamb. ad Chemnitium.

SCribis, Superint. nostrum non nihil alienius tibi nuper respondisse, nec addis, qua in re. Ego de ea divinare volo: nam existimo, cum de acerrima & tamen necessaria contentione de peccato sub-

ſubſtantiali tecum ſermonem habuiſſe. Non dubito, ipſius ſententiam tibi notam eſſe. Totus in hac diſceptatione neutralis eſt, affirmans, quod peccatum nec ſit ſubſtantia nec accidens. Duos Paſtores ad D Jacobum & *Petrum* in ſuam pertraxit ſententiam. Ego ſobrie & modeſte me aliqvoties declaravi, ac Illyrici furores tetros ac diabolicos, impingentes in articulum creationis & alios, pro modulo donorum refutavi & damnavi, ita quod privatim Paſtorem templi D. Petri & Beatum ut plurimum offenderim. De peccato originali *Paſtor* ad D. Petrum ſobrius incepit loqui, quam ſolebat. Uterque pendent *ab ore Illyrici & Spangenbergii.* Horrendæ & contumelioſiſſimæ voces ſunt, quando Illyricus in ſua confeſſione f. 191. dicit: *Imaginem a Satana conditam non minus eſſe ſubſtantiam & formam ſpecificam, atque illam primam a Deo.* Item: *malitioſam naturam omnino eſſe quandam creaturam*; item: *rationem hominis eſſe peccatum Originis.* Mendacia hæc ſunt impudentiſſima, imo blaſphemiæ in Deum, ſubſtantiarum omnium conditorem. Non utor pro concione vocabulo ſubſtantiæ & accidentis, ſed verbis Spir. *S.* addita tamen hac perſpicua explicatione, ex qua Eccleſia intelligere poteſt, me a phanatico dogmate Illyricano abhorrere. Neſcio, qvid incommodi habeat, aut habere poſſit, quando dico: *peccatum eſt accidens.* Noſter Superint. eam propoſitionem improbat & rejicit, quare autem improbet, nunquam ſeſe aperte, qvod ego ſciam, declaravit. Dixi, me non loqvi de tali accidente, de quo Dialectici, ſed de tali, de quo Sp. *S.* In ſcripturis eſſe extremam ἀταξίαν hærentem in ipſa ſubſtantia: Luth. in Geneſ. III. inquit: *Hoc venenum ſic late per carnem, corpus, animam, nervos, ſanguinem, per oſſa & medullas ipſas, in voluntate, in intellectu, in ratione diffuſum eſt, ut non ſolum eximi plene non poſſit, ſed ne quidem agnoſcatur, peccatum eſſe.* Apologia ait: *Peccatum eſſe aliquod in natura hominis vitium ſeu corruptionem.* Hos & ſimiles locos reverenter amplector, quia ſcio, eos Scripturæ conſentaneos eſſe; &, Deo bene juvante, non patiar me ab his a quodam divelli. Te autem, mi frater in Domino dilectiſſime, etiam atque etiam rogo, ut me doceas & inſtruas, quid incommodi habeat hæc propoſitio, qvando dico: *Peccatum eſt accidens.* Cavillationes ſubſtantialiſtarum mihi equidem notæ ſunt, attamen & tuam ſententiam, & exquiſitum judicium ſcire

re percupio. Profecto Illyricus a Manichæorum astutissimo diabolo agitatur, Irenæus ab - - - Vale. Dat. 1573. d. 13. Aug.

T. addict. Gregorius Stammichius.

Num. XXVIII.

Epistola Theologorum Mansfeldensium ad Pl. Rev. Min. Luneb. qva flagitant judicium de scripto suo Anti-Spangenbergiano in Doctrina de Peccato Originis.

SAlutem in CHristo IESU, in qvo uno vera est salus. Reverendi & Clarissimi Viri & Fratres in DOMINO observandi. Non dubitamus, vos nobiscum magno dolore præsentem Ecclesiæ statum, & præsertim illam in patria S. Lutheri per homines inqvietos excitatam distractionem veris gemitibus deplorare. Sed cum has peccata nostra mereantur pœnas, & Sathanæ furor magis magisque ante judicii sui diem exardescat, non possumus sane in alios, qvam in nosmet ipsos culpam transferre, nec magnopere mirari, qvod talia jam eveniunt. Qvin vero metuendum est, nisi Dominus semen exiguum nobis reliqverit, qvod sicut Sodoma & similes Gomorrhæ futuri sumus. Qvanta nos qvidem potuimus moderatione & patientia, eos, qvos fratres hactenus habuimus, tractavimus, ac imprimis cum Spangenbergio ipso (qvem propter multa eximia ejus dona sinceris animis venerati sumus) tanta lenitate egimus, ut majori non potuerimus. Sperabamus enim eum hoc modo vinci & lucrifieri posse. Ideo propter ipsum longo tempore tacuimus, & publice nihil movimus, licet alii atque etiam ipse Spangenbergius à publicis Scriptionibus non abstineret: sed privatis, fraternis & placidissimis scriptis cum ipso tanqvam fratre charissimo contulimus, ac de re ipsa, fundamenta causæ & pondera rerum pensitantes, egimus. Preces etiam & gemitus freqventes interposuimus, monentes & exhortantes eum, ne aliena nobis certamina attraheret, neve se defensorem

rem & palliatorem inauditarum atque impiarum phrasium Illyrici, qvibus peccatum substantiam nominat, CHristum alterius speciei carnem assumsisse affirmat: Peccatum originis in nomine S. Trinitatis baptizandum, & in novissimo die resuscitandum, atque in justitiam æternam mutandum esse contendit, & qvæ similia in Ecclesiam Christi infert, constituat. Sed qvantum obtinuerimus ipse eventus nos docuit. Illa etiam flabella, qvibus circumseptus est Spangebergius, & artes ipsius Illyrici, consiliis salutaribus, & moderatis actionibus, locum prorsus nullum relinqvunt. Importunitate igitur illorum eo tandem compulsi sumus, ut nunc qvoque in publicum, qvantumvis inviti, prodierimus, ac unum atque alterum scriptum, & inprimis hoc, qvod confessiunculæ Spangenbergii opponendum fuit, Ecclesiæ CHristi judicandum proposuerimus. In illo autem & sententiam nostram, de præsenti & infelici certamine perspicue proponimus, & antagonistarum nostrorum novis assertionibus, qvantum fieri potuit, moderate respondemus. Inseruimus autem illi responsioni, uberioris testimonii & confirmandæ veritatis gratia, aliqvot vicinarum Ecclesiarum judicia, qvæ Magistratus noster, fideliter missis utriusque partis scriptis, ab illis petiit, & ut ea à nobis publicarentur, permisit. Qvanqvam igitur nobis persvasum sit, nos nihil novi, nihil alienum à sententia vera scripturæ Sacræ, nihil contra Consensum perpetuum Ecclesiarum recte sentientium affirmare, sed tantum doctrinam usitatam & notam candide repetere, & sine sophismatum præstigiis ad certamina recens mota applicare: tamen decet nos aliorum judicia de actionibus & conatibus nostris audire & admittere, Hac itaque de causa scriptum hoc nostrum ad Vos Reverendi & Clarissimi viri, & Fratres in Domino observandi misimus, ut Vestrum de eo & toto conatu nostro, fraternum & sincerum judicium expetamus. Non enim ignoramus jam qvosdam in Saxoniam & Holsatiam emissarios ablegatos esse, qvi & aliorum animos occupent, & suffragia arte solita eliciant. Sed cum hæc à nobis alienissima esse velimus, ac nihil aliud qvam veritatis certæ Conservationem & illustrationem quæramus, candide & aperte negotium hoc tractandum suscepimus, ac ad eos nos convertimus, qvos hactenus recto pede ad doctrinæ cœlestis propagationem, nobiscum incessisse

novi-

novimus. Quos ut pro candore suo liberrime judicent & pronuncient oramus. Cum igitur æternum Patrem Domini nostri JEsu Christi in celeberrima Luneburgensium urbe sibi Ecclesiam verbo suo & legitimo Sacramentorum usu colligere sciamus, in qua Doctores excellenti eruditione & pietate præstantes, doctrinam cœlestem sine corruptelis juxta sanctorum Prophetarum & Apostolorum, symbolorum receptorum, Augustanæ Confessionis & Apologiæ ejus præscriptum, atque etiam juxta consensum constantem & perpetuum omnium sincerorum veterum & recentium Doctorum publice proponunt, & fideliter propagant, ac sacrosanctum Lutheri depositum non minus, quam nos hactenus studuimus, etiam ipsi illibatum custodire conantur: Idque non nobis tantum, sed toti Germaniæ notissimum sit; certo statuimus, ibi Spiritum Domini habitare, & de veris ac falsis dogmatibus recte & sine respectu personarum, judicium verum & sincerum facere posse. Non enim in ista sumus Opinione, qvam publicè Antagonistæ spargunt & populo imperito & rudi audacter inculcant, nullam scilicet nunc in tota Germania Ecclesiam puram restare, atque omnes, qvi vel paululum dissentiant, vel tantum alieniores ab isto viro Dei Illyrico esse incipiant, a Spiritu Dei desertos esse. Qvod qvam periculose affirmetur, judicent alii. Nos certe talibus pronunciatis adduci non possumus, ut omnium judicia & cognitionem spernamus, & præsertim eorum, qvos in defensione veritatis incorruptæ hactenus fidelem Ecclesiæ Christi operam præstitisse sciamus. In quorum numero cum vos sitis, mittimus ad vos hoc scriptum nostrum, ac illud vobis sine omni hypocrisi & simulatione sponte ac candide subjicimus, obnixe & fraterne petentes, ut qvod modo rogatum est, de eo ita judicetis & pronuncietis, ut veritati certum & constans testimonium perhibeatis, *DETIS igitur, Reverendi Viri, & Fratres in Domino colendi, hoc sanctum & necessarium beneficium Ecclesiolis nostris gravissime afflictis, ut candide & ingenue de toto negotio & nostro hoc scripto judicetis; Detis hoc patriæ magni Lutheri de nobis omnibus optime meritis,* ut illi, qvi à Sacrosancto ejus deposito deerrare videbuntur, vestris commonefactionibus retrahantur, & in viam, Domino benedicente, reducantur. Compensabit id Summus pietatis remunerator Deus, qvod ab ipso votis ardentibus petimus, & nos vicissim vobis ad omnia

omnia gratitudinis officia Fraterne offerimus. Bene in CHristo valete & qvæ summa necessitate compulsi à vobis petimus, benigne exaudite & præstate fraterne. Datum Islebii Calendis Septemb. A. 1573.

Reverendis & Clarissimis Viris Doctrina & pietate præstantibus DD. Superintendenti & reliqvis verbi Divini Ministris in celeberrima Luneburgensium Urbe, Dominis & Fratribus suis in DOMINO observandis.

Vestri in Domino Fratres
M. Hieronymus Mencelius
Superintendens & reliqui Pastores & Ministri verbi qui sunt Islebii.

P. S.

Reverenter & amanter petimus, ut literas vestris adjunctas primo quoque tempore & occasione mittatis ad illos, quibus sunt inscriptæ, pollicemur & pro hoc officio debitam gratitudinem.

Num. XXX.

Chemnitius ad Lubecense Ministerium.

Reperitur hæc Epistola ap. Pomarium im Hundertjährigen Ehren-Gedächtniß p. 70. in notis.

REverendi viri, Domini & amici observandi; Qvantum pia illa & salutaris conjunctio & consensio in sacra doctrina contra varias & perniciosas corruptelas publicis Confessionibus in hisce Ecclesiis declarata profuerit, & nobis & multis aliis, res ipsa testatur. Nec judico, opus esse accurata ad Vos cohortatione, ut retinendæ, juvandæ, & si fieri posset, latius etiam propagandæ piæ illius Consensionis & Conjunctionis animum & voluntatem conservetis. Scio enim

Reverendas Vestras dignitates in hanc curam summis viribus incumbere, cumque Thuringicas Ecclesias vastari & Mansfeldicas turbari sine dubio, non absque magno animi dolore perceperitis, offert se optata quædam occasio, qvod Sveviceæ Ecclesiæ in superiori Germania cupidas se esse ostendunt consensionis & conjunctionis cum hisce nostris Saxonicis Ecclesiis, eamque publica Confessione cupiant declarare. Non autem Confessione generalitatibus & ambiguitatibus fucata, sicut ante triennium D. Jacobus Andreæ infeliciter, ut scitis, tentavit; sed qvia ipse jam jam melius didicit intelligere, edidit ante semestre VI. Conciones in qvibus præcipuas horum temporum Controversias in thesi & Antithesi, additis etiam in hypothesi sectariorum Nominibus, ita explicavit, ut pii judicent nihil in illis desiderari. Qvod vero & qvomodo ad eum modum Sveviceæ Ecclesiæ curare velint, conscribi theses & Antitheses, Academia Tubingensis in litteris, qvas ad principis nostri Theologos dedit, satis declarat. Qvarum exempla ideo ad RR. VV. DD. mitto, ut de pio illo salutari instituto vobis constet, & ipsi Tubingenses petierunt, ut litteræ illæ vicinis Ecclesiis, sed sub fide silentii, communicarentur. Qvia igitur pium & salutare est Svevicarum Ecclesiarum institutum, profuturum, si progressum habuerit, multis Ecclesiis etiam ad posteritatem, per CHristum oro, ut RR. VV. Dignitates, qvi in Ministerio sunt primariæ in Saxonia Ecclesiæ, velint hoc salutare institutum precibus, consilio & re juvare. Ego omnino existimo, occasionem hanc divinitus oblatam retinendæ & propagandæ conjunctionis & consensionis non esse negligendam, sed urgendam & promovendam. Amanter igitur & diligenter oro, ut RR. VV. Dignitates non graventur, qvam primum mihi significare vestrum

ſtrum judicium & conſilium de illo Svevicarum Eccleſiarum inſtituto, & qvid judiceris ipſis jam eſſe reſpondendum. Bene & feliciter in CHriſto diu valere vos ex animo opto. Brunſvigæ d. 1. Octob. 1573.

Reverendis, Doctrina, Virtute, pietate & Zelo veritatis præſtantiſſimis viris, Dominis Paſtoribus celeberrimæ Eccleſiæ Lubecenſis, Dominis & amicis ſuis obſervandis.

Martinus Chemnitius.

Num. XXXI.

Excerpta e literis Stammichii ad Chemnitium.

Svevicarum eccleſiarum conſilium de ſalutari concordia & conſenſione inter noſtras & ipſarum Eccleſias Dn. Weſtphalo tradidi. Etſi vero illud nobis nondum communicavit, nihilominus tamen anteqvam literas tuas, & Jac. Andreæ ei traderem, *legi Tubingenſium Theologorum ſcriptum, & conſilium pientiſſimum, & ſaluberrimum non mediocriter probo.* Sed Deum Patrem, qvi eſt Deus pacis, toto pectore oro, ut propter interceſſionem noſtri Mediatoris ſalutaria media, qvæ ad pacem ſunt, eccleſiæ clementer concedat. Ut *mea qvidem fert ſpes, non dubito, conſilium Veſtrum habiturum exitum exoptatiſſimum,* & qvidem talem, qvi erit hiſce eccleſiis Saxonicis utilis & ſalutaris. An noſter Superint. præcipuorum qvorundam Theologorum conventum per omnia ſit probaturus, ignoro. Semel atque iterum de ejusmodi conventu convocando cum eo locutus ſum; verum propter multas cauſas judicabat, neqvaqvam eſſe conſultum. Qvid conſilii ejus literæ

de hoc contineant, jam cognosces. Ubi improbaverit conventum, amanter rogo, ut denuo per literas eundem urgeas, &c. Vale. Dat. A. 73. d. 11. Octobr.

Greg. Stammichius.

Num. XXXII.

Epistola D. Jacobi Andreæ ad Ducem Julium.

Conf. omnino H. E. Brunsv. P. III. p. 439. sqq.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ Ew. F. G. seyn die Gnade GOttes durch Christum samt meinen unterthänigen allzeit willigen Diensten und Gebet zuvor/ gnädiger Fürst vnd Herr/ auff E. F. G. Gnediges Schreiben myr mit eigen Händen gethan/ dadurch anzuzeigen/ daß E. F. G. Christl. und Gottsel Einigkeit/ und also das vorhabend Werck zum Höchsten angelegen/ habe ich meine VI. Predigten von den Zweyspalten der Theologen Augsp. Confession für mich genommen/ und vermüge derselben Articul in thesi & antithesi von allen streitigen puncten deutl. hell und klar gestelt/ daß ich zu den Allmechtigen GOTT verhoffe/ es soll E. F. G. Begehren gnug geschehen/ und allen libhabern der Warheit GOttes wortes der Handel also dargethan und erklehret sey/ daß es/ wie E. F. G. geschrieben und von mir begehret haben/ die Schrifft also zu stellen/ nicht vil zenklens werde bedürffen/ denn ich di Wort nicht auff Schrauben gesezet/ wi der Zwinglianer vnd andrer falschen Lehrer Art ist/ sondern mit einfeltigen klahren deutlichen Worten/ den rechten Grund der Warheit angezeiget/ keines Theils Meinung mehr oder weniger zugeleget/ den derselben öffentliche Schrifften bezeugen. Das ich aber nicht schlechte kurtze Artikel sondern auch/ da es die Nothdurfft erfordert/ eine kurtze Erklehrung gesetzet/ ist solches auff E. F. G. gnädiges Erinnern und der Uhrsach vornemlich beschehen/ dieweil etliche Zwyspaltige Artikel an ihnen selbst weitleufftig/ dazu durch den Truck in den ge-

mei-

meinen Mann getragen / welchen in disen Werk auch zu rathen / und aber sie sich nicht wi die Gelehrten / in den kurtzen Artikeln schiken konten / habe ichs vor eine hohe Nothurfft gehalten / das den Layen zu gut der Handel richtig erklehret / wi woll ich gäntzlich verhoffe / ich habe mir darneben der Kürtze also beflissen / daß in dieser Schrifft nichts nothwendiges ausgelassen / daß zu Erklehrung einer jeden Zweispalt ersodert / und doch auch nichts überflüßiges gesetzet / und den gantzen Handel vermittelst Göttlicher Gnaden also dargethan / daß nicht allein die Gelehrten und Hochverständigen / sondern auch der gemeine Lay sehen / verstehen / und allen Theologen / so sich zu dieser Concordien bekennen / öffentlich Zeugniß geben werden / daß diser scholen nicht „über den Riß gepapffet / nichts arglistiger Weise verschmiret / verkleis„tert / och ein Polnischer Stieffel daraus gemacht / der an beyde Füsse gerecht / „noch vil weniger Christus und Belial, Licht und Finsterniß / Lügen und „Warheit / GOTT und Teuffel / mit einander verglichen und in einem „Klumpffen geschmeltzet / sondern so weit von einander abgesondert und ge„scheiden / als Himmel und Hölle von ein ander gescheiden seyn. Wie denn „GOtt / der aller Menschen Hertzen und Gedancken weiß / mir Zeugniß ge„ben wird / daß mein Hertz / Verstand / Wille und vornehmen nihmahls „anders gestanden / auch E. F. G. mich nie anderst erkant oder befunden „haben / unangesehen / daß ich jämmerlich darüber geschendet und geschme„het / und bey andern Chur- und Fürsten vil anderst eingetragen worden. „Aber dem Allmächtigen sey Lob / Ehr und Danck / der die Warheit woll ei„ne Zeitlang läst untertreiben / aber zu seiner Stund / weiß zu seiner Ehre „wieder an Tag zu bringen / dem ichs auch alles befohlen habe / E. F. G. „aber soll ich nicht verhalten / daß ich vermüghe E. F. G. gnädigen Begeh„ren dise Schrifften und gestelte Artikel mit meinen Collegen alhi zu Tübin„gen den Doctoribus, deßgleichen auch mit den Theologen im Kirchen Con„sistorio zu Stutgarten mit allen Fleiß conferiret / di ihnen solche nicht al„lein wollgefallen lassen / sondern auch zum höchsten wünschen und bitten / daß „es nicht lange eingestellet / sondern so vil immer müglich durch GOttes Gnade / und durch E. F. G. als die in meines G. F. und Herrn seligen Fußstapffen getreten / in das Werck gerichtet und befürdert werde / inmassen dieselben beygelegte Schreiben und einhellig Zeugniß ausweisen; weil den ein groß hertzlich Verlangen allenthalben nach diser Concordien ist / besonder aber der Guthertzigen / denen man nichts fürwerffen kan / den unserer Theologen

Uneinigkeit/ und durch solche Erklehrung di Papisten zu Schanden gemacht/ und vil frommer Hertzen erfreuet werden möchten/ So ist an E. F. G. mein unterthäniges Bitten um GOttes willen/ die wollen derselben gnädigen Erbiten nach/ nochmahls solch Christlich und hochnothwendig Werck derselben mit Gnaden und ernstlich angelegen und befohlen seyn lassen/ und dahin befürdern/ daß es nicht lang auffgehalten/ sondern dermahleins in das Werck gerichtet werde/ wi ich mich den gäntzlich zu D. Chemnitio E. F. G. und andern Nidersächsischen Theologen versehe/ Es soll ihnen hiemit genug geschehen seyn/ da sie aber einigen Mangel daran hätten/ dessen ich mich doch nicht versehe/ wollen sie mich dessen unverzögentlich berichten / sollen sie im Werck befinden/ daß myr di Warheit Göttlichen Worts also angelegen/ daß ich derselben nichts versetzen/ sondern je in alle Wege den Vorgang gelassen/ und allein in derselben Fried und Einigkeit durch mich gesuchet worden / Nachdem aber die Zeit leufft und durch ungewisse Bottschafften verrucket/ das Werck lang auffgezogen/ dergestalt auch gute Gelegenheit verseumet werden möchten/ wehre auf E. F. G. gnädiges Verbessern mein unterthänig Bedencken und Bitt/ so auch E. F. G. Theologen solches gelegen und erwogen/ und ihnen gefallen lassen/ E. F. G. hätten die Sachen dahin gearbeitet/ daß mit Wiedersendung eines mundirten und von ihnen unterschriebenen Exemplars Er D. Kemnitius samt seinen Collegen eine Schrifft an die Würtembergischen und Schwäbischen Theologen gestelt/ in massen Wir nun zum andernmahl an Sie gethan/ darin sie solchen Consensum bezeugen/ und die Schwäbischen Kirchen vermahnen/ daß sie solchen Consensum mit ihrer Subscription befürdern wollen/ mittler Zeit wolte ich etlich vil Exemplar munditen lassen. So bald von E. F. G. und Ihnen och Schreiben empfangen / welches ich an die Kirchen in Ober-Teutschland umbschicken/ und biß es durch Nidersachsen gangen/ solt die Subscription auch in Schwaben geschehen seyn/ Solchergestalt mag das Werk befürdert werden. Da nun di Subscription bey den grossen Theil erfolgt/ wi ich nicht zweyffel / vnd es sich an etlichen Orthen nicht gleich schicken wolte/ könte man hernach durch Bericht den Sachen woll helffen/ und do si der andern Kirchen einhelligen Consensum sehen/ sich villeicht auch bessers bedencken wurden/ welches alles doch zu E. F. G. gnädigen Gefallen stehet/ Was ich dan ferner thun kan/ will ich allezeit gehorsahm und treu/ durch GOttes Gnad erfunden werden/ himit E. F. G. dem All-

Allmächtigen in sein Väterlichen Schutz und Schirm und Derselben zu Gnaden mich unterthänig befehlend/ Geben zu Tubingen den 22. Martii Anno 74.

E. F. G.

unterthäniger allezeit williger

Jacobus Andreæ.

Zettul

Es haben E. F. G.

(Hir sind einige Worte die ich nicht lesen noch ausdenken kan/) und wi ich meine Gesundheit darauff gewendet/ den ich von der Zeit an nihmahls mehr recht gesund gewesen/ darum so bitte ich E. F. G. unterthänig/ Sie wollen nicht nachlassen/ biß das Werck an das gewünschte Ende gebracht daß wird GOttes Ehr beföderlig/ E. F. G. Hochlöblich/ und der gantzen Christenheit nützlich seyn/ und da ichs erlebe will ich singen: *Nunc dimittis servum tuum Domine.* Der barmhertzig GOtt gebe/ daß ichs erlebe/ ich weiß auch die Papisten und Zwinglianer werde es höher erschrecken/ als wenn man mit Heers Krafft auff Rom zöge/ denn der Antichrist muß mit den Wort GOttes erschlagen werden.

ut in literis.

Num. XXXIII.

Epistola D. Jacobi Andreæ ad Chemnitium.

SAlutem in CHristo JESU. Reverende & Clarissime Vir, Dn. & Frater honorande. En mitto vobis scriptum petitum, qvod continet brevem explicationem controversiarum qvæ inter Theologos Aug. Confessionis exortæ sunt, qvarum dijudicatio certis qvibusdam

Thesi.

Thesibus & Antithesibus constat. Etsi vero pro virili mea brevitati studui, tamen contra meam voluntatem crevit opus. Nec qvidqvam rescindere volui, idque collegarum meorum judicio & approbatione. Cum hoc scriptum meum non eruditis hominibus, qvi hæc mea opera non indigent, sed rudioribus maxime serviat, qvos libelli Germanici perturbarunt & de his controversiis editi. Eruditis enim brevissimi Canones satisfacerent in Thesi & Antithesi, sed rudioribus necessaria est brevis declaratio, qvamvis & in illa brevitati summæ studui. Contuli a. hoc scriptum, postqvam absolutum fuit, cum meis collegis, de qvo, cujusmodi sit illorum judicium, & erga vos petitio, ex illorum literis intelligetis. Idem etiam factum est à Theologis Stutgardianis, qvi collegio & consilio Ecclesiastico præfecti sunt, qvi in eandem sententiam scripserunt, postqvam ab ipsis accurate omnia lecta & expensa sunt. postqvam igitur inter nos consensus est, ne scriptum ipsum, qvidquam obscuritatis habeat, nec palliandis erroribus ulla ratione servire possit, vestræ etiam Censuræ subjicio. Et spero vobis qvoque non improbatum iri. Rogo autem ut severiter judicetis. Neque n. per me cuiquam præscriptum volo, sed hoc maxime egi, ut omnes intelligerent, propagationi Doctrinæ veritatis me servire & omnibus erroribus cum manifestis tum clandestinis contradicere voluisse. Cum a furiis exagitentur non modo Papistæ, sed etiam Cingliani, sine omni mora negotium conficiendum svadent Dn. collegæ mei. Ut igitur tempus redimamus, constitui aliqvot exemplaria parare, & ad præcipuas Ecclesias mittere, ut illorum qvoque judicia explorem. Sicut DD. David Chytræus ex Austria ad me scripsit, & petiit, ut ad ipsum exemplum qvoque mittam, qvod his diebus facturus sum. Subscriptionem vero in Austria nemo melius impetrare posset, quam idem Chytræus, si ei scriptum probabitur. Ne igitur labor duplicetur, & post emendationem aut correctionem à nobis factam denuo ad Ecclesias Svevicas mittenda sint exemplaria, Te D. Doctor per CHRISTUM JESUM oro, qvam primum vos legeritis, & vel approbaveritis, vel qvædam correxeritis, ut per Ducem Julium cures Vestrum judicium statim sine ulla mora ad nos per proprium nuncium perferri, ne occasionem, qvæ sese offert, per infinita obstacula, negligamus. Qua in parte sumptibus

Jll.

Jll. Princeps Dux Julius non parcet. Vestro igitur judicio & consensu confirmatus, statim subscriptionem ab omnibus Ecclesiis Svevicis petam, qvam scio me paratam habere. Idem n. est omnium de *Concionibus meis Sex* editis judicium & sententia eadem, & desiderium idem. Etsi v. D. D. *Chytraeus vehementer metuit*, ne Electoris Saxoniæ & Palatini autoritas negotio obstare possit: tamen ego confido suo fructu maximo non cariturum, si qvam plurimæ Ecclesiæ de suo consensu publice testificentur. Et haud dubie Saxoniæ Elector permoveri poterit tot Ecclesiarum consensu, ut de salute Scholarum & Ecclesiarum suarum sit serio cogitaturus. „ Cujus rei spem mihi duo faciunt, quod „D. D. Selneccerus Lypsiam vocatus & receptus est, & audimus Ele„ctorem Saxoniæ diligenter & severiter in doctrinam Witebergensi„um inquirere, quorum fraus cum deprehensa fuerit, negotio & in„stituto nostro plurimum serviet. Sed qvalis qvalis eventus sit futurus Domino committendus, cum concordia pia & sancta nemini, nisi Diabolo & regno ejus nocere possit. In eam ergo incumbamus curam, ut primo quoque tempore desiderium piorum homium impleamus, & nostrorum hostium clamores facto reprimamus. Dominus JESUS instituto pio & sancto gratia Spiritus sancti adsit. Bene & foeliciter vale. Raptim Tubingæ 23 Martii 1574. Collegis tuis, Domino Syndico, Consuli, ministerii Patrono &c. reverenter meo nomine salutem dicas. D. Andreas a *Meyendorff*, *etsi me acerba epistola vehementer offendit* (1) tamen ad hoc mihi profuit, quod in componendo hoc scripto illius admonitionis rationem habens, curaverim ejus quoque desiderio satisfacere, qvi paulo pleniorem explicationem requirebat, qvam in meis concionibus continetur: *Usque adeo nihil hostile in me egit, qvem etiam meis verbis salutabis, cum ad ipsum perveneris.* (2)

Reverendo & Clarissimo Viro pietate & doctrina præstanti D. Martino Chemnitio S. T. D. celeberrimo & Ecclesiæ Brunsv. Superint. vigilantiss. Dn. amico & fratri Charissimo & honorando.

Tuus ut semper frater

Jacobus Andreæ.

(Z) Num.

(1) Conf. Leukef. Antiqq. Gröningenses p. 23. sq. item Excerpta Epistolica H E. B. P. III. p. 477.

(2) Diß zeuget wider Arn. Beschuldigung und spricht ihn loß von angegebener Rachgier.

Num. XXXIV.

Jacobus Andreæ ad Chemnitium.

Salutem in CHRISTO JESU. Literas tuas, qvas nuper ad me dedisti & collegas meos, reddidit nobis, per qvem misisti. Js qvemadmodum nobis propter tuam commendationem commendatus erit: ita ut tu qvoqve tibi commune negotium concordiæ cordi esse sinas, & commendatum habeas, per CHRISTUM orant. Judicant a. Collegæ mei omnem moram perniciosam esse: Maxime, postqvam perfidia & malitia Wittebergensium detecta est. Qvare occasionem mei collegæ nullo modo negligendam esse censent. Si rebus sic stantibus reliqvarum Ecclesiarũ consensus ad Electorem Saxoniæ perferatur, haud dubie succedet negotium, & non poterunt nebulones illi resistere, *qvi hactenus totum negotium impediverunt*. Et poterit Elector Saxoniæ doceri, qvod non cogitaverimus theologorum ipsius oppressionem, sed veritatis propagationem, qvam illi malis artibus impediverunt. Te igitur per CHRISTUM oramus, ut agas negotium apud Ducem Julium. Cui etiam scripsi, ut proprio Tabellione de vestra Sententia & voluntate nos doceat. D. D. Chrytræus ex Styria scribit, ut articulos ei qvoqve mittam, qvod suspendi donec vestrum responsum accepero. Js in Styria & Austria nunc negotium subscriptionis commode posset promovere. In exemplo articulorum errata scribæ ipsi potestis corrigere, si in materia nihil desideraveritis. Age qvæso, ut primo qvoqve tempore literas habeam. Bene & foeliciter vale. Resalutant te officiose omnes mei collegæ. Raptim Tubingæ Calend. Maij A. 1574.

Reverendo & Clarissimo Viro, pietate & doctrina præstan-

stanti D. Martino Kemnitio S. T. D. eximio & Ecclesiæ Brunsv. Superint. vigilantiss. Dn. amico & fratri charissimo & honorando.

T. Frater

Jacobus Andreæ.

Num. XXXV.

Greg. Stammich. ad Chemnitium.

Petit T. R. consilium, qvomodo apud nos, & vicinas ecclesias, negotium Stutgardensis Consistorii commode proponi possit, eo qvod vereatur, ne à nostris ecclesiis turbetur. Melius consilium nunc non succurrit, nisi, *ut Dominus Superint. Ducatus Luneb. ea de re diligenter ad nostrum Cyriacum. Past. Iacobæum, scribat, qvia huic non solum cum illo magna intercedit familiaritas, sed etiam affinitate illi junctus est.* T. R. poterit Dominum Superint. instruere evidentibus rationibus, propter qvas negotium pium & salutare non sit turbandum. Dominus Superint. Ducatus Luneb. inter cetera addat, se cum omnibus Pastoribus subscripsisse. *Literæ tuæ ad nostrum Ministerium qvoqve poterunt literis Domini Superint. adjungi cum consensionis formula & petere subscriptionem non solum Pastorum sed & sacellanorum.* Qvod ad me attinet, nolo nec debeo piam inter Svevicas & Saxonicas ecclesias consensionem turbare. Dat. d. 5. Maj. A. 1574.

Greg. Stammich.

Num. XXXVI.

Epistola Facultatis Theologicæ Tubingensis ad Chemnitium aliosque Sax. inf. Superint. & Theologos.

QVamvis, Reverendi & clariss. Viri, nihil perturbatissimis hisce tempori-

pori-

poribus gratius nobis accidere potuit, qvam qvod præstantissimorum hominum literis facti sumus certiores, vos omnes probare Consilium illud de Pacis Concordiæque, quæ inter nostras vestrasque Ecclesias Dei beneficio est, publica testificatione, de qua superioribus proximis literis ad vos perscripseramus: tamen cum digniss. Dominus Cancellarius D. D. Jacobus Andreæ, suum libellum, qvi compendio articulos controversos, quemadmodum vobis visum est, absolverit & qvidem ita, ut nec in brevitate copia, nec in tractatione tota σαφήνεια desiderari possit, existimavimus denuo vobis scribendum esse, & orandos, ut quod præclare in hoc laudatissimo negotio cœpistis, pari studio etiam promoveatis. Idque sane non eam ob causam facimus, qvod ulla ratione de animorum vestrorum promtitudine dubitemus, sed ut ostenderemus, quanti vestrum judicium, quanti summam authoritatem, qua circumdati estis, faceremus. Nam ut qvam modestissime de vestris laudibus dicamus, ea certe vestra est pietas, sapientia, doctrina & omnium, qvotqvot dextre de hominum & doctrina & vita judicant, de vobis opinio, ut non dubitemus, si cœteri, qui huic nostræ causæ iniqviores sunt, videant, vos per omnia nobiscum consentire, nihil sint habituri, in qvo adversari nobis velint, imo omni conatu hoc acturos, ut vestris se laudibus illis socios adscribant. Qvod si, ut sane non dubitamus, impetraveritis, Deum immortalem, quam illud præter opinionem Romanensibus eveniet, qvibus præter clamores, qvas ex dissensionibus nostris avide ad calumniam arripiunt, nihil fere relictum est. Certe videbitis plerosque omnes inermes ad silentium confugere, alios, qvi sanabiles sunt, defectionem ab illis facturos, confirmabuntur nostri, confundentur adversarii, & cessabunt, ut speramus, infœlicia illa certamina, qvæ nonnullas Ecclesias perturbant. Quod ergo a Deo precati sumus, id a vobis majorem in modum oramus, ut judicetis nullam moram huic negotio tam sancto & Ecclesiæ fructuoso interponendam, sed hoc unice agatis, ut primo qvoqve tempore pulcher ille Consensus Ecclesiarum nostrarum omnibus innotescat. Nos certe una cum Theologis, qvi consilio Ecclesiastico Stutgardiano præsident (qvod ex illorum m. literis intelligetis) nullam occasionem prætermittemus declarandæ nostræ hac in parte voluntatis: Et cum in hoc genere piæ preces dominentur, Deum omnis

pacis

pacis & Concordiæ orabimus, ut vos insignes Ecclesiæ purioris antistites, qvam diutissime conservet incolumes, τέχνας Diaboli, qvibus interpellare vestros illos laudatissimos conatus tentabit, irritas faciat, & in hac mundi senecta ac ruinis imperiorum, optatam illam pacem, qvam æterna gaudia excipiant, largiatur. Postremo oramus ut prolixitati nostræ, qvæ fortassis vobis molestiam creare posset, ignoscatis. Et certe non dubitamus, vos pro Vestra summa pietate & prudentia hoc qvicqvid est delicti ascripturos esse pio desiderio nostro. Bene & fœliciter in Christo valete X. Maj. Anno 74.

Reverendis & Clariss. Viris, pietate, virtute & doctrina præstantiss. D. D. Martino Kemnitio, aliisque Ecclesiarum per Saxoniam Pastoribus & Superintendentibus vigilantissimis, Dominis, amicis & fratribus charissimis & honorandis.

Decanus & Collegium Facultatis Theologicæ in Academia Tubingensi
Theodoricus Snepffius D.
Jacobus Heerbrandus D.
Johannes Brentius D.

Num. XXXVII.
Hertzogs Julii Credentz-Brieff D. Chemnitio gegeben an Fürsten und Graffen auch Bürgermeister und Raht in Städten des Nieder-Sächsischen Kreyses.

VOn Gottes Gnaden wir Julius Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. entbiten allen und jeden Fürsten und Graffen des löblichen Niedersächsischen auch anderer anreinender Kreyse Ständen auch Städten / Bürgermeister und Rath / unseren freundlichen Dienst und was wyr mehr liebes und gutes vermögen / auch gnädygen und wollgeneigten Wyllen / gnad und alles gutes tovorn und hiemit freundlych und gnädych zu wissen / das wyr myth Schmertzen bitter vernommen / welcher gestalt in dyßen lesten gefehrlychen

tiden wegen allerhanth Corrupteln yn der whaien seligmachenden Lehre unsers christlichen Glaubens an velen ortern heufig inreißen/ daraus den Zurüttung und spaltung sowoll yn den Kirchen auch dem weltlichen Regiment mith veeler gotifürchtigen Hertzen Süfftzen vorletzunge unde v orwirrunge der gewissen und allerhanth schetlycher unde nachtheiliger Unrath ervolgt. Und gleichwol auch myth hertzlichen Freude vormercketh / das dieses Nidersächsischen Kreyß und etlicher anreinender Stände Kirchen und Schulen durch sunderlichen Gottes des Almächtigen gnadenreichen Seegen / deme billigen darfür zu dancken/ fein ruich und yn der Lehre an einige Zurüttung und falschen whan einig / und ist nycht allein zu wünschen sondern auch GOtt der allmächtige von Hertzen zu bitten/ das solche Concordia vnd einigkeith yn der Lehre vnd fürnemsten punckten der wegen itziger Zeit controvertiret vnd gestritten wirdet sich an mheren andern Orten auch erstrecken möchte/ Alß das diese Nidersächsische und anreinende vnd andere vereinbahrte Kirchen vnd Schulen myth mehren andern yn der lehre in Thesi & Antithesi yn eynem einhelligen gesunden vorstande vermüg der Apostolischen Prophetischen Biblischen Schrifften der Auspurgischen Confession daruber ervolgten unde angehefften apologien den alten bewerten Simbolis, catechismo Lutheri und Schmalkaldischen Artickeln seyn müsten welches wyr den vnberumbt bißher wolmeintlich bestes unsers vermügens und nit aus geringe darstreckung befürderth und noch hyn ferner bestes Fleisses vormittels Göttlicher Gnade und Segen vortzusetzen gemeint sein. Wen uns dan angelangeth / welcher gestalt die Schwabischen Kirchen und Schulen myth diesen nydder sächsischen Kirchen einen solchen einhelligen Verstanth zu haben / und sych myth den selvigen zu vorgleichen nycht ungeneigt. Wie E. L. und ir solches ausführlicher und mit allen Umstenden ferner von den Wyrdigen Hochgelehrten und Erbaren unserer Erbstatt Brunschweig Generali Superintendent. unserm unde unsers Fürstenthumbs fürnemen Kirchen Rath und lieben getrewen / Martino Kemnicio der Hyllygen schrifft Doctore vornemen werden / wann wyr denn erachten das da ein einhillige gesunde Vergleichung getroffen werden konde/ das solches zu erbreiterung und Bestätigung auch stiffer vester erhaltung der reinen seligmachenden Lehre gantz dienstlych sein solte / und itz gemeldter D. *M*artinus Kemnitius Gott dem Allmächtigen zu lob und ehren und zu erbawung der Kirchen Christi und vorkommunge schedlicher zerrüttunge auff unser gnädig anhalten solches so viel müglich getrwes besten vleisses zu befürdern sych bewegen lassen / alse ersuchen wyr E. A. unde

de Euch nach eines jedern Würden/ Standes Geleggenheith freünthlych gütlich und gnedich E. A. und Ihr wollen wan er bi dem selbigen anlangen werden/ ihnen zu gehor vorstadten und düsses hohen wüchtigen Christlichen wercks noturfft und geschaffenheith in der Furcht GOttes erwegen und für sych aus Christl. eifer dahin trachten und myth Rath irer Theologen und denn Ministerio die E. L. und Ihr auch aus ob angeregten Eifer gebürlicher weise dahin werden zuuormanen wissen das mit den Schwabischen unde andern Kirchen so solches begern und dertzu geneigt sein eine gesunde reine bestendige Einigkeith Eyn malle zu Grunde myth ernste rechtt getroffen werden konne unde müge/ wi wir dan nicht zwiuelen das E. L. und ihr ane das GOTT dem Allmechtigen zu lob und ehren der selbigen Unterthanen und angehorigen zu irer Seel Heil und Seligkeit geneigt sein werden/ was wyr auch unseres theils dartzu ferner befeüdern helffen können/ an deme allen wollen wir auch noch hinfüro/ wie one ungebürlichen rhum zuuermelten bißher gescheen/ nychts mangeln noch erwinden lassen/ wir bitten E. L. auch freüntlyk ersuchen eüch gütleich und gnedig E. L. und Ihr wollen sichs auch in disen Christlychen werk und sunst unsern furnemesten Kirchen Rhath *Martinum Chemnitium* in gnaden und allen gutten freündlich und fleißig bevolhen sin lassen/ und alle gnedige unde günstige Befurderunge erzeigen / an dem allen beschicht zu befurderunge des hochnottwendigen Christlichen und GOttselich loblichen werks GOTT dem Allmechtigen ein angenem gefallen / und wir sind E. L. freünthlyck zu dienen und eüch mith allen Gnaden und gutten wollgeneigt. gegeben under unsern Handzeichen und fürgetruckten fürstlichen Secret Heinrichstatt bei unser veste Wolffenbütttel den 15. Junii A. 1574.

JULIUS
H. z. B. u. L.

Franciscus Mutzeltin
Licentiat.

Num.

Num. XXXVIII.

Hertzogs Julii Creditiv an die General und Special Superint. auch übrige Prediger der Kirchen in Nidersachsen.

Von GOttes gnaden wyr Julius Hertzoch zu Brunſ. und Luneb. Entpeiten den wyrdygen hoch vnde Wolgelarten Gottfurchtygen unde Erbarn N. allen und Jeden Generale vnde Speciale Superintendenten / Paſtorn / Diacon , GOTTdeyneren vnde lereren der Stände düſſes Neddern ſechſiſchen vnde anreynende Kreyſſes / auch deren anſehe und anderen angehörygen Reichs vnde Fürſten ſtette / den deſſe unſer offen Patent fürkumbt vnſer gnadt gnedygen vnde wolgeneygeten Wyllen / alles gutten unde himit zu wiſſen / daß wyr myth ſchmertzen byßhero vornaum / welcher geſtalt an dieſſen leſten geferlychen Zeiten wegen allerhanth corruptelen yn der wahren ſelygmachenden Lehre / unſer Chriſtlychen Glaubens / an veelen ortern heuffig eyngeriſſen / dar aus den zerrüttunge vnde Spaltung yn den Kirchen / ſo woll auch yn weltlichen Regyment myth veeller GOttfürchtygen Hertzen Seüfzen vorletzunge vnde vorwyrrunge der Gewiſſen vnde aller hanth ſchetlycher vnde nachtheillyger vnrath erfolgeth / vnde gleychwoll auch myt Hertzlichen freüden.

Das übrige iſt mutatis mutandis nach allen Umſtänden einerley mit dem vorigen / gleiches dati und Unterſchrifft ꝛc.

Num. XXXIX.

S. P. Clariſſime Domine Superint. compater dilecte. *Promiſi reſtitutionem* exemplaris continentis *Formulam quandam ſubſcriptionis*, igitur eam ſumma cum gratia & gratificandi promtitudine remitto. *Legimus* jam adornatum ſcriptum, ſingulatim quoque noſtri collegæ illud ſunt lecturi, cum T. R. redierit ad nos, & promiſſionibus ſteterit,

rit, spero eam non contemnendam responsionem accepturam. Optarem unice, ut *de hoc negocio* pio arduoqve aliqvid a *Lubecensi Senatu, ad nostrum perscriberet*, idque quam primum propter multas causas, ut videlicet non tantum Senatus Lubecensis tuam & adjunctorum fratrũ sententias audiret, sed & noster in reditu ad nos, quoqve hinc captaret occasionem vel deliberandi rem, vel conscribendi conventum, in qvo urbes hæ maritimæ pie in timore Domini rursus pacem & concordiam possent constituere *& omnes suspiciones tollere*. Redibit ad nos communis noster præsens amicus Hermannus Heshusen affinis meus consanguineus, ideoque rogo ut Dominus Petrus aliquid rescribat, *non tantum de negotio propter quod Lubecam es vocatus, sed & de tempore, quo ad nos redibis*, mirum enim desiderium tui reditus me tenet. „Sedulam „operam dabis, ut non solum controversiæ & rixæ in Ecclesia Lube- „censi componantur & alia vulnera sanentur, sed etiam consiliũ vocan- „di idoneum Superint. libenter suppeditabis, ut fideli & bono Viro „ornetur, licet res sit gravissima, sudandum tn. est, Deoque exitus commendandus. D. Musæus heri suam operam per literas ad me datas Ecclesiæ Lubecensi & Hamburgensi obtulit, eo quod jam in sua statione in magnas redactus sit angustias, conqueritur se neqve familiam alere ob exiguitatem stipendii, neque propter Pontificii Senatus impedimenta, ullam piam Ecclesiæ formam constituere posse, oportere eum ad multa connivere, qvæ cum scriptis suis pugnent, esseque satius in exilio agere qvam sub tam iniqvis imperiis & conditionibus fungi Ministerio &c. Taceo reliqva. *Non dubium* qvoqve est qvin inter alia multa *etiam qvædam de vocatione M. Pouchenii commemoraturi sint* Ubi igitur ex relatione Politicorum & ministrorum Ecclesiæ cognoveris ipsorum mentes non esse prorsus abalienatas ab eo, amanter rogo & obtestor propter gloriam Christi & ædificationem Ecclesiæ suæ, qvæ *profecto Lubeca fuit afflictissima*, ut Dn. Adjutori velis esse bonus adjutor & promotor, modo non sit contra fidem Ecclesiæ paternæ datam, vel etiam contra vocationis officium. Audivi enim a multis patriæ nostræ civibus, auditorum alios ab eo ita esse abalienatos, ut non tantum contumeliose de eo loqvantur, eisque quasi sit carmen musicum, sed ne qvidem amplius audire dignentur. Qvam acerbe inclytus propriæ nostræ Senatus ejus importunitatem tulerit, qva dimissionem ursit, tibique notissimũ

 est.

est. Itaque nulla ædificatio fere amplius speranda erit. Interrogatus igitur de ejus fidelitate & constantia in doctrina dabis veritati testimonium, qvo ut plurimum potest promoveri. T. R. vicissim omnia obseqvia offero. Raptim Hamb. d. 22. Junii An. 74.

Salutabis D. Petrum, uxorem & omnes fratres ecclesiæ Lubecensis pro qvibus oro.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Doctori Martino Kemnitio Superintendenten der Kirchen zu Braunschw. Meinen besondern großgünstigen liben Hrn. und Gevattern &c. Itzund zu Lübek.

T. Gregorius Stamken.

Num. XL.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unsern freundlichen Gruß zuvorn. Erbare/ Wollweise Heren/ besondere gönstige und gute Freunde. E. Erb. W. seint für diesem berichtet/ welcher gestalt di Schwäbischen Kirchen und Schulen/ mit unsern Nidddersächsischen Kirchen in reiner Christlicher Lhar einen einhelligen Verstand zu haben und sich mit denselbigen zuvergleichen nicht ungeneigt seyn. Wi denn die Sachen durch hin und wiederschreiben Unser und gemeldter Schwäbischen Kirchen und Schulen Theologen dahin allbereit gebracht und gefordert/ das Vernottelung gefaßt/ welche unserer Kirchen Ministerio zu besichtigen und zuerwegen übergeben werden sollen. Demnach so hat der Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Julius H. z. B. u. L. den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Martinum Chemnitium der Heiligen Schrifft Doctorn, dieses Christliche Werk zu besodern abgefertiget/ dessen Ehrw. dise Tage allhir angelanget; Wenn denn Ew Erb. W. vor sich selbst erachten/ das/ wenn eine einhellige gesunde Vergleichung getroffen werden konte/ das solches zu Erbreitung und Bestettigung auch steiffer fester Erhaltung der reinen allein selig machenden Lhere hochnötig und dinstlich seyn solte/

solte/ Und aber mit wollbedachten Radt unser gesamten Theologen/ auff die Verndtelung einer gemeinen einhelligen Meinung sich zu entschliessen seyn wird/ wi solches in dergleichen Fällen bey uns also gottselig und nothwendig herkommen/ und aber gleich itzo vorfellet/ daß der auch Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr Lucas Backmeister der H. Schrifft Doctor, alhier zur Stette. So ist an E. E. W. unser freundliches Begehren/ dieselben wolten alleine zu Vortsetzung dises Christlichen heilsamen Wercks/ und zu gemeiner Berathschlagung einer einhelligen Conclusion, etliche ihrer vornehmen Theologen auff künfftigen Montag oder zum längesten auff folgenden Dinstagk gewiß anher gegen Lübek verordnen/ die dieser Sachen beywohnen/ und sich mit obgemeldten beyderseits Herrn Doctoren/ so woll auch mit den Unsern/ di Wir gleicher gestalt verordnen wollen/ allenthalben einer richtigen Meinung vergleichen mochten. Daran thun E. Erb. W. ein gutes christliches Werck GOtt zu Lob/ und zu gemeiner Unser und der Schwebischen/ Oberländischen Kirchen und Schulen/ auch viler gottseligen Christen Wollfarth. So werden sich demnach E. Erb. W. aller Gebür woll zuerhalten/ und die Ihren auff bestimpte Zeit abzufertigen kein Bedencken tragen/ und uns bey Brieffes zeigern/was wir derwegen zu erwarten haben sollen/ zuvorständigen unbeschwehret sein/ welches E. Erb. W. denn Wir zu angenehmen Diensten willig nicht verhalten wollen. GOttes gnädigen Schutz befohlen. Datum unter unserm Stad Signet den 23. Junii An. 1574.

Den Ehrbahren und Wollweisen Herren Burgermeistern und Radtmannen der Stad Luneburg / unsren besondern gonstigen und guten Freunden.

Burgermeister und Rath der Stad Lubek.

Num. XLI.

D. Martinus Chemnitius & D. Lucas Bakmeisterus ad ministros Verbi Luneburgi ex Lubeca.

SAlutem in CHristo JESU, qvi est unica salus nostra.

Reverendi & doctissimi viri, Domini & fratres in CHristo observandi. Cum ab amplissimo hujus inclytæ urbis senatu negotiorum qvorundam causa, ad hujus Ecclesiæ salutem & tranqvillitatem pertinentium, huc vocati essemus, deliberatio qvoque incidit de D. Jacobi Andreæ & Theologorum academiæ Tubingensis, aliorumque in Ducatu Wirtembergico & in Ecclesiis Svevicis instituto, consensionem & piam conjunctionem inter illas ecclesias & nostras Saxonicas, in forma sanæ doctrinæ, constituendi & confirmandi. Qvod institutum, cum nec Amplissimus senatus & Reverendum hujus Ecclesiæ ministerium, nec aliæ in Saxonia Ecclesiæ, ad qvas de eo ante hac perscriptum fuit, improbarint, & viam illam, qva nunc id suscipitur, legitimam & expeditam esse ad conficiendum, Deo bene juvante, negocium, judicarint, vos qvoque non dubitamus in eadem cum aliis sententia fuisse. Desideratum vero illud hactenus fuit, ut scilicet formula qvædam consensionis ὑποτύπωσιν veræ & incorruptæ doctrinæ in thesi & Antithesi complectens, & cum doctrina ac Confessionibus Ecclesiarum nostrarum congruens, ab Ecclesiis Svevicis conscriberetur, qvam ad nos missam & judicio harum Ecclesiarum subjectam, nostra comprobatione confirmaremus, atque ita de consensu cum ipsis nostro, & ipsorum vicissim nobiscum, testificaremur. Qvia autem formula ista nunc extat & vobis inspicienda & examinanda recens exhibita est, arbitramur vos eam accurate & diligenter perlegisse & adhibita verbi Divini norma res ipsas & modos loqvendi in timore Domini perpendisse. Ut igitur communi harum vicinarum Ecclesiarum consensu decerni possit, qvid de illo scripto sentiendum & in tam arduo negotio statuendum sit, existimamus operæ pretium esse, ut inter aliqvot pios & veritatem ac pacem diligentes viros, sententiarum placida collatio fiat. Qva de re ad vos hoc tempore & hac occasione scribendnm esse judicavimus, qvia intelligimus, laudabili, pia & arcta conjunctione, tres vicinas & celeberrimas Saxoniæ Ecclesias in inclytis urbibus Lubeca, Hamburga & Luneburga, inter se devinctas semper fuisse ac consilia de negociis ad religionem nostram pertinentibus, qvoties ea inciderunt, mutuo communicasse: ideoque vos vehementer etiam atque etiam rogamus, ut in eandem curam nunc qvoque incumbatis, & unanimi mente, fide

ac

ac zelo, rem tantam diligenter deliberatam promoveatis, omniaque studia & conatus vestros, ad conservandam inter vos ipsos, & cum aliis recte sentientibus, pacem & conjunctionem piam, referatis, & si qvid forte proximis hisce annis offensionum inter vos incidit, per dilectionem Christianam & fraternam operiatis. Qvo animo cum vos esse, pro pietate & moderatione vestra, omnino nobis persvadeamus, certo expectabimus aliqvorum ex sanctissimo cœtu vestro in hanc urbem adventum, qvi commune illud consensionis negotium haud dubie ad gloriam Dei & salutem præsentis & secuturæ Ecclesiæ profuturum, cum reverendo hujus Ecclesiæ ministerio & nobiscum deliberent. Nos qvantum pro exiguis donis nostris possumus & hoc negotium, deque eo deliberationem, & restitutionem pulcherrimæ istius & dulcissimæ conjunctionis, qvæ inter vos antea, in hisce tribus Ecclesiis fuit, & qvæ plurimum ad stabiliendam & conservandam in his regionibus inter gravissimos tumultus veritatem, momenti attulit, juvabimus. De Amplissimi senatus & Reverendi Ministerii hujus Urbis voluntate, id testari possumus, nihil ipsis gloria Dei & veritate ac pace exoptatius, nihil magis cordi esse, eoque magis vos & Dominos vestros ipsorum petitioni gratificaturos esse confidimus. Postremo petimus, ut has literas, & voluntatis nostræ erga has Ecclesias & commune negotium constituendæ piæ ac salutaris consensionis, declarationem, in optiman partem accipiatis. Bene & feliciter in Christo valete. Datum Lubecæ die 23. Junii A. 1574.

Reverendis viris doctrina pietate & virtute præstantibus Domino Magistro Casparo Godeman Superintendenti & reliqvis Pastoribus ac ministris Ecclesiæ Dei, qvæ est in inclyta urbe Luneburga, Dominis & fratribus nostris in Christo observandis

Samt und sonderlich

Reverendis Vestris addictissimi
Lucas Bacmeisterus D.
Martinus Chemnicius, D.

Resp. data 25. Jun.

Num. XLII.

Pastores Ecclesiæ Lubecensis ad ministerium Luneburgense.

GRatiam & pacem à Deo Patre per JESUM CHristum, verum nostrum Emanuelem & veræ unitatis authorem. Reverendi ac præstantissimi viri, fratres in CHristo charissimi, cum candida & vera piorum ac constantium Theologorum concordia, in qva vera Dei noticia veraque Evangelii, de crucifixo & resuscitato Christo doctrina, invitis etiam & resistentibus inferorum portis ac omnibus phanaticis spiritibus, propagatur, non solum Politici status & ordines virent & florent, verum etiam unicus noster Michaël filius Dei viventis JESUS CHristus, cum dulcissima sponsa sua Ecclesia, qvam pretiosissimo sangvine suo mundavit, sibique acqvisivit, supra omnes suos hostes Sathanam, Mundum, Tyrannos, Hæreticos, & cœlestis doctrinæ turbatores, triumphat. Cumque piorum doctorum in vera doctrina cordium & animorum consensus, tanti momenti res sit, tamque magna & salutaria in Ecclesia filii Dei agat, imo Dei & Mariæ filius in suo nomine conjunctioni huic adesse promiserit, non modo Svevicorum atque Tubingicorum Theologorum in pura Christi doctrina (idque contra nostri seculi corruptores) conjunctionem, qvam & Deo gratam & multis Ecclesiis profuturam atque salutarem censemus, appre-camur, sed summa ad Deum, qvi est Pater Domini nostri JESu Christi gratiarum actione, & brachiis utrisque extensis, illam amplectimur. Porro cum Amplissimus noster senatus, Ministerio approbante, Reverendos ac Clarissimos Viros Dominos Doctores, ac fratres nostros in Christo dilectissimos DD. Lucam Backmesterum nec non & DD. Martinum Chemnitium *propter gravia & varia negotia* (1) Lubecam vocaverit, atque (ut reliqva prætereamus) in deliberatione ab Amplissimo senatu, voca-

(1) E. g. L. Lamb. Fridlandi Medici Lubec. Conciliatio cum perqvam Rev. Min. Lubec. qvæ videnda, conf. H. E. Brunsv. P. III. p. 407. it. vocatio Superint. Conf. Stamkenii epistolam de 22. Jun. num. 39.

vocatis Doctoribus, & nobis pastoribus, hujus qvoq; Svevicarum Ecclesiarum cũ Saxonicis Theol. mentio conjunctionis facta sit, noluimus absque præsentia & voluntate vestra (cum hactenus beneficio altissimi, unum velle & nolle in pietatis doctrina inter nos fuit) hac in re qvicquam concludere. Amanter & Fraterne igitur propter gloriam Dei, multarum Ecclesiarum salutem, nostram necessitudinem contestandam, & conjunctionem denuo renovandam, atque suspiciones amovendas, petimus, huic ut pio necessario, salutari, perutili, ac vobis negotio cognito, die 28. vel 29. Junii adesse, illudque vestris consiliis, votis & suffragiis, qvantum in vobis est promovere velitis. Hoc si feceritis (hac tempestate Deo procul dubio) nihil gratius, multis Ecclesiis salutarius, vobis laudabilius, & nobis fratribus in Christo vestris svavius atque jucundius contingere potest. In JEsu CHristo fœliciter valete, raptim Lubecæ velocissima penna, Vigilia Johannis Baptistæ ac præcursoris Christi Anno 74. (Manu M. Georgii Boetii erat scripta.)

Reverendis & virtute, pietate, Constantia præstantibus Viris, ac Dominis Pastoribus & reliqvis verbi ministris, Ecclesiæ Filii Dei, quæ est in inclita urbe Luneburga, Dominis & fratribus suis in Christo Charissimis

R. V. animo addictissimi Pastores Ecclesiæ Filii Dei, qvæ est in Inclita urbe Lubeca.

Resp. itidem data d. 25. Junii.

Num. LXIII.

Conciliatio Lic. Lamberti Friedlandi Medici Lubec. cum Reverendo Ministerio inclytæ hujus Imperialis.

Das Luneb. Minist. ist eben damahls auch in Lubek gewesen.

Kund und wissentlich sei/ Nachdem sich langwirighe Irrunghen und ein gefehrlicher und ergerlicher Streit zwischen den Erwirdigen Ministerio der Kirchen dieser Keiserlichen freien Reichsstadt Lübegk ahn

einem/

einem/ und *Lamberto Fredelando Medicinæ Licentiato* und etzlichen Bürgern Anders theils / erhalten / weghen der Leer / handlung und Außspendung des Heilighenn Abendmahl unsers Herrn JESU Christi / In dem das das Ministerium von gedachten L. Lamberto beschwerlich angetastett und beschuldigtt worden / Als lereten die itzigen Prediger nicht recht von den wesentlichen stücken des Heiligen Abendmahls / hetten auch noch für weinig Jahren mit der Ausspendung des Kelches ungebürlich umbgangen/ und eine vormeinte Papistische Affusionem oder Commixtionem vini sacrati & non sacrati gebrauchet und vorteidiget/ die Prediger aber daentiegen ihre Lehre vom heiligen Nachtmahl als recht / und mit der Einsetzung des Herrn Christi ubereinstimmig/ auch die geschehene Handlung desselben Nachtmals für gebürlich / und GOttes worte auch Ihrer Kirchen ordnung gemeß geachtett / und nach erfürderung Ihres Ampts vorteidiget haben/ darauß dan Allerley vorwirrung/ unruhe und wiederwille entstanden. Alß hatt ein Erbar hochweiser Raht entlich nach vielen Andern gepflogenen doch unfruchbaren Handlungen die sachen durch die Ehrwirdighen und hochgelarthen Lucam Backmeisterum und Martinum Chemnitium der Heilichen Schrifft Doctores, und dan von Ihren Erbarn Hochweiß heiten dazu verordenten Commissarien zu den weghen gerichtet/ das nach ordentlicher vorhör beider theile eine Christliche vergleichung und versönung durch gödliche Gnade getroffen ist worden / Also und der Gestaltt.

Erstlich haben sich die Herrn des Erwirdigen Ministerii einer richtigen bekentnüsse Ihrer Lehre / vom Heiligenn Abendtmal/ wie sie dieselbighe alwege geführet/ erkleret / daß sie glauben lehren und bekennen / das im Heiligen Abendmahl/wo dasselbe nach der Einsetzung/Ordnung und befehl JEsu Christi gehalten wirtt/ sei vermüge und aus Krafft der Einsetzung Christi nicht allein schlecht Brodt und Wein/sondern auch der Ware wesentliche Natürliche Leib Christi/ welchen ehr für uns in den Todt gegeben / und das ware wesentliche natürliche Blut Christi für unsere Sünde vergossen / warhafftig gegenwertig / Also das mit dem gesegenten sichtbarn / unvorwandelten Brodt und Wein / nicht ein figurlich bedeutlich oder Abwesender Leib oder desselbenn Krafft Wirckung oder wolthat alleine/ sondern auch der ware gegenwertige Leib und das ware gegenwertige Blut JESU Christi uns von Christo selbst / durch die Hand des Dieners gegeben / und nicht allein mit den Glauben Geistlich / sondern auch mitt dem munde leiblich von uns genos

nossen/ und nicht alleine von fromen sondern auch von bösen Christen ver-reichet und empfangen werde.

So viel aber die wesentlichen Stücke des Heil. Abendtmahls belangt/ welcher sie drey setzen die Elementa des Brodts und Weins / das Wort der Einsetzung / und den gebrauch oder die Niesung/ bekennen sie/ daß sie solche thun/ nach dem worde Gottes / und aller rechtschaffenen Lehrer schrifften. Den wie die Evangelisten und Paulus schreiben/ hatt der Herr Christus das Brodt und den Kelch genommen/ gedancket und gesprochen / Nemet Esset das ist mein Leib / drincket das ist mein Blut / Solchs wie es Christus in ein ander gefasset/ sollen wir auch thun und glauben / nach seinem wordt und befeel. Und müssen also diese stücke in einer unzertreneten action bei einander sein und bleiben/ so fern der Einsetzung Christi genug geschehen / und wir ein rechtes Sacrament haben sollen/

Daß si: aber hiemit / wie sie beschuldiget worden / verstehen solten/ daß unser Essen und Trincken/ wie auch unser glawbe oder sonst jeniges Menschen werck/ daß Sacrament mache/ oder die Ursache oder Caussa efficiens sei der gegenwertigkeit des Leibes und Bluts Christi im Abendmahl / solches leugnen sie gäntzlich/ haben auch solchs nie gelehrett. den nicht allezeit partes Substantiales zugleich Causæ Efficientes rei sein / wie auch die Elementa Brodts und Weins ihm Abendtmal / Alß ein wesentlich stücke sein müssen/ nach der Ordnung Christi/ und sein darum nicht die würckliche Ursache der Gegenwertigkeit des Leibs und Bluts Christi/ welche allein ist die Krafft des Almechtigen GOttes/ und die Einsetzung und Ordnung unsers Herrn Christi/ welcher noch in Krafft seines worts gegenwertig außteilett seinen waren Leib und Blut im Heiligen Abendmahl/ An allen Orten da es gehalten wirtt.

Ferner die Consecration Angehende/ bekennen sie/ daß die Wort der Einsetzung in der verrichtung des Heiligen Abendtmahls keines weghes sollen Außgelassen werden/ wie sie dan auch solchs nie gethan/ damit dem befehl Christi (das thut) gehorsam geleistet/ und der zuhörer glawbe von der gegenwertigkeit des Leibs und Bluts Christi/ von vergebung der Sünden und allen wolthaten/ so uns durch Christi Todt und Blut vergiessen erworben/ und im Testament Christi geschencket / durch solche wortt Christi erwecket/ und vorgewissert / und die Elementa des Brodts und Weins zu diesem Heiligen gebrauch/ daß uns damit Christi Leib und Blut zu essen und Trin-

cken vorreicht werde / geheiliget oder gesegnet werden. Den ohne das Wordt welches nicht eines menschen / sondern Christi wordt ist / der es durch den mundt des dieners spricht / Ists nur Schlecht Brot und Wein / Aber mitt dem Wort ists ein Sacrament des Leibs und Bluts Christi / und müssen der halben die Elementa Brodts und Weins / wie auch das Wasser in der Heiligen Tauffe / ins Wort gefasset und mit dem worde GOttes verbunden sein.

Das Sie aber die Papistische Consecration, In welcher dem sprechen oder dem werck des Priesters die Krafft zugemessen wirtt / Als mache dasselbe ein Sacrament / gestraffet und verworffen haben / sein sie gestendig / und haben dieselbe genant eine Zeubrische Consecration oder Execration, wie sie dan ahn Ihm selbst nicht anders ist.

Was aber die Bezichtigung der ungebürlichen Ausspendung des Kelches / Auch der vorgedachten Commixtion und affusion belangt / sein die Hern Prediger derselben nicht geständig / daß sie Ihres wissens oder fürsetzlich also geschehen sein solte / Und wollen / wie bißhero / Auch hinforth / so viel müglich / verhüten / das hirinne nicht anders / Alß was der einsetzung Christi / und dieser Kirchen Ordination gemeß ist / jeder Zeit geschehe.

Weil dan das Ehrwürdige Ministerium sich dergestalt erkleret / haben die gemelte beide Doctores und die andern Hern Commissarii solche Erklerung für Christlich und GOttes worte gemeß erkant / und in antithesi was derselben erklerung zu wieder und ungemeß / so etwa in diesem streitt mocht fürgelauffen sein / Alß Irrig und falsch verworffen / Mit welcher erklerung und judicio auch der Licentiat Lambertus friedlich gewesen / die weil ehr aber dennoch das ministerium die negste sechs Jar in grossen verdacht bei vielen Leuten ihn und Ausserhalb der Stadt geführet / vom Ministerio abgetretten / und seines eifers nicht cum scientia gebraucht / wirtt für billig erachtett das ehr sich wider mit dem Ministerio alß seinen Seelen Sorgern versöne / und bitte das sie ihme seine unwissenheit und unzeitigen eifer zu gute halten wollen / wie gleichsfals auch von den andern Bürgern so ihm angehangen / geschehen soll. Darauff sich den auch die Hern des Ministerii gudt willig erzeigen / und ihn und sie für ihre Liebe Pfar-Kinder hernacher wiederum halten werden.

Es soll aber der Licentiat Lambertus sampt seinen Consorten sich ferner aller Desormation und beschwerlicher nachrede des Ministerii und der

der Personen darinnen / so wol der in GOtt seliglich verstorbenen / Alß der itzt ahn wesenden gentzlich enthalten / und mit ihnen in friedfertiger Christlicher Einigkeit leben /

Wie auch hinwieder die Herrn Prediger dieser Sachen nicht mher in offentlichen Predigten oder sonsten gedencken sollen / sondern die Einseltige nötige und heilsame Lere vom Heiligen Abendmahl / desselben wesen / rechtem gebrauch / und Nutz / ohne Einmengung unnötiger fragen und disputation, der gemeine GOttes fleißig fürtragen / die falsche Lehre gebürlich und mit bescheidenheit straffen / und was zu Erbauung der Zuhörer dienet allezeit betrachten und im acht haben.

Letzlich / weil jetzundt leider ahn vielen Orten / Newe gefehrliche und mannigerley Certamina erreget und dadurch viele Kirchen verunruhiget / und vieler Menschen Hertzen verwirrett und betrübett werden / damitt nun dieselben nicht leichtfertig auch in diese Kirchen eingefürtt / und zerrüttung / Zweispalt / und ergerlich gezenck so viel müglich verhüttet werde. Als hatt sich ein Ehrwirdigs Predigampt dahin erklerett / daß sie bei der einseltigen und in dieser Sechsischen Kirchen gebreuchlicher form der Lehre / welche in den Außgangenen Confessionibus verfassett / bestendiglich und eintrechtig bleiben / und keine Newerung oder gefehrliche fremde Disputationes und Certamina einfüren / Auch solchs keimandt Ihres mitteils weder heimlich noch offentlich zu thun gestatten wollen / wie auch solchs bißhero nicht geschehen / und so ettwan nötighe Certamina fürfellen oder Ihr Judicium von andern Ortern begertt würde / wollen sie hirinne mit fürgehabten einhelligem Radt der benachberten Kirchen / Insonderheit der Kirchen zu Hamburg und Lüneburg nach alten Loblichem gebrauch und derselben Kirchen mitt ihnen Christlicher Verwandtniß / hirinn vrteilen und schliessen / waß zu Gottlichen ehren / erhaltung reiner unuorfelschteter Warheitt und GOttseligen friedens gereichen moge.

Des gleichen sol auch der L. Lambertus und jeder menniglich so dieser Kirchen / schulen / und Christlichen gemeine verwandt / sich solche frembde / Newe und gefehrliche disputationes alhie zu erregen odder Anderstwo erregt uel uoce uel scriptis außzusprengen enthalten und zu keinem Zanck / uneinigkeit / oder trennung dieser löblichen Kirchen ursache geben.

Doch will ein Erbar Radt ihres tragenden Ampts halben ihnen auch

gegen dieselbigen / welche wieder diesen abscheidt handlen und thun wurdert / die Straffe / alß der Stadt vorweisung vor zunehmen / und ins werck zurichten / ohne weitere gerichtliche process vorbehalten haben.

Dieser Abscheid ist vollen zoghen und vom Erbarn Radt und den beiden Doctorn besiegelt und unterschrieben worden den 30. Junii Anno 1574:

Num. XLIV.

D. Simon Pauli ad D. Chemnitium ex Rostochio d. 25. Jun.

Reverende & Clarissime D. Doctor & Superintendens. Domine & Amice perpetua observantia colende. Cum nullum sit theatrum vel majus vel splendidius, quam est amicus amico, optarim me Lubecam excurrere posse, ut tuo mihi liceret frui & conspectu & colloqvio. Qvia v. voluntas mea in profectionem istam promtissima ardensque hoc tempore impeditur illustrissimi nostri Principis Udalrici mandato, qvo me ad diem Sanctorum Petri & Pauli evocat Gustrovium ad Compositionem controversiæ, qvæ est inter aliqvot ejus Ecclesiæ Ministros, necessitati parendum esse existimo. *Si* intellexero te post meum ex aula reditum adhuc Lubecæ hærere, summa enitar contentione, ut vel Lubecam, vel in ejus urbis vicinum aliquem locum tibi non incommodum, possim advolare. Negocium de stabilienda firmandaque conjunctione & consensione inter Ecclesias Svevicas & Saxonicas meis collegis proposui. „ Probant v. omnes tuum aliorumque Consilium, qvi „judicant, nec novam scribendam esse Confessionem, nec Dn. D. An„dreæ scriptum, ut confessionem nostrarum Ecclesiarum, recipien„dum subscribendumque, sed lectum illud a docentibus in Ecclesiis no„stris, accurateque & qvod ad sanorum verborum formam, & qvod „ad rerum sententiarumque pondera & veritatem examinatum, ho„norifico Saxonicarum Ecclesiarum testimonio communi esse ornan„dum, ut ex ista comprobatione publica, constet Ecclesias *S*vevicas „nobiscum, & nos cum ipsis in doctrina consentire. Ut etiam scrip-

„tum

„tum illud D. Jac. Andreæ, ad omnes Ecclesias Saxonicas mittatur, & „absoluta ejus lectione, præcipui Doctores & ministri, vel Lubecæ vel „Luneburgi conveniant, omniaque istius scripti capita non aurificis „statera, sed verbi Divini trutina de judicio suorum collegarum, qvod eos adferre oportebit diligenter accurateque examinent, atqve communem comprobationem, in timore Dei bene prudenterqve deliberatam scribant, omnino necessarium esse arbitrantur. Sæpe a Jure Consultis & aliis nobis objicitur, scribi subinde novas confessiones, qvod nec difficile sit, nec multum utilitatis Ecclesiis nostris adferat, neminem v. hactenus scripsisse nervosam responsionem eorum argumentorum, qvibus adversarii utuntur ad confirmationem suarum opinionum. Utile itaque fore censemus, si in tali Theologorum conventu simul deliberatio institueretur de edenda suo tempore accurata & perspicua & nervosa refutatione argumentorum omnium, quæ extant in scriptis adversariorum, & præcipue in libro Hessiandri & Wittebergensium, cui a fundamento nomen indiderunt. *Nosti* qvam pulcherrimus svavissimusque fuerit *ante annos triginta & sequentibus consensus inter Lubecensem, Hamburgensem & Luneburgensem Ecclesias, qvæ se Adiaphoricis actionibus & Augustanæ sphyngi velut murum opposuerunt. Nosti etiam qvanta fuerit Superintendentum in illis Ecclesiis eruditio, gravitas, Constantia, Authoritas, conjunctio, ut de* conservando vel instaurando tali consensu, non tantum in tribus istis, sed etiam in omnibus aliis Ecclesiis Saxonicis, & de habendis retinendisque semper mediocriter idoneis, atque in doctrina consentientibus mutuaqve benevolentia se complectentibus Superintendentibus hi ipsi Theologi inter se conferrent, fortassis non inutile futurum esset ad retinendam veritatem & pacem in Ecclesiis nostris, De his & aliis libenter coram tecum colloqverer, si id per profectionem, cujus antea mentionem feci, liceret. Salutem Reverendis & Clarissimis viris reverenter opto, Dominis Pastoribus reliqvisqve ministris Ecclesiæ Lubecensis. Bene & fœliciter vale Rostochii VII. Calendas Julias, Anno a nato JHESU CHRISTO MDLXXIIII.

Reverendo & Clarissimo Viro, eruditione, pietate Constantia & virtute præstanti D. Martino Kemnitio Sacræ Th. D. & Ecclesiæ Brunsv. Superintendenti Domino & amico suo colendo.

Simon Pauli.

Num. XLV.

Notationes Lubecæ factæ.

1.

LOcus de peccato Originis placet.

2. In loco de libero arbitrio res ipsæ, & modi loqvendi placent, sed ubi dicitur Spiritus S: operatur &c. Addatur per verbum & Sacramenta. Deinde desideratur explicatio phrasium, qvibus alicubi Lutherus usus fuit, & scriptura utitur. Homo habet se ut Saxum, ut truncus, ut lutum, ut jumentum.

3. In loco Iustificationis circa finem in tertio errore mit der That und Warheit gerecht gemacht werden/ propter ambiguitatem, ne imputata justitia existimetur falsa seu ficta esse, omittantur voces illæ (und Warheit.)

4. In loco de Discrimine Legis & Evangelii addatur ex Smalcaldicis articulis qvomodo Evangelium seu Novum Testamentum utatur ministerio Legis, idqve propter loca, qvæ in Luthero sæpe reperiuntur de judicio Evangelii, qvod discernit a judicio Legis, & propter loca qvædam in Apologia, ubi Evangelium dicitur prædicatio pœnitentiæ & remissionis peccatorum.

5. In fine addatur (Evangelio proprie sic dicto.

6. In loco de tertio Usu Legis item das die so da vollkommen gerecht und geheiliget) expungatur paragraphus.

7. Item deleatur, in der That gerecht.

8. Deleatur in fine auch Unser Seelen Heil und Seeligkeit / & ponatur warer Gottseligkeit.

9. In loco octavo in primo errore, Utrumque semper ponatur panis & vinum, corpus & sangvis.

10. In Antithesibus reliqvis notetur, qvod non fiat mentio manducationis corporalis, contra eos, qvi dicunt tantum spiritualem fieri participationem.

11. Deinde de Consecratione.

12. Tertio de regula, nihil habet rationem sacramenti extra usum, qvædam inserantur.

13. In

13. In consecratione duo extrema considerantur, Utrum sine verbo Institutionis sacramentum esse possit, & utrum ipsa pronunciatio verborum, in qvantum opus est Sacerdotis, efficiat Sacramentum seu præsentiam corporis & sangvinis Christi.

14. In secundo errore ponantur hæc verba, das er mit demselbigen seinen Leib bey uns alhie auf Erden im Heiligen Abendmahl wo dasselbe nach seiner Einsetzung gehalten wird/ warhafftig und wesendlich &c.

15. In loco de *Prædestinatione* addatur, qvod in Deo non sint contradictoriæ voluntates, & qvod sufficere nobis debeat revelata voluntas Dei per filium, nec aliam arcanam Dei voluntatem scrutari debeamus præter & extra patefactionem verbi.

Num. XLVI.

Recessus Lubecensis 3. Julii.

IN negotio consensionis, qvam Ecclesiæ Svevicæ cum Saxonicis inire petunt, unanimiter judicamus, consensionem illam, & piam inter Ecclesias istas concordiam neqvaqvam esse aspernandam, cum & ad gloriam Dei, & conservandam ac propagandam ad posteros veritatem ac pacem, & ad refutandos adversariorum clamores & triumphos de distractione & funestis dissidiis Ecclesiarum Augustanæ Confessionis, plurimum profutura sit. Formulam autem Consensionis, in hæc loca a Doctoribus Academiæ & Ecclesiæ Tubingensis missam, & judicio Ecclesiarum Saxonicarum subjectam, in qua de corpore doctrinæ & de controversiis post mortem Lutheri motis, inter doctores Ecclesiarum, qvæ Augustanam Confessionem amplectuntur, per thesin, & antithesin perspicue agitur, diligenter & in timore Domini examinandam & ponderandam esse censemus, ad normam verbi Divini, *& receptam in his Ecclesiis doctrina formam (qva in confessionibus proximorum annorum expressa & explicata est.)* Reliqvis etiam Ecclesiis vicinarum regionum & urbium, qvæ in eadem confessione nobiscum conjunctæ sunt, de hoc negotio significetur & scriptum communicetur, ut de eo judicent, &, si placet, concordiam & consensionem hanc una adju-

vent

vent & amplectantur. Ea vero qva a nobis in perlectione scripti hic observata & notata sunt, ad Ministeria harum vicinarum urbium referantur, & de iis sententiarum pia & gravis collatio fiat, ac liberum sit singulis de sua sententia & judicio, in qvocunque formulæ loco, cum qvod ad sanorum verborum ὑποτύπωσιν, tum qvod ad rerum sententiarumque pondera attinet, monere. (1) Ita vero in singulis Ecclesiis deliberata & scripto comprehensa, *qvam primum mittantur ad Academiam Rostochianam*, ubi *ex omnium & singularum Ecclesiarum censuris, scriptum Svevicum emendetur, & notata in censuris in unum corpus redigantur*, qvod scriptum ita ex omnium censuris emendatum, denuo ad singularum Ecclesiarum Ministeria mittatur, a qvibus si per omnia comprobatum fuerit, deliberet qvisqve cum Magistratu sui loci, an tunc adhuc conventu opus esse judicetur, ut iterum, de censuris & emendatione illa sententiæ conferantur. Qvod si conventu non opus esse videbitur, transmittatur scriptum tali censura emendatum & ab omnibus approbatum Theologis Tubingensibus, ut & ipsi inter sese & cum aliis Doctoribus Svevicarum Ecclesiarum, de hac censura deliberent. Et si eam amplecti non gravabuntur, tum accedat communis Ecclesiarum nostrarum comprobatio & testimonium, ex qvo constet, Ecclesias Svevicas nobiscum & nos cum ipsis in sana doctrinæ forma sentire. Neqve enim scriptum illud, ut novam Confessionem, nostris Ecclesiis præscriptam, recipiendum aut subscribendum esse judicamus, cum illustres extent confessiones, qvibus hæ Ecclesiæ in Thesi & antithesi, sententiam suam de controversiis horum temporum demonstrarunt. In qvibus etiam Confessionibus huc usque constanter & unanimiter perseverarunt. Sed comprobatione illa & suscriptione hoc tantum ostendi & exprimi debere sentimus, idem doctrinæ fundamentum, qvod ad thesin & antithesin in Saxonicis & Svevicis Ecclesiis esse, & congruere scriptum illud Svevicum cum confessionibus & sententia Ecclesiarum nostrarum, easque inter se per unitatem Spiritus in vinculum pacis consociatas esse. Magistratibus etiam singularum regionum & urbium, qvarum Ecclesiæ ab hac consensione non abhorrent, negotium proponendum, eorumque Consilium & operam petendam esse,

(1) Conf. literas Bakm. & Kemn. praecedentes num. 41.

esse, ut institutum hoc pium, ad salutem Ecclesiæ publicam, & ad pacem ac veritatem stabiliendam & propagandam per ipsos una promoveatur, omnino necessarium esse judicamus. Et hanc rationem agendi & promovendi hujus negotii, piam & salutarem fore speramus, ac Deum veritatis & pacis toto pectore oramus, ut sibi inter nos perpetuo Ecclesiam colligat, & hoc arduum negotium ad sui nominis gloriam & multorum hominum salutem dirigat, atqve animos docentium in hisce Ecclesiis Spiritu suo sancto gubernet ac conglutinet, ut sint unum in ipso. Amen. Actum Lubecæ die 3. Julii An. 1574.

Conventui huic interfuit nomine Luneburgensium Theologorum Dn. Superint. Godemannus una cum Hier. Herberdingio P. Nic.

Num. XLVII.

Stammichius ad Chemnitium.

Salutem in Domino Jesu Christo vera & unica salute Amen. Non dubium est, Dilectissime Compater, qvin sollicitè anxiè, imò cupidissimè ministerii nostri sententiam expectes. Qvid autem scribam? Jnterea temporis, dum reversus sum, una tantum vice convenimus: & de aliis rebus inter nos deliberationes instituimus, de tam arduo vero Ecclesiæ negotio verbum nullum. Nec in absentia mea nihil qvicqvam de his agitatum fuit, uti ex relatione Domini Davidis Penshorn intellexi, nisi qvod in nuptiis viri senatorii ordinis de scriptis articulis disputatum fuit inter Consules & Seniorem, qvod Domino Davidi utplurimum displicuit, ubi effutiverat bibulus incogitantia qvadam de primo articulo inter nos non convenire, &c. *Altum silentium est de promotione negotii tam ardui, Lubecenses & Lu-*

neburgenses tacent, ad nostram ecclesiam ne verbum qvidem. Luneburgensis promisit eqvidem aureos montes, utinam à Celsitudine non nascatur ridiculus mus. Meum consilium est, ut, qvid in ecclesiis Ducatus Brunsvicensis-Luneburgensis Erici transactum sit, Seniori nostro & reliqvis urbibus diligenter exponas, & urgeas, ut nostra ecclesia conveniant, & sese simpliciter & candide declarent, ut finem negotii adhibeamus. Jd qvod semper metui, id ipsum adhuc metuo. Jacobinus, Petrinus, & forte alii duo sacellani, *turbabunt disputatione de peccato hanc ecclesiam.* Reliqvi fratres omnes nobiscum sentiunt. Jn nobis nulla adhuc mora est, non tergiversamur. Politici Lubecenses, & fortassis ipsimet Ministri in causa sunt, qvod institutum impeditur. Bacmeisterus & Rostochienses scribant Lubecensibus &c. Chytræus reversus ex Stiria ut plurimum potest promovere hoc negotium. Senior noster nostrum Bacmeisterum magnifacit, & qvoqve Superint. Cellensem, instruas illos, ut scribant. Hodie post meridiem conveneramus, ego & Dominus David, & deliberamus de hujus negotii promotione. Qvidam ex nostris Senatoribus prætendunt, Senatum recte recusasse missionem concionatorum Lubecensibus. Ego econtra cum Davide restitimus plerisqve in faciem, & audita nostra responsione acqvieverunt. Disputandi materiam nobis præbent Lubecenses & Luneburgenses. T. R. curabit qvam primum, ut articuli à Rostochiensibus examinentur non solum, sed & subscribantur, ubi hoc factum fuerit, nunquam hæ ecclesiæ facient distractiones. A Carolo audivi, Selneccerum missurum T. R. articulos Wittebergensibus Professoribus propositos. Si eos acceperis, tunc propter Deum & ecclesiæ nostræ salutem rogo, ut qvam primum eos transmittas. Jn manibus nostrorum circumfertur hæc Stosselii subscriptio, qvam non existimo esse autoris sed fictam. Communicate nobis, qvicqvid habetis de hisce Ecebolis. *Hodie rumor ad me delatus est, Mollerum*

(I) *cum*

(1) *cum uxore intra biduum nobis adfuturum &c. frater tacet, & qvoq; tecte interdum minatur, sed frustra Dei beneficio.* Adjunctum scriptum circumfertur à Jacobino & Petrino, & commendatur ab illis magnopere, qvid vero moliantur scripto, video, nihil movebo, nisi audito prius tuo judicio. Obseqvar consilio tuo, monitis &c. Feliciter in Domino vale & saluta fratres, uxorem & liberos. Hamburgæ 11. Aug. A. 74.

Reverendo & Clarissimo Viro eruditione, virtute & Zelo pietatis & constantiæ præstantissimo Domino Martino Kemnitio, Sacræ Theol. Doct. & Super. ecclesiæ Brunsv. Domino & compatri suo longe charissimo.

T. Totus
M. Greg. Stamken.

P. S. Exemplar Judicii de controversia peccati qvam primum remittatur, ut mihi & Davidi copia inspiciendi detur, reliqui duo enim hoc judicium exosculantur.

Num. XLVIII.

Dux Wilhelmus ad senatum Luneburgensem.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der Junger
Hertzog zu Braunsw. und Luneb.

Unsern gnädigen Willen zufor. Ersame weissen lieben getreuen / wir mügen euch nich fürhalten / daß wir durch unser General und special Superintendentes sachen / daran gelegen / berabtschlagen lassen wollen.

(Cc) a

(1) Hic est D. Henr. Wittebergæ remotus propter Crypto-Calvinismum. Cum hoc Henr. Mollero actum est, ut Hamburgo Helmstadium migraret, lingvas profiteretur, & abstineret a controversia Sacramentaria, idqvod consentiebat Theologi Helmstadienses propter eruditionem, quæ in isto homine magna erat, sed intervenit aliqvid, qvod hanc rem irritam faceret, ait Meibomius in Oratione de Primordiis Academiæ.

len. Begern der halben gnädiglich / Ihr wollet am zu künfftig dinxtag ist der 21. hujus Ewren Superintendenten, vnd neben ihme etwan einen gelehrten Theologum anhero kommen/ und folgendes Tages solchen Beradtschlagungen beiwohnen lassen/ daran geschicht vns zu gefallen / in gnaden zu erkennende. Datum Zell am 16. Septemb. Anno 74.

Den Ersahmen Weisen unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath unser Stad Lüneburg.

Wilhelm
der Junger H. z. B. u. L.
Manupropria.

Responsio data 18. Septembr.

Num. XLIX.
Stammichius ad Chemnitium.

Salutem in Domino. Rursus meis literis tibi, Dulcissime Compater, molestus sum, duabus de causis. Cuperem enim scire, num per nuncium concivem vestrum literæ meæ & tuæ, T. R. essent traditæ, præterea ut denuo nomine nostri Superint. nondum confirmati à nostris irregularibus canonicis, aliqvid peterem. Nudius tertius accessit me, interrogans, anne mihi aliqvid certi constaret de propositionibus tuis, de qvibus disputasti in Rostochiensi Academia, num illæ vel à te, an vero à Chytræo essent conscriptæ: ad qvæstionem ei respondere non poteram, promisi tamen, me ea de re brevi ad te scripturum. Rogo itaqve T. R., ut ea duobus verbis per literas significet: utrum istæ propositiones una cum qvæstione, qvæ Doctorandis proponi solet, à te sint compositæ, an vero à Professoribus illius

illius Academiæ disputationis gratia conscriptæ. Si essentà te consignatæ, scriberet & ipse propositiones, priusqvam mitterentur Rostochium à senatu, qui cum canonicis, indoctissimis asinis, instat & urget non tantum promotionem, sed sumtus suppeditabit. D. Bacmeisteri literas noster Superint. mihi ostendit; Pouchenium operam suam ecclesiæ Lubecensi addixisse eumqve simili modo gradum Doctoratus petiturum &c. qvod si verum narrat, optarem, ut simul in Rostochiana Academia promoverent, minoribus impensis hoc fieret &c. Audio ex meo Collega, *Schinkium Pastorem Gustroviensem scripsisse, Illyricum suo Manichaismo etiam nonnullorum fidem in ista Academia Rostochiana subvertisse ac turbasse, adeo ut noluerint articulis Suevicis subscribere,* perhibent qvoqve aliis multis declarationem articuli de Prædestinatione prorsus displicuisse, & ea de causa ad te nuper scripsisse, prætendentes explicationem articuli non congruere cum Lutheri sententia. Si verum est, profecto nos miselli in his maritimis ecclesiis aut amentes fuimus, qvi tantum articulum coecis oculis aspexerimus. Adfuit nobis *Nissenus* qvidam, qvi successit Domino Superint. Zellensi zu Lüchou, *indicans se renunciasse conditionem suam propter inqvietos qvosdam aulicos*, ambivitque apud nos locum Pastoris in templo Jacobi. Si qvid tibi de illo constet, qvæso ut significes. Oratio, ut mihi videtur, virum indicat. Non libenter Dominum Compatrem onero, scio, scio, inqvam, eum satis laboribus intolerabilibus obrutum, ne occupato nimium sim molestus, commenda M. Regio responsionem, & jube, ut de omnibus ad me scribat: bonus enim, fidelis & candidus est. T. R. interea negotia graviora, ad Dei gloriam & Ecclesiæ ædificationem pertinentia geret & administrabit. Bene in Domino J. C. vale, qvi te diu Ecclesiæ incolumem conservabit. Salutabis omnes fratres officiose. Hamb. d. 16. Sept. A. 74.

Reverendo & Clarissimo Viro Domino D. Martino Chemnicio Theologo & Superint. in ecclesia Brunsvic. Domino Compatri suo colendo.

T. addict.
M. Gregor. Stamken.

Num. L.

Luneburgensis Superintendentis & Ministerii literæ ad Pastores Ecclesiæ Lubecensis.

SAlutem per CHristum verum Michaëlem & Emanuelem nostrum, Reverendi & doctissimi Viri, Fratres in Christo colendi & amandi. Cum constet Ecclesias Svevicas petere nostram Censuram de scripto suo, per Rev. & Clariss. Virum D. D. Martinum Chemnitium nuper nobis tradito, qvam nunc etiam illustriss. Princeps noster a nobis reqvirit, & nos, qvod Ecclesiæ Dei judicatur salutare futurum, neqvaqvam velimus ulla tergiversatione impedire, pro ratione *conjunctionis nostræ* (1) qvæ reqvirit ut in rebus arduis, & ad gloriam Dei pertinentibus, qvale & hoc est, omnia communi consensu fiant (2) petivimus & impetravimus ab Amplissimo Magistratu nostro, ut peterent conventum indici ab illis, penes qvos est potestas & locum nominari, ubi de hoc negotio agendi esset occasio, Idque cum factum sit, Nos etiam a V. R. D. amice petimus, ut apud Magistratum vestrum hoc negotium urgeatis

(1) Quæ ab initio usque repurgatæ doctrinæ inter has tres civitates fuit.

(2) Verba quædam expuncta in originali ita sonarunt:
Cum a. hanc nostram de scripto Svevico Censuram non tantum illi, qvibus fidem dedimus, sed etiam nostri Clementissimi Principis Superintendens a nobis petat, cumque nos id qvod Ecclesiæ judicatur Salutare futurum, neqvaqvam velimus ulla tergiversatione impedire.

tis & promoveatis. Cumque non ignoretis locum huic negotio tractando, hoc qvidem tempore *commodissimum fore Hamburgum*, eo qvod itinera & hospitia inter nostram & vestram urbem non satis sint tuta, *& ut adsint illi, qvorum proxime præsentia desiderata est*, Petimus, ut qvod in literis nostri Magistratus non est expressum, ne qvid Vestro Magistratui præscriberent V. R. D. de loco hoc ipsum admoneant, simulque petant, ut politici qvidam ex singulis civitatibus ad hanc consultationem adhibeantur, qvod & antea in talibus casibus factum esse scimus, & ad multa utile fore judicamus, Noster Magistratus ea, qvæ petentur, præstare non recusabit, & nos etiam ad conservandam veritatem & salutarem pacem in harum Regionum Ecclesiis, & fovendam, qvæ fuit inter nos hactenus conjunctionem, & pium atqve fraternum consensum libenter Studia nostra & labores conferemus, Deumqve ut nos in veritate sua sanctificet oramus, Luneburgi 4 Octob. An. 74.

Reverendis, Doctissimis & Clarissimis Viris, humanitate, pietate & Virtute præstantibus Dominis Pastoribus Ecclesiæ Dei qvæ est in inclyta ac Imperiali urbe Lubeca, Amicis & fratribus suis carissimis.

R. D. V.

studiosiss.

M. Caspar Goedeman

suo & totius Ministerii nomine.

Num. LI.

Pastores & Ministri Ecclesiæ Luneb. ad M. Christoph. Fischer.

Salutem per Christum verum Michaelem et Emanuelem nostrum. Reverende & Clarissime Vir Reversi ad nos illi, qvi

Cel-

Cellam hinc evocati fuerunt, Dominus Superintendens noster & huic adjunctus Dn. Pastor ad D. Nicolaum, retulerunt nobis ab Illustrissimo principe nostro & à Tua Excellentia, totoque Reverendo Ministerio vestro, clementer admodum & amice se exceptos esse, qvod ut gratis mentibus tanqvam signum Clementiæ & favoris Illustrissimi Principis nostri erga hanc Civitatem & Ministerium nostrum, Vestræque erga nos benevolentiæ & amicæ nobiscum Conjunctionis accipimus: ita ut Illustrissimus Princeps noster, clementer deinceps sibi nos commendatos habeat, & ut hæc benevola inter nos Conjunctio in Unitate Spiritus per vinculum Pacis maneat, & indies magis magisqve confirmetur atqve coalescat submisse & amanter petimus. Causam v. ob qvam evocati essent, hanc fuisse commemorarunt, qvod cum Tua Excell. cum Venerandis Dominis præpositis & pastoribus in hoc inclyto Ducatu, fratribus in CHRISTO & amicis nostris colendis & amandis, de Confessione à Tubingensibus Theologis nuper huc missa & à Domino D. Chemnitio nobis reddita deliberare constituisset, hos qvoqve nostros Fratres isti deliberationi interesse, & de Confessione illa suam sententiam dicere, volueritis. Cum v. ostendissent, se, qvod ea de re non essent præmoniti, ad talem deliberationem, ita ut magnitudo rei postularet, non esse paratos, neqve aliud nobis & Magistratui promisisse, qvam ad referendum ea, qvæ proponerentur, sese audituros esse, mutato consilio postulatum, ut Ministerium nostrum intra octiduum, aut duas ad summum hebdomadas suum judicium de Confessione illa Svevica scripto comprehensum, ad Tuam Excell. transmitteret, ut ex inclito hoc Ducatu & nostra Civitate una ad illos qvi scripti illius Svevici promulgationem urgent censura emitti posset. Hoc consilium licet nobis non displiceat, *qvi conjunctionem vobiscum in omnibus rebus, præcipue vero in professione veritatis*

tis fovere cupimus, tamen cum hactenus ea inter tres has maritimas civitates Lubecensem nimirum, Hamburgensem & Luneburgensem fuerit conjunctio, ut communicato Consilio in rebus arduis ad Ecclesiam potissimum & Doctrinam de Deo pertinentibus omnia agerent: Cumque eadem de causa ante paucos dies, cum primum confessio illa Svevica nobis oblata esset, conventus Lubecæ sit habitus, cui clarissimi Viri Domini Doctores Lucas Backmeisterus & Martinus Chemnitius aliis de causis Lubecam acciti interfuerunt, ubi & hoc scriptum lectum atque examinatum & tandem decretum est, ut singularum Ecclesiarum Ministri diligenter & in timore Domini illud denuo legerent & ponderarent, & si qvid ipsis addendum, demendum aut mutandum videretur, annotarent, suasque notationes in unum (ut prius facere consvevissent) corpus redactas, ad Rostochiensis Ecclesiæ & Scholæ Doctores mitterent, ut ex recessu istius conventus, qvem his literis adjunximus, *Tua* Exc. videbit: non possumus ab hac Conjunctione, qvam hactenus salutarem fuisse, & nostris & omnibus harum regionum Ecclesiis, res ipsa testatur, discedere, aut contra fidem in proximo illo Lubecensi Conventu datam qvicqvam agere. Postulat igitur necessitas, ut cum illis, cum qvibus hactenus conjuncti fuimus, & qvibus fidem dedimus, hac de re conferamus. Id cum subito fieri non possit, aliqvam moram interponi non indigne feretis, nos ut illa non nimis sit diuturna operam dabimus, & qvam primum aliqvid in hoc negotio collatis sententiis a nobis decretum fuerit, id vobis candide communicabimus. Cum v. in eodem conventu decretum sit, ut hoc scriptum, aliis etiam Ecclesiis communicetur, & ut illæ qvoqve ad conjunctionem invitentur, id qvod nos maximopere necessarium judicamus; Si enim Svevicarum tantum & qvarundam in inferiore Saxonia Ecclesiarum nomine, in præjudicium aliarum, qvæ & ipsæ hactenus Augustanæ Confessioni fuerunt, & adhuc esse se profitentur adjunctas, scriptum hoc publicatum fuerit, fore, ut illarum Ecclesiarum ministri offendantur, condemnari se existiment, & ea, qvibus prægravari se putant, amoliri & refutare conentur, atque ita tristia illa certamina renoventur & augeantur, & Augustanæ Conf. addicti magis scindantur, qvis non videt! Qvare ut T. E. Dominum Doct. Chemnitium, qvi hoc necessarium & salutare futurum esse, in colloqvio Lubecensi eru-

denter monuit, hortetur, ut hoc scriptum ad aliarum etiam præcipue in Electoris Saxoniæ & Brandenburgensis, Principum Pomeraniæ, & Holsatiæ &c. ditionibus Ecclesiarum Ministros mittatur, & eorum judicium requiratur, atqve adjunctio petatur, rogamus. Nos ea, qvæ nostri officii sunt, desiderari a nobis non patiemur, sed qvæcunqve ad gloriam Dei & conservationem veritatis & salutaris pacis pertinere videbuntur, precabimur, qværemus, & consilio atqve opera promovere studebimus. Deumque ut nos in veritate sua sanctificet, & per Spiritum Sanctum conjungat, ut unum in ipso simus, multa ipsi grata & Ecclesiæ salutaria dicamus & faciamus, & ut ipsum hic & in omni æternitate celebremus, totis pectoribus precamur. Cui etiam Illustrissimum Principem, Dominum nostrum Clementissimum, cum inclyta Conjuge & sobole, omnes Consiliarios & Ministros, totamque adeo Gubernationem, tuam etiam Excell. & reliqvos vestræ Ecclesiæ Ministros commendamus, & qvæ scripsimus, eo candore, clementia & benevolentia, qvam nostri fratres se expertos esse gloriantur, accipi, submisse, reverenter & amice petimus. Bene & feliciter tua Excell. valeat. Luneburgi 5. Octobr. Anno a nativitate Domini & servatoris nostri JEsu Christi 1574.

Reverendo. Doctissimo & Clarissimo Viro, humanitate, virtute & pietate præstanti D. M. Christophoro Fischero, Ducatus Luneburgensis Generali Superintendenti vigilantissimo Domino & Fratri suo carissimo.

Tuæ Excell. studiosissimi

Pastores & ministri Ecclesiæ Luneburgensis.

Diß Concept war nicht von der Hand Gödemanni geschrieben/ wie sonst andere.

Num. LII.

Abschied zu Bergendorff.

NAch drengender Noth vnd Christliches dragenden Amtes/ dar mit reine und gesunde Lehre dorch welckeres de name des Alderhoegesten geprisset siene rike vormheret und sinen Gottliken willen gehorsahmlich nachgeleuet

geleuet und by den Predigern und thohoereren hertliche einigkeit und de Bant Christliches Fredes bestendiglick moechte erholdenn werden / So hebbenn de Erbarn / Ernvestenn / Hochgelarden unnd hochwysen herrn der Erbarn dreien Stedte Lubek / Hamborg und Luneborg den 25. dach Octobris Anno 1574. eine Christliche deliberation tho Bargendorpff tho holdende ahngesettet / vp welckern ock uth den benoempten Erbarn Stedtenn ettlike Theologi, welcker name hirunder getekent / gefordert vnnd mede gebracht wordenn / tho dem ende / dat de Gade dorchuth wollgefellige och hoch nütte unnd olde hergebrachte in gesunder Lehre Consension renoveret unnd confirmeret werden moechte / Ock sick auer dat Scriptum der Schweuischen Kerken tho berattslagende vnd thouoreinigende. So vele nu den ersten punct belangende hebben de Heren Superintendentes vnd Pastores, wo den ock Anno 1567. den 22. Septemb. tho Moellen geschehen / auermals vor abscheidet vnd uth einem geiste hert vnd munde vorsproken / dorch bywonunge des Allmechtigen / noch wobeworn by des Hern Christi / der Propheten vnd Apostel Lehre by den dren houet Symbolis / der Auspurgischen Confession samt der süluen apologia, den Smalkaldischen Artikelen / by den Schrifften Doctoris Lutheri piæ memoriæ, wedder de Sacramenterer vth gegangen vnd in dem kleinen vnnd groten Catechismo voruatet / ock by der Erklerunge so iegen datt interim vorferdigett / by den Luneburgischen Artikeln vnnd sunst allen andern Confessionibus vnnd Schrifften so vann düssen dren Erbarn Stedenn in einhelligheit iegen de Corruptelas vth gegangen bestendich betth inn vnse grouen tho vorbliven / vnnd mit hegesten Flite / dahenn vorarbeidenn / so dane Consension vp vnse nakamelinge reken möge / Schollen ock tho der behoff hinforder / Seorsim neine apentlike Confessiones / edder Artickel in religions Sakene / one semplike deliberation vnd belavinge desser drier Stede angenommen / vnd subscribert werden / So ock / welckers jo de fromme Godt gnedig vorhoden wolle / in düssen dreen Stedenn / einer Jrrunge edder spaltunge vorfallenn warde / welckes vann der süluen Stadt Theologen alleine nicht konde vorgeliket edder entschedet werden / dat als dene / di andern beider Stede Theologen mit vorwethenn und bewilligung / eines jedern Christlichen Oberkeit erfordert / vnd mit ehrem Rade vnd thodoende desüluen wordert vnd bygelecht werdenn schollen /

Thom andern so vele dat vorgestelte bock der Schweuischen Kerken

 bedrefft

bedreffe / hebben wy dat sülue in Gades fruchten in vnseren Ministeriis, dorch gelesen, flitigen ponderert vnd woll bewagen / vnd vnse notationes darauer thosamen gebracht // und erkennen / datt propositum der sülven Kercken vor Christlich und recht / Sin ock mit vnser godtseligen ouerichet radt vnnd Bewilligung / datsuluige / tho forderende vnd vortt tho settende geneigt / Jdoch so ferne ock alle andere der Außburgischen Convession Vorwante Stende vnd Stede denn diß scriptum ock moth tho geschickt werdenn / datt ehre dar tho done wollen / warup wy den darna unse einhellige gestelden Notationes nha Rostok / lude des Lübeschen Abschedes tho schicken bedacht / und wenn desulven mit ehren benaberden Kercken censuris conformirt, vnß wedderumme euergesandt wert; schall als denn auermolß im iedern Ministerio vor erst mit Flite nachgelesen / vnd erwogen / vnd volgends tho gelegener tidt / wedder an gewantliken Orden / darauer thosamen kamen / vnd darsuluest watt nütlich vnd radtsam sin wirtt / durch Godes Gnade berattschlagent vnd entslaten werdenn / De Barmhertzige Godt / ein geuer vnd erhalder alles Fredes / erholde desse drey Erbarn Stede / vnd gantze hilligen Christenheit in dessen lesten gar gefarlikenn vnd bedroueden tiden / in reiner Lere bestendich / ahn liff vnd Sele gesundt vnd salich Amen. Actum Bergerdorff den 25. Octobris Anno 74.

Primæ parti hujus recessus subscripsimus

M. Georgius *B*arthius
M. Gerardus Schroder
Cyriacus Simon.
David Penshorn
M. Caspar Gœdemann.
Hieronymus Heberdinck.

Secundam partem relinqvimus deliberandam Magistratui qvisqve suo.

Num.

Num. LIII.

Notationes Generales & Speciales, Bergerdorpienses dictæ.

Generales.

I.

UT hoc scriptum juxta Lubecensem Recessum omnibus Statibus & Ecclesiis Augustanæ Confessionis exhibeatur, & eorum consensus & approbatio reqviratur.

2. Ut (qvantum commode fieri potest) juxta promissionem in præfatione hujus Scripti expressam singuli doctrinæ loci secundum ordinem A. C. ponantur, & qvam proxime in verborum sententiarumqve tractatione ad eadem (sicuti in Luneburgicis articulis factum) accedatur.

3. Ne loci suo genere diversi commisceantur, sed suo qvisqve ordine peculiariter tractetur.

4. Ne in antithesibus illæ phrases usurpentur, aut pro erroribus condemnentur, qvæ in authorum eorundem scriptis non reperiuntur.

5. Ut in tractatione & explicatione singulorum doctrinæ locorum primo fundamenta veræ sententiæ seu theses ponantur, deinde diversæ opiniones ac tandem antitheses.

6. Ut his Notationibus & illæ addantur, qvæ in collatione ac perlectione Lubecæ habita annotatæ sunt.

Speciales in singulis Locis.

1. *In loco de peccato originali* paragrapho: Aber wie die Erbsünde/ &c. ad hæc seqventia verba: So ist doch gleichwoll nicht ein Ding die Natur oder das Wesen Leib und Seele: Oder der Mensch selber &c. *his ad evitandam ambiguitatem addi posset*: Von GOtt geschaffen/ darinn die Erbsünde wohnet.

2. In eodem loco vitentur vocabula *Philosophica* substantiæ & accidentis (qvantum fieri potest) & remittantur ad disputationes scholasticas. Nos enim iis in nostris Ecclesiis non sumus usi, sed retinemus in

in explicatione hujus doctrinæ sanam verborum formam, qva ipse Spiritus Sanctus & Ecclesia orthodoxa, Lutherus &c. usi sunt, atqve ita postrema declaratione hujus loci non magnopere opus esse existimamus.

In Loco de Libero arbitrio.

1. Fac. 18. paragr. Nach dem &c. pro phrasi in der Natur verderbt/ poni posset, daß die gantze Menschliche Natur verderbet sey.

2. Ubi de Spiritus Sancti operatione dicitur, addantur media, per qvæ operatur, sc. verbum vocale & sacramenta.

3. Phrases loqvendi in hoc loco: Homo habet se pure passive ut Saxum, lutum, truncus, jumentum, explicentur commode, si ita videtur ex propositionibus hoc anno Rostochii disputatis & D. Chemnitii Examine contra Trid. Conc. & Confessione harum Ecclesiarum contra Interim.

4. Observetur qvoqve. Qvod subjectum, in qvo agit Sp. S. in conversione hominis, non sit novus aliqvis homo ex nihilo creatus, sed vetus ille Adamus ex matre & patre carnali prognatus, & rejiciatur error eorum qvi fingunt in regeneratione hominis fieri creationem novæ substantiæ seu animæ.

5. Rejiciantur qvoqve deliria Stoica de fatali necessitate in bonis & malis actionibus, nec Deus constituatur autor peccati aut perditionis hominum. Improbetur qvoqve Enthusiasmus & Epicureismus, qvo fingitur Deus sine pœnitentia & fide, sine verbo & Sacramentis donare lapsis remissionem peccatorum justitiam & vitam æternam.

In Loco de Justificatione.

Petimus particulas exclusivas (ad evitandam omnem ambiguitatem aut perplexitatem) in hoc articulo urgeri 1) in merito 2) in applicatione 3) in forma justificationis, ut nostra opera ex hoc articulo excludantur, ne sint vel meritum vel medium applicationis, vel forma aut pars nostræ justificationis.

2. Ubi modus Justificationis explicatur, addantur Particulæ. In Christlicher Buß und Bekehrung.

3. In tertio errore verba Lubecæ expuncta: Mit der That und Warheit/ maneant, iis enim discrimen notari inter imputatam & formaliter inhærentem justitiam judicamus.

Lo-

Locus De Bonis operibus placet ſervato ordine & cautionibus in 4ta & 5ta generali notatione poſitis,

De Diſcrimine legis & Evangelii

1. Inhoc loco notationes Lubecæ obſervatæ conſiderentur.

2. In der that gerecht / item vollkommlich wider gebohren. Hæc verba duriora videntur & declarationem uberiorem vel commodiora verba reqvirunt.

De Tertio uſu Legis.

1. Paragraphus Lubecæ expunctus perpendatur, ut locus D. Pauli 1. Tim. 1. recte intelligatur.

2. Notationes Lubecenſes obſerventur.

De Cœna Domini.

1. Obſervationes Lubecenſes expendantur.

2. De ſexto errore nihil nobis conſtat.

3. In tractatione veræ præſentiæ corporis & ſangvinis Chriſti non probamus alia fundamenta præter inſtitutionem Chriſti, qvæ p[illegible] ſufficit.

4. In enumeratione errorum & alii complures in noſtris Eccleſiis & Sacramentariorum ſcriptis ac vocibus ſparguntur, & in nova Confeſſione Theologorum Electoris Saxoniæ recenſentur, qvos hîc adjici propter multas graves cauſas optamus, aut certe præcipuos ex iis excerpi. videlicet.

1.) Das Chriſti waren Leib und Blut nicht ſey weſentlich jegenwerdig im Abendmahl.

2.) Das die weſentliche Jegenwertigkeit und mündl. Empfahung des Leibes und Bluts Chriſti im Sacrament nicht nütz / notig und mügl. ſey.

3.) Das Leib und Blut heiſſen hie nicht die Subſtanz oder das weſen/ ſondern die Krafft / Frucht verdienſt und Gemeinſchafft der güter und wolthaten des Leibs und Bluts Chriſti.

4.) Das

4.) Das Brodt im Gebrauch des Abendmahls sey das Leib Christi sed appellatione & significatione qvod recentiores vocant Sacramentaliter.

5.) Das der Spruch des Ap. 1. Cor. 8. das Brod das wir brechen . . leibes Christi/ sey also zuverstehen und aus zu legen/ daß Brott im rechten Gebrauch des H. Abendmahls sey ein heilig Mittel dadurch uns die Gemeinschafft mit dem Leibe Christi geschencket oder das Brod sey ein auswendig sichtbarlich ding/ dadurch wir werden glider des Leibes Christi als man sagt: das Evangelium ist ein instrument oder werkzeug dadurch GOTT kräfftig ist.

6.) Das die Lehr von der Leiblichen Gegenwertigkeit und mündlicher Empfahung in cœna nicht gehöre mit zum fundamento unsers Christl. Glaubens.

7.) Das dise Rede: das Brod im H. Abendmahl ist Christi wahrer Leib sey eine harte beürische ungeschikte Rede.

8.) Das der Calvinnisten und Hardenbergianer Lerde Cœna, Scripturæ und der Augsp. Confeßion in X. Artikel nicht zu wider und darinne nicht verlegt sey.

9.) Was von den unwurdigen 1. Cor. XI. geschriben: solle/ könne und müge auff zweyerley weise verstanden werden: 1. von den Christen und schwachglaubigen 2. von den Gottlosen und unglaubigen/ demnach die Unwürdige das ist die frommen Christen und auch die Schwachglaubigen empfahen das ware wesentliche Leib Christi/ nemlich alleine im Glauben/ nicht mündlich.

1.) Aber dar entjegegen die unwürdigen dat is die Gottlosen unglaubigen und unbußfertigen empfahen im Abendmahl allein das Sacramentliche Leib Christi das ist Brod welches ist Christi Leib appellatione & significatione.

2.) Des Hern ware Leib fur uns gekreutzige und gestorben werde ihnen wol mit den Sacramentlichen Leibe das ist mit dem Brote angeboten/ aber ist empfahens und essens nicht.

12.) Das um der Leiblichen Jegenwerdigkeit zwischen den Sacramentirern und Lutherischen kein Streitt sey.

De

De Persona CHristi.

"1. In hac doctrina nihil recipimus, qvod non convenit cum orthodoxa * antiqvitate, synodis recte judicantibus & nostris prioribus confessionibus,

"2. Tres Regulas, qvibus Majestas CHristi hominis probatur, ita accipimus, ut fateamur CHristi humanitatem omnia illa habere, ratione personalis unionis.

"3. Tertius error per adversativam declaretur, qvod licet huma-"na Christi natura non sit ubique; tamen homo Christus in persona "adsit, ubicunque verbo suo adfuturum promisit.

"In Erroribus Swenkfeldii nominetur & condemnetur apotheosis, "sive Deificatio ipsius, qva contendit: Der HErre Christus sey durch "seine Wiedergeburth aus den Todten/ durch die Salbung/ Himmel krönung "und vollenkommene Glorificirung seines Fleisches vergöttet/ oder der Gött-"lichen Natur in ehren/ crafft/ macht/ vnd unentlichkeit gantz gleich wor-"den/ und sey keine Creatur nach der aufferstehung/ qvem errorem re-"futarunt Schmalcaldiæ congregati A. 1540. Iustus Ionas, Crucigerus, "Bugenhagius, Philippus, Corvinus & Lutherus in XII. Tomo Wit-"teb. Germanico hunc errorem durissimis verbis taxat & condem-"nat; Schwenckfeld inqvit macht mit seiner Eutycherey und Creaturlig-"keit die Kirchen irre/ und der unsinnige Narre/ vom Teuffel besessen/ verste-"het doch nichts/ und weiß nicht was er lallet.

* hæ signatæ, à verbo antiqvitate ad finem, Lineæ incuria scriptoris neglectæ, manu Goedemanni ascriptæ sunt, pagina singulari.

Notationes eædem, ast latius extensæ, Materiarum qvæ in scripto Svevico observandæ videntur.

1.

SCriptum Svevicum juxta Lubecensem recessum, etiam ab omnibus aliis Augustanæ Confessioni in sano intellectu adjunctis, & præcipue Saxoniæ & Brandeburgensis Ducum Electorum Theologis,

logis, cognoscendum, ut illi qvoque ad conjunctionem invitentur, nec in præjudicium suum fieri existiment, si Svevicarum tantum & qvarundam in inferiore Saxonia Ecclesiarum nomine publicetur, & eorum, qvibus gravari sese existiment, amolitione & refutatione tristia certamina renoventur & augeantur potius, qvam sopiantur, & concordia magis scindatur, qvam sarciatur.

2. Eo ordine Locos doctrinæ Ecclesiasticæ proponendos, qvo in Augustana Confessione ponuntur, qvod & autores scripti hujus ipsi in fine præfationis facturos se promittunt, ut omnibus ab ea nullibi nos vel latum, qvod ajunt, ungvem, discedere velle constet.

3. Ita tractandos & explicandos singulos locos, ut ea qvæ toto genere diversa sunt, inter sese non confundantur, aut commisceantur.

4. Nos inter normas & fundamenta doctrinæ etiam numerare Confessionem harum trium Civitatum A. 1548. contra Interim communi & unanimi consensu editam.

5. Ad qværendam ac fovendam Veritatem ac Pacem inter socios Augustanæ Confessionis, convenientissimum judicatur, ne ex accusatione saltem suorum adversariorum, altercantes damnentur, cum utriqve sibi invicem imputent errores, qvos utrimqve vicissim negant. Ut D. D. Jac. Andreæ ad Ducem Julium &c. (vid. ipsas litt. antecc.) ipse scripsit *A. 74. 22. Martii*: Das keines Theils Meinung mehr oder weniger zugeleget werden soll/ dan derselben öffentliche Schrifften bezeugen &c. Sed constituatur primum vera sententia Ecclesiæ verbis perspicuis & phrasibus aptis, usitatisqve, & contraria ita rejiciantur, ut omnes illi, qvi vel scriptis, vel voce, vel corde illa defendunt, aut circumferunt, judicentur absque omni προσωποληψία, docere vel docuisse corruptelas veræ doctrinæ.

6. Notationes Lubecæ factas non prætereundas.

Notationes Speciales.

I. Doctrina de peccato Originis placet, & nihil in ea desiderari vel amplius reqviri posse videtur.

II. Qvia in loco de Libero arbitrio Lubecæ reqvisita est declaratio qvarundum Vocum & phrasium scripturæ, qvibus non recte intellectis,

ctis, aut sinistre usurpatis, doctrina hujus loci involvitur magis, qvam explicatur, non incommode illam vel ex Propositionibus Rostochii A. 1574. pridie Idus Maji disputatis, sumi posse existimamus, in qvibus diserte ponitur qvomodo sese habeat homo ante conversionem, in conversione & post conversionem, qvomodo vera conversio fiat, (qvæ omnia etiam erudite & pie explicantur a R. D. D. Mart. Chemnitio in Examine Synodi Tridentinæ) Quæ sint veræ conversionis causæ, qvod subjectum, in qvo agit Spiritus Sanctus, non sit novus homo, ex nihilo creatus, sed vetus ille Adamus &c. Qvæ sint media renovationis, ne Deus constituatur autor peccatorum. Et rejiciatur error de Creatione novæ substantiæ, item Enthusiasmus & Epicureismus, qvo fingitur Deum ἀμέσως sine usu Ministerii, sine pœnitentia & fide donare lapsis reconciliationem & remissionem peccatorum.

III. In loco de Justificatione ubi modus justificationis explicatur in initio addantur hæ particulæ; In Christlicher Buß und Bekehrung/ sicut & postea additæ sunt, ubi hic modus iisdem propemodum verbis in fine repetitur, qvia nemo potest Deo reconciliari & remissionem peccatorum conseqvi, nisi agat pœnitentiam; Nam cor impœnitens cumulat sibi iram Dei Rom. II. & Luc. XIII. Nisi pœnitentiam egeritis, omnes peribitis. Es müssen auch die Particulæ exclusivæ mit allem Fleiß und Ernst bey diesem Articul getrieben werden/ 1) in merito 2) in applicatione 3) in forma justificationis, ut opera nostra ab articulo Justificationis excludantur, ne sint vel meritum, vel medium applicationis, vel forma aut pars nostræ justificationis coram Deo.

Hic qvoqve judicetur de propositione, an vera sit & in Ecclesiam recipienda: Particulis exclusivis excludi omnem omnino præsentiam bonorum operum, Item: An illi, qvi adjungunt totam doctrinam de pœnitentia, cum de fide justificante docent, non retineant propterea articulum justificationis incorruptum.

IV. Locus de Bonis Operibus placet, servato tamen ordine & cautionibus in qvarta & qvinta generali notatione positis.

V. In loco de discrimine Legis & Evangelii præter Notationes Lubecæ factas, observandum, cum Evangelium proprie & principaliter doceat de præcipua pœnitentiæ parte, qvæ est fides &c. Deinde alteram pœnitentiæ partem, contritionem videlicet, qvæ proprie lege fit,

ita moderetur ac temperet, ut fiat contritio salutaris, & doceat, qvomodo nova obedietia inchoanda sit, & qvomodo placeat, non omnino itaque rejiciendam Evangelii definitionem, qvod sit prædicatio pœnitentiæ &c. præsertim cum aliqvoties etiam in Apologia extet &c.

VI. Locus de tertio usu legis placet.

VII. Locus de Adiaphoris placet, servato in tractatione ordine & cautionibus supra positis.

VIII. Locus de Cœna Domini placet. Firmissime enim statuimus & credimus in Cœna Domini, vere adesse & exhiberi corpus & sangvinem Christi. Hac tamen addita declaratione, qvod vera & essentialis præsentia corporis & sangvinis Christi in Cœna, non sit ex ullo alio fundamento astruenda vel probanda, præterqvam ex solis verbis institutionis Christi, ut ipse DD. Lutherus Tom. II. Witteberg. f. 187. & VI. Tomo Jenensi f. 507. docet. Qvia etiam hoc tempore certamina mota sunt, & adhuc disceptatur a nonnullis, qvod pronunciatio verborum Cœnæ, efficiat veram præsentiam corporis & sangvinis Christi in coena, qvidam vero ad solum usum eam allegant, juxta Regulam: Nihil habet rationem sacramenti extra usum, dextre totum negotium explicandum, qvod videlicet corpus & sangvis Christi ibi non adsint per nostram consecrationem, ut Magi per carmina sua, conceptis verbis recitata, Iovem Elicium, aut Lunam de coelo deducunt &c. Sed qvod ipsa institutio Christi, qvam integram esse oportet, sit causa efficiens veræ illius præsentiæ.

Instrumentalis causa pronunciatio Verborum, per qvam Deus ipse est efficax, ut Chrysostomus inqvit: *Sacerdotis qvidem ore verba proferuntur, sed Dei virtute & gratia hoc verbo qvod dicit: Hoc est corpus meum &c. proposita consecrantur. Nam sicut vox illa, qvæ dicit: Crescite & multiplicamini, semel qvidem dicta est, sed omni tempore sentit effectum, ad generationem operante natura: ita & vox ista, semel qvidam dicta est, sed per omnes mensas Ecclesiæ, usque in hodiernum diem, præstat sacrificio firmitatem.* Causa materialis panis & vinum, in qvibus nobis exhibentur verum corpus & pretiosus sangvis Domini, ut Lutherus inqvit: In, cum & sub pane, qvod congruit cum verbis D. Pauli: Panis qvem frangimus, nonne est communicatio corporis Christi? Poculum cui benedicimus, nonne est com-

communicatio sangvinis Christi, id est medium illud, qvo accepto non tantum spiritualiter, sed ore etiam homo edit & bibit corpus & sangvinem Christi in coena. Formalis causa, tota actio, videlicet consecratio, distributio & sumptio Panis & Corporis, Vini & sangvinis Christi, ad qvam pertinet Regula, qvod nihil habeat rationem Sacramenti extra usum, qvæ neqvaqvam ad salutarem tantum usum piorum restringenda est, qvod faciunt, qvi per hanc regulam Sacramentariorum errori patrocinantur, & volunt indignos non accipere corpus & sangvinem Domini.

Finales causæ, Memoria mortis & resurrectionis Christi, item applicatio, confirmatio & obsignatio remissionis peccatorum nostrorum & omnium beneficiorum Christi &c. Omnes igitur hasce causas, sive totam actionem & usum connexas esse oportere, vt verum sit & perfectum Sacramentum, omnino statuimus.

IX. De Unione Personali.

1. Qvia tempore primum editæ confessionis Augustanæ cum Pontificiis in hoc articulo consensio facta est, atqve illi eandem adhuc doctrinam, cum sententia Scripturæ & orthodoxorum Patrum congruentem, qvam tunc temporis etiam professi sunt, retinent; accurate cavendum judicamus, ne ab illis in hac parte nunc discedendo, ab orthodoxa antiqvitate, a Synodis recte judicantibus, & a nostris propriis confessionibus discessisse ab ipsis accusemur.

2. Tres Regulas, qvæ pro confirmatione Majestatis & Potestatis hominis Christi allegantur, ita recipimus, qvod humana Christi natura qvidem omnia illa habeat, verum non in se, aut ex se, aut ex reali & Physica communicatione Idiomatum, qvam qvidam nunc statuere videntur. Vel ut Græci Patres loqvuntur, τῇ τῆς ἑνώσεως οἰκονομίᾳ, ἐκ ἀναχύσει τῶν ἰδιωμάτων, sed ratione personalis unionis.

X. In loco de Prædestinatione diligenter observandas notationes Lubecæ factas.

Et postremo ubi in fine scripti fit mentio depravatæ doctrinæ Cinglianorum, non inconcinnum judicamus, si corruptelæ ipsorum de Coena Domini, eo ordine in hoc scripto etiam enumerentur, qvo recens edita confessio Theologorum Electoratus Saxoniæ, illas rejicit.

Jn erroribus Swenkfeldii nominetur & condemnetur Apotheosis sive Deificatio ipsius, qvod contendit, der HERR sey durch seine Widergeburt aus den Todten/ durch die Salbung/Himmelkrönung und vollenkommene Glorificirung seines Fleisches vergöttet/ oder der Göttlichen Natur in Ehren/ Krafft Macht und Unentligkeit gantz gleich worden/ und sey keine Creatur/ Qvem errorem refutarunt Schmalcaldiæ congregati A. 1540. Justus Jonas, Crucigerus, Bugenhagius, Philippus, Corvinus, & Lutherus in XII. Tom. Witeberg. Germanico hunc errorem durissimis verbis taxat & condemnat, Swenkfeld inqvit machet mit seiner Eutycherey und Creatürligkeit/ die Kirchen irre/ und der Unsinnige Narre/ vom Teuffel besessen/ versteht doch nichts und weiß nicht was er lalle.

Hæc pio studio ad Svevicarum Ecclesiarum petitionem, in ipsarum scripto, breviter notavimus, Qvæ omnia totius Ecclesiæ Dei & omnium piorum, recte sentientium judicio subjicimus, & latius, si usus ita postulaverit, declaraturos nos promittimus.

Num. LIV.

Senatus Luneburgensis ad Lubecensem.

Unser freundlich dienst zuvoren/ Erbarn und wollweise Herren/ günstige und gute Freunde/ wir sind vonn unserenn abgesandtenn/ daß wir negst zu Bergerdorff benebenn E. L. W. und den Erb. von Hamburg dahin verordentenn gehabt haben/ was aldo in Unterrede vorgelauffen und auch darauff zum theil vorabschiedet/ und teils zu hinterbringen angenomen worden/ notrofftlich bericht/ und haben daraus gantz gerne vernomen/ daß die Herren des Ministerii gedacht dreier Stede ihrer Christseligen vorfahren Fußstapffen dermassen loblich gefolget/ neml. bey des Hr. Christi/ der Prophetischen und Apostolischen Lhere/ bey den dreien haubt Symbolis der Auspurgischen Confession/ sampt der selbenn Apologia durch Godts gnedige vorleihung einhellig und beständiglich zu vorharren und zu bleibenn/ und lassen uns ein solch Christlich werk und was bey dem sunst ferner durch sie doselbst vorabschiedet worden/ gar woll gefallen. Und als durch ene solche Christlike einikeit der Ministerien in unsern Kirchen biß daher

her vormittelst Godlicher Gnadenn/ die ware erkentnus GOttes und rechter Vorstand seines allein seligmachenden wortes vnuorrukt rein erhalten/ vnd van denn hin und her widder erhobenen und eingerissenen geferlichen irrungen vnd mißvorstanden frei und ungeturbireth geplieben/ So verhoffen wir der Almechtige werde vnsere Kirchen vorthan auch gnediglich behüten/ in massen wir/ auch menniglich von Hertzen muchten wunschen.

Und ob wir auch woll der Swebischen Kirchen vornehmen und suchen aus Christlichen eifer hergeflossen/vor Christlich vnd gut erachten/als liesen wir uns doch/aus allerhand erheblichen und bewegenden Uhrsachen vnd bedencken/ gefallen/ das dieser dreier Stedte Ministerien wollmeinnicliche zusamengetragene notationes auff gemeldter Schwebischen Kirchen an sie gelangtes scriptum vor der Hand/ an die von Rostock nicht zu vorschicken/ sondern domit solange inne gehalten wurde/ bies der andern Stände vnd Stedte der Auspurgischen Confession auch vorwand/ censuræ dijudicationes oder notationes auff gedacht scriptum von denen Doctoren die die sollicitationes bie den Stenden vnd Stedten derwegen zuthunn/ an sich genommen haben sollen/ erhalten vnd zuwegen gebracht weren/ vnd wi solchen vorstehenden werk nicht vndinstlich/ alsse hette es auch das ansehen nicht/ als hetten der dreier Stedte Ministeria mit ihren notationibus den andern Ständen vorgreiffen wollen . . . . . und werden sonst zu befoderunge und Pflantzunge Christlicher Einigkeit an uns auch der gebür nichts erwinden lassen/ welchs genomen Abscheide zufolge E. L. W. wyr zu unserer Erclehrung nicht vorhalten wollen vnd denselben freundl. zu dinen sind wir nachbarlich erbotig Datum den 8. Novemb. A. 74.

B. und R. der Stadt Luneburg.

Num. LV.

Superintend. Pastores & Ministri Ecclesiæ Luneburg. ad M. Chr. Fischer.

Salutem per Christum, Reverende Vir, Frater colende, Nuper literis nostris significavimus, nos qvam primum de negotio

gitio Consensionis, qvam Svevicæ Ecclesiæ cum hisce Saxonicis, in fundamento sanæ doctrinæ inire cupiunt, *pro antiqua nostra necessitudine, cum Lubecensis & Hamburg. Ecclesia pastoribus, in timore Domini collocuturos, & statim atqve collatis sententiis* certi aliqvid decretum foret, candide Tibi communicaturos esse, cum igitur jam colloqvium illud, singulari Dei beneficio habitum, & negotium hoc pium, necessarium & salutare judicatum sit: Qvid enim Ecclesiæ Dei tristissimis certaminibus, longo jam tempore adeo duriter qvassatæ & graviter vulneratæ, lætius accidere, aut magis necessarium & salutare esse possit, qvam ut vulnera ista, qvantum fieri potest, sanentur, corpus lacerum in unitate Spiritus, per vinculum pacis rursum coalescat, & petulantibus ingeniis turbandi & offendendi occasio præcidatur? Omnes uno ore studium & operam nostram, pro virili, nos collaturos promisimus, ac *in istum usum ea, qvæ à singulis in lectione & examinatione Svevici scripti observata & annotata fuerant, in unum qvodammodo corpus redegimus*, Sed cum illud omnium bonorum judicio, etiam aliis Sacri R. imp. Electorum, principum & Statuum Augustanæ Confessioni addictorum Theologis communicandum, & illorum, ut pote qvorum hac in re præcipua & potest & debet esse authoritas, qvibus nihil qvicqvam à nobis hîc præscribi aut præjudicari decet, censuram, consilium & adjunctionem petere necesse est, atque ideo negotium hoc à nobis tantisper differendum, donec ab illis inchoetur, & urgeatur, ut justo modo, & conveniente ordine, idque gravibus & multis de causis fiant omnia, atque nostras interim *Notationes* qvoadusque omnia hæc à Magistratu cujusque loci rectius deliberata sint, *nemini communicandas esse, à Politicis pariter & Theologis ibi congregatis decretum est.* Id T. R. D. ut promisimus significandum esse duximus; Et cum nihil magis cupiamus, qvam hoc pium & saluta-

ſalutare negotium promoveri, enixe petimus, ut T. R. D. pro ſua authoritate & ea, qvæ inter vos eſt amicitia & conjunctione, utrumque Reverendum & Clariſſ. D. D. *Mart. Chemnitium & Iacobum Andreæ*, diligenter moneat, ut ſcriptum hoc (niſi jam factum eſt) primo qvoque tempore ad Electores, potiſſimum *Saxoniæ & Brandeburgenſem*, alioſque Principes & Civitates Aug. Confeſſioni adjunctas mittant, & qvi in Eccleſiis & ſcholis ipſorum docent Theolog. conſilium atque operam hac in re petant. Id cum fuerit factum, & nos, eos qvorum præcipua eſt autoritas, huic operi non deeſſe viderim9, noſtro loco & ordine qvicqvid poterimus, ad promovendum hoc negotium ſponte, qva par eſt fide, & qva fieri poterit diligentia, conferemus, Et Magiſtratum noſtrum, una nobiſcum, qvæcunque ad gloriam Dei & ſalutem Eccleſiæ pertinere poſſe videntur, ſumma voluntate libentiſſime facturum, non diffidimus, Interim ardentia vota & indefeſſos gemitus noſtros, ad Deum O. M. Patrem miſericordiarum, fundere non deſinemus, ut hoc totum negotium, ad Nominis ſui gloriam, Eccleſiæ ædificationem, veritatis & pacis conſervationem & plurimorum ſalutem, fœliciter dirigat, cui etiam Illuſtriſſimum Principem Dominum noſtrum clementiſſimum, cum inclyta Principiſſa, Generoſa ſobole, & tota gubernatione ac Miniſterio Veſtro & noſtro commendamus. Bene & fœliciter T. R. D. valeat, Luneburgi 10. Novemb. Anno 74.

Reverendo Doctiſſ. & Clariſſ. Viro &c.
D. M. Chriſtophoro Fiſchero &c.

Reverendæ T. Dignit. ſtudioſiſſimi Superintend. Paſtores & reliqvi Miniſtri Eccleſiæ Luneburgenſis.

Num. LVI.

Chemnitii Epistola ad Pastores in Lubeca. (1)

SAlutem in Christo, qvi est vera & unica salus nostra, Reverendi Viri, Domini, & fratres in CHristo colendi, Celeberrima vestra Ecclesia, qvæ tanqvam specula reliqvarum in hac parte Saxoniæ Ecclesiarum à Deo constituta est, à multis jam annis, singulari Dei beneficio, pio & laudabili zelo doctrinæ cœlestis puritatem ac præclarum illud à Viro Dei Luthero relictum nobis depositum, à qvibusvis perniciosis corruptelis vindicandi & conservandi, reliqvis Ecclesiis præluxit, ac plurimas ad consimile pietatis studium excitavit, Et R. V. D. nunc etiam iisdem vestigiis, præclare & laudabiliter insistere, grata mente & voce, in his locis celebramus. Cum re coram & viderim & audierim, quanto studio negotium ineundæ & constituendæ utilis piæ & salutaris Consensionis & conjunctionis, inter Saxonicas & Svevicas Ecclesias, R. V. D. curæ & cordi fuerit: *equidem merito illud prædicavi & celebravi, cum Ecclesiis in hac vicinia negotium illud consensionis proponerem*, præcipue vero oculis & animo obversatur, præclarum & laudabile illud studium, qvod Amplisst. Reip. Vestræ Senatus ad promovendum salutare illud consensionis negotium, reipsa testatum faciebat, Et illo exemplo vestræ Ecclesiæ & Reip. in hoc negotio agendo, in hisce locis plurimum me adjutum esse, ingenue & libenter fateor; Ac in eadem sententia & voluntate Amplissimum vestrum senatum

(1) Epistola hæc reperitur ap. Pom. im Hundertjährigen Ehren-Gedächtniß p. 7. in notis. Sed propter raritatem libri & connexionem huc non omittenda fuit.

tum & R. D. V. constanter perseverare, nullum apud nos dubium est. Et omnino persvademus nobis, Vestra potissimum & Amplissimi senatus vestri authoritate, Deo pro sua benignitate clementer juvante, effici & confici posse, ut in vestra vicinia in Ecclesiis vobis conjunctis salutare hoc consensionis negotium mature & recte expediatur. Meministis autem, qvomodo, cum in urbe vestra convenissemus, operæ urgendi & expediendi hujus negotii distributæ fuerint, Nos igitur nostro loco, qvantum gratia Dei concessum fuit, in hac vicinia negotium illud summa fide & diligentia, expensis non exiguis egimus: & Deo bene juvante, consensu & comprobatione sua, ad negotium illud consensionis & conjun-
„ctionis, diserte se adjunxerunt Ecclesiæ in Ducatu Brunsvi-
„censi, in Ducatu Luneburgensi, in Ducatu Erici, in Ducatu
„Grubenhagensi: in Ecclesia Hallensi, Halberstadiensi, Gos-
„lariensi, Hildesiensi, Hanoverensi, Gottingensi, Hamelensi,
„Et in Westphalia, in Comitatu Oldenburgensi, in Comi-
„tatu Hojensi, in Ecclesia Mindensi, Osnabrugensi, Susatensi,
„Hoxtriensi &c. Facta est etiam spes, de aliis qvibusdam Eccle-
„siis in Westphalia, & nuper D. Andr. Musculus, Generalis
„Superint. Ecclesiarum in Marchia, amanter hac de re ad me
„scripsit, petens Exemplar illius formulæ consensionis sibi com-
„municari, obtulit etiam omnem suam operam, ut consensus
„etiam Marchicarum Ecclesiarum & Academiæ Francofordianæ
adjungi possit: Ei jam misi exemplar, & qvicqvid responsi ab ipso accepero, vobis communicabo. In hac vero vicinia commemoratæ Ecclesiæ formulam illam consensionis, singulatim diligenter perlegerunt, ac singula accurate expenderunt, & notationes suas, in qvibus locis pleniori explicatione opus esse judicarunt, in unum corpus redigi voluerunt, qvæ in exemplari in margine additæ, certis notis ascriptæ sunt. Cumqve

notationes illæ (sicut inter nos tunc convenit) ad Theologos Rostochienses, mittendæ jam sint, volui ut tabellarius prius vos, qvorum authoritatem hæ Ecclesiæ magni faciunt, adiret. Peto igitur resignetis & additas notationes inspiciatis, vestrum de illis judicium nobis significetis. In substantia sive in rebus ipsis nihil prorsus mutatum invenietis, qvædam saltem plenius & commodius explicata sunt, qvorum lectionem vobis gratam fore non dubito. Exemplar autem cum notationibus, reddetis tabellario, ut ad Rostochienses deferat: Et qvia intelligo Rostochienses mirari, qvod à vobis & á vicinis, nihil de hoc negotio ad ipsos scribatur, amanter oro R.D.V. ut per hunc tabellarium, de sententia vestra ad ipsos scribatis, utq; totum hoc negotium, diligenter & fideliter vobis commendatum habere velitis & efficere, ut vicini etiam vestri, sententias suas declarent, & censuras conferant, summis precibus in hisce Ecclesiis omnes petimus. Nisi enim R.V.D. authoritatem suam graviter interposuerint, non facile negotium hoc conficietur. Et qvia intelligo in Hamburgensi Ecclesia, & institutum ipsum & formulam etiam probari, facile iam progressum negotii, vestra authoritate poteritis adjuvare. Adjuvabunt etiam vos Rostochienses, significatione sui judicii. Cumqve omnino Svevicis Ecclesiis tandem aliqvando sit respondendum, necessarium erit, ut constituatur, qvid respondendum sit; Formula collatis singularum Ecclesiarum censuris castigata, erit in Sveviam mittenda. Ubi vero Svevicæ Ecclesiæ vicissim suum judicium & consensum aperte declaraverint, tunc ulterius deliberari poterit, qvid porro sit agendum. Et qvoniam plurium Ecclesiarum consensus adjungi posset, tabellario injunxi, ut ad vos revertatur utqve per illum sententiam vestram, qvid Svevicis respondendum sit, nobis declaretis & aperiatis. Oramus ut Filius Dei spiritu suo Sancto, deliberationes & actiones hasce, diri-

dirigat & gubernet, ad nominis sui gloriam & Ecclesiæ salutem Efficite qvæso, ne salutare negotium, vero consilio & judicio bene coeptum, cum ignominia & detrimento Ecclesiæ turpiper deseratur: Vestra enim Authoritate omnino opus est. Bene & fœliciter in Christo valete. Brunsvigæ 24. Novembr. 1574.

Reverendis & Doctissimis Viris, Eruditione Virtute & Zelo veræ pietatis præstantibus Dominis Pastoribus celeberrimæ Ecclesiæ, qvam Filius Dei ministerio Evangelii in inclita Lubeca sibi collegit &c. Dominis amicis & Fratribus suis in Christo reverenter colendis.

Martinus Chemnitius.

Num. LVII.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unser freündlich gruß zuvorn / Erbare wollweise Hern / besonder günstige und guette Freunde / Es haben uns die Erbarn / Hochgelahrten und weisen Hernn Johan Brokes unser Mittgeliebter Burgermeister / und Hr. Herman Warneböke Doctor Syndicus, als abgefertigte nach Bergerdorff / und neben ihr E. W. unsere beywesende Theologi allenthalben so woll mündlichen berichtet / als auch schrifftlichen Recessirett vorbracht / was von wegen der Schwebischen Kirchen begerten union mit den unsern disser Nidersechsischen Lande / und derwegen gestalten Buches / im gesampten Radt vorgelauffen / und das so viell denselben letzten punct betrifft / dahin der selbige vorabscheidett / daß die Theologi solches ferner mit einer itzlichen ihrer Obrigkeitt beradt schlagen / und was dar auff einzugeben wir so woll E. Erb. W. unser Bedencken / als diselbigen das ihre uns zum forderligsten eröffnen sollen / Damit nun an ein solchen heilsahmen und Christl. GOttsel. werk der Mangel und Seumnus an uns nicht befunden werde / so thun gegen E. E. W. wir uns disfalls unsers Gemuets und

Meinung erklehren/ sonderlichen aber/ dieweil die Schwedischen Kirchen/ unsere in der Christlichen Lehre und ceremonien vor gesund und rein halten / und sich mit denselben conjungiren und voreinigen wollen / und zu der behuff das gestelte Buch überschicken inn Christlichen eiffer zu über sehen / zu erwegen / und do dasselbige unsen vilfaltigen ausgangenen Confessionib. gemeß / daß es als den von unsern Theologis approbirt und subscribiret werden möchte / So halten wir es davor das es unnötig sey allererst anderer Stände und Stedten Censur zu erwarten / sinte mal solches einen gantz langen verzug bringen / und der massen auffhalten wurde / daß woll dadurch dises gantze heilsahmes werk möchte hinderzogen werden / Sondern da der unsern notationes und considerationes von den Theologen zu Rostok und Meckelburgischl. di sich gleichwoll allezeit zu unsern Kirchen als die benachbahrten gehalten / approbiret / und das Buch darnach reguliret werde / daß als dem in einer sonderlichen zusammen kunfft zu Mollen demselbigen unsere Theologi, alten Gebrauch nach vor sich / doch das darbey unser vorwissen angezogen / und nicht als einer Newen und sonderl. Confession / sondern / das diselbigen unseren Confessionibus in allen in reiner lhare gleich formig und gemeß / und allso billigen subscribirten und approbirten / und nicht allererst auff andere warteten / wiwoll von etlichen / wider billig verhoffen / will aus gesprenget werden / als wenn der Bergerdorffische Abscheid conclusive soll mit gebracht haben / das man zu voren etzlicher hoher Stände censur erwarten und nicht ehr underschriben werden solle / es sey denn von denselben angenommen / wi wir den vermercken / daß unsere Theologi der Meinung auch sein / di derwegen keine Schew noch Gefahr welche daraus erwachsen solle oder könne / tragen / der wir auch unsers Ermessens in des Allmächtigen liben G O T T E S selbst Ehren / und GOttlichen Sachen von nimand nicht zuerwarten / sondern do ettwas darüber zu befaren oder zu leiden sein solte / wollen si dieselbige anfechtung / tragendem geistl. Ampts wegen auff sich nehmen / und alle widerwertige Fälle gerne dulden / leiden / und sich dem Gebett ergeben / denen wir warlichen keinen Abfall / sondern einen Christl. Beyfall thun müssen / wi den E. Erb. W. ire Theologen zu solcher gleichformigen meinung und subscribirung zu ermahnenn unbeschwertt sein wolten / welches wir also E. E. denen wir zu angenemer willfärigkeit geneigett nicht vorhalten

ten wolten / und seintt darauff E. E. gegen Erkleru̅ng gewertig / Datum unter unsern Stadt signet den 3 Decemb. Anno 74.

Den Erbaren vnd Wollweisen Hern Burgermeistern vnd Radtmannen der Stadt Luneburgk / Unsern besonders günstigen vnd guetten Freunden &c.

Burgermeister vnd Radt der Stad Lubek.

Num. LVIII.

Theologi & Concionatores in Academia Rostochiana ad Pastores in Lubeca.

SI qvid Viri Reverendi Clarissimiqve, vel Dominus Doctor *Martinus* Kemnicius, Ecclesiæ Brunsvicensis Superintendens, vel nos Theologi & Concionatores Academiæ & Ecclesiæ Rostochiensis dubitaremus de vestra voluntate, studioqve promovendi negotium consensionis inter Ecclesias Saxonicas & Svevicas, pluribus verbis, cur id piorum bonorumqve omnium, consilio, laboribus, auxilio & patrocinio, juvari foveriqve deberet, indicaremus. Sed cum certo nobis constet, & de voluntate vestra, & de flagranti in vobis desiderio promovendi hoc tam sanctum, atqve toti Ecclesiæ Christi tam salutare negotium, erimus in scribendo breviores. Significat vir clarissimus & optimus Dn. D. Mart. Kemnitius, per literas suas recens nobis inscriptas, inter vos & ipsum Lubecæ coram ita convenisse, ut reverendi Ministerii & vestræ,& Hamburgensis atqve Luneburgensis Ecclesiarum Notationes de scripto Svevico, ad nos mitterentur. Ac cupit, ut de hoc ipso inter vos pacto per nostras literas vos commonefaciamus. Etsi igitur nullam neqve autoritatem, neqve potestatem postulandi aliqvid vel a vobis, vel ab aliis, nobis sumimus: tamen qvia D. D Kemnitius omnino voluit, ut pacti inter vos & ipsum, vos commonefaceremus,

mus, honestæ, piæqve voluntati ipsius, morose reluctari non potuimus. Nos ad Hamburgenses & Luneburgenses hoc tempore nihil scribimus, qvia vestrum est, propter mutua qvæ sunt inter vos & ipsos fœdera, hujusmodi negotia apud eos agere. Toto pectore precamur Filium Dei, Archi-Episcopum nostrum, ut & puritatem doctrinæ & Ecclesiam sanctam apud vos & nos benigne clementerqve conservet, Bene feliciterqve valete. Rostochii IIX. Idus Decembr. Anno a Nato Ihesu Christo M. D. LXXIIII.

Reverendis Viris, Doctrinæ Pietatis, Constantiæ & virtutis gloria clarissimis Dominis Pastoribus, & reliqvis Ministris Ecclesiæ Christi, qvæ est in inclyta urba Lubeca, Dominis, amicis, & fratribus nostris colendis &c.

Vestri Fratres
Theologi in Academia & Concionatores in Ecclesia urbis Rosarum.

Num. LIX.

GRatiam & pacem perennem in Domino JEsu a Deo Patre nostro clementissimo. Reverende D. Doctor compater dilecte. Jam tertio ad T. R. scribo. Nihil rescribit, T. R. nescio qva de causa; prætendere poteris occupationes igitur te facile excusatum habeo. Literas Senatus nostri tibi misi per virum qvendam pium & bonum ante dies 14. spero te eas accepisse. *De scripto seu potius confessione Ecclesiæ Witteb. & Lipsiensis agitantur & moventur ap. nos a qvibusdam clanculum nescio quæ disceptationes & præjudicia. Cinglianos, qvod subscripserunt, defendunt, affirmantes qvod ii cum cæteris verbi Ministris in Electoratu Saxoniæ de communicatione Idiomatum, verbisque Cœnæ, pure & senserint & scripserint. Ego oppono & opposui* die Grundfest/ *articulos de Ascensione & catechismum novum*, Titulum pagellarum simpliciter damno, eo qvod con-

continneat inſcriptionem talem, nunqvam in Electoratu Saxonico falſam doctrinam publice unqvam ſparſam &c. confirmationem deſumo ex præfatione, ubi confitentur *Scriptores plerosqve dogmate Cingliano in Academia fuiſſe infectos. Scripta* D. Philippi *omnia probant autores, quod equidem mihi ut plurimum diſplicet. Ego certe locum epiſtolæ ad Corint. cap. II. non probo: Nec præjudicium ad Palatinum, nec locum de Lib. Arb. nec de communicatione idiom. In Bavaricis artic. nec m. locum in epiſtola ad Coloſſenſes, nec Colluſiones cum Sacramentariis*: qvando n. *Calvinus ſcribebat, Dominum Philippum non tantum adhærere ſuis viſceribus qvam ſuæ ſententiæ, obmutuit.* Bone Deus! qvam coeca multorum ap. nos præjudicia. Sunt qvidam ap. nos hæſitantes, ſcriptum ad Palatinum, non eſſe Domini Præceptoris, nec etiam propoſitionem 34. in 1. ad Timoth. impreſſam A. 61. Pleriqve miniſtrorum in hac Eccleſia docent affirmativam, negativam ſepeliunt ne qvenqvam offendant &c. Dominus ipſis det mentem ſaniorem, detqve noſtro Superint. nondum confirmato lingvam magis eruditam, autoritatem majorem, & Inſpectionem fideliorem. Ubi etiam Bremenſis nebulo Superint. ad nos veniſſet ante Michaelis, Degener & ſacellanus qvidam honorifice cum *apoſtata D. Mollero* eum exceperunt, deambulantes cum ipſo in conſpectu multorum, & innumerabiles recte ſentientes offenderunt. Ego publice ejusmodi colluſiones pro concione redargui: Ideoqve me torvum aſpiciunt. Monui Superint. & reliqvos Paſtores, ut vocarentur & ſcandala proponerentur: laterem v. lavi. Amanter peto, ut & cauſam ſilentii ſignifices. Et qvoqve ut judicium tuum & Eccleſiæ veſtræ, de ſcripto in Electoratu edito, qvibus & Sacramentarii & alii ſubſcripſerunt, mihi communices, id ipſum anxie expeto. Epiſtolas binas transmiſiſſem, qvarum altera minus honorifice tui mentionem facit, a Sacramentario *Henrico* ad noſtrum Vice-Epiſcopum ab Eizen ſcripta, tempus defuit deſcriptionis, ubi petiveris eas haud gravatim mittam. *Luneburgenſem Superintend. monebis, & qvoqve Lubecenſes, ut negotium Svevicum promoveant. Noſtra Eccleſia ad ſubſcribendum promta eſt.* Sed qvid veſtræ viciniæ Eccleſiæ? cur tergiverſantur? Cur Roſtochienſes *claudicant? quid monſtri alunt?* ego candide ad T. R. omnia hactenus ſcribo, idem ut ea faciat, maximopere obteſtor. Neminem habeo qvo cum de his libere colloqvi poſſum. Tecum

cum mi compater loqvor, & fusius qvidem tecum alia collocutus fuissem, nisi concio crastina me impediret. salutabis uxorem osculo & omnes fratres reverenter. Et si consultum tibi videbitur, velim ut qvæstio mea colloqvio proponatur; qvo scire possim, qvæ sit sententia fratrum de editis subscriptionibus & titulo libri. Vobiscum enim sentio, sensi & sentiam, dum Spiritus hos rexerit artus. Deus confirmet me & Vos suo Spiritu Sancto ad ædificationem corporis sui. Festin. Hamb. 4. Dec. vesp. A. 74. T. T. ex animo.

Reverendo & Clariss. Viro Pietate doctrina constantia præstantissimo Domino Mart. Kemnizio Theologo & Superint. Ecclesiæ Brunsv. amico & Fratri suo longe carissimo.

Greg. Stamken.

Num. LX.

Greg. Stammichius ad eundem.

DE Svevico negotio apud omnes altissimum jam silentium, & ut audio diversissimæ sententiæ. Qvidam nolunt scriptum illud Svevicum esse, sed a Saxonicis Ecclesiis profectum &c. Alii conciliatorem & vertumnum ab hac consensione plane exclusum volunt, eo qvod impii sui instituti errorem, qvo omnes fere Ecclesias turbavit, nondum revocaverit, & aliud sub hoc operculo adhuc qværat: Qvidam, ut subscriptionem impediant, ad Electorales Theologos scriptum mittendum prætendunt, ut hi primum subscribant. Et Rostochienses claudicant; Vestri Helmken autem, qvid isti?

Recessus Bergerdorffensis hoc perspicue indicat, ex qvo Dn. Coadjutori nuper admodum &c. Alii qvoqve ferunt T. R. addere piam ac diligentem articulorum correctionem: Utinam utilis iste labor jam esset transactus. Et utinam D. Andreæ articulorum scriptionem vel αὐτόγραφον jam immisericorditer correxisses: qvid enim ad nos termini Svevici? Generalitates & incommode dicta? Spiritus roboris,

boris, sapientiæ & intellectus ducat calamum tuum ad sui nominus gloriam & ædificationem Ecclesiarum, ut fiant non Svevici, d. Saxonicarum Ecclesiarum articuli. Commendo te Deo patri, ut propter Christum te incolumem ecclesiis conservet. Salutabis fratres meos omnes. Nostri Superint. munus Canonici nostri allatrant, sed tecte: Cives v. omnes electionem ut plurimum improbant. Bone IEsu qvid posteritas nostra! Hamb. 10. Dec. A. 74. T. add.

Greg. Stammichius.

Excerpta e litt. Stammichii ad Chemnitium.

Conf. Epist. Senatus Lubec. ad Luneb. de 11. Junii Anno 1575. num. 76.

Superintend. a promotione rediit in vigilia Pentecostes, pauca mecum de ea & qvoqve aliis Ecclesiæ rebus contulit, nisi qvod retulit, se articulos D. Pouchenio tradidisse emendatos a Chytræo & aliis, eos qvotidie ab illo expectamus. Mirificas tergiversationes angve pejus odi, ubi relegerimus articulos, promovebo hoc negotium pro virili. Titulum bibliorum mitto, obnixe petens, ut qvod Fischerus de præsentia bonorum operum in actu Justificationis jam movet significes, audio namqve ab exulibus Thuringiacis te de hoc moto certamine cum eo colloqvium instituisse. Qualis fuit vocatio, talis seqvitur benedictio &c. Pouchenius sine dubio diligentissimus Svevici negotii promotor erit. Toto illo tempore qvo Lubecæ fuit, nihil literarum ad me &c. Monui eum per literas ante octiduum, ut qvam primum promoveret negotium. Resalutamus vos amanter. Vale 7. Junii A. 75.

T. T. Greg. Stamken.

Num. LXI.

D. Lucas Bacmeisterus ad Casparum Gœdemann.

SAlutem in CHristo redemtore & salvatore nostro. Reverende Domine Superintendens, amice & frater colende. Ante paucos

dies misit ad nos DD. *Martinus* Chemnitius notationes & censuras de omnibus scripti *Svevici* partibus, à se ex variis Ecclesiis vicinorum Ducatuum & urbium, item ex multis & præcipuis Ecclesiis in Westphalia inqvisitas, collectas & in unum corpus redactas, singulisque locis scripti additas. Expectamus igitur vestras qvoque in tribus istis Ecclesiis castigationes & censuras, qvas, cum de eis constitutum inter vos esset, huc mittendas esse, proxima æstate, ut meministi, Lubecæ inter nos convenit. Eas qvando acceperimus, cum nostris & his qvas nunc misit Chemnitius, conferemus & in certam seriem ac qvasi corpus unum digestas, rursus ad vos mittemus, ut sic iterum à vobis examinatas, remittatis ad D. Chemnitium, qvi postea curabit, ut hoc modo castigatum & correctum scriptum totum Tubingensibus Theologis qvam primum transmittatur: atque ita aliqvanto propius ad rem ipsam, de qva agitur, accedatur. Nos tamen scriptum castigatum, sicut D. Chemnitius ad nos misit, subito describi curavimus, & per eundem tabellarium, qvi nobis illud attulit, Lubecam ante triduum misimus, unde & vobis copia ejus haud dubie fiet. Deum oro, ut has arduas & gravissimas deliberationes, totumque negotium Spiritu suo sancto gubernet, & ad fœlicem exitum, qvi ad gloriam nominis ipsius & salutem præsentis ac secuturæ Ecclesiæ cedat, perducat. Te vero & Collegas tuos, eo esse animo prorsus mihi persvadeo, ut in hoc tam pio & salutari consensionis negocio adjuvando & promovendo, voluntatem ac studium ardens, una nobiscum, Deo & toti Ecclesiæ probetis. Bene & feliciter vale cum familia tota. Salutem opto toti Venerando Ministerio vestro, qvod & Collegæ mei una tecum salutari ex se petunt. Rostochii 10. Decemb. Anno 74.

Reverendo & Clarissimo Viro, doctrina pietate & virtute præstanti Domino Magistro Casparo Gœdemanno, Ecclesiarum in inclyta Urbe Luneburgensi Superintendenti, Domino & amico suo colendo.

T. Lucas Bacmeisterus.

Num.

Num. LXII.

Greg. Stammich. ad Chemnitius.

HOdie a meridie fit convocatio omnium Ministrorum Ecclesiæ nostræ præter omnem Pastorum spem, solet enim ante generalem istam convocationem specialis præcedere in hac Ecclesia, ut prius habeantur deliberationes a Pastoribus &c. Convenimus hora I. a meridie, proponitur nobis Lubecensium Ministrorum & Senatus sententia de negotio Svevico; summa literarum est, qvod velint subscribere, & Deo commendare exitum &c. Contra recessum tum Lubecensem tum Bergerdorffensem aliqvid statuere Lubecenses omnes ministerii nostri fratres ex recessibus statuunt. Nam juxta recessum Lubecensem, cui Domini Doctores, Kemnitius & Bakmeisterus interfuerunt, promissiones amplissimæ, libere & alacriter datæ fuerunt, Hic promisit cum aliis professoribus Rost. Academiæ omnem moturum lapidem, ut Electori Sax. & Domini Adolpho articuli insinuarentur. Ille sancte affirmavit velle se per alios vel etiam ipsemet instare in aula Julii Illustriss. ut articuli ad Electorem Brandeb. mitterentur &c. Esse præterea Lubecensium præjudicium *contra recessum Bergerdorfensem, in qvo constitutum fuit, ut scriptum denuo a Rostochiensibus emendatum, mitteretur ad Ecclesias nostras, in qvibus ministri illud vellent denuo in timore Domini perlegere, examinare ac considerare &c. Hoc facto rursus Molinii convenire, & una hoc in negotio arduo simul aliqvid certi constituere.* Et si comperissent, ecclesias Rostochiensem seu Megapolensem, Brunsvicensem Luneburgensem *& alias subscriptione ipsarum approbasse articulos,* velle se qvoqve approbare, *modo ipsorum notationes* (qvas Lubecenses infideliter descripsere) *essent observata. Tu, mi Compater, judicasti jam pridem pro tuo candido, ac pio animo & judicio syncero, nostras notationes profecto fere nullius esse momenti, unica excepta de P. O.* Dabis operam, ne qvis de me spargat, qvod eas ad te jam dudum miserim. Tempus non concedit plura scribere, nuncius festinat, & præterea avocor a scribendo in curiam nostram, ubi cum Decano nostro D. & juris perdito negotium est de beneficio antecessoris mei Westphali. GOtt gebe

und eine gute Eintracht/ Vestri Canonici irregulares nostros pietate longe superant. De conclusione hesterni conventus hæc addo. Omnes nostri Ministerii fratres cum Degenero qvi sese utrumqve declaravit dicens: Si negotium est a Deo, diabolus non impediet &c. Non est qvidem confessio nova sed tantum testificatio, utinam ita sit, timeo ne novum nomen filiæ detur &c. *Si omnibus articulis propositis vel proponendis imposterum nostra sit addenda censura quid fiet? Statuerunt, se post lectionem emendati scripti, ubi ad nos remissum fuerit, censuram & testificationem non addituros esse solos sed una cum Lubecensibus & Luneburgensibus.* Demiramur merito, qva de causa contra manifestos recessus, ut Domini, agant, ac præjudicent. *Remittatur Scriptum emendatum ad nos, & subscribite Vos; Ecclesia Hildesiensis & ministri Ducatus Brunsvicensis & Luneburgensis & Rostochienses qvoqve primum subscribant: primi non erimus, qvi subscribere volunt.* Causas propter qvas ab his primo fierent subscriptiones, suo loco & tempore alias &c. Festinanter. Ruditati literarum ignosce. Salutem Ecclesiæ qværo &c. Tibi, Domine compater, Soli, Soli inqvam. Animadvertunt nostri in me &c. Quicqvid scribo fideliter enarro &c. (ad A. 74. pertinet omissus erat annus in originali) 11. Decembr. summo mane T. Gregorius Stamke.

Dicunt Cæsarem Maximilianum indixisse comitia, qvæso de his paucis ad me & aliis multis &c. Promovebo Svevicum negotium pro virili. Denen von Lübek feilet der Wise.

Dem Ehrwürdigen Hochgelahrten Herren Martino Kemnitio, Doctorn der H. Schrifft und Superint. der Kirchen zu Brunswik meinen großgünstigen Herren und lieben Gevattern zu s. selbst eignen Händen.

Auff S. Martins Kirchhoff.

Num.

Num. LXIII.

Pastores & Concionatores Lubecenses ad Ministerium Lunæburgense.

Salutem in Christo Jhesu: Clarissimi & Reverendi Viri, Domine Magister Superintendens, Pastores & Fratres charissimi, Allatæ sunt nobis Notationes Rostochio, à Domino D. Martino Kemnitio & aliis Ecclesiis, scripto, Svevico additæ, qvas subito à fratribus nostris, cum toto scripto sicut correctum est, describi curavimus. Jd igitur & vestris Reverentiis, tabellarius qvoqve adfert, hac spe ut & in vestro ministerio, describatur & qvam primum præsenti nuncio, D. Kemnitio transmittatur. Ex literis annexis, qvas universitas Rostochiana & D. Kemnitius ad nos misit, Zelum, & Studium in hoc Sancto & Ecclesiæ filii Dei Salutifero negotio promovendo R. M. vestrum videt. petimus igitur propter gloriam Dei, Salutem Ecclesiæ, fidelitatem nostri & vestri officii, & reputationem harum urbium, ut qvantum in vobis est, propositum præsens Deo procul dubio gratissimum, curetis, & promoveatis, ac categoricum nobis responsum, qvid in hoc præsentis & secuturæ Ecclesiæ fructifero negotio (qvod nos & amplissimus senatus nostræ Urbis, secundum severissimum Christi mandatum, absqve ulla tergiversatione, & mora totis conatibus promovebimus) facturi, qvam primum rescribite. Jehova filius altissimi, totam rem ad sui nominis gloriam & animarum nostrarum salutem, fortunet. Amen. raptim Lubecæ 16. Dec. Anno 74.

Reverendis & Clarissimis Viris Eruditione, virtute & Constantia præstantibus Dominis Superintendenti, Pastoribus & reliqvis Ministris Ecclesiæ Christi qvæ est in inclyta civitate Luneburga Dominis & Fratribus nostris colendis,

Vestri in Domino addictissimi fratres Pastores & concionatores Ecclesiæ Lubecensis.

Num.

Num. LXIV.

M. Godemannus ad Cyriacum Simon.

Salutem per Christum Servatorem & Immanuelem nostrum Reverende & Clarissime Domine Superintendens, Affinis & Frater Carissime, remitto R. D. T. Notationes Bergerdorffienses, *à nobis unanimi Consensu factas*, (diese Worte waren wider ausgelöschet) ad petitionem meam humanissime nuper à Te mihi missas, ac pro communicatione illarum gratias ago maximas, & officia mea, qvaliacunque libentissime vicissim Tibi defero. Maximi enim facio judicium Tuum de ipsis, qvod qvædam in eis desiderari & collatione opus habere existimas, qva in re Nos tibi omnino astipulari fatemur, cum videamus, posteriores aliqvot, præter omnem spem & expectationem nostram prorsus omissas esse, Nuper igitur literis nostris à R. Dominis Pastoribus Ecclesiæ Lubecensis petivimus, ut ipsis hasce etiam, qvæ ibidem qvoque ab omnibus nobis approbatæ, & receptæ sunt, addant, qvod videlicet in loco de persona CHristi, &c.

Et deinde hoc pacto completas notationes primum ipsi subscribant, & postea vobis & nobis qvoque legendas & subscribendas mittant, ut ita plenæ confirmatæque ad Rostochienses ab ipsis ablegari possint.

Qvod cum R. D. T. veritatis & candoris studiosissimo & amantissimo non ingratum fore existimem, celare te nolui, & oro, ut qvid hac de re sentias, literis tuis, pro necessitudine nostra, qvam primum certiorem me facias. Aeternus pater Domini & Servatoris nostri JESU CHristi per & propter unigenitum filium suum, in unitate Spiritus per vincu-

culum pacis pie consociatos nos conservare & venientem hunc novum annum nobis omnibus, Ecclesiæ Dei, bene constitutis Rebuspubl. piis Oeconomiis & scholis nostris faustum felicem & salutarem facere dignetur Amen. Luneburgi.

NB. Das Concept hivon habe ungefehr angetroffen/ und ohngeachtet Gödemannus keine Inscription noch Zeit angefüget/ habe dennoch leichtlich urtheilen können/ daß es an genannten Hamburgischen Superint. gestellet und in diß Jahr gehöre. Was wegen der Bergerndorffischen Anmerckungen gemeldet worden / wird füglich können solcher gestalt gedeutet werden / daß die erstern Notationes dem gemerckten Ende nach durch Unvorsichtigkeit des Schreibers woll angefangen aber nicht continuiret/ und also von Godemanno selbsten suppliret worden/ nachdem aber dessen Erinnerung an die Lubeker geschehen haben sie das vorhin ausgelassene hinzugethan und solche insgesamt weiter extendiret/ wie diejenigen unter dem Titul: notationes latius extensæ ergeben. Es kan auch seyn: daß die Lubecenses die Supplirung ihm überlassen wollen/damit er seine Meinung de persona Christi desto besser exprimiren könne/ so aber übel auffgenommen.

Num. LXV.

Doct. Cyriacus Simon ad M. Casparum Gœdeman.

SAlutem in CHRISTO JESU, qvi est sanctificatio & Redemtio nostra. Reverende Domine Superintendens, charissime affinis. In communi negotio, si alter alteri qvid præstet, gratiam non meretur, Non igitur necessarium fuisset, pro communicata subscriptionis formula, per D. Chemnitium nobis relicta, ullas gratias agere, qvas ne nunc qvidem reqviro, qvod mitto simul Notationes à Ministerio harum Civitatum observatas & nuper Bergerdorpii in unum contractas, Ego aliqvid in illis desidero, sicuti nuperrime D. Paulo, Vestræ Ecclesiæ

Ministro, indicavi. Collatione igitur opus habent, sicut ego contuli cum nostris. De negocii caussa qvid staturus sit *Amplissimus* senatus noster scire nondum possumus. Nam nondum de ea consultatum esse hesterno die ex Secretario senatorio cognovi. Is enim indicavit, qvod ad illum diem non sit facta relatio ad senatum, de nostro Consilio, quod tamen proximo die Martis, illis qvibus hoc commissum erat, significavi. Reqvisivit enim *Magistratus* noster prud. Ministerii consilium, qvid Lubecensibus, qvi properare, nec aliorum censuras expectare videntur, juxta illud: Hic autem qvid? respondendum esset. Nos vero communicato Consilio ostendimus, probare nos institutum *Svevicarum* Ecclesiarum, optare etiam cum illis conjunctionem, & ut illa sit firma. Velle etiam scriptum approbare subscriptione, sed ita, ne negligantur notationes harum Ecclesiarum vicinarum, ut scriptum emendatum & ad notationes conformatum, ad nos remittatur, legendum, examinandum, ponderandum: *si etiam prius reqvisitæ fuerint censuræ aliorum statuum & civitatum*, qvæ sunt Augustanæ Confessionis, qvarum Ministri si subscribere libro recusent, scire tum nos, qvid nobis faciendum sit. Veritati enim semper testimonium esse dandum. Ita respondimus in eandem sententiam. Ante qvatuor qvinqve dies scripsi D. Luca *Backmeistero*, qvi significavit 3. Decembr. D. Chemnicium & suas & Ecclesiarum in Ducatibus Brunsvicensibus & Luneburgensi & multarum in Westphalia notationes ad ipsos misisse, & se eas Lubecam qvoqve missuros (qvas tamen nos nondum vidimus) & expectare jam nostras. Habet T. D. totum negotium. *Notationes has, qvas mitto, ut vobis describatis, ac mihi hoc exemplar remittatis, rogo.* Non enim vacavit mihi, aliis negociis occupatissimo, describere. Si qvid amplius T. D. gratum facere possum, promptum me habebit. Valeat, meisqve verbis salutet Rev. Ministerium Vestrum. Te tuosqve resalutant mei. Iterum vale Datur Hamburgo 19. Dec. A. 74.

Reverendo pietate, eruditione & omni virtutum choro præclaro Viro M. Caspαro Gœdeman. Ecclesiæ Luneburgensis Superintendenti vigilantissimo, Dn. & Affini suo charissimo

R. T. D. studiosiss.

Cyriacus Simon.

Resp data 23. Decembr. A. 74.

Num.

Num. LXVI.

Senatus Lunæburgensis ad Lubecensem.

Præmissis præmittendis.

Günstige und guethen Freunde / was auff Relation unserer Gesandten die wyr am 25. Octob. negst zu Bergerdorff gehapt / dem aldo genommen Abschiede zu folge / und vorneml. auff den andern punckt desselben belangt das Scriptum der Schwebischen Kirchen/und ob die darauff von den Ministeriis diser dreyer benachbahrten Stedte zu samen getragene und vorglichene notæ, vor der Hand / ahn die von Rostok zu vorschicken seyn solten / oder nicht / wir kegen E. E. W. uns ahm 8ten Novemb. erklehret haben / werden diselbe sich freundlichen zu berichten wissen. Und ob wyr uns woll vorsehen E. E. W. worden sich beneben uns mit haben gefallen lassen / gemelte notas so lange unnvorschikt zu hinterhalten / biß der hohen Stände der Augsp. Confession vorwandten Censuren auff das Schwebische Buch erhalten worden / welchen weg dan aus hibevorn von uns zum theil angeregten und sonst andern meher erhebl. wichtigen Ursachen / wir vor unser Person noch den sichersten hilten / in mit erwegung / daß nicht wenigen von den andern Ständen allen / der Augspurgischen zu gethan / die einhellige subscription, als von unsern Ministeriis (besage der Abschide zu Lubek und Bergerdorfft genomen und vorgeschlagen) begeret wirdet / derwegen denn auch unsere Ministeria, do si schon ihre notas ein Zeit noch hinterhilten und der andern Stände censuras abwarteten und vorgehen lissen / so hart / oder in unguthen nicht zu verdencken / und ein solch werk / do es sonst vor nothwendig angesehen worde / dadurch mit nicht unsers erachtens verhindertt / weil wyr aber E. E. W. einer andern meinung auß unß zu gesandter ihrer ercleruug vormerken / so kondten wyr dennoch auff den vhal / do E. E. W. dabey ihn verharren werden / des mit denselben endlichen auch eins seyn / und geschehen lassen / nemlichen / daß die zu Bergerdorff zusammen getragene und verglichene notæ unserer Ministerien / an die von Rostok überschicket / ihr Bedencken dar auff erholet / und wann derselben Erclerung an unsere Mini-

steria dar auff wider umb gelangt / und von den Ministeriis mit vleisse erwogen / daß hernacher ein zu sammenkunfft der Theologen gehen Mollen verordnet und mit vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit in den Sachen als dan / ihn Nhamen des Allmechtigen / und das seine Allmacht solchs Werk zu befurderung seiner Ehren und Pflantzung Christl. Einigkeit gnedig richten wolte / vormüge des zu Lubek und Bergerdorff genommen Abschiede / ferner vorfahren werde / welches E. E. W. wir auff derselben Erklehrung in Andtwort nicht verhalten wollen und denselben freundl. zu dienen seint wyr geneigt / Datum unter unsern signet am Decemb. Anno 74.

B. und Radt der Stadt Luneb.

Num. LXVII.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unsern freundl. Gruß zuvorn / Erbare und weise hern / besondere günstige und gutte Freunde E. E. W. schreiben und gegen erclerung / die zu vielmahlen gesuchte Vereinigunge der Schwedischen Kirchen mit den unsern / und das insonderheit der dreyer *Ministerien* Notationes vff das Schwedische Scriptum noch ein Zeitlangk angehalten / und nichts gehn Rostok vorschicket werden möchte / belangent / haben wyr entpfangen / und E. E. W. radtsames Bedencken / dar aus nach der Lange horen vorlesen / Und mughen demnach E. E. W. woll meintl. nicht vorhalten / daß ob woll E. E. W. bedencken wyr vor Christl. und nöttig erachten / demselben auch unsers theils / so viel mügl. gerne bey pflichten wollen / iedoch weil dennoch unsers Erachtens / durch die angezogene Weitleufftigktit / und ehe noch aller Auspurgischer Confession verwandten Stände und Städte / Censuræ und Notationes erlangt / und bei eingebracht werden / hiedurch solchs heilsames Godtseliges Werk nicht alleine merklich gehindert / sondern auch woll gantz und ghar eingestellet und abgeschaffet werden kondte / Erachten wyr das uns so hartt vff diselbe / als frembte / zu stehen nicht gebüren wolte / sonder nicht desto minder dem alhir vffgerichten Abschiedt nach mitt ferner Ubersendunge der notationum woll forthsharen / und dieselbigen an das Ministerium gehn Rostok gelangen lassen konten / In erwe-

gunge

gunge das newlicher Tage albereit deßhalben von andern benachbarten Kirchen bey unsern Ministerio, fast fleißige ansurderung geschehn ist/ Derwegen an E. E. W. unser freüntliche Bitte/ diselbige sich ander weith ihres gemüths/ und ettwaß richtiger / dan vorhin/ erkleren wolten / auch unseren Ministerio / daß es voriger ihrer erklerunge nach / sich mit der Schwebischen Kirchen conjungiren / vnd also von E. E. W. Kirchen sondern müssen / welchs sie doch vngern thun wolten / keine Ursache geben / noch verdencken/ welches wyr also E. E. W. derer wyr zu angenehmer wilfertigkeit geneigt/ nicht verhalten wollen/ vnnd sindt dar auff nochmaln E. E. W. entliche Erklerunge gewertig/ Datum unter unsern signet den 22. Decemb. Anno 74.

Den Erbarn und weisen Hern Bürgermeistern und Radt der Stadt Luneburgk unsern besondern gunstigen und gutten Freunden

Burgermeister und Radt der Stadt Lubek.

Resp. 31. Dec. Anno 1574.

Num. LXVIII.
Senatus Hamburgensis ad Lubecensem.

UNsern Freundlichen Gruß vnd alles gutten zuvohr / Erbahre und wollweise Herrn/ besondere günstige gutte Freunde E. E. W. schreiben vf den letzten punct des Bergerdorffischen Abschiedes der Schwebischen Kirchen union halben/ als neml. daß si mit unserer Christl. Kirchen Lehre und Ceremonien einig zu sein begeren / haben wyr empfangen und seins fernern Inhalts lesende vermerkt. Nun haben wyr aus unserer Abgesandten so wyr jüngst zu Bergerdorff gehabt deschehener relation mit besondern freuden gantz gern vernhommen / daß di Prediger Gottliches wortes in diser dreyer Städte Ministeriis sich brüderlich und freündlich veraimigt/ auch mit Hand und Munde zu dero Augsp Conf. den Schmalc. Artikeln Apologia, den Catechismis Lutheri/ dero Bekandtniß wider das interim und

und andern diser dreyer Stedte publicirten und in Truk ausgegangenen Confessionibus, und sonsten unter ihnen bewilligten vnd underschriebenen Abschiden bekandt/ dabey biß in ihre todtliche gruben zu verharren / und erachten Hochnötigk das sodane Christliche und brüderliche vereinigunge in diser dreier Städte Kirchen bestendigl. bleiben mughe / dazu der Allmachtiger gnädiger GOtt ihnen und uns seine Göttl. Gnade und Seegen durch seinen H. Geist gnädigl. verleihen wolle Amen. So viel nun die union dero Schwebischen Kirchen mit den unsern und ihre Kirchen Ceremonien zwischen welchen und unsern Ceremonien (wie wyr berichtet) merklicher underschid seyn soll/ antrifft/ wissen wyr uns woll zu erinnern/ was derowegen in E. E. W. Stadt und folgends zu Bergerdorff durch diser dreyer Städte verordenten/ so woll des Ministerii als des Raths verabschiedet/ das man das Schwäbische scriptum, ahn Stände und Städte Augsp. Confession verwand schicken/und derselbigen Bedencken zu dem Abschiede der von den Theologis der dreyer Erbarn Stedte zu Bergerdorff vnterschriben getzogen erwartten solte/ welchen genhomen Abschiede gebürlich nach zusetzen/vnd diß Christl. Werk dem also zu volge zu befurderm / sich nicht anders eigen und gebüren will/ das wyr nhun berurten Abschide zu wider allein nach angehortter dero Rostocher und Mekelnburgischen Theologen Bedencken / vnsere Theologos gehn Mollen schicken und das scriptum Svevicum ehe und zu vohrn gemeldter Stände und Städte Bedencken gehöret / mit subscribiren lassen solten/ ist vns noch zur Zeit bedencklich/ darum E. E. W. vernünfftigl. zu ermessen / dar die Schwebischen Kirchen mit diser dreyer Städte und den Mekelnburgischen Kirchen sich veraimigen / und man berürte andern Stände und Stedte davon aus schliessen und absundern solt/ zu was weitläufftiger Unrichtigkeit und trennung sodanes gereichen wurde. Und sint dem nach des Christl. Erpietens/ wan zu folge angezogen Abschiedes mehr gedachter Ständ und Städte judicium reqviriret / daß Schwebische scriptum den notationibus diser dreyer Kirchen vnd den Confessionibus derselben conformiret und gemeß / vnd es wiederum anhero gelanget/ daß wyr uns als den und darauff der gebür ercleren / vnd in allen was zu Befürderung GOttes Ehre vnd seines seligmachenden worts dinlich/ wi auch biß anhero geschehen/ ahn uns nichts erwinden lassen wollen / wie wyr dann unsers Ministerii Ercleruug / die auff vorgehende gehapte unter ihnen berathschlagung erfolgt/ in der Meinung eingenom-

genommen und verstanden / welches E. E. W. dero wyr freündl. zu willfahren geneigt / zu freundlicher Antwort nit verhalten muegen / Schrieben unter unsern Stad signet den 26. Decemb. Anno LXXIIII.

An den Erb. R. der Stadt Lubek.

B. und R. der Stadt Hamb.

Num. LXIX.

Christophorus Fischerus ad Chemnitium.

SAlutem in Christo Filio Dei & Virginis unico nostro salvatore, Clarissime D. Doctor. Ex animo ardentibusqve Votis oro Patrem DN. nostri JEsu Christi, ut novus hic annus nunc ingrediens publicæ & domesticæ Ecclesiæ, nobisqve omnibus sit faustus, salutaris & tranqvillus. Literas tuas cum appendice accepi cum Tabellario, cui pro itinere emenso satisfactum est. Ego rem omnem ad Illustriss. referam, non dubitans, qvin vicissim memor & gratus, pro labore & diligentia in hoc opere arduo & perutili adhibito, futurus sit. Deo dante circa futurum diem Martis me ad te recipiam, tecumqve de Luneburgensium perfidia, & aliis nonnullis negotiis coram conferam. Paucis ab hinc diebus Superintendentem illius loci conveni, eiqve significavi, rem longe aliter se habere qvam mihi per literas significavit. Sed constanter in sua sententia permansit, ut impleatur illud, qvi semel verecundiæ fines transierit, eum bene & gnaviter oportet esse impudentem. Sed de his omnibus & aliis coram, Deo dante, fusius. Doct. Majorem ex hac Miseriarum valle, Dominica prima Adventus, hora tertia matutina evocatum, eumqve honorifice in templo Arcis ad Pedes Lutheri & Philippi sepultum esse, certum est. Concionem funebrem habuit Pastor Wittebergensis, de dicto Pauli, 2. Timoth. 4. Bonum certamen certavi, cursum consummavi, & hujus dicti Explicationem ad Vitam D. Majoris applicavit. Bene in Christo Vale, in Vigilia salutaris Nativitatis Dn. nostri JEsu Christi. Anno Grat. 1574.

Clarissimo Viro pietate, eruditione & virtute Excellen-

cellenti Domino Martino Chemnitio S. T. D. & Superint. Brunsv. vigilantiss. Dn. & fratri suo in Christo charissimo

Tuam dignitatem reverenter Colens

Christophorus Fischer.

Fuit P. Schmalcaldiæ postea factus est Superint. Gen. Meinungensis. d. 3. Nov. A. 1571. vocatus Cellam An. 1574. & tandem Halberstadium. vid. M. Guthen Poligraphiam Meinungensem p. 83.

Num. LXX.

Ministerium Luneburgense ad Pastores Lubecenses.

Salutem per Christum, qvi est unica & vera salus nostra. Reverendi & Clarissimi Viri, Dn. & Fratres observandi, qvid à D. D. Mart. Chemnitio &c. in negotio Svevico actum sit, ex literis ipsius & vestris cognovimus. Qvare Notationes scripto Svevico additas, libenter qvidem describi curassemus, aut saltem ipsi legissemus, Verum qvia tabellarius in Vigilia 4tæ Dominicæ Adventus, cum alias necessariis negotiis Ecclesiasticis ut cogitare potestis, occupati essemus, & summo qvidem vespere, ad nos veniret, ac insuper valde etiam festinaret, invitum detinere non potuimus, præcipue cum copiam illarum, si opus fuerit, à vobis facile nos impetraturos speremus. Ad nos autem qvod attinet, qvia senatum nostrum ad Amplissimum Cæsareæ urbis vestræ Magistratum literis datis, sententiam suam de suprà dicto negotio declarasse intelligimus, in eadem nos qvoqve acqviescere fatemur. Et unicum saltem hoc à R. D. V. obnixe petimus, qvod nostro judicio cum ad promotionem hujus negotii, tum etiam ad conservandam inter

ter nos ipsos piam consensionem non parum faciet, ut Notationibus Bergerdorfii, singulari Dei beneficio, unanimi consensu factis, *cum & Hamburgenses quadam in eis desiderent, & collatione opus habere judicent, hasce qvoqve, quæ ibidem etiam ab omnibus approbata & recepta sunt, addatis,* qvod videlicet I. in loco de persona Christi nihil recipiamus, qvod non convenit cum orthodoxa antiqvitate, Synodis recte judicantibus & nostris prioribus confessionibus II. Tres regulas, qvibus Majestas Christi hominis probatur, ita accipimus, ut fateamnr Christi humanitatem omnia illa habere, ratione personalis unionis. III. ut tertius error per adversativam declaretur, Qvod licet humana Christi natura non sit ubiqve, tamen homo Christus in persona adsit ubicunqve se in verbo suo affuturum promisit.

(Conf. repetitam Confess. civitt. Inf. Sax. lit. L. 11. it. Corpus D. Julium. it. Msta Excerpta in 4to.)

IV. Ut in erroribus Schwenkfeldii nominetur & condemnetur Apotheosis, sive Deificatio ipsius, qvæ & Schmalcaldiæ Anno. 40. à DD. Justo Jona, Crucigero, Bugenhagio, Philippo, Corvino &c. & à D.D. Luthero in 12. tomo Witenberg. Germanico rejecta & damnata est.

Et deinde hoc *pacto completas notationes primum ipsi subscribatis* & postea Hamburgensibus & nobis qvoqve legendas & subscribendas mittatis, ut ita plenæ confirmatæqve ad Rostochienses à vobis qvam primum ablegari possint. Æternus pater Domini & Servatoris nostri Jesu Christi, per & propter unigenitum filium suum, in unitate Spiritus per vinculum pacis pie consociatos ad gloriam nominis sui nos conservare dignetur. Lunæburgi Die Johannis Apostoli & Evangelistæ Anno. 1574.

Reverendis, Doctissimis & clarissimis Viris, humanitate, virtute & pietate præstantibus, Dn. Pastoribus Ecclesiæ Dei, qvæ est in inclyta & celeberrima urbe Lubeca, Dn. & fratribus suis observandis.

R. D. V. in Dn. addictissimi fratres, Superintendens, Pastores & totum Ministerium Ecclesiæ Luneb.

Num. LXXI.

Suma derer Handlungen der 6. Monate von A. 74. von Gödemanno selbst aufgesetzet.

ANno 1574. den 15. Junii hat Hertzog Julius ein öffentlich Patent an die Fürsten und Graffen des Nieder-Sächsischen / und anderer angreinender Kreyß-Stände / auch ein besonder an die Superintendentes & Pastores deroselben Kirchen und Stände ergehen lassen / Innhalts und einerley lauts / sie von D. Mart. Chemnitio verstehen würden / welcher gestalt die Schwäbischen Kirchen begehreten / mit den Nieder-Sächsischen Kirchen und Schulen / einen einhelligen Verstand zu haben; Möchte deswegen der Hr. Doctor an einem jeden Orte zu Gehör gestattet werden und mit Raht der Theologen / und Ministerii cujusque loci, dahin getrachtet / daß mit den Schwäbischen und andern Kirchen / so solches begehren / und dazu geneigt seyn / eine gesunde / reine / beständige Einigkeit / einmahl zu Grunde mit Ernste / recht getroffen werden könne und müge. rc.

Cum Chemnitius venisset Lubecam, scripsit ad ipsum D. Simon Pauli, se & suos collegas judicare, non esse novam confessionem scribendam, nec D. Andreæ scriptum ut confessionem nostrarum ecclesiarum esse recipiendum & subscribendum, sed lectum a Doctoribus in ecclesiis nostris, & accurate examinatum, honorifico Saxon. ecclesiarum testimonio communi esse ornandum, ut ex ista comprobatione publica constet, ecclesias Svevicas nobiscum, & nos cum ipsis consentire in doctrina, ut etiam illud scriptum D. Jac. Andreæ ad omnes ecclesias Saxonicas mittatur, & absoluta ejus lectione præcipui DD. & Ministri, vel Lubecæ vel Luneburgi conveniant, omniaqve istius scripti capita examinent, & communem comprobationem scribant. Item: Si in conventu tali Theologorum deliberatio institueretur de edenda suo tempore accurata, perspicua & nervosa refutatione omnium argumentorum, qvæ extant in scriptis adversariorum, & præcipue in libro Hegesiandri & Wittebergensium cui a fundamento nomen indiderunt. Eodem tempore Senatus Lubec. ad Luneb. scripsit de mittendis aliqvibus

bus ex Ministerio Evangelii suo, ad deliberandum de hoc negotio Lubecæ cum D. Chemnitio & D. Bacmeistero. Idem petierunt peculiaribus literis, D. Lucas & D. Chemnitius, ad Ministros verbi datis, & similiter Past. Ecclesiæ Lubecensis ad eosdem.

d. 23. Junii.

In hoc factus est conventus, in qvo Notationes qvædam consignatæ & Recessus factus &c. in qvo: consensionem, qvam Svevicæ ecclesiæ cum Saxonicis inire petunt, non esse aspernandam. Formulam autem, consensionis, a DD. Academiæ & ecclesiæ Tubingensis missam, diligenter examinandam esse ad normam Verbi Domini, & receptam in his ecclesiis doctrinæ formam &c. Reliqvis ecclesiis etiam vicinarum regionum & Urbium, de eodem negotio significandum, scriptum communicandum &c. Observata vero in perlectione scripti & notata ad Ministeria harum vicinarum urbium referenda, & de iis conferendum esse, liberumqve sit singulis, de sua sententia & judicio monere. Ita vero deliberata, & scripto comprehensa, ad Academiam Rostochiensem mittenda, ut ibi scriptum Svevicum ex omnium censuris, emendetur, & notata in censuris in unum corpus redigantur; qvo facto approbatoqve, vel alius conventus, ad deliberandum de hac emendatione, indicetur, vel scriptum ita conformatum Tubingensibus transmittatur. Et si ita hoc amplecteretur, tum accedat communis ecclesiarum nostrarum comprobatio & testimonium. Neqve enim scriptum illud, ut novam confessionem, nostris ecclesiis præscriptam recipiendum aut subscribendum esse judicamus &c. Sed comprobatione illa & subscriptione, hoc tantum ostendi, & exprimi debere sentimus, idem doctrinæ fundamentum, qvoad thesin & antithesin, in Svevicis & Saxonicis ecclesiis esse &c. Magistratus etiam operam, ad promovendum hoc negotium, reqvirendam esse &c. 3. Jul. A. 74. Lubecæ.

16. Septemb. Superintendens noster per literas Principis Wilhelmi ad Senatum nostrum avocatus Cellam ad 21. Sept. Missi sunt Superint. & Joh. Bertramus. Ministerium nostrum ad Lubecense, petens una cum literis Senatus nostri de indicendo conventu Hamburgi, & adjungendis Politicis 4. Octob.

Literæ Ministerii ad Fischerum missæ 5. Oct. in qvibus, qvod non possimus a conjunctione cum Lubecensibus & Hamburgensibus recedere,

dere, atqve ita ad pleniorem deliberationem ulterius spacium reqviratur, qvanqvam duarum septimanarum petitum, ut moram responsioni interponendam non indigne ferant &c. Item: ut promoveant apud D. Chemnitium, ut scriptum Svevicum ad Electoris Saxonici & Brandenburgici, Ducum Pomeraniæ & Principum Hollatiæ &c. Theologos mittatur, ipsorum judicium reqviratur, & adjunctio petatur. In hoc secutus Conventus Bergerdorpensis ad 15. Oct. in qvo recessus factus: 1) Qvod velint tueri consensum, & manere in scriptis Christi, Prophetarum & Apostolorum, tribus Symbolis, A. C. & Apologia, Smalcald. articulis, scriptis Lutheri contra Sacramentarios, & in maj. & min. Catechismo, & scripto contra Interim, & Articulis Luneburgensibus & omnibus aliis confessionibus harum trium civitatum. 2) Dat seorsim henvorder nene apentlike confessiones edder articel in religions-Saken, ane semtlike deliberation und belevinge düsser dreyer stede angenomen und subscriberet werden. 3.) So ein Uneinigkeit vorfallen worde, sollen uth benachbarten beeden steden Theologi darto getogen werden. Consensu Magistratus Politici, ad componendam litem.

SECUNDA PARS.

Dat dat propositum Svevicarum ecclesiarum christlich und recht, syn ok bereith de consensu Magistratus Politici solkes tho befordrende, jedoch so ferne ok alle andere der A. C. verwandte stænde und stede, denen dith scriptum ok moeth togeschicket werden, dat ohre dartho dhone willen &c.

In hoc consignabantur Notationes, ut Rostochium mittantur, & receptæ juxta conformationem in alio conventu approbentur. Primæ parti subscriptum. Secunda relicta ad deliberandum Magistratui. Hir up syn getekenet:

Notationes generales sex, & speciales ad singulos locos &c.

Darauf ein Schreiben Senatus Luneb. ad Lubec. daß billig mit den Notationibus inne zu halten / und dieselbigen nicht eher auf Rostock zu schicken / und zu publiciren / ehe die andern Stände sich ihrer notationen auch erkläret hätten ꝛc. damit es nicht ein Ansehen / als hätten der dreyer Städte Ministeria den andern Ständen vorgreiffen wollen.

Ad

Ad Fischerum epistola Minist. Luneb. de Recessus Bergerdorpensis summa, sine tamen transmissione notationum, & addita petitione procurandum, ut Electoribus & aliis statibus, A. C. addictis, scriptum Svevicum mittatur.

24. Nov. Chemnitius ad *Past.* Lubec. scripsit, qvod ad negotium consensionis se adjunxerint ecclesiæ in Ducatu Brunsvic. Luneb. Grubenhagensi, it: Hallens. Halberst. Goslar. Hildes. Hannov. Eimbec. Götting. Hamel. & in Westphalia in Comitatu Oldenburgensi & Hojensi, in ecclesia Mindensi, Osnabrugensi, Susatensi, Hoxariensi, & qvod Musculus petierit, & acceperit exemplar Form. Consens. &c. Item notationes dictarum eccles. transmisit inspiciendas, & primum Rostochium mittendas cum petitione maturandi responsum dandum Svevicis ecclesiis.

Lubecenses ad Senatum Luneb. 3. Decemb.

1.) Daß es unnöhtig anderer Stände und Städte censur zu erwarten.

2.) Da es von den Rostochiensibus approbiret/ und allerseits conformiret/ mit Anzeigung/ es nicht eine neue Confessio seyn sollte/ daß es als denn zu *Möllen* subscribiret sollte werden ꝛc. ohne Erwartung hoher Stände censur und approbation, auch ohne Besorgung einiger Gefahr und letzlich: da Gefahr darüber/ wollen die Theologi gewarten und erdulden *.

Fuerunt autem & Hamburgenses in ea sententia, prius reqvirendas esse aliorum statuum & civitatum, qvæ sunt Aug. Conf censuras, qvarum Ministri si subscribere libro recusent, tamen veritati esse dandum testimonium. &c. Rostochienses Theologi notationes à Lubecensibus reqvisiverunt, Lubecenses à nostris & Hamburgensibus, atque hæc secundum postulatum Chemnitii 16. Dec.

* Darauf die Antwort *ad Lubecenses.*

Man könne es endlich geschehen lassen/ daß die Notationes gen Rostok überschicket ꝛc.

Rescripserunt Lubecenses.

Sie wollten fortfahren/ begehren anderweit und richtiger Erklärunge/ damit nicht ihr Ministerium verursachet würde/ sich von dem unsern zu trennen/ und abzusondern. 22. Decemb.

Hamburgensis Senatus ad Lubecensem.

Daß sie verstanden von der Schwäbischen Union, als begehrten die mit unserer Kirchen Lehre und Ceremonien einig seinde. Responsum:

1.) Daß ein groß Unterscheid zwischen der Schwäbischen und unserer Kirchen Ceremonien.

2.) Daß das scriptum Svevicum an andere Stände und Städte A. C. laut der Abschiede überschicket werde.

3.) Daß wir / berührtem Abschiede zuwieder / allein nach angehörter dero Rostocher, und Meklenb. Theologen, Bedencken / unsere Theologos gen Möllen schicken / und das scriptum Svevicum, ehe und zuvorhin gemeldter Stände und Städte Bedencken gehöret / mit subscribiren lassen sollten / ist uns noch zur Zeit bedencklich. In Ansehende / es zu weitläufftiger Unrichtigkeit und Trennung gereichen würde ꝛc.

Und sind demnach des Christlichens Erbietens / wenn zu folge angezogenen Abschiedes / mehr gedachter Stände und Städte judicium reqviriret / das Schwäbische scriptum, den Notationibus dieser dreyer Kirchen und Confessionibus, deroselbigen conformiret / und es wiederum anhero gelanget / daß wir uns als denn und darauf der Gebühr erklären wollten ꝛc. 16. Decemb.

Num. LXXII.

M. Thom. Mawerus ad Chemnitium.

Salutem per Jesum Christum unicum nostrum Archi-Episcopum. Clarissime Domine Doctor, Domine Superint. Reverende, scripsi ante aliqvot septimanas ad R. D. T. de negotio illo, qvod de conjunctione Svevicarum & Saxonicarum ecclesiarum agit, & qvidem, ut scis, promisi, in Verdensi & Lubecensi Dioecesi nostram qvoqve sententiam conjuncturos cum Luneburgensis Ministerii (cujus alias membrum sum) censura, ne multitudine scriptorum optimum opus obrueretur, aut impedi-

pediretur. In qva sententia adhuc Reverend. noster Episcopus Verd. & Lubec. acqviescit. Hactenus autem ejus evulgandæ copia, nescio, qvibus de causis, nondum mihi facta est, expectantibus nostris aliorum, á qvibus pendent, judicia, qvi, ut audio, statuunt, Electorum & Principum Protestantium, ut vocant, censuras, maxime autem Misnensium Theologorum, rebus sic ibi stantibus, suffragia prius exploranda esse. Qvod sane consilium mihi non displicet, imo pro mea tenuitare judico, non male consultum iri ecclesiis nostris Evangelicis, si hac in re omnium gravissima, aliqvid, qvantum fieri posset, communi consensu statueretur, ne inde plus distractionis, qvam conjunctionis, inter socios A. C. seqveretur, qvod certe verendum est, si nos inconsultis & exclusis illis, qvorum autoritas in asserenda A. C. præcipua est, & qvi se alienos esse à Cinglianismo ostendunt, negotium hoc confecerimus. Sed hac tamen de causa, si nihil apud illos obtineri posset, opus pium nolim impediri, aut prorsus, re infecta, propter illos abjici; sed R. D. T. adhortor, ne desinat negotium hoc diligenter urgere, maxime, ut Theol. Misnensium censuras exploratas habeamus, operam dare, ut Deo benedicente, aliqvando opus pium talem sortiatur exitum, qvi sit ecclesiis & posteris nostris salutaris, qvod publicis & privatis precibus hîc in nostra ecclesia ardenter à Deo petimus. Misi etiam nuper una scriptum qvoddam, continens censuram cujusdam boni viri de præsentibus controversiis, & intentione Svevicorum, judiciumque tuum vehementer de illo expeto, sed nihil huc usque responsi accepi, & vereor R. D. T. alioqvin occupatissimam, amplius onerare, ideo amanter oro, ut illud mihi oblata occasione remittatis. Autor illius nihil magis optat, qvam conscientiam suam erudiri, & offert suam docilitatem in omnibus, ubi rectius instrui

strui

ſtitui poterit, nec ulla laborat ἀντιπαθεία aut προπαθεία sed bona conſcientia ad veritatis inqviſitionem ſtudioſe tendit. Et ne ſiniſtri aliqvid de ipſo ſuſpiceris, maxime in duabus controverſiis de Coena Domini, & unione perſonali &c. ſancte affirmat, ſe amplecti illam de utroque articulo ſententiam, qvæ explicata eſt per D. Eberum in Confeſſione ejus de Cœna Domini, rejecta tantum illa inutili, qvam ponit, diſtinctione inter indignos. Sed in qvibusdam recentium Doctorum ſcriptis de Unione perſonali & inde ſeqvente Communicatione idiomatum paulo accuratiorem diligentiam, & acrius ſtudium orthodoxæ antiqvitatis reqvirit, & ſubdubitare ſe oſtendit, an omnia pariter, qvæ contra noſtros communes hoſtes, Cinglianorum aſſeclas, ſtudio contradicendi ardenti ſcribunt, cum orthodoxa vetuſtate in puriſſima, & ab omnibus hæreſibus defæcata doctrina de Chriſto noſtro Θεανθρώπω conveniant. Pauci enim priſcorum ſtudia æmulantur, aut veſtigiis piorum pie ſancteqve inſiſtunt, ſed affectus diſcutiunt, & ſemetipſos eorum, qvi pridem qvieverunt in Domino, non filios confitentur, ſed judices ordinant, addentes iis, qvantas nec eſt annumerare calumnias, ut his ipſis verbis Ruſticus Diaconus de Acephalis, qvi ſoboles Eutychianorum fuerunt, conqveritur. Ut & Vigilii Martyris ſententia noſtris fere temporibus apud nos locum invenit ſic ſcribens: inter Neſtorii & Eutychetis nefariam & deteſtabilem ſectam, ita ſerpentinæ graſſationis ſeſe calliditas temperavit, ut utrumque non ſine utriusqve periculo plerique evitare non poſſint, dum ſiqvis Neſtorii perfidiam damnat, Eutychetis putatur errore ſuccumbere, rurſus, dum Eutychianæ hæreſis impietatem deſtruit, Neſtorii arguitur dogma erigere. Sed has inanium accuſationum nebulas illi effundunt, præcipue, qvi aut

impe-

imperitiæ vitio, aut contentionis morbo ægrotant, ut, dum petulantis animi supercilio eriguntur, antiquitus traditas á Patribus fidei regulas, ob hoc solum despiciant, ut male conceptas mobilitatum suarum sententias ecclesiæ intromittant &c. Hæc ille. Et qvia controversia illa Sacramentaria tota fere jam devoluta est ad disputationem de Duabus naturis in Christo, de hypostatica earum unione, & qvæ præterea ad illam pertinent, profecto (ut ipse scribis in præfatione libri de duabus naturis in Christo) si in ulla alia, certe in hac difficillima controversia, maxime opus esset collatione sententiarum inter eruditos & recte sentientes. Et qualis illa esse debeat, erudite ostendit D. T. in dulcissimis verbis Script. S. ὁμιλεῖν, ἀντιβάλλειν, συμβιβάζειν, ἀνατίθεσθαι &c. Cum igitur non dubitem, R. D. T. hoc vere & serio scribere, non tibi deerit autoris illius amica & fraterna συζήτησις & ὁμιλία, ubi uno atqve altero verbo tuam nobis in hac re declaraveris voluntatem. Hisce R. D. T. cum collegis optimis Deo commendo, qvi vos diu incolumes servet, & animo & corpore ad nominis sui gloriam & ecclesiæ utilitatem Amen. Dat. Luneb. Idibus Febr. A. 1575.

Clarissimo Viro, eruditione, pietate ac virtute præstantissimo Domino Chemnitio S. T. D. & ecclesiæ Brunsvic. Superint. Dignissimo Domino ac Fratri suo in Christo reverenter colendo.

R. D. T. addictiss.

M. Thomas Mavver.

Num. LXXIII.

Fischerus ad Chemnitium.

SAlutem in Christo IEsu, qvi est vera & solida salus nostra. Clariss. D. Doctor frater in Christo observande, Literas D. T. accepi, easqve

qve ſtatim Illuſtriſſ. legendas exhibui, & omnem lapidem movi apud ipſius Celſit. an poſſit juvenis haberi ratio? Sed laterem lavi. Nam Conſiliarii fecerunt Filio D. Eilhardi Concionatoris aulici, amplam ſpem, de adipiſcenda conditione Cancellaria. Princeps pollicitus eſt mihi, ſe, qvam primum juſta occaſio ſe obtulerit, non fore adoleſcentis immemorem. Peto itaqve ut me excuſatum habeas, mea ſemper tibi patebunt officia. Ex animo precor, ut Deus Chytræum Spiritu principali confirmet, ejusqve conatus ad Nominis ſui Gloriam propagandam, & Eccleſiæ Sacro Sanctæ emolumentum dirigat. Subiit profecto duram Provinciam, & aut plurimum conſtantia in Confeſſione proderit ſauciatæ Eccleſiæ, qvod pater omnis miſericordiæ clementer concedat, aut plurimum puſillanimitate oberit piis, qvod Deus clementer avertat. De Electoris Saxoniæ pio animo non dubito, cui proxime miſi meas lucubratiunculas de falſis Prophetis, qvas tibi Illuſtriſſ. noſter transmiſit, & tuum Judicium expetiit ſicut mihi tuam reſponſionem legendam exhibuit ipſius Celſitudo, peto autem, ut mihi aperte, ſine ulla circuitione ſignifices, qvid tibi in illo ſcripto probetur aut improbetur. Sed multæ ſunt remoræ, qvæ animum ægrotum huc illucqve impellunt, Deus Eccleſiæ ſuæ miſereatur, & nobis tandem optatam pacem, in hac poſtrema & exulcerata mundi ſenecta, clementer reſtituat. *Hamburgenſes & Luneburgenſes Lucifugas tandem ſuam mentem de exhibitis Articulis aperuiſſe, gaudeo, & peto, ut mihi ipſorum judicia ſatis jam ſatis agitata, & perſcrutata videnda transmittas.* Miniſterium noſtrum viciſſim te reverenter ſalutat. D. Hector etiam pollicitus eſt ſuam operam in promovendo illo negotio, cujus apud ipſum mentionem feciſti. Bene vale mihiqve per occaſionem ſignifica, an D. Zangerus appendicem abſolverit, necne, id qvod vehementer noſter Illuſtriſſ. petit, curſim Zellæ d. 26. Martii Anno Gratiæ 1575.

Reverendo & Clariſſimo Viro, Domino Mart. Chemnitio S. T. D. & Epiſcopo Brunſv. vigilantiſſimo Domino & fratri ſuo in Chriſto chariſſimo.

Chriſtophorus Fiſcherus
Senior.

Num.

Num. LXXIV.

Epistola Ministerii Luneb. ad D. Luc. Backmeisterum.

SAlutem per Christum Emmanuelem nostrum unicum, Reverende, Doctiss. & Clarissime Dn. Doctor, Amice & Frater colende, Qvia R. D. T. ante aliqvot menses literis suis nos monuit, ut negotium Consensionis, qvam Ecclesiæ Svevicæ cum hisce Saxonicis in fundamento sanæ doctrinæ inire cupiunt, pro virili adjuvare & promovere vellemus, Nosqve alias etiam nihil magis in votis habeamus, qvam ut pium, necessarium & salutare hoc opus, qvam lætissimum exitum primo qvoqve tempore sortiatur: Nihil qvidem, qvod partium nostrarum esse iudicatum fuit prætermisimus, verum huc usque tamen, qvamvis sollicite hoc & apud Lubecenses & apud Hamburgenses qvæsitum sit, nihil certi ea de re cognoscere potuimus, donec tandem Rev. & clariss. Vir D. M. Andr. Pouchenius &c. Lubeca ad nos reversus narravit, Notationes a trium harum Civitatum Ministeriis Bergerdorfi unanimi consensu factas, suo instinctu jam primum ad Vos missas esse, qvod cum non illibenter cognoverimus, nostras qvoqve privatim a nobis pio studio conscriptas, & a fratribus Bergerdorfi, ut ex collatione utrarumqve patebit, non improbatas, bona & fraterna fide ad R. D. T. ut mentem nostram ex ipsis eo facilius & rectius intelligere possit, mittimus, & summopere oramus, *ut in conformatione tertii scripti, qvædam etiam illarum ratio habeatur*, Hoc officio, qvod per se qvoqve pium esse judicamus, totum Ministerium nostrum, summa Te reverentia colens, maxima Tibi & perpetua gratitudine & observantia devincies. Aeternus pater Domini Servatoris nostri JEsu Christi totum hoc negotium Spiritu suo Sancto ad nominis sui gloriam, Ecclesiæ utilitatem & multorum &c. salutem clementer dirigere & bene fortunare dignetur Amen. Bene & feliciter R. T. D. una cum dilectissima conjuge, & svavissimis liberis, valeat. *Luneb.* XI. Cal. Apr. s. 22 Mart. A. 1575.

Reverendo Doctissimo & Clarissimo Viro, humanitate,

túte & pietate Præstanti Domino D. Lucæ Bakmeistero Sacræ Theologiæ in alma Rostochiensi Universitate Professori dignissimo, & Ecclesiæ ad D. Virginem Pastori vigilantissimo Dn. amico & fratri suo colendo

R. D. T. studiosiss.

Superintendens Pastores & Ministri Ecclesiæ Luneb.

Num. LXXV.

D. Lucæ Bacmeisteri ad M. Casp. Gœdeman Responsio.

S. in Christo Jesu. Reverende & Clarissime Vir Domine & Amice observande Aliquot diebus ante quam literæ & notationes peculiares Ministerii Vestri de formula Svevica ad me adferrentur, Lubeca nobis transmissæ fuerunt, trium istarum vicinarum Ecclesiarum Censuræ in unum corpus redactæ, *qvibus Vestras quoque compendio insertas esse videmus.* Gratum igitur mihi & collegis meis fuit, qvod diu expectatam declarationem Vestram tandem accepimus. Crebro enim à D. Kemnicio & aliis moniti fuimus, ne diutius rem pio studio ante tot menses susceptam & inchoatam, protraheremus, nec sinistræ de nobis suspicionis causam præberemus Theologis Svevicis, qvi anxie responsum nostrum expectarent. Et jam in eo fuimus ut Censuras à D. Kemnicio ex multis Ecclesiis collectas & coagmentatas, atqve ante Natalem Christi, sicuti notum Tibi est, huc missas, cum nostris in hac ditione collectis conferremus, & in unum corpus redactas ad D. Kemnitium remitteremus. Arbitrabamur enim vos vestras Notationes seorsim vestro qvodam Consilio D. Kemnicio missuros esse. Nunc vero cum eas huc miseritis, instituta de novo collatione, qvam primum Feriæ

riæ Paſchales exactæ fuerint, Deo auxiliante, qvod noſtri erit officii, hac in parte exqvemur, & juxta Veſtras etiam Commonefactiones, qvarum rationem, qvantum omnino fieri poteſt, nos habituros eſſe non dubitabitis, emendatum ſcriptum Svevicum Lubecenſi Miniſterio ſtatim mittemus, ut inde vobis etiam communicent. De compellandis aliis etiam Eccleſiis, maxime in Electoratibus, Saxoniæ & Marchiæ, D. Kemnitius præcipue monendus erit, qvi per Ducem Julium id commode efficiet. Nos etiamſi aliqvid apud aliqvos jam tentaverimus, tamen, qvæ ſpes eſſe poſſit, nondum certo ſcimus. DEUM oro, ut hoc totum negotium arduum & graviſſimum ad ſui nominis gloriam & Eccleſiæ præſentis ac ſecuturæ utilitatem dirigat. Bene & feliciter vale cum familia tota, & Reverendos Viros Dominos Collegas officioſe ex me ſaluta. Datum Roſtochii die 29. Martii Anno. 1575.

Salutant te plurimum collegæ mei.

Reverendo & clariſſimo Viro, doctrina, pietate & virtute præſtanti Domino Magiſtro Caſparo Gœdemanno, Eccleſiæ Dei, qvæ eſt in inclyta Luneburga, Superintendenti vigilantiſſimo Domino, amico & fratri ſuo colendo.

T. Lucas Bacmeiſterus.

Reſp. 5. Apr. An. 75.

Num. LXXVI.

Conformatio Notationum per Roſtochienſes facta, Miniſterio Tripolit. miſſa.

SAlutem in Chriſto Servatore unico, Reverendi & Clariſſimi Viri, Domini & fratres colendi. Cum duo fines Conſiliorum, & actionum noſtrarum in Eccleſia, & omni vita præcipui eſſe debeant: ut

ut propagatione veræ & salutaris Doctrinæ, gloriam Dei illustremus & conservata unitate, & concordia Doctrinæ & Voluntatum in docentibus, Ecclesiam scandalis nostris non offendamus: haud dubie DEO gratissima, & Vestræ etiam pietati, doctrinæ & authoritati maxime conveniens, omniumque piorum approbatione & laude digna est cura & studium, in tuenda, & ad posteros transmittenda præsentium controversiarum vera & perspicua dijudicatione, & pia ac salutari pace & concordia plurium Ecclesiarum Confessioni Augustanæ adjunctarum, restituenda: qvod à Tubingensi & Svevicis Ecclesiis primum susceptum, Vestro etiam loco juvare & provehere in his regionibus instituistis. Qvos conatus sanctissimos & Ecclesiæ ac posteritati utilissimos, ut Filius Dei Dominus noster JESUS CHristus, fons veræ doctrinæ & pacis æternæ, qvi ipse ardentibus votis colligi & servari Ecclesiam, & ita regi, ut unum sit in Deo, petit, Spiritu sancto suo gubernet & adjuvet, & ad veritatis & pacis in Ecclesia conservationem optatam provehat, toto cum pectore precamur.

Qvantopere enim dissensiones & certamina nostrorum Cadmea, de præcipuis & summis doctrinæ Christianæ articulis communes hostes adversus nos arment, & audaciam ac potentiam eorum, confirment & cursum Evangelii in multis gentibus Veræ doctrinæ cupidissimis impediant, singuli cogitare possumus; & magno & acerbo cum dolore aliqvi nostrum coram proximis annis propius experti sunt. Qvare non verbis tantum & nuda inficiatione, ut in proœmio novo Confessioni Augustanæ Naoburgi præfixo factum est: sed vere restituto doctrinæ consensu, pie refutari hanc accusationem, & remoras propagationis Evangelii amoveri, & tristissima scandala inde secuta sanari, toto pectore optamus. Communi ergo totius Ecclesiæ nomine, gratiam vobis, rem tantam, tamqve Ecclesiæ necessariam juvantibus, deberi fatemur. Ac si qvid pro nostra etiam tenuitate conferre studii & operæ ad piam concordiam, apud nostros, & in vicinis hujus Ducatus Ecclesiis, posse putamus, summa id voluntate & fidelissime præstabimus.

Notationes Vestras, qvibus de Formula Concordiæ Svevica judicium & censuram Vestram complexi estis, proximis diebus perlegimus, iisqve communi deliberatione expensis & ponderatis gravissimas commonefactiones de multis doctrinæ partibus, ac inprimis de libero arbi-

arbitrio, de particulis Exclusivis, in merito, in applicatione & forma Justificationis diligentissime urgendis, de Cœna Domini, de prædestinatione & aliis proponi a Vobis animadvertimus, qvarum rationem in conformando scripto diligenter habitam esse, ipsi perspicietis. Nos cum in alieno labore ingeniosi esse nollemus, & in articulo de Cœna Domini præsertim adeo multa, non a vobis tantum, sed aliis etiam & nostris Collegis reqvirerentur: nihil in Svevico scripto mutavimus, sed subjiciendam esse Vestræ & aliorum Deliberationi Declarationem illius articuli seorsim utcunqve delineatam judicavimus: in qva inesse omnia qvæ superiori anno Lubecæ, & recens a Vobis & a nostris notata sunt, arbitramur. Qvam Formulam vel totam seponi, vel angustius contrahi, ac ut libet, a Vobis emendari & corrigi, facile patiemur. Neqve enim alio Consilio a nobis adumbrata est, qvam ut nostram sententiam Vobis & aliis exponeremus, Quæ si intellecta & amanter candideqve excepta fuerit, abunde expectationi nostræ hæ pagellæ satisfecerint.

Idem in Controversia de Libero arbitrio fecimus, cum in formula Svevica, qvæ ab Ecclesiis *Brunsvicensi* vicinis emendata nihil amplius mutandum esse censeremus, ne dissimilitudo Styli, & earundem explicationum repetitiones, in iisdem pagellis nimium augerentur.

Qvod vero ad Generales Notationes vestras attinet: ut scriptum Svevicum juxta Lubecensem recessum, omnibus aliis Aug. Confessioni adjunctis, & præcipue Saxoniæ ac Brandeburgensis Ducum Electorum Theologis cognoscendum mittatur &c. nos qvidem, ut admonitioni & Consilio hac in parte Vestro mos geratur, nec dissvademus, nec impediemus. Verum ex iis, qvi deliberationi de illo Recessu Lubecæ interfuerunt, intelligimus, *nullam Electoris Saxoniæ, vel Brandeburgensis, sed vicinarum tantum modo in hoc littore Baltico Ecclesiarum mentionem in eo factam esse.* Cum enim Svevicæ Ecclesiæ non Electoris Saxoniæ, aut Brandeburgensis, sed hujus Interioris Saxoniæ Pastorum judicia & consensum sciscitentur, existimamus, non impie, neq inhumaniter nos facturos esse, si nostro loco ipsis amanter respondeamus & de Explicatione Controversiarum ad nos missa, sententiam nostram significemus, ut nos qvidem καὶ μόνοι καὶ μετὰ ἄλλων

facere

facere decrevimus. Etsi enim καθολικὴν ὁμόνοιαν inter omnes Augustanæ Confessioni assentientes Ecclesias, constitui posse, non minus qvam qvisqvam alius, toto corde optamus, nec deesse nobis studium Concordiæ & pacis in Ecclesia conservandæ, existimamus ex Consiliis & actionibus nostris non immoderatis apparere: tamen a Nobis hic universalis consensus impetrari neqvit. Nec a Vobis, cum in Luneburgensibus articulis declarationem & sententiam de præsentium temporum Controversiis vestram edidistis, Misnicas aut Brandeburgenses Ecclesias antea reqvisitas esse arbitramur, tametsi in iis nominatim etiam certorum hominum & locorum mentio fit, qva in hoc Svevico scripto plane omissa, simplex veritas & falsarum sententiarum rejectiones, sine ulla personarum mentione, nudæ exponuntur: qvibus nemo gravabitur, nisi corruptelas rejectas amplecti se & tueri cupere ostendat.

Qvorum an tanta esse apud nos autoritas debeat, ut propterea testimonium Veritati debitum, dare petentibus recusemus? alii judicent.

Alterum caput Notationum, ut eo ordine loci doctrinæ Ecclesiasticæ distribuantur, qvo in Confessione Augustana positi sunt, prorsus nobis placet.

Tertium ut loci toto genere diversi inter se non commisceantur: non satis asseqvimur, cum ipsi ostendatis totam doctrinam de pœnitentia, doctrinæ de fide justificante adjungi posse, nec propterea articulum Justificationis corrumpi, & locus de libero Arbitrio, per omnes fere partes doctrinæ Christianæ manet, nec sine mentione Imaginis Dei in homine creatæ, Legis Dei, peccati Originalis, pœnitentiæ, justificationis, fidei, novæ obedientiæ, regenerationis tractari potest. Deniqve pleriqve loci ita inter se cognati & connexi sunt, ut alter sine altero integre explicari neqveat. Ita Lutherus, Cinglii & Oecolampadii objectiones, de proprietatibus naturæ humanæ in Christo circumscriptæ, & certo cœli loco inclusæ, qvam illi, ut etiam illorum δευτεραγωνίςαι speciosissime urgent, & ubiqve velut immotum suæ sententiæ fundamentum, collocant, coactus Confessioni suæ de Cœna Domini, disputationem de indissolubili & inseparabili nexu duarum

duarum in Christo naturarum, & omni præsentia Corporis illius intexuit. Hanc occasionem motæ illius controversiæ, Svevicum scriptum initio loci de persona Christi recitat. Etsi a. fundamentum præsentiæ corporis CHristi in Cœna, ex solis verbis institutionis petendum esse una Vobiscum sentimus: tamen in refutatione Gorgonis illius Cinglianæ veram doctrinam de omnipotentia & Majestate Christi, omnem potestatem in cœlo & terra, ipsi a Deo patre traditam habentis, & ubicunqve vult præsentis, recte adhiberi, nec ullam hac de re inter nos sententiarum dissimilitudinem esse arbitramur.

Qvod in qvarto capite, inter normas & fundamenta Doctrinæ etiam numeratis confessionem trium Civitatum, contra interim editam, pietatem & constantiam vestram laudamus: ac sæpe optavimus *Confessiones de Justificatione contra Osiandrum, de Cœna Domini contra Calvinum, & alias nomine trium illarum Ecclesiarum, a D. Aepino sanctæ memoriæ & aliis communi deliberatione scriptas, conjunctim in uno Volumine excludi & ad posteritatem conservari.* Cum autem declaratio præsentium Controversiarum a Svevicis Ecclesiis ad nos missa sit, non qvod nostra Confessio esse debeat, verum ut judicium & sententiam de illa nostram & comprobationem significemus: nihil hac testificatione nostri consensus, confessioni trium Civitatum, & aliis nostrarum Ecclesiarum scriptis, decedere, sed salvam, integram & illibatam nihilominus nobis servari censemus.

Qvintum Caput, ne ex accusationibus suorum adversariorum altercantes damnentur, justissimum & æqvissimum esse, una vobiscum judicamus, qvia scriptum est: Ex dictis tuis justificaberis, & ex dictis tuis condemnaberis. Sed qvod ad formam tractationis singulorum locorum totam mutandam attinet, ut primum theses seu fundamenta veræ sententiæ, deinde diversæ opiniones, tandem Antitheses explicentur: de eo authores scripti rectissime moneri possunt. Nobis qvidem Methodus in præsenti scripto servata, ubi primum status controversiæ, utriusqve partis sententiis perspicue sibi mutuo oppositis: deinde explicatio & confirmatio veræ sententiæ: postremo falsarum sententiarum improbationes ponuntur, tolerabilis esse videtur.

Sexto Capiti de Notationibus Lubecensibus non prætereundis, jam satisfactum esse arbitramur, sicut & pleraqve in singulis articulis

cialiter a vobis notata, jam ante castigato a Brunsvicensibus Ecclesiis scripto, & a nobis qvoqve postea reviso, inserta esse videbitis. Qvod vero ad commonefactionem additam articulo de unione personali attinet, ut ab orthodoxa antiqvitate & consensione cum Pontificiis, tempore primum editæ confessionis in hoc ipso articulo facta, non discedatur: ac imprimis ut humana in Christo natura Majestatem & omnipotentiam Divinam, non EX SE (qvod verissimum est) neqve IN SE (de qvo nos qvidem aliter sentimus) habere doceatur: de eo amice & candide paulo prolixius vobiscum conferre instituimus, non qvod de summa rei nos qvidqvam dissentire judicemus (nam & nos orthodoxæ antiqvitatis symbola, Apostolicum, Nicenum & Athanasianũ, & Ephesinæ I. ac Chalcedonensis synodorum decreta de hoc articulo, una vobiscum pie & religiose amplectimur) verum ut explicatis sententiis δῴη ἡμῖν ὁ Θεὸς καθόλε τὸ αὐτὸ φρονεῖν ἐν ἀλλήλοις κατὰ χριςὸν Ἰησοῦν ἵνα ὁμοθυμαδὸν ἐν ἑνὶ σόματι δοξάζωμεν τὸν θεὸν καὶ πατέρα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ χριςοῦ. Videmus enim eos, qvi Calvinismi jam non Basin solummodo, sed ædificium totum, qvod ipsi Christianæ Ecclesiæ fundamentum nominant: tanto studio, cura & contentione superioribus annis posuerunt, hoc fraudulento prætextu imprimis se in multorum animos insinuasse, qvod non de Cœna Domini, sed de vera agnitione personæ Christi, contra nostri temporis Eutychianos, Marcionitas, Nestorianos &c. dimicarent, ac totam illam disputationem (qvod nullum idioma Divinitatis humanæ in Christo naturæ vere & re ipsa communicetur, ita ut omnipotentiam aut omniscientiam aut facultatem ubiqve in Ecclesia sua in his terris præsentem se exhibendi, IN SE natura humana habeat) ad eum scopum unice directam esse, ut corporalem præsentiam Christi ex Coena tollere, & Spiritualem tantum fidei manducationem stabilire possint. Ac de Antiqvitatis testimoniis paulo post dicemus, ex qvibus, si pauca Cyrilli & Augustini de corporis absentia & localitate dicta ambigua, & aliis in locis retractata: & Theodoretum Nestorii Patronum & ὑπερασπιςὴν præcipuum, ac Cyrilli hostem, in duobus Conciliis Universalibus Ephesino I, & Constantinopolitano V. nomina,

minatim damnatum (ut de Ephesino II. taceamus) & Vigilium εἰκονοκλείστην in Theodoreti verba juratum excipias: decuplo plura, qvæ contrariam sententiam, qvam qvæ ἀκοινωνίαν realem stabiliant, depromi possunt. Gregorius certe Magnus ille, qvi multis post Synodum Chalcedonensem annis vixit, & qvem Pontificiæ doctrinæ non ignarum, sed antesignanum dicere possumus, de OMNIsCIentia (qvam non minus qvam Omnipotentiam & Omnipræsentiam, Divinæ naturæ idioma esse, incommunicabile creaturæ, fundatores illi Calvinismi contendunt) expresse, naturam humanam IN SE eam habere, affirmat: incarnatus Unigenitus, factusqve pro nobis homo perfectus, IN NATURA qvidem humanitatis novit diem & horam judicii, sed tamen hunc non EX NATURA humanitatis novit. Qvod ergo IN IPSA novit, NON EX IPSA novit, qvia Deus & homo factus diem & horam judicii non nisi per Deitatis suæ potentiam novit: Et postea addit: Quisqvis Nestorianus non est, *Agnoeta* esse nullatenus potest. Scitis enim Agnoetas Arianorum sectam fuisse, Valentis tempore a Themistio etiam Philosopho defensam, qvæ DEUM qvidem Verbum omnia nosse, Humanitatem vero illi unitam multa ignorare sensit. Qvod autem de omniscientia Gregorius cum tota ejus temporis Ecclesia docet: nam Græcorum qvoqve testimonia citat, cur non de omnipotentia etiam & cœteris, qvæ homini Christo in sacris literis tribuuntur divinæ naturæ Idiomata, dici eodem modo posset: vere & re ipsa humanam Christi naturam IN SE, tametsi non ex se, ea habere, non ut formaliter secundum se, seu subjective humanitati separatim a Divinitate inhæreant (ut si vinum aut oleum ex uno vase in aliud fundas) sed ex unita personaliter Divinitate: qvæ EX SE sola omnipotens & omnisapiens est, verum IN assumta humanitate tota lucet, & in ea, ac per eam, efficax est, ut Ferrum Ignitum, idiomata ignis, seu calorem & vim lucendi & urendi, vere & re ipsa communicatum IN SE possidet. Nam hac similitudine totam antiqvitatem orthodoxam unanimiter usam esse, novistis, sicut & altera de unione corporis & animæ, ex qva oculus vim videndi, non ex se qvidem sed tamen IN SE revera habet. Ita caro Christi non ex se, sed ex unita inseparabiliter divinitate, vere & re ipsa IN SE vim vivificandi mortuos habet: qvod non minus qvam Omnipotentia & OMNIPRÆ-

SENTIA divinæ naturæ Idioma est Sic caro Christi non sola, nec per se considerata a nobis adoratur, sed qvia a Divinitate fulcepta & Deitati unita est, una & eadem adoratione Filius Dei & homo adoratur. *Cum hac sententia, qvam non impiam, nec falsam esse arbitramur*: qvantum nos qvidem, judicare possumus, *Declaratio articuli de Persona Christi in scripto Suevico, & repetita Confessione Saxonicarum Ecclesiarum, prorsus consentit, cui nos* ὁμοψήφυς καὶ ὁμοσπόνδυς *esse libenter fatemur.*

Etsi enim hæc Mysteria vere ἄῤῥητα & humanæ rationi impervestigabilia, futuræ illi & æternæ Academiæ in qva arcanum consilium de redemtione, & modum mirandæ ἑνώσεως καὶ κοινωνίας ἰδιωμάτων divinæ & humanæ in CHristo naturæ coram cernemus, integre explicanda relinqvimus: tamen cum Christus ipse scientiam æternæ salutis nostræ in vera agnitione Dei & personæ ac Officii Christi collocet, & jam certamina mota sint: nos qvidem maxime optamus has vicinas Ecclesias de re tanta inter se ὁμονοῦσας, certam & explicatam sententiam remotis λογομαχίαις posteritati tradere: aut siqvid obstet, qvo minus integra & plena consensio constituatur, aliqvos pios & veritatis ac pacis amantes, placide & sine acerbitate inter se mutuo & cum pia antiqvitate, juxta certissima Sacræ Script. fundamenta, de re tanta colloqvi, & aliqvantisper ἐπέχειν, & à condemnandis publice aliis abstinere potius, qvam totam causam adversus Sacramentarios, tot annis actam, adducere in dubium, & aliqvam dare speciem dissensionis in saniore parte, & novis scandalis occasionem præbere, præsertim cum Sacramentarii, ex fundamentis harum Hypothesium (qvod nullum idioma realiter communicetur: & qvod humana natura NON IN SE, nec EX *SE illa* habeat) contendant corpus CHristi tam non posse salva naturarum proprietate, simul uno tempore in multis locis esse, ubi cœna administratur: qvam non possit ubique esse. Nec ex patribus primæ & orthodoxæ antiqvitatis, qvæ toties ad fascinandos Sacramentariis opinionibus imperitos allegatur, & cui inter se non magis qvam nostræ

stræ ætatis Theologis convenit: dijudicari hæc controversia potest. Primi certe patres, & Apostolorum temporibus proximi, imo, ante Synodum Chalcedonensem, ferme omnes (nam de Justini ἐκθέσει πίςεως, an vetus scriptum sit? â præceptore Philippo dubitari scitis) MIXTAS esse in CHristo duas naturas & Dei ac Hominis commixtionem factam esse, constanter & perpetuo docent. Qvod si de Patribus qvoqve, illud Tertulliani ratum esse volemus: Verum esse, qvodcunqve primum: adulterinum vero qvodcunque posterius: nobis etiam primi illi Patres, Apostolorum ætati viciniores potius qvam Theodoretus, Vigilius, ac cœteri post Synodum Chalcedonensem annis 400. post Apostolos celebratam, seqvendi, & divinam ac humanam in Christo naturas inter se COMMIXTAS esse, docendum erit. Nec tantum Irenæus, Tertullianus, Cyprianus, Nazianzenus & coeteri vetustiores, sed Augustinus etiam ad Volusianum & alibi, in persona CHristi mixturam DEI & hominis factam esse scribit, & addit similitudinem, ut in rebus corporalibus Lux aëri incorrupta undiqvaqve miscetur. Naziazenus in aurea illa Concione εἰς τὰ γενέθλια. ἓν ἐκ δύο τῶν ἐναντίων, ὧν τὸ μὲν ἐθέωσε, τὸ δ' ἐθεώθη. ὢ τῆς καινῆς μίξεως. ὢ τῆς παραδόξου κράσεως. Contra Appollinarium. τήρει τὸν ἄνθρωπον ὅλον, καὶ μίξον τὴν θεότητα, ἵνα μετελέως (1) ευεργετῆς,

(1) Nazianzenus contra Apollinarium Epistola I. ad Cledonium Presbyterum

Τήρει τὸν ἄνθρωπον ὅλον, καὶ μίξον τὴν θεότητα, ἵνα μετελέως ευεργετῆς.

forsan μετ' ἐλέους.

legendum με τελέως.

Ita vero legendum esse, ex seqventibus patet, ubi δύο τέλεια statim sistit Invenitur vero hæc lectio in codice Græco edit. Hervag. Basil. 1550. fol. Græcolatino edit. Morelli Paris 1609. fol. Hinc verba postrema Jacobus Billius verbis ex edit. Jo. Lewenclaji pag. 822. *ut beneficium omnibus numeris absolutum accipiam.* In editione vero Morelliana versio qvod ad sensum concordat, qvod ad verba discrepat: *ut me plene ac perfecte beneficio afficias.*

γετῆς, & paulo ante, τὰ ἀμφότερα ἐν τῇ συγκεράσει, Θεοῦ μὲν ἐνανθρωπήσαντος, ἀνθρώπου δὲ Θεοθέντος.

Imo post Chalcedonensem Synodum etiam vocabulo commixtionis multi usi sunt. Etsi autem scimus Antiqvitatem, vocabulo commixtionis, non confusionem naturarum talem, qvæ sit alterutrius abolitio, sed unionem, qvalis est Ignis cum ferro candente, intelligere: tamen hæc ipsa similitudo, qva tota vetustas mysterium unionis perspicue declaravit: ex Diametro ἀκοινωνίᾳ reali repugnat, ideoqve in toto illo libro fundamenti in veræ sententiæ explicatione insidiose occultatum, nec ulla illius, nisi in D. Kemnicii refutatione mentio fit. Sicut & coetera Patrum dicta, qvæ non obscure divinam Majestatem & gloriam vere & realiter assumtæ naturæ collatam esse affirmant, astute omittunt: & interea ex Cyrillo & Augustino de absentia carnis Christi, & præsentia Divinitatis sententias coacervant. Citant ex 26. cap. libri de Incarnatione Unigeniti longum locum de primo genere communicationis Idiomatum, de qvo nulla controversia est, sed dictum cap. IIX. & alia consulto prætereunt. Adunatus Humanitati DEUS verbum non tamen projecit qvod fuerat. Transformavit autem magis assumtam naturam in suam gloriam & operationem. Qvemadmodum Ignis ligno affixus & in id penetrans &c. Item. Natura nostra a Filio Dei assumta naturam suam excessit, & in conditionem assumentis eam per gratiam translata est. Sic Athanasius, Nazianzenus, Epiphanius & alii expresse naturam humanam in Christo DEIFICATAM esse affirmant. Qvam phrasin, ut ipsi usurpare nolimus, ita expresse eam a Vobis qvoqve damnari, eamqve damnationem scripto Svevico inseri debere, Notationes Vestræ ostendunt, nec opus est plura de Majestate hominis Christi vere & realiter IN IPSUM ab assumente Divinitate collata, ex Patribus testimonia hoc loco colligere, qvæ in Wirtebergensium & hujus Inferioris Saxoniæ Ecclesiarum Confessione, Fundamento Calvinismi opposita, recensentur Nec aliud his, qvas citavimus, Patrum sententiis ostendere cupimus, qvam non posse nec debere ex Patribus, qvorum non minus qvam nostræ ætatis Theologorum dissimiles sententiæ sunt, hanc controversiam perspicue dijudicari. Et nomen communicationis Idiomatum,

tum, etsi res ipsa interdum a Patribus Vetustioribus attingitur & a Cyrillo tractatur tamen toti orthodoxæ Antiqvitati ignotum fuit annis post Christum amplius 400. imo nec in Chalcedonensi Synodo nec postea a Vetustioribus illis scriptoribus usurpatum est: nisi qvod Theodoretus aliqvanto propius ad nomenclaturam nunc usitatam accedens, inqvit, κοινὰ ἴδε προσώπε γέγονε τὰ τῶν φύσεων ἴδια. Nec satis constat, unde ad scholasticos Doctores, Græcæ lingvæ alioqvin ignaros, nomen Communicationis Idiomatum primo emanarit.

Qvod vero ad Consensionem cum Pontificiis tempore primum editæ Confessionis Augustanæ factam, attinet; scimus eo tempore, non tantum de Articulis Trinitatis & Incarnationis, verum etiam de Transsubstantiatione Panis in Corpus Christi, de libero arbitrio, de Peccato, de Justificatione, qvod fiat per Gratiam gratum facientem & fidem formaliter, per verbum & Sacramenta Instrumentaliter (hæc enim verba sunt in Formula Concordiæ) de partibus pœnitentiæ, qvod tres sint, contritio, Confessio, Satisfactio, videlicet digni fructus pœnitentiæ: de Bonis operibus ad salutem necessariis & de cœteris fidei articulis fere omnibus: excepto eo, qvod sanctos invocandos, & satisfactionibus remitti peccata & bona opera esse meritoria, nostri concedere noluerunt: inter Pontificios & nostros convenisse; sicut Acta illius Conventus anni 1530. qvo Confessio exhibita est, qvæ penes nos habemus, liqvido demonstrant. Consensio de Libero arbitrio, de peccato & de Justificatione ac Bonis operibus, in Comitiis Ratisbonensibus qvoqve facta est, sicuti tempore Interim etiam, nihil in loco de Libero Arbitrio a Præceptoribus nostris desideratum esse scitis. Cur in his articulis, de qvibus declarationes & Confessiones ex Diametro cum prioribus nostrorum Concessionibus pugnantes, in his Ecclesiis toties editæ sunt: non idem veriti sumus aut veremur, ne a Pontificiis accusemur, qvod a propriis concessionibus & ab Orthodoxa antiqvitate discesserimus. Qvæ certe (paucis Augustini postremis & Prosperi dictis exceptis) tota fere Pontificiorum doctrinæ de Libero arbitrio, Gratiæ prævenienti ex sese assentiri valente, & de justificatione, sicut nunc ab illis explicatur, ὁμόψηφος est.

Qva-

Qvare nunc etiam in scripto Svevico articuli de Majestate Hominis CHristi, Declarationem, ex fundamentis verbi Divini pie extructam & primæ Antiqvitatis non pauciora qvam Sacramentariorum dogma, realem illius κοινωνίαν negantium, testimonia habentem & Confessioni harum inferioris Saxoniæ Ecclesiarum ante qvadriennium editæ prorsus consentaneam: hoc prætextu discessionis à Pontificiis & prioribus nostrorum concessionibus abjici & repudiari nolimus. Neque nos orthodoxam Antiqvitatem, & si in multis articulis à communi nostra & Trium civitatum Confessione dissidet: ideoque judicium ex illa de omnibus nostrorum temporum controversiis fieri non posse diximus, propterea contumeliose totam abjicimus & repudiamus. Nam in hac præcipue doctrinæ parte de Tribus Divinitatis Personis & duabus in CHristo naturis, ut paulo ante testati sumus, Nos reverenter & religiose Antiqvitatis Orthodoxæ Confessionem in symbolis & Decretis Synodorum, Nicenæ, Ephesinæ Chalcedonensis, & Byzantinæ traditam, & in Athanasii symbolo breviter comprehensam retinemus: & usitatam communicationis Idiomatum Definitionem semper usurpavimus, nec Dialecticæ & Physicæ communicationis Idiomatum nomina, & distinctionem uspiam asservari aut defendi à qvoqvam vetere aut recente scriptore unqvam legimus: sed cum duæ in CHristo naturæ vere & re ipsa & qvidem personaliter unitæ sint, non dubium est proprietates etiam omnes & actiones ac passiones, qvæ alteri tantum naturæ originaliter congruunt, non titulotenus tantum & nudis verbis, sed vere & re ipsa Christo attribui & communicari, sicut tota Scriptura Sacra, proprietates & actiones plerasque non singulis naturis seorsim in Abstracto, sed toti personæ Filii Dei

Dei JESU CHristi in concreto tribuit. Nec alia qvam realis Communicatio Idiomatum, qvæ qvidem vera sit, in persona CHristi esse potest. Ab eo enim qvod res est vel non est, oratio vera vel falsa esse dicitur. Qvod si non vere & realiter utriusque naturæ proprietas personæ tribuitur, vera prædicatio esse non potest. Cum autem eorum, qvæ unionem duarum naturarum in CHristo personalem conseqvuntur, & de Christo Deo & Homine prædicantur: tria genera tum à Witebergensibus tum á cœteris discernuntur: de primo, qvod communicationem Idiomatum proprie vocamus, prorsus nihil dissidii esse arbitramur. Nam in hujus generis propositionibus perpetuo particulâ distinctiva utendum esse, ut secundum alteram naturam ista de Christo prædicari intelligantur: omnes consentimus. Etiam in secundo genere, qvod officii appellationes complectitur, consensum esse de summa rei putamus, nisi qvod hoc Secundum Genus, communicationem Idiomatum Wittebergenses illi priores appellare noluerunt: cœteri etiam de appellatione illa non litigant, tametsi veteres ita loqvuntur, ut Leo in epistola illa canonica: Agit utraque natura cum COMMUNICATIONE alterius, qvod PROPRIUM est &c. De tertio tantum genere eorum, qvæ humana natura in persona CHristi, supra conditionem & proprietates cœterorum hominum & creaturarum, divinitati hypostatice unita, & ad Dextram Dei exaltata, accepit: qvæ alii dona, alii prærogativas seu ornamenta, alii etiam Idiomata & Majestatem Divinam nominant; (de qvibus dicta Ephes. I, 4. Joh. 5, 6. 3. 13. 17. Matt. 11. 28. Data est mihi omnis potestas in cœlo & terra, & ecce ego vobiscum sum usqve ad consummationem seculi &c. loqvuntur) dissensio est: An vero & reipsa humanitati Christi illa data seu collata seu communicata sint, & an

IN SE omnipotentiam & majestatem Divinam illa habeat? an vero Grammatica tantum, & verbalis communicatio sit, qvâ per figuram loqvendi solummodo illa de homine prædicentur, qvæ IN SE revera nullo modo possideat, Ad hoc discrimen primi & tertii generis declarandum, videmus qvosdam realis & verbalis communicationis appellationibus, pro„ximis annis usos esse, & ad distinctionem illam respicere, „qvam diligentissime orthodoxa Antiqvitas, inter Idiomata „naturæ superioris assumentis & humanæ naturæ assumtæ, „constituit: de qvo in formula concordiæ Cyrilli & Patriarchæ Antiocheni dicitur, DEUS VERBUM, ea qvæ DIVINA sunt, CONTULIT assumtæ naturæ: eorum autem qvæ humana sunt, nihil accepit. Et apud Damascenum, qvi copiosissime hanc doctrinam illustravit: DIVINA Natura PROPRIAM GLORIAM CARNI COMMUNICAT (μεταδιδώσει) ipsa vero manet ἀμέτοχος expers passionum carnis. Et apud Eusebium, DEUS Verbum, ea, qvæ sua, seu Divina sunt, tribuit homini, ea vero qvæ mortalis naturæ propia sunt, non recipit: & divinam qvidem potentiam mortali naturæ impertit. & Augustinus: Injuria sui corporis affectam non fateor Deitatem, sicut Majestate Deitatis glorificatam novimus carnem. Necesse est enim fateri, multa sive dona, sive prærogativas, sive ἀξιώματα, aut proprietates, aut Majestatem nominemus, CHristo Homini in sacris literis communicari & revera tribui, qvæ nostrorum corporum physicas proprietates longissime excedunt & superant, videlicet 1 qvod humana natura in Christo una et eadem adoratione cum divina invocatur & colitur: 2 Qvod caro CHristi per unionem cum Verbo vivificatrix facta est: 3 Qvod particeps & socia est victoriae & gloriae

Filii

Filii Dei in toto opere redemtionis, in delendo peccato & morte, & restituenda justitia & vita æterna: 4 qvod evecta est ad Dextram Dei Patris omnipotentis, & 5 exaltata super omne nomen, qvod nominatur, in gloriam Dei Patris: 6 Qvod tradita est ipsi omnis potestas in Cœlo & in terra: 7 Qvod contra universæ naturæ ordinem natus est ex Virgine, qvod penetravit januam clausam, ambulavit in mari, ascendit super omnes cœlos, & ubique Ecclesiæ suæ præsens est, & suum corpus & sangvinem, ubicunqve cœna ipsius administratur, sumentibus vere impertit. Qvæ omnia, etsi a Physicis nostrorum corporum proprietatibus longissime discrepant, & Christo homini in sacris literis expresse tribui, & vere congruere certum est: Tamen, ut perpetuum discrimen divinæ naturæ conditricis, & humanæ naturæ creatæ, sed per Unionem personalem, & Exaltationem ad dextram Dei super omnes Angelos & homines evectæ, nec tamen prorsus cum Divina natura exæqvatæ, multo minus a Divina absorptæ & deletæ, servandum esse nunqvam dubitavimus; ita vere & realiter assumtæ humanæ naturæ a Filio Dei λόγῳ non solum finita & mensurata dona & prærogativas, sed Omnisapientiam, justitiam, vitam vivificantem, seu liberantem a peccato & morte, omnipotentiam (qvæ certe Divina Idiomata sunt) communicatam seu collatam, seu in carnem effusam esse sentimus, non qvod assumtæ carnis essentiales proprietates factæ sint, vel secundum se, aut subjective, & seorsim a λόγῳ ei inhæreant, sed tamen IN EA, sicut ignis in ferro, sine naturarum confusione luceant, & libere efficaces sint. Sicut tota antiqvitas verbo conferendi καὶ τοῦ μεταδιδόναι usa est. Et usitatissime in Præceptorum nostrorum scriptis dicitur, DEUM summa sua bona, sapientiam, justitiam, vitam, (qvæ etiam Divina idiomata sunt: Nemo enim bonus, nisi solus DEUS. Et soli sapienti DEO) deniqve se ipsum, nobis communicasse, seu in naturam humanam transfudisse, qvæ phrasis ex Prophetarum dictis haud dubie sumta est: Effundam super domum David Spiritum gratiæ & precum, effundam Spiritum meum super omnem carnem, & in Esaia: Donec effundatur super nos Spiritus de excelso.

Cum itaque in ſanctorum hominum pectora, non tantum dona creata, ſed ipſam Spiritus ſancti eſſentiam effundi, hæc dicta doceant: & corda noſtra templum eſſe, non tantum donorum, ſed etiam perſonæ Spiritus S. ſciamus: cur in articulo de Humanitate CHriſti, qvæ proprium Filii Dei templum, & qvidem perſonaliter ei unitum eſt: ab effundendi verbo tantopere abhorremus.

Nobis qvidem, ad totam hanc, de communicatione Idiomatum, controverſiam declarandam aptiſſima eſſe videtur ſimilitudo, qva tota Antiqvitas ante Synodum Chalcedonenſem perpetuo uſa eſt. Ut enim ignis totum ferrum penetrat, & undique in eo lucet, & vim urendi & lucendi, vere & re ipſa ferro impertit, nec tamen ferri gravitatem & formam in ſe recipit: ita λόγος ſeu Divina natura ſuam ſapientiam, juſtitiam & vitam & alia dona, in naturam aſſumtam, multo etiam uberius, qvam in Angelicas & humanas mentes effundit et ſuam Majeſtatem ac gloriam ipſi non ſimulate & verbaliter ſeu titulotenus, ſed vere & reipſa communicat, non ut duæ jam ſint Majeſtates Divinæ, duæ omnipotentiæ &c. ſed una & eadem Divina Majeſtas omnipotens omniſapiens, UBIQVE PRAESENS, qvæ IN NATURA humana perſonaliter unita lucet, nec unqvam ab ea ſeparatur, & in ea, ac per eam, qvandocunque libet, Divinæ Majeſtatis ſuæ operationes exercet.

In Qvæſtione illa Sacciana, qvæ nullum Idioma ſeu proprietatem τῷ λόγῳ realiter in humanam naturam CHriſti effuſam eſſe diſputat: duo argumenta præcipua ſunt, qvibus tantopere aliqvos commoveri, ut hanc veram ſententiam & totam Lutheri explicationem propterea rejiciant, miramur: Etſi enim Idiomata ſignificant eſſentiales proprietates, qvæ niſi

nisi cum ipsa essentia communicari neqveunt: tamen nullo modo inde efficitur, essentiam τῶ λόγῳ in assumtam naturam non esse effusam. Effunditur essentia Spiritus S. in nostram carnem, & ipse Spiritus S. imo tota Trinitas, in sanctis, non tantum effective sed etiam sua essentia & reipsa habitat, nec propterea non sunt distinctæ naturæ Spiritus S. & nostrae carnis. Cum igitur in corda sanctorum effundi Spiritum DEi seu essentiam divinam, inficiari non possimus: cur in assumtam à Filio Dei Humanitatem effundi negaremus. Communicat nobis Deus & in nos effundit (ut Præceptores nostri ubique loqvuntur) suam bonitatem, sapientiam, justitiam, denique SE ipsum, non per figuram loqvendi, sed vere & realiter, cur humanæ naturæ in Christo ea, qvæ Sacræ literæ ipsi data esse demonstrant, verè & realiter communicari, aut in eam effundi tantopere aversamur?

Nam qvod secundo loco objicitur, si in carnem assumtam effusæ sint proprietates τȣ̃ λόγȣ, quæ ab Essentia separari neqveant, etiam *Patris* & *Spiritus* Sancti essentiam, qvia sit eadem & communis, effusam esse, nec explicari posse, cur λόγος magis dicatur unitus naturæ assumtæ, qvam Pater aut Spiritus Sanctus. Eadem cavillatio in illos ipsos, qvi communicationem realem oppugnant, retorqveri potest. *Nam* si personæ Filii unita est natura humana, & essentia Divina eadem, & communis est trium personarum, Patris, Filii & Spiritus Sancti, & in qvalibet persona, relatio & essentia non differunt realiter: cur non eodem modo personæ Patris aut Spiritus *Sancti* unita & copulata esse dicatur. Respondent qvidem Scholastici: Filium Dei assumsisse carnem, ad unum esse Personæ, non ad idem esse naturæ, seu Naturam Divinam in Filio Dei incarnari ratione personæ, non prout est communis tribus personis. *Sentiunt* enim essentiam Divinam, qvia sit una & eadem, non constituere personam, nec esse terminum generationis, qvia non generet aut generetur: sed constitui & distingui personas per relationes; sed rejecta hac sententia *Lutherus*, ut

ut aliqvi nostrum ex ipsius etiam ore audiverunt, cum Georgio Majori pro gradu Doctoris respondenti præsideret, diserte asseveravit, nisi qvaternitatem in Divinis constituere velimus, fatendum esse, Essentiam Divinam generare & generari, & Filium esse Essentiam genitam: Ideoqve essentiam Divinam, etsi absolute considerando, sit una & eadem, tamen relative intelligendo, distinctam esse, qvia personæ sunt distinctæ. Sicut Græci ea facilius explicarunt, qvi dixerint, personas esse ὁμοουσίους, ἀλλ' οὐ ταυτοουσίους. Hac sententia constituta, perspicue apparet, etiamsi unionem personalem aliqvis effusione proprietatum simul definire velit, (qvod a nobis nunqvam hactenus factum est) tamen personas divinitatis non propterea confundi, & qvantum in his arcanis Mysteriis licet, explicari aliqvo modo posse, cur Filius DEI λόγος, non pater aut Spiritus Sanctus carnem humanam assumserit. Sed his Labyrinthis disputationum omissis, rectissimum est, nos intra metas Verbi nobis Divinitus circumdatas (*forsan rectius demandatas) manere: & in hac simplici explicatione, qvam scriptum Svevicum continet, perspicuis & immotis Sacræ Scripturæ Oraculis, & non paucioribus, qvam contraria sententia, primæ & Apostolorum temporibus proximæ Antiqvitatis Orthodoxæ testimoniis stabilita, acqviescere. Nos qvidem bono & simplici studio veritatis & pacis, & piæ ac Orthodoxæ consensionis inter nos, in his vicinis Ecclesiis docentes, tuendæ & confirmandæ, hæc paulo prolixius persecuti sumus. Qvæ benevole & candide a Vobis accipi reverenter petimus. Neqve enim de summa explicationis in hac doctrinæ parte, ut in cœteris etiam omnibus fidei nostræ articulis, ulla inter nos de rebus ipsis dissidia, vel opiniones sibi mutuo repugnantes, esse censemus. Deum igitur æternum Patrem Domini nostri JEsu Christi ardentibus votis precamur, ut pectora nostra, communi Spiritu Christi & ejusdem de Deo fidei ac confessionis societate devincta, & in DEO unita, deinceps etiam gubernet, & confirmet, ut unum in ipso simus & maneamus, & idem perpetuo sentientes juxta Christum JEsum, unanimiter, uno ore glorificemus DEUM & Patrem Domini nostri JEsu Christi, & Ecclesiam ipsius vera doctrina, & sententiarum

ac

ac Voluntatum Concordia ædificemus Amen. Bene & feliciter valete Rostochii die 18. Maji Anno 1575.

Reverendis & Clarissimis Viris, doctrina pietate & Virtute præstantibus, Dominis Superintendentibus, Pastoribus & Ministris Ecclesiarum LUBECAE, HAMBURGI & LUNAEBURGAE, Dominis, amicis & fratribus suis colendis.

Decanus & collegium Theologicum, Superintendens, Pastores & Ministri Academiæ & Ecclesiæ Rostochiensis,

(Sigillum Facultatis Theol.) (S. P. D.)

Num. LXXVII.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Vide prius Excerpta e litt. Stammichii ad 7. Jun. hujus Anni 75. in interserta super. Jam epistola ad 10. Dec. A. 74.

Unsern freundlichen Gruß zuvorn Erbare u. Weise Hern/ besunder günstigen und gueten Freunde/ E. Erb. W. ist zweiuels an in frischer Gedechtniß/ was wegen der Schwedischen und Sächsischen Kirchen ersuchter Christlichen Vereinigung zwischen uns/ den Stetten/ für Wechsel-Schrifft und sunst müntliche Unterredung biß daher ergangen. Wan nun solch Werck zu Ausbreitung GOttes Ehren/ und Erhaltung christlicher Einigkeit in disen umligenden benachbahrten Kirchen gereicht/ haben Wyr solche hochwichtige Sache so viel mehr zu Gemüth führen/ und durch Langwirigkeit in kein Vergeß stellen sollen/ und diweil unser Ministerium und wir berichtet/ welcher gestalt die Form solcher Christlichen Concordien durch der Universitat Rostogk Censur geapprobirt/ desgleichen auch unser Ministerium nach fleißi-

fleißiger etliche nach einander Tage lang daran gewanter Besichtigung/ mit vnsern dieses Sächsischen Kraiß Kirchen übereinkommende befunden/der wegen dan auch dieselbige Form dem Würdigen Ministerio zu Hamburgk überschicket/ die es nach fleißiger Besichtigung E. Erb. W. Ministerio folgents ferner zufertigen werden. Darmit nhyn deßfalls unter uns/den dreyen Stetten die von Alters woll hergebrachte Correspondentz und Einigkeit in Religion-Sachen desto mehr gestifftet und erhalten werden möchte/ haben Wyr eine Notturfft zu seyn erachtet/ dieser vnd sunst anderer unserer allerseits Kirchen angelegener Sachen halber/ wie gebrauchlich/ eine Zusammenkunfft und Besprach zu halten/ zu welchen Ende Wyr dan uf Ew. Erb. W. mitgefallen/ vnser der berürten dreyen Stette Gesandten beyde des Ministerii vnd Radts Gotfurchtige vnd friedlibende Personen/ des Sontages den zehenden nechst folgenden Monaths Julii zu Möln einzukommen/ vnd folgenden Montags frue alsbald solche Beredung anzufangen/ und der Concordien halber einmahl entlich im Nhamen GOttes zu schliessen/für radsahm angesehen; Gesinnen demnach himit freundlich E. E. W. wolten sich solche Zeit und malstett also mit gefallen lassen/ und solch Christlich Werck also mit zu befurdern an Inen nichts erwinden lassen. Solches gleich es zu Erhaltung ghuter Einigkeit in disen benachbarten gereichet/so sinth Wyr es auch vmb E. Erb. W. nachbarlicher Verwandtniß nach zu verschulden jederzeit willig. Datum unter unsern Stadt Signet den 11. Junii Anno 75.

Den Erbarn und Weisen Herr Burgermeistern und Radtmannen der Stadt Lüneburgk Unsern besunder günstigen und gueten Freunden.

Burgerm. und Radt der Stadt Lubeck.

Resp. 17. Junii.

Num. LXXVIII.

D. Cyriacus Simon ad M. Casp. Godemannum.

SAlutem in Christo JESU servatore nostro vero & unico, Reverende Vir ac affinis charissime. Hic dies est octavus,

qvo

qvo Reverendum Ministerium Ecclesiæ Christi, qvæ est Lubecæ ad me misit formulam conjunctionis vel consociationis Ecclesiarum Svevicarum cum Saxonicis Ecclesiis & aliis vicinis, in Confessione & professione veræ & syncerioris doctrinæ, & omnium ac singularum corruptelarum refutatione, ineundæ & jungendæ & confirmandæ, sicuti illa formula à Professoribus Theologicæ Facultatis, viris Clarissimis, in celeberrima Rosarum Academia, jam est ad notationes ministerii harum & vicinarum Ecclesiarum conformata, ac petit, ut hoc ipsum formulæ exemplar qvantocius ad Reverendum Ministerium Luneburgense per me mittatur, ut nunc per præsentem mitto, sicut & facto opus fuit, cum tempus dicto conventui ad Molas Lubecenses 10. Julii, breve admodum sit. Ne igitur in nobis aliqva moræ culpa hæreret, distributis operis inter collegas, scriptum hoc exarari nobis curavimus, idque, ut & exemplar nobis retineremus, & Vestro qvoque R. Ministerio tempus legendi & deliberandi concederetur. Scripsit qvidem R. Min. Lubecense ad me de hac formula suam sententiam & judicium, qvod Sc. per omnia placeat. De nostra vero sententia, cum in hâc temporis brevitate perlegere non potuerimus, nihil adhuc certi scribere possum. Primo tamen qvoque tempore illam perlegendi & omnia ponderandi laborem nobis sumemus, & si opus fuerit de nostra sententia significabimus, idem ut à Vestro qvoqve R. Ministerio fiat, rogamus. Addita est etiam epistola prædictorum Dominorun Professorum, eaque bene longa, inscripta Ministerio R. in his tribus vicinis Ecclesiis, qvam tamen, *ob notationes Vestras, qvas peculiariter, præter spem & expectationem omnium nostrum, Rostochium misistis*, scriptam esse intelligimus. Eam cum perlegerimus, improbare minime possumus. De Vestra qvoque approbatione nihil dubitamus, præ-

sertim cum ex Clarissimo Viro (* fuere enim Luneburgenses) D. D. *Luca Backmeistero, populari & amico meo veteri*, cognoverim, *Vos rectius institutos veriori sententiæ cedere paratos*. Tuæ qvoque præst. incumbet hæc cura, ut provideat, ne qvid ex Ecclesia Vestra turbæ exoriatur, qvod qvidem ego, qvi consociationem harum Ecclesiarum amo, & pro virili provehere studebo, candido animo moneo, bona spe concepta, t. p. eo, qvo ego candore scribo, accepturam. Valeat p. t. in Domino & diutissime & fœlicissime, ac salutetur qvæso ex me R. Ministerium Vestrum, imprimis amitini mei M. Hieronymus & M. Georgius. Tuam P. ejusque uxorem honestissimam salutat altera pars mei. Datæ celerrime Hamburgi 20. Junii Anno 1575.

Reverendo & Clarissimo Viro, Doctrina Virtute, eruditione & Constantia præstanti M. Casparo Gœdemann, Superintendenti Ecclesiæ Christi, qvæ est in inclita Luneb. Domino Affini & amico suo singulari & observando.

T. P. addictissimus

Cyriacus Simon, Superint.

Breviter hoc qvoqve significandum putavi, qvod locus de libero arbitrio adhuc sit sub incude & cum plus laboris, qvam reliqvi, in revidendo postularet, non potuit tam cito reformari, ut cum aliis huc mitteretur, spero tamen brevi illum huc missum iri, qvod cum fuerit factum, sine mora ad Vos qvoqve mittemus. Datum ut in lit.

Num. LXXIX.

Pouchenius ad Eundem.

SAlutem in Christo salvatore vnico & vero. Reverende Vir, frater charissime, Locus liberi arbitrii, qvem Rostochienses hactenus non-

nondum nobis retextum, & ad notationes conformatum remiserunt, heri sub vesperam per vestratem qvendam tabellarium mihi allatus est. Ut itaqve sine mora vos eum, etiam ante conventum haberetis, & cum Reverendis amicis nostris fratribus & collegis tuis cognoscere posses, e vestigio eum describendum curavi, & exemplar tibi jam mitto, cive hoc Helmstadiensi isthac domum reversuro. Qvæ jam porro scribam nulla sunt, cum prima epistola hoc a me factum sit prolixe. Tantum id te rogo, ut ex nobis qvam officiosiss. collegas tuos, fratres nostros chariss. salutare digneris, & nobiscum piam & salutarem colere amicitiam, ad qvam nos parati sumus. Deum rogo in nomine Filii τῆς ὁμωνόιας negotium clementer provehat, ad utilitatem Ecclesiæ nostri temporis & posterorum. Bene & feliciter vale. Lubecæ 4. Julii A. 1575.

Clarissimo & Doctissimo Viro pietate & virtute præstantiss. D. M. Casparo Godemanno, Ecclesiæ Luneb. Superintendenti Domino amico & fratri suo charissimo.

T. Andr. Pouchenius.

Resp. 7. Julii.

Num. LXXX.

Kurtze Verzeichniß was auf dem zu Möllen den 10 Julii A. 75. ahngesatzten Tag von der dreyer Erb. Stede/Lubek/ Hamb. und Luneb. abgeordenten Gesanten proponirt gehandelt und vorabscheidet.

Und ist nuhn anfänglich zu wissen/als der Erbar vnd woll Weiser Herr Georg Töbingk und ich/ samt vnsern mit vorordenten Theologen nemlichen Hern Caspar Gödeman Superintendenten vnd Hern M. Thomam Mawerum Pastor zu S Michael Sontags den 10. Julii zu Möllen eingekommen / das wir alda gefunden haben/ von wegen der Stadt Lubeck Hr. Hermannum Warnebek J. U. D. vnd Hr. Frantz von Stidtem Radts

verwandten neben ihren Theologen / nemlich M. Andr. Pouchenium M. Georg Bartium M. Everhardum Schroderum. von wegen der Stadt Hamburg ist nach uns ahnkommen L. Nicolaus Fogeler L. Johann Schulte beyde Radt verwandte mit ihren Theologen als D. Cyriacum Simon M. David Penshorn. • • Wi nuhn folgenden Montags den 11. Julii obgedachte Lubekische und Hamburgesche abgeordente und Gesandten u. mein zugeordenter / und ich / um 6 Uhren auffm Radthauße daselbst zusammen gekommen / hat der Lubekischer Gesandter D. Warnebeck nach gewöhnlicher Salutation und Glückwünschung / erstlich Dancksagung gethan / das auf des vorigen Tages geschene Vergleichung wir allerseits so willsehrig erschienen / und darnach ferner angezeigett / wi mahn sich ohne zweiffel woll würde wissen zuberichten / was von wegen des Buches so die Swebische Kirche ahn die drey Erb. Städte Lub. Hamburg und Luneburg geschickt / und dero dabey begerter Subscription / auff den zu Lübek und Bargerdorff gehaltenen Zusammen kunfften gehandelt und vorabscheidet worden. Als das man das Buch neben den Notationibus so die Theologi aller dreyer Städte darüber vorfasset auff di Universitæt Rostok schicken und der Theologorum daselbst Censuram darüber begehren solte und wenn diselbe erlanget / das man als den sich eines Tags widerum vergleichen und dasselbe Buch neben der Rostocher Censur und Schreiben widerum ihn der Theologorum Radt stellen wolte. Nhu wolte er und sein Beystandt ihn nahmen Ihrer Obern und Eltesten dero vom Hamburg abgesandten und unser Bedencken in diser Sache gerne anhören / und neben uns beradtschlagen helffen / welcher gestatt hirinne zu vorfahren seyn möchte / darauff hat von wegen der Erb: von Hamb. Hr. Nic. Fogeler nach gewöhnlicher salutation und glukwünschung angezeiget / daß ein Erb. Radt von Hamb. die Hochwichtige Sache auch bewogen / und wünschten von Hertzen / daß diselbe Sache auff die wege auffgerichtet werden möchte / die da zu Erhaltung gutter correspondentz und Einigkeith zwischen obgenandten dreyen Städten / so woll in Religions als ihn anderen Sachen möchten gedeyen / und wurde nhun (anfenglich zu uormelden) berichtet / daß die Schwebischen Kirchen Ceremonien mit den ihren aller dinge nicht übereinstimmen solten / zu deme weren diselben Kirchen etwas weit von ihnen abgelegen / daß man in vorfallenden Sachen nicht woll mit ihnen sich konte bereden und berathschlagen / und mit den andern Kirchen auff der Nähe woll geschehen könte / derwegen bey der begehrten subscription ihnen allerley

ley Bedencken vorfielen. Aber das were die Sache sehr wichtig damit also nicht wolte geeilet seyn/ Sonderl. diweil nhur zwey Religion, als die Augspurgische Confession vnd Papistische ihm heiligen Reiche zu sein vergunnet vnd zu gelassen seyn/ dan wan mahn gleich vor der Hand das Buch/ wi es gestellet ist/ den Theologen liesse unterschreiben/ möchte es etwahn ein ansehen gewinnen/ als wolte mahn sonderl. Confessiones vnd Verbundniß machen/ dar aus denn woll allerl. vnradt entstehen könte.

Aber darentkegen hetten sich auch bedacht/ die weil das Werk ahn ihm selber Christl. vnd allein ein testimonium der Wahrheit zu geben von ihren Theologen gesuchet vnd begeret werde/ das sie nicht wissen/ wi mahn ihnen solches auch endtlich könne mit fugen weigern. Segen darneben vor gut ahn/ daß die Theologen das Buch neben der Rostochiensium Schreiben vor die Hand nehmen vnd sich darüber bereden/ vnd wann sie ihre Meinung darnach uns allen ihn gemein darvon kund gethan/ das Wir uns darauff ferner beredet hätten &c.

Hiernegest haben meine Zugeordneten und ich auch nach gebräuchlicher Salutation und Dinstentpietung/ angezeiget/ Es stelte ein Erbar Radt von Luneburg vnsere Oberen und Eltesten/ in keinen Zweiffel/ es werden J. E. W. und H. E. zu erinnern wissen/ oder ja berichtet seyn/ was diser Sachen halber den 3. Julii An. 74. zu Lubek und darnach desselben Jahres den 25. Oct. zu Bargerdorff von den alda anwesenden Theologen und Gesandten berathschlaget/ beredet und verabscheidet worden/ achteten unnötigk dasselbe nach der Länge zu wiederholen. Mochten auch nichts libers begehren oder wünschen/ denn daß bey derselben Sachen also allerseits vorfahren möchte werden/ das alles zu einen guten Ruhstande der dreyer Städte/ Kirchen vnd aller guten Nachbarlichen Correspondentz möchte gereichen. Diweil aber auffm letzten Tag zu Bargerdorff abgeredet worden/ auch in dem Abscheide mit ausdrücklichen Worten gesetzet. Nachdemahl di Theologi das gestalte Buch der Schwebischen Kirchen ihn den Ministeriis durchgelesen/ bewogen und ihre Notationes darüber zusahmen gebracht/ auch das propositum derselben Kirchen vor Christlich vnd Recht erkenneten. Das si derowegen woll geneiget mit ihrer Gottseligen Obrigkeith Rath und Bewilligung dasselbe zubefordern und fort zusetzen/ jedoch mit dem Bescheide und so fern auch alle andere der Augspurgischen Confeßion Verwandte/Stände und Stette/den das scriptum auch müste zugeschickt werden/ das Ihre darzu thun wolten/ darauff sie

sie denn darnach ihre einhellige gestalte *Notationes* nach Rostok laut des Lübeckschen Abscheides zugeschicken bedacht und wahn dieselben mit ihren benachbahrten Kirchen *censuris conformi*ret und ihnen widerum übersand werde solte alsdenn solche abermahls ihm jeden *Ministerio* vor erst mit Fleiß nachgelesen und erwogen/ und volgends zu gelegener Zeit wieder ahn gewöhnliche Orter darüber zusammen gekommen/ und dar selbst was nützlich und radtsahm durch GOttes Gnade berathschlaget und entschlossen werden &c. Und aber itzo gespühret werde/ daß nicht allein dem Abscheide zu wider di erwehnte *Notationes* bereit auff die Universität Rostok geschikt/ derselben Censur darüber begehret und erlanget/ sondern auch J. E. W. und H. E. vileichte noch darzu mit der Subscription fortzufahren gemeint seyn möchten/ ehe und zuvohr man eigentlich erfahren und wisse/ ob auch allen andern der Augspurg. Confeßion Verwandten/ Stende und Stetten dasselbe Buch zugeschicket/ und ob sie dasselbe ahngenommen/ approbiret/ und das ihre auch darzu thun wolten/ das befinden obgedachte unsere Obern und Eltisten sich beschweret/ wehre ihnen auch hochbedenklich darin zu consentiren und zu bewilligen und dasselbe aus nachfolgenden Ursachen: Erstlich ob das Buch durch aus wol recht und der Augsp. Confeßion gemeß gestellet/ das es doch gleichwol nicht aussenbleiben werde/ so bald der dreyen Stedten Theologen dasselbe underschriben und es die Schwedische Kirche/ wenn diselbe der andern Augspurg. Confeßion Verwandten Stende und Stedte assensum nicht zu erlangen vermöchte/ gleichwoll in Druck ausgehen lassen werde/ daß sich bald Zancklüstige Leute werden finden/ die dasselbe werden thadeln/ darwider schreiben und dieser Orter Unruh machen/ da man woll könte in der Still und Ruhe/ wie biß anhero geschehen/ die reine Lehre Göttliches Wortes haben/ Predigen und Lehren lassen. Sintemahl nichts so perfect und recht kan geschriben oder gemacht werden/ daß man nicht in *Contraversiam* zihen könte/ so mit grossen Fleisse darauff wurde gesunnen.

Zum andern daß sie von vornehmen glaubwirdigen Leuten berichtet und vorstendiget worden/ daß die Römische Kayserl. Majest Unser aller gnedigster Herr darmit allergnädigst umgehe/ in kurtzer Zeit einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben zulassen und zuhalten/ auff welchem under anderer Reichs Notturff vornemlich von der Religion und weil männigklich ihm Heiligen Reich sich der Augsp. Confeßion berühme/ aber gleichwoll grosse Mißhelligkeit under den Sociis ejus Confessionis in Religions-Sachen befunden

wer-

werde/ wer demnach diejenigen seyn sollen/ die darunter verstanden und des Religions-Friden wircklich zugeniessen haben sollen werde getraktiret und gehandelt werden/ daselbst denn ein jeder/ der sich darzu bekennet/ ohn allen Zweyffel sich angeben und hervor thun werde. Und wenn sich als denn zutrüge/ daß die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg die Land-Graffen von Hessen/ die Hertzogen zu Mecklenburg/ Pommern/ Holstein &c. Unsere gnädigste vnd gnedige Herren auch andere mehr Stände und Stedte des Reichs/ welche etwan diß Buch nicht hetten annehmen oder subscribiren wollen/ zusammen treten und sich allein auff die Augsp. Confeßion neben Propheten und Aposteln Schrifften beruffen und ziehen tetten/ und darnach der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr Herr Julius Hertzog zu Br. und Lüneburg Unser auch gnädiger Herr und etliche Sächsische und Schwebischen Stedte/ die sich den Buche unterschriben hetten/ sich darauff theten beruffen/ dasselbe defendiren/ auch darbey/ wie sich denn das nicht anders gebüren wolte/ zu bleiben vnd zu beharren gedächten/ das alsdenn nichts gewissers daraus erfolgen werde/ den das die obenberührte Stende und Stedte zusammen halten/ und die andere nicht allein/ als wehren sie nicht ihres Glaubens/ Verwandte und Socii; sondern als *Exteri* und *alieni* von iedermänniglich werden gehalten und geachtet werden/ und noch woll dazu in eine sorgliche Weitleufftigkeit/ Zwyspaltung und Widerwillen gerathen möchten/ das GOTT gnediglich abwenden wolle/ zu geschweigen/ was vileicht vor andere weltliche Händel und Sachen hirunden gesucht werden und beyherlauffen möchten. Neben dem es auch sonst zu einer *temeritet* und Leichtfertigkeit gedeutet werden möchte/ als wolte man darvon gesehen seyn/ das man solch ein Spiegelfechten vorher getriben/ und nicht hette erwarten können/ biß daß auch die andere derselben Augsp Confeßion-Verwandten insgemein darzu theten/ und die Sache auff die Wege unanimi consensu richteten/ daß sie alle mit einander als eines Glaubens socii entlich in einem rechten Vorstand guter Correspondentz und Einigkeit durch GOttes Gnad gebracht werden möchte/ welches sie dann ihres Theils nicht gern vorhängen/ sondern vielmehr zum höchsten meiden und fliehen wolten/ sonderlich diweil GOtt Lob keine dringende Noth verhanden/ und man bey reiner Lehre ihn gutter Eintracht allhier sesse/ und von nimands des Glaubens halben angefochten werde. Aber es were dem allen wi ihm wolle/ wenn gleichwoll das Buch/ wi dasselbe nhun von den Rostocker Theologen geconformiret und verfertiget worden/ von dem

Ministerio nicht reprobiret wurde/ so hetten Unsere Obere und Eltesten endlich so ghar groß Bedencken nicht/ wan es an alle andere der Augsp. Confeßion Verwandte/ Stende und Stedte geschickt gewesen/ und diselben vermöge des oben berührten Bergerdorffischen Abscheides das ihre darzu gethan hetten/ und dann der Herr *Chemnitius* sampt seinen Zugethanen es revidiret und darnach die Schwebischen Theologi es auch wieder recognosciret/ mit ihrem Ministerio der subscription halben auch zu rathschlagen und zu schliessen. Nachdemahl aber solches allerseits noch nicht vollnzogen/ konten si in di subscription oder Jennige ferner Handlung/ So des offtberührten Buchs halben vorgenommen werden möchte/nicht consentiren/ wolten sich auch verhoffen J. E. W. und H. E. werden der Sachen Wichtigkeit ferner günstlich bedencken und erwegen/ und sie aus ahngezeigten Uhrsachen woll entschuldiget halten und nicht vordencken/ das sie bey denn einmahl verwilligten und belibten Bergerdorffischen Abschiede gedechten zu bleiben/ und davon keines Weges zuweichen.

Nach angehörter solcher der von Hamburg und Unsere Vota hat D. Warnebek kürtzlich wiederholet/ was Wir von wegen und ihn Nahmen unserer beyderseits Ober-Herrn und Eltisten vorgebracht und vermeldet/ das ein Erb. Radt zu Lubek die Sache auch vor wichtig halte/ und were mit nichten durch die begerte Ihrer Theologen subscription des angeregten Buches sich ihn Jennige Verbündtnisse einzulassen/ wie dann die gantze Sache auch nicht dahin gemeinet und vorstanden werde. Sondern es werde nur von den Theologis ein Testimonium begehret/ ob das Buch nicht mit der Lehre/ die man dises Orts bekennete und lehrete/ übereinstimmete/ und hetten sich ihre Theologen erbotten davor zustehende und zuhalten/ das durch ihre *subscription* der *Magistratus Politicus* ihm geringsten nicht darum beunruwiget oder dardurch in einige Verbindniß oder *Conspiration* solte gezogen werden/ das aber dem Abscheide zu Bergerdorff keine Volge geschehen/ und dem Buchstaben desselben entkegen das Buch mit den *Notationibus*, ehe und zuvor mahn alle der Stände und Städte der Augs. Conf. vmb ihren Consensum ersuchet und mahn wissen könte/ ob di das ihre auch darzu thun wolten/ auff Rostok geschickt worden/ das were der Vrsachen gescheen/ das man sich besorgte/ es würde solches schwehrlich zu Wercke können gestellet werden/ und diweil das Werck zu Ausbreitung GOttes Nahmen und Erhaltung der reinen Lehre angestelt/ und ahn ihme selbst Christlich und billig were/ hette man vor gutt

ange-

angesehen dasselbe Buch auff Rostok zu schicken/ und solches ahn di von Hamburg gelangen zu lassen/ und unnöthig geachtet es ferner auszuschreiben/ und weren auch zu deme noch allerley Reden darbey hergelauffen/ wi der ander Artickel ihm dem Abscheidt gesetzt/ als das solches schwehr fallen wolte aller approbation zu erlangen.

Nachdem hat man Umbfraa gethan/ diweil di Zeit etwas verlauffen/ und di Theologen um 7 Uhr beschiden waren/ ob man bey der Theologen Handel allzeit bey seyn/ oder si allein lassen wolle/ u. ist geschlossen/ daß di Theologen unter sich allein sollten über das Buch und die Schrifft besprechen und vergleichen/ und uns darvon Bericht thun/ so wolten Wir unser Beradtschlagung ferner auch allein darauff halten.

Welches denn auch also geschehen/ unangesehen das di von Hamburg angezeiget/ das ihn Franckreich solche und dergleichen Theologische Handlung ihn Beyseyn der *Politicorum* von den Theologis pflegten zu tractiret werden/ dan Wir darauff geantwortet/ das der Effectus gnugsahm ausgeweiset/ was vor Blutvergiessen darauff erfolget/ daß die *Politici* sich so tieff ihn die *Theologi*schen Händel gemischet. Es ist aber allerseits vor rathsam angesehen worden/ daß man die Theologos mit dem fleißigsten vermahnen solte/ daß si di Hochwichtigkeit dises Werckes wollen beherzigen/ und dasselbe dahin richten/ das es zu Erhaltung reiner Lehre/ Ausbreitung Göttliches Wortes und Bestettigung Frid und Ruhe/ sowoll ihn den Kirchen diser Oerter als ihm weltlichen Regiment möchte gereichen/ wi si das wolten für dem Angesichte GOttes verantworten/ welches denn auch gleich durch den Lübekschen Abgesandten D. Hermannum Warnebek ist verrichtet worden.

Und sein Wir also damit von ein ander gegangen/ und haben die Theologi ihre Beradtschlagung ihn der Kirchen den gantzen Tagk darnach gehalten/ und folgends den andern Tagk um 7. Uhr sein Wir auffm Radthausse alle mit einander wiederum zusammen kommen/ und hat darselbst der Lubeksche Superintend. nomine aliorum nach der länge angezeiget/ welcher massen sie ihn GOttesfurcht das Buch wiederum übersehen neben der Universität Rostok schreiben über ihre Notationes, dasselbe ahn vielen Oertern geendert und gecorrigiret/ (1) und also darbey verfahren/ wie sie darvon wolten vor dem Angesicht GOttes Rechenschafft geben/ was si aber verabscheidet/ das wolten sie uns fürlesen/ wie sie es berahmet und belibet/ und unsern Radt dabey

(1) Vide mox subsecuturas observationes 5.

bey haben gebeten/ wann noch was darin zu endern seyn möchte/ und damit ehr uns nun nicht lange auffhilte/ hat er uns den Receß vorlesen/ und ist derselbe/ und was hier neben her vorbracht alles ad referendum von einen jeden Theil angenommen worden.

Als nun der Recess verlesen/ und alles ad referendum angenommen worden hat Doctor Pouchenius darnach ferner ahngefangen/ das er in Namen und von wegen aller Anwesenden Herren Theologen uns etlicher Punkten halben noch hätte etwas anzuzeigen/ mit Bitt/ daß Wir solches möchten anhören und mit Unsern Obern und Eltesten zu Unser glückseligen Heimkunfft darvon reden/ und bey Ihnen/ das diselbe ins Werk gerichtet werden möchten/ befürdern helffen/ und were ahn deme/ Nachdemahl so viel neue Confessiones gemacht/ und die Lehre Göttliches Wortes dermassen ihn diesen letzten Zeiten verändert würde/ das man schier nicht mehr wissen könte/ was die Ausp. Confession sey/ darauff man sich so vilfeltig gezogen/ auch zubesorgen were/ das nach Jahren ihm gleichen woll in Zweyffel gezogen werden möchte/ was mahn a tempore repurgatæ doctrinæ, und noch itzo ihn diser Kirchen geglaubet/gelehret und geprediget. So hetten sie die Theologi aller dreyer Stedte under sich davon geredet/ und achteten es woll sehr nütz und nötig sonderlich propter posteros, das mahn zum ersten ein gewiß corpus Doctrinæ liesse drücken/ dazu man sich neben dem Prophetischen und Apostolischen Schrifften hette bekennet/ auff welchs auch/ wenn ein Diener in disen Kirchen und Schulen ahngenommen werden solte/ mahn ihn fragen solte/ ob sein Lehre und Glaub mit denselben übereinstimme/und ob er dabey dechte zu bleiben. Item: Wenn einer etwan wehre/ der eine andere Lehre/ welche derselben/ so ihn dem corpore begriffen/ nicht gleichformig lehren und predigen würde/ das mahn demselben ohn weitleufftige Disputation auff die rechte Bahn wiederum zu weisen/ und so er sich nicht weisen lassen wolte/ darnach mit ihm desto richtiger zuverfahren hätte/ das wurde dienen zu Erhaltung der reinen Lehre in disen Kirchen und Abwendung aller anderen falschen Ketzereyen/ so sonsten wo mahn nicht fleißig Auffachtung hette/ hereiner schleichen möchten/ und solte ihn dem Corpore doctrinæ gedruckt werden &c. 1. Die drey Symbola, nemlich Apostolisch/ Nicenisch/ und des H. Athanasii.

2. Die Augspurgische Confession. 3. Di Apologia Anno 31. ausgangen.

4. Die

4. Die Articul zu Schmalkalden in der grossen Versamlung der Theologorum gestellet und approbiret.
5 Der kleine und grosse Catechismus Lutheri. 6. Liber contra interim.
7. Lunæburgici Articuli, 8. Die scripta, so contra Majorem & Sacramentarios communi trium Ecclesiarum Consensu ausgangen sein.

Und solte ein jeder Stadt drey Exemplar darvon hinderlegen/ als eines solte seyn bey dem Herren Superintendenten/ das ander in der Sakristey und das dritte auffm Radthausse.

Zum andern. Dieweil man woll hibevohr hette pflegen ihn allen dreyen Städten mandata contra Anabaptistas & Sacramentarios anzuschlagen (1) werde auch vor gutt und sehr nötig geachtet/ das man dergleichen widerum von neuen publicirte/ mit Vleiß darüber hilte/ und dieselben auch exeqvirte/ auff das nicht dergleichen Irthum etwan heimlich eingeführet werden möchte/ Mit vermeldung/ wenn man zu Bremen und andern Orten bey Zeit so gute auffachtung gehabt hette/ würde es ihn der Kirchen und dem weltlichen Regiment daselbst etwan so übel nicht stehen/ wi es leider itzo thun soll. (2)

Zum dritten. Dieweil auch tägl. grosse Leichtfertigkeit mit den Verlöbnissen und Eheberedungen begangen werde/ damit ein Erb. Rath sowoll als das Ministerium täglich bemühet würden. So hetten sie die Theologi es auch woll vor eine Nothurfft erachtet/ daß sich die drey Städte/ hetten einer richtigen forma eines processes, dessen man sich in causis matrimonialibus hette zu gebrauchen/ verglichen. Dadurch werde auch viler Unordnung/ so bey der Ehe Sachen begangen/ begegnet und abgeholffen werden. Darauff haben die Lubecenses angezeiget daß sie solches

(1) Davon das Lubeksche Patent zeuget/ welches A. 76. gedruckt Freytags nach Jubilate in Nider-Sechsischer Sprache aut ea e cathedra &c. it. Mandatum Inclyti Senatus Hamb. contra Anabapt. & Calvinistas blasphemos &c, Darin si der 6. Wendischen Städte ehmals publicirtes auch confirmiren.

(2) Conferatur omnino Stammichii Epistola ad Chemnitium d. 20. Julii hujus 75. anni num. 83. Item qvæ eodem Anno Die Luciæ ad illum dedit num. 80. ad punct. II. conf. der Stadt Lübek R. Minist. Bedencken wegen Vergönstigung eines exercitii religionis vor di Reformirten/ welches sehr bündig auffgesetzet/ darin aber des vorhin erwehnten Patents keine Meldung geschehen/ sich darauff zu beruffen.

wolten ahn ihrer Heimkunfft ihren Obern vnd Eltisten fideliter referiren vnd mit Vleiß helffen befordern. Die Hamburgenses zeigenn ahn/ daß sie hetten vom Corpore Doctrinæ & Mandatis ihn ihrer instuction dar von sich mit den Theologen vnd vns zu bereden/ segen gern vor ihr Theil das alles möchte beliebet vnd befordert werden / wolten den dritten Punct de forma processus in causis matrimonialibus ihren Obern vnd Eltisten zu ihrer Heimkunfft auch referiren.

Wir wolten es zu vnser Heimkunfft unseren Obern vnd Eltesten auch allerseits referiren/ vnd würden diselben/ was si vor rathsam achteten / sich darauff woll erklehren.

Num. LXXXI.

Der Molnische Abschiedt den 10. Julii verfasset.

I.

Approbamus Formulam scripti hujus per omnia & singula, & judicamus illud congruere cum forma ejus doctrinæ, qvam Ecclesiæ nostræ hactenus Dei beneficio ex firmis & perspicuis sacræ Scripturæ fundamentis in Thesi & antithesi professæ sunt, Et cum prioribus Confessionibus nostris consentire, qvoad verba & qvoad res ipsas.

II.

Titulus.

Gründliche und Beständige Erklehrung der Schwebischen und Wirtenbergischen Kirchen von einem gewissen gemeinen Corpore doctrinæ, vnd von den streitigen Artiklen der Christl. Lere / so in den Kirchen der Augsp. Confession verwand etliche Jar fürgefallen / vnd sich spenstig verhalten/ darum si sich zu der Lere/ wi die in den hernach verzeichneten/ vnd mit unterschribenen Kirchen/ allewege gefhüret/ aus drücklich bekennen.

III.

Præfatio.

Die præfatio wird des Innhalts seyn / daß darin Bericht geschehe/ zu

zu welchem Ende diß scriptum gemeinet sey / nemlich / der Papisten Geschrey wider die Lutterischen Kirchen / als das darinnen nicht zween Prediger in der Lere durchaus mit sich einig seyn solten / damit zu verlegen.

Item. Der unverfelscheten Warheit GOttes Zeügniß zu geben / und die eingefallene corruptelen aus zu setzen und zu verwerffen / one all præjudicium, Beschwerung und Fürgrief jederman / auch one alles Gesuch und Verdacht einigen eüsserlichen politischen confœderation, verbündnissen / oder dergleichen ut ita præfatio per omnia congruat cum titulo.

IV.

De Subscriptione.

Wir der hernach verzeichneten Kirchen Theologen vnd Prediger bezeugen vnd bekennen / daß dise der Schwebischen und Wirtenbergischen Kirchen Erklehrung vnd Schrifft mit der forma doctrinæ in thesi & Antithesi übereinstimme / die wir je vnd all wege aus GOttes Wort einmütigl. vnd beständig gefüret vnd bekennet / dabey wir auch vermittelst Göttl. Gnad und Hülff zu verharren entschlossen seyn.

V.

Diß Scriptum soll nün an der Schwebischen und Wirtenbergischen Kirchen Theologen geschickt werden / und wenn es von ihnen auch / wie von uns geschehen / approbiret ist / widerum anhero / neben ihren subscriptionibus vnd Censuris abgesand werden / daß es also endlichen hie in Saxonicis Ecclesiis / vnd mit nichten alda bey ihnen in den Druck zum ersten mahl verfertiget werde /

(Es wird auch wider recognosciret werden von disen Kirchen / privatim & publice, si opus fuerit.)

Politici qvi Anno 1575. 10. Julii Molnæ convenerunt

Lubecenses.

D. Hermannus Warnebeke, & Dominus Franciscus van Styten

Hamburgenses.

Lic. Nicolaus Vogeler. Lic. Schulte

Luneburgenses.

Lic. Thomas Vicke. (1) Dominus Georgius Többinck Camerarius.

(1) Diser hat di vorgesetzte Verzeichniß zu Papir gebracht.

Seqventes Observationes fuere in Schedula consignatæ & missæ ad Superint.

QVædam in hoc conventu observata & notata sunt in scripto Svevico, de qvibus monendus Chemnitius per literas ab ipso D. Pouchenio.

1. Qvædam emendata fuerunt in scripto illo, in qvibus aliqva, ad perficiendam integrè sententiam, desiderabantur, ut hæc omnia in scripto etiam nostro addita sunt.

2. In loco de Unione personali fol. 31. fa. 2. ubi dicitur, Sondern daß die Persohn ratione & respectu humanæ naturæ, ibi, si placet, addatur: cujus assumtæ respectu etiam Filius Dei humiliatus esse dicitur, ut & Aug. in hanc sententiam To: 6. 9tra Felicianum mp: 10. scribit: Glorificatam esse carnem Majestate, dum Majestas humiliata dotetur in carne.

3. In eodem loco duo errores, qui in priore scripto fuere, omissi sunt, qvos addi petimus, si consultum videbitur.

4. Deliberatio fiat, an hoc modo Locus de Cœna Domini cum mentione Torgensis conventus concludi debeat, an omitti vel aliter formari?

5. In loco de Lib. Arbit. in fine S. loci, deliberandum proposuimus, an non consultius esset integrum locum Augustini poni?

Item alterum etiam locum ejusdem ad Bonifacium judicamus consultius esse, Latine qvàm Germanicé referri.

Reliqva de scripto monenda continentur in Recessu.

Post Recessum illum ad deliberandum Magistratibus & Ministeriis nostris proposita sunt hæc 4. capita, de qvibus fortassis in proximo etiam conventu agetur.

(1.) De corpore Doctrinæ in his tribus civitatibus edendo, in qvo una cum mentione prophet: & Apostolicorum scriptorum, trium symbolorum, Aug. Conf. Apologiæ Schmal: Artic. & Lutheri Catechis. etiam edantur illa, qvæ tempore interim contra Papistas & alias sectas ab his tribus civitatibus edita sunt, item Luneburgici articuli.

(2.) De Visitatione Bergensi. Qvæ nihil ad nos Luneburgens.

(3.) De

(3.) De promulgatione edictorum contra sectarios.
(4.) De communi forma processus in consistoriis, præsertim in matrimonialibus, & disciplina Ecclesiastica.

Rev. Domino Superintendenti.
* forsan manu Maweri fuere scripta.

Num. LXXXII.

Recessus Molnensis.

QVia in conventu Theologorum trium harum civitatum & conjunctarum Ecclesiarum Lubecensis, Hamburgensis & Luneburgensis, qvi Bergerdorpii diebus 26. & 27. Mensis Octobris Anni 1574. habitus est, post absolutam tractationem aliarum necessariarum rerum deliberatio instituta fuit, de communi scripto Svevicarum & Wirtembergicarum Ecclesiarum, continente præter piam & necessariam declarationem, de certo corpore doctrinæ cœlestis, qvod semper in Ecclesiis repurgatis Aug. Confessionis usitatum & receptum fuit, solidam & nervosam explicationem & refutationem corruptelarum, qvæ in Ecclesias Aug. Confessionem profitentes, invectæ sunt, ut juxta formulam Recessus Lubecensis die 3. Julii Anno 74. habiti illud à singularum harum trium Ecclesiarum Ministeriis, ubi à Theologica Facultate Academiæ Rostochiensis illud ad Notationes Ecclesiarum conformatum, & ad Ecclesias has remissum esset, sedulo & attente relegeretur, expenderetur, & ad normam doctrinæ cœlestis, qvam hæ Ecclesiæ hactenus semper professæ sunt, & ad priores harum Ecclesiarum Confessiones publico nomine editas, examinaretur: & deinde rursus ex his Ecclesiis Superintendentes cum aliqvibus ex suis collegis convenirent, ut singulorum judicia & sententiæ de scripti summa exponerentur: ideo conventus denuo Mollonium indictus est, in qvo in timore DOMINI & invocatione Nominis Divini modeste, placide & cordate de hoc scripto & toto negotio piæ consensionis & concordiæ, inter

ter Ministros Svevicarum & Wirtembergicarum & harum trium Ecclesiarum sententias contulimus, & Dei beneficio inter nos consensimus in his capitibus, qvæ ordine seqvuntur.

I. Approbavimus omnes formulam totius scripti hujus, de qvo diximus, per omnia & singula, & judicavimus unanimiter illud cum forma ejus doctrinæ, qvam Ecclesiæ nostræ hactenus Dei beneficio, ex firmis & perspicuis S. Scripturæ fundamentis in Thesi & Antithesi semper professæ sunt, & simul etiam cum omnibus Confessionibus qvæ ab his Ecclesiis nostris Superioribus annis publico nomine editæ sunt, tam in rebus qvam verbis, congruere, & testamur nos cum Svevicarum & Wirtenbergicarum Ecclesiarum Ministris, in his consentire.

II. Secundum Caput Deliberationis in Mollensi conventu fuit de titulo hujus libri: & qvod ad nos attinet, salvo judicio aliarum nobis in doctrina consentientium Ecclesiarum censuimus eum posse his propemodum verbis confici: Gründliche und beständige Erklehrung der Kirchen Christi in Schwaben vnd Hertzogthum Wirtenberg von einem gewissen gemeinen corpore Doctrinæ vnd von den strittigen Artikeln der Christl. Lehre / so in den Kirchen der Augsp. Confession ein Zeitlang sich irrig verhalten haben / mit welcher Erklerung sie sich ausdrücklich vnd einhelligen zu der Lere der hernach verzeichneten vnd mit unterschriebenen Kirchen bekennen 2c.

III. Tertium Caput fuit de argumento præfationis nomine omnium Ecclesiarum, qvæ in Formulam scripti consenserunt, præfigendæ. Et existimavimus, qvod ad nos qvidem attinet, posse in ea dilucide & modeste exponi causas, cur hoc scriptum & institutum sit, videlicet ut refutentur clamores Pontificiorum, qvibus Ecclesias nostras deformant, ut pote in qvibus non duos aut tres aliqvis possit nominare Theologos, qvi in doctrina consentiant, sed omnium animos dissensionibus in doctrina ita distractos esse, ut qvot sint Theologorum capita, tot sint etiam Fides: Et qvia justo Dei judicio, qvo mundi ingratitudinem erga verbum suum punit, perniciosæ corruptelæ in Ecclesiis Aug. Confessionem profitentibus subortæ sunt, ut ad usum Ecclesiæ Christi tam nostro qvam posterorum tempore, vera sententia de his controversis articulis doctrinæ ex sacris literis monstretur, & simul ostendantur fundamenta, ex qvibus falsa sententia agnosci

sci & refelli, & sic corruptelæ taxari, refutari & ab Ecclesia Christi arceri possint: Et hæc omnia fieri tantum simplici & pio studio asserendæ veritatis cœlestis, cujus summa in Articulis Aug. Confessionis Anno 30. Imperatori Carolo V. a statibus Protestantium exhibitæ, & in Apologia ejusdem Confessionis Anno 31. cum Confessione edita, & in Catechismo Lutheri continetur: Nam in illa Doctrina Dei beneficio nos constanter, Deo suo S. Spiritu nos clementer gubernante, perstare decrevisse, & nolle nos ullas novas Confessiones scribere, nec ab aliis scriptas in nostras Ecclesias admittere: Et agi hæc omnia, sine omni cujusqve præjudicio, nec jaci a nobis ulla fundamenta cujusdam Politici fœderis, qvo velimus Magistratus earum urbium, in qvibus docemus, vel clam vel palam implicare; nec velle nos ulla semina novarum contentionum serere, sed tantum pro ratione nostræ vocationis & officii, ejus, qvæ in nobis est spei, confessionem publice edere, qvam propter mandatum Divinum præstare tenemur: Et ita totum hoc negotium esse mere Theologicum: nec velle nos pati, ut aliter a qvoqvam accipiatur: sin tamen id fiat, nos illud improbaturos, nostroqve loco in nemine laturos esse &c. In hanc & similem sententiam præfatio scribi poterit, ut ita titulo libri respondeat.

IV. Qvartum Caput Deliberationis fuit, de formula subscriptionis, qva publice testificaturi sumus, nos cum Svevicis & Wirtenbergicis Ecclesiis in doctrina hujus scripti consentire; Et judicamus eam his aut similibus verbis formari posse: Wir der hernach verzeichneten Kirchen Theologen und Prediger/ bezeugen und bekennen mit diser Unser Unterschrifft für jederman und öffentlich/ das dise der Schwebischen und Wirtembergischen Kirchen Erklerung und Schrifft durchaus in verbis & rebus, tam in Thesi, qvam Antithesi übereinstimme und gemeß sey/ der Form und Fürbilde der Lere/ welche wir je und all Wege aus GOttes Worte einmütiglich geführet/ geleret/ und jederzeit öffentlich bekennet haben/ darbey Wir denn auch/ vermittelst Göttlicher Gnad und Hülff biß an unser Ende zu verharren entschlossen seyn/ derwegen Wir uns/ neben den Schwebischen und Wirtenbergischen Kirchen zugleich darzu bekennen/ und darinnen auch mit ihnen durchaus einig seyn &c.

V. Qvintum & Postremum Caput fuit de iis, qvæ ad publicationem hujus scripti pertinent: & propter graves causas inter nos consensimus,

mus, qvia nos scriptum illud jam approbavimus, ut sine mora ad Reverendum D. Doctorem Chemnitium Superint. Brunsvic. id mittatur, ut & ille hoc relegat, & qvæ utiliter adhuc monenda judicet, nobis significet, & deinde ad Svevos & Wirtebergicos scriptum perferendum curet, ut ab illis etiam relegatur, qvem ad modum illud nunc ad notationes harum Ecclesiarum conformatum est: Et si illud sic approbaverint, aut aliqvid adhuc de qvibusdam capitibus pie & utiliter monere voluerint, id totum una cum scripto ipso & subscriptionibus suarum & conjunctarum Ecclesiarum huc ad Saxonicas Ecclesias remittant, ut ab earum Ministris hoc ipsum qvoqve, de qvo aliqvid monituri sunt illi, denuo cognosci & expendi possit, & privatim, & si opus fuerit, in publico conventu: & tandem in Saxonicis hisce Ecclesiis scriptum edatur & publicetur, & non in Svevia aut Ducatu Wirtenbergensi; Et hoc ipsis diserte debere, a Doct. Chemnitio per literas significari. &c.

Hæc sunt, de qvibus inter nos pie & fraterne contulimus & consensimus: Qvia vero penes solum Deum est, ut hujus salutaris instituti & negotii successus felix sit, & ad nominis Divini gloriam, & ad puritatis in doctrina cœlesti conservationem, & corruptelarum repressionem, & Ecclesiæ Christi ædificationem, & multarum animarum salutem cedat, toto pectore ardentibus votis in nomine Salvatoris & Mediatoris nostri JEsu Christi Deum oramus, ut ille successu salutari hos pios & sanctos nostros conatus adjuvet & promoveat. AMEN.

Actum Mollonii 12. Julii Anno 1575.

M. Andreas Pouchenius Superintendens Lubecensis.
M. Georgius Barthius.
M. Gerardus Schröder.
Cyriacus Simon D. Superint. Hamb.
David Penshorn.
M. Caspar Gœdeman Superint. Lunæb.
M. Thomas Mawer Past. ad S. Michaelis.

Num.

Num. LXXXIIII.

Gregor. Stammich ad Chemnitium.

DUm ego & alii in hoc ministerio qværimus tranqvillitatem & pacem Ecclesiæ, duo aut tres ex Politicis eam turbant, & umbram disciplinæ ecclesiasticæ impediunt & tollunt, qva impio contemtori verbi & Sacramentorum Doct. Vito pharmacopolæ apoplexia subito extincto, honesta sepultura denegata erat. Reipsa testantur, elegisse ipsos talem Superint. qvem nihili pendere velint, &c. Est homo sublati non nihil animi, & tamen cui facile pavor incutitur: nos faciemus, Deo bene juvante, qvæ sunt nostri officii. Non dubito qvoqve te jam à D. Pouchenio cognovisse, *qvidnam nuper Molonii sit transactum. Ego toto pectore Deo gratias ago, qvod suo Spir. S. in illo conventu adfuit, ut consentientibus suffragiis unanimiter in formula scripti Svevici calculi congruerint.* Superint. Lubecensis se sua facundia gravitate & consiliis, talem præstitit, suoqve labore, studio & fide in ea causa, qvæ Molonii est pertractata, auxilio Spir. S. ita versatus est, ut L.L. Fogelerus, alioqvin homo disertissimus & Senator, eum, eum altero L.L. Schulten, admiratus sit; Coadjutor noster M. David Penshorn idem mihi privatim retulit, eum fuisse occupatissimum, & laboriosissimum, gravissimeque absolutis deliberationibus monuisse, ut qvisque in ecclesia sua fratres & comministros suos observaret, ne qvid in formula consensionis comprobata damnaretur, vel clam vel palam assereret, aut contrarias opiniones foveret. &c. *Qvid de certo corpore doctrinæ, deque forma Consistorii harum trium ecclesiarum fuit propositum in conventu*, Pouchenius T. R. significavit. Vale. Dat. d. 20. Julii A. 1575.

T. addict. Gregor. Stammichius.

Num. LXXXIV.

Pouchenius ad M. Casp. Gœdeman. den 17. Octob.

SAlutem in Christo unico & vero salvatore, posito in signum contradictionis. Reverende Vir & Chariss. in Christo frater, qvanta cum solicitudine aliqvot jam septimanas expectaverim, qvid vicinæ Ecclesiæ nobis in Confessione doctrinæ *conjunctæ*, e media Saxonia de formula scripti communis, & jam ad notationes Ecclesiarum castigati, judicassent & decrevissent, e collega tuo, qvi vestro me nomine salutavit, procul dubio r. d. tua cognovit. Multis enim cum illo de rebus istis collocutus sum. Iam autem expectatiss. a D. Martino Chemnitio literas accepi, qvibus mihi significavit, formulam eam esse ante aliqvot dies in Sveviam, & vicinos Wirtenbergicos missam. Igitur cum eo ardentiss. precibus per Christum Deum Patrem æternum rogo, ut salutarem eventum toti negotio clementer propter gloriam Nominis sui largiri dignetur, & certa me spes habet, a Deo nos votis piis consecuturos esse, ne labor noster sit inanis in Domino futurus. Cœterum qvæ Molonii nos communicatis & fraterne collatis sententiis tunc in Timore Domini notaverimus, tua r. d. non ignorat. Et significavit mihi D. Kemnitius earum Notationum esse habitam rationem in *scripto* sicuti simus visuri, & pro pia illa diligentia nobis *gratias* egit. Postqvam vero vicinis suis formulam scripti communicarit & relegendam proposuerit, ac judicii sui sententiam exponere rogarit, unanimiter ab omnibus in eam formulam ut a nobis etiam factum est, consensum esse scripsit, etsi initio aliqvi censuerint non opus fuisse duos integros locos alte-

alterum de Cœna Domini, alterum de Libero Arbitrio, ita retexere, ut factum esse viderem, cum antea satis nervose judicassent eos conscriptos fuisse, nec tanta lima eguisse. Pauca tamen fuisse ab iis observata, qvæ emendationis egere crediderint, aut saltem declarationis exiguæ. Nimirum qvia in loco de libero Arbitrio fiat mentio similitudinis de trunco eam tali modo præmuniendam esse commoda aliqva declaratione, ne existimare qvis posset, qvasi Lutherus oblìqve notetur, qvi ea crebro est usus. Alterum fuit, qvod in eodem loco dicitur, et qvidem recte, esse in non renatis etiam facultatem legendi & meditandi verbum Dei, hæc distinctiuncula limitandũ censuerunt, inter pharisaicum auditum & meditationem,& inter eam,de qva Joh.IIX.&Act.XVI. S.S. loqvitur. Postremum fuit, qvod bono consilio nonnulli vereri se dixerint, ne Tubingenses ansam arripiant, ut & Brentii & aliorum etiam scriptorum mentionem in hac formula fieri velint, quod in ea nominentur scripta D. Præceptoris Philippi: Qvod etsi illi qvidem non improbent, tamen sibi consultius visum esse, eam clausulam simpliciter, & nude etiam in genere omissa mentione D. præceptoris, ponendam esse. Respondisse ad hæc D. Kemnicius se scribit, nos eorum se certiores facturum esse, nostrumque de iis sciscitaturum judicium, ac ob id a me petiit, ut vobis hoc qvoque significarem. Ut igitur minutula hæc judicantur, qvibus Summæ rei nihil decedit, tua r. d.mi charisſ. Frater, re deliberata, qvid censeas, ut rursum sciamus, qvam primum efficies: Ibi & nostram sententiam vobis candide & fraterne sumus exposituri. Nondum enim in Conventu nostro hæc ministerio exposui, eo quod nudius tertius primum literas Brunsviga accepi. Bene & feliciter vale, & cum meo

tum

ominium Pastorum & fratrum nomine Dominis Pastoribus & συνεργοῖς tuis salutem nuncia, qvibus omnibus, quæ cunque nostra & studia & officia esse possunt sincere deferimus. Lubeca 17. Octob. postridie Galli A. Nati CHristi 1575.

Subscriptio nominis fuit neglecta

Reverendo & Clarissimo Viro, doctrina & Virtute præ excellenti D. M. Casparo Gödemanno Superint. Ecclesiæ Luneb. Domino & amico suo colendo & Fratri longe charissimo.

Num. LXXXV.

Idem ad Eundem.

SAlutem in Christo JEsu. Reverende & Clariss. Vir, Frater & amice charissime, qvid plusculas ante septimanas de communi negotio τῆς ὁμωνοίας ad t. p. scripserim, qvid de eventu jam spei sit, non ignoras. Expecto avide admodum, qvid e Wirtembergicis & Svevicis Ecclesiis Confessionis socii sint responturi. Aliqvoties igitur D. Chemnitium rogavi, ut qvidqvid inde acceperit, sine omni mora ejus nos certiores faciat, qvod se præstiturum diligenter promisit. Vide autem mi Frater, qvid jam nobis merito dolorem parere debeat. Id autem non aliam ob causam charitati tuæ in sinu effundo, qvam ut inter nos sinceris animis & pie consilia communicemus, qvo mature gliscenti malo remedium afferatur salutare, & dum adhuc sub cineribus flamma latet, restingvatur, priusqvam viribus acceptis erumpat atrocius. Aliqvot nostrorum civium sermonibus accepi, inter fratres nostros Hamburgæ, ex qvibus certe principiis igno-

ignoro, litem & certamen motum esse super infausta & periculosa de peccato originis disputatione, qvod, cum recentibus Manichæis qvidam isthic, magno conatu, fortassis qvibusdam clam vel *frigidam* suffundentibus, vel etiam ei adstipulantibus, & sic flabella, ut sæpe fit, admoventibus, commendat, substantiam esse hominis & ipsam hominis naturam corruptam, omni distinctione & discrimine inter peccatum originis & naturam ipsam sublato & damnato. Et hoc suo portentiloqvio, ut Irenæus loqvitur, certum qvendam ex Pastoribus urgere, & delegisse quem ad alios diffamet, ut qvi in ea doctrina erret & Pelagianismo affinis sit. Additur autem & illud, qvod omnium maxime & potissime contristat, hæc non in eorum conventu & congressibus, qvo ejusmodi pertinebant, & afferenda erant, & ubi ea dirimi & sopiri oportebat certamina, tractari: sed pro concione & e suggestu publice ad populum ab altero, a qvo hujus rei & disputationis profectum est initium, ea spargi, & aliqvoties effrenius esse & importunius declamata, ut & inter auditores de illis rebus sermones & multi & varii sint. Inde facile est judicatu, qvid consecuturum porro sit, nisi de tempestiva medela mali hujus serpentis & jam vires acqvirentis, cogitetur. Nolim eqvidem hoc rerum statu & tempore, fratres ejus Ministerii inter sese committi. Nolim etiam adversariis & æmulis nostris aut improbis hinc gaudii præberi causam, multo minus acerbis contentionibus & collegarum fratrum nostrorum altercationibus & mutuis digladiationibus, concordiam docentium in ea Ecclesia scindi, & turbas cum scandalo hinc enasci. Qvapropter censui non alienum a nostra conjunctione & nostris officiis esse, ut ego hac de re te-

tecum colloqverer, & consilium a te peterem, qvid censeas nobis in hac causa agendum & suscipiendum esse. Si enim in nervum erumperet, & Ecclesia inde, qvod Deus clementer avertat, detrimenti aliqvid acciperet, bonorum nobis reprehensio pertimescenda esset, qvod ociosi spectatores harum rerum fuissemus, & nihil consilii aut opis attulissemus sanandis hisce morbis. Tu igitur, qvi diutius me, in hac vicinia versatus es, & ob id facilius consilii & monitionum aliqvid potes invenire, qvam ego, rem tecum perpendas rogo, & sententiam tuam mihi impertias. Ita enim me Deus amet, ut sum piæ concordiæ & pacis studiosus, & omnes simultates & dissidia odi: multum igitur apud me illud poetæ valet: Principiis obsta. Hanc meam piam tecum de re necessaria & honesta collocutionem, & consilii petitionem, utpote ex animo sincero profectam, mihi te vitio non versurum confido, & peto, ut qvam primum aliqvid rescribas, ut consilio invento, manum rei admoveamus. Rogo etiam, ut simul mihi communices sub bona fide amicitiæ, qvid tu de hisce rebus compereris. Bene & feliciter vale & fratres collegas tuos ex me & collegis meis fraterne & reverenter saluta. Autographum literarum Rostochiensium ad has tres Ecclesias scriptarum, peto ut nobis chare remittas, ad usum enim certum iis egemus. Lubecæ 12. Decemb. Anno Christi nati 75.

Reverendo & clarissimo Viro, doctrina & virtute præstantissimo D. M. Casparo Gödemanno Ecclesiæ Luneb. Superint. vigilantiss. Domino fratri & amico suo singulari.

T. Andreas Pouchenius.

Resp. 15. Dec. A. 75.

NB. Ex seqventis epistolæ subscriptione tamen patescit fuisse 18. Dec. diem &c.

Num. LXXXVI.

Gregor. Stammich. ad Chemnitium.

QVod ad T. R. literas, qvibus ad rescribendum monitus sum, non respondi, suam & qvidem gravissimam cau-

causam habet. Nunc vero respondeo, & qvidem tumultuarie, ut in sinceri amici sinum non solum vulnus cordis mei, verum etiam & ecclesiæ nostræ, effunderem, meque nonnihil relaxarem. Speraveram, fore, ut impetus nostri Nicolai Staphorsti Past. Petrini sponte fuisset emollitus, & resedisset, *postqvam de consensionis formula jam per omnia inter nos convenisset*, ore eqvidem subscripsit, corde nullo modo. Et hoc omnes fere suæ conciones liqvido ostendunt. Raro hactenus habuit concionem, in qva virus Manichæismi non evomuisset. Utitur propositione Illyrici: Animam rationalem esse ipsam corruptionem, item hominem esse P. O. & P. O. esse hominis naturam: Item: in non renatis P. O. esse ipsum hominem. Nihil fingo, & qvidem Deum testor. Qvia vero hactenus auditoribus meis proposui VII. Psalmos pœnitentiales, & ante aliqvot septimanas Ps. LI. enarrarem, pro mediocritate exposui primam Psalmi partem, & præcipue versum hunc: Ecce in iniqvitatibus &c. doctrinamque de P. O. pene iisdem verbis auditoribus proposui, qvibus in Svevicis articulis declarata est. Studiose in definitione & explicatione non res, sed eadem qvoque verba retinui, ne cuiqvam ullam cavillandi ansam præberem &c. In Antithesi refutavi ex Apologia, Smalcald. Artic. scriptis Lutheri, & catechesi nostra, supra consignatas Manichæorum propositiones, & generalem admonitionem addidi, qua auditores hortatus sum, fugere monstrosas damnatorum hæreticorum opiniones. Hæc omnia forte vel Petrino narrata fuerunt, vel a famulo suo proprio consignata. Unde commotus adeo fuit, ut reversus in suggestu d. 25. Octobr. diceret: „Du „soltest nicht aus Schartecken predigen / die man nicht weiß „wer sie gemacht hat / sondern aus Gottes Wort. rc. Totam fere

ſere concionem de hac materia, tanta cum acerbitate, vocis contentione animique commotione habuit, ut ea ſuos collegas, ac multos præſtantes viros & offenderet & turbaret &c. &c.

Taceo reliqva, qvæ directe meis concionibus oppoſuit. Habes qvædam de ſtatu eccleſiæ noſtræ: Superint. noſter ſtertit, licet ſit a magiſtratu admonitus. Multi viri pii etiam ſenatorii ordinis me maximopere obteſtati ſunt, ne qvid pro concione durius reſponderem. hactenus parui, non tam ideo, qvod non turbarem eccleſiam, qvam propter noſtros Calviniſtas & alias ſectas, qvæ ex mandato inclyti Senatus ante hoc feſtum Natalitiorum huc ſe conferre debent. Finito feſto dicam in Miniſterio, qvæ ſunt dicenda, poſtea & publice, & Deo me commendabo, cujus cauſam ago. Hæc, Dilecte Compater, rurſus Tuæ Rev. ſignificare volui, ut vota & gemitus ad Deum pro me & hac eccleſia fiant (qvem rogo, ut me Spiritu ſapientiæ & manſvetudinis regat) & ne cuiqvam ex veſtris fratribus qvicqvam de his communices, Scio enim, & qvosdam lætitia exultaturos. Tecum loqvor. Nuper admodum tui cauſa ſummo perfuſus ſum gaudio, ob relevatos labores. Potes bona conſcientia alteri explicationem commendare, qvid gannit Zangerus & alter naſutulus? qvid reliqvi non conſiderantes onera, valetudinem & alia. *Edidit Irenaus prolixum ſcriptum, in qvo minus honorifice tui & Jac. Andreæ mentionem fecit. Non memini, me brevi legiſſe tam ineptum ſcriptum. Titulus eſt: Tertia cenſura, qvod P. O. ſit corrupta natura &c. Satis perſpicue qvoque ſcripti Svevici meminit,* Wir müſſen alle ſeine Schand-Academyenn ſeyn. Dominus Spiritu oris ſui ipſum & Spangenbergium per te (te inqvam, Compater) confundat. Bene valeat R. T. in Domino Jeſu Amen. Audio, Chytræum vobis adeſſe, vel adfuiſſe,

rogo

rogo, ut & paucis ad me de his &c. postea qvoque de scripto Svevico. Dat. d. Luciæ s. 13. Dec. Anno 1575.

Num. LXXXVII.
M. Casparus Gœdeman ad Pouchenium.

SAlutem in Christo JEsu, Emanuele & Servatore nostro unico. Reverende, doctisi. & Clarisi. Vir, amice & frater observande, de Svevico negotio qvid ante septimanas aliqvot ad nos perscripseris intelleximus, & felicem eventum a Deo petimus & expectamus. Verum ut ut ceciderit, in Moloniensi recessu constantes nos permansuros speramus, Ad reliqva qvod attinet, rumusculos qvidem de dissidio in vicinia inter verbi ministros exorto, sparsos apud nos esse fateor, huc usque vero certi qvicqvam nondum habuimus, qvare fidem ipsis temere adhibere noluimus, sed pro vanis potius & confictis habuimus. Qvia autem illos ipsos ad vos qvoque pervenisse intelligimus, non omnino de nihilo esse statuimus, sed aliqvo modo, ut credamus, adducimur. Cum itaque pie simul & graviter judices, nobis, qvi vicini, & peculiari cujusdam Confessionis necessitudine ipsis devincti sumus, nullo modo oscitanter prætereundum, sed principiis potius, qvanta fieri poterit, fide & diligentia obstandum, venientique malo, priusqvam vires acqvirat, & latius serpendo adaugeatur, omni conatu occurrendum esse; Qvantum qvidem pro modulo nostro poterimus, salutaribus pharmacis & maturo consilio una vobiscum, hoc qvicqvid est vulneris sanare studebimus. Verum qvia juxta Bergerdorfensem Recessum legitime adhuc reqvisiti nondum sumus, & ad consilium, ut qvod justum est, juste exeqvatur, non nisi rite vocatos accedere liceat, donec a Magistratu & Ministerio ejus loci vocemur, a tractatione hujus Controversiæ abstinendum nobis existimamus. Interim nihilominus tamen consultum videtur, ut R. d. t. pro divinitus concesso munere, amice & placide vel Dn. Superintendentem, vel ipsos Dominos Pastores hortetur ac moneat, ut nullam ejus pro concione mentionem faciant,

ant, ne inter se ipsos studiis certamina magis accendant, inbecilliores offendant, & sciolis aut curiosis μῆλον ἔριδος objiciant; Verum qvantum fieri poterit, totum, intra privatos Ministerii sui parietes & limites contineant, & omnem (qvod dici solet) lapidem moveant, qvo inter se ipsos pie & fraterne componant. Interea vero ardentibus votis & piis gemitibus, orabimus Deum veritatis & pacis autorem, ut in veritate sua eos sanctificet, & salutarem pacem ipsis clementer donet, ac deinde, si, qvod Deus avertat, opus erit, & rite vocati fuerimus, nostro loco & ordine, pro virili ea, qva par erit, fide & diligentia, qvod ex re futurum judicabitur, libenter Vobiscum faciemus. Autographum literarum Rostochiensium, in usum harum trium Ecclesiarum, asservare cupimus, & hoc R. d. t. non ægre laturam, speramus. Qvare si copiam illarum, qvam alias apud vos extare non dubito, voletis, etiam qvam fidelissime auscultatam libenter mittemus, Vale amice & frater cariss. & saluta Dominos Fratres tuos, nosqve precibus vestris commendatissimos habete, ut nos vicissim pro omnibus vobis & tota Ecclesia vestra orare non desinimus, Iterum vale Luneburgi 18. Decembr. A. 1575. (1)

Reverendo Doctissimo & Clarissimo Viro, virtute, humanitate & pietate singulari præstanti, Domino M. Andreæ Pouchenio, Lubecensis Ecclesiæ Superintend. vigilantiss. Domino fratri & Amico suo observando.

R. T. Studiosissimus
Caspar Goedeman.

For-

(1) Conferendæ omnino Epistolæ Stammichianæ 1) A. 75. in die Luciæ s. 13. Dec. num. 86. scriptæ ad Chemnitium de hoc dissidio orto &c. 2) A. 77. in die Epiph. Dn. num. 102. & qvoniam sopitum juxta litt. 8 Jan. num. 103. attamen resuscitatum uti dant ad diem 3. Aug. ejusdem anni num. 119. e qvibus patebit ad illud tempus adhuc durasse hanc controversiam in Ministerio Hamburg. 3) A. 73. d. 13. Aug. num. 28. ubi refertur Superint. Hamb. non obscure Flacianismo adhæsisse.

NB. Penitius omnia inspicienda una cum litt. A. 79. d. 7. Febr. num. 142. & 81. d. 7. Febr. num. 147. ubi Ecclesiæ Hamb. (in hac postrema nimirum) status tranqvillus commemoratur.

Vid. infra Anni 76. litt. seqq. de 15. & 18. Decembr.

Formula subscriptionis a D. Chemnicio apud Hamburgenses deposita.

WIr haben die Formulam Consensionis der Schwedischen Kirchen in sanæ doctrinæ thesi & antithesi verlesen und alle Artikel in GOttesfurcht mit Fleiß bewogen/ und befinden/ daß diselbige formula (mutatis mutandis, si qvæ monenda) den Göttlichen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gemeß sey. Erkennen auch und bekennen das de corpore doctrinæ, und auch von den streitigen Artikeln in thesi & antithesi in diser Kirchen allewege also/ Wie in diser Formula consensionis erkleh-ret/ gehalten und geleret sey worden/ wie die öffentliche gemeine Confessiones diser Nidersächsischen Kirchen bezeugen. Sind auch entschlossen bey solcher forma doctrinæ durch GOttes Gnade zu verharren/ und dancken dem frommen treuen GOtt/ der die heilsahme conjunctionem & consensionem in reiner Lehre/ so durch sonderliche Göttliche Gnade in disen Nidersächsischen Kirchen wider alle corruptelas & sectas bißher erhalten/ weiter auch in die Schwedische Kirchen ausbreitet/ und bitten Er wolle durch seinen Heiligen Geist uns allerseits in solcher einhelliger forma doctrinæ stercken und erhalten zu seines Nhamens Ehre/ und zu seiner in disen letzten gefehrlichen Zeiten/ betrübten Kirchen Trost und Erbauung.

Num. LXXXVIII.

Mandatum Inclyti Senatus Hamburgensis contra Anabaptas & Sacramentarios blasphemos.

NAchdeme hibevorn von den Erbaren Wendischen Stedten ein Mandat di verfürische Secte der Widerteufferey und Sacrament-Swermerey belangend/ im Druk ausgegangen/ vnd in den 6. Wendischen Stedten publiciret worden/ und zu diser Zeit für guth angesehen und erachtet wyrd/ desselben publicirten Mandats Inholt wiederum zw renovirende

und zu verneuwende/ und alle vierdel Jares von den Cantzeln ablesen zulassen. Derhalben ist eines Erbarn Radts ernstlicher Wille und Meinung/ also hienach volget. Nemlich das alle diejenigen/ die den Irthum der Widerteufferey lehren/ predigen/ widerteuffen/ und sich widerteuffen lassen/ und auch Ire Kinder in gebürlicher Zeit nach Christlicher Ordnung nicht teuffen lassen wollen.

Desgleichen auch die Sacramentirer/di von den Hochwürdigen Sacramenten Unserer seligen Tauffe/ und des waren Leibes und Blutes unsers HErrn JHEsu Christi/ lesterlich und contumeliose reden/ suchen Irthum/ heimlich oder öffentlich predigen ausbreiten und vertetigen/ darauff halten und glauben / und andere darmit verführen / Mannes oder Weibes Personen verstendiges Alters/ und di nach gebürlichen Unterricht und vermannet fürsetziglich darauff beharren/ und davon nicht abstehen wollen/ sollen nach Inhalt Keyserlicher und des Heil. Römischen Reichs Constitution, wo sich gebüret ernstlich und vnnachleßig gestrafft werden. Welche Personen aber Iren Irthumb für sich selber/ oder auff gütliche Unterrichtvng vermanen/ bekennen/ und vngeseumet widerruffen/ umb Gnade bitten/ und davon abtreten/ und sich nach unserer waren Christlichen Religion halten/ dieselbigen sollen nach Gelegenheit Ires Standes / Wesens / Joget / und anderer Umstende begnadet werden. Und wird demnach einem jedern diser Stadt Burgern/ Inwonern / Unterthanen / Dienern und Verwandten/ wes Standes di sein/ himith ernstlich gebothen und aufferleget/ das ein jeder auff di oben geschriebene Widerteuffer und Sacramentirer und Ihre Anhenger/ so aus verdechtigen Landen und Orten herkomen/ gute/ fleißige/ Achtung haben/ diselbigem nicht husen / hegen/ herbergen noch aufhalten oder fürderen/ auch in seinem Dienste oder Arbeit nicht nemen/ noch unterhalten soll/ bey ernstlicher Leibes Straffe.

Und da jemand solche Leute In dieser Stadt und Gebite mercken und erfahren werde/ diselbigen den Gerichts Befehlhebbern vngeseumet angebe und vermelde. Wurde aber Jemand hi entjegen handelen und die Widerteuffer und Sacramentirer oder andere Sekten verdechtige Personen/ wissentlich husen/ herbergen/ forderen oder unterholden/ derselbige soll nach Erkentniß des Erbarn Radts andern zum Exempel ernstlich gestrafft werden. Darnach wisse sich ein Iglicher zu richten &c.

Innocentia Hamb. Theol. p. 35.

Num.

Num. LXXXIX.

Mandatum Senatus Lubecensis contra eosdem.

Wy Borgermeistern unde Radt desser Stadt Lubeck dhon kundt unde witlick allen unde igliken unsern Börgern/ Inwanern/ underdanen/ Denern unde Vorwandten. Nademmale yn desser latesten unde schwaren Tydt/ nevenst allerhandt grüweliken lasteren unde overschwenkliker Boßheit der weldt/ vorudrische Lhere unde Erdome vom Christliken Gelouen unde den Hochwerdigen Sacramenten/ je mher unde mher unde auerhandt nemen/ Ock offt woll de hochschedtlicken Secten der weddeerdöpere/ unde von dem hilligen Avendmahle des HEren/ der waren saligmakenden Religion unde Göttliken Schrifften tho weddern/ ock dorch Christlike Gesette unde Overicheit van olders/ ock yn negest vorgangenen Jarren ym Rike Dudescher Nation, yngeliken durch publicerde Mandata desses Ordes ernstlick vorbaden/ unde nevenst dem dörch dat werdige Predig Amt dargegen veelfoldige unde flytige vorwarnige geschehen/ Ock ynsunderheit van Uns noch vor weinig Dagen dörch öpentlik van den Kanhelen afgelesen Edict, alle desenige/ so gemeldten Secten der wedderdöperye unde Schwermerischen Erdome vam hilligen Aventmahle des Heren thogedan unde anhengig/ uth desser Stadt unde dersülven Gebede syn vorfestet worden/ Mit dem Anhange/ dat wo sik darentbaven Jemandes/ na bestembder Tydt desser nechst vorschenen Paschen/ van vorberördten Swermere darinne worden finden lathen/ dat dörch den Fronen edder Gerichts dener uth der Stadt unde unserm Gebeede vorwyset/ unde dat sölcke Secterers/ alse freuentlike motwillige Uprorers geholden unde gestraffet werden scholden. Derwegen wy dem Jammer unde Unheil/ so uth wyderm juryten vorgemelter vorförischen Lheren unde Secten, souer dörch Gnade des Allmechtigen thouorgünnen/ vorthokamen/ yn unserer Stadt unde Gebede/ de derwegen vörmals publicerde Mandaten vornyen unde wedderumme öpentlik vorkunden lathen. Demna so verordenen unde beuelen wy hyrmede noch mahls/ dat alle de Jennen/ so den Erdom der wedderdoperye predigen/ edder sunst van der saligen Döpe schmelich unde vorachtich reden/ wedderdöpen unde sick wedderdöpen lathen/ ock ere Kinder

der yn rechter tydt / na Christliker ordeninge vnde Gebruke nicht döpen laten willen / vnde sunst solcken Erdome der wedderdöpe anhengig syn:

Deßgelicken de Sacramenterer / Zwinglianer / Calvinisten / edder we de sunst syn mögen / de van dem hilligen Hochwerdigen Auendtmale des waren Lyues vnde Brodes unsers einigen Heren vnde Salichmakers Jhesu Christi / wedder de wörde vnde insettinge dessüluen falsk vnde lesterlik lheren / solke grüwlike Erdome heimlik edder apenbahr vthbreden / vordedingen / darupholden / gelöuen / edder andere darmede vorsören Mannes edder Frouwes Personen sick deßer unser Stadt unde der süluen Gebede gentzlick entütern / unde entholden / Mit der vorwarninge / wo sik hirentbaven jemands van den bauenberörden yn dem unsern nedderschlagen vnde finden laten wörde / dat wy den edder desülven anholden lathen / vnde souer se verstendiges olders eren Erdom nicht bekennen / wedderropen / unde daruan afftreden / vnde vmme vergifftnisse bidden werden / alse vorfestede lüde vnde motwillige Vprörers / darvör wy se denne hyrmede nochmahls erkleret / vnde menniglik denuncieret hebben willen / ahne alle Begnedige ernstlik straffen willen. Wy gebeden ok hyrup allen vnsern Börgern / Inwanern / underdanen / Denern vnde Vorwandten / wat Standes de sye / mit allem Ernst / vnde willen / dat ein Jeder vp de bauen geschreuen wedderdöper / Sacramenterer vnde ere Anhengere / so vth vordechtigen orden herkamen / edder sunst vormerkt werden / gude achtinge hebbe / desülwen nicht huse / herberge / fordere / noch vpholde / edder ok leddige Hüser vnde waninge vormede / noch yn synen Arbeidt edder denst nicht nehme / ydt sy denne / da he desülue thoforderst vns alse der ouericheit / ok ein jeder synem Pastor / dar he im Karspel geseten / angegeuen / unde van deme gemelte Frömbdden eres Gelouens Examineren lathen / vnde reiner Lhere tüchnisse erlangt hebbe / Dar ok ein jeder / effte he hyrentbauen de vurgemelten Swermer vnde Secterer, wenn edder welcke yn desser Stadt edder erem Gebede vormerken wörde / den edder desülven vnseren Richte Heren vngesümet anbringe vnde vormelde. Worde duerst jemandes hyrentyegen / yn wat Punkte dat were / handelen / vnde de wedderdöper / Sacramentschwermer / edder andere Secterer unde vordechtige wetentlick husen / hegen / herbergen / forderen / edder vnderholen / de edder desülue schölen darumme ernstlik / ok na befindinge vnde erkentnisse der maten gestraffet werden / dat sik andere des schölen weten tho entholden / alse wy denne ok

ok vor uns aen ge-/ flotige vpachtinge darup geven tho lathen / dat düssem unserm Mandate nagelevet/ vnde so darjegen ichtes befunden / ungestrafft nicht gelaten werde/ darna sik ein jeder tho richten wethe/ des tho Orkunde hebben wy hyrunden unser Stadt secret segel drücken lathen/ Frydages na Jubilate, ym Jahr des Heren dusent Vyfthundert Söß vnde Söventich.

Num. XC.

Augustus Churfürst an einen Erbaren Radt zu Luneburgk.

Von GOttes Gnaden Augustus Hertzogk zu Sachsen Churfürst und Burggraff zu Magdeburg.

Unsern Gruß zuvorn. Erbare / und weise liebe besondere/ wir haben den wirdigen und Hochgelahrten / Unsern lieben Andechtigen und besondern Herrn Martinum Kemnitium der H. Schrifft Doctorem zu euch abgefertiget / und ihme aufferleget und vermocht / daß er unseret wegen in Religionß Sachen bey euch werbunge anbringen / und sich derowegen mit euch/ auch auff Euer Nachlassung / mit euwern Theologen undterreden und vergleichen soll. Gesinnen gnediglich / Ihr wollet ihne guetwilligen Audientz und Beforderung gestatten/ euch auch in disen Christlichen fürstehenden wercke dermassen erzeigen/ wie es die Ehre GOttes des Allmächtigen und seiner Kirchen höchste Nothurfft erfordert/ und unser zuvorsicht und Vertrauen zu euch stehet/ Solches vermercken wir von euch gnedigst / vnd seint es mit Gnaden zu erkhennen gemeint Datum Mulda den 22ten Augusti Anno 76.

Denn Erbarn und weisen unsern lieben besondern Burgermeister und Rath der Stadt Luneburgk.

Augustus Churfürst.

Conf. H. E. B. P. III. p. 451. sqq.

Num. XCI.

Hertzog Julius an einen Erbaren Radt zu Luneb.

Von GOttes Gnaden Julius Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

UNsern geneigten Gunst zuuorn / Ersame und weise besondere liebe vnd Gevattern / Ohn Unser erinnern habt ihr in unabgefallener Gedechtniß / was vor ein Christlichs wollmeinlichs hoch notwendiges werk ein Zeithero zwischen den Oberlendischen Schwebischen / und disen Nieder Sächsischen Kirchen / zu Pflantzung und wider auffrichtung eines rechten reinen gesunden Verstandes / und beharrlichen gründlichen Einigkeit in den Religion Sachen / und sonderl. den Punkten und Artikeln / darüber die der Augsp. Confeßion verwandte Theologen ein zeithero fast gestritten vnd widerwertige opinionen eingeführet / fürgewesen und noch ist / was ihr und Ewer Ministerium auff unser hievoriges ersuchen auch zu Fortsetzung desselben gethan und befürdert / Nun haben wir den Erwirdigen und Hochgelahrten unsern Kirchen Radt liben andächtigen getreuen Ern Martinum Chemnitium der Heil. Schrifft Doktoren und Superintendenten in unser Erbstadt Braunsweig abermahls an die Stende / Ansehe und andere Reichs und Fürsten Steite dises löblichen Nidersächsischen und der anreinenden Kreysse samt und sonderl. abgefertiget / di Gelegenheit vnd itzige Beschaffenheit dises Handels weiter zu berichten / vnd was zu entlicher vollenzihung auch gemeinen Durchgang desselben weiter nötig zu erinnern / zu erwegen vnd sich einer einhelligen Meinung darüber mit den Nider Sächsischen Kirchen zu vergleichen / und ob wir woll dem ernandten D. Chemnitio unsere offene General Credentz-Schrifft so woll an euch alse alle andere oberwendte Stände und Stette wi auch eine gewisse gemessene Instruction zugestellet. So haben wir es doch so vil euch betrifft dabey nicht wenden lassen / sondern ihme dise unsere gnedige sonderbare Schrifft an euch mit auffgeben wollen / nicht daß wir an Ewren Christ-

Christlichen eiffer und Neigung zu rechter Gottseliger und beständiger Einigkeit in den Religion Sachen zweyffeln; Sondern mehr aus sonderlicher zu eüch und Ewrer Stadt vnd Bürgerschafft tragenden gnedigen Willens vnd wollgewogenheit / vnd denn auch daß wir wissen/ was viel gutes Jhr und Ewre Theologen hiebevor in disen Sachen gethan vnd noch thun können / und gesinnen demnach in Gnaden begerend ihr wollet euch diß heilsahme hochnützliche werk ferner angelegen seyn lassen / vnd dahin sehen / rathen und thaten helffen / di weil es Gottlob und durch seine sonderliche Schickung nun mehr so weit kommen/ und zu einen verhofften durchgehenden gemeinen Werk bey allen Augspurgischen Confeßions Verwandten Churfürsten und Ständen auch derselben Theologen außihet/ wi Jhr ausführlicher von ernanten D. Chemnitio vernemen werdet / daß Jhr an allen müglichen Fleiß zu vorttreibung desselben erst vor eüch nichts unterlassen / vnd dann auch bey den Ewern das beste fort fordern vnd anordenen / vnd eüch also erweisen wollet/ wi unser gnädiges gantz ungezweiffeltes vertrauen zu eüch stehet / es auch diser GOtts sachen Hochwichtigk. und unümgengliche Nothurfft erfodert / daß wirdet GOTT der Allmechtige eüch in allem besten entgelten lassen/ vns geschicht daran gnedigs gefallen/ und wir bleiben eüch mit allen Gnaden und viel gutem sonderl. wollgewogen Datum in unserm Closter Marienthall am 18. Septemb. Anno 76.

Denn Ersamen weysen unsern lieben getreuen vnd Gevattern Burgermeistern vnd Rath der Stadt Lüneburg.

Julius H. z. B. vnd Luneburgk.

Num. XCII.

Senatus Lubecensis ad Chemnitium.

UNsern freundlichen Gruß zuvor Ehrwürdiger hochgelahrter Herr besonders Günstiger guter Freund was E. Ehrwr. auf neben Uberschickte Churfürstliche Sächsische Creditiv an uns wegen eines unlegt gehal-

gehaltenen Convents zu Torga verglichene formula Confessionis in Religions-Sachen und das die zu mehrer Beforderung solcher wichtigen Sachen durch die Ministeria dieser Nieder-Sachsischen Städte in Gottesfurcht auch erwogen / und darauf ein sonder Bedencken gestellet / und daselbige höchst gedachten Churfürsten ungefährlich um Michaelis neben andern Noht-Dürfftigen Relationen von E. Ehrw. zu geschicket werden mögte / nach der länge schrifftlich gelangen lassen / solches haben wir heut Dato entfangen / und seines fernern Einhalts durchlesend vernommen. Wann wir uns nun in solchen Sachen so zu Beforderung GOttes Ehren gereichen / an unsern Fleis nicht erwinden zulassen uns schuldig wissen / wir auch des fals mit unsern benachbahrten Kirchen in den Städten Hamburg und Lüneburg bis dahero sondere Verständniß und Einigung unterhalten. Als haben wir nicht unterlassen / diesse Sache dahin als bald schrifftlich zugelangen / und zu ferner Beredung einen Tag zu Möllen auf den Dinstag vor Michaelis ist der 25. Tag itzt lauffenden Monat Sept. des Abends gewißlich einzukommen und folgenden Tages mit der Sachen im Nahmen des Allmächtigen zu bekümmern / angesetzt. Dar nun beyde Städte sich solche Zeit und Wahl-Stadt also mit werden gefallen lassen / (wie sie sich dann dessen bey unserm zu dero behueff abgefertigten Botten an uns gleichfals auch an E. Ehrw. bey derselben Boten erklären werden.) Als dann seind wir unsers theils geneigt die Verordnung zu thun / das die unsere auf bestimmte Zeit und Wahl Stadt alldar gewißlich erscheinen E. Ehrw. Werbung daselbst anhören. Und darauf der Sachen halber ferner zu bereden Befehl haben sollen. Welches wir E. Ehrw. die wir in den Schutz des Allmächtigen befehlen zu begerter Antwort freundlich nicht verhalten sollen. Datum unter unserm Stadt Signet den 12. Sept. Anno 1576.

Dem Ehrwurdigem und Hochgelahrten Herrn Martino Chemnitio der Heil. Schrifft Doctoren und der Kirchen zu Braunsw. Superint. unsern besonder gunstigen und sehr guten Freunde.

Bürgemeistere und Raht der Stadt Lübeck.

Num.

Num. XCIII.

Ministerium Luneburgense ad Senatum.

Erbare/ Hoch und Woll Weise Großgünstige Herren und vielgelibte Patronen. Ew. Erb. Hoch und Wollw. sinth unsere willige und gehorsame Dinste mit Wünschung Göttlicher Gnaden Seegens und alles ghueten jederzeit zuvorn. Erb. Hoch und Woll W. Großgünstige Herren/ Nachdem Ew. Erb. Hoch und Wollw. bewust/ wi Churfürstliche Gnaden zu Sachsen &c. Vor wenig verschienen Tagen/ den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn D. *Mart.* Chemnitium mit etlichen Theologischen Werbungen abgefertiget/ und Ew. Erb. W. gewolt das Wyr diselben auff sein Anhalten/ von ihme auch anhören/ und darauff mit freundlicher Antwort/ wi negst verschinen 4. Octobr. geschehen ist/ begegnen solten/und Wyr es dennoch für gebürlich erachtet/ das Ew. Erb. W. von disem allen/ was seiner Hochgelartten Ehrwürden Fürbringen daselbst gewesen/ und unser rathsames Bedencken darüber ist/ gründliche Nachrichtunge haben müghen/ als wollen Ew. Erb. W. Wyr dasselb himit kürzlich eröffnen/ mit unterdeniger freundlicher Bitt/ Ew. Erb. W. diß alles im besten auffnehmen und verstehen wollen. Denn so vil gedachte Werbung betrifft/ hat gemeldter Herr Doctor erstlich initium & progressum der Schwebischen Schrifft und Handlung/so vns vor etlichen Jaren von Ihme beygekommen/ in di länge vermeldet/ wi diselbe auff diser dreyer Erbarer Stedte und andern Notationes,von den Rostocker Theologen conformiret/ der nechst zu Möllen widerum verlesen und ahn die Schwebischen oder Wurtembergischen Theologen überschicket/ da es einen solchen Anstoß bekommen/ das es woll hinter der Bancken beligen bliben were/ wo es nicht Churfürstl. Gnaden von Sachsen/ wi seiner Churfl. Gnaden Schreiben ahn Hertzog Julium von Braunschw. dessen Copey mit A signiret/ Wyr Ew. Erb. W. himit überantworten/ widerum herführ und auff die Bahn bracht hätten.

Zum andern hat seine Ehrw. berichtet/ was auff hochgedachte Churfürstl. Gnaden zu Sachsen/ fürtragen und Befelich/ von Ihrer Churfürstl. Gnaden Theologen zu Lichtenberg/ dessen Copei mit B. signiret Wyr E. E. W. hiemit auch zustellen/ beschlossen/ wi darauff seine Ehrw. und andern Theologen

gen nach Torgau gefurdert/ was daselbst vorgelauffen und verabschidet wurden/ welches Copei mit C (1) signiret/ Wyr E. E. W. himit auch übergeben/ dabei auch diß erwehnet wurden/ wi alda gedachtes zuvor Schwebisches/ nhun aber Sächsisches Buch/ in etlichen Articuln etwas erklehret/ und mit mehren D. M. Lutheri, Aug. Confessionis, Apologiæ ejusdem und Smalcaldicorum Articulorum Testimoniis verlenget wurden/ Wyr Uns derowegen darin besehen/ und zu gelegener Zeit/ wenn diese drey Erb. Stedte/ seinen Begheren/ und gentzlicher Hoffnung nach/ darüber zu Möllen beysammen kommen wurden/ Unsere Meinung/ ob Wyr damit zu friden seyn kondten oder nicht erklehren möchten.

Zum dritten und letzten hat er gesunnen/ wenn Wyr seines Verhoffens also damit zufriden seyn würden/ als denn auch solchs Christlichs Werck getreulich besodern helffen/ auff alle Mittel und Wege/ dazu dinlich/ insonderheit wi es mit den personalibus zu halten fleißig gedencken wolten &c. Worauff Wyr Sr. Ehrw. kürtzlich zur Antwort geben/ Wyr uns des ersten Artikels und Stückes/ di Historiam hujus negotii ahn Ihr selber betreffend/ freundlich zu bescheiden wüsten &c. Den andern aber anlangend auch zum mehren Theil von ghueten Leuten beide schrifftlich und mündlig berichtet wurden weren/ Unser etlich auch die Sächsisch Formul, wi sie zu Torgau verlenget und erkleret/ zu Zelle gesehen/ diselbe abermahl vor di Hand nhemen und verlesen/ und uns unserer Meinung zu gelegener Zeit darauff ercleren wolten. Wormit Er auch gäntzlich zu friden gewesen und gesagt: Wyr vor die Hand der Sachen nicht anders thun könten/ und weil Wyr denn zu der Nottorfft und Behuff so vil bittlich bei ihme erhalten/ das er uns das Exemplar solcher zu Torgau verlengeten Formul, darinn di additiones ad marginem geschriben stunden/ welches er also forth mith sich wegnhemen wollen/ allein zu dreyen Tagen gelassen/ damit Wyr diselben bey unser Buch auch notiren konten. So können E. Erb. W. so fern es ihnen gelegen/ dasselb mit gedachten Notationibus bey uns jederzeit habhafftig werden; Als Wyr aber befunden/ daß der Locus de Libero Arbitrio zu Torgau gantz verendert und derselbe in so grosser Eile nebst dem Loco de Descensu Christi ad Inferos welcher zuvor nicht

(1) Vid. ap. Hutt. Electoralem propos. in CC. p. 89. b. & Theologorum respons. p. 90. sq. In fine Propositionis in quodam MSCto vidi hæc adscripta verba Actum Torgæ 28. Maj. die mortis Calvini. Utinam in hoc conventu si non per totum tamen magna ex parte una cum ipso opinio ejus sepeliatur.

nicht darin gewesen/ und nhun aus einer Predigt D. M. Lutheri darein gese-
tzet nicht hat abgeschriben werden können/ So haben Wyr bey unserm Bo-
ten/ bey welchem Wyr Jhme sein Buch wider schicken müssen/ geschriben/ Er
uns di beyde Locos, auff unser Unkosten/ ohn Verzug abschreiben lassen/
und ersten Tages zuschicken wolle/ welche Wyr alsdenn E. E. W. auch
getreulich mit zutheilen/ uns freundlich erbotten haben wollen; Den Wyr
E. E. W. Unserm Großgünstigen gebitenden Herren/ hibey auch disselb dinst-
licher Wollmeinung nicht verhalten können/ das Wir zwahr mit den Addi-
tionibus zimlicher maassen zu friden sinth/ aber dennoch auch woll gesehen
hetten/ das etlich Ding daraus gelassen werden/ wovon Wyr uns
nebenst anderen/ welche nicht so gahr wichtig sinth/ ob GOtt will/mit
den benachbahrten Theologen/ so derwegen ein Conventus wird gehalten
werden/ auffs aller freundligste bereden wollen. Auff den dritten und letz-
ten Artikel aber haben Wyr uns auch diser Gestalt kürtzlich erkleret/das Wyr
nach unser Wenigkeit gherne thun wolten/ was Wyr zur Ehre GOttes/und
Christlicher Erbauung der Kirchen/ dinlich erachten könten oder würden/ und
wiwoll uns S. Ehrwürde/ von diesem Artikel allein insgemein kürtzlich Er-
innerung gethan/ und nicht sonderlich ad speciem gegangen/ So vermer-
cken Wyr doch aus den Braunschweigischen *Notationibus*, (2) den 9.
Aug. zu Rittershausen gemacht/ welche Wyr mher mahl zu Zelle bekommen
und hirbei auch mit D. signiret verhanden/ das damit dise Dinge gemeinet
werden/ 1) Das das Corpus Doctrinæ Philippi nimand pro Norma do-
ctrinæ auffgedrungen/ sondern an etlichen Orten corrigiret werden solle;
2) Daß in der præfation, so vor diß Buch soll gemacht werden/ etliche newe
Wittembergische Bücher/nominatim & specifice sollen verworffen werden/
3) Daß alles so dieser Formulæ Consensionis zu wider in gedachter Præfa-
tion solle improbiret werden. 4) Das in allen Kirchen und Schulen nach
diser Formul und nicht anders solle geleret werden. 5) Das eine gemeine
forma subscriptionis solle gefasset werden/ damit sich ein jeder mit Hande
und Munde zu derselben verpflichten/ und so Theologen verhanden welche
sich zuvor anders erkleret/ oder vernehmen lassen/ solches in der subscription,
in specie & nominatim cassiren sollen. 6) Daß auch nun reconciliatio
personarum vor die Hand genommen werden solle. 7) Daß man hinfür-
der

(2) Vid. Hutt. CC. p. 110. a. f. in archivo Min. Luneb. reperiuntur hæ notationes cum qvodam præfamine, qvod non est ap. Hutterum.

der auff die Druckereyen guth Achtung haben solle. 8) Das an einen jeden Orthe eine sonderliche Visitation vnd Inquisition hirüber gehalten und zum letsten deliberiret werden solle/ wi den erroribus und corruptelis, so in künfftigen Zeiten erreget werden möchten/ ahm füglisten zu begegnen seyn wolle. Wi diß alles weitleufftiger und ferner aus gedachten Braunschw. Notationibus zu ersehen ist.

Mit welchen Stücken allen Wyr vor unser Persohn/ woll zu friden seyn können/ denn Wyr unsers Wissens uns GOtt Lob und Danck keiner irrigen Lehre oder Meinung nie nicht theilhafftig gemacht/ auch mit niemand in unghueten zu thun haben/ es were denn daß sich imands guttwilligen und muttwilligen zu uns nötigen wolte/ aber dennoch Ew. Erb. Hoch- und Wollw. samt andern Hocherleuchten/Verstendigen und Gelarten/ solchs alles zu erwegen heimgestellet haben wollen/ und beshelen Ew. Erb. Hoch- und Wollw. semtlich und sunderlich himit GOtt dem Allmächtigen zu löblicher Regirung und gelüklicher Wollfarth lange gesunth. Datum in Ewrer Stadt Luneb. den 15. Octobr. A. 1576.

Den Erbarn/ Hoch- und Wollweisen Herren
Burgermeistern und Rathmannen der
Stadt Luneburg Unsern großgünstigen
gebitenden Herren und Patronen dinstl.

Ew. Erb. Hoch- und Wollw.
allzeit williger Diner
Superintendens und gantzes Ministerium.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unsern freundlichen Gruß zuforne. Erbare und Weise Herrn/ besondere gönstige und gute Freunde/ nachdem E. Erb. W. nhu mher uff dabevor empfangenen Churfürstl. Sechsische Credentz-Brieff/ und darauff angehörte Werbung des Ehrwürdigen Herren D. Chemnitii Superintendenten der Stadt Braunschweig gründlich berichtet seyn worden/ welchergestalt derselben Sachen Wichtigkeit/ zu Pflantzung und Ausbreitung GOttes Ehren/ diser dreier Stedte Zusammenkunfft nothwendig erfor-

erfordern/ als haben Wir nicht unterlassen sollen E. Erb. W. dessen hirmit freundlich zu erinnern/ und sehen Unsers Theils vor guth an/ daß solche Zusammenkunfft uff Mittwochen nach Simonis Judæ, welcher sein wird der letzte itzlauffenden Monaths October. auff gewöhnlicher Stedte zu Möllen geschehen müge. Zu welcher Behuff Wir E. Erb. W. hirmit nachbarlich ersuchet und gebeten haben wollen/ diselben wolten unbeschweret seyn/ Ihres Ministerii und Rads-Personen aldar/ alsdenn den Tagk zuvor einzukommen/ und volgendes Morgens im Nhamen des Allmechtigen/ nebenst andern Anwesenden sich mit diser Sachen zu bekümmern/abfertigen/und weß E. Erb. W. dessen zu thuen geneigt seint/ wollen Wir derselben schrifftliche Erklerunge bey Zeigern erwarten. E. E. W. sonst nachbahrligen Willen zuerzeigen seint Wir jederzeit willig. Datum unter unserem Signet den 19. Oct. Anno 76.

Den Erbaren und Weisen Herren Burgermeistern und Radt zu Luneburgk/ Unseren besonderen gonstigen und guten Freunden.

Burgermeister und Rath der Stadt Lubek.

Resp. 24. Octobr. Anno 76.

Num. XCIV.

Recessus Moloniensis A. 1576. d. 2. Novembr. gemacht.

Nachdem der Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr Mart. Chemnitius der H. Schrifft Doctor und der Kirchen zu Braunschw. Superind. auff gnediges Sinnen des Churfürsten zu Sachsen/ auch habenden Credentz ahn di Erbar benachbarten drey Stådte Lubek/ Hamburg und Lüneburg di für einem Jahre von den Ministeriis diser dreyer Stådte zu Mölln ahm 12. Julii approbirete und unterschribene Formulam declarationis & refutationis, deren seith des Interims Zeitten eingerissenen und erregeten corruptelen/ in den Kirchen der Augsp. Confession, welche formula in

dem Torgawischen Conventu dises Jares in etlichen Stücken verbessert/ und salvis prioribus rebus ipsis, mit nothwendigen Erklerungen gemehret ist worden/ bei einer ichlichen Stadt/ insonderheit überreichet/ und diselbige wegen zugesetzter Declaration, widerum zu überlesen/ und darnach ein einhelliges Antwort und Resolution, ob die hiezugekommene explicationes wyr GOttes Worte und der form der Christl. Lehre/ welche je und allewege in disen Kirchen/ gespüret vnd bekennet worden/ gleichstimmend erachteten/ davon zu geben begeret. Vnd fürs ander auch ahngeworben hat/ daß nach gehabten Rath und Bedencken/ in disen dreyen benachbahrten Städten/ die Theologi sich erklehren wolten/ wasser gestalt sie trachteten/ daß diß obgedachte Scriptum ins Werk also zubringen/ daß es sein Ende unbeffect dazu es anfänglich fürgenomen und auch noch itzund gemeinet wird/ so woll bey den itzlebenden/ als auch den nachkommenden/ durch gnedige Göttl. Hulffe und Seegen erreichen möchte. Als haben wir aus obgemeldten disen dreyen Erbarn benachbarten Stedten gehn Mollen zu dem angestalten gemeinem Conventu aus befhelch unser Christlichen Obrigkeit/ diser Sachen halber abgesandte Theologi, in warer Furcht und Anruffung GOttes des Allmächtigen/ dessen dise gantze Sache allein ist/ uns unter ein ander freündlich/ brüderlich/ und schiedlichen/ der gantzen Sachen halber/ in maßen wi folget/ von Hertzen grund einmütiglichen vereiniget. Erstlich was das Scriptum für sich anlanget/ in denen punkten welche albereit länger als für einem Jare/ darin von uns durchlesen/ und in Nhamen/ und mit Belibung aller Personen/ der dreyen Städte Ministerien, approbiret und subscribiret worden/ vermüghe vnd Einhalts das mals auffgerichteten Recesses/ haben wyr solche wolbedächtige beschene comprobation und subscription mit nichten retractiren sollen noch wollen/ sondern vilmehr widerum einmütiglichen kräfftig und beständig bleiben lassen/ und uns dessen gegen einander austrüklichen erkleret/ wi wir solches himit offentlichen bezeugen.

Zum andern angehend di zu Torgaw hinzugesetzte explicationes und declarationes, bekennen wyr einhelliglich/ daß nach daheim beschehener Erwegung derselbigen/ wyr uns unter ein ander aus GOttes Worte und auch ex Consideratione der Formæ doctrinæ, so je und alle wege durch GOttes Gnaden/ in diser dreyer Stedte Kirchen gespüret/ und ider Zeit auch offentlich in thesi und Antithesi ist bekennet worden/ in GOttes

Wor-

Worte grund haben / und mit dem corpore Doctrinæ welches bald im Anfange dises uns widerum zu geschickten Bedenckens / vermeldet wird/ wi auch mit den publicis Confessionibus diser Kirchen / so den corruptelis sind opponiret worden/ durch aus einstimme / derwegen wyr auch denselbigen bei zu pflichten/ als mit Gottes Worte / in unseren gewissen solches zu thunde informiret/ nicht haben einigen Umgang haben können/ wi auch diselbigen hirmit nicht alleine für uns sondern auch und in Nhamen und von wegen unser Mitbrüder und Collegen wyr approbiren und unterschreiben.

Zum dritten/ weil ahn uns ist begeret worden/ da Wyr noch auch diser Zeit etwas der auffgesatzter Lehr-Stücke halben zu notiren hetten/ daß Wyr ohne Scheu/ solche unsere Censuras, nochmahls anzeigen/ und so auch Wyr noch über das ferner/ in dise Schrifft etwas einzuverleiben nötig erachteten/ dasselbe um so vil mehr zu Befurderung diser gantzen hochwichtigen und Christlichen Sachen/ getrewlig zu Gemüthe führen und vermelden wolten/ als haben Wir erstlichen unsere Censuras betreffend dieselbige in eine Schrifft zusammen gezogen/ daß die in ferner Erwegung / in dem grossen künfftigen Conventu genommen werden mughen. Und darnach zum andern/ in derselbigen Verzeichniß auch etliche Punkte/ davon verlauffener Zeit auch Streit erreget ist worden / und doch in diser Formula nicht gemeldet/ auffgesetzet/ davon Wyr wegen viler wichtigen Ursachen/ ein Nottrofft zu seyn erachten/ in disem communi scripto, Meldung ahn beqvehmen Orthen zu thuende/ wi diselbige beyder Theils Verzeichniß neben disen Recess, den Ernvesten und Hochweisen/ unseren großgünstigen Herren/ den neben uns abgesandten Politicis hirmit wollen verlesen und übergeben haben/ damit ihre Herrligkeiten und Gunsten/ so vil mehr ausführliche und gründliche Relation ahn ihre Obern neben uns einzubringen haben. Und so vil haben Wir Uns durch GOttes Gnaden / von dem ersten Theil/ di gemeine Schrifft betreffend/ freundlichen und Christlich verglichen. Darnach auff den andern Punkt: Wi di gantze fürgenommene Sache/ zu rechtem guthen Bestande gebracht/ und daurliche gründliche Einigkeit/ unter den Kirchen und Lehrern der waren Augspurgischen Confession, widerum auffgerichtet und erhalten/ auch auff künfftige Zeit newen oder vorigen Irthumen/ daß di nicht auffkommen/ oder in der Kirchen Christi fern und weit üm sich fressen / sonder entweder gentzlichen verhütet / oder je bald durch

GOttes Gnaden nidergedrukt werden müghen / haben wir nach fleißigem dises Stuks Erwegung befunden / das hiran zum höchsten gelegen und haben demnach / so viel nach unseren weinigen vermüghen / durch Gottes Gnaden / wyr hirin radtsahm seyn erachtet / auch davon unser wollmeintliches radtsames Bedencken / schrifftlich auffgesetzet / wie solches auch den ahnwesenden gehn Mollen neben uns abgesandten / unsern günstigen Herren / den Politicis himit vermelden / und ahn ihre Obern neben uns zu bringen / zu Handen stellen wollen / wyr wollen aber hibey das unahngezeigt nicht lassen / das wyr mit diser gantzen Handlung / im allergeringesten / auch mit nichten unsere allgemeine alte Confessiones doctrinæ abgethan / oder ein neües Corpus Doctrinæ machen oder auffrichten wollen / Noch vill weniger hier mit einige politische confœderation, Verwandtniß / obligation noch etwas eusserliches oder weltliches / wies einen Nhamen haben möchte / gemeinet / gesuchet / unterbauet / oder eingereümet haben wollen / sonder diß alles nur schlechter dinge alleine eine offentliche / Christl. testification der Lehre seyn solle / dabey wyr durch milde Gottliche Ghüete / von Anfang der reformirten religion, in disen Kirchen wider alle verfelschungen bestendiglichen gebliben seyn / und diselbige zujederzeit bekennet haben / nach einhalt des allgemeinen und allezeit in disen Kirchen gebrauchlichen alten corporis Doctrinæ, wie das in disen scripto benennet wird / dazu wyr uns semtlich und sunderlich / noch wi zuvor bekennen / welches himit ausdrüklichen wyr uns wollen ercleret und nicht anders gedeütet noch verstanden haben. Und dancken demnach dem allmächtigen GOtt und Vater unsers einigen Hohen Pristers JEsu Christi / daß Er mit seinem H. Geiste / in diser hochwichtigen Sachen Berathschlagung vns Väterlichen beygewohnet / und hirinnen einen Christlichen und zur Kirchen Erbauung / auch Erhaltung reiner Lehre und repobation aller schedlichen corruptelen, Consensum verlihen hat / und bitten seine väterliche Ghüete / daß Er bey seiner seligmachenden Warheit vns neben Unser Christl. Obrigkeit und zuhörern hinfur unverrukt erhalten wolle / und uns / und unser Christl. Oberkeit / einen eiferigen Muth / Hertz und Sinn verleihen / über dem Deposito seiner Himlischen geoffenbahrten Warheit zuhalten / damit beyderseits wyr als getreüe und nicht träge diner GOttes uns erzeigen müghen / und bitten auch hirmit unser Christl. Oberkeit / ohne alles verseümen ahn dem zu seinde / vnd von Stund ahn über diser forma doctrinæ

zu halten / vnd von keinem Menschen weder in Kirchen noch Schulen / dawider zu handelend gedulden. Damit am jungsten Taghe wyr semtlichen froliges Hertzens und unerblaster Stirn und angesichtes / als getreüe Diner Gottes ersunden mughen werden. Vnd haben demnach wyr zu disem conventu abgesandte Theologen vor uns auch im Nhamen und von wegen unser Mittbrüder und collegen disem allen / mit Hertz Mund und Hand in warer Furcht GOttes unterschriben. Actum zu Möllen ahm andern Novembris Anno Domini 1576.

M. Andreas Pouchenius Superint. Lubecensis.
M. Georgius Barthius Senior Minist. Lubec.
M. Gerardus Schroeder ad S. Petrum P. subscrips.
M. David Penshorn Pastor ad St. Nicolaum Hamburg.
M. Georgius Stamken Pastor ad S. Cathar. Hamburg.
M. Caspar Goedeman Superint. Luneburgensis.
M. Hieronymus Henninges Lunæb. subscripsit.

Num. XCV.

Verzeichniß der Notationum und Monitionum so die Theologi der dreyen Städte Lübek/ Hamburg und Lüneburg über das Scriptum Saxonicum &c. Anno 76. den 2. Novembr. zu Möllen gemachet haben.

I. Von der Neuen Vorrede.

Wir lassen uns gefallen/ daß die Vorrede auff solche Weise gestellet werde/ wie sie von den Churfürstl. Sächsischen Theologen verfasset denn also wirth die rechte Uhrsach angezeiget/ warum diß gantze Werk mit disem Bedencken/ und zu was Ende vorgenhommen worden sey/ gedeutet und gebrauchet solle werden/ Wyr achten aber nützlich zu seyn/ die Vorred etwas länger zustellen/ und etwas mehr berichtes um deutlicher

Ausführung willen / hinzu zusetzen. Und was unser Censuram betrifft/ wollen Wyr freundlich dises melden.

1) fo 1. fa. 1. Da der Augsp. Confession Meldung geschicht / achten Wyr aus beweglichen Uhrsachen dinlich/ dabey zu setzen/ dise Erklerung: wie diselbige hernach Anno 31. samt der Apologien ist gedruckt und publicitet worden.

2) fo. 3. fa. 1. lin. 7. Da stehet/ das etliche Theologi von etlichen Artikeln gemelter Confession etwas abgewichen/ dasselb wirt nothwendig geendert (Ne extenuentur horrenda depravatæ doctrinæ peccata) mit disen oder dergleichen Worten/ von etlichen hohen und vornehmen Artikeln/ vast sehr und viel abgewichen.

ibidem, da stehet: behelffen und rhümen wollen (ibi non incommode addi posset aliqvid de eo, das auch die Sacramentarii und Calvinisten sich auff diselben beruffen wollen) welche doch nicht zu derselben Confession sind zugelassen worden sundern zu Augsp. A. 30. davon öffentlich ausgeschlossen und Ihre sondere Bekentniß haben übergeben müssen/ und also und daher in den Religions-Friden nicht begriffen seyn/ und so sihet jederman/ was von den feindseligen/ losen und bösen Menschen zu halten sey.

II. Von dem Corpore Doctrinæ.

Fo. 4. fa. 2. initio hujus loci, da stehet/gemeines Corpus Doctrinæ haben: Censemus addi posse, darüber man auch steiff und bestendiglich halte/ und als eine unwandelbahre Richtschnur der Lehre gebrauche/ Paulo post dicitur: So einer Religion sinth; judicamus utrobique commodius posse dici: so der waren Christlichen Religion sind und sich zu der warhafftigen und rechten alten Außpurgischen Confession bekennen. Paulo post dicitur zu Augspurg übergeben: addatur qvod in priori exemplari p. 4. fa. 2. additum fuit, nunc autem scriptoris forsan incuria omissum est, wie si Anno 31. gedruckt. Fo. 4. fa. 2. Das in den Kirchen je und alle Wege gehalten &c. Sic ordinentur verba: Wi von Anfang her/und hernach/ nach denn eingefallenen Religions-streitten/in dem mehrentheil der Kirchen Augspurgischer Confession je und all Wege gehalten:

Fo. 7. Dise öffentliche gemeine Schrifften sind in unsern Kirchen: Addetur: so sich von den Papistischen und anderen Greueln aus GOttes Befehlich abgesondert/ und zu der Lehre/ wi diselbe in der wahren ungeänderten Augsbur-

Augsburgischen Confession und deren Apologia begriffen gehalten und noch bekennen.

III. Von den streittigen Articuln.

Dictum Lutheri scriptoris errore depravatum est, sic autem restituitur: Di Schäfflein nehren/ und den Wolff wehren; da gesagt wird/ was unser Kirchen einhellige Meinung und Urtheil von den Controversiis gewesen sey/ und bleiben soll/ diß bedarff unterschidliche Erklehrung/ und kan also gesetzet werden/ was zur Zeit dises auffgerichteten und belibten Consensus unserer Kirchen einhellige Meinung und Urtheil von den Controversiis gewesen sey/ und hinfüro durch GOttes Gnaden bleiben solle.

IV. De Peccato Originis.

Placet Locus per omnia: Wyr erinnern aber guter Meinung das/obs nicht nottrofftig sey/ daß man kurtze und klare Erklerung etwa hinzu thäte/ *loco commodo*, von disen Worten und Reten/ welcher das Gegentheil ghar verkerlich gebrauchen: Als nemlich was die Schrifft hiesse carnem, veterem hominem, novum hominem &c. item von dem/das si ire Grillen putzen mit dem Sophismate. Peccatum est qvicqvid repugnat Legi Dei; item Cor novum Ps.51. Et de phrasi: Tibi tantum sum peccator, Item von Ihren axiomate: qvicqvid facit peccatum, est peccatum originis, E. homo ipse est Peccatum originis: Item Ihr neuer Grille: Christus mortuus est pro peccato, Christus mortuus est pro homine: E. homo est Peccatum: Item daß si aus Herrn Luthero anzihen/ das peccati vocabulum Immer und all Wege nur eine einige signification habe/ und nicht πολυσημον seyn solle.

V. De Libero Arbitrio.

Probamus totum Locum, & agimus Deo gratias, pro solida & fundamentali explicatione. Eins wollen Wyr alhie Christlicher Erinnerungs-Weise anzeigen; Diweil Illyricus für etlichen Iharen seltzame Grumpen fürgegeben/ und im Clave und Commentario Novi Testamenti & alibi vertheidiget/ und 1 & 2. cap. ad Rom. dadurch ghar verkeret/ nemlich was notitias naturales, qvæ in humana natura post lapsum reliqvæ sunt, angehet. Obs nicht nötig/ das in disem Loco, davon auch Meldung gesche-

sehe ad præ monitionem & institutionem piorum. Kunsch unsers Erachtens inseriret werden/ in quæstionibus de facultatibus non renati arbitrii, in rebus externis. Oder de disciplina, aut ubicumqve commode posset explicari.

VI. De Justificatione.

Placet Doctrinæ explicatio, pauca ...ntum monemus 1 initio expendatur: an retinenda verba, ubi dicitur: Unter etlichen wenigen Theologen, Vel: Num dictio: Wenigen sit prætermittenda, eo qvod socii & patroni istarum corruptelarum plures fuerunt.

Fo. 74. Petimus testimonium scripturæ addi, in qvibus vocabulum regenerationis utrumqve simul designat, & remissionem peccatorum & renovationem.

Fo. 82. lin. 11. Omissa sunt verba, qvæ in priori exemplari diserte sunt addita: lebendigen Glauben nennet er/ da ghuete Früchte folgen.

Fo. 85. Gerechtigkeit des Glaubens/ welche anders nichts ist/ dan gnädige Annehmung &c. in præcedentibus & alias junguntur, di gnedige Vergebung der Sünden und Annehmung/ qvod plenius dicitur &c.

VII. De Bonis Operibus.

Probamus: De qvibusdam monemus pio consilio: p. 89. ubi dicitur: Solcher Streitt hat sich angefangen de vocabulis necessitatis & libertatis &c. Rogamus hunc totum paragraphum, qvi Torgæ insertus est, prorsus omitti, Toti enim Ecclesiæ constat non fuisse certamen de vocabulis necessitatis & libertatis tantum, sed de rebus ipsis sicut libri editi testantur.

P. 90. *Fa.* 2. De operibus infidelium, da gesagt wird: werden für GOtt Sünde und unrein/ um der verderbten Natur &c. Credimus plenius addi posse, um der verderbten Natur/ und weil die Persohn/ durch den Glauben an Christum mit GOtt nicht versönet ist. Nam depravatio naturæ est & manet in renatis etiam.

VIII. De Lege & Evangelio.

Probamus per omnia.

IX. De

IX. De tertio Legis Usu.

Probamus, Fo. 115. Solche heissen nicht werke des Gesetzes. Quæstio est num renatorum opera non possint appellari opera legis, qvia juxta legem fiunt, vel num vocentur tantum fructus Spiritus.

Eodem Folio Fac. 1. Das die Glaubigen in diser Welt noch nicht vollkommen widergebohren. Ad evitandam ambiguitatem satius esset poni vocabulum verneuert werden.

X. De cœna Domini.

1.) Weil die Sacramentirer Geiferns davon machen/ qvod Sacramenta non sint nuda symbola, und damit die Einfeltigen berücken / und in falschen wahn führen / als were unter den Worten keine Teuscherey/ wird nützlich erachtet das solches erkleret werde / wie es beyde von Ihnen / und auch von unseren Kirchen verstanden wird.

2.) Daß si fälschlich fürgeben / Sacramentalis locutio sey ein solcher modus loqvendi, in qvo visibili & externo signo, tribuatur tantum appellatio rei signatæ non præsentis, sed a signo visibili longissime absentis, igitur opponatur vera definitio.

3.) Daß sie aus den patribus auffs hefftigest widder das τὸ ῥητὸν verborum Testamenti Filii Dei streiten / mit diesen und dergleichen Phrasibus; Panis est signum corporis CHristi, item est figura, ἀντίτυπον σῶμα &c. Damit viel schlechte Leute ümgeführet werden / daß von solchen und dergleichen Puncten, nothwendige Explicationes möchten inseritet werden / den wyr erachten das damit der liben Kirchen und posteritæt ein nützer heilsamer dinst konte geleistet werden.

Fo. 141. fa. 2. dicitur: daß die Gottlosen den Geist CHristi sowoll als den Leib CHristi entfangen: Ea Phrasis videtur nova esse, & in nostris Ecclesiis qvantum nobis constat, non usitata, videlicet impios accipere in cœna etiam Spiritum Christi. Rogamus igitur ut Phrasis hæc diligenter expendatur & commodius explicetur, ne novas distractiones gignat.

XI. De Unione Personali.

Placet hic locus in rebus & verbis Fo: 152. Fa. 1. linea 1, linea 10

ad verba sondern auch in der Künfftigen Welt/ addendum, aus genommen den/ der si erhohet hat.

XII. De Descensu Christi ad Inferos.

Placet locus, Declarationis vice initio addi utiliter posse credimus ubi dicitur: Darnach sich haben die Lehrer &c. hæc verba: welche mit Warheit und ohne falsch/ vor des Sel. Hr. D. M. Lutheri getreüe Discipul und Nachfollger wollen geachtet seyn / auch die Christliche zuhörer zu verhalten.

XIII. De Adiaphoris &c.

Locus hic placet.

XIV. De Prædestinatione.

Etiam placet.

Locus *de reliqvis sectis* etiam placet.

*Po*stremo & conclusionis Loco, halten wyr es eine Nottrofft zu seyn/ wenn es immer müglich seyn konte/ daß in diser Schrifft / auch von folgenden puncten etwas gesaget wurde/ weil davon auch allerley ist disputiret worden / und von etlichen noch sich Streitt velhelt.

1) Von der ein mahl durch listige und verschlagener weise durch Illyricum erregten qvæstion περὶ τȣ͂ λόγȣ, qvia eæ chartæ tunc sparsæ adhuc extant, & posteris nocere possent.

2) Das ihm auch das unrecht und unleidlich hat seyn müssen / qvod non impie dicitur in nostris Ecclesiis, Filium Dei etiam ob eam caussam dici λόγον qvia cogitatione genitus sit

3) Weil grosse Spaltung und Streit von den Sacramentirern und widerteüffern / in die Kirchen Augsp. Confeßion gekommen über den exorcismum bey der Tauffe / und Catechismus Lutheri mit ins corpus doctrinæ nostrarum Ecclesiarum gerechnet wird/ darin der Exorcismus *stehet*/ were nötige Erklerung davon nicht undinlich in disem scripto zu thun / denn der Hader und Span greifft vast um sich in den Kirchen Augspurgischer Confession.

4) Daß die *S*acramentarii tichten de fidelium liberis, ante baptismum esse in gratia, & vim baptismi sicut & originalis peccati extenuant.

5) Von der privata absolutione, welche in vilen Orthen nicht allein gefallen/

fallen/ besondern auch als unnötig/ von etlichen vernichtet wird/ und ahn anderen Kirchen/ di sie behalten und nach dem catechismo Lutheri, welchen Wyr mit ins Corpus Doctrinæ rechnen/ gebrauchen/ derhalben von andern beschwehret werden/ & Aug. Confessio Articulo XI. dicit; de absolutione docent, qvod absolutio privata in Ecclesiis retinenda sit.

Hivon solte nicht unnötig seyn/ seine Christliche/ bestendige Erklerung und Bericht zu thun/ damit/ wo diß alles itzo solt vorbey gegangen werden/ es nicht das Ansehen gewinnen möghe/ als ob ahn dem nichtes gelegen/ ja recht/ und also guth und keines Unterrichtes bedürffte.

Und so vil von dem Ersten Punct, was die Schrifft vor sich belanget.

Zum Andern.

Weil im Nahmen und von wegen höchst und hochermeldten Chur- und Fürstlichen Gnaden/ auch das mit allem Fleiß und getreuen in GOttesfurcht zu bedencken/ durch wollermeldten Herr D. Martinum Kemnitium ist begehret worden/ nemlich was ferner als zu gründlicher Hinlegung aller corruptelen und Religions-Streitten / und Anstifftung/ Auffrichtung und daurlicher beständiger Erhaltung Christlicher Einigkeit in reiner gesunder Lehre/ unter denn Kirchen und Lehrern Augspurgischer Confession nötig und nutz berathschlagen und fürzunehmende seyn mochte/ haben dises Punctes halber in warer Furcht und Anruffung GOttes/ Wier uns fleißig und mit Andacht mit einander besprochen und unsere sententias conferiret/ und in der Warheit befunden/ daß an disem Stücke nicht allein am meisten und höhesten gelegen/ sondern auch hirinn/ di schwereste Mühe bestehe/ den hie wirt mans schwerlich jederman treffen und zu aller Leute Gefhallen machen können/ und kan doch diß Theil keines Weges verschoben und vorbei gegangen werden/ derwegen Wyr nimand zu Libe oder leidt hivon unser ungefehrliches redliches und wollmeindliches Bedencken mit aller Bescheidenheit wollen vermelden/ und höher begabten Leuten dem ferner nachzutrachten bevholen haben/ und achten Wir demnach/ das zu disem Punct dise nachfolgende Stücke ungefehrlich gehören und allhir müssen berathschlaget werden.

I. Was die Hypothesin oder personalia auch die perniciosa scripta angehet/ darinn ex professo falsa Dogmata ausgesprenget oder vortheidiget sein worden.

II. Welcher massen und Weise es mit den subscriptionibus Christlich und unvorweißlich zu machen und zuhalten.

III. Von der Execution, ob diser forma doctrinæ ohn ansehen einiger Persohn treulig und vest zu haltend.

IV. Und letzten wi auff künfftige Zeit neue Irthumb und religion Streite vermittelst Göttlicher Gnaden mügen zuverhüten seyn.

Von welchen Punkten Wir unser einfeltiges Bedencken nur Erinnerungs Weise und zu ferner endlichen Berathschlagung Christlibender/ GOtt fürchtiger/ hochbegabter Leute wollen anzeigen/ mit freundlicher Bitt/ solches als zum Besten gemeinet/ von uns uff und anzunehmen.

I. Was die Personalia und Bücher angehet/ darvon ist ungefehrlich erwehnet worden/ ob es nicht füglich etwa bey einem jeden Articul der Lehre zu Ende/ oder in præfatione vel Epilogo aut alio qvodam conveniente loco per generalem aliqvam formulam gesetzet könte werden/ das wer von disen Artikuln etwa verlauffener zeit/ anders gelehret/ geschriben oder gehalten hette/ oder jetz oder künfftiger Zeit anders lehren/ reden/ predigen/ halten oder schreiben wurde/ wer derselbige auch gewessen oder noch sey/ oder künfftig seyn würde/ als falsch und irrende gehalten werden/ und solche Schrifften in denen Stücken verworffen vnd ausgesetzet seyn solten/ als wir solche Bücher erachten zu seyn/ die Acta Synodica, die Scripta scholasticorum Wittebergensium, die Exegesin, das Judicium ad Palatinum, die scripta Illyrici, Spangenbergii, Irenæi und dern gleichen Manicheer de peccato Originis und was solcher Bücher mehr sein.

II. Was die Formulam und weise mit den subscriptionibus angehet bedarff es gut Auffsehens davon unser einfeltiges Bedencken/ wir auff zwei Punkten richten wollen als:

1) Achten wir daß diß fleißiges Bedenckens werth sey/ ob man einem jeden wolle lassen eine selbst eigene formam subscriptionis, qvibus velit verbis zu gebrauchen/ dan wir haben vor der Zeit gesehen/ wi hinderlistige und tückische Subscriptiones man unter die zu Torga Anno 74. gestellete Articulos affirmativos & negativos, mit sondern Vleiß geschmidet vnd gebrauchet/ darburch etzliche geschwinde vnd vorschlagene Ingenia partim per generalitates, partim per ambiguitates, den Leuten

ten einen Blauen Dunst für die Augen gemacht/ und nur Brillen verkaufft und nicht desto minder/ wi es die Erfarung bezeugt/ Ihren Irthum behalten/ und im wenigsten davon nicht abgetreten/ derhalben wier gewiß glauben/ es werde müssen eine gewisse/ einhellige/ clare und deütliche formula subscriptionis vorfasset werden/ deren ein jeder und alle gebrauchen und also nimand den Schalk mehr vorbergen vnd behalten könne.

2) Weil unleügbahr/ das nur/ durch Gottes Gnaden vile von denen die zuvor etwa selbst/ irrige Lehre in den Kirchen erreget/ oder durch andere eingefuhrte Corruptelas, voce & scriptis, publice & privatim ohne schew vortedigget/ auch treühertzige diner Christi/ welche über disem vorbilde GOttlicher Lehre/ welche in diser gemeinen Schrifft für recht bekand und gehalten/ fest bestanden/ erbermlich samt ihren armen Weib und Kindern/ beschweret und entsetzet und auch jetzunth denen/ welche sie zuvor hefftig angefeindet und über holet/ zu disem scripto bekennen und unterschreiben/ wird nicht unbillig an diselbige begehret werden/ daß sie zu ihres eigen Heils und gewissen frommen und Nutz ihren vorigen fhall vnd ihrfall zu gemüth führen/ bekennen/ und das gegebene gefherliche Ergerniß/ GOTT und der Kirchen Christl. Weise abbitten/ Und daß entweder in ihren subscriptionibus vormelden/ oder in einer besonderlichen dazu bestalter gemeinen deütlichen clausula anzeigen vnd gedencken/ das es nicht ein solches Ansehen mit disen subscriptionibus haben müge/ als wolten nhun die/ so jenner Valschen Lehr zuvor nothwendig widersprochen/ gleich sahm solchs als unrecht beschehen/ vordammen und jener unchristliche Lher und thun approbiren und billigen/ oder als ob ohne Nott und Uhrsach si sich wider jenne in Streit eingelassen/ und die Kirche freventlicher weisse ohne nodtwendige Ursache vorunruhiget hetten/ derwegen jenne sich hirinne nach der Lehr und Beuehl Christi/ zu ihrselbst eigen frommen und wollfarth der Kirchen nicht werden zu weigern haben/ ohne daß auch sonsten kein gründliches vortrauliches zuvorläßiges wesen unter solchen Personen/ ob gleich sie stattlich mit ein ander unterschriben hetten/ konte gestifftet und erhalten werden/ Es kan aber dennoch gleichwoll mit aller Christlichen und Göttlichem worte genesser Bescheidenheit in disem Stücke mit ihnen/ als sanabilibus gefahren werden/ daß menniglicher müge im Grunde zu spüren haben/ daß nicht zu jemands unchristlicher Beschwehrung/ sondern nur der Kirchen Nutz und diser ganzen Sachen bestendiger Vortsetzung/ und

was ihnen als di gestrauchelt seliglich/ gesuchet werde / und mus auch zu gleich hertzliche verzeihung und versönung wegen verlauffener Streitte/ zwischen allen Persohnen oder Lehrern in Kirchen vnd Schulen erfolgen / und was geschehen üm Friedes willen verzihen und in Ewigkeit mit dem aller geringsten / nicht mehr / noch mit Worten oder That geandet werden / wi den in Lichtenbergischen und Torgauischen Abscheid und Erklerung/ Christlichen beyderseits Theologen albereit sich das erbothen vnd vorpflichtet haben / zu welchem Stücke Christl. Chur- und Fürsten es dahin zu bringen/ alle mügliche Hülffe/ ohn Zweyffel anwenden werden/ wir wollen auch nicht zweyffeln / daß sich dessen mit Fugen werde kein Gottfurchtiger Theologus verweigern können/ wo anders es ihme um GOttlicher warheit und seinem selbst guten Namen und Seligkeit ein Ernst sey/ und biß erachten wir könne am fugligsten und bequehmesten nach den Exempel des Nicenischen concilii in Kegenwart Christlicher Chur und Fürsten/ furgenommen werden / in dem gemeinen Synodo davon vertröstung geschihet / daß er dorch GOttes Gnaden erfolgen soll/ So aber jemand über alle zuversicht/ sich dessen wurde zuerzeigen und pariren vorweigern/ werden die Zeit anwesende Chur und Fürsten auch andere Stände Augsp. Confeßion mit Christl. Gebür und Notturfft/ mit Rath und Hülffe ander Gottfürchtiger Theologen was sich in disem Stücke gebüre/ woll auff nothwendige wege zu dencken haben / damit um eines oder etlicher Hartnäckigkeit vnd Unbußfertigkeit willen dis ghar hochnötige und vil Jahr längst gewünschte heilsames Werk der Consension nicht möge gesperret oder difficultiret werden. Und die Erfharung hat jederzeit gelehret/ was fur Schaden dar aus entstanden/ wenn ohne vorgehende solche Christl. Bekentnisse der Irsalen und abbittung der Ergernissen und ohn ernster Verpflichtung hertzlicher Besserung die/ so falsche Lehre gefüret oder derselbigen Beypflichtung gethan oder vortedingt / In die Kirche sein widerum oder zu Unterschreibung und ihren vorigen Ministerien angenommen oder dabey gelassen worden / den nicht glaublich daß solche von Hertzen der Warheit gewogen / sondern gar bald data occasione in die vorige alte Haut widerum kriechen wurden/ wi dann gar Christlich und Löblich Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen von disen Stucke in Doct. Feihuben des Ecceboli Sachen an Seine Churfürstl. Gn. Theologen gen Torga Anno 1576. den 11. Maj. geschriben/ das solchen leüten nicht leichtlich glauben zu zu stellen sey/ wo es nicht allerseits gnugsahm mit ihnen vorwahret werde/ Es kan aber hirinn Christ-

lich

liche Bescheidenheit garwoll gebraucht und gehalten werden / daß man im wercke beweise / das nicht jemandts Unglimpff oder Beschmitzung sonder nur der Gewissen Errettung / der Personen Heil und Wollfarth / Göttlicher Warheit Fortsetzung / der Kirchen Erbauung und beständiges vertrauligs Wesen under den Kirchen und Lehrern / der wharen alten Augspurgischen Confession / widerum auffzurichten / gesucht werde / dazu ja ohn Zweyel männiglicher höhestes Fleisses zu helffen / und nimand an seiner Persohn daran das geringste nicht erwinden zu lassen sich wird für GOtt schuldig erkennen und unweigerlich zu bezeigen wirt finden lassen müssen / und solche Christliche revocation der Jhrfall und Abbittung neben Versonung mit der Kirchen und Predigern unter einander muß und kan hernach / wi oben auch emeldet / wenn dise Sache nun zu Ende / durch GOttes Gnaden auff den rossen gemeinen Synodo gebracht / gleichfalls auch in den Visitationibus, urch di Visitatoren in eines jeden Oberkeiten Gebithen / mit denen so auff en grossen Synodum, nicht kommen werden / und gleichwoll bey ihnen zu un nötig / getriben / vorgenhommen und gepflogen werden / auff daß bey en Lehrern in den Christlichen Kirchen und Schulen Augspurgischer Confession also beständiger und beharrlicher Fride und Einigkeit in der Lehre gestifftet und gehalten werde.

III. Wo die Anrichtung Christlicher Einigkeit und Fridens in der Lehre nhalts diser gemeinen formæ Concordiæ unter der Augspurgischen Confession Verwandten Kirchen Lehrern beständig bleiben soll / kan fleißige und nste Execution über diser Sachen nicht unterlassen werden / denn der Saan / die Welt und Menschen Boßheit auch Fürwitz ist vil zu groß / und eister Klüglingk kan seiner Art nach auch nicht ruhen / wi demnach mit nster und unnachleßiger Execution hirüber zu halten sey / bedarff woll gu t / reiffen und stetten Raths und Bedencken / davon Wier unser ungeferhe Meinung auff weiter Berathschlagung / wie begheret worden einfeldig zeigen wollen.

(1) Achten Wir zu beständiger Einigkeit Erhaltung reiner Lehre / und schaffung aller eingerissenen Jrthum und Zweyspalts / nützlich / daß dise forla scripti in allen Herrschafften und Kirchen / di sich dazu bek[illegible]men / in nventibus Ministeriorum, publica autoritate & ma[illegible]dato Magistraum, den Lehrern proponiret / und zu lesende [illegible]gehalten werde / und von em jeden insonderheit mit Ernste erfoder[illegible] werde / daß ehr sich darauff sowoll in

in Negativa als in der Affirmativa, mit hellen runden und klaren Worten seines Gemüthes Sinn/ ob ehr damit einigk oder nicht/ erklere/ und wo er damit friedlich/ mit einer diserta & perspicua subscriptionis formula unterschreibe/ wo aber ehr damit nicht einig/ oder jennige Ausflucht und Winckelzuge sich vermercken liesse/ oder ja nicht also deutlich erkleren wurde/ das man damit konte gesettiget seyn/ und man also sich nichts gewisses zuvortrösten hette/ ist der beste und sicherste Wegk/ solliche schleffrige/ Wanckelmütige und vorschlagene tückische occultatores und Buben/ schlechterdinge ohne Verzugk von den Aemptern aus Kirchen zu removiren/ denn wozu solten solche Leute/ die weder ja noch nein von Dingen sagen können oder wolten.

(2) Gleichfalls muß auch mit den Præceptoren in den Schulen umgangen werden/ weil unleugbahr/ das durch Veruhrsachung und falscher Lehre Aussprengung/ durch schwermerische Dictaten, Disputationes, Prælectiones und Eingiessung irriger opinionum durch Schuldiener greulicher Schade und der Kirchen verderb in vilen Stedten und Flecken erfolget/ und vile Ihrsalen sein fortgesetzet worden/ wi das viler Kirchen Zerrüttung bezeuget/ und fromme Christen hertzlich beklagen.

(3) Auch da jemand zu Emptern in Kirchen oder Schulen solte angenommen werden/ wird es nötig seyn/ das zuvor der Ler halber aus und nach diser gemeiner forma mit ihm geredet werde/ und nachdem er sich erkleret/ hat man mit ihm zu handeln.

(4) Es weiß auch menniglicher/das durch unchristlicher Poëten Schmehe und sonsten andere Schrifften auch deren Schreibsüchtigen Bücher/so man hin und her wieder/ ohne Vorweigerung und Auffsehen durch den Druck hat publiciren lassen/die corruptelæ mercklich ausgebreitet und in junge und alte Leute gebildet worden/ derwegen zu Verhütung künfftiger Zerrüttung/ Spaltung und Ihrsalen/ die Druckereyen nicht einem jeden seines Gefallens zuvorgünnende seyn werden/ es sey denn zuvor besichtiget/ durch gewisse darzu verordnete Persohnen/ welche die Lehre verstehen/ ob solche Schrifften disem Vorbilde der Lehre/ wi si in diser gemeiner Schrifft begriffen/allerseits gemäß.

[illegible] Auch wirds nicht unrathsam seyn/ daß man nicht aus allen Landen

(5) [illegible] führern/ ohne Unterscheid Ihres Gefallens/ zu ihrem Nutz verstatte den Buchfü[illegible] in di Städte und unter di Leute zu bringen/ und Vortheil/ allerlei Bücher [illegible] sehen und Auffseher auff di Buchläden verordnet werden. sondern kan Ihnen hirvon Verbott gesch[illegible]

(6) Le[illegible]

(6) Letzlich wo verdechtige Personen von anderen Ortern/ da di Lehre nicht rein sich irgend niderlassen würden/ müsse mit denen ernstlich der Lehre halber Unterredung gepflogen werden/ und da si mit valschen opinionen behafft/ und sich davon mit GOttes Worte nicht wollen weisen lassen/ sondern auff ihren Ungründen wollen hallstarrig bestehen/ ohne Verzugk der Orter ausgewisen werden/ das nicht andere Leute durch sie vergifftet werden mögen/ auff solche und dergleichen Christlichen Wege di Execution belangend/ kan woll etwas bestendiges geschlossen werden.

IV. Weil jede Zeit/ der Sathan/ wenn di Leuthe schlaffen sein/ Unkraut zu seen sich bevleißiget und warnimt/ und immerzu die vorige verdamte errores widerum erwecket/ und daß er ihnen einen andern eusserlichen Schein anstreichet/ und si mit einen neuen und andern Kleyde zu Marcke bringet/ daherwegen er seiner Arth nach wider kehren und auff künfftige Zeit (GOTT steur ihm) mit allen seinen Glidern Schwermereyen einfüren wurde/ achten Wir daß hirvon/ wi folgender Zeit solchem Ubel etwa gantz und gar für zu kommen und werend/ oder ja bald und in der Zeit/ ehe das Feuer zu allen Fenstern ausschlage und um sich fresse zu dempffen sey/ billig müsse etwas gründliches beratschlaget vnd statuert werden/ weil das aber wichtig und ghar voll betrachtens und Raths werth/ konte solches im vortröstetem dem Generali grossen Conventu beratschlaget werden.

Es wird aber solches zu gleich neben den Superintendenten/ Pastorn und Ministerien jedes Orthes/ auch der Obrigkeit obligen/ sich dessen bey Zeiten anzunehmen / dergestalt/ das di entweder bey Zuhörer oder jennigen Predigern oder sunst jemand sich falscher Meinung und opinionen / dem Fürbilde Gottlicher Lehre und den Artikeln oder Lehr des Catechismi zu widern in Reden / dictiren / Lehren oder schreiben mit dem wenigsten wurde vornhemen lassen / alsbald ohne vorzugk und versaumniß di Superintendenten, Pastorn / Prediger solches ein dem andern vermelden / den Anhörern bald zur Stund / darum zur Reden stellen und aus GOttes Wort und Zeügniß der Schrifft in eines besseren unterrichten und solches ihrsals abzutretten / mit Ernste aufferlegen / oder da etwa an einigem Orthe di Superintendenten / Pastoren oder Prediger hir inn vorseümig und vergessen sein wurden / die benachbahrten solches nicht unangefochten lassen/ und da es Noth sein wurde / zu Abschaffung fehrlicher Uneinigkeit vnd Trennung mit der That helffen dazu thun / daß Zwytracht vnd Irthum fürkommen/

und gesteüret werden müge/ darauff alsbald mit den schuldigen Part wo es nicht zu gewinnen/ oder ihme nicht wolte zu vortrauen seyn und derhalben bedenklich fürfallen wurde den Anfanger solcher Streitte/ an dem Orte zu lassen/ di christliche Obrigkeit/ mit außweisung oder ent urlaubend getreulig und vleißig vorsharen müste. Da aber über zuvorsicht der Schade unvormerkt so weith üm sich gefressen/ oder allzuvil anhanges gewonnen/ oder sonsten etwas im Wege stehen wurde/ daß dabey mehr Arbeit nötig/ damit gleichwoll der Kirchen Heil und wollfarth neben reiner Lehre nicht vorseümet wurde/ konten aus andern Kirchen, da di Lehre rein gelehrte Leüte dazu gezogen/ oder auch irgend/ so der Schade so groß/ und di Gefhare so hoch/ ein conventus darüber angesetzet/ und also mit reichem Rath/ und gnugsamen Bedencken und zuthunde verordent und statuiret werden was heilsahm und Recht/ das nicht unchristlicher Fürwitz seines gefallens freye Macht haben müge/ was ihm gelibet/ zu grellisiren/ und die Lehre zu meistern und üm zurücken. Wo derwegen hirin nicht wird mit Ernst einsehen geschehen/ wird mit diser Formula Consensionis gar über all/ weiniger denn nichtes ausgerichtet werden/ wi das wider di Corruptelas nicht gehulffen hat/ daß man gleich di Alte Auspurg. Confeßion gehabt/ und gleichwoll jedermans Fundlin und Schwarm zu gestehen und ohn steüren/ wegen ansehen der Persohnen und Meisters paßieren hat lassen/ und kan ja in keinem wege geschehen/ daß reine Lehre erhalten/ und Jhrtum vorhüetet oder abgeschaffet werden mügen: wo man zu den Sachen mit Treüen bey Zeitten nicht thun/ und jederman sich der Katzen di Schellen anzu hencken scheüen/ und einer immer auff den andern sehen und sich verlassen will/ Non enim tacendo, dissimulando, connivendo sed contradicendo & refutando & si opus sit, autores removendo hæreses & furores tolluntur sonsten werden qvot voluntates, tot fides & qvot mores, tot doctrinæ werden/ wi Hilarius saget. Und so vil haben wir auff diß mahl von diser hochwichtigen Sachen in Vleißiger Erwegung des gantzen Handels/ in aller Unterthenigkeit anzeigen wollen/und bezeigen demnach vor GOTT/ der gantzen Kirchen Christi und jeder menniglichen/ daß dise gantze Sache/ mit diser Consension uns Hertzl. angelegen und lib ist/ wir auch von Hertzen Grund zu solcher bestendigen Concordia und Einigkeit der Lehre/ da reine lere gesuchet und bekennet/ und alle Irrige und falsche opiniones & deliramenta ohn ansehen der Persohn

deutlich und helle erzeiget / gestraffet / und vordammet werden / lust und libe tragen. Und bitten dem nach den Allmechtigen GOTT und Vater unsers einigen Hohen Pristers und Bischoffes unser Sehelen / daß ehr üm desselbigen seines eingeborn Sones unsers Heylandes J. C. willen / durch den Heil. Geist / di geferlichen wunden seiner armen Hochvorletzten Kirchen gnedigen heilen / und bestendige Einigkeit in Kirchen und Schulen der whaaren Augsp. Confeßion widerum auffrichten und erhalten wolle / daß wir und unsere Nachkommen mit einen Geiste ohne Spaltung ihn erkennen bekennen und in alle Ewigkeit preisen mügen. Amen. (1) 2. Novemb. Anno 1576. Molonii.

(1) Dise letzte gesamte Schrifft und anderer Theil ist mehr durch eine politische / als Theologische Feder entworffen.

Num. XCVI.

Senatus Luneburgensis ad Lubecensem.

Unseren freundlichen Dinst zuvor / Erbare und wollweise Herrn Besonder günstige und guten Freunde / E. E. W. mügen wir nicht verhalten / das wir von unsern gesandten / so wir auff E. E. W. unterm dato den 19. October vorschinen an uns gelangtes Schreiben / uff dem zu Möllen gehaltenen Conventu bey E. E. W. und der Erbarn von Hamb. Abgesandten gehabt / beyde mündl. und Schrifftlich berichtet seyn / was daselbst in der Hochwichtigen Christlichen Sachen / belangend das Buch / so aus Beuelich der Churfl. Durchl. zu Sachsen unsers gnedigsten Churfursten und Herren der Erwurdiger und Hochgelarter Herr Mart. Kemnitius der H. Schrifft D. und der Stadt Braunsw. Superint. diser Dreyen benachbarten Städte Theologen zu revidiren / und ihre Meinung darauff zu eröffnen / übergeben / vorgelauffen und vorabscheldet / und haben anfenglich mit Freuden vornhommen / daß unsere allerseits Theologi in dero von ihnen begehrten Censura, über das ihnen zu gestalte Buch so einhelliglich und Christl. übereinstimmen / sagen auch dem Allmechtigen getreuen GOTT von Grund unsers Hertzens Dank / daß Er dise drey Stede

te von Anfang der Reformirten Religion biß auff dise gegenwertige Zeit/ bey einem rechten/ reinen gesunden Verstande/ und beharrlicher gründl. Einigk. in Religions-Sachen so gnediglich erhalten/ und bitten seine Göttliche Allmacht/ si uns hinfurter aus Gnaden dabey bewaren/ schützen und handhaben wolle.

Was aber den gegebnen Reces betreffen thut/ lassen wir uns denselben im ersten Punkt/ auch di Notationen und Admonitiones durchaus woll gefallen/ und sehen mit vor gut an/ daß solches an Höchst gedachten unsern gnedigsten Churfl. und Herren also abgehe und gelange und werden sein Churfl. Gnaden Unsers Erachtens daraus gnugsahm befinden und abnhemen/ daß di Lehre/ so wir in dissen Kirchen haben/ mit dem übergebenen Buche Gottlob ubereinstimme/ und ob solcher Censura vorhoffentlich ein gnedigst gnügen und gefallen tragen.

Den andern Punkt belangend/ neml. den Rathschlag von grundlicher hinlegung aller corruptelen und religions Streitten/ und Anstifftung/ Auffrichtung und daurlicher erhaltung/ Christlicher einikeit in reiner gesunder Lehre/ können E. E. W. wir wolmeinlich nicht bergen/ das uns darbey fast allerley Bedencken furfallen/ wann derselbe dergestalt/ wie er beramet vnd aufs Papier gebracht vnter vnnserem Namen mit abgehen solle/ Zum Ersten/ das von gedachtem Herrn Doctore Kemnitio bey uns auf das vberreichte Churfurstliche Credentz/ daruon in specie nichts erwehnet oder geworden/ Vnd dann in dem vbergebenen Buech auch gar nichts wirdt gemeldet/ zum andern das von denselbigen/ von welchen diß gantze werkh kumpt/ alß von den Wirtembergischen und Churfurstlichen Sachsischen Theologen/ von solchen puncten wie sie meinen/ das darbey zuuerfahren sey vnns noch nichts beygekommen/ vnnd derhalben leichtlich bey hochstgedachter Churfurstlicher Durchleuchtigkeit vnnd anderen Fursten einen Argwohn erregen vnd auf vnns laden möchten/ Als wolte man zwey Chur- vnnd Furstlichen Gnaden/ als den Heuptern vnnd Anstifftern dises hohen Werckhs vorgreiffen/ dardurch dann die gantze sache/ wie guth vnnd Christlich mans auch meinet ettwan mehr zerstöret vnnd verhindert/ als befurdert werden möchte/ welches wir dann vnnsers theils nicht gern verhengen wolten/

Letzlich haben wir vber das alles auch diß erwogen wann künfftig ein General conuentus oder Synodus daruon erwehnung geschehen/ gehalten werden

solte/ vnnd die Chur vnnd Fursten/ darauf etwan von General-Visitatorn, Executorn oder andern proponiren vnnd Verordnung machen wurden/ vnnd dann einer Stat ratione suæ Ecclesiasticæ jurisdictionis so sie wolhergebracht/ solche Verordnung nicht alle ding mit seyn/ vnnd derwegen darein zubewilligen Bedencken haben wurden. Das alsdann vielleicht denselbigen so darzu Anleitung gegeben desto eher vnnd leichtlicher/ von solchen hohen Potentaten/ ettwas vber das Heupt kunte genumen werden. Welches so es vnns kunfftig begegnen vnnd widerfaren sollte/ vnns zum hochsten beschwerlich vorfallen wurde/ dann wir vnnsers theils/ was die Visitation vnnd Execution anlanget/ von dem Anno 74. Inn dem Monat Octobris zu Bergerdorf von disen dreyen stetten/ bewilligten vnnd aufgerichten Receß einiger massen zuweichen mit nichten gemeint.

Wollen derwegen zu E. E. W. Rath vnnd Bedencken gestalt haben/ ob nicht mit dem angezognen andern Punct/ noch zur Zeit zuhinderhalten/ vnnd zu erwarten sey biß das man deren Meinung/ von welchen diß gantze Werckh an vnns gelanget/ erstlichen hette vernummen/ vnnd darnach oder ettwan auf den vertrosteten Synodo/ oder sunsten/ was man dises Orts/ zu Befurderung solchs hochnutzlichen Christlichen Werckes/ allenthalben Rathsam erachtete/ sich erkleren/ vnnd es so lanng eingestellet vnnd gesparet hette/

Welches E. E. W. wir dem zu Möllen genommenen Abscheidt nach bester Meinung nicht verhalten wollen vnnd sein E. E. W. nachbarlichen willen/ Dienst und Freundschafft zu beweisen jederzeit gantz willig/ Datum Lunenburg den 16 Nouembris Anno 76.

Den Erbaren nnd Wollweisen Herrn Burgermeistern und Rathmann der Stad Lubek/ Unsern besondern günstigen und guten Freunden.

Burgermeister und Rath der Stadt Luneb.

Num. XCVII.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

UNser freundlich Gruß / zuvorn / Erbarn / Wollweise Herren / besunders günstige und gute Freundt. Es ist uns E. E. W. Erklerung vermuge des jüngst zu Möllen genummenen Abscheides / den 16 Novembr. datiret verschinneter Zeit zu unseren Händen gebracht worden / daraus Wir mit Freuden vernummen / das E. E. W. mit Uns und der Kirchen zu Hamburg / di sich gegen uns an allen Anhang / richtig und rundt erkleret in fundamento doctrinæ auch den angehefften Notationibus und Admonitionibus, einmütig übereinstimmen / darvor Wir dem allmächtigen treuen GOtt vil zu dancken / und denselben in Demuth anzuruffen haben / das er solch sein heyliches Wort in unsern Kirchen rein lauter und unverfelschet / gnediglichen erhalten wolle. Das aber E. E. W. zum Bedencken machen / wegen des angehefften ungefehrlichen Rathschlages / von grundlicher Hinlegung aller Corruptelen / Religions-Streitten und Anstifftung / Aufrichtung und daurlicher Erhaltung christlicher Einigkeit in reiner gesunder Lehre / und das solcher Rathschlag anzuhalten und biß auff den Generalem Synodum zu spahren seyn solte / aus Uhrsachen / als wenn davon D. Chemnitius bey E. E. W. kein Meldung gethan: Item daß es dieses Ansehen haben wurde / als wolte man dem Churfürsten von Sachsen und höhern Ständen vorgreiffen / und dann letzlichen / das man sich zubesorgen / wenn Chur- und Fürsten von General-Executoren oder Visitatoren proponiren und handeln / das dardurch den andern Stenden leichtlichen etwas über das Haupt genummen und ihnen Eintrag an Ihrer wolhergebrachten Ecclesiasticæ Jurisdictioni widerfaren mochte.

So wollen E. E. W. Wir darauf freundlichen nicht verhalten / daß Wir gantz nötig erachten daß unangesehen / vorgewanter Ursachen solch ungefehrlich Bedencken dem Herrn Chemnitio per modum consilii ferner an den Churfursten zu Sachsen zu bringen / uberschickt wurde / dann Wir dessen glaubwurdigen Nachrichtung / daß solche und dergleichen Bedencken und Consilia von andern Kirchen auch gehandelt / gefast und uberschickt worden seyndt / und wann es gleich von niemand geschehen / so wolte es uns doch nicht übel

übel anstehen / kan auch von niemand / der dieses Werck christlichen und treulichen meinet / zu unguten verstanden noch aufgenommen werden: Es ist uns aber nicht wenig befrembtlichen / das der Herr D. Chemnitius bey E. E. W. Ministerio solches nicht gedacht haben sollen / dann Wir von unserem Ministerio berichtet / das wollermeldter Herr Doctor / dieses Stück mit
" fast vilen Worten / auff das ausfürligste bey inen in consessu Ministerii
" davon solle gehandelt / und mit sunderen Vleis begert haben / das si Jr
" ungefehrliches wollmeinendes Bedencken per modum consilii eröffnen
" wolte / weil an disem Punct der gantzen Sachen Heyl und Bestand gelegen
" were / und ohne das mit dem Buch und Handel der Kirchen nichts fürtreg-
" lichs noch erspritzlichs konte geschaffet werden / und seint di zu Möllen abge-
" sandte Hamb. Theologen nicht in Abreden gewesen/daß solches an sie auch/
" so woll als an die Unsern durch D. Chemnitium geworben und gebracht
" were/ es mag aber woll seyn/das gemelter Herr Doctor E. E. W. darvon
" kein Anmeldung möge gethan haben / welches keiner andern Uhrsachen hal-
" ben wird geschehen seyn / denn daß diese Sache di Theologos vornemli-
" chen und nicht di Politischen angehet.

Das ander E. E. W. Bedencken antreffent / wenn solcher Ratschlag solt überschickt werden / denn wir leichtlichen in dem Argwohn gereichen möchten / als wolten Wir den Churfursten und andern hohen Standen vorgreiffen / dises Argwohns halben haben Wir uns mit nichten zu befahren / denn es dahin nicht gemeinet / weder den Hohesten noch dem Geringesten etwas vorzuschreiben / sondern wird uf beschehenes Begeren eine Erklerung per modum Consilii nicht entlichen schlislichē oder determinative etwas vorzustellen / sundern daß man uf den kunfftigē vertrösteten Synodo materiam und Uhrsachen haben möchte davon zu deliberiren / und wi der Sache zu helffen seyn möchte / ferner nachzudencken / und ist solches auch unsers Erachtens des Churfursten zu Sachsen austrucklichen Schreiben und Gesinnen im Buchstaben nicht zu wider / dann Ihr Churfurstl. Gnaden von einem jedern gnedigst begeren / one Scheu sein Rathsames Bedencken hiervon anzuzeigen.

So vil letzlichen E. E. W. Nachdencken wegen Verordnung der General-Visitatorn oder Executorn anlanget / dardurch leichtlichen den geringern Ständen etwas kunte über das Haupt genummen / und in eines yeglichen geistlichen Jurisdiction Eintrag widerfaren / dessen ist sich zum wenigsten nicht zu befahren / denn in dem nichts weltliches oder politisch gesucht / das einem

einem oder dem andern an seiner sunsten habenden Jurisdiction oder Gerechtigkeit abbrüchlich versenglich oder schedlich sein könne / (so ferne Wir selbst nicht merckliche Ursache darzu biß anhero gegeben hetten / oder noch geben wurden) So hat man sich auch dergleichen bey christlichen Potentaten nicht zu befahren / daß si unter dem Schein der Religion etwas privat Nutzes suchen solte / so stundt es ja noch auf solchen Fall / bey einem jeglichen / was er einreumen thun oder lassen wolte / Sintemahl die Theologen, mit ihren Bedencken / uns als der Weltlichen Obrigkeit in dem nichts præjudiciren können / Uber das so ist in dem Möllnischen verfasten Verzeichniß zu solcher Sorge und Befarung mit dem wenigsten keine Anleitung oder Ursache gegeben / das man daraus etwas / wenn man gleich wolte / ziehen oder verstehen könne / sondern es gehet alles zu dem Ende / Verstande und Meinung / wi eine jede christl. Obrigkeit in Iren selbst eigenem Gebiethe und Herrschafft durch ihre eigene Visitatores und Pastores, mit disen Sachen zuverfahren / und ein Aussehen haben möge.

Wann dann E. E. W. aus disem allen vermercken / wi di Sachen geschaffen / und E. E. W. Bedencken / unseres Erachtens der Wichtigkeit nicht sein können das der Rathschlag / anzuhalten / und der Churfürst zu Sachsen / mit der begehrten Antwort / länger auffzuzihen seyn solte / wie es denn das Ansehen haben wurde / als wolten Wir uns von diser christlichen Confession sundern und äußern / So machen Wir uns keinen Zweiffel E. E. W. nun mehr unangesehen eingewanter Ursachen mit uns und den Erbarn von Hamburg allenthalben einig sein / wi Wir denn gemeinet solche unser und unser Theologen allerseits gefaste Erklerung dem Churfursten zu Sachsen durch ein gesamt Schreiben / zu erkennen zu geben / und durch wolgemelten Herr D. Chemnitium zu überschicken / so bald Wir von E. E. W. Jre entliche Resolution erlangen / darum Wir das diselbige zum aller ersten geschehen möge freundlichen und vleißig bitten thun / Solches wir guder Meinung E. E. W. nicht unangemeldet und unvermannt lassen wollen / und seint E. E. W. freundlichen Nachtbarlichen Willen zu beweisen geneigt. Datum unter unsern Stad Signet den 1. Decembr. Anno 76.

Burgermeister und Rath der Stat Lubekh.

Num.

Num. XCVIII.

Senatus Luneburgensis ad Lubecenses.

Unsern freundtlichen Dienst zuuor/Erbare vnd Wolweise Herrn/ besunder gunstigen und guden Freundt. Was E. E. W. auf vnnser zu volge dem zu Möllen genommenen Abscheidt gethane wolmeinige Erklerung an vnns in Antwort hinwider schrifftlich gelangen lassen/ solches haben wir empfangen/ und nach Notturfft vernummen/ vnnd anfenglich geren vermercket/ das E. E. W. vnnsere Resolution auf die Doctrinalia sich mit gefallen lassen. Souil aber den andern vnnd letzten Punct belangt/ ob wir vnns wol vnnsers theils beduncken lassen/ es sey dannoch vnnser weniges Bedencken/ so wir darbey angezeigt nicht so gar vnnd gantz aus der Acht zu lassen vnnd hindan zusetzen/ sunder vber das noch wol vilmehr Vmbstende bey diser vnnd dergleichen Tractation vnnd Handlung/ beuoraus zu gegenwertigen sorglichen und mißlichen Lüfften vnnd Zeitten in Bewegung vnnd Betrachtung zunehmen. Wie dann auch vnnsers genedigen Landesfürsten vnnd Herrn Theologi Zweifels ohne aus hochwichtigen Vrsachen solch vnnd dergleichen Consilia auf beschehen Anmueten vnnd Begeren nicht von sich geben wollen/ So wollen wir doch vonn derselben Wichtigkeit auf dismal nicht weitleufftig disputiren/ Aldieweil wir befinden daß E. E. W. vnnd die Erbarn von Hamburg es ye für gueth ansehen/ auch entlich vnnd einhelliglich dahin geschlossen/ das die Schrifften/ allerseits wie sie zu Möllen/ beramet vnnd aufs Papier gebracht/ ann die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen gelangen solle/ nicht zweifflende/ E. E. W. werden dise Sache mit besserem vnnd tiefferem (eyfesern) Rath wol bewogen haben/ können derwegen vnseres Theils zu Erhaltung wolhergebrachter nachtbarlichen Correspondentz vnnd Einigkeit auch geschehen lassen/das solche Schrifften auf E. E. W. Guethachten erstlich an den Herrn Doctoren Chemnitium geschicket werden/ welcher sie darnach wol ferner ann hochgedachte Churfurstliche Durchleuchtigkeit/ wirdt gelangen lassen/ welches wir E. E. W. zu begerter Antwort/ hinwider nicht wollen verhalten/ vnd seindt E. E. W. freundliche Dienst vnd nachbarlichen willen zu

zu beweisen yederzeit gantz willig. Datum Lunenburg den 4. Decembris/ Anno 76.

Burgermeister vnnd Rath zu Lunenburg.

Num. XCIX.

Tripolitamus Magistratus ad Chemnitium.

UNsern freundlichen Gruß mit Wunschung alles guten zuvorn / Ehrwürdiger Hochgelahrter gunstiger Herr und Freund. Was wir uff E. Ehrwürden Werbung wegen des Churfursten zu Sachsen unsern gnedigsten Herrn und danneben übermachter Schrifft gehandelt und allenthalben verrichtet/daß werden E.Ehrw. aus unsers Ministerii Schreiben ausführlichen zu ersehen haben / daß wir vor überflüßig erachtet solches in disen unsern Schreiben zu widerholen / wir haben aber unsere Erklehrungen höchstgedachten Churfursten zu Sachsen gethan wie wir dasselbige versiegelt neben einer Copey E. Ehrw. Ihnen übersenden / mit freundlicher Bitte / E. Ehrw. wolten solches an Ihre Churfurstl. Durchl. bringen lassen und daselbst anhalten / wenn der andern Kirchen ihr Bedencken numehr sonder Zweyffel auch wird einkommen seyn / daß in den Wercke nicht geseumet / sondern was noch daran zu verrichten / zum ersten fortgesetzet / das Buch im Druk verfertiget werden möchte / wi wir den E. Ehrw. theils / unß daran keinen Zweyffel machen wollen / haben wir nicht verhalten sollen / und sind derselben zu angenehmen Dinsten gantz woll geneigt. Datum unter unser dreyer Städte Signet den 10 Decembr. Anno 1576.

Dem Ehrwürdigen Hochgelahrten Herrn *Mart.* Chemnitio der Heil. Schrifft Doctorn und der Kirchen zu Braunschw. Superint. unsern gunstigen Herrn und guten Freunde.

Burgermeistere und Rathe der Stette Lubek/ Hamburg und Luneburg.

Num.

Num. C.

Lubecenses ad Luneburgenses.

Unser freundlich Gruß zuvorn Erbare Wollweise Herrn/ besundern gunstige und gute Freunde/ Es haben unsere Verwandte und Freunde ein Erbar Radt der Stadt Hamburgk und durch derselben Abgesandten und Secretarien den Wolgelarten und Achtbarn M. Johan Nieburn berichten lassen/ welcher gestalt zwischen dem Ministerio und zween Personen desselbigen Ministerii darselbs/ in der Lhere des Artikels von der Erbsunde Streitt furgefallen/ und freundlich begeret worden/ aus unserem Ministerio etzliche zu verordnen/ welche sampt E. Erb. W. darzu verordneten Theologen an einem gelegenen Ort zum furderlichsten zusammen kommen/ solchen Streit zu verhören/ und zu Christl. Vereinigung zubringen/ Jhm shal aber solches entstehen wurde darüber eine Erklerung und Abschiedt diser Kirchen-Lehre und Confessionibus gemeß zu geben. Diweil wir uns denn in solchen Furfellen der herbrachten Nachbarlichen Correspondentz diser dreyer Stette zu erinnern und dem zufolge unserer Kirchen Superindenten neben noch einer Persohn des Ministerii verordnet haben/ welch auff E. Erb. W. Mittbelibung samt derselben verordneten des Ministerii auff den Dingstagk nach Epiphaniæ Domini den 8 Jan. nechst anstehenden 77 Jahres zu Bergerdorff einkommen/ vnd di folgende Tagk der Sachen Verhör/ Handlung/ Vergleichung und Entschiedung fürnemen und verrichten sollen.

Demnach begeren Wir freundlich E. Erb. W. auch derselben Herrn Superintendenten samt noch einer Person des Ministerii auff bestimmte Zeit und Stette solche Handlung mit den unsern fürzunehmen und durch Göttliche Vorleihung zu verrichten/ zu verordnen und abzufertigen unbeschwert seyn wollen wi wir dan nicht zweiueln/ dieweil solches zu Befurderung GOttes Ehre und Erhaltung zwischen diser dreyer Stette Kirchen-Ministerien/ löblichen Vereinigung/ Abschiden und Correspondentz gereicht/ E. E. W. werden sich hirinn gutwillig erzeigen und finden lassen/ So seindt wir es auch

unsers theils um E. E. W. mit nachbarlicher Willfarung zu beschulden gantz geneigt. Datum unter unserer Stadt Signet den 15 Decembr. Anno 76.

Den Erbarn und Wolweisen Herrn Burgermeisteren und Rathmann der Stadt Lunenburg unsern besunder gunstigen guten Freunden.

Burgermeister und Radt der Stadt Lubeck.

Resp. 21 Decembr. Anno 76.

Num. CI.

Hamburgenses ad Luneburgenses.

Unsern freundlichen Gruß und alles guten zuvohrn / Erbare Wollweise Herrn besundern gunstige gute Freunde. E. E. W. mugen Wir freundlicher Meinung nicht bergen / daß zwischen unserm Ministerio und zween Personen desselben Ministerii, welche zwo Personen die verfaßte formam confessionis zu subscribiren sich verwegern in der Lehr des Artickels von der Erb-Sünde Mißverstandt furgefallen. Nun haben wir einen Erbarn Wollweisen Rath der Stadt Lubek dises anmelden und Ihre E. W. dabeneben dero nachbarlichen Correspondentz und sonderlich vor zwen Iharn zwischen disen dreyen Erbarn Stedten auffgerichten Abschidt in Religion Sachen wi es in solchen und dergleichen Fellen gehalten werden soll / erinnern und freundlich begeren lassen / das Ihre Erb. W. aus Ihrem Ministerio etzliche verordnen wolten / welche samt E. E. W. dazu verordenten Theologen an einem gelegen Ort zum furderlichsten zusammen khommen möchten / solchen Mißverstand zu verhören und zu christlicher Vereinigung zu bringen / Im fall aber solches entstehen werde druber eine Erklerungh und Abschidt diser Kirchen-Lehre und Confessionibus gemeß zu heben / auff so dhane unsere beschehene freundlich und nachbarlich Ansuchen und Erinnern / haben di Erbarn von Lubek in berurtte Zusammenkunfft ihrer Theologen auch Zeit und Mahlstatt gewilliget / wi E. E. W. aus

aus der Erbaren von Lubek hirbei verwarter Missiven zu ersehende. Und ist demnach an E. E. W. unser freundlich Beger / E. E. W. wollen derselben Herrn Superintendenten samt noch einer Persohnen des Ministerii auff bestimpter Zeit und Stette zu Verrichtung dieser Sache zu verordnen unbeschweret sein / nit zweifelnde / sintemal daßelbige zu Befurderung GOttes Ehre / und Erhaltung Gottseliger Fried und Einigkeit in dieser Kirche gereichen thut / E. E. W. werden sich hirin willfarig erzeigen und finden lassen / und seind darauff E. E. W. wilfehrige zuverleßige Antwort bei zeigern dieses gewertigk. Des um E. E. W. freundlich zu verdienen seind wir gantz woll geneigt. (1) Schriben unter unsern Stadt Signet den 18ten Decembr. Anno LXXVI.

Den Erbaren und Wollweisen Herrn Burgermeistern und Rath der Stadt Luneburg unsern besonder gunstigen und guten Freunden

Burgerm. und Rath der Stadt Hamburgk.

Resp. den 21 Decembr. Anno 76.

(1) Daß dise Zusammenkunfft zu Bergerdorff nicht vor sich gangen berichtet Stambken ad Chemnitium qvare consul. litt. ipsius de A. 77. in die Epiphan. num. CII. item de 8 Jan. num. CIII.

Num. CII.

Greg. Stammichius ad Chemnitium.

Salutem in Christo Domino. Clarissime Vir, Compater dilectissime, accepi literas tuas, qva mente eas perlegerim, ille novit, qvi nos judicabit. *Non enim probo Pouchenii immaturam & solitam objurgationem*, utinam occasio mihi data fuisset *alloqvendi ipsum Bergerdorphii, ubi conventus indictus &c.* sed audi, Vir Rever. nudius tertius Senatus apud Petrinum Staphorst ita in-

institit, ut tandem subscripserit, idqve intra 8. & 9. vesperi, hac subscriptione: Ego Nicol. Staphorst bono animo subscripsi. *Hac subscriptione peracta, heri ablegato nuntio, diem constitutum Lubecensibus* & Luneburgensibus renunciant &c. ita nostra ecclesia magis periclitatur, qvam ante, und wer das gehindert hat, wird wol herfürkommen &c. Cras rursus in curia conveniemus, qvid à politicis nobis proponetur, audiemus. Ego, qvæ mitto, ipsis in Senatu proponam, & judicium exitumqve ipsi committo, qvi me & ipsum nostrum antagonistam novit & judicabit. Reverenter & amanter oro, ut pro me privatim Deum messis invoces, ut me regat & gubernet. Sacellanus est vir constans, perfervidus, audax, in doctrina Spangenbergii talis est, qvales solent esse sectarii. *Fridland* (1) *nominatur, merito* Stöhrenland *vocaretur, estqve heri amotus ab officio*: alter propter hypocriticam subscriptionem toleratur, sine colloqvio & consensu Ministerii petita est subscriptio, cras de subscriptione instituemus coram Senatu colloqvium. T. R. facile poterit conjicere, qvis sis futurus exitus. Deploro, deploro, inqvam, hunc statum. Vereor, ne incidat cum Molleris in ipsorum furorem. Deus nobis adsit, & confirmet nos in agnita veritate; proponam Senatui ad verbum qvæ mitto. Et ita vides, me tecum aperte agere. Jta & T. R. mecum, si non incesserint recto pede, ecclesiæ erit perniciosum. Metus vel aliæ causæ eum impulerunt ad subscriptionem; Et qvia Störenlandus caret liberis, ideo est confidentior, qvia amplectitur Jllyrici & suorum complicum sententiam. Scripsi Selneccero, ubi T. R. ad eum venerit, deliberatura de rebus ecclesiæ & scripto, salutabis eum opto & Deum obtestor ut sit constans. Pro me orabis ardenter,

(1) Quidam Fridland nomine Lamp. fuit Medicus Lubecæ, qvi multas turbas excitavit: Conf. ejus Conciliationem cum Minist. A. 74. d. 30. Iunii num. 43.

ter, nescis, nescis, inqvam, qvid nostri monstri alant. Qvem Petrinus antea damnavit, eum fere justificavit: Consul Mollerus vix eum colloqvio dignatus est, jam eum complectitur, forte ideo, qvod in freqventi Senatu retulit: *Illustriss. Electorem minus caute & prudenter egisse in causa religionis.* Hæc enim fuere ipsius verba: „Der Churfürst von Sachsen hat nicht allemahl „gleichmäßig gehalten in Religions-Sachen. Denn so hat er die „verfolget/ die nicht haben wollen unterschreiben dem corpori „Doctrinæ Misnico, und dererley die 200 und mehr verjaget: „darnach die dem corpori Doctr. unterschriebē/die hat er in Ge„fängniß geworffen als Diebe u. Schelme.„Hæc dixit publice in gratiam Molleri. *D. Mollerus qvem nondum vidi, domi latet.* Adsit nobis & nostræ ecclesiæ custos Jsrael, confirmet me Dominus & Hennichium. Sed vide, ne nos cum aliis qvibusdam rideas; probat nos Dominus, sicuti T. R. Orabis Dominum, ut simus constantes. De Davide Seniore valde dubito, qvia revocationem nullo modo improbat, attamen existimat, nos eam non impetraturos. Wie? wenn wir denn zusammen halten werden ut catenæ? o wie gut wäre es! Hæc in præsentia præpositi vestri & aliorum &c. Jn tuum sinum omnia effundo, ut soleo, igitur precor, ut erga me in aliis negotiis sis apertior. Vale Dat. A. 1577. in die Epiphan. Domini. i. e. 6. Januarii.

Gregor. Stammichius.

Num. CIII.

Idem ad Eundem.

SAlutem per Christum Immanuelem nobis natum & datum. Reverende Vir compater carissime ante biduum per præpositum san-

ctæ Crucis tumultuarie non tantum scripsi de nostræ Ecclesiæ afflictæ statu, sed etiam addidi ea, qvæ in consessu ministerii proposui, *qvibus conditionibus sit recipiendus Staphorst. Subscriptio bono animo ab ipso facta est: ita enim verba subscriptionis habent.* Heri in freqventi Senatu in præsentia civium primariorum deputatorum ex plebe, der zwölf Uberalten ab 8. matutina usqve ad 5. vespertinam colloqvium acerrimum *tam de subscriptione* qvam doctrina de *P.* O. cum ipso habuimus, qvibus vero contradictionibus aut vocibus testabuntur illi qvi interfuerunt. O qvam difficile est a sectariis elicere vocem: peccavi. Aliis prædicamus, inqve humeros auditorum onera gravia imponimus, & profecto, profecto inqvam, pleriqve nostrum non credunt iis, qvæ alios docemus, qvia ipsimet digito ea movere nolumus. Expertus sum in hoc arduo & periculoso negotio, qvam difficulter convicti erroris hanc voculam (peccavi) canant. Coactus est *Petrinus* & alius Cortumius, sacellanus Henichii, Senatui stipulata manu promittere, velle ipsos in thesi & antithesi articulos controversos ecclesiæ eodem modo proponere, qvemadmodũ in scripto sunt comprehensi. Deinde etiam publice hortari auditores, ut ab hac propositione: Peccatum esse naturam corruptam: item nullum discrimen naturæ & peccati admittendum, sibi diligenter caveant, nobiscum nominatim omnes recentium sectariorum errores damnent, patronosqve ac defensores nominent. Uno ore hoc spectavimus, ut salva nobis maneat veritas sine majori Ecclesiæ turbatione, suspicioqve aliqvibus in ministerio, potissimum mihi, injuste imposita, amoveretur. *Coram inclyto enim Senatu tribus acerrimis colloqviis demonstravimus, Staphorstium primum in tranqvilla ecclesia hoc certamen movisse,* licet v. plus millies hoc ostenderemus, tamen ad seriam pœnitentiam adduci vix potuit. Fredland solus impie perseverat: convertat ipsum Dominus vel confundat & hanc freqventem Ecclesiam ab isto liberet. Nisi subscripserit ab officio prorsus amovebitur. Petrinus heri minus animosa fortiqve mente domum reversus, in ægritudinem incidit nescio num corpore an v. animo ægrotet. Opto ei toto pectore saniorem mentem, magisqve seriam pœnitentiam ipsi præcor. *Ubi instituta fuerit generalis & dubia synodus in qva scriptum Svevicum tandem & emendabitur & finem exoptatum consequetur, nulla erit difficilior tractatio, qvam qva autoribus perniciosorum*

ero-

errorum de revocatione imponetur quia major pars fascinata est a Diabolo eam futuram ignominiosam, ipsisque immerentibus ignominiam inferri. Speras tu revocationem ab illo, qvi in Electoratu vices primas obtinet, qvem qvidam comministrorum Thalerologum vocant? *confitebitur ne Iacobus iste vanam & impiam conciliationem esse factam inter Lutheranos & Calvinistas?* Qvid de Crellio sentis? Legistine qvam acerrime (minus tamen dextre juxta Scripturam) Heshusio se opposuerit in refutatione sui examinis? AN *A* MUSCULO REVOCATIO FIET! (1) Certe festiva lepidaqve oratio erit, qvæ certaminum motores eo compellet. Dominus JHEsus *vobis adsit vosqve Spiritu suo tum corroboret, ubi conveneritis. Sed qvando? Ubi? qvo in loco? Innumerabiles apud nos desperant de futura Synodo instituenda.* Post filiæ tuæ nuptias *elaborabis cum Iacobo Andrea & aliis qvibus id negotium commissum est, ut qvam primum instituatur.* Monebo Pouchenium ne amplius erga bene merentem animum & fratrem tam sit irritabilis: An tamen ignoras qvis sit? Gratias T. R. ago pro consignatis locis Bestiæ (i. e. Bezæ) & *Martyris*. Locus istius mihi perspectus est, hujus non: Dialogum Martyris habeo, num in isto sit consignatus tam nefandus error duobus verbis proximis literis significabis. *M.* David Senior nostri *Minist.* T. R. reverenter salutat & mecum amanter rogat ut ea nobis significet qvid de promotione negotii & Synodo sit sperandum. Bene in Domino IHEsu cum tota familia vale, cui rursus auspicia hujus novi anni prospera precor. Saluto reverenter omnes fratres præcipue

(1) Vid. Ep. Ext. M. Jacobi Hemstede. qvi scribit Rostoch. ad Chemnitium A. 1562. d. 13. Cal. Nov. De Musculo, qvod is apud Electorem Brandeb. gloriatus erat: Professores hujus Scholæ suo libro subscripsisse ac dogma approbasse. Respondebat mihi D. Chytræus. Musculum sibi facere injuriam, ac illa fingere, nunqvam talia cogitasse, taceo scripsisse. Ostendebat mihi librum Musculi ac literas ipsius ad Principes Megapolitanos datas, atque multas paginas in illo monstrabat, in qvibus Musculi errores notaret, ac sane ægre ferebat, illa de se contra veritatem dicta esse. Sed credo ipsum de his omnibus, nisi jam factum est, copiosiss. ad vos scripturum. Conf. de Musc. Stamk. epistolam ad Chemn. de A. 81. d. 7. Febr. num. 147.

De hoc Hemstedro vid. Analecta Gustrov. in Catalogo Biographico p. 58. ubi testantur de ipsius officiis & eruditione pluribus.

pue uxorem & meum affinem novum. Rex nihil ad me hactenus. Audio qvoqve de nostro Staphorstio ad Everhardum den Gast-Meister zu Luneburg scripsisse: peccatum non habitare in semine, sed esse ipsum venenum. Hæc hodie retulit Dominus Michael. Hamburgæ 8 Jan. Anno 77.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn
Martino Chemnitio, Doct. der Heil. Schrifft und Superint. in Braunschw. Meinen Großgünstigen Herrn und lieben Gevattern.

T. dd. Gregorius S.

Num. CIV.

Bonsaccus ad Chemnitium.

Salutem in Christo Servatore nostro unico, Clarissime & Doctissime Domine Doctor Domine & Amice colende, cum per occupationes ad nuptias Filiæ jam venire non possim, peto habere me excusatum. In significationem animi erga Dignitatem Tuam ejusqve Filiam & familiam reliqvam pie affecti, mitto munus levidense cochlear argenteum, qvod per Dignitatem Tuam Filiæ sponsæ exhiberi cupio. Deus Pater & Sp. S. in cujus sancti Nominis invocatione Conjugium istud coeptum est, benigne adsit in nuptiis & reliqvo Conjugii tempore novis Conjugibus suam benedictionem largiter impertiri dignetur, ut pie & pacifice in Conjugio vivant, & omnia corporis & animæ Salutaria consequantur Amen.

Deinde etiam atqve etiam Dignitatem Tuam peto, ut in colenda amicitia sincera ac fraterna cum Ministerio nostro perseve-

ſeverare & conſtans eſſe velit; meque ſibi commendatum habeat & redamare pergat, polliceor viciſſim Miniſterii & mea ipſius officia, Studia & operam ubicunqve intellexerimus nos Dignitati Tuæ gratificari & ſervire poſſe. Feliciter in Domino vale. Cellæ die Solis poſt Converſionem Pauli Anno 77.

Reverendiſſ. Doctiſſimoque Viro D. Doctori Mart. Chemnitio Eccleſ. Brunſv. Superint. vigilantiſſimo, Domino & amico ſuo colendiſſ.
D. T. addictiſſimus

Georgius Bonſaccus.

Clariſſime Domine D. ne ægre feras qvæſo qvod munus illud meum non in tempore ad Vos perlatum eſt, libenter miſiſſem citius niſi a qvodam cive noſtro qvi promiſerat ſe Brunſvigam iturum præterlapſo die Lunæ, fuiſſem deluſus. De negotio Conſenſionis ut me paucis certiorem reddas, cum tantum Tibi ſit otii, oro. De ſtatu Eccleſiæ noſtræ præſenti haud dubie ex ipſo Davo noſtro certior factus es. Deus clementer nobis porro adſit Spiritu ſuo Sancto ut priſtinam tranqvillitatem & pacem, ut ante turbatoris adventum factum eſt, pie & ſincere colamus, unumqve cum veſtro Miniſterio in vera & ſalutari Doctrina ſimus & maneamus. Bene valebis, celerrime ut in literis.

Num. CV.

Idem ad Eundem.

SAlutem in Chriſto & longævam vitam precor Rev. D. Tuæ. Reverende & Clariſſ. Domine Doctor, Domine ac Amice colende. Poſtqvam publica fama ad nos perlatum ſit, qvorundam Theologorum Conventum in Coenobio Bergenſi prope Magdeburg celebratum eſſe, cui & Dignitas Tua interfuerit, Summo deſiderio teneor ſcire, qvid in iſto Conventu ſit actum & qvomodo ſolutus ſit; Niſi itaqve moleſtum & oneroſum eſt

etiam atqve etiam peto, ut ea de re pauca ad me scribere dignetur. Hoc si fecerit, erit valde gratum. Alma Trinitas pium illud Consensionis Institutum ad optatum & Salutarem eventum tandem perducat ad Gloriam Sancti sui Nominis & Sanæ Doctrinæ propagationem Amen. Nihil modo novi hic habemus, qvod D. Tuæ communicandum esse judicem. Omnia Dei beneficio nunc in tranqvillo versantur statu. Davus ille noster ante dies 14 hinc peregre abiit, nescio qvo, dicitur profectus in Patriam, an verum sit nec ne, ignoratur. Qvidam dicunt eum qværere Vocationem; Ut ut se res habet, nos Deum qvotidie in votis vocamus, ne permittat mutationem fieri prioris de ipso dimittendo decreti; Bene Dignitas T. valeat, qvam ne tædeat scribere apud præsentem de pio isto negotio & aliis rebus, qvarum notitiam, etiam ad nos pertinere censes, diligenter oro. Datæ celerrime postridie Conceptionis Christi Anno 77.

Inscriptio est more consveto.

D. T. addictiss.
Georgius Bonsaccus.

Num. CVI.

Julius Dux Brunsv. & Luneb. ad Senatum Luneb.

Von GOttes Gnaden Julius Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern geneigten Gruß zuvorn/ Ersame Weise/ Liebe Getreuwe und Gevattern/ das uff unser gnediges Begern/ auch unsers Kirchen Rahts/ und lieben andächtigen getreuen Ehrn Mart. Chemnicii, der Heil. Schrifft Doctoren und Superint. in unser Erb- und Landt Stadt Braunschweig

schweig Befurderung / Ihr und Eurer Stadt Ministerium sich das wollmeinigliche hochnothwendige Werck der vorhabenden Concordien in Religions Sachen mit gefallen lassen / auch eine Censuram oder Bedencken uff di gefaste und zu Torgau verbesserte Formulam eingeschicket / daranne ist uns zu gnedigen Gefallen / auch dises Vorhabens merkliche Befurderung geschehen. Wi dann dem Churfürsten zu Sachsen und auch uns von andern unterschidlichen Ortern mheer / und sonderlich fast von allen Chur-und Fürsten / auch etzlichen Stedten der Augspurgischen Confession verwand / dergleichen zukommen / und nhumals zu einem algemeinen durchgehenden Wergk bey allen unsern Religions-Verwandten gar gute Hoffnung / und es allein an deme / daß zu einer allgemeinen Befestigung dises heilsamen Wercks zu unsrer Gelegenheit / ein general Conventus unter allen Chur-Fürsten und Stenden unser Religion Zugethanen / ghen Magdeburg ausgeschrieben werden soll / dabey aber vor eine hohe Nothürfft erwogen / daß zu dessen stattlicher Bestettigung und Fortsetzung dises wollmeinlichen Vorhabens / zuvor auch dise Dinge an di Augspurgische Confessions-Verwandte Graffen / und bißdaher noch nicht ersuchte vornehme Reichs und andere Städte / so unsere Religion frey haben / gelanget / und si und ihre Theologen darüber auch gehöret werden müssen / damit uff der allgemeinen Versammlung / den Sachen desto richtiger unter Augen gangen / und ohne das besorgende Zweyungen / Mißverstande / und ander Weitleufftigheiten verhütet werden möchten / und darauff veranlasset / daß ein jeder Chur-und Fürst / di ihnen nechst benachbahrten Graffen und Stedte / uff gelegene Zeit vnd Mhalstat zusammend bescheiden und zufoderst di Formulam Concordiæ ihnen fürlegen / ihr Bedencken darauff einnehmen / und sie / so zu solchem friedtlichen Christlichen Wesen / mit geneigt / sich vergleichen lassen solten / wi vile / und wem an Theologen si auff den volgenden gemeinen Versammlungs-Tag / von ihrer allerwegen / mit gesamter Vollmacht abschicken wollen / inmassen di **beyligende Verzeichniß / wer von Graffen und Städten / auch von welchen Chur-und Fürsten / di ersuchet werden sollen / aus weiset:** Darauff und hochgedachts Churfürsten zu Sachsen / sonderlichen an uns beschenen Begehren nach / haben wir den bißdaher unersuchten in unser und der anreinenden Nachbarschafft gesessenen und gelegenen / uns designirten Graffen und Stedten / unterschiedliche Exemplarien der Formulæ Concordiæ zugefertiget und am Tage Visitationis Mariæ wird seyn der ander

Julii / nechst ihrer Theologen und von fridlibenden politischen jemands in unser Stadt Gandersheim / gegen Abend einkommen zulassen / gesonnen und begehret / zu dem Ende / das si / wi gemeldet / erstlich ein jeder sein Bedencken auff di Formulam unterschiedlich einbringen / und darauff sich einer einhelligen Meinung ingemein darüber vergleichen / wi di vor aller dahin beschriebenen Graffen und Stedte wegen / dem Churfürsten zu Sachsen etc. zu einer neheren Fürbereitung des volgenden General Conventus von uns weiter einzuschicken / und dann einig werden sollen. Quia multitudo confusionem parit. Whenn und wi viel dise von uns ersuchte Graffen vor sich insambt / und denn di Stedte neben euch und den andern in diser Nachbarschafft gelegenen Stetten / von ihrer aller wegen auff dem gemeinen Versamlungs-Tag vollmechtig zu schliessen schicken wollen. Als aber euer und etzlicher andern Stedte / deren Nhamen auff der andern Einlage verzeichnet Bedencken / auff di Formulam albereit einkommen / haben wir unnötig geachtet / euch und si dahin nach Gandersheim / also daß ihr eine sonderliche Schickung und mher Unkosten thuen soltet / mit zubeschreiben. Begeren gleichwol gnediglich / daß ihr darauff mit bedacht seyn wollet / wher etwa und wi vile an Theologen, dem genandten Anschlage nach / von ewerer und diser benachbarten Stedte wegen / auff den folgenden gemeinen Versamlungs-Tag zu schicken sein möchte. (Darüber um mherer Richtigkeit und Befurderung Willen / ihr euch mit euren nechsten Nachbaren Lubeck und Hamburg / deßgleichen di Stadt Hildesheim mit Hannover und Hameln / und dann die Stadt Göttingen mit Goßlar / Eimbeck / Northeim und Hözer / wi si am besten wissen / zu vergleichen haben / und uns solches eur Bedencken in Schrifften / entweder anhero vor / oder ihr auff den berahmten Special-Tage ghen Gandersheim einbringen lassen / damit wir solches der alsdenn anwesenden Gräfflichen und sonderlich der andern Städte Bottschaffter / weiter zu eröffnen / und si sich mit euch und den andern Städten / der hirnechst schickenden Theologen halben / ghen Magdeburg / um so vil eigentlicher zu vergleichen / man sich auch in dem gemeinen Erfurderungs Schreiben darnach zu richten habe / allermassen zuversichtig di andern benachbahrte Stedte / auff gleichmeßiges unser Erfürdern auch thun werden / das gereicht zu dises hochnützlichen Wergks ferneren Volnführung / und GOtt dem Allmächtigen zu Ehren / auch wider Betridigung seiner betrübten Kirchen. Wir thuen Uns dessen / auch sonsten aller woll geneigten Besur-

Beförderung hirin zu euch nicht weiniger / den hiebevor geschehen / unzweifelich versehen / und seint euch und gemeiner Stadt mit Gnaden woll gewogen. Datum Heinrichs-Stadt bey unsern Hoff-Lager am 10. May Anno 77.

Julius H. z. B. u. L.
mpp.

Eingelegter Zettel.

Wollet ihr auch jemands für euch sonderlich / oder von euwert auch ewr Nachbaren Lubek und Hamburg wegen / mit auff bestimte Zeit zu Gandersheim einkommen und di Erklerung was ihr mit denen von Lubek und Hamburg darin bedacht und beschlossen / mündlich einbringen / und si sich mit den andern Anwesenden bereden lassen / und endlich eines gewissen vereinbaren / das ist uns auch nicht zugegen sondern in Gnaden gefällig. ut in literis.

Den Ersamen und Weisen unsern lieben Getreuen und Gevattern / Burgermeistern und Radt der Stadt Luneburgk.

Resp. 11. Junii An. 1577

Ver-

Verzeichniß der Graffen und Stette der Augspurgischen Confeßion/ wi diselbigen durch di Chur- und Fürsten/ zu behandelen/ und zu dem bevorstheenden Religions Tage ghen Magdeburg zu beschreiben.

Pfaltzgraff Churfürst.

Dise Graffen möchten zu dem vorstehenden Religions Tage beschrieben werden/ das sie allesamt drey Theologen zu dem General Convent gen Magdeburg abfertigen.
- Die Graffen in der Wetterau.
- Graff von Königstein.
- Graff von Erbach.
- Graff von Falkenstein.
- Graff von Eisenberg.

Städte.

Dise Städte möchten einen Theologen ghen Magdeburg abfertigen.
- Speyer
- Worms
- Friedberg.

Churfürst zu Sachsen.

Der Bischoff und Graffen möchten 3. Theologen ghen Magdeburg abfertigen.
- Bischoff zu Meissen.
- Graffen von Schwartzburg.
- Graffen zu Stollberg.
- Graffen von Mansfeld.
- Graffen von Honstein.
- Graffen von Reinstein.
- Graffen von Barby
- Graffen zu Solms.
- Herrn von Schönburg

Hertzog Iulius zu Braunschweig.

Dise Graffen möchten einen Theologen gen Magdeburg abfertigen.
- Graff von der Lippe.
- Graff von Oldenburg.
- Graff zu Dieffholtz.
- Graff von Schaumburg.
- Graff zur Hoja.
- Graff zu Teklenburg und Bentheim.

Städte.

Diese Städte möchten 4. Theologen gen Magdeburg abfertigen.

Lübek	Göttingen
Goßlar	Bremen
Hamburg	Halberstadt
Lüneburg	Minden
Braunschweig	Herforde
Hildesheim	Soest
Hannover	Dortmunden
Hameln	Osnabrügge
Hörer	Northeim.
Eimbek	

Marggraff Carl zu Baden.

Dise Graffen möchten einen Theol. gen Magd. abfertigen.
- Graff von Hanau.
- Graff von Eberstein.

Städte

Städte.

Dise Städte möchten einen Theologum ghen Magdeburg abfertigen.

- Erffurd
- Northausen
- Mulhausen

Pfaltzgraff Philip Ludowig.

DiseGraffen möchten 1. Theol. ghen Magd. abfertigen.

- Graff Gottfrid von Oettingen.
- Graff Jochim zu Ortenburg.

Städte.

DiseStädte möchten zween Theologen zum bevorstheenden Tage ghen Magdeburg abfertigen.

- Dunkelspiel
- Augspurg
- Regensburg
- Donawerda
- Nortingen
- Bopfingen
- Alen
- Weissenburg am Norkau.

Marggraff Gorg Fridrich.

DiseGraffen möchten einen Theologum ghen Magdeburg abfertigen.

- Graff zu Cassel
- Graff zu Holach
- Graff von Wertheim.

Städte.

Dise Stedte möchten einen oder zween Theologen gen Magdeburg abschicken.

- Nurnberg
- Winsheim
- Schweinfurt
- Rotenburg an der Tauber.

Städte.

Dise sieben Städte möchten zwey oder drey Theologen ghen Magdeburg abschicken.

- Straßburg
- Kolmar
- Munster
- Hagenau
- Landau
- Weissenburg
- Keisersberg

Hertzog zu Wirtembergk.

Diser Graff und Herr / möchten 1 Th. abfertigen.

- Graff von Leonstein.
- Freiherr v. Limpurg semper frey

Städte.

- Ulm
- Memmingen
- Kempten
- Kauffbeiern
- Leutkirch
- Lindau
- Rabensburg
- Bieberach

Dise Stedte möchten 2. oder 3. Theologen ghen Magdeburg abfertigen.

- Eßlingen
- Reutlingen
- Heilbrun
- Wimpffen
- Schwebisch Hall
- Ißni
- * Tekueln
- Gengen.

Städte so sich auff di Formula Concordiæ allbereit erkleret.

Lubek.	Hildesheim	Goßlar	Gottingen
Hamburg	Hannover	Horar	Northeim.
Luneburg	Hameln	Eimbek	

Num. CVII.

Churfürst zu Sachsen an di von Lubek.

Von Gottes Gnaden Augustus Hertzog zu Sachsen / Churfürst und Burggraff zu Magdeburg.

Unsern Gruß zuvorn / Edle und Wollweise libe Besondern / was wir vor diser Zeit durch den Würdigen und Hochgelahrten / unsern lieben andächtigen und besondern Herrn Mart. Chemnitium der H. Schrifft Doctorn und Superintendenten zu Braunschweig an euch bringen lassen/ wegen der christlichen Vergleichung / so zu Hinlegung der hochschedlichen ergerlichen Gezenck zwischen den Theologen der Augspurgischen Confession, und zu Widerstifftung und Auffrichtung christlicher Einigkeit/Ruhe und Friedens / in Schulen und Kirchen zu Torgau , durch etliche fürnehme Gottfürchtige gelerte Theologen , ist gefast und begriffen worden/auch welchergestalt ihr und eure Theologen sich darauff erklert / dessen allen werdet ihr euch noch sonder Zweyffel zu erinnern wissen. Nachdem den seithero auch der andern Stände Augspurgscher Confession gutherzige Bedencken/ über gemeldte Torgauische Vergleichung in unser Cantzeley einkommen/ welche wir obberührten Theologen widerum untergeben / und si diselbigen in Gottesfurcht erwogen / zusammen getragen / und daraus allenthalben di zu Torgau gestelte Vergleichung verbessert / und alles in ein richtig Exemplar zusammen bracht / auch daraus einen summarischen Extract gezogen haben / das also nunmehr solch christlich hochnötig Werk der langgewünschten Einigkeit / durch Gots des allmechtigen gnedigen Seegen zu verhofften gutem Ende gereichen wird / als hat der Churfürst zu Brandenburg neben uns vor gut und rathsahm angesehn / das nunmehr solch verbessert Exemplar samt dem summarischen Extract / auch andern der Augspurgischen Confession verwandten Stende Theologen zu durchlesen und christlich zu erwegen / untergeben werde / zu dem Ende darmith es von ihnen unterschrieben und der Consens dergestalt desto stattlicher bekräfftiget werden möchte / Inmassen wir solches gleichergestalt an obberürte Stände der Augspurgischen Confession albereit auch gelangen lassen. Wann

Wann wir dann in keinen Zweyffel stellen / ihr werdet ewren hibevorn gethanen Zuschreiben / nnd christlichen Erbithen nach / dißfals an euch nichts erwinden lassen / so zu Befurderung und entlicher Vollziehung obberürts christlichen Werks der heilsamen Einigkeit dienstlich / So gesinnen wir demnach an euch gnädiglich / ihr wollet nicht allein bey euch / solche Verschaffung und Verordnung thun / sondern auch die andern euch benachbarte Anse Städte dahin vermügen / das obberürts verbissert Exemplar und summarischer Extract von allen Theologen, Superintendenten, Pfarr-Herren / Kirchen- und Schule Dienern / durchaus bey euch und in den benachbarten Städten / auch auff dem Lande nach christlicher derselbigen Erwegung unterschriben werde / darzu den obgenandter *Doctor Mart. Kemnitius* auch ein solch Exemplar samt dem daraus gezogenen *summari*schen *Extract* zustellen / und derowegen ferner gute Anweisung thun wird. Und diweil wir in unsern Landen ebenmeßige durchgehende Subscriptiones auch in das Werck zurichten allbereit angeordnet / und dergleichen die andern Stände der Augspurgischen Confession dißfals an ihnen auch keinen Mangel erscheinen lassen werden / und aber di Notturfft erfodert / hierinne gute Vorsichtigkeit zugebrauchen / darmit keine Ungleichheit fürfalle / sondern kunfftig alle Subscriptiones gleichförmig zusammen bracht werden / und sich unreine und verdechtige Lehrer darunter nicht verbergen mügen / wie in solchen Fellen offt und viel erfaren worden. So hielten wir hirbey für rathsahm und gut einen jeden Theologum und Schuldiner so unterschreiben will / in alle Wege dahin zu bescheiden / daß er nicht seines Gefallens weitleufftig mit vilen Anhangen / sonderlichen fürbehalten / Erklerungen und Auszügen / sondern bloß seinen Nhamen und Zunhamen und den Orth / da er der Kirchen oder Schulen dinet / auff di Form so zu Ende obangeregten verbeßerten Exemplars und Extracts befindlich unterschreibe.

Und nachdem di Widersacher der reinen Evangel. Lahr / und sonderlich di Papisten unsere Kirchen beschuldigen / und in- und außerhalb des H. Römischen Reichs Teutscher Nation übel ausruffen / als solten nicht zwene Theologen oder Predikanten gefunden werden / die in allen Artikeln der Augspurgischen Confession miteinander einstimmig / so solthe unsers Erachtens in der Subscription dise Ordnung zu halten seyn / das zuforderst / so woll als wir in unsern Landen zu thun entschlossen / auch bey euch und den benachbahrten Anse-Städten / di Doctores und Superintendenten / und

dann di / so zu den Consistoriis gebraucht werden / unterschriben hetten / damit man derselbigen gewiß seyn möchte / und durch si in Bestellung der Kirchen-Dinste / keine unreine Lehrer auffgenommen würden / nechst dem Superintendenten hetten ferner di Pfarrherren und Diaconi, und denn alle Seelsorger auff dem Lande samt den Schuldinern bey Euch / und in den andern benachbahrten Städten zu unterschreiben / wurde sich aber einer oder mehr solche Subscription wi itzo gemeldt zu thun verweigern / und sich hirmit / daß er in der Religion verdechtig / selbst angeben / so solte der / oder derselben Tauff und Zunhamen insonderheit verzeichnet werden / damit man sich vor solchen Personen / als denen so in der Lehre nicht rein zu hüten haben möge. Do ihr nu (dafur Wir es denn gewiß halten) solch christlich Werk gleich andere der Augspurgischen Confession Verwandten Stenden forderlich verrichtet / so gesinnen Wir gütlich / uns solche Subscriptiones zuzuschicken / und euch in dem allen zu Befürderung GOttes Ehre / und Ausbreitung seines alleinseligmachenden Worts unbeschwehrt zu erzeigen / das gereicht euch und den Nachkommen / zu aller seligen Wollfart / und Wir sind euch mit Gnaden wollgeneigt und gewogen / Datum Annaburg / den 21 Junii An. 77.

Den Edlen und Wollweisen unsern Liben besondern Burgermeister und Rathmannen der Stadt Lubek.

Augustus Churfürst.

Conf. ejusdem ad Duces Br. & Luneb. Heur. & Wilhelm d. 21 Junii ejusdem anni script.

Num. CVIII.

Chemnitius ad Ducem VVilhelmum de secundo Conventu in coenobio Berga.

GOttes Gnade samt unterthänigen Erbiten meines andächtigen Gebethes und gehorsamen Dienst zuvor / Durchlauchtiger Hochgeborner

ner Fürst gnediger Herr. E. Fürstl. Gnad. Schreiben/ so mit eigener Fürstlicher Hand geschrieben / welches eine sonderliche Anzeigung eines sonderbahren E. F. G. gnedigen Willens kegen meine wenige Persohn ist: hab ich in Unterthänigkeit empfangen / und daraus E. F. G. christliche eyffrige Sorgfeltigkeit für das gemeine Concordien Werk/ in Religions Sachen vernommen / und wolte GOtt daß alle christliche Potentaten daselbige nötige heilsahme Werck mit gleichen Eyffer und Treue meineten denn es leufft allerley mit unter / aber unser Bruder Jesus Christus zur Rechten des Vaters regieret und füret daßelbige noch kräfftig und gewaltig. Belangend den neulichen Conventum zu Berga / ists damit also geschaffen: Nachdem in Martio di Censuræ Ecclesiarum von etlichen wenigen Theologen übersehen/ und etwas / dadurch di gestalte Formula Concordiæ möchte gebessert / illustriret und præmuniret werden/daraus excerpiret worden/ ist es vor rathsam angesehen worden / daß etwa mher Theologi sonderlich so der Torgauischen Handlungen beygewonet/dazu solten gezog n werden / und hat also der Churfürst zu Sachsen D. Jacobum und D. Selneccerum dazu verordnet; Brandenburg hat D. *Musculum* und D. Cornerum dahin geschicket es ist auch *D.* Chytreus, wie auch gleichfalls meine geringe Persohn dahin gefordert/ und sind von neuen di Censuræ Ecclesiarum wider durchgesehen/auch was im Martio daraus annotiret/mit gesampten Radt fleißig erwogen/ und ist endlich di *Formula Concordia ad Censuras Ecclesiarum* also *conformiret* wi man erachtet/ daß es stehen und bleiben solle. Deñ des meisteren muß einmahl ein maaße und Ende seyn / wo wir nicht die gantze Substanz endlich verlieren wollen.

Es ist auch G. F. und Herr ein *Extract* zugericht / darinn (diweil die Formula sonst etwas weitläufftig und lang) Artikels- oder Propositions-Weise ein jeder locus kurtz zusammen gezogen ist/ Es sollen aber beyde Schrifften di ausführliche und der Extract bey einander seyn und bleiben. Belangend aber di endliche Vollzihung und semptliche Ratification desselben / welches ist allbereit fürgewesen / das alsbald hirauff hette sollen eine gemeine Zusammenkunfft der Fürsten und Stende samt ihren fürnhemen Theologen angeordnet werden / Es hat aber der Churfürst zu Brandenburg ein Bedencken eingebracht / daß es sorglich und gefehrlich sey / einen solchen grossen weitleüfftigen *Conventum* anzustellen / ehe den man allerseits der Gemüter & Voluntatum gegen dises Werk gewiß werde / und ist insonderheit angezogen worden das Exempel des Naum-

burgischen Tages 2c. Auch hat sichs befunden / daß allbereit etliche darauff practisiret / wenn der Convent wurde / ein pomum Eridos davon zu spargiren 2c. und weil dadurch das Werk möchte turbiret und bey den Widersachern ein grosser Schimpff müchte eingeleget werden / ist dahin gerathen worden / daß am sichersten seyn wolle / das zuvor das Exemplar, wi es juxta censuras Ecclesiarum nunmehr conformiret widerum an die Fursten geschikt / und darauff di subscriptiones categorice gefodert und eingenommen solten werden / und das zu der Behueff von den Graffen und Städten durch etliche benachbahrte Fürsten eben dasselbige solte gefürdert werden / und wenn das geschehen / so konte darnach besser und sicherer uff eine gemeine Zusammenkunfft gedacht werden / darin die übrigen Artikel de Executione, deliberiret wurden / und hoffe daß in kurtzen E. F. G. von Churfürst zu Sachsen deßhalben Schreiben bekommen werden / und weil ich bey der Handlung gewesen / könte ich / da es begeret wurde / an disen Orteren von allen Umbständen Bericht thun / wi andere so da gewesen / auch thun werden; Der fromme GOtt wolle hinfürter seine Gnad und Segen weiter hirzu verleihen Amen. Auch kan E. F. G. ich nicht bergen / das für wenig Tagen der Land-Graff zu Hessen / durch den Superintendent. zu Cassel mir hat schreiben lassen / das S. F. G. denselben wolten zu mir anhero schicken / und in etlichen Sachen / das Werk belangend / meines Raths brauchen / welchen ich / wie begehret worden / einen Tag ernennet / was do wird fürlauffen soll E. F. G. unverhalten bleiben. Itzund bin ich gar sehr occupatus, denn es seind etliche Sacramentariæ Theses de Persona Christi spargiret worden / darauff begehret ist / daß ich etwas stellen wolte;

Descriptionem Colloquii (1) inter D. Jacobum & Peucerum hatt Andræas von Meyendorff bey sich / von welchen es E. F. G. Amptmann zum Iseuhagen leichtlich bekommen kan / oder ich will es von ihnen fodern / und wolln E. F. G. diß mein eilendt unformlich Schreiben propter graves occupationes mir zu Gnaden halten / Datum in Eil Braunschweig den 14ten Junii Anno 1577.

E. F. G. unterthäniger

Martinus Chemnitius.

(1.) Ist beym Archivo Biblioth. S. R. M. Cellensis untern Titul: Verzeichniß des Gesprechs mit D. Casp. Peucero zu Leipz. im Schlosse gehalten / den 16. Nov. An. 1576. in Mspto verhanden. Es ist nebst genandten beyden auch Hier. Rauscher Consul Lips. dabey gewesen.

Num. CIX.

Num. CIX.

D. Chemnitius ad Senatrum Lubecensem.

GOttes Gnade samt willigen Erbithen meines andächtigen Gebets und freundlichen Dinsten zuvor / Ehrnveste / Erbare / Hochweise Großgünstige Herrn /

Churfl. Durchl. zu Sachsen hat kurtzverruckter Zeit etliche Schreiben / zu vorstehender gemeiner Religions Concordien mir gnädigst zugeschikt / unter welchen auch eins an E. Erb. haltend gewesen / welchs E. Erb. bei diser zufälligen Bottschafft ich hirmit Ih'n übersende / vnd werden E. Erb. daraus vernehmen / was es nu mer mith dem hochnötigen und heilsamen Werk der Religions-Concordien fur eine Geschaffenheit habe / und was an E. Erb. begehret werde / daß dieselbige nicht für sich allein / sondern auch bey denen E. Erb. benachbarten vnd Vorwandten Erb. Stetten zu Vortsetzung dises Werks der Subscription halben und sonsten befurdern wolten / da auff getreuer Leute treuhertzige Erinnerung ist solch Schreiben / di Erb. Stedte anlangende / immediate vonn Churfursten zu Sachsen geschehen / wi E. Erb. bey Gelegenheit kan berichtet werden / wan nun hirzu allerlei nothwendiger Bericht von nothen wird seyn / was es mit den Censuris Ecclesiarum für eine Gelegenheit habe / wi diselbige revidiret / was vermüge derselben in der *Formula*, *salva substantia declariret*, *illustrirt* und verbeßert / *quo Consilio* ein ides geschehen / aus was Uhrsachen di Subscriptiones itzund gefordert / und was weiter zu entlicher Vollzihung des Werks von nöten sein werde / und Churfl. Gn. zu Sachsen in Gnaden an mich begeret / solchen Bericht und Anweisung vf E. Erb. W. ansuchen / vnd Erfurderung / unbeschweret sein zu thun / Als habe E. Erb. ich solches hirmit anmelden / und dozu mich gunstiglich der Sachen zu Befürderung anerbithen wollen / und stelle nu ferner zu E. Erb. Bedencken vnd Gutachten / wi es diselbige darmit halten wolten (weil der Bericht schrifftlich nicht geschehen kan) Ob E. Erb. mich zu sich bescheiden / und neben iren Theologen solchen Bericht einnhemen / vnd denselben darnach den idern Vorwandten Erb. Steten communiciren wolten / oder ob si di andere zu sich bescheiden / und semtlich den Bericht

richt anhören wollen / den das ich insonderheit an einem jeden Ort herum zihen solte wird itzund / weil ich diser Orten des gemeinem Negotii halben vil zu thun / nicht geschehen können / dises Orts benachbarte und Verwandte Stette haben sich in hac causa zusammen beschiden auff den 22 July was aber E Erb. hirzu thun wollen stehet zu derselben Bedencken / und do E. Erb. iren Superintendenten anhero wolten abfertigen / durch denselben den Bericht lassen zu nehmen vnd darnach also solches an di andern gelangen lassen / das were mir woll am gelegensten / jedoch auff E. Erb. erfordern bin ich unbeschwehrt an Ort und Stette / so E. Erb. benennen werden / mich einzustellen / und allen Bericht zu thun / dan was zu Befurderung dises heilsamen Werks gereicht / soll mich nichts bevielen oder beschwehren / vnd bit dinstlich das aus allerhand Ursachen E. Erb. das nicht lange wolten einstellen / sondern zu erster müglichen Gelegenheit ins Werk richten / welches E. Erb. zu ferner Nachrichtung ich nicht hab verhalten wollen vnd bin denselben angenemen Dinst zu leisten jederzeit willig / Datum in Eil Brunschweig 1 Julii 1577.

E. Erb.
williger
Martinus Chemnitius, Doctor
Superint. zu Braunschweig.

Num. CX.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unser freundlich Gruß zuvorn / Erbare / Wollweise Herren / besundir gunstige und gute Freunde. Wir zweiuelen nicht / es werde E. Erb. W. bey uns gewesener Abgesanter denselben referiret haben / was der Churfurst zu Sachsen unser Gnadigster Herr / imgleichen der Herr D. Chemnitius an uns / weil wir ime solches communiciret / wegen der Religions Concordien schrifftlich gelangen lassen. Damit aber E Erb. W. deßen desto grundlichern Bericht haben möchten / wollen wir denselben darob eingelegte Copias hiemit übersenden. Darmit nun solch christlich und gantz nötig Wergk um so vil mher vortgesetzet / und befordert werden möge / und

di

di Zusammenschickung an einem gelegenen Orte / auch für dem zu Braunschweig angesetzten Tagk / so auff den 22 hujus bestimmt / zum fürderligsten geschehen mügte / als haben wir di Gelegenheit erachtet / das solche Zusammenkunfft auff den 14 diß Monaths gegen Abend zu Ultzen einzukommen / zu bestimmen / welches wir dann den Erbarn von Hamburg vermeldet / und dem Herrn Chemnitio zugeschriben haben. Demnach begern wir freundlich E. Erb. W. zu Beforderung solches heilsamen nötigen Wergks / etliche Irer fürnhemen Theologen auff bestimte 14 Tagk jegenwertigen Monats zu Abendt zu Ulzen einzukommen / und die volgenden Tagk neben dem Herrn Doctor Chemnicio, der Erb. von Hamburg auch unseren verordneten Theologen auff gehörten Bericht / und Relation des Herrn Chemnitii, di Noturfft der Sachen zu beradtschlagen / unbeschweret abfertigen wollen. Solches gereichet zu GOttes Ehre und Ausbreitung seines seligmachenden Worts / und Wir seint E. Erb. W. zu freundlicher Willfahrung gantz willig. Datum unter unsern Stadt Signet, den 5 Julii Anno 77.

Den Erbaren und Wollweisen Herrn Burgermeistern und Rathmann der Stadt Lunenburgk / Unsern besondern günstigen und guten Freunden.

Auch günstige Herrn und Freunde. Ob woll mit E. Erb. W. Gesandten der Malstadt halber der Abschiedt genhommen / das diselb zu Luneburgk angesetzt werden sollen. So haben Wir doch um des Herrn D. Chemnicii beßerer Gelegenheit Willen / solch Malstet nach Ulzen transferiret. Welches Wir E. Erb. W hirmit anzeigen wollen. Datum ut in literis.

Burgermeister und Rath der Stat Lubekh.

Num. CXI.

Ulzischer Abschied oder Recessus den 17. Julii An. 77. gemacht.

NAchdem auff gnediges Sinnen und Begeren Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unsers gnedigsten Herrn / der Ehrwürdiger und Hochgelarter

ter Er Martinus Chemnitius der Heil. Schrifft Doctor und der Kirchen zu Braunschweig Superintendent unser freundlicher lieber Herr und Brueder / uns / der dreyen Erbaren benachbarten Stedten Lubek / Hamburg und Luneburg Abgesandten Theologis getrewlich referiret und angemeldet / wi es mit dem Torgauischen Buch / belangend di christliche fürgenommene einhellige und beständige Concordien in der Göttlichen Lehr der wharen uralten Augspurgschen Confession, itziger Zeit eine Beschaffenheit hette; als hat seine Ehrwirde uns nach Vermeldung der Uhrsachen / derenthalben er dise Reisse zu uns gen Ulsen auff sich genommen / erstlich behendiget zwey Exemplaria, eines ausführlicher Länge / und das ander ein kurtz Extract in Worten und Lehr mit dem grossen gleichstimmende / welche in zweyen Conventibus zu Bergen durch vertrawete Theologen auff Befurderung Churfürstl. Durchleuchtigk. zu Sachsen etc. aus aller derer Kirchen Notationibus und Bedencken / welche zu disen hochnötigen Wercke der Consension zuvor ersuchet und sich bekennen / conformiret ist / und in eine solche Form redigiret und gebracht / wi es hoffentlich konne bleiben und hernach publiciret werden.

Darnach und zum andern / weil in dem gemeinen Torgauischen Buch / welches zuvor auch uns aus Verordnung höchstgemeldter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zugeschicket / und von uns comprobiret und angenommen / ahn etlichen Orten etwas zuweilen der Kürtze halben ausgelassen / zuweilen auch um mehrer deutlicher Ercklerung willen etwas hinzugethan / bestendigen Bericht gegeben / das solches auff vor der Zeit eingebrachten der Mit Verwanten Kirchen Censuren und Erinnerung gescheen / und dabey jede Kirchen angezeiget / di solches in ihren christlichen Bedencken / wollmeiniglichen erinnert / haben Wyr vor unser Person / so zu dieser Relation anzuhören / und darnach ahn unser christlich Oberkeit / vnd Collegas im Ministerio zu bringen / gehn Ulzen abgesandt gewesen / in solcher Relation und Bericht mit der Warheit befunden.

Erstlich das gleichwi der andern mitzustimmenden Kirchen / also auch unsere vor diser Zeit übergebene *Notationes*, mit getreuen Fleiß sein in acht genommen.

Zum andern das di beschehene Conformatio diser beyden Schrifften christlich / auch dermassen beschaffen / das in der Lehre *quoad ipsam substantiam*, nichtes verandert sey worden / sondern durch aus richtig

stehe /

stehe / wi vor unser Persohn / sine cujusqvam præjudicio. Wir erachten / und auch hivon getreulichen Bericht unser christlichen Obergkeit und Ministerio jedes Ortes zu thunde auff uns genommen / ohngezweiffelter Hoffnung / das unsere hertzlibe Obergkeit / und Mitbrüeder im Ministeriis ahn sich den allergeringsten Mangel nicht werden erscheinen lassen / in denen Sachen / so zu ferner entlicher Volzihung dises gantzen Werks werden nötig und dinstlich seyn.

Zum dritten weil auch hibevor des gemeinen Buches Titel gewesen ist: Bedencken ꝛc. und aber itzo durch GOttes Gnaden der Consensus, und einhellige Belibung / so bißhero ist ersucht worden hoffentlich getroffen / und derhalben es nhu nicht mehr ein Bedencken ist / waßerlei gestalt di eingerißene Religions-Streitte aus der Kirchen Christi zu bringen / und reine Lehre zu erhalten sey / so ist derhalben der Titul diesmahl also / wi er billig seyn soll / gestellet worden / nemlich / allgemeine / lautere / richtige und entliche Widerholunge. Und haben wir das Wort Widerholunge / der Ursachen halben in dem Titel geren vernommen / das wyr vermüge unserer vorigen Recessen und Erklerung bezeugen / das mit und in diser gantzen Handlung wir im wenigsten nicht bedacht / von der alten warhafftigen Augustana Confessione & Apologia, auch unseren offentlichen gefürten Confessionibus abzutretten / noch einige neue Confession zu schreiben noch anzunehmende / auch vilweniger hiemit ettwa jenige politische Confœderation zu unterbauen gesinnet seyn / oder unseren Kirchen ahn ihren wollhergebrachten freyen Jurisdictionibus etwas zu begeben / wie denn auch dessen wyr uns semtlich und sonderlich gegen wollermeldten Herrn Doctorem Mart. Chemnitium ausdrücklichen erkleret haben.

Zum virdten weil dise gantze Lehre / wi sie in Thesi & Antithesi in gemelten Torgauischen Buche verfasset ist / zuvor von uns in den Ministeriis diser dreyer Stette Lübeck Hamburg und Lüneburg ist approbiret worden / inmassen wyr uns darauff auch öffentlich und einhelliglich erkleret / und dißmahl die entliche Subscription von einer jeden Personen in Ministerio und den Schulen erfurdert wirtt / als wollen wir auch hievon / wi aus Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnedigsten Schreiben / und Herrn Doctoris Martini Chemnitii mündlichen Bericht wyr verstanden / mit allen Fleisse unsern Obrigkeiten Ahnmeldung thun / in gewisser Zuversicht / das Ihre

Ihre Erb. Hochw. solche Subscriptiones von den Personen der Ministerien und Schulen / auch anderen so dazu gehörig / ohne langen Verzugk werden zuerfordern wissen / und wi es damit befunden wird / unverzüglich an Churfürstl. Durchlauchtigk. zu Sachsen / wi dann dasselbige zu beschehen albereit gnedigst gesonnen und begeret ist / gelangen zu lassen / und mit allem Fleisse zu beschaffen wissen / was ferner zu diser gantzen Sachen Beforderung / Erledigung und Execution nötig seyn wird / wi wyr dann auch daß solches von Ihr. Erb. Hochw. fleißig geschehen müge / hirmit getreulich und hertzlich bitten.

Der gütige GOtt wolle durch seinen liebsten Sohn unsern Mittler Jesum Christum mit Gnaden des Heil. Geistes dise gantze Sache vollen zu seines Nhamens Ehre / zu Erhaltung reiner Lehre / und Abwendung aller Irrsaalen / und der Kirchen christliche Ruhe und Wollfarth / zu unsern und der Nachkommen Zeiten zu erhalten / gnedigst gedeyen lassen / Amen. Actum Ultzen ahm 17. Julii Anno 77.

M. Andreas Pouchenius, Super. Lubecensis.
M. Georgius Boethius, Senior & Past. Lubec.
M. David Penshorn, Past. S. Nicolai Hamburg.
M. Joachimus Tegenerus, S. Theol. Lector in Ecclesia Hamburgensi.
M. Caspar Gœdeman, Superintendens Ecclesiæ Luneburgensis.
M. Fridericus Dedekindus, ad S. Michaelem in Luneb. Pastor.

Dieser Recess ist von Gœdemanno geschrieben.

Num. CXII.

Requisitorial-Schreiben Hertzogs Wilhelmi an den Bischoff von Lübeck und der Stadt Süneb. ihre Theologen zur Unterredung etlicher Religions-Sachen nach Melbeck einkommen zu lassen.

Præ-

Præmissis Præmittendis:

Nachdem di Gelegenheit erfodert / daß wir mit etlichen aus dem Ministerio in Unser Stadt Lüneburg Religions-Sachen halber gerne etwas nothwendiges reden lassen / und dabey auch E. L. verordneten Pastorn zu St. Mich. M. Fridericum Dedekindum gern wissen und haben wolten / als bitten wir freundlich E. E. wollen Ihme in Befehl geben / daß er auff künfftigen Montag / ist der 22. hujus / des Morgens zu 8. Uhren ungefehrlich zu Melbek zu unsern Verordneten ankommen / und solcher Anzeige und Berichts gewertig seyn wolle / daran thun E. L. uns zu Gefallen / und wir sind Derselbigen hinwider freundlich zu willfaaren geneigt. Datum Zell den 18. Julii An. 77.

Wilhelm.

An den Bischoff von Lübeck.

Wilhelm.

Unsern gnedigen Willen zuvor / Ehrsahme / Weise / lieben Getreuen. Nachdem wir von wegen der Religions-Sachen mit etlichen aus euren Ministerio geren reden lassen wollen / auch daran gelegen ist / daß es fürderst geschehen müge / als begehren wir gnediglich / Ihr wollet jemand aus gedachten euren Ministerio / je zum wenigsten den Superintendenten auff nechstkünfftigen Montag ist der 22. hujus ungefehrlich gegen 8. Uhren gen Melbek ankommen / und solche Anzeige und Bericht vernehmen lassen / wir hätten wol lieber solchen Bericht vorhin alhir thun lassen wollen / wi wir es auch noch liber thäten / machen es aber der eingefallenen sterblichen Leuffte halber Bedencken / werdet euch hirin der Gebühr gutwillig erzeigen / darzu thun wir uns verlassen / und seind euch mit Gnaden geneigt. Datum Zell den 18. Julii Anno 77.

Memorial was unsere von Gottes Gnaden Wilhelmen des Jüngeren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Superintendens Hoff-Prediger und liben andächtigen und getreuen M. Georgius Bonensak, Eilardus Segebade und Hermannus Cregelius bey denn abgeordenten Superintendenten und Pastoren des Bischoffs zu

Lübeck und Verden als Abten unsers Closters zu St. Michael. binnen unser Stadt Lüneburg und des Rats itzgedachter unser Stad verrichten sollen.

Sie sollen neben Vormeldung unsers gnedigen Willes Entschuldigung einwenden/ worum wir sie jüngst neben andern unsern Special Superintendenten nicht haben vorschriben/ sonderlich aber der sterblichen Läuffte halber auch anzeigen/ worum M. Fridericus Dedekindus zu der ersten Zusammenkunfft hibevorn nicht anlanget ist/ das nemlich das Schreiben so derwegen ahn hochgedachten Bischoff von uns gescheen/ S. L. so zeitig nicht zu Handen kommen ist/ das S. L. Jhn darauff abschicken vnd befehlichen mügen/ wir sonst gleichwoll jenen gerne bey diser Sachen gehabt hetten vnd Jnhen ferner vorlesen laßen/ das Schreiben so beyde Churfursten zu Sachsen vnd Brandenburg der vorgenommen christlichen Concordien halber in streittigen Religionn Sachen ahnn unsern freundlichen libenn Brudern vnd Gevattern Hertzogen Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg und Unß nochmalig gethan haben/ darauß sie nachlengest schließlich vornemen werden/ in was Terminis solche Sachen itzo beruhett/ und das Gottlob/ auf einkommene Bedencken vnd Censuren der Churfursten und Stenden Theologen itzo eine Exemplar in di Ordnunge gebracht/ vorbessert und gerichtet ist/ welches nunmehr zur Subscription ahnn itztgedachte Stende der Augspurg. Confession zugetann abgeschicket wordenn/ vnd alß wir derwegenn auch ersucht worden sein Jnhalt des Schreibens vnd uns schuldig erkennen/ solch vorhabend christlich wolmeintlich nötig Werk Unsers teils zu befurdern helfen/ das wir demnach Unsere Special-Superintendenten beyeinander gehabt/ vnd Jnhen solche angezogene Formulam vorleßen und erwegen laßen/ di sie denn auch dermaßen gestalt befunden/ das sie diselb Jres teils subscribiret/ vnd dergleichen bey andern Unsers Furstenthums Theologen vnd Pastoribus in Gnaden zu befurderen gebeten haben. Wann wir dann nicht zweifelen/ Es werde Hochgedachter Bischoff vnd der Rat unser Stad Luneburg mitt uns einig/ vnd diß nötig Werk christlich zu befurderen geneigt seyn und sich gebüren will/ das auch so woll Jre Superintendenten, Pastores, vnd Schuldiner binnen Unser Stad Luneburg/ als andere di Unsere im Furstenthum di Subscriptiones thun/ vnd si jüngst zu Ulzen durch Doctorem Kemnitium der Gelegenheit vnd Umstände dises gantzen Werks/ vnd sonderlich aus

aus was Bedencken vnd welchergestalt di vorige Formula itzo nach den übergebenen Censuris gebeßert vnd erkleret vnd in ein richtig Exemplar gebracht sey / eigentlich vormerket haben / vnd zur Subscription derwegen geneigt und erböttig sein / dessen auch ohne Zweiffel nicht anders von Irhem gnädigen Herrn dem Bischoffen auch imgleichen vonn Irhen Herrn des Rats Beuell habenn / oder in erlangen werden / alß wollen Wir begerett haben / das si vor sich di Subscriptiones allda anwesende zur Stede vor sich / vnd Jre Mit-Collegas zunehmen / oder ie das Exemplar mit sich gehenn Luneburg nemen / daßelbige mit Irhen Collegiis und Schuldinern vorlesen / erwegen / vnd folgends darauff sámtlich subscribiren wollen / vnd können Jnhen darauff unsere Abgeordnete das gebeßerte Exemplar neben Irhen allbereitt gethanen Subscriptionibus zustellen / vnd bitten das si di Subscriptiones auch fürderlich darbey tuhen vnd befurderen / vnd wider da zur Stette oder jegen Ebstorff schicken wollen / dann einer auß iren Mittel darauff so lange abwarten soll (1) Signatum Zell 21 Julii Anno 77.

Wilhelm der Junger H. zu Br. und Lüneb.
Manu propria.

(L. S.)

(1) Conf. m. litt. respons. Wilh. ad Aug. & Joh. Georgium Elect. d. 30 Dec. A. 77. it. August. ad Wilh. 31 Jan. A. 78. ex Actis Cellensibus.

Num. CXIII.

Formula Subscriptionis Theologorum Luneburgensium.

WIr Theologi, Superintendentes und Pastores im Fürstenthum Lüneburg / die wir auff Befehl des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Wilhelm des Jüngern Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / unsers gnädigen Fürsten und Herrn den 12. Tag Julii dises itzlauffenden 77. Jahrs zu Zelle beyeinander gewesen / und di

Tag

Formulam Consensionis, wi si ist aus den Censuris Ecclesiarum conformiret / samt ihren Extract oder Auszug in der Furcht des Herrn verlesen / und jede und alle Articul so darinn verfasset / christlich erwogen / und auch von dem Ehrwürdigen Herrn Doct. *Martino* Chemnitio gründlichen Bericht angehöret haben / verwerffen und verdammen alle irrige Opiniones und Meinungen / welche in diser Formula und derselben Auszug mit Nhamen gedacht worden / und was denselben anhänget und daraus erfolget / als unrecht / falsch / ketzerisch / dem heiligen Worte Gottes / den dreyen Symbolis, der Augspurgischen Confession und Apologia, den Schmalkaldischen Articuln und Catechismus Lutheri zuwider / vor welchen sich alle fromme christen hüten wollen und sollen / als lib ihnen ist ihrer Seelen Heil und Seeligkeit. Derowegen wir uns vor dem Angesichte Gottes und der gantzen Christenheit / bey den itzlebenden und so nach uns kommen werden / bezeuget haben wollen / daß dise itzige gethane Erklerunge von allen vorgesetzten und erklehrten streitigen Articuln und kein anders unsere Lehre / Glaube und Bekendniß sey / in welchen wir auch durch di Gnade Gottes mit unerschrockenen Hertzen für dem Richter-Stuhl JEsu Christi erscheinen / und deßhalben Rechenschafft geben wollen / dawider auch nichts heimlich noch offenbahr reden oder schreiben wollen / sonder vermittelst der Gnaden Gottes darbey gedencken zu bleiben / haben wyr wollbedächtig in Gottes Furcht und Anruffung uns mit eignen Händen unterschriben.

M. Georgius Bonensak, Superintendens generalis im Fürstenthum Lüneburg und Pastor zu Zelle / mpp.
Hector Friderici Aulæ Cellens. Concionat. mpp.
Eilardus Segebadius, Concionator Aulicus Cellæ Saxonum, mpp.
Magnus Oedingius, Ecclesiæ Cellensis Concionator. mpp.
Johannes Storchius, in Eccl. Cellens. Conc. mpp.
Henningus Meier, Eccl. Cell. Concionat. mpp.
Andreas Conradi, *Joach.* subscribit.

In

In diser offen gelassenen Stelle hätten sich di Ministeriales Luneb. schreiben sollen warum aber solches unterbliben ist in Historia Luneburgensi zu sehen und zu suchen.

M. Henningus à Cleve Pastor & Superint. in Ecclesia Bardovicensi.

Hermannus Kregel Pastor & Superint. in Ecclesia Giltensi subscribo.

M. Balthasar Chomander Pastor & Superint. in Ecclesia Ebstorpiensi subscribo.

M. Balthasar Damman Pastor & Superint. in Ecclesia Lunensi subscripsit.

Num. CXIV.

M. Georgius Bonsaccus ad M. Casp. Goedeman.

SAlutem in Christo, Reverende Vir, Domine Amice, ac Frater in Christo colende, mittimus formulam Subscriptionis, sicuti coram promisimus, petentes, ut & Dignitas tua cum D. Magistro Dedekindo & reliqvis Ministerii Fratribus in ultima facie (cum residuum in penultima spatium reservandum sit nostris) subscribat, & primo qvoqve tempore ad nos remittat, Hoc si fecerit, erit gratum. Deus optimus maximus custodiat Dignitatem Tuam ejusqve universam Familiam & collegas omnes, ne vos pestis exitialis attingat Amen, Datæ Ebstorpii, die 23. Julii Anno 1577.

Reverendo & Clarissimo Viro, pietate, doctrina & eruditione præstanti Domino M. Casp. Gœdeman, Superintend. Luneburgensi vigilantissimo, Domino & amico suo reverenter colendo.

D. T. reverenter colens

Georgius Bonsaccus.

Num. CXV.

Pastores & ministri Ecclesiæ Luneburg. ad Ministerium Cellense.

SAlutem in Christo Jesu, qvi unica est & vera salus nostra. Reverendi & Clarissimi Viri, Domini, Amici & Fratres observandi, Jllustrissimum Principem ac Dominum Dominum Wilhelmum Brunsvig. & Luneburg. Ducem laudatissimum, Dominum nostrum clementissimum, utriusqve Electoris Saxoniæ videlicet & Brandeburgensis literis sollicitatum, clementer à nobis reqvirere, ut Formulæ Consensionis, jam denique ex Notationibus & Censuris plerarumque August. Confessionem profitentium Ecclesiarum conformatæ, una vobiscum subscribamus, ex fideli ejus qvod 22 hujus Mensis, cum Superintendente nostro & M. Friderico Dedekindo, Rever: Dignit: Vestra, in villa Melbek habuit colloqvii relatione, ea qva par fuit observantia, cognovimus & nunc ipsam qvoqve subscriptionis formam nobis missam, vidimus & inspeximus. Non possumus autem R. Dign. Vestras celare Jllustrissimum Saxoniæ Electorem eandem qvoqve Provinciam Amplissimo Lubecensium Senatui imposuisse, ut vicinas hasce civitates ad talem subscriptionem invitaret, ac Reverendo & clarissimo Viro D.D. Martino Chemnitio, ut qvam plenissime de toto negotio ad eas referret, clementissime demandasse. Eam ob caussam Jllustrissimi Electoris Saxoniæ hortatu, ab Amplissimo Senatu Lubecensi, una cum Hamburgensibus ad 14. hujus Ulyssæam sumus evocati, unde cum exactam, de omnibus articulis, qvid, ob qvas causas, & qvorum monitu in uno-

qvo-

qvoque sit expunctum, additum, explicatum, correctum, relationem a D. D. Chemnitio, qvi eodem loci Illustrissimi Electoris jussu advenerat, acceptam ex supra dictis fratribus nostris, qvi una cum delectis ex Lubecensis & Hamburgensis Ecclesiarum Ministerio, nostro & Amplissimi Senatus nostri mandato, illi actui interfuerunt, audiverimus, ac postqvam ipsam formam, ut nunc est, ex multorum censuris conformata, legerimus atqve cognoverimus cum illis nos subscripturos polliciti simus. Hanc promissionem nobis ex pacto præstandam esse judicamus, Nec operæ pretium ducimus, ut, cum omnes, qvi formulam hanc amplectuntur, unica se subscriptione exsolvere posse certum sit, nos soli bis subscribamus. Formam igitur subscriptionis nobis missam & chartam, cui nostra nomina inscribenda erant nulla contumacia, sed propter jam allegatam causam, una cum literis fidei, ab illustrissimo Domino Principe Vobis datis, *ipsumqve librum conformatum, cum ejusdem Extracto,* (a) ne ad alia properantibus in mora simus, remittimus (*) Rever. dig. Vest. amice rogantes, ut ad illustriss. Principem Dominum nostrum Clementissimum, qvam fieri poterit commodissime, meliori verborum forma excusare nos dignemini. *Ea in re Rev. Vest. D. & Pie fecerit ac fraterne.* (b) *Nosqve vicissim* ad omnem fraternam conjunctionem & mutua officia pie præstanda ex animo nos offerimus. Valete Domini ac Fratres in Christo carissimi. Luneburgi 26 julii Anno 1577.

Pastores & reliqvi Ministri Eccles.
Luneburgensis.

(*) Gödemanni Meinung war beyde Bücher noch zu behalten ut notare & describere posset necessaria; ast Dedekindi consilium prævaluit, nim. ut simul remitterentur uti etiam factum.

(a) Manu Dedekindi hæc verba adjecta. (b) sunt & hæc.

 Num.

Num. CXVI.

M. Georg Bonſaccus & Eilardus Segebadius ad Superint. & Miniſterium Luneb.

SAlutem in Chriſto ſervatore noſtro unico, reverendi ac Clariſſimi Domini amici & Fratres obſervandi, Litteræ veſtræ una cum Exemplari Formulæ confeſſionis jam confirmato, & reliqvis adjunctis ſcriptis ſunt nobis redditæ, ex qvibus intelligimus Reverendam Dignitatem veſtram recuſare Formæ noſtræ, qvam ad vos proxime miſimus, ſubſcribere, idqve ea de cauſa, qvod vobis ex pacto ſubſcribendum ſit cum Lubecenſibus & Hamburgenſibus. Qvod reſponſum nobis qvodammodo mirum videbatur, idque illuſtriſſimo Principi ac Domino noſtro Clementiſſimo, propter graves cauſas, inter qvas & hæc una fuit, qvod Celſitudo ejus heri communicavit corpori & ſangvini Chriſti in ſacroſancta Cœna, non fuimus auſi monſtrare, qvemadmodum etiam adhuc tergiverſamur, nec conſultum eſſe arbitramur, ut reſciſcat. Qvamobrem etiam ſine mora iterum ad R. D. V. ſcribendum eſſe duximus, petendumqve ut rem rectè conſideretis, & poſtulatam ſubſcriptionem illuſtriſſimo non denegetis. Nihil enim aliud hac in re qværitur, qvam ut illuſtriſſimis Electoribus poſſit ſignificari conſenſus omnium Verbi Miniſtrorum per univerſam ditionem Luneburgenſem, *cujus veſtrum Miniſterium non infimum eſt membrum.* Poterit itaqve R. D. V. una cum vicinis civitatibus ſubſcribere, qvod illuſtriſſimus non improbat, non denegata tamen hâc ſubſcriptione, qvæ illum finem ſpectat, ut appareat inter vos & reliqvos in ditio-

ditione hac Ministros, pium consensum & conjunctionem esse: Nihil certe aliud qværitur. Petimus itaque etiamnum fraterne, ut hac in re D. V. illustrissimo Principi gratificetur, & Formæ, qvam denuo transmittimus, subscribat. Hoc si R. D. V. fecerit magnam gratiam apud illustrissimum inibit, & indicio nobis erit, qvod libenter fraternam conjunctionem nobiscum fovere studeatis. Bene valete, protectioni Divinæ cum Ecclesia Vestra universa in periculoso ob pestem statu, commendati, Datæ Cellæ die 29 Juli Anno 77.

Reverendis & Clarissimis Viris, pietate, doctrina & Eruditione præstantibus Dominis D. Magistro Casparo Gödemanno, Superintendenti Pastoribus & Ministris verbi Divini in Ecclesia Luneburgensi fidelissimis & vigilantissimis Dominus amicis ac Fratribus suis observandis.

R. D. V. Fraterne addicti

Georgius Bonsaccus,
Eilardus Segebadius.

Resp. 30 Julii Vesperi circiter ho. 7.

Num. CXVII.

Responsio Ministerii ad Bonsaccum & Eilardum.

S. P. Reverendi & Clarissimi Viri, Domini Amici & Fratres observandi, redditæ nobis sunt literæ vestræ, in qvibus scribitis vos mirari, qvod Formulæ vestræ, una vobiscum, hac de causa non subscripserimus, qvod nobis ex pacto cum Lubecensibus & Hamburgensibus subscribendum sit, qvod-

qve una subscriptione exolvere nos posse existimemus. Et qvamvis illustriss. Princeps, Dominus noster Clementissimus, illam qvæ cum vicinis civitatibus facienda est, subscriptionem, non improbet, Vos tamen petere, ut nihilominus hac de causa vobiscum etiam subscribamus, qvò appareat, pium inter nos & reliqvos ditionis hujus Ministros consensum esse. Possemus qvidem, Reverendi Viri Domini & fratres carissimi, nos vicissim non minus mirari, qvi fiat, qvod propter mutuum inter nos consensum subscriptionem hanc adeo urgeatis, *cum in fundamento sanæ doctrinæ singulari Dei beneficio, semper fuerimus conjunctissimi, nec unqvam, vel minimum propter illud inter nos dissidium extiterit*, neque hoc pacto conjunctio nostra infringi possit, sed corroboretur potius, in eo enim qvod cum vicinis Civitatibus suscribimus, vel toti etiam mundo palam fiet, nos Vobiscum non tantum, verum etiam cum omnibus aliis communem hanc consensionis Formam amplectentibus, in doctrina Ecclesiæ consociatos esse, & Deo volente, usqve ad extremum vitæ nostræ halitum, permanere velle. Qvare R. D. V. Formulam Vestram amicè remittimus, ac denuo rogamus, ut fraterne excusatos nos habeatis, *atqve exemplo reliqvorum omnium una subscriptione exolvere nos patiamini*, Æternus pater Domini & Servatoris nostri Jesu Christi, totum hoc negotium ad nominis sui gloriam, Ecclesiæ ædificationem & multorum salutem clementer dirigere ac fortunare, vosqve omnes, una nobiscum spiritu suo sancto regere & organa salutaria facere dignetur. Luneb. 4 Aug. A. 1577.

Reverendis & Clarissimis Viris, doctrina pietate & virtute præstantibus Dnis D. M. Georgio Bonsak Ducatus Luneburgensis Superintendenti Generali & M. Eilardo Segebadio Aulæ ejusdem concionatori fidelissimo, Dominis amicis ac fratribus suis observandis.

R. D. V. Fraterne addictissimi

Superintendens & totum Ministerium.

Placuit hoc responsum Consulibus.

Num.

Num. CXVIII.

David Penshorn ad M. Casp. Gœdemannum.

SAlutem in Christo Reverende & Clarissime Domine Superintendens, Mitto R. T. scriptum Torgense una cum adjuncta epitome, quemadmodum illud ante paucos dies 24 videlicet Julii à Lubecensibus accepimus, & quia inter nos Ulzenii ita convenit, ut nulla interveniente mora primo quoque tempore describeremus, & absoluto describendi labore ad vos iterum transmitteremus, omnem in eo navavimus operam, ut fidem datam liberaremus, neque vos ultra tempus nimium detineremus, Absolvimus itaque laborem nostrum intra biduum, & nisi defuissent certi homines qui perferrent, jam citius misissemus, Nec dubitamus quin simili ratione & vos properaturi sitis, ut ita colophon tandem toti causæ imponatur. Mitto autem ea lege R. T. utrumque scriptum, ut Majus Exemplar, simulac descripseritis, Brunswigam ad D. Chemnitium, Epitomen vero ad Lubecenses iterum remittatis, Nam sic jussit Pouchenius, & literis quoque significari vobis petivit. Dominus noster Jesus Christus, cujus solummodo hoc est negotium, adsit nobis Spiritu suo S. & ita omnia consilia & nostra, & omnium illorum, qui in hac publica causa laborant, gubernet & dirigat, ut nihil in hoc toto negotio, nisi quod ad nominis sui gloriam, ad veritatis propagationem & Ecclesiæ salutarem ædificationem faciat, quæratur & constituatur. Novi nihil est, quod scribam, nisi quod D. Heshusium è Borussia Lubecam 20. hujus mensis die, navigio cum tota sua familia & supellectili appulisse & post paucos dies propius Thuringiam conferre se decrevisse, ex Pouchenii literis intellexerim, Commendo R. T. omnium nostrum Salvatori Jesu Christo, qui te & tuis & Ecclesiæ vestræ diu incolumem cum omnibus tuis conservet. Vale feliciter in Christo. Fratres ministerii Vestri & meo & totius nostri Ministerii nomine reverenter & officiose salutari peto. Raptim Hamburgi Anno Salutis 1577. 27. Julii.

Re-

Reverendo & Clarissimo Viro eruditione pietate & virtute præstanti D. Magistro Caspari Gœdeman, Superint. Luneb. Domino & Fratri suo in Christo colendo.

R. T.

addictissimus

David Penshorn.

Resp. 28. Julii Vesp. hora 7.

Num. CIX.

Stammichius ad Chemnitium.

Utinam clamores Manichæorum evanuissent in nostra ecclesia. Plerique auditorum nostrorum isto furioso dogmate ita sunt infecti, ut cum sanioribus in doctrina in disceptationes non leves incidant. Confirmantur etiam scriptis Spangenbergii. Edidit nuper schartecas admodum pauculas contra Islebiensium Abfertigung / & præcipue *Mencelium* virum bonum, pium, eruditum, & modestum. Misit præterea huc exemplar scriptum contra Dominum Franciscum Alardi, virum in doctrinæ puritate valde bonum &c. Constanter apud nos rumor est, Petrinum istas Spangenbergii feces inter suos sparsisse, & quater descriptas esse. Quidam præfationem scripti exemplaris legerunt, in qua quædam agit de fractione panis contra Franc. Alardi, postea contra librum suum oppositum furoribus Illyrici &c. Laboramus diligenter, ut illius scripti copia nobis detur. Venit ad nos ex Hollandia Beatus nothus, homo inquietissimi ingenii, & post quatriduum, ni fallor, in Holsatiam est profectus. Is idem scriptum suis manipularibus ostendit, eoque sine dubio quosdam in Holsatia & Dithmaria confirmabit. *Heri subscriptio à nostris Confratribus facta est. Fiet eadem post scripti lectionem ab illis etiam, qui in pagis ecclesiasticis, & in schola nostra juventuti præsunt. Spero igitur, nos inter postremos hoc tempore non futuros.* Manichæi nostri & furiosi Calvinistæ nunc

nunc exultant, & alacriter calumniantur, propter Wigandi technas & fraudes contra oppressum Heshusium. Secunda convocatio ministerii nostri jam facta est, ideoque 5. Augusti denuo conveniemus, audituri à Coadjutore Davide, quid amplius Ulsenii à T. R. sit propositum. Igitur apud nos intra paucos dies omnia expedientur. Val. Dat. d. 3. Aug. A. 1577.

Greg. Stammichius.

Num. CXX.

Pouchenius ad M. Casp. Gœdeman.

S. P. Reverende & Clariss. Vir, domine, amice & frater in Christo charissime. Ego una cum D. M. Georgio Seniore collega meo conjunctiss. domum reversi, offendimus Dei beneficio nostros, adhuc bene valere, qvos sicuti & vestros, ut Deus propter Christum hoc contagioso tempore incolumes ad nominis sui gloriã servet & nobis propter Christũ parcat ardentibus ipsum gemitibus solicito. Et ut id faciamus, in causa est pestiferi contagii in nostra urbe, sicut & in vestra, incrementum magis magisque invalescentis & paulatim diffundentis se latius. Cœterum mi chariss. Fr. humanissime Superintendens, quod ad commune negotium attinet, de firmo & constanti Ecclesiæque Christi salutari instaurando, inter Theologos veram & incorruptam Aug. Confessionis doctrinam profitentes, & nostro & posteritatis tempore, eliminandis reprobandisque omnibus fanaticis & pravis opinionibus Zizaniorum doctrinæ cœlestis, qua de re Ulyssæ D. Chemnitium fideliter & pie disserentem audivimus, domum reversi, summa fide singula ad Amplissimum Senatum primo, & deinde ad Ministerium retulimus, quidque jam superesset, diligenter exposuimus. Et Deo toto pectore per Christum gratias ago, qui animos nostrorum Dominorum per S. S. in pio & sancto ipsorum proposito & sententia, pro virili sua causam hanc adjuvandi, retinet & confirmat, & quidem ita, ut nihil sibi honorificentius ducant, nihilqve prius habeant, nil antiquius, quam ut sine

mora negotium totum perficiatur & eum consequatur finem, ad quem initio susceptum est. Eandem voluntatem in collegis fratribus nostris charissimis deprehendimus. Re itaque in Senatu deliberata, publico nomine & mandato Magistratus mihi injunctum est, postridie quam de Ulysseis actionibus cum Dominis egeram, ut quam primum subscriptiones, prout jam res ferat, conficiam. Itaqve ego elapso biduo diei Lunæ & *Martis*, advocatis in nostrum conventum Collegis Scholarum omnibus, & concionatoribus vicinis oppidi Travemundæ, & pagi Schlucup, ea, qvæ ex commonefactionibus & censuris Ecclesiarum (qvæ jam antea formulam ὁμονοίας καὶ συμφονίας hujus comprobarunt, & ad hanc contra corruptelas nostri temporis confessionis repetitæ societatem accesserunt) addita sunt priori formæ, percurrimus & expendimus, addita simul recitatione & lectione summariæ ἀνακεφαλαιώσεως, qvæ ex pleniori scripto articulatim collecta est & excerpta: His simul ab omnibus & singulis, prout & nostrum iis calculum Ulysseæ adjecimus, ad subscriptiones accessum est, & Deo nos sua gratia gubernante, subscripsimus, tam qvi in Ministerio urbis versamur, qvàm qvi in Schola docent, & è vicinia acciti fuerunt, absqve omni recusatione, summa animorum consensione ad unum omnes: & qvidem in eam sententiam, qvæ in fine utriusqve scripti est addita. Deinde judicatum est, esse necessarium, repeti simul deliberationem, de iis capitibus, qvæ fuerunt altera pars declarationis nostræ, nomine harum trium Ecclesiarum, juxta consensum communem conventus Mylonienſis 2 Novembr. proxime, ad Electorem *Saxoniæ* transmissæ, de modo sic instaurandæ concordiæ hujus, ut & durabilis sit & Ecclesiæ salutaris, & novis certaminibus in reliqvum tempus via præstruatur. Ea qvæ sint, consignatio ostendit è conventu Mylonienſi habito in Novembri, & vos facill. eorum meminisse potestis. De iis hesterna die diligenter & solicite in Ministerii nostri consessu est deliberatum, & rebus ultro citroque in omnem partem expensis & disputatis, unanimiter est constitutum, ut eorum capitum mentio repetatur ad Electorem Saxoniæ tunc, quando subscriptiones nostræ, isthuc (quod quam primum fieri & expedit,

&

& multis de causis & utile & necessarium est) per Senatum mittentur. Ad hæc, quia exules, qui è Thuringicis & aliis Ecclesiis excussi sunt per Sacramentarios propter hanc ipsam formam doctrinæ, quam nos hoc communi scripto confitemur & asserimus, in ærumnas & miserias sui exilii, devenerunt, & a pluribus Ecclesiis, sicuti & hujus rei mentionem Mylonii in proximo conventu factam esse, facile tua R. D. recordari poterit, Elector est rogatus, ut eorum habeatur ratio, ut alicubi Ecclesiæ Ministeriis, vel priori suo, vel alio loco commodiore restituantur, prout fieri rectissime id possit, & nobis visum est, hoc pietatis & commiserationis iis præstandum officium. Et quia ea est nostrarum Ecclesiarum conjunctio, ut nos mutuo de talibus certiores reddamus, & communibus sententiis statuatur, rogarunt me collegæ, ut ad tuam r. d. hæc perscriberem & rogarem, ut de his capitibus quam primum, simul atque de iis constituissetis, vestram sententiam nobis communicaretis. Censuerunt equidem aliqui ex fratribus, non inutile esse harum rerum gratia ex tribus his Ministeriis denuo conveniri & sententias coram conferri: sed creditum est à pluribus, non id *fieri* admodum opus esse, quod consensum de his sit & Mylonii & accessione suffragationis *Politici Magistratus* comprobata omnia, & à nobis communi nomine transmissa & Electori exhibita, qua propter communicari per literas mutuo hæc posse: Et eam esse fiduciam, non displiciturum, nec improbatum nunc iri à quopiam, quod approbatum esset prius: Ego jam *Mylonium* convocavi è vicinia pastores, & iis utriusque scripti formulam cognoscendam & perlegendam nomine & mandato Senatus nostri & ministerii, proposui, & eam lectionem hoc die primo diluculo sunt orsi, spero ad crastinum meridiem eo labore esse defuncturos. Post & ipsi subscribent: quo peracto Bergerdorpium cogito, ut & ibi simili modo res tota conficiatur, quo spero ad me aliqvem ex Hamburgensibus Fratribus venturum, quocum de his itidem, quæ tuæ R. D. commemoravi, coram colloquar, aut si nemo ad me excurrerit, per epistolam ipsis hæc eadem significabo. Non autem dubito, ab iis, sicuti & de Vobis spero, eadem suscepta esse & agi, in qvibus nos nunc temporis occupamur: Utque id maturetis facere, & subscriptiones exigere, eo, quo ab Electore cupitum est modo, etiam atque etiam rogamus, quanquam à

Vobis ipsis ultro hæc jam suscepta & maximam partem confecta credimus. Bene & feliciter vale. Salutem opto Reverendis Viris Dominis Fratribus Ministerii Vestri, quos meo nomine reverenter salutari cupio. Mylonii 4. Non. s. 2. Aug. A. Christi Nati 15 7.

Reverendo & Clariss. Viro, doctrina, fide, pietate & virtute præstantissimo Dn. M. Casp. Gœdemanno Ecclesiæ Christi in celeberrima Luneburga Superintend. vigilantissimo Domino amico & fratri in Christo, sibi longe carissimo.

R. D. T. reverenter colens
Andreas Pouchenius.

Resp. 4. Augusti.

Num. CXXI.

Ministerium Luneburgense ad Pouchenium.

S. P. Reverende & Clariss. Vir Domine, amice, & frater observande, incolumem te una cum Domino M. Barthio Seniore, collega tuo conjunctissimo, è colloquio Ulyssææ nuper habito reversum esse, & omnia salva invenisse, ex R. D. T. literis ad Dn. Superintendentem nostrum hisce diebus missis, libenter cognovimus. Nostri quoque ex eodem redeuntes omnia singulari Dei beneficio apud nos in mediocri statu invenerunt. Nec minus gratum fuit, quod intelleximus negotium consensionis, cum à Magnifico & Amplissimo inclytæ & celeberrimæ urbis Vestræ Magistratu, tum etiam à Reverendo laudatissimæ Ecclesiæ vestræ Ministerio tanto cum applausu comprobatum esse; Eundem enim apud nostros successum etiam habuisse, reipsa testari possimus. Quare quamprimum ipsam subscriptionis formulam, & vestris & Hamburgensium Fratrum calculis munitam relicto nostris nominibus signandis vacuo in charta spatio, miseritis, nos etiam

etiam vestro & ipsorum exemplo idem facturos promittimus. Quam primum igitur pro eo atqve Ulyssex inter vos convenisse intelleximus, ad nos ut mittatur expectamus, hæc breviter ad primam Epistolæ tuæ partem respondere voluimus. Ad alteram vero, qvæ de executione qvædam habet, qvod attinet, non minus qvidem illam, qvam priorem necessariam esse judicamus, cum nihil prosit qvanqvam rectissime aliqvid constituitur, nisi etiam effectum suum reipsa sortiatur: Verum hoc a Principe Electore reqvirere, ut illustrissima ejus celsitudo nobis præscribat, qvalis in hisce urbibus executio esse, vel per qvem fieri debeat, opus haud esse, à politicis nostris, & à nobis etiam judicatur, cum multis de causis tutius sit & melius *antiqvam illam harum vicinarum urbium constitutionem A. 35. in eum usum publicatam, & postea seqventi Anno 55. unanimi consensu repetitam, juxta declarationem Anni 74* Bergerdorffi additam, seqvi, qvam novam aliqvam ab externo præsertim Magistratu nobis constitui petere, vel etiam constitutam admittere. Præstaret enim fortassis ut sex civitates in Vandalico solo sitæ, pro antiqva sua consvetudine conjunctione & antehac usurpato jure prius convenirent, ac matura aliqva deliberatione præmissa, pristinas illas constitutiones suas, sapienti consilio superioribus annis tactas, repeterent, qvàm novas sibi ab aliis præscribi paterentur. Sed hæc R. D. T. & Reverendis D collegis tuis potius pro divinitus concesso munere perpendenda relinqvere, *qvam vel in minimo aliqvid præscribere volumus.* Ad tertium vero R. D. T. epistolæ membrum Thuringicor. videlicet exulum negotium qvod spectat, cum qvosdam illorum propter doctrinam ipsam, qvosdam vero propter alias causas remotos esse constet, & magna ex parte jam restitutos esse audiamus, ita ergo Vos videte, ne discriminis istius obliti, actum qvod ajunt, agere velle videamur. Hæc bono & pio studio ad Epistolam R. D. T. breviter respondere voluimus, & oramus, ut qvod ex sincero corde proficiscitur, non nisi fraterne, & qvod dici solet, cum grano salis accipiatur. Æternus Pater Domini & Servatoris nostri J. C. pestem apud vos & nos qvoqve clementer lenire, nosqve ad nominis sui gloriam & Ecclesiæ ædificationem paterne conservare & Sp. suo sancto regere dignetur. Luneburg 10 Aug. die Laurentii Anno 77.

Reverendo Doctissimo & Clarissimo Viro humanitate, pietate & virtute præstanti D. M. Andr. Pouchenio Celeberr. Lubecensium Ecclesiæ Superint. vigilantiss. Domino amico & fratri suo observando.

R. D. T. addictissimi

Superintendens & totum Ministerium.

Num. CXXII.

Johannis Geringii schedula ad Hieron. Rhuden.

S. P. Reverende Domine Hieronime, amice charissime, commissum negotium apud Dominos Consules heri paulo ante cœnam, qua potui diligentia, expedivi, ipsorumqve candori conceptas literas ad Dominum Superint. Lubic. una cum adjunctis scriptis qvâ decet Reverentia, obtuli. Et cum Amplis. Domini Consules summa industria literas & scripta perlegerint, comprobant sententiam, & literas conceptas Reverendiss. Ministerii in omnibus, nec apud Dominos Consules hac in re ullum dubium movetur, Quare mihi demandatum, ut quam primum has literas & scripta R. T. redderem ut Lubecam mittantur. Remitto igitur R. T. literas cum adjunctis scriptis per hunc meum famulum, ipsi enim, cum sacris aliisqve negotiis jam occupata sit, molestus, nec tamen moram ullam hâc in re penes me esse volui. R. T. ac toti Reverentiss. Ministerio qvaliacunqve mea officiola defero, meqve vobis commendo. His cum conjuge vale. Dat. Luneburg 4to Iduss. 10 Augusti A. 77.

Reverendo & docto Viro Domino Hieronimo Ruden Verbi Dei ad S. Nicolai sacram ædem Ministro, Domino ac amico suo charissimo.

R. T. addictiss.

Johan Gerincke.

Num.

Num. CXXIII.

Pouchenius ad Gœdemannum.

S. P. Reverende, Doctiss. & humaniss. D. Superintendens & Frater in CHristo cariss. qvas proxime abs te accepi literas, illæ multis de causis mihi fuerunt jucundiss. Præterqvam enim qvod gaudio me summo affecerunt, dum Dei singulari tutela hactenus adversus luem pestis vos omnes in sancto Christi Ministerio, defensos fuisse, inde perspexi, qvod ut in posterum fiat, veris vobiscum gemitibus per Christum oro: & illud nos vehementer recreavit, qvod conspeximus vestras r. d. nobiscum adhuc immotas perstare in sententia, in qvam Dei gratia jam antea unanimiter consensimus, qvod attinet ad eas communes nostras commonefactiones jam denuo cum nostris subscriptionibus communi nomine repetendas, qvas cum communibus nostris censuris jam semel transmisimus: qva in re & Hamburgense Ministerium nobis habemus ὁμόψηφον. Qvia enim pernecessaria, & ad multas præcidendas æmulorum calumnias, & ad fidei nostræ declarationem Ecclesiæ debitam & totius negotii hujus salutaris rectam & utilem promotionem, non parum conferant, non sine reprehensione nunc earum repetitio & inculcatio à nobis præmitti posset. Videremur enim à priori sententia discessisse, qvod qvomodo nobis ab æmulis, vel aliis etiam verti posset, vos facile intelligitis, & alii etiam boni & pii viri monuerunt. Aliqvid igitur ex Mylonienſibus istius argumenti capitibus tune deliberatis, & postea tam politicorum qvàm Ministeriorum calculis comprobatis, connotatum est, qvod Hamburgensibus

bus & vobis à nostro Senatu publico nomine transmittitur, ut, qvid illud, & qvale sit, perspiciatis. Sicubi existimatis in ea formula qvædam corrigenda aut addenda esse, id petimus nobis significari. Eo enim Consilio vobis exhibetur. Etsi enim studuerimus operam dare, ut in rebus nil omnino, à priori forma recederemus: tamen qvia causa communis est, plusqve cernunt plures, qvàm pauci, & illud etiam concordia & conjunctio nostra sic fieri omnino flagitat, nisi communicatione tali fraterna, candida & amica præcedente, qvidqvam vel minimum audere voluimus. Censemus autem, eodem, ut prius factum à nobis est, cum censuras transmisimus, modo, post subscriptiones formulam hanc adscribendam esse: ut sic omnia à nobis fiant diligenter & circumspecte. Et hoc pacto etiam omnis via præcludetur, ne qvid ab ullis præscribatur aut imperetur nostris Ecclesiis, sed Consilium damus, & simul ostendimus, qvid post publicatum facto opus sit, à qvolibet Magistratu in suo territorio, & qvo nos animo simus erga totam causam in hisce terris, & in sua qvisqve jurisdictione gerendam. Et eam ob causam diserte facta est in exemplo mentio, nec politicæ confœderationis fundamenta in hac causa jaci, nec qvidqvã strui, qvod cuiqve fraudi vel damno sit, qvoad Jurisdictionis suæ tam politicæ qvàm Ecclesiasticæ libertatem langvefaciendam, vel debilitandam, sicuti ab initio id diserte semper præ nobis tulimus, & absqve dissimulatione professi sumus. Exulum rationem eatenus haberi petimus, qvatenus non ut fures aut κακοποιοὶ sed ὡς χριστιανοὶ patiuntur, propter hujus doctrinæ confessionem, qvæ utroqve hoc scripto comprehenditur. Si qvi ob admissa alia sunt remoti, horum nolumus delictorum & criminum esse κοινωνοί. Id re ita postulante, ad r. d. t. volui respondere, & postremo addo,

addo, vehementer vestrum consilium nobis probatum esse, ut subscriptiones ordine fiant in uno communi aliqvo exemplari. Igitur liber seu paginæ nostrarum subscriptionum vobis mittuntur: ut ubi Hamburgenses suum exordium aut suas subscriptiones præmiserint, & titulo peculiari discreverint, ad eundem modum idem à vobis fiat, & sic colophonis loco communes nostræ commonefactiones simul adscribantur. Bene & feliciter mi Chariss. Frater vale & reverendum vestrum Ministerium meo & collegarum nomine officiose & diligenter saluta. Vestris piis precibus nostram vitam & Ecclesiam commendamus. Lubecæ 18. August. A. 1577.

Reverendo & Clariss. viro, Doctrina, pietate virtute & fide præstantiss. D. M. Casparo Gœdemanno Superint. Ecclesiæ Christi in inclyta Luneburga vigilantissimo amico & fratri suo carissimo.

R. D. T. officiose colens

Andreas Pouchenius.

Num. CXXIV.

Senatus Lubecensis ad Luneburgenses.

Unsern freundlichen Gruß zuvorn / Erbare / wolweise Herrn / besonder gunstige und gute Freunde. Wir überschicken E. Erb. W. hibey der aufgerichten Concordien und uns zugestalten Schrifften unser Theologen entliche approbation und Subscription, und nachdeme di Erbarn von Hamburg daßelbige durch ihre Theologos auch subscribiren lassen / werden E. E. W. ihre Theologos gleicher gestalt / damit zu verfahren vermanen. Daneben übersenden wir E. E. W. auch einen kurtzen Auszugk der

der hibevorn am 2 Novembr. Anno 76. zu Möllen bedachten/ auch von diser dreyer Städten und Ministerien bewilligten und dem Herrn Chemnicio zugefertigten Censuren/ wi di Subscription von etlichen hibevorn vordächtigen Theologen zu erforderen seyn solte/ auch anderen nothrufftigen Stücken/ di wolten Wir unser aller Subscription pro appendice zusetzen lassen/ damit E. Erb. W. auch zufrieden seyn werden/ diweil es notwendig und zu Verhütung viler Weiterung/ und des gantzen Werks allerseits Verwarnung und Vortstellung hochnötig. Wann nun E. Erb. W. Jres theils mit der Subscription auch fertig/ so wolten diselbige uns E. Erb. W. widerum zufertigen/ So wollen Wir alsdenn gemelten Extract in fine subscriptionum anhengen/ damit concludiren/ und solches gesampt unser der dreyen Kirchen Werk dem Herrn Chemnitio zuschicken/ auch dem Churfursten zu Sachsen dises alles zu erkennen geben/ das an uns der Mangel oder Verzugk nicht befunden werden möchte. Demnach E. Erb. W. an ihrer Beforderung nichtes werden erwinden lassen denen Wir zu angenehmen nachbarlichen Willen geflissen/ unvorhalten sein lassen/ Datum unter unsern Stadt-Signet den 17ten Augusti, Anno 77.

Den Erbarn und Wolweisen-Herrn Burgermeisteren und Rathmann der Stadt Lunenburg unsern besunder gunstigen und guten Freunden.

Burgermeister und Radt der Stadt Lubeck.

Resp. 23 Aug. A. 1577.

Num. CXXV.

Notationes subscriptionibus adjungendæ, reformatæ ex Monitionibus Hamburgensium & Luneburgensium.



Js seyn Unser deutliche vnd klare Subscriptiones auch Gemüthes Meinungen in den Ministeriis vnd Schulen in disen dreyen benachbahr-

bahrten Städten Lubek, Hamburg und Luneburg Gebieten / von der gantzen Lehre / so in disen zweyen uns furgelegten Schrifften verfasset ist / darbey wir vermittelst Göttlicher Gnaden neben andern rechtschaffenen Lutterischen Lehrern in Kirchen vnd Schulen bestendig biß in unser Gruben zu verharren / auch alle Ketzen-Lehr zu flihen entschloßen / vnd willens seyn. Neben dem wir auch ferner widerholen wollen / was wir mit sämtlicher Verwilligung auch approbation unser christlichen Obrigkeiten diser dreyer wollermeldten Erb. Hanse-Stedten / auch zuvor neben unsern semtlichen Censuris ahn Churfl. Durchl. zu Sachsen unsern gnedigsten Herren gelangen lassen / vnd ümb dises gantzen Werkes so vil beständiger Beforderung vnd Gewiligkeit halben / auch alle fernere Erweiterung Unrath vnd Nachtheil der Lehre zu verhüten / davon nicht abstehen noch vnd diser Punkten begeben können / welche wir kürtzlich guter Meinung in wahrer Gottesfurcht / ohne Scheu vnd getreülichen anmelden wollen / mit unterthänigster fleißiger Bitte / denen getreülich nachzudencken / vnd di Hand zu leihen.

I. Haben Wir erinnert / wi wir erachten / daß in disen Schrifften auch müße Meldung geschehen von den perniciosis scriptis, welche nach der Zeit des abgöttischen Interims hin vnd her widerum ausgangen / darinn zum Theil falsche Lehre herfürgebracht / zum Theil auch vertheidiget worden / welche Schrifften zweyerley seyn / ein Theil durchaus nichts denn falsche Lehre ex proposito treiben vnd vorfechten / ein Theil aber nur an etlichen Orthen unrichtige Meinungen mit einsprengen / als in vilen Commentariis und dergleichen zu sehen / vnd ist auch das zugleich unlaugbahr / daß di Autores solcher schendlichen Büchern eines Theils vornehme hocherleuchtete vnd weitberümte Leute und Männer gewesen / üm welcher Autorität / Nahmen vnd Ansehen vil unzehlige Menschen verleitet / und von der Einfalt der Lehre abgewichen / auch noch woll itzund in Irthum bestehen / auch folgendts können bethöret werden. Derowegen wir guter christlicher Meinung solche Schrifften und Autores betreffen für der Zeit erwehnet / di Versuchung zu thuende / daß in disem Stück di Kirche für Irthum verwarnet werde / welches ohne Beschwehr und Bedencken diser oder ander dergleichen und besser Form geschehen könte / daß etwa für der gemeinen Formula Subscriptionis zu Ende der Lehr Puncten hinzugeschriben werde: So jemand abgelauffener Zeit und Jahren unter den Theologen, so sich der Augspurgischen Confession anmassen / von disen itzerklerten Lehr-Puncten etwas anders diser Erklehrung

zuwidern / gelehret und geschriben hätte / es were in was Büchern es seyn könte / und wer auch derselbe Autor gewesen were / oder künfftig seyn würde / daß solches alles himit als unrecht verworffen / und di Kirche sich dafür zu hüten solle verwarnet seyn / und sich in denen keines Menschen Ansehen / Namen oder Hoheit einnehmen lassen / und werden christliche Hertzen / denen es um reine unverfälschte Warheit unser Zeit zu erhalten / und auff di Nachkommende künfftiger Zeit zu bringen / ein Ernst ist / ohne Zweiffel gerne und willig mit uns hirinn auch einig seyn / daß es hochnötig rathsam were / daß in solchen öffentlichen ausgegebenen Schrifften und Commentariis di Oerter und Stellen mit Verzeichniß der Blätter deutlich gezeiget würden / in denen solche falsche Meinungen gesetzet und zufinden / denn also könne Männiglicher / und bevorab die zarte junge Jugend in der Præceptorum und aller andern Autorum Commentariis und Büchern / solchen Sauerteig erkennen / finden und meiden. Mit den andern Büchern aber / darinnen ex professo corruptelæ entweder ausgegeben oder vertheitiget werden / were der allerheilsahmste und beste Rath / man machte si alle schlechterdinge nahmhafftig / verböte und verdammete diselbige offentlich / wi solchen ketzerischen Büchern je und alle wege auch Originis und andern Schrifften widerfahren / wi denn diser Uhrsachen halben wir uns durchaus als christlich und billig geschehen von Hertzen gefallen lassen / und auch nachzufolgen erachten / und unterthänigst / daß es geschehen müge / bitten.

Das zu Torgau in der Versammlung der Theologorum wegen dises Werks Berathschlagung so A. 76. im Majo gehalten / di daselbsten anwesenden Herren Theologi disen Punct, was di perniciosa scripta betrifft / so fleißig erwogen / daß nicht allein alhir in genere und insgemein davon gehandelt / sondern auch ad hypothesin gegangen / und solcher Schrifften etliche nahmhafft gesetzet / und aus dem Mittel zu schaffen für nötig erachtet und ermahnet / als da sey di Sacramentirische / Wittebergische Grundfeste / Disputatio Grammatica, Fragestücke von der Himmelfart Christi / neuer Wittenbergischer Catechißmus / Dreßnischer Abschied / Acta Synodica, endlicher Bericht und dergleichen: Als haben wir auch solches Schlages Schrifften erachtet / di Scripta Scholasticorum Wittebergensium, Exegesin, Judicium ad Palatinum, scripta Illyrici, Spangenbergii, Irenæi & similium de Substantia Peccati Origenis, und was mehr solcher schendlicher Bücher herfür gebracht werden / hiher gesetzet und vermeldet werden

den könten / deßgleichen werden auch di Herrn Theologi / so zu dises heilsamen Wercks Berathschlagung / Beforderung und Subscription zugelassen werden / sich selbst als Christen gebühret / zu bedencken haben / daß ihrer Bücher si auch billig / GOtt zu Ehren / der Warheit Zeugniß zu geben, und der Kirchen Wollfarth / sowol bey den Itzlebenden / als Nachkommenden zu gute / darinn si von der rechten Meinung Göttlicher Lehre abgewichen / alhir nicht werden verschweigen können / auch was und an welchen Oerthern / darin ungereimte Lehre getrieben werde / anzeigen. Wi denn wir glaubwürdig berichtet / daß zu Bergen verlauffens Frülinges si sich deutlichen sollen erkleret haben / daß ihnen solches nicht zuwidern sey / wo man mit ihren Schrifften also umginge / dazu doch si selbst zum besten werden kommen / wi denn recht / daß wer gefehlet und unrichtig Ding in Glaubens-Sachen zu der Kirchen Verderb und Nachtheil der Warheit herfür gebracht und verfecht hette / das aus dem Mittel wegräumen und andern dafür warnen.

Bitten demnach unterthänigst der Kirchen Wollfarth halben / in disem Punct auff leidliche / gute / nutzbahre Mittel und Wege zu trachten / daß hirin gesche was GOtt gefällig / und zu erhaltender Gewissens Freudigkeit für GOtt dinstlich / wi wir gewißlich vertrauen Churfürstliche Durchl. zu Sachsen unser Gnedigster Herr hivon Verordnung zu schaffen / und etwas beständiges zu befehlen / wird unvergessen seyn / daß der Wolff so vil immer müglich / aus dem Schaff-Stall Christi rechtschaffen möge gebracht und davon abgehalten werden.

II. Haben wir auch unser einfältiges Bedencken von einer gewissen / deutlichen / unschlipfrichen und unbetriglichen Formula Subscriptionis zu verfassen angezeiget / welches wir erfreuet seyn / daß hirin die Nothurfft und Gebühr geschehen / und also listige Tücke und Betrug seyn verhütet worden. Diß aber ist auch ein gar hochnötiges zu erwegen / nemlichen / zu disen sämtlichen Unterschreibungen werden zugelassen etliche / welche zuvor / wi unleugbahr und weltkundig / öffentlichen in lehren / predigen und schreiben / falsche Lehre ausgebreitet und vertreten / auch reine Lehrer aus Kirchen und Schulen vertrieben / verfolget und beschwehret / und kan di Kirche zu unser auch der nachkommenden Zeit nicht wissen / ob solche haben ihre geführte Irthum erkandt / bekandt / verworffen oder behalten. Derhalben kein recht gründliches gewisses und vestes Vertrauen zu solchen getragen werden kan /

denn di Erfahrung auch itziger Zeit gibt und bezeuget / daß etliche auch zwahr nicht wenig An. 74. den Affirmativis & Negativis articulis de Cœna Domini in synodo zu Torgau herrlich und stattlich mit unterschriben haben / was es aber geholffen / und gleichwoll kläglicher Weiterung daraus entstanden / und si noch heut zu Tage nach wi zuvor ihre gifftige Schwermerey behalten / zum Theil auch aus dem löblichen Churfürstenthum Sachsen anderwo mit sich genommen / ist unverhalten und fast bekand / auch hat Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbsten mit christlichen Eyffer getreuligst verlauffen Jahrs 76. am 11. Maji gen Torgau an di zusammen erforderten S. Churfürstl. Gnaden Theologen in D. Freihuben Sache befohlen / gut Auffsehen zu gebrauchen / daß D. Freihub mit Unterschreibung fürgelegter Articel ohne gnugsahm Widerruff nicht di Kirchen teuschen möchte.

Zudem ist noch aus den Historien unser Zeit bekand / daß Bucerus auch andere / wi auch *M.* Eisleben nicht haben erhalten können / daß bey Leben des heil. Mannes Gottes D. Lutheri man hette können gäntzlich durch blosses unterschreiben mit ihnen fridlich seyn / sondern ihren Fall und Irthum zugleich haben erkennen und widerruffen müssen / und ist gleichwoll mit ihrer etlichen gerathen / daß es woll besser zu wünschen were. Derowegen daß eine gründliche und beharrliche Concordia gestifftet und auff di Posteros gebracht werden möge / dadurch der Kirchen aus dem Grunde geholffen / di Gemüther rechtschaffen vereiniget / vertrauliches Wesen angerichtet / den Widersachern zu keiner Verlesterung Uhrsach gegeben / sondern allewege gebuhrlicher Weise verlauffen / und diser christlichen heilsahmen und lange Zeit hero mit Seuffzen und hertzlichen Sehnen begerter Concordien Sachen ihre zimliche Maaß und Endschafft gegeben und widerfahren / Unrecht und Weiterung und also allerseits abgeschnitten werden müge / haben wir zuvor christlicher Meinung unser ungefehrliches Bedencken vermeldet / daß hizu hochnötig sey / daß solche Persohnen zuvor ihre Gewissen kegen GOtt und Nahmen bey der Kirchen zu retten / Göttlichen Befehl folgen / und ihre Schwachheit und Fehl erkennen / bekennen / verwerffen und darnach also zu der Subscription kommen müssen / so were di gantze Sache allerseits etlichermaassen verwahret / und könte auch mehr Vertrauens zu ihnen getragen werden / wo aber solches über Zuversicht bey jemand nicht solte zuerheben seyn / sondern einer oder mehr auff harten Sinne alhir nach dem Spruch Chrysostomi: Quis unquam vidit Clericum vere resipiscentem? solte beste-hen

hen wollen / werden vil / ja jede fromme und christliche Hertzen von sich selbst verstehen / ob man mit guten Gewissen solche zu diser gemeinen samtlichen Subscription zulassen könne / oder sich mit ihnen zu einiger Lehr und Confession zu subscribiren begeben / sintemahl dadurch vil unzehliche einfältige / christliche Hertzen jämmerlich und mit grossen Schmertzen würden betrübt und in Ergerniß geführet / und gewißlich in di Gedancken dadurch gebracht werden / als ob man sich für der Zeit wegen der Lehre ohn alle Noth / und aus lauterer Zancksucht wider si eingelassen / und der Kirchen Fride und Ruhe muthwilliglichen zerstöret und di Gewissen verwirret / ja damit den Sachen allerding zuvil gethan / daß man sich im Predigen / Lehren und Schreiben wider si hart eingeleget hätte / mit welchen man nun doch endlichen ohn alle Verweigerung / Verwahrung und Fürbehalt nur geren unterschribe / und ohne alle ihre revocation gesuchte Irthum mit ihnen nun in ein Horn blise / die etwa sonsten haderhafftige Leute sich bald auffs hefftigste angreiffen / aber bald hernach widerum gute Kumpanen würden / und was könte man woll sich gutes zu denen vertrauen / so ohn alle revocation würden unterschreiben? denn wer würde glauben oder sagen dürffen / daß si hinfort würden rechtschaffen Lehrer seyn / weil man nirgends an ihnen spühren könte / daß si vom vorigen Irthum abgelassen / vnd die verworffen hätten? denn gewißlich daraus nichts anders zu erachten vnd zu schließen / denn daß si ihren vorigen Irrsahl behalten / vnd nur durch dise Unterschreibung verhüten / vnd der Welt als rechte Lehrer / wiwoll fast unglaublich / sich venditiren vnd ausgeben würden / auch würde gewißlichen di Erfahrung bald / nachdem dise Schrifften durch den öffentlichen Druck werden ans Licht kommen / bezeugen / daß / wegen solcher Unterlaßung oder Verseumnisse nicht geringer Unraht / Weiterung / ja vileicht auch Hader und Trennung erfolgen würde / denn unser Widerwertige / als Sacramentirer und Papisten (derer falsche Verleumbdung zu stillen / man fast anfänglichen eine fürnehme Uhrsache sich zu disem Werke zu begeben / als ob in allen Lutherischen Kirchen nicht zwey oder drey Prediger zu finden seyn sollen / di durchaus mit einander der Lehre einig weren) auch zugleich di welche tergiversiren vnd nicht zu disem treuen hochnutzbahrem Werk mit schreiten noch unterschreiben wollen / so woll durch ihre Politische als Theologen, diß auffs feindseligst durchzihen / vnd mit bitter Verlesterung angreiffen würden / daß in der Unterschreibung / so woll falsche Theologen zu befinden weren / welche in der Lehre nicht richtig gewesen noch ihren

ihren Irthum verworffen / als andere / welche bey reiner Lehre durch GOttes Gnaden verharret / vnd jenen hefftig widersprochen hätten.

Zudem wann jederman seinen gefaßten vnd zuvor geführten Schwarm vnd Irthum nicht bekennen vnd ablegen / sondern heimlich bey sich behalten möchte / werde sich kein Schwermer oder Ketzer zu unser Zeit diser Unterschreibung verwegernde. Was auch von solcher sämtlichen Unterschrifft zu Naumburg A. 61. in der Chur- und Fürstlichen auch ander Stände Versammlung fürgefallen und disputiret worden ist nicht nötig zu erholen / derwegen man sich in disem Stück mit Vorsichtigkeit billig wird verwahren müßen / daß hernach man nichts zu beklagen haben möge / vnd beschehener solcher hochnötigen revocation vnd condemnation geführter Irrsahlen muß ohne zweyffel in disen beyden Schrifften an gelegen Orthern Vermeldung geschehen / daß di Persohnen / so hirmit unterschreiben vnd aus menschlicher Schwachheit oder sonsten in der Lehre angestossen / geirret / gefeilet / vnd di Kirche darmit betrübet / auch anderen so es mit ihnen nicht gehalten / beschwehret / solches eher si untergeschriben / erkennet vnd als Unrecht verworffen hätten / vnd zu deßen Uhrkund auch solches mit diser ihrer Subscription für jederman wollen bezeuget haben / denn sonst wurde diß heilsahme göttliche Werk / als für eine Tuckerey / Gleißnerey voriger Irthum vnd Religion Streit von bösen Leuten gescholten werden.

III. Weil mit disem gantzen Werk nichts politisch / noch einige weltliche Confœderation gesuchet / auch zu nimands Beschwer / Fürfang oder Verkurtzung an seinen freyen und wollhergebrachten Jurisdictionibus Politicis & Ecclesiasticis gemeint wird / sondern dise gantze Sache nichts anders den nur mere Theologica ist / belangend christliche Bekendtniß vnd Erleuterung der christlichen Lehre in den streitigen Artikeln / darüber seit des Interims her vnd nach Absterben des heil. theuren Manns GOttes D. M. Lutheri heiliger Gedächtniß / Mißverstand vnd Uneinigkeit entstanden / wird nicht undinstlich erachtet / daß etwa in der Præfation zu Ende eine gemeine Erinnerung ausdrücklich gesetzet werde / dardurch sich eine jede Obrigkeit verpflichte / in ihren Gebithen vnd Jurisdiction fleißig über dise Lehre zu halten / vnd darwider weder heimlichs noch öffentlichs von jemand / wes Standes der auch sey / nichts wolle geschehen oder handeln lassen / auch mit unnachläßiger Execution vnd Straffe wider di Verbrecher / so sich nicht wollen sagen vnd weisen lassen / gewißlich fortfahren wolle.

Wi

Wi denn dessen vorlengst in diesen dreyen benachbahrten Städten unsere Obrigkeiten durch öffentliche ausgegangene Edicta sich dahin erkleret und vereiniget haben / und derowegen bey uns diser Orther allbereit seine gebührliche Maaß und Beschaffenheit hat / darauff auch albereit mit ernstlicher Execution zu etlichen mahlen verfahren ist/ und noch/ da es di Noth erfordert/ geschicht. Endlichen widerholen wir auch unsere christliche Erinnerung für di Exules Thuringicos und andere / welche wegen Bekendtniß diser Lehre / di in disen beyden Schrifften verfasset ist / und etwa nicht sonsten ander Verbrechung halben von den Widersachern vertrieben worden / daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diselben Persohnen mit Dienst-Bestellung und Vocationibus oder Restitution an ihre vorige Stelle gnädig bedencken wolle.

Diß haben wir neben unsern Subscriptionibus guter christlicher Meinung weiter zu bedencken und in Rath zu zihen in Unterthänigkeit anzeigen wollen / weil daran ja nicht wenig gelegen / tröstlicher Zuversicht / daß uns solches alles nur zum Guten geschehen und wollgemeinet / nimand zu Ungüte deüten werde / denn wir ja nicht gerne etwas verhalten wollen / daß zum Nutz dises grossen Werks nötig / bevorab / weil solches zuvor auch von uns ist begehret worden / und wir nicht wissen können / wi es mit dem vertrösteten Generali Conventu, dahin man solche Punct verweiset hatte / itziger Zeit eine Meinung haben möchte / und vileicht (wi di Sage davon gehet) wir aber nicht glauben noch hoffen wollen / dahinden bleiben möchte. Daß aber diß unser treuhertzige Erinnern / neben dem was wir auch zugleich mit unsern gemeinen Censuris zu Mœllen A. 76 am 2 Tage Novembr. gewilliget und darnach übergeben haben (dahin wir auch hirmit weiter uns wollen referiret und gezogen haben) möge zu Gemüth genommen werden / bitten wir in aller Unterthänigkeit semtlich und sonderlich mit höchsten Fleiße. Der gütige GOtt wolle üm Christi willen deren Hertzen / so nun ferner di Subscriptiones neben der Publicirung dises unsers gemeinen Buchs und Bekendtniß werden zu dirigiren Befehl empfangen / durch seinen heil. Geist regirn / daß nichts möge übergangen werden / was treühertziglich zu nützlicher und heilsahmer Verrichtung und Vollzihung diser gantz nothwendigen und christlichen Sache gehörig ist / und darinn nichts denn nur GOttes Ehre / der Kirchen Wollfahrt / reiner Lehre Erhaltung und aller unser Zeit falscher Lehre Abtilgung / und beständige gnugsahme Einigkeit widerum in der Kirchen Christi bey den

den itzlebenden und zur Zeit der Nachkömmlingen zu stifften / zuerhalten und zu befestigen / und alle unbefugte Lästerung giftiger Mäuler bey den Widersachern zu verhüten / so vil immer müglich anschauen mügen / und derhalben wegen jeniges Menschens Ansehen willen / an ihnen den allergeringsten Mangel hirin nicht erscheinen lassen.

Daran geschicht was recht und billig / und seyn wirs mit unserm högesten Vermügen neben unsern einträchtigen christl. Gebet hinwiderum zu verdienen erbotig. Datum Lubek.

Num. CXXVI.

Epistola Domini Superintend. Luneb. ad Rectorem Scholæ Senatoriæ ad D. Joh. M. Albert. Lonicerum.

S. P. Clarissime Domine Rector, cum illustrissimus Dux Saxoniæ à verbi Ministris & scholarum collegis reqvirat subscriptionem operis consensionis, ut vocant, atque illa, qvam primum formulam ipsam ab Hamburgensis Ecclesiæ Pastoribus acceperimus, à nobis etiam, præstanda sit, Reverendum laudatissimæ hujus Ecclesiæ Ministerium, hoc tibi significari voluit, ut primo qvoqve tempore adsis, librum ipsum una cum Epitome, sive extracto cognoscas, atqve unà nobiscum subscribas &c. Vale. Luneburgi 23 Aug. A. 1577.

T. M. Casp. Gœdeman.

Num. CXXVII.

Epistola Ejusdem ad M. Davidem Penshorn.

S. per Christum Reverende Domine Pastor, frater observan-

vande. Scripsit ad nos R. vir D. M. Andr. Pouchenius Superint. Lubecensis de secunda parte proximi Recessus Myloniensis, non tantum repetenda, verum etiam communibus subscriptionibus nostris annectenda, atqve ita ad illustrissimum Principem Electorem iterum mittenda. Qva de re, cum ad R. D. V. etiam scripsisse non dubitem, & nobis repetitio hæc & additio certis de causis non per omnia proberur, peramanter oro, ut pro fraterna conjunctione nostra, consilium vestrum de hoc negotio bona fide mihi communicare velis, ut vestris rationibus deliberationes nostras eò melius conformare possimus. Si qva in re vicissim R. D. T. gratificari potero, fidem & diligentiam in me desiderari non patiar. Vale Luneburgi. Die Bartholomæi Apostoli, f. 24. Augusti A. 1577.

Reverendo & clarissimo Viro, doctrina, Pietate & virtute præstanti Domino M. David Penshorn Hamb. ad D Nicolaum Pastori vigilantissimo Domino & fratri suo observando &c.
R. T. D. &c.

M. Casp. Gœdeman.

Num. CXXVIII.

M. David Penshorn ad M. Casp. Gœdeman.

Salutem in Christo Reverende & Clarissime Domine Superintendens Domine & frater dilecte. Qvod ad literas tuas, qvas 28 superioris Mensis die accepi, tardius fortassis, qvam par erat, respondeo, ne sinistre interpreteris rogo, desunt enim interdum certi homines, qvi,

ut nunc rerum & temporum statu proh dolor fert, literas perferant, & qvibus etiam tuto concredere eas possimus. Petis autem ut Ministerii nostri sententiam bona fide tibi communicem, qvid de formula commonefactionum sentiamus, qvam *Lubecenses* nostris communibus subscriptionibus annectendam esse censent. Nos in Pastorum Conventu, in qvo & *M.* Joach. Tegenerus interfuit, diligenti habita deliberatione, ita judicamus, utilius fuisse, si synodus qvædam generalis subscriptiones nostras præcessisset, in qva omnia, qvæ ad hoc totum negotium spectare viderentur, prius pertractata fuissent, & ita coram qvæ agerentur cernere potuissemus. Nunc vero cum id non fiat, sed ante hujusmodi *Synodum* subscriptiones à nobis exigantur, multa nobis obscura fiunt, & metuendum est ne subscriptiones nostræ imposterum à plerisqve in abusum rapiantur & aliorsum qvam à nobis fiunt, detorqveantur. Qvare existimamus, omnino necessarium esse certam qvandam formulam concipi, & Subscriptionibus nostris annecti, qva exponamus, qvo usqve, & qva ratione subscriptiones nostræ edantur. Ad qvam rem cum non parum conducere videatur formula ista a Lubecensibus missa, in qva præcipua capita nostrorum priorum consiliorum repetuntur, non displicet nobis illa & paucis tantum in locis qvædam monenda esse censemus. In primo loco, ubi de scriptis perniciosis agitur, judicamus utile esse, & ex re Ecclesiæ, ut ad speciem qvoqve accedatur, & errores nominatim in Authoribus ostendantur & indicentur, & in ea specie non prætereundos etiam eos esse, qvi nunc huic operi primas admovent manus; Qvum constet, qvod & in ipsorum scriptis nonnulla reperiantur, qvæ à veritatis norma discrepent, ne personarum qvendam respectum habere videamur. Deinde in secundo loco, ubi dicitur de subscriptionibus & revocatione facienda iis, qvi manifestos errores defenderunt, clausula qvædam generalis in fine omnibus præscribitur, qva vice revocationis, si prior via displiceat, uti possint, Verum cum hæc causula generalis nimium sit & lenior, qvam par est, satius nobis videtur totum istum Paragraphum deleri & Revocationem potius urgeri ac ostendi, qvam difficile nobis sit tergiversationibus hujusmodi subscribere, Nam si moderatio aliqva imposterum necessaria esse judicabitur, procul dubio eam Synodus suo tempore dabit & præscribet.

bet. Fit etiam mentio Exulum qvorundam Thuringicorum ab Electore restituendorum, Verùm cum nobis de iis non constet, an sine vocationibus amplius vagentur, non admodum opus esse judicamus ista admonitione; Si qvis vero aliter rem se habere sciat & judicet necessariam esse hanc commonefactionem, cum isto non contendimus. Postremo qvoqve in formula circa finem in dubium vocatur *Synodus* futura, & diserte hæc verba ponuntur. Und vileicht wi di Sage davon gehet dahinden bleiben möchte rc. hic existimamus utilius esse hæc verba omitti, ne omnino de Synodo desperare, aut rumoribus vulgi facile credere videamur. Hæc sunt qvæ monenda esse ducimus & pio studio pro nostra conjunctione tibi communico. Si vero aliam vos habetis sententiam & nobis iterum communicari peto. His brevibus commendo te Deo, qvi te diu Ecclesiæ Vestræ incolumem conservet. Salutat te *M.* Joachimus, iterum vale & saluta Confratres. Raptim Hamb. Anno 77. 1 Septembr.

Reverendo & Clarissimo Viro pietate eruditione & virtute præstanti Domino Magistro Casp. Gœdeman Superint. Luneb. Domino & amico suo colendo.

T. R. addictiss.

David Penshorn.

P. S.

Reverende Domine Superintendens, ut mentem nostram eo facilius intelligas, quomodo in duobus istis locis variationem fieri posse commode puteraus, hanc paginam ad Te mitto, in qua mentis nostræ Sententiam utcunque ad umbravimus.

A. Istis verbis: Und sich in denen keines Menschen Ansehen oder Hoheit einnehmen lassen. Adjungantur hæc sequentia: Und were zu disen Handel nicht undienlich di Irrthume nahmhafftig zu machen/ und veden

Autoribus di Orter und Stette zu weisen und anzuzeigen / da unrichtig Meinung / darob di Gemeine Gottes geergert / mit eingesprenget werden / auff daß sich jedermenniglich / insonderheit di arme Jugend / und di liben Nachkommen / desto besser dafür zu hüten / und yn den Autoribus wahrzunehmen hetten / und was denn di andere Schrifft belanget / di nicht anders durchaus den falsche Lehre treiben und verteidigen / daß auch imgleichen di Jugend dafür gewahrnet / oder gar verworffen und abgeschaffet möchten werden. Wi wir denn bereits mit Frewden vernommen / und uns ghar sehr und wollgefallen / das zu Torgau yn der Versamlung der Theologorum wegen dises Werks Berathschlagung / so Anno 76 ꝛc. qvæ seqvuntur in formula usqve ad finem paragraphi. Ubi deinde hæc verba subjiciantur: Und was für mher andere schedtliche Bücher und Schrifften dieser gleichen konten und möchten hinzu gesetzet werden. Was auch den ferner der obgedachten zu Torgau Anno 76 yn diser Sache versammleten *Theologen* so dises Werk mit höhesten Fleiß mit helffen befordern und berathschlagen ihre Schrifften angehet und belanget / werden si auch gleicher gestalt mit denselben wissen zu verfharen / und was unrichtig schedlich verweißlich oder ergerlich daryn ist / selbst anzeigen und verwerffen / wi wir den dessen Gottlob bereits für diser Zeit guten Bericht und Vertröstunge von dem Herrn *D. Chemnitio* zu Ulzen gehöret / das si in ihren Beratschlagungen solche bereits selbst verwilliget und zuthun sich erboten haben / das wird ein guter Eingank sey und ein gut Exempel geben beid den itzlebenden / und auch den nachkommenden / und werden auch andere desgleichen zuthun mit keinen Fugen sich verwegern / noch einig Beschwerd darob zu machen haben. Bitten demnach unterthänigst ꝛc. sicut seqvitur in Formula.

B. In secundo Articulo deleatur Paragraphus: Da aber solches über zuversicht bey jemand nicht solte zu erheben seyn / weil auch zu seiner Zeit Chrysost. &c. Et loco ejus hæc verba ponantur: Da aber solches über zuversicht bey jemand nicht solte erfolgen / wissen wir nicht wi diselbigen zu diser Unterschreibung mit uns mit guten und freyen Gewissen konten zu gelassen werden / und wurde auch uns fur unsere Personen / und müglich vilen andern frommen und treuhertzigen neben uns mit solchen Hartnäckigen zu unterschreiben / gar bedenklich und beschwerlich furfallen / angesehen das wir hirmit vile einfeltige Hertzen schmertzlich wurden betrüben und ärgern / gerad als weren di vorigen Ge-

Gezänk von nichts gewesen / als hetten Wir ihnen ohn Ursach zuvor widersprochen / und uns wider sie yn den Streit yngelassen. Es werde auch Ihnen so sich hirynnen verwegern oder widerwertig worden anlassen / und ohne Revocation wolten unterschreiben / gar wenig können zuvertrauen seyn / sondern wurde immer vilmehr zu befürchten sein / daß si in ihrer alten Haut noch bleiben / und Jre vorige Jrthum nur mit diser allgemeinen Bekentniße wolten schmücken und vertheidigen oder bementeln.

So wurde es auch zweiffels ohnig di Erfahrung bald geben / wo nicht ynsonderheit diser Punct yn guter Acht genommen / das nachdem dise Schriften durch den offentlichen Druk worden ans Licht kommen / wegen solcher Unterlassung und Verseümniße ꝛc. vide quæ seqvuntur in formula.

Num. CXXIX.

Senatus Hamburgensis ad Luneb.

Unsern freundlichen Dinst zuvorn. Erbare und wollweise Herrn / besonders gunstige und gute Freunde / Wir überschicken E. Erb. W. di Subscriptiones der Prediger / so in des Erbaren Radtes der Stadt Lubek und unserer Jurisdiction geseßen / von wegen des Svevici scripti, und der neuen auffgerichten Concordien mith unser Stadt Signet versigelt / freundlich begehrend / E. Erb. W. wolle bey derselbigen Predigern di Subscription im gleichen befordern / und wann diselbige gefertiget / dem Ehrwurdigen und Hochgelahrten Lubischen Herrn Superintendenten zu schicken / nicht zweiffelnd E. Erb. W. werden sich zu Beforderung dises angefangenen Werckes gutwillig erzeigen.

Wir haben auch diser Sachen halben an unsere libe Nachburen / und Freunde di Erbaren von Lubek geschriben / wi aus bei verwareter Abschrifft zu ersehen. Und dirweil solch Schreiben vff des Herrn Lubischen Syndici, so jungst hir gewesen relation gerichtet / so ist die Beredung so alhir mit demselbigen gepflogen dahin vornemlich gerichtet gewesen / das wir keines weges gemeinet vns in einige Confederation einzulaßen / auch dem vorhin zu vilen mhalen gesuchten Bann einzuwilligen. Welches gedachter Herr Syndicus also ad referendum angenhommen / Wir wollen es auch darfür achten /

ten / das E. Erb. W. in disen beiden Punkten mit uns einig seyn werden. Welches Wir also E. Erb. W. freundlicher Wollmeinung nicht verhalten mügen / und seint E. Erb. W. freundliche angenehme Dinste zu erzeigen iderzeit willig und bereit. Datum unter unser Stadt Signet den 10 Septembr. Anno 77.

Den Erbaren und Wollweisen Herrn Burgermeistern und Rhadt der Stadt Lunenburgk / Unsern besondern gunstigen und guten Freunden.

Burgerm. und Rhadt der Stadt Hamburgk.

Resp. 13 Sept. A. 77.

Num. CXXX.

Senatus Hamburg. ad Lubecensem.

Unsern freundlichen Dinst zuvor. Erbare und Wollweise Herrn / besundern gunstige gute Freunde E. Erb. W. mugen wir nicht unvormeldet lassen / das wir di Subscription des Svevici scripti und der neuen uffgerichten Concordien bey unsern Predigern befurdert und ins Werk gesetzet / und ferner beider Erbaren Stedte Prediger Subscriptiones unsern Freunden und Nachbaren / den Erbarn von Lunenburgk zugeschickt haben / nicht zweiffelend Ihre Erb. W werden ingleichen di Unterschreibung bey ihren Predigern befordern / und alsdann / dem Ehrwurdigen und Hochgelahrten Herrn Andreæ Puchenio E. Erb. W. Superintendenten di semtliche Subscriptiones zu kommen lassen. Diweil aber hibevorn vor rathsam erachtet / vor der entlichen Vorfertigung berürtes Svevici scripti einen Generalem Synodum zu halten / als stellen wir in E Erb. W. radtlich Bedencken / ob nicht mit fernerer Uberschickung diser Confessionen einzuhalten / biß das von der Churfürstl. Gnaden zu Sachsen wegen berürtes Generalis Synodi Erklerung erfolget. Welches Wir uns für unsere Person also

also gefallen lassen / und werden E. Erb. W. von ihrem Syndico, mit welchem dise Sache alhir nothurfftiglich beredet / hirvon weitern Bericht bekommen / und sind E. Erb. W. freundliche nachburliche Dinste zu erzeigen / iderzeit willig und bereit. Datum sub Signeto. den 10 Septembr. A. 77.

Burgermeister und Rhadt der Stad Hamburgk.

Num. CXXXI.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unsern freundlichen Gruß zuvoren. Erbare und Weise Herrn. Besondern gonstige und gute Freunde / Nachdem Wir von unsern Freunden den Erbarn von Hamburgk schrifftlich berichtet / das di Subscriptiones, der Religions-Concordien E. Erb. W. überschicket seyn sollen / als begeren Wir freuntlichen E. Erb. W. di Subscriptiones bey den Ihren nun unbeschwerdt besurderen / und uns diselbigen alßthan zum furderlichsten freundlich zufertigen wollen / welches wir E. Erb. W. dero Wir zu nachbarlicher und freundlicher Wilfarung geflißen / nicht möchten unvermeldet lassen / Datum unter unsern Signet den 13 Septembr. Anno 77.

Den Erbarn und Weisen Herrn Burgermeistern und Radt der Stadt Luneburgk unsern besondern gunstigen und gutten Freunden.

Burgermeister und Radt der Stadt Lubek.

Resp. 15 Sept. A. 77.

Num. CXXXII.

Pouchenius ad Gœdemannum.

S. P. Reverende D. Superintendens, Domine & frater chariss. heri à reverendo Viro & fratre nostro communi *M.* Davide ad me per-

scriptum est, in eorum Ecclesia tam in urbe, qvam in pagis, post relectionem libri & formulæ Concordiæ, expeditas & factas esse summa omnium voluntate & alacritate subscriptiones. Miseramus ad eos simul repetitionem earum commonefactionum, de qvibus Mylonii Anno superiore in conventu nostro deliberavimus, & postea unanimiter consensimus, qvas judicamus operæ precium fieri, si una cum subscriptionibus nostris denuo exhibeamus, in qvibus eorum sententia cum nostra congruit. Alicubi qvædam in hac formula commonefactionum plenius declarata sunt, & copiosius explicata, qvam Mylonii factum est. In rebus autem ipsis nostro judicio nihil omnino est mutatum, sicuti apparebit. Has post subscriptiones trium horum conjunctorum nostrorum Ministeriorum, addendas judicant nobiscum: Et eas vestris r. dd. itidem unà cum libro exhibebunt, de qvibus candide & fraterne vestram sententiam nobis significari, pro nostra conjunctione & amicitia fraterna, amanter petimus: & siqvid vel addendum vel corrigendũ censueritis, id nobis non gravabimini itidem exponere. Itaqve jam mitto chirographum M. Davidis ad vos, ut qvid de his commonefactionibus necessariis, & propter multas causas utilibus, illi monuerint, vobis constet, & de hoc ipso qvoqve, qvid vobis videatur, liberum & integrum est commonefacere, ut de his communi nomine decernatur.

Nihil enim in causa, qvæ nos omnes ex æqvo concernit, inconsultis aliis debet nec potest statui. Deinde amanter petimus, ut qvantum fieri possit, subscriptiones vestras expediatis, ut mora omni amputata, ad D. Chemnitium nostræ subscriptiones cum commonefactionibus transmittantur, ut vestras rev. dd. facto opus esse intelligere non dubitamus. In vicinia fere passim res tota est confecta, & ad sinistras de nobis concipiendas opiniones facturum esset, si inter postremos essemus. Sed qvid ultro properantibus calcaria? Ignoscetis igitur fraternis hisce cohortationibus. Pestis nostra nunc non nihil remittit, nunc rursus, qvasi novis collectis viribus, insurgit, & interea tamen proserpit latius. Pastoris Jacobæi D. Hinr. Dassovii conjugem extinxit, filium lecto periculose & fere sine spe convalescendi affixum detinet. Sustulit D. Johannem Strocranzium collegam nostrum Diaconum ad S. Jacobum. Reliqvorum domibus Deus hactenus

ctenus clementer pepercit. Vestro nonnullorum luctu & orbitate ex animo, & pro eò atqve decet, afficimur, & oramus Deum ut dolorem vestrum mitiget, & per Sp. S. animos ad piam patientiam flectat, & omnia vulnera ipse sanet. Et tandem in vestra & nostra civitate jubeat angelum percutientem hoc tam funesto pestis verbere cessare propter Christum. Bene & feliciter valete in Christo. Lubeca die æqvinoctiali hyberno 13 Septembr. Anno 1577.

Reverendo & Clarissimo Viro, Eruditione, pietate & sapientia præstantiss. D. M. Casp. Gœdemanno Ecclesiæ Luneb. Superint. fideliss. Domino, amico fratri & CONTERRANEO suo carissimo.

Qvæ de commonefactionibus addendis post subscriptiones vicini fratres Hamb. monuerunt, qvæ chirographo suo M. David præscripsit, ea qvam primum remittetis. Non enim retinuimus ullum exemplum.

T. r. d. studiosiss.

M. Andr. Pouchenius.

Resp. die Lamberti A. 77.

Num. CXXXIII.

Responsio ad Pouchenium.

S. P. Reverende Domine Superintendens, Frater observande, Gratias agimus R. D. T. maximas, qvod censuram Hamburgensium Fratrum nobis communicare volueris, ex eo enim candorem tuum & singularem erga nos benevolentiam perspicimus. Nosqve vicissim tales erga R. D. T. futu-

turos promittimus. Negotium ipsum, Deo dante, sine mora expediemus, & qvamprimum Rectores Scholarum nostrarum, qvi peregre jam profecti sunt, & peculiaribus literis revocati, reversi fuerint, nostram etiam sententiam aperiemus ac subscriptiones nostras vestris adjunctas mittemus.

Scriptum Hamburgensium remittimus. Ac R. D. T. una cum omnibus Tuis & toto deniqve Reverendo Ministerio protectioni Divinæ commendamus. Raptim Luneburgi 17 Septembr. Anno 1577.

Reverendo Doctissimo & Clariss. Viro Virtute, pietate & sapientia præstanti Domino M. Andr. Pouchenio Laudatissimae ac celeberrimæ Lubicensium Ecclesiæ Superintendenti dignissimo Domino amico & fratri suo observando.

R. D. T. officiosiss. colentes.

Superintend. & totum Ministerium.

Num. CXXXIV.

Eingang zu der Subscription des Ehrw. Minist. Luneb. wi solche denen Lubekschen und Hamb. vorgängig/ angefüget/ doch vorher Ihrer Hochwerthen Obrigkeit zur Approbation insinuiret worden.

Weil der Apostel Petrus sagt: Seith allzeit erböttig zur Antwortung jederman der Gründt foddert der Hoffnung die in euch ist zc. und unsere christliche Hertzgelibte Obrigkeit/ von gegenwerdigen Buche: Allge-

Algemeine/ lautere/ richtige/ und endliche Widerholung/ vnd Erclerung/ etlicher Artikel Augspurgischer Confession, in welchen eine Zeither unter etlichen Theologen Streit furgefallen/ nach Anleittung Gottlichs Worts/ vnd summarischen Einhalt unserer christlichen Lehre/ beigelegt vnd verglichen intitulirt/ samt seinem Extract und summarischen Begriff/ unsere Ercleruug erfurdert/ vnd so wyr beydes mit den Apostolischen vnd Prophetischen Schrifften/ vnd unserer Kirchen Lehr einstimmig befinden würden/ solchs mit unser Subscription zu bezeugen begeret. Als haben Wyr/ so itzo in dem Ministerio vnd Schulampte/ der Erbarn vnd löblichen Stadt Luneburg/ und sunsten unter Ihrer Jurisdiction, oder derselben zugethan/vnd verwant seyn/ GOtt dem Allmechtigen zu Lob und Ehren/ der Warheit seines heiligen und allein seligmachenden Wortes/ zu Steur/ solchem Ihren christlichen Befhelich zu gehorsamlicher Folge/ vnd vnsers waren Glaubens offentlicher Bekentniß/ gedachtes Buch/ nebenst seinem Extract, in Gotesfurchten gelesen/ und erwogen/ bekennen derhalben semtlich vnd sunderlich/ fur dem Angesichte GOttes/ vnd der gantzen Christenheit/ so woll bey den itzlebenden/ als den hernach kommenden/ das ermeltes Buch erstlich an Ihm selber/ und darnegst auch nach seinen summarischen Begriff/ in allen Artikeln/ in Thesi & Antithesi, mit unser Kirchen-Lehre/ Glauben und Bekendnißen/ darinn Wyr bißhero/ durch GOttes Gnade/ bestanden/ und hinfurder vermittelst derselben Verleihung biß in unsere Gruben zu verharren gemeinet/ übereinstimme/ und demnach also auch/ di Lehre/ so in disen beiden Schrifften gehandelt wirtt/ unser aller Glaub und Bekentniß sey/ wie wyr solches ahm Jüngsten Tage für dem gerechten Richter/ unserm HErrn JEsu Christo/ verandtwortten/ darwidder auch nichts/ noch heimlich/ noch offentlich reden oder schreiben/ sunder vermittelst Gottlicher Gnaden endtlich dabei verharren und bleiben wollen/ Vnd haben derowegen wollbedachtlich/ in warer Furcht vnd Anruffung GOttes mit eignen Händen unterschriben, der Almechtige GOtt vnd Vater unsers einigen HErren und Erlosers JEsu Christi/ welcher ist ein GOtt der Warheit und des Frides/ der wolle uns hinfurder auch genediglichen in seiner Warheit heiligen/ seine christliche Kirche in Einigkeit des Geistes durch den Band des Fridens erhalten/ vor allerlei Rotten und Sekten behüten/ widder dem Teüffel und alle Feinde des christl. Nhamens schützen/ vor Tyrannei und Verfolgung bewaren/ mit leiblichen und geistlichen Seegen begnaden/ durch Krafft und Wirckung des Heiligen Gei-

Geistes zu ewiger Seligkeit verhelffen / umb deßelben seines liben Sons unsers HErren und Heilandes JEsu Christi Willen Amen.

S. P. Reverende Domine Hieronime Remitto R. T. conceptam formulam subscriptionis, qvam Domini Consules in omnibus approbant, & subscriptionem à Rever. Ministerio cupiunt. Cui additæ & sunt literæ Lubecensium, qvas de maturanda subscriptione Lubecenses ad Ampliss. Senatum nostrum miserunt. His cum conjuge vale. Datum 18. Sept. An. 77. T. addictiss.

Johannes Geringk.
Hannoveranus, olim Præceptor
Henr. Wizendorpii post Consulis
Luneb. A. 1617. demortui.

Subscripsimus Anno Domini 1577 in Vigilia Matthæi, quæ erat Faustæ i, e. 20 Sept.

Num. CXXXV.

Diser Brieff ist nicht wie hir stehet / sondern verendert den 24. Sept. abgesand/ vid. Num. 136.

Ministerium Luneburgense ad Pouchenium.

SAlutem per Christum. Reverende, Doctissime & Clarissime Domine Superintendens, frater Observande. Quod literis proxime à R. D. T. ad nos missis hactenus non respondimus, hac de Causa factum est, quod indies expectavimus, ut pro eo atque in literis tuis promittebatur, exemplar, sive paginæ, in quibus una vobiscum, & cum Hamburgensis Ecclesiæ Ministris, ratione conjunctionis nostræ ex pacto subscribere decrevimus, nobis mitterentur. Atque confecto hoc, qvod in negotio primarium est, de reliquis animi nostri sententiam simul ad vos perscriberemus. Quamvis autem illas nondum acceperimus (quas tamen quam primum transmitti nobis cupimus et statim atque ad nos perlatæ fuerint sine mora vobiscum subscripturos promittimus,) Nihil

Nihilominus tamen respondere vobis decrevimus, ne in nobis moram esse existimetis, sed potius ad faciendum omnia paratos nos esse videatis. Ad repetitionem vero communium Commonefactionum nostrarum subscriptionibus nostris appendicis loco addendam quod attinet. Pio quidē studio à vobis illā urgeri intelligimus, ne videlicet futuris præcipue temporibus Zizania corruptelarum, pro tritico Veritatis Evangelicæ, à quoquam accipiantur, neve aliqui errores suos formulæ hujus subscriptione pallient aut tegant, ac quasi nunquā peccassent, innocentes perhiberi velint. Verum cum à Rever. & Clarissi. Viro D. D. Martino Chemnitio, Illustrissimi Electoris Saxoniæ Domini nostri Clementissimi nomine Ulsenii præter nudam subscriptionem nihil à vobis requisitum sit. Illa etiam votis Illustrissi. Celsitudinis ejus responderi, ac Clementissimæ Voluntati ipsius satisfieri posse existimamus, cumque in ipsa Consensionis formula, nostrarum Ecclesiarum Doctrina in Thesi & Antithesi quam rectissime explicetur, atque omnia perniciosa scripta & dogmata, quorum cunque etiam libris continentur, in universum rejiciantur & damnentur. Nulla peculiari vel speciali talium rejectione vel Condemnatione opus esse videtur. Non obstante, quod authorum omnium nomina in ista formula non exprimuntur, eo quod ab initio hujus negotii etiam non nominatis personis commodissime hoc fieri posse, ab omnibus propemodum recte sentientibus judicatum sit. Quare illos quoque qui superioribus annis erroneas opiniones, vel in publicis lectionibus vel contionibus, vel etiam libris aut scriptis suis proposuerunt aut defenderunt, eò ipso, qvod formulæ huic subscribent, errores suos fassuros, revocaturos & condemnaturos existimamus, nec aliam revocationem vel condemnationem ab eis reqvirendam ducimus. Ne illoc pacto, cum sine ullius personæ respectu ab omnibus, qvi ita in Doctrina errarunt, qvorum magnus futurus esset numerus, præstandum hoc fuerit, nonnulli eorum à subscriptione & consensu deterreantur, magis qvàm invitentur, & sic pium hoc & salutare negotium impediatur magis qvàm promoveatur. Neqve de Executione magnopere amplius solliciti ut simus, opus est, cum ut illa, qvemadmodum par est, in hisce Civitatibus Magistratui cujusqve loci non aliter atqve antea semper fuit, libera & integra maneat, ac qvilibet suo loco hac in re Officii ratio qvod postulat, fideliter exeqvatur, Ulzenii

zenii nuper satis diligenter cautum sit. Nec exulum Thuringicorum gratia talis repetitio & annexio, ut fiat, operæ pretium esse arbitramur. Nam antea apud Principem Electorem ipsorum mentio facta est. Nec qvicqvam nobis constat, qvo in loco res illorum nunc sint, qvorum plurimos jam restitutos esse credibile est, neqve ipsi hoc à nobis reqvirunt, nec ullæ aliæ Ecclesiæ, qvantum nobis qvidem constat, subscriptionibus suis, hæc addunt, utpote ad qvas etiam non pertinent. Taceo qvod pleriqve ipsorum in hac formula in universum nobiscum non consentiant, neqve etiam subscribere, vel saltem restitui cupiant. Ne igitur actum agamus, & importuna, odiosa, & qvæ nos minime decet inferiores sollicitatione turbemus pium Jllustriss. Principis Electoris animum, hanc repetitionem intermittendam censemus. Verum hæc omnia ampliori vestræ deliberationi submittimus, ac R. D. T. una cum R. Dominis Collegis tuis perpendendum relinqvimus, si hæc omnino necessaria & neqvaqvam prætermittenda judicaveritis, sit ne consultius, qvod nobis qvidem videtur, atqve etiam fieri petimus, peculiari qvodam scripto monere R. D. D. Chemnitium, ut de hisce Capitibus in publica Synodo accurata qvædam deliberatio instituatur & sic Communi Consensu constituatur, qvod ex re Ecclesiæ fore videbitur. Hæc bono studio monere voluimus, qvæ pro solito candore R. D. T. accepturam non dubitamus. Pestis apud nos (proh dolor) adhuc grassatur, ac qvorundam etiam nostrorum ædes infestare cœpit, à qva vestras adhuc domos liberas esse speramus. Æternus Pater Domini & Servatoris nostri JEsu Christi utrinqve nos oculis Misericordiæ suæ respiciat, atqve omnia cùm præsentia tum imminentia mala clementer leniat, ac tollat, & nos ad gloriam divini nominis sui, Ecclesiæ utilitatem, ac multorum salutem qvàm diutissimè incolumes conservet, per & propter eundem dilectum filium suum Dominum nostrum, Amen. Luneburgi XI Septembris Anno Domini 1577.

R. D. T. studiose Colentes
Superintendens & totum Ministerium.

Num.

Num. CXXXVI.

Ministerium Luneburgense ad Pouchenium.

S. P. Reverende doctissime & Clarissime Domine Superintendens, Frater observande. Literas tuas de subscriptione operis consensionis & commonefactionibus appendicis loco ipsi addendis, accepimus, ac citius qvidem respondissemus, si Scholarum nostrarum Rectores domi fuissent, & ipsæ subscriptionis paginæ prius in manus nostras pervenissent, qvas itaqve cum paulo tardius acceperimus, & ipsis æqve atqve nobis subscribendum fuerit, etiam absqve nostra petitione excusatos vobis fore speramus. Qvam primum enim illæ nobis ab Hamburg: missæ sunt, statim, sine mora, qvod fœlix, faustumqve sit, & toti Ecclesiæ Dei salutare, *peculiari qvadam præfaciuncula* ut R. d. T. literæ habebant vestro & Hamburgensis Ecclesiæ Ministrorum exemplo *præmissa*, omnes & singuli verbi ministri, magna animi promptitudine subscripsimus, atqve apud Rectorem Scholæ ad S. Johannem, & collegas ipsius una cum Conrectore & Cantore ad D. Michaëlem, similiter ut facerent, institimus, ac R. d. T. exemplar ipsum, qvam primum vel integrum, vel visum fuerit, si Dominis Patronis nostris idem videbitur, ad Reverend. & Clariss. Virum D. D. Martinum Chemnitium ablegandum remittimus.

Qvamvis enim D. Rector, & collegarum ad D. Michaëlem infimus nondum sunt reversi, nihilominus tamen respondere, atqve subscriptionis paginas R. d. T. remittere voluimus, ne aliis forsitan in mora simus, aut ad promotionem hujus negotii tardiores esse videamur. Ad repetitionem verò communium commonefactionum nostrarum, subscriptionibus nostris, appendicis loco addendam qvod attinet, pio qvidem & bono studio à vobis illam urgeri intelligimus, ne videlicet futuris præcipue temporibus, Zizania corruptelarum, pro tritico veritatis Evangelicæ, à qvoqvam accipiantur, neve aliqvi errores suos, formulæ hujus subscriptione, pallient aut tegant, ac qvasi nunqvam peccassent, innocentes perhiberi velint. Verum cum à Reverendo

& Clariss. Viro D. D. Martino Chemnitio &c. Illustrissimi Electoris Saxoniæ Domini nostri Clementissimi nomine, Ulzenii præter nudam subscriptionem nihil à nobis reqvisitum sit, illa etiam votis Illustrissimæ Celsitudinis ejus responderi, ac clementissimæ voluntati ipsius satis fieri posse existimamus. Cumqve in ipsa Consensionis formula, nostrarum Ecclesiarum doctrina in Thesi & Antithesi, qvàm rectissime explicetur, atqve omnia perniciosa scripta & dogmata, qvorumcunqve etiam libris continentur, in universum rejiciantur & damnentur, nulla peculiari, vel speciali talium rejectione vel condemnatione opus esse videtur, non obstante qvod authorum omnia nomina in ista formula non exprimuntur, eò qvod ab initio hujus negotii etiam non nominatis personis, commodissime hoc fieri posse, ab omnibus propemodum recte sentientibus judicatum sit. Qvare illos qvoqve, qvi superiotibus annis erroneas opiniones, vel in publicis lectionibus, vel concionibus, vel etiam libris aut scriptis suis proposuerunt, aut defenderunt, eo ipso, qvod formulæ huic subscribent, errores suos fassuros, revocaturos & condemnaturos, existimamus, nec aliam revocationem vel condemnationem ab eis reqvirendam ducimus, Ne isthoc pacto, cum sine ullius personæ respectu, ab omnibus qvi ita in doctrina errarunt, qvorum magnus futurus esset numerus, præstandum hoc fuerit, nonnulli eorum à subscriptione & consensu deterreantur potius qvam invitentur, atqve sic pium hoc ac salutare negotium, impediatur magis, qvam promoveatur. Neqve de Executione magnopere amplius solliciti ut simus opus est, cum, ut illa, qvemadmodum par est, in hisce civitatibus Magistratui cujusqve loci, non aliter atqve antea semper fuit, libera & integra maneat, ac qvilibet suo loco, hac in re, officii ratio qvod postulat, fideliter exeqvatur, Ulzenii nuper satis diligenter cautum sit, Nec Exulum Thuringicorum gratia talis repetitio & annexio ut fiat, operæ pretium esse arbitramur, Nam *antea apud Principem Electorem ipsorum mentio facta est*, (1) nec qvicqvam nobis constat, qvo in loco res illorum nunc sint, qvorum plurimos jam restitutos esse credibile est, neqve ipsi hoc à nobis reqvirunt, nec ullæ aliæ Ecclesiæ, qvan-

(1) Uti etiam Rev. Min. Cellense A. 76. d. 17 Maj. D. Chemn. adhortatur de ejectis Misnicis &c.

qvantum nobis qvidem constat, subscriptionibus suis, utpote ad qvas etiam non pertinent, hæc addunt. Taceo qvod pleriqve ipsorum, in hac formula in universum nobiscum non consentiant, neqve etiam subscribere, vel saltem restitui cupiunt; Ne igitur actum agamus, & importunâ, odiosâ, qvæ nos minime decet inferiores, sollicitatione, turbemus pium Jllustriss. Principis Electoris animum, hanc repetitionem intermittendam censemus. *Verum hac omnia ampliori Vestra deliberationi submittimus*, ac R. D. T. una cum R. Dominis Collegis tuis perpendendum relinqvimus, *si hac omnino necessaria & neqvaqvam prætermittenda judicaveritis*, sitne consultius, qvod nobis qvidem videtur, atqve etiam fieri petimus, peculiari qvodam scripto monere R. D. D. Chemnitium, ut de hisce capitibus in publica Synodo accurata qvædam deliberatio instituatur, & sic communi consensu constituatur, qvod ex re Ecclesiæ fore videbitur. Hæc bono studio monere voluimus, qvæ pro solito candore R. T. D. accepturam non dubitamus. De peste vestra qvod scribis, illam interdum non nihil de sævitia sua remittere, interdum vero, qvasi novis viribus sumtis resurgere, ac interea nihilominus latius proserpere, Idem etiam nostra hactenus fecit, verum jam Dei beneficio mitior nonnihil facta est, & non tam multos, ut antea facere solebat, absumit. Qvare grata mente cognovimus, qvod nostrorum nonnullorum luctu & orbitate ex animo affici vos scribis, ac Vestrorum vicissim vicem pro eo ac decet, ex corde dolemus. Æternus Pater Domini & Servatoris nostri JEsu Christi utrinqve nos oculis misericordiæ suæ respiciat, atqve omnia cùm præsentia, tum imminentia mala clementer leniat ac tollat, & nos ad divini nominis sui gloriam, Ecclesiæ suæ utilitatem, ac multorum salutem, qvam diutissime incolumes conservet, per & propter eundem dilectum filium suum, Dominum nostrum Amen. Luneburgi 24 Septembr. Anno Domini 1577.

Reverendo, doctissimo & Clarissimo Viro, sapientia, pietate virtute & fide præstanti Domini *M.* Andr. Pouchenio celeberrimæ Lubecensium Ecclesiæ Superint. digniss. Domino amico & fratri suo reverenter colendo. R. D. T. studiose Colentes

Superintendens & totum Ministerium.

Num. CXXXVII.

Senatus Luneburgensis ad Lubecensem.

Unsern freundlichen Dinst zuvor/ Erbare und Wollweise Herren/ besonder günstige und gute Freunde/ Wir haben E. E. W. Schreiben unter derselben Theologorum approbation und subscription der neuen auffgerichteten Concordien, und was E. E. W derselben/auch der Erb. von Hamburg und unser Theologorum subscription pro Appendice zu zusetzen vor rathsam erachten / entpfangen und seines lenglichen Innhalts allerseits vernhomen. Nun hetten wir zwar vorlengst geren E. E. W. angeregte approbationes samt unser Theologen Subscription hinwider zugefertiget / diweil uns aber jehne ahnfenglich etwas langsahm von denen von Hamburg nemlich den 13. hujus allererst zugefertiget worden / und über das auch bißhero etliche aus dem Mittel unserer Schul-Collegen alhier nicht einheimisch gewesen/ und sich also der Verzug etwas noch länger verweilet/so bitten wir freundlich/ aus angezeigten Ursachen uns entschuldiget zu halten. Thun aber diselben/ wi si nhumer von den unsern auch subscribiret / E. E. W. hirmit überschicken / der Zuversicht / das diselben richtig und der Churfl. Durchl. zu Sachsen etc. gnedigsten Begeren gemeß seyn werdē. Was aber di Eriñerung so E. E. W. Meinung nach den Subscription. loco appendicis ahnzuhengen sein solte/belangē thut/verstehen wir nicht anders/deñ daß es damit von E. E. W. Theologen zu Befurderung und fester Bestetigung des gantzen Wercks christlich und löblich gemeinet wird / wir lassen uns gleichwol beduncken / alldiweil hibevor einmahl solche Erinnerung von uns geschehen / und den Herrn Doctor Chemnitio zugeschicket ist / welcher si gewisse und ohn allen Zweiffel wol gleich ferner an hochgedachte Churfl. Durchl. zu Sachsen und derselben Theologen wird haben gelangen lassen / wir aber davon wi und welcher gestalt auff und ahngenommen / biß daher noch nicht berichtet seyn / daß es nicht allein ein Uberfluß sey / sondern auch woll ein seltzahm Ansehen geberen möchte / wenn wir ehe und zuvor der Generalis Conventus gehalten wird / eben solche Punct/ di unsers Erachtens zu grosser Weitleufftigkeit , , aussehen/ so inständig treiben und urgiren werden. Insonderheit diweil auch unter andern ein Punct darinne mit berühret wird/ auff welchen nicht nötig / wir auch

auch nicht gewertig seyn wollen / das man uns Ziel und Maaß darinn zu halten vorschreibe / denn was die Execution betrifft / befindet man je diser Orther Gott Lob! keine Unrichtigkeit / darüber einige Reformation vonnöten / und wird sich eine jede Obrigkeit in disen dreyen Städten ratione suæ Ecclesiasticæ Jurisdictionis diselbe wi von Alters hero geschehen / und mit öffentlichen Mandaten so Anno 35. am Sonntage nach Trinitatis, und Anno 55. post uincula Petri in den benachbahrten erbaren Städten wider die falsche Lehrer und Ketzer ahngeschlagen sein / zu bescheinen / ohn jemands Zuthun / woll ahngelegen und bevohlen seyn lassen. So hat es auch je mit den vertriebenen Theologen aus Döringen und andern Ortern di Gelegenheit / das wir unsers Theils nicht wissen können / ob sie alle wegen Bekendniß der reinen wahren Lehr Göttliches Worts / oder anderer Ursachen und Handlungen willen / verweiset sein oder nicht. Item, ob di auch so etwan der rechten Lehr halben Exules sein / unser Vorbit begehren / sintemahl wir von ihnen nicht darum belanget. Derentwegen wollen wir zu E. E. W. als der mehr verständigen rechtlich Bedencken gestelt haben; ob nicht dise Sache einzustellen / und zuerwarten was auff dem Generali Synodo darvon getractiret und gehandelt werden möchte / welches wir uns vor unser Theil also gefallen lassen / und wir haben E. E. W. den wir zu freundlichen Dinsten willig unser wenig Bedencken himit guter Wollmeinung nicht unvermeldet lassen wollen. Datum den 24. September Anno 77.

Burgermeister vnd Rath der Stadt Lunenburg.

Num. CXXIIX.

Lubecensis Senatus ad Luneburgensem.

Unsern freundlichen Gruß zuvorn / Erbare Weise Herrn besonders günstige gute Freunde / wir haben von E. E. W. widerum di Subscriptiones der von uns eingangenen Formulæ Concordiæ oder Union neben derselben Bedencken / auff die verfaßten Commonefactiones diser Tage zu unsern Händen empfangen / und diselbigen ferner unsern Theologis zu berathschlagen übergeben / welche uns gistern widerum weitleufftiger und

und mit gegrünten Bericht eingebracht / worum di Commonefactiones keines weges vorbey zu gehen / und derselben Repetition underwegen zu lassen / will gerathen seyn / wi si denn E. E. W. Theologen solches mit mehrer Ausführung schrifftlichen zuerkennen geben / welches wir bey uns gleichwoll auch erwogen / und befinden / daß solche Commonefactiones auff unser allerseits Theologen Gutachten in hibevorn gehaltener Zusammenkunfft auch vor nothwendig angesehen / und dem Herrn Kemnitio zugeschickt. So wolte so unrathsam nicht seyn / daß diselbige itzo auch bey den Subscriptionibus repetiret würden / denn daran nicht wenig gelegen seyn will / daß nicht dijenigen den Subscriptionibus so schlecht einschleichen möchten / di hibevorn in Lehren und Schreiben falsche Lehre und corruptelen eingeführt / so ist auch solches nicht gemeint / das sunsten uns etwas ahn unser habenden geistlichen Jurisdiction möchte abbrechlich oder schedlichen seyn / den wir diselbigen wegen diser Union nimand zuwider unser Kirchen-Ordnung werden einreumen / noch uns darinnen Ziel oder Maaß vorschreiben lassen / dahin den in den Commonefactionibus gedachter Execution nicht zu deuten / zu zihen noch zu verstehen. So vermercken wir daß etliche andere benachbahrte Kirchen / di ihre Subscriptiones albereit übergeschicket / auch dergleichen Commonefactiones angehencket / wenn nun di unsern mit den ihren übereinkommen / wird es zu Vollenzihung dises gantzen Wercks nicht undienstlich seyn / das darneben vor di Verjagten Prediger / welche um reiner Lehre und keiner andern Uhrsach halben von denen der Zeit regirenden neuen Sacramentirern vertriben / daß si wider underkommen möchten gebeten werde / ist der christlichen Liebe gemäß / und wird von nimand weniger uns übel zu deuten sein / und wen denn numher wir der Subscription wegen / allenthalben richtig seyn / und di Commonefactiones, do si etwas möchten bedencklichen geachtet werden reformiret / wi E. Erb. W. aus hibey überschickter Schrifft (1) und einen Neben-Schreiben / welches unser Theologi an E. Erb. W. Ministerium ergehen lassen / ersehen werden; so wollen wir uns keinen Zweyfel machen E. E. W. und derselben Theologen werden ferner nichts difficultiren / sondern mit uns allenthalben einig seyn / damit in unser dreyer Nahmen zum aller furderligsten dem Churfürsten zu Sachsen di Subscriptiones darüm Ihr. Churfl. Gn. daß diselbigen zum schleunigsten gefertiget werden möch-

(1.) Notationes sc. subscriptionibus adjungendæ reformatæ ex Notationibus Hamburgensium & Luneburgensium, quas supra videas Num. 125.

möchten / bey uns schrifftlichen ongehalten / neben den vergleichten Commonefactionibus mochten überschicket werden / daran es unsers Theils nicht mangeln soll. E. Erb. W. auch ahn ihnen keine Verhinderung wird einfallen lassen. Derwegen E. Erb. W. uns darauff zum ersten widerum / darnach Wir uns zurichten / werden beantworten / und seind E. Erb. W. angenehme Dinsten zu erzeigen willig / Datum Lubeck den 6 Octobr. Anno 1577.

Burgermeister und Rat der Stadt Lubeck.

Num. CXXXIX.

Pouchenius ad Gœdemannum.

Gratia & pax à Deo Patre Domini nostri Jesu Christi, Reverende & Doctissime Superintendens, amice & Frater carissime, summæ mihi fuerunt voluptati & delectationi humanissimæ tuæ literæ, qvas tuo & totius Reverendi Ministerii vestri collegarum tuorum & nostrorum Fratrum nomine ad me dedisti. Eas ego una cum iis, qvæ Hamburga à Reverendis viris Fratribus nostris perscripta sunt, ad communem deliberationem Ministerii attuli. Et primum qvantas maximas animo concipere possumus, V. R. D. gratias agimus, & omnia vobis nostra studia & officia rursus deferimus, qvod nihil, etiam graviss. occupationum Ministerii, & subinde incidentium qvotidie molestiarum, vos remorari passi estis, qvo minus in maturandas subscriptionum conllectiones, in Ministerio & Scholis, totis viribus & summo conatu incumberetis. Et sicuti in communibus deliberationibus fieri res postulat, candide & fraterne simul animi vestri sententiam nobis aperuistis, qvæ de exhibitis vobis capitibus commonefactio-

ctionum, communi nomine cum ſubſcriptionum paginis, ad Electorem Saxoniæ mittendis, vobis viſa & judicata ſunt. Ea vero, qvia ſunt ejusmodi, ut porro amicè & familiariter, de iis per literas vobiſcum colloqvendum ſit, certo nobis de veſtris R. dignitatibus perſvademus, æqvanimiter id vos admiſſuros, & æqvo animo laturos, qvod, Deo teſte, non niſi pio, bono & utili conſilio monebimus. Ut autem res tota in pauca contrahatur, ſumma totius negotii conſiſtit in his duobus, priori, de ſubſcriptionibus. Hæc autem res plana & extra omnem eſt controverſiam. Utriqve enim in eo conſentimus, ſubſcriptiones eſſe qvam primum curandas, ut clariſſ. Viro D. Chemnitio exhibeantur, qvi eas porro ad Illuſtriſſ. Electorem Saxoniæ curet perferendas, ut omni ſiniſtra ſuſpicione, vel ceſſationis, vel tergiverſationis liberemur, Altero, qvomodo ad commonefactiones repetitas ex iis, qvæ Mylonii & deliberata, & poſtea comprobata, & cum cenſuris communibus jam antea ſint harum trium Eccleſiarum nomine ad Electorem transmiſſa. Hic enim nonnihil diſcrepare videntur veſtræ ſententiæ à noſtro & Hamburgenſium judicio, licet rei evidentia moti recte dicatis, pio & bono studio illa à nobis urgeri. Breviter igitur de his vobiſcum & fraterne conferemus, ut & de hiſce rebus & voluntates & ſententiæ noſtræ congruant; Et omnes remoræ in propoſito negotio conficiendo, tollantur. Exiſtimat V. R. D. non eſſe admodum neceſſarium, has commonefactiones denuo repeti, qvarum una cum cenſuris noſtris jam antea, Illuſtriſſ. Principem Electorem Saxoniæ, certiorem reddidimus, eò qvod Ulſenii earum reiterandarum nullam mentionem D. Chemnitius fecerit, ſed tantum de ſubſcriptionibus nobiſcum egerit. Verum hoc eam ob cauſam is fecit, ne videretur nobis velle

velle qvidqvam præscribere, aut nobis diffidere, ac si non intelligeremus, qvid nostro loco facere nos oporteat, nisi aliunde submoneamur. Et ad octavum diem Septembr. D. Chemnitius hac de re, inter cœtera ad me his verbis scripsit: In hac vicinia inter nos convenit, ut subscriptionibus singulorum subjiciatur peculiaris commonefactio, de non negligendis residuis articulis, de personalibus, de executione, de cavendis imposterum corruptelis &c. *Ac hortator ero Duci* Julio atqve *VVilhelmo*, ut in eandem sententiam ad Electorem scribant, & addit: Hoc & vos velle, & recte facere posse existimo. Perspicit itaqve R.D.V. ex his, omnino hanc commonefactionum repetitionem hoc tempore, plurimarum Ecclesiarum judicio & necessariam & oportunam & utilem esse, & neutiqvam prætermittendam. Præterea si nullam nunc, in hac postrema nostra declaratione & subscriptionum exhibitione harum mentionem faceremus, priorum vel obliti, vel parum earum soliciti esse videri possemus, & sic eas nemo ex prioribus actis reqvireret, aut saltem levior, si non prorsus nulla, earum haberetur ratio in hoc actu postremo, ubi eas inculcari & urgeri summum est operæ pretium. Videri facill. etiam possemus, in hisce rebus ab aliarum Ecclesiarum sententiis affectate discrepare, vel sponte ab aliis desciscere, qvam opinionem non judicamus in nos admittendam esse. Ad hæc, vicini nostri Fratres Hamburgenses probant Consilium hoc, & omnino urgent, ut commonefactiones unà mittantur, &, ut vidistis, de qvibusdam diligenter & serio qvædam nos admonuerunt, qvorum in conformatione commonefactionum rationem habitam esse inter relegendum intelligetis.

Cæterum qvod de eo scribitis, ubi in commonefactionibus

bus de revocatione errorum, & eorum reprobatione agitur, & de exigenda ab iis, qvi pravas opiniones antea sparserunt, & defenderunt, & nunc huic Formulæ Concordiæ nobiscum subscripturi sunt. Respondemus candidè & fraternè, hic nec esse pertimescendum, ne eâ re à subscribendo aliqvi absterreantur. Qvi enim volet famam & conscientiam suam, coram Deo & Ecclesia liberare, facilè intelligit, nihil iniqvi hoc loco à se exigi: Ad hæc congeries causarum, qvæ in commonefactionibus recensentur, ejus sunt ponderis, ut non possint pro nihilo ab iis pendi. Et si in reliqvum pro sinceris Theologis haberi volent, & non pro impostoribus reputari, certe facere necesse habent, qvod hîc monentur & rogantur facere. Et hujus rei innumera extant exempla Ecclesiasticæ Historiæ, tam veterum, qvàm recentiorum, & nostro etiam tempore. Non igitur novum aut insolitum qvid, hoc loco ab aliis reqviritur. Nec satis facient Ecclesiæ & piis mentibus, nudis suis subscriptionibus, qvæ certe non sufficiunt ad testandam Παλινῳδίαν, & resipiscentiam necessariam, ut docuit eventus & experientia, in subscriptionibus affirmativorum & negativorum articulorum de Cœna Domini Torgæ editorum, A. 74. his qvi subscripserunt, non omnes eô ipsô ad frugem & saniorem sunt reversi mentem: Sed pleriqve eo pacto tantum credulitati piorum fucum fecerunt, & turpiter imposuerunt, nihilo postea facti meliores, imo etiam multo pejores & perniciosiores. Reqviri itaqve hic majorem & diligentiorem circumspectionem, & evidentiorem declarationem ab ipsis esse postulandam. Vestra R. D. etsi nullus moneat, propter manifestam rei evidentiam, intelligit, & procul dubio eam ob causam, nostræ & Hamburgensium aliarumqve Ecclesiarum sententiæ, non refragabitur. Credimus enim nos

nos Ecclesiæ & conscientiis nostris hoc dare teneri; ut hoc caput diligenter inculcemus. Et hæc omnia βουλευτικῶς tantum, Electorem & alios perpendere, & secum fideliter reputare, monemus, non autem qvenqvam cogimus, aut si meliora fuerint aliorum consilia, nostra iis non præferimus, nec qvicqvam præfractè à nobis agitur, qvod sic possit qvis accipere, qvasi non tam adjuvare & promovere, qvàm turbare, aut in difficultates inexplicabiles adducere, hoc salutare negotium, studeamus. Cum diserte fateamur, & conscientia etiam nobis testimonium perhibeat, nihil nobis antiqvius, nihil prius, nec exoptabilius esse, qvam eum diem, Dei benignitate, videre, qvo omnibus hisce deliberationibus pie, recte, & fideliter expeditis, tota causa eam contingat metam, qvò omnes tendimus & anhelamus. Cœterum qvod ad caput illud attinet, ubi de Executione monetur: non eo consilio illud fit, ut fenestra aperiatur Principibus, ad collabefactandam & affectandam Jurisdictionem harum vel aliarum urbium, sive in Politicis, sive in Ecclesiasticis, id qvis pertimescat? Imo diserte sonat litera in hanc sententiam, ut ea omnia præcaveantur; & perspicue & plane omnem metum demit illa commemoratio, tale qvid suspicantibus. Et jam antea hoc caput à Vobis, nobiscum & cum Hamburgensibus comprobatum est, ideoqve non arbitramur, vos nunc eam vestram sententiam priorem retractaturos esse, cum nullam ejus faciendi causam habere videamini. Nec alio consilio hoc caput nunc repetitur, nisi ut sit publica testificatio, de voluntate piorum nostrorum Magistratuum, velle nimirum illos, suo qvemqve loco, officium suum diligenter exeqvi, adversus omnes, qvi in suis territoriis aut ditionibus, in hâc formâ doctrinæ acqviescere recusant, aut ei petulanter contra-

tradicunt, aut portentosas opiniones, in hac forma Concordiæ condemnatas, aut pertinaciter defendunt, aut præfractè retinent, piisqve institutionibus è verbo Dei, morem gerere & locum dare recusant. Hanc testificationem talem, nos eqvidem cum primis necessariam esse existimamus, publice extare, & hoc pacto pios Magistratus suæ voluntatis erga hanc formam Concordiæ declarationem edere, & officii ipsorum rationem exigere, & Ecclesiæ salutem poscere. Ita enim firmior omnino hæc futura est concordia, & tanto etiam tutior erit Ecclesiæ veritatis doctrinæ possessio, & minus pertimescendum erit periculi à Phanaticorum spirituum venenis, in hisce nostris Ecclesiis, pro qvarum incolumitate & salute ut vigilemus, officii nostri ratio postulat, & hanc ipsam ob causam, in hanc stationem Deus nos collocatos esse voluit. Et ut evidentissime unicuique appareat, nihil aliud hasce nostras commonefactiones velle, ideo iis, postquam vestras literas accepimus, inseruimus mentionem publicorum edictorum, quæ hoc ipso consilio, nomine trium harum celeberrimarum Rerum publicarum annis superioribus, contra phanaticos spiritus & sectas, proposita & promulgata sunt, & addimus simul talem declarationem, pro tuenda libertate jurisdictionis utriusque in his tribus urbibus, ut nihil omnino pertimesci possit hoc loco periculi, sicuti videbitis, ubi commonefactiones jam retextas, denuo inspexeritis. Nec mentio Executionis hujus, de qua nostræ commonefactiones loquuntur, vel nostro Magistratui vel Hamburgensibus, ullam talem suspicionem aut metum movit, ut sentirent quidquam discriminis hic verendum esse, non dissimulaturi, si tale quid hoc loco existimassent subesse. Proinde certa nos spes habet his expositis, R. D. V. vel nunc tandem nobis & Hamburgensibus assensuras esse, aut saltem fraterne & amanter endmonituros, aut etiam correcturos esse, sicubi in hoc capite aliquid desideretis, aut aliter commodiusque dicendum esse judicetis. Quod ad Thuringicos exules attinet, charitatem Christianam intelligitis à nobis requirere, ut eis nostra deprecatione succurramus, nisi ἀσπλαγχνοι videri velimus. Nec Hamburgenses id nobiscum facere detrectant. Vinaria enim & aliunde etiam certo ex amicorum literis cognoscimus plurimos eorum cum miserrimis conjugibus & liberis, incer-

incertis sedibus vagari, & plerosque nudos & pannosos, omni re familiari & substantia sua, hoc tanto Exilii sui tempore, consumpta, etiam cum fame & siti conflictari. Quare hanc misericordiam & deprecationis officium, lege Divina illis præstare adigimur, sicuti & Saxonicæ Ecclesiæ omnes idem facere decreverunt. Si qui vero inter ipsos forte fuerint, qui vel ab hac forma doctrinæ dissentiunt, vel etiam non propter veritatis Confessionem, sed propter alias causas, vel delicta sua, ex officiis suis excussi sunt, pro illis nostræ commonefactiones non intercedunt. Hæc bono consilio pro nostra conjunctione & necessitudine summa post habitam diligentem de hisce rebus omnibus deliberationem, fraterne, sincere & candide ad vestras literas respondere voluimus, in quibus hæc ulteriori nostræ deliberationi commisistis. Certo enim confidimus, has consilii nostri rationes non displicituras esse, imo sic satisfacturas, ut nobis & Hamburgensibus sitis assensuri, quod ad commonefactionum harum communium, ad Electorem Saxoniæ transmissionem attinet, qua in re exempla aliarum Ecclesiarum plurima habemus, quibus, ut id fiat, & utile & necessarium illud, ob causas gravissimas, videtur. Et petimus quam primum nobis amanter & diserte responderi. Bene & feliciter valete. Lubeca octavo Idus Octobris A. 1577.

Reverendo & Clarissimo Viro, Doctrina, Pietate, veritatis Zelo & sapientia præstantissimo D. M. Casp. Godemanno, Ecclesiæ Christi in celiberr. Republ. Luneburgensi Superintend. vigilantissimo Domino amico & fratri suo carissimo.

R. D. T.

Reverenter colens

M. Andr. Pouchenius, S. suo & collegarum nomine.

Resp. 6 Octbr.

Num.

Num. CXL.

Ministerium Luneburgense ad Lubecense.

GRatia Domini nostri Jesu Christi, Charitas Dei, & communicatio Spiritus sancti sit cum omnibus nobis. Reverendi, Doctissimi & Clarissimi Viri, Domini, amici & Fratres observandi. Non sine dolore ex literis vestris cognovimus, rationes nostras, propter quas, pio equidem & bono studio, admonitionem de Personalibus de Executione, de cavendis in posterum corruptelis, communibus nostris subscriptionibus non addendam, verum in futura potius Synodo accuratius de hisce & similibus capitibus deliberandum existimamus, R. V. D. non probari, eo quod plurimæ aliæ Ecclesiæ illam hoc tempore necessarium, utilem & neutiqvam prætermittendam judicent, à qvarum sententiis nobis non sit discrepandum, Deinde qvod βυλευτικῶς tantum Electorem, & alios per illam moneamus, non autem qvemqvam cogamus; Tertio qvod revocatio errorum, juxta Ecclesiasticæ historiæ exempla ab illis necessario præstanda sit, qvi pravas opiniones antea sparserunt & defenderunt, ac nunc huic formulæ nobiscum subscripturi sunt, ut pro sinceris Theologis potius haberi, qvam pro impostoribus reputari possint. Qvarto quod piis nostris Magistratibus publice testificandum sit, suo quemque loco officium suum diligenter exeqvi velle adversus omnes, qvi in ipsorum territoriis aut ditionibus, in hac forma doctrinæ acquiescere recusant, Postremo quod charitas Christiana hoc à nobis requirat, ut nostra deprecatione succurramus iis, qui in Thuringia cum miserrimis Conjugibus ac liberis incertis sedibus vagantur, & plerique omni re familiari consumpta, cum fame & siti conflictantur. Pro nostra igitur necessitudine summa, amice & fraterne monere, ne à R. V. D. & Hamburgensis Ecclesiæ Fratribus hic discrepare sed vobiscum potius sentire velimus &c. Cum autem amicæ collationes de rebus gravissimis in Ecclesia Dei, apprime sint necessariæ, per illas enim Veritas ipsa elicitur & patet, ac Vestrum hoc per literas familiarissime nihilominus nobiscum institutum sit colloqvi-

oqvium: Magnas eqvidem R. V. D. pro eo, ac merentur, gratias igimus, ac nostrum vicissim responsum, qvô pium hoc, de qvo in llis agitur institutum & negotium, salutariter magis promovere, qvam ulla in parte ejus impedire cupimus, Non aliter atqve nos Vestram, in meliorem partem accepturos, ac pro fraterna nostra Conunctione boni consulturos speramus. Ad alias igitur Ecclesias à qvious nobis hic non discrepandum scribitis, qvod attinet, bonâ conscientiâ testari possumus, nos de nullis eqvidem ipsarum adhuc, qvamvis diligenter de eo inqvisiverimus, cognoscere hoc potuisse, cum è contra certum sit aliqvoties, qvamvis sedulò ad id invitatas, certis de causis, subscriptionibus suis hæc addere noluisse, in qvo imitandas magis, qvam contrario facto irritandas ducimus. Totum enim hoc, de qvo jam agitur, consensionis negotium, antea qvidem à Wirtebergensibus Theologis inceptum, jam vero Illustriss. Principis Electoris, qvasi proprium factum est, ab illo enim solo propemodum jam dependet & regitur, cujus Illustrissimæ Celsitudini, si nihil hîc præscribere volumus, in propositione ejus, qva neqve per literas ad Magnificum celeberrimæ Reipubl. Vestræ Senatum scriptas, neqve per Reverend. D. D. Martinum Chemnitium, ejus rei causa, Ulsenium ad nos ablegatum, præter nudam subscriptionem, qvicqvam à nobis reqvisivit, acqviescendum, & nihil supra illam tentandum erit, nisi falcem, qvod ajunt, in alienam messem mittere, voluerimus. Idqve hac de causa etiam faciendum videtur, qvod per illam ipsam Consensionis Formulam, puritati doctrinæ, propter qvam additio hæc potissimum urgetur, etiam sine illa consuli possit, cum tota in hunc præcipue finem conscripta sit & proposita, ut per illam omnia perniciosa scripta & dogmata, à qvibuscumqve etiam defendi possint, in universum rejiciantur & damnentur, idqve non nominatis personis commodissime fieri posse ab omnibus propemodum recte sentientibus judicatum fuit, ne Ecclesiæ vulnera refricentur magis qvàm sanentur. Adde qvod communis subscriptionis formula (ad qvam plerosqve illorum, præcipue *in Electoratu Saxoniæ* (1) jam admissos esse comperimus) eo ipso fine, illis qvi nobiscum subscribunt, proposita sit, ut per eam omnes, qvi in doctrina antea errarunt, errores suos corrigant, atqve emen-

(1) In utroqve Electoratu: hæc verba sunt deleta.

emendationem talem promittant, de qva etiam coram ipso tribunali CHRISTI rationem reddere possint. Si enim per illam ex corde non resipuerint, neqve per revocationem qvidem facturos veremur. Ac de perniciosis scriptis qvid proponatur bene deliberandum censemus, nam si omnium, qvi alicubi forsitan in doctrina errarunt, nomina & scripta recenseri ac publicari deberent, longus sane futurus esset catalogus, ac infinitus propemodum numerus, atqve ita doctrina nostrarum Ecclesiarum, una cum Doctoribus, qvasi incerta explodenda, ac deridenda adversariis nostris propinaretur, & totum demum reipsa verum esse probaretur, qvod ab adversariis nobis imputari fatemur, & hoc pacto falsum esse demonstraturos nos promittimus, videlicet, nec duos inveniri inter nostrates Theologos, qvi in doctrina consentiant. Et certe de Executione adversus Phanaticos & doctrinæ nostræ repugnantes, magnopere nos sollicitos esse, nihil necesse est, cum illa ab olim etiam in hisce Ecclesiis usitata fuerit, nec adhuc, ubi opus est intermittatur, & alii, præcipue qvi superioris sunt ordinis, sibi illam a nobis imponi, aut præscribi vix passuri sint. Eodem etiam modo supervacaneum propemodum ducimus, qvod de intercessione pro Thuringicis exulibus agitur, cum certi nihil de ipsis, aut voluntate eorum qvicqvam nobis constet. Et certe cum aliorum incommodo vel detrimento ut restituantur, vel ut alii ex functionibus suis, ad qvas legitime vocati sunt, ejiciantur, & hi in locum ipsorum restituantur, & sic veteres restituendo, novi exules fiant, ac novis turbis, qvæ veteribus fortassis non inferiores existerent, occasio præbeatur, probare nullo modo possumus.

Sed hæc tamen non ideo scribimus, qvod Deliberationem de conservanda puritate in Doctrina, qva nihil in terris magis potest esse utile aut necessarium, vel de legitima executione, sine qva etiam optime factas constitutiones collabi solere, ipsa qvoqve experientia satis superqve testatur, *præsertim adversus PHANATICOS, QVIBVS IN TOTO ORBE TERRARVM PEJVS NIHIL EXISTERE POTEST*, aut de pia intercessione pro miseris exulibus, qvam Christiana Charitas ab omnibus reqvirit, prorsus improbemus. Absit enim ut bonum opus impedire, vel malo occasionem aut ansam præbere velimus: Verum propterea tantum, qvod qvæ justa sunt, una vobiscum, &

& cum omnibus aliis recte sentientibus, juxta Præceptum Domini, juste fieri percupiamus, atqve ideo matura aliqva multorum deliberatione, certi aliqvid de hisce capitibus constitui exoptemus. *Omnium enim qvod interest*, juxta antiqvum & vulgare dictum, *omnium consensu statuendum est.* Qvare *Synodum clementer ante hac promissam*, expectandam existimamus, qvæ ut indicatur & convocetur ab Illustrissimo Principe Electore, Reverendo & Clarissimo Viro Domino D. Mart. Chemnitio nemo facilius aut melius impetrare poterit, *si Ecclesia Dei necessarium hoc & salutare judicabit*, in illa enim de hisce capitibus ac similibus, de Typographis videlicet, ne sine discrimine qvosvis libros imprimere, & de Bibliopolis, ne perniciosa scripta, lucri sui gratia, cuivis vendere liceat, accurata qvædam deliberatio institui posset, & sic communi consilio & consensu constitui ac fieri, qvod ex re Ecclesiæ fore videbitur. Hæc nostra est de præsenti negotio sententia, ex qva liqvido patet, nos R. V. D. consilium non plane improbare, neqve pium Vestrum institutum, ac Zelum impedire, aut à vobis dissentire velle, sed probare magis, ac qvam maxime promotum, ac Vobiscum sentire cupere; Ideo enim tantum ostendimus, qvo modo optime, maximeqve promoveri hoc consilium & institutum, posse nobis videatur. Qvare, si monitiones istas subscriptionibus nostris nihilominus addendas duxeritis, pro R. V. D. judicio, nostro etiam nomine ut fiat consentimus (*& humanissime & fraterne nos excusatos habituros, & responsum nostrum pro singulari candore vestro in optimam partem interpretaturos, confidimus.*) Æternus Pater Domini & Servatoris nostri JEsu Christi faciat, ut unum in Ipso, & itidem affecti simus, eandem charitatem habentes, unanimiter, & sententiis uni, imo καληςτισμένοι permaneamus, per & propter eundem dilectum filium suum redemptorem nostrum unicum Amen. Luneburgi 15 Sept.(1) f. 18 Octobr. Anno 1577.

R. V. D. studiose colentes

Superintend. & totum Ministerium.

(1) Diß Datum hat zwar Godemannus mit eigner Hand nachmahls inseriret/ so aber nicht seyn kan/ und ihm mag entfallen seyn.

Num. CXLI.

Senatus Luneburgensis ad Lubecensem.

Unsern ꝛc. Wir haben E. E. W. Schreiben unterm dato den 6. hujus neben den hibevohr zugeschickten Commonefactionibus, inmassen sie gereformiret / empfangen / und dieselben unsern Theologis / ihr Bedencken uns darauff weiter zueröffnen / übergeben. Thun vermercken wir von ihnen / das si nochmahls auff ihrer vorigen Meinung beruhen / nemlich daß es rathsahmer sey / di Subscriptiones alleine ahn di Churfl. Durchl. zu Sachsen zu überschicken / und di Commonefactiones biß auff den vertrösteten generalen Conventum zu hinderhalten / wi si uns dann dessen guten Grund und Uhrsachen vorgebracht / und in nebengefügten Schreiben / so si an E. E. W. Theologen ergehen lassen / ausführlich angezogen. Diweil dann di Erb. von Hamburg sich hibevohr solches auch gefallen lassen / und wir di allegirte Uhrsachen unser Theologorum, der Erheblichkeit befinden / daß wir ihrer Meinung Beyfall geben müssen; Als bitten wir freundlich E. E. W. der Sachen weiter nachdencken / alle Umstände mit guten zeitigen Rathe woll erwegen wollen / ob es der Sachen Wichtigkeit nach nicht besser und rathsahmer / daß man nochmahls biß auff künfftigen Synod um damit einhalte / da aber E. E. W. bey ihrer Meinung pleiben / und mit den Erb. von Hamburg einig sein werden / das di mehrgemeldten Commonefactiones unser dreyer Theologorum Subscriptionibus annectiret werden solten / so seint wir nicht gemeint uns von denselben zu sundern oder abzutrennen / sondern lassen gescheen / daß solche Schrifft zugleich in unsern Nahmen mit abgehe und wegkgeschicket werde / und haben E. E. W. unser Bedencken / das wir bey dieser hohen und wichtigen Sache haben / hir mit guter Wollmeinung freundlich zuerkennen geben wollen / der Zuversicht E. E. W. dasselbe von uns auch wolmeinigklich vermercken / und zu nachbarlicher Einigkeit und der Kirchen Rhu und Wollstande gerichtet auffnehmen werden / und wir sind E. E. W. ahngenehme freundliche Dinste zu erzeigen willig und geflissen. Datum Luneburgk den 18. October Anno 77.

Burgermeister und Rath der Stadt Lunenburg.

Num.

Num. CXLII.

Greg. Stamk. ad Chemnitium.

S. In Domino Jhesu Servatore nostro unico. Rever. & Clariss. Vir Compater charissime. Literæ tuæ mihi redditæ sunt, qvæ cum de religionis negotio qvædam contineant, summa affecerunt me voluptate una cum literis vero etiam librũ doctissimum de duabus naturis in Christo mihi dono datum avide accepi, idq; magna animi gratitudine, cum propter res Theologicas gravissimas, qvas complectitur, tum vero qvod singularem tuum in me amorem denuo testatus sis. Qvantopere vero laborem tuum pium & salutarem Ecclesiæ Dei & mihi, exosculer, is novit, qvi est καρδιογνώστης. Immensas igitur T. R. pro tanto munere gratias ago, ac pro eo me officiis omnibus ad utilitatem spectantibus rursus devinctum reddo. Et qvia primæ pagellæ inscripsisti, te in monumentum & pignus amoris libros dono misisse, dabo pro virili operam, ne solum sit & maneat pignus mutuæ & synceræ dilectionis, sed etiam posteri mei, modo vixerint, cognoscant, qvanta inter nos animorum non fucata conjunctio, qvantaqve in religionis puritate dulcis & sancta consensio fuerit. De tota vero Ecclesia in qvam infelicissimis hisce temporibus una constituti sumus, optime meritus es, eo qvod difficillimas qvæstiones, seu materias Theologicas, à detestandis Cinglianis, & aliis sectariis in controversiam positas, non sine immenso labore retexuisti. Ipsa Filii Dei Majestas, pro qva inter cœtera dimicas, in resurrectione mortuorũ hunc immensum laborem è Spiritu Sancto ortum, in conspectu cœlestis militiæ cumulatissimè rependet. In hâc vero vita, tota syncera posteritas, magna animi gratitudine hunc eximium & utilem laborem leget, expendet, & exosculabitur, & Deo Patri per Filium (cujus Majestas defenditur) in Spiritu Sancto maximas erit actura gratias. Cœpi relegere, qvæ retexuisti, & invenio veram articulorum controversorum sententiam tanta dexteritate & perspicuitate ex S. libris, & orthodoxa antiqvitate esse expositam, discussam & illustratam, ut mirum sit, esse tot viros doctissimos, qvi cum Am-

lungo versutissimo tam manifestiss. veritatem oppugnare ausint. *Ex protocollo, ut vocant, video Amlungum* istum, non *tantum versuti & acuti ingenii* hominem esse, *sed & ambitiosi & malitiosi.* Estqve proscriptorum Wittebergensium discipulus non postremus, in qvo & improbam mercedem laboris impiissimi cernunt. *Nisi Princeps Anhaltinus in hunc impudentem veteratorem animadverterit, tristissimum suæ ambitionis & eruditionis specimen dabit.* Oro autem Patrem Domini JEsu Fratris nostri dilectissimi, ut ipsum vel in viam reducat, ac convertat, vel etiam intellectum illustriss. Anhaldino Principi per Spiritum Sanctum ita aperiat, ut illustrissimo Electori Sax. ut cum Præceptoribus suis mercedem factis dignam luat. Audio vos in religionis negotio rursus convenisse, *ut Præfationes F. C.* præfigendæ delinearentur, in qvarum altera, ea, qvæ à Sacramentariis & tergiversatoribus aliisqve chartis fuerunt sparsa, refutabuntur. Qvia igitur non dubito *ambas præfationes* jam à vobis esse examinatas & recognitas, spero nos eas brevi visuros, ut & censeantur & approbentur. Ap. nos *per quasdam spargitur talis rumor, qvædam in F. C. in rebus & doctrina per Palatinos mutata esse.* Nihil dubito, qvin sit fictitius & vanus & sparsus à tergiversatoribus. Scripseram ea de re ante duos menses ad *Selneccerum*, qvem inter cœtera amanter rogavi, ut caveatur, ne qvædam in rebus & doctrina mutentur, & ne harum ac reliqvarum Ecclesiarum commonefactiones negligantur. Nihil a. respondit, & *vereor, ne forte hominem offenderim, eo quod qvædam de retractatione errorum, publice ante annos aliqvot sparsorum, scripsissem, utrum de his in præsentia. Tecum contulerit, bona fide significabis.* Adfuit nuper D. Hennichio nostro privignus D. ab Eizen Pastor Ecclesiæ cujusdam in Holsatia, à qvo causam, cur pater subscriptionem recusasset, qvæsierat, respondit, Vitricum suum scripto qvodam gravissimas causas monstrasse &c. cum Hennichius objiceret, eas nullius plane esse momenti nec dignas tanto Theologo, respondit: cum jam pridem Landgravio plures & longe graviores causas consignasse, propter qvas subscriptio merito esset recusanda. Si privignus de vitrico vera narravit, meridiana luce erit clarius, qvorum instinctu subscriptio à Landgravicis Theologis sit recusata. *Petrus Eggerdes* (1) à qvibusdam *Manichæorum* Sectæ

(1) Notus è Rostochiensi & Magdeburg. tumultu &c.

Sectæ addictis Antwerpiam vocatu fuerat in verbi administrum: habita vero prima concione, qva rudes & seductas oviculas in viam reduceret, à controversia de Peccato Originali eam inchoavit, idqve ' tanta vehementia, ut finita concione paulo post dimissus sit. Post ' dimissionem ante paucas septimanas ad nos venit. Olfecerat hoc ' Petrinus noster (sc. Staphorst,) eumqve invitaverat ad cœnam. *Pe-* ' *trus* vero ad Petrinum non venit. Postridie cum in vicinia *Petrini* ' conscendisset currum, ut proficeretur Lubecam, accessit eum, ' qværens, qva de causa cum ipso non sit cœnatus: Respondit habere ' se suas & qvidem graves causas, qvarum tamen præcipua hæc es- ' set, qvod *Formula Concordiæ cum reliqvis accidentariis subscripsisset*, ' & se pro ipso Dominum sæpe rogasse, ut rediret ad mentem melio- ' rem. Ibi noster: Et ego, mi Petre, Dominum pro te sæpissime ro- ' gavi, ut te turbatorem Ecclesiæ Antwerpiensis converteret, debu- ' isses sana doctrina ædificasse dilaceratam illam Ecclesiam, tu vero magis eam turbasti, invoca Dominum, ut tibi istud peccatum remittat. His dictis, noster domum properat, *Manichæus* Lubecam. Doleo vicem impii *Principis Brunsvicensis*; audio namqve eum tres simul filios Molochi consecrasse, & rasos, tonsos, ac *Primis* ordinibus Papisticis in Monasterio Husburgensi Antichristo ab Abbate initiatos esse. Ferunt etiam in introductione in Episcopatum Halberstadiensem, Patre præsente & spectante, Baalitas impiissimos omnes ritus Papisticos exercuisse &c. Hoccene est Evangelium & religionem Christi omnibus rebus & qvidem vita ipsa chariorem habere? Væ qvi in utrumqve claudicant latus, & scandala dant, ac religionem pro ludibrio & derisu habent. Vestras privatas & publicas arguitiones non solum probavi, sed pro oris vestri apertione & loqvendi audacia Deo Patri gratias egi. D. Kirchneri παῤῥησίαν & constantiam laudo. De eo rumor apud nos spargitur, qvod à Principe sit dimissus, & ideo eum ad futurum Festum Paschatos alio profecturum. *Si* rumor iste non esset vanus, haberem ejus apud nos (si ita R. T. visum esset) rationem, apud qvos Dei beneficio Ecclesia tranqvilla est. Die 30 Jan. adolescentem annorum 20 natum ab Anabaptisticis Parentibus prope Groningam publice post examen baptizavi. De electione & vocatione *Superint.*

altum apud nos est silentium. *D. Mollerus privatim ex beneficii reditibus cum domesticis tranqville vivit, utinam corde pacifico.* Nuper in viciniam nostram venit Rex Daniæ, cui inclytus Senatus noster Vinum, Cerevisiam Hamburg. per D. Mollerum Syndicum magna copiâ muneris loco obtulit, ille vero præ acerbitate & animi indignitate magna renuit. Erit forte flagellum aliqvando nostræ urbis. Ut etiam vester patriam nostram divexat: ita ille nos, contra jus & æqvum, sigili laqve propria. Deus O. *M.* adsit vobis & nobis & rugientem Leonem à sua Ecclesia arceat propter Mediatorem. His bene in Christo Domino cum publica & domestica Ecclesia vale. Domesticam vero cum omnibus Ministerii Fratribus salutabis. Hennichius te officiose salutat. Hamburgæ 7 Febr. A. 79.

Rev. & Clariss. Viro Doctrina Pietate & præclara eruditione & fide præstanti Domino D. Mart. Kemnitio Theologo & Superint. Ecclesiæ Brunsvic. Compatri suo chariss.
T. R. dd.

Gregorius, S.

Num. CXLIII.

Superint. & Senior Lubecensis ad Ministerium Luneburgense.

SAlutem in Jesu Christo Servatore, Messia & Emanuele nostro vero, unico & vivo. Reverendi pii, docti & Clarissimi Viri, Domini & fratres longe charissimi. In negotio communis ὁμονόιας Ecclesiarum veræ Augustanæ Confessionis, de incorrupta doctrinæ cœlestis veritate, Dei beneficio

ficio eo usqve jam processum est, ut & decreta sit, & paretur etiam, absoluti nunc operis publicatio. Et ea de causa, conscripta est præfationis formula, qvæ publico & communi Electorum, Principum, cœterorumqve ordinum & Rerumpubl. nomine, qvorum ditionis Ecclesiæ, doctrinam, qvæ in Libro Concordiæ continetur, sua subscriptione & calculo comprobaverunt, scripto divulgando præfigatur. Ut itaqve priora hactenus omnia communi consilio & consensione acta & decreta sunt, ad eundem plane modum, utili, pio & salutari consilio Principum, ea præfatio, qvem ad modum ad cœteros omnes, ita etiam ad Ampliss. Magistratus harum vicinarum & sociarum urbium, missa est, ut Amplit. & Præst. eorum, priusqvam imprimatur, illam cognoscant, suamque sententiam de illa fideliter exponant, & si qvid monendum esse operæ precium censeant, pie id faciant, & sic tandem in ejus consentiant editionem. Eam aliqvot ab hinc diebus, Ampliss. Senatus noster huc allatam, recitari sibi curavit, & deinde nobis illam in Ministerio expendendam tradidit, nostrumqve judicium de ea diligenter sibi exponi petivit, Piæ itaqve, & honestæ Dominorum nostrorum voluntati morem gessimus, & inter relegendum aliqvid deprehendimus, de qvo, qvid sentiremus, & simul inde pertimesceremus, modeste & fideliter exposuimus. Et existimavit nobiscum Ampliss. Senatus noster, commonefactionem eam utilem & necessarii momenti esse, nec ullo modo prætereundam, Gravia mala & pericula postea, nisi præcaveantur, facilime inde posse exoriri, qvæ pòst frustra optentur anteversa. Ut igitur qvid ejus sit, R. D. V. norint, judicatum est, pro ea, qvæ in hisce Ecclesiis semper religiose culta est concordia & sententiarum communicatione, Ve-

stris

ſtris pietatibus hoc exhibere, ut, ſicut in ſuperioribus ſemper, ita & hic ſententiæ & judicia inter nos non occultentur, ſed candidè mutuò communicentur & congruant. Et ad hunc ipſum modum de ſumma totius, qvod ſupereſt, ſine negotio inter nos tranſigi poſſe exiſtimatum eſt, ne opus ſit propterea conventum communem indici. Et ſpes nos habet, de noſtra hac ſolicitudine, qva in omnibus cavendis perplexitatibus, & incommodis affici & tangi nos videtis (ſicuti & hoc ipſum aliis qvoqve piis & præſtantibus Viris curam & ſolicitudinem non exiguam incuſſiſſe, & diligenter nobiscum de eo monituros eſſe, cognovimus, ſicuti, qvæ ex literis D. Kemnitii vobis deſcripſimus, oſtendunt) fraterne & candide & bene, ſubducta ad veritatis amuſſim ratione R. V. judicaturas, nec á noſtra ſententia diſcrepaturas eſſe. Nollemus eqvidem, qvod Deus nobis teſtis eſt, in hac tam ardua & gravi cauſa, furenter jam adverſariorum præjudiciis prægravata, imo publicis inſectationibus & calumniis oppugnata & in odium invidiamqve multorum adducta, nunc etiam, ubi de colophone ei feliciter imponendo conſultatio poſtrema ſit, (qvantum qvidem pro judicii noſtri tenuitate ejus fieri poteſt) qvidqvam negligere, qvod prætermiſſum, vel non ſatis diligenter declinatum, rei ſummæ poſtea incommodum, ægritudinemqve aliqvam & periculum qvoqvo modo gignere poſſet. *Et de R. V. D. omnino compertiſſ. nobis eſt, in hoc plane nobis ὁμοψήφυς eſſe, & fideliter ſimul de eo Ampliſſ. & pientiſſ. Senatum Veſtrum admonituras eſſe, ut hac diligenter eorum Amplit. ſecum expendant, & à noſtrorum Dominorum ſententia non diſcrepent.* Bene & feliciter in Chriſto valete, & qvam primum fieri poteſt, efficite, ut negotium iſthic ſine mora perficiatur, matureqve communi nomine harum Urbium

Ele-

Electori Saxoniæ respondeatur, & petimus amanter vestrum responsum. Lubeca 17 Novembr. Anno 1579.

Reuerendissimis, Piis, Doctiss. & Clariss. Viris, fide sincera & veritatis christianæ afferendæ Zelo præstantiss. Domino M. Caspa-ro Gœdemanno Superintendenti, Pastoribus, una cum cœteris Ministris Jesu Christi in Ecclesia Luneburgensi, Dominis & Fratribus suis longe chariss.

R. V. D. reverenter colentes

M. Andr. Pouchenius. S.
M. Georgius Barthius.

Num. CXLIV.

Senatus Lubecensis ad Luneburgensem.

Unsern freundlichen Gruß zuvor / Erbare Wollweise Herren / besunder günstige und gute Freünde / wir fügen E. W. Erb. W. hirmit freundlich zuwissen / wi daß uns di berhamete und revidirte Præfation, so dem durch di Augspurgische Confession-Verwanthen eingewilligten Concordi Buch soll vorgesetzet werden / durch di Erb. von Braunswigk unsere Freundt / samt ferner des Ehrwürdig. und Achtbarn Herrn Martini Chemnitii / der Heiligen Schrifft Doctor. beygefügter Declaration und wollmeinettliches Bedencken zugeschicket worden / welche wir dan nach der Notturfft besichtiget / und nach Erwegung derselben uns durchaus wol mittgefallen lassen / auch unsers Theils woll geschehen lassen können / daß es dergestalt obgedachten Operi müge præfigiret werden / so doch / daß auff Ghuttdüncken wollerwehntes Herrn Chemnitii / und unsers selbst rahtsames Ermessen / das Wörtlein Christlich an dem angeregten Ortt / davon inn seinen Schreiben Meldung geschicht / nicht müge mitt eingesetzt besondern allein vorbeygangen

werden/ haben wir E. Erb. W. solches allerseits hirmitt zufertigen wollen/ um sich daraus zu ersehen/ und ihr schließlich Bedencken uns zum fürderligsten zukommen lassen/ damitt wir also unsern der dreyer Stedt Wollmeinung deßfals wolerwenten Radt der Stadt Braunswick wiederum überschicken/ und mitt solchen heilsamen Werk dadurch länger nicht müge eingehalten werden/ Seint E. Erb. W. freundliche nachbarliche Willen zu bezeigen geneigt. Datum unter unser Stadt-Signet den 20. Novembris Anno 79.

Den Erbaren und Wollweisen Herrn Burgermeistern und Rhadt der Stadt Lunenburgk/ Unsern besondern gunstigen und guten Freunden.

Burgerm. und Rhadt der Stadt Lubek.

Num. CXLV.

Ministerium Luneburgense ad Senatum.

Erbare Hoch- und Wollweise/ Großgünstige libe Herrn und Patronen. Nachdem di Præfation, welche Churfl. Durchleuchtigkeiten für das lang gewünschtes Concordien Buch drucken zu lassen geneigt/ nebenst eines Erb. vnd Hochw. Rats der Keyserlichen freyen Reichs-Stadt Lubek etc. derowegen ahn Ew. Erb. Hochw. ergangenes Schreiben/ vns zu dem Ende ist überantwortet worden/ das wyr diselbe mit allen Fleysse durch lesen/ in Gottesfurchten erwegen/ vnd darnegst unser Bedencken darüber einbringen sollen. Als haben solchen Ewr. Erb. Hochw. befehlich/ so vil Wyr nach unser Weinigkeit vermocht/ vnd in Eil geschehen können/ gerne getreulig nachgesetzet/ vnd dancken derowegen erstlich dem getreuen liben GOtt/ daß Er hochgedachter Chur- vnd Fürsten/ wie auch Ew. Erb. Hochw. vnd anderer christlichen Obrigkeit Hertzen dahin bewogen/ das sie sich vermüghe Göttliches Befheligs/ in Ansehung Jres tragenden Amptes vm diß christliche Werk so fern bemühet vnd beflissen/ und bitten von Hertzen/ wie Er das-

selb

selb in Ihrer Churfl. Durchl. vnd F. G. auch Ew. Erb. Hochw. vnd anderen Gottseligen Obrigkeiten angefangen / also wolle er solches hinfürder auch gnediglichen zum glucklichen Ende verhelffen vnd vollführn / damit alle Corruptelen vnd Verfelschungen der Lehr / samt ergerlichen Mißverstand vnd Zweispalt / di leider eine zeithero im Schwang gegangen / abgeschaffet / das reine Wort des Gnadenreichen Evangelii hinfürder vnuerrucket erhalten / Brüderliche Libe / nebenst löblichen Frid vnd christlicher Einigkeit / vnter den Kirchen-Lehrern widerum angerichtet vnd gestifftet / auff daß di Ehre seines Heiligen Nhamens desto ferner ausgebreitet / das Reich JEsu Christi desto mehr befurdert / di geferlichen Wunden der Heil. Christlichen Kirchen widerum geheilet / di Gemeine GOttes zu desto glücklichern Wollstand geraten / vnd gantzes Reich Teutscher Nation zu sonderlichen Auffnehmen vnd Gedeyen erwachsen mughe. Den so vil gemeltes *Concordien* Buch ahn Im selber belanget / zweiffeln Wyr nicht es sey *in rebus ipsis & modis loqvendi* eben dasselbe / das es damahls gewesen ist / als Wyr es letzlich gesehen / vnd *Copei* davon in Verwarung genommen. Es werden auch die *Notationes*, so Wyr damals darüber gemacht samt den Erinnerungen / di wolmeiniglichen dabei geschehen sint Ire gebürliche Steдte gefunden haben / vnd sinth auff dem Fall durchaus damit woll einig vnd zufriden.

Wyr lassen vns auch gemelte Præfation gefallen vnd wissen in derselben nichts zu tadeln oder zu endern/dan das des Frankofurdischen vnd Naumburgischen Abschieds darin gedacht wirtt / verstehen Wir nicht dahin gemeinet / das man diselben damit justificiren / sunder allein relativè erwehnen wollen / was Hochgedachte Chur- vnd Fursten / ie vnd allwege für Fleiß vnd Mühe Geldspildung vnd Unkosten daran gewanth / auff das di eingerissenen Spaltungen abgeschaffet vnd reine Lehre in den Kirchen Augspurgischen Confession erhalten werden möchte / doch aber solches vor diser Zeit leider allwege / nicht allein uber alle Hoffnung vnd Zuversicht entstanden / sondern je lencker je ärger damit geworden / weil aber dennoch insonderheit gemelter Franckfurdischer Abschiedt / welcher den Sacramentirern vnd andern *Corruptelisten* nicht wenig gepatrociniret / vnd Ihme derowegen von vielen rechtlerenden jederzeit wiedersprochen worden / christlich darinn genennet wird / vnd demnach bey menniglichen diß Ansehen gewinnen möcht / als wurde er damit geapprobiret oder gebilliget / wi di Sacramen-

tirer bereit schon solches dahin zu deuten beginnen. So erachten Wyr es für nothwendig vnd dinstlich das zum wenigsten gedachtes Wort / Christlich / davon gelassen werde / damit der Billigkeit nach eine feine Correspondenz zwischen dem Concordien-Buch ahn Jhm selber / mit welchen gedachter Abschiedt dennoch nicht überein stimmet / und zwischen der Præfation gespüret werden vnd seyn mughe. Und nachdem auch etliche vile / vnd zwahr nicht unansehnliche Persohnen / welche zuvor ettwa in der Lehre nicht richtig gewesen / oftgemeltes Concordien-Buch mit vntter geschriben / Erachten wyr es nicht vor undinstlich / das auch (so fern es in opere ipso nicht geschehen ist) in gemelter Præfation, aus vilen erheblichen Uhrsachen mughe gesetzet werden / das sie solchen Iren vorigen Irsal fallen lassen / vnd denselbigen eben mit diser Ihrer Subscription offentlich verwerffen vnd verdammen. Vnd sinth also in obgedachten Stücken mit dem christlichen Bedencken des Ehrwürdigen Ministerii Ehrberürter Stadt Lubek / welches sie uns aus brüderlicher Libe vnd Trewe zugefertigt / vnd Ew. Erb. Hochw. Wyr himit kegenwertigen zu lesen übergeben / durchaus wol einig / wi wyr vns darauff auch himith gelibter Kürtze halben gereferiret haben wollen / dabey wyr diß aber wol meiniglichen alleine erinnern müssen / weil di Theologen, welche zu disem christlichen Werke gebrauchet worden sinth / in diser Præfation unverdechtig genennt werden / das zu bedencken sey / ob dasselbe auch von etlichen mocht widersprochen werden / idoch wollen wyr es vor unser Persohn nicht fechten. Gleicher gestalt erachten wyr diß auch vor rathsahm vnd sehens vor gut an / das Churfl. Durchl. üm alles besten willen / in unterdenigkeit freuntlich erinnert werden mughen / wi von Anbegin dises christlichen Werks / je vnd allwege aufs fleißigste davon bedingt ist worden / das mit disem gantzen Handel nichts politisches gesucht oder gemeinet / auch keine sunderliche Verbindnissen auffgerichtet werden / insonderheit aber disen dreyen Erbarn Stedten in ihrer alten wollhergebrachten vnd habenden Kirchen Jurisdiction im wenigsten nichts benommen / oder vergeben seyn solle. So fern dise unsers Erachtens nothwendige Punct vnd Stücke nicht vorbeigegangen / sunder vielmehr in gebührliche Acht genommen werden / lassen wyr uns gefallen / das di Publicirung offterwehntes Buches je ehe je liber ins Werk gerichtet werde. Doch wollen Ew. Erb. Hochw. wyr himit im geringsten nichtes vorgeschriben / sunder alles denselben nach Jhrem hohen Verstande / in fernern Radt zu zihen / allein wolmeiniglich erinnert vnd zu erwegen

gen heimgestellet haben. Welche wyr dem allmächtigen lebendigen GOTT zu glükseliger Regierung vnd Wolfahrth in Gnaden lange gesunth befhelen, Geben in Luneburg den 25 Novemur. Anno 1579.

Ew. Erb. Hochw.
allezeit willige Diener am Worte.
Superintendens vnd gantzes Ministerium.

Num. CXLVI.

Superint. & Ministerium Luneburgense ad Superint. & Seniorem Lubecensem.

SAlutem in Christo JEsu Domino & Servatore nostro unico. Reverendi Doctissimi & Clarissimi viri, Domini amici & Fratres omni cum observantia colendi. Ut negotium mutuæ consensionis diu admodum sollicitos nos habuit, atqve ideo qvod jam ultra biennium ab eo nimirum tempore, qvo Ulyssea discessimus, qvamvis semel atqve iterum literis nostris hac de causa vos compellauerimus, nihil certi cognoscere datum fuit, variis cogitationibus, qvid tandem de illo futurum esset, occasionem præbuit: Ita nunc vicissim ex animo gavisi sumus, postqvam ex epistola Vestra qvasi de improviso nobis allata cognovimus, eo usqve cum illo perventum esse, ut & decreta sit & paretur etiam absoluti nunc operis publicatio, atqve eum in usum certam qvandam conscriptam ac comparatam esse præfationis formulam, qvæ huic publico nomine præfigenda sit ac præmittenda, in qva nihil aliud desideretur, qvam ut communi Electorum Principum statuum ordinum ac Rerumpublicarum nomine approbetur, qvi doctrinam veræ Ecclesiæ Dei propriam, in libro ipso comprehensam, subscriptione atqve calculo suo comprobarunt. Ut qvemadmodum in opere ipso nihil privato cujusqvam judicio factum est: sic etiam præfatio ejus omnium illorum, qvi doctrinam veram amplexi sunt, votis confirmetur ac stabiliatur. Gratias itaqve agimus Deo Opt. Max. qvi Spiritu

ſuo Sancto totum hoc negotium clementer gubernavit, atqve huc usqve promovit. Et oramus eundem, ut qvi cœpit bonum hoc opus, ipſe etiam perficere dignetur, qvo omnia in eo qvam feliciſſime ita ſuccedant, ut Divinum ipſius nomen laudetur & celebretur, doctrinæ cœleſtis veritas qvam latiſſime propagetur, & pia inter docentes concordia retineatur & conſervetur. Cumqve noſtrum qvoqve hac de re judicium reqviri intelligamus, officio noſtro non deerimus, ſed pari fide, qva admonitiones Veſtras nobis communicare voluiſtis, unde animi veſtri ſinceram erga nos affectionem, pro qva gratias vobis qvantas poſſumus maximas agimus, *pro ea, qvæ ſemper in hiſce Ecleſiis fuit, ac maxime eſſe debet, ſententiarum communicatio*, qvid nobis videatur, candide ac fraterne exponemus. Qvia enim ea qva par fuit diligentia, præfationem ipſam perlegimus, ac qvantum qvidem pro temporis illius, qvod nobis ad deliberandum conceſſum fuit, anguſtia fieri potuit, in timore Domini fideliter expendimus, R. D. V. ſingulari in judicando dexteritate uſas perſpeximus, ita nimirum, ne vel in minimo aliqvid, unde malum poſtea, aut periculum, niſi diligenter præcaveatur, facile exoriri poſſet, præterieritis. Ac ſollicite interim, nihilominus tamen prudenter qvoqve caveritis, ne nimium limando pios Principum Electorum animos offenderetis, atqve ita negotio huic remoram aliqvam injiceretis.

Qvam piam veſtram prudentiam ac prudentem pietatem, cum non poſſimus non probare, nobis etiam imitandam libenter propoſuimus, ac rationes noſtras veſtris conformes omnino effecimus, præterqvam qvod pauca qvædam addidimus, qvæ nos etiam alicujus momenti eſſe duximus.

De qvibus igitur eo rectius ut judicare poſſitis, qvemadmodum Ampliſſimo Senatui noſtro ſententiam noſtram de præſenti deliberatione expoſuimus, de verbo ad verbum, deſcripta vobis transmittimus, atqve eorum qvoqve ut ratio qvædam habeatur, amanter petimus. Æternus Pater Domini & Servatoris JEſu Chriſti, veritatis & Pacis autor, ſanctificet nos in veritate ſua, & faciat ut unum in ipſo ſentiamus, dicamus & faciamus Amen. Luneburgi 25 Novembr. Anno 1579.

Reve-

Reverendissimis Doctissimis & Clarissimis Viris, Pietate, Virtute & sincerioris doctrinæ Zelo præstantissimis Domino M. Andr. Pouchenio Superintendenti vigilantiss. M. Georgio Barthio Seniori, una cum cæteris Pastoribus & verbi ministris in Ecclesia Lubecensi dignissimis, Dominis & Fratribus suis reverenter colendis.

R. D. V. Reverenter colentes

Superintendens & totum Ministerium.

Num. CLXVII.

Gregorius Stammichius ad Chemnitium.

Salutem in Domino Jhesu Servatore nostro unico. Non dubium est, qvin variæ de diuturno meo silentio tibi, Rev. Domine Compater, cogitationes inciderint. Non autem est, qvod varia de eo cogites, siqvidem labores Pastorum in hac Ecclesia tales sunt, tamqve varii, graves & molesti, ut vix tantum supersit temporis legendi certamina ecclesiæ mihi scitu necessaria, multo minus considerandi ea. Qvantus enim his infelicissimis temporibus, in qvibus sævæ dissensionis pestes jam indies magis ac magis pullulant, scripturientium contra F. C. sit pruritus, qvantaqve luxuries & affectatio, omnes fideles Ecclesiæ DD. non sine gemitibus multis expendunt, imo & lacrymis deplorant. Incidi in lectionem libelli cujusdam à Wolffio scripti, contra analogiam orthodoxæ fidei, de duabus naturis in Christo & Cœna. Qvanta istius rapacis Lupi perniciosa & diabolica sit impudentia, agnoscunt omnes sani & veritates Ecclesiæ, DD. fundamenta Calvinistica examinantes. Spiritus vertiginis ambitiosum calumniatorem istum, suo more, tanto furore exagitavit, ut Lutherum hominem inconsideratum nominet, qvi de unione personali, Cœna Domini, Ubiqvitate &c. absurdas & falsas sententias sparserit; minus Theologice, mero contendendi & vincendi studio, locutus

sit,

sit, nec duarum in Christo naturarum mysterium intellexerit, ac ideo falsissima collegerit, ut probaret ubiqve præsentiam corporis & humanitatis Christi in omnibus locis & creaturis. Addit maledice, eum à semet ipso sæpissime dissentire. Qvomodo Lutheri discipulos fideles nominet, horumqve doctrinam (qvæ Spiritus Sancti est) de reali communicatione Idiomatum & Cœnæ Domini, futilibus, vanis, mendacibus & noxiis næniis malitiose blasphemet, cognoscet lector, libellum istum legens, cui titulus: Fundamenta Lutheranæ Doctrinæ &c. Non dubium est, calumniatoris Wolffii cor & manum à lupo Diabolo gubernari: ut etiam mendax est, ita suum organon ad insignia & tetra mendacia effutienda incitat. Qvalia vero qvamqve impudentissima ea sint, T. R. Ecclesiæ Lutheranæ aliqvando dilucide monstrabit. Rumor enim apud nos sparsus est, *velle te, una cum aliis collectoribus F. C. omnium neotericorum Sacramentariorum scripta, contra librum Concordiæ edita, colligere, & intimere Domini examinare, publicoqve scripto ad ea respondere.* Qvam utile & necessarium id Ecclesiæ senescentis foret, pro tua prudentia judicare potes. Jac. Andreas aliqvot edidit pagellas, qvibus Zelo bono & recto in Sturmium, Sacramentariæ factioni addictum, non solum aperte invehitur, sed qvoqve ter pollicetur, se Argentinensibus ostensurum, Rectoris sui doctrinam, qva juventutem instituit. Audio etiam, Johannem *Magirum*, Stutgardiensem *Præpositum*, scripto germanico, blasphemo Wolffio, & qvendam Doct. Tubingensem, Lamberto Danæi, & Wilhelmum Holderum, Bezæ, publicis scriptis sese opposuisse. Has confutationes nostra Ecclesia nondum vidit. *Luneburga* concio (cantio) Davidis Voiti, Jhenæ habita ad me missa est, qvam avide legi, & inter legendum gratias egi, pro sincera confessione, qvam tamen à pii Magistratus executione extortam esse credo. Qvidam Wittebergensis Studiosus ad Consulem nostrum Dominum Hermannum Wecken Sen. scripsit, eum à Noribergensibus in Superintendentem vocatum. Si rumor iste vanus non est, facto ipso commonstrabit, qvo animo, qvave fide confessionem ediderit. Sicut enim Liber Legis Josiæ temporibus fuit suppressus: ita audio F. C. (ex qva nomen meum, incuria correctoris scelerata, omissum est) ab istis Academiæ Professoribus fuisse suppressam, & nunc tandem per legationem man-

mandato Electorali instructam, rursus in lucem revocatam. *De Professorum Academiæ Juliæ Musculi & Corneri, turbis contra Formulam*, varia, ac odiosissima sparguntur, de quibus innumerabiles ex hostibus non solum, sed etiam nostris gaudio exiliunt. *Non spero, Heshusium ad turbandas ecclesias natum esse. Amanter obtestor, mihi significari, quid sit, quod hominem tam impense urit*? Johannes Dux Holsatiæ die abhinc 8 sepelietur Sleswigæ, ubi D. Eizen concionem funebrem sit habiturus. Hactenus contra Formulam nihil, quod ego sciam, in lucem emisit, sed tacuit. *NOSTRÆ ECCLESIÆ STATUS, DEI BENEFICIO, EST TRANQUILLUS.* M. David Penshorn electus, vocatus & Superintendentis insulis decoratus est. In hujus locum Hamburgensis quidam è Schola Tunderensi vocatus est, homo juvenis & exercitatus &c. Holmannus ecclesiæ Stadensis desertor & adulter, ab Episcopo Bremensi incarceratus, nunc vero dimissus & proscriptus, apud nos hospitium à nostris Consulibus petiit, & salvum conductum impetravit, nudius tertius vero denuo renunciatus, also daß wir auch theils im Ministerio die Barten im Kopffe haben. Utrum ex horto suo, ante urbem emto, sit discessurus, dies dabit &c. D. Hier. Mollerus, Witteberga ejectus, ex præbenda minori vivit, & suos domesticos alit. Domi nobiles quosdam Holsatienses instituit. Quæ fuerit causa, quo minus vocationem ad Academiam Juliam susceperit, vobis magis notum est, quam nobis. His in Domino bene vale cum tota familia, & sancto ministerio vestro, quod meo nomine reverenter salutabis, Hamburgæ. 7. Febr. A. 81.

Reverendo & Clarissimo Viro Domino *Mart.* Kemnitio, S. T. D. & Superint. Ecclesiæ Brunsvic. Vigilantissimo, Amico & Compatri suo summa reverentia colendo.

T. Greg. Stamken.

Num. CXLVIII.

D. Martinus Lutherus in seiner Vermanunge von der Eintracht des eusserlichen Gottesdienstes an die in Liefl-Land/ Anno 1525. geschrieben.

SO bitte ich nun euch alle meine liebe Herren/ lasse ein jeglicher seinen Sinn fahren/ und komt freundlich zusammen/ und werdet fein eins/ wie ihr diese eusserliche Stücke wollet halten/ daß bey euch in euren Strich gleich und einerley sey/ und nicht zurüttet/ anderst hie/ anderst da/ gehalten werde/ und damit das einfältige Volck verwirret und unlustig machet. Dann ob wol die eußerlichen Weysen frey sind/ und den Glauben nach zurechnen/ mit guten Gewissen mügen an allen Orten/ zu aller Stunde/ durch alle Personen geändert werden/ so seyd ihr doch der Liebe nach zurechnen nicht frey/ solche Freyheit zu vollziehen/ sondern schuldig acht drauff zu haben/ wie es dem armen Volck leidlich und besser sey/ wie S. Paulus spricht: 1. Cor. 14. v. 26. Lasset alles zur Besserung unter euch geschehen/ i. e. daß die Gemeine dadurch erbauet und gebessert werde/ und daß die Zuhörer in der seeligmachenden Erkentniß Gottes/ und in der wahren Gottseeligkeit je länger je mehr zunehmen. und 1. Cor. 6. v. 12. & cap 10. v. 23. Es ist mir alles frey/ es bessert aber nicht alles etc. allein ich hab es alles macht/ (in denen Dingen welche der christlichen Freyheit unterworffen seind) es frommet aber nicht alles/ es läuffet manchmahl wider die Besserung des Nechsten/ darauff wir im Brauch solcher Mitteldinge fürnemlich sehen sollen. Rom. 15. 2. 1. Cor. 14. v. ult. f. 40. Lassets alles ehrlich und ordentlich zugehen in der Kirchen-Versammlung/ daß alles zur Ehre Gottes und zur Besserung des Nechsten/ zur Erhaltung guter Einigkeit/ zierlich und gebührlich verrichtet werde. Weil Gott der Allmächtige selbst aller Unordnung feind ist/ aber eine sonderliche Lust und Gefallen an guter und löblicher Ordnung hat/ auch ohne dieselbe in keinen Dingen/ vielweniger in der Kirchen Gottes etwas gutes geschehen oder bestehen kan/ dann wo sie nicht gehalten sondern eins durchs ander geworffen wird/ da muß gewißlich alles/ wie köstlich und gut es auch sey/ untergehen und verderben. Und derowegen in allen Dingen/ voraus in Sachen Gottes Ehre und unserer Seelen Heil und Seeligkeit belangent/ eintrechtige christliche

iche Ordnung vonnöthen / und mit allem Fleiß gehalten werden muß / wie der liebe getreue GOtt nicht allein seinem von der gantzen Welt auserlesenen Volck / denen Israeliten im Alten Testament selbest eine herrliche und schöne Kirchen-Ordnung gemacht / sondern auch durch sein erwehltes Rüstzeug den heiligen Apostel Paulum ernstlich befohlen / daß in der Kirchen des Neuen Testaments / bey uns auch alles fein erbaulich und ordentlich zugehen solle / und wir auch samt allen andern Christgläubigen ihme hierinnen zu gehorsamen schuldig / und gebührliche Folge zuthun pflichtig seind.

Auff daß nun etzlichermassen dargethan werden / und klerlich erscheinen müge / wie das Ehrwürdige Ministerium dieser löblichen Stadt Lüneburg / solchem gnädigen Willen Gottes / und dem heilsahmen der Israeliten und Juden Exempel nach / von der Zeit an da die reine und gesunde Lehre / des heiligen und allein seeligmachenden Worts / aus gnediger Verleihung desselben / durch den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Doctorem *Martinum* Lutherum christlicher und seeliger Gedächtniß / wiederum an den Tag gebracht und alhie angenommen worden / nichts tumultuarie gehandelt / sondern alles nach dem Vermögen daß der HErr / ohn welches Hülffe man nichts kan oder vermag / dazu verliehen / durch etzlicher Hochgelahrter und fürtrefflicher Leute / als des Ehrwürdigen Herrn Doctoris Urbani Regii, M. Pauli a Rhoda und anderer mehr / Raht und Zuthun ordentlich / erbarlich und gebürlich in der Kirchen Gottes verrichtet / auch öffentlich im Wercke befunden werden / daß wir / so wir zu diesen itzigen geschwinden Leufften und gefehrlichen Zeiten von dem Herrn der Erndte zum Kirchen-Amte ordentlicher weise beruffen / und an ihre Stette gesetzet würden / seind eben so wenig von solcher wolherogebrachten Ordnung in christlichen Ceremonien und löblichen Kirchen-Zucht / als von der wahren und gesunden Lehre / des Heiligen Göttlichen Worts / so wir von obgemelten unsern Vorfahren in dieser Kirchen empfangen / abgewichen / auch durch Gottes Gnade noch im wenigsten nicht davon abweichen / sondern vielmehr dabey beständiglich zu verharren gedencken; Ja dieselbigen auch / als nemlich die unverfälschte Lehre und christliche Ceremonien ferner in esse zu behaltende / bester weise ad posteros zu propagierende / und getreulich fortzupflantzende begehren / und höchstes Fleisses bearbeiten wollen. Als haben wir den Befehlig Christi nach / die Fragmenta colligiren / und wie der Moses auch zu seinen Zeiten hat thun müssen / mit Vorwissen und Bewilligung eines Ehrbahren Hochweisen Rahts hie-

selbst / die Ordnung so man in dieser Kirchen / beyde in der Lehre und Ceremonien alwege gehalten / damit dieselbe (weil man sie bißdahero nicht so sehr durch schrifftliche Nachrichtunge verwahret / als durch fleißige Observationes in gute acht genommen /) nicht in Vergessen gestellet / oder nach langheit der Zeit / wie es gemeiniglich pfleget zuzugehen / verfallen / sondern desto leichtlicher erhalten werden müge / zur Ehre Gottes / desto besserer Erbauung der Kirchen und Anleitung derjenen / so erstlich hieselbst ins *Ministerium* auff und angenommen werden / guter Wolmeinung kürtzlichen und einfeltigen auffs Papier bringen und auffschreiben wollen. Doch aber nicht der Meinung oder zu dem Ende / daß diese schlechte und geringe Vernotelung gepubliciret / oder sonsten weitläufftig gesprenget oder ausgebreitet / sondern allein in usum hujus Ecclesiæ beygelegt und verwahret werden soll / öffentlich bezeugende / daß wir hiemit niemande / hohen oder niedriges Standes / in geringsten vorzugreiffen / sondern vielmehr unsere Christliche Correspondentz mit unsers gnedigen Landes-Fürsten und Herrn drücklich ausgegangenen Kirchen-Ordnungen etlichermassen anzuzeigen / pium consensum mit andern wolbestalten Kirchen / insonderheit in den benachbahrten Stetten / zu tuiren / und was wir deßfals von unsern christlichen Vorfahren empfangen / unsern Successorn getreulichen quasi per manus zu tradiren gedencken / mit hertzlichem Wunsche und ernstlicher feuriger Bitte / der allmächtige / ewige / gütige / barmhertzige GOtt und Vater unsers lieben Herrn und einigen Heylandes Jesu Christi / wolle sich auch hinfüro auch um desselben seines lieben Sohnes willen in diesen Fürstenthum und Stadt / ja im gantzen teutschen Lande / durch die gesunde Lehre seines heiligen Worts und rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten eine ewige / heilige / christliche Kirche sammlen / dieselbe vor allerley Rotten und Secten bewahren / vor Tyranney und Verfolgung behüten / bey reiner gesunder Lehre des H. seeligmachenden Worts / rechten Gebrauche der Hochwürdigen Sacramenten / Christlichen Ceremonien, gottseligen Leben / friedlicher und Brüderlicher Einigkeit erhalten / beständige Bekentniß verleihen / wieder alle Pforten der Höllen gnediglichen schützen / und zur ewigen Seligkeit verhelffen / Amen!

CAP.

CAPUT I.

DE VOCATIONE MINISTRORUM VERBI.

Nachdem in der Epistel zun Hebreern am 5 Cap. vers. 4. geschrieben steht: Niemand nimt ihm selber Ehre/ sondern der auch beruffen sey von GOtt/ gleichwie der Aaron. 2. Auch befindlichen/ daß GOtt Allmechtiger in dem alten Testament alle Propheten/ wie auch der Herr Christus in dem Newen die lieben Apostelu selbest geeschet und beruffen 3. und vielerley große wichtige und erhebliche Vrsachen vorhanden seind/ ümb welcher willen niemand zu dem heiligen Kirchen-Amte/ welches omnium piorum judicio, das allerfürtrefflichste und nohtwendigste Amt auff Erden ist/ gestattet werden mag/ Er sey denn zuvor durch die jenen/ so daß Jus vocandi an einem iedem Orte haben/ gebührlicher Weyse geeschet und beruffen. 4. Auch klar am Tage/ daß dieses nicht alleine allewege von altershero bey den lieben H. Propheten und Aposteln allen ihren Christl. Nachfolgeren also gebreuchlich gewesen/ sondern auch noch zu itziger Zeit in allen Recht und wolbestalten Kirchen mit allem fleiße also gehalten.

So hat mans derowegen solchen ernstlichen Befehlig GOttes/ der Prophetischen Apostolischen und Algemeinen Christlichen Kirchen Exempel nach/ auß sondern bedencklichen Vhrsachen alhie auch in dieser Kirchen stets also gehalten/ daß man niemand ohne gewisse Vocation ins Ministerium auffgenommen/ oder zu dem Amte der Kirchen gestattet/ wird auch billig hinfürter in deme obgedachtem Gebotte GOttes/ aller rechten frommen Christen Exempel nach/ zu Verhütung allerley Verrahts und Bösen/ daß man nicht vor Christi deß Satans Diener/ vor einen getreuen Pastor einen reissenden Wolff/ bekomme/ und vor die Seeligkeit zur Helle verführet werde/ mit sonderlichem Ernste und hochsten fleiß also gehalten.

Mann hat auch in der Kirchen/ darüber ein Ehrbahr Raht dieser Stadt/ daß Jus Patronatus hat/ als nemlich zu S. Johannes/ S. Lamb. und S. Niel. zu unser Lieben Frauen und zum grossen Heil. Geiste/ wie auch zu S. Niel. im Bardewick/ welche Kirchen derselbe Ehrbahr Hochw. Raht biß daher stets mit tüchtigen und geschickten Kirchen-Dienern/ mit Raht deß *Ministerij* bestellet und versorget; dann S. Michaelis Kirchen

chen bestellen die Herrn deß Closters / mit solchen Persohnen / so mit dem Ministerio pium consensum foviren wollen; nicht vergönnet oder gestattet / daß sich iemand darein / ohne Vorwißen und Bewilligung deß worthaltenden Bürgermeisters und *Superintendenten* exerciren / oder öffentlichen pro Concione hören laßen mügen / und seind große und gewiße Uhrsachen verhanden / darumb man solchen Gebrauch mit allem fleiße billig behelt / und nicht leichtlich lest fallen.

CAP. II.

De legitimæ vocationis Processu.

Und alß auch vieler bedenklichen Uhrsachen halben zu diesem hochwürdigen Amte / dadurch Gottes Ehre sonderlich befürdert / sein Reich auf Erden bestetiget / eine H. Christliche Kirchen gesamlet / und die Menschen zum ewigen Leben beruffen / und geweiset werden / nicht ohne gewißen Unterscheid Jederman / sondern allein solche Personen bestalt und beruffen werden sollen / welche die reine Lehre deß H. seligmachenden Worts erstlich von sich selbst recht verstehen und gründlich gelernet haben / damit sie die Zuhörer nicht auff böse / sondern alleine auff gute und gesunde Weyde füren können. Wie daher GOtt der Almechtige die H. Propheten in dem Alten Testament selbst / ehe er ihnen zu predigen befohlen / entweder durch sonderliche Offenbahrungen geleret / oder sonsten zur Schule gehalten / und der HErr Christus seine liebe Aposteln und Jünger / ehe er sie zu lehren in die gantze Welt ausgesandt / in die vierthalb Jahr lang selbest durch viele und mannigerley Predigten auffs aller getreueste und fleißigste unterwiesen. Es haben auch die lieben Aposteln einen von den Mennern so die gantze Zeit über / welche der HErr Christus von der Tauffe Johannis an / biß auff den Tag seiner Himmelfahrt unter ihnen aus- und eingegangen / bey ihnen gewesen / seine Predigten gehöret / und Wunder-Wercke nebenst ihnen gesehen / in deß Verrähters Judæ Stette / zum Zeugen seiner Aufferstandung genommen / Ja sie haben von ihren Discipulen allein die Jenen / so die reinen Lehren / richtig von Ihnen gefaßet / alse den Stephanum und Philippum, wie auch der

der Paulus den Timotheum, so von Kind auff die H. Schrifft gelernet/ an ihre Stete zu Predigern verordnet/ weil es auch vonnöhten/ daß die Diener deß Worts/ nach der gesunden Lehre selbst/ so viel immer müglich ist/ unsträfflich leben/ damit sie nicht mit der einen Handt bauen/ und mit der Andern wiederum einreißen/ sondern vielmehr rechte Fürbilder der Herde Christi sein können; Wie der H. Apostel Paulus 1. Timoth. 3. Cap: derowegen erfodert/ daß ein Bischoff unstrefflich sein etc. und unter andern auch ein gut Gezeugniß haben solle/ von denen/ die draußen seind/ auff das er dem Lesterer nicht in die Schwachheit und Stricke falle/ Auch diß dazu gehöret/ daß er von dem lieben GOtte mit den Gaben begnadet sey/ daß er andere Leute wiedrum cum fructu unterweisen/ vermahnen und lehren kan/ wie der H. Apostel Paulus in dem vorangezeigten Orte unter andern erfodert/ daß er auch lehrhafftig sein solle/ so hat man sich biß dahero/ so offt es die Noht erfodert/ stets mit sondern fleiße/ nach guten bekanten/ unvordechtigen und unberüchtigeden Persohnen umbgethan/ dieselbe auch/ ehe man sie zu solchem hochwürdigen Amte gäntzlichen bestellet/ zuvor dem *Superintendent* im Nahmen/ und von wegen des gantzen *Ministerii*, gepresentiret/ welcher ihnen ihre Geschickligkeit in der Lehre/ und Düchtigkeit zum Amte damit zu probirende und erforschende/ an abgedachter Stadt/ zu zweyer unterschiedenen mahlen/ an gewissen Ohrt der Kirchen/ von bestimter Materien, so zu Zeiten controvertiret oder sonsten am nohtwendigsten erachtet wird/ zu predigen aufferleget.

Und wenn man alsdann ihren Stimmen gehöret/ profectum in doctrina gespüret/ Geschicklichkeit und Gaben bemercket/ so befehlt er ihnen ihre Bekentniß von den vornemsten und nohtwendigsten Articuln der Kirchenlehre/ die da mit den Schrifften der Heilgen Propheten Christi und der Aposteln/ mit den dreyen Symbolis: Apostolico, Niceno, und Athanasii, mit der Confession so Römische Kayserl. Majestädt CAROLO V. *Anno* 30. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg von etlichen des Heil. Römischen Reichs-Stenden übergeben/ samt der Apologia so kurtz darauff gestellet/ mit den Schmalkaldischen Articulen, Catechismus Lutheri, und dieser dreyer Erbahren Stette/ Lübeck/ Hamburg und Lüneburg Bekentniße/ so Anno 48. wider das Interim im Druck ausgangen/ welche *Scripta* vor das Corpus oder fundamentum hujus Ecclesiæ gehalten werden/ durchaus überein stimme/ mit den förderlichsten schrifftliche und in Gottes Wort gegrün-

gründete Confession von dem Superintendenten und etzlichen andern aus den Ministerio, welche der Superintendens nach Gelegenheit darzu nimt/ fleißig durchgelesen/ woll erwogen/ und mit den vorangezeigten Fundamentis einstimmich befunden/ so werden sie in solchen ihren Confessionibus auch auff eine gewisse Zeit geexaminiret/ oder wird um desto mehrer Erfahrung willen ihrer Geschickligkeit/ oder pro latiore Sententiæ suæ Declaratione, damit man der Sachen allerseits gewisser sey/ mit ihnen davon amicum colloquium angestellet und gehalten. Zum fünfften und letzten/ wenn also beide aus der übergebenen schrifftlichen Confession und mündlichen geschehenen Collation ihr Fundamentum und Consonantia in Doctrina genugsam gespühret und ersehen worden ist/ (1.) So wird ihnen auch aufferlegt und befohlen/ sich zu offtermelten Schrifften allen semtlich und sonderlich zu bekennen/ (2.) unsere Kirchen-Ordnung so hie gebreuchlich gehalten wird/ gleichformig zu machen. (3.) Ihren Amte mit Fleiß vorzustehende. (4.) Allerley Ergerniß mit höchstem Fleisse zu verhütende. (5.) In einem Gottfurchtigen/ erbaren und züchtigen Leben/ andern zum guten Exempel der Nachfolge zu verhalten/ und beide in Lehr und Leben den Schäfflein Christi/ welchen sie zu weiden vorgestellet sein/ heilsahme unsträffliche Vorbilder zu sein. (6.) Alles was ihnen darüber wiederfahren oder begegnen mag/ nach dem Exempel der Propheten Christi/ der heil. Apostel und Merterer/ mit christlicher Gedult auszustehen und erleiden/ (7.) dabey beständiglich biß in ihren letzten Ende zuverharren/ Leib und Leben dabey auffzusetzen/ und nichts als den Todt selbst davon abtringen zu lassen/ Auch dem Ministerio juxta leges obedientiam zu prestirende/ worzu sie beide schrifftlich und mündlich sich obligiren/ und stipulatione manuali verpflichten müssen. Dann diesem vorgeschriebnen Processt, hat der HErr Christus selber mit seinen lieben Apostein gehalten/ daß ehr sie vor dem Befehlig sein Wordt zu predigen/ erstlich in der Lehre woll geexaminiret und gefraget/ was sie von ihm hielten und gleubten. Und nach dem er aus der Antwordt des H. Petri/ so er in ihrer aller Nahmen gethan/ befunden/ daß sie im Glauben von ihme/ als den wahren Messia, rein gewesen/ So hat er den Petrum im Nahmen der andern zu dreyen unterschiedenen mahlen ferner gefraget/ ob er ihn auch lieb hette/ das ist: Ob er auch bey der Lehre bestendig zu bleiben/ und darüber alles auszustehen und wagen gedechte/ darauff er sich zu dreyen mahlen ercleren müßen/ und nach dem solches alles geschehen/ hat ihme Christus auch sein

Kreutz

Kreutz und Verfolgung zuvor gesagt / und wie er gequälet werden müste vermeldet. Weill derowegen nun vorgemelter Proces mit der lieben Propheten / des HErrn Christi / und der heiligen Aposteln Exempeln übereinstimmet / Auch die reine Lehre beide dadurch zu probiren und erhalten nützlich / und sonst zu vielen guten andern Dingen sehr dienstlich ist / so wird derselbe hinfürder mit denen so von Herrn des Closters zu S. Mich. angenommen und bestellet werden (Alleine daß sie in den Kirchen / so dem Ehrbahren Raht dieser Stadt unterworffen / woll ad probam nicht zu predigen pflegen /) billig also gehalten.

CAP. III.

De ordinatione Ministrorum Verbi.

Dieweil es auch nötig / daß die Jennen / so ordentlicher und Gebräuchlicher Weyse zu dem Amte des Wortes beruffen / auch tüchtig und geschickt dazu befunden werden (so ferne si zuvor nicht geordiniret sein noch deßen Zeugnis vorzulegen haben) nach dem Exempel Aarons und der lieben Propheten in dem Alten / des HErrn Christi / der H. Aposteln und ihrer Successorn im Newen Testamente öffentlich geordiniret werden. (1.) So pfleget sich der Superintendens, mit dem Worthaltenden Bürgermeister hierüber eines gewißen Werck-Tages / oder Apostel-Tages zu vergleichen / an welchen die Ordination gehalten werden soll. (2.) Und wenn daß geschehen / so wird derselbig Tag / den Sontag zuvor in allen Kirchen nach allen Predigten nahmkündig gemacht / und angezeigt / daß solchs Christlichs Werck daran / in St. Joh. Kirchen geschehen soll / die Leute derowegen in desto grösserer Anzahl zusammen kommen / den lieben GOtt fleissig anruffen und bitten mügen / er dasselbe Werck gnädiglichen regieren / und dem Ordinando seinen Heiligen Geist reichlich verleihen wolle. (3.) Wann der genannte Tag erscheinet / die Predigt gehalten / und in der Litania diese Worte gesungen worden. O JEsu Christe / GOttes Sohn / so gehet das gantze Ministerium mit dem Ordinando vor dem Altare / knien daselbst semtlich nieder / und hebet der Superintendens, oder wer das Amt der

Ordinirung verwalten soll / an zu singen: Veni sancte Spiritus &c. welchs der gantze Cohr zum Ende bringet; darauff singet einer ex Ministerio die Collecta: Cor mundum crea in me Deus &c. Nach dem stehet der Ordinator auff / wendet sich vor dem Hohen Altar zu dem Volcke / list den Text 1 Timoth. 3. Cap. darnegest Actor. 20. wie es der Ehrwürdige Herr Doctor Martinus Lutherus verordnet / thut darnegest eine kurtze Erinnerung vor der Ordination. (1.) Wie dieselbe allewege in der Gemeine GOttes gebreuchlich.

(2.) Was dieselbe bedeute / Nemlich das der gantzen Gemeine angezeigt und verkündiget werde / wie dieselbe Persohn / welche da also öffentlichen vorgestellet wird / von GOtt dem Allmächtigen ordentlicher Weise durch die geburliche Obrigkeit zu dem H. Predig-Amte beruffen und der Uhrsachen halben / nicht anders als der Aaron / nachdem er auch von GOtt zum Hohenpriesterlichen Amte / bey den Ißraeliten beruffen gewesen. Exod. 29. cap. der gantzen Gemeine vorgestellet worden ist. (3.) Daß sie ihme / wie die Ißraeliten den Aaron haben thun müssen / vor ihren Seelsorger annehmen und sich befohlen sein lassen / vor ihme fleißig bitten / und nach seiner Lehre sich getreulich richten sollen / wie der H. Geist auch der Uhrsachen halben Act. 9. cap. den lieben Paulum / nach dem Er von hohen Himmel herunter zu dem Amte beruffen / der Gemeine zu Damasco durch den Ananiam, bis der Heyden Apostel und Lehrer / hat vorstellen und befehlen lassen. (4.) Wird damit der Ordinandus auch seines Amts öffentlich vor der gantzen Gemeine erinnert und vermeldet / was er laut der vorgelesenen Texte bey der Gemein zu thun schuldig ist. (5.) Daß sich der Ordinandus auch dazu vor der gantzen Gemeine öffentlich bekenne / pflegt man ihme zu fragen / ob er solchen allen / davon die obgemeldten Texte reden / getreulichen also nachzukommende willens / darauff Er dann mit dem öffentlichen Ja / DEO & Ecclesiæ fidem et diligentiam suam muß promittiren und zusagen / (6) Auff solches Ja geschicht die impositio manuum ab omnibus verbi ministris, damit sie von den lieben getreuen GOtt wünschen und bitten / daß er ihme ein solchen Christlichen und guten Vornehmen / nicht alleine gnädiglichen bestetigen / sondern auch seinen H. Geist verleihen wolle / daß zur Ehre GOttes / der Kirchen Bestes / und vieler Leute ewigen Heyl und Seeligkeit / viel guts dadurch geschaffet werden müge / wie der liebe S. Paulus 1. Timoth. 4. bezeuget / daß der Timotheus durch Aufflegung seiner Hände / den H. Geist und

ie Gabe der Propheten empfangen habe. (7.) Und damit die Zuhörer wis-
en mügen / was die Aufflegung der Hände für eine Ceremonia sey / und
das sie bedeute / so pflegt man auch davon woll kurtze Erinnerung zuthun/
und daß sie auch Votum hinzu thun / das Vater Unser samt dem Gebete D.
Martini Lutheri zu sprechen / und ihme dazu befohlen/ daß er heim gehe/ und
weide die Heerde Christi / so er mit seinen Blute erworben hat / mit Spre-
chung des Segens: Benedicat tibi Dominus, ut facias fructum mul-
tum Amen. (8.) Worauff der Ordinator anfängt zu singen: Nun bit-
ten wir den Heiligen Geist / etc. und wird darnegst das Amt dergestalt ge-
halten / daß einer von den Dienern des Worts in gebührlichen Amts-Klei-
dern vor das hohe Altar trit / singet das Vater Unser / und darauff die Ver-
ba institutionis Cœnæ Dominicæ, da denn itz der geordinirte Diener samt
andern / dems geliebet / zur Communion gehet / daß er in solchen heiligen
Wercke sich mit dem HErrn vereinige / und was zuvor gebeten worden ist/
wircklichen erlangen müge. Nach beschehener Ordination præsentiret der
Superintendens solchen neuen Diener dem gantzen Ministerio und bittet /
daß es ihme die Leges Ministerii zu gelegener Zeit vorlesen / ihme sich zu dem-
selben bekennen und obligiren lassen / ad colloquia mit gestatten / und in al-
len pro confratre annehmen und halten wolle.

CAP. IV.

De contionibus annuis & Ceremoniis.

Von den Predigten so das gantze Jahr über gewöhnlich geschehen / und von den Ceremonien so dabey gehalten werden.

OB woll/ wie der Ehrw. Herr D. M. Lutherus an die Liefländer schrei-
bet / die eußerlichen Weisen frey sind / und dem Glauben nach zurech-
nen / mit guten Gewissen mögen an allen Orten / zu aller Stund/ durch
alle Persohnen geendert werden / so erfoderts doch die Liebe des Nechsten/ um
allerley willen zu vermeiden / daß nach der Lehre Pauli in der Gemeine Gottes

alle Dinge fein erbaulich und ordentlich zugehe / damit nicht mehr zurissen denn erbauet werde / darum hält mans hie in diesen Kirchen mit solchen Dingen / wie folget: Des Sonnabends thut man um halbwegen 2. zu S. Joh. zu S. Lambert / zu S. Niclas eine halbe Stunde biß um 2. Schlegen / aus dem Catechismo eine Vermahnung / denen / so des folgendes Tages zum Hochwürdigen Sacrament gehen wollen / und wird ihnen eine gewisse Forma Confessionis nicht darum / daß sie alle daran gebunden seyn sollen / sondern daß die Einfeltigen eine gewisse Anleitung haben mügen / vorgelesen / wie folget:

Forma Confessionis.

Ich armer sündiger Mensch / bekenne für GOtt und euch in Gottes Stedte / daß ich nicht allein in Sünden empfangen und gebohren bin / sondern auch die Zehen Gebote Gottes meines HErrn mit Gedancken Worten und Wercken vielfeltiger Weise übertreten habe / denn ich beliebe / glaube und vertraue GOtt nicht von gantzem Hertzen / ich lobe / preise und dancke ihm nicht so fleißig vor seine unzehliche Gnade und Wolthaten als ich wol thun solte / sondern lästere / fluche und schwere offtmahls vergeblich bey seinen heil. Nahmen. Ich höre nicht so fleißig Gottes Wort / und gehe nicht so offt zum hochwürdigen Sacramente als ich billig thun solte / sondern versäume es offtmahls leichtfertiger weise / bin auch meinen Eltern / Obrigkeit / Herrn und Frauen ungehorsahm gewesen / habe mit meinen Nechsten gezürnet / bin in Worten und Wercken unzüchtig / habe meinen Nechsten Schaden lassen geschehen / achterredet / fälschlich belogen / sein gutes Gerüchte abgeschnitten / und das Seine offtmahls begehret. Ich weiß auch / daß GOtt solcher Sünden und Ubertretung von Hertzen gram und feind ist / dieselbe hasset und ernstlich straffen will / in den Unbußfertigen; Mir aber ist solches allzumahl von Grund meines Hertzen leyd / und beruffe mich auff die grundlose Barmhertzigkeit Gottes / die da grösser ist als der gantzen Welt Sünde / und auff das reiche Verdienst meines Herrn und Erlösers JEsu Christi / welches eine genugsahme Bezahlung ist vor aller Menschen Sünde auff Erden / und auf die grosse Gütigkeit des Heil. Geistes / und glaube festiglich / daß GOtt mich aus lauter Gnaden annehmen und um Christi willen mir meine Sünde vergeben wolle. Begehre derohalben solchen meinen doch schwachen Glauben / von sol-

solcher Gnadenreichen Vergebung der Sünden / mit den wahren Leibe und theuren Blute Christi zu stercken / und bitte / ihr als ein Diener Christi / deme das Amt der Schlüssel befohlen ist / wollet mir an seiner Städte Vergebung der Sünden ansagen und verkündigen / und mit Gottes Worte trösten / damit ich das hochwürdige Sacrament würdiglichen empfangen möge / denn ich verhoffe die Sünde mit hohen Fleisse zu vermeiden / und mein sündliches Leben vermittelst Göttlicher Gnade und Hülffe / und mit Wirckung des H. Geistes zu bessern.

Eine kurtze Form der Beicht.

Ich armer Sünder bekenne vor GOtt und euch an Gottes Stat / daß ich in Sünden empfangen und gebohren bin etc. / wie im Catechißmo solches zufinden.

Nach der Vermahnung hört man den Leuten / so des folgendes Tages zur Communion gehen wollen / die Beicht / und wird unterdeme von 2. Schlägen biß um 3. zur Vesper gesungen / ein zwey oder 3. Psalme und die Antiphon von der Dominica oder Fest / darnegst list ein Knabe das Evangelium in lateinischer Sprache / darnegst singet man ein Responsorium oder Hymnum de tempore, der darinnen ist / und darauff das Magnificat, und wird ein Vers um das 2. auff der Orgel geschlagen / zum mehrern Theil wird auch zu S. Johan eine Muter de tempore gesungen / und darauff das Benedicamus Domino. In grossen Festen / als Nativitatis Pascæ, Pfingsten / ein Antiphonam, den Psalm / qui habitat in adjutorio altissimi. Item, Ecce nunc benedicite Domino, &c. ut latius in Lossii libro.

Des Sonntags Morgens und an andern grossen Festen / leutet man um 4. Schlegen in allen Kirchen / ausgenommen zum H. Geist. Zur ersten Predigt / und weil das Volck zusammen komt / hebet der Cüster in einer jeglichen Kirchen eine halbe Stunde zuvor an / mit denen so verhanden sind / etzliche teutsche Psalmen aus D. Lutheri Buch zu singen. Zu 5. Schlegen so steigt man auff und predigt / auff den grossen Festen das Evangelium / auff gemeinen Sonntag aber recitirt man dem Volcke den Catechißmum von Wort zu Worten / und legt ihnen darumb ein Stücke nach dem andern aus / und wenn man den Catechißmum ausgepredigt hat / so fenget man denselben allezeit von neuen wiederum an / dazu man ohngefehr bey drey Virtel von einer

Stunde nimt / darnegest list man des Sonntags-Evangelium / und zeiget dem Volck an / was sie Summarie daraus sollen lernen und behalten / und nach der Predigt singet man einen teutschen Psalm / so sich auff das Evangelium und die gegenwertige Zeit am allerbesten schicket. Um 6. Schlegen leutet man wiederum zur Metten / da gehen die Knaben zu Chore / und an den grossen Festen singt man das Venite samt den Invitatorio, nach Gelegenheit der Zeit / samt etzlichen Psalmen und den Te Deum laudamus. Um 7. Uhren fenget man das Amt der Messe an / da singet man den Introitum samt dem Kyrie de tempore, unter denen gehet der Kirchen-Diener / so die Messe halten wil / nicht bloß mit seinen gewöhnlichen Kleidern / sondern in ornatu Ecclesiastico als alten Caselen und Meßgewandt / für ehrlich mit Andacht und Anruffung des Sohnes Gottes vor dem Altar / und verrichtet das Officium wie gebräuchlichen / und ist der Altar mit reinen Tüchern und andern Ornat gezieret und bekleidet / item, Lichte auff dem Altar brennende / und werden die Ceremonien in Officio Missæ, allenthalben ehrlich / ordentlich und eindrechtigen / so viel immer müglich / geführet. Nach dem Kyrie Eleison wird das Gloria in excelsis & in terra pax zu Zeiten Lateinisch / zu Zeiten deutsch gesungen. Darnach singet der Priester eine teutsche Collecta so auffs Sonntags-Evangelium gehöret / darnegest die Epistel deutsch / nach der Epistel singet man eine Sequentz oder Alleluja, oder auch woll einen teutschen Psalmen / welcher sich auff die gegenwärtige Zeit schicket / darnegst kehret sich der Priester vor dem Altar gegen das Volck / und singet: Der HErr sey mit euch; Der Chor samt dem Volck antwortet / und mit deinem Geiste / darnegest singet man das Evangelium teutsch / darauff eine Mutet, die H. Weihenachten: Ein Kindelein so löbelich / umb Ostern: Christ ist erstanden ꝛc. Auff Himmelfahrt: Christ fuhr gen Himmel etc. umb Pfingsten und sonsten das Jahr durch; Nun bitten wir den Heiligen Geist.

Darauff folget die Predigt / und wird erstlich die Gemeine zum Gebete vermahnet / das Evangelium des Sonntages oder Festes vorm Volck abermahl von der Cantzel vorgelesen / und hernach durch Christliche Auslegung deß Textus, die zu erbauung der Kirchen / zu Trost und Besserung der Zuhörer / dienstlich ist / erkleret / dazu man ungefehrlich eine Stunde nimt / biß umb 9 uhr / damit die Zuhörer etwas gewisses aus den Predigten lernen und fassen mögen / So wird erstlich der summarische Einhalt des Evangelii

lii kürtzlich vormeldet / und die gantze Predigt in gewisse Capita davon in dem Sermone gehandelt werden soll / getheilet / welche mit dem Text überein-stimmen / aus Gottes Wort erkleret / rechtig geconcludiret / und in Conclusione kürtzlich wiederholet. Am Ende der Predigt wird das Volck abermahl zum Gebett und Dancksagung gegen GOtt vermahnet / und semb-lich umb Erhaltung der Kirchen GOttes und rechter Lehre darzu der treuen wahrhafftigen Lehrer / und daß GOtt trewe Arbeiter in seine Erndte senden wolle / für die Obrigkeit / für zeitlichen Friede / und Gewachs der Früchte und in summa vor die Noht der gantzen gemeinen Christenheit / und sonder-barer Personen / die des Christlichen Gbets begeren / und dürfftig sein etc. gebetet. Es werden auch zu Zeiten die Leute vermahnet / daß sie in der Kir-chen bey der Communion bleiben / und wird darauff das: **Wir gleuben all' an einen GOtt / Schöpffer Himmels und der Erden;** gesungen / und unter deme nicht auff der Orgel geschlagen / und darnegest nach Gele-genheit der Zeit das: Credo in unum Deum &c. unter dem Gebet der Diener wiederumb vor dem Altar / list eine Exhortation zum Volck / das zum Sacrament gehen will / wie folget:

Formula exhortationis ad communicantes.

Meine Allerliebsten in GOtt / dieweil wir das Abendmahl unsers lieben HErren JEsu Christi wollen bedencken und halten / rc. Nach gelesener Exhortation singet der Priester vor dem Altar die Præfation zu Zeiten teutsch zu Zeiten Lateinisch / so mit der gegenwartigen Zeit übereinstimmet / darauff singet man das Sanctus, darnegest singet der Priester vor dem Altare / das Vater unser / und die Wort des Abendmahls JEsu Christi teutsch. Nach-dem die Wort des Testaments gesungen sind / communicieret man das Volck mit beyder Gestalt / nach der Einsetzunge deß Herrn und nicht anders / unter der Communion singet man / weil sie wehret / der nachgesetzten Gen-ge ein oder mehr / darnach viel der Communicanten sein / **JEsus Chri-stus unser Heyland etc. GOtt sey gelobet und gebenedeyet etc.** Agnus Dei, oder **O Lamm GOttes unschuldig / am Stam des Creu-tzes geschlachtet etc.** Da es sich auch begibt / daß der Diener / so das Amt der Meßen helt / nicht Brodts oder Weins genung genommen / son-dern inter communicandum an der beydes etwas mangelt / so nimt er des-selben Elements / welches gemangelt hat / so viel als noch nötig ist / und

spricht

spricht darüber die Wort der Einsetzung Christi / so zu dem Element gehören / und gibts darnach den Nachstendigen Communicanten, non enim addendum est non consecratum consecrato, ut fiat consecratũ ut alii volunt, sed potius Elementa ritè consecrata danda simul populo; So auch nach geschehener Communion etwas von Brodt oder Wein übrig bleibet / so wird dasselbe nicht wiederum zu den andern gemeinen Brodt und Wein gethan / oder weggesetzet / sondern wird von den Diener / so daß Amt verrichtet genossen oder den andern Communicanten nach Gelegenheit gegeben.

Benedictio gegen dem Volck.

Der HErr segne dich und behüte dich /
Der HErr lasse sein Angesicht leuchten über dir / und sey dir gnädig.
Der HErr hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Friede.

An Sonntagen und hohen Festen

Leutet man um 11. Schlegen zu S. Lambert wiederum zur Predigt / und wird daselbst Sermon von 12. biß um 1. gehalten / darnach hebet man zum Heiligen Geiste und zu S. Joh. um 1. die Vesper an / und wird daselbst zu S. Johannis von 2. biß um 3. Schlegen die Sonntags Epistel geprediget. Zu S. Michael singt man Vesper um 2. biß 3. und wird gleichfals daselbst zu 3 Viertheilen von einer Stunde die Epistel geprediget.

Von den gesondern Festen oder Feyer-Tagen so man das Jahr über helt.

Uber die gemeinen Sonntage werden mit sonderer Reverentz und Andacht gehalten die hohen Haupt-Feste des HErren Christi / als da seind der Tag Nativitatis Christi samt den 2. und 3. folgenden. Der Tag Circumcisionis oder Beschneidung Christi oder Neu Jahrs Tag. Der Tag Epiphaniæ, das ist der Erscheinung oder Offenbahrung Christi / den man nennet der Heil. Drey König Tag. Der Tag der Opfferung Christi im Tempel / genand Purificationis Mariæ oder Lichtmeß Tag. Der Tag Annunciationis oder Verkündigung Marien / Pascha sampt den beyden folgenden Tagen. Der Tag Visitationis Mariá oder Berggangs-Tag. Der Tag Michaelis. Auff

die

die Feste helt man die Ordnung der Lection, Gesange/ Predigt und Communion, die an den gemeinen Sonntagen gehalten wird/ allein/ daß die Introitus und Sequentz und Præfationes de tempore die darauff gehören/ gesungen werden/ Item die alte teutsche Gesäng/ als auff Nativitatis, Ein Kindelein so löbelich. Auff Ostern: Christ ist erstanden. Auff Pfingsten: Nun bitten wir den Heilgen Geist. Und ist bey diesen obgemeldten Festen mit sonderbahren Fleisse zu mercken/ so offt dieser Fest eines auff einen Sonntag felt/ so lest man das Sonntags-Evangelium und Epistel nach/ und nimt das Evangelium und Epistel so auffs Fest geordnet sind.

De Intervallo.

Von den Intervallo, das ist von den Wochen so zwischen Weihnachten und Fastelabend fallen/ ist ferner zu mercken/ wann eine Dominica felt zwischen dem Feste Nativitatis Christi und dem Tage Circumcisionis, so nimmt man das Evangelium Luca 2. Cap. Und sein Vater Mutter etc. und die Epistel Galat. 4. Cap. Ich sage euch aber/ so lange der Erbe ein Kind ist etc. Ferner/ wenn ein Sonntag felt zwischen dem Tage der Beschneidung Christi und den Heil. Drey König Tage/ so nimt man das Evangelium Matth. 3. von der Tauffe Christi und die Epistel Actor 8. Von den Kemmerlinge und Gewaltigen der Königin Candaceß im Morland/ wo aber 6. Sonntage zwischen den H. dreyer König Tage und dem Sonntage Septuagesima kommen/ so nimt man an dem sechsten und letzten Sontage das obgedachte Evangelium von der Tauffe Christi samt seiner verordenten Epistel.

De festo annunciationis Mariæ:

Von dem Feste ist diß zu mercken/ so es auff den Palm-Sontag oder auff einen andern Sontag in der Fasten felt/ so lest man daß Evangelium samt der Epistel anstehen und nimt das Evangelium und die Epistel von diesem Feste/ so es auch in die stille Wochen/ so man die Marter-Wochen nennet/ oder um die H. Osterwoche felt/ wie es diesen gegenwertigen 1573. Jahrs auff den Mitwochen in den Ostern gefallen/ so helt man dasselbe an den H. Palm-Sontage/ und lest alsdann wie obstehet/ das Sontags Evangelium samt der Epistel auch nach/ und nimt das Evangelium und die Epistel von diesem Feste. Uber die fürnemsten Feste werden auch gehalten/ die Tage der H. Aposteln/ auff welche man in allen Kirchen predigt/ als zu S.

Niclas / nnd S. Lambert / von 6 biß ům 7. zum H. Geiste von 7. biß ůmb 8. und zu S. Johans zu S. Michael von 8 biß ůmb 9.

Nach der Predigt singet man zu S. Johanse / zu S. Michell und zum grossen H. Geist die Litania samt einer Collecten, und denn: Erhalt uns HErr bey deinem Wort etc. Man singet auff die Apostel-Abend und Tage daselbst / als zu S. Joh. und zu S. Michell. und zum grossen H. Geiste / die Vesper mit Antiphonen und Psalmen / Responsorien, so darauff verordnet und rein seind. Und ist von den Apostel-Tagen / auch diß zu mercken / wenn dieselben einer / oder sonst ein ander / den man als einen Apostel-Tag feyret / auff einen Sontag felt / da predigt man das Evangelium von den Feste am Sontage morgen zu 5 Schlegen / und daß Sontags Evangelium zu samt seiner Epistel predigt man zu 8 und auff den Nachmittag. Als Apostell Tage aber feyret man auch den (1) Conversionis Pauli, (2) Den Tag Mariä Magdalenä. (3) Marien Geburts-Tag und (4) Aller Heiligen Tag.

De Die Matthiæ Apostoli.

Den Tag des H. Apostells Matthiæ helt man allewege / wie einen anderen Apostel-Tag / auch in An. bissextili auff den 24. Februarii.

De 25. 26. 27. Dominica post Trinit.

Ferner ist auch zu mercken / wann 26. oder 27. Sontage nach Trinitatis kommen / so nimpt man am 25 Sontage daß Evangelium Matth. 24. Cap. Wan ihr nun sehen werdet den Greuel der Verwůstungen / und die Epistel 2 Thessal. 3 Cap. last euch niemand verführen in keinerley Weiß / biß zu diesen Worten: Sondern habt Lust an der Ungerechtigkeit vers. 12.

Den 26. Sontag nimmet man das Evangelium Matth. 25 Cap. Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit ꝛc. und die Epistel 2 Thessal. 1. vers. 3. Wir sollen GOtt allezeit dancken.

Den 27. Sontag nimmet man das Evang. Matth. 17 Cap. von der Verklärung Christi auff den Berg Thabor und die Epist. 1. Thess. 4. v. 13. 18. Wir wollen euch aber / lieben Brüder / nicht verhalten ꝛc.

De

De eo Die Octobris, qvi alias duitur *Dies S. Vrsula*.

Weil der Allmechtige GOtt diese Statt an dem Tage im Jahr nach Christi unsers Herrn und Heylandes Gebuhrt 1371. aus grosser Noht und Gefahr wunderbahrer Weyse gnädiglich erlöset hat / und derowegen billich / daß man dieselbe Wolthat / nach dem Befehlich GOttes Psalm 105. da er spricht: Gedencket seiner Wunder-Wercke / die er gethan hat ꝛc. in steter Gedächtnüß helt / und ihn in der Gemeine fleißigen dafür dancket / So pfleget mans mit solcher öffentlichen Dancksagung also zu haltende: Den Sontag zuvor verkündiget man den Tag in allen Kirchen nach allen Predigten / und vermahnet die Leute / daß sie an demselbigen samt ihren Kindern und Gesinde heuffig in S. Johan. Kirchen sein / den Vater aller Gnaden vor seine milde Güte loben und preisen helffen wollen / Man lest auch die Predigt in den andern Kirchen / die da sonst auff den Tag geschehen solt / derhalben anstehen / auff daß das Volck da desto heuffiger zusammen kommen müge. Und wenn derselbe Tag nun anbricht / und erscheinet / so gehet man den Morgen in die Kirchen zu 6. Schlegen / da kommen die Ministri aus allen andern Kirchen auff den Chor in die Stüle / und hebet der Cantor also bald an zu singen: O GOtt wir loben dich: und wird der Versch: O HErre GOtt wir vermahnen dich etc. zumahlen von etzlichen Knaben wiederholet / und auch eben so offt auff der Orgel geschlagen / wenn dieser Gesang aus ist / so singet man daß Responsorium Te Sanctum Dominum, darnegest singet man den Psalm. O HErr wie seind der Feinde so viel. Item wo GOtt der HErr nicht bey uns helt / und darnach singet man figuraliter den Psalm: Nisi Dominus, Item. Allein GOtt in der Höhe sey Ehr / Item Nun bitten wir den Heiligen Geist etc.

Darauff geschicht zu 7. Schlegen eine Predigt de miranda tectione Ecclesiæ, Nach der Predigt singet man abermahls: Alleine GOtt in der Höh sey Ehr / darauff die Litania samt den Versikell. GOtt gib Fried in deinem Lande / Glück und Heil zu allem Stande etc. und Collecta: O HErr GOtt himmlischer Vater der du rechten Raht und guhten Muht verleihest. Gib deinem Volck Friede / den die Welt nicht kann geben / und darauff das: Erhalt uns HErr bey deinem Wort etc.

Wenn aber dieser Tag auff einen Sontag felt / so singet man den morgen zu 6. O GOtt wir loben dich. (2.) Das Responsorium Te sanctum Dominum. (3.) Benedicamus Angelicum. (4.) Introitum Benedicite de Angelis, (5.) daß Kyrie figuraliter. Item & in terra pax, darnegest Alleine GOtt in der Höh sey Ehr etc. (6.) Post lectionem Epistolæ; Nisi Dominus ædificaverit Domum. (7.) Wo GOtt nicht mit uns ist. (8.) Canitur Evangelion (9.) Nun bitten wir den H. Geist. (10.) Fit Concio sacra. (11.) Post concionem canitur Litania. Zu Vesper bleibet die Predigt zu S. Mich. und wird erstlich gesungen die Antiphona supra. 1. Magnificat Angelis. 2. Concionem O GOtt wir loben dich. 3. Erhalt uns HErr.

Von den gemeinen Werck-Tagen in der Wochen.

Neben den grossen Festen / Sonntagen und Feyertagen / helt man auch alle Wercktage eine Predigt von zen 4. Theilen von einer Stunde / dazu man eine Stunde ohngefehr zuvor leutet / und werden bey einer halben Stunde zuvor aus D. Mart. Lutheri Psalmenbuche etliche teutsche Psalm gesungen / so sich auff eine jede Zeit am allerbesten schicken / und nach der Predigt bisweilen die teutsche Litaney samt einer Collecten, und darauff das Erhalt uns HErr / oder sonst einen Psalm / so mit der Zeit oder Materien so verhandelt worden ist / übereinstimmet / den Montag predigt man zu S. Lambert / den Dingstag zu S. Niclaß / den Mitwochen zu S. Johan. und im Grale / den Donnerstag zu S. Lambert / den Freytag zu S. Joh. und zum H. Geiste / den Sonnabend zu S. Niclas / und geschehen diese Predigten von Lichtmeß-Tag an biß auff omnium sanctorum, des Morgens von 7. biß um 8. und von omnium sanctorum biß auff Lichtmeßen von 8. biß um 9 Schlegens ausgenommen den Dienstag und Donnerstag wird das gantze Jahr durch von 7. biß um 8ten gepredigt / und zum grossen H. Geiste wird das gantze Jahr durch von 6. biß um 7. gepredigt / und im Grale das gantze Jahr durch von 8. biß um 9. / und wird in diesen Predigten mit Rath des Superintendenten solche Materia verhandelt / so sich nach Gelegenheit der Zeit / zu Straffe der Sünde / so am meisten in Schwange gehet / oder Troste / welche gegen vorfallende Beschwerung zum sehrsten vonnöthen ist / am allerbesten schicket.

Die Vasten über predigt man alle Jahr zu S. Joh. den Freytag und Sonntag Nachmittag / die Historien des Leidens Christi aus allen 4. Evan-

geli

gelisten. Den Montag zu S. Lambert / dieselbe aus einen Evangelisten / den Donnerstag daselbst das 53 Cap. Esaiä / den Dinstag zu S. Niclas das 17. Cap. Joh. von den Gebete Christi / auch verwechselt man diese Materien voll / und nimt das 1. Jahr das 53. Cap. Esaiä auff den Dinstag / und das 17. Cap. Joh. oder die Historien Passionis aus einen Evangelisten auff den Donnerstag. In derselben Wochen die man die Marter-Wochen nennet / predigt man den Montag zu S. Nic. von 6 biß um 7. und zu S. Lamb. von 8. biß um 9. den Dinstag zu S. Lamb. von 6. biß 7. und zu S. Nic. von 8. biß um 9. den Mitwochen zu S. Joh. und zu S. Mich. von 8. biß um 9. den Donnerstag von 8 biß um 9. in allen Kirchen / von dem Abendmahl des HErrn / den Freytag von 6. biß 7. zu Lamb. und S. Nic. und von 7. biß 8. zum grossen H. Geiste / und von 8. biß um 9. zu S. Joh. und Michel. (An den guten Donnerstag helt man auch das Abendmahl des HErren in allen Kirchen / desgleichen thut man auch den Freytag zu S. Johan. und den Sonnabend in allen Kirchen / ausgenommen zu S. Mich. und zum grossen H. Geiste.) Den Oster-Abend predigt man in allen Kirchen von den Begräbniß Christi / ausgenommen zum grossen H. Geiste. Den Mitwochen in den Ostern predigt man zu S. Joh. das Evangelium Joh. 21. Cap. da offenbahrete sich JEsus abermahls an dem Meer bey Tyberias. Den Donnerstag nimt man das Evangel. Joh. 20. Maria aber stund vor dem Grabe und weinet draussen. Den Freytag das Evangelium Matth. 28 Cap. Aber die lieben Jüngeren gingen hin in Galileam auff einen Berg / dahin sie JEsus beschieden hatte. ad finem capitis.

In der Bett-Woche läst man den Montag / Dinstag und Mittwochen die gewöhnlichen Materien anstehen / und predigt von dem Gebete / und wird allenthalben nach der Predigt die Litania samt einer Collecten und dem Erhalt uns Herr bey deinem Wort / gesungen.

CAP. V.

Von der Tauffe.

WEil die H. Tauffe von unsern Herren JEsu Christo selbst eingesetzet / und das Fundament unsers christlichen Glaubens ist / und wir da-

durch der Heil. Christlichen Kirchen selbst eingeleibet werden / und demnach billig und recht ist / daß dieselbe ehrlich mit grosser Solennitæt und Andacht / im beiseyn vieler Christen gehalten werde / damit andere Leute ihrer Tauffe und der hohen Gaben Gottes / als der Vergebung der Sünde / der Kindschafft Gottes und der ewigen Seeligkeit / die er dadurch den Menschen mittheilet / erinnert / auch zum Gebet für die Kindlein so getaufft / vermahnet werden. So ists allewege hie also gehalten worden / daß man die H. Tauffe nicht im Winckel heimlich / sondern facie Ecclesiæ verrichtet / und folgender Gestalt damit umgangen ist: Erstlich thut der Diener Gottes so das Amt verrichten soll / eine kurtze Erinnerung / von dem erbärmlichen Fall Evæ und der Erbsünde / darinne wir alle gebohren worden / samt Vormeldung / des grossen und ernstlichen Zorns GOttes wieder die Sünde / dardurch wir alle unserthalben müssen ewiglich verdampt und verlohren sein und bleiben / zum andern von der grundlosen grossen Barmhertzigkeit GOttes / der da uns seinen eingebohrnen Sohn unsern HErrn und Heiland JEsum Christum gegeben / welcher unsere verderbte Natur und verdamt Fleisch und Blut an sich genommen / ein Opfer vor unser und der gantzen Welt Sünde geworden / und derowegen nun das H. Predig-Amt in der Welt verordnet / daß dadurch alle Menschen zu solcher Gemeinschafft der Gütter Christi beruffen werden sollen / auch die H. Tauffe eingesetzt / daß wir dadurch der H. Christlichen Kirchen eingeleibet / und von den Gnadenreichen Verdienste Christi versichert / und also durch dieselbe zu Kindern und Erben GOttes / Mit-Erben Christi zur ewigen Seeligkeit und Herrligkeit werden sollen / und weil dann nun auch die kleinen jungen und newgebohrnen Kindlein zu solcher Gnaden mit gehören / wie Christus selber spricht: man soll sie zu ihme bringen / daß er sie gnediglichst annehmen / und ihnen das Himmelreich schencken wolle.

Daß man derwegen nun das liebe Kindlein dem HErrn auff sein gnediges Befehl also zu bringen müge / daß es umb Christi willen Vergebung aller Sünden erlange / zum wahren und lebendigen Glidtmaße der H. Christlichen Kirchen / und also auch zu einen Kinde und Erben GOttes und Mit-Erben Christi auffgenommen werde / so wolle man von Hertzen den gewönlichen Segen / und das Christliche Gebet über dasselbe sprechen: Fahr aus / du unreiner Geist / und gib Raum dem Heil. Geist etc. alles wie es in deß Ehrwürdigen Herrn D. Mart. Lutheri Tauff-Büchlein in die Länge verfasset worden ꝛc. Nach der Tauffe thut man mit kurtzen Worten eine Dancksagung

sagung zu GOtt / daß er die liebe Kindlein lebendig zur Welt / und zur H. Tauffe kommmen / aus dem Reich des Teuffels reissen / seiner Christenheit einleiben / und aller seiner ewigen Güter theilhafftig werden lassen / mit hertzlicher Bitte / der liebe GOTT es dabey umb Christi willen gnediglich erhalten / und durch seinen H. Geist regieren wolle / mit angehengter Vermahnung / die Gefattern / so viel ihnen müglich / das Kind / wenns zu seinen Verstande kompt / solches Heiligen Tauff-Gelübds fleissig erinnern und zu aller Gottseeligkeit halten und vermahnen helffen wollen.

CAP. VI.

Von der Noht-Tauffe.

Mi zwoll man nicht leichtlich ohne hochdringende Noht zur Noht-Tauffe eilen oder greiffen soll / sondern sich so viel als müglich und die Gelegenheit erleiden kan / befleißigen mit den fürderlichsten / das gebohrne Kindlein in die Kirchen zu bringen / damit es vor der Gemeine öffentlich getaufft werden müge / und dannoch um hochdringender Noht und Lebens-Gefahr willen bißweilen dazu geschritten werden muß / auch kein Zweiffel daran ist / wenn ein Kindlein also in den Namen des Vaters / des Sohns und des H. Geistes getaufft worden / daß es recht getauffet / weil es nach Christi Befehl getaufft / auch gewiß / daß es GOtt der Almechtige vor sein liebes Kind ein angenommen / und ihme die ewige Seeligkeit versprochen / weil es ihm durch ein Hertzgründliches Gebett befohlen worden / wie Christus saget / wo nur 2. oder 3. in meinen Nahmen versamlet sind / warlich daß sage ich euch / ich will bey euch seyn / und was ihr bitten werdet / das solt ihr empfangen. So soll man demnach nicht desto weniger ein solchs Kindlein / das also in der Noht getaufft / und unsern HErrn GOtt durch die H. Tauff und Christlichs Gebett zu gebracht / und der H. Christlichen Kirchen einverleibt worden / so fern es im Leben bleibet / um folgender Ursachen willen / wie mit andern geschicht / in die Kirchen tragen.

Als nemlich: Zum ersten um der Eltern willen / daß dieselben durchs öffentliche Gezeugniß des Kirchen-Dieners mögen vergewissert werden / daß ihr Kindlein / so in der Noht nach Christi Befehlich getaufft / recht getaufft / und

und derohalben durch die empfangene H. Tauffe / wahrhafftig in die Zahl der Gemeine Gottes eingeleibet und angenommen / und allen seinen Sünden abgewaschen sey / auch zum Kinde Gottes / und in Christo JEsu zum Erben aller himmlischen Güter geworden sey. Zum andern auch um des lieben Kindleins willen / so in der Noht getaufft ist / auff daß selbiges hernachmals von der Gemeine Gottes seiner empfangener Tauffe destomehr Gezeugniß haben möge / und sich derselbigen in allen Anfechtungen und Anliegen desto gewisser zu trösten habe. Zum letzten auch um der Gemeine Gottes willen / auff daß die durch solche öffentliche Bestetigung der Noht-tauffe so von Frommen geschehen / erinnert werde / daß man in den H. Sacramenten für allen Dingen Achtung geben solle / auff die Einsetzung JEsu Christi / und da dieselbe gehalten wird / da sey an den Sacramenten und ihrer Krafft nicht zu zweiffeln. Dann die Sacramenta sind nicht gebunden an solche Oerter / Stand / Condition, Würdigkeit und Unwürdigkeit der Persohnen oder an andere auswertige Circumstantias, sondern allein auff die Einsetzung des HErrn Jesu Christi / und auff Gottes Befehlich und Zusage. Um dieser itzermeldten und derselben gleichen Ursachen willen / sollen billich und nach empfangener Noht-Tauffe die Kindlein / wenn sie im Leben bleiben / in die Kirchen und Versammlung der Gemeine gebracht werden / und wenn dasselbe geschicht / alsdenn soll man mit ihnen umgehen wie folget:

Zum 1. soll man diejenen so das Kind zur Tauffe bringen / fragen wie folget:

1. Ist das Kind getaufft? Antwort / Ja.
2. Wormit ists getaufft? Antwort / Mit Wasser.
3. Wer hats getaufft? Antwort / N.
4. Wie ist es getaufft; Antwort / In den Nahmen des Vaters und des Sohns und des H. Geistes.
5. Was hat es vor einen Nahmen? Antwort / N.
6. Was vor Persohnen sind darbey gewesen / die es gesehen und gehöret haben? Antwort / N. N. N. N.

Dieweil dann nun lieben Christen / dis Kind von wegen seines Lebens-Gefahr / wie wir itzund glaubwürdig berichtet und gehöret / die Noht-Tauffe mit dem Zeichen und Worte so Christus dazu verordnet und das Wesen der Tauffe belanget / empfangen hat / so will sichs nicht eigen oder gebühren / ist auch nicht nöhtig das Kind noch einmahl zu tauffen / es were auch wieder GOtt und die gantze H. Schrifft / dieweil S. Paulus spricht: Ephes. 4 cap.

Daß

Daß wir nicht allein einen HErrn / einen Glauben und einen GOtt und Vater haben / der da ist über alle / durch alle / und in uns allen / sondern daß wir auch alle eine Tauffe haben / womit wir einmahl Christen zur Seligkeit getaufft worden / wir sollen auch das gewiß sein und daran nicht zweifeln / daß dies Kindt recht und genugsahm getaufft sey / so es auch schon eilig nach der empfangenen Nohttauffe gestorben wäre / unangesehen der Persohnen oder Stette / sondern das Wort GOttes / seines Befehligs und Einsetzung / dieweile aber dis Kindt der Uhrsachen halber hie zu der Kirchen an diese Stett gebracht / daß Erstlich die Kirche seiner Tauffe möchte vorgewisset sein etc. Zum andern auch die Tauffe durch die Gefattern und andere hie gegenwärtige Persohnen möchte bezeuget werden / und zum dritten / des Kindes unterschiedliche Nahme möchte erkandt und bestetiget werden. So wollen wir erstlich GOtt / den Vater aller Barmhertzigkeit und Gnaden / gebreuchlichen von Hertzen durch Christum dancken / daß er dis Kindt zu seiner Tauffe hat kommen lassen / und sprechen mit demütigen und wahren Glauben das Gebett / so uns Christus selber hat beten lehren / und sprechen etc. Vater unser der du bist im Himmel etc.

Dieweil wir aber auch dessen gewiß sein / das GOtt diß Kindt durch die Tauffe zu seinen Gnaden hat angenommen / so wollen wir auch weiter bitten / daß Er die angefangene Gnade in denselbigen wolle vermehren / und zu der rechten Frömmigkeit und ewigen Seeligkeit bestendig erhalten wolle / und demnach diß nachfolgendes Gebet sprechen und sagen:

Allmechtiger Ewiger GOtt / Vater unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi / der du durch die Sündfluht / nach deinem gestrengen Gerichte / die ungläubige Welt verdammet / und den gleubigen Noah / selb Achte / nach deiner grossen Barmhertzigkeit erhalten / und den verstockten Pharao, mit allen den Seinen im rohten Meere erseuffet / und dein Volck Israel trucken hindurch geführet hast / damit dieß Badt / deiner Heiligen Tauffe zukünfftig / bezeichnet ist / und hast auch durch die Abwaschung deines lieben Sohnes / unsers HErren JEsu Christi / den Jordan und alle Wasser zu einer seeligen Sündfluht / und reichlichen Abwaschung der Sünden geheiliget und eingesetzet / wir bitten dich durch dieselbe deiner grundlose Barmhertzigkeit / du wollest diesen oder diese N. / so deiner Heil. Tauffe Gaben empfangen hat / im rechten Glauben und Gnade des H. Geistes erhalten / daß Er / (oder Sie) nach deme an ihn (oder ihr) durch die heilsahme

me Sündfluht alles / was ihm (oder ihr) von Adam angebohren / versoffen und untergangen ist Er (oder Sie) in der Archen der Christenheit trucken und sicher bleibe / deinen Nahmen allezeit feurig im Geiste / frölich in der Hoffnung diene / auff daß Er (oder Sie) mit allen Gleubigen der Zusage / das ewige Leben aus Gnaden zu erlangen / mächtig werden durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren Amen etc.

Lasset uns hören das H. Evangelium S. Marci.

Zu der Zeit brachten sie die Kindlein zu JEsu / daß er sie solte anrühren / aber die Jünger bedraueten die / so sie brachten / da daß JEsus sah / verdroß es Jhme / und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / dan solcher ist das Himmelreiche / warlichen ich sage euch / wer daß Reiche GOttes nicht empfänget / wie ein kleines Kindlein / der wird nicht dahin kommen / und er umbfing sie und segnete sie etc.

Lasset uns abermal beten.

Vater unser / der du bist im Himmel / geheiliget werde dein Name ꝛc.
Der HErr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an biß in Ewigkeit Amen ꝛc.

Darnach gehet man nach der Tauffe / und handelt da wie folget:

Nennet das Kindt. N. Jn den Namen und von wegen dieses Kindes wollen wir sprechen und bekennen die Artickel unsers Christlichen Glaubens / also sagende: Jch gläube an GOtt den Almechtigen Vater ꝛc.

Der Allmechtige GOtt und Vater unsers HErrn JEsu Christi / der dich zum andern mahle hat gebohren durch das Wasser und Heiligen Geist / und hat dir alle deine Sünde vergeben / der stärcke dich mit seiner Gnaden zum ewigen Leben Amen.

Friede sey mit dir Amen.

Würden aber die Leute / so das Kindelein zu Tauffe bringen / auff des Kirchen-Dieners Frage ungewisse Antwort geben und sagen / sie wüsten nichts was sie in solcher grossen Noht gedacht / vielweniger was sie gethan / (als dann zu Zeiten zu geschehende pfleget / So machet man nicht viel Disputiren /

ens/ sondern man nimt das Kindt/ als ungetaufft an/ und forderts zur Tauffe/ als wie man alle ungetauffte zur Tauffe/ zu fodern und zu tauffen pfleget nach des lieben Augustini Spruch: Non potest dici iterotum, quod nescitur, esse factum. Und wann man die Gebet samt den Exorcismis gesprochen/ und die Kinder durch die Paten dem Teuffel entsagen/ und das Glaubens-Bekäntnuß hat thuen lassen/ alsdenn tauffet der Pfarherr die Kinder ohne alle Condition, im Nahmen des Vaters und des Sohns/ und des H. Geistes Amen/ alles wie oben von der Heil. Tauffe weiter vermeldet ꝛc.

CAP. VII.

Weil beyde an der Heb Ammen Persohn und Amte mercklich groß und viel gelegen ist/ und in der Bestellung und Unterweißunge derselben nicht zu woll zu gesehen werden kan/ so wirdts vor rahtsahm und nötig erachtet/ daß der Superintendens so offt es die Gelegenheit erfordert/ mit den Herrn Camerariis, so die Hebammen von des Ehrbahren Rahts wegen zu bestellen haben/ in aller Freundligkeit und Güete rede/ Ihr E. W. gute Auffsicht haben wollen/ Erstlich daß keine Fraw/ sie sey denn bürlicher Weise darzu bestellet/ sich des Ambts übernehme.

Zum andern/ daß/ so viel immer müglich ist/ Gottfürchtige/ düchtige/ und geschickte Persohnen darzu angenommen werden.

Zum dritten/ daß die bestalten nicht unbeeydet zugelassen werden/ und zum 4ten. So offt eine oder mehr angenommen oder bestellt würden/ und sich mit ihrem Eyde zu solchen Amte verpflichtet/ daß sie alsdenn zum Superintendenten gesandt werden mügen/ auff daß er sie an statt deß Ministerii desselben auffs aller fleissigste erinnere/ und zu getreuen Fleisse/ laut einer sonderlichen Veractelung/ so zu dero Behueff bey demselben in Verwarung ist/ vermahne/ und wie sie sich/ in allen Zufällen Christlich verhalten sollen/ belehre/ und insonderheit fleißig unterrichte/ wie sie sich in der Zeit der Noht/ mit der Tauffe verhalten sollen/ damit in dem Falle auch nichts geschehe/ daß unchristlich oder iemand ärgerlich sey.

Als nemlich zum Ersten/ daß sie ja nicht leichtlich ohne hochdringende Noht/ zur Noht-Tauffe eilen oder greiffen sollen/ sondern sich/ so viel als müg-

müglich / und die Gelegenheit immer erleiden kan / befleissigen / mit dem fürderlichsten das geboren Kindlein in die Kirchen zu bringen / damit es vor der Gemeine öffentlich getaufft werden möge.

Zum andern / so daß Kindt Gefahr halben nicht in die Kirchen gebracht werden kan / sondern ja eilends im Hause getaufft werden muß / daß sie / so fern es immer geschehen kan / einen Kirchen-Diener dazu erfordern / der es im Hause tauffen möge.

Zum dritten / so fern man in der Eyle keinen Kirchen-Diener / der es im Hause tauffe / haben kann / sondern zu besorgen / daß das Kindt / ehe man einen darzu erfordern könte / sterben möchte / daß alsdenn die Frauen / so da vorhanden sein / ein Persohn 3 / 4 / 5 / 6 / oder mehr GOtt im Himmel anruffen sollen / und das Kindt / so getaufft werden soll / in seine zugesagte Gnaden / durch ein hertzgründliches Gebett / befehlen / und darnach Wasser nehmen / und das Kindlein damit tauffen / **Im Nahmen / des Vaters / des Sohns / und des H. Geistes. Amen.** Auch nicht zweiffeln / daß Kindt sey recht getaufft / weil es nach Christi Befehl getaufft worden.

Zum vierten / daß man es dabey nicht schlechts bleiben lassen / sondern das Kindt / welches also im Hause in der Noht getaufft worden / so fern es im Leben bleibet / gleichwoll darnach / wie oben von der Noht-Tauffe vermeldet worden / mit den fürderlichsten in die Kirchen bringen soll.

Zum fünfften / daß sie in der Zeit der Noht / da es mit der Gebuhrt schwerlich felt / und auch zu befürchten / daß die Frucht nicht lebendig zur Welt kommen möchte / dennoch mit der Noth-Tauffe verziehen soll / so lang biß das Kindlein gantz und gar gebohren / und in die Hände der Menschen gekommen / denn soll die ander Gebuhrt geschehen / und ein Mensch wiederum neu gebohren werden / aus den Wasser und H. Geiste / so muß die erste Gebuhrt auch vollenkommen / und der Mensch gantz auff die Welt gebohren sein / darum soll auch in der Noht kein Theil des Leibes / noch das Haupt / noch die Hände / noch die Füsse getaufft werden / sondern solche Leibes-Frucht mit einen christlichen und gleubigen Gebet GOtt befehlen / und im Nahmen Christi gebeten werden / GOtt wolle Gnade verleihen / daß solche gegenwertige Frucht in ihre Hende gegeben werden / und also nach seinem Befehl und auff seine gnadenreiche Zusage die H. Tauffe empfangen möge / wo nicht, das demnach der liebe / barmhertzige Vater sich der lieben Frucht in Gnaden seines geliebten Sohns Jesu Christi willen annehmen wolle.

Zum

Zum sechsten / daß sie auch / wenn die liebe Frucht todt zur Welt kom-
men würde / dieselbe nicht tauffen sollen / denn die Tauffe nicht für die Todten
sondern vor die Lebendigen verordnet.

Zum siebenden / daß sie in solchem Falle die todte Frucht / ohn alle Di-
sputation auff den Kirchhoff oder Gottes-Acker begraben sollen / und die El-
tern trösten mit der grossen unaussprechlichen Gnade und Barmhertzigkeit
Gottes / und nicht zweiffeln solche Leibes-Frucht / die durch das Gebet der
Eltern und anderer Christen so dabey gewesen / GOtt in seine Gnade befoh-
len / sey auch von ihme in dem Nahmen Christi zu Gnaden und ewigen Leben
angenommen. Und solche Erinnerung soll auch allen Hebammen sämtlich
und sonderlich / durch den Superintendenten zum wenigsten des Jahrs ein-
mahl wiederholet und verneuert werden.

CAP. VIII.

Von der Beichte.

WEil die Beicht und Privata absolutio um vieler wichtigen und gros-
sen Uhrsachen willen ein hochnothwendig Ding ist in der Kirchen
Gottes / als erstlich darum / daß die Ungeschickten darin von den
Dingen so ihnen zuwissen vonnöthen fein richtig unterwiesen werden können.

Zum andern / daß man darin auch kan spühren und abnehmen / ob je-
mand in der christl. Lehre zunimt oder nicht.

Zum dritten / daß diejenen / von welcher Glauben und Bekentniß man
zweiffelt / nohttürfftiglichen verhöret werden.

Zum vierdten / daß diejenen / welche in der Lehre oder im Leben verdäch-
tig oder unrichtig sein / nach Nohtturfft können verhöret werden.

Zum fünfften / daß die betrübten Hertzen und blöden Gewissen / so Tro-
stes vonnöthen / und diejenen so etwa von einen Articul und Stücke Unter-
richt begehren / mit demselben desto besser versehen werden können.

Zum sechsten / daß einen jeden dadurch die Wolthaten Christi vor seine
Persohn appliciret werden mügen / so ist auch dieselbe in ihren Gebrauche / in
dieser Kirchen biß dahero behalten / und demnach keine zum Hochwürdigen
Sacrament des wahren Leibes und theuren Bluts Christi gestattet würden /

er habe sich denn zuvor bey seinem Beicht-Vater angegeben / sich vor einen Sünder bekant / und die privata absolution erlanget / wird auch vorangezeigter Uhrsachen halben billig mit sondern Fleisse also bewahret. Darum sollen die Beicht-Väter die Leute/welcher Erkentniß in Gottes Wort ihnen nicht gründlich bewust / in der Beicht von nohtwendigen Articulen fleißig examiniren / die Einfeltigen freundlich unterweisen/ die Halstarrigen ernstlich straffen / damit die Ungeschickten gelehret / und die Ruchlosen mit der Dräuung des ernsten Zorns Gottes wieder die Sünde / zur Busse vermahnet und gereitzet / und also die Leute durch die Beicht an ihren Christenthum und Seligkeit mercklich befürdert werden / wird derowegen der alte Gebrauch billich getragen / daß man nicht zween / drey oder mehr auff einmahl zugleich vernimmet/ welches nicht zu dulden ist / sondern einen jeden allein höret und absolviret. Es ist auch sehr nütz und gut / daß man schwangern Frauen in der Beicht fleißig lehret und vermahnet / daß sie die liebe Leibes-Frucht nicht vor eine geringe oder gemeine Gabe / sondern vor einen sonderlichen grossen Segen Gottes achten und halten / ihme derowegen von Hertzen fleißig dafür dancken / und die gantze Zeit über / die sie schwanger gehen / dieselbe fleißig in ihren andechtigen Gebehte dem HErren zu tragen und befehlen / um eine gnedige Verlösung anruffen und bitten / und nicht daran zweiffeln sondern festiglich gleuben / daß er ihr Gebet gnediglich erhöret / und sich beide die Mutter und die Frucht um seines lieben Sohnes Jesu Christi willen / nach seinem reichen Zusagen Väterlichen befohlen sein lassen wolle / und nachdem diejenen welchen es ungerathen in der Gebuhrt gegangen ist / guten Raht und Trostes vonnöthen haben / ist ihnen derselbe gebreuchlich aus der Auslegung D. Johannis Pomerani über den 29. Psalm Davids vorzuhalten und mitzutheilen.

CAP. IX.

Von Besuchung der Krancken.

Nachdem viel und groß daran gelegen ist / daß ein krancker Mensch in seiner Kranckheit woll unterrichtet und getröstet werde / und solches vor allen Dingen auch ins Predig-Amt gehöret / und den Pfarrherrn als Seelsorgern zustehet / so müssen auch alle Seelsorger aus obliegenden Amtsich

ch sonderlich zum höchsten befleißigen zu wissen / daß sie ihre Beicht-Kinder
n der Kranckheit besuchen und getreulich lehren / wie sie sich gedultiglich in ih-
em Kreutze verhalten / und gegen ihre Anliegen mit Gottes Wort trösten mü-
en / wie ein jeder nach seinen Gaben darin wird weiter zu verfahren wissen /
aß ers vor unserm Herren GOtt zu seiner Zeit zu verantworten habe etc.
Wann aber einer von einem Krancken gefordert wird / ihn zu unterrichten /
 trösten / zu absolviren / und das H. Sacrament des wahren Leibes und
Blutes Christi zu reichen / so ist es Noht / daß er sich mit sondern Fleisse er-
unde / bey denen so bey den Krancken seyn / auch von ihme selbst / ob er über
e leibliche Schwachheit auch innerliche Beschwerung und Anfechtung ha-
e / als ob er mit Befindung seines schwachen Glaubens und Unwürdigkeit /
der tentatione particularitatis angefochten werde / ob er mit dem Schre-
en des Zorns Gottes / des ewigen Zorns Gottes / des ewigen Todes und
Verdammniß geängstiget / oder über den Abscheid von dieser Welt und den
Seinen bekümmert / oder andere dergleichen Anfechtung in seiner Conscien-
en habe?

Und wenn man aus solcher fleißigen Erforschung erfähret / worinne der
Krancke zum höchsten angefochten wird / oder warum er vornemlich beküm-
ert und betrübt ist / so muß auch der Vermahnung und Trost darnach rich-
n / damit dem Krancken solche anliegende Beschwerunge aus den Sinn ge-
racht werden / und doch nicht viel Sprüche auff einen hauffen werffen / son-
ern wenig und auserlesene liebliche Sprüche führen / damit sie der krancke
etrübte Mensche desto besser fassen müge.

Da man auch den Krancken die Beichte hören soll / da ist es rathsam /
aß die andern Persohnen so da zugegen sind / ein wenig abtreten und entwei-
hen / damit der Krancke mit dem Beicht-Vater insonderheit desto vertrauli-
er alleine reden müge / nachdem aber die Beichte gethan und gehöret / der
Krancke nach Nohtturfft aus Gottes Wort getröstet / zu beständigen wahr-
afftigen Glauben / auff die Gottseeligen Zusagen und Christi Verdienst / zu
hristlicher Gedult / ungezweiffelter Hoffnung / andächtigen Gebet / feuri-
er Liebe des Nächsten und gantzen neuen Gehorsahm vermahnet / und nun
ie Communion darauff soll erfolgen / so bereitet man zu der Behueff einen
isch fein ehrlich mit feinen reinen Tüchern / mit Brodt und Wein / zur
Communion; und weil solche Heil. Action nicht eine Winckel Messe sein /
ondern allewege nach der Lehre des H. Pauli in quodam coetu geschehen soll /
so

so ist es billich / daß dazu auch das Gesinde und Kinder im Hause / samt andern so so man von den Nachbahren und Freunden haben kan / gefodert werden / da alsdenn eine kurtze Erinnerung von den hochwürdigen Abendmahle geschicht / und das Volck zum ernstlichen Gebehte für den Krancken vermahnet wird. Nach solcher Vermahnunge spricht der Diener Gottes das Vater Unser etc. fein langsahm und laute / damit die Krancke Persohn und das gantze Volck mitbethen könne / negest dem Vater Unser recitirt er das erste Theil der Wörter Christi von der Einsetzung des Abendmahls; Unser HErr JEsus Christus in der Nacht da er verrathen ward / und reichet auff diese Worte den Krancken den Leib des HErrn JEsu Christi. Darnach reciti- ret er das ander Theil der Worte Christi von der Einsetzung des Abendmahls; Deßgleichen nahm der HErr JEsus Christus auch den Kelch; und reichet auff dieselben den Krancken das Blut JEsu Christi / und darnach spricht er: Lasset uns Beten / Wir dancken dir allmechtiger HErr GOtt / daß du diesen unsern Bruder / oder Schwester / durch diese heilsahme Gabe hast erquicket / und bitten deine Barmhertzigkeit: du wollest ihme oder ihr solches gedeyen lassen / zu starcken Glauben gegen dir / und zu hertzgründlicher Liebe unter uns allen / um JEsu Christi unsers HErrn / Amen. Samt den Seegen / Der HErr segne dich und behüte dich / Der HErr erleuchte sein Angesicht über dich und sey dir gnedig / Der HErr erhebe sein Angesicht über dich und gebe dir seinen Friede / durch JEsum Christum unsern HErrn / Amen.

Lieber Bruder / oder Schwester / im HErren / nachdem ihr aus Gottes Wort getröstet / und durch eine solche fröliche Absolution von allen euren Sünden loß gesprochen / auch zu mehrer Stärckung eures Glaubens mit den Leibe und Blute Christi erquicket und versichert / und also allenthalben gnugsam versichert seid / daß euch alle eure Sünde warhafftigen verziehen und vergeben sein / daß ihr in Gnaden Gottes stehet / und wir alle eure Seuche semtlich mit euch GOtt im Himmel euren lieben Vater / auff seine gnadenreiche Zusagen befohlen / so wird er auch sonder Zweiffel euer Kranckheit als ein getreuer frommer GOtt und Vater zum allerbesten wenden / als es euch nütz und gut ist / am Leib und Seele / darum seid getrost und sprecht immerdar / HErr himmlischer Vater / hie bin ich dein liebes Kind und dein Diener / oder Dienerin / mache mit mir nach deinem Willen / alleine führe mich nicht in Versuchung / sondern erlöse mich von allen übel / Amen.

Und

Und weil ihr euch also frölich zu GOtt gantz und gar begebet / so wünsche und bitte ich / GOtt wolle euch in solchen Glauben / Gedult / Hoffnung und Anruffung / gnediglichen erhalten / durch Christum unsern HErrn / Amen.

CAP. X.

Von Begräbnissen.

Weil wir wissen / daß der Mensche nicht wie ein ander unvernünfftiges Vieh hinsterbet / sondern die Christen eine gewisse Aufferstehung des Fleisches / und nach diesem Leben ein ewiges Leben glauben / und demnach billich / daß die Begrebnissen in der Gemeine Gottes / nach dem Exempel Abrahä / Jacob / etc. ehrlich gehalten und gebührlichen verrichtet werden / so pflegt man alhie auch der glaubigen Leiche / mit leuthende der Glocken und christlichen Gesängen der Schüler fein ehrbarlich und christlich zur Erden zu bestetigen / dabey man auch diesen Gebrauch biß daher gehalten / daß das gantze Ministerium, oder ihre etzliche aus ihren Mittel / auff des Verstorbenen seines Beicht-Vatern Anzeigung und Bitte zum Gezeugniß seines Glaubens / mit zur Begrebniß gehen / wo aber jemand gefunden wird / der kein Membrum Communionis ist / oder in einer raumen Zeit / wie in dem Capittel von der Kirchen Zucht weiter vermeldet wird / nicht zum Nachtmahl des HErrn gewesen / mit solchen einen pflegt gedachtes Ministerium, weil man ihme seines Glaubens gewisse Gezeugniß nicht geben kan / und geschrieben stehet / du solt kein falsch Gezeuchnis reden wider deinen Nechsten / nicht mit zum Begrebniß zu gehende / wird auch nicht gestattet / daß man diejenen so mit falscher Lehre behafftet gewesen seind / und sich zu dem Allmechtigen GOtt vor ihren Absterben nicht haben bekehren wollen / oder sonst ein unbußfertiges ergerliches Leben geführet / in öffentlichen Sünden gestecket / wieder alle Vermahnunge darin verharret / und also hingestorben seind / mit Schülern oder Christlichen Gesängen zur Erden bestetigen mag.

CAP. XI.

Von Vertrauen und segnen Braut und Bräutigams.

Nachdem der Ehestand eine sonderliche Ordnung Gottes ist / dadurch das menschliche Geschlechte erhalten / und dem Allmechtigen eine Kirche auff dieser Welt gesammlet wird / und aus vielen Christlichen Ursachen nötig / daß die Zusammenfügung der Eheleute öffentlich und in der Gemeine geschehe / damit nicht allein der Ehstand so viel desto ehrlicher gehalten / sondern auch alle verboten Vermischunge desto baß mügen verhütet werden / so helt mans demnach also damit / daß man niemand zusammen gibt / es haben sich dann Braut und Bräutigam zuvor / zu dreyen unterschiedenen mahlen / auff drey nacheinander folgende Sonntage / oder auff zwey Sontage und einen einfallenden Festage / auff die Cantzel nach geschehener Vormittages Predigt zu 9. Schlegen öffentlichen vor der gantzen Gemeine ungefehr auffbieten lassen / mit diesen oder dergleichen Worten: Es gedencken sich N. und N. nach Göttlicher Ordnung in den H. Ehestand zu begeben / lassen sich derowegen zum ersten / andern und dritten mahl auffbieten / damit so jemand gebührliche Einsprache hette / nun sprechen müge und schweigen hernachmahls / begehren auch / daß die Christliche Gemeine den lieben GOtt fleißig vor sie bitten müge / er ihnen denselben gnediglich seegnen zur zeitlichen Wollfahrt des Leibes / und ewiger Seeligkeit der Seelen gerathen lassen wolle. Wo aber billiche und erhebliche Ursache verhanden / da pflegt man sich auch woll mit vorgehender Bewilligung des Superintendenten, auff gnugsahme Versicherung vor allerley Ansprache / auff einen Sonntag zweymahl / als nach der ersten und andern Predigt auffzubieten.

Und damit alle Ding desto ehrlicher zugehen / und mit desto grösserer Andacht geschehen müge / so gestattet man auch niemande / daß er sich in dem Hause oder nach der ersten Predigt in der Kirchen mag zusammen geben lassen / sondern geschehen alle Tage Vertrauungen Braut und Breutigams um guter Christlicher Ordnung willen / entweder des Sonntags Vormittags um 10. Schlegen / oder des Montags um 10 Uhr in der Kirchen vor dem hohen Altare / es were dann daß ein Erbarer Raht des Ehrwürdigen Mini-

sterii

sterii aus sonderlichen Ursachen hierinne dispensiren wolte. Es wird auch aus sonderlichen Bedencklichen Uhrsachen / welche in dem Buche / darinnen die Acta Ministerii verfasset und mit D. gezeichnet ist / weiter zu befinden / nicht gestattet / das sich jemand in dritten Grad gleicher Linien alhier befreyen mag / gleichfals wird auch niemande leichtliche ohne hochtringende Noht und erhebliche gnugsahme Uhrsachen vergönnet oder gestattet / daß er in den Heil. Advente oder in der Fasten Hochzeit halten mag / und wird mit der Copulation ein solcher Proceis gehalten / wenn Braut und Bräutigam vors hohe Altar geführet / und dem Herren vorgestellet worden / so list der Diener göttliches Worts / der da an Gottes Statt die Copulation verrichten soll / entweder die Wort der Einsetzung des heil. Ehestandes aus dem Traubüchlein Lutheri, oder thut erstlich eine kurtze Vermahnung von demselben / daraus Braut und Bräutigam samt andern so dabey sind / nöthige Lehre und heilsahmen Trost können fassen / darnegest vermahnet er sie samt dem Volcke so da verhanden / zum heil christl. Gebete / damit der Allmächtige gütige GOtt denselben in ihren Hertzen lebendig machen / und ihnen mit allen Gläubigen seinen gnedigen Seegen reichlich befinden lassen wolle / und betet darauff das heil. Vater Unser etc. Nach geschehenen Gebete spricht er erstlich den Breutigam also an: N. weil ihr / ohn Zweiffel / drum hie gegenwertig erscheinet / daß ihr euch nach sonderbahr Vorsehung Gottes / ewer Eltern und guter Freunde Raht / auch euren eignen hiebevor gegebenen Volbord N. hiebey euch stehende itzund Ehlich vertrauen und geben zu lassen gedencket / seid auch des Christlichen Vorhabens und guten Willens / daß ihr mit derselben in den H. Ehestande Christlich / friedlich und erbarlich leben / beide Gutes und Böses / wie es euch der liebe getreue GOtt nach seinen gnedigen Willen / zu eurer Wolfarth und Seeligkeit Besten wird aufferlegen und zuschicken / mit Christlicher Gedult ertragen / und nichts als den zeitlichen Todt alleine von ihr scheiden zu lassen gedencket / so wollet ihr euch solcher endlichen und beschlossenen Meinung / hie vor Gottes Allmechtigen seinen lieben heiligen Engeln / und dieser Christlichen Gemeine mit einen öffentlichen bestendigen und unwiederrufflichen Ja erklären. Und wenn der Diener des Worts / das öffentliche Ja nebenst dem Trau-Ringe von dem Breutigam empfangen / so spricht er die Braut auch auff eben dieselbe Weise oder mit denselben Worten an / läst sie sich ihrer Meinung gleichfalls auch mit dem öffentlichen beständigen Ja erklären / und den Trau-Ring vorreichen / und verwechselt alsdann

dieselben dermassen / daß er der Braut Ring dem Breutigam / und des Breutigams Ring der Braut / über den rechten Gold-Finger sticht / lest sie sich darauff die rechter Hende untereinander geben / oder nimmet der Braut rechte Hand und legt sie in die rechte Hand des Breutigams / und spricht: Nachdem der Herr Christus selber Matthei an den 19. Capittel saget: Was GOtt der HErr zusammen gefüget hat / dasselbe soll kein Mensche scheiden / und sich dann nun diese beyde Persohnen als N. und N. durch Vorsehung Gottes ehelich zusammen begeben / wie sie dasselbe mit dem öffentlichen Ja bekant / mit verwechselung der Trau-Ringe / und darreichung der Hende / bestetiget / so spreche ich sie darauff Amts halben / an Gottes Statt ehlich zusammen / in den Nahmen des Vaters / des Sohns und des H. Geistes samt den Seegen / der HErr segne und behüte euch an Leib und Seele von nun an biß zu ewigen Zeiten / um unsers HErrn JEsu Christi willen / Amen.

CAP. XII.

Von den verurtheilten Missethetern / wie man dieselben pflegt zu besuchen und trösten.

NAchdem GOtt der Allmechtige niemand / auch den allergrösten Sündern / seine Gnade nicht absagt / sondern dieselben / sofern sie sich alleine wahrhafftigen zu ihme bekehren lassen / hertzlich gerne annimmet / wie da geschrieben stehet Ezech. 33. Cap. so wahr als ich lebe / spricht der HErr / Ich habe kein Wollgefallen an dem Todt des Gottlosen / sondern daß sich der Gottlose bekehre von seinem Wesende / und lebe / und daselbst an dem 18. Cap. Wo sich der Gottlose bekehret von allen seinen Sünden / die er gethan hat / und helt alle meine Rechte / und thut recht und woll / so soll er leben und nicht sterben / aller seiner Ubertretung die er begangen hat / soll nicht gedacht werden. Und der Seelsorger Amt erfordert / daß sie sich jederzeit auffs allergetreulichste darnach bearbeiten sollen / wie sie viele Seelen retten und dem HErrn zu bringen mügen. So werden demnach von diesem Ministerio auch die allergrößesten und grobesten Sünder nicht verschmadet oder verworffen / soferne sie immer zugewinnende stehen / sondern wird um ihre Bekehrung

hö-

höchstes Vermögens mit ungespartem Fleisse gearbeitet und gestritten / darumb so offt es sich zu trägt / daß jemand umb seiner Mißhandlung willen von der Obrigkeit hieselbst gefenglich eingezogen / und zum Tode verurtheilet werden soll / auff daß seine Seele dennoch nicht verlohren / sondern zur Seeligkeit erhalten und gerettet werden möge / so helt man derowegen damit diesen Gebrauch / wenn einem solchen durch die Gerichts-Befehlichhaber / die Sentenz des Todes / den Nachmittag umb 1. angezeiget und gesprochen werden soll / so lassen sie daß dem Superintendenten umb 10. oder 11. Schlegen zuvor wissen / welcher darauff daß gantze Ministerium zu 12. Schlegen per vices einmahl in S. Joh. daß 2. mahl in S. Lambert zum 3. mahl in S. Niclaß Kirchen zusammen fürdert und diß ihnen selbst vermeldet / oder durch einen von seinen Collegis anzeigen lest / daß ein armer Sünder verhanden / welcher umb seiner Missethat willen den folgenden Tag vom Leben zum Tode gebracht werden soll / daß sie derowegen die Ordnung machen wolten / wer mit ihme hinaus gehen / und welche Stunde ihme ein Prediger Trostes halber besuchen soll / wird damit auch solche Ordnung gehalten / daß allewege der Senior in dem Ministerio, und so derselbe nicht einheimisch oder gesund ist / der Subsenior mit den Gerichts-Befehlichhabern in die Gefencknisse gehet / und ihm nach empfangener Sentenz tröstet und beredet / daß er sie mit Gedult auffnehme und sich gehorsamlich in die aufferlegte und wolverdiente Straffe ergebe / darnegst werden von den andern / so allein ein Vorurtheiler verhanden ist / 2. so ihrer Zween sindt / 3. oder 4. und so forten nach Gelegenheit aus gedachtem Ministerio, die mit ihme aus dem Gefengnisse vors Gerichte / und von dannen zur Wahlstadt gehen sollen / verordnet / welches Ordine ümbgehet / von den Eltesten biß auff die Jüngsten / und von ihnen wiederum auff die Eltesten / allein den Superintendenten und Senior ausgenommen 2c.

Und von den andern / so nicht mit hinaus gehen / gehet einer nach dem andern zu ihme ins Gefengnisse / und redet eine Stunde oder anderthalb mit ihme zu Trost aus GOttes Wordt / betet auch mit ihme umb einen wahren vesten Glauben / Christliche Gedult / und Gehorsahm / samt einen seeligen Ende / so offt einer von ihme gehet / lest man ihme eine gantze oder eine halb Stunde alleine / damit er den gehörten Trost bey sich bedencken / dar innen prüfen / und was ihme mangelt von den folgenden fürderen könne / und dasselbe helt man also biß auff den Abendt umb 10. Schlegen / denn da läst

(Ppp 3) man

man ihme die Nacht / daß er ruhen mag / mit den Dienern / so auff ihn warten alleine.

Den andern Morgen gehet einer umb 5. Schlegen wiederum zu ihme / und bleibt gemeiniglich ungefehr anderthalb Stunde bey ihme / so lange ein ander in seine Stedte wieder kömt / und diß alles helt man so lang also / biß das er ausgefüret wird / es zeiget auch allewege einer der seine Zeit bey ihme gewesen ist / dem andern so ihme folget / mit Fleisse an / was er zugenommen oder worin es ihme noch mangelt / damit er nach aller Notturfft mit heilsahmer Lehre / und lebendig machendem Troste / desto besser versehen werden möge / wird auch den Morgen in der Kirchen / da man alsdann predigt / die Gemeine getreulich vor ihn umb einen wahren Glauben und seelige Stunde / zu bitten vermahnet / wenn er den Trost des Göttlichen Worts zu lest / und es begerende ist / wird ihme auch von einem / welchen er selbst erwehlet / auff seine vorgehende Beicht und Bekentnüß die heilige Absolution gesprochen / und der wahre Leib / nebst dem theuren Blute Christi / in dem Heiligen und Hochwürdigen Sacramenten verreicht / und in Summa wird nichts unterlassen / daß ihme zu Troste und Sterckung des Glaubens dienen mag.

Dann so einer vorkümt / der die Großheidt seiner Sünde nicht erkennet / in Unbußfertigkeit sticket / und sich verdüncken lest / die Obrigkeit thue ihme unrecht ꝛc. der wird durch die Predigt und Erinnerunge des Gesetzes zur Erkentniß derselben gebracht / und zu wahrer Reue und Leidt vermahnet.

So auch einer nicht gerne wolte sterben / sondern grosse Begierligkeit und Lust oder Willen hat / zu leben / deme helt man vor / die *vielfeltige* und grosse Müheseligkeit des Lebens / und erinnert ihme / wie wir je lenger je mehr sündigen / und demnach nicht besser ist / den je eher je lieber zu sterben begeret haben / wie der liebe S. Paulus selber spricht: Ich begere auffgelöset zu werden / und mit Christo zu seyn. Denn weil also ist / und die Männer GOttes selbest ihre grosse Zuneigung zu sündigen befunden und bekennen müssen / so soll ihr vielmehr ein solcher offenbahrer grosser und grober Sünder / der seiner bösen Natur und gottlosen Lebens halben auch vor der gantzen Welt straffbahr und verdamlich ist / von gantzen Hertzen bitten / wünschen und begehren / daß ihme sein Leben / nach seinem Verdienste / von der gebührlichen Obrigkeit nur verkürtzet / seinem bösem Fleisch und Blute / und Zuneigung / mit Eisen und Stahl / Wasser und Feuer ꝛc. gewehret / und gesteuret werde / auff daß alleine sein allergnedigster GOtt und Vater / der

ihm

ym durch Christum von Sünden und ewigern Damniß gefreihet hat / ihm ach seiner grossen Barmhertzigkeit in sein Reich nehmen wolle / damit er icht ferner oder weiter von ihme erzürnet werde / und also lang undanckbahr egen seinen barmhertzigen GOtt und Vater gefunden werde.

Wenn einer ungedültig ist / die Straffe auff sich zu nehmen / wird er umb seiner schuldigen Pflicht willen zur Gedult und Gehorsahm ermahnet / den der da schuldig ist / ja billich auch gedültig sein soll / wie der Prophet Micheas am 7. Cap. sagt / Ich will des HErrn Zorn tragen / denn h habe mich wieder ihn versündiget; Ja daß er GOTT dem Vater aller Gnaden von gantzen Hertzen höchlich und fleißig dafür soll dancken / daß er nen nicht auff seiner frischen That erwürgen / den Halß abstürtzen oder sonst mbringen / in seinen Sünden sterben / und ewiglich verlohren werden lassen at / sondern ihme solche Gnade noch beweiset / daß er ihme sein Ende sich it fleisse darauff zu schicken / zuvor verkündigen und wissen / auch getreulich zeigen und lehren lest / wie er säliglichen sterben soll / auch seine Gnade von Vergebung der Sünden anbieten und von der ewigen Seeligkeit verwissen t.

So einer an der gnadenreichen Barmhertzigkeit GOttes und Verbung der Sünden zweiffelt / oder vor dem greulichen und ernstlichen Zorn Ottes / wieder die Sünde erschrecket / blöde im Gewissen und schwach im lauben ist. Ein solchen werden die Trost Sprüche von der grundlosen armhertzigkeit GOttes und dem reichen Verdienste Christi / nebenst dem rempel Adæ und Evæ, Davidis, Manassis, Nabuchodonosors, des llners / Mariæ Magdalenæ, des Schechers am Creutze / Petri und auli / und anderer grossen und groben Sünder und Sünderinnen / welere GOtt allmechtiger aus lauter Barmhertzigkeit zu Gnaden angenomen hat / vorgehalten und mit dem sondern Fleisse getreulich und woll einbildet.

Wo auch jemands vor dem Schwerdt / Stricke / Wasser oder Feur ꝛc. auset / oder vor der Pein so er leiden soll erschrecket / deme helt man vor / die edigen Zusagen Gottes / darinn er sich versprochen / daß er daselbst bey en in der Noht seyn / alle ihre Marter und Pein lindern und kürtzen wolle / e er spricht in dem 91. Psalm: Er hat mein begehret / ich will ihm aushelf / ich will ihm beschützen / denn er kennet meinen Nahmen / er ruffet mich / so will ich ihn erhören / ich bin bey ihm in der Noht / ich will ihnen heraus

aus reissen und zu Ehren machen. item, Matth. XI. Cap. Kommt zu mir alle die ihr mühseelig und beladen seyd / ich wil euch erquicken ꝛc. nebenst den Exempeln Laurentii, Stephani, item Agathæ, Blandinæ &c. welche GOtt Allmechtiger gegen den Tod gerüstet und gestercket hat / daß sie von Hertzen frölich zum Tode als zum Tantze gegangen seind.

So sich aber einer von der weltlichen Schande entfliehet und scheuet / demselben tröstet man mit der Zusage der ewigen Herrlichkeit / so darnach soll erfolgen und kommen / wie da geschrieben stehet / Phil. 3. Unser Wesen ist im Himmel daher wir auch verwachten des Heylandes Jesu Christi des Herrn / der unsern nichtigen Leib verklähren wird / daß er gleich werde seinen verklerendem Leibe / nach der Wirckung / da er sich auch alle Dinge kan mit unterthänig machen / und wie wir in den Psalm singen: Es lebet kein Mann der es aussprechen kan / die Glori und das ewige Lohn / das GOtt den Seinen wird schencken. Denn wie woll der liebe S. Petrus sagt / die Christen sollen nicht leiden alse Mörder / Diebe oder andere Ubeltäter / demnach wenn es gleichwoll also geschicht das einer ümb seiner öffentlichen Sünde willen leiden soll oder muß / so kans nicht desto weniger geschehen / das aus einer mehr denn allzu wollverdienten Straffe / ein Heiliges Leiden werde / welches GOtt Allmechtigen eben so angenehme sey und woll gefalle / als der Allerheiligsten Merterer Leyden gewesen ist oder sein mag / denn wo ein solcher Sünder die Großheit seiner Sünde in seinem Hertzen fühlet und erkennet / dieselbe öffentlichen vor GOtt v. Menschen zustehet und bekennet / daß sie ihme von Hertzen gereuen und leidt sein / gleubt und vertrauet auch wahrhafftiglichen daß sie ihme aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit GOttes umb des Gehorsahms und Bezahlung Christi willen vergeben werden und die wolverdiente Straffe gehorsamlichen und gedultigen auff sich nimmet / so wird ihme gewißlich durch denselben HErrn JEsum Christum die unverwelckliche Crone der ewigen Herrligkeit zu erlangende geheiliget / nicht anders dann der Schecher am Creutze / so baldt er seine Sünde erkennet / und bekennet / den HErrn Christum in wahren Glauben umb Gnade anruffet / und bittet die verdiente Straffe seiner Sünden gutwilliglichen auff sich nimmet / in derselben geheiliget ist / und die fröliche Stimme gehöret hat: Wahrlich ich sage dir heute soltu mit mir in Paradise sein / und soll dis zwar keinen wundern / das die Ubelthäter durch den Glauben in ihrer wolverdienten Straffe eben so woll als die unschuldigen Merterer geheiliget werden. Dann wie iene in ihrem Leiden

ein

ein gewisses Gezeugnis geben von Christo und seinem Evangelio / Also zeugen diese mit ihrer Straffe von dem Gesetze GOttes und seiner Gerechtigkeit und seind andern Leuthen ein öffentlich Exempel / daran sie sich spiegeln können / die Sünde mit hohem fleiße zu vermeiden und ihr Leben ernstlichen zu bessern / auff daß sie nicht gleicher Weise gestraffet werden mügen / welches gewißlich ein H. Werck / GOtt ein angenehmer Gehorsahm / und wollgefelliger Dienst ist.

CAP. XIII.

Von der Kirchen-Zucht.

Es ist der ewige und unwandelbahre Wille des Almechtigen GOttes / daß seine H. Christliche Kirche von allen andern Völckern und Menschen auff Erden / als Heyden und Ungleubigen unterschieden und erkant werden soll / wie der HErr Christus selber spricht. Joh. 13. Cap. dabey wird jederman erkennen / daß ihr meine Jünger seid / so ihr euch unter einander beliebet. Denn darumb hat er denselben auch etzliche gewiße Kenne-Zeichen und Mercke verordnet / dabey sie von der gantzen Welt unterschieden und erkant werden kan ꝛc. Als da seind.

Zum Ersten / die unverfelschte Lehre des H. Göttlichen Worts / davon der HErr Christus sagt Joh. 8. Cap. Wer von GOtte ist / der höret GOttes Wort / ihr hörets nicht / darumb seid ihr nicht von GOTT / und Joh. 10. Cap. Meine Schäfflein die hören meine Stimme ꝛc.

Zum andern / der recht Gebrauch der H. und Hochwürdigen Sacramenten / wie da geschrieben stehet wer da glaubet und geteufft wird / der wird selig werden. Item Nehmet hin esset meinen Leib und trincket mein Blut zu meiner Gedechtniß.

Zum dritten / der Christliche Gehorsamb / den alle Glaubigen dem H. Worte und Predig-Amte zu leisten schuldig und pflichtig seind / wie Christus selber zu seinen Jüngern spricht Joh. 8. Cap. Lehret / so ihr bleiben werdet in meiner Rede so seid ihr meine rechte Jünger / und als die Epistel zun Hebreern an den 13. Cap. lehret / gehorchet euren Fürgengern / und thut

euch unter sie / denn sie wachen über eure Seelen / als die da Rechenschafft dafür geben sollen / auff daß sie das mit Freuden thun vnd nicht mit Seufftzen denn das ist euch nicht zutreglich.

(I.) Vnd seind diese dreyerley Kennezeichen eben darumb unter Kirchen GOttes vonnöhten daß man GOtt Almechtigen selbest nach seinem heiligen Göttlichen Wesen vnd gnedigen Willen allein aus seinem H. Göttlichen Worte muß erkennen lernen / wie da geschrieben stehet Joh. 1 Cap. Niemand hat GOtt je gesehen / der eingebohrne Sohn / der in des Vaters Schoß ist / der hat es uns verkündiget. vnd Joh. 8. Cap. so ihr bleibet in meiner Rede / so seid ihr meine rechte Jünger vnd werdet die Wahrheit erkennen / vnd die Wahrheit wird euch frey machen.

(II.) Alleine durch die Heiligen Sacramente muß unser Glaube gestercket / von seiner Göttlichen Gnaden Vergebung der Sünden und ewiger Seeligkeit verwisset werden.

(III.) Vnd durch den auswendigen Christlichen Wandel müssen wir vor den Menschen den rechten wahren und lebendigen Glauben den man inwendig im Hertzen hat bezeugen / wie der HErr spricht Matth. 5. Lasset euer Licht also leuchten vor den Leuten / auff daß sie eure gute Werck sehen / und euren Vater in dem Himmel preisen / drüm wo gemelte drey Kennezeichen nicht vorhanden seind / oder eins von denselben mangelt / da kan gewißlich keine rechte / wahre Heilige Christliche Kirche sein / sondern / wie sehr es auch gleichet vnd wie herrlich es vor den Leuten scheinet / so ists doch in der Wahrheit nichts den eitel Heidensch Wesen und lauter Heucheley / wie an den Phariseern vnd Papisten ꝛc. augenscheinlich zu sehen ist / den wo man daß reine Wort GOttes nicht hat oder höret / da kan nimmer keine rechte und wahre Erkentnüß GOttes sein / sondern ist eitel Unwissenheit und Finsterniß / wie Esaiä am 8. Capitel geschrieben stehet / nach dem Gesetze und Gezeugniß werden sie daß nicht sagen / so werden sie die Morgenröte nicht haben / item Matth. 16. Cap. Fleisch und Blut hat dir daß nicht offenbahret / sondern mein Vater in dem Himmel.

Wo man die Heiligen vnd Hochwürdigen Sacramenta nicht gebrauchet da kan man keine Gemeinschafft mit Christo haben / auch seine Gutthaten vnd Wohlthaten nicht theilhafftig werden / und wo der Christlich Gehorsam nicht ist / da kann keiner Gottes Kind sein / wie der H Apostel Joh. in seiner ersten Epistel am dritten Cap. sagt. Kindlein / lasset euch niemand ver-

verführen; wer recht thut der ist gerecht / gleich wie er gerecht ist / wer Sünde thut der ist von dem Teuffel / denn der Teuffel sündiget von Anfang / darzu ist erschienen der Sohn GOttes daß er die Wercke des Teuffels aufflöse / wer aus GOtt gebohren ist / der thut nicht Sünde / den sein Same bleibt bey ihme und kan nicht sündigen / denn er ist von GOtt gebohren / daran erkennet man / welche die Kinder GOttes / und die Kinder des Teuffels seind / wer nicht recht thut / der ist nicht von GOtt.

Daß wir derowegen nun eine rechte und wahre Erkentniß des gnedigen und guten Willen Gottes haben / uns von Grund unsers Hertzen auff seine grosse Barmhertzigkeit feste verlassen mügen / alles guts zu ihm versehen können / und denselben unsern Glauben mit einem Christlichen Wandel vor der gantzen Welt / so viel müglich ist bescheinen / und also ein gewisser Unterscheid zwischen uns und den Ungleubigen gespüret werde / so seind die obermelten drey Kennzeichen allen Christen jederzeit vonnöthen / und wie nun der Allmechtige GOtt wil daß seine H. Christliche Kirche auff Erden von allen andern Völckern unterscheiden werden soll / und zu der Notturfft auch solche gewisse Kenne-Zeichen gnediglichst verordnet hat / dabey sie von ihnen erkandt und unterscheiden werden kan / so will er auch nicht alleine / daß die Seinen der ungleubigen Gesellschafft mit höchsten Fleisse vermeiden / und sich von ihrer Gemeinschafft gäntzlich enthalten sollen / wie in der ersten zun Corinth. am 10. geschrieben stehet. Darum meine Liebsten fliehet von den Götzendienste. 1. Cor. 10. Ihr künt nicht zugleich theilhafftig sein des H. Tisches und des Teuffels Tisches / und Eph. 5. Cap. Habt keine Gemeinschafft mit den Wercken der Finsterniß straffet sie aber vielmehr / sondern daß sie auch fleißig Auffsehen haben sollen / daß unter ihnen nicht falsche Christen und Heuchler heuffig einschleichen / welche die Gemeine ergern / und den Widersachern das Evangelium zu lestern / auch sonst zu allgemeinen Straffen und Beschwerungen Ursach geben / daraus dann erfolget / daß man 1. diejenen die falscher Lehre Beyfall geben / dieselbige vertedigen und aussprengen 2. die da selten oder nimmer zum hochwürdigen und H. Sacrament gehen / oder verechtlich davon reden. 3. welche ein ergerliches Leben führen / in öffentlichen Sünden stecken und verharren / keines weges vor rechte wahre Christen halten / sondern vielmehr absondern soll / nicht anderst (wie der H. Chrysostomus) als in einer Heerde / darinnen viel gesundes Viehes ist / und auch viel reudiges / vonnöthen ist / daß dieses von den gesunden abgesondert werde / also auch in der Kirchen darinnen

nen etliche gesunde / etliche reudige / Ja wie ein erfahrner und getreuer Artzt die unheilsahmen Schaden und vergiffteten Glidmaß von den gesunden pflegt abzuschneiden / also müssen auch die Unbußfertigen und Bösen von den Gottseeligen und Frommen abgeschnitten und ausgesondert werden/ wie dasselb die Schrifft öffentlichen bezeuget / und von denen so in der Lehre nicht richtig seind / in der andern Epistel Joh. gesagt wird / so iemand zu euch komt und bringt diese Lehre nicht / den nehmet nicht zu Hause und grüsset ihn auch nicht/denn wer ihn grüsset/ der hat Gemeinschafft mit seinen bösen Wercken und 1. Cor. 1. Einen Ketzer nach einer und der andern Vermahnung vermeide / und Galat. 1. Cap. so euch iemand ein ander Evangelium predigt/ den daß ihr empfangen habt/der sey verflucht/ja so auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde ein Evangelium predigẽ/anders deñ daß wir euch geprediget haben / der sey verflucht / und in den 2. Cap. der Offenbahrung Johannis wird der Engel zu Pergamon gestraffet / das er bey sich leidet welche die Lehre Balaam halten/und von denen so ein ergerliches Leben führen sagt Christus selber Matth. 18. Cap. haltet ihn als einen Heyden und Zölner / und 1. Corinth. 5. Cap. sagt Paulus Ich habe euch geschrieben / daß ihr nichts mit ihnen sollet zu schaffen haben / Nemlich so iemand ist / der sich lest einen Bruder nennen und ist ein Buler / ein Geitziger / ein Abgöttischer oder ein Schelter / oder ein Trunckenseit / oder ein Reuber / mit demselben solt ihr auch nicht essen. und 2. Theff. 3. Cap. Wier gebieten euch aber lieben Brüder / in dem Nahmen unsers HErrn JEsu Christi / daß ihr euch enthaltet / von allen Bruder / der da unordentlich wandelt / und nicht nach der Satzung die ihr von uns empfangen habt/denn ihr wisset wie ihr uns sollet nachfolgen.

Denn diesem allen nach hat der Adam den Cain, nachdem er den Abel erschlagen / nicht in der Gemeine Gottes leiden wollen / sondern aus derselben / (wie der Ehrwürdiger Herr Doct. Martinus Lutherus über das erste Buch Mosis Cap. 4 bezeuget) verstossen / hat auch den Seth ein austrücklich Befehlig gegeben / daß er und alle seine Nachkommen / die Cainischen/ weil sie von der Gemeine GOttes abgesondert/meiden solten ut nec politice per conjugia neqve Ecclesiastice, per Cultus, cum ipsis miscerentur &c. und ist solches auch nicht allein mit den Cainischen biß auf die Sündflut/ sondern hernachmahls allewege von allen getreuen Lehrern mit allen Gottlosen und Unbußfertigen also gehalten worden / wie demnach der H. Apostel Paulus, nicht alleine 1. Timoth. 1. Cap. den Hymenæum und Alexandrum

drum als Ketzer / dem Satana gegeben / daß sie gezüchtiget werden nicht mehr zu lästern und auch die Heiligen Synodi die Ketzer gebannet / und von der Gemeine abgesondert ; sondern er hat auch den incestuosum bey den Corinthern gebannet und von der Gemeine abgesondert / biß so lange / daß er wahrhafftige Busse gethan und sich ernstlich bekehret hat. Als auch der Tertullianus in seinen Apologetico cap. 39. De disciplina Ecclesiastica Christianorum sui temporis bezeuget/ ubi inqvit. Corpus sumus de conscientia religionis & disciplinæ veritate & fœdere, coimus in cœtum & aggregationem, ut ad Deum qvasi manu facta precationibus ambiamus orantes, Hæc vis Deo grata est. Oramus etiam pro Imperatoribus pro ministris eorum ac potestatibus, pro statu seculi, pro rerum qviete, pro mora finis. Coimus ad literarum Divinarum commemorationem, si qvod præsentium temporum qvalitas, aut præmonere cogit aut recognoscere, certi fidem sanctis vocibus pascimus, spem erigimus, fiduciam figimus, Disciplinam præceptorum nihilominus inculcationibus densamus. Ibidem etiam exhortationes, castigationes & censura Divina. Nam & judicatur magno cum pondere, ut apud cæteros de Dei conspectu, summumqve futuri judicii præjudicium est siqvis ita deliqverit, ut à communicatione orationis & conventus, & omnis sancti commercii relegetur. Præsident probati qvi qvod seniores honorem istum non pretio, sed testimonio adepti neqve enim pretio nulla res Dei constat. &c.

Item wie der H. Bischoff Ambrosius, den Röm. Keyser Theodosium darumb daß er in der Straff der von Thessalonica zu viel gethan / auch nicht in dem Tempel zu gehn oder unter der Gemeine des HErrn zu kommen veraünnen oder gestatten wollen/ biß so long daß er sich mit GOtt dem HErrn wiederum versönet / und als der Augustinus in Epistola ad Macedonium schreibet: Nam qvosdam qvorum crimina manifesta sunt, à vestra (id est magistratus) sententia liberatos, à societate tamen removemus altaris, ut pœnitendo poscant qvem peccando contemserant. Diesem Exempel der Patriarchen / Propheten / und Aposteln / ja aller frommen Bischöffe und gantzer Christenheit / seind alle Gläubigen umb vieler erheblichen wichtigen / grossen und unvermeidlichen Ursachen willen / mit allem Ernste und Fleisse nachzusetzen schuldig und pflichtig / wie der H. Paulus sagt.

Philipp. 3. Cap. Folget mich lieben Brüder / und sehet auff die / welche also wandern / als ihr uns habt zum Fürbild ꝛc. Als nemlich

Zum ersten / um des ernstlichen Gebotes Willen unsers Heil. Gottes / deme wir uns alle miteinander / und insonderheit die so da rechte und wahre Christen sein wollen / billich gleichförmig machen sollen / wie in dem 2. Psal. David geschrieben stehet / so seid nun klug ihr Könige und lasset euch züchtigen ihr Richter im Lande / dienet dem Herrn mit Fruchten und freuet euch mit Zittern / küsset den Sohn / daß er nicht zürne und ihr den Weg verliehret.

Zum andern / um Gelegenheit willen des Amts / nachdem die Diener der Kirchen / wie Ezech. 3 und 33. Cap. geschrieben stehet / von GOtt Allmechtigen zu Wechtern gesetzet und daß sie die Sünde mit allen Ernste straffen / und den Bösen so viel immer müglich ist wehren sollen / damit sie sich frembder Sünde nicht theilhafftig machen / und der HErre der Zuhörer Blut nicht von ihren Henden fördern dürffte.

Zum dritten / daß er den Binde-Schlüssel ebensowol als den andern zu gebrauchen befohlen hat. Vnus enim & idem est tum doctrinæ tum disciplinæ Ecclesiasticæ author, Quorsum igitur unam verbi partem altera repudiata, reciperemus. Daher der Ehrwürdige Herr D. Mart. Lutherus in seinem Buche von den Schlüßeln sagt / Es soll ja der eine so woll im Gebrauch gehen / wie der ander /

Dann Christus hat sie beide gegeben / daß sie beide sollen im Gebrauch gehen und seinen Christen helffen / und seind auch alle beyde Schlüssel aus dermassen nötige Stücke in der Christenheit / dafür man GOtt nimmer zu vollen dancken kan / derhalben wir die lieben Schlüssel all beyde theur und wehrt sollen haben von Grund unsers Hertzens / Alse unsere zwehen unaussprechliche Schätze und Kleinod für unser Seelen / den der liebe Man der trewer hertzlicher Bischoff unser Seelen JEsus Christus / hat woll gesehen / daß seine liebe Christen gebrechlich / dazu von Teuffel / Fleisch und Welt mannigfeltig und ohn Auffhören angefochten zu weilen fallen / und sündigen würden / dagegen hat er diese Artzney gesetzet den Binde-Schlüssel / daß wir nicht zu sicher in der Sünden vermessen / rohe und verrucht bleiben / den Löse-Schlüssel / daß wir auch nicht in Sünden verzweiffeln müssen / und uns also damit auff der rechten Mittel-Strasse / zwischen Vermissenheit und Verzagen / in rechter Demuht vnd Zuversicht erhalten wollen / auff daß wir ja auff allen Seiten reichlich versorget weren / In Summa es müssen die beyden

den Schlüssel bey einander bleiben / und nicht von einander getrennet werden / muß auch der eine so groß sein / als der ander / und nicht der eine in Gebrauch und Ubunge sehen und gleissen und der ander müssig liegen / verrosten und verderben / sondern müssen alle beyde zu gleich im Gebrauche sein / wo es anders recht soll in der Kirchen Gottes zugehen /

Zum vierdten / um der grossen Nohtwendigkeit willen / die solches zu jederzeit zum Höchsten erfürdert / als wir sehen daß gewisser Disciplin auch keine Creatur entrathen oder ohne dieselben sein kan / wie der Augustinus in libro de bono Disciplinæ cap. 2. sagt: Nemo disciplinam irrationabilem putet, sub qva videt universis, quæ sub cœlo sunt, verbo cooperante compositis, omnipotentis Dei stare consilium, in principio enim operis sui Deus nihil prius quam Disciplinam fecit, Nam cum assistente sapientia, cœlum suspenderet, Terram pararet, Maria concluderet, & suis locis suisque temporibus cursum solis Lunæque globum disponeret, omnia sub disciplina constituit qvid a. non tenebrosum esset, quid non incompositum, quid non haberetur absurdum? nisi constitutis legibus cuncta starent Elementa; Numquid sine disciplina agitur solis cursus, qui quamvis Diurni itineris necessitatem infatigatus impleverit, ad officium tamen suum matutinus occurrit, & se in parte cœli quotidie terrarum spacia lustraturus ostendit. Tanta est disciplinæ ratio ut intra temporum metas lege conscriptas, ita indefessi itineris alternis vicibus syderum cursus agitetur, nec Luna Defectionis suæ damna effugiat, nec Solem diurni luminis flamma destituat, Nunqvid sine Disciplina est, qvod tanti maris fluctus humili terrarum littore adtinentur, & in suo sinu freqventer incitata ventis altior aggere unda concluditur! Omnia profecto insipiens natura confunderet, nisi mundum disciplinæ ratio gubernaret, Hæc ideo posuimus dicere ut disceretis obedire Evangelicis præceptis & cœlestibus obtemperare mandatis.

Dann so die Disciplin solchen unvernünfftigen Creaturen Gottes / welche sich dem Willen und Befehlich Gottes sonst gerne gleichförmig machen / vonnöhten / wie vielmehr ist sie den Menschen vonnöthen / welche von dem Teuffel verführet und durch die Sünde verderbet / sich denselben in allen wieder spenstig machen / wie geschrieben stehet Rom. 7. Video aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meæ. Dann wir lernens nicht allei-

alleine aus Gottes Wort sondern befindens auch aus der täglichen Erfahrung/ daß des Menschen Hertze dermassen verkehret und böse ist/ wo es nicht sub certa quadam Disciplina gehalten wird/ daß der meiste Hauffe alsdann/ aus dem H. Evangelio nur einen lauthern eignen Willen/ aus der geistlichen eine fleischliche Freyheit machet/ wie jener bey den Corinthern aus fleischlicher Freyheit seine eigene Stieff-Mutter zur Ehe genommen / und also die grosse Gnade Gottes (wie der liebe Apostel Judas in seiner Epistel klaget) in einen grossen Muthwillen verwandelt / und wie leider itzund Augenscheinlich zu besehen ist/ aus einer Sünde in die ander / aus einen Frevel und Muthwillen in den andern fallen/ und nehmen alle Schande und Gotteslästerunge dermassen die Uberhand/ daß zuletzt kein Hülffe oder Raht ist/ wie der Augustinus in dem vorangezeigten Orte sagt: qvid adultero castum, qvid furi esset tutum! qvid Latroni non pervium! qvis non expavesceret concava littorum! secreta sylvarum! qvid non præsumtio possideret! nisi furorem animorum sub metu pœnæ disciplina compesceret & nisi statutus esset ordo vivendi, nunqvam profecto finem poneret natura peccandi. Nihil est qvod non gula svadeat, si gulæ disciplina consentiat, nihil est qvod non perdat luxuria, si amore vitiorum anima de disciplina discedat. Nihil est qvod non habendi cupiditate animus occupet, nisi avaritiæ vitium Disciplina condemnet. Omnia sub metu disciplinæ vitia jacent &c. Denn sonst soll es noch alles nicht gesündiget heissen/ sondern nur wollgethan sein/ und lassen die Leuthe nicht ab zu sündigen und fallen/ so lange daß sie zuletzt in Abgrund der Hellen versincken/ darumb es die hohe Noht erfordert/ daß solchen bösen und verdamlichem Wesen so viel müglich vorgekommen und gesteuret werde.

Zum fünfften/ daß die Frommen vor den Bösen Friede haben mügen/ dann es seind (wie der Lutherus im vorangezeigtem Buche von den Schlüsseln sagt) unter den Christen etliche rohe/ freche Hertzen und wilde Leuthe/ daß die frommen vor solchen falschen Christen kein Ruhe noch Friede haben künten/ wo der Binde-Schlüssel nicht mit seiner Ruhten da wehre/ und eitel Gnade und Sicherheit gespüret würde/ hats doch also noch Mühe wie scharff und groß solche Straffe und Urtheil ist/ also ist der eisen und harte Bindeschlüßel den frommen Christen ein grosser Trost/Schutz-Maur und Burg wieder die Bösen/ und doch daneben auch den Bösen selbst eine heilsame Artzeney nütz und frommen/ ob gleich den Fleisch schrecklich und verdrietzlich ist.

Zum

Zum sechsten / um Großheit willen der Straffen Gottes / die auff das sündliche Wesen der Menschen erfolgen / dann je diß unleugbahr / je mehr Sünde im schwange gehen / jemehr grössere Straffen allewege darauff erfolgen und kommen / wie in den erschrecklichen Exempeln der Sündfluth / der von Sodoma und der Juden zu beschehen ist / so wir derowegen nicht wollen / daß die Straffen geheuffet / und wir nach vorgemeldten Exempeln mit allerley Unglück überfallen werden / sondern denselben etlichermassen entlauffen mügen / so wils die hohe Noht erfordern / daß der Sünde und Boßheit so itzund leider allzu sehr gemein ist etwas begegnet und gesteuret werde.

Zum Siebenden / daß vielerley grosse Ergernüsse so verhanden seind (so viel immer geschehen kan) abgeschaffet und noch etwas guts erhalten werden müge / denn wo man der Sünde und Boßheit hinfürter also wird zusehen / vnd alles / wie böß es auch ist / gut sein lassen / so wird man zuletzt nichts guts auff Erden behalten / sondern wird alle Sünde und Schande zunehmen / vnd jedermann sich dar in wie die Sau in den Koht weltzeren / und also dem Teuffel in den Rachen lauffen wollen / denn wie ein wenig Saurteig / als Paulus 1. Cor. 5. Cap. sagt / den gantzen Teich versеuret / ein reudig Schaff den gantzen Stal verderbet / und ein vergifftetes Glied den gantzen Leib entzündet / also verführet ein Menschen den andern / wie der David in den 18 Psalm spricht. Bey den H. wirst du heilig sein / und bey den verkehrten wirstu verkehrt sein / und der Moses Genes. 6. bezeuget / daß sich alles Böses vor der Sündfluht daher also gehauffet habe / daß die Kinder GOttes sich mit den Kindern der Vngleubigen vermischet haben / darumb wie man in einer Heerde die reudigen Schaffe von den gesunden absondern muß / damit nicht die gesunden von den reudigen verdorben werden / Also müssen auch in den Schaffstal Christi die reudigen von den gesunden abgesondert werden / damit nicht die von jenen verdorben werden / und wie man an eines Menschen Leibe die vergiffteten und unheilsahmen Glieder von den Gesunden muß abschneiden / damit nicht der gantze Leib entzündet werde / also muß man auch in der Gemeine GOttes welche dem Leibe Christi verglei chet wird / die vnbussertigen Sünder von den Bußfertigen und frommen abschneiden / wie der HERR von solchen Matth. 5. und 18. Cap. sagt / ergert dich dein rechter Auge so reiß es aus vnd wirffs von dir / es ist dir besser daß deiner Glidmassen eins verderbe / vnd nicht der gantze Leib in die Hölle geworffen werde /

Zum achten soll uns auch dazu bewegen daß Exempel der unvernünfftigen Thiere / wie der Augustinus sagt Erubes dicere in confusione humanæ negligẽtiæ, qvare apud aliqvos parum efficiat disciplina, cum videamus pastorale magisterium etiam apud bruta animalia non perire, doceant nos ecce servare ordinem Disciplinæ tam dociles eqvorum animi, cum in gyrum ducti flexuosis gressibus membra componunt, & sub unius habenæ retinaculo ita laxari se consentiunt, ut currendi & standi modus, sub qvadam legum dispositione servetur, ita qvos natura numero dividit studio disciplinæ conjungit, videte qvam fortia boum corpora plaustro subjaceant, qvæ in tantum imperio animum parant ut tumentia naturaliter leni jugo colla supponant, ita disciplinæ constitutionibus serviunt, etiam qvæ in feritate nascuntur. Vnde miror aliqvoties hominem, cui inest sapientia & intellectus prudentiæ, passim præcepta disciplinæ negligere, cum videamus mutum animal vitia cavere, jussis obtemperare, imperio deservire, atqve ita ad omnem obedientiam animum aptare, ut cum opus fuerit, armatis legionibus occurrat, & hostibus se telis, jussum objiciat. Audite in hoc loco Prophetam dicentem; Cognovit bos possessorem suum & asinus præsepe domini sui, Israel me autem non cognovit. Vereor dicere ne vestram negligentiam pulset ista sententia. Non a. cognoscit Dominum, qvi conditionis suæ non cognoscit officium.

Zum neundten / daß wir GOtt Almechtigen schuldigen und pflichtigen Gehorsam desto besser leisten mügen / und er desto sehrer von uns gelobet und gepreiset werde / wie der Apostel S. Paulus sagt Ephes. 1. Cap. Er hat uns geordnet zur Kindschafft zu sich selbst durch JEsum Christum / nach dem Wolgefallen seines Willens / zu lobe seiner H. Gnaden / durch welche er uns hat angenehme gemacht in dem Geliebten / und Philip. 1. Darum bitte ich auch / daß ewer Liebe je mehr und mehr reicher werde / in allerley Erkentniß und in allerley Erfahrung / daß ihr prüffen möget was das Beste sey / auff daß ihr lauter und unanstößig seid / biß auff den Tag Christi / verfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit / die durch JEsum Christum (in euch) geschehen zur Ehre und Lobe GOttes.

Zum zehenden / daß man desto grössere und mehrere Gnade und Segen von GOtt dem Almechtigen erlangen müge / wie da geschrieben stehet / die Gottseeligkeit ist zu allen Dingen gut / und hat die Zusage des zeitlichen und ewigen Lebens.

Zum

Zum Elfften/ daß wir an unser Sehlen Heil und Seeligkeit kein Schiffbruch leiden mügen wie Galat. 5. Cap. geschrieben stehet: offenbahr seind die Wercke des Fleisches/ als da seind Ehebruch/ Hurerey/ Unreinigkeit/ Geilheit/ Abgötterey/ Zeuberey/ Feindschafft/ Hader/ Eiver/ Zorn/ Zanck/ Zwitracht/ Rotten/ Haß und Mord/ sauffen/ fressen und dergleichen/ von welchen ich euch zuvor gesagt habe/ und sage euch noch zuvor/ daß die solches thun/ werden daß Reiche GOttes nicht ererben. Dieser und dergleichen grossen/ wichtigen und erheblichen Uhrsachen halben ist vonnöhten/ daß bey den Christen/ allewege und jederzeit/ der Kirchen-Zwang/ das ist/ ein gewisser Unterscheid zwischen den rechten und wahren Christen/ und zwischen den Ungleubigen und unbußfertigen gehalten werde/ und der Bindeschlüssel eben so wol als der Löse-Schlüssel im Gebrauche sey/ es soll aber gemeldte Kirchenzucht nicht eine solche Tyranney sein/ als die Bäpstlichen aus ihrem Banne gemacht haben/ die conscientien der Menschen damit zu verwirrende/ und die Kirchen GOttes zu verstören/ sondern soll vielmehr sein/ eine väterliche Straffe und heilsahme Artzeney der Seelen/ damit die Kirche gebauet und viel Leute wahrhafftigen zu unserm HErren bekehret werden/ wie der Ehrwürdige Herr D. Martinus Lutherus T. Jen. I. fol. 165. 2. Serm. de Excommunicatione sagt/ Excommunicatio sic est temporalis & corporalis ut tamen ordinetur, non contra sed pro communione interiore vel reparanda, si juste lata fuerit, vel augenda, si injusta fuerit. Probatur hoc per Apostolum 2. Corinth. 10. v. 13. Agam secundum potestatem quam dedit Dominus mihi, non in destructionem sed ædificationem. Hoc certe intelligo, quod non possit destruere sed tantum modo ædificare per Ecclesiasticam potestatem. Nam & illum fornicarium (1 Corinth. 5.) sic excommunicavit & Satanæ tradidit, ut spiritus nihilominus salvus fieret. Et, ut supradictum est, non exstimandi sunt quasi inimici (2 Thess. 3.) sed corrigendi ut fratres, non ut perdantur, sed ut confundantur. Et, ut audacius dicam, Nec Christus, ut homo hanc habuit potestatem separandi animas, sicuti dicit Joh. 6. Omne quod venit ad me non ejiciam foras. Et iterum: Hæc est voluntas ejus, qui misit me, Patris, ut omne quod dedit mihi non perdam. Et iterum alibi: Non venit filius hominis perdere sed servare animas.

Item ad hoc est apertus quoque textus lib. 6. de Sen. com. exc. Cum

medicinalis, qui valde est notabilis dicens, cum medicinalis sit Excommunicatio, non mortalis, disciplinans, non eradicans, dum tamen is, in quem lata fuerit, non contemnat, caute provideat Ecclesiasticus Judex, ut in ea ferenda ostendat se prosequi quod corrigentis fuerit & medentis. Hæc ibi.

Denn da sieht man daß die Disciplina Ecclesiastica nicht nur solche Straffe oder Absonderung der Unbusfertigen von der Gemeine GOttes gewesen ist / damit sie stracks dem Teuffel solten gegeben oder in die Helle verbannet worden sein / sondern alleine eine Absonderung von den Sacramenten / der Kirchen / als der Tauffe und Abendmahle und anderer Gemeinschafft der Christen / damit sie mehr ihrer Sünde erinnert / zu wahrer Busse und ernstlicher Bekehrung gereitzet / als um derselben willen gentzlich verdammet worden seind / wie der Lutherus in den vorangezeigten Sermon weiter sagt: Ecclesiastica excommunicatio est pium & maternum Ecclesiæ flagellum super corpus & res corporis impositum, quo non trudit ad infernum, sed potius revocat, & regit ad salutem eos qui ad inferna properant, ideo cum summa exultatione & reverentia simul amplectendum, nedum patientissime ferendum est.

Darum wo einer diese mütterliche Straffe gehorsamlich auffnimmt / sich darnach ernstlich bessert und von gantzen Hertzen zu GOtt bekehret / so wird ihm dieselbe eine gar heilsahme Artzeney der Seelen / wie 2. Corinth. 7. Cap. gesagt wird / daß ich euch durch den Brieff habe traurig gemacht / rewet mich nicht / und obs euch reuete / so ich aber sehe daß der Brieff auch eine Stunde lang euch betrübet hat / so freue ich mich doch nun nicht darum / das ihr seit betrübt worden / sondern daß ihr betrübet seid worden zur Reue / denn ihr seid Göttlich betrübt worden / daß ihr von uns im keinen Schaden irgens wo ihme nehmet / dann die Göttliche Traurigkeit wircket zur Seeligkeit eine Reue die niemand gereuet / wie man dasselbe auch an den incesto bey den Corinthern und dann dem Römeschen Kayser Theodosio zusehende hat / daß sie durch solche Traurigkeit der excommunication zu GOtt den Allmechtigen zu ewiger Seeligkeit rechtschaffen bekeret und die Wunden ihres Hertzen und Seelen von Grund auff sein geheilet worden. Wo aber einer diese disciplinam Ecclesiasticam verachtet / und derselben unangesehen in Unbußfertigkeit hingebet und stirbt also / so wircket dieselbe gewißlich den ewigen Tod und Verdammniß / schleust ihn aus der Gemeine GOttes und aller Heiligen / wie der HErr Christus Luc. 10. Cap. lehret / da er sagt: Der euch höret der höret mich

selbst

selbst/ wer euch verachtet der verachtet mich selbst/ wer aber mich verachtet der verachtet den der mich gesand hat/ d. i. Gott selber. item Joh. 20. Gleich wie mich der Vater gesand hat so sende ich euch/ Nehmet hin den H. Geist/ welchen ihr die Sünde erlasset den seind sie erlassen/ und welchen ihr sie behalten/ item, Matth. 18. Cap. warlich ich sage euch/ was ihr auff Erden binden werdet soll auch im Him̃el gebunden seyn/und was ihr auff Erden lösen werdet soll auch im Himmel loß seyn/ wie es auch D. Martinus Lutherus in seinen Buche von den Schlüsseln gar lieblich und fein ausgelegt; Bindet ihr und löset auf Erden/ so will mit Binden und Lösen im Himmel; thut ihr den Schlüssel weg/ so will ichs auch thun/ ja wenn ihrs thut so solls gethan seyn/ ꝛc. item, Es soll einerley Werck sein meines und eures/ nicht zweyerley/ thut euer Werck so ist meines schon geschehen/ bindet und löset ihr so habe ich schon gebunden und gelöset. item, Petrus Mund ist mein Mund/ und seine Zunge ist meine Zunge/ ist meiner Schlüssel Beutel/ sein Amt ist mein Amt/ sein Binden ist mein Binden/ sein Lösen ist mein Lösen/ und wenn solch Urtheil gehet/ so ists eben so viel als urtheilte Christus selbst/ und wo er so bleibet so ist er gewißlich ewiglich verdamt/ denn daß solch Binden gewißlich kräfftig ist/ befindet sich auch in Wercke selbst/ wie die Kirchen-Historien ausweisen und bezeugen/ denn da der H. Ambrosius des Stalliconis Schreiber propter falsi crimen verbannet hat/ da ist besehen geworden Et statim post Ambrosii vocem furere cœpit exagitatus a Diabolo, und sagt der Augustinus in Epistola ad Vincentium, Gleich wie ein Glied wenns abgeschnitten wird vom Leibe des lebendigen Menschen nicht kan den Geist des Lebens behalten/ also auch ein Mensch/ wenn er wird abgeschnitten vom Leib Christi des Gerechten der kan in keinen Wege den Geist der Gerechtigkeit behalten/ darum solche Kirchen-Zucht sehr zu fürchten ist. Doch soll dieselbe nicht zu Einmahnung der Pfennig oder anderer Schuld/ oder sonst zu weltlichen Hendeln und Sachen/ wie in Papatu geschehen ist gebraucht/ sondern allein die Reinigkeit in der Lehre und Richtigkeit im Leben damit erhalten werden. Es soll darum auch nichts ex privatis affectibus nichts aus Liebe oder Leid geschehen/ sondern soll damit allein Gottes Ehre und der Leute Heil und Seeligkeit gesucht werden. Auch soll darein nichts aus leichtfertiger Weise/ aus bösem Argwohn fürgenommen werden/ damit Clavis errans daraus werde/ wie in Papatu geschehen ist/ sondern soll alles mit besondern Bedacht und Fürsichtigkeit aus guten Grunde geschehen/ und soll vor allen Dingen fleißig grosse

se Acht darauff gegeben werden / daß man ja nicht mehr damit verstöre als erbaue oder Böses den Gutes anrichte und stiffte. Es soll auch nicht solcher falscher Wahn daran gehenget werden / als könte man mit dem Wercke des Kirchen-Gehorsams an ihm selber die Gnade Gottes erwerben / Vergebung der Sünden verdienen und ewige Seeligkeit erlangen / wie es die Papisten satisfactiones Canonicas genennet haben / rc. damit die reine Lehre verfelschet / das Verdienst Christi geschmelert und der Glaube verleschet worden ist / sondern soll da nit vielmehr auff das einige Verdienst Christi und seeligmachenden Glauben gewiesen werden. Wo diese Dinge dermassen verrichtet werden / da seind sie wahrhafftigen dasjene daß der Heil. Cyprianus davon rühmet / ubi inquit: Quod disciplina Ecclesiastica sola sit fidei ac spei nostræ retinaculum, custos itineris salutaris, dux, magistra, fomes & nutrimentum virtutis, facit in Christo & unitate corporis ejus semper manere, jugiter in Deo, ad proximi utilitatem vivere, & ad prœmia pervenire, quam sectari salubre, negligere lethale est. Wie dasselbe auch der Augustinus in libro de bono disciplinæ bezeugt / da er saget: Multi sunt qui sanæ Doctrinæ ad versantur, justiciam culpant & disciplinam imperium esse judicant ac rationabilem castigationem superbiæ assignant, cum non sit imperium, nisi aliquid jubetur injustum, nec sit superbia, nisi ubi negligitur disciplina, Disciplina igitur magistra est religionis magistra veræ pietatis, quæ nec ideo increpat ut lædat, nec ideo castigat ut noceat. Denique mores hominum irata corrigit, inflammata custodit. Nihil profecto est quod non disciplina aut emendet, aut salvum faciat, si quis sapiens apprehenderit, nec gratiam amicitiarum perdit, nec periculum Damnationis incurrit. Qui a. spernit disciplinam, odit animam. Et vere, ut dixi, ita est. Nam hostis est & inimicus animæ suæ qui spretis disciplinæ monitis Diabolicis occupatur officiis. Und daß man wisse wasserley Personen unter solche Kirch-Zucht gehören / ist zu mercken daß die alleine und keine andere begriffen werden / welche nicht richtig in der Lehre seind / sondern etwa einen Irthum gefasset / der da mit den Artickeln des heil. Christlichen Glaubens nicht übereinstimmet; oder sonst mit einigen Stücke des Catechismi streitet / desselben sich bey andern Leuthen vernehmen lesset / und auff denselben pertinaciter verharret. So jemand selten oder nimmer zu dem Hochwürdigen und Heiligen Sacrament des wahren Leibes und theuren Bluts Christi gehet / oder verächtlich von der Tauffe oder von

dem

dem Abendmahl des HErrn redet. Oder so jemand ein unchristliches ergerliches gottloses und böses Leben führet / und darinne in Unbußfertigkeit verharret/ solche und keine andere / auch alleine ümb dieser und keiner andern Ursachen willen/ soll man/ so lange sie in obgemelten Irrthum oder Boßheit verharren/ und sich nicht sagen oder bekehren lassen wolten/ nicht vor rechte und wahre Christen / sonder vielmehr vor Zöllner und Ungleubige halten/ und aus der Gemeine Gottes schliessen. Daß auch desto richtiger und ordentlicher mit den Dingen umgangen und verfahren werde / soll man damit ohngefehr einen solchen Proceß und Ordnung halten.

Zum Ersten / Wenn man vermerckt/ daß solche Personen wie obstehet verhanden seind / so sollen sie zu dreyen unterschiednen mahlen / durch ihren Beicht-Vater/ soferne einer verhanden / zu dem sie ehemahls zur Beicht gewesen seind/ oder sonsten durch den Pastor der Kirchen zu der sie gehören/ oder der sie am negesten wohnen / oder seind / ihrer Sünde erinnert / um derselben willen freundlich und brüderlich mit allem Glimpffe und Bescheidenheit gestraffet/ zur ernstlichen Buß und Bekehrung auff allergetreulichst und fleißigst vermahnet und gelocket werden / wie der Prophet Nathan den König David üm seiner Sünde willen angeredet / ihm dieselbe durch eine sonderliche Gleichniß vor die Augen gestellet und erinnert hat / und wie der heilige Bischoff Ambrosius nachdem er den grossen Mord zu Thessalonica begangen gehöret / an den Keyser Theodosium geschrieben / ihn auffs allerfleißigste zur Busse vermahnet hat / und wo dann solche Vermahnung bey ihnen / wie des Propheten Nathans bey dem König David hafftet und Frucht schaffet / mach er sie/ so ferne ihre Sünde noch heimlich verborgen / alleine / so sie aber offenbahr und viele dadurch geergert / in Beyseyn gewisser Zeugen ohne weiter Anzeigung/ wie alhie gebreuchlich annehmen. So aber solche Vermahnung des Pastoris oder Beicht-Vaters so einmahl oder drey geschehen soll / nicht helffen will/ so soll gedachter Beicht-Vater oder Pastor die Mit-Gehülffen in seiner Kirchen dazu nehmen / obgedachter Weise in Beyseyn und Gegenwertigkeit derselben noch zu dreyen unterschiedenen mahlen mit ihnen verfahren / und so sie sich dadurch zur Bekehrung bewegen lassen / in Beyseyn derselben / wann sie von ihren Sünden absolviret zu werden begeren / wiederumb annehmen / oder so sie mit ihren öffentlichen Sünden / die Gemeine GOttes geergert / noch zweene andere glaubwürdige Zeugen dazu fürderen / und in derselben gegenwertigkeit ernstliche Buße un̄ rechtschaffene Bekehrung anloben lassen. Wo dasselbe aber keine Frucht wil schaffe und sie nichts desto weniger in ihren gefaß-

ten

ten Irthumb verharren / oder in Unbussfertigkeit hingehen / so sol es gemelter Beichtvater oder Pastor dem gantzen Ministerio anzeigen / welches nach fleißiger Anruffung des Sohns GOttes und gehabten Raht nach Gelegenheit der Sachen dieselben vor sich / oder etzliche aus ihren Mittel vorbescheiden und abermahl wie oben vermeldet / mit ihnen handeln / und sie zur Bekehrung zu reitzen höchstes Fleisses sich bearbeiten sollen / und wo ein solcher Handel fruchtschaffen wird / mach man sie / wann sie sich mit GOtt zu versöhnen begehren / in Beysein derselben Persohnen / durch welche sie zuvor vermahnet worden / und die an ihnen gearbeitet haben / wiedrumb / wie oben angezeiget worden annehmen. Wo sich aber jemand auch dadurch nicht bewegen lassen sondern auff seinem Vornehmen muhtwilliglichen verharren / in seinen Sünden fortfahren / und etwa nach der andern und dritten Ladung aussen bleiben würde / eine solche Persohne / soll man nach der Lehre und Befehlich Christi Matth. 18. Cap. vor ein abgeschnittenes Glidt / als einen Zölner und Heyden halten. Das ist wo einer in öffentlichen Sünden oder Irthumb verharren würde / den soll man nicht zum Hochwürdigen und H. Sacramente gehen / oder bey der Tauffe Gefatter stehen lassen / wie der H. Ambrosius den Tyrannen Maximum mit grosser Bestendigkeit von der Comunion abwiese oder man soll auch keine sonderbahre Gemeinschafft mit ihme haben / sondern so viel imer möglich uñ ohne Empörung und gemeines Friedens Zerstörung geschehen kan / meiden / wie gemeldter Bischoff Ambrosius den Theodosium aus der Gemeine verwiesen / und nicht in die Kirche kommen lassen wollen / damit sie ihre Sünde nicht vor gering achten / ohne Reue und Leyd sicher dahin gehen / sondern die Wichtigkeit und Grösse derselben desto besser erkennen lernen / in Ansehung derselben sich sehnen zu wahrer Reu und Leyd / und ernster Busse bewegt werden / und der ewigen Verdamnniß desto leichtlicher entlauffen mügen. (1) Jedoch soll man sie nicht öffentlich proclamiren oder bey Nahmen von der Cantzel ausspeyen / sondern die Sünde dermassen in genere und specie straffen das mans dennoch woll verstehen kan / wer fürnemlich damit gemeinet wird. (2) Auch soll man sie nicht von dem Worte oder von der Lehre absondern / denn sollen sie wiederum zur Kirchen und Gemeine kommen / sich von ihren öffentlichen Lastern bekehren und Busse thuen / so müssen sie Gottes Wort haben und hören / daß sie dadurch zur Busse und Bekehrung bewogen werden. (3) Man soll sie auch nicht gantz und gar für Feinde halten / sondern so lange Hoffnung verhanden seyn mag / sie

zur

zur Busse vermahnen und anhalten / wie 2. Theß. 3. geschrieben stehet / doch haltet ihnen nicht als einen Feind / sondern vermahnet als einen Bruder.

(4.) Darumb muß man sie auch nicht von Bürgerlichen Handeln als Kauffen und Verkauffen und dergleichen absondern. (5.) Auch müssen sich die Christen ihrer nicht gantz und gar eussern und entschlagen / sondern müssen demnach mit ihnen etzlicher massen Gemeinschafft haben in besondern Leibes-nottürfftigen Diensten / die sie ihnen leisten / und von ihnen wiederum gebrauchen / da man auch den Feind lieben / speisen und trencken soll / damit sie nicht wenn man sie gar verstossen / oder gentzlich nicht leiden wolte / in Verzweifflung fallen oder verzagen / sondern noch Hoffnung behalten mügen.

Wo man derowegen eine Zuversicht haben mag / und Gelegenheit sicht / sie zur Buße zu bewegen / da soll man keinen Fleiß sparen / sondern alles / was eußerlich dazu dienen kann / gebrauchen / es sey essen / trincken oder anders / wie denn unser Herr Christus daß selbst gethan hat / da er mit den Samariten und andern offentlichen und deshalben vor GOtt gebanten Sündern gegessen und getruncken hat. Doch aber muß man hierinne auch sehr vorsichtig handlen und woll zu sehen / daß sie dadurch in ihren Sünden nicht mehr gesterckt / als zur Busse gereitzet werden / und wo man daß vermercket / so viel lieber und mehr gentzlich vermeiden / keine auch die geringste Gemeinschafft nicht mit ihnen haben / sondern woll gar für abgeschnitten Glidmassen halten. Darumb wo unter solchen Halstarrigen und Muthwilligen einer befunden wird / welcher irrige Lehre unter das Volck aussprenget / der soll Obrigkeit nahmkündig gemacht werden. Damit er nach dieser 6. Wendischen Stedte Decreto, so sie Anno 1535 gemacht und Anno 1555 gerepetirt und ernewert haben / der Stadt verwiesen werde / so auch einer in solchen öffentlichen groben Sünden leben würde / die der Obrigkeit zu straffen gebüret und doch ungestraffet bleiben würden / alsdann soll dieselbe juxta Ministerii leges ihres Amts mit aller Freundligkeit und Bescheidenheit vermahnet werden.

Würde aber auch ein solcher öffentlicher halstarriger Sünder in Sünden / in Unbusfertigkeit hinsterben / und vor seinen Ende sich nicht bekehren / denselben soll man mit keinen Schülern zur Erden bestetigen lassen / soll auch niemand aus dem Ministerio mit ihme zur Begrebnis gehen / so sich aber ein solcher bey gesunden Tagen zu GOtt dem HErrn zu bekehren / und mit der H. Christlichen Kirchen / so er mit falscher Lehr oder mit seinen bösen Leben zuvor

geergert wiedrum zu versünen begehren würde / der soll nicht alsobalde schlechter Weyse wie einander angenom̃en / sondern nach Gelegenheit und mit Raht des gantzen Ministerii nach den Alten Kirchen-Gebrauche / den der Ambrosius lib. 1. de pœnitentia cap. 6. beschreibt / einmahl oder zwey abgewiesen / und zuletzt in Beysein aller Diener der Kirchen / darin er gehört oder zur Beicht gehet / und der Kirch-Geschwornen daselbst / und 2. oder 3. anderer gleubwürdiger Persohnen / als Zeugen / Gegenwärtigkeit dermassen angenommen werden / daß er vor denselben seine Sünde öffentlichen zustehe / bekenne daß sie ihme von Grund seines Hertzens leidt seind / mit Hande und Munde anlobe und verspreche / daß er sich ernstlich bessern und bekeren und rechtschaffene wahre Christliche Busse thun wolle / wie der Röm. Kaiser Philippus nicht ehe wiederumb von dem Bischoffe zur Communion zugelassen worden / priusqvam talem exomologesin fecisset & signa veræ pœnitentiæ edidisset wie Ecclesiasticæ historiæ lib. 6. cap. 25. zu sehen ist / sanctum enim non est dandum canibus nec *Magaritæ* ante porcos projiciendæ Matth. 7. Cap.

Wo aber ein solcher in Leibes-Schwachheit und mit Kranckheit befiehle / doch keine Todes-Gefahre verhanden / und sich gleichwoll mit der Kirchen wiedrum zu versönen begehren würde / den soll man auch nicht also balde annehmen / sondern ein Tag 2. oder 3. nach Gelegenheit der Kranckheit und Gefahr / oder seines fleißigen Anforderens harren lassen / und alsdenn in Gegenwärtigkeit etzlicher Glaubwürdiger Zeugen / wie jetzt vermeldet worden ist / annehmen / so aber Tods-Gefahr verhanden / oder es hertzlichen begehren würde / so soll er ohne Verzug gleichsfals / wie vormeldet worden ist / angenommen werden / und wird sich hierinnen ein jeder Prediger wissen / als einen trewen Seelsorger gebüret / zu verhalten ꝛc.

Wann sich aber einer öffentlichen vergriffen oder versündiget und bald darnach / er wäre nach obermelter Weyse vermahnet oder nicht / mit Gott und der Kirchen wiederumb zu versönen begehrte / denselben soll man ohne Verzug und jeniges Abweisen / wie bishero gebreuchlich gewesen / in Beysein zweyer oder dreyer Zeugen vor welchen er seine Sünde bekenne / und sich ernstlichen zu bessern anlobe / wiedrum auffnehmen.

Wo auch befunden wird / daß jemand so Gottes Wort liederlich verseumet / und selten zum Hochwürdigen Sacrament gehet / und nachdem er von seinen Beichtvater auff aller getreulichste Gottes Wort fleißig zuhören und offt-

offtmahls zum heil. Sacramente zu gehen vermahnet worden/sich ernstlich bessert/ denselben soll man ohne jeniges Abweisen und ohne Zeugen zulassen.

Wo er aber aller getreuen Vermahnung ungeacht in seinem unchristlichen Fürnehmen verharret/ und vor seinen Absterben in einem gantzen oder anderthalben Jahre nicht zum Abendmahle des Herrn gewesen/ so soll mit ihme dieser Kirchen-Gebräuche nach/ wie geschrieben stehet/ du solt kein falsches Gezeugniß reden/ niemand aus den Ministerio zum Begrebniß gehen.

Dieses seind also die vornehmsten Stücke unserer Kirchen-Ceremonien/ als wir dieselben von unsern Christlichen Vorfahren quasi per manus empfangen/ biß daher durch Gottes Gnade fleißig gehalten/ und hinfürder nicht allein getreulich zu bewahren/ sondern auch ad posteros & successores nostros zu transmittiren gedencken/ und nachdem wir dieselben/wie sie in diesem Buche verzeichnet seind/ unserer lieben Obrigkeit und Patronen dem Ehrbaren Hochweisen Rahte dieser Ehrendreichen Stadt Lüneburg/ ohn welches Vorwissen und Consens wir disfalls nichts haben vornehmen sollen noch wollen/ zu lesen und judiciren übergeben/ und derselbe Ehrbahr Hochweiser Raht befunden/ daß es alles zum Mehrentheil/ den alten wolhergebrachten Gebrauche gemeß/ auch vermercket/ daß die Uhrsachen dieses unsers Vornehmens/ welche im Anfang dieses Buchs zum Theile vermeldet worden/ 1. christlich/ 2. dem H. Gottes Worte einlich/ 3. zur Ehren Gottes dienlich/ 4. zu sonderlicher Erbauung der Kirchen Gottes nütze/ 5. zu Errettung vieler Seelen heilsam/ 6. zu Abschaffung allerley ärgernissen/ 7. wie auch zu grosses und bösen Verhütung gut/ 8. und zu mercklicher Beforderung alles Besten zutreglich/ Als hat ein gantzer Ehrb. Hochweiser Raht im Jahre nach Christi unsers Herrn und Heylandes Gebuhrt 1575. den 1sten Tag Novembris dis Buch der Kirchen-Ordnung in allen und jeden Articuln und Puncten im Nahmen des Allmechtigen Gottes einhellichlichen geconfirmirt und bestettiget/ wollen auch daß alles in demselben Dextre & quod dici solet, cum grano salis verstanden/ und mit der Predigt des H. Göttlichen Worts/ dem rechten Gebrauche der H. Sacramenten, und allen andern christlichen Ceremonien nicht anders dann dieser Vernötelung nach/ in allen Kirchen hieselbst so viel müglich mit allem Fleisse einhelliglichen zugehen und gehalten/ alles ad ædificationem und nicht destructionem gebraucht werden solle.

Worauff sich das gantze Ehrwürdige Ministerium dieser löblichen Kirchen zu Lüneburg folgends den 5. *Novembris* einhelliglichen mit Hertzen und Munde

de erklehret / und verpflichtet / daß sie semptlich und sonderlich / niemand aus bescheiden / diesen allen / wie obstehet (ob GOtt will) mit getreuen Fleisse also nachkommen / auch zu mehrer Sicherheit und Bestattung dieses Buchs samt ihren Nachkomen so nach ihnen künfftig allhie zum Kirchen-Dienste ordentlicher Weise bestellet werdē mügen/mit ihrer eigen Subscription hierzu sich obligiren und verpflichten sollen und wollen. Es hat sich auch wolgedachter Erbar Hochweyser Raht zu samt gedachten Ehrwürdigen Ministerio einhelliglichen mit einander verglichen und vertragen / daß ohn Vorwissen / und Füllbord des gantzen Rahts und Ministerii in diesem Buche und Ordnung im geringsten solle geendert / verlengert oder verkürtzet werden / dagegen aber / da es die Noht erfordern würde / oder von Recht-Sachen erachtet werden möchte / auff dem Fall haben sie sich alle Artickel und Puncte mit gesambtem Raht und einhelliglichen Consens nach Gelegenheit zu erklären / verlengen oder verkürtzen vollenkomme Macht und Gewalt vorbehalten /

Und nachdem der böse Feind allewege gern sein Unkraut unter den Weitzen des HErrn seyet/vorwitzige Leuthe/ durch desselben Eingeben / auch der lieben Propheten / des HErrn Christi und der H. Aposteln selbest/(wir geschweigen den anderer Leuthe Wort und Lehre) in einem Zweiffel ziehen und disputirlich machen können / ja man sich auch bey den Aller Christen- und Löblichsten Ordnungen alle Weg sorgliche Weiterung befürchten muß / So ist demnach hiebey auch einhelliglichen von gedachten Erbaren Hochweysen Rahte und Ehrwürdigen Ministerio verabscheidet / gewilligt und beschlossen/ so in künfftigen Zeiten (daß GOtt Almechtiger gnediglichen abwenden / und verhüten wolle) uber den Dingen / so in diesem Buche verfasset / insonderheit die Kirchen-Zucht belangend einiger Misverstandt oder Irrunge vorfallen würde / daß alsdenn wollgedachter Ehrbar Hochweiser Raht mit Zuthun des Ministerii solchs zu bekleren / wörteren / und beyzulegen / oder so es die Wichtigkeit der Sachen erfordern würde / an der benachbarten beiden Stedte / Lubeck und Hamburg / Kirchen / laut des Bergerdorffischen Abscheids Anno 1574. den 25. Octobris gemacht / oder sonst hochgelahrte und erfahrne Leute und reformirte Universitäten/nach welcher Spruch und Urtel die Sache entscheiden/der Zweyspalt bey gelegt und geendigt sein soll/gelangen zu lassen/ sich vorbehalten haben will/ alles getrewlich und ohne Gefährde.

Als aber der Lehre des lieben S. Pauli nach pflantzen noch begiessen etwas nutzet / oder hilffet / so fern der HErr nicht selber daß gedeien dazu verleihet.

leihet. Qvia sine ipsius numine nihil est in homine nihil innoxium so bitten wir von gantzen Hertzen / den Allmechtigem / ewigen wahren und lebendigen GOtt Vater / Sohn / und H. Geist / aller guten Ordnungen Stiffter / Liebhaber und Erhalter / Er wolle zu diesem Christlichem Wercke / so zu allen besten hertzlich trewlich und wollgemeinet / seinen reichen Seegen sprechen / seine milde Gnade verleihen / ja selbst dadurch krefftig sein und wircken / vielfaltige Frucht zu seinen Ehren / der Kirchen Besten und vieler Leute ewigen Heil und Säligkeit schaffen / sich hinfürter auch in dieser guten Stadt / ja im gantzen Teutschen Lande / eine Ewige / Heilige Christliche Kirche samlen / dieselbe bey der reinen und heilsahmen Lehre / seines säligmachenden Worts / nebenst den rechten Gebrauche der H. Ceremonien, in Einigkeit des Geistes / durch den Bandt des Friedens / erhalten / von allerley Secten behüten / wieder den Teuffel schützen / vor Tyranney und Verfolgung bewahren / ihr in Gnaden beywohnen / Sie mit allen Christlichen Tugenden zieren und schmücken / mit besondern Gaben verehren / an zeitlichen und ewigen Gütern segnen und mehren / zu leiblicher Wollfahrt befürdern / und ewiger Seligkeit verhelffen / umb seines lieben Sohns / unsers einigen HErrn und Erlösers / Heilandes und Seeligmachers JEsu Christi Willen Amen.

Num. I. zum X. CAP.

Extract aus Hertzog Friedrich und Georgen zu Br. und Lüneb. Resolution mit der Stadt Lüneb. dero Hochw. Rath wie auch der Bürgerschafft und Ordinibus auffgerichtet / de An. 1639. den 21. Maj. So viel ein R. M. angehende NB. da Durchl. Herrschafft sich mit der Stadt völlig ausgesöhnet / und alle Mißhelligkeiten so dorten viele Jahre gewehret / völlig gehoben / nachdem sie den 14. Aug. A. 36. aus fremder Potentaten Gewalt glücklich befreyet.

Vors erste / als mehrgedachte Stadt Lüneb. die seeligmachende Lehre des Evangelii / wie dieselbe in den Schrifften der H. Prophet. und Apost.

den 3 herrl. Symbolis, der ungeänderten in A. 530. Kayser Carl den V. von unsern Herrn Groß-Vätern lobseel. Gedächtniß benebst andern Churfl. und Ständen übergebenen A. C. derselben Apologia und andern in unsern Landen erfolgten und im wesentlichen Gebrauch befindl. Libris symb. begriffen/ von mehr über die 100. Jahr (dafür den Hohen Allmechtigen Gott billig von Hertzen zu dancken) ohne einige Hinderniß und Beunruhigung gehabt und gebrauchet/ darinnen die liebe angehende Jugend erziehen/ dieselbe auch in Kirchen und Schulen öffentlich lehren und predigen/ und daher gemäß die Christl. Kirchen Ceremonien und alles andere einrichten lassen/ so versprechen wir für uns unsern Erben/ Nachkommen und Erbnehmen/hiemit festiglich/ das die Stadt darinnen in geringsten nicht betrübet/ sondern bey solchen Exercitio Religionis von uns und unsern Nachkommen und Erbnehmen zu ewigen Zeiten unturbiret gelassen/ gehandhabet und vertheidiget werden solle.

Nicht weniger soll Burgerm. und Rath ihre Jura Patronatus, und den Pfarren und denen Vorweseren ihre Jura Parochialia, zusamt allen was denen anhängig/ in allen unverletzt und ohngekräncket verbleiben/ soll auch zwahrten mit Beruff-Bestell und Ordinirung der Pastorũ, Diaconorũ, auch Annehmung derer fürnehmsten Kirchen und Schuldienern hergebrachter maassen ferneres continuiret, und dawider der Stadt keiner auffgebürdet werden/ desgleichen soll die cognitio der Geistl. Sachen/ welche ihrer Natur und Eigenschafft nach/nicht für das Fürstl. Consist. gehören/beym Rathe/ jedoch daß der Superintend. und Pastores mit darzu gezogen werden verbleiben/ der *Superintendente* aber uns und unseren der A. C. zugethanen Nachkommen/ am Fürstenthum Zelle und unsern oder deren zum Consist. verordneten/ sich zum Examine oder Prob-Predigt stellen/(1) auch die Protocolla so bey Examinirung der andern Pastoren und Diaconorum gehalten/ zusamt einer wahren Gezeugniß ihrer recht christlichen untadelhafften Lehre/ Lebens und Wandels/unter des Superint. und der sämtlichen Ministerialen Hand und Pittschafft/ jedesmahl vorher zeitig eingesendet werden/ und ohne darauff erlangte gnädige Confirmation, weder Superint. weder jemand anders zugelassen/ bestellet/ oder angenommen werden/ die also bestellete und angenommene/ auch sich in denen/ was in der Stadt in An-

(1) Primus fuit è Ministris V. D. Hasselm à Superint. Rehbinderus.

Anno 1575 uffgesetzten bißhero gebrauchten Ordnung nicht anders versehen / nach unser und mehrgedachten Fürstenthums Zelle publicirten Kirchen-Ordnung richten / und dieselbe von Burgerm. und Rath / dem Ministerio und der gantzen Bürgerschafft/nicht minder den von andern Ständen des Fürstenthums attendiret und gehalten werden / da bey der Schule sich die Præceptores einer guten Conformitæt und Gleichheit gebrauchen / die studirende Jugend auff die rechte Gründe der Gottesfurchtigkeit und Geschickligkeit führen / und dieselbe derogestalt informiren / daß wenn sie demnechsten auff Hohen und andern Schulen verschicket / nicht von neuen anders instituiret und also in ihren Studiis auffgehalten werden mögen. In specie behalten wir uns zuvor die den Landes-Fürsten Krafft zustehenden Juris Episcopalis, in allen / so der Geistligkeit anhängig / gebührende Ober Auffsicht / und die in oberwehnten Geistl. Sachen erfolgende Provocationes, in Ehesachen sollen auch zwahrten den Superint. beneben den Pastoren, und aus den Rath-Stuhl bißhero dazu verordneten/güti. Handlung für die Ehen allemahl frey stehen / auch die cognitio biß hauptsächl. geschlossen / jedoch auch darunter schleunig und ohn allen Verzug verfahren werden / gelassen / wenn es aber hiezu gelanget / die Acta zu Sprechung Hertzog Frid. und unser am Fürstenthum Zell nachkommenden regierenden Herrn zugeschickt / und darin von den zum Consistorio jedes mahl verordenten / unauffhaltl. wie sich gebühret / sentimentiret / dagegen in puncto Leuterationis keiner über zween Sätze gehöret / und wo also erkandt / an Burgermeister und Rath zur Execution hinwieder verwiesen werden. Weil auch überdaß bey der Stadt allerhand Beneficia, Testamenta und ad pios usus gewittmete Dispositiones sich befinden / so wollen wir / damit diselbe hinfuhro recht administriret werden / gebührliche Verordnung thun / auch bey den Testamenten und zu milden Sachen befindlichen Vermachtnissen / die Anstalt verschaffen / das mit Zuziehung des Raths und der Patronen, so weit ein jegl. dabey berechtiget / alles zu guter Richtigkeit forderligst gebracht werden möge.

Num.

Num. I. zum XII. CAP.

Gratiam & Pacem à Domino nostro J. C.

Admodum Reverendissimi atqve Præclarissimi Viri.

Cum in hoc solicitationis Irenicæ opere à tot annis agitato, sine partium studio aut cujusqvam præjudicio, me fidelem omnibus, qvorum res agitur, præstiterim; nec ulli unqvam jus suffragii denegaverim, qvi noluit se ab hisce consiliis separari: Ideo in istis (forsan ultimis) deliberationum, qvæ omnibus simul offeruntur, momentis: Vestras Reverendas Dignitates præterire non debeo; sed à pietate Vestra petendum est in timore Dei, qvod ab aliis omnibus utriusqve partis petitur; Velitis in communi deliberatione, concursus Vestri ad omnium ædificationem & scandalorum averruncationem reqvisiti, testimonium aliqvod præbere, qvo appareat vos usui publico Ecclesiæ Christianæ talenta Vestra libenter impendere decrevisse. Ita Vestris in Evangelio laboribus ex alto benedicat Deus T. O. M. Voto

Reverendarum Dignitatum Vestrarum
Observantissimi in Christo Conservi

Dat. Casselis ad d. 5.
15. May 1672.

Johannis Duræi.

Num. II.

Nobilissimi, Consultissimi, Amplissimi atque Magnificentissimi Viri, atque Domini, Domini Senatores Honoratissimi.

EX Apposito Extracto Harmonico cum addita Obtestatione & Monito; intelligetis meæ solicitationis studium ad finem vergere. Rogo

go igitur humili ut par est in Christo affectu, velitis non gravate venerando Ecclesiæ vestræ Ministerio recommendare Seriam hujus negotii pro rei gravitate considerationem. Ut autem in antecessum ipsi vos, de re ipsa judicare possitis; Offero ea qua decet observantia Consultissimæ Pietati Prudentiæque Vestræ, scripti illis commendandi exemplar perpendendum: ut sine partium respectu ad conscientiam in Dei timore negotium referatur.

Vestra enim refert intelligere, vestrisque oculis perspicere, quid in publico Ecclesiarum theatro agatur, nec per implicitam fidem ex unius partis relatu, de Judiciariæ controversiæ statu cognoscere & æstimare. Nam Vestris Magnificentiis Divina Providentia Jurisdictionem propriam publicique Regiminis authoritatem, vestro loco commisit, ut tam in Ecclesia de cultu Religioso observando, quam in Repub. de Justitia incorrupte administranda judicetis, secundum Legis à Deo revelatæ præscriptam in utraque tabula normam: Ideo enim ordinis legitimi in publicis rebus constituendi directorium, supremæ cujusque loci Potestati demandatum est; ut quod inter Christianos, est æquitati & Divinæ voluntati consentaneum, ad humanæ Societatis pacem, & ad scandala Evitanda, sanciatur & observetur. Ac proinde mei officii esse judicavi, nihil quod publicum spectat in urbe vestra tentare vobis insciis, aut sine debito respectu iusalutatis.

Duplici enim jure atque titulo rei quam tracto notitia particularis ad vestram considerationem pertinet. Et quatenus Evangelicam Christianismi professionem suscepistis. Et quatenus Magistratus inter Christianos, sub Christo inque ejus familia, officium obitis: Utroq; intuitu fas est, meoque officio omnino consentaneum, rogare, velitis benigne ex hac fidei Reformatæ Declaratione, percipere Professionis nostræ Evangelicæ innocentiam atque integritatem; ut ab injuriis quibus à nonnullis in publicis scriptis, & coram plebe gravari solet, liberetur & absolvatur, ne scandala quæ animorum inter Evangelicos Coalitioni obicem ponunt prævaleant & justo Dei judicio pœnam in auctores suos attrahant. Christus enim Dominus noster, supremus Judex vivorum atque mortuorum, gravissimum væ denuntiavit non solum illis per quos scandala eveniunt; sed etiam Mundo propter scandala, id est non solum vulgo & humanæ societati: sed iis quibus Regimi-

giminis in Mundo administrandi curam Deus delegavit. Mat. XVIII. 6, 7.

Cumque per illa scandala, Schisma quod inter Ecclesias Evangelicas existit, foveatur, meoque studio obicem ponant scandali schismatici fautores: ego video mihi incumbere nomine Reformatorum omnium, (in exteris præsertim Ecclesiis) quorum causam ago; testatum omnibus facere, illos coram Deo à reatu continuati schismatis esse immunes: quando quidem non solum veritatem & pacem pro ut mandatum est, constanter cum omnibus quæsierint quantum in se est; sed illam à sua parte de facto colant, sine offendiculo ergaEcclesias quæ se Lutheranas vocari volunt, dum Lutheranis, Reformatorum Pastores, nihil unqvam pro Concione soleant imputare, qvod odiosum est, aut animos suorum auditorum, ab Augustanæ confessionis consortibus, contumeliosis verbis abalienet. Hanc Christianam animi moderationem, ab Augustanæ confessionis Pastoribus, & æqvitatem sibi vicissim præstari debere judicant; atque illam obtineri posse sperant, Piorum Magistratuum cura & authoritate, ut à scandalosis & factiosis nominibus quibus per injuriam se designari & coram vulgo traduci sentiunt; abstineatur.

Conqueruntur enim sibi offendiculum præberi, qvo minus Lutheranos cœtus frequentare queant, quando se odiose, factiosis nominibus (quæ aversantur, & ab Apostolo prohibita esse sciunt 1. Cor. I. 11, 12.) impeti audiunt. Statuunt enim factiosis partium nominibus, contentiones & schismata inter Christianos foveri, & veritati professionis Evangelicæ adversari in hominibus gloriari. 1. Cor. III. 21, 22. 23. ut unus pro alio adversus alium infletur. 1. Cor. IV. 6. Et fidem Domini nostri JEsu Christi gloriosi cum acceptione personarum habere. Jac. II. 1.

Cum itaque præceptum sit; ut simus sine offendiculo erga omnes, non tantum erga Ecclesiam Dei, id est veros veri Dei in Evangelio agnito cultores, sed etiam erga exteros, id est Judæos & Gentiles. 1. Cor. X. 32. Reformati Pastores sibi non licere putant, ullis hominibus invitis & deprecantibus quidquam tribuere, aut cum odio exprobrare quod à charitate illos abalienet.

Dominus denunciavit severam pœnam iis qui cædunt conservos suos, secure edentes & bibentes cum ebriis, dicit enim se venturum

die

die quo non expectabunt: & hora quæ ipsis erit ignota, & se illos divisurum, & portionem eis daturum cum hypocritis, ubi erit fletus & stridor dentium. Matth. XXIV. 49, 50, 51. Hanc pœnam contentiosis hominibus infligendam, ut Reformati Pastores effugiant, hoc unum agunt: ut neminem cædant; sed pacate & ordinate demensum alimenti salutaris Domini sui famulitio debitum distribuant, id est sanos sermones Domini nostri JEsu Christi auditorum suorum conscientiis applicent. Matth. XXIV. 45 Nec in verbo dispensando sive privatim sive publice, putant sibi licere Murmurationes atque Disceptationes in animis hominum fovere Phil. II. 14. Quandoquidem etiam suspirare adversus alios prohibitum sit, ne condemnationem sibi acquirant, cum videant ecce judicem ante fores stantem Jac. V. 9.

Quamvis autem ab hisce affectuum motibus inordinatis Evangelii præcones vere Reformati, per sacros Canones, & superiorum jussa, sibi in publicis concionibus temperare didicerunt, officium tamen ἐλεγκτικὸν & ἐπανόρθωσιν ἐν διδασκαλίᾳ negligere non assueverunt: id est, redargutionem & refutationem errorum, atque vitiorum correctionem & objurgationem doctrinalem non omittunt; Sed id faciunt prout præceptum est ab Apostolo 2 Tim. II. 24, 25. & IV. 2. sine animo pugnace & ira; cum mansuetudine erudiendo eos qui contrario animo sunt affecti: Nihil unqvam personale solent admiscere quod absentium famam lædat: sed rem ipsam ex suæ lucis mensura conantur depromere & uniuscujusque hominis conscientiæ per manifestationem veritatis in conspectu Dei sistere atque commendare. 2. Cor. IV. 2. nec quæstionibus & pugnis de verbis, & de loquendi formulis coram plebe inhærent, sed sanos Domini nostri JEsu Christi sermones retinent, & doctrinam quæ est secundum pietatem explicant, cujus totam substantiam, omniaque capita salutaria, tam in suis qvam in vestrarum Ecclesiarum confessionibus, quæ nunquam in quæstionem vocatæ fuerunt, contineri declarant: eoque fine in confessionum Harmoniam consenserunt, cujus extractum jam Vestro Amplissimo consessui & Ecclesiæ Ministerio offertur: ut dijudicetur, annon illi qui istam fidem & doctrinam sincere recipiunt, debeant sese invicem agnoscere pro veris Evangelii professoribus, & in veritate

quæ ad salutem & ædificationem in pietate scitu est necessaria, sufficienter fundatis?

Ad hanc quæstionem, si secundum clarum conscientiæ à præjudiciis liberæ dictamen: & indubitata Christianismi principia responsum ingenue datum fuerit aut Cathegoricum, aut declinatorium sub vestris auspiciis; meo desiderio & conatui solicitatorio satisfactum putabo. Categoricum autem responsum illud voco quod directe rem quæsitam affirmat aut negat cum addita ratione. Declinatorium vero quod neque directe affirmat aut negat rem quæsitam; sed propter scrupulum aliquem; responsum aut suspenditur, aut certo sensu quæstio vel affirmatur vel negatur. Scrupulus autem si ab ingenuis proferatur, & rationalis fuerit; id est, si cum indubitatis Christianismi Principiis & scopo professionis religiosæ claro conveniat; admittendus erit: Et res de qva scrupulus proponetur ad incudem erit revocanda cum eorum consensu quorum res agitur. Nam in tali casu me scrupulorum æque, ac consiliorum inter Ecclesias internuncium esse profiteor, atque in eo officio sine omni partium studio, recipio me omnem erga omnes in conspectu JEsu Christi fidelitatem præstiturum.

Hæc antequam ab opere solicitatorio penitus desistere velim, supremo cujusque loci Magistratui insinuare me debere judicavi; ne quod conscijs & approbantibus omnibus quorum interest susceptum fuit studium, & sine offendiculo cuiquam dato continuatum per annos 40. insciis iisdem deponatur: ut quasi clanculum & latenter me subducere velim, & ad privatas vitæ Christianæ cogitationes convertere animum. Itaque hæc debui in antecessum testari, tam de meo officio quam de veræ professionis Evangelicæ Criteriis, quibus veri Ecclesiarum Reformatarum Pastores, suum Christo supremo Pastori Ministerium in die illa decretoria se probaturos confidunt.

Si qui sint futuri, qui hoc qualecunque testimonium flocci facient, inque consueto partium alendo studio sese exercere continuo velint, postquam vestro permissu hæc de praxi Reformata, cum extracto & obtestatione annexa erunt iis insinuata: Illi pro se in illa die respondebunt: Et vos mecum testes eritis illos monitos fuisse, & non ignorasse Domini sui voluntatem: si autem hæc iis, aut insinuari nequeant, aut in-

insinuata vel supprimantur vel traducantur, ut aliquando fieri solet, saltem ex his apparebit, per me non stetisse quo minus debite moneri potuerint: atque ita me liberasse animam meam, & Ecclesias Reformatas, quarum nomine hæc agito, esse immunes à reatu schismatis continuati, quod Evangelii professionem & Christianum nomen dehonestat multis & perniciosis scandalis, quæ justam Dei iram in status Protestantes, & vindictam in scandalorum auctores atque fautores provocant: & infallibiliter, nisi resipiscunt, derivabunt. Quod ne vestro statui aut Ecclesiæ eveniat Deum O. M. devote precor & precabor: utque incolumes florentesque in prospero secundum pietatem & justitiam regimine, sub alis Divinæ protectionis, usque ad JEsu Christi adventum, persistatis vovet ex animo,

Amplissimarum Magnificent. Vestrarum.
Observantissimus in Christo Servus

Johannes Duræus.

Dat. Cassellis ad d. 27. Febr.
9. Martii 1673.

Venerando Consistorio & Ministerio Ecclesiæ Luneburgensis offertur.

Benevolo Lectori Salutem.

Licet & fas est obtestari omnes, qui se Lutheranos vocari volunt (nam cum Reformatis hac de re jam transactum est) ad quorum manus hoc extractum ex integro corpore Harmonico desumptum perveniet; Licet (inquam) & fas est obtestari omnes in conspectu Dei & Domini nostri JEsu Christi, qui judicaturus est vivos & mortuos, in illustri illo suo adventu & Regno suo; ut si quem in Conscientia rationalem

scrupulum ex lectione extracti hujus sibi obversari sentiant, quare Ecclesiæ, ita fidem suam profitentes, non debeant se- se invicem agnoscere pro veris Evangelii professoribus, & in doctrina quæ ad salutem, & ædificationem in pietate necessa- ria est, sufficienter fundatis; Illum serio, & sedato in Dei ti- more animo scrupulum sine vitilitigandi studio, & sine præ- judicio velint proferre, & per quæstionem, quæ scrupuli fundamentalem rationem continebit, exprimere: ut com- municari queat illi à quo extractum ipsis offertur: hoc fine, ut si quid exceptione dignum reputabitur, quo minus Eccle- siæ talem doctrinam profitentes debeant sese invicem tan- quam in Christo sorores agnoscere; Id tandem patescat, dis- quiratur pacifice, & è medio tollatur; opera & industria piè Doctorum utriusque partis, & erga utrosque constanti com- municatione & modesta solicitatione, Illius qui hanc obtesta- tionem, cum Extracto in facie JEsu Christi illis offert: qui est

Omnium ingenuorum Christianismi Veri professorum

Humilimus & Deditissimus in Evangelio Servus,

Johannes Duræus.

Consilium Irenicum.

Suggestum a Synodo Nationali habita Stockholmiæ in Suecia Anno 1638. in Febr.

Reformati publicam Confessionem Conscribant Inque eam omnes & inter se conveniant.
Quæ confessio si talis fuerit qvam nos non tantum, sed & Theologi in Germania Dania &c. salva Conscientia

ap-

approbare possimus; speramus utique futurum esse,
Vt in exoptatam illam utrinque spiritualem fraternitatem
et concordiam tandem coalescere possimus.
Cuius rei si nos etiam vel socii vel promotores fieri
poterimus; nunquam erimus huic operi defuturi.

Memoriale.

Observandum est hoc extracto oblato, Negotiationis
Solicitatoriæ periodum jam esse completam, postquam
Salubri Suecanæ Ecclesiæ Consilio satisfactum est.
Itaque res dehinc defertur ad Magistratus & Ministerii Lutherani
Conscientiam: An Scandalosi schismatis causa, a sua
Parte velint esse sublatas, an vero Continuatas?

Num. I. zum XIII. CAP.

Achtzehen Theologische Fragen die wegen der neuen und unmittelbahren Offenbahrungen und Erscheinungen / in statu Controversiæ zu beantworten vorgekommen. Gedruckt im Jahr 1692.

MEilen wegen der bekandten / und in Druck nun zum andernmahl in Franckfurt und Leipzig herausgegebenen / und sogenandten specie facti von einem Adelichen Fräulein / der GOtt vom siebenden Jahre ihres Alters biß noch dato viel neue und unmittelbahre Offenbahrungen und warhafftige Erscheinungen soll verliehen und gegönnet haben / hin und wieder / von diesem und jenem viel und pro und contra discurriret wird / man aber dabey gemercket / wie absonderlich diejenigen / so wegen Geschlechts und Standes in einer so wichtigen und viel nach sich ziehenden Sache noch zu schwach

schwach sind / dergleichen Dinge zu betrachten / und recht zu entscheiden / sich hiedurch öffters in Reden præcipitirt, nicht wol von der Warheit geurtheilet / und wenn man darauff recht Achtung gegeben / den Statum Controversiæ, oder das / was denn die Frage / und die eigentliche Braut ist / um welche bey Erzehlung der neuen Erscheinungen gedantzt wird / nicht einmahl recht gehabt und gewust haben / als hat man seinem Nechsten aus Christlicher Liebe zum Besten die eigentlichen Fragen / welche von einigen Evangelischen Männern und Lehrern einem andern Evangelischen Theologo / welcher solche Erscheinungen bekräfftiget / sind vorgeleget worden / in Druck geben / und jedermann vor die Augen legen wollen / damit ein jeder seine Gedancken und Reden desto besser zusammen fassen / und nach Gottes Wort reguliren möge. Diejenigen Theologi so von solchen neuen Erscheinungen nichts wissen / oder dieselbe doch verdächtig halten wollen / gründen sich auff der einen Seite auff die Heil. Schrifft und das Wort Gottes / daß solches zu unser Seeligkeit genug sey / wenn wir dasselbe mit gläubigen Hertzen annehmen / und darnach wie sie reden auch leben / und daß keine Controversiæ oder auch unmittelbare vorgegebene Offenbahrung könne decidiret werden als nach der Schrifft / und also Schrifft mit Schrifft bewiesen werde. Sie beruffen sich bey dieser ihrer Meinung / daß man dem Wort Gottes alleine / und keiner neuen Erscheinung die in der Schrifft nicht gegründet sey / müste Statt geben / auff Mosen / die H. Propheten / Christum und die H. Apostel. Auff Mosen / weil ihm GOtt befohlen das Wort zu schreiben in ein Buch / und den Ohren Josuä / der sich deswegen darnach richten solte / anzubefehlen. Ex. 17. 14. So hätte GOtt ja seinen Bund selbst mit Israel nach Mosis geschriebenen Worten gemachet / Cap. 34. 27. und ihnen befohlen; Ihr solt nichts dazu thun / daß ich euch gebiete und solt auch nichts davon thun / Deut. 4. 2. Auff die Propheten beruffen sie sich / die da alle einhellig geschloßen / daß man die Fragen in Göttlichen Dingen sol decidiren nach dem Gesetz und Zeugniß / das ist dem Alten und Neuen Testament / Esa. 8. v. 19. 20. Jer. 30. 2. Dan. 10. 21. Auff Christum / welcher überlaut im Tempel zu Jerusalem gesagt hätte / suchet in der Schrifft denn ihr meint ihr habt das ewige Leben drein / und sie ists die von mir zeuget. Joh. 5. 39. und in v. 46. gar vor unmüglich gehalten / daß sie an ihn gläuben könten / wenn sie der Schrifft nicht gläubeten. So hatte nach solchen Tagen der Apostel Petrus sich alleine auff das feste Prophetische Wort / Wir haben ein festes Prophetisches Wort / beruffen 2. Pet. 1. 19.

und

und wol gesprochen / wenn man darauff achtete. Der Apostel Paulus hatte auch allezeit in allen hitzigen und unbesonnen Fragen der Juden und ihrer Hoherpriester sich eintzig und allein auff die Propheten und derer Schrifften beruffen/ wie zu sehen aus Act. 2. v. 17. 25. 34. Cap. 3. v. 22. Cap. 4. 25. und durchgehends.

Die Theologi aber so die neuen Erscheinungen sustiniren / sagen / daß das Wort Gottes die unmittelbaren Erscheinungen nicht auffhebe / und die letzten Tage/ darinn wir durch Gottes Gnade heut zu Tage leben/ ja sowol und mit viel grösserm Recht die letzten Tage könten genennet werden / als die Tage zu Zeiten des Apostels Pauli / da sich die letzten Tage / wovon der Apostel in explicirung des Propheten Joels redet / Act. 2. v. 17. erst nur angefangen/ welches sie bekräfftigen durch den 1. biß 6. vers. 2. Tim. im 3. Cap. Da der Apostel saget / daß in den letzten Tagen kommen werden/ geitzige/ ruhmrähtige/ hoffärtige Menschen 2c. Gleich wie nun niemand leugnen könte/ daß die heutigen Tage die letzten Tage wären / eben deswegen/ weil darein geitzige/ hoffärtige und ruhmrähtige Menschen sind / ob sie schon vor so viel hundert Jahren vom Apostel schon wären die letzten Tage genennet worden/ also würde ja niemand difficultæt machen / denen heutigen Tagen / in Joels Weissagung Act. 2. 17. das Recht der letzten Zeit zu nehmen / eben deswegen / weil sie / so sie vor so viel hundert Jahren die letzten Tage gewest wären / itzt consequenter und vielmehr die letzten Tage seyn würden.

Es haben aber die meisten Theologi andern Theils denen Zeugen der neuen Erscheinungen/ folgende Fragen zur Antwort fürgelegt?

I. Ob das geoffenbahrte und geschriebene Wort GOttes / für sich sey ein kräfftiges Mittel zu der Menschen Bekehrung?

II. Was denn heute zu Tage insgemein von Göttlichen unmittelbahren und Englischen Offenbarungen zu halten. Und

III. Ob die Heil. Engel/ wenn wir durch wahre Busse mit GOtt ausgesöhnet / wiedergebohren und Gottfürchtig sind / auff unsere kräfftige Bitte/ in Glaubens-Sachen uns unterrichten?

IV. Ob ein zwiefaches Wort GOttes / ein äußerliches / von den Propheten und Aposteln gelehret / und in Schrifften verfasset / für die so in der Kirchen leben / und ein innerliches / dadurch die so ausser der Kirche / erleuchtet und bekehret worden?

V. Ob eine wesentliche Vereinigung der Glaubigen mit GOTT und Chri-

Christo und dahin gehörige Redens-Arten / in Christum hinein gehen / in der Heil. Schrifft gegründet sey?

VI. Wie der unwissende ehrbare Heide bekehret und seelig werde? Ob er etwa durch eine unmittelbahre Erleuchtung / oder so genandtes innerliches Wort den Glauben erlange? Und was denn der Glaube solcher Leute / für ein Glaube / und worauff er sich gründe etc. Oder ob sie gar ohne Glauben an Christum / wenn sie in dem / von GOtt durch die Natur mitgetheileten Talent, getreu sind / bloß aus der Barmhertzigkeit GOttes / seelig werden?

VII. Ob der Glaube der die Sünder gerecht macht in der Rechtfertigung formaliter oder dem Wesen nach / in sich / heisse der neue Gehorsam und guter Vorsatz?

VIII. Ob in der Rechtfertigung des Menschen vor GOTT nebst dem Glauben auch die gute Wercke nohtwendig erfodert werden?

IX. Ob die Absolution des Predigers in dem Beichtstuhl an dem armen Sünder bis dahin unkräfftig sey / und GOtt die Vergebung der Sünden so lang zurück halte / bis daß gute Wercke erfolgen?

X. Wie weit die Erneuerung gehe / und wie hoch darinn unsere Kräffte steigen GOttes Gesetze zu halten? Ob wir in Christo überschwenglich vielmehr Kräffte werden bekommen / als wir in Adam verlohren?

XI. Ob der Prediger / der nicht zugleich ein Christlicher Priester und erleuchteter Christ / könne ein rechtmäßiger Göttlicher Prediger seyn?

XII. Ob ein wahrer Christ sich könne vom öffentlichen Gottesdienst und Gebrauch des Heil. Abendmahls enthalten / weil in der Gemeine und bey hiesigen Abendmahl viele Flucher und Gottlose sich einfinden / und ob ein solcher an dem geistlichen Niessen des Leibes und Blutes Christi sich könne vergnügen?

XIII. Ob der allgemeinen Aufferstehung eine sonderbahre der Vollkommenen und Heiligen werde vorher gehen? Und ob Christus der HErr zu solcher ersten Aufferstehung sichtbarlich erscheinen werde?

XIV. Ob Christus so fort bey der ersten Aufferstehung ein so genandtes tausendjähriges Reich / als ein sonderbahres von dem bisher geführten geistl. Reich unterschieden / anfangen werde / und auff was Weise / durch welche Mittel und Mittels-Persohnen / Er solches werde anstellen?

XV. Was für Capittel und Sprüche / Alt- und Neuen Testaments handeln von der ersten Aufferstehung / als auch von dem tausendjährigen Reich / und ob solch Reich Nominatim in der Berg-Predigt zu suchen? XVI.

XVI. Ob außer dem Himmel und der Hölle noch ein dritter Ort sey / da einige Menschen nach dem Tode / bis zur allgemeinen Aufferstehung werden geläutert werden?

XVII. Was von Weigelii, Böhmens und derer Consorten Schrifften zu halten / ob sie durchgehends mit der Heil. Schrifft überein kommen / und ob ein Christ derselben in Erbauung seines Christenthums ohne Besorgung einer Verführung sich bedienen könne?

XIX. Ob die Sana Philosophia wie sie bishero von den rechtglaubigen Lehrern in der Schulen getrieben / auch einem Prediger nützlich und nohtwendig sey?

Wir zweiffeln gar nicht / HochgeEhrter Herr Superintendent, Er werde unserm billigmäßigem Suchen statt geben / und wie Er sich erboten / was die Lehre de Novissimis und 1000 jährigem Reich Christi betrifft / eine schrifftliche Erklärung eingeben und von sich stellen.

N. Eben dazumahlen sind noch 2. andere Bogen herausgekommen / sub hoc Tit. Nach genauer Untersuchung abgefaßtes End-Urthel in Sachen wegen D. Joh. Wilhelm Petersen, dem mit angefüget Eine kurtze Beantwortung von 18 Theologischen Fragen über die von ihm im Druck gegebene Offenbahrung und Erscheinungen. Gedruckt im Jahr 1692.

Num. II.

Rev. Ministerii Luneb. Articuli X.

Confirmiret und approbiret von E. Hoch-Edl. Rath A. 1693. Welche alle diejenige / so allhier in Luneburg predigen und zu dem Ende die Kantzeln besteigen wollen / unterschreiben müssen.

J. N. J.

DEmnach ein Ehrw. Ministerium hieselbst uns Burgermeister und Rath der Stadt Luneburg wollmeinentlich fürgestellet. Was gestalt hin und wider in der Evangel. Kirchen neuerliche / mit der A. C. und

denen Libr. symb. nicht einstimmende Lehren heimlich und öffentlich disseminiret werden wolten/ daher sie folgender Articul sich mit einander vereinbahret hätten mit Begehren/ daß so woll diejenige/ so künfftig hieselbst zum Predig-Amt eligiret und beruffen würden/ als auch die/ so sonsten die Cantzeln hiselbst zu betreten verlangeten/ damit man ihrer Orthodoxie halber versichert seyn möchte/ sothane Articul zu unterschreiben angewiesen werden möchten/ wie diselben von Worten zu Worten also lauten:

1. Daß die H. Schrifft A. u. N. T sey unicum Theologiæ Principium, darnach allein unsere Glaubens-Lehren/ Leben und Thun/ wie auch alles Predigen zu reguliren und einzurichten.

2. Daß man der ungeänderten A. C. F. C. und andern Libris Symb. der Lutherischen Kirchen/ auffrichtig zugethan sey und verbleibe/ und dawider selbst nicht lehre/ noch andern zu lehren nach Vermögen verstatte/ sondern alle Errores, so darinn so woll in genere als specie enthalten/ gäntzlich verwerffe.

3. Daß man auch eigensinnige neue verkehrte Außlegungen und Glossen der H. Schrifft nicht einführe/ vielweniger verthaidige.

4. Daß man es keines Weges halte mit den alten Ketzern/ als Papisten, Calvinisten, Arminianern, Widertäuffern ꝛc. weder mit den neuen Sectirern/ als des Paracelsi Nachfolgern/ welche aus der Magia, Chymia, und Arcanis naturæ, die H. Schrifft und Glaubens-Articul erklehren/ wie sonderlich geschihet von denen Weigelianern, Quækern, Enthusiasten, Rosen-Kräntzern/ neuen Propheten/ Chiliasten, und ihren verbrüderten heutigen Pietisten, Quietisten und andern/ auch in keinen Stücken ihrer Schwärmerey zustimme und Beyfall gebe/ daher

5. Man billig verwerffe die Lehre von den Weigelianischen wesentlichen Vereinigungen der Glaubigen mit Christo/ und daraus entstehenden Vollkommenheit/ als könten Widergebohrne nach dem Rigore Legis dasselbe hie volkomml. halten und erfüllen.

6. Daß man nicht das H. Predig-Amt verdamme/ noch dawider oder daneben/ unter dem Nahmen Pietatis Collegiorum, privata conventicula suche einzuführen/ sondern daß man es halte für eine heilsahme Göttl. hochnötige Ordnung zu Beföderung der Bekehrung und Seligmachung. Von welcher auch das Predig-Amt die Krafft hat/ und nicht von der Heiligkeit oder Unheiligkeit des Ministri der es führe.

7. Daß

7. Daß man nicht verdächtige irrige Bücher der Sectirer, als der Päbstler/ Socinianer, Reformirten aus dem Frantzösischen/ Englischen und Holländischen ohne Reformation verteutschet/ auch nicht des Weigelii, Hoburgs, Bœhmii, Chiliasten, Pietisten, denen Leuten commendire/ oder andern zu lesen Anlaß gebe.
8. Daß man die H. Schrifft nicht anders wolle auslegen und erklehren/ als durch die Schrifft/ und nicht durch neue Offenbahrung/ Treume und andere Prophetische Regung/ und vorgefaßte Einbildungen/ auch keine Visiones oder neue Offenbahrungen dazu verlange.
9. Daß der H. Geist ordinarie nicht durch andere Mittel als das Wort Gottes nebst denen Sacramenten die Menschen erleuchte/ und dasselbe habe vim convertendi insitam internam, auch nicht ein zweyfaches Wort sey/ wie die Weigelianer mit ihrem Anhang vorgeben.
10. Daß man keine christliche Schulen noch Academien, noch darin tractirte scientias artes & sanam Pilosophiam auch keine ehrl. Handwercks Künste in ihrem rechten Gebrauch als unnötige Dinge verachte/ verwerffe/ und verdamme/ sondern als Gaben von GOtt/ zu dessen Ehrn/ der Menschen Besten/ commendire.

Und denn wir sothanes des Ehrw. Minist. wollgemeintes Gesuch und Absehen nicht unbillig noch undienlich/ sondern vielmehr dem hiesigen alten Herkommen/ vermöge dessen die Neuerwehlten eine Confessionem fidei von sich stellen müssen/ auch andere non promiscue ohne gnugsahmes Zeugniß ihrer Orthodoxie auff die Cantzeln gelassen werden/ allerdings gemäß befunden. So haben wir diselben nicht allein hiemit approbiren wollen/ sondern werden auch wollgemeldten Ehrw. Ministerio zu deren Observance so viel an uns seyn wird die hülffliche Hand jederzeit biethen. Uhrkundlich gegeben unter unserm Stadt Signet den 14 Martii 1693.

Beylagen zum III. Theile.

Num. I. zum III. CAP.

Wilhelmi Sandphurdii & Nicolai Fabricii Consilium Reverendissimo Eberhardo ab Holle datum, cum eligendus esset Episcopus Lubecensis, & juramentum R. Capitulo præstare deberet &c.

Articuli so viel die Religion belangen thut ꝛc.

ERstlich sollen unde wollen wy ein Erwürdig Thum-Capittel zu Lübek/ by der a. alten christlichen Catholischen Religion/ wi von Anfanghe unde Stifftinge der Kirchen im Gebrauch/ unde bißdaher gehalten/ unverworen verbliben lassen/ unde hirinne nichts durch uns vernüwen b. sonder uns in deme villmehr myt Godtlicker Gnaden unde Beystandt also r.d t halten/ alse wyr das für Godt/ der hogen Uberichheit/ geistlich und weltlich zu verantworten wissen.

a. modo non sit contra manifestum Dei verbum, cui debent omnes humanæ ordinationes, statuta &c. cedere.

b. Godt wil dat men allene in rebus æternæ salutis synen Söne Christum hören und folgen schall. Potestas sæcularis est Dei ministra Ecclesiæ Dei in bonum.

Wir sollen unde wollen auch in angehender unser Succession unde Administration nichts proprio motu attenteren, fürgeben oder anfahen/ c. das des Stiffts zu Lübek/ auch enes Ehrwerdighen Thum-Capittels/ gotl..chen/ löblichen unde wolhergebrachten Privilegen, Statuten, Ordeninghe/ Gebreuchen unde Gewonheiden d. ym geringesten zu wideten

c. Salvo tamen jure Divino & auctoritate Rhomanæ Ecclesiæ, quam Petrus & Paulus ex mandato Christi fundarunt.

d. hic legantur piorum Imperatorum exempla ex Eusebio.

Der

Der Beschluß.

Wyr Eberhardt ꝛc. geloven alle unde ydtliche Puncten unde Articul obgemelt christlich/ trwlich unde auffrichtich wol zw halten. des zw Urkunt ꝛc.

So veren ock de Pfarre Kercken im Stiffet mit goden gelerden unde godtseligen Pastoen ꝛc. versorget/ de Döpe und Sacramente des Altars inn rechten Gebrucke komen unde bliven mögen. Also edt denn im meisten Dele Germaniæ, in Dania, in vicinis Ducatibus, Comitatibus, regionibus & urbibus juxta Confessionem Augustanam christlicken geholden wert.

Hic prodesset scire formam juramenti, quam Reverendiss. D. Nicolaus Amstorffius Capitulo Naumburgensi præstitit. Et quid in conventu Monasteriensi R. D. Wilhelmus Keteler capitulo & reliquis ordinibus proposuit. Hoc scio, quod Reformationem Ecclesiarum ruralium per totam diœcesin fieri postulavit.

Obtentis superioribus, Jurisdictio Dominis Capitularibus salva relinqui potest. Hanc meam sententiam bonorum & eruditorum judicio libenter subjicio.

Scripsi 5 Maj. Anno 61. Wilhelmus Santphurdius Minister Ecclesiæ ad S. Johannem Luneburgi.

Domini capitulares sui præsulis alteram manum ligatam sibi retinere plerumque solent.

D. M. L.

Ad Articulos Propositos Reverende D. Magister & Frater in Christo, categorice & brevissime respondeo sic:

Primus Articulus juxta τὸ ῥητὸν plane impius, & nullo modo homini christiano approbandus, nedum accipiendus est, nisi qvis terrena & momentanea hujus seculi magis quam cœlestia & æterna bona appetat aut desideret. Manifeste enim pugnat cum promissione in baptismo facta. Ac plane refragatur voluntati Divinæ, mandanti universis & singulis, ut filium Dei osculentur & audiant. Christus quoque diversum facere Petrum voluit, quando ter interrogans an se diligeret, dixit: Petre, sequere me & pasce oves meas. Ne autem Paulum præteream, satis constat, qvanto zelo præcipiat, ut evitetur Idololatria, & fugiatur Idolorum cultura. Imprimis igitur conveniet

niet magnifacere & venerari sententiam non obscure à Christo latam: Quid prodest homini, si totum mundum lucratus fuerit, animæ vero jacturam faceret?

Posterior articulus, quantum ego intelligo, magis Politicus est priore, & minus habet scrupuli, ideoque conscientiam non tam gravabit neque mordebit ejus, qui gloriam Dei & Ecclesiæ salutem quærit.

Weil dennoch zu besorgen / daß das Episcopat an eynen gottlosen und Papistischen Herrn möchte fallen / wo nicht fromme christliche und der waren Religion verwante Hertzen sich des annehmen werden. Daraus denn grosser Unradt und Schade der Kirchen und den Menschen erfolgen und zuletzt geschehen kunte / das vieleicht bona Ecclesiæ übel verwahret und angelegt / oder aber GOttes Lästerung gehandhabet / das Evangelium JEsu Christi verdunckelt untergedruckt und gedempffet / der Menschen Seelen Seligkeit aber zum wenigsten bedacht werden möchte / so wäre zu wunschen / das ym ersten Artikel die Worte: wie vom Anfange und Stifftunge der Kirchen ym Gebrauch und biß daher gehalten etc. verendert oder dermassen declariret würden / daß sich niemands damit an seiner Seelen beschmitzen und Gewissen machen dürffte / und wolten hoffen / es wurde alsdann eyn solcher frommer Episcopus an die Lere Pauli 1 Tim. III. gedencken / und das Wort des Propheten seyne Regel lassen seyn: Reges erunt nutritii Ecclesiæ. Wolte GOtt das vorgesetzten Worten möchte ohne Verletzung des Gewyssens geholffen werden / so were gudt Radt und kurtz Bedencken zur Sachen.

T. R. a.

Nicolaus Fabricius.

Im Fal aber da solches nicht stadt haben noch geschehen mochte / und gleichwol christlicher Wolmeynung und guttes Vorhabens das Episcopat von imandt angenommen würde / und dann solch christlich Furhaben nicht möchte vollendet werden und Vortgang gewynnen / müste sich der Novus Successor erstlich fürsetzen und erwegen / ehe das gantze Episcopat und desselben dignitæt wyderum zu verlassen und zu entperen / alse impie & adversus Evangelium zu consentiren und zu handeln / & hoc modo exitus acta probaret, animumque pium ostenderet &c.

Num,

Num. III.

Juramentum.

NOs N. Dei gratia Episcopus Lubicensis, ad hæc sancta Dei Evangelia juramus, quod Ecclesiæ Lubecensi fidelis erimus, ipsius possessiones, reditus, pensiones, bona mobilia & immobilia,& jura præsertim ad mensam nostram spectantia, sine consilio & consensu Dominorum, Decani & capituli nostri, non alienabimus. Alienata de eorum consilio recuperabimus. Eisdem Dominis Decano & Capitulo nostro contra bonorum suorum, possession um, jurium & personarum invasores, consilio & auxilio diligenter astabimus; fructus, reditus & pensiones ipsis & eorum cuilibet per prædecessores nostros solvi & erogari consvetos singulis annis sine difficultate ministrabimus. Eosdem Dominos Præpositum, Decanum, Capitulum & alios prælatos Ecclesiæ nostræ Civitatis & Diocesis Lubecensis, & quem libet in jurisdictione sua nullo unquam tempore impediemus. Majores causas sine eorum Consilio & assensu non tractabimus nec judicabimus. Dominos Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum prædictos, & eorum quemlibet in jure suo conservabimus. Jura, statuta & Consvetudines Ecclesiæ Lubicensis licita & honesta observabimus. Decedentium voluntates non retractabimus.

Sic nos adjuvent hæc sancta Dei Evangelia.

Num. IV.

M. Rudolphi Molleri Superintendentis Hamelensis Epistola ad Lucam Lossium de tribus quæstionibus Plur. Rev. Minist. Luneb. proponendis.

ORo te mi Loſſi, ut ſalutatis Fratribus & Paſtoribus veſtris, roges eos, ut ad has quæſtiunculas cum Wilhelmo reſpondere dignentur. Judicetis ne bona conſcientia fieri, ſi Superintendens aliquis conſenſu Principis & Conſiliariorum eligeretur à Capitulo in Decanum, ipſis Canonicis maritis & noſtræ Confeſſioni ſubſcribentibus & nobiſcum iisdem myſteriis Cœnæ communicantibus, quod alicubi contigit in Dania, Norwegia, Pomerania, ubi etiam Epiſcopi lecti ſunt pii. Et Lutherus Pater cum aliis noſtris Patribus & Præceptoribus Georgium Anhaltinum & Amsdorphium non ſunt dehortati ab officio Epiſcopi, inter Capitulares impios.

Deinde cupio Veſtram audire ſententiam, de hac quæſtione: Si talis Superintendens in Decanum electus tale juramentum præſtaret. Ego N. juro & promitto, me hujus Eccleſiæ opes conſervaturum & pro poſſe defenſurum cum aliis, nec permiſſurum, ut quicquam ex iis diripiatur, me etiam conſuetudines & ſtatuta hujus Collegii verbo Dei conformia retenturum & conſervaturum, & ſecreta hujus Eccleſiæ & capituli in tabulis & aliis non manifeſtaturum. Sic me Deus adjuvet. Judicetisne tale juramentum licite, pie, & ſalva conſcientia fieri & præſtari poſſe.

Tertio an in deliberationibus citra omnem impietatem ſaltem de bonis Eccleſiaſticis habendis adeſſe aliis capitularibus bona conſcientia & cum Deo poſſit.

Audivi Theologos Witebergenſes, cupio etiam vos audire meos Fratres, & iterum oro, ne moleſte feratis, me hæc ex vobis ſciſcitari. &c.

A. 1563. d. 2 Septembr.

Num.

Num. V. zum III. CAP.

M. Georg Bonsaccus ad M. Thomam Maucrum:

NE & hujus mi D. Magister, sis nescius, paucis oblata occasione præsenti, mentem Illustrissimi Principis Domini mei Clementissimi, de officio inspectionis, quam propria authoritate vobis attribuitis supra Ecclesias, quarum jus Patronatus & conferendi ad Abbatem spectat, patefaciam. Accidit ante Festum Paschæ hujus anni, ut Cels. ejus à me posceret catalogum omnium parœciarum in toto Ducatu Luneb. Hic cum ordine omnes parœcias cum suis Superintendentibus annoto, etiam Abbatiam vestram Superintendentiam super omnes parochias, quæ ab Abbate Luneburgensi conferuntur, quod cum legit Illustriss. statim dixit: non esse Superintendentiam. De Celsitudinis ejus itaque voluntate cum nuper aliquot illarum parœciarum inviseremus, pastoribus injunctum est, ut illos agnoscant Superintendentes suos, qui tempore Illustr. Principis Ernesti ipsorum Ecclesiis præfecti fuerunt. Si itaque hoc nostrum institutum ex Pastoribus cognoveris, scias nihil temere à me esse factum; Mihi quidem perinde est, sive tu, sive alius officio Inspectionis fungatur; verum Illustrissimo Principi non perinde est, propter prærogativam supereminentiæ, quam sibi labefactari non patietur. Datæ Cellæ 13 Sept. Anno 72.

T.

Georgius Bonsaccus.

Num. VI.

Eberhardus Episcopus Lubecensis ad Ducem Wilhelmum.

Durchl. Hochgeb. Fürst E. F. G. seyn Unsere gutwillige Dienste jederzeit bevor. Gnädiger Fürst E. F. G. wissen sich ungezweiffelt zu erinnern/ das ein Abt des Closters zu St. Michael binnen Luneburg hatt vor Alters

ters die Pastores der Kirchen in E. F. G. Fürstenthumb/ deren Jus Patronatus demselbigen zustehet/ dieselbigen eingeführet/ auch die Visitationes über dieselbigen hergebracht/ auch Rechenschafft von derselben alle Jahr genommen/ und do jemand derselbigen Pastoren ungeschickt in Lehr und lebende befunden/ dieselbigen von ihrem Amte removiret/ und andere tügliche an derselben Statt verordnet hatt/ wie denn solcher Gebrauch auff Uns gebracht/ und wir denselbigen alse bißher continuiret haben/ und obwoll wir keinen Zweiffel machen E. F. G. seyn aus angebohrner Gütigkeit geneigt/ es bey solchem Gebrauch/ und einen jeden bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten bleiben lassen/ wie sich auch E. F. G. in Ihrer publicirten Kirchen-Ordnung gegen alle Stände/ welche Jus Patronatus in Ihrem Fürstenthum haben/ gnediglich dahin erkleret haben. So gelanget Uns doch glaublich an/ das der Würdiger und Wollgelahrter M. Georgius Bonensack Pastor und Superintendens zu Zelle sich unterstanden/ und Unsern Pastorn zu St. Michaël zugemessen/ daß er propria authoritate ihme mehr Gewalt/ als ime gebühren mag/ mit Inspection der Kirchen/ daran wir Jus Patronatus haben/ anmassen solle/ wie E. F. G. ob bey verwarter Copei seines Schreibens zu vernehmen/ daß er sich auch unternommen von Unsern Pfarr-Kirchen und Küstereien die Register und Verzeichniß der Aufkunfft zu nehmen/ auch der Pastor und Amtmann zu Lune sich unterstanden/ einen newen Pastor zu Neze einzuführen/ darauff erfordert Unser Nottorfft E. F. G. dienstlich zu berichten/ das sich gemelter Unser Pastor zu St. Michaël nicht mehr Gewalt/ als ime gebüre anmasse/ sonder sich seines Amtes/ nicht weiter dann wie Herkommens/ gebrauchet/ und weil dabeneben bey Regirung Weiland Hertzogen Franz Otten seligen und löblicher Gedächtniß/ und E. F. G. Herkommen/ daß die Pastores, so Jure Patronatus eines Abts zu St. Mich. seyn/ sich haben Examini E. F. G. Superintendenten und seinem Zugeordneten unterworffen/ auch zu Zeiten die General Visitation besucht/ aber sonst in allen andern sich nach einem Abte gerichtet/ So lassen Wir es auch nochmahls dabey/dann auch kein Vortheil dabey zu vermuthen/ sonder durch Uns zu erhaltung der armen Pastorn offtmals nicht geringe Zulage geschehen seyn/ das aber nun darüber der Pastor und Superintend. zu Zell sich unterstanden den Caplan zu Dalenborg ab officio ohne Unser Vorwissen/ wiewoll Wir one das ihnen doselbst/ weil allerley Mangel an ihme befunden/ nicht lenger leiden wollen/ zu removiren/ auch sonst einen zu Nez ein-

einführen zu lassen und Register von Unsern Pfarren zu nemen/ das aq ten wir werden E. F. G. ihme nicht befohlen haben/ Wann wir aber keinen Zweyffel machen E. F. G. werden geneigt seyn Uns die Abtey zu Luneburg bey hergebrachter Gerechtigkeit gnediglich zu lassen/ als gelanget hiemit an E. F. G. Unsere dienstliche Bitte/ Sie wollen die vorgenommene Neuwerung ab/ und verschaffen/ daß dergleichen hinfürder verbleiben müge. Dann Wir auch sonst erbötig seyn vermüge E. F. G. Kirchen Ordnung die Pastores, so Wir auff die Pfarren/ da Wir Jus Patronatus haben/ verordnen werden/ E. F. G. Superintendenten zu zu schicken/ damit ihres Lebens/ Lehr und Wandels halber gebürlich erkundet werde/ dieselbige auch zu Besuchung der Gemeinen Visitation anzuhalten/ denn Wir ungern jemand auff Unsern Pfarren wissen wollen/der sich der Augsp. Confession und E. F. G. Kirchen-Ordnung nicht gemeß verhalten solte. E. F. G. wollen sich hirinn gnediglich erzeigen/ das gebüret Uns und seyn geneigt nach allem Vermögen/ Um E. F. G. zu vordienen. Datum Luneburgk den 24 Sept. Anno 72.

Von Gottes Gnaden Eberhard Bischoff zu Lubeck Administrator zu Verden Herr vom Hauß zu Luneburgk.

Num. VII.

Idem Episcopus ad Serenissl. Wilhelmum.

DUrchlauchtiger Hochgeb. Fürst/ E. F. G. sein Unser gutwilligen Dienste zuvor/ Gnediger Herr. Wir haben E. F. G. Schreibent den 27. datirt empfangen und Inhalts verommen/ thun uns gegen E. F. G. der Erklerung das Si uns an unserm Jure Patronatus der Kirchen/ di wir wegen der Abtey S. Michaelis in E. F. G. Stadt Lüneburgk zu verleihen/ keine Verhinderung begeren zu thun/ dienstlich bedancken/ verdencken E. F. G. auch billig mit nichten/ das si alse eine christliche Obrigkeit di Versehung zu thun geneigt/ das in E. F. G. Fürstenthum di reine Lehre Gottes Wortes geführet/ und die Pfarren und Prædicanten demselben gemeß leben/ und weil wir unsers theils dazu auch und nicht anders geneigt/ als haben wir wegen unser Abtey desto liber mit bewilliget und eingegangen/ das alle di zu Pfarrherrn und Prædicanten angenommen/ zu Zell examiniret und ihre Geschick-

lichkeit in Lehre und Leben erkundiget / und zu Zeiten zu Erhaltung Einigkeit in der Lehr Visitation gehalten werde / wollen auch unserm vorigen Erbieten nach / inmassen bißhero geschehen / diejenigen so wir zu Pastorn und Kirchen-Diener zuverordnen / gen Zelle schicken / daselbst examiniren und di generale Visitationes besuchen lassen / was auch ausserhalb dessen mit gebürlicher particulier Inspection, da wir die auff und abzusetzen haben / die Kirchen in Officio zu erhalten / desgleichen mit Meinung der Rechenschafft / Verordnung und Erhaltung der Kirchen Auffkunfft und Auffsicht / das die zur Kirchen-Gebeu und anderer Notturfft angewendet / unserm tragenden Amte nach / wegen berürter Abtey / dermassen vermittelst Göttlicher Verleihung erzeigen / daß wirs gegen seiner Allmacht zu verantworten / und weil wir erbötig die gemeldten Pastores zur Examination und Ordination gen Zelle zu schicken / und aldar ihre Lehren / Leben und Geschickligkeit zuvor / ehe sie von uns eingewiesen / zuerkundigen / als bitten wir dienstlich E. F. G. wollen uns dabey / daß wir sie als der Abt zu Lüneburgk auff den Pfarren / da wir Jus Patronatus haben / wi von alters geschehen / vor uns / oder durch unsern Superintendenten allein einweisen mügen / bleiben lassen / wie wir uns dann zu E. F. G. dessen dienstlich versehen und bitten hierauff E. F. G. gnedige zuverleßige Antwort uns darnach zu richten. Dat. Luneb. d. 7. Octobr. A. 72.

Num. VIII.

Ducis Wilhelmi Responsio.

Unser freundlicher Dienst und was wir mher Liebes und Gutes vermögen zuvor / Hochwürdiger Fürst / besonder lieber Rath und Gevatter! Wir haben E. L. Wider-Schreiben und Erklerung wie es E. L. mit den Pastorn der Kirchen / daran derselbigen das Jus Patronatus gebüret / zu halten bedacht und erbitig seyn entfangen / und sein mit solcher Erklerung und Erpitten friedlich. Doch daß jederzeit wenn die Einweisung des Pastoris von E. L. oder derselben verordneten Superintendenten geschicht / daselbst in der Kirchen von der Cantzel öffentlich abgelesen werde / das Testimonium so ihme dem Pastori alhier von unsern verordneten Superintendenten und Pastorn bey der Examination und Ordination mitgetheilet und gegeben worden ist. Welches wir E. L. hinwider nicht wolten verhalten / und seind derselbigen zu freundlichen Dienste geneigt. Datum Zell den 25. Octobr. A. 72.

An den Bischoff zu Lübeck.

Num.

Num. IX.

Puncta Capitulationis

Wie dieselbe nach Reformation des Klosters/ mit denen e medio Conventualium eligirten Abten zu S. Michael in Lüneburg/ ante Electionem auffgerichtet.

I. Keine Veränderung in Religions-Sachen vorzunehmen/ sondern bey der einmahl erkanten und bekanten Warheit/ nemlich der Augsburgischen Confession Carolo V. auf dem Reichs-Tage Anno 1530. daselbst übergeben/ der Formula Concordiæ, Schmalkaldischen Articulen, und Catechismo Lutheri, es in allen verbleiben zu lassen.

II. Ein Ehrwürdiges Convent bey alter Gerechtigkeit/ und wolhergebrachter Observantz ohne einige Veränderung zu lassen/ nach aller müglichkeit gegen männiglich zu schützen.

III. Die Kirche und vornemlich den Chor mit tüchtigen Schülern und Knaben gebührlich zu bestellen/ und da er selber das Pater Noster, Precationem & Evangelium, nicht singen wil/ durch einen andern unsers Mittels/ gegen ein ziemliches recompens, solches verrichten zu lassen.

IV. Keinen Prediger noch Schul-Diener so in der Religion verdächtig/ oder auch sonsten dem Capitulo aus erheblichen Ursachen verdächtig oder nicht annehmlich sein möchte/ zu vociren/ zu præsentiren/ vielweniger zu obtrudiren; die Prediger aber und Schuldiener/ so an der Closter-Kirchen von der Abtie besoldet werden/ zu nominiren, vociren, und præsentiren (jedoch cum ratificatione Capituli) berechtiget sein. Hinwiederum/ die Kirchen- und Schuldiener/ welche ein Ehrwürdig Convent besoldet/ betreffent/ wird demselben die nomination, vocation und præsentation ebenmeßig cum ratificatione Domini Abbatis, wie herkommens/ billich gelassen und vorbehalten.

V. Die Capellen und Stüle in der Kirchen/ nach Absterben Herrn Eberhard Appels/ zu Unterhaltung der Kirchen-Gebeude/ bey die Kelnerey zu legen.

VI. Das Ausreuter Ambt/ sine Consensu Capituli, nicht zu verlehnen/ besondern dasselbe/ so wohl als das Kelner-Ambt/ wann sie erledigt/ durch ordentlichen Vota und Wahl/ wieder zu ersetzen.

VII. Mit Verwaltung deß Benedicti Hoffes niemand anders/ als einen von den Conventualen/ anzusehen.

VIII.

VIII. Keine Beneficia und Lehnstücken/ wie die auch Nahmen haben mügen / ausserhalb derselben/ so den Kirchen und Schuldienern gebüren/ ohne des Capittuls Consens, veralieniren, oder einem extraneo zu verlehnen/ und sonderlich dasselbe Beneficium, so einmahl bey unserm Predigtstuel geleget/ und / citra consensum Capituli, dem General-Superintendenti, M. Wetzelio, conferirt, wiederumb bey den Predigtstuel zu schaffen.

IX. Die Abtey/ nebenst allen dazugehörigen Gebewden/ wie auch das Hauß zum Grünnhagen/ cum omnibus juribus & pertinentiis, in gutem Stande und Esse zu halten/ von der Abtey-Gütern nichts zu versetzen/ zu verpfänden/ vielweniger zu verkauffen/ und zu alieniren/ sondern dieselbe/ nach aller Möglichkeit/ zu verbessern/ und zu augiren; auch den Ziegelhoff fürderlichst zu repariren/ und in vorigen Stande zusetzen/ und zwar solcher gestalt/ daß nicht aus des Closters Holtzung das dazu nöthige Bau-Holtz hergenommen/ sondern/ dem Herkommen nach/ erkaufft werde.

X. Die Holtzung/ und sonderlich die fruchtbahren Eichen und Büchen-Baume/ nicht zu verkauffen/ sondern derselben/ nach Möglichkeit/ zu verschonen/ und aller devastation, und Verwüstungen/ sich gäntzlich zu enthalten; Und dann auf die Vögtey/ daß kein Unterschleiff/ und Untrewe/ bewiesen werde/ fleißig Achtung geben zu lassen.

XI. Die zwantzig Fahden Ellern-Holtz/ so jährlich dem Convent/ aus dem Grünhager Holtz/ abgefolget werden/ mit zehen Faden jährlich zu verbessern/ and also in alles 30 Fahden/ nach der gewöhnlichen Länge und Masse/ auch denen drey Officianten jeden 3 Faden/ Büchen-Holtzes/ jedes Jahrs/ imgleichen nothwendig Bau-Holtz/ und Zaunstacken/ so wohl dem Ausreiter/ als Kelner/ zu Behuff der Gebäude/ Wohnung und Zäune/ unweigerlich zu geben.

XII. Denen Predigern und Schuldienern nichts abzuziehen.

Num. X.

Juramentum der ehmahligen Conventualen zu S. Michael in Lüneburg.

Ein jedlicher Conventual des Closters zu S. Michael in Lüneburg/ so auff Gutachten des Herrn Abten und Prioren zum Capitulari soll angenom-

genommen und bestättiget werden/ muß vorhero einen cörperlichen Eydt ablegen/ folgende Articul, in allen seinen Clausuln, unverweißlich zu halten.

I. Daß er nach seinen besten Verstand und Rath des Closters Beste befordern helffen/ Schaden und Nachtheil/ so viel er dessen erfahren könne/ verhülten und verwahren wolle.

II. Wann er zu Capitul gefodert/ sich allemahl gehorsamlich einstellen/ und von denen Sachen/ davon nothwendig Unterredung muß gepflogen werden/ sein Bedencken und Gutachten/ ohne einige privat Affection mit Bescheidenheit/ in pleno Capitulo, eröffnen und vorbringen.

III. Ob des Closters Statuten und gewohnheiten/ wie dieselben von den lieben Vorfahren alhier wolhergebracht/ und bißhero in viridi observantia gehalten/ so lange dieselbe nicht etwa durch einen gemeinen Convent-Schluß abrogiret und abgeschafft würden/ steiff und vest halten.

IV. Was Capitulariter, nach gestalten Sachen verabredet und beschlossen/ nicht zu divulgiren/ wie dann ebenmäßig dieselbe Secreta des Closters/ so er bey wehrender seiner Residentz alhie/ erfahren/ oder sonsten andere des Convents Sachen/ so ihme anvertrauet werden möchten/ hernachmals wann er/ seiner Gelegenheit nach/ das Closter gäntzlich quitiren/ und dessen Membrum nicht mehr sein würde/ biß in seine Grube/ unentdecket bey sich behalten/ auch wieder dasselbe nichts schädtliches hiernechst practiciren/ und handeln/ sondern/ nach wie vor/ in dessen Besten sein/ und verbleiben.

V. Daß er den Abt und Priorn schuldigen Gehorsamb/ und gebürenden Respect, so wohl außerhalb/ als innerhalb Closters/ leisten und halten wolle.

VI. Da sichs auch/ nach Göttlichen Willen/ über kurtz oder lang/ entweder durch Todesfälle/ oder sonsten eine freywillige Resignation der jetzigen Officialium, und Obern/ auff der Abtey und Closter/ zutragen und begeben solte/ das ein Locus berührter massen vacirn und erlediget sein würde/ daß er alsdenn sein Votum und Consens, der freyen Wahl nachgebe/ wie ers in seinem Gewissen/ und vermittelst der Eyde und Pflichte/ damit er dem Closter verwandt/ befünde/ daß sie dem Closter und Convent dienlich und wohl vorstehen würde.

VII. Wann etwa Differentzien, und Irsalen/ zwischen ihme und seinen Confratribus erwachsen solten/ daß dieselbe inter privatos parietes, für dem Herrn Priore zu componiren/ und hinzulegen sich submittiren/ oder

in Entstehung der Güthe / an den Herrn Abt / als seine immediate vorgesetzte Obrigkeit / dieselbe gelangen lassen/ sich sonsten friedfertig/ und discret, in Conversationibus, und Zusammenkünfften verhalten wolle / damit ihm solches allerdings rühmlich/ und von andern Conventualen, denen er in diesen ein gut Exempel geben soll/ desto mehr beliebet und geehret werden möge.

Dieses alles / weil ich solches wohl eingenommen/ und verstanden/ will ich demselben also nachkommen / so wahr mir GOtt hilfft und sein heiliges Wort. 2c.

Num. XI. zum III. CAP.

Extract ex Doct. Jac. Martini t. t. Decani in Facult. Theol. Witteb. A. 1624. Dom I. Adv.

M. Joh. Mullerus Uratislaviensis Philos. Pract. Professor, Revendissimi & admodum Illustris Capituli Abbatiæ Luneb. ad St. Mich. nuncupatæ, Pastor & incorporatarum ecclesiarum Inspector designatus. Philosophicis enim in studiis ita versatus est, ut non modo Logicen, Ethicen, Physicen, Mathematicen recte perceperit, sed ipsos etiam fontes, quod pauci faciunt, perlustrarit, suorumque toto in studiorum isto genere profectuum documenta, omni commendatione & laude digna, publicis privatisque lectionibus & Disputationibus cum primis tempore illo, quo apud nos Professorem Philos. Moralis egit, illique suo officio magna cum laude & multorum Studiosorum emolumento præfuit, ediderit. Cum autem probe nosset, Philosophiam ultra res caducas, & quæ hujus sunt vitæ, non ascendere; sublimiorem vero rerum cœlestium & divinarum notitiam e Sacris solummodo literis petendam esse, idcirco noluit ipse perpetuo in Philosophantium umbraculis subsidere, sed ad cœlestis sapientiæ cultum venerationemque animi oculos extulit, recordatus nimirum Paulini illius, quod de ethnicis Philosophis annotavit, potuisse ipsos & debuisse è visibilibus creaturis invisibilem Dei potentiam & Divinitatem agnoscere. Ad studium ergo Theologicum necessaria linguarum cognitione instructus, & singulari artium & scientiarum, quæ Philosophiæ κυκλοπαιδεία continentur, suppellectile præditus, cum accessisset, seque toto affectu contulisset, tanta in hoc genere fecit spatia, ut alios qvam plurimos longo post se intervallo reliquerit. Post diligentem enim & assiduam Bibliorum sacrorum lectionem & meditationem, eruditos & orthodoxos Theologos attente audivit, illorum scripta studiose legit, sacris concionibus ut nullo non tempore interfuit, sic ipse quoque eruditas, & Spiritus divini plenas, ad populum frequenter habuit. In Disputationibus publicis & privatis non modo attentum auditorem, sed etiam modestum & industrium disquisitorem, se exhibuit: imo ipse, consentiente & permittente, Facult. Theologica, Collegia Disputatoria, de præcipuis Christianæ doctrinæ articulis frequentissima habuit. Talia sunt hæc exercitia, quæ, si quis sedulo obeat, & divini nominis auxilium assi-

assidue invocet, non possunt absque insigni fructu & emolumento esse: id quod in nostro M. Joh. Mullero re ipsa quoque animadvertimus. Accedit insuper ad hos ejus in doctrinæ studiis profectus divinæ veritatis ingenua & constans professio, qua se omnium hæreticorum blasphemias, corruptelas, errores, ex animo detestari, odisse & fugere, absque omni hæsitatione testatur; nostrarum vero ecclesiarum publicam Confessionem August. apologia defensam, & in libro Christianæ concordiæ repetitam, toto pectore amplectitur, uti etiam in vita instituenda & moribus regendis Paulinum illud præceptum semper in conspectu habuit, quo ille jubet nos militare bonam militiam, retinere fidem & bonam conscientiam, ut non dubium sit, illum se exhibiturum Deo ἐργάτην ἀνεπαίσχυντον, ὀρθοτομοῦντα τὸν λόγον τῆς ἀληθείας, & denique fore ipsum typum & exemplar fidelibus in verbo, in conversatione, in dilectione, in spiritu, in fide, in sanctitate &c. Quapropter cum Reverendissimi & admodum Illustris Capituli prælibati, cujus Pastor & Inspector non ita pridem est designatus, consensu & autoritate, summos in Facult. Theologica honores à Collegio nostro peteret, honestissimis ejus institutis (utpote quem ut orthodoxa Christi ecclesia genuit, & sincero lacte veritatis enutrivit, sic summo gradu habemus dignissimum) non potuimus non favere &c.

Num. I. zum V. CAP.

Kurtze Nachricht von dem ehmahligen Zustande der Evangelischen Kirchen zu Antwerpen.

A. 1566. hat die Obrigkeit dieser Stadt (1) nach der Augsp. Confess. das Evangelium daselbst zu predigen vergönnet / um dadurch die Reformirten / welche dazumahl ihren Gottesdienst noch ausser denen Kirchen verrichteten / zu dämpffen / und in der Lehre vom Abendmahl Uneinigkeit und Zwietracht / wie Meteranus (2) will / unter ihnen anzurichten. Diesem Ubel aber vorzubeugen / und alle Unordnungen in denen Kirchen-Gebräuchen zu vermeiden / haben die damahligen Lutherischen Prediger das folgende 1567. Jahr eine Kirchen-Ordnung aufgesetzet / und publiciret / wornach sich auch die nachkommende Prediger richten / und vermöge derselben allen Zanck mit den Reformirten fliehen müsten. Der Titul davon lautet also: " Kirchen-Agend, Form oder Gestalt / wie es " mit den Sacramenten und Ceremonien gehalten wird in der Kirche der Augsp. Confess. " zu Antorff / durch die Ehrwürdigen Herrn und Prædicanten daselbst gestellet / welcher " Nahmen am Ende gesetzet werden.

1. Cor. XIV.

Lasset alles ordentlich ehrlich und zur Erbauung geschehen / denn GOtt ist nicht ein GOtt der Unordnung. A. 1567.

(1) Alius ita: A. 66. hat der Printz von Oranien Wilhelm als Burggraff von Antwerpen vergönnet / daß in solcher Stadt das Evangelium nach der A. C. möge geprediget werden. (2) In der Historie des Niederländischen Krieges Lib. II. p. 66. 72. 80.

Franciscus Alardus.
Dithmarus Timannus.
Christianus Wernerus.
Johannes Veliger.
Balthasar Houwart.

Daß auch andere hieher geladene Prediger diese Kirchen-Ordnung approbiret / ist aus den folgenden zu schliessen / wenn es heist: " Und wir hernach beschriebene / so von " andern Orten mit unserm Rath dieser Kirchen zu dienen anher beruffen worden / erken- " nen diese Kirchen-Orddung für nütze / christlich und gut.

M. Johannes Vorstius, Superintendens Holsatiensis in Itzeho.
M. Cyriacus Spangenberg, Pastor & Decanus Mansfeldensis.
Hermannus Hamelmannus, Lic. Theologiæ & Pastor Lemgoviensis in Comitatu Lippiæ.
M. Martinus Wolffius, Pastor in Comitatu Mansfeldensi.
M. Joachimus Hartmannus, Pastor in Comitatu Mansfeldensi.
Matthias Flacius Illyricus.

Ob nun wol die unsrigen mit den Reformirten Friede zu halten geflissen waren / so ist doch aus den Worten Hamelmanni, welche Feustkingius in der historia Colloquii Jeverensis (2) anführet / zu ersehen / daß die Reformirten zuerst den Frieden gebrochen / und die unsrigen schon vor seiner Ankufft zur Disputat. heraus gefodert / daher sich denn dieser / nebst Cyriaco Spangenbergen, Mart. Wolffio, und Joachimo Hartmanno, genöthiget befunden / sich dazu anzuschicken / und ihnen zu wiederstehen. Sonst gedencket Meteranus (3) daß durch den zu Antorff A. 1578. den 22. Jul. geschlossenen Religion-Frieden / auch denen Reformirten endlich sonderliche Kirchen zugeeignet / und sey denen Augsp. Confessions-Verwandten die St. Joris nebst der Frauen Brüder-Kirch eingegeben / welche sich auch zu der Reformirten (d. i. zu der von der Papistischen abgetretenen) Religion bekenneten / mit den andern / die man sonst Zwinglianer oder Calvinisten nennet. Was D. Joh. Olearius den 26. Julii A. 1580. von Helmstädt / die Kirche zu Antwerpen betreffend / an D. Chemnitium geschrieben / bestehet in folgenden: De rebus Antwerpianis libenter ex literis generi tui M. Gotfridi nuper cognovi. Domino D. Beckero gratulor istum animum; & totam rem æterno Dei filio, suspiriis, ex imo pectore ductis, commendo &c. Inter ceteros, quorum feceram mentionem, quod fidelibus Christi in Belgio judicaveramus usui esse posse &c. M. Paulus Musæus, qui indefesso multorum jam annorum studio id operam dedit, ut parentis sui laudatissimis vestigiis insisteret, omnibusque bonis non solum veræ doctrinæ, verum etiam virtutis & pietatis sinceræ se studiosissimum probaret &c. &c. ut plane

(2) p. 129. seq. Verba Hamelmanni ita se habent: Cum in Ecclesia Antwerpiensi cum Rever. & Clar. Viro Spangenbergio, Martino Wolffio, & Joachimo Hartmanno, Venerandis ac eruditis Pastoribus Islebiensibus versarer, ut ibi & piis inserviremus, & Calvinistis, si res ad Disputationem processisset, opponeremur: Eo tempore, quando parum otii supererat, cœpi recolligere mea collectanea, eaque revidere, & me ita ad futuram Disputationem præparare. Nam vobis vel inprimis constat, quomodo adversarii Calvinistæ ante nostrum adventum, nostros sæpius ad disput. provocaverint. (3) l. c. Lib. IIX. p. 275.

plane spem maximam animo conceperimus, eum vel in Scholastico vel Ecclesiastico munere multis salutarem operam, navaturum &c. ipsi gratius quoque erit, si in Scholastica functione versari aliquamdiu licuerit: præsertim cum Antwerpianæ Scholæ Rectorem agat vir spectatissimus & venerandus senex M. Lubertus Florinus, qui haud dubie lætabitur non parum, si ipsum habere collegam, & SS. Ministerium paulatim informare posit &c. Et sane si Dominus D. Beckerus eo profecturus fuerit, quod speramus &c. quare cum intelligam decretum esse viaticum nonnullis, se in Belgium conferre cupientibus, & Ecclesiis itidem suam operam offerentibus; non dubitavi, hunc quoque R. T. D. commendare & sistere: ut de toto negotio liquidius secum statuat, & bonis viris Antwerpiæ degentibus ipsum deinceps commendet. (4) Hamelmannus erwehnet in dem Briffe, so er von Oldenburg aus A. 1582. den 9. August. an D. Chemnitium geschrieben, daß Conradus Schlusselburg, weil er die Evangelische Kirche zu Antwerpen beunruhiget, sich mit zween seiner Collegen (darunter vieleicht Petrus Eggerdes, welcher auch zu Rostock und Magdeburg Unruhe angerichtet, mit gewesen) nach Rostock wieder gewendet, und daß die Evangelisch-Lutherische Christen, ohngeachtet die Reformirten weit überlegen und der gantze Rahe reformirt gewesen, dazumahl noch 6 Kirchen daselbst gehabt. Conradus Schlusselburgius, schreibt er: videtur nostram ecclesiam, quæ Antwerpiæ est, ut plurimi referunt, turbasse, & cum duobus Collegis regressum esse Rostochium. Tamen ibi sunt adhuc 6 ecclesiæ nostræ doctrinæ, tantum quod prævaleant Calvinistæ, & omnes in Senatu sint Calviniani. &c.

Die Briefe, welche die Deputirte der Evangel. Gemeinde und der Augsp. Conf. zu Antorff A. 1580. den 22. Aug. wegen des Nürnbergischen Reichs-Tages an D. Chemnitium ergehen lassen, um ihre Sache denen Churfürsten bestermassen zu recommendiren, lauten wie folget:

Gottes Gnade, Friede und Barmhertzigkeit, durch JEsum Christum unsern einigen Herrn und Heyland Amen.

Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr, & Præceptor in Christo observande, Es sey mein gantz williger Dienst mit samt meinem treuen Gebet E. A. U. jederzeit treulich zuvorn ꝛc.

Nachdem die Herren Deputirten selber an E. A. U. schreiben, will ich desfals weiters nicht repliciren, allein dienet dies mein Schreiben, um diese Sache im Nahmen des Herrn Cassiodori und der andern Prediger E. A. U. ernstlich zu recommendiren, nemlich daß E. A. U. in Euren Furschrifften treuhertziglich unserer Kirchen wolle eingedenck seyn, dergestalt, daß gleich wie wir in unserer Supplication unsere Bekäntniß thun und protestation von unser Religion rein und lauter nach Gottes Wort angericht vermöge und Inhalts der Augsp. Conf. und derselben Apologia, und daß wir uns von allen Rotten und Secten abgesondert haben, daß ingleichen Eure Recommendation-Schrifften darauff gehen müsgen, also und dergestalt, daß Ih. Churf. Gnaden nicht allein kein Zweiffel gegeben, sondern vielmehr kräfftiglich weggenommen werde, daß wir uns einigen Secten theilhafftig machen unterm Schein und Nahmen der Augsp. Conf. dabey dann E. A. U. uns Zeugniß in der

(4) Hamelm. schreibet p. 1021. daß er auch Historiam R. E. Antwerpianæ, & Itinerarium Doctorum nostrorum versus Antwerpiam edirer.

rer That und Warheit geben können / nachdem wir jhe in kein Verdacht mügen gezogen werden / es wäre denn etwa in der Materie von der Erb-Sünde / wie es E. A. U. wissen / darbey dennoch E. A. U. information genug haben / was es vor eine Meinung damit habe / und ist in summa, daß wir uns desselbigen Streits gänzlich entschlagen / und mit den neuen verworrenen Reden und Phrasibus nichts zu schaffen haben wollen / oder uns desfals in einigen Streit mit jemanden einlassen / sondern lassen es diejenigen verantworten / die es auff die Bahn gebracht haben / und bleiben bey den alten gewöhnlichen / einfältigen und verständlichen Reden und Phrasibus. Was die absolutio privata anlanget / dabey ist auch kein Streit oder Irrung / weil die absolution in unsern Kirchen gehalten wird / allein daß das examen der Communicanten, die Wochen mehrmahlen zu Tische des Herrn gewesen seyn / mit einigen mehr in der Zahl gehalten werde nach der Buß-Predigt rc. Jedoch davon werde ich ohne Zweifel E. A. U. in meiner Ankunfft guten und vollen Gnügen geben. Derowegen recommendire es solcher gestalt / wie E. A. U. wissen / daß es nützl. und dienstlich seyn möge / und wir in kein Verdacht noch disputat daselbsten zu Nürnberg gebracht werden mögen / denn damit würde unsere Sache verhindert / ohnedem daß es auch die Zeit und Gelegenheit nicht giebt / sondern das wenige / das noch etwa restiren möchte und nützlich zu purgiren von allen Calumnien die man uns ausdichtet / daß werde ich mit Gottes Hülffe zu meiner Ankunfft gen Braunschweig wol richtig machen / da zweifelt mir nicht an / und bitte darneben / daß E. A. U. mir auff Nürnberg nur mit dreyen Worten verständigen wolte / auff welchem Fuß / wie und welcher gestalt eure Recommendation-Schrifften etwa gestellet seyn werden / um mich darnach wissen zu achten / und ohne anderes wolle ich E. A. U. hiemit GOtt dem Allmächtigen hertzlich befehlen. Es recommendiret sich hertzlich der Herr Cassiodorus zu E. A. U. wie imgleichen alle andere Prediger / der Herr Cassiodorus begehret / daß er excusiret werde / daß er auff diesmahl nicht schreibe / er verhofft es mit erster fürfallender Botschafft zu thun / und thue mich sonst und meine Legation von Hertzen befehlen in E. A. U. christlichem Gebet. Datum Antorff den 21 Aug. Anno 1580.

E. A. U. dienstwilliger

Carle de Meyer.

Dem Ehrwürd. und Hochgelahrten Herrn Martino Chemnitio, der Heil. Schrifft Doctori und Superint. zu Braunschweig.
Meinem insonders günstigen Herrn und Foderer zu Braunschweig.

Gottes Gnade / Friede und Barmhertzigkeit durch JEsum Christum unsern einigen Herrn und Heyland.

Ehrwürdiger / Achtpar und Hochgelahrter Herr Doctor, es sind unsere gantz willige Dienste mit samt unserm christlichen Gebet E. A. U. gantz treulich zuvorn.

Es hat unser Mit-Bruder Carle de Meyer jüngst an unser statt an E. A. U. geschrieben / mit Anzeigung und Vermeldung / wie daß wir euer Schreiben / so E. A. U. uns günstiglich zugesandt hatten / (welches uns sehr angenehm gewesen) empfangen hätten / und daß wir euren treuen Raht (dafür wir E. A. U. hertzlich bedancken thäten) zu Hertzen führen und uns darüber christlich resolviren wolten / welche unsere Resolution E. A. U. durch unsern bemeldten Mit-Bruder Carle de Meyer mündlich anzeigen und zu erkennen geben wol-

wolten / nachdem wir ihme E. A. U. von denen Sachen (unser Kirchen-Regierung belangende) so sich nicht schreiben lassen / unserthalben zu conferiren und zu tractiren. Und nachdem wir euren treuen Raht / des Nürnbergischen Reichs-Tages belangend / in Bedencken genommen/und darüber mit dem Wolgebohrnen Herrn Grafen Günther zu Schwartzburg unserm gnädigen Herrn consultiret haben / und endlich entschlossen sind worden / daß selbige eben also ins Werck zu setzen / wie es E. A. U. uns treuhertziger Weise fürträgt/ hatten wir resolviret ermeldten unsern Mit-Bruder Carle de Meyer zu E. A. U. stracks abzufertigen / mit samt Copia unser gefasten Supplication an Ih. Churf. Gnaden / um dieselbe zu besehen / ob etwas darinn zu corrigiren vonnöthen wäre / die wir durch den Herrn Cassiodorum nach eurer uns fürgeschriebenen Form haben stellen lassen / mit und neben dienstl. Werbung / um einige christl. Fürschrifften von E. A. U. zu überkommen / die wir mit und neben unser bemeldten Supplication übergeben möchten / oder auch sonst zu Befoderung dieser Sachen dienstlich möchten seyn / um mit samt denselbigen Fürschrifften von dannen nach Nürnberg zu reisen. Und vermeinten wir einen deswegen mit einem des wohlgedachten Hn. Grafen von Schwartzburg Diener zu lassen reisen nach Braunschweig / wie wir aber gesehen / daß die Zeit fast verfleust und etwan in Sorgen stehen müssen / daß die Reise über Braunschweig möchte zu lange anlauffen / und daß derowegen einige Versäumniß in dieser Sachen hätte mögen verursachet werden / haben wir solch unser Fürnehmen verändert mit Raht unsers wolgedachten Hn. Grafen zu Schwartzburg / nemlich daß unser bemeldter Mit-Bruder von hier stracks auff Nürnberg reise / und daß wir mit diesem gegenwärtigen Boten an E A U ein Schreiben zusenden / mit eingeschlossener Copia unser gedachten Supplication und dienstl. Bitte / um eine günstige christl. Fürschrifft / die E. A. U. wissen werden uns hiezu dienstlich und nöthig zu seyn / so an einige von denenselbigen Churfürsten/mit welchen E. A. U. am besten bekand seyn mögen / als auch einige derselben fürnehmsten Rähten und Hoff-Predigern / welche Fürschrifften mit samt eurer Anzeigung / was in unser Supplic zu corrigiren nöhtig sey / mit dem ersten Boten gen Nürnberg nachgesandt werden möchte. Um welche Examination unserer Supplic mit samt den ermeldeten Fürschrifften wir E. A. U. aus Grund unsers Hertzen gebeten haben wollen/ und fürnemlich daß es stracks und in der Eil so viel möglich geschehe / damit es zeitlich zu Nürnberg gesandt werden möge. Sonst wird unser Mit-Bruder Carl Meyer von hier reisen gefast mit Fürschrifften von unsern wolgedachten gnädigen Herrn und Grafen von Schwartzburg / der sich gutwillig hierin erzeiget / wie Ih. Gnaden uns auch zum Uberfluß zu mehrer Befoderung dieser Sache ein gnädiges Schreiben und Fürschrifft an E. A. U. mitgetheilet haben ; So hat uns J. Gnaden zudem durch seinen Prediger auch eine Form der Supplic einstellen lassen/ uns damit zu behelffen , aber unsere Predigere sämtl. befinden die andere Form , durch den Hn. Cassiodorum gestellet / viel dienstlicher und bequemer / nach deren Raht wir uns denn resolviret haben / bey der ersten Form des Hn. Cassiodori zu verbleiben. Jedoch damit gleichwoll E. A. U sehen mögen / ob wir recht bedacht seyn oder nicht / so senden wir auch dieselbige Form der Supplic durch den Schwartzburgis. Prediger eingestellet in Originali , wie wir sie von ihm empfangen haben / und wollen wir nicht zweiffeln / sondern der gäntzl. Zuversicht seyn / E A. U. werden uns hierin um des Herrn Jesu Christi willen / und das Heil und Wolfahrt seiner Gemeinde günstlich willfahren. darum wir andermahl aus Grund unserer Hertzen wollen gebeten haben / welches beneben dem / daß es der liebe treue GOTT

im

im Himmel / nach seiner gnädigen Verheissung reichlich vergelten wird / wie es auch zu dem treuherzlich und danckbahrlich jederzeit nach unserm Vermögen erkennen und verschulden wollen. Und ob wol nun die Reise unsers Mit-Bruders Carl de Meyer zu E. A. U. jetziger Zeit abgebrochen / so ist dennoch unser gäntzl. Meinung und Befehl / daß er nach Verrichtung seiner Sachen zu Nürnberg zu E. A. U. reise / um Vermöge und Inhalts eures Schreibens zu conferiren und tractiren, von denen Sachen die da dienen zu Beförderung Gottes Ehre und Wolfahrt seiner Gemeinde hier in unserm Vaterlande. Mit welchem wir auf diesmahl E. A. U. mit samt allen den Euren und sonst die christl. Gemeine dort bey euch Gott dem Allmechtigen in seine Gnaden auch Schutz und Schirm gantz treulich befehlen thun / mit Bitten und Begehren / daß E. A. U. unser und unser gantzen Gemeine in eurem besondern und gemeinen Gebet eingedenck seyn wollen. Datum Antorff den 21. Aug. An. 1580. im eilen

E. A. U. dienstwillige

Deputirten der Evangelischen Gemeine und der Christl. Augsp. Conf. dieser Stadt Antorff.

Machiel Bode.
Baudouyn Rooncis.
Zymon de Bock.
Jan Virporten.
Pauvvels Katnero oder Petam.
Jan de Schamps.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Hn. Martino Chemnitio der H. Schrifft Doctori und Superint. der Stadt Braunschweig. Unserm insonders günstigen Hn. und Forderern zu Braunschweig.

LEGES MINISTRORUM VERBI CHRISTI IN ECCLESIA LUNEBURGENSI.

Qvum in omni vitæ genere de sua statione optime tuenda quosque, ut maxime sollicitos esse debeat; nobis quidem sacræ Theologiæ & venerando divinitus imposito Ministerio consecratis imprimis id incumbere rectissimum est. Quod ut cum studio conemur, amplitudo præsertim officii demandati dignitasque sacri Ministerii æstimabilis serio nos moneat & impellat assiduo. Si enim animo sollicito & pio reputabimus singuli, quisnam ille sit, qui extrudat operaris in vineam aut messem hanc, cujus & quæ oves pascendæ, quibus mediis & Mysteriis id peragatur, rursus vero, quanta severitate Deus judicium cum iis exercebit, qui talentum apud se depositum cum fœnore non adauxerint, commissi gregis salutem minus curiose quæsierint, quique negligenter aut fraudulenter opus istud Domini fecerint, tum sane nobiscum perpendemus maxime & palam fatebimur: Omnia non terrena tantum, sed & cœlestia, Divina, spiritualia, æterna, sancta, preciosa, minimeque cum quibusvis hujus seculi caducis conferenda bonis a nobis administrari. Eaque omni tempore sic instituenda & pertractanda, ut tandem reddere rationem commissi nobis officii, vigilantiæ &

& pietate peracti coram Archi-Episcopo animarum nostrarum valeamus. Optimo autem jure invicem de his tantis rebus monere, tum vos singulos, tum noviter quoque Christo Ministerioque dicatum aut nobis associandum fratrem, æquum esse censemus. Hæ admonitiones sub titulo legum nostrarum accurate observandarum collectæ sunt. Quo possit quisque Antecessorum nostrorum & Venerandorum Seniorum & fratrum non illaudabilem morem & consvetudinem in multis Ministerii partibus invulgatam & inter nos receptam liquido animadvertere, & conformem se se his efficere. (a)

LEX I. Sit hæc cura accipienti sortem ministerii hujus maxima & primaria, " ut Confessioni suæ exhibitæ Reverendissimo Domino Superintend. nostro (quam cum scriptis Propheticis & Apostolicis, symbolis nostræ fidei tribus & Augustan. Confess. libroque edito contra Interim titulo & nomine trium Civitatum per totum consentire sciat atque explorato constet) & mens ipsa consentiat & perpetua docentis vox in Ecclesia consonet, utque puritatis doctrinæ amantissimus & in ea constantissimus ab omnibus hæresibus & fanaticis opinionibus, judicio Catholicæ Ecclesiæ Christi condemnatis & explosis abhorreat. Deinde neque privatæ neque publicæ seditionis tuba & Autor existat unquam. Postremo offendiculum nullum vel in vita vel moribus, vel etiam doctrina præbeat, sed exemplar gregis & typus fidelium, qualem 1. Tim. III. Divus Paulus effingere laborat, præeminere & praeire aliis sedulo contendat.

LEX II. Requirit Ministerii Amplitudo & negotia multoties occurrentia, ut congressus sæpius celebrentur. Eam ob causam singulis septimanis, variantibus tamen diebus & post octo dies se se insequentibus, nunc in æde S. Johannis, inde Lamberti, post item Nicolai, per vices congregatio fiat, in ea omnes fratres adsint frequentes. Præsentes in templo semotis aliis interjectis negotiis, statim coronæ fratrum adsint, ne colloquium remorentur. Domino Superintendenti liberum erit adesse vel abesse, uti volet.

LEX III. Ut concordia, & vinculum unitatis, (res ad ædificandam Ecclesiam Christi saluberrima) foveatur & conservetur, Convivium ordinarium intra 12. septimanas solito more ordine apparetur. Ad hoc invitati fratres ante auditam horam quintam vesperi conveniant. Ut autem indecorum luxum in cœna hac (volunt enim fratres minime sumtuosam institui) evitet quisque duo (b) tantum fercula apparanda & apponenda sunt. Primum sit piscium, si modo haberi possunt. Secundum sint assaturæ sicut pro temporis ratione comparari possunt. Non tamen hæ assaturæ sint multiplices & variæ, nam ultra tertium genus accedere nequicquam debet. Temporis quoque rationem habere, ne convivium justo prolixius protrahant, decorum est maxime. Ideo cautum est communi sententia, ut qui convivio fratres exceperit hospes, statim in puncto auditæ nonæ, verso horologio sequentem horam decimam denotet.

NB. Appendix juxta hanc legem obiter observanda.

Singulos Dominos Fratres nunquam Lychnophorus comitabitur, qui & ante nonam non accedere à Domino suo jussus sit. Nec his cerevisia Hamburgensis, sed ad summum talis, quæ sex nummis emitur, apponetur.

(a) (Not. Sub Ministerii ortum etiam habuere scribam, & inveni leges IV. ad solum scribam pertinentes, quarum Ima ut communem diligenter scripturã servet, & ad reddendam de ea rationem semper sit paratus. (b) Prima lex de convivio, cf. H. E. Braunsch. P. III. p. 88. & seqq.

LEX IV. Non est vita hominum absolute perfecta, similisve angelicæ conversationi si igitur dissensio & injurgia inter quosdam ex Fratribus orta fuerint, ubicunque locorum id fiat, Domini Superintend. si adfuerit, vel ipso absente aliorum præsentium monitu compescantur. Et videant, ut quam primum in gratiam redeant. Sin minus, Fratribus reliquis causam dijudicandam subjicient. Quod si ipsos reconciliare & hi nequeant, rem ad Dominum Superintend. deferant, cujus voce controversia dirimatur & charitatis fraternæ vinculum maneat perpetuo inviolatum & integrum.

LEX V. Munificentia erga pauperes sedulo est urgenda, tum publice in suggestu, oblata materia & occasione, præsertim in summis festivitatibus, tum in Confessionibus quoque & morbi tempore apud eos, qui bonis suis conferre & elargiri possunt.

LEX VI. Diebus festis Dominicis ac Ferialibus integra hora sacris concionibus tribuitur. Profestis vero diebus, & quæ habentur pomeridiano tempore in æde D. Michaelis, dominicæ conciones, tres horæ quadrantes non excedant. Hac lege non tenentur sermones, qui habentur quartis feriis post Festa Natalitiorum Christi Paschatos Pentecostes & feriis omnibus post Palmarum (liberior tamen ex his dies Veneris dies item Rogationum & Lunæ & Martis dies in Bacchanaliis ut vocant) ita tamen, ut ante auditam horam integram domini suggestum reliquerint.

LEX VII. Exhortationes Catechisticæ diebus sabbathi non ultra dimidiam horam extendantur, sicuti nec plures simul, sed singuli tantum ad recitandam confessionem & ad absolutionem, quia privata est, admittantur.

LEX VIII. Longævam vitam & diuturnam incolumitatem invicem nobis à Deo precamur & exoptamus. Si vero ex Fratribus quis invaletudine corripiatur, reliqui istius ædis collegæ vices ejus spatio trium hebdomadarum peragant. Morbo vero accrescente, aut evocato ipso ex vita hac mortali, in Fratres qui unicam tantum concionem habent intra septimanam, vel si ii non adfuerint, in omnes, ordine, ægroti aut defuncti labores concionandi, donec alius substituatur, derivabuntur. De vero sensu hujus legis.

Lex octava Ministerii requirit, ut ægrotante aut viribus deficiente aliquo ministro verbi, in Fratres, qui unicam tantum concionem habent intra septimanam, vel si ii non adfuerint, in omnes ordine ægroti aut defuncti labores concionandi, donec alius substituatur, deriventur. Ex illa lege quæstio movetur: An existente aliquo superordinario Ministro, alii duo Ministri, qui unicam tantum concionem habent intra septimanam soli contineantur illa lege, tertio illo superordinario Ministro excluso? Responsio. Superordinarius minime excluditur, sed simul continetur illa lege, idque hisce de causis. (1) Quod superordinarius etiam continetur inter fratres Ministerii, qui recipiendus in Ministerium ore, dextra & subscriptione legibus obedientiam promisit, ideo & illum obedientiam præstare necesse est secundum illam legem octavam. (2 Lex illa non loquitur de uno singulari, nec tantum de duobus confratribus, sed etiam de tertio superordinario, loquitur enim in plu-

Not. Joh. Lampadius Verbi Minister ad Sp. S. suo tempore reliquit XII. leges sua Manu scriptas, quæ quoad materiam sunt eædem cum his, nisi quod prima fuerit hæc. Conclusum est inter fratres, se omnes potius abituros hinc, quam aliquos ex fratribus ob leviculam causam aut invidiam ab officio deponi permissuros. In fine additæ sunt duæ, Ceterum postmodum ulterius omnes sunt explicatæ.

plurali: inter Fratres. (3) Illa Lex non facit discrimen inter ordinarios duos fratres & tertium supra ordinarium, sed illam expressam determinationem habet, in Fratres, qui unicam concionem habent intra septimanam: igitur superordinarius Minister ille in eum finem vocatus ab inclyto senatu, non tantum ne unicam duntaxat intra septimanam concionem habeat, sed quando opus est, & necessitas requirit; senioribus aut ægrotanti aliquo Ministro in auxilium veniat in concionibus habendis, quæ magna est benevolentia & liberalitas Ampliss. Senatus erga Ministrum Verbi. Cur ergo superordinarius non spectaret illum finem, in quem vocatus est. Itaque lex illa octava non excludit, sed simul includit superordinarium Fratrem. Sed posset aliquis in dubium vocare, illam legem & dicere: Forte illa lex octava loquitur de ordinariis Fratribus duobus, qui integrum habent stipendium, non vero de Superordinario, qui non fruitur integro stipendio? Resp. Lex illa satis clara est, non opus est ulla explicatione extranea, nam in dubio tutius est, non recedere ab expressis verbis legis, sed illis tenaciter inhærere sine peregrina interpretatione. Quare cum nuper lex illa in dubium vocata sit, petit scriba Ministerii, ut propter fraternam nostram communicationem servandam, Rev. Ministerium addat legi illi declarationem, ne & imposterum lis aliqua inde moveatur. Hactenus non aliter intelleximus illam legem, quam ut verba sonant, nimirum contineri illa Lege tam superordinarium, quam alios duos ordinarios, ut & testantur exempla R. V. Hieron. Lossii & Domini Ludolphi, qui existentes superordinarii ministri juxta illam legem obtulerunt sponte suam operam Ecclesiæ & R. Ministerio quando necessitas requirebat. Neque vero noxium est addere appendicem aliquam legi ob verum ejus sensum, quum Rev. Patres nostri pari modo & id fecerint. Superioribus rationibus addo & hanc, si illa verba legis aliter, quam sonant, essent interpretanda, sane Dominus Superintend. pari modo, qui leges nostras in ordinem redegit & auxit, in prælectione legum vel alias monuisset, præsertim Domino Hieron. Lossio existente supernumerario. Sed quia id non fecit, nec ullam aliam interpretationem addidit, ideo verba octavæ legis, ut sonant, accipienda, non modo de duobus ordinariis Fratribus, qui unicam in septimana habent concionem, sed etiam de superordinario, vel superordinariis, si adfuerint. Appendix octavæ legis (si ita placet) in verbis (in fratres, qui unicam tantum intra septimanam concionem habent) ut omne dubium tollatur, addidit Rev. Minist. hanc declarationem: In fratres (sive duo tantum, sive plures, vel quotquot illorum fuerint, etiam Extraordinarius vel superordinarii) qui unicam tantum intra septimanam concionem habent, vel si ij non adfuerint, in omnes ordine, ægroti labores derivabuntur.

LEX IX. In publicis precibus, quæ sacris concionibus præmittuntur, absque certa & singulari causa nullæ preces pro ægrotis aut aliis negotiis fiant. Id tamen licebit pro agonizantibus & parturientibus.

LEX X. Magistratus hujus inclytæ civitatis, si, de quo argui debeat, admiserit, non publice nominatim aut significanter ante privatam admonitionem taxetur aut proclametur. Si vero privatæ admonitioni justissimæ morem gesserit minime, pro fratrum communicata sententia, publicam reprehensionem juxta regulam Christi Matth. XIIX. traditam, non injuste commerebitur.

LEX XI. Nemo ex fratribus Domini Superintendentis convocationem sine certa & singulari causa & excusatione negligat. Nec quisquam sero veniat.

LEX XII. In partibus sui officii, quæ ad ipsum devolutæ sunt, ne quis sit negligens.

LEX XIII. Convivio ordinario nemo se abstrahat. Laborantes vero adversa valetudine, aut peregre profecti, aut honestum aut insuetum (*) hospitem apud se habentes & receptantes, aut nuptiis aut sponsalibus adfuturi, a quibus citra offensionem, propter cognationem & affinitatem propinquiorem abesse non possent, petita venia, excusationem merebuntur.

LEX XIV. Quicunque ex Fratribus colendis peregre iturus noctem unam atque alteram aut plures est foris consumturus ex proposito. Hic toties de sua profectione primum certificabit Dominum Superint. deinde & collegas suæ ædis, ut & piorum votorum in itinere compos fiat, & ne partes aliquæ sui officii cum offendiculo negligantur.

APPENDIX.

His legibus nostris jussis, receptis & approbatis, ad obediendum stipulata manu hactenus omnes nos adstrinximus. Hisque ut majori autoritate condecorentur propria manu singuli subscripsimus. Eam enim ob causam & hoc tempore Ministro Ecclesiæ noviter consecrato, aut nobis adscito, proponuntur ac consueto præleguntur. His si conformem sese effingere volet manu & calamo id compromittere minime detrectabit.

Generalis lex de facinorosis à Magistratu interficiendis.

Hæc lex à toto Ministerio A. 64. Feria V. p. Dom. VII. Trin. renovata, approbata & confirmata est in templo D. Virg. Mariæ.

A. 1563. Feria quarta p. Dominicam Oculi à toto Ministerio conclusum est, ut, quando facinorosus interficiendus est, Fratres ex æquo omnes præsentes sint in puncto horæ à meridie primæ, nec quis plane emaneat. Verum si quispiam à Fratribus apud ægrotos erit, vel alioqui necessariis & honestis negotiis, quæ probabiles rationes habent, impeditus fuerit, quo minus adesse possit, petita venia excusationem habeat, est enim Rev. Domini Superintendentis convocatio privata.

Supra scriptis Legibus nostris XIV. certis gravissimisque de causis, unanimi totius Rev. Ministerii Consilio, consensu & approbatione Anno à nato Christo 1596. Mensis Maji die 17. has etiam subsequentes addere oportuit, quas ejusdem cum præcedentibus valoris & ponderis esse voluimus. (1)

No. I. Absit à Ministerio Verbi turpis avaritia. Nemo itaque sic donariis aut confitentium numero inhiare ausit, ut sibimet ipsi id turpe & Rev. Ministerio nostro sit dedecori, si quis dona ac munera magis, quam gloriam Dei atque animarum salutem quærere videatur.

(2) Qui noviter ad Ministerii nostri collegium adsciti sunt, ne æqualem statim cum illis, qui per multos annos in vinea Domini laborarunt, confitentium numerum vel accidentalium portionem affectent, sed modestiæ Christianæ memores, sua sorte contenti vivant, ac sibi sedulo & ante omnia quærentibus regnum Dei, cetera suo loco & tempore adjicienda fore confidant. Loquimur autem hic non de iis donariis uel accidentalibus, quæ æquali portione inter collegas interdum distribuenda veniunt.

(3) Si quis ex Confratribus vita functus sit, nemo quemquam eorum, quorum ipse antea

(*) II. de lex de convivio.

(1) Hæ leges manu M. Hier. Henninges scriptæ sunt.

tea Confessionarius fuerat, vel publice pro concione, vel in privatis colloquiis, nec per uxorem, nec per alias interpositas personas, ad se alliciat, sibive ut deinceps confiteatur roget, sed libera in eo voluntas atque electio unicuique tam pauperi, quam diviti permittatur. Multo minus tale quid quispiam attentare audeat apud illos, qui certum suum Confessionarium adhuc in vivis habent.

(4) Nemo sibi certum quoddam parochiale vel pastorale jus aut Dominium arroget, in quemquam vel ex Dominis Consulibus & Senatoribus vel patriciis aut civibus, & rusticis, qui ad hanc Ecclesiam spectant (pauperibus tamen ad Spiritus Sancti ædem sacram & ad Domum Misericordiæ pertinentibus exceptis) omnibus autem in tota urbe versantibus, quocunque templo & verbi Ministro uti velint, liberum ut semper fuit, ita maneat. Hac addita lege & conditione, ut si unus atque alter a priore suo Confessionario ad alium probabilibus de causis transire velit, id bona ipsius pace & concessione fiat, & nemo sic mutantem recipiat, nisi justo illud ordine & sine privato aliquo livore aut animi offensa, in priorem concepta, fieri sciat.

(5) Omnibus ex æquo Confratribus Ministerii nostri, pro recepta Antecessorum nostrorum consuetudine, potestas libera sit & maneat, necessitate vel fraterna charitate id postulante, aliisve probabilibus de causis, hic Luneburgi in quocunque templo publice docere, Sacramenta administrare, & ceteras officii partes peragere, quin & confitentes audire præter ordinarium cujusque templum non nisi æde D. Nicolai concione sabbathina ibi finita, quam opportunitatem multi ex auditoribus avide captare solent. Hac tamen cautela, ne quisquam alibi, quam in eo templo, ad quod peculiariter vocatus vel destinatus est, ordinariam vel certam confessionis sedem aut locum habeat, illosque tantum alibi audiat, a quibus ea de causa speciatim illuc vocatus & rogatus est.

(6) Si qui in alio templo, quam in eo, ubi Confessarium suum habent pro antiqua hujus Ecclesiæ consuetudine & libertate, quam porro retinendam statuimus, ad Cœnam Domini accedere volent, ii præcedente Confessarii testimonio vel judicio absque ullo animi rancore vel torvo aspectu admitti debent.

(7) Ne Ministrorum uxoribus ullo modo cuiquam vel propter confitentium multitudinem vel accidentalium copiam apud alios detrahere, vel de sui mariti aut Domini inopia conqueri, multo minus de aliis sinistre loqui, suos contra prædicare, commendare & extollere liceat. Mulieres enim sua agere, & de Ecclesiæ negotiis minus sollicitas esse decet.

Nemo leges hasce transgrediatur.

Commonefactiones piæ, utiles & necessariæ ad Dei gloriam, Ecclesiæ ædificationem, veram pietatem, bonum ordinem & tranquillitatem directæ.

1. Graviter Apostolus Eph. IV. omnis amarulentia, indignatio, ira, clamor & blasphemia à vobis removeantur cum omni malitia. Abstinendum proinde à bile, vociferatione, contentione & indecenti gestu, modesteque & placide omnia in conventibus & colloquiis peragantur.

2. Quilibet in textu ordinario publice in Ecclesia explicando accurate pergat, nec Evangelia Dominicalia diebus profestis repetat, ne ignaviæ vitium incurrat & male de ipso auditores sentiant & loquantur. Pro infirmo fratre concionem habiturus ad arbitrium textum eligat convenientem.

3. Qvum in Ecclesia non nisi Spiritus Sancti oracula juxta Apostolum sint tradenda, fabulæ, ineptiæ, historiæ, & dicta gentilium, sacris ne misceantur, vel collatione, aut circumstantiis exigentibus, parce vel raro magnoque cum judicio afferantur, ut graviter monent Doctores Theologiæ.

4. Versus aut dicta Græca & Latina ne cumulentur, siquidem præstat teste Apostolo 1. Cor. XIV. quinque verba perspicua intelligentia in Ecclesia loqui, quam decem millia verborum lingua populo ignota. Sensus itaque in dictis patrum & aliorum scriptorum Germanice exprimatur. Excipimus tamen verba emphatica ac dicta nervosa & brevia explicatione Germanica adjuncta, sed modus adhibeatur, ne sint nimis crebra & animos simplicium distrahant.

5. Confitentium numerus in peculiari charta notatus, ad ædem, in qua accessuri sunt ad S. Synaxin fideliter deferatur.

6. Dominus Pastor Lossius ratione officii sui, more ante hac consueto, in conventibus indicabit, quod ad dies Festos Apostolicos, diem Ursulæ & horas concionum pro tempore mutandas attinet, ut publice ab omnibus denuncietur. Sic enim Rev. Virum M. Hier. Henninges antecessorem illius pari modo olim diligenter fecisse est notum.

7. Nemo suo solius instinctu absque præcognitione Domini Superint. & Rev. Minist. in negotiis ministerium concernentibus Amplissimos Dominos Consules vel Senatores adeat. Ut enim Domini & Patroni nostri per Superint. Rev. Ministerio omnia indicari jubent; ita & vice versa, si quid magistratui indicandum acciderit, per eundem legitime fiet adhibitis fratribus duobus.

8. Denique summa ope nitantur omnes & singuli, ut juxta Apostolos sint typi & exemplaria gregis, non modo sana doctrina, sed etiam vitæ sanctimonia, innocentia & integritate, ne cuiquam scandalum detur: probe evolventes dictum Ap. 1. Cor. IX. Subigo corpus meum & in servitutem redigo, ne quo modo fiat, ut, qvum aliis prædicaverim, ipse reprobus fiam.

Præsentes hasce commonefactiones unanimiter à Rev. Minist. receptas & ab Ampliss. Magistratu confirmatas ego Petrus Ebeling ex asse amplector easque me fideliter obseruaturum, hac manus meæ subscriptione attestor 5. Jul. A. 613.

Ob certas gravesque causas legibus supra scriptis ex consilio totius Ministerii sequentes commonefactiones adjectæ, omniumque subscriptione confirmatæ sunt A. D. 1696. d. 8. Jan. instinctu Domini Superint. D. Weisii.

1. Quicunque Confratrum (quod tamen haud facile facturum putabimus) ex iis quidquam, quæ in conventibus Ministerii à Superintendente indictis, vel proponendo, vel in medium consulendo, aut colloquendo proferuntur, aut extra conventum à schedulis à Superint. transmissis, ceu responsa & vota consignantur, cuiquam extra Ministerium aperuerit & vulgaverit, maxime, si in detrimentum Superintendentis vel Confratris vel totius Ministerii talis manifestatio vergere possit, is pro falso fratre habendus, & sicuti id facile deprehensum fuerit, à conventibus excludendus, omnibusque beneficiis, quæ à corpore in membrum derivari possunt, privandus erit.

2. Si quis funebri oratione laudare defunctum cujuscunque status & conditionis (excepto Superint. funere) ausus fuerit, quum id indignum sit ordine nostro ab Antecessoribus pari modo semper habitum is multam 2. Imperialium vel majorem pro arbitrio fratrum solvet.

Le-

Leges in Conventibus sacris, qui singulis hebdomadibus à Rev. Minist. Luneburgensis membris instituuntur observandæ ex libro nostro observaturæ heic adscriptæ.

L. 1. Conventus habentur à Dominis Confratribus singulis excepto Domino Superint singulis septimanis, qui si incidat in diem Lunæ celebratur in æde Lampertina, Martis, Nicolaitana, Mercurii Iohannea, Jovis Lampertina, Veneris, Iohannea, Saturni, Nicolaitana.

2. Observator, quem tangit ordo, vel ipsus observabit, vel per Dominum Collegam non per famulum aut ancillam.

3. Diem conventus antecedente funere generali aut conventu extraordinario, observator anticipationem ordinarii in corona indicat.

4. Absens sine justa vel officii vel morbi, aut itineris excusatione, mulctatur semisse.

5. Concionem longius protrahens, ut hora antevertat gratiarum actionem, pro salina mulctatur asse.

6. Excipiuntur á mulcta 1. dies Festi & Apostolici. 2. dies, festa Natalit. Paschat. & Pentecost. immediate sequentes, si singulares explicandi sint textus. 3. Septimana Magna. 4. dies [illegible]eneris si sit dies precum.

Fiat 7. Justitia.

Anhang.

Zum II. Theil. CAP. XIII.

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Georg Wilhelms, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg gnädigste Resolution wegen des so genandten Enthusiasmi. Publiciret den 23 Januarii Anno 1692.

Demnach dem Drl. F. und Hn. Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Brauns. und Lüneburg ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Hn. unterthänigst referiret, was nach der von Ih. Durchlaucht. wegen des sogenandten Chiliasmi, auch einiger anderer Punct, so zwischen dem Superint. zu Lüneburg Ehren Johann Wilhelm Petersen SS. Theol. Doctori und den übrigen Membris des Ministerii daselbst fürgefallen / am 10. May A. 1690. ertheilten gnädigsten Resolution solcher Puncten halber / zwischen beyden Theilen / wie auch sonst weiter vorgangen / und wessen sich gedachter Ehren D. Petersen auff das wenige / was ihm bey dem am 15. dieses und darauff folgenden Tages angestel-

leten

leten mündlichen Verhören / vorgehalten / ad Protocollum erkläret habe. So haben Ihr. Drl. darob empfunden / daß / ob zwar ein und andere fürgekommene particulair Umstände / noch ferner zu untersuchen seyn möchten / dennoch solches gestalten Sachen nach / überflüßig zu achten / sondern theils auf seine D. Petersen Erklehrungen / theils aus der evidentia facti selbst bereits so viel und zur Gnüge erhelle / daß derselbe durch verschiedene gegen vorerwehnte Ihrer Durchl. Resolution, auch anderen ihm geschehenen Obrigkeitl. Verboth begangene Contraventiones, insonderheit aber durch die deren gantz deutlichen Intentionen gerade zuwider unternommene Divulgir und Ausbreitung seiner in denen von ihm selbst NB. subscribirten Libris Symbolicis der Evangel. Kirche verworffenen Chiliastischen und Enthusiastischen Opinionen, welche in dessen er so wol an ihm selbst / als die vorerwehnte Contravention und seinen Ungehorsahm gegen die ihme vorgesetzte Obrigkeit / mit gewissen einer andern Person vermeinentlich geschehenen / und von ihm vor solche defendirte Göttliche Offenbahrungen entschuldigen und authorisiren will / wie imgleichen durch Hegung noch anderer in der Christl. Kirche gleichfalls verworffener und zum theil gefährlicher und zu Veracht- und Schmälerung der hohen Obrigkeitl. Autoritæt und Gewalt gereichender Meinungen / und durch dieses alles bey Ein- und Ausländischen Kirchen und sonsten gegebenen grossen Aergernissen / sich seiner bey der christl. Gemeine zu Lüneburg bißher gehaltenen Amts- und aller anderer christlichen Functionen, in diesen Fürstenthümern und Landen hinführo unfähig und verlustig gemacht. Inmassen Ih. Durchl. auch denselben seines Amtes von nun an hiemit entsetzet / und zugleich verordnet haben wollen: daß er sich innerhalb den nechsten 4. Wochen aus gemeldter Dero Stadt Lüneburg wie auch Dero Fürstenthum und Lande begeben solle / wornach er sich zu achten / und seine Sachen darnach einzurichten, solche Zeit über sich mit den Seinigen still und ruhig zu halten / insonderheit die / wie an sich / also auch durch diese Ihro Durchl. Erkentniß und Resolution verbothenen Lehren und Meinungen / im geringsten weiter nicht zu disseminiren / und sich für ferneren ernsten Einsehen und Schaden zu hüten hat / welches ihm dann also anzufügen und zugleich unter dem Fürstl. Insiegel auszustellen verordnet. So geschehen Zell den 21. Jan. 1692. Hæc D. Meierus in Castigatione injustæ Animadversionis J. W. P. Conf. J. W. Jægeri Hist. Eccl. Supplem. p. 123.

E N D E.

Register
Der Sachen/ Persohnen und Briefe/ so in diesem Historischen Wercke enthalten.

NB. Die Paginæ, so mit einem B. bezeichnet/ sind in den Beylagen zu suchen.

wo-

Bralche

des

Michael

 ter

E.

Gesetz

J.

K.

L.

Lauter-

M.

Philo-

Jus

Rhe-

 ihres

Schwenck

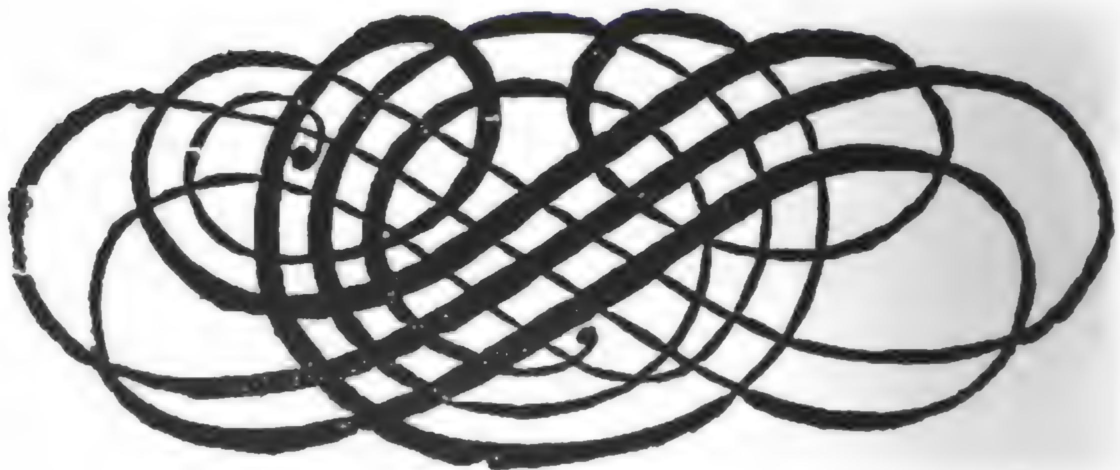
Stein,

Chemni-

V.

Uffel-

 Weh-



Die vornehmsten Druck-Fehler in der Kirchen-Historie.

Pagina 6 linea 28 lege, Stappensen. p. 8. lin. 19. lege Chor. ib. lin. 22. pro sind auch befindlich -- Ministerii, lege præsentiret sich das gantze Ministerium. p. 21. l. 5. lege Denen. p. 32. l. 17. dele punctum. p. 34. l. 13. & 14. dele etwa weil--Weise. p. 45. l. 15. insere und brachten ihn. p. 47. lin. 32 lege die ead. lin. l. dar sagten. p. 53. lin. 8. l. (9) p. 58 post. lin. 8 insere §. 3. p. 63 ad lin. 24. pon. in marg. p. 39. p. 66. lin. 12. lege kan seine Aufführung zu Augspurg. ib. lin. 23. dele 3 & lege ; p. 69. lin. 23 lege willig zu war. p. 70 l. 1. leg. dar mögte. ib. l. 5. lege fasten. p. 82. lin. 19. l. Zeugen. p. 85. l. 21. leg. beyläuffig. ib. in notis l. 1. Professorem. ib. l. 9. leg. Act. p. 91. in notis lin. 5. l. Beza, p. 92. l. 29. l. Grunde. p. 105. l. 30. leg. gehalten ead. lin. l. der ib. lin. 31. leg. gezeiget. p. 106. l. 6. l. so ist es p. 111. in notis l. 2. l. Cellam. p. 116. in notis. l. 3. leg. Scripturarum. p. 117 p. 15 & 16. leg. von der Handt. p. 120. l. 32. l. den Layen. p. 150 post zur Entscheidung überlassen ponantur (**) p. 155. lin. 29. l. 50. fl. p. 156. l. 2. l. und. p. 162. lin. 2. leg. d. 8 Aug. ib. lin. 17. pon. in marg. f. 166. p. 209. l. 28 l. Gregorius. p. 219. not. 8. lin. 2. l. Burgtorff. p. 223. lin. 4. l. 30 Jährigen p. 227. not. 4 l. d. 4 Maj. p. 232. l. 16. l. weil der böse Geist in diesen Büchern mit Lästerung. p. 237. l. 13. l. Worte. p. 248. l. 3. l. Bürger-Meisters. p. 267 l. 3. l. theils der vielen etc. p. 269. l. 20. l. Fechtium. p. 272. l. 6. ad marg. leg. p. 217. seq. p. 573. l. 27. leg. Sylv. p. 576. l. 11. l. des Minist. und ib. lin. 12. l. ihn auf die. ib. l. 23. l. redlich. p. 597. l. 5. l. des Groß-Vaters p. 617 l. 12. l. Schmertz. p. 626. in not. l. 12. lege Kemme. p. 631. not. 3. leg. in Epit. p. 643. l. 32. l. subrogatus. p. 685. l. 32. l. 1656. p. 688. l. 18. leg. chalcographus. p. 717. lege 718. ib. lin. 22. l. Lamperti. p. 723. in. not. lin. 5. lege fugo. p. 726. l. 9. l. 1711. ib. lin. 18. adde Joh. Henr. Baumann p. 728. suppl. lacunæ fin. lin. 31. Christoph. initio lineæ 32 D. Ulrici Stadt-Physici in Ultzen & deleat. Bertrams. fin. lin. 33. Ernst Hinrich. p. 731. l. 30. l. Ebelingius. p. 750. in not. l. 9. lege D. Schelwig. p. 751. l. 15. l. erst vergnügen. p. 758. l. 8. l. A. 1666.

In den Beylagen.

P. 4. l. 19. 20. lege unartigen. p. 5. l. ult. l. irret. p. 37. l. 20. l. annis p. 52. l. ult. l. gen. p. 57. l. 7. l. der. p. 70. lin. penult. l. Unterscheid. p. 71. l. 20. l. prorsus. p. 79. l. 26. l. von Berg p. 82. l. 27. l. Alii. p. 84. l. 7. lege discessisse. p. 94. l. 16 & 17. lege gerechten Zorn. ib. l. 19. l. schencket. p. 99. l. 15. dele und. p. 103. l. 30. l. geärgert. p. 115. l. 21. l. fides. p. 237. l. 2. l. Chemnitium ib. l. 15. l. Domino. p. 249. l. 14 & 15. del. it. Msta Excerpta in 4to. p. 269. l. 27 l. legendum pro. p. 274. l. 19. l. propria. p. 277. l. 28. l. incarnati. p. 309. l. 22. l. Anabaptistas. p. 333. l. 32. l. gemäßer. p. 350. l. 18. l. sit. p. 435. l. 6. leg. voluptate. Una p. 436. l. 24 del punctum. p. 437. l. 1. l. vocatus ib. l. 28. leg. παῤῥησίαν. p. 450. l. 2. post No. CXLVIII. pon. der Stadt Lüneburg Kirchen-Ordnung. p. 458. l. 20. l. als. p. 461. l. 25. H. Geist / zur ib. lin. 31. l. davon. p. 467. l. 1. l. dicitur. p. 505 l. 6. l. dennoch. p. 540. in notis l. 4. l. opponeremus. p. 541. l. 15. l. Rath.

ADDENDA.

In Vita Hegendorffii ad p. 159. ist zu erinnern,

Daß die Unschuldige Nachrichten A. 17. aus der Relation M. Seb. Frœschels p. 22. melden, wie Hegendorffinus nach der gehaltenen Disput. zwischen Eccio und Luthero, und also ums Jahr 1519 oder 20 über den Evangelisten Lucam gelesen, aber wegen der durch Hertzog Georgen erregten Verfolgung, das Studium Juris ergriffen: und p. 36. Rector Magnificus zu Leipzig A. 23. gewesen.

Ad pag. 8.

Lossii Vetter Joh. Heine soll A. 1516. in St. Joh. Kirchen die Musicam Figuralem zu erst eingeführet haben, welche vorhin nirgends üblich gewesen. Und von M. Georg Rhau, Cantore in Leipzig und nachmals Buchdrucker lese, daß er A. 519. bey der bekannten Disput. eine Messe von 12 Stimmen, die vorhin nie gehöret war, gesungen.

Joh. Coleri Epitaphium soll ietzo in St. Johannis Kirche stehen.

Zu Barbarossæ Schrifften ist noch zu fügen p. 600.

XXIII. Klag-Brieffe an die Stände der Christenheit.

Ad p. 724. seq.

In dem Lüneburgischen Gieß-Hause ist A. 1718. eine Glocke von 5000 lb. vor Johannis Kirche umgegossen, worauf folgende Umschrifft gemacht von M. I. C. J.

Ich läute als die Sonntags-Glocke
Zur Kirchen in das GOttes-Hauß,
Womit ich stets zur Buße locke
Die gehn hinein und auch heraus.

Auch läute ich offt zu dem Grabe,
Dahin ein Christe wird gebracht.
GOtt geb, daß es den Nutzen habe,
Daß man sein letztes End betracht.

So hört man nicht vergeblich an,
Was Glocken-Läuten lehren kan.

Bericht an den Buchbinder.

Das Blat, worauf die Dedication stehet, wird abgeschnitten, und gleich nach dem Titul, vor die Vorrede gebunden.